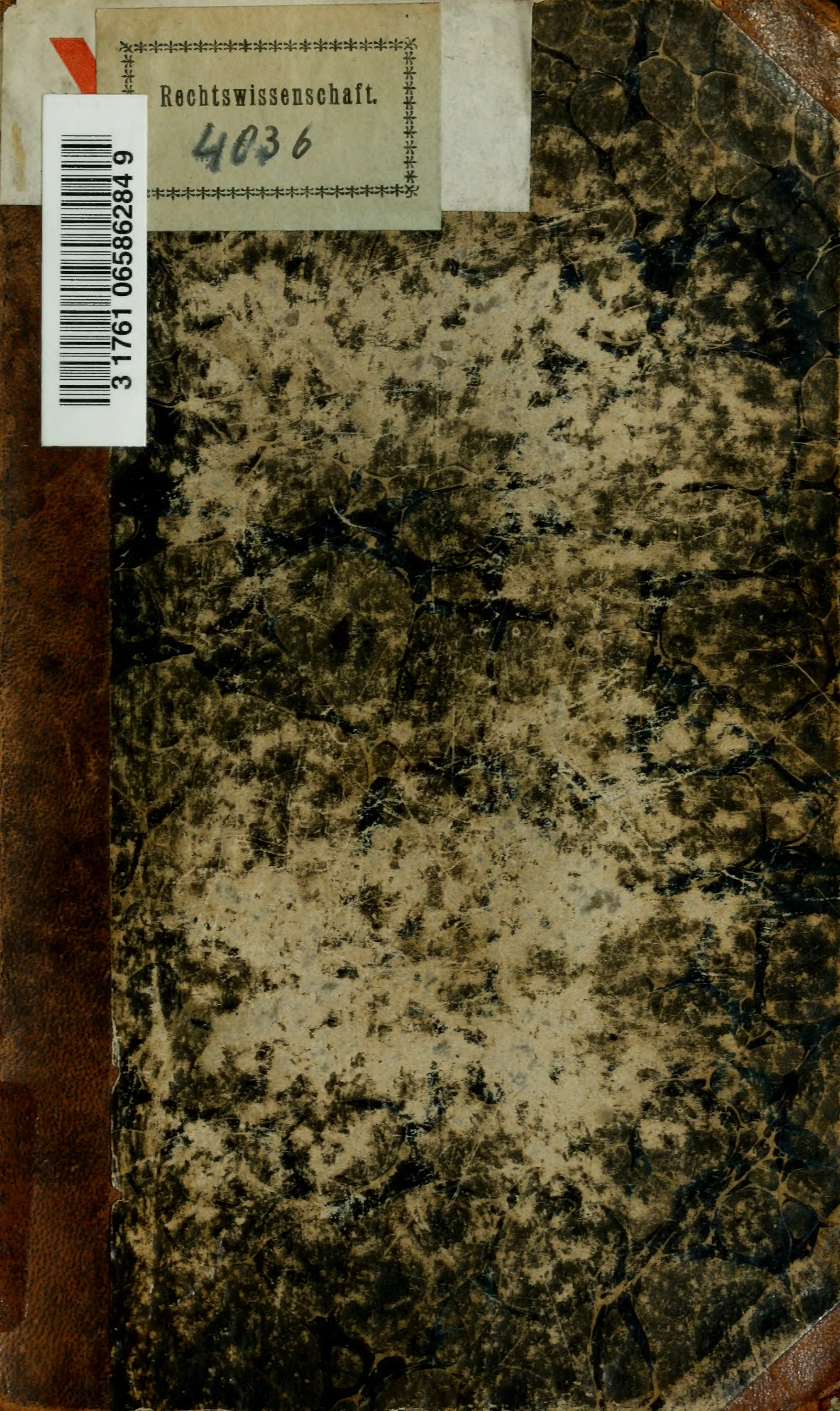
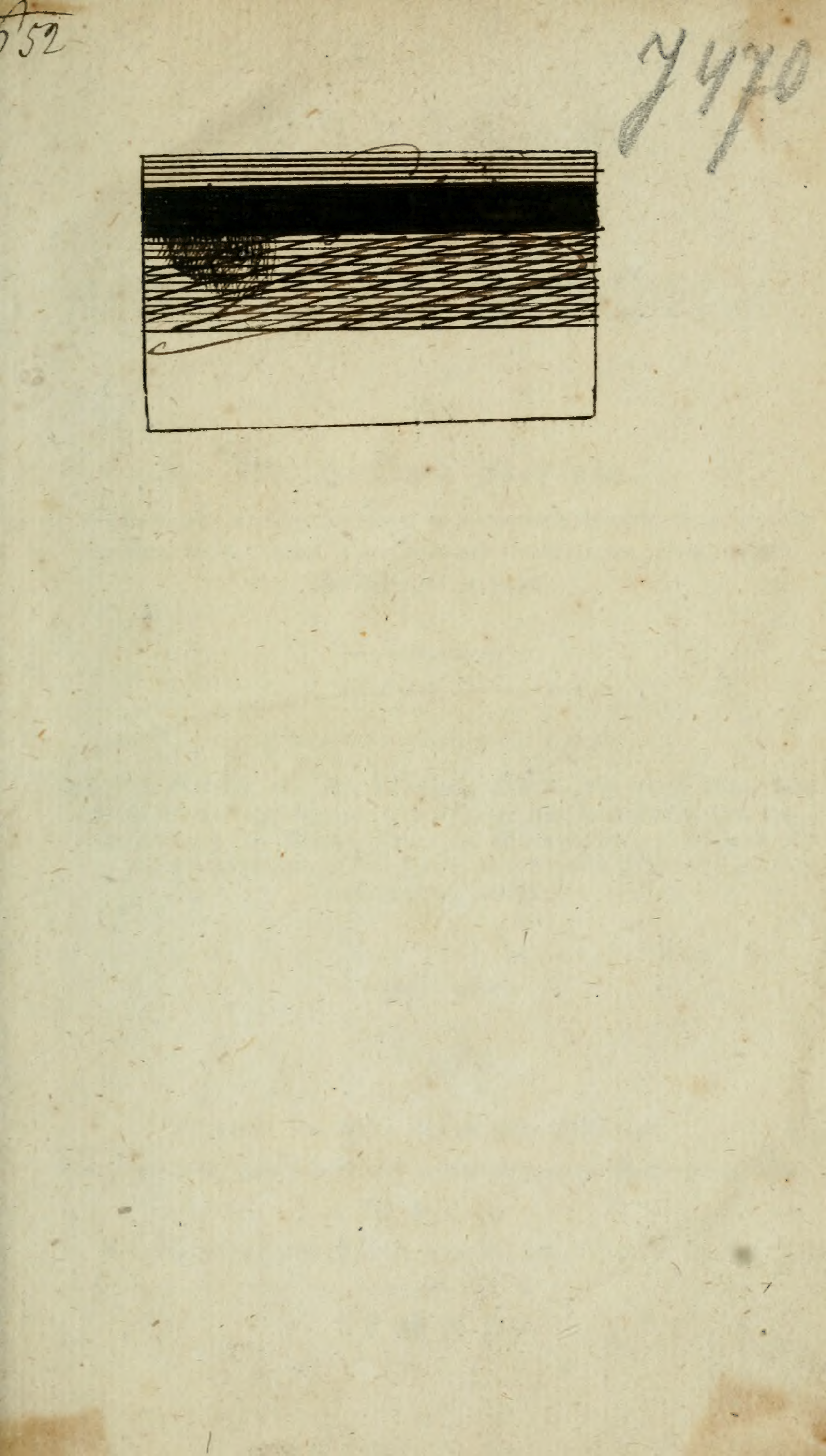
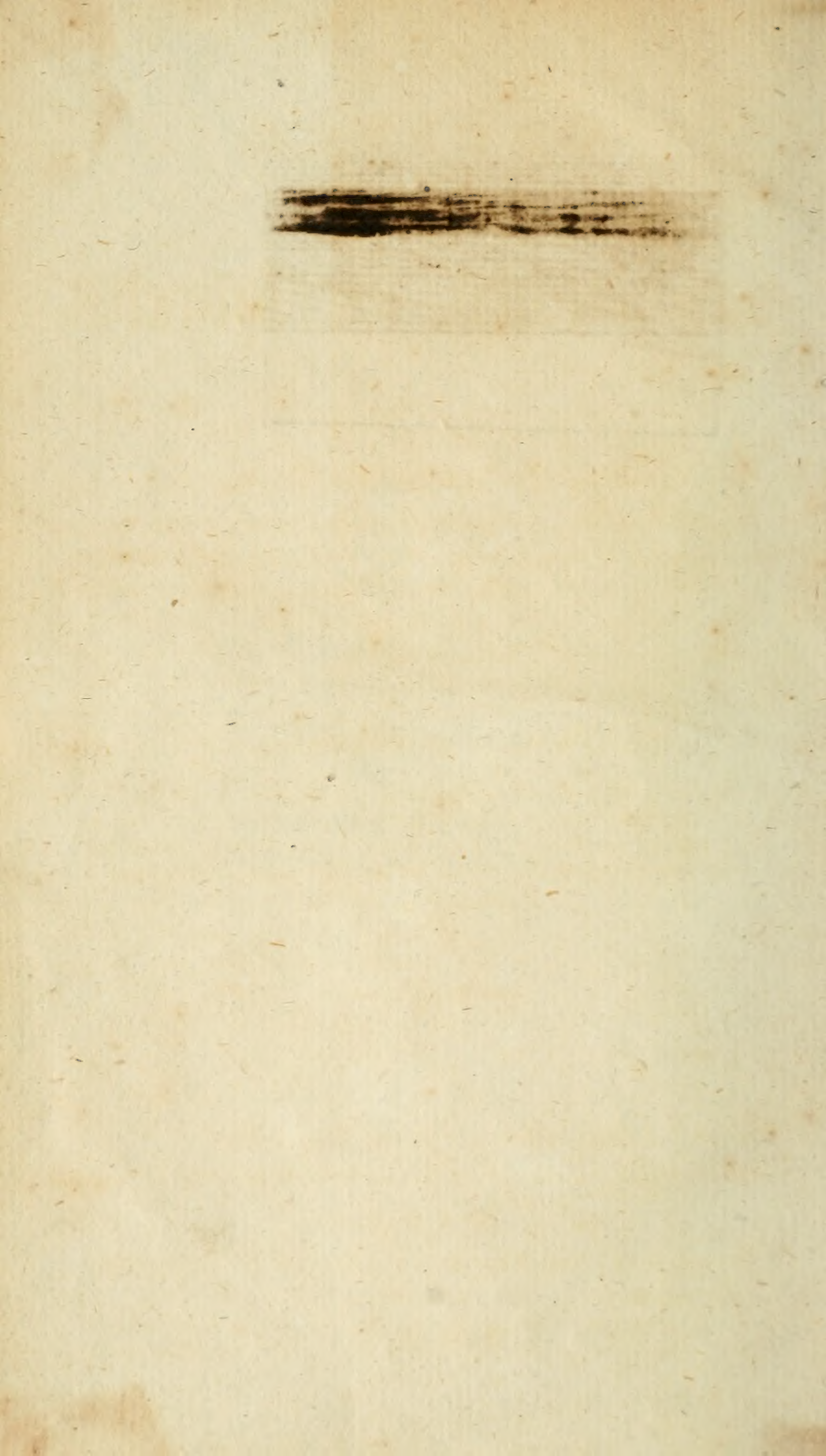
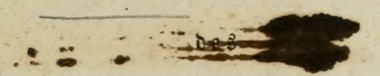

Rechtswissenschaft.
4036
3 1761 06586284 9





[redacted]

Handbuch



des

gerichtlichen Verfahrens.

Von

Dr. Joseph Wessely,

k. k. öffentl. ord. Professor der Rechte an der prager Universität, Referenten und Votanten des k. k. böhm. Landrechtes und emerit. Dekane der juridischen Fakultät zu Innsbruck.

Zweite Lieferung,

welche den Text der allg. Gerichtsordnung vom 32. Kap. bis zu Ende; dann die allg. Konkursordnung; ferner V Anhänge (das Verfahren in Ehe- und Ausziehsachen, bei Militär-, Berg- und Wechselgerichten); endlich die allg. Gerichtsinstrukzion, mit den bis auf die neueste Zeit erflossenen Deklaratorien, enthält.



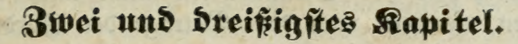
Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Prag.

Verlag, Druk und Papier von Gottlieb Haase Söhne.

1839.


LIB. ART
FEB 3 1964



Zwei und dreißigstes Kapitel.

Von Stillständen und von Behandlung der Gläubiger.

(Moratorium et pactum praejudiciale.)

§. 353.

Künftighin ist einem Stillstande (moratorium) nicht mehr statt zu geben.

§. 354.

Es soll auch eine Behandlung der Gläubiger, wornach sie einen Theil ihrer Forderungen nachzulassen verurtheilt werden (pactum praejudiciale), nicht statt haben; ausgenommen, wenn ein Dritter den über Abzug des gebethenen Nachlasses verbleibenden Schuldenrest zu zahlen übernimmt, und die übernommene Zahlung den Gläubigern vortheilhafter ist, als jene, welche sie aus dem Vermögen des Schuldners hoffen können.

§. 355.

Wer auf solche Art die Schulden eines Anderen übernommen hat, der ist schuldig, den Gläubigern nach Inhalt der getroffenen Behandlung die Zahlung zu leisten, oder wegen der versprochenen künftigen Zahlung annehmliche Sicherheit zu verschaffen.

§. 356.

Jene Gläubiger, denen ein Vorrecht gebührt, oder welche mit einem Pfandrechte bedekt sind, und sich lediglich an ihr Pfand halten wollen, sind nicht schuldig, sich in die Behandlung einzulassen; die übrigen aber sollen den mehreren Stimmen beizutreten schuldig sein.

1159. Hfd. v. 6. Juni 1791 N. 161, an alle A. G.

4) In Betreff der förmlichen Wechsel und der von Handelsleuten an die Landesfabriken und gewisse erbländische Manufaktursarbeiter ausgestellten trokenen Wechsel kann von den bestehenden allgemeinen Gesezen für Triest nicht abgegangen, und eben daher können bei gütlicher Behand=

lung der Gläubiger, die Inhaber derlei Wechselforderungen an die mehreren Stimmen der Gemeingläubiger nicht gebunden werden.

§. 357.

Die Mehrheit der Stimmen ist nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach dem Betrage der Forderungen zu rechnen; wenn jedoch die Forderungen derjenigen, welche den Nachlaß eingestehen wollen, und jener, welche sich dessen weigern, gleich wären, so soll in diesem Falle auf die Anzahl der Personen gesehen werden.

1160. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an alle A. G.

p) Wenn die Stimmen, die den Nachlaß eingestehen, und jener, die sich dessen weigern, sowohl nach dem Betrag der Forderung, als nach der Anzahl der Personen gleich sind, sei dem Ermessen des Richters überlassen, welche Stimmen nach den in jedem solchen Falle vorkommenden besonderen Umständen mehr mit Recht und Billigkeit übereinstimmen.

§. 358.

Bevor gesprochen wird, ob Jemand den mehreren Stimmen beizutreten schuldig sei, müssen diese mehreren Stimmen ihre Forderungen rechtsbeständig erweisen.

§. 359.

Die Behandlung der Gläubiger ist bei jenem Richter anzusuchen, welchem der Schuldner für seine Person untergeben ist.

§. 360.

Sobald die Behandlung der Gläubiger angesucht wird, soll der Richter die sämmtlichen Gläubiger mittelst öffentlicher Kundmachung von Amts wegen vorfordern; in Rücksicht des Vermögensstandes aber auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers alles dasjenige vorkehren, was nach einem eröffneten Konkurse vorzukehren verordnet worden ist.

1161. Hfd. v. 9. Jän. 1788 N. 763, an d. böh. A. G.

Da zu vernehmen gekommen, daß in Böhmen jenes, was das 32. Kap. der G. O. von Behandlung der Gläubiger ordnet, zu betrüglicher Unterdrükung der Fallimente, und Verkürzung der Gläubiger mißbraucht werde, und daß die irrigen Ideen gefaßt worden: 1) daß die Liquidirung jener Gläubiger, auf deren Stimmen sich die Behandlung gründen soll, durch das Geständniß des Schuldners, und Vorlegung eines Schuldbriefes ohne weiters hergestellt sei; 2) daß die zur Behandlung einberufenen, und

nicht erscheinenden Gläubiger, ohne weiters als Einwilligende zur Behandlung zu achten, und die Mehrheit der Stimmen zu gründen vermögend seien; 3) daß die angebotene Behandlung die Untersuchung wider den Schuldner verhindere, sobald auf diese das Bedingniß des zur Zahlung eintretenden Dritten gesezt wird; 4) daß über die Behandlung der Gläubiger der Schuldner seine Forderung (Handlung) ohne weiters fortsezen könne; als sollen derlei Verdrehungen und Mißbräuche ferners nicht gestattet, sondern die untergeordneten Gerichtsbehörden unter schwerster Verantwortung angewiesen werden: daß, wenn ein Schuldner einem sich darstellenden Konkurse durch angebliche Behandlung der Gläubiger ausweichen will, sie hierzu bei dem geringsten Anschein oder Verdacht einer betrüglichen, arglistigen Vorspieglung keinerdings die Hand bieten, sondern solch' einen Schuldner platterdings nach Vorschrift der Konkursordnung behandeln sollen; wenn sich aber auch wirklich eine gegründete Behandlung darstellte, soll sich gegenwärtig gehalten werden, daß sogleich wegen Einberufung sämmtlicher Gläubiger, und wegen des Vermögensstandes alles dasjenige, was nach einem eröffneten Konkurse zu geschehen hat, vorgekehrt werden müsse, wenn nicht alle Gläubiger einhellig das Gegentheil verlangen. Eben also ist zuvörderst zu erheben, was für eine Bezahlung der Schuldner aus eigenem Vermögen zu leisten im Stande sei Die in die Behandlung willigenden Gläubiger sind zur rechtsständigen Liquidirung wider einen von den dissentirenden Gläubigern zu benennenden Vertreter zu verhalten, die ausbleibenden von der Behandlung als ausgeschlossen zu achten, und überhaupt die dissentirenden in allen jenen Rechten mit aller Aufmerksamkeit zu erhalten, die ihnen das Gesez zuweist. Auch ist sich der §. 361 der G. O. gegenwärtig zu halten, und die Untersuchung von Amtswegen gegen jene Schuldner nicht zu beseitigen, bei denen schon ein größerer Verlust als von 12 Prozenten erscheint; und ist jenen Handelsleuten, deren Gläubiger über 12 Prozent verlieren müßten, der fernere Betrieb der Handlung bei empfindlicher Leibs- oder Geldstrafe einzustellen, und ihr Name aus dem Protokolle der Kauf- und Handelsleute mit Beifügung der Ursachen auszustreichen. Nicht minder muß auf Begehren auch eines einzigen Gläubigers der Eid abgeschworen werden; sowohl von dem Schuldner dahin, daß er von seinem Vermögen nichts beseitigt, keine erdichtete Schuld angesezt, weder mit dem die Schulden Uebernehmenden, noch mit einem Gläubiger wegen verstellten Nachlaß oder heimlich zugesagter größeren Zahlung, oder sonst zum Schaden der übrigen Gläubiger sich einverstanden habe; als auch von dem die Behandlung Uebernehmenden dahin, daß er weder mit dem betreffenden Schuldner, noch mit dessen Befreundten, oder andern für denselben eingeschrittenen Personen, noch auch mit einem Gläubiger ein wie immer ersinnliches, zum Schaden auch nur eines einzigen Mitgläubigers abzielendes heimliches Einverständniß gepflogen habe. Alle diejenigen, obschon bereits geschehenen Behandlungen der Gläubiger, wo sich nicht nach diesen Grundsäzen benommen worden, sollen auch auf Anlangen eines einzigen hierdurch beschädigten Gläubigers in die strengste Untersuchung von Amtswegen genommen, und bei Befund eines Unterschleifes oder Arglist nicht nur die Rechte der gesammten Gläubiger

wider den Schuldner aufrecht gehalten, sondern auch die §. 361 angeordneten Bestrafungen wider den Schuldner, und alle, die an dem Unterschleife und Arglist wie immer Theil genommen haben, unnachsichtlich verhängt werden.

1162. Hfd. v. 4. Nov. 1791 N. 216, an das n. ö. A. G.

Die im Zuge stehende gütliche Behandlung der Gläubiger kann den Exekuzionszug nie hemmen oder unterbrechen.

§. 361.

Wenn die Gläubiger auf eine solche Art, oder sonst mit ihren Schuldnern sich verglichen hätten, und der Schuldner eines Betruges überwiesen, geständig oder verdächtig wäre, soll der Richter, ungeachtet eines solchen Vergleiches, von Amtswegen wider ihn verfahren, und ihn zur verdienten Strafe ziehen. Nur in jenem Falle könnte er mit der Untersuchung und Bestrafung verschont bleiben, wenn der Vergleich dadurch vereitelt, und die Gläubiger in einen gar zu großen Schaden gezogen würden. S. **1161.**

Drei und dreißigstes Kapitel.

Von Abtretung der Güter (Cessio bonorum).

§. 362.

Jener, welcher durch Unglüksfälle, folglich ohne sein Verschulden, in die Zahlungsunvermögenheit verfällt, der ist befugt, zu begehren, daß gegen Abtretung seines sämmtlichen Vermögens an die Gläubiger a) er von der Personalexekuzion freigesprochen werde; b) ihm an Leibeskleidern, Betten und Hausgeräthschaften so viel gelassen werde, als ihm für sich, Weib und unversorgte Kinder unentbehrlich ist; endlich c) ihm die Beilassung des höchst nöthigen Unterhaltes, von zwei bis sechs Groschen täglich auf die Person, ebenfalls für sich, Weib und unversorgte Kinder verwilligt werde.

Zu a):

1163. Hfd. v. 21. Mai 1795, an das n. ö. A. G.

Se. Majestät haben zu entschließen geruht, daß der Kläger bis zur Entscheidung der Güterabtretungssache mit der Personalexekuzion wider den Geklagten inne zu halten schuldig sei.

Zu c):

1164. §. 1354 des a. b. G. B.

Von der Einwendung, wodurch ein Schuldner nach Vorschrift der Geseze die Beibehaltung eines Theiles seines Vermögens zu seinem Unterhalte zu fordern berechtigt ist, kann der Bürge nicht Gebrauch machen.

1165. Hfd. v 15. Jän. 1787 N. 621, an alle A. G.

u) Die dem Schuldner in Folge §. 362 unter gewissen Bedingnissen eingeräumten Rechtswohlthaten, kommen dessen rükgelassener Witwe und Kindern nicht zu statten.

§. 363.

Den Unterhalt ist der Schuldner nur wider folgende Gläubiger zu begehren befugt, und zwar in der Ordnung, in welcher sie folgen: a) wider jene, die aus einer blos milden Handlung des Schuldners fordern, z. B. ein Beschenkter *); b) wider die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie; c) wider eine Ehegattin, mit welcher der Schuldner in einer friedlichen Ehe, oder aus ihrer Schuld von ihr geschieden lebt; d) wider ein- und zweibändige Brüder und Schwestern.

§. 364.

Wenn jedoch die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, die Ehegattin, die Brüder oder die Schwestern selbst Noth leiden müßten, wie auch, wenn der Schuldner sich selbst den Unterhalt verdienen könnte, (welches der Richter nach Ueberlegung aller Umstände zu beurtheilen hat); in diesen Fällen wäre er, Schuldner, nicht befugt, die Beilassung des Unterhaltes von ihnen zu fordern.

§. 365.

Jener, welcher seine Güter abzutreten Willens ist, soll, sobald die Zahlungsunvermögenheit bekannt wird, alle seine Schuldner und sein sämmtliches Vermögen verzeichnen, beide Verzeichnisse dem Richter, dessen Gerichtsbarkeit er untergeben ist, mit einem wider seine Gläubiger gestellten Anbringen überreichen, und in diesem jenes bitten, was er zu begehren befugt zu sein glaubt.

---

*) Es kann der Schuldner unter gewissen Voraussezungen auch schon vollzogene Schenkungen widerrufen; s. §. 947 des a. b. G. B.

/ **1166**. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 621, an das i. u. o. ö. A. G.

nn) Das Eingeständniß der Schuld, welches der Schuldner gemäß §. 365 in dem überreichenden Verzeichnisse seiner sämmtlichen Schulden ablegt, dient nur zum Beweise wider den Schuldner, kann dagegen den Gläubigern in dem Rechte nichts schaden, von dem sich meldenden Mitgläubiger die ordentliche Liquidirung seiner Forderung anzuverlangen.

§. 366.

Hierüber ist eine Tagsazung anzuordnen, und dabei über das Begehren des Bittstellers zu erkennen; doch soll ihm nicht die mindeste Weitläufigkeit gestattet werden.

§. 367.

Jeder, welcher sein Vermögen abzutreten anträgt, ist schuldig, den eingelegten Vermögens- und Schuldenstand auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers eidlich zu bestätigen, wie auch eidlich zu versprechen, daß er seine Schulden nach Möglichkeit bezahlen werde, wenn er Gelegenheit überkommt, zu besseren Zahlungsmitteln zu gelangen.

§. 368.

Von dem nach der Abtretung erworbenen Vermögen ist ein solcher ohne Verschulden in die Unvermögenheit gerathener Schuldner befugt, so viel zurük zu behalten, als ihm zum nöthigen Unterhalte für sich, Weib und unversorgte Kinder unentbehrlich ist; dieses jedoch nur in Ansehung der alten Gläubiger, denen er seine Güter abgetreten hatte.

/ **1167**. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an alle A. G.

q) Auf die Frage, was denn ein Schuldner von dem nach der Abtretung erworbenen Vermögen in Rüksicht der neuen Gläubiger, die nämlich zur Zeit der Abtretung annoch nicht bestanden sind, zurükhalten könne, erfolgte die Belehrung: ein solcher Schuldner sei gegen die neuen Gläubiger in Anbetracht des neu erworbenen Vermögens in eben jener Lage, als ob keine Abtretung der Güter geschehen wäre, könne also diesen neuen Gläubigern von solchem Vermögen unter Vorwand seines und der Seinigen Unterhaltes nichts zurükhalten.

§. 369.

Wenn ein Schuldner flüchtigen Fuß sezte; sich verborgen hielte; keinen wahren Unglüksfall darthun könnte; als ihm die Zahlungsunvermögenheit schon bekannt war, einige Gläubiger gezahlt, gedekt, neue Schulden gemacht, seinen Vermögens- und

Schuldenstand nicht aufrichtig geoffenbart, oder sonst arglistig gehandelt hätte: in jedem dieser Fälle wäre wider ihn von Amts wegen, auch nach Gestalt der Dinge peinlich zu verfahren.

1168. Resol. vom 11. Sept. 1784 N. 335, an alle A. G.

r) Sei allerdings über die vorgekommene Abtretung der Güter der Konkurs auszuschreiben, ohne abzuwarten, was über die §. 366 anbefohlene Anordnung einer Tagsazung geschehe.

§. 370.

Sobald Jemand seine Zahlungsunvermögenheit angegeben hat, ist, wie es oben im 9. Kapitel verordnet worden, der Konkurs zu eröffnen.

1169. Hfd. v. 29. Jän. 1790 N. 1095, an das n. u. v. ö. A. G.

b) Wenn, bevor der Exekuzionsführer die Pfändung erwirkt hat, von dem Schuldner bereits eine gerichtliche Erklärung vorliegen sollte, daß er gar kein Vermögen besize, hat, ohne der Pfändung zu bedürfen, die Eröffnung des Konkurses in Folge §. 370 zu erfolgen, und muß daher auch ohne weiters auf Anlangen des Exekuzionswerbers der Personalarrest um so mehr statt finden, als gestalten Dingen nach, gemäß §. 369 sogar von Amtswegen die Arrestirung eingeleitet werden soll.

Vier und dreißigstes Kapitel.

Von der Einsezung in den vorigen Stand.

(Restitutio in integrum.)

§. 371.

Wer wegen einer Verkürzung, die er von einer unternommenen verbindlichen Handlung erlitten hat, in den vorigen Stand eingesezt zu werden begehren könne, ist aus unsern bürgerlichen Gesezen selbst abzunehmen *).

1170. §. 1450 des a. b. G. B.

Die bürgerlichen Geseze, nach welchen widerrechtliche Handlungen

*) Durch das a. b. G. B. sind die Wiedereinsezungen gegen das materielle Recht, welche früher nach dem römischen Rechte, nach dem jos. b. G. B. v. J. 1786 und dem gal. G. B. v. J. 1797, z. B. wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit, gestattet waren, gänzlich aufgehoben und nur die prozessualischen Wiedereinsezungen bestätigt worden.

und Geschäfte, wenn die Verjährung nicht im Wege steht, unmittelbar bestritten werden können, gestatten keine Einsezung in den vorigen Stand. Die zum gerichtlichen Verfahren gehörigen Fälle der Einsezung in den vorigen Stand sind in der G. O. bestimmt.

Im Prozesse finden folgende Wiedereinsezungen statt:

I. Gegen eine verstrichene Fallfrist. II. Wegen neu aufgefundener Behelfe.

§. 372.

Vermöge dieser Gerichtsordnung aber gebührt dieses Recht dem Verkürzten in folgenden zwei Fällen: a) wenn eine Fallfrist (terminus peremtorius) ohne dessen Verschulden verstrichen ist; b) wenn wider ihn ein Spruch ergangen ist, und er nach solchem erhebliche Beweismittel gefunden hat, die er vorhin nicht wissen, oder nicht finden konnte.

Zu a):

1171. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 623, an das böh. A. G.

Gleichwie eine angestrengte Restituzionsklage in keinem Falle den Lauf der Justiz hemmen, folglich den Zug des Geschäftes in der Hauptsache, und die Schöpfung des Urtheiles nicht verzögern kann; so kann eine Zurükhaltung der Urtheilsschöpfung um so minder statt finden, wann sich Jemand wollte beigehen lassen, eine Restituzionsklage zur Einreichung seiner in der gehörigen Frist nicht beigebrachten Appellazionsbeschwerden anzubringen, als welche schon für sich nie statt finden könnte.

1172. Hfd. v. 8. Jän. 1795 N. 213, an das gal. A. G.

a) Der Wiedereinsezung in den vorigen Stand über verabsäumte Rekursfrist, wenn sie anders wegen der einem Dritten erwachsenen Rechte nöthig ist, kann der Umstand nicht hinderlich sein, daß die Vdg., über welche der verabsäumte Rekurs ergriffen werden will, ohne Vernehmung eines Gegentheils erflossen sei.

Zu b):

S. **562**, **563**, **643** u. **644**.

§. 373.

Im ersten Falle hat er die Einsezung in den vorigen Stand binnen vierzehn Tagen nach Verstreichung der Fallfrist anzusuchen; widrigens ist er damit nicht mehr zu hören; im zweiten Falle aber ist er befugt, sie zu begehren, so lange sein Recht nicht verjährt ist.

1173. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an alle A. G.

5) Ad §. 373. Jener, welcher die Einsezung in den vorigen Stand zur Einreichung einer in der gehörigen Zeit nicht übergebenen Sazschrift fordert, habe die ihm in diesem §. vorbehaltenen 14 Tage, von dem Tage der von seinem Gegentheile angesuchten Inrotulirung zu Guten.

1174. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

hh) Die §. 373 bestimmte Frist von 14 Tagen zur Begehrung der Einsezung in den vorigen Stand über eine ohne Verschulden verlaufene Fallfrist sei von jenem Tage an zu rechnen, wo der Partei oder ihrem Rechtsfreunde die Verabsäumung der Fallfrist bekannt geworden ist *). S. **563**.

§. 374.

Wer berechtigt ist, wider einen Dritten seine Schadloshaltung zu begehren, und bei ihm sich erholen kann, der ist dessen ungeachtet befugt, die Einsezung in den vorigen Stand anzusuchen.

§. 375.

Die Einsezung in den vorigen Stand ist bei jenem Richter anzusuchen, bei welchem der Prozeß abgeführt worden, oder allenfalls auch noch anhängig ist; dieser aber hat, nach Vernehmung der Parteien, wie in einer andern Privatsache zu erkennen.

1175. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an das in. u. o. ö. A. G.

bb) In allen Fällen ohne Ausnahme seien die einlangenden Gesuche um Einsezung in den vorigen Stand bei dem Richter erster Instanz anzubringen, und habe also das A. G. lediglich die etwa durch einen Absprung sich an selbes verwendeten Parteien dahin anzuweisen.

1176. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

kk) So wie der Kläger, der die Einsezung in den vorigen Stand begehrt, eine bestimmte Bitte stellen, und sich deutlich erklären müsse, so müsse auch sonach das Urtheil klar anzeigen, was eigentlich dem Kläger durch die bewilligte Wiedereinsezung in den vorigen Stand zuerkannt werde.

ii) Die §. 375 bemerkte Wiedereinsezung in den vorigen Stand müsse bei dem Richter erster Instanz auch in jenen Fällen angebracht

*) Dadurch ist das frühere Gesez **1173**, nach welchem die Restituzionsfrist zur Einreichung einer Sazschrift vom Tage der angesuchten Inrotulirung des Gegners zu berechnen war, dahin abgeändert worden, daß sie erst vom Tage des zugestellten Inrotulirungsgesuches zu laufen beginnt, weil erst dadurch die Verabsäumung der Fallfrist bekannt wird.

werden, wo die Geschäfte in dem Appellazions- oder Revisionszuge hangend sind, oder entschieden worden.

Verfahren bei der Einsezung:

a) gegen eine verstrichene Fallfrist:

1177. Patent vom 1. Juli 1790 N. 31.

Aus den bisher ergangenen Vorschriften über die Einsezung in den vorigen Stand, und die unaufgehaltene Schöpfung des Urtheiles in Fällen, wo ein Rekurs über eine Förmlichkeit des Verfahrens anhängig ist, sind verschiedene Beschwerden entstanden. Diesen abzuhelfen wird verordnet:

1) Soll es da, wo es blos um Einsezung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist zu thun ist, von dem §. 375 der allg. G. O. und in den darauf sich beziehenden Erläuterungen so weit abkommen, daß darüber nicht mehr ein ordentliches Verfahren abgeführt werde. Wenn daher die Partei in der gesezmäßigen Zeit von 14 Tagen, vom Tage an, als ihr, oder ihrem Bevollmächtigten die Verstreichung der Fallfrist bekannt geworden, die Einsezung in den vorigen Stand ansuchet, soll der Richter lediglich eine Tagsazung auf eine kurze Zeit anordnen, und, nachdem bei solcher beide Theile vernommen worden, das Begehren durch Bescheid auf das Anbringen erledigen. Fällt dieser Bescheid auf die Bewilligung der Einsezung aus, so hat der Richter in eben dem Bescheide zugleich eine neue Fallfrist zur Erfüllung dessen, wozu die Partei in den vorigen Stand gesezt ist, zu bestimmen, und in diesem Falle kann ein weiterer Zug nicht Plaz greifen. Der Rekurs steht also nur dann offen, wenn der Richter die begehrte Einsezung abzuschlagen befunden hätte.

In jedem Falle, die Einsezung mag nun bewilligt oder abgeschlagen werden, ist die Partei, welche sie angesucht hat, dem Gegentheile zu dem Ersaze der ihm dadurch verursachten Kosten zu verhalten, welche deßwegen sogleich in dem Bescheide zu bestimmen sind. Zeigte sich aber, daß die Fristversäumung aus Verschulden der Partei oder des Advokaten entstanden, so ist diese Saumseligkeit noch besonders zu strafen.

Uebrigens kann vor Erledigung eines solchen Einsezungsgesuches in der Hauptsache nicht weiter verfahren werden.

Dagegen hat es in Ansehung der Einsezung in den vorigen Stand, gegen einen ergangenen Spruch, durchaus bei dem zu verbleiben, was hierüber in der a. G. O. und den nachfolgenden Erläuterungen enthalten ist.

b) wegen neu aufgefundener Behelfe; hier ist wie über jede andere Klage zu verfahren; s. §. 375 der G. O.

1178. Hfd. v. 25. August 1783 N. 179, an d. v. ö. A. G.

f) Da die Wiedereinsezung in den vorigen Stand nichts anderes, als ein neues Klagrecht sei, so unterliege keinem Zweifel, daß die bloße Anbringung der Klage vor erfolgtem Urtheile keine Wirkung habe, und also

den Lauf ordentlicher Exekuzion wider ein vorhergehendes Urtheil nicht hemmen könne.

1179. Hfd. v. 14. Nov. 1785 N. 495, an d. böh. A. G.

Das angebrachte Klagrecht um Wiedereinsezung in den vorigen Stand habe in keinem einzigen Falle die Wirkung, daß andurch der Zug des Verfahrens oder die Exekuzion im geringsten gehemmt werde.

1180. Hfd. v. 1. Dez. 1788 N. 925, an d. n. u. v. ö. A. G.

Die vielfältigen h. Entschl., welche ohne alle Ausnahme verordnen, daß die Wiedereinsezung in den vorigen Stand in keinem Falle die Vollziehung eines vorgegangenen Urtheiles hemmen soll, haben ohne Unterschied statt, ob das Urtheil, über welches die Wiedereinsezung ergriffen wird, auf Bezahlung einer Schuld, oder Leistung eines andern wie immer gearteten Faktums hinaus läuft; was aber eine in einem Zivilurtheile verhängte Strafe betrifft: da kann wegen selber der Fall der Wiedereinsezung in den vorigen Stand ohnehin nicht eintreten, da die Partei, welche sich durch die verhängte Strafe gekränkt achtet, die Sache nicht mit ihrem Gegentheile ausmachen, sondern sich an den Richter wenden, diesem, ohne der Wiedereinsezung zu bedürfen, ihre neuen Behelfe vorlegen, und derselben Untersuchung, so wie die daraus etwa fließende Mäßigung oder Nachsicht der Strafe verlangen kann; in welchem Falle, so lang gegen das Strafurtheil ein Weg offen ist, dessen Ausgang man nicht vorher wissen kann, mit Vollziehung der Strafe einzuhalten ist.

1181. Hfd. v. 4. Juni 1789 N. 1015, an alle A. G.

g) Wenn die Einsezung in den vorigen Stand wegen vorgefundenen neuen Behelfen begehrt wird, sei sich in Bestimmung der Frist zur Einrede nach Anordnung des §. 39 zu halten; wenn sie aber über eine ohne Verschulden verfallene Frist anverlanget wird, sei der Einrede jene Frist auszumessen, die den im Gerichtsorte befindlichen Parteien durch das Gesez bestimmt ist.

1182. Hfd. v. 20. April 1792, an das in. ö. A. G. (K. 122).

Die Meinung, als ob bei einer Restituzionsklage, die sich auf neue Zeugnisse gründet, schon in dieser Restituzionsklage die Weisartikel beigelegt, oder der Erfüllungseid angeboten werden müsse, sei ein offenbar irriger Rechtsbegriff, da vielmehr das eine als das andere erst zu der Rechtsführung in der Hauptsache, falls die Wiedereinsezung zuerkannt würde, gehöre.

III. Wiedereinsezung wegen mangelhafter Vertretung des Advokaten.

1183. Hfd. v. 6. Okt. 1785 N. 477, an alle A. G.

Wenn die Einsezung in den vorigen Stand wegen einer Verkürzung begehrt wird, die aus dem Benehmen des von der Partei selbst

begwalteten Rechtsfreundes entstanden ist, soll die Beurtheilung, ob sie statt habe oder nicht, eben so aufgenommen werden, als ob das Benehmen, so die Verkürzung veranlaßt hat, von der Partei selbst geschehen wäre; wenn jedoch die Partei wider den Rechtsfreund sich in Ansehung der durch ihn verursachten Verkürzung nicht erholen könnte, soll derselben die Wiedereinsezung in den vorigen Stand bewilligt, der Rechtsfreund aber in solchem Falle von dem stallo agendi in allen Erbländern ausgeschlossen werden.

1184. Pat. v. 1. Juli 1790 N. 31.

2. Wird die unterm 6. Okt. 1785 in Absicht auf die Beurtheilung: ob eine durch das Benehmen ihres Rechtsfreundes verkürzte Partei in den vorigen Stand einzusezen sei? ergangene Vdg., und die darin gegen den Rechtsfreund vorgeschriebene Ausschließung von dem Befugnisse zur Rechtsvertretung hiermit dergestalt aufgehoben, daß der Richter den Grund oder Ungrund der begehrten Einsezung zu beurtheilen freie Macht habe, und verpflichtet sei, den Schuld tragenden Rechtsfreund zu dem Ersaze der beiderseitigen Gerichtskosten zu verhalten, und nach Beschaffenheit der erhobenen Umstände auch noch besonders zu bestrafen.

1185. Hfd. v. 19. Dez. 1801 N. 545, an das gal. A. G.

Ueber Anfrage: wie sich in Betreff der aus der schlechten Vertretung der Rechtsfreunde entstehenden Wiedereinsezungsgesuche zu benehmen, und binnen welcher Frist diese Wiedereinsezung angesucht werden müsse, kann in Hinsicht des ersten Punktes in Uebereinstimmung mit den für die andern Provinzen ergangenen Vdg. v. 6. Okt. 1785 N. 477 u. v. 1. Juli 1790 N. 31 nicht wohl gezweifelt werden, daß der §. 491 der gal. G. O., wenn er allg. von der Wiedereinsezung in den vorigen Stand wegen des Benehmens der Rechtsfreunde spricht, von jeder aus diesem Benehmen entstandenen Verkürzung, folglich auch von jener zu verstehen sei, welche aus einem durch die schlechte Vertretung veranlaßten widrigen Urtheile entsteht.

In Hinsicht der Frist aber, binnen welcher diese Wiedereinsezung anzusuchen ist, enthalten zwar die angeführten Vdgen. eben so wenig als der §. 491 der gal. G. O. darüber eine ausdrükliche Vorschrift; da aber sehr daran gelegen ist, daß die Beschwerden über die schlechten Vertretungen der Advokaten nicht zur neuen Anfechtung rechtskräftiger Urtheile und Aufwärmung entschiedener Prozesse nach bereits lang verstrichenem Zeitlaufe mißbraucht werden, und auch die Analogie des vorhergehenden §. 490 der gal. G. O. »(§. 373 der jos. G. O.)« dießfalls die zwekmäßige Anwendung dessen anbietet, was daselbst vom Termine zur Ansuchung der Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen versäumte Fallfristen angeordnet ist; so ist auch zur Ansuchung der Wiedereinsezung in den vorigen Stand über das Benehmen des Rechtsfreundes die Frist von vierzehn Tagen anzunehmen, und zwar von jenem Tage an zu rechnen, an welchem der verkürzten Partei die Vdg. oder das Urtheil kundgemacht worden ist.

IV. Wiedereinsezung gegen eine Nozion: a) zur Einreichung der Aufforderungsklage, und b) zur Bestreitung der Nozion.

1186. Hfd. v. 16. Febr. 1792 N. 251, an alle A. G.

Die Frist, die der durch eine Nozion verfällten Partei zur Anbringung ihrer Aufforderungsklage zugestanden ist, gehört unter die Fallfristen, bei welchen, wenn sie ohne Verschulden verfallen sind, die Wiedereinsezung in den vorigen Stand binnen 14 Tagen begehret werden muß, nach deren Verlaufe das Fiskalamt gegen alle Aufforderung gesichert ist. Dennoch kann auch gegen eine zu Rechtskräften erwachsene Nozion, wie gegen ein anderes richterliches Urtheil, binnen der allgemein bestimmten Verjährungszeit die Wiedereinsezung in den vorigen Stand begehret werden; allein, dann muß die Partei, welche dieselbe erlangte, zur Behauptung ihres vermeintlichen Rechts als Kläger auftreten, und die Beweise wider die Nozion anbringen.

1187. Hfd. v. 19. Juni 1813 N. 1057, an das böh. A. G.

Da dem Hfd. vom 16. Febr. 1792 eine offenbare irrige Auslegung gegeben, und wider dessen ausdrüklichen Inhalt, Restituzion über erloschene Fristen zur Ergreifung des Rechtsweges gegen rechtskräftige Nozionen, sogar durch Bescheide, ohne Beiziehung eines Kameralrepräsentanten, zu ertheilen sich erlaubt worden ist, wo doch vermöge dieses Hfd. die Frist zur Ansuchung der Restituzion über die erloschene Frist zur Antretung des Rechtsweges ausdrüklich auf 14 Tage dergestalt beschränkt wird, daß solche nach Verlauf dieser Frist nicht statt finden soll, und nur die Restituzion gegen eine rechtskräftige Nozion so wie gegen jedes Urtheil, bis zur Verjährungszeit gegen dem gestattet wird, daß der Restituzionswerber nach erlangter Wiedereinsezung zur Bestreitung der Nozion als Kläger auftreten müsse, wird dem k. k. Appellazionsgerichte hiermit verordnet: dieses ordnungswidrige Benehmen zu rügen, die genaue Befolgung des erwähnten Hfd. sich gegenwärtig zu halten, und zu verfügen, daß Restituzionsgesuche solcher Art nicht, wie bisher blos durch Bescheide erledigt, sondern über ordentliches Verfahren durch Urtheile, und jedesmal mit Zuziehung des Kameralrepräsentanten entschieden werden.

V. Wiedereinsezung gegen Buchhaltereierledigungen; s. **405** 2. u. 3.

Fünf und dreißigstes Kapitel.

Von den Ferien.

§. 376.

An den Sonn- und gebotenen Feiertagen; von dem Weihnachtstage bis an den Tag der heiligen drei Könige; von dem Palmsonntage bis an den Ostermontag; an den drei Bettagen in der Kreuzwoche; vom Fronleichnamstage bis an den folgenden Donnerstag sollen bei Gerichte Ferien gehalten werden.

§. 377.

In den Ferien soll keine Tagsazung vorgenommen werden, ausgenommen in jenen Fällen, da der Richter findet, daß ein oder der andere Theil durch den Verzug Schaden oder Gefahr eines Schadens leiden würde. S. 776.

1. Juden:

1188. Hfd. v. 17. Jänner 1818 N. 1405, an alle A. G.

Die Juden sind an ihren Festtagen nicht vor Gericht zu fordern, und die Gerichtsbehörden, die sich ein genaues Verzeichniß der jüdischen Festtage zu verschaffen haben, zur Nachachtung anzuweisen.

Beilage dieses Hfd. (G. 15).

Die Israeliten haben im Jahre, ohne den wöchentlichen Sabbathtagen, 13 Feiertage, und zwar:

2 Tage, den 15. und 16., dann

2 Tage, den 21. und 22. des Monates Nisan, gewöhnlich im Monate April unter dem Namen Osterfest, eigentlich aber das Fest des ungesäuerten Brodes, welches ganze 8 Tage zu essen geboten ist. Die 4 Zwischentage, nämlich vom 16. bis 21. sind nur Halbfeste, wo man die zum Lebensunterhalt nöthige Arbeit verrichten darf.

2 Tage, als den 6. und 7. des Monates Sivan, gewöhnlich im Monate Mai, unter dem Namen Pfingstfeiertage, eigentlich aber das Fest der Erstlinge und der Offenbarung.

2 Tage als Neujahrsfest, das ist: den 1. und 2. Tisri, trifft gewöhnlich im Monate September.

Zehn Tage hernach ist:

1 Tag der Versöhnungstag, und 5 Tage nach diesem sind

2 Tage Lauberhüttenfest, als den 15. und 16. Tisri. Am 22. Oktober fällt endlich

1 Tag, das Beschlußfest, und am 23.
1 Tag, des Freudenfest.
Mithin 13 Tage *).

1189. Hfd. v. 11. Jänner 1833 N. 2586, an das gal. A. G.

Die durch a. h. Entschl. vom 16. Nov. 1817, (Hfd. vom 17. Jän. 1818 J. G. S. N. 1405) erheilte Vorschrift über die Festtage der Juden ist auf Bußtage nicht auszudehnen, mithin auf die Bußtage der Juden bei gerichtlichen Vorladungen zur Eidesablegung keine Rüksicht zu nehmen.

2. Grenz- und Landwache:

1190. Vdg. d. böh. Gub. Präs. v. 24. Jän. 1831 Z. 51 (P. 54).

Da der Schriftenwechsel mit Gerichts- und Polizeibehörden nach der Instrukzion für die Grenzwache 182 Lit. e. nur dem Oberkommissär gestattet ist, und jede unmittelbare Vorforderung eines Individuums der Grenzwache zu den Justizämtern immer störend auf den Dienst einwirkt, wenn der Kommandant hievon nicht in voraus unterrichtet, deßwegen die nothwendigen Vorkehrungen für den Dienst getroffen hat; so haben die k. Kreisämter die Einleitung zu treffen, daß die Justizämter, welche in den festgesezten Fällen die Stellung eines Individuums der Grenzwache nothwendig finden, sich dießfalls immer an das betreffende Kompagniekommando verwenden, insoweit etwa äußerst dringende Fälle keine Abweichung davon erheischen.

1191. Vdg. d. böh. Gub. v. 18. Jän. 1837 Z. 1744 (P. 21).

Nach dem §. 176 der Gefällenwachdienstvorschrift ist bei der Gefällenwache der Schriftenwechsel mit Gerichts- und Polizeibehörden in Absicht auf die Stellung von Gefällenwachindividuen vor Gericht nur dem Ge-

---

*) Erlaß d. böh. A. G. v. 1. April 1818 Z. 3816 (Nachb. 132).

In der Anlage wird den k. ꝛc. ein von dem k. Gubernium unterm 18. März 1818 anher gelangtes Verzeichniß der jüdischen Festtage, an welchen die Juden nicht vor Gericht gefordert werden sollen, mit dem Ersuchen zugemittelt, die dortkreisigen Justizbehörden hievon in die Kenntniß zu sezen.

Verzeichniß über die israelitischen Festtage.

Die Festtage der Israeliten bestehen aus ganzen und halben Feiertagen. An erstern ist nicht nur alle Arbeit, sondern auch alle sonstige Geschäftsbetreibung, an leztern aber nur Kunst- und knechtische Arbeiten untersagt. Außer dem Sabbath, der der 7. Tag in jeder Woche ist, bestehen noch ganze Feiertage und zwar:

1. Das Osterfest, welches aus 8 Tagen besteht, doch aber werden nur 4 Tage, nämlich die zwei ersten, und die zwei lezten, streng gefeiert. 2. Die zwei Pfingstfeiertage. 3. Das Lauberhüttenfest, welches aus 9 Tagen besteht, wovon aber nur 4 Tage, nämlich die zwei ersten, und die zwei lezten ganze Feiertage sind. 4. Die 2 Neujahrstage, und 5. der Versöhnungstag. Die halben Feiertage bestehen: 1. In den 4 mittlern Osterfeiertagen; 2. in den 5 mittlern Lauberfestfeiertagen; 3. in dem Purimfeste, welches in zwei Tagen besteht und 4. in dem Trauertage wegen der Zerstörung des Tempels.

fällenwachinspektor gestattet, und es soll sonach die Vorforderung und Stellung eines bei lezterer Wachanstalt Angestellten ohne Vorwissen des demselben vorgesezten Gefällenwachinspektors nicht geschehen.

Die k. Kreisämter erhalten daher über Belangen der k. k. Kameralgefällenverwaltung v. 22. Dez. v. J. Z. 37211, den Auftrag, die Justizämter anzuweisen, eben so wie es mit dem Landespräsidialerlaß v. 24. Jän. 1831 Z. 51 (P. 54), hinsichtlich der Grenzwache angeordnet worden ist, in allen Fällen, wo die Vorforderung und Stellung eines Gefällenwachindividuums nothwendig wird, sich an den betreffenden Gefällenwachinspektor zu verwenden.

3. Schullehrer:

1192. Vdg. d. böh. Gub. v. 15. Sept. 1831 Z. 36612 (P. 580).

Der §. 223 Abschnitt XI. politischer Schulverfassung verbietet den Schullehrern sich während der Schulzeit wegen des Meßnerdienstes, oder um vor Gericht zu erscheinen, ohne dringende Noth von der Schule zu entfernen, und in Uebereinstimmung mit diesem §. ordnet der §. 264 desselben Abschnittes an, daß ein Lehrer während der Schulzeit zu Meßnerdiensten nicht gebraucht, und nicht vor Gericht gefordert werden soll. Diese §§. hindern jedoch die Gerichtsbehörde nicht, einen Lehrer auch an einem Schultage vorzuladen, wenn nur die Vorladung auf eine Stunde außer der Schulzeit geschieht, und die Entfernung des Gerichtes von der Schule es dem Lehrer nicht unmöglich macht, nach der Schulzeit vor Gericht zu erscheinen. Es wird daher, nur wenn vom Gerichte ein Lehrer auf eine in die Schulzeit fallende Stunde vorgeladen wird, oder auf eine Stunde nach der Schulzeit, zu welcher er wegen der Entfernung vom Gerichte nach abgehaltener Schule zu erscheinen nicht vermag, der Schuldistriktsaufseher in den Fall kommen, um Abänderung dieser Stunde oder um Verlegung der Vorladung des Lehrers auf einen Ferialtag mit Beziehung auf die oberwähnten §§. der p. S. V. bei der Gerichtsbehörde einzuschreiten. Wenn dann hierüber das Gericht von seiner Zeitbestimmung nicht abgehen zu können erklärt, dann trit der in dem §. 223 p. S. V. ausgenommene Fall der Nothwendigkeit ein, in welchem es dem Lehrer gestattet ist, auch während der Schulzeit vor Gericht zu erscheinen, oder sich dahin zu begeben. In einem solchen Falle wird jedoch von dem Schuldistriktsaufseher Fürsorge zu treffen sein, daß entweder von einem tauglichen Supplenten statt des abwesenden Lehrers Schule gehalten, oder von dem leztern der versäumte Unterricht an einem Ferialtage nachgeholt werde.

§. 378.

Jene Schriften, deren Fristen durch diese Gerichtsordnung bestimmt sind, sollen auch während der Ferien, doch außer den Sonn- und gebotenen Feiertagen eingereicht werden; jene aber, deren Fristen der Richter zu bestimmen hat, in der bestimmten Zeit.

§. 379.

In jene Fristen, welche mehr als auf 14 Tage bestimmt werden, sollen die Ferien jederzeit mit eingerechnet werden, nicht aber auch in jene, welche nur 14 Tage oder weniger betragen; doch kann der Richter in diesem Falle die Frist in Ansehung der dazwischen einfallenden Ferien auf eine kürzere Zeit bestimmen.

S. **226**.

1193. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an d. i. u. v. ö. A. G.

cc) Die Fristen, die das Gesez bestimmt, seien in der bestimmten Zeit, folglich auch mit Einrechnung der Ferialtage mit der alleinigen Mäßigung zu erstatten, daß, wenn der lezte Tag der Ueberreichung an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage fiele, diese Ueberreichung auch an dem nächstfolgenden Tage geschehen könne. Wo dagegen bei den Fristen, die der Richter bestimmt, die Einreichung in der bestimmten Frist, doch mit dem Unterschiede zu geschehen habe, daß wenn diese Frist nur 14 Tage oder weniger beträgt, die Ferien nicht eingerechnet werden sollen.

/ **1194**. Resol. vom 11. Sept. 1784 N. 335, an das böh. A. G.

ee) Die Schriften, worüber das Gesez die Fristen bestimmt, seien in der bestimmten Zeit, folglich auch mit Einrechnung der Ferialtage mit der alleinigen Mäßigung zu erstatten, daß, wenn der lezte Tag der Ueberreichung an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage fällt, diese auch den nachfolgenden Tag überreicht werden können; wo dagegen bei den Fristen, die der Richter bestimmt, die Einreichung in der bestimmten Frist, doch mit dem Unterschied zu geschehen habe, daß, wenn diese Frist nur 14 Tage oder weniger beträgt, die Ferien nicht eingerechnet werden sollen. Daher dann der §. 379 der G. O. nur auf jene Fälle zu verstehen sei, wo die Frist von dem Richter bestimmt wird, nicht von dem Geseze bestimmt ist.

/ **1195**. Hfd. v. 15. April 1790 N. 14, an alle A. G.

Da über den §. 378 der allg. G. O. die neuerliche Anfrage geschehen, welche Schriften denn eigentlich unter diejenigen zu zählen seien, deren Fristen durch die G. O. bestimmt sind, und welche dagegen zu denjenigen gehören, deren Fristen der Richter zu bestimmen habe, wird zur Vermeidung alles Mißverstandes über die Einrechnung der Ferien und der hieraus vielfältig erwachsenen Restituzionsprozesse erklärt:

Unter den Schriften, deren Fristen durch die G. O. bestimmt sind, würden alle diejenigen verstanden, die zu überreichen sind, ohne daß sie durch einen vorausgehenden richterlichen Bescheid abgefordert worden, wie da die Appellazions- oder Revisionsanmeldungen und Beschwerden, die Beweisschriften, die Schriften zur Antretung eines vorbehaltenen Beweises *), zur Ablegung eines aufgetra-

*) Nach dem über die gal. G. O. erflossenen Hfd. v. 10. Dez. 1819 N. 1634 sind von den 3 Tagen, die nach Verstreichung der Appellazionsfrist zur Beweisantretung laufen, die Ferien abzurechnen. Diese Anordnung ist auf die jos. G. O. nicht anwendbar, weil sie überhaupt andere Grundsäze über die Einrechnung der Ferien aufstellt, als die gal. G. O.

genen Eides u. dgl. sind; wo dagegen zu den Schriften, deren Fristen der Richter zu bestimmen hat, alle diejenigen gehören, die durch richterlichen Bescheid abgefordert werden, wenn auch der Richter bei Bestimmung der Frist zu ihrer Erstattung sich nach der Bestimmung des Gesezes achten muß, folglich in diese zweite Gattung der Schriften die Ferien nicht einzurechnen seien.

1196. Hfd. v. 16. April 1802 N. 559, an d. v. ö. A. G.

Da die am 11. Sept. 1784 an alle A. G. erlassene h. Entschl. N. 335 der G. S. ee) enthält: daß bei den Fristen, die der Richter bestimmt, die Einreichung in der bestimmten Frist, doch mit dem Unterschiede zu geschehen habe, daß, wenn diese Frist nur 14 Tage, oder weniger beträgt, die Ferien nicht eingerechnet werden sollen, und daher der §. 379 der G. O. nur auf jene Fälle zu verstehen ist, wo die Frist von dem Richter bestimmt wird, nicht aber von dem Geseze bestimmt ist; da ferner das Hfd. vom 15. April 1790 N. 14, den Unterschied zwischen den gesezlich und den von dem Richter zu bestimmenden Fristen enthält, und in Ansehung der leztern verordnet: daß, wenn auch der Richter bei Bestimmung der Fristen sich nach dem Geseze halten müsse, die Ferien nicht einzurechnen seien, so folgt von selbst, daß, wenn die von dem Richter bestimmte Frist mehr als 14 Tage beträgt, die dazwischen kommenden Ferien allerdings mit einzurechnen seien; wie solches der §. 379 der G. O., und zwar mit dem Beisaze verordnet: daß der Richter da, wo nämlich die zu bestimmenden Fristen mehr als 14 Tage betragen, in Ansehung der dazwischen fallenden Ferien die Frist auf eine kürzere Zeit bestimmen könne; maßen dann auch das Hfd. vom 6. Okt. 1783 N. 197 der G. S. ad d) verordnet: daß, wo das Gesez keine Frist bestimmt, das vernünftige Ermessen des Richters, welches aber mit Willkühr keineswegs zu vermengen sei, einzutreten habe.

Einrechnung der Tage des Postenlaufes; s. **265**.

§. 380.

Den Tag der einzureichenden Schriften soll der Richter niemals auf einen Ferialtag ansezen, ausgenommen wenn der Verzug einem oder dem andern Theile Schaden oder Gefahr zuziehen könnte; es steht aber jedem Theile frei, seine Schriften vor Verstreichung der erhaltenen Frist auch in Ferien, jedoch außer den Sonn- und gebotenen Feiertagen einzugeben.

§. 381.

Mit den übrigen gerichtlichen Handlungen ist es in Ferien so zu halten, wie es oben von Einreichung der Schriften ist verordnet worden.

1197. Resol. vom 14. Juni 1784 N. 306, an das i. u. o. ö. A. G.

hh) Da alle jene gerichtlichen Schritte auch an Ferialtagen unbedenklich erfolgen können, wo das Gesez nicht eine ausdrükliche Ausnahme festsezt, so könne an Ferialtagen die gerichtliche Zustellung unbedenklich geschehen.

§. 382.

Da Jemand eine Summe Geldes zu zahlen schuldig erkannt worden ist, kann auch während der Ferien, jedoch außer den Sonn- und gebotenen Feiertagen, die Pfändung angesucht und vorgenommen werden; doch ist nach dieser, und dadurch dem Kläger verschaffter Sicherheit mit der weiteren Exekuzion die Verstreichung der Ferien abzuwarten.

§. 383.

In den übrigen Fällen, welche in dem Kapitel von der Exekuzion benannt werden, kann auch in den Ferien die Exekuzion angesucht und geführt werden; nur hat der Richter, da er die Frist bestimmt, binnen welcher Jemand eine Arbeit verrichten soll, auf die Ferien, und nach Beschaffenheit der Personen auf die Schnitt- und Weinlesezeit die gehörige Rüksicht zu tragen.

Sechs und dreißigstes Kapitel.

Von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen.

§. 384.

Wer immer in einer Streitsache die erste Beschwerdeschrift einreicht, der soll in derselben seine Wohnung, falls sie nicht schon allgemein bekannt wäre, namhaft machen; widrigens ist der Bittsteller, ohne Ertheilung des sonst ordnungsmäßigen Bescheides, darauf zu weisen. S. **199** u. f.

§. 385.

Die erste Verordnung, die in einer Streitsache ergeht, ist jederzeit dem Beklagten zu eigenen Händen zuzustellen; in Betreff der übrigen aber ist es genug, wenn sie den Hausleuten zugestellt werden. S. **297** u. §. 250 der G. O.

1198. Hfd. v. 23. April 1802 N. 561, an d. gal. A. G.

Nach Vorschrift des §. 385 der G. O. ist die erste Klagschrift in einer zum erstenmale bei Gerichte anhängig gemacht werdenden Streitsache

dem Gegentheile zu eigenen Händen zuzustellen; in Ansehung jener ersten Klagschriften aber, welche während der bereits bei Gerichte anhängenden Hauptstreitsache von den nämlichen Parteien in Inzident- oder Nebenstreitfragen gelegenheitlich der Hauptstreitsache und vor Entscheidung derselben eingereicht worden, ist es, wenn auch über solche Klagschriften ein richterlicher Spruch zu ergehen hat, genug, wenn dieselben als Theile der Hauptstreitsache dem von den Parteien bereits bestellten Bevollmächtigten zugestellt werden.

§. 386.

Wenn von Seite des Beklagten mehrere Streitgenossen sind, so soll die erste Verordnung sammt der Schrift und deren Beilagen jenem, welcher der erste in derselben benannt ist, den übrigen ein Rathschlag davon (das ist: die Rubrik mit der ergangenen Verordnung) zugestellt werden; diesen steht es frei, die Schrift und Beilagen bei jenem einzusehen, welchem sie zugestellt worden sind.

§. 387.

Wenn ein Theil während des Prozesses seine Wohnung ändern wollte, so soll er dem Gegner seine künftige Wohnung bei Zeiten gerichtlich erinnern lassen; widrigens soll die gerichtliche Verordnung bei dem Gerichtsorte angeschlagen werden, und diese Anschlagung eben von jener Wirkung sein, als wenn die Zustellung geschehen wäre; doch hat in solchem Falle der Gerichtsdiener die zu der gerichtlichen Verordnung gehörigen Beilagen zurük zu halten, und auf Anmelden demjenigen, welchem sie hätten zugestellt werden sollen, zu übergeben.

§. 388.

Wenn an Seite eines oder des andern Theiles mehrere Streitgenossen sind, so sollen sie dem Gegner jenen namhaft machen, welchem die weitern gerichtlichen Verordnungen zuzustellen sind; widrigens sind sie lediglich demjenigen zuzustellen, welcher in der ersten Schrift der erste benannt ist.

1199. Hfd. v. 23. August 1799 N. 474, an d. gal. A. G.

Ueber die Anfrage: a) Ob in einer Streitsache, wo mehrere Streitgenossen sind, die weitern Sazschriften, Bescheide oder Vorladungen nach dem §. 388 der allg. G. O. dem gemeinschaftlichen Vertreter, und wenn dieser nicht angezeigt würde, dem zuerst genannten Streitgenossen zuzustellen; dann b) ob nur zwei dergleichen Bescheide, nämlich: Einer für den Kläger, der andere für den Geklagten auszufertigen sei;

c) ob mehrere Streitgenossen durch mehrere Advokaten sich in einer und eben derselben Satzschrift vertheidigen können; dann d) ob, so lange noch Einer aus den Streitgenossen berechtigt ist, seine Satzschrift einzubringen, die übrigen contumaces als solche erachtet werden können; endlich e) ob so viele Exemplare des Urtheiles auszufertigen seien, als Streitgenossen sind, gibt ad a) und b) sowohl die natürliche Lage, als der §. 386 u. 388 der allg. G. O. von selbst zu erkennen: daß in einer Streitsache, wo mehrere Streitgenossen einschreiten, und zusammen gleichsam eine Partei vorstellen, obschon die erste Schrift sammt der hierauf ergehenden Vdg. nur dem zuerst benannten Streitgenossen, den übrigen aber ein Rathschlag hiervon zugestellt werden müsse, dennoch bei Fortführung des Rechtstreites von diesen Streitgenossen, wenn auch jeder hierbei seine etwa besondern Einwendungen und Rechte geltend machen kann, ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter aufzustellen sei, welchem in der Fortsezung der Streitsache alle Schriften und gerichtlichen Vdgen. zugestellt werden müssen; wodurch sich der erste und zweite Punkt der Anfrage von selbst beheben, weil sogleich in der ersten Vdg. den Streitgenossen die Anzeige eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten aufgetragen werden muß, mithin nur diesem die Zustellung in dem weitern Verfahren zu geschehen hat; folglich auch nur zwei Bescheide, nämlich: Einer für den Kläger, der andere für die Geklagten auszufertigen sind. Hieraus folgt

ad c) von selbst, daß, obschon den Streitgenossen nicht beschränkt werden kann, sich mehrerer Advokaten zu bedienen, sie doch immer sowohl ihre gemeinschaftlichen, als auch die den einen oder andern betreffenden besonderen Rechte nur in einer und der nämlichen Satzschrift ausführen können; wodurch sich

ad d) ergibt, daß bei Erstattung nur einer gemeinschaftlichen Satzschrift sich eine Kontumaz des einen oder andern um so weniger ergeben kann, als den Streitgenossen zur Erstattung ihrer Satzschriften nur eine und die nämliche Schrift ertheilt wird. Endlich

ad e) da die Streitgenossen nur eine Partei zusammen ausmachen und vorstellen, versteht es sich von selbst, daß nur Ein Exemplar des Urtheiles für dieselben auszufertigen und ihnen durch ihren gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zuzustellen sei.

1200. Dek. d. gal. Hkz. v. 4. Sept. 1801 N. 535, an das ost- u. westgal. A. G.

Vermöge des §. 507 der gal. G. O. »(§. 386 der jos. G. O.)« soll bei Eintretung mehrerer geklagter Streitgenossen die erste Vdg. jedem derselben gerichtlich zugestellt, und vermöge §. 509 »(§. 388 der jos. G. O.)« von den Streitgenossen sohin dem Gegner derjenige namhaft gemacht werden, dem die weitern gerichtlichen Vdgen. zuzustellen sind; widrigens solche lediglich demjenigen zuzustellen wären, welcher in der ersten Schrift der erste benannt ist. Die Folge dieser Vdgen. kann keine andere sein, als daß jene Streitgenossen, welche nicht insbesondere Rede und Antwort geben, dafür geachtet werden, daß sie sich mit demjenigen verstehen, welcher der erste benannt ist, und der über die Klage Rede und Antwort gibt.

Es ist also vermöge dieser Anordnungen keine weitere Zustellung an

die nicht Rede und Antwort gebenden Streitgenossen, daher auch keine besondere Vorladung derselben zur Inrotulirung nothwendig; noch kann über eine wider mehrere Streitgenossen gemeinschaftlich eingebrachte Klage, gegen einige derselben ein besonderes Verfahren angeordnet, ein besonderes Urtheil geschöpft, und eine Trennung der Streitgenossen in dem weitern Verfahren gestattet werden; sondern das Verfahren sowohl als das Urtheil muß alle Streitgenossen einschließen und auf alle wirken. S. §. 109 der G. O.

1201. Hfd. v. 4. Nov. 1822 N. 1905, an das tir. A G.

Ueber die gemachte Anfrage, wie sich bei gerichtlichen Zustellungen, wo mehrere geklagte Streitgenossen einschreiten, die keinen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten angezeigt haben, zu verhalten sei? wird die Belehrung dahin ertheilt:

Da in dem Hfd. vom 23. Aug. 1799 N. 474 der J. G. S., ausdrüklich vorgeschrieben ist, die Streitgenossen in der ersten Vdg. zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten anzuweisen; so kann, wo diese Vorschrift von dem Gerichte nicht befolgt ist, die Zustellung der weitern Vdgen. und des Urtheils an den zuerst genannten Streitgenossen in Ansehung der übrigen, von denen er nicht bevollmächtigt ist, nicht als giltig angesehen werden *).

§. 389.

Wenn der eine oder der andere Theil im Orte des Gerichtes nicht wohnhaft ist, so soll er, und zwar der Kläger gleich in der ersten Schrift, der Beklagte aber vor Verstreichung der darüber zur Einrede angesezten Frist Jemanden, welchem die gerichtlichen Verordnungen zuzustellen sind, daselbst bestellen, und ihn dem Gegner namhaft machen; widrigen Falls hat er die Zustellungsunkosten zu tragen, und in keinem Falle eine Vergütung zu hoffen; doch hat diese Unkosten derjenige, der die zuzustellende Verordnung erwirkt hat, inmittels vorzuschießen.

§. 390.

Wenn der Kläger außer den Erblanden wohnhaft, oder doch dessen Wohnort in den Erblanden nicht bekannt wäre, so soll er einen Sachwalter im Orte des Gerichtes namhaft machen; widri-

---

*) Diese Geseze handeln blos von dem Verfahren mit Streitgenossen in erster Instanz; daher findet die darin ausgesprochene Personeneinheit derselben nicht bei dem Appellazions- oder Revisionsverfahren statt, woraus folgt, daß das Urtheil gegen jene Streitgenossen, welche nicht ausdrüklich dagegen appellirt oder revidirt haben, exekuzionsfähig werde.

gen Falls ist der Kläger ohne Ertheilung des sonst ordnungsmäßigen Bescheides darauf zu weisen.

§. 391.

Wenn der Beklagte außer den Erblanden seinen Wohnort hat, oder dieser unbekannt ist, soll zu dessen Vertretung auf seine Gefahr und Unkosten ein Kurator bestellt, und dieses ihm durch ein öffentliches Edikt zu dem Ende kundgemacht werden, damit er allenfalls einen anderen Sachwalter bestelle.

1202. Hfd. vom 18. Mai 1790, N. 23, an d. gal. A. G. Für Galizien.

a) Der Kläger ist schuldig, in der Rubrike seiner Klage den Aufenthaltsort des Beklagten anzuzeigen oder anzumerken, daß er ihn, ungehindert alles Nachforschens, ausfindig zu machen nicht vermocht habe, und ihm also dasselbe nicht bekannt sei; wenn dieses unterlassen wird, ist die Klage zur Verbesserung hinaus zu geben.

b) Wenn der Kläger behauptet, den Aufenthaltsort des Beklagten nicht zu wissen, soll er ein Zeugniß der Landtafel beilegen, entweder, daß Beklagter im Königreiche nicht begütert sei, oder was er für Güter im Lande, und in welchem Kreise besize. Wenn diese Beilage unterlassen wird, ist die Klage ebenfalls zur Nachtragung hinauszugeben.

c) Könnte Kläger, der angegeben hat, den Aufenthaltsort des Beklagten nicht zu wissen, in dem Zuge des Verfahrens überwiesen werden, daß dieses Angeben von ihm fälschlich geschehen, so ist derselbe, wenn er auch in der Hauptsache Recht erhielte, nicht nur die Kosten, so die Expedirung des Edikts und die Aufstellung des Kurators veranlaßt hat, zu bezahlen schuldig, sondern auch zu einer verhältnißmäßigen Geldstrafe, die in den Taxfond einzufließen hat, zu verfällen.

d) Der Richter hat über das Angeben des Klägers, daß ihm des Beklagten Aufenthaltsort nicht bekannt sei, oder selber sich außer Landes aufhalte, nur dann nach den §§. 391 und 392 vorzugehen, wenn das Landtafelzeugniß ausweist, daß Beklagter im Lande nicht begütert, und auch ihm, Richter, unbekannt ist, daß der Beklagte im Lande seinen Aufenthalt habe, ohne daß jedoch deßwegen der Richter in eine Untersuchung oder Nachforschung von Amtswegen einzugehen hat.

e) Jeder, der sich von der ihm unangenehmen Ediktal-Zitazion befreien will, soll, im Falle er auf seinem besizenden Gute oder sonst gewöhnlichen Wohnsize seinen Aufenthaltsort nicht behalten sollte, entweder dem Landrechte, unter dem er steht, seinen geänderten Aufenthaltsort anzeigen, oder einen Bevollmächtigten, dem in seiner Abwesenheit die Zustellung der wider ihn etwa vorkommenden Klägen geschehen möge, benennen, oder auf seinem Gute oder sonstiger Wohnung Jemanden mit ordentlicher schriftlicher Gewalt und Vollmacht bestellen, an welchen die während seiner Abwesenheit vorkommenden gerichtlichen Zustellungen, und zwar mit der Wirkung, als ob sie zu seinen eigenen Händen geschehen wären, zu leisten kommen.

f) Wenn in Folge der §§. 391 und 392 der G. O. wider einen Beklagten eine Ediktal-Erinnerung zu ergehen hat, und das Edikt genau und verläßlich nach Vorschrift des §. 85 der Instrukzion der Gerichtsstellen abgefasset worden, soll die Art der Kundmachung darin bestehen: Erstens: daß das Edikt im Gerichtshofe und in dem Gerichtsorte an den bisher gewöhnlichen Anschlagsorten ausgehängt; zweitens: an jedes Landrecht, den Magistrat der Hauptstadt, und an jedes Kreisamt ein Exemplar, welches sogleich an dem gewöhnlichen Anschlagsorte auszuhängen ist, mitgetheilt; nebstbei drittens: auch an der etwa bekannten Wohnung des Vorgeladenen, und zwar, wenn selber den Wohnsiz änderte, in jenem Orte, wo er sich vorzüglich und meisten Theils aufzuhalten pflegte, angeheftet werde; endlich viertens: ist selbes über dieß zu drei verschiedenen Malen den Zeitungsblättern einzurüken.

§. 392.

Wenn jedoch dessen Wohnort außer den Erblanden bekannt wäre, so soll nebst der im vorhergehenden Paragraphe vorgeschriebenen öffentlichen Kundmachung die wider ihn eingereichte Klage mit der gehörigen Aufschrift der Post aufgegeben, und über die Aufgabe ein Schein beigebracht werden.

1203. Hfd. v. 11. Mai 1833 N. 2612, an alle A. G.

Die in der G. O. ertheilte Vorschrift über die Zustellung der Klagen an außer Landes wohnende Personen, deren Aufenthaltsort bekannt ist, wird dahin abgeändert:

Der Richter soll die Zustellung an den Beklagten, der sich an einem bekannten Orte im Auslande befindet, entweder durch ein an das Gericht des Wohnortes des Beklagten unmittelbar erlassenes Ersuchschreiben, oder durch Vermittlung höherer Behörden zu bewirken suchen, zugleich aber einen Kurator für den Beklagten bestellen, welcher ihn so lange zu vertreten hat, als er nicht selbst einen Sachwalter wählt, und dem Gerichte namhaft macht. Nur wenn der Richter von der um die Zustellung angegangenen ausländischen Behörde in einer angemessenen Zeit die Bestätigung über die geschehene Zustellung nicht erhält, hat er auf weiteres Ansuchen des Klägers den Beklagten nach der für Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, in der G. O. ertheilten Vorschrift durch Edikt vorzuladen. Hierüber ist jedoch, falls die erste Instanz der Zustellung wegen sich an die höhere Behörde verwendet hätte, bei dieser leztern vorläufig anzufragen. Fremden Gerichten, welche um die Zustellung angegangen werden, ist zugleich zu eröffnen, daß die Geseze dem Kläger, falls binnen einer angemessenen Zeit die Bestätigung der Zustellung nicht eingeht, auf eine Ediktalverordnung anzutragen gestatten.

§. 393.

Wenn ein oder der andere Theil einen Sachwalter bestellt hat, so ist die Zustellung der gerichtlichen Verordnungen

zu dessen Händen so lange giltig, bis ein anderer namhaft gemacht worden ist.

§. 394.

Jede Schrift, welche dem Gegentheile zugestellt werden muß, ist doppelt, und zwar einmal mit allen Beilagen einzureichen, und jene mit den Beilagen zu verbescheiden.

§. 395.

Der Richter soll die erledigte Schrift dem Gerichtsdiener, sobald es möglich ist, übergeben lassen, dieser aber soll sie mit allen Beilagen sogleich zustellen, auf die Abschrift den Zustellungsschein jedesmal nach der von Seite des Richters zu geschehen habenden Einrükung der ergangenen Verordnung ausstellen, und gedachte Abschrift dem Bittsteller auf Anmelden zurükgeben, welcher dadurch die geschehene Zustellung bei weiterem Anlangen darzuthun haben wird. S. **533**.

1204. Hfd. v. 28. Mai 1783 N. 139, an d. mäh. Tribunal.

c) Von der in Duplo zu überreichenden Sazschrift hat keinerdings ein Exemplar bei dem Richter zu verbleiben, sondern so wie das eine mit den Beilagen dem Gegentheile zuzustellen ist, also muß das andere, sobald der Tag der Zustellung an den Gegentheil von dem Gerichtsdiener darauf angemerkt ist, der Partei ausgefolgt werden, wodurch sich der Zweifel wegen der auf Ausbleiben eines Theils zu geschehen habenden Inrotulirung behebt; dann von den Sazschriften wird jene gelegt, so die erscheinende Partei überkommen hat, und von den Urkunden kann die anwesende Partei die Originalien oder anderweitige Abschriften einlegen.

1205. Hfd. v. 14. Dez. 1787 N. 755, an alle A. G.

Alle richterlichen Bescheide, die für Parteien nur immer in Absicht auf Fristen, auf den Rechtszug, und auch sonst von Folgen sein können, sind der Partei, auf deren Anlangen sie erlassen worden, ebenfalls zuzustellen, und ist nicht abzuwarten, daß sie die Partei bei Gerichte selbst abhole.

1206. Jhfd. v. 28. Februar 1826, an das böh. A. G. (Z. 124).

Die Bescheide über Sazschriften und Fristgesuche sind den Parteien mit der möglichsten Beschleunigung zustellen zu lassen.

Anschlagung an die Thüre:

1207. Resol. vom 31. Okt. 1785 N. 489, an d. gal. A. G.

ccc) Um den Kunstgriff zu vereiteln, gemäß dessen manche Partei durch Verbergung der Zustellung auszuweichen sucht, soll dem Gerichtsdiener, dem die Zustellung aufgetragen wird, mitgegeben werden, sich im

Orte zu erkundigen, ob die betreffende Partei daselbst befindlich sei; wenn er nun dessen die Versicherung erhält, die Partei aber in ihrer Wohnung nicht anträfe, soll ihm eine gedrukte Erinnerung mitgegeben werden, des Inhaltes: daß, nachdem dem N. von Seite des Gerichtes eine Zustellung zu geschehen habe, als soll sich derselbe so gewiß am folgenden Tage Morgens um — Uhr zu Hause einfinden, wie im widrigen jenes, was zuzustellen ist, an seine Thüre angeschlagen, und es sodann also geachtet werden soll, als ob die Zustellung zu Handen geschehen wäre. An der bestimmten Stunde soll sich sodann der Gerichtsdiener genau einfinden, seine Zustellung zu Handen befolgen, oder die angedrohte Anschlagung an die Thüre des Wohnortes vornehmen.

§. 396.

Wenn die Verordnung mehreren Streitgenossen zuzustellen ist, so soll der Bittsteller die Rubrik der Schrift so oft beilegen, als Streitgenossen sind, und auf jede den Wohnort der Partei anmerken; der Richter hat die ergangene Verordnung beizusezen, und durch den Gerichtsdiener die Zustellung zu besorgen.

§. 397.

Wenn Zeugen vorzufordern sind, so ist denselben weder die Schrift, noch ein Rathschlag zuzustellen, sondern ihnen nur im Namen des Gerichtes überhaupt aufzutragen, daß sie zur bestimmten Zeit zur Ablegung einer Zeugenschaft erscheinen sollen.

Schriftenwechsel mit dem Auslande; s. auch **1223**.

1208. Hfd. v. 4. Sept. 1818 N. 1492, an alle A. G.

Ueber das Befugniß inländischer Gerichte, die Amtsgeschäfte mit fremden Behörden zu verhandeln, haben Se. Majestät folgende Vorschriften zu ertheilen geruht:

1) Gerichtsbehörden und Magistrate, die aus mehreren geprüften Räthen bestehen, können sich in bürgerlichen und peinlichen Rechtsangelegenheiten mit ausländischen Behörden gleichen Ranges, selbst jene der Residenzstädte nicht ausgenommen, unmittelbar in das Einvernehmen sezen. Diese Vorschrift gilt auch für die Präturen des lombard. venez. Königreiches, und für die landesfürstlichen Land- oder Pfleggerichte in Tirol, Vorarlberg, Salzburg, dem Inn- und Hausrukviertel.

2) Anderen Gerichten wird nur in Kriminalsachen, dann in Geschäften, wobei Gefahr am Verzuge eintrit, mit fremden Behörden unmittelbar zu verhandeln gestattet. Außer diesen beiden Fällen haben sie sich durch das A. G. dahin zu verwenden.

3) Verhandlungen mit fremden Behörden ungleichen Ranges sind,

wo nicht dringende Gefahr besondere Beschleunigung erfordert, immer durch die A. G. einzuleiten.

4) In Ansehung jener Länder, wo den Behörden der Verkehr mit ö. Gerichten und die Annahme der Ersuchschreiben nur unter besonderen Beschränkungen und Formen gestattet wird, soll die bisher übliche Art zu verhandeln so lange beibehalten werden, bis durch gemeinschaftliches Einverständniß ein anderes festgesezt werden wird.

Durch die gegenwärtige Vdg. werden die Hfd. vom 1. Aug. 1806, 26. Sept. und 19. Dez. 1807, so wie das Zir. des A. G. zu Venedig v. 5. Aug. 1815, und die Vdg. des Gub. zu Mailand vom 22. Mai 1816, in so fern sie sich auf die Verhandlungen der Gerichte über bürgerliche und peinliche Rechtsangelegenheiten beziehen, außer Kraft gesezt; dagegen sind die über die Auslieferung der Verbrecher ertheilten Vorschriften ferner genau zu beobachten.

1209. Hkzd. v. 3. Juni 1819 N. 1566, an alle Lst.

Se. Majestät haben in Hinsicht des Schriftenwechsels der inländischen Behörden mit dem Auslande zu beschließen befunden: Es habe, da sich dießfalls bisher immer nach den durch das Hfd. v. 11. Juni 1807 bekannt gemachten Grundsäzen mit dem zwekmäßigsten guten Erfolge benommen worden, daher eine neue Vorschrift entbehrlich ist, bei denselben noch ferner mit dem einzigen Beisaze zu bewenden: daß von dem Befugnisse des Schriftenwechsels mit den auswärtigen Autoritäten die Patrimonialgerichte, die Dorfobrigkeiten und die aus ungeprüften Beisizern bestehenden Magistrate, ausgeschlossen werden sollen. Doch ist Sorge zu tragen, daß die Korrespondenz nur in der Art statt finde, durch welche der Einschwärzung von Paketen und fremden Briefen vorgebeugt werde.

Beilage. Hfd. v. 11. Juni 1807, an alle Lst.

Den Länderstellen, den A. G., den Landrechten und allen Kriminalgerichten soll der Schriftenwechsel mit Behörden der benachbarten Mächte, welchen die Schlichtung ähnlicher Geschäfte zugewiesen ist, in allen Fällen gestattet, und die Erfüllung wechselseitiger Ansinnen erlaubt sein, in welchen es sich um einen in die unmittelbare Amtshandlung der Behörde einschlagenden Gegenstand handelt, und wo nach Ermessen derselben Gefahr oder Nachtheil die Folge des Verzuges sein kann. Jedoch soll der Schriftenwechsel a) mit den in der Residenz der benachbarten Macht aufgestellten Behörden, b) mit Behörden von ungleichem Range oder einer heterogenen Geschäftsverhandlung und c) zwischen den ihnen untergeordneten Aemtern und den Behörden benachbarter Mächte nicht Plaz greifen, den einzigen Fall der Noth, und wegen der am Verzuge haftenden Gefahr ausgenommen; weil die untergeordneten Aemter, als da sind: Kreisämter, Wirthschaftsdirekzionen, Inspektorate, Verwalter-Aemter, Zollinspektorate, Zollämter und Magistrate, die an sie gelangenden Ersuchschreiben der vorgesezten Behörde vorlegen, und dergleichen Angelegenheiten zwischen den höheren Behörden der benachbarten Staaten verhandelt werden können.

Besondere Vorschriften über den Schriftenwechsel.

1) mit Frankreich:

1210. Hfd. v. 21. März 1805 N. 720, an alle Lst.

Da bei den französischen Gerichtsbehörden ordentlicher Weise nur diejenigen Vollmachten als authentisch anerkannt werden, welche von den Orts- und Landesobrigkeiten, und endlich von der französischen Botschaft gehörig legalisirt sind; so ist die Einleitung zu treffen:

a) Daß in den Vollmachten, welche die Parteien an auswärtige Mandatare auszustellen haben, im Falle, wenn solche Parteien aus Mangel an Bekanntschaften an Ort und Stelle mit einem Rechtsfreunde oder Sachwalter sich nicht selbst zu versehen, oder einen zu benennen wissen, jederzeit so viel Raum leer gelassen werde, als erforderlich ist, um den Namen desjenigen auswärtigen Mandatars dahin einzutragen, welchem die geheime Hof- und Staatskanzlei die Besorgung oder Vertretung der Angelegenheit einer solchen Partei in dem französischen Staate zu kommittiren befinden wird.

b) Daß eine jede solche Vollmacht zuerst von der Ortsobrigkeit, und sodann zur Bestätigung der Echtheit und Legalität der ortsobrigkeitlichen Authentisirung von Seite der Landesstelle mit Beidrükung der Amtssigille authentisirt, die ortsobrigkeitliche Authorisirung sowohl als diejenige der Landesstelle in der lateinischen Sprache abgefaßt, und die auf diese Art eingerichtete Vollmachtsurkunde anher eingeschikt werde.

Diese Art der Legalisirung ist [illegible]

c) überhaupt bei allen Beweis- und Rechtsurkunden, als da sind: Tauf-, Trauungs-, Todtenscheine, Lebenszertifikate u. s. w. um so mehr anzuwenden nothwendig, als auch dergleichen Dokumente, wenn sie nicht eben so, wie die ersteren legalisirt sind, bei den französischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden als unzulässig von der Hand gewiesen werden.

1211. Hfd. v. 29. Mai 1829 N. 2407, an alle A. G.

Wenn österreichische Gerichte in Zivil- und Kriminalsachen des Beistandes einer königl. französischen Gerichtsbehörde bedürfen, haben sie sich dahin nie unmittelbar, sondern durch das A. G. und die österr. Gesandtschaft zu Paris zu verwenden. Die Präsidien der A. G. sind ermächtigt, die Gesandtschaft zu Paris um die erforderliche diplomatische Unterstüzung des Antrages der österr. Behörde zu ersuchen.

2) mit Gesandtschaften:

1212. Hfd. v. 15. Dez. 1794 N. 205, an d. in. ö. A. G.

Wenn in der Justizverwaltung Fälle vorkommen, wo durch die k. k. Gesandtschaften und bevollmächtigten Minister an auswärtigen Höfen Auskünfte und Aufklärungen einzuholen sind, hat die Einleitung mittelst der obersten Justizstelle zu geschehen. S. **1211**.

1213. Jhfd. v. 9. Dez. 1825, an d. gal. A. G. (J. 1826. 42).

Daß den ersten Instanzen nicht zustehe, sich unmittelbar an die k. k. Gesandtschaft zu wenden.

1214. Hfd. v. 9. April 1813 N. 1035, an alle A. G.

In den Fällen, in welchen die im Auslande zu bewirkende Vollstrekung eines von den inländischen Gerichtstellen bewilligten Exekuzionsgrades auf dem ministeriellen Wege anzusuchen kommt, muß das jedesmalige Ansuchen außerdem noch von einem Ersuchschreiben jener inländischen Behörde, von welcher der Exekuzionsgrad bewilligt worden ist, an das ausländische Gericht, welches die Vollstrekung zu verfügen hat, begleitet sein.

3) mit Hessen:

1215. Hfd. v. 19. Juni 1819 N. 1571, an alle A. G.

In Beziehung auf die Verfahrungsart bei der Korrespondenz mit den großherzoglich-hessischen Gerichtsbehörden wird folgendes festgesezt:

1. Die großherzoglich-hessische Regierung hat drei Gerichte, nämlich: das Hofgericht zu Darmstadt, das Hofgericht zu Gießen und das Kreisgericht zu Mainz als diejenigen bestimmt, an welche von ausländischen Behörden die Insinuazionen an großherzoglich-hessische Unterthanen in solchen Fällen, wo die eigentliche Behörde unbekannt sein sollte, zu gelangen haben. Hievon sind sämmtliche Gerichtsbehörden zu verständigen, und dieselben anzuweisen, sich in Fällen der Insinuazionen an großherzogliche Unterthanen, wo die eigentliche Behörde unbekannt sein sollte, an Eines der genannten drei Gerichte zu wenden.

2. Zu gleichem Behufe ist für die ö. Staaten, mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, befunden worden, die A. G. jeder Provinz als diejenigen Gerichtsbehörden zu bestimmen, an welche die großherzoglich-hessischen Gerichte in ähnlichen Fällen der Insinuazionen an ö. Unterthanen sich zu wenden haben, wo sofort dem A. G. obliegen wird, dergleichen Insinuazionen durch das betreffende Gericht unverweilt zustellen zu lassen.

1216. Jhfd. v. 18. Juli 1837 Z. 4183, an alle A. G. (A. 301) und hkr. Resk. v. 30. Okt. F. 1422.

Die großherzoglich-hessische Regierung hat laut eines dem obersten Gerichtshofe durch Note der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 9. Juni 1837 mitgetheilten Promemoria des großherzoglich-hessischen Geschäftsträgers die Einrichtung getroffen, daß für die Provinz Rheinhessen die Verhandlungen mit ausländischen Behörden über die Zustellung der Gerichtsakten an Inn- und Ausländer von dem großherzoglichen Generalstaatsprokurator zu Mainz besorgt werden. Dieser wird die Zustellung der in Rheinhessen ausgefertigten Gerichtsurkunden mittelst direkter Korrespondenz mit den auswärtigen Gerichtsbehörden bewirken, dagegen werden die für die Einwohner der Provinz Rheinhessen bestimmten, von ausländischen Behörden herrührenden gerichtlichen Urkunden in Zukunft an den großherzoglich-hessischen Generalstaatsprokurator zu Mainz zu übersenden sein. Für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen werden die großherzoglichen Hofgerichte zu Darmstadt und Gießen auch künftig das Zustellungsgeschäft besorgen.

4) mit dem Kirchenstaate:

1217. Hfd. v. 13. Sept. 1822, an alle A. G. (G. 161).

Die römische Regierung hat dem von der k. k. Gesandtschaft an sie gestellten Ansuchen, die Postportofreiheit für die von den k. k. ö. Justizbehörden an jene im Gebiete des Kirchenstaates ergehenden Requisizionsschreiben zuzugestehen, willfahrt und hiernach die angemessenen Aufträge an die römischen Postbehörden ertheilt.

1218. Zir. des A. G. zu Venedig v. 5. April 1826 Z. 4939.

In Folge des Hfd. v. 1. d. M. Z. 841, werden für alle ersten Instanzen die Vorschriften über die Ersuchschreiben an päbstliche Behörden in Zivil- und Kriminalangelegenheiten zur genauen Befolgung erneuert. Sie bestehen in Folgendem:

So oft die Gerichte erster Instanz in die Lage kommen, von päbstlichen Behörden Auskünfte oder Amtshandlungen zu erwirken; so haben sie ihre bezüglichen Ersuchschreiben unmittelbar dem Präsidenten des A. G. zu unterlegen, von welchem sie, mit seiner Legalisirung versehen, der k. k. ö. Gesandtschaft zu Rom, zum Behufe ihrer Vollstrekung im ministeriellen Wege, sorgfältig zu übersenden sind. Sollte eine Gefahr am Verzuge sein; so können sich die ersten Instanzen auch unmittelbar an die päbstlichen Behörden mit ihrem Ersuchen wenden, wobei sie zugleich zu bemerken haben, daß dasselbe Ersuchen auch im ministeriellen Wege eingeleitet werde. Unter Einem haben sie ein Duplikat des Ersuchschreibens dem Präsidenten des A. G. zu unterlegen, womit auf die oben bestimmte Art vorzugehen ist.

5) mit Polen:

1219. Erlaß des böh. A. G. vom 2. Aug. 1830 Z. 11743 (P. 468).

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden wird zu ihrem Benehmen bei Korrespondenzen mit den Gerichtsbehörden des Königreichs Polen in Justizgeschäften in Folge eines von dem k. k. Landesgubernium mitgetheilten Schreibens des k. k. ö. Generalkonsulats in Warschau Nachstehendes bekannt gemacht:

Im ganzen Königreiche Polen, welches aus acht Woidwodschaften besteht, ist in der Zivil- und Kriminaljurisdikzion kein Unterschied zwischen Adeligen und Bürgern. Alle Bewohner des Reichs gehören unter ein Forum, und dieses ist in der ersten Instanz das Ziviltribunal, deren es acht, nämlich in jeder Woiwodschaft eins gibt, mit Ausnahme der augustower Woiwodschaft, in welcher wegen weiter Entlegenheit der Ortschaften zwei Abtheilungen des Tribunals angeordnet sind.

Die Standorte dieser Tribunale sind folgende:

Für die	krakauer	Woiwodschaft	die Stadt	Kielce,
» »	sandomirer	»	» »	Radom,
» »	kalischer	»	» »	Kalisch,
» »	plotzker	»	» »	Plotzk,
» »	masowische	»	» »	Warschau,
» »	podlachische	»	» »	Siedlce,
» »	lubliner	»	» »	Lublin.

Für die augustower Woiwodschaft, wie oben gesagt, sind zwei Abtheilungen, die erste in der Stadt Lomza, und die andere in der Stadt Suwalki.

Bevor die Rechtsangelegenheiten zu diesen Behörden zur Entscheidung gelangen, müssen sie bei den Friedensgerichten, deren in jedem Kreise eins, und im ganzen Königreiche 77 sind, vorgebracht werden. Diese Friedensgerichte bilden zwar keine eigentliche Instanz, allein sie bestehen, um die Parteien im gütlichen Wege zu vergleichen, und erst dann, wenn die Verwendung des Friedensrichters fruchtlos geblieben ist, kann der Rechtsstreit in der ersten Instanz begonnen werden. Zur Aburtheilung der Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen bestehen vier Kriminal- und sechszehn Polizeigerichte, die in den acht Woiwodschaften vertheilt sind.

Als zweite Instanz in Zivil- und Kriminaljustizsachen ist das A. G. in Warschau. Endlich als dritte Instanz der oberste Gerichtshof und die Regierungskommission der Justiz, oder das Justizministerium aufgestellt. Der Unterschied dieser zwei lezten Behörden besteht darin, daß die erste dem in Frankreich bestehenden Kassazionsgerichte gleich im Revisionswege die Urtheile der zwei untern Behörden bestätigt, oder verwirft, während die andere das Administrative der Justiz, die Besezungen der Stellen und die Pflegung der Rükfsprache mit andern Behörden besorgt. Die Magistrate in den Städten haben durchaus keine Gerichtsbarkeit, sondern sind blos politische Stellen, welche die bei uns den Ortsobrigkeiten zustehenden Rechte handhaben. Diese kurze Schilderung der Verzweigung der Justizbehörden in Polen wird demnach den sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Belehrung, an welche Behörden im Königreiche Polen sie sich in Fällen, so es sich um Justizgegenstände handelt, zu verwenden haben, hiermit zur Kenntniß gebracht.

6) mit Preußen:

1220. Ihfd. v. 11. April 1837 Z. 2090.

Bei Gelegenheit eines speziellen Falles hat die königl. preußische Gesandtschaft den Wunsch ausgesprochen, daß die k. k. Gerichtsbehörden angewiesen werden möchten, in Requisizions-, Insinuazions- und andern ähnlichen Fällen sich nicht unmittelbar an das königl. Justizministerium in Berlin, wie dies geschehen ist, sondern entweder an die betreffende königl. Gerichtsbehörde zu wenden, oder auch den diplomatischen Weg einzuschlagen.

7) mit Sachsen:

1221. Hfd. v. 9. Dez. 1822 N. 1912, an alle A. G.

Die königl. sächsische Regierung hat das Ansinnen gemacht, daß auf den Adressen jener ämtlichen Erlässe, welche portofrei aus den k. k. Staaten an die königl. sächsischen Behörden zu gelangen haben, nicht nur der Gegenstand der Zuschrift im Allgemeinen, sondern auch die Bemerkung: ex officio, beigesezt werden soll. Da man diesem Ansuchen zu willfahren befunden hat: so sind sämmtliche Gerichtsbehörden anzuweisen, daß sie sich in der Korrespondenz mit königl. sächsischen Behörden nach der obigen Bestimmung zu benehmen haben.

8) mit Sizilien:

1222. Jhfd. v. 25. Mai 1832, an das dalmat. A. G. (G. 231).

Dem k. k. A. G. wird zur künftigen Benehmung eröffnet: daß die k. neapolitanische Regierung es zum Grundsaze angenommen hat, daß von nun an die Requisitorien fremder Gerichtstellen einzig und allein in Kriminalsachen von den k. neapolitanischen Behörden berüksichtigt werden sollen, da hingegen in den Zivilrechtsangelegenheiten es die Sache der betheiligten Partei ist, sich selbst mittelst eines Anwaltes an das betreffende neapolitanische Tribunal zu wenden.

1223. Jhfd. v. 25. Mai 1835 Z. 3337, an alle A. G.; u. Hkzd. v. 14. Aug. Z. 19969, an alle Lst. (Pichl 214).

In Hinsicht der Zustellung der im Ministerial- oder ämtlichen Wege aus dem Königreiche beider Sizilien, oder aus anderen Staaten, in welchen über die Zustellung an außer Landes befindliche oder auswärtige Unterthanen gleiche oder ähnliche Grundsäze gelten, und insbesondere ein Ausweis über die an die Partei selbst geschehene Zustellung nicht erfordert, sondern sich mit der Zustellung an den Staatsanwalt, oder eine andere dazu bestimmte Person begnügt wird, den öster. Gerichtsstellen zukommenden gerichtlichen Vorladungen wird zufolge a. h. Entschl. v. 20. Mai 1835 festgesezt:

1. Kommen solche Vorladungen den höhern Gerichtsstellen oder anderen Behörden zu, so sind dieselben unverzüglich an den gehörigen Richter erster Instanz zu übermachen.

2. Das Gericht erster Instanz, welchem die Vorladung zugekommen ist, hat vor allem darauf zu sehen, ob der Vorgeladene ein öster. Unterthan sei oder nicht. Ist derselbe nicht ein öster. Unterthan, so ist die Vorladung sammt den für die auswärtige Unterthanschaft des Vorgeladenen streitenden Gründen der obersten Justizstelle vorzulegen, welche sohin das Geeignete vorzukehren haben wird.

3. Wenn der Vorgeladene ein öster. Unterthan ist, so hat das Gericht die Zustellung der Vorladung nach den bestehenden Vorschriften zu besorgen; wenn er sich aber außer dem öster. Kaiserstaate aufhält, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und er keinen zur Annahme erster Klagen befugten Bevollmächtigten namhaft gemacht hat, so ist ihm zu diesem Ende ein Kurator zu bestellen, und diesem die Vorladung zu behändigen. Der Kurator hat die Pflicht, den Vorgeladenen von der Vorladung durch eine in die Zeitungsblätter einzurükende Nachricht, oder sonst im geeigneten Wege zu verständigen.

Im Falle der Aufenthaltsort des Vorgeladenen im Auslande bekannt wäre, hat das Gericht, dem die Vorladung zugekommen ist, noch überdies die auswärtige Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Vorgeladene sich aufhält, um dessen Verständigung zu ersuchen. Eine Einsendung des Zustellungsscheines an die auswärtige Gerichtsbehörde, vor welcher der Vorgeladene zu erscheinen hätte, findet nicht statt.

4. Die in der gegenwärtigen Vdg. vorgeschriebenen Amtshandlungen

haben von Amtswegen ohne Aufrechnung von Tax=, Stempel= oder andern Gebühren zu geschehen.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Zustellung von anderen aus den erwähnten Ländern auf dieselbe Art einlangenden gerichtlichen Verordnungen in Zivilangelegenheiten, vorbehältlich der in Beziehung auf die Exekuzion der Erkenntnisse auswärtiger Gerichte bestehenden Vorschriften.

6. Hierdurch werden in dem lob. venez. Königreiche das Hfd. v. 27. Febr. 1821, und in den übrigen Ländern das Hfd. v. 19. Jänner 1821 N. 1731 J. G. S., außer Kraft gesezt.

7. Die öster. Gesandtschaften und Konsulate in den angeführten Ländern haben im gehörigen Wege den Auftrag erhalten, die ihnen für öster. Unterthanen nach dem dortigen Verfahren übergeben werdenden Vorladungen, oder andere gerichtliche Verordnungen in Zivilangelegenheiten unmittelbar und ungesäumt an die k. k. A. G., die es betrifft, oder wenn der Vorgeladene sich in den ungar. Erbstaaten befindet, an die ungar. oder siebenbürg. Hofkanzlei zu übersenden.

9) mit dem Stadtgerichte zu Frankfurt:

1224. Hfd. v. 9. Nov. 1822 N. 1909, an alle A. G.

Die k. k. allg. Hofkammer ist mit der k. k. geheimen Hof= und Staatskanzlei übereingekommen, daß die öster. Behörden und Aemter ihre Ersuchschreiben an das Stadtgericht der freien Stadt Frankfurt am Main, an den dortigen k. k. Ministerresidenten zu übersenden haben, der solche sodann der Behörde übergeben wird.

10) mit Toskana:

1225. Ihfd. v. 27. März 1839 Z. 1758; Vdg. d. böh. A. G. v. 8. April Z. 6956*); hkr. Resk. v. 25. Mai F. 743.

Es wird verordnet, daß sich die Unterbehörden in Hinkunft mit den toskanischen Behörden in keine unmittelbare Korrespondenz vor der Hand mehr einzulassen, sondern die für selbe bestimmten Requisizionsschreiben im vorschriftsmäßigen ministeriellen Wege zu befördern haben.

11) mit Ungarn und Siebenbürgen; s. **1015** u. f.

1226. Hfd. v. 31. Dez. 1791 N. 236, an alle A. G.

Die Septemviral= und königliche Tafel in Ungarn hat nach Herstellung des vormaligen gesezmäßigen Sistemes außer der Revision der Prozesse in juridischen Angelegenheiten keine Vorkehrung zu treffen, weder kann dieselbe mit den Parteien und derselben Bestellten, oder mit den Stellen der übrigen Länder selbst eine Korrespondenz führen. Daher werden die Advokaten angewiesen, daß, so weit sie etwas, so zur

*) Mit weiterer Vdg. v. 29. d. M. wurde der Irrthum im Zitate 27. April statt: März berichtigt.

Direkzion des Justizwesens gehört, anzubringen haben, sie sich deswegen an die ungar. Hofkanzlei mittelst der daselbst mit dem stallo versehenen Agenten, wegen Führung und Betreibung der Prozesse aber an die bei den Stellen, die es betrifft, bestellten Advokaten verwenden sollen.

1227. Hfd. v. 21. Mai 1814 N. 1087, an alle A. G.

Da sich bisher verschiedene Parteien aus den k. k. deutschen Provinzen mit solchen Gesuchen an die Septemviraltafel gewendet haben, deren Erledigung außer dem Wirkungskreise dieses obersten Gerichtshofes in Ungarn liegt, welcher sich lediglich mit der Superrevision ordentlich abgeführter und dahin in lezter Instanz gediehener Prozesse befaßt; so wird abermals in Erinnerung gebracht, daß die Septemviraltafel außer der Superrevision der dahin appellirten Prozesse sich mit der Erledigung anderer Gesuche nicht befasse, sondern solche Gesuche dem Wirkungskreise der königl. ungar. Hofkanzlei zugewiesen sein.

1228. Hfd. v. 5. Okt. 1792 N. 56, an d. n. ö. A. G.

Die Magistrate und Ortsgerichte sollen die Korrespondenz mit der ungar. Hofkanzlei nicht unmittelbar, sondern mittelst des A. G. pflegen, damit in Fällen, wo etwa nicht auszulangen wäre, unnüze Weitläufigkeiten vermieden, und die Gelegenheit werde, die Stelle zurecht zu führen.

1229. Hfd. v. 17. April 1816 N. 1229, an alle A. G.

Da die spätere Beantwortung der von deutsch-erbländischen Behörden an k. ungar. Behörden gerichteten Ersuchschreiben vorzüglich daher rührt, daß in denselben die Namen der Personen, um welche es sich handelt, die Ortschaften, wo dieselben sich befinden sollen, oft auch die Gerichtsbarkeiten, an welche sich verwendet wird, unrichtig angegeben, ferner sich mehrmalen an dergleichen Ortsobrigkeiten gewendet wird, die, da sie mit keinem ordentlichen Magistrate versehen sind, dem Ersuchschreiben nicht Genüge leisten können, oder zu leisten wissen; so werden zur Hintanhaltung aller hieraus entstehenden Verzögerungen der Gerechtigkeitspflege, die deutsch-erbländischen Behörden ernstlich und nachdrüklich angewiesen, darauf bedacht zu sein, daß die in der Frage stehenden Personen, Ortschaften und Gerichtsbehörden jedesmal genau und richtig angegeben, übrigens aber sich in den Ersuchschreiben nicht unmittelbar an die Ortsobrigkeiten (die königl. Freistädte ausgenommen), sondern vielmehr an die betreffenden Komitate, in Fällen aber, wo ihnen das Komitat nicht bekannt wäre, an die königl. ungar. Statthalterei gewendet werde, auf welche Art die verlangten Auskünfte, zu deren unverzüglichen Erstattung die ungar. Behörden wiederholt angewiesen worden sind, sicherer und geschwinder würden erhalten werden.

1230. Jhfd. v. 4. Mai 1821, an alle A. G. (G. 287).

Die königl. ungar. Hofkanzlei hat eröffnet, daß nach einer von der k. k. allg. Hofkammer gemachten Mittheilung unter den wegen Nichtentrichtung des Postportobetrages auf der Post liegen gebliebenen, nunmehr zur Vertilgung bestimmten Briefschaften sich häufig ämtliche, an ungar.

Parteien erlassene Schreiben vorgefunden haben; daher aber habe dieselbe das Ersuchen gestellt, die unterstehenden Behörden in Gemäßheit der Note v. 30. März 1816 wiederholt anzuweisen, daß die Zustellung ämtlicher Schreiben nach Ungarn immer mittelst öffentlicher Behörden veranlaßt werden möchte. Es wird demnach sämmtlichen Justizbehörden aufgetragen, das Hfd. v. 17. April 1816 der J. G. S., da dasselbe über die vorerwähnte Note v. 30. März 1816 erlassen worden ist, genau zu befolgen.

1231. Vdg. d. böh. Gub. v. 12. Juli 1822 Z. 29703 (P. 609).

Es ist vorgekommen, daß mehrere Unterbehörden sich mit der ungar. Statthalterei unmittelbar in Korrespondenz sezen. Den k. Kreisämtern 2c. wird daher zur eigenen Darnachachtung und Anweisung sämmtlicher Dominien und Magistrate bedeutet, in Zukunft sich von dieser unmittelbaren Korrespondenz zu enthalten.

1232. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 23. Dez. 1828 Z. 70650 (P. 652).

Ueber Ansuchen der königl. ungar. Statthalterei wird verordnet, daß die Dominien künftighin in ämtlichen Angelegenheiten nicht wie bisher unmittelbar mit den Komitaten korrespondiren, sondern ihre Anliegen (auf dem Lande durch das Kreisamt) an die Reg. stellen sollen, welche sich dießfalls mit der königl. ungar. Statthalterei selbst in's Einvernehmen sein wird.

1233. Dek. der o. ö. Reg. v. 6. Jän. 1829 Z. 36431 (P. 6).

Ueber eine an die königl. ungar. Statthalterei gelangte Beschwerde des raaber Komitats, daß noch immer einige Herrschaftsbeamte des Erzherzogthums Oesterreich in vorkommenden Fällen die unmittelbare Korrespondenz mit demselben führen, hat die gedachte Landesstelle die Regierung mit Note v. 25. Nov. 1828 Z. 31214, ersucht, daß sie sich in Zukunft bei vorkommenden Geschäften im Wege der vorgesezten Kreisämter oder der Reg., und der königl. ungar. Statthalterei an die betroffenen ungar. Gerichtsbehörden wenden sollen.

Hievon werden daher die hierländigen k. k. Kreisämter zur weitern Verfügung an die betroffenen Unterbehörden verständigt.

1234. Vdg. d. steier. Gub. v. 22. Juni 1829 Z. 10807 (P. 328).

Nach einer Eröffnung der königl. ungar. Statthalterei haben einige hierländige Jurisdizenten in Parteisachen die Korrespondenz unmittelbar mit den Komitaten selbst eingeleitet.

Da diese Gepflogenheit den Normalien über die Korrespondenz der Behörden mit einander entgegen ist, so werden dieselben auf die genaue Beobachtung der dießfalls bestehenden Geseze gewiesen, vermöge welcher die Jurisdikzionen durch ihre vorgesezten Kreisämter mit dem betreffenden Komitate korrespondiren sollen.

Sieben und dreißigstes Kapitel.

Von den Gerichtsunkosten.

§. 398.

Jener, der in dem abgeführten Rechtstreite sachfällig geworden ist, hat dem Gegentheile jedesmal die aufgelaufenen Gerichtsunkosten zu vergüten, ausgenommen, wenn der Richter aus erheblichen Ursachen die Gerichtsunkosten zwischen beiden Theilen aufzuheben fände; jedoch ist der Richter in folgenden Fällen hierzu nicht berechtigt: a) wenn der Sachfällige seine eigene Handlung, worauf die Entscheidung der Sache beruhete, widersprochen hat, und deren überwiesen worden ist; b) wenn der Sachfällige wider den klaren Buchstaben des Gesezes gestritten hat; c) wenn er in der Hauptsache gar keine Rede und Antwort gegeben hat; d) wenn er wider einen Spruch der ersten Instanz die Appellazion ergriffen hat, und in zweiter Instanz ebenfalls sachfällig geworden ist, in welchem lezten Falle der Sachfällige die Appellazionsunkosten jederzeit zu tragen hat. S. **706** u. **707**.

Gerichtskosten in den Streitsachen des Fiskalamtes.

1235. Hfd. v. 27. Dez. 1782 N. 110, an das in. u. o. ö. A. G.

Da die allg. G. O. in Streitsachen allen Parteien ohne Unterschied gelte, und in Rücksicht des Fiskalamtes nicht die geringste Ausnahme festseze, als sei auch gegen das landesfürstliche Fiskalamt wegen Verfällung in den Ersaz der Streitkosten sich nach Vorschrift der allg. G. O. zu benehmen.

1236. Hfd. v. 3. März 1785 N. 393, an alle A. G.

Der in einem Fiskalprozesse sachfälligen und in den Ersaz der Unkosten verfällten Partei soll nebst der Vergütung der Gerichtstaxen, und von dem Fiskalamte sonst ausgelegten baaren Gelder, auch die Bezahlung des Verdienstes für die verfaßten Schriften, und sonstige wegen des Prozesses geleistete Arbeit, so wie auch der Kopirungskosten gegen richterliche Mäßigung, gleich als ob ein Advokat eingeschritten hätte, aufgetragen werden, und hat der dießfällige Betrag ad aerarium einzufließen.

1237. Hfd. v. 20. Juni 1785 N. 446, an alle Lst.

In den Fällen, wo der Fiskus den Fond der aufgehobenen Klöster, Stiftungen und Bruderschaften zu vertreten hat, soll das Taxamt die in

der Rechtsache auflaufenden, und den Fiskus betreffenden Taxen und übrigen Gebühren inzwischen vormerken, nach Endigung der Streitsache aber die vorgemerkten Taxen der vorgesezten St., und diese der vereinigten Hofstelle, im eigenen Verzeichnisse einzeln anzeigen, um sie sodann bei dem gehörigen Fond für das Taxamt anweisen zu können.

1238. Hfd. v. 14. Okt. 1785 N. 484, an alle A. G.

Wenn das Fiskalamt in einem ex officio zur Vertretung obliegenden Geschäfte durch Urtheil in den Ersaz der Kosten verfällt wird, müsse dem Gegentheile die Vergütung derselben zur Last gefallenen Kosten ab aerario, oder in Unterthanssachen von den Unterthanen geleistet werden; von einer dem Fisko zuzumuthenden Abführung der Gerichtstaxen aber könne keine Frage sein, sondern in solchen Fällen sei das Geschäft von beiden Seiten taxfrei zu behandeln, folglich dem Gegentheile des Fiskus die bezahlten Taxen zurükzustellen.

1239. Hfd. v. 1. Dez. 1785 N. 500, an alle Länderstellen.

Wann die wider ihren Unterthan streitende Herrschaft in den Ersaz der Unkosten verfällt wird, soll jener Theil des Ersazes, der für die von dem Fiskalamte in's Verdienen gebrachte Advokatengebühr bestimmt wird, dem Aerarium zufließen, dem Unterthane aber jener Betrag zukommen, der für die anderweiten Kosten und Schaden ausfällt. Wo aber das den Unterthan vertretende Fiskalamt in den Ersaz der Kosten verurtheilt wird, da hat der vertretene Unterthan den gemäßigten Betrag aus dem Seinigen zu bezahlen.

1240. Hfd. vom 2. Juli 1789 N. 1029, an das i. u. o. ö. A. G.

Ueber die Anfrage, wie es bei solchen Rechtsführungen, bei denen das Fiskalamt als Vertreter des Religionsfonds eingeschritten ist, mit Vergütung der dem Gegentheile zuerkannten Gerichtskosten, mit den Gerichtstaxen und mit dem Stempel zu halten sei, ist verordnet worden:

a) Da das Normale vom 14. Okt. 1785 zu erkennen gibt, daß, wenn der Fiskus in Vertretung eines ihm obliegenden Amtsgeschäftes in den Ersaz der Unkosten verfällt wird, dieser Ersaz, wenn er das Aerarium vertrit, von dem Aerarium, und wenn er Unterthanen vertrit, von den Unterthanen geleistet werden müsse, so bringe die Analogie der Gesezgebung mit sich, daß, wenn er den Religionsfond vertrit, der Ersaz der Kosten aus dem Religionsfond bestritten werden müsse.

b) Die weitere Vdg., daß in solchem Falle von einem Bezug der Gerichtstaxen keine Frage sein soll, sondern, so wie der Fiskus keine Taxen zu entrichten habe, also soll dem Gegentheile des Fiskus die bezahlte zurükgestellt werden, sei auf alle Rechtsführung, wo die Vertretung dem Fiskus nach dem Geseze obliegt, folglich auch auf diejenigen anwendbar, in denen er den Religionsfond zu vertreten hat.

1241. Hkd. v. 11. Mai 1821 Z. 17833; Vdg. der n. ö. Reg. v. 21. Mai Z. 23360 (P. 296).

Ueber die Anfrage: wer die Gerichtskosten zu tragen habe, wenn ein Rechtsfreund im Wege der Delegazion an die Stelle der Kammerprokura=

tur zur Führung eines Rechtsstreites ämtlich, nämlich in Fällen bestimmt worden ist, in welchen, nach der Hofvdg. vom 30. Nov. 1789, den Fiskalämtern untersagt ist, direkten Einfluß zu nehmen, wird der Regierung bedeutet: daß es dießfalls bei der bisherigen Uebung, zu Folge welcher solche Expensen von dem Kameralärarium getragen werden, zu verbleiben habe, da dem aufgestellten Advokaten das in's Verdienen Gebrachte nicht entzogen werden kann, die in solchen Fällen nomine des Fiskalamtes vertretene Partei hingegen auf die Vertretung des Fiskalamtes privilegirten Anspruch hat, und durch das Zusammentreffen eines gleich privilegirten Klägers und Beklagten kein Theil beeinträchtigt werden darf. Sollten übrigens die Verhältnisse des Streitgegenstandes von der Art sein, daß die Sachfälligkeit einer Partei leicht voraus zu sehen ist, so wird es, mit Hinsicht auf das Hfd. vom 30. Nov. 1789, der Vorsicht angemessen sein, wenn die Landesstelle in derlei, obgleich selten eintretenden Fällen, die aufgestellten fremden Vertreter zur Rükſprache mit dem Fiskalamte anweist, um auf die Hintanhaltung muthwilliger Fortsezungen erfolgloser Streitigkeiten möglichst wirken zu können, und unnüzen Auslagen vorzubeugen.

§. 399.

Eben also ist in den Ersaz der Unkosten jener zu verurtheilen, der vor dem Erkenntnisse von dem Prozesse abgestanden ist.

§. 400.

Dagegen kann derjenige, der einmal einen Spruch für sich hat, von dem obern Richter in die Gerichtskosten nie verurtheilt werden.

1242. Hfd. v. 9. Mai 1785 N. 426, an das in. ö. A. G.

Da jener, der einen Spruch für sich hat, gemäß §. 400 in die Gerichtskosten nie verfällt werden kann, dagegen in dem Urtheile in Folge §. 402 von den Gerichtskosten jedesmal ausdrükliche Erwähnung geschehen muß, so habe das A. G., wenn dasselbe das Urtheil erster Instanz abändert, jedesmal, ohne das ausdrükliche Begehren der Partei abzuwarten, dem Urtheile beizufügen, daß die in der Rechtsache aufgelaufenen Gerichtskosten gegen einander aufgehoben seien, und eben also auch jeder Theil die Appellazionskosten selbst zu tragen habe.

§. 401.

Wenn ein Theil in einem Nebenstreite nach obiger Ausmessung die Gerichtsunkosten zu tragen hat, so muß er auch in dem Spruche, der darüber ergeht, dazu verurtheilt werden. S. **273** u. **553**. §. 5. u. Formular.

§. 402.

Der Richter soll jederzeit die Gerichtsunkosten ausdrüklich aufheben, oder demjenigen, welchem sie zu ersezen sind, zuerkennen.

1243. Hfd. v. 24. Nov. 1785 N. 497, an das i. u. o. ö. A. G.

a) In einem auf Weisung geschöpften Urtheile können die Gerichtskosten bis zur vollführten Weisung in suspenso gelassen werden, da vor vollführter Weisung nicht bekannt sein könne, wer der Sachfällige sei.

1244. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 619, an das i. u. o. ö. A. G.

h) Die höchste Resoluzion vom 24. Nov. 1785, daß, wenn ein Urtheil auf eine Weisung ausfällt, das Erkenntniß über die Gerichtskosten in suspenso gelassen werden soll, sei nur auf die in erster Instanz aufgelaufenen Kosten zu verstehen. In Anbetracht der Appellazionskosten aber bleibe, sobald das Appellazionsurtheil ein derlei Urtheil erster Instanz bestätigt, die Partei, wider welche die Appellazion angesucht worden, gemäß §. 398 der G. O. berechtigt, den Ersaz der ihr durch die Appellazion verursachten Kosten zu fordern.

§. 403.

Da die Gerichtsunkosten einem Theile zuerkannt werden, so muß sie der Richter in dem Spruche selbst mäßigen; daher sollen die Parteien bei Verlust derselben ein Verzeichniß darüber den Akten jederzeit beilegen.

1245. Hfd. v. 23. Sept. 1785 N. 469.

d) Der Gebrauch, die Gerichtskosten bei gerichtlicher Mäßigung in die Judizial- und Partikularkosten zu theilen, habe aufzuhören.

§. 404.

Für die Schriften, welche eine Partei selbst, oder ein Advokat in eigener Sache verfertigt hat, ist die nämliche Gebühr anzurechnen, als wenn sie von einem Dritten wären verfaßt worden.

§. 405.

Nur für diejenige Reise soll die Erstattung der Unkosten statt haben, welche in Anbetracht der Streitsache nach Ermessen des Richters nöthig gewesen, oder auf Befehl des Richters vorgenommen worden ist.

§. 406.

Wenn der Kläger in der Provinz, wo der Prozeß geführt werden will, nicht kundbar sattsam bemittelt ist, soll er

mit der ersten Klage dem Beklagten annehmliche Sicherheit für die Gerichtsunkosten bestellen, oder zu schwören sich erbieten, daß er diese nicht schaffen könne. Widrigens soll die Klage nicht angenommen, sondern hierauf gewiesen werden.

1246. Hfd. v. 19. Nov. 1784 N. 367, an das böh. A. G.

In den Klagrechten, welche Unterthanen wider ihre Herrschaft unter Vertretung des Fiskalamtes anbringen, könne von der §. 406 der G. O. vorgesehenen Kauzionsleistung keine Rede sein.

§. 407.

Erstgedachten Eid hat der Kläger, wenn er ihm von dem Beklagten nicht erlassen wird, allerdings abzulegen.

§. 408.

Wenn der Beklagte befugt zu sein glaubt, eine mehrere Sicherheit zu begehren, soll ihm solches zwar frei stehen, doch soll die Hauptsache durch diesen Nebenstreit niemals gehemmt werden.

§. 409.

Wenn der Richter in dem abgeführten Prozesse, oder in der ergriffenen Appellazion oder Revision bei einer oder der anderen Partei eine offenbare Widerrechtlichkeit und besonderen Muthwillen bemerkte, so hat derselbe die betreffende Partei und ihren bestellten Rechtsfreund mit einer angemessenen Strafe am Gelde oder Leibe anzusehen.

1247. Hfd. v. 21. Feb. 1788 N. 785, an das i. u. o. ö. A. G.

Die Justizbehörden sollen die Fälle, wo landesfürstliche Magistrate, als muthwillig Streitende, verurtheilt werden, dem Gubernium anzeigen, damit dieselben sohin die an solchen muthwilligen Streitigkeiten Schuld tragenden Magistratualen zum Ersaz der dießfälligen Gerichtskosten aus eigenem Vermögen in die Gemeinkasse verhalten können.

Acht und dreißigstes Kapitel.

Von den Advokaten.

§. 410.

Niemand soll zum Advokaten angenommen werden, als jene, welche auf einer erbländischen Universität das Doktorat

erlangt haben, ausgenommen bei den Ortsgerichten auf dem Lande, wo jene, welche auf einer erbländischen Universität über ihre Wissenschaft in den Rechten geprüft worden, und darüber die vorgeschriebenen Zeugnisse beibringen, zur Advokatur können gelassen werden, doch nur in Abgang graduirter Advokaten.

§. 411.

Jener, welcher zum Advokaten angenommen zu werden verlangt, hat sich bei der im Lande aufgestellten Appellazionsstelle dieserwegen zu melden, und nebst dem Zeugnisse der erbländischen Universität, die ihn geprüft hat, auch ein weiteres Zeugniß eines bereits angenommenen Advokaten, über dessen in Rechtssachen eingeholte Erfahrung und hierbei bezeigten Fleiß, Geschiklichkeit und Rechtschaffenheit beizubringen, wo sodann die Appellazionsstelle ihn sowohl über die Theorie, als Anwendung der Gerichtsordnung, und sämmtlicher Landesgeseze auf das schärfeste prüfen: dessen Sitten und Rechtschaffenheit genau untersuchen; und wenn sie ihn tauglich findet, zur Advokatur zulassen solle, ohne auf eine Anzahl, oder auf einen Unterschied der Gerichte zu sehen *).

1248. Hfd. v. 18. März 1822 N. 1853, an das gal. A. G.

Die künftige Ernennung dieser »(für Galizien und die Bukowina bestimmten)« Advokaten und Vertreter haben Se. Majestät der obersten Justizstelle überlassen und verordnet: daß bei den galizischen Advokaten das Rechtsdoktorat und die dreijährige Praxis nach erlangtem Doktorate, eine vorläufige unerläßige Bedingung zu verbleiben habe; daß bei den Advokatenprüfungen mit der gehörigen Strenge vorzugehen sei, und daß nur Individuen von untadelhaften Sitten und geprüfter Rechtschaffenheit zur Advokatur und Rechtsvertretung gelangen sollen; wofür Se. Majestät die betreffenden Behörden strenge verantwortlich machen.

1249. Hfd. v. 3. Feb. 1824 N. 1985, an das böh. A. G.

Se. Majestät haben anzuordnen geruht, daß die der obersten Justizstelle überlassene Benennung der auf die für Prag festgesezte Zahl von siebenzig Advokaten dermal abgängigen Individuen erst nach einem vorläufigen Konkurse, und nebstdem mit Beobachtung folgender Vorschriften zu geschehen habe:

---

*) Seit dem Jahre 1802 wurden die Advokaten blos von Sr. Majestät ernannt und hierauf erst geprüft.

Gegenwärtig steht der obersten Justizstelle das Recht zu, Advokaten in jenen Orten, in welchen die Anzahl derselben bereits sistemisirt ist, für die erledigten Stellen und zwar aus jenen Bewerbern, welche die Advokatenprüfung schon zurükgelegt haben, zu ernennen.

a) daß wirkliche Professoren, welche nicht schon den Stallum in Prag besizen, hierzu nicht bestellt werden dürfen:

b) daß, wenn unter den Kompetenten einige von den zu der Advokatur auf dem flachen Lande Befugten sich befinden sollten, welche alle erforderlichen Eigenschaften, so wie jene des Gradus und der dreijährigen Praxis besizen, diesen der Vorzug einzuräumen sei; und

c) daß die hiernach benannt werdenden prager Advokaten, nebst allen sonst erforderlichen Eigenschaften, auch eine untadelhafte Moralität und gute Denkungsart besizen müssen; wovon sich vor ihrer Benennung vollkommen zu versichern ist.

1250. A. h. Entschl. vom 2. Februar 1826 (Z. 76).

Se. Majestät haben der obersten Justizstelle die Ernennung der Advokaten in jenen Städten und Provinzen, wo deren Anzahl bereits durch a. h. Entschl. festgesezt ist, zu überlassen geruht.

Erfordernisse der Advokatur:

a) Juridisches Doktorat:

1251. Hfd. vom 6. Sept. 1800 N. 508, an alle A. G.

Se. Majestät haben über die Aufnahme der Advokaten Folgendes festzusezen geruht:

1) Weder in Städten noch auf dem flachen Lande wird Jemand zur Advokatur zugelassen werden, der nicht die Doktorswürde auf einer erbländischen Universität erhalten hat.

2) Die Universitäten werden bei der Prüfung für den Gradus mit aller Strenge vorgehen, und nur vorzüglichere Talente zum Doktorate zulassen.

Doktorat an der Universität zu Pest:

1252. Hfd. v. 23. Dez. 1793 N. 141, an alle A. G.

Die auf einer deutsch-erbländischen, und so auch die auf der pester Universität ertheilte Doktorswürde soll in den Erblanden von gleicher Wirkung sein; wenn jedoch ein in Pest graduirter Doktor nachher in den deutschen Erbländern die Gerichtspraxis auszuüben wünscht, muß selber noch vorläufig das deutsche Privatrecht, die Vorlesungen über die praktische Anwendung, und den in den deutschen Erbländern eingeführten Geschäftsstil, als welche Gegenstände in Ungarn nicht gelehrt werden, auf einer deutsch-erbländischen Universität hören; und eben also im Gegentheile auch, wenn ein an einer deutsch-erbländischen Universität graduirter Doktor in Ungarn die Gerichtspraxis treiben wollte, das jus patrium mit den damit verbundenen Kenntnissen an einer ungarischen Lehranstalt erlernen, und in dem Falle, daß er sich zur Advokatur widmen wollte, dasjenige erfüllen, was diesfalls die Geseze des Königreichs vorschreiben.

1253. Hfd. v. 14. August 1794 N. 188, an alle A. G.

Nachträglich zur Entschl. vom 23. Dez. 1793 ward festgesezt: Diejenigen, welche das Doktorat der Rechtswissenschaft an der Universität

zu Pest erhalten haben, und zur Praxis in den deutschen Erbländern zu gelangen wünschen, können, sie mögen die Rechtswissenschaft in Ungarn, oder an einer deutsch-erbländischen Lehranstalt erlernt haben, zu diesem Rechte nicht eher gelangen, wenn sie sich nicht bevor an einer deutsch-erbländischen Universität einer strengen Prüfung aus dem österreichischen Privatrechte, aus dem bürgerlichen und Kriminalrechte, aus dem deutschen Kirchen- und Staatsrechte, aus dem Lehenrechte, und aus der Geschichte des deutschen Reichs unterziehen; daß sie von diesen Rechtstheilen die erforderlichen Kenntnisse besitzen, zeigen, und sich nebst ihrem Doktorsdiplome auch mit dem Zeugnisse, daß sie sich zu dieser Prüfung mit gutem Erfolge stellten, ausweisen.

1254. A. h. Entschl. vom 14. Nov. 1837. Vorschrift über Konkurse, Konkursprüfungen und konkursartige Prüfungen für Gimnasial- und für Lehrämter der höheren Studienabtheilungen.

§. 12. Die an der pesther Universität erlangte Doktorswürde und jene an einer Universität der übrigen deutschen und italienischen Provinzen, wird wechselseitig anerkannt.

So viel es jedoch die juridische Fakultät betrifft, so haben die in Pesth graduirten Doktoren, welche in den übrigen öster. Provinzen eine Anstellung zu erhalten wünschen, noch vorläufig das deutsche Privatrecht, und die Vorlesungen über die praktische Anwendung in dem Geschäftsstil, welche Gegenstände in Ungarn nicht gelehrt werden, an einer Universität der k. k. ö. Provinzen zu hören, wo dann auch im Gegentheile die an einer Universität der ö. Provinzen, zu Doktoren der Rechte beförderten Individuen — wenn sie in Ungarn eine Anstellung erhalten wollen, — das ungarische Privatrecht mit den damit verbundenen Kenntnissen zu erlernen verbunden sind.

Ausländer:

1255. Hfd. vom 30. Jänner 1819 N. 1541.

Se. Majestät haben folgende h. Entschl. unter dem 19. Jän. 1819 zu erlassen geruht:

Ausländer, welche an einer ö. Lehranstalt die philosophischen Studien sich nicht eigen machten, können an allen ö. Universitäten aus dem Studium der Rechts- und Heilkunde zu den strengen Prüfungen zugelassen werden, und ein Doktorsdiplom erlangen, unter folgenden Bedingungen: 1) daß sie sich ausweisen, die philosophischen Studien im Auslande sich eigen gemacht zu haben; 2) daß sie sich bei der Besuchung und Eigenmachung der sämmtlichen Zweige des Rechts- oder heilkundigen Studiums allen Anordnungen fügen, welche für die ordentlichen Schüler vorgeschrieben sind.

In die Diplome, welche auf diese Art ertheilt werden, ist aber stets einzuschalten: daß dieselben dem Besitzer kein Recht ertheilen, in den ö. Staaten sich anzusiedeln, und die medizinische Praxis auszuüben, oder die Uebung der Advokazie anzusprechen; jedoch muß dieser Einschaltung immerhin die Ursache, warum dem Besitzer eines solchen Diploms das erwähnte Recht nicht zustehe, weil er nämlich sich an keiner ö. Lehranstalt dei philosophischen Studien eigen machte, ausdrüklich beigefügt werden.

Juden:

1256. Hfd. v. 25. Okt. 1790 N. 68, an alle A. G.

Die Juden können überhaupt zwar nicht Doctores juris canonici, wohl aber, wenn sie alle Präſtanda präſtiren, Doctores juris civilis, und zugleich Advokaten werden, und in dieſer lezteren Eigenſchaft Juden und Chriſten vertreten.

b) Nach erlangtem Doktorate eine dreijährige Praxis bei einem Fiskalamte oder Advokaten:

1257. Hfd. v. 9. Mai 1795 (K. 304).

Es wird hiermit kundgemacht, daß die Praxis, ſo für die mit vorſchriftmäßigen Erforderniſſen verſehenen Kandidaten zur Advokatur geſezmäßig vorgeſchrieben iſt, auch bei dem Fiskalamte genommen werden könne, und nicht nur für gleichgeltend jener bei einem geſchikten Advokaten angeſehen, ſondern ſelbſt den Kandidaten zur Advokatur, oder ſonſtiger öffentlichen Bedienſtung zu einem Vorzug vor einem andern dienen ſoll.

1258. Hfd. v. 6. Sept. 1800 N. 508, an alle A. G.

3. Der Graduirte, wenn er ſich auf die Advokatur verlegen will, hat durch drei Jahre ſich der Praxis bei einem Advokaten zu widmen, und von demſelben das gewiſſenhafte Zeugniß über ſeine Verwendung und Sittlichkeit beizubringen. Ohne ein ſolches Zeugniß wird Niemand zur Appellazionsprüfung pro stallo advocandi zugelaſſen; dieſe aber mit aller Genauigkeit und Strenge nach der in dem 10. Abſchnitte der 2. Abtheilung der Amtsinſtrukzion vom 9. Sept. 1785, ausführlich beſtimmten Vorſchrift vorgenommen werden. S. **1248.**

c) Prüfung*):

1259. Hfd. v. 16. April 1830 N. 2460, an alle A. G.

Se. k. k. Majeſtät haben in Beziehung auf die Prüfung der Advokaten folgende Vorſchriften zu ertheilen geruht:

1. Wer ſich um die Ausübung der Advokatur bewerben will, muß ſich vorläufig bei einem der den drei Senaten der oberſten Juſtizſtelle untergeordneten A. G. der für die Advokaten vorgeſchriebenen Prüfung unterziehen, und von demſelben tauglich befunden werden.

2. Zu dieſer Prüfung werden daher alle diejenigen ohne Anſtand zugelaſſen, welche ſowohl in Beziehung auf die theoretiſchen Studien und die Doktorswürde, als auch in Beziehung auf die erforderliche Praxis den beſtehenden Vorſchriften Genüge geleiſtet haben.

3) Die hiernach erhaltene Befähigung ertheilt keine Befugniß zur wirklichen Ausübung der Advokatur, ſondern dieſelbe hat nur zur Folge, daß der Befähigte unter Beſcheinigung dieſer Eigenſchaft in allen Provin-

*) Ueber die Vornahme derſelben ſ. G. J. II. Abthl. 10 Abſchn. Aus dem Bergrechte; ſ. III. Anh. §. 29.

zen, in welchen das b G. B. Gesezkraft hat, bei Besezung der Advokatenstellen sich um dieselben bewerben kann.

4) An den in Beziehung auf die Advokaten überhaupt bestehenden Vorschriften, in so fern dieselben der gegenwärtigen Vdg. nicht entgegen stehen, insbesondere rüksichtlich ihrer Zahl und der Klassifizirung der von den Geprüften an den Tag gelegten Fähigkeit wird hierdurch nichts geändert.

5) Diese Anordnung hat auf den Fall, wo zur Besezung einer Advokatenstelle vor dem Zeitpunkte, als dieselbe dem A. G. bekannt sein wird, der Konkurs schon ausgeschrieben, oder ein Bewerber bereits mit der Bedingung der nachträglichen Prüfung aufgenommen worden wäre, keinen Einfluß. S. **1273**.

d) Großjährigkeit:

1260. Hfd. vom 25. Aug. 1794 N. 190, an das böh. A. G.

Minderjährige können zwar weder zum Richteramte, noch zur Advokatur vorgeschlagen oder angenommen, wohl aber inmittelst zur Prüfung für ein so anderes zugelassen werden.

e) Moralität:

1261. Hfd. v. 8. März 1822 N. 1851, an d. n. ö. A. G.

Zugleich wird das A. G. vermöge höchsten Befehles neuerdings auf die aufhabende Pflicht aufmerksam gemacht, gegen nachläßige oder pflichtvergessene Advokaten mit dem gehörigen Ernste und Nachdruke, und bei den Vorschlägen zur Auswahl derselben, mit der gehörigen Vorsicht vorzugehen; damit zu diesem Amte nur Individuen von geprüfter Moralität und Rechtschaffenheit, und welche sich nie Etwas zu Schulden kommen ließen, gelangen mögen. S. §. 411 der G. O. u. **1248** u. **1249** c).

f) Sprachen; s. §. 13 d. G. O.

1262. Hfd. v. 13. Juli 1790 N. 36, an das gal. A. G.

Den bereits angenommenen Advokaten Galiziens soll wegen Abgang der deutschen Sprache die erhaltene Advokatur weder abgenommen, noch beschränkt werden.

1263. Hfd. v. 5. Nov. 1817 N. 1384, an das gal. A. G.

Se. Majestät haben zu gestatten geruht: daß auch in der Bukowina eine jedoch blos dem Bedürfnisse angemessene Anzahl von beglaubten, rechtserfahrnen und der Landessprache kundigen Vertretern zugelassen werde, deren sich die Parteien in ihren Rechtsangelegenheiten ohne Zwang bedienen können, und über deren Benehmen strenge nach den Gesezen zu wachen ist; dagegen ist der Mißbrauch, sich mit Vertretungen unter dem Namen von Bevollmächtigten abzugeben, nicht zu dulden.

1264. Hfd. v. 4. Jän. 1790 N. 1089, an das i. u. o. ö. A. G.

Der Termin zur Einführung der deutschen Sprache bei den Justizbehörden des triester Bezirkes wird auf drei Jahre verlängert, inmittelst ist Sorge

zu tragen, daß die in der deutschen Sprache nicht hinlänglich bewanderten wirklich angestellten Räthe und Advokaten während dieser Frist sich die deutsche Sprache vollkommen beilegen, und daß weder ein neuer Rath und subalterner Beamter, noch ein Advokat angestellt werde, der nicht neben den übrigen nothwendigen Diensteseigenschaften auch den vollkommenen Besiz der deutschen Sprache beweisen kann.

1265. Hfd. v. 17. Juni 1825, an das mäh. A. G. (Z. 221).

Die Kenntniß der böh. Sprache kann bei den Anträgen auf Verleihung einer mäh. schles. Landesadvokatenstelle unter mehreren Bewerbern bei sonst gleichen Eigenschaften den Ausschlag geben.

g) Alter im Doktorate:

1266. A. h. Entschl. v. 27. Mai 1837; Hfd. v. 30. Mai 1837 Z. 3147.

Se. Majestät haben mittelst a. h. Entschl. v. 27. Mai l. J. anzuordnen geruht, daß in Hinkunft bei Besezung der Advokatenstellen unter den Geeigneten der in jeder Beziehung Vorzüglichste, bei allenfalls gleichen Vorzügen aber erst der senior im Doktorate zu berüksichtigen sei.

h) Beeidigung:

1267. Hfd. vom 28. Febr. 1812 N. 975, an alle A. G.

Die neu angehenden Advokaten sind erst dann zur Ablegung des Eides zuzulassen, wenn sie sich über die Berichtigung der vorgeschriebenen Taxe gehörig ausgewiesen haben.

1268. Hfd. vom 11. Jän. 1791 N. 101, an das böh. A. G.

Die wesentlichen Verbindlichkeiten und Amtsobliegenheiten, die ein Advokat zu beschwören hat, müssen aus dem für die christkatholischen Religionsverwandten vorgeschriebenen Advokateneide herausgenommen, und auch für die Advokaten jüdischer Religion beibehalten, dagegen die Förmlichkeit des Eides bei denselben nach der diesen Glaubensgenossen vorgeschriebenen Art aufgenommen werden.

Insbesondere für Nieder- und Innerösterreich:

1269. Hfd. v. 13. Jän. 1804 N. 646, an das n. ö. A. G.

Da der §. 418 des Strafgesezes anordnet, daß zur Besezung des Kriminalgerichtes, welches das Urtheil fällt, wenigstens die Versammlung von drei Männern, die von dem Obergerichte in Kriminalsachen für fähig erklärt sind, und von zwei beeidigten Beisizern, nebst einem Gerichtsschreiber erfordert werde, so gibt das Gesez nicht undeutlich zu erkennen: daß, wo es immer thunlich ist, dem Gerichte nur rechtsverständige Beisizer beigezogen werden sollen; es ist daher die bisher in N. Ö. üblich gewesene Art, über eine von dem Landgerichte geführte Untersuchung durch ein von Rechtsfreunden zusammengeseztes

Gericht das Urtheil fällen zu lassen, dem Geseze vollkommen angemessen; nur darf dem Untersuchten keine größere Urtheilstare, als welche in dem §. 535 bestimmt ist, aufgerechnet werden.

1270. Hfd. v. 17. Mai 1816 N. 1245, an das in. ö. A. G.

In Hinsicht der öfter statt findenden Verwendung der Advokaten zur Schöpfung der Kriminalurtheile bei befreiten Landgerichten wird verordnet: das künftig die Advokaten bei der für dieselben von jeher vorgeschriebenen strengen Prüfung, auch aus dem Kriminalstrafgeseze strenge zu prüfen seien, und das A. G. wird von den neu aufzunehmenden Advokaten bei Ablegung des Amtseides zugleich den Kriminalrichteramtseid abzufordern haben.

Obschon übrigens von den bereits bestehenden Advokaten dieser Eid insbesondere nicht zu fordern ist, so wird doch dafür zu sorgen sein, daß, wenn von einem oder dem andern befreiten Landgerichte, einem bereits bestehenden Advokaten anstatt des Bannrichters die Abführung der peinlichen Untersuchung aufgetragen werden wollte, hierwegen die Anzeige an das A. G. vorläufig gemacht, und von dem dießfalls gewählten Advokaten der Kriminalrichtereid, im Falle er von demselben noch nicht abgenommen worden wäre, abgelegt werde.

1271. Hfd. v. 21. Okt. 1817 N. 1381, an das n. ö. A. G.

In Folge höchsten Befehls ist künftig keinem in Wien oder auf einer andern erbländischen Universität graduirten Doktor die Advokatur in Wien gestattet, welcher sich nicht mit der Einverleibung in die hiesige juridische Fakultät auszuweisen vermag.

1272. Hfd. v. 26. Sept. 1818 N. 1500, an d. n. ö. A. G.

Die durch Hfd. vom 21. Okt. 1817 Zahl 1381 der J. G. S., bekannt gemachte h. Entschl., daß künftig keinem in Wien oder auf einer erbländischen Universität graduirten Doktor der Rechte die Advokatur zu gestatten sei, welcher sich nicht mit der Einverleibung in die wiener juridische Fakultät auszuweisen vermag, ist nicht auf die außer Wien, in Oesterreich unter der Enns sich aufhaltenden Advokaten auszudehnen.

1273. Hfd. vom 19. Febr. 1831 N. 2506, an das n. ö. A. G.

Auf die Anfragen des A. G. wird erwiedert:

1. Die Fiskaladjunktenprüfung gilt allerdings auch für eine Advokatenprüfung; nur müssen die als Fiskaladjunkten geprüften Rechtsgelehrten, die sich noch keiner Prüfung aus dem Kriminalrechte bei einem A. G. unterworfen haben, die durch Hfd. v. 17. Mai 1816 für Advokaten vorgeschriebene Prüfung aus dem Strafgesezbuche nachholen, wozu es aber der Ausweisung einer Kriminalpraxis nicht bedarf.

2. Jeder Doktor der Rechte, welcher diese Würde an der wiener Universität erlangt hat, aber der juridischen Fakultät noch nicht einverleibt ist, kann nach Verhältniß seiner Fähigkeiten und Verdienste zum Advokaten unter der Bedingung in Vorschlag gebracht werden, daß er

binnen einer bestimmten Frist und vor Ablegung des Advokateneides, seine Aufnahme in die Fakultät bewirke *).

Umfang der Advokatur:

1274. Hfd. v. 6. Sept. 1800 N. 508, an alle A. G.

4) Hat nun der Kandidat alle angeführten Bedingungen erfüllt, so soll er auch befugt sein, in dem Lande, für welches er den stallum advocandi angesucht hat, und für welches er von dem A. G. geprüft worden ist: bei allen Justizbehörden die Parteien zu vertreten.

1275. Hfd. v. 30. Jän., kdg. durch die ostgal. Appellazion v. 22. Febr. 1797 (K. 106).

Altissimo decreto aulico mediante caesareo regio huic appellationum tribunali intimatum, quod cum saepius illud erroneum suppositum observatum fuerit, ac si advocati forenses competentiam haberent, apud forum nobilium tarnoviense et stanislaopoliense partes litigantes defendendi, ubi tamen advocatis forensibus non nisi licet apud magistratus extra civitatem Leopolim constitutos, judicia localia et justitiarios stallum advocandi exercere, praeterea denominatio fori nobilium leopoliensis advocatorum (advocatus universalis) ab illa in aliis ditionibus caesareo regiis usitata denominatione differat, hinc in ordine stabiliendae in Galicia orientali (uti id etiam in Galicia occidentali introductum est) relate ad denominationem advocatorum uniformitatis sacratissima caes. reg. Majestas ordinavit, quod omnes illi advocati, qui apud fora leopoliense, tarnoviense et stanislaopoliense stallo advocandi gaudent, advocati provinciales, illi autem, qui solum apud magistratus extra civitatem Leopolim, judicia localia aut justitiarios stallum advocandi habent, advocati forenses, demum illi, qui solum apud magistratum leopoliensem stallum advocandi habent, advocati judiciales nominentur. Caeterum se ipso intelligi, quod ita dicti advocati forenses apud fora tarnoviense aut stanislaopoliense patrocinari nequeant.

1276. Hfd. v. 24. Sept. 1817 N. 1375, an das gal. A. G.

Die Provinzialadvokaten zu Lemberg, Tarnow und Stanislawow können den ihnen für die ganze Provinz verliehenen stallum advocandi ohne Anstand auch außer ihrem Wohnorte ausüben, und ihre Parteien nicht nur bei dem Landrechte, in dessen Jurisdikzionsbezirke sie ansäßig sind, sondern auch bei den beiden anderen galizischen Landrechten vertreten, wenn sie sich nur dabei eines Substituten aus der Zahl der am Gerichtsorte

---

*) Zur Vertretung bei den Militärgerichten in Wien sind nur die Hofkriegsrathsadvokaten berechtigt. Wer als solcher aufgenommen zu werden wünscht, muß sich einer Prüfung über die Militärgesetze bei dem allg. Militärappellazionsgerichte unterziehen, wozu der Hofkriegsrath so Vielen aus den Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien die Bewilligung ertheilt, als das Bedürfniß erfordert. (Instr. für das allg. Mil. A. G. v. 5. Dez. 1802; §. 30.)

wohnhaften Advokaten bedienen, welcher die Schriften zu unterschreiben, und für die Gerichtstaxen zu haften hat.

1277. Hfd. v. 1. Juni 1827 N. 2281, an d. dalmat. A. G.

Die in dem dalmatinischen Gouvernementsbezirke rehabilitirt werdenden Advokaten dürfen dort die Advokatur ausüben, wo sie dazu befugt waren.

Was die in Zukunft neu aufzunehmenden Advokaten betrifft, wird festgesezt:

a) Beschränkt sich die Ausübung der Advokatur auf jenen Kreis, in dem ein Advokat seinen ordentlichen Wohnsiz hat, und es ist keinem gestattet, von seinem Befugnisse auch in einem anderen Kreise Gebrauch zu machen.

b) Die bei einem Kollegialgerichte ihren Wohnsiz habenden Advokaten sind berechtigt, Parteien sowohl vor demselben als auch vor allen Präturen des nämlichen Kreises zu vertreten.

c) Die bei einer Prätur befindlichen Advokaten dürfen den Parteien nur in jenen Rechtsgeschäften ihren Beistand leisten, die entweder bei eben dieser Prätur, oder einer sochen des nämlichen Kreises verhandelt werden, bei welcher keine eigene Advokaten bestehen.

1278. Dek. d. o. ö. Reg. v. 21. Febr. 1831. Z. 4508 (P. 127).

Nach einer Eröffnung des k. k. n. ö. A. G. v. 4. d. M. Z. 1393 haben Se. Majestät sich laut Ihfd. v. 28. Jän. 1831 nicht bestimmt gefunden, die den Advokaten zu Salzburg nur für das Herzogthum Salzburg verliehenen Advokatenbefugnisse auf andere Gebietstheile und insbesondere auf den Innkreis auszudehnen *).

Beschränkungen der Advokatur:

a) Professoren:

1279. Hfd. v. 8. April 1828 N. 2333, an alle A. G.

Se. Majestät haben zu erklären geruht, daß Professoren in Zukunft nicht mehr zugleich in Privat- oder ständischen Diensten stehen, oder zugleich die Advokazie ausüben sollen; diese höchste Anordnung jedoch nicht zurük zu wirken habe. S. **1249**, a).

---

*) Hfd. v. 23. Juli 1787 N. 699, an d. n. u. o. ö. A. G.

Weder den zu Linz angenommenen Advokaten bei den in Oest. unter der Enns bestehenden Justizbehörden, noch den wiener Advokaten bei jenen in Oest. ob der Enns stehe zu, Schriften in förmlichen Rechtsführungen unter ihrer Unterschrift und unmittelbar einzureichen, sondern, wenn sie die Vertretung einer in ihrem Wohnorte befindlichen Partei auf sich nehmen, und die erforderlichen Schriften verfassen wollen, sollen sie jedesmal einen in dem Lande, wohin die Rechtsache gehört, angenommenen Advokaten als Substituten, welcher die übrigen gerichtlichen Handlungen besorge, auswählen.

b) Pensionisten und Quieszenten:

1280. Hfd. v. 20. Okt. 1824 N. 2045, an alle Lst.

Se. Maj. wollen, daß der Regel nach den Quieszenten und Pensionisten die Ausübung der Advokatur nicht zu gestatten sei. Wenn aber eines oder das andere dieser Individuen um das dießfällige Befugniß mit oder ohne Beibehaltung seines Quieszentengehaltes oder seiner Pension das Ansuchen stellen sollte; so ist in solchen Fällen das Gesuch desselben jedesmal der höchsten Entscheidung Sr. Majestät zu unterziehen.

1281. Hfd. v. 14. Okt. 1825 N. 2135, an alle Lst.

Bei Gelegenheit der Regulirung des Advokatenstandes im lomb. venez. Königreiche haben Se. Majestät unter Anderem auch Folgendes zu beschließen geruht:

Wenn Individuen, welche früher eine öffentliche Anstellung bekleideten, und daher einen Ruhegenuß beziehen, die Erlaubniß zur Ausübung der Advokatur ansuchen, zu deren Erlangung sie sonst geeignet sind: so kommt bei der dießfälligen Ertheilung auf den ihnen zu statten kommenden Ruhegenuß zwar keine weitere Rükſicht zu nehmen; jedoch ist dergleichen Individuen zu bedeuten: daß, wenn die Reg. dieselben zu einer Wiederanstellung zu berufen findet, sie entweder diesem Rufe zu folgen, oder auf den Bezug des Ruhegenusses Verzicht zu leisten hätten.

c) Gewerbe:

1282. Hfd. v. 7. Mai 1821 N. 1758, an das tir. A. G.

Ueber die Frage: ob ein Advokat zugleich ein Wirthsgewerbe betreiben könne? wird bedeutet: In der Erwägung, daß die Advokaten einen eigenen Stand ausmachen, und sich ihren Berufsgeschäften ganz und ausschließend widmen sollen, auch nur unter dieser Bedingung vermögend sind, sich selbst zu gründlichen Rechtsgelehrten und guten Sachwaltern zu bilden, ihre Amtspflichten zu erfüllen, und sich die Achtung und das Vertrauen der Parteien und des Richters zu erwerben; daß ferner die gleichzeitige Betreibung eines Gewerbes sie in ihren Amtsverrichtungen vielfältig verhindern, und sie in mehrfältige, für die Justiz und das Ansehen der Sachwalter und der Gerichte nicht gleichgiltige Verbindung sezen müßte; und daß es endlich nicht wohl möglich ist, bei der Lebensart und den täglichen Geschäften des Wirthes in einem Gasthofe oder in einer Schenke zugleich mit gutem Erfolge das Amt eines Advokaten zu versehen, kann keinem Advokaten gestatret werden, das Geschäft und die Verrichtungen eines Gastwirthes zu übernehmen. Dieses sei also, wo es besteht, abzustellen, und einem solchen Advokaten die Wahl zu lassen, in einer zu bestimmenden angemessenen Frist der einen oder der andern dieser Erwerbungsarten zu entsagen.

Indessen sei einem Advokaten nicht benommen, Gasthöfe eigenthümlich an sich zu bringen, und entweder durch Verpachtung sie zu benüzen, oder die Verwaltung derselben durch Andere besorgen zu lassen.

d) Advokatur und Richteramt;

1283. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 19. Juni 1820 Z. 27033 (P. 382).

Dem Kreisamte wird in Folge Ansuchens des k. k. n. ö. A. G. aufgetragen, alle Dominien anzuweisen, daß sie die Vertretungen in Rechtsangelegenheiten von Justiziären außer der Provinz nicht zulassen sollen; weil auch im Gegentheile die Justiziäre in Oesterreich nicht befugt sind, in andern Provinzen Vertretungen zu leisten.

1284. Hkzd. v. 6. April 1821 Z. 9032; Z. des tir. Gub. 7463 (P. 253).

Dem Gubernium wird in Erledigung des Berichts vom 20. v. M. Z. 4744, bedeutet, daß die Vereinigung der Advokatur mit der Magistratsrathsstelle auf keine Weise statt finde.

1285. Hfd. v. 22. Sept. 1821 N. 1801, an d. n. und in. ö., böh. und mäh. A. G.

Ueber das Advoziren der Gerichtshalter und Magistratsbeamten auf dem flachen Lande werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) In den Provinzen, worin den obrigkeitlichen Justiziären bisher nach den Gesezen erlaubt war, sich als Sachwalter gebrauchen zu lassen, sollen diejenigen, welche zur Zeit der Kundmachung gegenwärtiger Vdg. wirklich als Gerichtshalter in Diensten stehen, so lange sie dieses Amt versehen, und an dem Orte, wo sie die Gerichtsbarkeit verwalten, ihren Wohnsiz haben, auch künftig zu advoziren berechtigt sein. Sie werden in den oberwähnten Provinzen dieses Rechtes selbst dann nicht verlustig, wenn sie in der Folge bei einem andern Gerichtsherrn als Justiziäre in Dienste treten.

Jedoch dürfen sie nur in den außer ihrem Gerichtsbezirke anhängigen Rechtsachen, und bei Gerichten, die nicht mit mehreren im Gerichtsorte wohnenden Advokaten versehen sind, als Sachwalter der Parteien zugelassen werden.

2) Dagegen soll von nun an die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und die Advokatur zugleich zu übernehmen nicht mehr erlaubt sein. Wer nach Kundmachung gegenwärtiger Vdg. das Amt eines Justiziärs antrit, ist nicht befugt, in streitigen Rechtsangelegenheiten den Parteien als Sachwalter zu dienen. Eben so wenig kann für das Künftige ein Advokat die Verwaltung der Gerichtsbarkeit übernehmen, wenn er nicht zugleich die Advokatur niederlegt.

3) Diese Vorschriften gelten bis auf weitere Vdg. auch für alle bei den Gerichten der Städte und Märkte dienende geprüfte Räthe, jedoch nur in jenen Provinzen, wo Sindiker und die Magistratsräthe bisher die Advokatur wirklich ausgeübt haben.

4) Die A. G. haben sich, in so fern es nicht bereits geschehen wäre, mit genauen und zuverlässigen Verzeichnissen aller in ihrem Jurisdikzionsbezirke ansäßigen, nach gegenwärtiger Vorschrift zum Advoziren berechtigten Justiziäre und Magistratsbeamten zu versehen, und denselben nöthigen Falls eine angemessene Frist festzusezen, binnen welcher sie sich bei Verlust

36*

des Rechtes zur Advokatur ausweisen müssen, ihr Amt vor Kundmachung dieser Vdg. angetreten zu haben. Jedes A. G. wird der obersten Justizstelle jährlich mit den Justiztabellen auch ein Verzeichniß sämmtlicher Justizbeamten der Provinz, welche noch das Recht zu advoziren genießen, vorlegen, und darin ausweisen, um wie viel sich die Zahl derselben im Laufe des Jahres vermindert habe.

5) Wenn in der Folge durch das den Justiziären und Magistratsbeamten untersagte Advoziren eine Vermehrung der Landadvokaten nothwendig wird, so haben darüber die A. G. an die oberste Justizstelle Bericht zu erstatten.

1286. Hfd. v. 14. Jän. 1822 N. 1830, an das mäh. A. G.

Auch Justiziäre, die im Namen mehrerer Gerichtsherren die Justiz verwalten, oder die mit ausdrüklicher höchster Genehmigung außer dem Orte, wo sie ihren Wohnsiz haben, Gericht halten, sind unter den, in dem Hfd. v. 22. Sept. 1821 N. 1801 der J. G. S., festgesezten Bedingungen die Advokatur auszuüben befugt.

1287. Hfd. v. 14. Jän. 1822 N. 1831, an das n. ö. A. G.

Ueber die aus Gelegenheit des Hfd. v. 22. Sept. 1821 N. 1801 der J. G. S. gemachte Anfrage: ob nach demselben auch den Advokaten zu Wien in Zukunft nicht mehr gestattet werden dürfe, die Verwaltung der Gerichtsbarkeit zu übernehmen? wird bedeutet: daß nach der allg. Vorschrift der durch das erwähnte Hfd. bekannt gemachten h. Entschl. v. 30. Juni 1821, die Bestellung der Advokaten zu Gerichtshaltern auch in Wien und auf den in der Nähe liegenden Gütern für das Künftige nicht mehr zu gestatten, und in so fern das Hfd. v. 21. Jän. 1820 für aufgehoben zu halten sei, wobei es übrigens schon aus der h. Entschl. v. 30. Juni 1821 sich ergibt, daß jene Advokaten, welche, den zuvor bestandenen Gesezen gemäß, wirklich bereits Justiziärsdienste angetreten haben, dieses Amt für ihre Person auch künftig neben der Advokatur beibehalten können.

1288. Hfd. v. 2. Juli 1823 N. 1950, an das böh. A. G.

Se. Maj. haben mit der, über das Advoziren der Gerichtshalter und Magistratualbeamten auf dem flachen Lande, durch das Hfd. v. 22. Sept. 1821 N. 1801 der J. G. S., bekannt gemachten h. Entschl., zugleich die h. Weisung zu erlassen befunden: daß, wenn dort, wo Magistratsbeamten bisher das Advoziren zu ihrer bessern Subsistenz gestattet wurde, ihnen durch eine Vermehrung der Gehalte ein besseres Auskommen verschafft wird, diesen auch sogleich die weitere Parteienvertretung, aus Mangel des Fortbestandes der hinreichenden Ursache, untersagt werden könne.

1289 Hfd. v. 2. Jän. 1824 N. 1981, an d. böh. A. G.

Ueber die Fragen: 1) ob durch die mittelst des Hfd. v. 22. Sept. 1821 N. 1801 der J. G. S. bekannt gemachte h. Entschl. v. 30. Juni 1821, den seit der Kundmachung neu angestellten Magistratsräthen auch die Uebernahme von Justiziariaten untersagt worden sei? und

2) ob das den zur Zeit der Kundmachung dieser h. Entschl. im Dienste

gestandenen und noch stehenden Magistratsräthen eingeräumte Befugniß zur Advokatur bei der künftigen Sicherung ihrer Subsistenz durch bessere Gehalte erlöschen soll? wird bedeutet: zu 1) daß den nach der Kundmachung der h. Entschl. v. 30. Juni 1821 neu eingetretenen und künftig angestellt werdenden Bürgermeistern und Magistratsräthen die Uebernahme und Besorgung von Justiziariaten nicht zu gestatten, wie auch denjenigen, welchen vor der Kundmachung der erwähnten h. Entschl. zu ihrer besseren Subsistenz Justiziariate zu versehen gestattet worden, deren fernere Besorgung sogleich einzustellen sei, wenn ihnen durch eine Gehaltsvermehrung ein besseres Auskommen verschafft wird*).

Zu 2) wird das A. G. auf die demselben bereits durch das Hfd. v. 2. Juli 1823 N. 1950 der J. G. S., ertheilte Belehrung gewiesen.

e) Salzburg und Innviertel:

1290. Hfd. v. 13. Okt. 1821 N. 1811, an d. n. ö. A. G.

Da den Justiziären im Herzogthume Salzburg und im Innviertel die Vertretungsleistung bei anderen Gerichten allgemein untersagt, dieses Befugniß auch kein Ausfluß der wieder hergestellten Patrimonialgerichtsbarkeit, und derselben vielmehr nur hinderlich ist: so folgt daraus von selbst, daß ihnen auch die Vertretungsleistung in den Rechtsstreiten ihrer Herrschaften nicht zustehe.

1291. Zir. d. n. ö. A. G. v. 9. Sept. 1820, kdg. d. Dek. d. o. ö. Reg. v. 19. Sept. 1820 Z. 16935 (P. 417).

Se. k. k. Majestät haben über erstatteten a. u. Vortrag am 27. Aug. 1820 a. h. zu beschließen geruht:

Den Patrimonialrichtern und Justiziären in den zurükerworbenen ob der ensischen Landestheilen des In- und Hausrukviertels und im Herzogthume Salzburg werde die Vertretungsleistung in Streitsachen bei andern Gerichten nicht bewilligt, übrigens werden die untern Gerichte zur genauen Befolgung der in der G. O. bestehenden Vorschriften in Absicht auf Vergleichsversuche und auf das richterliche Benehmen bei dem mündlichen Verfahren, und gegen die ohne Rechtsfreund auftretenden Parteien angewiesen.

1292. Zir. d. n. ö. A. G. v. 4. Dez.; kdg. d. Dek. d. o. ö. Reg. v. 15. Dez. 1820 Z. 22568 (P. 493).

Auf eine rüksichtlich der unterm 9. Sept. d. J. von hieraus kund gemachten a. h. Entschl. v. 27. Aug. höchsten Orts weiter gestellte Anfrage, die Vertretungsleistungen durch Justiziäre betreffend, wurde durch h. Jhfd. v. 28. v. M. hierher eröffnet:

Aus der a. h. Entschl. v. 27. Aug. d. J. geht hervor, daß Se. Maj. in den rekuperirten Theilen des Inn- und Hausrukviertels, und des Herzogthumes Salzburg das Vertretungsleisten oder Advoziren der Justiziäre nicht wieder eingeführt wissen wollen, und es sind daher die Justiziäre

---

*) Die Ueberwachung dieser Vorschrift ist den k. Kreisämtern neuerlich aufgetragen worden (Vdg. d. böh. Gub. v. 15. Okt. 1826 Z. 51728 P. 210).

anderer Viertel so gut, als die in diesen Bezirken selbst wohnenden davon ausgeschlossen.

Fiskaladjunkten:

1293. Hfd. v. 19. Nov. 1824 N. 2049, an alle A. G.

Se. Majestät haben anzuordnen geruht: daß, da die Fiskaladjunkten Anwälde der Krone sind, von nun an kein Individuum eine Fiskaladjunktenstelle erhalten könne, welches nicht alle Erfordernisse besizt, die zur Erlangung der Advokatur in den Hauptstädten vorgeschrieben sind.

1294. Hfd. vom 11. Juli 1828 N. 2351, an alle A. G.

Die Beilage enthält die, zu Folge a. h. Entschl. v. 18. Nov. 1826, von der k. k. allg. Hofkammer am 13. Juni 1828, an sämmtliche Länderstellen erlassene Verordnung, wegen der Eigenschaften und Prüfungen der Bewerber um Fiskaladjunktenstellen.

Beilage. Se. Majestät haben anstatt der unter dem 12. Okt. 1824 (Hfd. vom 19. Nov. 1824 N. 2049 der J. G. S.) zur Erlangung von Fiskaladjunktenstellen als erforderlich vorgezeichneten Eigenschaften, für die Zukunft Folgendes als allgemeine Richtschnur festzusezen geruht:

1. Die Kandidaten zu Fiskaladjunktenstellen müssen 24 Jahre alt, Doktoren der Rechte, unbescholtenen Leumundes, und von der Zeit des erworbenen Doktorates an gerechnet, drei Jahre entweder bei einem Advokaten, bei einem Fiskalamte oder bei einer landesfürstlichen Justizbehörde in der Praxis gewesen seien.

2. Die gemäß der Vdg. vom 9. Mai 1785 N. 427 und 16. Mai 1788 N. 828 der J. G. S., in allen Provinzen, außer Galizien, bei Erledigung einer Fiskaladjunktenstelle übliche Ausschreibung eines besondern Konkurses, zur Prüfung der um diese Stelle sich meldenden Bewerber, so wie die Konkursprüfung, haben nicht mehr statt zu finden.

3. Mit Ausnahme von Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Illirien und des Küstenlandes werden, vom J. 1829 angefangen, für jede Provinz für die Zukunft beizubehaltende Prüfungstermine festgesezt, in denen es Jedem, der sich um eine Fiskaladjunktenstelle in der Folge in Bewerbung sezen will, frei stehen wird, sich der strengen Fiskalprüfung zu unterziehen und ein Zeugniß darüber anzusuchen; und zwar wird zur Vornahme dieser Qualifikazionsprüfungen für Niederösterreich der Monat März, für Mähren der Monat April, für Galizien der Monat Mai, für Böhmen der Monat Juni, für Dalmazien der Monat April und für Tirol der Monat September jeden Jahres festgesezt.

In den im Eingange dieses Absazes erwähnten vier Provinzen, in denen ohnehin wegen des Verhältnisses, daß in der Hauptstadt der Provinz kein Appellazionsgericht seinen Siz hat, weniger Kandidaten sich melden dürften, wird jeder, der darum bei der Landesstelle ansucht, sogleich zur Prüfung, welche auf die im 5. Absaze angedeutete Art vorzunehmen ist, zugelassen werden. Obschon übrigens die für die andern Provinzen festgesezten verschiedenen Termine den Kandidaten, welche sich für mehrere Provinzen befähigen wollen, es möglich machen, in einem und demselben

Jahre ihre Qualifikazion für dieselben zu erwirken: so sollen die Landesstelle und das Appellazionsgericht doch ausnahmsweise Jeden, welcher erhebliche Gründe dafür geltend machen kann, auch außer den oben angeführten allgemeinen Terminen zur Prüfung zulassen.

4. Das Zeugniß über die bestandene Prüfung ist auf die bei den Apellazionsprüfungen übliche Weise auszustellen, und hat sich Jeder, welcher sich nach Erledigung einer Fiskaladjunktenstelle binnen einer, in dem Amtsblatte der wiener Zeitung und in der Provinzialzeitung, anzuberaumenden sechswöchentlichen Frist um diese Stelle bewirbt, mit diesem Zeugnisse über die bestandene Prüfung auszuweisen.

5. Die Prüfungskommission hat aus 2 Räthen der Landesstelle und 2 Appellazionsräthen, und dort, wo sich das Appellazionsgericht nicht in demselben Size mit der Landesstelle befindet, einstweilen, und bis dießfalls nicht etwas Anderes angeordnet wird, aus 2 Räthen der Landesstelle und 2 Räthen des Land- oder Stadt- und Landrechtes, dann in beiden Fällen aus dem Kammerprokurator zu bestehen; und es bleiben für die Wesenheit und die Form dieser Prüfungen die Bestimmungen der Hfd. vom 9. Mai 1785 und 16. Mai 1788 aufrecht erhalten. Die Prüfungskommission hat sämmtliche Ausarbeitungen der Landesstelle mit ihrem Gutachten vorzulegen, welche im Einvernehmen mit dem Appellazionsgerichte über die Qualifikazion des Geprüften und über das ihm auszustellende Zeugniß erkennen, und im Falle einer Meinungsverschiedenheit im Wege der k. k. allg. Hofkammer die Entscheidung der Hofbehörden einholen wird. Gegen das übereinstimmende Erkenntniß der Landesstelle und des Appellazionsgerichtes findet keine Berufung an die höhere Behörde statt.

6. Die Kandidaten, welche die Fiskalprüfung in einer Provinz mit gutem Erfolge bestanden haben, müssen, wenn sie um Fiskaladjunktenstellen in andern Provinzen einschreiten wollen, sich vorläufig auch einer Prüfung aus den in diesen Provinzen bestehenden besondern Gesezen und wesentlichen Provinzialverhältnissen unterzogen haben, und ihr Einschreiten um eine dort erledigte Fiskaladjunktenstelle mit dem Zeugnisse über die dießfalls bestandene Prüfung belegen. S. **1298**.

1295. Hfd. vom 19. Mai 1829 N. 2402, an alle A. G.

Mit Beziehung auf das Hfd. v. 11. Juli 1828 N. 2351 der J. G. S., in Betreff der a. h. vorgeschriebenen Eigenschaften und der Prüfungen der Kandidaten für Fiskaladjunktenstellen, wird dem Appellazionsgerichte das Hkd. v. 22. März 1829, womit sämmtlichen Länderstellen die wegen der Qualifikazionsprüfungen zu Fiskaladjunktenstellen nachträglich erflossenen a. h. Anordnungen eröffnet wurden, zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Beilage. Hkd. vom 22. März 1829.

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse v. 13. Juni 1828, in Betreff der a. h. vorgeschriebenen Eigenschaften und der Prüfungen der Kandidaten für Fiskaladjunktenstellen, wird der Landesstelle hiermit eröffnet, daß Se. Majestät mit nachträglicher a. h. Entschl. vom 17. Jän.

1829 nunmehr definitiv anzuordnen geruht haben, daß in den Provinzen, wo die Landesstelle und das Fiskalamt nicht zugleich mit dem Appellazionsgerichte ihren Siz haben, zwei Räthe des Landrechtes oder des Stadt- und Landrechtes, bei den Fiskalqualifikazionsprüfungen, als Prüfungskommissäre, die Stelle der in den übrigen Provinzen dazu berufenen Appellazionsräthe vertreten sollen.

Als Prüfungskommissäre für das Justizfach werden somit in Linz, Gräz, Laibach und Triest, über Einschreiten der Landesstelle, zwei Räthe des Landrechtes oder des Stadt- und Landrechtes von ihrem Präsidium zu ernennen sein, und die Landesstelle wird dafür zu sorgen haben, daß der Bericht der Prüfungskommissäre, vor Ausfertigung der Prüfungszeugnisse, dem Appellazionsgerichte zur vorläufigen Würdigung mitgetheilt, und jedes Prüfungszeugniß erst nach erfolgter zustimmender Aeußerung des Appellazionsgerichtes ausgestellt, oder bei getheilten Meinungen die Entscheidung der Hofbehörden eingeholt werde; wie dieses auch in den Provinzen, wo die Landesstelle zugleich mit dem Appellazionsgerichte ihren Siz hat, für dergleichen Fälle angeordnet worden ist.

1296. Hkd. v. 23. Juli 1830, an alle Lst. u. Jhfd. v. 16. Okt., an alle A. G. (S. 342).

Es hat sich schon mehrmal der Fall ergeben, daß Konzeptspraktikanten von Fiskalämtern kumulativ mit der Fiskalprax die Kriminalprax in der Absicht nehmen zu dürfen baten, um sich der Kriminalrichteramts-Prüfung zu unterziehen, und auf diese Weise zum Kriminalrichteramte zu befähigen.

So lobenswerth auch dieses Bestreben ist, so war von Seite des obersten Gerichtshofes und von der k. k. Justizgesezgebungs-Hofkommission doch der Anstand dagegen erhoben worden, daß die Kandidaten für die Richterämter, den allerhöchsten Entschließungen vom 7. Februar und vom 2. Mai 1829 gemäß, nach dem Justizhofdekrete vom 8. Mai 1829 sich vor der Zulassung zur Richteramtsprüfung ein ganzes Jahr mit der Zivilprax und ein ganzes Jahr mit der Kriminalprax ausschließend beschäftigen müssen, und mit der Kriminalprax eine andere gleichzeitige Prax an einem andern Orte, auch nicht bei einem Advokaten oder Fiskalamte verbunden werden darf. Für den Bedarf des Fiskaldienstes ist es genügend, wenn die fiskalämtlichen Konzeptspraktikanten das Kriminalverfahren in jenem Umfange kennen lernen, um einstens bei Zoll- und Kontrabandfällen mit jener ähnlichen Fertigkeit ausgerüstet zu sein, die im Kriminalverfahren entscheidend ist.

Diese Fertigkeit wird schon durch die bloße Prax, die sich größtentheils mit der Verfertigung der Protokolle bei Kriminalverhören beschäftigt, erlangt, ohne die für den Fiskaldienst entbehrliche Kriminalrichteramtsprüfung abzulegen.

Damit also einerseits gegen die positiven Anordnungen der Justizgesezgebung zum Nachtheile der Kandidaten für die Richterämter nicht ohne erheblichen Grund ein Einspruch geschehe, anderseits hingegen dem fiskalämtlichen Dienste jegliche Förderung angedeihe, ist die allg. Hofkammer mit den obengenannten Justizbehörden übereingekommen, zu bewilligen, daß die fiskalämtlichen Konzeptspraktikanten, welche nebst der Fiskaldienstlei-

stung, also kumulativ mit derselben, sich praktische Kenntnisse in dem Kriminalfache, ohne darauf die Befähigung zum Richteramte zu gründen, verschaffen wollen, diese Prax, und zwar ohne Ertheilung eines eigenen Urlaubes hierzu um so mehr nehmen dürfen, als sie nicht anstrengend, also neben der Fiskaldienstleistung zuläßig ist.

Sollten hingegen fiskalämtliche Konzeptspraktikanten sich melden, welche die Kriminalprax in der Absicht nehmen wollten, um nach der vorgeschriebenen einjährigen Prax die Richteramtsprüfung abzulegen, was jenen, welche diese Prax kumulativ mit der Fiskaldienstleistung, jedoch erst in dem dritten Jahre der Fiskaldienstleistung zugestanden werden könnte; so würde den erstern ein Urlaub auf ein Jahr, binnen welchem sie die Kriminalprax abgesondert zu nehmen haben, zu ertheilen sein; wobei sich die allg. Hofkammer vorbehält, für jene Praktikanten, welche durch die Prüfung das Zeugniß ausgezeichneter Kenntnisse erlangen, bei Sr. Majestät aus allerhöchster Gnade um die Einrechnung dieses Jahres in die vorschriftsmäßige dreijährige Fiskalprax gehorsamst einzuschreiten.

1297. Hfd. v. 29. März 1832 N. 2555, an alle Lst.

Zu Prüfungen für Fiskaladjunktenstellen können nach dem Sinne des Hfd. v. 13. Juni 1828 (J. G. S. N. 2351) nur diejenigen zugelassen werden, welche die vorgeschriebene dreijährige Praxis bereits vollständig, und zwar nach erlangtem Doktorate zurük gelegt haben.

1298. Hfd. v. 27. Juli 1836 Z. 29371; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 11. Aug. Z. 46328 (P. 973); d. steier. Gub. v. 11. Z. 13071 (P. 402); d. gal. Gub v. 16. Z. 49189 u. d. böh. Gub. v. 19. Z. 40784 (P. 834).

Se. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 25. Juni 1836 zu bestimmen geruht, daß es von der bestehenden Vorschrift (Hofkammerdekret v. 13. Juni 1828 §. 6), wornach die Konkurrenten um eine Fiskaladjunktenstelle nebst der bestandenen allg. Fiskaladjunktenprüfung auch jene über die speziellen Geseze und Gewohnheiten der Provinz, in welcher die Konkurrenz eröffnet ist, müssen abgelegt haben, abzukommen hat.

1299. Hfd. v. 17. Juni 1826 Z. 19871; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 5. Juli 1826 Z. 32052 (P. 272).

Da das k. k. A. G. die mit einem Adjutum betheilten, und mit der Doktorswürde versehenen Konzeptspraktikanten der Hofkammerprokuratur zu gerichtlichen Vertretungen im Allgemeinen zu authorisiren Anstand nimmt, im Falle aber jene Konzeptspraktikanten, welche das Doktorat erlangt, und die Apellazionsprüfung für das Zivilrichteramt mit gutem Erfolge bestanden haben, hierzu authorisirt werden wollten, von Fall zu Fall die weitere Rüksprache hierüber sich vorbehält, so hat die Regierung bei vorkommenden Fällen das von dem A. G. verlangte Einvernehmen zu pflegen, das Resultat derselben aber jederzeit zur Kenntniß der Hofkammer zu bringen.

1300. Jhfd. v. 19. März 1837 Z. 12714; hkr. Vdg. v. 12. April 1837 (A. 167).

Der oberste Gerichtshof hat bewilligt, daß Aktuare der k. k. Hofkammerprokuratur statt Adjunkten bei Gerichten erscheinen dürfen. Doch sollen es nur solche Individuen sein, welche Doktoren sind und die Fiskalprüfung mit genügendem Erfolge gemacht haben.

§. 412.

Wenn ein Advokat um die Vertretung angegangen wird, so soll derselbe zuvörderst erwägen, ob der Rechtshandel gerecht und billig, und daher zur Vertretung geeignet sei; zu diesem Ende soll er vor Uebernehmung der Vertretung untersuchen, und zwar, falls seine Partei als Kläger auftrit: a) was dieselbe in der Häuptsache und Nebenverbindlichkeiten fordere; b) wie sie die Klage und jeden Umstand derselben zu erweisen vermögend sei; c) ob über diesen oder jenen Umstand schriftliche Beweise vorhanden; d) wo sich dieselben befinden; e) wer bei diesem oder jenem Umstande zugegen gewesen; f) welche Umstände die Partei zu beschwören erbietig sei, und g) über welchen allenfalls dem Gegentheile ein Eid aufgetragen werden soll *).

§. 413.

Eben also soll der Advokat, wenn die seine Vertretung ansuchende Partei als Beklagter aufzutreten hat, vorzüglich die Klage wohl untersuchen, die dagegen streitenden Einwendungen, so weit sie aus einem Faktum entspringen, wohl erwägen, und den Behelfen, wodurch die Umstände der Einwendungen erwiesen werden wollen, nachforschen.

§. 414.

In beiden Fällen soll der Advokat eine umständliche Geschichte über den eigentlichen Rechtshandel, und über die von seiner Partei entdekten Umstände (species facti) aufsezen, dieselbe von der Partei, falls sie des Schreibens kundig, fertigen lassen, eine Abschrift hiervon unter seiner Fertigung der Partei auf ihr Verlangen hinaus geben, und dieselbe dem Richter auf jedesmaliges Begehren, doch solcher Gestalt vorzuweisen ver-

*) Ueber die Aufstellung eines ex officio Vertreters, s. im Register: Vertreter ex officio.

bunden sein, daß, wenn dieselbe dem Gegentheile nicht mitgetheilt worden, hierauf bei Erledigung des Prozesses keine Rüksicht zu tragen sei.

1301. Resol. v. 22. März 1784 N. 267, an das n. ö. A. G.

Die Landrechte seien anzuweisen, die im §. 414 der G. O. anbefohlene species facti von den Advokaten von Zeit zu Zeit abzuverlangen, um sie dadurch in desto genauerer Aufmerksamkeit zur Beobachtung des dießfälligen Befehles zu erhalten.

§. 415.

Der Advokat soll sodann nach Beschaffenheit der Umstände vorzüglich weiter untersuchen: a) ob nicht etwa Mehrere an der Klage Theil zu nehmen haben; b) ob nicht Einige davon unter der Kuratel stehen; c) auf welche Art vorläufig die benöthigten Urkunden und Behelfe beizuschaffen seien; d) unter wessen Gerichtsbarkeit der Beklagte stehe; e) ob nicht die Klage wider Mehrere zu stellen; f) ob nicht Einige davon unter der Kuratel stehen; g) ob nicht von Jemanden die Vertretung zu begehren sei; h) ob nicht bis zum Austrage der Sache anderweitige rechtliche Vorsichten zu treffen seien.

§. 416.

Wenn der Advokat sich entschlossen hat, die Vertretung anzunehmen, so soll er sich sogleich mit einer schriftlichen Gewalt und Vollmacht versehen, welche von jeder einzelnen Partei eigenhändig zu unterfertigen ist; diese Gewalt und Vollmacht soll der Advokat nicht annehmen, es sei denn in derselben einer Seits ein Substitut ernannt, oder die Befugniß, einen andern zu substituiren, ertheilt, anderer Seits diese Vollmacht auch auf die Erben des Gewaltgebers gerichtet; wenn jedoch hierinfalls etwas unterlassen würde, so soll in dem ersten Falle keine Schrift, ausgenommen in wichtigeren Fällen, und wo der Verzug mit einer Gefahr verknüpft ist, angenommen, und auch dann von dem Advokaten wenigstens bis zur zweiten Schrift eine Vollmacht nach obiger Vorschrift beigebracht werden; im zweiten Falle dagegen soll nach dem allenfälligen Absterben des Gewaltgebers der Prozeß gleichwohl unaufgehalten fortgesezt werden; welches auch bei jedem Gewaltgeber in Prozeßsachen zu beobachten ist. S. **183** u. f., **444** u. f, **1210**, III. Anh. §. 30 u. IV. Anh. §. 13.

1302. §. 1007 des a. b. G. B.

Vollmachten werden entweder mit unumschränkter oder mit beschränkter Freiheit zu handeln ertheilt. Durch die erstere wird der Gewalthaber berechtigt, das Geschäft nach seinem besten Wissen und Gewissen zu leiten; durch die leztere aber werden ihm die Grenzen, wie weit, und die Art, wie er dasselbe betreiben soll, vorgeschrieben.

1303. §. 1008 des a. b. G. B.

Folgende Geschäfte: Wenn im Namen eines Andern Sachen veräußert, oder entgeldlich übernommen; Anleihen oder Darleihen geschlossen; Geld oder Geldeswerth erhoben; Prozesse anhängig gemacht; Eide aufgetragen, angenommen oder zurükgeschoben, oder Vergleiche getroffen werden sollen, erfordern eine besondere, auf diese Gattungen der Geschäfte lautende Vollmacht. Wenn aber eine Erbschaft unbedingt angenommen oder ausgeschlagen; Gesellschaftsverträge errichtet; Schenkungen gemacht; das Befugniß, einen Schiedsrichter zu wählen, eingeräumt, oder Rechte unentgeldlich aufgegeben werden sollen, ist eine besondere, auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht nothwendig. Allgemeine, selbst unbeschränkte Vollmachten sind in diesen Fällen nur hinreichend, wenn die Gattung des Geschäftes in der Vollmacht ausgedrükt worden ist.

§. 417.

In dem rechtlichen Verfahren hat sich der Advokat auf das genaueste nach gegenwärtiger Gerichtsordnung zu benehmen, seine Schriften aber rein, leserlich, und ohne übertriebene Ausdehnung zu überreichen.

1304. Hfd. v. 27. Mai 1784 N. 296, an das in. ö. A. G.

b) Die allzu weitläufig schreibenden Advokaten sollen mit jenen Strafen, welche die G. O. in scharfen Verweisen, genauerer Mäßigung des Advokatenverdienstes, Zurükstellung des von den Parteien erhaltenen Deserviti, Vergütung der Stempeln, Schreibgebühren und sonstiger Auslagen, endlich ergiebigen Geldstrafen ausmißt, jedoch mit guter Vorsicht und bescheidener Beurtheilung belegt werden.

1305. Hfd. vom 29. Nov. 1792 N. 69, an alle A. G.

Von allen Vdgen., welche den Advokaten zu wissen und zu befolgen obliegt, soll ein Exemplar oder eine Abschrift der juridischen Fakultät im Lande zu Handen des Dekans zugestellt werden, der darüber ein ordentliches Protokoll zu führen hat; wo sonach jedem Advokaten von selbst obliegen wird, sich hiervon für seine Person, und auf seine Kosten ein Exemplar oder eine Abschrift zu verschaffen.

§. 418.

Bei den Inrotulirungen der Akten sollen die Advokaten selbst erscheinen, und sich dießfalls nicht auf jemanden Andern verlassen. S. **732, 736** u. **737.**

§. 419.

Ein Advokat soll eine zum Vertreten angenommene Streitsache vor dem Ende derselben ohne erhebliche Ursache nicht verlassen, und wenn er hierzu aus erheblichen Ursachen veranlaßt würde, so soll er der Partei gerichtlich aufkünden, und dennoch von dem Tage der zugestellten Aufkündigung die Partei noch so lange zu vertreten schuldig sein, als die Frist fortdauerte, die ihr zur Einreichung einer Einrede gestattet würde; es wäre denn, daß die Partei sich eher einen anderen Rechtsfreund bestellt hätte.

1306. Hfd. v. 15. Sept. 1783 N. 187, an alle A. G.

Jener Advokat, der in einer gerechten Sache blos wegen persönlicher Rüksicht gegen das Ansehen und wie immer gearteten Charakter desjenigen, gegen den er die Vertretung übernehmen soll, ohne eine sonstige gegründete Entschuldigung vorlegen zu können, die Vertretung verweigern oder in derselben nicht nach seiner Pflicht vorgehen sollte, soll zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. 420.

Wenn die Partei selbst keinen Substituten ernannt hätte, so soll der bestellte Advokat dem Gegentheile einen namhaft machen; dieser aber die Sache ununterbrochen fortsezen, wenn der erste Advokat stürbe, austräte, oder sonst verhindert würde, bis die Partei selbst einen anderen Advokaten bestellt haben wird.

1307. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an das gal. A. G.

ss) Es habe bei der Gewohnheit sein Verbleiben, daß in den Vollmachten der Advokaten der gemäß §. 416 der G. O. benannte Substitut mittelst seiner ausdrüklichen Erklärung und Unterfertigung bestätigen müsse, daß er die geschehene Substituzion annehme; und bedarf diese Erklärung des Substituten eines besondern Stempels nicht.

1308. Hfd. vom 27. Jän. 1794 N. 153, an das n. ö. A. G.

Wenn eine Partei in der ihrem Advokaten zur Vertretung ausgestellten Vollmacht keinen Substituten benennt hätte, soll der von dem Advokaten gewählte Substitut nicht nur der Partei sogleich namhaft gemacht, sondern auch dergestalt wohl instruirt werden, damit er im Verhinderungsfalle die Rechtsangelegenheit ununterbrochen, ohne Verzögerung und Nachtheil fortsezen könne; darauf sollen die Gerichtsbehörden wachsam sein, und die dawider Handelnden dem A. G. anzeigen.

1309. Hfd. v. 30. Okt. 1803 N. 633, an alle Lst.

Da es sich verschiedentlich zugetragen hat, daß Parteien oft deßwegen der ihren Advokaten anvertrauten Schriften oder Effekten verlustigt

wurden, weil sie dessen Todesfall spät oder gar nicht erfahren haben; so wird, um in Zukunft den Parteien die Gelegenheit zu verschaffen, zu rechter Zeit das Ihrige bei dergleichen Todesfällen zurükfordern zu können, hiermit verordnet: daß jede Obrigkeit unter strenger Ahndung den Tod eines Advokaten, der sich in ihrem Bezirke ergibt, dem vorgesezten Kreisamte in der Absicht augenbliklich anzeige, damit derselbe in die Zeitungsblätter zu drei verschiedenen Malen eingerükt, und so die Parteien bei Zeiten aufmerksam gemacht werden, ihre Ansprüche bei den Abhandlungsinstanzen in Hinsicht der dem verstorbenen Advokaten anvertrauten Schriften und Urkunden, Gelder oder Effekten, geltend zu machen.

1310. Hfd. v. 23. Feb. 1822 N. 1846, an d. dalmat. A. G. über Anfrage.

In Hinsicht der Ausstellung der Vollmachten an Advokaten und Benennung der Substituten ist sich nach den Vorschriften der §§. 534 u. 538 der ital. G. O. »(§. 416 u. 420 der jos. G. O.)« zu benehmen. Jedoch versteht sich von selbst, daß auf die Anwendung des §. 538 (s. **1307**)«, welcher die Namhaftmachung des Substituten, und die Unterfertigung der Vollmacht zum Zeichen der Annahme der Substituzion, vorschreibt, nur in so fern gedrungen werden könne, als die im Orte des Gerichtes bestehende Anzahl von Advokaten die Erfüllung desselben nicht unmöglich macht. Uebrigens kann wegen eines in der Vollmacht unterlaufenden Gebrechens eine Schrift nur dann zurükgestellt werden, wenn dieses im Geseze angeordnet ist.

1311. Hfd. vom 15. Feb. 1829 N. 2384, an die tir. Lst.

Aus Veranlassung eines besonderen Falles, und um für die Zukunft dießfalls jedem Zweifel vorzubeugen, wird erklärt: daß die Substituzionsvollmachten gleich andern Vollmachten nach der Vorschrift des §. 20 des a. h. Stempelp. vom 5. Okt. 1802 N. 577 der J. G. S., dem Stempel nach der Eigenschaft des Ausstellers zu unterziehen seien; da eine Substituirung nichts Anderes als eine Bevollmächtigung ist, und eine Substituzionsvollmacht nur dann ausgestellt werden kann, wenn der Substituent rüksichtlich seines Prinzipals, Vollmachthaber, und rüksichtlich seines Substituirten, Vollmachtgeber ist.

1312. Hfd. v. 14. August 1829 N. 2424, an d. tir. A. G.

Ueber die Anfrage: ob durch die Hoffammerverordnung vom 15. Feb. 1829 N. 2384 der J. G. S., über den Gebrauch des Stempels bei Substituzionsvollmachten, der §. 546 (548) der gal. G. O. »(§. 416 der jos. G. O.)« aufgehoben worden sei? wird bedeutet: daß der §. 546 (548) der gal. G. O. durch die Vdg. der allg. Hofkammer v. 15. Feb. 1829 nicht aufgehoben worden sei; daß jedoch, wenn die Partei in der dem aufgestellten Advokaten ertheilten Vollmacht den Substituten nicht selbst benannt hat, der Advokat aber nach §. 552 der gal. G. O. »(§. 420 der jos. G. O.)« dem Gegentheile einen Substituten namhaft zu machen veranlaßt, und diesem eine Substituzionsvollmacht auszustellen bemüßigt wäre, diese gleich den andern Vollmachten nach Vorschrift des §. 20 des Stempelpat., dem Stempel in Gemäßheit der erwähnten Hoffammervdg. unterliege.

§. 421.

Ein Advokat soll nicht beiden Theilen zur nämlichen Zeit in einerlei Rechtstreit dienen, auch der Partei nicht in einer Sache die Vertretung leisten, in welcher er vorhin dem Gegentheile gedient hätte.

1313. §. 86 d. St. G. B. I. Th.

Das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begeht »d) ein Advokat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtschriften, oder sonst mit Rath und That behilflich ist.«

1314. Hfd. v. 6. Sept. 1800 N. 508, an alle A. G.

5) Sollte sich in der Zeitfolge veroffenbaren, daß ein Advokat sein Amt mißbrauche, offenbar ungerechte Sachen vertheidige, sich zu Ränken, Justizverzögerungen, oder auf anderen unerlaubten Wegen zur Verkürzung der Parteien und der reinen Gerechtigkeitspflege gebrauchen lasse, so wird derselbe nach ordnungsmäßig erhobener und bewiesener Thathandlung ohne weiters seines Amtes entlassen werden.

Fiskalämtliche Vertretung; s. **109** u. f., **187** u. **188**.

1315. Hfd. v. 30. Nov. 1789 N. 1080, an alle A. G.

Wenn in einem Streite das Fiskalamt sowohl den Kläger als den Beklagten zu vertreten hat, soll das Fiskalamt von der Vertretung sowohl des einen als des andern Theiles ganz entfernt, und jedem Theile von der Landesstelle ein besonderer Vertreter von Amtswegen bestellt werden; wo sich sodann jeder dieser zwei auftretenden Vertreter bei dem Fiskalamte, wie er in seiner Vertretung vorzugehen habe, gleichwohl Rathes erholen kann *).

1316. Hfd. v. 24. Feb. 1832 N. 2549, an alle A. G.

Da die vereinigten Kameralgefällenverwaltungen in ihrer dermaligen Stellung, sowohl über das Interesse des Gefällsärars, als jenes der Staats- und Stiftungsfondsgüter zu wachen haben, so ist im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. obersten Justizstelle beschlossen worden, daß das bisher der Landesstelle zugestandene Befugniß der Ernennung der Vertreter bei Rechtsstreiten zwischen dem Gefällsärar und einer Staats- oder Stiftungsherrschaft nunmehr an die vereinigte Kameralgefällenverwaltung übertragen werde. Dem zu Folge erhält die k. k. Gefällenverwaltung den Auftrag, bei künftigen Rechtstreiten zwischen dem Gefällsärar und einer Staats- oder Stiftungsfonds-

*) Dieses Hfd. ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn die Obrigkeit von dem Fiskalamte, die Unterthanen aber von dem Unterthansadvokaten zu vertrewären das Fiskalamt hat demnach zwei Rechtsfreunde dem Gub. vorzuschlagen, welche dem Rechtstreit unter der Oberleitung des Fiskalamtas zu führen, demnach jede Satzschrift aor der Einreichung demselben zur Gutheißung oder Verbesserung vorzulegen haben. (Hfzd. v. 12. Aug. 1825 Z. 23918; Dek. d. böh. Gub. v. 9. Okt. 1825 Z. 46728. P. 297.)

herrschaft nach Maßgabe des Hfd. v. 30. Nov. 1789 für beide Theile die Aufstellung der Vertreter auf die bisher beobachtete Weise vorzunehmen, welchen beiden Vertretern es mit Rüksicht auf das bezogene Hfd. überlassen bleibt, sich bei dem Fiskalamte in Absicht auf die Führung des Prozesses Rathes zu erholen.

Was hingegen die aus politischen Verhandlungen entspringenden Rechtstreite zwischen Staats- oder Stiftungsfondsgütern und Unterthanen belangt, so wird die Ernennung des Vertreters für die Herrschaft von der k. k. Gefällenverwaltung, die des Vertreters für den Unterthan aber, von der politischen Landesstelle auszugehen haben, zu welchem Ende das Fiskalamt in solch' einem Falle in Bezug auf den ersteren den Vorschlag an die k. k. Gefällenverwaltung, in Bezug auf den lezteren aber der Landesstelle zu erstatten hat *).

1317. Hfd. v. 10. Okt. 1834 Z. 35632, an alle Lst. (Pichl 290).

1. Die k. k. Fiskalämter haben ohne alle Ausnahme unmittelbar bei der k. k. obersten Hofpostverwaltung die von derselben unter Mittheilung der erforderlichen Informazion unmittelbar zu ertheilende Ermächtigung zur Führung der gegen das Postgefäll anhängig gewordenen Prozesse anzusuchen.

§. 422.

Die Advokaten sollen sich in bereits resolvirten und entschiedenen Sachen keiner Absprünge oder neuerlichen Behelligungen gebrauchen.

1318. Hfd. v. 6. Okt. 1783 N. 197, an das v. ö. A. G.

i) Zu des Richters Amtspflicht gehöre, bei Erledigung der Prozesse darauf zu sehen, ob nicht die Advokaten ohne ausdrükliche Bewilligung ihrer Partei in dem Ansuchen um Inrotulirung der Akten, oder sonst sich einen Saumsal zur Schuld gehen lassen.

---

*) Hfd. v. 19. Aug. 1836 Z. 36709; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 15. Sept. Z. 50383 (P. 1004).

Zur Vermeidung möglicher Verzögerungen bei Abführung von Rechtsstreiten durch ämtliche Vertretung findet die allg. Hofkammer zu verordnen, daß gleich bei Aufstellung von derlei Vertretern denselben die möglichste Förderung und thunlich baldigste Beendigung der Streitangelegenheit zur strengen Pflicht gemacht, und sie angewiesen werden, über ihre Geschäftsführung vierteljährig Auskünfte an die Hofkammerprokuratur zu erstatten.

Die Hofkammerprokuratur hat sich unter eigener Verantwortlichkeit in der Uebersicht aller von derlei Vertretern eingeleiteten gerichtlichen Schritte durch Führung genauer Vormerkungen, wie bei den von der Hofkammerprokuratur selbst abzuführenden Rechtsstreiten zu erhalten, und sobald sie ein Saumsal von Seite eines solchen ämtlichen Vertreters bemerkt, hievon der Landesstelle die Anzeige zu machen.

Die Landesstelle wird dann, sobald die Saumseligkeit eines ämtlichen Vertreters zu ihrer Kenntniß gebracht wird, denselben vorerst zu ermahnen, und wenn dieß nicht fruchten sollte, die Aufstellung eines eifrigeren Advokaten vorzukehren haben.

1319. Hfd. v. 24. Jän. 1788 N. 772, an alle A. G.

Den Advokaten sollen alle Empfehlungen, Besprechungen mit Räthen in hangenden Parteisachen, so wie denselben und den Parteien alle Austheilung oder Zusendung gedrukter oder geschriebener Promemorien, alle Nachforschung um die Referenten auf das nachdrüklichste verboten werden.

1320. Hfd. v. 13. Nov. 1804 N. 703, an alle A. G.

Da von mehreren Advokaten zur Ergreifung und Einbringung allfälliger Hofrekurse vorläufige Fristgesuche eingereicht werden, welches außer dem, daß es blos zu Aufzügen dient, ein aufgelegter Unfug gegen die bestehenden höchsten Vorschriften ist, wird ein solches Benehmen sämmtlichen Advokaten für die Zukunft mit dem Beisaze untersagt, daß der dagegen handelnde Advokat unnachsichtlich mit einem Pönfalle belegt werden wird.

§. 423.

Kein Advokat soll sich auf den Fall, da er den Prozeß gewinnen würde, eine besondere bestimmte Belohnung voraus bedingen; ein solches Bedingniß wäre nicht nur unkräftig, sondern jener Advokat noch besonders zu bestrafen, welcher es eingegangen hätte.

1321. §. 879 d. b. G. B.

Insbesondere sind folgende Verträge ungiltig: 3) »Wenn ein Rechtsfreund sich für die Uebernehmung eines Prozesses eine bestimmte Belohnung bedingt; oder eine ihm anvertraute Streitsache an sich löset.«

1322. Hfd. v. 22. Mai 1789 N. 1013, an d. böh. A. G.

b) Jener Advokat, der sich bei Uebernehmung einer Vertretung beigehen läßt, eine Geldsumme zum voraus zu bedingen, oder die Partei, die sich dessen weigerte, von sich zu weisen, soll des Stalli advocandi ohne weiters verlustig sein.

§. 424.

Jeder Advokat soll bei Ueberreichung der lezten Schrift, wie auch bei der Appellazions- oder Revisionsschrift seine Gebühren verzeichnen, und dieses Verzeichniß den Akten beilegen; und eben also am Ende der Tagsazung, worüber ein Erkenntniß erfolgt, die Anforderung seiner Gebühren beibringen, und entweder schriftlich, oder mündlich zum Protokolle anzeigen.

1323. Resol. vom 14. Juni 1784 N. 306, an alle A. G.

c) Wenn die in den §§. 403 und 424 anbefohlene Beilegung des Verzeichnisses der Gerichtskosten und Advokatengebühr vernachläßigt worden, könne der Gegentheil zwar in den Ersaz der Kosten nicht verfället werden; dagegen soll auch der Advokat des Rechtes, von seiner Partei die Bezah-

lung der bestrittenen Kosten und seines Verdienstes zu fordern, verlustigt, die Partei die geleistete Zahlung zurük zu begehren berechtigt sein, und dieß in dem Urtheile ausgedrükt werden.

f) Die Advokaten sollen das Verzeichniß der Gerichtskosten und Advokatengebühr nach dem vorgeschriebenen Formulare verfassen; der Richter aber, der zwar in dem Urtheile nur den ganzen Betrag des gemäßigten Advokatenverdienstes auszudrüken hat, in solchem Verzeichnisse bei jeder Rubrik auf der leer gelassenen Kolumne den eigentlichen Betrag, wie selber gemäßigt worden, anmerken.

Das vorgeschriebene Formular lautet dahin:

Verzeichniß
des Advokatenverdienstes und der bestrittenen Kosten:

	Angesezt		Gemäßigt	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Species facti verfaßt	4	—		
Gewalt und Vollmacht aufgesezt	2	—		
Stempel	1	—		
Die erste Klage verfaßt	12	—		
Stempel auf 4 Bogen in Duplo	—	24		
Abschreibung von 4 Bogen in Duplo . . .	2	16		
Rathschlag erhoben	—	6		
Zustellung	—	6		
Replik verfaßt	9	—		
Stempel auf 3 Bogen in Duplo	—	18		
Abschreibung auf 3 Bogen in Duplo . . .	1	42		
Rathschlag erhoben	—	6		
Zustellung	—	6		
Bei der Inrotulirung erschienen	2	—		
Inrotulirungstaxe gezahlt	1	—		

1324. Hfd. vom 30. Sept. 1785 N. 473, an das ob der ennsische Landrecht.

b) Daß, sobald das Verzeichniß der Gerichtskosten eingelegt ist, der Richter auch ohne ausdrükliches Begehren über den Ersaz der Gerichtskosten, was Rechtens ist, zu erkennen habe.

§. 425.

So oft der Richter den Sachfälligen in den Ersaz der Unkosten zu verfällen hat, so soll er die angesezten Gebühren des gegentheiligen Advokaten wider den Sachfälligen in dem Spruche selbst mäßigen; jene Gebühren aber, welche eine Partei ihrem Advokaten zu entrichten hat, soll der Richter nur damals mäßigen, wenn die Partei solche Mäßigung verlangt.

1325. Hfd. vom 4. Okt. 1833 N. 2633, an alle A. G.

Se. Maj. haben in Betreff des von den Advokaten bei Liquidirung und Einbringung ihrer Gebühren zu beobachtenden Verfahrens Folgendes zu erklären geruht: Die Gebühren der Advokaten sind von jenem Richter, vor welchem das Geschäft, woraus sie entstanden, verhandelt wurde, im ämtlichen Wege, und falls es nöthig wäre, nach vorläufigem Einvernehmen der Parteien, ohne jedoch einem förmlichen Prozesse statt zu geben, zu liquidiren. Ueber das Begehren des Advokaten, den Klienten zur Bezahlung der obbemeldetermaßen liquidirten, oder von dem Klienten als richtig anerkannten Gebühren zu verhalten, hat der kompetente Richter dieses lezteren nach vorläufigem kontradiktorischem Verfahren durch Urtheil zu entscheiden.

§. 426.

Die Arbeit der Advokaten ist niemals nach der Anzahl der Bogen ihrer Schriften, noch auch nach der Anzahl der Tagsazungen, sondern nach dem wesentlichen Verdienste zu schäzen, was immer dießfalls zwischen dem Advokaten und der Partei bedungen worden wäre.

§. 427.

In dieser Bestimmung sollen von dem Richter folgende Rüksichten beobachtet werden: a) ob der Advokat zur Herbeischaffung der Behelfe und sonstiger Vorbereitung, auch gründlicher Belegung seiner Sazschriften besondere Mühe angewendet habe; b) ob aus dem Inhalte der verfaßten Schrift ein ausnehmender Fleiß und eine ganz vorzügliche Geschiklichkeit hervorleuchte; c) ob er den Prozeß mit möglicher Genauigkeit und Beförderung abgeführt habe; d) ob er sich hierbei durchaus in Folge dieser Gerichtsordnung benommen habe; e) ob nicht der Vermögensstand der Partei eine genauere Mäßigung fordere. S. **260**.

§. 428.

Wenn von einem Advokaten Prozesse angenommen werden, in welchen ein offenbares Unrecht vertheidigt werden will, es bei solches aus Unwissenheit oder aus Gewinnsucht geschehen, hat diejenige Stelle, bei welcher derlei Prozesse entschieden werden, einen solchen Advokaten der Appellazionsstelle anzuzeigen: diese aber hat alsdann nach Maß des Verbrechens entweder mit einer angemessenen Geldstrafe vorzugehen, oder einen solchen Advokaten von der Advokatur auf eine Zeit, oder auf immer auszuschließen.

§. 429.

Wenn der politischen Stelle von einem Advokaten ein Gebrechen bekannt würde, das auf dessen sittliches Betragen und redliche Behandlung Beziehung nähme, oder wenn sie erführe, daß der Advokat viele Schulden mache, soll von derselben sogleich an die Appellazionsstelle die Anzeige geschehen, welche den Schuldigen auf eine Zeit lang, oder falls an demselben bei wiederholten Bestrafungen keine Besserung bemerkt würde, auf immer von der Advokatur auszuschließen hat.

Strafrecht über die Advokaten:

1326. Resol. vom 14. Juni 1784 N. 306, an das in. u. o. ö. A. G.

ii) Wenn von den Richtern den Advokaten oder Parteien wegen übertretener G. O., oder sonst in dem Zuge des Verfahrens aufgefallener Schuld, verhältnißmäßige Geldstrafen mit Vorsicht und Grund diktirt werden, seien diese nicht leicht wieder nachzusehen.

1327. Hfd. v. 25. Okt. 1784 N. 356, an das in. u. o. ö. A. G.

b) Der Richter könne den Gebrechen der Advokaten durch strengere Mäßigung des Advokatenverdienstes, Geldstrafen, Verweise, und durch Anzeigen an das A. G. abhelfen.

1328. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an d. gal. A. G.

mm) Wenn die Strafe auf eine Entsezung von der Advokatur, oder Sequestrazion ausfällt, dann müsse die Anzeige immer dem A. G. geschehen.

eee) Wenn eine Schrift wegen eines offenbaren Formalitätsgebrechens zurükgestellt werden muß, soll toties quoties von dem Advokaten ein Dukaten ad fundum criminalem durch den Gerichtsdiener in instanti abgefordert werden, so den Advokaten vorläufig durch Edikt zur Warnung bekannt zu machen und darob auf das genaueste zu halten ist.

1329. Hfd. v. 24. Nov. 1785 N. 497, an d. in. u. o. ö. A. G.

b) Die bei den Landrechten vorfallenden Betreibungen der Parteien und Advokaten seien nicht mehr durch Strafboten einzuleiten, sondern die erlassenen Vdgen. durch verhältnißmäßige Geldstrafen zu unterstüzen, und zum Besten des Taxfonds getreulich und unnachsichtlich einzuheben.

c) Wenn Advokaten sich in ihren Sazschriften einer übertriebenen Ausdehnung anmaßen, verschiedener Ränke und Aufzüge bedienen, die Rechtshändel zu verwirren suchen, die gesezmäßigen Vorschriften vernachläßigen, den an sie ergehenden Aufträgen keine Folge leisten, und also verursachen, daß die Justiz leide, so sollen die Landrechte, denen die Advokaten in ihren Amtsgeschäften mit Pflicht und Gehorsam untergeben sind, wider selbe mit mehrerer Strenge fürgehen, es nicht blos mit Verweisen und geringerer Mäßigung ihres Verdienstes bewenden lassen, sondern ihnen auch die Zurükstellung des erhaltenen Deserviti an ihre Parteien, und die Vergütung

aller Unkosten und Ausgaben auftragen, von ihnen ergiebige Geldstrafen eintreiben, in wichtigen Vergehungen sie nach Umständen mit Arrest belegen; gegen jene endlich, bei denen derlei Bestrafungen nichts fruchten, die Anzeige dem A. G. zu dem Ende machen, damit denselben die Advokatur niedergelegt werde.

1330. Hfd. v. 29. Dez. 1785 N. 510, an sämmtl. A. G.

Ueber die Ausschließung der Advokaten von dem stallo agendi, von welcher das Hfd. vom 6. Okt. 1785 handelt, hat das A. G. nach vorläufiger Untersuchung zu erkennen. S. **1183**.

1331. Hfd. v. 6. Juli 1790 N. 33, an sämmtl. A. G.

Es soll von der durch Vdg. vom 31. Dez. 1787 befohlenen Kundmachung *) der den Advokaten zugegangenen Ausstellung abkommen. Dagegen soll der Advokat, durch dessen Versehen der Partei ein Nachtheil zugegangen, zur Entschädigung unnachsichtlich verhalten, auch überdieß nach Gestalt der erhobenen Umstände bestraft werden.

1332. Hfd. v. 27. Juli 1792 N. 36, an das gal. A. G.

d) Auf das Normale v. 31. Okt. 1785, gemäß dessen in jedem Falle, als einem Advokaten eine übel verfaßte Schrift zur Verbesserung zurükgestellt wird, auch eine Strafe von einem Dukaten ad fundum criminalem abgefordert werden soll, ist strenge zu halten.

1333. Hfd. v. 25. Mai 1793 N. 106, an d. n. ö. A. G.

Jener Advokat, der von seiner Partei Vorschuß der Zahlung erhält, und dennoch die Taxen abzuführen vernachläßigt, soll bis zu deren Berichtigung von seinem Amte suspendirt, und wenn er diese Berichtigung binnen 14 Tagen, vom Tage erhaltener Warnigung nicht leistet, der Advokatur verlustig erklärt werden.

1334. H. Entschl. vom 23. Aug. 1819 N. 1597.

In Zukunft ist über jede Entlassung eines Advokaten in voller Rathsversammlung zu berathschlagen.

Aufsicht über die Advokaten.

1335. Hfd vom 12. Jän. 1810 N. 897, an alle A. G.

Gesammte Gerichtsstellen, denen die Aufsicht über die Advokaten anvertraut ist, sind anzuweisen, gegen jene aus ihnen, die sich ihren Pflichten gemäß nicht betragen, unnachsichtlich mit aller Strenge vorzugehen; so wie auch die A. G. durch zwekmäßige Mittel sich zu überzeugen haben, daß obgedachte Gerichtsstellen diese höchste Willensmeinung genau befolgen.

In dessen Gemäßheit sind alle Gerichtsstellen anzuweisen, über das Benehmen der bei ihrem Gerichtsstande praktizirenden Advokaten, und

---

*) Diese Kundmachung geschah durch die Zeitungsblätter.

sonstigen Rechtsfreunde sorgfältig zu machen, die ihnen zugehenden Korrekzionen sammt der Ursache in dem Korrekzionsbuche mit Bezug auf die betreffenden Akten anzumerken, und jährlich bei Gelegenheit der Einsendung des Ausweises der ganzjährigen Ausarbeitungen, die im Verlaufe des Jahres dergleichen Advokaten zugegangenen Korrekzionen mittelst eines Auszuges aus dem zu führenden Korrekzionsbuche vorzulegen.

Eben so hat das A. G. in Hinsicht der bei demselben vorkommenden Gebrechen der Advokaten vorzugehen, und mit Einsendung des jährlichen status elaboratorum, auch die Auszüge aus seinem eigenen Korrekzionsbuche, so wie die von den Untergerichten einlangenden mit seinem Gutachten anher vorzulegen.

1336. Hfd. v. 15. Feb. 1812 N. 973, an d. mäh. A. G.

In Rüksicht des Verzeichnisses der den Advokaten und anderen Vertretern der Parteien gemachten Ausstellungen, Drohungen und verhängten Strafen ist zu bemerken, daß dieses Verzeichniß künftig unter ämtlicher Fertigung desjenigen, der das Korrekzionsbuch führt, vorzulegen sei, und daß von nun an in jedem Falle, in welchem es sich um die Zurechtweisung eines Parteivertreters handelt, das geführte Korrekzionsbuch zur Hand zu nehmen, und die neue Ahndung mit Hinsicht auf die ihm bereits früher zugegangenen, ohne Erfolg gebliebenen Ausstellungen, Verweise, Drohungen und Strafen zu bemessen sei, damit nicht Drohungen für einen leeren Schall, und Geldstrafen etwa für einen Preis gehalten werden, um welchen das Befugniß zu Unfügen käuflich wäre.

1337. Hfd. v. 30. Jän. 1821 N. 1733, an alle A. G.

Den A. G. und Unterbehörden ist die genaue Handhabung einer heilsamen Disziplin gegen die Advokaten zur Pflicht zu machen, und nachdrüklich einzuschärfen.

1338. Hfd. v. 1. Dez. 1821 N. 1819, an d. n. ö. A. G.

Ueber die Anfrage: ob und welchen Gerichtsbehörden die erfolgte Entsezung oder Suspendirung eines berechtigten Advokaten von der Advokatur zur Kenntniß zu bringen sei? wird bedeutet: Es folge schon aus der Natur der Sache, und aus der dem Richter pflichtmäßigen Vorsorge auf Verwahrung der Rechte jener Parteien und Kuranden, die bei den verschiedenen Gerichtsbehörden sich unter Rechtsvertretung des entsezten oder suspendirten Advokaten befinden können, daß hiervon sämmtliche Gerichtsbehörden, vor welchen er zur Rechtsvertretung berechtigt worden war, verständigt werden müssen.

Aus eben diesem Zweke folgt aber keineswegs die Nothwendigkeit, daß diese allg. Verständigung der vorerwähnten Gerichtsbehörden auf eine den entsezten oder suspendirten Advokaten entehrende Art erfolgen müsse, sondern, daß es hinreiche, die erwähnten Gerichtsbehörden, ohne alle Nambaftmachung der veranlassenden Ursache, welche nur jener oder jenen Gerichtsbehörden zu eröffnen ist, vor welchen sich der Advokat jener groben Pflichtvergessenheit schuldig gemacht hat, die seine Entsezung oder Suspendirung bewirkte, blos davon zu verständigen, daß sein Befugniß zur

Rechtsvertretung vor diesen Gerichtsbehörden zu bestehen ganz oder zeitlich aufgehört habe.

Uebrigens aber ist eine solche Entsezung, zur Warnung für alle übrige Advokaten, immer dem Dekane der Universität nach ihrem ganzen Inhalte bekannt zu geben.

1339. Hfd. v. 13. April 1822 N. 1864, an alle A. G.

Se. Maj. haben der obersten Justizstelle, wie den ihr untergeordneten Gerichtsbehörden, bei strengster Verantwortung zur Pflicht gemacht, über das Betragen der Advokaten zu wachen, und gegen jene aus denselben, die sich pflichtwidrige Handlungen erlauben, genau nach den Gesezen vorzugehen, um Höchstderselben Unterthanen, und auch andere in diesen Staaten Recht Suchende, gegen alle Gefahr und Nachtheil zu schüzen.

Dieser h. Befehl wird dem A. G. mit dem Auftrage eröffnet, hiernach sowohl sich selbst genau und pflichtmäßig zu benehmen, als auch die unterstehenden Behörden nachdrüklich anzuweisen.

Belohnung würdiger Advokaten:

1340. Hfd. v. 6. Sept. 1800 N. 508, an alle A. G.

6. Den Advokaten, die sich rechtschaffen betragen, wird die Vertröstung gegeben, es werde, wenn sie sich um ein öffentliches Amt in Kompetenz sezen, auf dieselben bei der dießfälligen Vergebung Rüksicht genommen werden; daher auch die Gerichtstellen hiernach zur Bedachtnehmung bei den Besezungsvorschlägen angewiesen worden sind.

1341. Hfd. v. 17. Mai 1815 N. 1151, an alle A. G.

Se. Maj. haben zu befehlen geruht, daß die bestehenden Anordnungen in Hinsicht der Unterstüzung fähiger und mittelloser Auskultanten, dann der Anstellung würdiger Advokaten und öffentlicher Lehrer der Rechtswissenschaften nicht nur in den alten Provinzen genau zu beobachten, sondern auch auf die italienischen Provinzen auszudehnen seien.

Urlaub des Advokaten:

1342. Hfd. v. 17. April 1787 N. 666, an d. mäh. A. G.

b) Jeder Landesadvokat muß in jenem Gerichtsorte, wo er den stallum auszuüben Willens ist, domiziliren.

1343. Hfd. v. 22. Mai 1789 N. 1013, an d. böh. A. G.

c) Die Advokaten sollen nicht ohne Erlaubniß des A. G. ihren Bestimmungsort verlassen; diese Erlaubniß aber soll, sobald es auf längere Zeit ankommt, nicht anders ertheilt werden, als wenn sich der Advokat über seine hangenden Geschäfte ausweist und denselben auf zwekmäßige Art vorsorgt.

1344. Hf. v. 7. Okt. 1793 N. 127, an alle A. G.

Da bemerkt worden, daß sich die Advokaten aus den Provinzen um ihrer bei den Hofstellen hangenden Geschäfte willen nach Wien begeben,

wodurch nicht nur den Parteien, deren Geschäfte sie betreiben oder empfehlen wollen, beträchtliche Kosten unnüz verursacht, sondern auch die in ihren Händen befindlichen Geschäfte anderer Parteien gehemmt, und überdies die Geseze, die alle Empfehlungen in Justizgeschäften untersagen, übertreten werden; — so ist nicht nur den Advokaten, welche die Erlaubniß zur Entfernung von ihrem Standorte aus keiner anderen giltigen Ursache ansuchen, dieselbe zu versagen, sondern es sind auch die Advokaten zu verständigen, daß sie sich derlei unnüzer Zureisen aus gesezwidrigen Absichten enthalten sollen.

1345. Hfd. v. 30. Mai 1794 N. 177, an d. böh. A. G.

Wenn Landesadvokaten in Amtsgeschäften sich in einen oder andern Ort Böhmens begeben müssen, sind sie nicht anzuhalten, Erlaubniß dazu zu erwirken, sondern nur dann, wenn ihre Entfernung über eine Woche dauert, müssen sie dieses dem Appellazionspräsidium auch allenfalls mündlich anzeigen, und sich über die hangenden Geschäfte ausweisen.

1346. Hfd. v. 23. Febr. 1798 N. 403, an d. gal. A. G.

a) Wenn ein Advokat Galiziens außer den Erbländern auf bestimmte Zeit zu reisen nöthig hat, muß er die Erlaubniß hiezu bei dem Landesfürsten, zur Reise nach Wien aber bei der gal. Hofkanzlei ansuchen und zwar mittelst des ihm vorgesezten Gerichtes. Nur wenn er in Warschau bei der daselbst aufgestellten Hofkommission einen Klienten zu vertreten hat, kann ihm die Erlaubniß, sich dahin zu begeben, auf eine bestimmte Frist von dem A. G. ertheilt werden.

b) In den übrigen Fällen kann dem Advokaten die Erlaubniß, sich von seinem Standorte, jedoch inner den Erbländern zu entfernen, von dem A. G., jedoch nicht auf länger, als auf 2 Monate ertheilt werden.

c) Der Advokat muß die Bewilligung zu seiner Entfernung abwarten, und, wenn er sie erhalten hat, noch vor seiner Abreise dem Gerichte den substituirten Rechtsfreund namhaft machen, dem er die Rechtsgeschäfte seiner Klienten, und zwar mit ihrem Vorwissen, zur Fortführung ordentlich übergeben hat.

1347. Hfd. v. 21. Sept. 1827 N. 2309, an alle A. G.

In Hinsicht der Entfernungen der Advokaten von ihrem Standorte ist sich nach den in der J. G. S. befindlichen Hfd. v. 22. Mai 1789, 7. Okt. 1793, 30. Mai 1794 und 23. Feb. 1798 zu benehmen; nur hat das A. G., wenn es einem Advokaten einen Urlaub ertheilt, hiervon auch die betreffende erste Instanz in die Kenntniß zu sezen.

1348. Hfd. v. 17. Okt. 1829 N. 2434, an alle A. G.

Aus Gelegenheit des Gesuches eines Professors, der noch zur Advokatur befugt ist, um Bewilligung eines Urlaubes, hat die Studienhofkommission, im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle zu verordnen befunden: daß, weil die Professur, welche von einem zugleich die Advokatur ausübenden Individuum bekleidet wird, als Staatsdienst immer die Hauptbestimmung bleibt, in Zukunft allfällige Urlaubsgesuche solcher Pro-

fessoren bei der Lst. einzubringen seien; welche über derlei Gesuche mit dem A. G. der Provinz, in welcher der Professor die Advokatur ausübt, die vorläufige Rükſprache zu nehmen hat; und daß sodann das Gesuch von der Lst. mit dem eigenen Gutachten und der Aeußerung des A. G., der Studienhofkommission zur weitern Amtshandlung vorzulegen sei.

1349. Jhfd. v. 5. Sept. 1837 Z. 5189, an alle A. G.; Hkzd. v. 9. Nov. Z. 23183; kdg. d. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 19.; der Gub. in Steier. v. 30. Z. 19437 (P. 243); in Illir. v. 2. Dez. Z. 28023; in Böh. v. 10. Jän. 1838 Z. 57975; in Mäh. v. 27. Jän. 1238 Z. 3138.

Se. k. k. Majestät haben über die Reisen der Advokaten und Notarien in das Ausland mit a. h. Entschl. v. 27. Mai 1837 nachstehende Vorschrift a. h. zu genehmigen geruht: Advokaten und Notarien, welche die Erlaubniß zu einer Reise in das Ausland zu erhalten wünschen, haben sich deßhalb an das A. G. zu wenden, einen Substituten zu benennen, die Erklärung desselben über die Annahme der Substituzion beizubringen, den Ort, wohin sie sich verfügen wollen, und den Zwek der Reise anzuzeigen, ihre Angaben, so weit es die Umstände gestatten, zu bescheinigen, und sich über die wahrscheinliche Dauer ihrer Abwesenheit zu äußern. Das A. G. hat darüber sein Gutachten der obersten Justizstelle vorzulegen, und deren Entscheidung einzuholen.

Für sehr dringende Fälle werden die A. G. ermächtigt, den Urlaub zu einer Reise in das Ausland auf höchstens zwei Monate selbst zu ertheilen, worüber jedoch jedesmal sogleich die Anzeige an die oberste Justizstelle zu erstatten ist.

Oeffentliche Agenten:

1350. Hkzd. v. 8. Mai 1822 Z. 12654 (P. für N. Ö. 420).

Se. Maj. haben mit a. h. Entschl. v. 5. Mai 1822 zur Bedingung festzusezen befunden, daß jene Individuen, welche um die Unterthansagentenstelle sich bewerben, die vollständige Kenntniß eines slavischen Dialektes, nebst jener der italienischen Sprache besizen sollen.

1351. Hkzd. v. 16. April u. Jhfd. v. 5. Juli 1833 N. 2608, an alle A. G.

Se. Majestät haben in Betreff des Institutes der Hofagenten auf der Grundlage der wesentlich geänderten Bedürfnisse und Verhältnisse der Staatsgesellschaft, folgende Bestimmungen festzusezen geruht:

1. Bei der schon jezt bestehenden Freiheit, sich in seinen Geschäften selbst zu vertreten, oder durch andere nach eigener Wahl vertreten zu lassen, hat es auch ferner mit Ausnahme derjenigen Fälle zu verbleiben, in welchen die Geseze die Vertretung durch dazu berechtigte Personen ausdrüklich fordern.

2. Das Institut der Hofagenten hat einzugehen. Es sind daher keine neuen Hofagentenstellen mehr zu verleihen, die bestehenden Hofagenten aber im Genusse ihrer erworbenen Rechte und Vorzüge gehörig zu schüzen.

3. An die Stelle des Institutes der Hofagenten haben berechtigte öffentliche Agenten oder Geschäftsführer zu treten.

4. Um das Recht zur öffentlichen Agenzie zu erlangen, muß der Bewerber:

a) das Alter von 24 Jahren überschritten,

b) die vorgeschriebenen Rechtsstudien an einer inländischen Universität, oder an einem inländischen Lizeum gut vollendet,

c) wenigstens durch drei Jahre entweder in einem öffentlichen Staats- oder Patrimonialamte, oder bei einem Advokaten, oder einem berechtigten öffentlichen Agenten praktizirt, und sich mit vortheilhaften Zeugnissen ausgewiesen, und

d) in einer Prüfung, welche von einem Gubernial- und einem Appellazionsrathe über die wichtigsten Gegenstände der einschlagenden Geschäfte vorzunehmen ist, gut bestanden haben; er muß ferner

e) sich über seine Sittlichkeit und Rechtlichkeit gehörig ausweisen, und

f) eine Kauzion von Zehntausend Gulden Konvenzionsmünze in derselben Art einlegen, wie sie für die Staatsbeamten, da wo der Fall eintrit, vorgeschrieben ist.

5. Jede Lst. ist berechtigt, für die ihrer Leitung anvertraute Provinz Konzessionen zur öffentlichen Geschäftsführung oder Agenzie, jedoch nur dann zu gewähren, wenn alle in dem vierten Punkte vorgeschriebenen Bedingnisse genau erfüllt sind. Gegen eine von der Lst. verweigerte Konzession kann der Rekurs an die vereinigte Hofkanzlei ergriffen werden.

6. Die berechtigten öffentlichen Agenten oder Geschäftsführer haben das Befugniß, sich zu allen Geschäften anzubieten und sie zu führen, welche nicht durch die bestehenden Geseze ausdrüklich andern Personen vorbehalten sind, Geschäftskanzleien und Auskunftsbureaux zu eröffnen, und dafür diejenigen Gebühren von den Parteien abzunehmen, über welche sie mit diesen übereinkommen.

7. Die dermal bestehenden Hofagenten genießen außer den ihnen schon jezt zustehenden Rechten auch alle Befugnisse der berechtigten öffentlichen Geschäftsführer, ohne neue Bedingungen zu erfüllen.

8. Die dermal bestehenden Privatgeschäftskanzleien sind genau zu überwachen, und bei der ersten Unregelmäßigkeit, die sie sich zu Schulden kommen lassen, aufzuheben.

1352. Hfzd. v. 23. Mai 1833 an die Lst. in O. Ö., Steierm., Illir. u. Küstenl. (Pichl 219).

Nachträglich zu dem Hfd. v. 16. April 1833, wird der Lst. eröffnet, daß nach dem mit der k. k. obersten Justizstelle gepflogenen Einvernehmen bei dem Umstande, daß alldort sich kein A. G. befindet, die Lst., Behufs der Prüfungen der Agenten oder öffentlichen Geschäftsführer, das in der Provinzialstadt befindliche Stadt- und Landrecht um die Abordnung eines Rathes anzugehen habe, welcher hiebei im Namen des vorgesezten A. G. interveniren wird.

1353. Vdg. des steier. Gub. v. 29. Nov. 1833 Z. 19172 (P. 284).

In Folge des h. Hofkanzleipräsidialerlasses v. 16. Nov. 1833 Z. 1981, darf einem Bewerber um die Konzession zur öffentlichen Ge-

schäftsführung oder Agenzie für die Provinz — in welcher er ein Amt beklei- det — das erwähnte Befugniß nur unter der Bedingung verliehen wer- den, wenn er sein bisheriges Amt aufgibt.

1354. Hfzd. v. 2. Mai 1834 Z. 10595 (P. für N. Ö. 222).

Die bestehenden Vorschriften enthalten keinen Anhaltspunkt, die Führung einer Großhandlung neben der öffentlichen Agenzie zu untersagen.

1355. Hfzd. v. 19. Juli 1834 N. 2663, an alle Lst.

Se. k. k. Majestät haben in Uebereinstimmung mit der wegen Einziehung des Instituts der Hofagenten, und Einführung öffentlicher Agenten in den Provinzen kdg. a. h. Entschl. v. 9. April v. J. (J. G. S. N. 2608) nunmehr auch in Ansehung des Instituts der Hofkriegsagenten und künftiger Aufnahme von Militäragenten, folgende a. h. Entschl. herabgelangen zu lassen geruht:

1. Das Institut der Hofkriegsagenten hat einzugehen. Es sind daher nicht weiter solche Stellen zu verleihen, die bestehenden Hofkriegsagenten aber im Genusse ihrer erworbenen Rechte zu schüzen.

2. Die Generalkommanden außer Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze werden dagegen ermächtigt, denjenigen der bereits vorschriftsmäßig berechtigten öffentlichen Agenten, welche darum ansuchen, nach einer vorläufigen gut bestandenen Prüfung für den Gen. Kom. Bezirk die Befugniß zu ertheilen, die an sie sich wendenden Parteien bei den Militärbehörden zu vertreten, insofern nicht ausdrükliche Geseze derlei Vertretungen anderen dazu berechtigten Personen vorbehalten.

3. Die Prüfung aus den für die Militärverwaltung vorgeschriebenen Gesezen und Normen, insoweit solche Agenten deren Kenntniß benöthigen, hat der Justiz- und politische Referent des Generalkommandos vorzunehmen.

4. Jede Konzession ist an die Bedingung zu knüpfen, daß der Agent die von der Militärbehörde ihm übertragenen Vormundschaften und Kuratelen dürftiger Parteien unentgeldlich zu übernehmen sich verpflichte.

5. Gegen die von einem Generalkommando verweigerte Befugnißertheilung kann der Rekurs an den Hofkriegsrath ergriffen werden.

6. Den zur Vertretung der Pateien bei der Militärbehörde berechtigten Agenten ist zu gestatten, sich zu allen dießfälligen, nicht andern Personen gesezlich vorbehaltenen Geschäften anzubieten und sie zu führen, dann die Gebühren von den Parteien anzunehmen, über welche sie mit diesen übereinkommen.

7. In Ansehung der Militärgränzagentenstelle hat es bei den bestehenden Anordnungen zu verbleiben.

1356. Hfzd. v. 24. Febr. u. 27. April 1836 Z. 4438 u. 11166, an alle Lst (Pol. 399); Vdg. d. n. ö. Reg. v. 5. Mai Z. 14181 u. 26043 (P. 522); d. mäh. Gub. v. 21. März Z. 9640 (P. 201); d. böh. Gub. v. 16. März Z. 12104 (P. 448).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 13. Februar 1836 in Beziehung auf die Kauzionleistung der öffentlichen Geschäftsführer oder

Agenten nachfolgende a. h. Bestimmung herabgelangen zu lassen geruht: Die Kauzion, welche öffentliche Agenten oder Geschäftsführer zu erlegen haben, muß dem Werthe von zehntausend Gulden K. M. zur Zeit des Erlages gleich kommen, und es können daher Staatspapiere nur nach dem börsemäßigen Werthe, den sie zu dieser Zeit haben, angenommen werden.

Insofern in den älteren Provinzen derlei Kauzionen ganz oder zum Theile in Staatspapieren nach ihrem Nennwerthe mit Genehmigung der Landesstelle vor dieser erläuternden Bestimmung erlegt worden sind, ist es bei diesem Erlage zu belassen, und von den betreffenden Individuen keine Nachtragsleistung zu fordern.

1357. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 16. März 1836 Z. 14181 (P. 635).

Nach dem Geiste einer mit hohem Hfzd. vom 24. Februar 1836 bekannt gemachten a. h. Entschl. hinsichtlich der Kauzionen der öffentlichen Agenten oder Geschäftsführer sind derlei Kauzionen nicht eben so wie jene der Beamten oder andere Kauzionen, wenn sie mit dem Vinkulum versehen sind, wieder den betreffenden Parteien hinauszugeben, sondern es haben solche von öffentlichen Agenten oder Geschäftsführern erlegte Kauzionen, wenn gleich sie hinfür mit dem vorgeschriebenen Vinkulum versehen sind, in deposito zu bleiben.

1358. Hfzd. v. 10. Febr. 1838 Z. 3271; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 20; d. mäh. Gub. v. 26. Z. 6616; d. o. ö. Reg. v. 1. März Z. 5668; d. laib. Gub. v. 1. Z. 4193; d. steier. Gub. v. 8. Z. 2933; d. böh. Gub. v. 13. Z. 9408 (A. 71). — Hkr. Reſk. v. 2. Juni 1838 F. 658.

Se. k. k. Majestät haben in Betreff der Verfahrungsweise bei der Devinkulirung der Agenten-Kauzionen mit a. h. Entschl. vom 6. Febr. d. J. nachfolgende Bestimmungen herabgelangen zu lassen geruht:

Die Devinkulirung der Kauzion eines öffentlichen Geschäftsführers, der mit Tod abgegangen, oder von der Agenzie entfernt worden ist, oder darauf Verzicht geleistet hat, kann nur von dem ordentlichen Gerichte des Agenten, und nach vorausgegangener öffentlicher Vorladung aller derjenigen, welche auf die Kauzion Anspruch zu machen gesonnen sind, bewilligt werden.

Die Gerichtsbehörde hat auf Ansuchen desjenigen, dem daran gelegen ist, diesen Gläubigern durch ein öffentliches Edikt eine von der Kundmachung desselben an laufende Fallfrist von einem Jahre zur Anmeldung ihrer Forderungen festzusetzen, und wenn binnen der bestimmten Frist keine Anmeldung erfolgt, oder die angemeldeten Forderungen bezahlt, oder durch rechtskräftiges Urtheil für ungegründet erklärt worden, so ist die Kauzion für erloschen zu erklären, und wegen Eintragung dieser Verfügung in die Kreditsbücher der Staatskassen, oder in die Landtafel, oder Grundbücher das Nöthige einzuleiten.

Neun und dreißigstes Kapitel.

Von dem Richter.

§. 430.

Jene, welche als Richter bei einer Gerichtstelle angestellt zu werden suchen, sollen mit den gewöhnlichen Zeugnissen darthun, daß sie über die hinlängliche Fähigkeit in der Rechtswissenschaft auf einer erbländischen Universität geprüft worden.

§. 431.

Beinebens sollen sowohl diese, als auch alle jene, die als Stadt- oder Marktschreiber eine Richterstelle ansuchen, sich einer scharfen Prüfung aus den Landesgesezen und der gegenwärtigen Gerichtsordnung in jener Art unterziehen, welche nach Beschaffenheit der Umstände für jede Gerichtstelle bestimmt ist, ausgenommen, sie hätten schon öffentliche und wiederholte Proben ihrer Fähigkeit und Erfahrenheit in eben diesen Landesgesezen an den Tag gelegt.

a) Studien, Praxis und Prüfung.

1359. Hfd. v. 18. Aug. 1820 N. 1688 an alle A. G.

Se. Majestät haben wegen Gestattung einer Praxis bei Gerichtsbehörden, als Vorbereitung zu den Richteramtsprüfungen nach zurükgelegten Rechtsstudien, anzuordnen geruht: In Hinsicht der bisher gestatteten Kriminalpraxis hat es bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben; in Betreff der Zivilrechtspraxis ist der Unfug, vermöge dessen so genannte Raths- oder Rechtspraktikanten bei landesfürstlichen Behörden oder organisirten Magistraten aufgenommen wurden, die, ohne eine Appellazionsprüfung abgelegt zu haben, nach abgelegtem Verschwiegenheitseide zu allen Funkzionen wirklicher Beamten zugelassen werden, sogleich überall abzustellen, da diese Praxis bei Ortsgerichten, Verwaltern, Advokaten u. s. w. sich ohnehin eigen gemacht werden kann, und Se. Majestät bei landesfürstlichen Kollegialbehörden, oder ordentlich organisirten Magistraten nur wirkliche Beamte angewendet wissen wollen; durch Zulassung zu Auskultanten- und Akzessistenstellen aber für einen hinreichenden Nachwuchs an ausgezeichneten Individuen zum Rathstische sowohl, als zu den Kanzleien gesorgt ist.

1360. Hfd. v. 1. Sept. 1826 N. 2218, an d. n. ö. A. G.

Ueber die gemachte Anfrage: ob vermöge der h. Entschl. vom 7 Aug. 1820, und des hiernach unter dem 18. Aug. 1820 erlassenen Hfd. N. 1688

der J. G. S. die Zulassung von Zivilrechtspraktikanten auch bei solchen Magistraten verboten sei, welche nur mit einem einzigen geprüften Rathe oder Sindikus versehen sind? wird erwiedert: daß die Hofverordnung vom 18. Aug. 1820 N. 1688 der J. G. S., nur auf diejenigen vollständig organisirten Magistrate Anwendung finde, welche zur Aufnahme von Auskultanten berechtigt sind. Sowohl bei landesfürstl. Orts- oder Bezirksgerichten, als auch bei nicht vollständig organisirten Magistraten darf jedoch ein Kandidat zur Rechtspraxis nur dann aufgenommen werden, wenn er nicht nur sämmtliche juridische Lehrgegenstände mit der ersten Fortgangsklasse erlernt zu haben darthut, sondern sich auch durch glaubwürdige Zeugnisse über seine ganz unbescholtene und unbedenkliche Moralität, und auch darüber ausweist, daß sein zureichender Unterhalt durch die Zeit der Praxis entweder durch sein eigenes Einkommen, oder aber durch eine rechtsverbindliche Erklärung dritter Personen gesichert sei. Endlich ist den aufzunehmenden Rechtspraktikanten jede Winkelschreiberei unter sonstiger Entlassung zu untersagen.

1361. Hfd. v. 13. April 1827 N. 2272, an alle A. G.

Ueber die Prüfung derjenigen, welche das Amt eines Richters übernehmen, oder als Auskultanten bei Justizbehörden in Dienste treten wollen, wird hiermit für das Künftige Folgendes vorgeschrieben:

1. Niemand darf bei Gerichtsbehörden, sie mögen in Zivil- oder Kriminalsachen allein oder in beiden zugleich die Gerichtsbarkeit ausüben, als Auskultant zugelassen werden, der nicht bei einem der den drei Senaten der obersten Justizstelle untergeordneten A. G., sowohl aus dem Zivil- als Kriminalrechte geprüft worden ist, und in beiden Fächern Genüge geleistet hat.

Diese für Auskultanten vorgeschriebene Prüfung kann zwar nach zurükgelegten Studien, auch ohne über die vorausgegangene Uebung in Rechtsgeschäften Bescheinigung beizubringen, angesucht werden; sie ist aber nicht hinreichend, das Befugniß zur Verwaltung des Amtes eines Richters zu erlangen.

2) Wer das Amt eines Richters antreten, und Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit zugleich, oder auch nur eine oder die andere dieser beiden Gattungen der Gerichtsbarkeit allein ausüben will, muß sich bei einem der den drei Senaten der obersten Justizstelle untergeordneten A. G. einer strengen Prüfung aus dem Zivil- und Kriminalrechte unterzogen, und in beiden Fächern gründliche Kenntnisse bewiesen haben. Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche sich nach zurükgelegten Rechtsstudien wenigstens ein volles Jahr in Ziviljustizgeschäften, und wenigstens ein volles Jahr bei einer Gerichtsbehörde in Kriminalgeschäften geübt haben. Zu den Gerichtsbehörden, bei denen die Kriminalpraxis genommen werden kann, gehören, nebst den landesfürstlichen für Zivil- und Kriminalsachen, oder für leztere allein, bestellten Kollegialgerichten, nur die mit mehreren geprüften Räthen besezten, zur Verwaltung der Kriminalgerichtsbarkeit berechtigten Magistrate der Städte; die zu Kriminaluntersuchungen berechtigten landesfürstlichen Land- und Pfleggerichte in Tirol, Salzburg und dem Innviertel,

und die landesfürstlichen Banngerichte in Steiermark. Es ist jedoch hinreichend, sich bei einem Kollegialgerichte, dem Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit zusteht, auf beide Gattungen von Geschäften zugleich ein volles Jahr lang verlegt zu haben.

3. Die Prüfung soll sowohl bei Richtern als Auskultanten mündlich und schriftlich sein. Es steht Jedermann frei, sich aus dem Zivil- und Kriminalrechte zugleich, oder an verschiedenen Tagen prüfen zu lassen; im lezteren Falle darf aber nur ein einziges Amtszeugniß über den Erfolg beider Prüfungen ausgestellt werden *).

4. Die vor Kundmachung dieser Vorschriften bereits geprüften und in Dienste getretenen Auskultanten und Justizbeamten sind bei ihrer Beförderung zum Richteramte nach den bisher geltenden Gesezen zu behandeln, welche überhaupt in Rüksicht der Eigenschaften der Richter und Justizbeamten, der Prüfungen und der Zeugnisse über den Erfolg derselben, noch fernerhin in so fern zur Richtschnur dienen, als sie durch gegenwärtige Vdg. nicht ausdrüklich abgeändert werden.

1362. Jhfd. v. 21. Juli 1827, an d. n. ö. A. G. (Pichl 329).

Die Kriminalpraxis kann allerdings noch ferner bei einem mit zwei geprüften Räthen, ohne geprüften Vorsizenden, besezten Magistrate gestattet werden.

1363. Jhfd. v. 2. Jän. 1829, an d. böh. A. G. (G. 5).

So lange das in dem Hfd. v. 18. Aug. 1820 N. 1688, ausgesprochene Verbot der Zivilpraxis bei organisirten Magistraten nicht ausdrüklich aufgehoben ist, kann die Zulassung der Praktikanten aus dem Ziviljustizfache bei den erwähnten Magistraten auch zum Behufe der Vorbereitung zur appellatorischen Prüfung nicht geduldet werden; daher sich fortan genau nach dem erwähnten Hfd. zu benehmen ist.

1364. Hfd. v. 8. Mai 1829 N. 2399, an alle A. G.

Zu Behebung der, über die Ausführung des Hfd. vom 13. April 1827 N. 2272 der J. G. S. entstandenen Zweifel, wird dem A. G. die in der Beilage *) befindliche Vdg. zur Nachachtung und Kundmachung zugesendet.

*) Beilage. Zur Behebung der, über die Ausführung, des hinsichtlich der Richteramts- und Auskultantenprüfungen ergangenen Hfd. vom 13. April 1827 N. 2272 der J. G. S. entstandenen Zweifel, wird in Gemäßheit der h. Entschl. vom 7. Febr. und 2. Mai d. J. Folgendes erklärt:

1. Durch die Vdg. vom 13. April 1827 ist an der bisherigen Uebung, vermöge deren die Zivilpraxis auch bei Advokaten giltig genommen werden kann, nichts geändert.

2. Bei reinen landesfürstlichen Zivilgerichten oder solchen Magistraten, welche die Zivil- und Kriminaljurisdikzion in förmlich abgesonderten Senaten verwalten, sind auch fernerhin keine Zivilrechtspraktikanten

---

*) Bei Berggerichten, s. III. Anh. §. 31.

gestattlich. Dagegen wird als Ausnahme von der Anordnung des Hfd. vom 18. Aug. 1820 N. 1688 J. G. S., gestatet, bei jenen landesfürstlichen Kollegialgerichten und organisirten Magistraten, welche die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit ungetrennt ausüben, nebst der bisher gestatteten Kriminalpraxis, auch jene aus dem Ziviljustizfache zu nehmen.

Diese Praktikanten sind gegen Ablegung des Verschwiegenheitseides zu Ausarbeitungen für die Räthe, zum Aktuariate bei Untersuchungen und Tagsazungen, und zur Verfassung von Expedizionen zu verwenden, zu den Rathssizungen aber nicht zuzulassen, und nach vollendeter einjähriger Praxis ist ihnen der fernere Zutrit nicht zu gestatten, wenn sie auch die Prüfung nicht sogleich ablegen.

3. Der Schlußsaz des §. 2 der Vdg. vom 13. April 1827, findet auf die landesfürstlichen Land- und Pfleggerichte in Tirol, Salzburg und dem Innkreise, und auch auf die Banngerichte in Steiermark keine Anwendung, wohl aber auf Vorarlberg bei jenen Landgerichten, welche die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit vollständig ausüben.

4. Die Begünstigung, die Praxis aus beiden Fächern zugleich in Einem Jahre zu vollenden, findet auch bei organisirten Magistraten, welche die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit ungetrennt verwalten, nicht aber bei jenen statt, bei welchen der Kriminalsenat von dem Zivilsenate abgesondert ist.

Auch kann die Kriminalpraxis zugleich mit jener aus dem Ziviljustizfache bei verschiedenen Gerichtsbehörden, oder solchen, die getrennte Senate haben, oder an verschiedenen Orten, weder in Einem Jahre, noch halbjährig bei einem oder dem andern, vollstrekt werden.

5. Die Vorschrift des Hfd. vom 13. April 1827, daß man, um auch nur in Einem Zweige das Richteramt zu erlangen, auch aus dem anderen geprüft sein müsse, ist auf diejenigen, welche zur Zeit der Kundmachung jenes Hfd. das Amtszeugniß des A. G. über ihre Fähigkeit zum Zivil- oder zum Kriminalrichteramte bereits erhalten haben, nicht anzuwenden, wenn sie auch noch nicht angestellt sind.

6. Den A. G. wird die Macht eingeräumt, den Auskultanten reiner Zivil- oder Kriminalgerichte, zur Praxis aus dem andern Fache, auf ihr Ansuchen und nach Vernehmung der Gerichtsvorsteher, den erforderlichen Urlaub zu ertheilen.

Bei Uebersendung dieses Hfd. wurde den A. G. in N. Ö., Tirol Böhmen und Galizien insbesondere bedeutet, und zwar dem A. G.

a) in N. Ö. u. b) in Tirol und Vorarlberg; daß rükſichtlich der erhobenen Zweifel, ob der Kalkul: »hinlänglicher Fähigkeit« noch ferner zuläßig sei, und ob das A. G. ferner die Stadt- und Landrechte (in Tirol die Kollegialgerichte) zu Prüfungen delegiren dürfe? auf den §. 4 des Hfd. vom 13. April 1827 gewiesen werde, wornach an der bisherigen Art der Kalkulazion und dem Delegirungsbefugnisse der A. G. nichts geändert wurde.

Rüksichtlich der besondern Anfrage des tirolischen A. G., ob ausgezeichneten Auskultanten noch künftig die Richterprüfung nach-

sehen werden dürfe, werde dasselbe auf das Hfd. vom 3. Jän. 1810 N. 895 der J. G. S. gewiesen, wornach den A. G. die Macht, von Richterprüfungen zu dispensiren, nicht zusteht.

c) Dem Appellazionsgerichte in Böhmen: daß die von Auskultanten bei dem A. G. zeitlich geleisteten Dienste die vorgeschriebene Kriminalpraxis nicht ersezen können, und daß die Vdg. vom 13. April 1827 auf die berggerichtlichen Prüfungen offenbar keine Beziehung habe; da nur jene zur berggerichtlichen Prüfung zugelassen werden, welche das Wahlfähigkeitsdekret zum Zivilrichteramte bereits erlangt haben.

d) Dem Appellazionsgerichte in Galizien: es sei allerdings in dem nunmehr für das Zivil- und Kriminalrichteramt auszufertigenden Wahlfähigkeitsdekrete, für jeden der beiden Gegenstände der Kalkul insbesondere, nach dem Ausschlage der aus diesem Fache bestandenen Prüfung, auszudrüken. Die Prüfungen seien künftig von dem A. G., ohne Festsezung von Terminen nach Maß der Zahl der Kandidaten, wie sich dieselben melden, und nach Umständen vorzunehmen. Das A. G. habe sich bei den Auskultanten- und Richterprüfungen nach den, im 20. Hauptstüke der gal. Amtsinstrukzion vom 27. Nov. 1801 N. 543 der J. G. S., für Advokatenprüfungen enthaltenen Vorschriften, zu benehmen, in so fern dieselben nicht insbesondere nur auf diese Gattung der Prüfungen passen. Doch werde dasselbe von der in dem §. 259 dieser Instrukzion angeordneten Aufnahme der Antworten des Geprüften in das Protokoll enthoben, und der in dem §. 260 daselbst erwähnte schriftliche Aufsaz habe bei Auskultanten- und Richterprüfungen in der Entwerfung des vollständigen Referates über einen Prozeß zu bestehen.

Die Zulassung zur Praxis stehe unter den gesezlichen Beschränkungen dem A. G. ohnehin zu; daher es dießfalls keiner neuen Ermächtigung bedürfe.

Endlich wurde den bei a) c) und d) genannten A. G. bemerkt:

Es unterliege keinem Anstande, jenen, welche zur Zeit der Kundmachung des Hfd. vom 13. April 1827 schon aus dem Zivil- oder Kriminalfache geprüft waren, das allenfalls zurükgehaltene Befähigungsdekret aus diesen einzelnen Fächern auf Ansuchen auszufertigen.

1365. Vdg. des tir A. G. v. 4. Dez. 1829 Z. 4870.

In Erledigung des Berichtes v. 21. Aug. 1829 Z. 3378, wegen Bewilligung, daß die Kriminalpraxis noch ferner bei den Land- und Untersuchungsgerichten gestattet werden möchte, hat die k. oberste Justizstelle mit h. Hfd. v. 20. Nov. 1829 Z. 5266/277 diesem k. k. A. G. bedeutet, daß die a. h. Entscheidung vom 2. Mai 1829, welche dem A. G. mit Hfd. v. 8. Mai 1829 Z. 2580, mitgetheilt worden ist, sich lediglich auf eine kumulative Praxis binnen einem Jahre bei einer und der nämlichen Gerichtsbehörde, welcher die Zivil- und volle Kriminalgerichtsbarkeit zusteht und nicht auf jene bloße Kriminalpraxis beziehe, welche nach dem vorlezten Saze des §. 2 der Vdg. vom 13. April 1827 bei

einem landesfürstlichen Land- und Untersuchungsgerichte immerhin genommen werden kann.

Dieses wird dem k. k. Stadt- und Landrechte zur Benehmungswissenschaft mit dem Auftrage eröffnet, daß es seine Kriminalpraktikanten, welche ihrer Verhältnisse wegen die Uebersezung zu einem Land- und Untersuchungsgerichte ansuchen, sowohl diese Uebersezung bewilligen, als auch die Bittsteller mit einem Zeugnisse über die Zeit ihrer bisherigen Praxis versehen solle.

1366. Hfd. v. 4. Febr. 1831 N. 2503, an d. dalm. A. G.

Die als Vorbereitung zur Prüfung für das Richteramt gestattete, der wirklichen Anstellung vorausgehende Praxis bei Gerichtsbehörden darf nicht länger als ein Jahr dauern, und in die Dienstzeit nicht eingerechnet werden.

1367. Hfd. v. v. 17. August 1832 N. 2571, an das tir. A. G.

Ein Kandidat zum Zivil- und Kriminalrichteramte, welcher auch in der zweiten mit ihm vorgenommenen Prüfung nicht Genüge geleistet hat, ist zu einer dritten Prüfung nicht zuzulassen.

1368. Hfd. v. 30 Jänner 1835 N. 2687 an d. n. ö. A. G.

Dem A. G. wird bedeutet, daß von Beibringung der Studienzeugnisse über alle, an den erbländischen Universitäten vorgeschriebenen Theile der Rechtswissenschaft, und zwar durchaus wenigstens mit der ersten Fortgangsklasse, um zur Zivil- und Kriminalrichterprüfung von dem A. G. zugelassen zu werden, nicht abgegangen werden könne.

1369. Hkzd. v. 20. Aug. 1835 Z. 19813 an alle Lst. Jhfd. v. 3. Juni an alle A. G. (Pichl 218).

Ueber eine allerunterthänigste Anfrage, ob und wie weit die dermal vorgeschriebenen Advokatenprüfungen jene für das Zivil- und Kriminalrichteramt vertreten können, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschl. vom 27. Mai 1835 zu bestimmen geruht, daß der für die Advokatur und für eine Fiskaladjunktenstelle mit gutem Erfolge Geprüfte zur Erlangung der Wahlfähigkeitsdekrete für das Zivil- und Kriminalrichteramt zwar keiner besondern Prüfung für das Zivilrichteramt bedürfe, wohl aber sich über eine ordnungsmäßige einjährige Kriminalpraxis ausweisen, und sohin eine besondere Prüfung für das Kriminalrichteramt mit gutem Erfolge bestehen müsse.

Uebrigens geruhten Se. Majestät zu gestatten, daß die Gerichtsbehörden ausgezeichnete Fiskaladjunkten und Advokaten, wenn sie auch die formelle Befähigung zum Richteramte nicht erlangt haben, zu Rathsstellen in Antrag bringen dürfen, wenn sie von ihrer vollkommenen Tauglichkeit dazu überzeugt sind.

1370. Vdg. d. böh. Gub. v. 28. Okt. 1838.

Zufolge eines h. Hkzd. vom 3. Juli l. J. Z. 16269 — 2506 wird auf Ansuchen der k. k. obersten Justizstelle folgende a. h. Entschl. zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, welche unterm 12. Mai dieses Jahrs über die Zulassung der Auditoriatspraktikanten zu den Richterprüfungen bei den Zivil-A. G. erflossen ist:

Auditoriatspraktikanten, welche von dem Mil.-A. G. nach vorgenommener Prüfung das Zeugniß ihrer Fähigkeit zu Auditoren erhalten haben, sind auf ihr Ansuchen von den Ziv.-A. G ohne weitere Bescheinigung einer Zivil- oder Kriminalpraxis zu den Richterprüfungen zuzulassen. Bei den mit diesem Prüfungszeugnisse des Mil.-A. G. noch nicht versehenen Praktikanten kann die Auditoriatspraxis die Stelle der als Vorbereitung zu den Richterprüfungen durch a. h. Entschl. vom 27. Febr. 1827 vorgeschriebenen Zivil- und Kriminalpraxis nicht vertreten. In Rüksicht der Stabs- und Regimentsauditoren bleiben die Vorschriften des Hfd. vom 16. Juli 1808 unverändert.«

Mit dieser a. h. Vorschrift wird zugleich nachstehend auch eine Abschrift des in derselben bezogenen Hfd. der obersten Justizstelle vom 16. Juli 1808 kundgemacht.

Abschrift des von der k. k. obersten Justizstelle am 16. Juli 1808 unter N. 2654 — 223 an sämmtliche k. k. A. G. erlassenen Dekretes.

Man ist auf die gemachten Anfragen, ob und welche Auditore einer neuen Prüfung bei den Ziv.-A. G. zu unterziehen sind, wenn sie in die Ziviljustizdienstleistung übertreten wollen, mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß a) Generalauditorlieutenants und wirkliche Stabsauditore, dann jene Regimentsauditore, welche für das Stabsauditoriat die sogenannte strengere Stabalprüfung abgelegt haben, in keinem Falle zu einer neuen Prüfung bei den Ziv.-A. G.; hingegen b) Regimentsauditore aber dann zu einer neuen Prüfung durch die Ziv.-A. G. zu ziehen sind, wenn sie sogleich um eine Landrathstelle oder eine Rathstelle bei einem Magistrate der Hauptstadt der Provinz sich bewerben. Bei niedrigeren Justizkathegorien und bei der Konkurrenz um ein Kriminalamt überhaupt bedürfen auch Regimentsauditore keiner neuerlichen Prüfung.

Wo übrigens in jedem einzelnen Falle die Verdienste, Eigenschaften und die Tauglichkeit des Bewerbers aus dem Militärjustizstande mit Rüksicht auf die andern Mitkonkurrenten ohnedies näher zu beurtheilen sind *).

b) Alter; s. **1260**.

1371. §. 216 d. St. G. B. I. Th.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit kann bei den Kriminalgerichten nur solchen Männern anvertraut werden, die sich über das zurükgelegte Alter von vier und zwanzig Jahren, über ihr sittliches Wohlverhalten u. s. w. ausgewiesen haben. —

1372. Hfd. v. 14. Febr. 1834 N. 2642, an alle A. G.

Se. k. k. Majestät haben über die Gesuche um a. h. Dispensazion von

*) Die Gesuche derselben sind von den k. k. Mil.-A. G. gutächtlich einzubegleiten (hkr. Vdg. v. 26. Sept. 1808).

dem Geseze, daß Niemand in dem Alter über 40 Jahre im Staatsdienste angestellt werden soll, Folgendes allgemein anzuordnen geruht:

1) Altersnachsichtsertheilungen können für ein Individuum niemals im Allgemeinen und unbedingt statt finden, sondern sind von demselben immer nur für einen bestimmten Dienst, welchen er zu erhalten wünscht, nachzusuchen.

2) Dem Gesuche zur Erlangung einer Altersnachsicht ist immer der Taufschein beizulegen.

Diese a. h. Resol. wird dem A. G. mit dem Beisaze bekannt gemacht, daß, wenn über die Besezung eines Dienstpostens ohnehin an den obersten Gerichtshof Bericht erstattet werden muß, zugleich auch der Bericht über das allenfalls angebrachte Dispensazionsgesuch eines Bittstellers, der das 40. Jahr überschritten hat, abgesondert zu überreichen sei*).

c) Moralität; s. §. 432 u. 433 d. G. O. u. **1371** u. **1386**, 3).

d) Sprachen:

1373. Hfd. v. 30. Nov. 1787 N. 750, an alle A. G.

Da vorgekommen, daß zu den Magistraten, Vorsteher und Räthe gewählt worden, die der in ihrem Gerichtsbezirke üblichen Landessprache nicht kundig sind, so sollen die A. G. darob sein, daß bei Ertheilung der Eligibilitätsdekrete auch auf die nöthige Sprachkenntniß gehörige Rüksicht genommen werde.

1374. Vdg. d. gal. Gub. v. 6. Nov. 1827 Z. 73926 (P. 438).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Kabinetschreiben v. 26. Sept. d. J. zu befehlen geruht, dafür zu sorgen, daß zu Anstellungen in Galizien nur solche Individuen vorgeschlagen und ernannt werden, welche wenigstens einer slavischen Sprache vollkommen kundig sind.

1375. Hfd. v. 30. Okt. 1828 N. 2369, an alle A. G.

Se. Majestät haben der obersten Justizstelle die Pflicht auferlegt, dafür zu sorgen, daß in den Kompetententabellen für erledigte Justizdienstpläze genau und verläßlich die Sprachen, welche die darin aufgeführten Individuen vollkommen besizen, ausgewiesen werden.

Das A. G. hat demnach sowohl bei Verfassung der eigenen Kompetententabellen, als bei Vorlage jener der untergeordneten Instanzen, darüber zu wachen, daß dem a. h. Befehle gemäß, die Sprachkenntnisse der Bittwerber glaubwürdig ausgewiesen werden.

e) Beeidigung; s. **420** u. f.

1376. Hkzd. v. 8. April 1816 N. 1227, an alle Lst.

Bei bloßen Titelverleihungen ist wie bisher, kein Eid abzunehmen.

---

*) Im Nachhange zu dieser Vdg. wurde mit a. h. Entschl. v. 9. April 1835 bestimmt, daß die Altersnachsicht nur für einen so eben zu besezenden Dienstposten nachzusuchen sei. (Hkzd. v. 11. Juni 1835 an alle Lst. Pichl 139.)

Dagegen ist in allen Fällen eines höheren Dienstcharakters ein neuer Eid, und dieser ohne Rüksicht auf den Charakter immer nur von dem Präsidium jener Stelle, der das mit einem höheren Charakter begnadigte Individuum zur Dienstleistung zugewiesen ist, abzunehmen.

1377. Jhfd. v. 24. Dez. 1827, an alle A. G. (Z. 447).

In Gemäßheit einer aus Anlaß eines besonderen Falles herabgelangten a. h. Entschl. v. 6. Okt. l. J. wird dem A. G. erinnert: daß ein Präses oder Präsident eines Kollegialgerichtes oder Tribunales, wenn er zu einem anderen Kollegialgerichte oder Tribunale, bei welchem ihm keine mehreren oder höheren Pflichten obliegen, übersezt wird, keinen neuen Diensteid abzulegen habe, vielmehr Sorge zu tragen sei, daß in ähnlichen Fällen alles Zwekloſe vermieden, und der neue Dienst, sobald nur möglich, angetreten werde.

§. 432.

Diejenigen: a) über deren Vermögen ein Konkurs eröffnet worden ist, wenn sie ihre Unschuld nicht vollständig erwiesen haben; b) jene, welche als Verschwender gerichtlich erklärt worden sind, sind unfähig, ein richterliches Amt zu erlangen, und wenn sie eines bekleiden, sollen sie entlassen werden.

1378. Pat. v. 25. Okt. 1798 N. 436.

3) Sollen diejenigen öffentlichen Beamten, welche diesem Verbote zuwider »(s. **852.**)« durch was immer für Mittel Jemanden zu einem Darlehen verleiten, welches sie sich bewußt sind, aus einem anderen Vermögen, als von ihrem Gehalte nicht bezahlen zu können, mit aller Strenge behandelt, und ohne Schonung ihres Dienstes entsezt werden. S. **856** u. f.

1379. Hfd. v. 12. Juni 1829 N. 2410, an alle A. G.

Se. Maj. haben anzuordnen geruht, daß jene unbesoldeten Beamten, welche größere Schulden machen, als sie von ihrem Vermögen und Besizthume bezahlen können, ihres Dienstes zu entsezen seien.

Verwandtschaft und Schwägerschaft:

1380. Präsidialerinnerung des obersten Justizpräsidenten v. 26. Febr. 1828 (Z. 145).

In Folge a. h. Kabinetsbefehles vom 24. Febr. 1828 wollen Se. Majestät die Anstellung der Söhne von Advokaten bei denjenigen Gerichten, wo die Väter die Advokatur ausüben, vermieden wissen.

1381. Vdg. d. böh. A. G. v. 29. Jän. 1839 Z. 2819.

Se. k. k. Maj. haben Inhalts h. Hfd. v. 7. Jän. 1839 H. Z. 7536 mit a. h. Entschl. v. 27. Nov. 1838 mit Aufhebung der bisherigen Bestim=

mungen über Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverbote zwischen Beamten für die Zukunft folgende Anordnungen zu erlassen geruht:

1. Das Verbot der Verwandtschaft und Schwägerschaft der Beamten in einer und derselben Behörde oder bei einem und demselben Amte hat sich künftighin nur auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, und bei Seitenverwandten bis auf den Oheim und Neffen, dann auf Verschwägerte in demselben Grade einschlüßig zu erstreken.

2. Unzuläßig ist eine derlei Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Vorstehern, Räthen und Stimmführern bei landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Justiz-, politischen, leitenden Finanz- und Komptabilitätsbehörden und Aemtern, dann bei den Magistraten. Nur können da, wo die Geschäfte in mehrere eigene Senate abgesondert sind, bei den verschiedenen Senaten auch abgesonderte Anstellungen von Verwandten und Verschwägerten statt finden. Auch will ich jenes Verbot bei dem untergeordneten Konzeptspersonale der eben bezeichneten Behörden, so wie bei jenen Beamten, welche blos für die Manipulazionsfächer des Einreichungsprotokolls, Expedits und der Registratur bestimmt sind, und dazu verwendet werden, dann in Ansehung der bloßen Diener darauf beschränken, daß derlei untergeordnete Konzepts- und Manipulazionsbeamte oder Diener weder mit dem Vorsteher der Behörde, noch mit dem Amtsvorsteher, dem sie unmittelbar untergeordnet sind, noch mit irgend einem andern Beamten, mit welchem sie im Verhältnisse der Unterordnung oder Kontrolle stehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sein dürfen.

3. Ebenso unzuläßig ist das oben bezeichnete Verwandtschafts und Schwägerschaftsverhältniß:

a) Zwischen landesfürstlichen Landrichtern, Bezirkskommissären, Pflegern und Prätoren eines Theils, dann ihren Adjunkten, Aktuaren, wie auch Bezirksrichtern andern Theils, weil leztere drei Kategorien berufen sind, die ersteren zu supliren.

b) Bei den Munizipalkongregazionen im lomb. venez. Königreiche, so wie auch bei den dortbestehenden archivi notarili, und den Hipothekenämtern.

c) Bei den Beamten der Kassen, Rent-, Tax- und Gefällsämtern, und überhaupt bei solchen Aemtern, welche es mit einer Geldgebahrung und Geldverrechnung zu thun haben, und zwar zwischen allen Beamten eines und desselben Amtes, folglich sowohl zwischen den Vorgesezten und Untergebenen, als auch zwischen den Untergebenen unter sich selbst mit Einschluß der Amtsdiener.

d) Zwischen den Rentbeamten und Steuereinnehmern bei den landesfürstlichen Bezirkskommissariaten im Küstenlande und in Illirien, dann den Rentbeamten bei den Pfleggerichten im Lande ob der Ens und im Salzburgischen mit allen Beamten derselben Bezirkskommissariate und Pfleggerichte, indem außer dem Oberbeamten auch alle übrigen Beamten in den Fall kommen können, die Rentgeschäfte zu kontrolliren.

4. Auf die ständischen Kollegien, und auf die Provinzial- und Zentralkongregazionen im lomb. venez. Königreiche hat das obige Verwandt- und Schwägerschaftsverbot zwar keine Anwendung, nur haben selbst die

ständischen Verordneten und Ausschüsse, wenn bei den Berathungen in den ständischen Kollegien Gegenstände vorkommen, welche das Interesse ihrer Familien, oder ihrer in dem bezeichneten Grade verwandten oder verschwägerten Personen betreffen, sich der Abstimmmung zu enthalten und abzutreten. Jedoch hat jenes Verbot jedenfalls für die Beamten der ständischen Hilfsämter, daher auch in Ansehung der ständischen Kassen zu gelten.

5. Wenn bei einem und demselben Amte solche hier oben bezeichnete unzuläßige Anstellungen bereits beständen, oder wenn solche Verwandt- oder Schwägerschaftsverhältnisse erst in der Folge durch Ehen herbeigeführt würden, muß durch angemessene Uebersezungen, jedoch ohne Nachtheil am Gehalte unverweilte Abhilfe geschafft werden; ohne daß jedoch hierdurch ein anderer verdienstlicher oder bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Kathegorie oder gleichem Range länger dienender Beamte leide. Wo die Abhilfe außer der eigenen Wirksamkeit der Behörden liegt, ist mir hierzu der Vorschlag zu erstatten.

Wer immer sich um eine Anstellung bei einer der bezeichneten Behörden bewirbt, sie mag besoldet oder unbesoldet sein, hat in seinem Gesuche genau anzugeben, ob, und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten derjenigen Behörde, bei welcher er eine Anstellung nachsucht, verwandt oder verschwägert sei. Ein Beamter, welcher diese Anzeige in seinem Gesuche zu machen unterlassen sollte, hat, falls er die verlangte Anstellung erhalten hätte, es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Uebersezung auf einen andern Dienstplaz, auch in einer geringern Dienstkathegorie erfolgt, und wenn derselbe der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird.

Die Präsidenten und Amtsvorsteher sind insbesondere verpflichtet, unzuläßige und zu vermeidende Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse, wo sie bestehen, zur geeigneten Kenntniß zu bringen *).

---

*) Vdg. d. böh. Gen. Kom. v. 1. Juli 1839 Q. 2855.

Laut hohen hofkriegsräthlichen Reskriptes v. 8. v. M. L. 1592, haben Se. Majestät der Kaiser mittelst a. h. Entschl. vom 27. Nov. 1838 hinsichtlich der Anstellung verwandter und verschwägerter Personen bei einem und demselben öffentlichen Amte oder bei einer und derselben Behörde mit Aufhebung der diesfalls bisher bestandenen Bestimmungen eine neue Vorschrift zu erlassen geruht; wornach das bisherige Verbot hierwegen sehr beschränkt wird, und sich künftig nur auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und bei den Seitenverwandten bis auf den Oheim und Neffen, dann auf Verschwägerte in demselben Grade zu erstreken hat.

Da der Zwek dieser a. h. Vorschrift »Hintanhaltung von Parteilichkeiten und Konnivenz bei jeder Amtshandlung« die überall sowohl beim Zivil als beim Militär, politisch- ökonomischen und Justizbehörden, derselbe ist, da übrigens die Armee hierbei keineswegs selbst, sondern blos die sie verwaltenden Aemter und Behörden in Frage gestellt sein können; so haben Se. Majestät mittelst eigenem a. h. Befehl vom 13. Mai d. J. die erwähnte Vorschrift auch für sämmtliche Militär- Administrazions- und Gerichtsbehörden, dann Kassen verbindlich zu erklären geruht.

Es soll demnach auch bei allen organisirten und nicht organisirten Militärbehörden und Militärgerichten zwischen den Vorstehern, Referenten oder Stimmführern, und Kontrollführenden oder Mithaftern eine derlei Verwandtschaft oder Schwägerschaft unzuläßig sein, und sollen auch untergeordnete Militärbeamte

§. 433.

Jenen, welche in eine peinliche Untersuchung verfallen, wird die Ausübung ihres Amtes während der Untersuchung verboten, und wenn sie eines landgerichtlichen Verbrechens schuldig erkannt worden, sind sie auch eben dadurch des Richteramtes entsezt.

1382. H. Handschreiben v. 19. Dez. 1812 u. Jhfd. v. 19. d. M. N. 1020, an alle A. G.

Etwelche Meiner Staatsdiener sind, uneingedenk ihres ausgestellten Reverses ihrer eidlich angelobten Pflicht, mit einer geheimen Gesellschaft in Verbindung getreten.

---

ohne Unterschied der Kathegorie und der Branche, der sie angehören, einschlüssig der Diener, weder mit dem Vorsteher der Behörde, bei welcher sie dienen, noch mit dem Amtsvorsteher, dem sie unmittelbar untergeordnet sind, noch mit irgend einem andern Beamten, mit welchem sie im Verhältnisse der Unterordnung oder der Kontrolle stehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sein.

Bei den Kassen, und überhaupt bei solchen Aemtern, welche es mit einer Geldgebahrung und Geldverrechnung zu thun haben, ist aber das bezeichnete Verwandtschafts- und Verschwägerungsverhältniß unzuläßig zwischen allen Beamten eines und desselben derlei Amtes, folglich sowohl zwischen den Vorgesezten und Untergebenen, als auch unter sich selbst, mit Einschluß der Amtsdiener.

Es soll ferner eine derlei Verwandtschaft oder Schwägerschaft unzuläßig sein, zwischen den verschiedenen Militärkommandanten als Gerichtsherrn und dem Auditor, zwischen dem leztern und dem Profoßen, dann bei den Gränzregimentern, selbstständigen Gränzbataillons, so wie bei den Invalidenhäusern zwischen den Auditoren, den Puppilar- und Judizialdepositenkasse-Sperrhabern und Gerichtskanzelisten, so wie zwischen den Individuen, welche bei den daselbst eingeführten Sizungen zu interveniren haben, endlich zwischen dem Präses, den Beisizern und dem Auditor bei einem Verhör, bei einem rechtlichen Erkenntniß, bei einem Kriegsrechte und überhaupt bei allen andern militärisch-gerichtlichen Kommissionen.

Wenn bei einem und demselben Amte Individuen bereits angestellt wären, welche in den bezeichneten Graden verwandt oder verschwägert sind, und gegen einander in den angedeuteten Dienstverhältnissen stehen, oder wenn solche unzuläßige Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnisse erst in der Folge durch Ehen herbeigeführt werden sollten, so muß und wird durch angemessene Uebersezungen, jedoch ohne Nachtheil am Gehalte unverweilt Abhilfe geschafft werden, ohne daß jedoch hiedurch ein anderer verdienstlicherer oder bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Kathegorie oder gleichem Range länger dienende Beamte leidet. Wo die Abhilfe außer dem äußern Wirkungskreise der Behörden ruht, wird Sr. Majestät hiezu der Vorschlag erstattet werden.

Wer immer sich um eine Anstellung bei einer der Militärbehörden und Aemter bewirbt, sie mag besoldet oder unbesoldet sein, hat in seinem Gesuch genau anzugeben, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten derjenigen Behörde oder desjenigen Amtes, bei welcher er eine Anstellung nachsucht, verwandt oder verschwägert sei. Ein Beamter, welcher diese Anzeige in seinem Gesuche zu machen unterlassen sollte, hat, falls er die verlangte Anstellung erhalten hätte, es sich selbst zuzuschreiben, wenn dann seine Versezung auf einen andern Dienstplaz auch in einer geringeren Dienstes-Kathegorie erfolgt, oder, wenn derselbe der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird.

Die Vorsteher der Militärbehörden und Aemter sind endlich insbesondere verpflichtet, unzulaßige oder zu vermeidende Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse, wo sie bestehen, zur geeigneten Kenntniß zu bringen.

Ich seze zwar in die Mehrheit Meiner Staatsbeamten das Vertrauen, daß sie keiner Hinweisung auf eine schon einmal beschworene Verpflichtung bedürfen; allein, um Jedem, der aus Leichtsinn, oder wohl gar aus unlautern Absichten in einen solchen Bund, oder wie immer Namen habenden geheimen Verein einzulassen sich versucht fände, die ihm bevorstehenden Folgen an das Herz zu legen, finde Ich Mich bewogen, denselben das bereits bestehende Verbot jeder Verbindung mit dergleichen im In- und Auslande schon wirklich existirenden, oder erst entstehenden geheimen Gesellschaften mit dem strengsten Ernste in Erinnerung zu bringen, und die unnachsichtliche Entlassung eines jeden Staatsbeamten ohne Ausnahme, der dieses Verbot eidbrüchig überschreitet, als eine unvermeidliche Folge der gewagten Reversverlezung zu erklären.

1383. Hfd. v. 17. März 1815 N. 1137, an alle A. G.

Se. Majestät haben in Ansehung pensionirter Staatsbeamten, welche wegen eines Verbrechens, oder einer schweren Polizeiübertretung verhaftet, für schuldig erkannt, und von der betreffenden peinlichen oder politischen Behörde zu der in den Gesezen bestimmten Strafe verurtheilt werden, nachstehende h. Entschl. zu fassen geruht:

Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen, deren Begehung den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, sollen in Zukunft auch den Verlust der Pensionen bei Pensionisten nach sich ziehen.

Die Frage selbst aber, ob das begangene Verbrechen, oder die begangene schwere Polizeiübertretung bei einem dienenden Beamten die Kassirung zur Folge gehabt haben würde, könne nur jene Hofbehörde, bei, oder unter welcher der Pensionirte damals, als er pensionirt wurde, diente, mit Beiziehung zweier Räthe von der obersten Justizstelle entscheiden.

Zugleich haben Se. Majestät angeordnet, daß dieses neue Gesez zur Warnung auf die gehörige Weise allgemein kund zu machen, und für alle Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, die nach geschehener Kundmachung begangen wurden, als rechtsgiltig zu erklären sei.

Die unterstehenden Kriminalbehörden sind daher anzuweisen, daß sie nach der Analogie der §§. 304. u. 447 des Strafgesezes von jeder gegen einen pensionirten Staatsbeamten eingeleiteten Kriminaluntersuchung und Aburtheilung die Anzeige an das A. G. zur weiteren Mittheilung an die betreffende Hofstelle zu erstatten habe.

1384. Hkzd. v. 26. Nov. 1815 N. 1192, an alle Lst.

Se. Majestät haben über die Anfrage: welche schwere Polizeiübertretungen den dienenden Beamten seines Amtes, und den pensionirten Beamten seiner Pension verlustig machen? die unter dem 19. (17.) März d. J. N. 1137 der G. S. eröffnete diesfällige h. Entschl. dahin näher zu bestimmen geruht: daß, so wie der Kriminalrichter verbunden ist, bei Beamten, Pensionisten und Provisionisten, wenn sie eines Verbrechens schuldig erkannt werden, vorläufig die Anzeige davon an ihre vorgesezte Behörde zu machen, auch die politische Obrigkeit verpflichtet sein soll, diese Anzeige zu erstatten, wenn Beamte, Pensionisten und Provisionisten wegen was immer für einer schweren Polizeiübertretung abgestraft werden; jedoch hätte die Lst. solche jedesmal mit ihrem Gutachten der betreffenden Hof-

stelle vorzulegen, von welcher sodann nach der h. Anordnung, mit Beiziehung zweier Hofräthe der k. k. obersten Justizstelle, die Entscheidung zu fällen sei: ob gegen den schweren Polizeiübertreter der Verlust des Amtes, der Pension oder Provision zu verhängen sei oder nicht.

1385. Hfzd. vom 3. Juli 1816 N. 1261, an alle Lst.

Se. Majestät haben die Normalvorschrift, welche in schweren Polizeiübertretungsfällen wirklich dienender, oder pensionirter landesfürstlicher Beamten das in Hinsicht auf Dienstesentlassung oder Pensionsverlust zu beobachtende Verfahren vorzeichnet, N. 1192 der G. S., auch auf alle ständische Beamten und auf jene der landesfürstlichen Städte und Märkte ohne Ausnahme auszudehnen geruht.

Hiernach hat die Lst. in Fällen, wo ein städtischer Beamter als schwerer Polizeiübertreter verurtheilt wird, die Anzeige der aburtheilenden Behörde über das gefällte Urtheil mit ihrem Gutachten über Entlassung, oder Pensionsverlust der Hofkanzlei vorzulegen. »In schweren Polizeiübertretungsfällen ständischer Beamten hingegen wird das gemeinschaftliche Gutachten der Lst. und des ständischen Kollegiums erwartet.«

Für N. Oe. lautet der bezeichnete Absaz folgender Maßen: »In schweren Polizeiübertretungsfällen ständischer Beamten hingegen hat die Landesstelle die Anzeige des Urtheiles dem n. ö. ständisch verordneten Kollegium mitzutheilen, welches sodann das weitere Gutachten über Entlassung oder Pensionsverlust hierher zu erstatten hat.«

1386. Hfd. v. 11. Juli 1826 N. 2199, an alle A. G.; Hfzd. v. 21. Juni 1826 Z. 23380.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht:

1. Die schon bestehende allg. Vorschrift, daß kein wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachläßigungen seines Dienstes entsezter Beamter ohne ausdrükliche Bewilligung Sr. Majestät in die Staatsdienste wieder aufgenommen werden dürfe, müsse auf das Genaueste befolgt werden, und jede Behörde sei für die unabweichliche Beobachtung derselben strenge verantwortlich.

2. Die oben erwähnte Vdg. werde dahin ausgedehnt, daß nicht nur entlassene Beamte, sondern auch Individuen, welche noch nie angestellt waren, wenn sie jemals in einer Kriminaluntersuchung gestanden, und in derselben nicht für unschuldig erklärt worden sind, zu Staatsdiensten ohne Genehmigung Sr. Maj. nicht zugelassen werden dürfen.

3. Es sei, um diese Absicht zu erreichen, eine unerläßliche, verantwortliche Pflicht jeder Behörde, der die Verleihung eines Dienstplazes zusteht, über das auszuwählende Individuum die genauesten Erhebungen einzuleiten, und insbesondere zu diesem Ende die umständlichsten Nachweisungen über dessen früheren ganzen Lebenslauf in der Art sich vorlegen zu lassen, daß darin keine Zeitperiode übersprungen, und die volle Ueberzeugung von dem ganzen frühern Betragen dieses Individuums geliefert werde.

4. Obschon bei sorgfältiger Beobachtung dieser Anordnungen es nicht leicht möglich sein wird, daß ein seines Dienstes entsezter Beamte, oder ein nie in Diensten gestandenes, und eines Verbrechens schuldig

gewordenes Individuum, in Anstellung kommen möchte, so sei doch, wenn es gleichwohl Jemanden dieser Art gelingen sollte, sich in die Staatsdienste einzuschleichen, seine dießfällige Ernennung dergestalt als nichtig anzusehen, daß derselbe von dem Augenblike, wo nach seiner erfolgten Anstellung die frühere Entlassung oder Kriminalschuld entdekt werden sollte, ohne weiters und unnachsichtlich wieder zu entlassen komme.

1387. Hkzd. v. 26. Juli 1826, Z. 19650 u. Jhfd. v. 11., an alle A. G. (G. 244).

Mit Beziehung auf das der Lst. mittlerweile zugekommene Hfd. v. 21. Juni 1826, womit derselben die allerhöchst angeordneten Modalitäten bekannt gemacht wurden, durch welche die Wiederanstellung der wegen Verbrechen oder Vergehungen des Dienstes entlassenen Beamten für die Zukunft zu verhindern ist: wird der Lst. bei dem Umstande, daß die Vdgen. wegen der Wiederanstellung und Behandlung entlassener Staatsbeamten gleichfalls die unbedingte Anwendung auf die ständischen, städtischen und Fondsbeamten haben, hiemit bemerkt, daß die oben erwähnte Hofkammerverordnung auch auf die eben auseinandergesezten Gattungen von Beamten die Anwendung finde.

1388. Dek. des böh. Gub. v. 9. Dez. 1826 Z. 65375 (P. 277).

Se. k. k. Majestät haben nach Inhalt des Hfd. vom 5. Nov. l. J., Hfz. 41903, mit a. h. Entschl. aus Troppau vom 20. Nov. 1820 allergnädigst anzuordnen geruht, daß in Fällen, wo es sich um die Entlassung aus dem Dienste wegen Verbrechen abgeurtheilter Beamten handelt, die Beiziehung zweier Justizräthe zu der diesfälligen Berathung nicht nothwendig, im Uebrigen aber sich in solchen Fällen nach den sonst hierwegen bestehenden Vorschriften zu benehmen sei.

Da sich aus einzelnen Fällen ergeben hat, daß diese a. h. Entschl. sämmtlichen Behörden noch nicht bekannt ist, so wird dieselbe nunmehr zur Erzielung eines durchaus gleichförmigen Benehmens dem k. k. Gub. zur künftigen Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

1389. Hfd. v. 12. April 1828 N. 2335, an alle A. G. in Folge a. h. Entschl. v. 22. März 1828.

Damit in Zukunft bei Privatherrschaften die Beamtenstellen, welche die Justizpflege oder die öffentliche politische Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, mit makellosen Individuen besezt werden, haben Se. Maj. zu befehlen geruht, daß in Zukunft eine dergleichen Stelle keinem Individuum mehr verliehen, oder von keinem bekleidet werden dürfe, welches eines (Kriminal-) Verbrechens schuldig befunden, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen, oder überhaupt nicht ganz tadellos ist, daß jedoch diese Anordnung nur für die nach deren Kundmachung angestellt werdenden Individuen zu gelten habe.

1390. Hfd. v. 9. April 1830 N. 2455, an alle A. G.

Wenn ein landesfürstlicher Beamter einer schweren Polizeiübertretung schuldig befunden, oder von derselben aus Abgang rechtlicher

Beweise losgesprochen wird, hat immer diejenige Behörde, welcher dessen Entlassung nach den bestehenden Vorschriften zusteht, wenn sie keine Justizbehörde ist, mit Zuziehung zweier Justizräthe in Ueberlegung zu nehmen, ob er zu entlassen sei oder nicht? und bei Verschiedenheit der Meinungen der betreffenden Behörde, und der beigezogenen Justizräthe, ist der Gegenstand der höheren Behörde, und bei abermaliger Verschiedenheit der Meinungen bei derselben, zur a. h. Entscheidung vorzulegen *).

1391. Hfd. v. 16. Dez. 1831 N. 2541, an alle A. G.

Die in der a. h. Entschl. vom 16. März 1830 (Hfd. vom 9. April 1830 N. 2455 der J. G. S.) enthaltene Vorschrift über die Behandlung der einer schweren Polizeiübertretung schuldigen oder von derselben blos aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochenen Beamten ist auch auf diejenigen Beamten anzuwenden, welche von einem ihnen angeschuldigten Verbrechen blos aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen worden sind. Uebrigens steht die Entlassung derjenigen Justizbeamten, deren Ernennung nicht Sr. Majestät vorbehalten ist, wie bisher der obersten Justizstelle allein zu.

1392. Hkzd. v. 11. Mai 1832 Z. 9558, an alle Lst. (Pichl 202).
Erweiterter Wirkungskreis der Lst.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 28. April 1832 den Lst. folgende Gegenstände zuzuweisen geruht:

5. Die Entlassung der Beamten in gehöriger Form, deren Ernennung ihnen zusteht, und zwar ohne Rüksicht auf die Besoldungsklassen. Nur in folgenden Fällen wird Bericht hieher zu erstatten sein:

d) wenn es sich um die Beurtheilung handelt, ob ein wegen Verbrechen ab instantia losgesprochener Beamter im Dienste zu belassen sei. (Hfd. v. 10. März 1827.)

1393. Hkzd. v. 26. Juli 1832 Z. 15490, an alle Lst. (Pichl 330).

Von einer Lst. wurde der Zweifel erhoben, in wie ferne der §. 5 lit. d des mit Hkzd. v. 11. Mai 1832 bekannt gegebenen erweiterten Wirkungskreises, bezüglich auf die Entlassung der wegen Verbrechen ab instantia losgesprochenen Beamten mit den durch das Hfd. v. 20. Juni 1830 eröffnete a. h. Entschl. v. 16. u. 23. März 1830 zu vereinigen sei?

Ueber die erwähnten Anfrage hat man an diese Lst. Folgendes gleichzeitig zu erlassen befunden:

Nach dem Inhalte der mit Hkzd. v. 20. Juni 1830 eröffneten a. h. Entschl. v. 16. u. 23. März 1830 soll, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein wegen einer schweren Polizeiübertretung schuldig befundener oder von einer solchen, oder von einem Verbrechen blos ab instantia losgesprochener Beamter zu entlassen sei oder nicht, nur dann Bericht hieher erstattet werden, wenn eine Verschiedenheit der Meinungen zwischen

---

*) Für die Kammeralbehörden wurde entschieden, daß auch schon dann eine Meinungsverschiedenheit eintrete, sobald nur ein Justizrath gegen das auf Entlassung gehende Erkenntniß stimmt (Hkd. v. 19. Juni 1832 Z. 22085. Pichl 258).

der Lst. und den beigezogenen Justizräthen eingetreten ist. Der §. 5 lit. d des mit a. h. Entschl. v. 28. April 1832 erweiterten Wirkungskreises schreibt vor, daß Bericht hieher zu erstatten sei, wenn es sich um die Beurtheilung handelt, ob ein wegen Verbrechen ab instantia losgesprochener Beamte im Dienste zu belassen sei. Diese a. h. Entschl. können allerdings neben einander bestehen; die erstere begründet die Berichtserstattung bei einer Verschiedenheit der Meinungen; die lezte v. 28. April 1832 enthält aber nach ihrem Sinne, wegen des höhern Grades der Gesezübertretung die weitere Bestimmung: daß wenn auch der einstimmige Beschluß der Landesstelle und der Justizräthe auf die Belassung des wegen Verbrechen ab instantia losgesprochenen Beamten im Dienste ausgefallen, der Gegenstand doch zur höhern Entscheidung vorzulegen sei.

1394. Hfd. v. 16. Aug. 1834 N. 2665, an alle A. G.

Wenn es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob ein landesfürstlicher Beamter, welcher einer schweren Polizeiübertretung schuldig befunden, oder von derselben, oder von einem ihm angeschuldeten Verbrechen blos ab instantia losgesprochen worden ist, des Dienstes zu entlassen sei, oder nicht, hat die Beiziehung zweier Justizräthe auch dann statt zu finden, wenn der Antrag der betreffenden Behörde selbst nicht auf die Entlassung des Beamten gerichtet ist.

1395. Hfzd. v. 20. März 1835 Z. 6675, an alle Lst. (Pichl 15).

Ueber die aus Anlaß der a. h. Entschl. vom 22. März 1828, nach welcher bei Privatherrschaften die Stellen solcher Beamten, welche die Justizpflege, oder die öffentliche Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, keinem eines Verbrechens schuldig befundenen, oder von demselben aus Abgang der Beweise losgesprochenen, oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuum verliehen werden dürfe, gestellten Anfragen:

1) Wie sich bei jenen, mit der obgedachten Makel behafteten Individuen zu benehmen sei, welche vor der Kundmachung des a. h. Befehles bereits als Mandatare, politische Geschäftsführer oder Justiziäre auf einem Dominium angestellt sind, aber von diesem Dienste austreten, und bei einem andern Dominium in einen solchen Dienst eintreten wollen?

2) Ob die Individuen, welchen ein solches Hinderniß der Anstellung als Justiziäre oder politische Geschäftsführer auf Privatherrschaften im Wege steht, sich um die Behebung dieses Hindernisses, mithin um die Erklärung ihrer Anstellungsfähigkeit bewerben dürfen, und welche Behörden hierüber zur Entscheidung zu ermächtigen wären? haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. vom 14. März d. J. zu verordnen geruht:

ad 1. Daß solchen Individuen der Uebertrit in einen ähnlichen Dienstplaz zu einer andern Herrschaft nicht zu beanständigen sei, jedoch in der Voraussezung, wenn sie sich nach der Kundmachung der a. h. Entschl. vom 22. März 1828 keine Makel zugezogen haben.

ad 2. Haben Se. Majestät die A. G. und Länderstellen zu den in Frage stehenden Dispensen von einem solchen Hindernisse zur Anstellung als Justiziäre oder politische Geschäftsführer auf Privatherrschaften in rüksichtswürdigen Fällen unter gehöriger Ueberwachung der Hofstellen, welche

im Berufungswege, wie in andern gewöhnlichen Angelegenheiten, zu verfahren haben, allergnädigst zu berechtigen geruht.

1396. Hfzd. v. 16. Mai 1835, an alle Lst.; Jhfd. v. 25. an alle A. G. (Pichl 102). — Hfr. Zir. v. 20. Aug. F. 1007 (Mil. 173).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 4. April 1835 zu befehlen geruht, daß ausgetretene Militärpersonen in folgenden drei Fällen ohne vorhergegangene besondere a. h. Bewilligung in Zivildienste nicht angestellt werden dürfen, und zwar:

a) Wenn sie ein Verbrechen begangen, und sich eine gerichtliche Bestrafung zugezogen haben, oder nur ab instantia losgesprochen worden sind.

b) Wenn sie auch nur im Disziplinarwege Bestrafungen solcher Vergehungen halber erlitten haben, die ihrer Natur nach entehrend oder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie die Angemessenheit des Dienstwerbers zu einer Zivilanstellung überhaupt, oder zu dem gesuchten Dienste insbesondere offenbar ausschließen oder auch nur mit Grund bezweifeln lassen.

c) Wenn sie durch Kassazion ihrer Stellen verlustig oder blos mit Laufpaß entlassen worden sind.

1397. Hfzd. v. 10. Juni 1835 Z. 14822, an alle Lst. (Pichl 137).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 29. Mai 1835 zu bestimmen geruht: daß obrigkeitliche Beamte, welche es sich zum Geschäfte machen, Forderungen an Gerichtsinsassen jener Obrigkeit, bei der sie angestellt sind, an sich zu bringen, von ihren Dienstpläzen entfernt werden sollen.

Auf die Befolgung dieser Vdg. haben die Kreisämter zu wachen, die Bezirks- und grundobrigkeitlichen Oberbeamten, so wie die Vorsteher der Magistrate zur Anzeige solcher Fälle zu verpflichten und wenn sie zu ihrer Kenntniß kommen, gehörig Amt zu handeln.

1398. Hfd. v. 9. Juli 1835 Z. 28289, an alle Lst., u. Jhfd. v. 24. Aug. an alle A. G. (Pichl 177).

Se. k. k. Majestät haben über einen besonderen Fall mit a. h. Entschl. vom 24. Juni 1835 Folgendes zu befehlen geruht:

Wenn ein Beamter, welcher eigenmächtig seinen Dienst verläßt, und der mit Bestimmung einer angemessenen Frist und Androhung des Dienstverlustes veranlaßten ämtlichen Aufforderung, im Amte zu erscheinen und sich über seine eigenmächtige Entfernung zu rechtfertigen, keine Folge leistet, ist selber erst dann für entlassen aus dem Staatsdienste, und seines Gehaltes gänzlich verlustig zu erklären, wenn diese Strafe durch einen, mit Zuziehung zweier Justizräthe gefaßten Beschluß ausgesprochen worden ist.

1399. Hfzd. v. 22. Aug. 1835, an alle Lst. (Pichl 220).

Se. k. k. Majestät haben über die von einer Landesstelle hieher gestellte Anfrage, welche Frist einem des Dienstes entsezten Beamten zur Ueberreichung des Rekurses einzuräumen sei, unterm 7. August 1835 folgende a. h. Entschl. herabgelangen zu lassen geruht: »Da die Vorstellungen gegen die in gehöriger Form ausgesprochene Dienstentlassung keinen

effectum suspensivum haben, so entfällt die Nothwendigkeit der Festsezung eines Präklusivtermines zu deren Ueberreichung, welche dem in solchem Falle befindlichen Individuum an die höheren Behörden jederzeit frei steht. Hiernach hat es daher auch von dem in dem Wirkungskreise für die Länderstellen §. 5 lit. c. vorkommenden Vorbehalte abzukommen.

§. 434.

Kein Richter soll von seinem Dienste etwas Anderes genießen, als die ihm ausgeworfene bestimmte Besoldung, und bei vorfallender Reise die Fuhr, Verköstung, und wo es üblich ist, die ausgemessenen Taggelder; folglich sollen jene, welche derzeit in Ansehung ihres richterlichen Amtes noch einige Taxen, oder andere Nebeneinkünfte zu genießen haben, es ihrer unmittelbar vorgesezten Obrigkeit bei sonstiger Entlassung von ihrem Dienste, binnen Jahresfrist anmelden, diese aber hat ihnen dafür eine verhältnißmäßige Besoldung zu bestimmen, oder falls dieses in ihrer Macht nicht stünde, es der vorgesezten Obrigkeit anzuzeigen.

1400. Hfd. v. 14. Juni 1791 N. 165, an d. böh. A. G.

Diejenigen Sindizi, die bei einem sistemmäßig regulirten Magistrate mit ordentlicher Besoldung angestellt sind, sollen mit Beilassung einer herrschaftlichen Justizverwaltung abgewiesen, den übrigen aber dieselbe verwilligt werden.

1401. Hfd. v. 7. Sept. 1820 N. 1699, an d. n. ö. A. G.

Den Sindikern der auch nicht mit geprüften Räthen besezten Magistrate ist die Besorgung einer herrschaftlichen Justizverwaltung nicht zu gestatten *).

1402. Vdg. d. böh. Gub. v. 11. Juli 1822 Z. 26361 (P. 607).

Schon mit der Gubernialverordnung vom 9. Jänner 1806 Z. 45121, wurde bei den privil. k. Leibgedingstädten den geprüften Räthen die zugleiche Begleitung der Anwaltstellen untersagt, um sie ihren Geschäften nicht zu sehr zu entziehen, und weil sich von ihnen nicht erwar-

---

*) In der Kundmachung dieses Hfd. durch Dek. d. n. ö. Reg. v. 23. Sept. 1820 Z. 43306 (P. 549) u. d. o. ö. Reg. v. 25. Sept. 1820 Z. 17288 (P. 427), kommt bei dem Worte: Magistrate, die Beschrenkung vor: landesfürstlicher Städte und Märkte. Ferner wurde mit Dek. d. n. ö. Reg. v. 11. Nov. 1820 Z. 50840 (P. 815), in Folge einer Eröffnung des n. ö. A. G. erklärt, daß daher den Sindikern der Magistrate freier Orte nach dem Hfd. v. 14. Juni 1791 N. 165 der J. G. S. die Besorgung einer herrschaftlichen Justizverwaltung nicht verweigert werden könne. — Da die Beschränkung landesfürstlicher Städte und Märkte, in die J. G. S. nicht aufgenommen worden ist, so gilt die obige allgemeine Anordnung.

ten läßt, daß sie ohne die nöthigen Vorkenntnisse die städtische Oekonomie mit gutem Erfolge leiten werden.

Diese Vorschrift findet die Landesstelle nicht nur auf die geprüften Räthe der Schuz- und unterthänigen Städte, sondern auch auf die ungeprüften Räthe ohne Unterschied der Städte auszudehnen, weil es sich nicht wohl erwarten läßt, daß der Anwalt ohne Versäumung seiner wichtigen, das Wohl der Gemeinde wesentlich betreffenden Geschäfte zugleich die Stelle eines ungeprüften Magistratsraths zur Zufriedenheit versehe, und weil auch hier noch der besondere Umstand eintrit, daß der Anwalt, welcher über Wirthschaftsgegenstände mit den Repräsentanten berathet, beschließt, und dem Magistrate Bericht erstattet, abermals in der zweiten Eigenschaft als Rath, folglich über seine eigenen Anträge, abstimmen würde, welches doch unzuläßig ist.

1403. Hfd. vom 24. Juni 1826 N. 2195, an das böh. A. G.

Durch die Hfd. vom 14. Juni 1791 N. 165 der J. G. S., und vom 27. Dez. 1806, wird den Bürgermeistern und Magistratsräthen die Uebernahme von Justiziariaten keineswegs gestattet, und durch diese Hfd. ist an der zu Folge Hfd. vom 28. Dez. 1790 N. 100 der J. G. S. bestehenden allg. Vorschrift nichts geändert worden, gemäß welcher den bei Magistraten angestellten Beamten, sie seien Bürgermeister, Räthe oder Subalterne, das Recht nicht zustehen kann, neben ihrem Amte einen andern Privatdienst anzunehmen. Es ist daher darauf zu sehen, daß die Bürgermeister, Räthe und alle übrige subalterne Beamte der Magistrate, ohne Ausnahme, keine Justiziariate besorgen, und jede Abweichung von dieser gesezlichen Vorschrift allenthalben sogleich abgestellt werde.

1404. Hfd. v. 18. Aug. 1826 N. 2214, an das böh. A. G.

Ueber die Anfrage: ob durch das Hfd. vom 24. Juni 1826 N. 2195 der J. G. S., wodurch verordnet wurde, die Besorgung der Justiziariate durch Bürgermeister, Räthe und alle übrige subalterne Beamten der Magistrate, ohne Ausnahme, allenthalben sogleich abzustellen, auch jenes frühere Hfd. vom 2. Jän. 1824 N. 1981 der J. G. S. behoben worden sei, wonach jenen geprüften Bürgermeistern und Magistratsräthen, welchen vor Kundmachung des Hfd. v. 22. Sept. 1821 N. 1801 der J. G. S. und der darin enthaltenen a. h. Entschl. v. 30. Juni 1821, zu ihrer bessern Subsistenz Justiziariate zu versehen gestattet war, deren fernere Besorgung erst dann sogleich einzustellen ist, wenn ihnen durch eine Gehaltsvermehrung ein besseres Auskommen verschafft wird, wird bedeutet: daß das Hfd. vom 24. Juni 1826 in Ansehung aller jener geprüften Bürgermeister und Magistratsräthe sogleich in Vollzug zu sezen sei, welche nach Kundmachung der a. h. Entschl. v. 30. Juni 1821 angestellt worden sind, und welche, wenn ihnen auch vor der Kundmachung dieser a. h. Entschl. die Besorgung von Justiziariaten gestattet wurde, durch die seither erfolgten provisorischen Gehaltsregulirungen ein besseres Auskommen bereits erlangt haben; mithin das Hfd. vom 2. Jän. 1824, ferner nur auf jene, vor der Kundmachung der a. h. Entschl. vom 30. Juni 1821 in wirklichen Diensten

gestandenen Bürgermeister und Magistratsräthe Anwendung haben könne, welchen eine Gehaltsverbesserung bisher nicht zu Theil geworden ist.

1405. Hfzd. vom 23. Sept. 1835 Z. 25149, an alle Lst. u. Jhfd. v. 17. Aug. an alle A. G. (Pichl 272). Hkr. Zir. v. 20. März 1836 L. 857.

Se. k. k. Majestät haben unterm 16. Juli l. J. folgende a. h. Entschl. herabgelangen zu lassen geruhet:

»Von den Verboten besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen Meiner Beamten und Diener hat es abzukommen. Im Allgemeinen darf aber keinem Meiner Beamten und Diener gestattet werden, sich einem Nebengeschäfte, oder einer Unternehmung was immer für einer Art zu widmen, oder sich in derselben zu interessiren, welche

1. nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten die Voraussezung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann, oder welche

2. dem Anstande und der äußern Ehre des Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreitet, oder welche

3. die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt.«

»In den ersten beiden Fällen ist der Beamte, den es betrifft, von seinem Chef schriftlich aufzufordern, entweder der Beschäftigung, dem Gewerbe, der Unternehmung oder dem Dienste, in einer zu bestimmenden Frist zu entsagen. Gegen diese Aufforderung steht dem Betroffenen der Rekurs an die höhere Behörde offen. Nach definitiver Abweisung des Rekurses hat dann die dem Beamten eingeräumte Wechselwahl in Wirksamkeit zu treten. In dem dritten Falle treten die bestehenden Vorschriften gegen Beamte ein, welche ihre Berufspflichten vernachläßigen.«

1406. Hfzd. v. 13. Febr. 1836 Z. 3685, an an alle Lst. (Pol. 383); Vdg. d. n. ö. Reg. v. 25. Z. 11270 (P. 501); des steier. Gub. v. 27. Z. 3152 (P. 144), d. böh. Gub. v. 4. März Z. 9608 (P. 231).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 4. Febr. 1836 zu bestimmen geruht, daß die Vorschriften der a. h. Entschl. vom 16. Juli 1835, betreffend die den k. k. Beamten und Dienern bewilligten Nebenbeschäftigungen, auch auf alle städtischen, ständischen und Fondsbeamte anzuwenden seien.

1407. Hfzd. v. 9. März 1837 Z. 4863; Zir. d. gal. Gub. v. 29. Z. 18813 (A. 131).

Aus Anlaß einer von einer Unterbehörde über die Auslegung der a. h. Entschl. vom 16. Juli 1835, wegen Aufhebung der verbotenen Nebenbeschäftigungen öffentlicher Beamten und Diener gemachten Anfrage ist von der k. k. Hofkanzlei gemeinschaftlich mit der k. k. obersten Justizhofstelle Folgendes bedeutet worden:

1. Habe er nach dem Wortlaute der a. h. Entschl. vom 16. Juli 1835, nur von dem Verbote besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen

der Beamten und Diener abzukommen, hierdurch aber seien die früher diesfalls im Allgemeinen bestandenen Anordnungen überhaupt keineswegs als aufgehoben anzusehen, und es müssen überdies bei jenen besondern Verboten, welche in der obigen a. h. Entschl. bezeichnet sind, auch noch jene Bedingungen berüksichtigt werden, welche in derselben in 3 Punkten vorkommen.

2. Steht es den Staats- und städtischen, so wie überhaupt öffentlichen Beamten nicht zu, die Verwaltung der Gerichtspflege bei Privatherrschaften zu übernehmen.

3. Das in die Eidesformeln der Beamten aufgenommene Verbot des Privatagenzierens und der Nebendienste hat künftig daraus wegzubleiben, indem die Beibehaltung dieser Klausel einen Widerspruch gegenüber der a. h. Entschl. vom 16. Juli 1835 bilden würde.

Die Erläuterung wird demselben nachträglich zu der hierortigen Weisung vom 14. Nov. 1835 Z. 64449, mit dem Beisaze bekannt gemacht, sich hiernach für die Zukunft genau zu benehmen, und daher auch den, nach der hierortigen Weisung vom 5. April 1825 Z. 10090, in die Eidesformeln der Beamten aufgenommenen Beisaz »nicht minder auch in keine Privatagenzien, oder Nebendienste einlassen,« aus selben für die Zukunft ganz wegzulassen, und auch jenen Beamten, welche sich nicht ihres Dienstes wegen, sondern blos als Privat- und Nebenbeschäftigung mit der Gerichtsverwaltung bei Privatherrschaften befassen, und von nun an gänzlich zu untersagen; und hiernach auch an die dortkreisigen Magistrate die erforderliche Belehrung zu erlassen.

§. 435.

Jeder Richter soll von Annehmung alles Geschenkes sich enthalten; widrigens die in unseren Zivilrechten vorgesehene Strafe unnachsichtlich zu erwarten haben.

1408. Hfd. vom 25. Juni 1784 N. 310, an alle A. G.

Se. Majestät versehen sich zwar, daß die Räthe sich die dermalen der Geschenke halber ergangenen h. Anordnungen auf das genaueste gegenwärtig halten werden; um aber auch allen Verdacht bei den Parteien desto sicherer zu entfernen, werde den Räthen sowohl, als ihren Gattinen genau eingebunden, daß sie auch von jenen Leuten, die entweder selbst, oder deren Vertreter bei der Stelle, wo sie sizen, in einem Geschäfte verflochten sind, weder Bestellungen machen, noch viel weniger Geschenke annehmen sollen.

1409. Vdg. d. n. u. o. ö. Reg. Präsid. v. 21. Sept. 1829 Z. 1564 u. 2431 (P. 731 u. 554); dann böh. Gub. Präs. v. 23. Sept. 1829 Z. 4097 (P. 560).

Aus Anlaß eines einzelnen Falles, in welchem die Direkzion der ö. priv. Nazionalbank den Antrag gemacht hatte, einem k. k. Beamten wegen seiner thätigen Verwendung bei Entdekung mehrer Verfälscher der öst. Einlösungs- und Antizipazionsscheine, dann Banknoten, eine

Belohnung im Gelde zuzuwenden, haben Se. k. k. Majestät a. h. Ihre Willensmeinung dahin zu erkennen zu geben geruht: »daß die Erfolgung einer Remunerazion an was immer für einen öffentlichen Beamten von Seite eines Privaten, oder eines Privatinstitutes unzuläßig sei.«

§. 436.

Jeder Richter soll zu Ende des Jahres ein Verzeichniß aller Prozesse, welche bei ihm über ein Jahr lang anhängig und doch nicht zu Ende gebracht worden sind, an die ihm vorgesezte Stelle überreichen, wie auch die Anzahl der während des Jahres erledigt und anhängig gemachten Streitsachen anzeigen.

S. allg. G. J. I. Abth. 10. Absch.

§. 437.

Die Richter sollen verfahren, und sprechen nach dem wahren, und allgemeinen Verstande der Worte dieses Gesezes, und unter keinem erdenklichen Vorwande eines Unterschiedes zwischen den Worten und dem Sinne des Gesezes, einer von der Schärfe der Rechte unterschiedenen Billigkeit, oder eines widrigen Gebrauchs u. dgl. von der klaren Vorschrift dieser Gerichtsordnung abweichen; nur dann, wenn ein Fall ihm vorkäme, der zwar in dieser Gerichtsordnung nicht entschieden wäre, aber mit einem andern in derselben entschiedenen Falle eine vollkommene Aehnlichkeit hätte, ist dem Richter gestattet, den nicht ausgedrükten Fall nach jener Vorschrift zu entscheiden, die für den ausgedrükten Fall bestimmet ist; sollte aber über den Verstand des Gesezes ein gegründeter Zweifel vorfallen, so wird solcher nach Hof anzuzeigen, und die Entschließung darüber einzuholen sein; würde aber ein Richter die Streitsachen wider diese Ordnung verzögern, oder die Parteien sonst beschweren, so hätte er für allen Schaden zu haften.

1410. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 621.

ii) Auch wenn in einer Streitsache Waisen verflochten sind, muß sich der Richter die Regel gegenwärtig halten, daß er zwar von Amts wegen auf Recht und Geseze zu sehen habe, wenn sie auch von der Partei irrig, oder gar nicht angebracht worden; daß er aber schuldig sei, was das Faktum betrift, blos nach den vorgelegten Akten zu sprechen, ohne jenes einzumengen, was ihm etwa aus Privatnotizen bekannt ist. S. **1019**, c.

1411. Pat. vom 22. Febr. 1791 N. 115.

§. 2. Anstatt des 26. Absazes des 1. Hauptstükes *), welcher hiermit aufgehoben wird, wird verordnet: daß der Richter, wenn er einen vorkommenden Fall nicht in den Worten des Gesezes entschieden fände, auf den zusammenstimmenden Begriff und Sinn desselben, auf gleichförmige darin ausgedrükte Fälle, auf die aus der Verbindung der Geseze sich darstellenden Grundsäze und Absichten sehen, und den Fall nach derselben Maßgebung beurtheilen soll. Stünden der Beobachtung des Gesezes besondere, und sehr erhebliche Bedenken entgegen, so wäre die Belehrung bei Hof anzusuchen.

1412. Jhfd. v. 31. Jän. 1827, an das böh. A. G. (Z. 72).

Der Richter habe die Entscheidung eines Rechtstreites nur auf die von den streitenden Theilen beigebrachten Beweismittel und wechselseitige Einverständnisse, dann auf die Grundsäze des positiven Rechtes zu gründen, niemals aber sich auf seine Privatwissenschaft und auf Billigkeitsrüksichten zu berufen.

Sindikatsbeschwerde:

1413. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an alle A. G.

a) Seien die Sindikatsklagen, so gegen Richter eingereicht worden, gänzlich aufzuheben, und sollen daher jene Verhandlungen, die in dem Zuge ordentlichen Verfahrens zwischen einer Partei und einem Richter eingeleitet worden, künftig nicht mehr statt haben, sondern von jeder Partei, die von einem untern Richter wegen übel verwalteter Justiz eine Entschädigung fordern zu können vermeinte, dieselbe nicht in der Form einer Klage, sondern in der Art einer Beschwerdeführung bei dem obern Richter angesucht, hierüber der untere Richter von Amtswegen vernommen, von Amts wegen die genaueste Untersuchung gepflogen, und nach Beschaffenheit der Umstände dem untern Richter der Ersaz erweislich verursachter Schäden und Unkosten aufgetragen werden.

1414. Hfd. v. 14. Nov. 1785 N. 494, an das böh. A. G.

Wenn nach Vorschrift der G. O. der untere Richter von dem obern in einen den Parteien zu leistenden Ersaz der Schäden und Unkosten verfällt wird, und also von der Partei, die diesen Ersaz fordert, das mit den gehörigen Beweisen versehene Verzeichniß dem obern Richter, um nach Vernehmung des untern Richters die Mäßigung vorzunehmen, eingelegt werden muß, soll der obere Richter jedesmal der Partei zur Einreichung sothanen Verzeichnisses eine angemessene Frist bei Verlustigung des zuerkannten Ersazes bestimmen, und diese Frist in dem Bescheide ausdrüken.

---

*) des b. G. B. v. J. 1786, wodurch gleichfalls, wie im §. 437 der G. O. die philosophische Interpretazion ausgeschlossen war.

1415. Hfd. vom 4. Jän. 1787 N. 609, an alle A. G.

Wann ein Magistrat oder Gerichtsverwalter wegen übel verwalteter Justiz in den Ersaz der Schäden und Unkosten verfällt wird, dann hat die betreffende Ortsgemeinde oder Herrschaft, der nämlich die Gerichtsbarkeit zusteht, der Partei den Ersaz zu leisten, und findet wider sie und derselben Vermögen die Exekuzion allerdings statt, mit Vorbehalt des Regresses wider jene Magistratsglieder oder Rechtsverwalter, die an der übeln Justizverwaltung Schuld oder Antheil genommen haben.

Sollte dieser Fall eine landesfürstliche Ortschaft betreffen, wo das Aerarium civicum der Oberaufsicht und Leitung der politischen Stelle unterliegt; so soll zur Vermeidung unnöthiger Exekuzionskosten von der betreffenden Gerichtsbehörde die Anzeige der Lst. geschehen, damit die ungesäumte Befriedigung aus den Gemeingütern oder Einkünften verschafft, und der wirksamste Beistand hierunter geleistet werde.

1416. Hfd. v. 13. Febr. 1789 N. 969, an alle A. G.

Auch bei jener Untersuchung und sohinnigen Schlußfassung, die dem A. G. über eine wegen übler obrigkeitlicher Verwaltung vorgekommene Entschädigungsklage obliegt, ist allerdings das Fiskalamt in allen denjenigen Fällen zu vernehmen, in denen die Obrigkeit sonst der Vertretung dieses Amtes zugewiesen ist.

1417. Hfd. vom 5. Juni 1789 N. 1017, an das n. öst. A. G.

Für jeden richterlichen Schritt, aus welchem einer Partei ein Nachtheil zugegangen, und daher derselben von dem obern Richter die Entschädigung zuerkannt wird, haben alle Räthe mit dem Präsidium zu haften, und den erweislichen Schaden gemeinschaftlich zu vergüten, welche durch ihre Stimmen diesen richterlichen Schritt veranlaßt haben, und kann kein Unterschied gemacht werden, ob diese stimmenden Räthe blos zum Justizfache gewidmet, oder bei dem Politikum angestellt; ob sie im Rechtsfache geprüfte oder ungeprüfte Männer sind.

1418. §. 1341 d. a. b. G. B.

Gegen das Verschulden eines Richters beschwert man sich bei der höhern Behörde. Diese untersucht und beurtheilt die Beschwerde von Amtswegen.

1419. §. 1299 des a. b. G. B.

Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt; oder wer ohne Noth freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den nothwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kentnnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewußt; oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem leztern ein Versehen zur Last.

1420. Hfd. v. 26. Febr. 1817 N. 1321, an das n. ö. A. G.

Die nach geschöpftem Erkenntnisse über eine Sindikatsbeschwerde, der statt gegeben wurde, für die Partei bestimmte Erledigung ist derselben niemals durch die Behörde zuzustellen, gegen welche die Beschwerde geführt wurde.

1421. Jhfd. v. 29. Jänner 1838 Z. 7531, an d. tir. A. G. — Hkr. Reff. v. 14. April 1838 F. 464.

Dem A. G. wird zu seinem künftigen Benehmen bemerkt, daß wenn von einer Partei Beschwerden wider ein landesfürstliches Landgericht eingebracht, und darin um dessen Verurtheilung zum Ersaze gebeten wird, es Pflicht des A. G. sei, gemäß Hfd. v. 13. Febr. 1789 N. 969 der J. G. S. auch das k. k. Fiskalamt einzuvernehmen, weil das Landgericht als eine landesfürstliche Stelle offenbar der Vertretung des Fiskalamtes zugewiesen ist, und der Staat mit Vorbehalt des Regresses an den schuldtragenden Beamten für die Befriedigung des Beschädigten gemäß Hfd. v. 4. Jänner 1787 N. 609 der J. G. S. zu sorgen hat.

Konkursordnung.

1422. Kundmachungspatent vom 1. Mai 1781 N. 14.

Wir Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Ö. ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen Unsern in Böheim, Mähren, Schlesien, Ö. unter- und ob der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol, und den Vorlanden dermalen, und künftig bestehenden Gerichtsbehörden, und Unsern gesammten Unterthanen, und Insassen dasiger Landen Unsere landesfürstl. Gnade, uud geben euch zu vernehmen.

Um die Rechtspflege, die Wir als eine der wesentlichsten landesfürstl. Pflichten ansehen, auch in denen Konkursfällen, deren Verhandlung Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit auffordert, einer mehreren Genauigkeit, und Beförderung zuzuführen, unter einem auch eine Einförmigkeit in Unsern Landen herzustellen, haben Wir eine allg. Konkursordnung entwerfen, und in dieser die eigentliche Verfahrung, nach welcher sich der Richter von Eröffnung bis zu Beendignug eines Konkurses zu benehmen habe, die Pflichten der Verwalter, und Vertreter der Konkursmassen, und die Rechte der Gläubiger unter sich bestimmen lassen.

Da Wir nun diese euch anmit kundmachende allg. Konkursordnung Unsern Absichten, und dem gemeinen Wohl gemäß befunden, als erklären Wir anmit diese Konkursordnung als das einzige allg. Gesez für alle in dem Eingang gegenwärtigen Patents benannte Landen, dagegen alle übrige auf die Konkursverhandlung Beziehung nehmende Patenten, Resoluzionen, oder wie immer geartete Geseze, und Gewohnheiten als aufgehoben, und unwirksam.

Und sollen alle mit ersten Jänner 1782 *) ausbrechende Konkursen nach diesem Geseze von dem Richter eingeleitet, fortgesezt und beendigt, hiernach von den Gläubigern das Recht gesucht, und erhalten, von den aufgestellten Vertretern, und Verwaltern der Konkursmassen ihr Amt gehandelt werden.

Und obschon Wir in dieser allgemeinen Ordnung auch die Vorzugsrechte der Schuldforderung genau bestimmt haben, und daher alle in diesem Geseze nicht enthaltene Prioritäten als aufgehoben, und unwirksam erklären, so wollen Wir jedoch in dem einzigen Punkte, wo Wir ein gleiches

---

*) S. Einleit. §. 1 u. **1423**.

Recht in allen Landen herzustellen, folglich in der allg. Konkursordnung das Recht dermalen schon zu erschöpfen nicht befunden, nämlich in Beziehung auf den §. 16 Unsern gesammten Gerichtsbehörden gestatten, oder Wir legen ihnen vielmehr zur Pflicht auf, daß, wann dieselbe ob der Klassifizirung der landesfürstl. Gaben, und Herrschaftsforderungen dermalen in jedem Lande bestehende besondere Rechte nicht hinlänglich bestimmt, sondern einer gegründeten Zweideutigkeit ausgesezt erachten sollten, sie Uns die dießfälligen Zweifel vorzulegen, und von Uns auch hierinnen für jedes Land, wo hiezu eine Nothwendigkeit einschreitet, ein bestimmtes Gesez anzusuchen gehalten sein sollen.

Wo dagegen in allem übrigen sich nach der Vorschrift des Gesezes zu achten, keine Auslegung, oder Erweiterung statt zu geben ist *).

Und da Wir bei dieser Gelegenheit den Personalgerichtsstand des Verschuldeten zum eigentlichen Konkursrichter in Beziehung auf das gesammte, in der nämlichen Provinz befindliche Vermögen gemäß §. 1 ernannt haben:

So erklären Wir hiermit lediglich zu Vermeidung aller Mißdeutung, daß Wir hierunter die erbländische Gerichtsbehörde verstanden haben, und auswärtigen Gerichtsbarkeiten, wenn ihnen auch die Person des Verschuldeten in sonstigen Zivilangelegenheiten unterstünde, das Recht einer Konkursverhandlung einzuräumen nicht gemeint seien;

Wird sich solchemnach Jedermann, der mit einem in Unsern Eingangs gedachten Erblanden ausbrechenden Konkurs in welch' immer Art verflochten ist, nach diesem Geseze genauest zu achten, und sich vor dem aus versäumter Befolgung ihm zugehen mögenden Verlust und Schaden zu hüten haben.

Dann hieran beschiehet Unsere landesfürstl. Wille, und Befehl.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 1. Monatstag Mai 1781 Unserer Reiche des römischen im 17., und der erbländischen im ersten Jahre.

Joseph.

(L. S.)

Henricus Comes a Blümegen,
Regius Bohemiae supremus et Archid. Austriae
Primus Cancellarius.

Heinrich Graf von Auersperg.

Maria Joseph von Auersperg.

Ad Mandatum Sacrae Caes.
Regiae Apost. Maj. propr.
Johann Bernhard von Zencker.

---

*) S. 1411.

1423. Hfd. v. 27. Sept. 1784 N. 340, an das i. u. o. ö. A. G.

Bei den mit 1. Mai 1782 ausgebrochenen Konkursen könne die Klassifizirung nach keinem anderen Geseze, als nach der allg. K. O. auch in Rüksicht jener Fälle geschehen, bei denen die Forderung vor dem 1. Mai ihren Ursprung genommen hat.

1424. Hfd. vom 13. Juli 1789 N. 1033, an das n. u. v. ö. A. G.

a) Durch die K. O. sind die Wechselrechte nicht aufgehoben.

§. 1.

Der Konkurs ist bei jenem Richter zu eröffnen, welchem der Verschuldete gemäß seiner persönlichen Eigenschaft untergeben ist, jedoch nur in Rüksicht des in der nämlichen Provinz gelegenen Vermögens; also daß, wenn der Verschuldete in mehreren Provinzen ein Vermögen besizt, in jeder Provinz in Anbetracht des daselbst befindlichen Vermögens der Konkurs bei jenem Richter zu eröffnen kommt, welchem der Verschuldete gemäß seiner persönlichen Eigenschaft untergeben wäre, wenn er sich in der Provinz aufhielte.

1425. Hfd. vom 7. Febr. 1783 N. 120, an d. mähr. Trib.

a) Die K. O. §. 1 lasse keinen Zweifel zurük, daß der Konkurs nur bei einer Instanz tanquam judicio universali zu verhandeln sei, ohne Rüksicht, ob das Vermögen des Verschuldeten unter mehrere Gerichtsbarkeiten gehöre, wenn dasselbe nur in der nämlichen Provinz gelegen ist. Und stehe dieses judicium universale jenem Richter zu, dem gemäß der persönlichen Eigenschaft des Verschuldeten die Personalgerichtsbarkeit über den Verschuldeten zustehe, also daß der Besizstand des Verschuldeten keinen anderen Einfluß auf die Frage, wo die Konkursverhandlung geschehen soll, habe, als in so weit nach demselben insgemein die Personalgerichtsbarkeit fundirt wird.

1426. Hfd. vom 1. April 1784 N. 271, an d. i. u. o. ö. A. G.

a) Aus dem, daß der Fiskus bei seinem Gerichtstande, ungeachtet des bei einer anderen Gerichtstelle eröffneten Konkurses seine Forderung wider den aufgestellten Vertreter der Masse erweisen könne, sei nicht die Folge zu ziehen, daß das forum fisci in solchem Falle die ganze Konkursverhandlung auf sich zu nehmen, und als das universale judicium concursus einzutreten habe.

c) Wenn ein Kridatarius in mehreren Ländern begütert ist, sei in jedem Lande der Konkurs vor jenem Richter zu verhandeln, dem er vermöge seiner persönlichen Eigenschaft unterliegt.

1427. Resol. vom 11. Sept. 1784 N. 336, an das mäh. A. G.

1) Es habe lediglich bei der Anordnung der K. O., daß jeder Richter den Konkurs nur in Rüksicht des in der nämlichen Provinz gelegenen

Vermögens zu verhandeln habe, zu verbleiben; die Beisorge aber, daß andurch ein oder anderer Kreditor in getheilten Provinzen seine Forderung öfters erhalten könne, löse sich durch die Bemerkung auf, daß sowohl der Vermögensverwalter, als der Massevertreter der einen Provinz sich mit diesen Kuratoren der anderen Provinz stets im Einvernehmen erhalten müsse.

1428. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

p) Der von dem Konkursrichter bestellte Verwalter des Vermögens überkommt die Verwaltung über alle in der nämlichen Provinz gelegene Güter des Schuldners, ohne darauf zu sehen, unter welcher Realgerichtsbarkeit dieselben stehen.

1429. Hfd. vom 15. Jänner 1789 N. 954, an alle A. G.

b) Da zur Konkursinstanz als dem judicio universali alle Vermögenschaften des Schuldners gehören, die alleinigen in anderen Provinzen gelegenen Realitäten ausgenommen, so ist offenbar, daß auch die Handlungsaktiven des Kridatarius aller Orten als solche Entitäten anzusehen seien, die einzig und allein in die allgemeine Konkursmasse gehören; und kann auf solche Handlungsaktiven kein giltiges Verbot mehr angenommen werden, sobald der Konkurs, obschon in einer anderen, auch allenfalls fremden Provinz, wider denjenigen, dessen Eigenthum sie sind, ausgeschrieben worden ist.

1430. Hfd. v. 6. März 1801 N. 523, an alle A. G.

Ueber Anfrage: Ob eine in einer anderen Provinz landtäflich oder grundbücherlich vorgemerkte Aktivforderung in die von dem ordentlichen Personalrichter des Verschuldeten verhängte Konkursverhandlung einzuziehen, oder hierüber in jener Provinz, wo die Vormerkung besteht, ein besonderer Konkurs zu verhängen sei, wird die Belehrung dahin ertheilt: daß, da durch die landtäfliche oder grundbücherliche Vormerkung einer Aktivforderung über derselben Eigenthümer die zur Verhängung eines Konkurses vermöge der Konkursordnung erforderliche Personaljurisdikzion nicht begründet wird, wegen derselben in der Provinz, wo die Vormerkung besteht, kein besonderer Konkurs zu verhängen; sondern solche zu dem von dem Personalrichter des Verschuldeten verhängten Konkurse einzuziehen sei.

1431. Hfd. v. 13. Okt. 1815 N. 1180, an das böh. A. G.

Ueber die Frage: ob die Vdg. vom 15. Jänner 1789, b) N. 954 der G. S. auch auf die bei ausländischen Gerichtstellen eröffneten Konkurse anwendbar sei? haben Se. Majestät zu beschließen geruht: daß diese Vdg. sich allerdings auch auf das Ausland erstreke, und daß daher die in dem ö. Kaiserstaate zu Händen eines fremden Kridatars ausstehende Aktivforderung, wenn gleich solche mit Verbot belegt wäre, an die ausländische Konkursbehörde dann zu erfolgen sei, wenn vorläufig von derselben die Zusicherung der Reziprozität in ähnlichen Fällen ertheilt wird.

§. 2.

Der Konkurs ist in folgenden Fällen sogleich zu eröffnen: a) wenn Jemand sich unvermögend erklärt, seine Schulden zu zahlen;

b) wenn Jemand stirbt, und der gegen Errichtung der Inventur erklärte Erbe in Beziehung auf das Verlassenschaftsvermögen, oder aber in Abgang eines Erben der Verlassenschaftskurator die Anordnung eines Konkurses ansucht.

Der Konkurs ist zu eröffnen:

a) s. oben lit. a und §. 370 der G. O.

1432. Resol. v. 31 Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

o) Die Eröffnung eines Konkurses sei dann nicht anzunehmen, wenn ein Schuldner einen solchen Vermögensstand vorleget, aus welchem seine Zahlungsunvermögenheit nicht erscheinet; sondern in solchem Falle sei sich nach jenem zu achten, was das 33. Kapitel von der Abtretung der Güter anordnet.

b) s. oben lit. b.

c) gegen einen wegen Schulden Arrestirten:

1433. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, an alle A. G.

b) Ueber die ad §. 351 der G. O. aufgefallene Frage, ob ein Schuldner, der von einem Gläubiger über ein Jahr in Arrest angehalten worden, von einem anderen Gläubiger durch sogenannten Superarrest weiters in Arrest angehalten werden könne, sei die Sache dahin aufzunehmen, daß gegen jenen Schuldner, der von einem oder mehreren Gläubigern zusammen genommen bereits durch ein Jahr Schulden halber arrestirlich angehalten worden ist, ein weiterer Arrest Schulden halber nicht mehr bewilligt werden könne; wohl aber sei, sobald wider einen Schulden halber Arrestirten neuerliche Exekuzionsführungen hervorkommen, sogleich zur Eröffnung des Konkurses zu schreiten, da die Ausstehung des Arrestes als eine Gestehung der Zahlungsunvermögenheit aufzunehmen kömmt, und also der §. 2 der K. O. allerdings eintrit.

d) bei einer angesuchten Pfändung; s. **1169**.

e) wenn sich Jemand wegen Schulden verbirgt oder flüchtet:

1434. Hfd. v. 5. Nov. 1790 N. 75, an das n. ö. A. G.

Wider einen Handelsmann, oder andern Privatmann, kann aus dem bloßen Rufe, oder anderer Vermuthung seiner Unvermögenheit, kein Anlaß zur gerichtlichen Konkurseröffnung hergeholt werden; sondern ist sich dießfalls blos an das zu halten, was die allg. Konkursordnung §. 2, 3 und 4 vorschreibt; wenn aber dem Gerichte bekannt wird, daß ein solcher sich verborgen halte, oder entwichen sei, und keine andere Ursache dazu, als die Schulden auffiele; so kann die Eröffnung des Konkurses keinen Anstand haben.

f) auf Verlangen eines Gläubigers:

§. 3.

Wenn ein oder mehrere Gläubiger die Eröffnung des Konkurses begehrten, und es wäre nicht offenbar, daß ihr Begehren ohne Grund, und zur Kränkung des Schuldners sei, soll zur Untersuchung der Sache auf eine so kurze Zeit, als möglich, eine Tagsazung angeordnet, und dem Schuldner aufgetragen werden, daß er entweder die klagenden Gläubiger bedeke, oder seinen Vermögens- und Schuldenstand verfassen, und zur Tagsazung mitbringen solle *).

§. 4.

Wenn der Schuldner seinen klagenden Gläubiger nicht bedekt hätte, oder bei der Tagsazung nicht erschiene, oder seinen Vermögens- und Schuldenstand nicht mit brächte, oder nicht darthäte, daß er im Stande sei, alle seine Gläubiger zu befriedigen, wäre ohne weiters der Konkurs zu eröffnen.

1435. Hfd. vom 18. Mai 1790 N. 23, an das gal. A. G.

h) Der Schuldner ist anzuhalten, daß er alle, seinen Aktivstand und Forderungen rechtfertigende oder ablehnende Urkunden mit zur Stelle bringe, oder doch, wo etwa die abgängigen anzutreffen sind, treulich anzeige, wie auch den Aufenthalt seiner Schuldner oder Gläubiger, in so weit er ihm wissend ist, zuverlässig angebe. Im Falle des stattfindenden Konkurses sind diese Urkunden und Auskünfte dem bestellten Curator ad lites mitzutheilen, und dieser zugleich in Absicht auf standhafte Widerlegung der anmeldenden Kreditposten, oder der Einwendungen von Seite der eigenen Schuldner des Kridatarius zur näheren Unterrichtseinholung an den Kridatarius zu weisen, der zu diesem Ende seinen sicheren Aufenthalt unter einem anzudeuten hat; wobei sich von selbst versteht, daß, so wie die Urkunden in ein richtiges Verzeichniß zu bringen sind, also auch die übrigen Auskünfte in dem Gerichtsprotokolle erscheinen müssen.

1436. Justizhofbescheid v. 2. Jänner 1829, an das n. ö. A. G. (Z. 37). — Hkr. Resk. v. 1. April F. 437. (Mil. 53.)

Daß die Frage: ob der Konkurs zu eröffnen sei, wohl der Gegen-

---

*) Hfd. v. 18. Mai 1790 N. 23, an d. gal. A. G. für Galizien.

i) Wenn ein oder mehrere Gläubiger wider einen begüterten Adeligen die Eröffnung des Konkurses begehren, soll die Landtafel bei der Untersuchung dieser Vorfrage den einzigen Ausschlag geben; weiset sich bei solcher, daß der Aktivstand den Passivstand übersteigt, so ist dem Gesuche nicht statt zu geben; wo im Gegentheile, wie auch dann, wenn etwa die bekannten richtigen, obwohl unversicherten Schulden dem landtafelmäßigen Aktivstande gleich kommen, oder ihn gar überwiegen, der Konkurs sogleich zu eröffnen kommt. S. **1202**.

stand einer Verhandlung zwischen den beiden Parteien, aber nicht eines Urtheiles sei.

§. 5. (oder §. 73 der G. O.) *)

Die Eröffnung des Konkurses geschieht durch das Edikt, welches zu Einberufung der Gläubiger ausgefertigt wird; daher ist der Konkurs in Rüksicht der hieraus entstehenden Rechtswirkungen vom Tage der öffentlichen Kundmachung des gedachten Ediktes für eröffnet zu halten. Dieserwegen sollen die Konkursinstanzen diese Kundmachung mit möglichster Beförderung einleiten, und eigentlichen Tag drr geschehenen Kundmachung genau anmerken.

1437. Hfzd. v. 4. Juli 1839 Z. 21415, an alle Lst. — Vdg. d. böh. Gub. v. 22.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 23. April l. J. zu erklären geruht:

1. »Die Pränotazionen und Einverleibungen, welche vor der Eröffnung des Konkurses bei der Realinstanz angesucht worden sind, erwirken »das dingliche Recht von dem Tage der Anbringung des Gesuches, auch »in dem Falle, wenn dieselben erst nach der Eröffnung des Konkurses vorge»nommen werden, es möge die Pränotirung oder Einverleibung vor, oder »nach der Eröffnung des Konkurses bewilligt worden sein.«

2. »In den Fällen, in welchen das Gesuch nicht unmittelbar bei der »Realinstanz angebracht wird, bewirkt die nach Eröffnung des Konkurses »vorgenommene Pränotirung oder Einverleibung das dingliche Recht nur »von dem Tage, an welchem das Gesuch der Partei, oder das Ersuchen »anderer Behörden vor der Eröffnung des Konkurses an die Realinstanz »gelangt ist.«

3. »Diese Anordnung ist auch auf frühere noch nicht rechtskräftig ent»schiedene Fälle anzuwenden.«

§. 6. (oder §. 74 der G. O.)

Nachdem der Konkurs eröffnet, das ist, gehörig kundgemacht worden ist, soll wider den Verschuldeten bei keiner Gerichtstelle mehr giltig verfahren, sondern alle da, oder dort anhängige Streitsachen zu dem Gerichte verwiesen werden, bei welchem der Konkurs anhängig ist. Nur der Fiskus kann bei seinem Gerichtstande, ungeachtet des bei einer anderen Gerichtstelle eröffneten Konkurses seine Forderungen, doch wider den Vertreter der Masse erweisen.

---

*) S. das 10. Kap. der G. O.

1. Der Konkurs ist eine Gesammterekuzion.

1438. Hfd. v. 4. Juni 1824 N. 2012, an das gal. A. G.

Zur Beseitigung der unrichtigen Folgerungen, welche aus dem Grunde, daß durch die Eröffnung des Konkurses das Eigenthum an den Gütern des Gemeinschuldners auf die Gläubiger übergehe, abgeleitet werden könnten, wird bedeutet: daß durch die Eröffnung des Konkurses sämmtliche Gläubiger nicht das Eigenthum der Güter des Gemeinschuldners, sondern nur das ausschließende Recht erwerben, alles dem Gemeinschuldner gehörige Vermögen in Besiz zu nehmen, zu verwalten, und zu ihrer verhältnißmäßigen Befriedigung zu verwenden.

2) Wider den Kridatar kann bei keinem anderen Gerichte giltig verfahren werden; s. ob. §. 6. Ausgenommen:

1439. Hfd. v. 12. Nov. 1787 N. 745, an alle A. G.

Zur Behebung der gefaßten Idee, als ob, wenn ein Schuldner in einen Konkurs verfällt, wider ihn keine Schuldklage mehr während des Konkurses oder nach dessen Beendigung angenommen, und als ob der Gläubiger, der sich bei dem Konkurse nicht gemeldet hat, nicht mehr gehört werden könne, ward die allg. Richtschnur festgesezt. So weit der Gläubiger seine Rechte nicht an dem in den Konkurs eingezogenen Vermögen seines Schuldners, sondern an dessen Person, oder an dessen in einer andern Provinz befindlichen Vermögen suchen will, seien diese Rechte sowohl während des Konkurses als nach dessen Endigung allerdings offen.

3) Die anhängigen Streitsachen sind an die Konkursinstanz zu verweisen; s. oben §. 6.

1440. Hfd. v. 20. April 1809 N. 889, an die beiden gal. A. G.

Auf die gestellte Frage: ob in einer Streitsache, in welcher bereits ein Beiurtheil auf Zeugen geschöpft worden, nach dem §. 74 der G. O. »(oder §. 6 der K. O.)«, ungeachtet des ausgebrochenen Konkurses, weiter zu verfahren sei, wird hiemit die Belehrung ertheilt: Das vor ausgebrochenem Konkurse schon inrotulirte und besprochene Verfahren sei nicht für unwirksam und aufgehoben zu achten; nur sei die Streitsache, wenn der Kläger auf derselben verharrt, und sich an die Konkursmasse halten will, zur weitern Behandlung und endlichen Entscheidung an den Konkursrichter zu verweisen, und der Streit unter der Einschreitung des Massevertreters fortzusezen.

4. Jeder Gläubiger muß bei der Konkursinstanz liquidiren. Ausgenommen: s. **1439.**

a) der Fiskus; s. oben §. 6.

1441. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 620, an d. v. ö. A. G.

r) Die Gerichtstelle des Fiskus hat, wann derselbe in einen Konkurs verflochten ist, nicht blos über die Richtigkeit der Forderung zu erkennen,

sondern auch die Klasse, wohin sie gehört, zu bestimmen, leztere der Konkursinstanz, um sie hiernach dem Klassifikazionsurtheile einzuschalten, mitzutheilen, wo sodann die etwa rege werdenden Prioritätsprozesse, so weit sie den Fiskus betreffen, ebenfalls vor dessen Gerichtstelle zu verhandeln sind. S. **1562**.

1442. Hfd. vom 25. Jän. 1796 N. 278, an sämmtl. A. G.

Die Judicia delegata militaria mixta sollen eine Klage, die von dem Fiskus in Vertretung des Militärärariums gegen einen im Konkurs verflochtenen Beklagten überreicht worden, nicht anders annehmen, als wenn sie wider den von der Konkursinstanz aufgestellten Massevertreter gestellt ist; diesem steht aber im Falle zu großer Entfernung vom Gerichte bevor, einen Substituten zu ernenen, und muß er ihn mit den nöthigen Informazionen und Behelfen versehen.

b) die türkischen Unterthanen:

1443. Hfd. v. 8. Juni 1798 N. 419, an d. n. ö. A. G.

Die Vdg. vom 5. April 1784 N. 272 der G. S., bestimmt ausdrüklich, daß die Unterthanen der ottomanischen Pforte, sie mögen in was immer für einem Geschäfte als Kläger oder Geklagte auftreten, dem Landrechte als privilegirten Instanz zugewiesen seien. Da nun die Konkursfälle von dieser Anordnung nicht ausgenommen werden; so folgt, daß auch in diesen die Anmeldungs-, Liquidirungs- und Vorrechtsklagen, welche türkische Unterthanen betreffen, dieselben mögen hierbei als Kläger oder Geklagte auftreten, bei dem Landrechte angebracht werden müssen.

c) bei Bergwerken; s. III. Anh. §. 16.

5. Erlöschung der Gewerbe.

1444. Kommerzhffombef. v. 27. April 1817 N. 1333, an die n. ö. Reg.

Ueber die Frage: wann eine in Konkurs verfallene Handlung für erloschen zu erklären sei, und über das weitere entstandene Bedenken, ob ein Kridatar sein Handlungs- oder Fabriksbefugniß giltig zurüklegen könne? wird die Weisung dahin ertheilt:

Aus den Bestimmungen des Kridainterimals vom Jahre 1758, dann der Hfd. vom 9. Okt. 1769, 22. Febr. 1770, 20. Nov. 1778, 23. Jän. 1786, 9. Jän. 1788, 8. Nov. 1793 und 23. Juli 1795, so wie auch nach den hierauf gegründeten Vdgen. der n. öst. Regierung vom 2., und des n. ö. A. G. vom 26. April 1802, welche alle auf dem allg. Grundsaze beruhen, daß jede Handlung, bei welcher der Verlust der Gläubiger über 12 Prozente beträgt, ohne weiters einzuziehen, und für erloschen zu erklären sei, ergibt sich:

1. Daß keine in Konkurs verfallene Handlung wieder eröffnet werden dürfe, sondern so lang still stehen müsse, bis von der Lst. entschieden wird, ob sie fortzusezen oder zu kassiren sei.

2. Daß zwar keine gesezliche Bestimmung bestehe, ob das Erkenntniß der Behörden über den Fortbestand oder die Kassirung einer in Krida verfallenen Handlung oder Fabrik gleich nach vorgelegter Bilanz, oder erst nach beendetem Konkurse zu erfolgen habe, und daß es daher dem Gutbefinden der Behörden überlassen bleibe, ob sie gleich nach eingelangter Bilanz, wenn dieselbe ein großes Mißverhältniß des Vermögens zu dem Schuldenstande zeigt, das Handlungsbefugniß einziehen, oder wenn der Betrag des Verlustes der Gläubiger zweifelhaft scheint, mit dieser Verfügung die Beendigung des Konkurses abwarten wollen *); besonders, da im ersten Falle, wenn nach erfolgter Aufhebung des Befugnisses durch unvorhergesehene Ereignisse der Werth des Aktivstandes sich dergestalt vermehren sollte, daß nach vollständiger Befriedigung aller Gläubiger noch der vorgeschriebene Handlungsfond übrig bliebe, das für erloschen erklärte Handlungsbefugniß ohnehin auf das Neue verliehen werden kann; daß jedoch

3. eine Verzichtleistung der Gläubiger auf ihre vollständige Befriedigung oder eine Ausgleichung des Konkurses durch fremde Hilfe und Vermittlung, die politischen Behörden nicht hindern könne, das Befugniß erloschen zu erklären, so wie es auch in der Natur der Sache liegt, daß, wenn sich in einem besondern Falle die Bilanz durch die weitere Konkursverhandlung nicht als richtig bestätigen sollte, nur das wahre Verhältniß des Aktivstandes zu dem Passivstande bei der Entscheidung, ob die Handlung ferner bestehen, oder neu verliehen werden könne, oder ob dieselbe zu kassiren sei, zum Grunde dienen kann. Daß ferner

4. eine Handlung, bei welcher der *wirkliche* Verlust der Gläubiger 12 Perzente übersteigt, *in jedem Falle* eingezogen werde, und endlich

5. daß bei einer in Konkurs gestandenen, aber nicht eingezogenen Handlung der vorgeschriebene Fond vor der Wiedereröffnung eben so, wie bei einer neuen oder wiederholten Verleihung, neuerdings gehörig ausgewiesen werden müsse.

Was die zweite Frage betrifft: ob ein Kridatar sein Handlungs- oder Fabriksbefugniß giltig zurüklegen könne, so liegt bereits in den ergangenen Vdgen. die Bestimmung, daß die Eröffnung eines Konkurses die Suspension des Handlungsrechtes unmittelbar nach sich ziehe, und daß die Behörden über dessen künftigen Bestand von Amtswegen zu entscheiden haben, woraus nothwendig folgt: daß jeder Kridatar auf die Entscheidung der Behörden verwiesen bleibe, deren Sache es ist, nach Vorschrift der Geseze zu erkennen, ob das suspendirte und daher nicht mehr von dem freien Willen des Kridatars abhängende Handlungs- oder Fabriksbefugniß fortbestehen könne oder nicht.

Hiernach hat also jeder Kridatar den Ausspruch der Behörden über den Fortbestand oder die Erlöschung des Befugnisses abzuwarten, und erst

---

*) Daher bleibt es der Konkursbehörde unbenommen, den Konkurs aufzuheben, ungeachtet die polit. Behörde über den Bestand oder die Einziehung einer solchen Handlung oder Landesfabrik noch nicht entschieden hat (Hfd. v. 17. März; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 6. April 1821 Z. 13744. P. 197).

dann, wenn ihm der Fortbestand seines Handlungs- oder Fabriksbefugnisses zuerkannt werden sollte, ist er in der Lage, solches giltig zurüklegen zu können.

Nach diesen keineswegs eine neue Vorschrift bildenden, sondern in den bereits bestehenden Vdgen. gegründeten Bestimmungen ist sich in vorkommenden Fällen zu achten, und sind hiernach die Unterbehörden anzuweisen.

1445. Kommerzhfkomdek. vom 21. Juni 1818, an die n. ö. Reg. (G. 145).

Ueber Anfrage: ob die in Kridafällen erlassenen Anordnungen auch auf einfache Befugnisse, oder blos auf Landesfabriksbefugnisse angewendet werden können, wird die Weisung dahin ertheilt: daß, da die erwähnten Anordnungen bisher blos auf Handlungen und Landesfabriksbefugnisse ihre Anwendung hatten, es bis zum Erscheinen des neuen Kommerzkodex, oder, so lange dießfalls keine andere Bestimmung erfolgt, bei den bisher bestandenen Anordnungen und dem hiernach beobachteten Verfahren zu verbleiben habe, wonach die in Kridafällen bestehenden Vorschriften sich, so viel es die Fabrikanten betrifft, blos auf die Landesfabriksbefugten erstreken können.

1446. Hfd. v. 9. Febr. 1830 Z. 3733; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 26. Febr. 1830 Z. 10532 (P. 99).

Der dritte Paragraph der Hofvdg. vom 27. April 1817 Z. 2296, bestimmt zwar allerdings, daß eine Verzichtleistung der Gläubiger einer in Konkurs verfallenen Handlung, auf ihre vollständige Befriedigung oder eine Ausgleichung des Konkurses durch fremde Hilfe oder Vermittlung die politischen Behörden nicht hindern könne, das Handlungsbefugniß für erloschen zu erklären.

Hieraus kann jedoch noch keineswegs gefolgert werden, daß die Behörden in allen Ausgleichungsfällen ohne Unterschied bemüßigt sind, zur Erlöschungserklärung zu schreiten, und daß selbst in solchen Fällen, wo kein betrüglicher Bankerott statt gefunden hat, wo keine bloße Scheinausgleichung vermuthet werden kann, und wo die Gattinen der Handelsleute auf ihre liquiden Forderungen zu Gunsten der Handlungsgläubiger Verzicht leisten, darauf durchaus keine Rükſicht genommen werden könne. Eine solche rüksichtslose Strenge würde nicht nur dem Geiste der Geseze in Konkursangelegenheiten offenbar widerstreben, sondern auch die unliebsame Folge nach sich ziehen, daß die Gattinen der Handelsleute, weit entfernt, auf ihre Ansprüche und Forderungen zu Gunsten der Gläubiger ihrer Männer Verzicht zu leisten, vielmehr bei jeder Gelegenheit so viel als möglich von dem Vermögen an sich zu ziehen bemüht sein würden, um sich nach einem ausgebrochenen Konkurse, in so fern selbst Verzichtleistungen auf liquide Forderungen das Handelsrecht ihrer Männer, folglich nicht selten die einzig erübrigende Quelle einer Erholung von unverschuldeten Unglüksfällen zu retten nicht vermöchten, die Mittel künftiger Subsistenz zu sichern. Daher auch die k. k. allg. Hofkammer die Entscheidung, womit in einem speziellen Falle ein Handlungsbefugniß für kassirt erklärt wurde,

aufgehoben, dieses Befugniß unter Beobachtung der für solche Fälle vorgeschriebenen Anordnungen wegen der Fondsausweisung aufrecht erhalten, und der Regierung dießfalls die gesezliche Amtshandlung aufgetragen hat.

Insbesondere für Oesterreich ob der Enns:

1447. Instruk. für die polit. Obrigkeiten des salzburger und des Innkreises, kdg. durch Reg. Zir. v. 2. Nov. 1825 (G. 539).

§. 21. Nach den bestehenden h. Vorschriften vom 9. Okt. 1769, 22. Febr. 1770, 20. Nov. 1778 und mehrerer nachgefolgten Vdgen., muß jede Handlung, bei der sich aus der vorgelegten Bilanz zeigt, daß die Gläubiger über 12 Perzent verlieren, eingezogen, und aus dem Merkantilprotokolle ausgestrichen werden; der Konkursprozeß mag ordentlich abgehandelt oder über Einverständniß und gütliches Abkommen mit den Gläubigern aufgehoben werden.

In dieser Hinsicht sind auch die Justizbehörden angewiesen, sobald der Konkurs bei einer Handlung angemeldet wird, hiervon der politischen Stelle mit Vorlegung der Bilanz Nachricht zu geben, um jenes vorkehren zu können, was in Handlungssachen zur Aufrechthaltung des nöthigen Kredits verordnet ist.

Da jedoch diese Vorschrift seit einiger Zeit ganz außer Acht gelassen ist, so wird sämmtlichen Gerichts- und Konkursinstanzen in Oesterreich ob der Enns aufgetragen, sich in Uebertragung der Handlungs- und Gewerbsfreiheiten nicht einzumengen, sondern wenn derlei Geschäftsgegenstände sich mit ihrem Wirkungskreise verweben, zur Handhabung der Rechtspflege und Aufrechthaltung der politischen Verfassung gemeinschaftlich mit der politischen Behörde zu Werke zu gehen, und jedesmal bei einem Konkurse höchstens nach Verlauf von 6 Wochen der Lst. den Aktiv- und Passivstand der Handlung oder der ordentlichen Landesfabrik vorzulegen. (Zir. des n. ö. A. G. v. 26. April 1802.)

§. 22. Hieraus ergibt sich, daß der Regierung die Entscheidung zustehe, ob eine in Konkurs verfallene Handlung fortzusezen, oder aber einzuziehen sei.

1448. Dek. d. o. ö. Reg. v. 5. März 1820 Z. 3960 (P. 82).

Die h. Kommerzhofkommission hat bei Gelegenheit eines speziellen Falles mit Dek. vom 22. Febr. d. J. Z. 483, verordnet: So wenig, als bei Gewerbsverleihungen die Ausweisung eines Unternehmungsfondes in einer gesezlichen Bestimmung gegründet ist, eben so wenig können die für den Handelsstand ergangenen Bestimmungen der Fallittenordnung und des Kridainterimale, vermöge welchen bei einem 12% übersteigenden Verluste der Gläubiger, auch der Verlust des Handelsrechtes festgesezt ist, auch auf die Klasse der Gewerbsleute in der Art ausgedehnt werden, daß im Falle einer solchen Krida der Gewerbsmann auch seines Gewerbrechtes verlustig, oder aber als ungeeignet anerkannt werden sollte, ein neues Gewerbe für die Zukunft zu erlangen.

Insbesondere für Triest:

1449. Hfd. v. 10. März 1788 N. 793, an das in. u. o. ö. A. G.

Jener fallirte Handelsmann in Triest soll von einer künftigen Handlung in dem daselbstigen freien Seehafen ausgeschlossen sein, bei welchem seine Gläubiger, alle zusammen genommen, einen Verlust von 20 oder mehr vom Hundert an ihren richtigen Forderungen erleiden, das ist, dessen richtiger Passivstand den wahren Aktivstand um 20 oder mehr vom Hundert übersteigt.

1450. Hfd. v. 6. Juni 1791 N. 161, an alle A. G.

Für den triester Plaz werden folgende Vdgen. erlassen:

3. Wird gestattet, daß ein durch Unglüksfälle in die Zahlungsunvermögenheit gerathener Negoziant, wenn auch die Gläubiger mehr als 20 Prozent verlieren sollten, dennoch das Negoz fortsezen könne; doch muß sich ein solcher Negoziant bei dem Gub. ausweisen, daß er durch Unglüksfälle in die Zahlungsunvermögenheit gerathen sei, und daß er durch fremde Unterstüzung das vorige oder neue Negoz unternehme; worüber er sodann nach Umständen die Bewilligung des Gub. zum ferneren Negoz zu erwirken hat.

Von den dinglichen Gewerben.

1451. Kommerzhfkomdek. vom 18. Febr. 1818 N. 1421, an alle Lst.

Ueber die Frage: ob eine in Konkurs verfallene Handlung, wenn derselben eine radizirte oder verkäufliche Gerechtsame zu Grunde liegt, auch bei einem 12 vom Hundert übersteigenden Verluste der Gläubiger in die Masse einbezogen und veräußert werden dürfe? wird erklärt: daß so lange noch radizirte und verkäufliche Handlungen bestehen, solche im Falle eines Konkurses immer in die Masse gezogen werden müssen und zum Besten derselben veräußert werden können. S. **1576** u. f.

6. Der Kridatar unterliegt dem Personalarreste.

1452. Hfd. v. 18. Dez. 1786 N. 603, an alle A. G.

a) Die Idee, als ob wider einen Kridatarius auch auf Anlangen des Gläubigers der Arrest nicht mehr bewilliget werden könne, sei ganz irrig, da gemäß §. 362 der G. O. die Befreiung vom Arreste nur demjenigen gebührt, der durch Unglüksfälle, folglich ohne sein Verschulden, in die Zahlungsunvermögenheit verfällt, und also berechtigt ist, zu begehren, daß die Abtretung der Güter, mit denselben anklebenden Rechten, statt habe.

1453. Hfd. v. 23. Aug. 1793 N. 118, an das n. ö. A. G.

Ueber ein in Konkursfällen geschöpftes Urtheil, wodurch eine angemeldete Forderung für liquid erkannt worden, kann, sobald es zur Rechtswirkung gelangt ist, wider den Kridatarius die Personalexekuzion ertheilt werden, ohne daß es gegen denselben einer neuerlichen Verhandlung und eines neuerlichen Urtheiles bedarf.

7. Dem Kridatar gebührt keine Alimentirung.

1454. Hfd. v. 16. Aug. 1782 N. 70, an das mäh. Trib.

Ohne ausdrükliche und freiwillige Einwilligung der Gläubiger könne aus der Konkursmasse dem Schuldner eine Alimentirung nicht abgereicht werden.

§. 7. (oder §. 75 der G. O.)

Da ein Konkurs eröffnet wird, soll der Richter zugleich a) einen Vertreter der Masse (Curatorem ad lites) aufstellen. Nur auf dem Lande, da die Gläubiger sich einhellig zur Liquidirung vor dem Gerichtshalter einverstehen, kann dieser mit den Gläubigern selbst die Liquidirung vornehmen, doch so, daß derselbe zuvörderst das ganze Geschäft durch Vergleich abzuthun sich alles Fleißes bestreben, sonst aber der Ordnung nach verfahren soll; b) eben mit der Eröffnung des Konkurses soll der Richter das Vermögen des Verschuldeten zugleich in die Sperre nehmen, beschreiben und schäzen lassen; wie auch c) nach Vernehmung und Einwilligung der bekannten, und im Orte des Gerichtes anwesenden Gläubiger, oder auch, wenn es die Noth erheischte, von Amtswegen einen Verwalter des Vermögens (Curatorem bonorum) bestellen; und endlich d) alle, welche eine Forderung an den Verschuldeten haben, durch ein öffentliches Edikt vorladen, und denselben auftragen, daß sie ihre Forderungen bis an einem zu bestimmenden Tage anmelden sollen, widrigens sie von dem vorhandenen Vermögen, in so weit es die Gläubiger, die sich melden werden, erschöpfen, abgewiesen sein würden.

a) Aufstellung eines Massevertreters; s. oben lit. a.

1455. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 620, an d. v. ö. A. G.

s) So weit bei einem auf dem Lande entstehenden Konkurse das ganze Liquidirungsgeschäft von dem Richter durch Vergleich abgethan werden kann, bedarf es der Aufstellung eines Vertreters der Masse nicht; wann dagegen diese Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, ist auch der Richter auf dem Lande an die allg. Ordnung gebunden, und muß folglich einen Vertreter der Masse in der Person eines im Orte befindlichen Advokaten, oder sonst in Sachen verständigen Mannes, eines obrigkeitlichen Beamten oder Mitnachbars aufstellen.

1456. Hfd. v. 18. Mai 1790 N. 23. an d. gal. A. G.

o) Dem ernannten Vertreter der Konkursmasse ist allemal zugleich noch ein Substitut von Seite des Gerichts beizugeben, damit im Falle des Todes, der Erkrankung oder sonstiger Verhinderung desselben, die Konkursverhandlung nicht in Stillstand gerathe.

1457. Hfd. v. 18. Juli 1800 N. 503, an das in. ö. A. G.

Die Landrechte und Magistrate haben bei der Vertheilung der Kuratelen an vertrauenswürdige Advokaten mit billiger Gleichheit sorgfältig vorzugehen, auch, wo es nicht lediglich um Vermögensverwaltungen sondern um Entdekung und Handhabung allfälliger Gerechtsame zu thun ist, die zu diesem Zweke nothwendigen Kuratelen nur den Advokaten zu verleihen.

b) Sperre, Inventur und Schäzung; s. oben lit. b u. **1576** u. f.

1458. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

q) Künftig soll eine Mappirung eines im Konkurse verflochtenen Gutes nur in jenem Falle, und von jenem Theile des Gutes statt finden, worüber eine Grenzstreitigkeit schon besteht oder besorgt wird; die übrigen Güter, oder die außer allem Streit bestehenden Angehörungen des Gutes sollen nie mappirt, sondern lediglich nach Anordnung des Gesezes klar, umständlich und genau beschrieben werden.

c) Aufstellung eines Masseverwalters; s. oben lit. c.

1459. Hfd. v. 11. Mai 1786 N. 547, an d. n. ö. A. G.

Den bei einem Konkurse einschreitenden Gläubigern ist unbenommen, zum Verwalter des Vermögens über das in einem Lande befindliche Vermögen denjenigen zu benennen, der über das Vermögen des nämlichen Schuldners in einem andern Lande als Vermögensverwalter bereits bestellt ist.

1460. Hfd. v. 27. Juli 1787 N. 702, an das mähr. A. G.

Wenn es auf die gerichtliche Benennung eines Vormundes, Mitvormundes oder Vermögensverwalters in den k. k. böh. öst. deutschen Erblanden ankomme, könne von einer erbländischen Justizbehörde ein auswärtiger fremder Unterthan nie dazu benennt werden.

1461. Hfd. v. 7. April 1790 N. 8, an das gal. A. G.

d) So weit die Benennung der Verwalter der Konkursmasse von dem Richter abhängt, soll zu diesem Amte kein Fremder berufen werden. So weit dagegen die Wahl von den Gläubigern abhängt, soll zwar dem freien Willen derselben nicht vorgegriffen werden, doch muß der Konkursrichter Sorge tragen, daß der benannte Vermögensverwalter, so lange seine Verwaltung dauert, sich im Lande aufhalte.

d) Ediktalvorladung der Gläubiger; s. oben lit. d) und das Formular des Ediktes in der G. J. I. §. 85.

1462. Hfd. v. 9. April 1790 N. 12, an d. n. u. v. ö. A. G.

In Konkursfällen kann es keine andere Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen geben, als die von dem Richter durch das

Edikt bei Eröffnung des Konkurses von Amtswegen geschieht. Daher würde es ein unordentliches Benehmen des Vertreters der Konkursmasse sein, wenn er aus dem Umstande, daß ihm ein oder anderer Gläubiger bekannt sei, die Gelegenheit nehmen wollte, wider denselben eine besondere Aufforderungsklage zu überreichen.

Ausn.; s. **365**, 2. u. 4.

e) Aemtliche Bekanntgebung des eröffneten Konkurses; s. §. 9.

α) der Gerichtstelle des Fiskus:

1463. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 617, an alle A. G.

Sobald bei einem ausbrechenden Konkurse aus dem Geständnisse des Schuldners, aus dem obrigkeitlichen Protokolle, oder aus sonstigen Umständen bekannt wird, daß eine der fiskalämtlichen Vertretung zugewiesene Forderung einschreite, ist von dem Konkursrichter die Anzeige jedesmal der Gerichtstelle des Fiskus zu machen, damit das Fiskalamt dessen verständiget, und zur Anmeldung und Liquidirung der Forderung verhalten werde; gleichwie auch sodann mittelst der Gerichtstelle des Fiskus die Aeußerung desselben in allen jenen Fällen abzufordern ist, wo in dem Zuge des Konkurses die Meinungen der Gläubiger vernommen werden müssen.

β) der Landesstelle und der Gefällenverwaltung; s. **1444** 2) u. **1447**.

1464. Hfd. v. 13. März 1816 N. 1220, an daß n. ö. A. G.

Es hat sich der Fall ergeben, daß bei den in Krida verfallenen Handelsleuten der einen solchen Handelsmann treffende Mangelsersaz nicht hereingebracht werden konnte, weil die Bankalverwaltung erst zur Kenntniß der Krida gelangte, als der dießfällige Konkurs bereits aufgehoben war.

Damit nun künftig ähnliche Fälle nicht eintreten, ist die Verfügung zu treffen, daß in Zukunft immer sogleich, als ein Handlungshaus in die Krida verfällt, die Bankalverwaltung durch das Landrecht oder den Magistrat zu dem Ende in die Kenntniß gesezt werde, damit von derselben rüksichtlich der von dem Bankalärarium zu machenden Forderungen sogleich das Nöthige eingeleitet werden könne.

1465. Hfd. v. 3. März 1826 N. 2169, an das i. ö. küstenl. A. G.

Die Bestätigung der angemeldeten Handlungsditen in Triest steht dem küstenländischen Gub. zu, und wenn daselbst ein berechtigter Handelsmann in Konkurs verfällt, hat das triester Merkantil- und Wechselgericht dem Gubernium alle jene Auskünfte über den Aktiv- und Passivstand zu ertheilen, deren dasselbe zum Behufe der Entscheidung bedarf, ob der Handelsmann wegen des seinen Gläubigern zugehenden Verlustes des Handlungsbefugnisses verlustig sei oder nicht. S. §. 134 der Z. u. St. M. O.

f) Untersuchung und Bestrafung des Kridatars:

1466. Hfd. v. 18. Dez. 1786 N. 603, an alle G. A.

b) In jedem Konkurse ohne Ausnahme soll von der Konkursinstanz wider den Schuldner von Amtswegen die Untersuchung eingeleitet, daher so wie der Konkurs ausbricht, wenn er der Flucht verdächtig ist, wider ihn der Arrest verhänget, und, wann einer der §. 369 der G. O. enthaltenen Umstände eintritt, oder er sich nicht ausweisen kann, daß er zur Zeit der kontrahirten Schuld sich mit allem Grunde zahlungsfähig glauben konnte, wider ihn mit Bestrafung vorgegangen werden.

1467. Hfd. v. 24. August 1795 N. 251, an alle A. G.

Die Gerichtsbehörden sollen mit mehr Ernst und Genauigkeit die Untersuchung wider Kridatarien vornehmen, die boshaften, betrüglichen und leichtsinnigen Schuldenmacher den Gesezen gemäß bestrafen, auch diese Vorschrift nicht bloß bei den künftigen, sondern bei den noch hangenden, so weit sich hierzu genügliche Inzichten darstellen, genauest beobachten; endlich sich gegen die A. G. von drei zu drei Monaten über den Fortgang und den Erfolg dieser Untersuchungen nebst Anzeige der wider die Schuldigen verhängten Strafe, oder aber der Ursachen der erkannten Unschuld ausweisen; die A. G. aber sollen sich mit derlei bloßen Anzeigen nicht genügen, sondern, wenn ihnen gegründete Bedenken und Zweifel auffallen, ob wohl bei derlei Untersuchungen mit der erforderlichen Genauigkeit und Gründlichkeit, oder mit Nachsicht vorgegangen worden, sich die Akten selbst vorlegen, und nach deren Erforschung den Gerichtstellen die nöthige Weisung zugehen lassen.

1468. Hfd. v. 1. April 1817, an alle A. G. (G. 176).

Da wahrgenommen wurde, daß von den Konkursbehörden bei Ausbruch der Konkurse die Untersuchung wider die Kridatare, den bestehenden höchsten Vorschriften zuwider entweder ganz unterlassen, oder dieselbe doch nicht mit Thätigkeit fortgesezt werde; so wird hiermit verordnet: die Vorschrift des Hfd. vom 24. August 1795 sich gegenwärtig zu halten, daher sich von den Konkursbehörden von drei zu drei Monaten das Verzeichniß der anhängigen Kriden, so wie auch zugleich den Ausweis über den Fortgang der eingelangten Untersuchung vorlegen zu lassen, und dießfalls keiner Zögerung auch in jenen Fällen nicht, wo die Güterabtretung geschehen, welches beinahe immer der Fall ist, Plaz zu geben.

1469. Hfd. v. 31. Jänner 1818 N. 1411, an alle A. G.

Wenn nach Eröffnung eines Konkurses die Gemeingläubiger zur Beseitigung der Konkursverhandlung erklären, daß sie sich mit einem geringen Theile ihrer Forderungen begnügen, und sich einen größeren Verlust, als 12 vom Hundert gefallen lassen, zugleich aber auch die Bitte beifügen, daß der Konkurs aufgehoben, und der Kridatar in den Betrieb der Handlung wieder eingesezt werde, ist nach dem Inhalte des Hfd. vom 9. Jänner 1788 N. 763 sowohl, als nach jenem des Hfd. vom 24. August 1795 N. 251 der J. G. S., ungeachtet der von den Gläubigern angebotenen

Verzichtleistung auf einen größern Theil, als 12 vom Hundert ihrer Forderungen, die Untersuchung mit dem Kridatar vorzunehmen, und kann derselbe in keinem Falle in dem Betriebe seiner Handlung gelassen werden.

1470. Jhfd. v. 6. April 1827, an das n. ö. A. G. (Z. 161).

Daß die in dem Hfd. v. 24. August 1795 u. 1. April 1817 vorgeschriebenen vierteljährigen Berichte nur von den Gerichten, welche eine Untersuchung gegen einen in Konkurs gerathenen Schuldner zu führen in dem Falle sind, und nur so lange diese Untersuchung dauert, zu überreichen seien.

1471. Zir. des in. ö. küst. A. G. v. 29. Mai 1835 (P. Steier. 165).

Gemäß herabgelangten h. Hfd. der k. k. obersten Justizstelle vom 18. Mai l. J. Z. 3085, wird sämmtlichen, diesem k. k. A. G. unterstehenden Justizbehörden das an das k. k. n. ö. A. G. unterm 6. April 1827 erlassene h. Hfd. bekannt gegeben, vermöge dessen die in den h. Hfd. vom 24. Aug. 1795, und 1. April 1817 vorgeschriebenen viertljährigen Konkursberichte nur von den Gerichten, welche eine Untersuchung gegen einen in Konkurs gerathenen Schuldner zu führen in dem Falle sind, und nur, so lange die Untersuchung dauert, zu überreichen seien.

Mittel zur ämtlichen Untersuchung.

1472. Hfd. v. 8. Febr. 1782 N. 34.

Da sich in Kriminal- und Konkursverfahrungen manche Fälle ergeben können, wo die schleunige und zuverlässige Justizverwaltung fordert, die an die Kridatarien oder Inquisiten einlangenden, oder von flüchtigen Verbrechern etwa einkommenden Briefe gerichtlich zu eröffnen, so werde zwar bewilligt, daß in derlei Fällen solche Briefe von den Postämtern an die Kriminal- oder Konkursgerichte, gegen Empfangscheine ausgefolgt werden; doch sollen die genannten Justizbehörden sich dieser Erlaubniß bei schwerster Verantwortung in keiner Art zum Abbruche des allgemeinen Zutrauens mißbrauchen, und also nur, wenn es die rechtliche Nothwendigkeit in gedachten Vorfällen erheischt, die Ausfolgung ansuchen.

1473. Fahrpostordnung v. 6. Juli 1838.

§. 22. Die der Postanstalt zum Transporte anvertrauten Sendungen werden an die vom Versender auf der Adresse als Empfänger (Adressaten) bezeichneten Personen, oder an deren Bevollmächtigte, mit Uebergehung derselben aber ihrem gesezlichen Vertreter, falls derselbe der Postanstalt von der Gerichtsbehörde namhaft gemacht worden ist, und sich mit der gerichtlichen Aufstellung als Vermögensverwalter jener Person legitimirt, gegen Empfangsbestätigung (Abgabsrezepisse) ausgefolgt.

1474. Briefpostordnung v. 6. Nov. 1838.

§. 31. Dem gesezlichen Vertreter oder gerichtlich bestellten Vermögensverwalter eines Adressaten werden die an diesen lezteren gerichteten Briefpostsendungen übergeben, wenn die Gerichtsbehörde denselben zu diesem Zweke der Postanstalt namhaft gemacht hat.

1475. Hfd. v. 5. Nov. 1787 N. 740, an alle A. G.

Die Kosten zur Verfolgung und Habhaftwerdung eines flüchtigen Kridatarius sind aus der Konkursmasse zn bestreiten.

§. 8. (oder §. 76 der G. O.)

Den Tag, bis an welchem die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden haben, soll der Richter nach Beschaffenheit der Umstände bestimmen, doch niemals weiter hinaus, als auf 6 Monate, und auf keine kürzere Zeit, als auf 30 Tage, und zwar jederzeit mit Einschluß der Ferien.

1476. Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, an das i. ö. A. G.

p) Die in dem Einberufungsedikte bestimmte Anmeldungsfrist läßt keine Erweiterung zu, derselben Versäumung kann nur durch den Weg der Wiedereinsezung in den vorigen Stand sanirt werden; wohl aber können zur Ueberreichung einer ordentlich instruirten Liquidirungsklage Fristerweiterungen bewilligt werden.

1477. Hfd. vom 13. Juli 1789 N. 1031, an alle A. G.

a) Wenn bei einem Konkurse das Fiskalamt als Gläubiger einzutreten, und eine seiner Vertretung zugewiesene Forderung anzumelden hat, läuft dem Fiskalamte die nämliche Frist, die allen übrigen Gläubigern in dem Konvokazionsedikte ausgesezt ist; das Fiskalamt muß also auch bis zu dem in dem Edikte bestimmten Tage seine Anmeldung überreichen.

§. 9. (oder §. 77 der G. O.)

Das Edikt soll, wie es jeden Ortes Herkommens ist, angeschlagen und kundgemacht, die vorgemerkten Gläubiger aber besonders vorgeladen, und jedem derselben die Vorforderung so zugestellt werden, wie einem Beklagten nach Maßgabe seiner Anwesenheit oder Abwesenheit die erste Klage in Folge der Gerichtsordnung zugestellt werden muß. S. G. J. I. §. 87.

1478. Hfd. v. 7. April 1785 N. 403, an alle A. G.

Die im §. 9 der K. O., und in dem anmit übereinstimmenden §. 77 der G. O. anbefohlene besondere Vorforderung der vorgemerkten Gläubiger zum ausgeschriebenen Konkurse sei auf alle jene Gläubiger ohne Ausnahme, aber auch auf diese allein zu verstehen, die auf eine Realität durch gerichtliche Vormerkung ein Pfandrecht erhalten haben, wie immer sodann nach den verschiedenen Landesverfassungen die Vormerkung geschehen sein möge, durch die auf eine Realität das Pfandrecht erwirkt worden.

1479. Hfd. v. 18. April 1788 N. 812, an das i. u. o. ö. A. G.

Die im §. 77. der G. O. dem Konkursrichter aufgetragene besondere Vorladung der vorgemerkten Gläubiger hat keinerdings unter Auf-

sezung einer neuen Frist zur Anmeldung, sondern unter derjenigen zu geschehen, die für alle Gläubiger in dem Konvokazionsedikte einkommt *).

1480. Hfd. v. 16. März 1811 N. 935, an das böh. A. G.

Die Anfrage: ob auch die superintabulirten und superpränotirten Gläubiger eine Kridarealität insbesondere von dem eröffneten Konkurse verständigt, und auf die Liquidirung angewiesen werden müssen, wird dahin entschieden: es liege in der Natur der Sache, daß das Gesez die superpränotirten und superintabulirten Gläubiger besonders von dem ausgebrochenen Konkurse verständigen zu lassen nicht beabsichtigen könne, weil nur die Gläubiger des verschuldeten Kridatars ihre Forderungen zu liquidiren angewiesen sind, ein auf einer Kridarealität superpränotirter oder superintabulirter Gläubiger aber kein Gläubiger des Kridatars, sondern der Gläubiger eines Konkursgläubigers ist.

Da unterdessen den superintabulirten oder superpränotirten Gläubigern einer Kridarealität daran gelegen ist, damit auch jene Forderung, worauf sie superintabulirt oder superpränotirt sind, zum Konkurse liquidirt werde, und sie aus Nachlässigkeit ihres Schuldners nicht um ihren Zahlungsfond gebracht werden; so soll es zwar bei der bisher bei dem böh. Landrechte bestehenden Uebung, in Konkursfällen nicht blos die pränotirten und intabulirten, sondern auch die superpränotirten und superintabulirten Gläubiger von dem ausgeschriebenen Konkurse insbesondere zu verständigen, sein Verbleiben haben. Doch muß, wenn auch die superpränotirten oder superintabulirten Gläubiger einer Kridarealität die ihnen zur Hipothek dienende Forderung zum Konkurse in Gestalt einer Klage anmelden, diese Anmeldung bis zum Ausgange des Liquidazionstermines bei den Akten aufbewahrt, und nur dann dem Konkursmassevertreter zur Einrede zugestellt werden, wenn die intabulirte oder pränotirte Hauptpost von dem Eigenthümer derselben während des Termines zu liquidiren unterlassen worden wäre, weil sonst unnöthiger Weise zwei Liquidazionsprozesse über eine und dieselbe Post abgeführt würden, welches bei der künftigen Klassifikazion oder dem Zahlungsausweise zu Irrungen Anlaß geben könnte.

Bringt jedoch der intabulirte oder pränotirte Gläubiger in dem Konvokazionstermine selbst die Liquidazionsklage an, so ist die provisorische Liquidazionsanmeldung des superintabulirten oder superpränotirten Gläubigers demselben mit der Verständigung von der in rechter Zeit von dem Hauptgläubiger eingekommenen Liquidazionsanmeldung zurükzustellen.

Endlich versteht es sich von selbst, daß ein superpränotirter oder superintabulirter Gläubiger einer Kridarealität nur die Forderung seines intabulirten oder pränotirten Schuldners provisorisch, nicht aber seine eigene superintabulirte oder superpränotirte Forderung zum Konkurse anzumelden habe, weil eine derlei Liquidazion mit dem Konkursmassevertreter verhan=

*) Das Hfd. v. 18. Sept. 1801 N. 538, hat verordnet, daß den unbekannten Pfandgläubigern keine Vertreter zu bestellen seien, weil es kein Gesez vorschreibe. Dieses Hfd. gilt nicht mehr, weil der §. 276 des a. b. G. B. überhaupt anordnet, daß für die unbekannten Theilnehmer »an einem Geschäfte«, wozu die Konkursverhandlung auch gehört, Kuratoren zu bestellen sind.

delt werden muß, dieser aber nur die Konkursmasse, nicht aber einen Konkursgläubiger gegen seine Gläubiger vertreten könne. S. **1086** u. **1087**.

§. 10. (oder §. 78 der G. O.)

Gleich nach Empfang des Dekretes soll der aufgestellte Vertreter mit den bekannten Gläubigern liquidiren, und mit den übrigen nach dem Maße, als sie sich anmelden; wenn er vor Verstreichung der zur Anmeldung gesezten Frist mit allen vollständig liquidirt hätte, wäre bei Bestimmung seiner Belohnung besondere Rüksicht auf seinen Fleiß zu tragen.

1481. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

r) Der Richter hat dem Vertreter der Konkursmasse bei bemerkendem Saumsal von Amtswegen aufzutragen, die haftenden Sazschriften in der vorgeschriebenen Zeit zu erstatten, und gegen den in Erstattung seiner Sazschrift säumigen Gegentheil nach Verfließung der bestimmten Frist, die Inrotulirung der Akten anzusuchen.

1482. Hfd. v. 18. Mai 1790 N. 23, an das gal. A. G.

q) Der Massevertreter soll von zwei zu zwei Monaten sich vor dem Konkursrichter ausweisen, was über jede angemeldete Forderung eines Gläubigers geschehen sei; wo die Sache haftet, und daß seiner Seits nichts verabsäumt worden.

§. 11. (oder §. 79 der G. O.)

Die Gläubiger sollen ihre Anmeldung in der Gestalt einer förmlichen Klage einreichen, darüber aber soll sowohl bei dem Gerichtsprotokolle, als von dem Vertreter selbst eine genaue Vormerkung gehalten, daraus seiner Zeit ein verläßliches Verzeichniß verfaßt, und dieses mit den Akten zur Abfassung der Klassifikazion eingelegt werden.

1483. Hfd. v. 1. März 1784 N. 253, an das v. ö. A. G.

a) Dem Landrechte sei in Folge des §. 11 der Konkursordnung die Führung des Verzeichnisses über die vorfallenden Anmeldungen der Gläubiger aufzutragen, und daher müsse dasselbe gleich nach verflossener Anmeldungsfrist verfaßt sein, sodann aber mit den Akten zur Verfassung der Klassifikazion eingelegt werden.

1484. Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, an d. i. ö. A. G.

q) Ein Kreditor kann bei Ueberreichung einer Anmeldungsklage schon nie zu einer Kauzionsleistung angewiesen werden.

1485. Hfd. v. 5. März 1787 N. 642, an alle A. G.

Um der h. Resol. vom 15. Jänner 1787 desto sicherer Genüge zu leisten, welche die Konkursforderung, die nicht 50 fl. übersteigt, der Ent-

richtung einer Taxe enthoben hat, soll auf jeder Schrift, die im Laufe der Liquidirung einer solchen Schuldforderung überreicht wird, von außen bei der Rubrik auch der Betrag der bei dem Konkurse angemeldeten Schuldforderung beigesezt werden.

§. 12. (oder §. 80 der G. O.)

Ueber jede solche Anmeldung ist, wie über jede andere Klage zu verfahren; es hat aber in dieser jeder Gläubiger nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesezt zu werden begehrt, zu erweisen und auszuführen.

1486. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an alle A. G.

w) Auch in Konkursfällen kann die Anmeldungsklage in das mündliche Verfahren eingeleitet werden, wenn die Summe geringschäzig ist, oder die Forderung sich auf Urkunden gründet, die in Folge der Gerichtsordnung vollkommenen Glauben verdienen.

1487. Hfd. v. 15. Mai 1786 N. 549, an alle A. G.

So wie über eine bei einem Konkurs geschehene Anmeldung das Verfahren geschlossen, die Akten inrotulirt, und der Spruch über die Richtigkeit der Forderung geschöpft ist, soll dessen Zustellung von dem Richter geschehen, und nicht nöthig sein, die übrigen Liquidazionsurtheile, oder die Abfassung der Klassifikazion über sämmtlich angemeldete Gläubiger abzuwarten.

Liquidirung des Eigenthumes.

1488. Hfd. v. 19. Aug. 1825 N. 2126, an alle A. G.

Ueber die Anmeldung und Liquidazion des Eigenthumsrechtes gegen Konkursmassen wird mit Aufhebung des Hfd. vom 11. Sept. 1788 N. 892 der J. G. S., Folgendes angeordnet:

Das Eigenthumsrecht ist der Konkursordnung gemäß binnen der Ediktalfrist mittelst einer Anmeldungsklage auszuführen, und darin zugleich für den Fall, daß dem Kläger das Eigenthum nicht zuerkannt würde, die ihm unter dieser Voraussezung etwa aus anderen Rechtsgründen zustehende Forderung anzugeben.

Der Massevertreter soll ohne Vernehmung des Ausschusses der Gläubiger weder über diese Klage verhandeln, noch über die Ansprüche des Klägers eine Erklärung abgeben. S. **1489**.

In dem Liquidazionsurtheile muß dem Kläger das Eigenthum ab- oder zuerkannt, und im ersten Falle zugleich über die allenfalls angemeldeten anderen Rechte entschieden werden.

In beiden Punkten dient das Erkenntniß bei weiteren gerichtlichen Verhandlungen und bei der Klassifikazion zur Richtschnur, und kann in der Folge auch, so viel das dem Kläger zugestandene oder abgesprochene Eigenthumsrecht betrifft, durch Vorrechtsklagen nicht bestritten werden.

Jedoch ist dem Kläger das ihm von dem Gerichte zuerkannte Eigenthum vor Verlauf der Ediktalanmeldungsfrist nicht zu verabfolgen, wenn er nicht bis zu dieser Zeit der Konkursmasse für den Fall Sicherheit leistet, daß etwa von einem Dritten Ansprüche auf denselben Gegenstand angemeldet würden.

1489. Jhfd. v. 6. Juni 1826 N. 2188, an das in. ö. küstenl. A. G.

In Erläuterung des Hfd. vom 19. August 1825 N. 2126 der J. G. S., wegen der Eigenthumsklagen gegen die Konkursmassen wird bedeutet: daß, wenn zu der Zeit, wo der Massevertreter über eine Eigenthumsklage gegen die Konkursmasse verhandeln oder eine Erklärung abgeben soll, noch kein Ausschuß der Gläubiger gewählt ist, die bekannten und in dem Gerichtsorte anwesenden Gläubiger selbst zu vernehmen seien.

Liquidirung eines Fideikommißgutes.

1490. Hfd. v. 1. März 1799 N. 456, an das n. ö. A. G.

Ueber die Amtsanfrage: 1) ob der Fideikommißkurator bei einem sich ergebenden Konkurse das Fideikommißgut anzumelden und zu liquidiren habe; 2) ob sohin seine Stimme bei der Wahl eines Vertreters nach dem Werthe der mit dem Bande des Fideikommisses beschwerten beweglichen und unbeweglichen Entien zu zählen sei, wird festgesezt:

Daß, so viel es den ersten Punkt betrifft, der Fall des von dem Fideikommißkurator bei der Konkursmasse anzumeldenden Fideikommisses in Rüksicht derjenigen Immobilien, wie auch der dazu gehörigen Entitäten und des fundi instructi, worauf das Band des Fideikommisses landtäflich vorgemerkt ist, wovon daher nur der Fruchtgenuß, nicht aber die dem Kridatar nicht eigenthümliche Substanz zur Konkursmasse gezogen werden kann, nicht eintreten könne; wo hingegen es sich von selbst versteht, daß der Kurator seine Ansprüche auf jene unbeweglichen Güter, auf welche das Band des Fideikommisses nicht landtäflich vorgemerkt ist, die von dem Kridatar als allodial besessen, und als allodial in dessen Konkursmasse gezogen worden, wie auch auf die zur Konkursmasse gezogenen beweglichen Fideikommißgüter eben so wie die wegen Alienirung, Onerirung und Deteriorirung des Fideikommisses an den Kridatar oder die Konkursmasse zu stellende Forderung gehörig anzumelden und zu liquidiren habe, in Folge dessen er auch, so viel es den zweiten Punkt betrifft, in Rüksicht seiner aus diesen Verhältnissen angemeldeten Forderungen eben so, wie jeder andere Gläubiger anzusehen ist; wegen der zur Konkursmasse gar nicht gehörigen Substanz der mit dem landtäflich vorgemerkten Bande des Fideikommisses belasteten unbeweglichen Güter hingegen, da er dießfalls gar nicht Konkursgläubiger ist, auch bei der Wahl eines Masseverwalters nicht einzuschreiten, und die Gläubiger in der bevorstehenden freien Wahl nicht zu hindern; sondern während des Konkurses gegen die Gläubiger seine Obsorge auf das Fideikommißgut in keiner anderen Art, als außer dem Konkurse gegen den Fideikommißinhaber selbst zu verwenden hat.

Anmeldung des Zehentrechtes und der Grunddienstbarkeiten.

1491. Hfd. v. 19. Juli 1792 N. 33, an das gal. A. G.

a) So wie von Klassifizirung eines Zehentrechtes keine Frage sein kann, so sind zwar auch alle übrigen Grunddienstbarkeiten zur Anmeldung bei der Krida, aber zu keiner Klassifikazion geeignet, sondern wenn ihr Bestand rechtlich berichtigt worden, sind solche nur blos in den Grundinventarien und respektive Abschäzungen anzumerken, mithin die dazu Berechtigten dabei unbeirrt zu erhalten.

1492. Hfzd. v. 15. März. kdg. v. der westgal. Hofkommission den 17. April 1798 (K. 206).

Die Zehentgerechtigkeit, so wie alle übrigen Grunddienstbarkeiten, sind zwar zu einer Anmeldung bei der Krida, nicht aber zu einer Klassifizirung geeignet, und jene Zehente, die aus einem Privatvertrage zwischen Adeligen und Geistlichen herrühren, so wie auch jene, welche die Adeligen vermöge Kontrakts von unterthänigen Gründen abnehmen, sind von der Person selbst, welche den Kontrakt einging, und in dem Besize des daher rührenden Zehents ist, ohne Beistand des königl. Fiskus im Konkursfalle zu liquidiren, für die Nachfolger dieser Person aber die Zehente von Seite des königlichen Fiskus anzumelden, die rükständigen Zehente hingegen nicht nur anzumelden, sondern auch zu liquidiren.

Beweismittel; s. **1436**, **415** u. f., u. **1166**.

1493. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

fff) Bei Verfassung des Klassifikazionsurtheiles ist der Richter an die ausdrükliche oder stillschweigende Eingestehung des Vertreters der Masse über die von dem Gläubiger anbegehrte Klasse keinerdings gebunden, sondern es soll jene Klasse bestimmt werden, die aus dem von dem Gläubiger angegebenen, von dem Vertreter der Masse eingestandenen Faktum nach Vorschrift der Rechte fließt.

§. 13. (oder §. 81 der G. O.)

Nachdem über alle Anmeldungen, welche bis zur Verstreichung der in den Edikten bestimmten Frist eingekommen sind, das Verfahren geschlossen und die Akten inrotulirt sind, soll über jede Anmeldung in Betreff der Richtigkeit der Forderung der Spruch insbesondere geschöpft, zugleich aber die Klassifikazion der sämmtlich angemeldeten Gläubiger abgefaßt, und gehörig kundgemacht werden.

1494. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an alle A. G.

g) Die §. 81 der G. O. und §. 13 der K. O. anbefohlene Kundmachung des Klassifikazionsurtheiles habe solchergestalt zu geschehen, daß, so wie jedem Gläubiger der Spruch über die Richtigkeit seiner Forderung zugestellt wird, also unter einem dem Verwalter des Vermögens

und dem Vertreter der Masse das Klassifikazionsurtheil seines vollen Inhalts zugestellt werde; jedem Gläubiger aber die Zustellung des Auszuges des Klassifikazionsurtheiles, so viel es seine angemeldete Anforderung betrifft, mit dem Anhang zugehe, daß er den ganzen Inhalt des Klassifikazionsurtheiles bei dem Verwalter des Vermögens oder Vertreter der Masse einsehen, auch auf Anmelden bei dem Richter eine Abschrift des Urtheiles überkommen könne.

1495. Hfd. v. 13. Juli 1789 N. 1031, an alle A. G.

b) Hat es allerdings seine Richtigkeit, daß der Auszug der Klassifikazion, so viel es die bei einem Konkurse von dem Fiskus angemeldete Forderung betrifft, so wie die Erinnerung, wann die ganze Klassifikazion bei dem Vertreter der Masse und Verwalter des Vermögens einzusehen ist, dem Fiskalamte zugestellt werden müsse.

1496. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 336, an das mähr. A. G.

m) Wenn über die gegen ein Liquidazionsurtheil ergriffene Appellazion durch das Appellazionsurtheil eine Aenderung vorgeht, sei diese Aenderung bei Verfassung der Repartizion sich genau gegenwärtig zu halten, ohne daß es nöthig sei, sich durch die vorgekommene Klassifikazion beirren zu lassen.

§. 14.

Vor allen Gläubigern sind jene zu sezen: a) welche ihr eigenthümliches bewegliches oder unbewegliches Gut, so zur Zeit des eröffneten Konkurses in der Masse annoch unverwendet gefunden worden ist, zurükfordern; b) jene, welche nach eröffnetem Konkurse für die Masse selbst etwas verwendet, oder für dieselbe gearbeitet haben, als der Vertreter der Masse und der Verwalter des Vermögens. S. §. 16.

1497. W. O. v. 1. Okt. 1763, Art. XLVI.

Von dem Vorzuge der Wechselbriefe vor gemeinen Schuldverschreibungen in Concursu Creditorum.

Lezter Absaz. Obiges versteht sich auf jenen Fall, wann das auf einen förmlichen Wechsel gegebene Geld bei dem Wechsler nicht mehr vorhanden, sondern ausgegeben und entäußert worden ist; da aber sothanes Geld bei ihm Wechsler sich annoch realiter befindet, hat es den Vorzug vor allen anderen Schulden, und kann der Geber solches vorhandene Geld wiederum vindiziren *).

1498. Hfd. v. 25. Okt. 1790 N. 69, an alle A. G. in Folge h. Entsch.

a) Das bei den Tabakverlegern sich vorfindende unverkaufte Tabak-

---

*) Dasselbe verordnet die ital. Uebersezung der W. O.: Editto di cambio vom 2. April 1765 für Triest und das Litorale, Art. 46 u. die Constitutio camb. v. 22. Juli 1775 für Ostgal. Art. 46.

materiale ist allerdings ein Eigenthum des Kameraltabakgefälles und also ein wahres Aerarialgut.

b) Die für das verschlissene Tabakmateriale eingegangenen Gelder, bis sie zur Gefällskasse abgeführt sind, können als ein Aerarialgut keinerdings angesehen und behandelt werden. S. **365**.

1499. Zir. v. 27. April 1824 II. 432 (Mil. 45).

Nach einer von der k. k. obersten Justizstelle anher mitgetheilten, an das n. ö. A. G. unterm 28. Febr. 1824 erlassenen Zir. Vdg. ist das leztere angewiesen worden, daß, da die Verbindlichkeit, die Kosten der Löschung eines ausgebrochenen Feuers zu bezahlen, als eine nach dem allg. Geseze auf dem Hause selbst haftende Last angesehen, und der zur Vermeidung eines bevorstehenden Schadens gemachte Aufwand von jedem, dessen Vermögen dadurch gerettet worden ist, ersezt werden müsse, die Forderungen dieser Art allen auf das Haus einverleibten Schuldposten vorzuziehen seien.

Welches sämmtlichen Militärbehörden zur Wissenschaft, und in den Militärgränzen auch zur Darnachachtung bekannt gegeben wird.

§. 15.

In die erste Klasse sind zu sezen, jene, welchen hiermit ein vorzügliches Recht ertheilt wird: a) die zur Begräbniß des Verschuldeten nothwendigen Unkosten *); b) die erforderlichen Trauerunkosten, doch nur in dem Falle, wann der Verschuldete vor Eröffnung des Konkurses gestorben ist; c) die Hausgenossen, welche um Kost oder Lohn, oder um beides zugleich einem Herrn dienen, mit ihrem von drei Jahren her rükständigen Liedlohn, von der Eröffnung des Konkurses zurük zu rechnen: d) die Aerzte, Wundärzte und Apotheker mit dem, was sie von einem Jahre her an den Verschuldeten für ihre Bemühungen und abgegebene Arzneien zu fordern haben; e) die Rauchfangkehrer ebenfalls mit ihrem Verdienste von einem Jahre her vom Tage des eröffneten Konkurses zurük zu rechnen.

Zu c).

1500. Hfd. v. 1. Juli 1782 N. 61, an das i. u. o. ö. A. G.

c) Die Forderungen der Advokaten könnten bei einem ausbrechenden Konkurse eben so wenig den Forderungen der Liedlöhner in der Klassifikazion gleich gehalten werden so wenig in die dritte Klasse die aus Depositis herrührenden Forderungen zu klassifiziren sind, da alle in dem §. 19 nicht ausgedrükten ehemaligen Vorzugsrechte in dem Patente, mittelst

---

*) Ueber das Vorzugsrecht der Begräbnißkosten bei Sträflingen s. Hfd. v. 7. Febr. 1817 im chronologischen Reg.

dessen die Konkursordnung publizirt worden ist, aufgehoben und unwirksam erklärt sind.

1501. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 621, an alle A. G.

x) Das den Hausgenossen in dem §. 15 der K. O. ad c. eingeräumte Vorzugsrecht kann ihnen nicht bestritten werden, wenn sie wirklich zur Zeit des ausgebrochenen Konkurses nicht mehr in Diensten ihres Schuldners stehen.

y) Das den Hausgenossen eingeräumte Vorrecht kommt auch den Kindern des Schuldners zu statten, wenn sie bei ihm in Diensten stehen.

1502. Hfd. v. 27. Sept. 1792 N. 54, an das in. ö. A. G.

c) Sobald Handlungsbediente einem Herrn um Kost oder Lohn, oder um beides dienen, unterliegt es keinem Anstande, daß dieselben unter dem Ausdruke: Hausgenossen zu verstehen seien.

1503. Hfd. v. 26. Nov. 1802 N. 584, an das n. ö. A. G.

Die Schiffleute, da sie dem Schiffmeister um Kost und Lohn dienen, haben bei Konkursen über das Vermögen desselben das den Hausgenossen in dem §. 15 der K. O. zugedachte Vorrecht zu genießen.

1504. Hfd. v. 24. Aug. 1803 N. 622, an alle A. G.

Se. Majestät haben den 15. §. der K. O., in Bezug auf die Priorität der Schiff- und Stukerlöhnungen in sich ergebenden Konkursfällen dahin zu erläutern geruht: daß sowohl in Oesterreich ob als unter der Enns die Löhnungen der Schiffleute, und derjenigen, welche Pferde und Leute, die bei den Schiffmeistern für Kost und Lohn während einer Wasserreise dienen, zu Schiffzügen stellen, oder die sogenannte Stukerlöhner, in so weit dieselben bei dergleichen Reisen verdungen wurden, und ihre Forderungen nicht über drei Jahre, vor Eröffnung eines Konkurses zurük zu rechnen, rükständig sind, bei jedem Konkurse eines Schiffmeisters den Hausgenossen, welche für Kost und Lohn dienen, gleich zu halten, folglich in der ersten Klasse zu klassifiziren seien.

Abschlagszahlungen.

1505. Hfd. v. 23. Sept. 1785 N. 469, an alle A. G.

b) Wenn das Konkursvermögen nicht hinlänglich wäre, die gemäß §. 15 der K. O. in die erste Klasse versezten Gläubiger insgesammt ganz zu befriedigen, sollen dieselben die Zahlung nach dem Verhältnisse des Betrages ihrer Forderungen, ohne unter sich ein Vorrecht zu genießen, empfangen.

§. 16.

Die landesfürstlichen Gaben und die obrigkeitlichen Forderungen sind so zu klassifiziren, wie es bisher kraft der bestehenden Geseze üblich war.

Allgemeine Bestimmungen*):

1506. Pat. Wien den 30. Jän., in Oester. den 22. Juni 1756 (K. 3. 308).

Bei den sich ereignenden Kriden werden den in Handen der Kridariën befindlichen und denenselben anvertraut gewesten Regimentssteuern, dann anderen dem höchsten Aerarium angehörigen Geldern ihre Klassen, nach welchen solche in Zukunft abgelegt werden sollen, ausgemessen und anmit verordnet, daß

1. die bei einem Kridarius oder nach dessen Absterben annoch in Natura vorhandenen Regimentssteuer- und andere Gelder des Aerariums ein wahres Eigenthum desselben, und respektive des Regimentes zu vindiziren, mithin vor allen zu der ersten Klasse abzulegen, ingleichen auch die von den annoch in Natura vorhandenen Waaren, rükständigen Zollgebühren ohne Unterschied, ob der Zoll geborgt, oder aber im Fall der Defraudazion nicht entrichtet worden, den oberwähnten Steuern gleich zu achten, folglich auch dergleichen rükständige Zollgebühren eben so, wie die in der Natur annoch vorhandenen Regimentssteuer- und andere Aerarialgelder in die erste Klasse ersten Ortes zu sezen, und zwar vorzüglich von jenen annoch vorhandenen Waaren, wovon der Zoll rükständig ist, zu bezahlen sein. Wohingegen

2. die bei einem Kridarius von seinem Grund annoch rükständige, mithin auf demselben ohnedem haftende Steuern vermög der Novell. declarat. E. e. 30. in die privilegirte zweite Klasse gehören. So viel es weiters

3. die einem legitimo exactori bereits abgeführte, von diesem aber in eigenem Genuß verwendete Steuergelder, wie auch die von einem Kridarius schon verzehrte, und zu seinem Nuzen verwendete Regimentsgelder, dann die rükständigen Zollgebühren von den in der Natur nicht mehr vorhandenen Waaren, und die von den Zolleinnehmern, nicht minder von den öffentlichen Kassebeamten bereits eingenommenen, von diesen aber auch in eigenen Genuß bereits schon verwendeten Zoll- und alle übrige dem Aerarium gebührende Gelder anbetrift, allen diesen gleicherwähnt verzehrten Steuer-, Militär-, Zoll- und Aerarialgelder soll hiemit an dem Mobiliarvermögen des Schuldners das Privilegium praelationis dergestalt eingeraumt sein, daß nämlich dergleichen Forderungen gleich nach den ohnedem an der gesammten Verlassenschaft vorzüglichst privilegirten Begräbnißkosten sonst vor allen anderen Gläubigern förderst von des Kridarius zu veräußern kommenden Meubeln und anderen nicht landtäflichen, stadt- oder grundbücherlichen Vermögen, insoweit selbes hinlänglich ist, bezahlt werden, für das übrige aber sollen dergleichen Forderungen

4. an das landtäfliche, stadt-, grundbücherliche, oder sonstige Realvermögen des Schuldners folgendermaßen gewiesen werden, daß solche hinkünftig in den deutschen Erblanden, wo Landtafeln bereits schon be-

*) S. in meiner Themis, 3. H. die Abhandlung des Herrn Prof. Dr. Haimerl über die Klassifikazion der Steuern im Konkurse.

findlich, oder annoch errichtet werden, wie ingleichen respectu der stadt- und grundbücherlichen Realitäten in der 3. Klasse der Hipotheken nach den bereits landtäflichen, stadt- oder grundbücherlich haftenden Schulden im lezten Ort gesezt werden, es wäre dann, daß dergleichen verzehrte Steuer-, Militär-, Zoll- und andere dem Aerarium gehörige Gelder vorhin schon landtäflich, stadt- oder grundbücherlich vorgemerkt worden, in welchem Falle diese den landtäflich, stadt- oder grundbücherlich vorgemerkten Schulden gleichzuachten, folglich in die 3. Hipothekalklasse in derjenigen Priorität, wie selbe solche durch die landtäfliche, stadt- oder grundbücherliche Einverleibung erworben haben, zu erlegen kommen; und gleichwie

5. den izt gemeldt bereits verzehrten Zoll- und anderen dem öffentlichen Aerarium gehörigen Geldern nicht nur durch den Kauzionsweg, und durch ordnungsmäßig öftere Untersuchung des Kassestandes, sondern auch durch das auf allen Nothfall sogleich zur Hand stehende Tabularsicherheitsgesuch genüglich durchgesehen werden kann; also steht auch dem Militär und Bankal, so dem Publikum und Kameral frei, wann und wie sowohl das Militare und Bankale, als auch das Politikum und Kamerale respectu der oberwähnten bereits verzehrten Steuer-, Militär-, Zoll- und anderen obgedachten Aerarialgelder die tabular-, stadt- oder grundbücherliche Sicherheit suchen will, und werden von der k. Landtafel, wie auch bei den Stadt- oder Grundbüchern dergleichen Einverleibungen allemal umsonst, mithin ohne Abforderung einer Taxe zu vollziehen sein. S. **839**. u. II. Anh. §. 12.

1507. Pat. v. 10. Nov. 1764.

Wir Maria Theresia rc. rc. entbieten allen u. s. w., unsere k. k. und landesfürstliche Gnade und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen.

Was massen wir zwar durch das unterm 22. Juni 1756 publizirte Pat. in Betreff deren Steuer-Regiments- und andern Gelder unseres höchsten Aerarii, wie solche bei einer sich ereignenden Krida zu klassifiziren seien und unter andern §. 3. daselbst verordnet haben, daß denen einem legitimo exactori bereits abgeführten, von diesem aber in proprios usus verwendeten Steuern oder Landesanlagen, wie auch denen von einem Kridatario schon konsumirten und zu seinem Nuzen verwendeten Regimentsgeldern, dann denen rükständigen Zollgebühren von denen in natura nicht mehr vorhandenen Waaren, und denen von den Zolleinnehmern nicht weniger von unseren publiken Kassenbeamten bereits angenommenen, von diesen aber auch in usus proprios schon verwendeten Zoll- und all übrigen Unserm höchsten Aerario publico gebührenden Geldern an dem Mobilarvermögen des Debitoris das privilegium praelationis dergestalt gebühren, daß derlei Forderungen gleich nach denen ohnedem vorzüglichst privilegirten Begräbnißkosten, sonsten vor all — andern Creditoribus vorderst von des Cridatarii zu veräußern kommenden Mobilien und andern nicht landtäflichen, stadt- oder grundbücherlichen Vermögen, in wie weit solches hinlänglich ist, bezahlt werden solle.

Wie zumalen aber an Uns von einigen unsern Stellen die weitere a. u. Anfragen geschehen sind, wie es mit denen auf die leztere Krankheit des Cridatarii, wie auch zu Errichtung des Inventarii für die Kommissa-

rien und Kuratoren benöthigte Unkosten, dann mit den rükständigen Lied-lohns-Forderungen, wann selbe drei Jahre nicht übersteigen, des Vorrechtes halber in dem Mobilarvermögen gegen obgedachte Unsere Aerariiforderungen zu halten seien? — Als wollen Wir unsere a. h. Willensmeinung nach denen allg. Rechten und unveränderlichen Beobachtung hiemit dahin allergnädigst erklärt haben, daß durch erwähnte vor die Errichtung des Inventarii, wie auch vor die Kommissarien und Kuratoren gebührende, nicht weniger auf die leztere Krankheit und Begräbniß des Cridatarii aufgeloffene Unkösten, dann die Liedlöhner (jedoch nur von deren lezteren drei Jahren) denen Aerariiforderungen vorgehen, in allen Uebrigen aber es bei dem obenangeführten Pat. de dato 22. Juni 1756 sein unabänderliches Verbleiben habe.

Grundsteuer:

1508. Hfd. v. 23. Sept. 1796 N. 312, an das n. ö. A. G.

Die Eröffnung eines Konkurses kann den in der Landesverfassung gegründeten Rechten der ständischen Sequestrazion ob der Kontribuzionsrükstände keinen Abbruch thun, sondern diese Sequestrazion kann ungehindert des eröffneten Konkurses nicht nur fortgesezt, sondern auch neu angetreten werden, und muß der Kontribuzionsrükstand bei ausgebrochenem Konkurse zwar dem Vermögensverwalter angezeigt, er muß aber nicht vor dem Konkurse liquidirt werden. S. **92**.

1509. Hfd. v. 3. Febr. 1821 N. 1737, an das böh. A. G.

Vor Eröffnung des Konkurses verfallene Steuerbeträge sind zwar binnen der allg. festgesezten Ediktalfrist bei der Konkursinstanz anzuzeigen oder anzumelden; jedoch kann über die Verbindlichkeit der Masse oder des Gemeinschuldners zur Bezahlung der Steuern, oder über den Betrag der Steuerrükstände, auch im Konkurse keine gerichtliche Verhandlung oder Entscheidung statt finden; sondern die Konkursinstanz hat die durch Amtsurkunden oder Verfügungen politischer oder Kameralbehörden ausgewiesenen Steuerrükstände blos dem Massevertreter und Vermögensverwalter bekannt zu machen, in das Klassifikazionsurtheil aufzunehmen, und die Berichtigung derselben, so weit sie nach den Gesezen und dem Zustande der Masse möglich ist, zu veranstalten. Dem Massevertreter bleibt unbenommen, gegründete Einwendungen gegen die Forderungen der Steuerämter bei höheren politischen und Kameralbehörden anzubringen. In Rüksicht der erst nach eröffnetem Konkurse verfallenen Steuern bedarf es keiner Anmeldung; sie sind von dem Vermögensverwalter zu berichtigen, und in der Rechnung über die Verwaltung der Masse in Ausgabe zu bringen. S. **1128**.

1510. Vdg. d. steier. Gub. v. 30. Sept. 1825 Z. 24255 (P. 344); kdg. in Illir. durch Vdg. d. laib. Gub. v. 20. Okt. 1825 Z. 16592 (P. 306).

Von der h. Hofkanzlei wurde sich über die Frage die Belehrung erbeten: »Ob das privilegirte Hipothekarrecht der öffentlichen Verwaltung

für einen dreijährigen Steuerrükstand durch die von Zeit zu Zeit erfolgenden Betreibungen oder bewilligten Zahlungsfristen in der Verjährung unterbrochen werde?« mit h. Hkzd. v. 10. Sept. d. J. Z. 2821, wurde hierüber im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle Nachstehendes erinnert:

Die Frage geht dahin, ob — wenn von einem Kontribuenten die Steuerzahlung von Zeit zu Zeit betrieben worden ist, ohne daß sie erfolgte, oder wenn ihm Termine zugestanden wurden, das privilegirte Hipothekarrecht auch auf einen längern Zeitraum als von drei Jahren wirken könne, und ob es sohin auf jenen von drei Jahren nur dann beschränkt sei, wenn der Kontribuent durch diese Zeit keine Erinnerung oder wenigstens keine Exekuzion erhielt, und ihm auch keine Frist zur Zahlung zugestanden wurde?

Diese Frage läßt sich nicht bejahend beantworten, denn das privilegirte, auf einen dreijährigen Steuerrükstand beschränkte Hipothekarrecht hat mit der Verjährung keine Verbindung. Es zeigt sich nur dadurch wirksam, daß die öffentliche Verwaltung ihre Ansprüche auf einen dreijährigen Steuerbetrag, wenn er im Rükstande haftet, mit einem Pfandrechte auf dem steuerbaren Gute vor andern auf eben diesem Gute versicherten Verbindlichkeiten geltend macht.

Ob der Rükstand betrieben, exekutirt und doch nicht eingebracht, ob Zahlungsfristen bewilligt wurden, ändert in diesen Verhältnissen nichts, vielmehr würde jede Rüksicht darauf Unzukömmlichkeiten aller Art zu Folge haben; denn da nicht vorauszusezen ist, daß irgend ein Kontribuent, ohne mit einem Exekuzionsschritte besucht zu werden, drei Jahre lang mit der Steuerzahlung zurükhalten kann; so würde das privilegirte Pfandrecht der öffentlichen Verwaltung unbestimmt in der Zeit, und dadurch der Realkredit vollends untergraben, weil es an jedem Maßstabe fehlte, um das Maximum der Summe zu bestimmen, auf welche die Staatsverwaltung ihr Vorzugsrecht geltend machen kann. Träte aber der Fall ein, daß ein Kontribuent bei einem drei- und mehrjährigen Steuerrükstande der Exekuzion entginge, so wäre es nach jener Ansicht auch folgerecht, daß die Staatsverwaltung nicht mehr als den dreijährigen Steuerbetrag zu fordern habe, in Ansehung des Mehrbetrages hingegen sich die Verjährung gefallen lasse.

Nun sichert aber das privilegirte Hipothekarrecht nur die Summe eines dreijährigen Rükstandes, ohne daß, wenn derselbe diese übersteigt, das Recht, auch den größern Betrag vorzugsweise zu fordern, erloschen wäre, oder mit andern Worten, für den Betrag einer dreijährigen Steuer ist die Staatsverwaltung durch ein Vorzugsrecht gedekt, für den Betrag, der diese Summe übersteigt, genießt sie keinen Vorzug, sondern steht in gleichen Verhältnissen mit Privaten, die Forderungen zu stellen haben.

1511. Hfd. v. 1. Sept. 1826 N. 2219, an das in. ö. küstenl. A. G.

Die Beilage enthält das von der k. vereinten Hofkanzlei unter dem 10. Aug. 1826 an das steierische Gub., über einige Anfragen der

steierischen Stände, das auf drei Jahre beschränkte Hipothekarrecht der landesfürstlichen Steuerrükstände betreffend, erlassene Hfd.

Beilage. Hkd. vom 10. Aug. 1826, an das steier. Gub.

Ueber die Anfragen der Stände Steiermarks, hinsichtlich des mit Vdg. vom 10. Sept. 1825 (Hfd. vom 16. Sept. 1825 N. 2132 der J. G. S.), auf drei Jahre beschränkten privilegirten Hipothekarrechtes der landesfürstlichen Steuerrükstände, wird bedeutet:

1. Das mit den Steuerrükständen verbundene Pfandrecht ist zwar, in so fern es gegen Hipothekargläubiger wirksam sein soll, auf drei Jahre beschränkt; allein hieraus folgt nicht, daß nach drei Jahren auch die Schuld des Grundbesizers selbst erloschen sei. Gegen ihn kann also auch wegen älterer Rükstände die Sequestrazion geführt werden, nicht nur, wenn gar keine Schulden auf dem Gute haften, sondern auch, wenn einige Schulden auf das Gut einverleibt sind, aber die Bezahlung des Kapitals nicht fällig ist oder nicht verlangt wird, und die Zinsen desselben nur einen solchen Betrag erreichen, daß nach Abzug derselben und aller übrigen laufenden Ausgaben noch etwas an den Einkünften des Gutes erübrigt, worauf auch von jedem Chirographargläubiger nach dem Hfd. vom 12. Okt. 1790 N. 63 der. J. G. S., die Exekuzion geführt werden könnte.

2. Die Frage: ob auch mehr als drei Jahre alte Rükstände, insbesondere Rükstände von 1820, das Vorrecht vor den Hipothekargläubigern deshalb genießen, weil besondere Raten zu derselben Bezahlung bewilligt wurden, ist bereits in dem Hkd. vom 10. Sept 1825 verneinend beantwortet.

3. Die Dauer der Sequestrazion ist zwar an sich auf keine bestimmte Zeit beschränkt; jedoch kann sie nicht so weit ausgedehnt werden, daß an Steuern mehr als der seit den lezten drei Jahren rükständige Betrag, mit Zurüksezung der Hipothekargläubiger, eingebracht werde. Sollten daher Steuerrükstände während der Sequestrazion drei Jahre alt werden, so findet wegen dieser älteren Rükstände die Sequestrazion, zum Abbruche der Hipothekargläubiger, nicht mehr statt.

1512. Vdg. d. steier. Gub. v. 16. Dez. 1829 Z. 6523 (P. 564).

Ueber die vorgekommene Anfrage, ob bei einer Lizitazion der Ueberländgrundstüke zur Berichtigung der Steuerrükstände der erzielte Meistbot ohne Rüksicht der auf dem Ueberland intabulirten Gläubiger ganz zur Tilgung der auf dem Hauptgrund haftenden Steuerrükstände verwendet werden könne, wurde mit Hofkanzleivdg. vom 24. Nov. 1829, Z. 4386, Folgendes erinnert: Es ist zu unterscheiden, ob die Steuerrükstände von Grundstüken und Gebäuden herrühren, die zu dem untrennbaren, ein Ganzes bildenden Besiztbume des Steuerpflichtigen gehören, ob sie von solchen Grundstüken aushaften, die diesem Besizthume nicht angehören, somit frei veräußerliche Grundstüke und Gebäude (sogenannte freie Ueberlände) sind.

Im ersten Falle kann der ganze Rükstand mit dem dem Steuerfond gegenüber den Sazgläubigern zustehenden privilegirten Pfandrechte

von dem untrennbaren Besizkörper hereingebracht werden, es mag dieser Rükstand wirklich nur von einer oder einigen Parzellen der diesem untrennbaren Besizthume angehörenden Grundstüke oder Gebäude aushaften. Denn durch die Einführung des Parzellenkatasters ist in dem auf das Grundbuchspatent von 1768 zu sechstens 1mo. gegründeten stillschweigenden Pfandrecht keine Aenderung gesezlich eingetreten. Dagegen liegt es schon in der Bestimmung eben dieses Patentpunktes, daß die Haftung für die Steuerrükstände des untrennbaren Körpers, mit Geltendmachung des privilegirten Pfandrechtes gegenüber von Sazgläubigern, nicht auf freie Ueberlande übertragen werden könne, weil es darin ausdrüklich heißt: daß solcher Rükstand nur bei jenem Gut, Haus, Gewerb und Grund, wovon derselbe erwachsen, keineswegs aber bei einem andern, obschon dem nämlichen Eigenthümer gehörigen, und eben solcher Botmäßigkeit unterstehenden Immobilium erholt werden möge.

Aus dem im Exekuzionswege eingebrachten Kaufschillinge freier Ueberlände können daher, sofern darauf Vorzugsrechte von Sazgläubigern haften, unter Geltendmachung des privilegirten Pfandrechtes gegenüber denselben nur jene Steuerrükstände eingebracht werden, welche aus der Steuer herrühren, die wirklich auf diesen Grundstüken angelegt ist, und inner dem gesezlichen Termine von drei Jahren aushaftet. S. **1129.**

1513. Vdg. des steier. Gub. v. 20. Juni 1837. Z. 2808 (P. 157).

Der Fall, daß der Steuerfond bei einem Konkurse mit einem über 3. Jahre alten Steuerrükstande in die 4. Klasse gesezt war, hat zu der Frage Veranlassung gegeben: in wie fern den Steuerforderungen ein Pfandrecht auf die steuerpflichtige Realität gebühre?

Laut h. Vdg. der k. k. ver. Hofkanzlei v. 30. Mai d. J. Z. 991, ist sich hierüber mit der k. k. obersten Justizstelle in das Einvernehmen gesezt worden und es wurde bis zur Erlassung der weitern Bestimmung einstweilen die Weisung ertheilt, vor der Hand keine außergerichtliche Kaufschillingsvertheilung, bei welcher es sich um die Bedekung von Steuerrükständen handelt, anzuerkennen; wenn den dreijährigen Steuerrükständen nicht das Vorrecht vor allen Hipothekargläubigern, den mehr als dreijährigen Steuerrükständen aber das Pfandrecht hinter allen übrigen Hipothekargläubigern eingeräumt wird. Was aber die Frage anbelangt, welche Klasse den nicht intabulirten Steuervorenthaltungsbeträgen gebührt? so ist sich in dieser Beziehung stets den gerichtlichen Entscheidungen zu fügen *).

---

*) Kontribuzionsschüttböden in Böhmen: Dek. d. böh. Gub. v. 18. März 1837 Z. 12799 (P. 103).

In Folge a. h. Entschl. v. 25. Febr. u. Hkzd. v. 3. März l. J. Z. 5316, wird bedeutet: »ad d. daß unter den zur Eintreibung der Getreiderükstände anzuwendenden Zwangsmitteln nur die Beschlagnehmung der Fechsung mit Beobachtung der in der polit. Exekuzionsordnung angegebenen gesezlichen Beschränkungen zu verstehen sei, und daß eine gerichtliche Eintreibung dieser Reste nur gegen die einheimischen, zur Körneraufschüttung nicht verbundenen obrigkeitlichen Emfiteuten statt finden könne; ad f. daß die Aktivforderungen der Kontribuzionsgetreideanstalt in Krida- und gerichtlichen Exekuzionsfällen, da denselben kein besonderes Pfandrecht gesezlich eingeräumt ist, nur nach dem Zeitpunkte der erwirkten Sicherstellung hinter den früheren Pfandgläubigern zu berechnen seien.«

Erbsteuer:

1514. Erbsteuerpat. vom 15. Okt. 1810 N. 914.

§. 48. Wenn weder eine Vorstellung gemacht, noch ein Rekurs ergriffen worden ist; so ist die Erbsteuer bis zu dem in dem Dek. bestimmten Tage zu berichtigen. Im Unterlassungsfalle wird die saumselige Partei zugleich zum Erlage 10perzentiger Strafinteressen von dem ausständigen Betrage, die von dem in dem Dek. bestimmten Tage zu laufen haben, verhalten, und die rükständige Erbsteuergebühr sammt den Strafinteressen entweder gleich im politischen Wege eingetrieben oder nach Erforderniß die gehörige Gerichtstelle um die Eintreibung im kürzesten Wege angegangen werden. In Konkursfällen sind diese Erbsteuerrükstände in die Hipothekarklasse, jedoch nach den wirklich früher intabulirten Posten zu sezen.

Verzehrungssteuer:

1515. Hfd. v. 14. März 1831 N. 2507, an alle Lst.

Aus Anlaß einer gemachten Anfrage, auf welche Weise in Konkursfällen Ansprüche des Aerars, die demselben aus einer Pauschalabfindung mit verzehrungssteuerpflichtigen Parteien, und an Pachtschillingen für verpachtete Verzehrungssteuer gegen den Pächter zustehen, geltend zu machen, und von den Konkursbehörden bei der Klassifizirung und Vertheilung des Konkursvermögens zu behandeln seien, wird Folgendes eröffnet:

1. Pachtschillings- und Abfindungsrükstände der Verzehrungssteuer müssen bei der Konkursbehörde gehörig angemeldet werden.

2. Dem Aerar steht auf die von den steuerpflichtigen Parteien schuldigen Abfindungspauschalien dasselbe gesezliche Vorzugsrecht zu, das es in Beziehung auf die übrigen landesfürstlichen Steuern und Abgaben genießt.

3. Auf Forderungen hingegen, die das Aerar gegen einen Verzehrungssteuerpächter aus dem mit ihm geschlossenen Vertrage zu stellen hat, kommt demselben das oberwähnte Vorzugsrecht nicht zu.

Zollgebühren; s. **1506** u. **1507**.

1516. Hfd. v. 24. März 1800 N. 497, an alle Bankaladministraz.

Bei Kontrabandfällen, wo ein Konkurs eintrit, ist der Zollbetrag, so wie der Betrag der von dem Aerario für die Untersuchung bestrittenen Unkösten von dem Strafbetrag abzusondern, und jene Beträge besonders zu liquidiren, und als landesfürstliche Giebigkeiten nach dem §. 16 der allg. K. O. zu klassifiziren *).

---

*) Wie gegenwärtig die Haftungen wegen Gefällsgebühren und Strafen geltend zu machen sind, entscheiden die neuen Gefällsgeseze; s. insbesondere die §§. 200—206 u. 244 der Z. u. St. M. O. u. 152 u. f. u. 893 des St. uber G. U.

Erwerbsteuer:

1517. Erwerbsteuerpat. v. 31. Dez. 1812 §. 18 (G. 475.); für Krain, den villacher Kreis u. das Küstenland v. 16. Dez. 1815 §. 18 (G. 630.) für den salzburger= Inn= u. Hausrukkreis v. 22. Jän. 1824 §. 30 (G. 57).

Die Rükstände sind auf vorläufige Ermahnung 14 Tage nach der Verfallszeit mit Militärexekuzion, und im äußersten Falle, durch Pfändung und Verkauf der Habseligkeiten des Steuerpflichtigen, wobei jedoch alle Werkzeuge und Vorrichtungen zur Ausübung des Gewerbes verschont bleiben müssen, herein zu bringen, wobei Wir übrigens in Rüksicht der Gewerbssteuer in Konkursfällen dem Aerarium eben jene Rechte vorbehalten wissen wollen, welche demselben bei den übrigen landesfürstlichen Steuern gleichfalls zukommen *).

1518. Hfzd. v. 7. Aug. 1817 N. 1357, an d. n. ö. Reg.

In Konkursfällen ist die Erwerbsteuer von der Konkursmasse bis zur gänzlichen Zurüklegung des Gewerbes zu entrichten.

1519. Hfzd. v. 19. Juni 1832 Z. 1827; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 11. Juli 1832 Z. 37969 (P. 323).

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat aus Anlaß der von dem wiener Magistrate gemachten Vorstellung gegen die angeordnete kridamäßige Eintreibung der Erwerbsteuerrükstände von solchen Kontribuenten, deren Nachlaß nicht Einmal zur Dekung der Krankheits= und Leichenkosten hinreicht, Folgendes erinnert:

1. Es kann dem Magistrate keine allgemeine Ermächtigung ertheilt werden, in Konkursfällen und bei Verlassenschaftsabhandlungen unter gewissen Verhältnissen des Vermögensstandes von der Anmeldung liquider Erwerbsteuerrükstände an und für sich abzustehen, und dadurch über die Uneinbringlichkeit solcher Rükstände gewisser Maßen zu erkennen; es wird vielmehr jederzeit die Pflicht des Magistrates sein, die gehörige Anmeldung und Geltendmachung der bestehenden Steuerrükstände in Konkursfällen und bei Verlassenschaftsabhandlungen zu veranlassen, und es wird sodann der Verlassenschafts= oder Konkursbehörde zustehen, über die Befriedigung der Steuerforderung nach den Gesezen zu entscheiden.

2. Jene Verpflichtung schließt aber den Beruf des Magistrates nicht aus, in Fällen, wo die gerichtliche Geltendmachung der Steuerforderung keinen Erfolg verspricht oder die Liquidität derselben einem Bedenken unterliegt, wegen der Verzichtleistung und Abschreibung gehörig einzuschreiten, wo es sodann der Regierung zustehen wird, über die Verfolgung der Forderung nach den vorliegenden Beweisen und erforderlichen Falls über Vernehmung der k. k. Kammerprokuratur in Gemäßheit der bestehenden Steuervorschriften zu entscheiden.

---

*) Diese Anordnung kommt auch wörtlich in dem §. 26 der für N. Ö. erflossenen Erläuterungen des obigen Pat. vor (Hfd. v. 14. Jänner u. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 15. Febr. 1813. G. 64).

3. Endlich wird es keinem Anstande unterliegen, gleichzeitig mit den landesfürstlichen Steuerrükständen auch den rükständigen städtischen Zuschlag, wenn für die Abschreibung desselben keine Begründung und Berechtigung vorhanden ist, durch die k. k. Kammerprokuratur anmelden, und verhandeln zu lassen, wobei sich jedoch speziell auf die in Gemäßheit der Hofkanzleiverordnung vom 27. März 1832 (s. **1129**) erlassene Zirkularverordnung vom 12. April 1832 nicht berufen werden kann, da diese nur von dem Vorrechte der landesfürstlichen Realsteuern vor grundherrlichen Forderungen handelt.

Konkurrenzbeiträge; s. **392** vorlezt. Abs.

1520. Vdg. d. steier. Gub. v. 8. Jän. 1827 Z. 381 (P. 1).

Die h. Hofkanzlei hat mit Vdg. vom 21. Dez. v. J. Z. 35162, bei Gelegenheit der Vorstellung einer Konkursmassevertretung gegen die exekutive Eintreibung eines rükständigen Wasserbaukonkurrenzbeitrags von einer in Konkurs verfallenen Herrschaft Folgendes eröffnet:

Die Wasserbaukonkurrenzbeiträge sind zwar allerdings gleich der landesfürstlichen Grundsteuer als dingliche, auf dem Grunde haftende Verbindlichkeiten anzusehen, und da ihre Bestimmung nur auf politische Anordnungen beruht, auch im politischen Wege einzutreiben. In dem Falle eines Konkurses bleiben zwar auch alle während des Konkurses erst erwachsenden laufenden Abgabenschuldigkeiten immer noch einer blos politischen Exekuzion unterworfen, aber alle von der frühern Zeit vor dem Ausbruche des Konkurses herrührenden Abgabenrükstände dürfen nach den bestehenden Gesezen nicht mehr im politischen, sondern im Rechtswege eingetrieben werden und sind wie alle Forderungen bei der Konkursmasse anzumelden, wobei es dem Fiskus als Vertreter solcher Forderungen, welche sich auf öffentliche Zweke beziehen, überlassen bleibt, das nur auf die Klassifikazion sich beziehende privilegirte Hipothekarrecht der nicht über drei Jahre sich erstrekenden Abgabenrükstände geltend zu machen.

1521. Hfzd. v. 30. Nov. 1837 Z. 30179; Zir. d. o. ö. Reg. v. 15. Dez. Z. 38919 (A. 1838. 60).

Se. k. k. Majestät haben festzusezen geruht:

a) Daß sich in Absicht auf die aus den Objekten der Konkurrenzauslagen ausgeschiedenen Wasserbauten genau an die mit Hfzd. v. 10. Nov. 1830 bekannt gemachte a. h. Entschl. v. 30. Okt. 1830 zu halten sei. S. **390** u. **392** vorlezter Absaz.

b) Daß die Konkurrenzbeiträge und Ausstände ganz nach den für die direkten Steuern bestehenden Vorschriften eingebracht und bei der gerichtlichen Eintreibung gleiche Vorrechte mit den landesfürstlichen Steuern genießen sollen und

c) daß die Konkurrenzbeiträge mit der sorgfältigsten Rüksicht auf die Schonung der Besteuerten ausgemittelt werden sollen, worüber die

vereinte Hkz. zu wachen, und zu diesem Ende sich in der gehörigen Uebersicht der dießfälligen Gebahrung zu erhalten habe.

Taxen; s. 56.

1522. Pat. v. 1. Juni 1816 N. 1249.

§. 1. Vom 1. Aug. des heurigen Jahres angefangen, müssen nachstehende Abgaben in Konv. Münze entrichtet werden:

a) die Zoll- und Dreißigstgebühren u. s. w.; b) die in die Staatskassen einfließenden Justiz- und alle politischen, dann Kameraltaxen in der ganzen Monarchie; c) die in den deutschen Provinzen eingeführte Erwerbsteuer; d) die Personalsteuer, welche unsere Unterthanen in den deutschen Provinzen entrichten; e) die von der Judenschaft zu entrichtenden Abgaben.

§. Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen werden alle diese Abgaben von den dermal auf denselben haftenden Zuschlägen befreit, und auf die ursprüngliche Ausmaaß herabgesezt. —

1523. Hfd. v. 17. März 1832 Z. 7612. Dek. d. böh. A. G. v. 26. Z. 5657.

Se. k. k. Maj. haben mit h. Hfd. v. 17. März l. J. Z. 7612 aus Gelegenheit in einem spezifischen Falle in Betreff eines von der k. k. Kammerprokuratur in Vertretung des k. k. Taxfondes wider eine Konkursmasse angesprochenen Taxrestes zu erkennen befunden: daß die Gerichtstaxen so wie andere landesfürstliche Steuern und Abgaben unter die Mittel, den Staatsaufwand zu bestreiten, insbesondere aber dazu gehören, die Kosten der Gerichtsverwaltung zu bedeken, — auch durch die bestehenden Taxpatente alle früheren in Taxsachen bestehenden Geseze und Gewohnheiten für aufgehoben erklärt worden sind, und bei landesfürstlichen Gerichtsbehörden alle Gerichtstaxen in den Staatsschaz einfließen, auch die Forderungen an diesen Gerichtstaxen als indirekte Steuern zu Folge §. 16 der a. K. O. wie andere landesfürstliche Gaben zu klassifiziren, folglich in die erste Klasse zu sezen seien.

1524. Note der böh. K. G. V. v. 15. Dez. 1833 Z. 55609, an die Kammerprokuratur.

Ueber den in Folge der schäzbaren Zuschrift v. 8. Juli l. J. Z. 4928 Pol. von der K. G. V. erstatteten Bericht, wie Aerarialtaxen bei vorkommender exekutiver Feilbietung einer Realität des Taxschuldners zu klassifiziren sind, hat die h. k. k. allg. Hofkammer mit Dek. v. 12. Nov. 1833 Nachstehendes zu erlassen geruht.

In die vierte Klasse der Gläubiger wird der gesezliche Vertreter des a. h. Aerars nur mit jenen Forderungen gesezt, welche er aus einem Privatrechtsverhältnisse zu machen hat. Dagegen sind landesfürstliche Gaben, worunter Tax- und Stempelgebühren offenbar auch gehören, in die erste Klasse zu sezen, indem es gleichviel ist, ob dieselben direkte oder indirekte Steuern sind, da beide aus dem Finanzrechte des Staates ent-

springen und nirgends eine Ausscheidung der lezteren von den ersteren in Beziehung auf dieses Vorzugsrecht gesezlich begründet werden kann. So gehören auch Trankstener- und Zollgebührenrükstände vermöge Pat. v. 28. Dez. 1782 und Hfd. v. 24. März 1800 in die erste Klasse. Mit Rüksicht auf diese Grundsäze ist von der k. k. obersten Justizstelle mit Beistimmung der allg. Hofkammer, vermöge Hfd. v. 17. März 1832 Z. 7612 entschieden worden, daß der wider die Konkursmasse des Seligman Joachim Ofner als liquid zuerkannte Tarrest pr. 12 fl. 7 1/2 kr. K. M. in die erste Klasse zu versezen sei. Obwohl diese Entscheidung blos über einen speziellen Konkursfall erflossen ist, so ist solche nichts desto weniger auf Konkursfälle ausschließlich zu beschränken, sie ist vielmehr zufolge der vorausgeschikten Bemerkungen auf alle Exekuzionsfälle ohne Unterschied anzuwenden, besonders da auch mit der unter Beistimmung des obersten Gerichtshofes von der k. k. vereinigten Hofkanzlei erlassenen Zir. Vdg. v. 27. März 1832 Z. 3781—1618 (s. **1129**) den landesfürstlichen Steuern ausdrüklich bei Konkursen und gerichtlichen Exekuzionen, wobei das Rechtsverhältniß der Kammer keine Anwendung leidet, das Vorrecht selbst vor allen grundherrlichen Forderungen eingeräumt wurde, und übrigens auch bei den Gerichtshofstellen den Stempel- und Taxgebühren dieses Vorzugsrecht in beiden Fällen unbeschränkt zugestanden wird.

Obrigkeitliche Forderungen; s. **1128** u. **1129**.

1525. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 620, an alle A. G.

k) Die Zehentforderungen können unter jene obrigkeitliche Forderungen nicht gezählt werden, von denen der §. 16 der K. O. handelt, sondern unter dieser Benennung sind nur jene Forderungen verstanden, die wahrhaft ex nexu subditelae entstehen, einer Obrigkeit aus der Eigenschaft ihrer obrigkeitlichen Gerechtsame gebühren, und genießen dieselben das ihnen in diesem §. zugewiesene Klassifikazionsrecht nur, so weit sie nicht über drei Jahre haftend sind.

§. 17.

In die zweite Klasse sind zu sezen jene, welche auf das Vermögen des Verschuldeten ein Pfandrecht (pignus vel hypothecam) haben, nach Maßgabe der Zeit, da sie das Pfandrecht erhalten haben, oder nach Vorschrift der bestehenden Landtafel- und Vormerkungspatente, jedoch nur in Ansehung desjenigen Gutes, welches ihnen verpfändet ist. S. **753** u. **935**.

1526. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 336, an das mäh. A. G.

n) Der Sinn des §. 17 der K. O. könne nicht anders, als dahin aufgenommen werden, daß die Pfandgläubiger, so weit dasjenige Gut, das ihnen verpfändet ist, ihrer Zahlung nicht zureichte, unter die Gemeingläubiger zurük zu sezen seien.

§. 18.

Die Zinsen von einem Pfandkapital haben das nämliche Vorrecht, als das Kapital selbst von drei Jahren her, vom Tage des eröffneten Konkurses zurük zu rechnen; wären sie aber schon vorher doch unausgesezt eingeklagt worden, so hätten sowohl jene, welche von drei Jahren, vom Tage der eingereichten Klage zurük zu rechnen, herrühren, als jene, welche nach der Klage bis zum ausgebrochenen Konkurs verfallen sind, das nämliche Vorrecht zu genießen.

1527. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

a) Den mit einem Pfandrechte versehenen Gläubigern sollen die während des Konkurses laufenden Interessen von dem Erträgnisse der Hipothek, so weit dasselbe zureicht, nach Ordnung des zwischen ihnen bestehenden früheren Rechtes gezahlt werden.

1528. Hfd. v. 13. Jän. 1786 N. 513, an alle A. G.

Den während des Konkurses laufenden Interessen sind gleiche Rechte mit dem Kapital eigen.

1529. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 621, an das in. u. o. ö. A. G.

qq) Jene Zinsen, welche giltig bedungen worden nach den Gesezen, die im Orte der geschlossenen Schuld bestehen, können allerdings giltig klassifizirt werden, wenn sie auch höher, als die hier Landes üblichen sind *).

1530. Hfd. v. 1. März 1809 N. 886, an das n. ö. A. G.

Wenn von den Gläubigern keine Zinsen, aber der Verfallstag bedungen worden, dieser aber erst nach dem verhängten Konkurse eintrit, gebühren dem Gläubiger dennoch die Verzugszinsen.

§. 19.

In die dritte Klasse gehören jene, welchen vor den Gemeingläubigern hiermit ein Vorrecht ertheilt wird: nämlich a) die Pupillen, und jene, die den Pupillen in den Gesezen gleich gehalten werden, falls sie mit keinem Pfandrechte bedekt sind, wenn der Verschuldete ihr Gerhab, Kurator, Güterverwalter, oder ihre Obrigkeit als Obergerhab war; b) der Fiskus, mit dem, was er an landesfürstlichen Dienern wegen ihres Dienstes zu fordern hat **); c) die förmlichen Wechselbriefe; d) jene, ob-

*) Derselbe Grundsaz ergibt sich aus den §§. 4 u. 37 des a. b. G. B.

) Die Verzehrungssteuerpächter sind keine bevollmächtigten Einnehmer des Aerars, es kann daher im Konkurse für ihre Schuld an das Aerar die dritte Klasse nicht in Anspruch genommen werden (Hfd. v. 10. Juli 1832 Z. 17844 an die illir. K. G. B. S. Dessáry Handbuch der Verzehrungssteuer; Wien 1839 S. 297). S. auch **505 das Formular der Weiberverzichtsurkunde.

schon nur trokene Wechselbriefe, welche von Handelsleuten an die Landesfabriken, oder auch an solche erbländische Manufakturssarbeiter, welche leinene, oder auch Waaren von Wolle, Kotton, Seide, Leder, Glas, Gold und andern Metallen verfertigen, ausgestellt worden sind, in so weit jede Fabrik oder Fabrikant ihre erzeugten Waaren ein Jahr vor dem ausgebrochenen Fallimente geborgt haben. Wie dann auch diejenigen, welche obernannten erbländischen Fabriken oder Manufaktursarbeitern einiges Geld oder Materialien auf trokene Wechselbriefe in dem lezten Jahre vor dem Verfalle geborgt haben; e) das Eheweib des Verschuldeten in Rüksicht des wirklich zugebrachten und einstweilen nicht etwa zurükgestellten Heirathsgutes, wie auch in Rüksicht der verschriebenen Widerlage, so weit diese den Betrag des wirklich abgeführten Heirathsgutes nicht überschreitet, falls diese Forderungen des Eheweibes mit keinem Pfandrechte bedekt sind. Und haben alle in diese Klasse gesezten Gläubiger, wenn das Vermögen nicht erkleklich wäre, sie insgesammt zu befriedigen, ohne einiges Vorrecht unter sich zu genießen, ihre Abschlagszahlungen lediglich nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen zu empfangen.

1531. Hfd. v. 20. Juni 1782 N. 54, an die in. ö. Reg.

e) Da in dem Patent, gemäß dessen die Konkursordnung kundgemacht worden, alle in diesem Geseze nicht enthaltenen Prioritäten aufgehoben erklärt sind, so könne weder den Forderungen der Advokaten in dem Klassifikazionsurtheile ein Vorzugsrecht eingeräumt, noch die Morgengabe des Weibes, die vielmehr als eine bloße Schankniß in die sechste Klasse gehört, dem Heiratsgute gleich gehalten, noch sonsten ein Gläubiger, der nicht in dem §. 19 der Konkursordnung ausgedrükt ist, unter dem Titel eines Vorrechts den Gemeingläubigern vorgesezt werden.

Zu c); s. **1424**.

1532. Hfd. v. 12. Sept. 1806 N. 784, an alle A. G.

Der den Wechselbriefen in dem Art. 46 der W. O. und §. 19 der K. O. eingeräumte Vorzug vor anderen gemeinen Schuldverschreibungen, und folglich in Konkursfällen die Versezung derselben in die dritte Klasse, gebührt dem Trassaten wider den Trassanten und dessen Konkursmasse in Betreff des Rükersazanspruches der von ihm akzeptirten und bezahlten Tratta, außer dem Falle des Art. 26 der W. O., nicht.

1533. Hfd. v. 28. Aug. 1807 (kdg. in N. u. O. Ö. den 11., und in In. Ö. den 14. Sept. 1807 G. 606).

Se. Majestät haben über einen a. u. Vortrag zu entschließen befunden:

Gleichwie die unterm 12. Sept. 1806 kdg. gesezliche Erklärung des Art. 46 der W. O., daß den aus akzeptirten und bezahlten Tratten entspringenden Rükersazesforderungen des Trassaten gegen die Konkursmasse des Trassanten kein Vorzug, und also derselben Reihung in die dritte Klasse nicht gebühre; nur für künftige Fälle der erst aus späteren Akzeptazionen entspringenden Rükersazesforderungen die festgesezte Vorschrift ertheile; so werde andurch der Erkenntniß der Gerichtshöfe, über die in Streit kommenden, aus früheren Akzeptazionen und Zahlungen entspringenden Rükersazforderungen aus dem Art. 46 der W. O., und dem §. 19 der K. O. zuzukommen erachtenden Vorzugsrechte nicht vorgegriffen, noch einige Grenzen in ihrer nach den bestehenden Gesezen erachtenden Rechtsbeurtheilung andurch gesezt.

Zu e):

1534. §. 1260 des a. b. G. B.

Wenn über das Vermögen des Mannes bei seinen Lebzeiten ein Konkurs eröffnet wird, so kann die Ehegattin zwar noch nicht die Zurükstellung des Heiratsgutes und die Herausgabe der Widerlage, sondern nur die Sicherstellung für den Fall der Auflösung der Ehe gegen die Gläubiger verlangen. Sie ist überdieß berechtigt, von Zeit der Konkurseröffnung den Genuß des witiblichen Unterhaltes, und wenn keiner bedungen ist, den Genuß des Heiratsgutes anzusprechen. Dieser Anspruch auf den einen oder den anderen Genuß hat aber nicht statt, wenn bewiesen wird, daß die Ehegattin an dem Verfalle der Vermögensumstände des Mannes Ursache sei.

§. 20.

In Betreff der Zinsen, so von den in dieser dritten Klasse gesezten Posten ausständig sind, soll eben jenes beobachtet werden, was oben im §. 18 von den Zinsen der Pfandkapitalien verordnet worden ist.

§. 21.

In die vierte Klasse sind zu sezen: der Fiskus mit dem, was er aus einem Kontrakte fordert, und alle übrige Gemeingläubiger. Alle diese haben an dem überbleibenden Vermögen nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen ohne Unterschied Theil zu nehmen, und in Betreff der Zinsen ist eben jenes zu beobachten, was in dem §. 18 von den Zinsen der Pfandgläubiger verordnet worden ist.

§. 22.

In die fünfte Klasse gehören die Zinsen, welchen hier nicht gleiches Vorrecht mit dem Kapital beigelegt worden ist, und zwar ohne Unterschied nur nach dem Verhältnisse ihres Betrages.

§. 23.

In die sechste Klasse endlich sind zu sezen: a) jene, welche aus einer blos wohlthätigen Handlung des Verschuldeten, z. B. ein Beschenkter, zu fordern haben, ebenfalls ohne Unterschied nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen; und nach diesen b) der Fiskus mit den ihm zuerkannten Strafgeldern, und zwar die ein so andern Forderungen, wenn sie mit keinem Pfandrechte bedekt sind.

1535. Hfd. v. 1. Juli 1782 N. 61, an d. in. u. o. ö. A. G.

d) Wegen Klassifizirung der Morgengabe oder sonstiger den Weibern geschehener Schankungen sei sich nach jenem zu achten, was im §. 23 der K. O. von Klassifizirung der aus einer blos wohlthätigen Handlung herrührenden Forderungen in die sechste Klasse geordnet ist.

1536. Hfd. v. 7. Dez. 1789 N. 1082, an sämmtl. A. G.

Bei einem eröffneten Konkurse wird dem Weibe des Verschuldeten das Recht eingeräumt, vom Tage des eröffneten Konkurses aus der Konkursmasse alles dasjenige zum Unterhalte zu fordern, was sich dieselbe für den Fall der Verwitwung in den Eheverträgen zum witiblichen Unterhalte bedungen hat; wo übrigens wegen der Klasse, die dieser Forderung zusteht, sich lediglich nach dem §. 23 der K. O. zu achten ist. S. **1534**.

§. 24.

Wenn in einem Konkurse ein Berg-, Poch-, Hütten- oder Hammerwerk, oder sonstiges dahin gehöriges Gut begriffen ist, sind in Beziehung auf dieses Vermögen, nicht aber in Rüksicht der übrigen Konkursmasse, denen in dem 15. §. einkommenden Gläubigern in der ersten Klasse folgende Gläubiger, und zwar nach jener Ordnung, welche hier ausgedrükt ist, vorzusezen: a) der landesfürstliche Fiskus oder diejenigen Grundherren, welche des Bergzehentes oder des Bezuges der Erb-, Chur- oder Quatembergelder insbesondere befugt sind, in Ansehung des ihnen von den erzeugten Metallen und Mineralien bereits gestürzten, oder von derlei Erzeugungen schon für sie von dem Verschuldeten in Geld eingehobenen und nicht abgeführten Zehenten, Frohnen oder Urbar-, dann Erb-, Holz-, Chur-, wie auch Quatembergeldern, jedoch leztere nur von drei Quartalen, vom Tage des ausgebrochenen Konkurses zurük zu rechnen; b) die Gewerken, in Ansehung der schon geschlossenen und bei dem Vermögen des Verschuldeten befindlichen Ausbeute; c) wie auch wegen der zum Betriebe des Bergbaues baar erlegten und in des Verschuldeten Händen verbliebenen Zubuße und Ver-

lages, dann sonstiger gemeinschaftlicher Werksvorräthen und Materialien; d) die Berg-, Poch-, Hütten-, Hammer- und Bergfabrikenwerksarbeiter in Ansehung ihrer Arbeitslohnsforderungen, jedoch nur von zwei Quartalen, von der vor dem eröffneten Konkurse geschehenen lezten Bergrechnung zurük zu rechnen; e) die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen in Ansehung des von dem Verschuldeten denen Arbeitern zwar von ihrem Lohne abgezogenen, jedoch nicht in die Knappschafts- oder Bruderladskasse abgegebenen Brudergeldes oder sogenannten Büchsenpfennings; f) die Erbstöllner in Ansehung des Erbstollenneuntels oder sonstiger Erbstollgebühr; g) jene, welche an dem Schacht-, Gestäng-, Wasser- und andern sogenannten Bergwerkssteuern oder Zinsen etwas zu fordern haben, jedoch nur in Rüksicht zweier Quartale, von der vor eröffnetem Konkurse geschehenen lezten Bergrechnung zurük zu rechnen; wie auch jene, welche an Hütten- und Pochwerkszinsen etwas zu fordern haben, jedoch nur auf ein Jahr lang, von Zeit der vor eröffnetem Konkurse geschehenen lezten Bergrechnung zurük zu rechnen.

§. 25.

Auf gleiche Art sind in solchem Falle den im §. 19 einkommenden Gläubigern in der dritten Klasse vorzusezen: die Verleger, welche zum Betriebe der Werker, dann Unterhaltung der Arbeiter den Verlag an Geld, Bergerfordernissen und Lebensmitteln vorgeschossen haben, wenn sie sich bevor als wirkliche Verleger in den Bergamts- oder Berggerichtsbüchern gehörig haben vormerken lassen, jedoch nur in Rüksicht zweier Quartale, von der vor dem eröffneten Konkurse geschehenen lezten Bergrechnung zurük zu rechnen.

§. 26.

Den Gläubigern sollen zwar auch nach eröffnetem Konkurse die Interessen fortlaufen, es sind ihnen aber jene Unkosten nicht zuzuerkennen, welche sie zur Liquidirung ihrer Forderungen verwendet haben. S. §. 18.

1537. Hfd. v. 18. Mai 1781 N. 17.

Allen in einer Konkursmasse verflochtenen Parteien, welchen an ihren Forderungen aus der Konkursmasse nicht mehr als 56 fl. zufließen, sei künftig die Juramentstaxe nachgesehen; in allen übrigen Fällen aber habe es über die von Creditoribus eines Konkurses abzulegenden Eide bei der derzeit bestehenden Taxe sein Bewenden.

1538. Hfd. v. 23. Sept. 1785 N. 469.

t) Der Gläubiger habe die Liquidazionsurtheilstaxe zu bezahlen, ohne daß er an die Konkursmasse einen Regreß nehmen könne, doch nur für seinen Theil, nicht aber für den als seinen Gegentheil streitenden Vertreter der Masse; es wäre denn, daß er in den Ersaz der Gerichtskosten ausdrüklich verfällt würde.

1539. Hfd. v. 12. Juni 1786 N. 553, an sämmtl. A. G.

Von dem in einem Konkurse ergehenden Klassifikazionsurtheile soll die Urtheilstaxe nur einmal abgenommen, dagegen von den Auszügen, welche jedem Gläubiger von sothanem Urtheile, so viel seine Forderung betrifft, zuzustellen sind, nur die Schreibtaxe nach der siebenten Rubrike der Taxordnung, wie für jede andere von dem Gerichte ertheilte Abschrift, bezogen werden.

1540. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 618, an sämmtl. A. G.

Bei jenen gerichtlichen Verhandlungen, welche über die Anmeldung einer Forderung bei einer Konkursmasse für sich geben, soll dann keine Taxe abgenommen werden, wann die angemeldete Forderung die Summe von 56 fl. nicht übersteigt.

1541. Hfd. v. 5. März 1787 N. 642, an sämmtl. A. G.

Um der h. Resoluzion vom 15. Jän. 1787 desto sicherer Genüge zu leisten, welche die Konkursforderung, die nicht 56 fl. übersteigt, der Entrichtung einer Taxe enthoben hat, soll auf jeder Schrift, die im Laufe der Liquidirung einer solchen Schuldforderung überreicht wird, von außen bei der Rubrike auch der Betrag der bei dem Konkurse angemeldeten Schuldforderung beigesezt werden.

1542. Hfd. v. 7. Sept. 1789 N. 1047, an sämmtl. A. G.

a) In dem Konkursprozesse ist der Vertreter der Masse taxfrei; doch sollen die Gläubiger, die mit ungegründeten Forderungen sich bei dem Konkurse angemeldet haben, und daher in den Ersaz der Kosten verfällt werden, auch alle diejenigen Taxen in das Taxamt abzuführen schuldig sein, welche der Vertreter der Masse, wenn er nicht die Taxfreiheit genöße, zu bezahlen gehabt hätte.

1543. Hfd. v. 24. Juni 1790 N. 30, an sämmtl. A. G.

Die durch Vdg. vom 7. Sept. 1789 in Konkursprozessen dem Vertreter der Konkursmasse eingeräumte Taxbefreiung hat sich auch auf den Verwalter der Konkursmasse zu erstreken.

1544. Hfd. v. 19. Sept. 1793 N. 125, an das v. ö. A. G.

Der §. 26 der Konkursordnung, gemäß dessen jeder Gläubiger die Liquidirungskosten selbst zu tragen hat, findet auch dann statt, wenn wirk-

lich der Schuldner bei Ausstellung des Schuldbriefes sich zum Ersaze der Gerichtskosten durch Kontrakt verbunden hätte.

1545. Hfd. v. 24. Jän. 1794, kdg. in O. Ö. am 24., in Mäh. am 25., in Böh. am 27., in N. Ö. am 28. Febr.; in Krain am 1., in Kärnten am 5., in Triest am 8. und V. Ö. am 10. März (K. 97).

Man hat zu erklären befunden, daß dem Vertreter einer Konkursmasse die Stempel- und Taxfreiheit nach dem Sinne des kdg. Hfd. v. 7. Sept. 1789 allgemein, und somit nicht allein bei Aemtern, wo die Taxen in das Kamerale einfließen, sondern auch bei Privatgerichtsbarkeiten zukomme, jedoch gegen dem, daß der Taxen- und Stempelbetrag einstweilen vorgemerkt, und wenn er eine Streitsache cum expensis behauptet, dann derselbe von dem Gegentheile eingebracht werde; um widrigens das ohnehin ganz erschöpfte und für die Gläubiger nicht zureichende Vermögen mit Stempel und Taxen nicht noch mehr zu verkürzen.

1546. Hfd. v. 7. Dez. 1798 N. 442, an das o. ö. A. G. über Anfrage.

So wie es einleuchtend ist, daß der Vertreter einer Konkursmasse (wenn derselbe nicht zum Abbruche der Justiz von jeder Appellazion hintangehalten werden will) wegen der wider ihn erfolgten Bestätigung des Urtheiles erster Instanz keineswegs jedesmal, wenn auch wider ihn kein Muthwille eintrit, zur Bezahlung der Kosten aus Eigenem verurtheilt werden könne; eben so offenbar ist es, daß der Gegentheil, zu dessen Gunsten das Urtheil der ersten Instanz bestätiget wurde, die Taxen nicht tragen könne. Es wird daher die Weisung dahin ertheilt: daß der Vertreter einer Konkursmasse, welcher wider das Urtheil erster Instanz appellirt, keine Taxen zu entrichten habe, wenn er wirklich sachfällig würde; außer es sollte von dem A. G. befunden werden, daß er die Appellazion muthwillig ergriffen, und also die Taxen aus Eigenem zu bezahlen habe.

1547. Hfd. v. 23. Dez. 1802 N. 587, an alle Lst.

Bei den speziellen Vdgen. von den Jahren 1789 und 1790, kraft deren die Vertreter und Verwalter einer Konkursmasse von dem Gebrauche des Stempelpapieres und der Entrichtung der Taxen befreit sein sollen, hat es ungeachtet des neuen Stempelpatentes v. 5. Okt. d. J., bis zur erfolgenden weitern Entschl. zu verbleiben.

1548. Hfd. v. 26. April 1819 N. 1556, an das in. ö. A. G.

In den gegen eine Kridamassa anhängigen Liquidirungsprozessen sind auch die durch die Appellazion des Massevertreters verursachten Gerichtskosten, ungeachtet der erfolgten Bestätigung des Urtheiles der ersten Instanz, gegen einander aufzuheben, wenn nicht der Massevertreter wegen offenbaren Muthwillens zur Vergütung derselben aus seinem eigenen Vermögen verurtheilt wird.

1549. Jhfd. v. 5. Juni 1838, an alle A. G. (Z. 452).

Die h. k. k. allg. Hofkammer hat unterm 15. Mai 1838 Z. 17179, über vorgekommene Anfragen in Betreff des für die Konkurseröffnungs-

edikte zu gebrauchenden Stempels im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle entschieden, daß in dem Sinne der a. h. ausgesprochenen Befreiung von dem Stempel für den Vertreter nnd Verwalter einer Konkursmassa die Konkurseröffnungsedikte keinem Stempel unterliegen.

§. 27.

Den Unterthanen auswärtiger Staaten soll in Rüksicht ihrer Forderungen gleiches Recht wie den Inländern ertheilt werden; es wäre dann, daß die Forderung einen Unterthan eines solchen Staates beträfe, allwo den Unterthanen der österreichischen Monarchie nicht gleiches Recht mit den eigenen Unterthanen ertheilt wird, in welchen Fällen das gegenseitige Recht (jus reciprocum) genau zu beobachten ist *).

---

*) In den Jahren 1787—1791 wurde rüksichtlich vieler Kantone und Bezirke der Schweiz angeordnet, daß die ö. Gerichte einem Schweizer gleiches Recht wie dem eigenen Unterthane, in Konkurs- und Exekuzionsfällen ertheilen sollen, wenn er nur darthut, daß er zu dem Kantone oder Bezirke gehöre, dessen Obrigkeiten in jenen Jahren die Zusicherung ertheilten, daß auch sie den ö. Unterthan wie den Eingebornen behandeln. Da aber das b. G. B. vom Jahre 1811 im Allgemeinen anordnet, daß jeder Fremde in zweifelhaften Fällen die Reziprozität beweisen müsse; so sind, wenn es dem Richter zweifelhaft erscheint, ob die in den Jahren 1787—1791 von den damaligen Obrigkeiten der Schweiz gegebenen Versicherungen auch gegenwärtig noch aufrecht bestehen, auch die Schweizer jener Kantone und Bezirke gegenwärtig nach dem §. 27 der K. O. und §. 33 des a. b. G. B. zu behandeln. Dieses dürfte um so weniger einem Zweifel unterliegen, als schon damals das Hfd. vom 20. Okt. 1788 N. 906 rüksichtlich der Gleichstellung der Schweizer des Landes Neuenburg oder Valengin mit den ö. Unterthanen ausdrüklich anordnete, daß der Richter darauf zu sehen habe, daß die zugesagte Gleichhaltung auch dort genau gehalten werde.

Es dürfte genügen, jene alten Vogen. hier blos zu zitiren:

Hfd. vom 24. Sept. 1787 N. 725 (Kanton Zürch); 5. Nov. 1787 N. 742 (Kanton Bern); 12. Feb. 1788 N. 780 (Munizipalstadt Winterthur); 5. Mai 1788 N. 818 (Stadt und Republik Basel); 16. Juni 1788 N. 843 (Kanton Schaffhausen und Städte Aarau, Baden, Biel, Brugg, St. Gallen, Lenzburg, Mellingen, Michlhausen, Zoffingen); 7. Juli 1788 N. 853 (Kanton Freiburg, bernerische Munizipalstadt Peterlingen (Payerne), Fürstbischof von Basel, gefürsteter Abt von Pfäfers); 14. August 1788 N. 872 (Stadt und Republik Genf); 21. August 1788 N. 877 (Bezirk des Fürstabtes zu St. Gallen); 1. September 1788 N. 881 (Stadt Stein am Rhein); 20. Okt. 1788 N. 906 (Land Neuenburg (Neufchatel) und Valengin); 23. Okt. 1788 N. 907 (Stadt Bremgarten); 10. Nov. 1788 N. 917 (Bezirk des Fürstabtes zu Einsiedeln und die Stadt Lausanne); 26. Nov. 1789 N. 1079 (Stadt Altstetten im obern Rheinthale).

Dagegen wurde verordnet, daß die Bürger und Insassen des Kantons Uri (Hfd. vom 16. Juni 1788 N. 842), der Kantone Schwiz und Unterwalden unter und ob dem Kernwalde (Hfd. v. 23. Okt. 1785 N. 907), der Stadt Rapperswil (Hfd. vom 16. Februar 1789 N. 974) und der deutschen Gemeindevogteien, wo die eidgenössischen Stände der Schweiz regieren (Hfd. vom 25. August 1791 N. 197), nur dann, wenn ihre Forderungen mit einem Unterpfande versehen sind, nach gleichem Rechte mit den k. k. Unterthanen behandelt, dagegen, so weit dieselben kein Unterpfand haben, allen andern Gläubigern nachgesezt werden sollen.

1550. Hfd. v. 14. Aug. 1786 N. 572, an das v. ö. A. G.

Wenn bei einem Konkurse fremde Unterthanen als Gläubiger vorkommen, ist sich zwar nach dem §. 27 der K. O. zu achten; wo aber zweifelhaft ist, ob die kaiserlichen Unterthanen in dem Staate des eintretenden ausländischen Gläubigers gleicher Rechte mit den eigenen Unterthanen dieses Staates theihaftig sind, soll dem Ausländer die zuerkannte und klassifizirte Forderung nur gegen dem erfolgt werden, daß derselbe glaubwürdige Urkunden seiner Obrigkeit beibringe, daß diese in ähnlichen Fällen den ö. Unterthanen gleiches Recht wie den Eingebornen wiederfahren lassen wolle.

1551. Hfd. vom 4. Juni 1789 N. 1015, an alle A. G.

i) Den Unterthanen der ottomanischen Pforte soll in Konkursfällen gleiches Recht wie den eigenen Insassen ertheilt, und sie in der Klassifikazion gleich gehalten werden, ohne daß nöthig sei, von denselben Zeugnisse der beobachtenden Reziprozität abzufordern.

1552. §. 33 des a. b. G. B.

Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrüklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rüksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle.

§. 28. (oder §. 82 der G. O.)

Wider den in Betreff der Richtigkeit der Forderung geschöpften Spruch steht dem Gläubiger sowohl, als dem Vertreter, falls der eine oder der andere beschwert zu sein glaubt, der Weg der Appellazion offen, wider die Klassifikazion aber soll nicht appellirt werden, sondern jenen klassifizirten Gläubigern, welche vermeinen, daß sie in eine bessere Klasse hätten gesezt werden sollen, oder welche einem andern sein Vorrecht zu bestreiten gedenken, ist in der Klassifikazion vorzubehalten, ihre Klage binnen 30 Tagen einzureichen.

§. 29. (oder §. 83 der G. O.)

Jene, welche bis an den in den Edikten bestimmten Tag ihre Forderung nicht angemeldet haben, sind nicht mehr anzuhören, wenn ihnen auch ein Kompensazionsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes

Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, folglich, wenn sie in die Masse schuldig wären, müßten sie ungeachtet des Kompensazions-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, so ihnen sonst zu statten gekommen wäre, ihre Schuld abtragen; daher ist in der Klassifikazion zu erklären, daß alle ohne Ausnahme, welche sich nicht angemeldet haben, abgewiesen seien.

1553. Hfd. v. 7. Febr. 1783 N. 120 an d. mäh. Tribunal.

b) In Folge des §. 29 der K. O. haben sich unstreitig bei der Konkursinstanz auch jene zu melden, welchen ein Pfandrecht auf ein Vermögen des Verschuldeten eigen ist.

Ausnahmen: 1) Im Handlungsverkehre:

1554. Pat. v. 5. April 1782 N. 40.

Zur Vermeidung aller irrigen Folgerungen aus dem §. 83 und 324 der allg. G. O. wird erklärt:

1. Daß jenes, was von der Anmeldung bei Verlust des Kompensazionsrechtes in dem §. 83 der G. O. einkommt, auf jene Gläubiger nicht zu verstehen sei, welche mit dem Schuldner in Handlungsverkehr und Korrespondenz gestanden, sonach gegen einander ordentliche Bücher geführt haben, maßen derlei Gläubiger nur dann, wann sie an die Konkursmasse ihres haftenden Schuldrestes halber eine Forderung zu stellen gedenken, und zwar bei Verlust desselben, sich anzumelden haben; wo dagegen, so weit ihre Handlungsbücher, und der hieraus formirte Konto oder Bilanz eine Ausgleichung zwischen Forderung und Schuld ausweiset, sie zur Anmeldung nicht gehalten, wohl aber dem Vertreter der Konkursmasse, wann er sie ob der Richtigkeit der Bilanz, des Konto, oder ob der ihrer Seits haftenden Schuld anzugehen gedenkt, dießfalls Rede und Antwort zu geben schuldig sein sollen.

2) Bei verpfändeten Wechseln:

1555. Hfd. v. 13. Juli 1789 N. 1033, an d. n. u. v. ö. A. G.

b) Derjenige, der sich legitimirt, einen akzeptirten Wechsel pfandweise inne zu haben, ist bei dessen Verfallzeit allerdings berechtigt, von dem Akzeptanten die Bezahlung zu erhalten, und anmit seine Forderung zu saldiren, gegen dem, daß er das Uebermaß dem Eigenthümer, und im Konkursfalle der Masse zurükstelle.

3) Forderungen aus förmlichen Wechseln und aus dem Kommissionshandel:

1556. W. O. v. 1. Okt. 1763.

Art. XLIII. Wie es in Fallimenten mit denen in Händen habenden Effekten zu halten sei? — Weil auch der Kaufmannsstilus mit sich bringt, daß, falls einer von einem Tertio Effekten in Händen, und für seine eigene Rechnung

dann auch für andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der Tertius aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er sei einheimisch oder fremd, zuvörderst von demjenigen, was er in Händen hat, auch sonst, wann er es vor Ausbrechung eines Fallimentes an sich zu ziehen weiß, seinen eigenen Konto (jedoch unbeschadet des einem anderen etwa zustehenden Eigenthumes, oder ehevor hierauf geführten Sperr oder Ansaz) zu saldiren befugt sei, so lassen auch Wir es fernerhin noch dabei bewenden.

Art. XLIV. Von Kommissionswaaren. — Wie dann derjenige, so von einem anderen Waaren in Kommission zu verkaufen empfangen, dabei aber von demselben mit Wechsel und sonsten bezogen und belästigt worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Effekten sich zahlhaft zu machen Fug und Macht haben, auch, da in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Arrest oder Verbot belegt würden, mehr nicht, als das Residuum, oder die Uebermaß herauszugeben schuldig sein soll.

Art. XLV. Von den Pfändern in Wechselsachen und dem Jure Retentionis. — Ein Pfand, so ein Inhaber eines mit Protest zurükgekehrten oder allhier zu zahlen gestellten Wechselbriefes von dem Ausgeber oder Indossanten zu seiner Sicherheit empfangen hat, soll von anderen Creditoribus mit keinem Arrest belegt werden können, als nur in so weit seine Prätension weniger beträgt; es soll auch der Briefsinhaber nicht können angehalten werden, solches Pfand weder zum Theil, noch ganz herauszugeben, bevor er sowohl für sein Kapital als Interesse und Unkosten vollkommen vergnügt ist; wann hernach die Zeit, worauf das Pfand versezt worden, verflossen ist, soll der Eigenthümer, dem es zugehört, solches gegen Bezahlung des Kapitals und Interesse einlösen, im widrigen aber dem Inhaber frei stehen, das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen, es auch pendente Concursu gerichtlich zu verkaufen, und sich davon bezahlt zu machen; den Ueberrest aber muß er gerichtlich deponiren, oder im Fall auf die Uebermaß kein Verbot geschlagen ist, dem Eigenthümer und in casu Cridae ad Massam zurükgeben *).

4) Das k. k. Pfandamt (Versazamt) ist berechtigt, verlassene Pfänder selbst zu versteigern:

1557. Pat. vom 1. Febr. 1785 N. 385.

§. 7. Solche verlassene Pfänder werden in öffentlichen Versteigerungen veräußert.

§. 8. Nach geendigter Versteigerung ist das Amt verbunden, den Ueberschuß des eingegangenen Kaufschillings über das auf dem Pfande haftende Darlehen, Interessen und die zu fünf Prozent anzurechnenden Versteigerungsgebühren dem Pfandgeber gegen Rükgabe des Pfandzettels hinaus zu bezahlen.

---

*) Dieselben Ausnahmen finden statt: nach der italienischen Uebersezung der W. O.: Editto di cambio vom 2. April 1765 für Triest und das Litorale, Art. XLIII. XLIV. XLV., und nach der lateinischen W. O.: Constitutio seu norma cambialis vom 22. Juli 1775 für Ostgalizien Art. XLIII. XLIV. XLV.

1558. Hfd. v. 3. Aug. 1795 N. 245, an d. n. ö. A. G.

Da die wiener Kommerzialbank vermöge ihres Institutes und Privilegiums nie Gläubiger, sondern vielmehr Schuldner der zur Bedekung der geleisteten Vorschüsse erhaltenden Waaren gegen den ihr oft unbekannten Eigenthümer der Waare, oder Inhaber ihres dießfälligen Gegenscheines in gleicher Art, wie das Versazamt ist, so kann dieselbe weder zur Herausgabe ihrer zur Bedekung erhaltenen Waare in eine Konkursmasse, noch zur Anmeldung einer Forderung bei dem Konkurse verhalten werden.

5) Bei der priv. ö. Nazionalbank; s. **913** u. **914**.

6) Durch Kauzionen gedekte Aerarialrükstände; s. **365**.

7) Steuern; s. **1508** u. f.

8) Ausmessung des Verdienstes des Vertreters und Verwalters der Masse:

1559. Hfd. v. 27. Juli 1792 N. 36, an das gal. A. G.

b) Bei Ausmessung der Remunerazionen für die Vertreter und Verwalter der Konkursmasse soll mit Mäßigung vorgegangen werden. Zu diesem Ende soll der Vertreter der Masse ein Verzeichniß seines Deserviti einlegen, worüber vom Gerichte der Kreditorenausschuß zu vernehmen, und nach gehöriger Mäßigung der eigentliche Betrag zu bestimmen ist. In Rüksicht des Vermögensverwalters aber ist sich nach der Vdg. vom 18. Mai 1790 zu achten.

1560. Hfd. v. 15. April 1803 N. 602, an d. westgal. A. G. über dessen Anfrage.

Die Remunerazionen für den Verwalter und Vertreter der Gantmasse müssen nach der K. O. §. 155 *) aus dem Gantvermögen bestritten werden, und sind keineswegs von den sich hierzu erklärenden Gläubigern nach dem Betrage ihrer Forderungen zu bezahlen, indem die Verwalter und Vertreter des Gantvermögens zum Nuzen der Masse zu arbeiten verbunden sind; es daher unbillig wäre, daß nur jene Gläubiger, die in die Remunerazion eingewilligt haben, von ihren Forderungen diese Verwalter und Vertreter der Gantmasse entschädigen und belohnen sollten. Wogegen, so viel es die von den Gläubigern ihren Ausschußmännern be-

---

*) §. 155 der gal. G. O., welcher lautet: »Bevor zur Vertheilung des Vermögens geschritten wird, soll sowohl der Vermögensverwalter, falls nicht schon bei seiner Bestellung der Betrag seiner künftigen Belohnung wäre ausgemessen worden, als auch der Vertreter der Masse, über seinen Verdienst ein umständliches Verzeichniß dem Gerichte vorlegen, und jede in demselben angesezte Arbeit mit Beilegung der betreffenden Verhandlungsakten beweisen, worüber der Richter den Kreditorenausschuß zu vernehmen, und, wenn der Betrag übertrieben wäre, diesen auch von Amtswegen zu mäßigen hat«.

stimmten Remunerazionen betrifft, da dergleichen Ausschußmänner von dem Geseze aus keine Vergütung an die Konkursmasse stellen können, diese Vergütung ihnen nicht von der Gantmasse, sondern von den hierzu einverstandenen Gläubigern geleistet werden muß; daher sie sich wegen der Bezahlung an die zur Remunerazion sich erklärenden Gläubiger, ohne daß diese Angelegenheit in die Kridaverhandlung gezogen werde, insbesondere zu verwenden haben.

§. 30. (oder §. 84 der G. O.)

Jener, welcher zu einer Vorrechtsklage berechtigt zu sein glaubt, hat bei Verlust dieses Rechtes binnen 30 Tagen vom Tage der kundgemachten Klassifikazion wider alle diejenigen, welche er dießfalls ansprechen will, seine Vorrechtsklage einzureichen, und zugleich, jedoch besonders zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes um eine Tagsazung anzulangen.

1561. Hfd. vom 15. Jän. 1787 N. 620, an alle A. G.

l) In jeder Vorrechtsklage können allerdings neue Behelfe angebracht werden, und ist der Kläger dießfalls nicht blos auf jenes beschränkt, was er bei der Anmeldungsklage angebracht hat.

1562. Hfd. v. 13. Juli 1789 N. 1031, an alle A. G.

c) Hat das Fiskalamt wegen Erhaltung der Urkunde und Behelfe zur Begründung der Vorrechtsklage sich ganz in jener Art zu benehmen, wie es sich zur Ueberkommung der Behelfe bei anderweitigen Klagen betragen muß.

d) Sobald in einer Vorrechtsklage das Fiskalamt mit mehreren anderen Gläubigern als Streitgenosse verflochten ist, muß die Vorrechtsklage bei des Fiskalamtes gehöriger Instanz ausgetragen werden, und hängt es lediglich von den übrigen Streitgenossen ab, ob sie auch ihre Sache dem Fiskalamte zur Vertretung überlassen, oder einen andern gemeinschaftlichen Rechtsfreund, der jedoch den Prioritätsprozeß mit dem Fiskalamte gemeinschaftlich abzuführen hat, bestellen wollen. S. **1441**.

§. 31. (oder §. 85 der G. O.)

Wenn er seine Vorrechtsklage binnen der bestimmten Frist nicht einreichen könnte, soll er längstens binnen drei Tagen vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, und soll sich sodann sowohl in Rüksicht des Ansuchens, als der sohinigen Ertheilung auf eben jene Art benommen werden, wie es in der allg. G O. in Rüksicht der Fristen zur Erstattung der Einrede vorgesehen worden ist.

§. 32. (oder §. 86 der G. O.)

Bei der Tagsazung sollen die Beklagten einen gemeinschaftlichen Rechtsfreund benennen; wenn sie aber hierinfalls uneinig wären, soll jener, auf welchen die mehreren Stimmen der Anwesenden ausfallen, dazu bestellt werden, und wenn sie keinen namhaft machten, hat der Richter auf ihre Gefahr einen zu bestellen.

1563. Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, an das in. ö. A. G.

n) In allen Fällen der Konkursbehandlung, wo die Mehrheit der Stimmen der Gläubiger den Ausschlag gibt, ist diese Mehrheit nach den Köpfen zu zählen, wenn sie nicht das Gesez ausdrüklich nach dem Betrage der Forderungen zu berechnen befiehlt.

§. 33. (oder §. 87 der G. O.)

Die Vorrechtsklage ist dem gemeinschaftlichen Rechtsfreund zuzustellen, und darüber, wie über jede andere Klage zu verfahren, ausgenommen, daß die erste Frist zur Erstattung der Einrede nur auf 14 Tage zu bestimmen ist.

1564. Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 621, an alle A. G.

z) Ueber die Frage: ob die überreichte Vorrechtsklage nur in Rüksicht jener Gläubiger wirke, welche die Vorrechtsklage angebracht haben, oder ob sie auch jenen Mitgläubigern zum Vortheil gereiche, die es ihres Ortes bei der Klassifikazion bewenden ließen? erfolgte die Aufklärung: wenn ein Gläubiger behauptet, daß ihm ein besseres Recht gebührt, als mit dem er in der Klassifikazion einkömmt, dann kann ihm das Vorrecht nur gegen jene zu statten kommen, wider welche er das Vorrecht angesprochen hat. Wenn aber ein oder anderer Gläubiger behauptet, daß ein in eine höhere Klasse versezter Gläubiger in eine mindere Klasse gehöre, alsdann kommt eine derlei behauptete Vorrechtsklage allen jenen zu statten, denen der Beklagte vorgegangen ist. Nur kann sodann der Obsieger von jenen Gläubigern, die durch die behauptete Vorrechtsklage Vortheil ziehen, die Vergütung der Prozeßkosten fordern.

§. 34. (oder §. 88 der G. O.)

Der Verwalter des Vermögens soll die seiner Verwaltung anvertrauten Güter wie ein guter Hausvater besorgen, alle Baarschaften und Kostbarkeiten, wenn die Gläubiger sich nicht ausdrüklich erklären, dieselbe in seinen Händen lassen zu wollen, in die gerichtliche Verwahrung geben, die Forderungen der Masse gütlich oder gerichtlich einbringen, jene Güter aber, welche dem Verderben unterliegen, und jene, deren Unterhalt viel kostet und keinen Nuzen schafft, bei Zeiten, jedoch gerichtlich feilbieten lassen, dergestalt, daß, wenn ein derlei Gut ohne Gefahr eines Schadens bis zur

zweiten oder dritten Feilbietung nicht zurükgehalten werden könnte, dasselbe auch bei der ersten Feilbietung unter der Schäzung zu verkaufen wäre.

1565. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

s) Ad §. 34 der K. O. Ueber jene Forderungen einer Konkursmasse, welche der Vertreter der Masse*) gegen die Schuldner bei verschiedenen Instanzen etwa einzutreiben hat, soll sich derselbe alle Monate gegen den Konkursrichter ausweisen, was in jedem Geschäfte geschehen sei, wo die Sache hafte, und daß seiner Seits nichts verabsäumt worden.

§. 35. (oder §. 89 der G. O.)

Gleich nach Verstreichung der zur Anmeldung bestimmten Frist soll der Vertreter der Masse wider sämmtliche Gläubiger um eine Tagsazung bitten, diese aber sollen bei der Tagsazung den immittelst aufgestellten Verwalter des Vermögens bestätigen, oder einen anderen durch die Mehrheit der Stimmen wählen.

1566. Hfd. v. 16. Juli 1787 N. 695, an alle A. G.

Die Mehrheit der Stimmen der zur Auswahl eines Verwalters der Konkursmasse konkurrirenden Gläubiger sei nicht nach der Zahl der Personen der Stimmenden, sondern nach dem Betrage der Forderung zu zählen.

1567. Hfd. v. 18. Mai 1790 N. 23, an das gal. A. G.

n) Zur Gewinnung der Zeit ist gleich in dem Edikte zur Eröffnung des Konkurses auch unter einem der Tag, allenfalls der dritte nach Verlauf der Anmeldungsfrist festzusezen, um in Gemäßheit des §. 35 und 36 der K. O. einen Vermögensverwalter und Kreditorenausschuß zu wählen; wobei auch zugleich auszumachen ist, ob, wie bald, und auf was Art entweder zum Verkaufe der Landgüter zu schreiten, oder wie es mit Verwaltung derselben zu halten sei. S. **1461** u. **1574**.

§. 36. (oder §. 90 der G. O.)

Bei eben dieser Tagsazung sollen die Gläubiger einen Ausschuß aus ihnen ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, bei welchem der Vertreter des Vermögens sich in schweren Fällen Raths zu erholen, und ihm jährlich Rechnung zu geben haben wird.

---

*) Bedeutet: Verwalter der Masse, weil dieser nach dem §. 34 der K. O. berufen ist, die Forderungen der Masse einzutreiben.

Stimmenmehrheit:

1568. Hfd. v. 14. Febr. 1818 N. 1419, an die A. G. in Wien, Klagenfurt, Fiume, Prag und Brünn.

Bei der Wahl des Kreditorenausschusses ist die Mehrheit der Stimmen nicht nach der Zahl der Gläubiger, sondern nach dem Betrage der angemeldeten Forderungen zu berechnen; und kann bei dieser Wahl jedem Konkursgläubiger, der die Stelle eines Ausschusses anzunehmen bereit ist, außer den Forderungen derjenigen, die ihn dazu wählen, auch seine Forderung ohne Anstand zu gute gerechnet werden.

Beschränkungen der Wahl.

1569. Hfd. v. 8. Febr. 1790 N. 1098, an das n. u. v. ö. A. G.

Da der Kreditorenausschuß nicht blos von den Kreditoren, sondern aus denselben gewählt werden muß, so ist der Mißbrauch, mittelst dessen hierzu Advokaten bestellt worden, die keine Gläubiger für ihre eigene Person sind, aller Orten abzustellen.

1570. Hfd. v. 27. Okt. 1798 N. 438, an alle A. G.

Ein Fiskalamt oder ein Individuum desselben kann bei einem Konkurse nie die Stelle eines Kreditorenausschusses bekleiden.

1571. Hfd. v. 7. April 1790 N. 8, an das gal. A. G.

c) Ein Gläubiger soll nicht anders zum Kreditorenausschuß benannt werden können, als wenn er sich verpflichtet, während des Konkurses sich im Orte der Konkursverhandlung aufzuhalten.

1572. Hfd. v. 18. Mai 1790 N. 23, an das gal. A. G.

r) Den Gläubigern ist an Handen zu lassen, daß sie nie weniger als drei Gläubiger zum Ausschusse benennen sollen. S. **1574**, **1575** und **1582**.

Ungiltigkeit der Wahl des Verwalters und Kreditoren-Ausschusses.

1573. Hfd. v. 9. kdg. von der ostgal. A. den 29. Juli 1799 (K. 232).

Sua Caesareo Regia Majestas — resolvere dignata est, quod a §phis 92 et 93 ordinis Judiciarii »(§. 35 u. 36 d. jos. K. O.)« recedi nequeat, sed in casibus obvenientibus Insinuatio dolosa fictitiarum praetensionum, ita uti quivis alius stellionatus puniri et electiones, in quas talis stellionatus influxum haberet, everti possint.

§. 37. (oder §. 91 der G. O.)

Wollten die Gläubiger keinen Verwalter, oder auch keinen Ausschuß wählen, oder es erschiene bei der Tagsazung derselben keiner, so hat der Richter einen auf ihre Gefahr zu bestellen; wären aber die Stimmen der Anwesenden gleich, so soll der Rich-

ter einen der in Vorschlag gebrachten, nach seinem Ermessen bestätigen. S. **1460** u. **1461**.

§. 38. (oder §. 92 der G. O.)

Der bestätigte oder neu erwählte Verwalter soll ohne Zeitverlust die gerichtliche Feilbietung des noch vorhandenen Vermögens besorgen.

§. 39. (oder §. 93 der G. O.)

Was weder bei der ersten, noch bei einer zweiten Feilbietung wenigstens um die Schäzung an den Mann gebracht werden kann, dieses soll bis nach der verfaßten Klassifikazion und ausgetragenem Vorrecht aufbewahrt werden. Nach diesem aber soll alles Vermögen, was noch vorhanden ist, folglich auch die allfälligen Schuldscheine und Forderungen der Masse (wenn die Gläubiger, welche vorläufig zu vernehmen sind, solche nicht übernehmen wollten) den Meistbietenden, ohne auf eine Schäzung zu sehen, verkauft werden.

Verwaltung und Veräußerung der Masse.

Allgemeine Grundsäze.

1574. Hfd. v. 18. Mai 1790 N. 23, an das gal. A. G.

m) Bei Bestellung der Verwalter des Konkursvermögens sind die Gläubiger in den Begriff zu sezen, daß es ganz von dem einstimmigen oder überwiegenden Befund der Gläubiger abhänge, die Punkte, die in die Vermögensverwaltung nach Beschaffenheit der Umstände einschlagen, zu bestimmen, somit dem Sequester eine angemessene Instrukzion vorzuschreiben und festzusezen, ob er in Eid zu nehmen, ob und was von demselben für eine Sicherheit zu bestellen, ob die Gelder oder die Güter der Masse in seinen Handen zu lassen, oder zur gerichtlichen Verwahrung zu bringen, wie überhaupt die Verwaltung selbst zu führen, zu welchen Zeiten Rechnung zu legen, und wie sich mit Aufnahme der Rechnung zu benehmen; ingleichen was ihm etwa für eine Belohnung auszuwerfen, oder ob solche allenfalls auf ein gewisses Prozent von dem einbringenden reinen Einkommen einzurichten nicht rathsamer sei u. dgl. Auch ist ihnen unbenommen, über des Sequesters Gebahrungsart Aufsicht zu tragen, und bei findender Nothwendigkeit mit demselben Abänderung zu treffen, wovon jedoch dem Gerichte die Anzeige zu machen ist. Eben so bleibt es dem Befund der Gläubiger anheim gestellt, ob sie in Ansehung der liegenden Güter den Weg der Verpachtung, auf wie lang und mit welchen Modalitäten einschlagen; wie auch, aus wie viel Gliedern sie den wählenden Ausschuß bestehen lassen, was für eine Gewalt sie demselben einräumen, oder was für Schranken sezen, und etwa für eine Belohnung sie bestimmen wollen.

1575. Hfd. v. 13. März 1812 N. 978, an das mähr. A. G.

Bei Konkursverhandlungen liegt nicht dem Gerichte, sondern dem Ausschusse der Konkursgläubiger ob, darauf zu dringen, damit von dem Vermögensverwalter Rechnung gelegt werde, und nur die Gläubiger haben für die nuzbringende Anlegung der Konkursmassegelder zu sorgen, das Gericht aber ist verpflichtet, darüber zu wachen, damit der Vermögensverwalter und der Gläubigerausschuß, die ihnen bei ihrer Wahl von den Gläubigern eingeräumten Befugnisse nicht überschreiten, und ihren Obliegenheiten Genüge leisten. Der für jede Konkursverhandlung bestimmte Referent hat die im Zuge derselben zu treffenden Verfügungen dem Magistrate vorzutragen, der Magistrat selbst aber das Erforderliche anzuordnen.

Insbesondere a) Postregale; s. **1059** u. f.; b) Kreuzpartikel und Reliquien; s. **892**; c) Aerarische Monturstüke; s. **847**; d) Pensionen; s. **874**; e) Gewerbe; s. **1444** u. f.

Schäzung und Feilbietung derselben:

1576. Hfd. v. 1. Juli 1803 N. 615, an das n. ö. A. G.

In Zukunft ist bei vorkommenden Schäzungen der verkäuflichen Gewerbe in Exekuzions- oder Kridafällen sich nicht mehr nach der Einlage zu achten; sondern jedesmal auf die seither durch die Vermehrung von dergleichen Gewerben eingetretenen Zeitumstände, dann auf den aufrechten oder abgewürdigten Stand derselben Bedacht zu nehmen, und mit Rüksichtnehmung auf alle Umstände der dermalige vermeintliche Werth entweder von dem Vorsteher solcher Innungen, oder von den aus derselben Gremium gewählten Schäzmännern, gegen ihre vorläufige Beeidigung zu bestimmen.

1577. Dek. d. mäh. Gub. v. 30. Juli 1824 Z. 21384 (P. 276).

Mit Dek. der h. Hofanzlei v. 15. d. M. Z. 20857 ist entschieden worden, daß der Normalpreis verkäuflicher Gewerbe bei öffentlichen Versteigerungen nur in wiener Währung angenommen werden könne.

1578. Jhfd. v. 5. Nov. 1831 N. 2534, an d. n. u. in. ö., tir., böh., mäh. u. gal. A. G.

In einem wieder vorgekommenen Falle ist neuerdings zu behaupten gesucht worden, daß durch das Hfd. v. 1. Juli 1803 N. 615 der J. G. S. gegen die früheren und späteren Geseze, welche die Veräußerung einer verkäuflichen Gewerbsgerechtsame über den Normalpreis ohne Ausnahme verbieten, in Exekuzions- und Kridafällen die Schäzung und Versteigerung einer solchen Gewerbsgerechtsame über den Einlagswerth gestattet werde, obgleich dadurch blos bewilligt wurde, den Werth von verkäuflichen Gewerbsgerechtsamen nach den eingetretenen Zeitumständen geringer, als die ursprüngliche Einlage ausweist, in Anschlag zu bringen, um die Versteigerung einer solchen Gerechtsame, deren voriger Werth durch die erfolgte Vermehrung der persönlichen Gewerbsbefugnisse eine Vermin-

derung gelitten hat, nach dem damals bestandenen Patente v. 31. Jän. 1801 N. 519 der J. G. S., aber gerichtlich unter dem Schäzungswerthe nicht verkauft werden durfte, durch Herabsezung des Ausrufspreises zu erleichtern, und dadurch die Exekuzionsführer sowohl, als die Konkursgläubiger von einer Verlegenheit zu befreien, welcher sie durch die Einantwortung einer solchen Gewerbsgerechtsame um den Einlagswerth zu ihrem Eigenthume ausgesezt werden konnten.

Damit nun irrigen Auslegungen des angeführten Hfd. durchaus vorgebeugt werde, wird das A. G. sich diese Erklärung gegenwärtig zu halten, und wenn die ihm unterstehenden Behörden eine entgegengesezte Ansicht äußern sollten, sie darnach zu belehren haben.

1579. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 24. Jän. 1834 Z. 3550 (P. 64).

Wenn gleich die Reg. Vdg. v. 15. Okt. 1790 Z. 19005, welche bei der Abtretung eines zessionarischen Gewerbes blos die Ablösung der vorräthigen Waaren und Geräthschaften gestattet, eine Bestimmung des Preises für das Gewerbsrecht selbst jedoch untersagt, durch den Hoferlaß v. 17. Juni 1791 Z. 2513 dahin abgeändert worden ist, daß auch die zessionarischen Gewerbsbefugnisse veräußerlich seien, daß aber der ursprüngliche Werth nicht überschritten, und zu diesem Ende in den bei dem Magistrate vorhandenen Vormerkungsprotokollen über zessionarische Gewerbe angemerkt werden soll, so fand die Reg. dennoch bei dem Umstande, daß die erwähnte Hof. Vdg. diese Maßregel nur auf so lange aufrecht erhalten wissen wollte, bis die Sache wegen der Gewerbe überhaupt regulirt sein wird, sich laut ihrer Vdg. v. 28. Juni 1803 Z. 12492 nicht bestimmt, von der durch das Reg. Zir. v 12. März 1795 nicht geänderten bisher fortbestehenden Uebung, vermöge welcher die zessionarischen Gewerbe einer Schuldvormerkung nicht für fähig gehalten wurden, abzugehen. Die seit dieser Zeit immer mehr hervorgetretene Gleichförmigkeit in der Geschäftsbehandlung der zessionarischen Gewerbe hinsichtlich ihrer Uebertragung und Einschaltung in das obrigkeitliche Vormerkprotokoll mit den übrigen verkäuflichen Gewerben veranlaßte aber bereits die Reg. Vdg. v. 27. Jän. 1814 Z. 2167, durch welche eingeschärft wurde, daß in Ansehung des Normalpreises und der Vormerkung der auf den kammergütischen, so wie auf allen übrigen nicht radizirten Gewerben, worüber die Vormerkprotokolle bei dem magistratischen Grundbuchsamte geführt werden, auf diejenige Art vorgegangen werde, welche die angenommenen Gewerbsgrundsäze bei verkäuflichen Gewerben erheischen.

Durch die mit der Hofkanzlei-Vdg. v. 24. Juni 1830 Z. 14364, eröffneten a. h. Entschl. v. 24. Okt. 1826 und 12. Jän. 1830 ist endlich das in dem oben angeführten Hoferlasse v. 17. Juni 1791 vorbehaltene Geschäft der Einlösung aller kaufrechten Gewerbe in Wien geregelt, und hiebei kein Unterschied zwischen den zessionarischen und den übrigen verkäuflichen Gewerben in Wien gemacht worden. Hiernach verschwindet jede Ursache, aus welcher bei den zessionarischen Gewerben hinsichtlich ihrer hipothekarischen Eigenschaft eine Ausnahme von den übrigen verkäuflichen Gewerben gemacht werden soll.

1580. Hfzd. v. 12. Juni 1835, an d. n. ö. Reg.; Ihfd. v. 1. Juli, an d. n. ö. A. G. (Pichl 139), u. hkr. Zir. v. 10. Febr. 1836 F. 2 (Mil. 15).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 2. Juni 1835 anzuordnen geruht, daß diejenigen Dominikalbesizer, welche auf ihren Dominikalbesizungen in N. Ö. sich im Besize von Gewerben befinden, die sie auf eigene Rechnung oder durch Pächter betreiben, und welche in dem ständischen Gültenbuche als Bestandtheile des Dominikalkörpers eingetragen sind, solche Gewerbsbetriebe gleich anderen gutsherrlichen Rechten nicht nur fortan ausüben, sondern auch jedoch nur gleichzeitig mit dem ganzen Dominikalkörper, an jeden künftigen Besizer übertragen können.

In so fern solche Gewerbe bis nun abgesondert von dem Dominikalkörper mit oder ohne einer dazu gehörigen Realität veräußert worden sind, sei der Besizstand aufrecht zu erhalten, und es seien solche Gewerbe, wenn sie vor ihrer Veräußerung in dem ständischen Gültenbuche eingetragen waren, oder in dem Grundbuche oder Gewerbsprotokolle ordnungsmäßig vorkommen, auch als radizirt und rüksichtlich verkäuflich anzuerkennen.

Für die Zukunft findet aber eine gültige Veräußerung von sogenannten Dominikalgewerben, eigentlich gutsherrlichen Rechten, abgesondert von dem Gutskörper, nicht mehr statt, und es sind daher Veräußerungen dieser Art für die Zukunft gesezlich untersagt.

Verschleiß des Waarenlagers im offenen Gewölbe.

1581. Hfd. v. 25. Jän. 1782 (Zimmerl: Alphab. Handbuch. Wien 1798. S. 148; 1805. S. 150).

Bei Gelegenheit des Verfalles eines Handelsmannes soll man sich gegenwärtig halten, daß, wenn die Gläubiger die Erlaubniß ansuchen, zu ihrem Besten das Gewölbe weiters offen zu halten, und das Waarenlager durch die aufgestellte Administrazion verschleißen zu lassen, ihnen dieser billige Verkauf allemal auch gestattet, und dazu eine zureichende Frist bestimmt werden möge.

f) Verkauf unter der Schäzung; s. **1076** u. f.; Feilbietung der Masse überhaupt; s. §. 327 der G. O. u. f. sammt den Novellen.

g) Legung und Prüfung der Rechnung des Masseverwalters; s. **402** u. **1575**.

1582. Hfd. v. 18. Mai 1790 N. 23, an das gal. A. G.

s) Der Ausschuß kann die Rechnungen über die Konkursmasse mit Einvernehmung des Vermögensverwalters auch außergerichtlich, ohne Zeitverlust, durchgehen, und mögen nur jene Mängel und Anstände zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden, die nicht standhaft aufgeklärt, oder im Wege gütlichen Einverständnisses behoben werden können.

4) Jedem Gläubiger steht es frei, bei Aufnahme der Rechnungen zu erscheinen, und solche nach Belieben auch sonst einzusehen.

§. 40. (oder §. 94 der G. O.)

Wer aus der Masse ein liegendes Gut auf was immer für eine rechtliche Art an sich gebracht hat, dem soll der Richter die Urkunde darüber, welche, um an das Eigenthum gebracht zu werden, erforderlich ist, ertheilen.

§. 41. (oder §. 95 der G. O.)

Sobald das Vermögen dermaßen berichtigt ist, daß mit demselben die Zahlung ganz oder zum Theil geleistet werden kann, soll im ersten Falle ohne weiters, im zweiten aber auf Begehren der Gläubiger von dem Verwalter des Vermögens die Vertheilung desselben nach Maßgabe des Vorrechtes eines jeden Gläubigers verfaßt, mit allen Beilagen dem Ausschusse übergeben, und dessen jeder Gläubiger gerichtlich erinnert werden. Jedoch sollen jene Gläubiger, welchen unstreitig ein Vorrecht gebührt, auch ohne gedachte Vertheilung abzuwarten, so bald möglich abgefertigt werden. S. **1496**.

§. 42. (oder §. 96 der G. O.)

Jedem Gläubiger steht frei, die Vertheilung bei dem Ausschusse einzusehen, zu untersuchen, und dawider seine allenfälligen Einwendungen gerichtlich anzubringen, doch soll er es binnen 14 Tagen nach gedachter Erinnerung thun, widrigens damit nicht mehr gehört werden; die wider die Vertheilung eingebrachten Einwendungen aber sind über vorläufige Einvernehmung jener Gläubiger, die sie betreffen, zu entscheiden. S. **396**.

1583. Hfd. v. 13. Juli 1789 N. 1031, an alle A. G.

e) Muß auch der Fiskus sich nach dem Geseze achten, wo die Repartizion nur dem Kreditorenausschuße zuzustellen, und jeder Gläubiger, also auch der jure privatorum gaudirende Fiskus, sie daselbst einzusehen berechtigt ist. Wo hingegen sich

f) von selbst versteht, daß die Anstände, welche über die Vertheilung entstehen, sie mögen von dem Fiskus gegen andere Gläubiger, oder von anderen Gläubigern gegen den Fiskus erregt werden, immer bei dem Landrechte ausgetragen werden müssen.

1584. Hfd. v. 24. Okt. 1807 N. 822, an d. gal. A. G.

Bei Anbringung und Entscheidung der Beschwerden wider eine Kridarepartizion verordnen weder der §. 96 der allg. G. O., noch der §. 42 der allg. K. O., mit welchem auch der §. 158 der neuen gal. G. O. übereinstimmt, die Beschwerden über die Kridarepartizion in Form einer Klage anzubringen, in das rechtliche Verfahren einzuleiten, und durch Urtheil zu

entscheiden; sondern lediglich, daß solche binnen der peremtorischen Frist von 14 Tagen gerichtlich angebracht, sohin von dem Gerichte über vorläufige Einvernehmung derjenigen Gläubiger, welche sie betreffen, entschieden werden sollen. Es kann daher eine nicht in Form einer Klage angebrachte Beschwerde darum nicht verworfen werden. Allein eben weil das rechtliche Verfahren nirgends vorgeschrieben ist, und hierzu um so minder ein Grund vorliegt, da die wechselseitigen Rechte der Gläubiger unter sich vor der Repartizion ohnehin schon im ordentlichen Rechtswege entschieden sein müssen, und die Beschwerden nur auf diese bereits rechtskräftigen Entscheidungen sich gründen können, sind dieselben lediglich mittelst Anbringens bei Gerichte zu überreichen, und über Vernehmung der Interessenten ohne Weitläufigkeit durch Bescheid salvo recursu zu erledigen.

§. 43. (oder §. 97 der G. O.)

Wenn binnen 14 Tagen wider die Vertheilung keine Einwendungen gemacht, oder nachdem diese entschieden worden sind, hat der Ausschuß die Vertheilung unter seiner Fertigung zu Gerichtshänden zu erlegen, woselbst sie zurük zu halten, dem Verwalter der Masse aber hiervon eine Abschrift mit der Auflage zuzustellen ist, daß er hiernach den sich meldenden Gläubigern die Bezahlung unverzüglich leisten soll.

§. 44. (oder §. 98 der G. O.)

Der Verwalter des Vermögens hat jedem Gläubiger den auf ihn berechneten Betrag gegen Quittung abzuführen, von jenen Gläubigern, welche ihre Forderungen ganz erhalten, die Zurükstellung der Schuldscheine und Aushändigung aller Liquidirungsakten vorläufig abzufordern; bei jenen Gläubigern aber, welche ihre Forderungen nur zum Theil erhalten, den Betrag der geleisteten Zahlung auf den Original-Schuldschein genau anzumerken, und nach eingelegtem Gegenscheine abzuschreiben; für jene Gläubiger endlich, welche sich ihrer Zahlung halber binnen drei Monaten nicht anmelden, den auf sie ausgemessenen Betrag, jedoch für jeden insbesondere in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

§. 45. (oder §. 99 der G. O.)

Ueber die Abfertigung der Gläubiger hat der Verwalter gemeinschaftlich mit dem Ausschusse drei Monate, nachdem ihm die Abschrift der Vertheilung in Folge des 43. §. zugefertigt worden ist, seinen ausführlichen Bericht an den Richter zu erstatten, und diesem Berichte die von jedem Gläubiger ausgestellte Quittung, zurükgestellten Schuldscheine und ausgehändigten Akten, dann die

Erlagsscheine über die allenfalls in die gerichtliche Verwahrung gegebenen Beträge anzuschließen, der Richter aber soll diesen Bericht genau durchgehen, und wenn die Abfertigung der Gläubiger der zurükbehaltenen Originalvertheilung gemäß, und sonst in allen richtig befunden wird, den Konkurs als beendigt erklären.

S. 1427.

1585. Zir. v. 9. Mai 1827 H. 409 a. (S. d. M. G. S. 91. N. 57).

Nach der von der k. k. obersten Justizstelle unterm 24. v. M. N. 2226, dem Hofkriegsrathe gemachten Mittheilung ist der k. ungarischen Hofkanzlei unterm 2. März l. J. N. 1225, eröffnet worden: daß nach den Gesezen der deutsch-österreichischen Erbstaaten es keinem Gläubiger untersagt sei, wenn über seinen Schuldner vor dessen Personalinstanz der Konkurs eröffnet wird, derselbe aber auch in einer anderen Provinz Realitäten besizt, die Forderung bei der Konkursinstanz, und zugleich bei der kompetenten Behörde der anderen Provinz, wo der Schuldner Realitäten besizt, anzubringen und gerichtlich zu verfolgen, sondern die Folge lediglich diese ist, daß, falls er bei dem Konkurse einen Theil seiner Forderung erlangt hat, der Schuldner bei Exekutirung jener Realitäten ihm das beim Konkurs Empfangene in Abrechnung bringen könne, und umgekehrt, wenn er durch Exekutirung der Realitäten in der anderen Provinz zu seiner Forderung ganz oder zum Theil gelangt ist, der Vertreter der Konkursmasse ihm das Erlangte in Abrechnung bringen kann. Welches anmit zur Wissenschaft bekannt gegeben wird.

Beendigung des Konkurses.

1586. Hfd. v. 18. Mai 1790 N. 23, an das gal. A. G.

u) Die Beendigung des Konkurses ist wegen einer noch nicht eingebrachten Aktivforderung nicht aufzuhalten.

1587. Hfd. v. 1. Okt. 1808 N. 862, an d. westgal. A. G.

Nach dem §. 162 der G. O. »(§. 45 der jos. K. O.)« bedarf es weder eines eigenen Ediktes, noch einer Kurrende an die Advokaten, noch sonst einer öffentlichen Kdg. über den beendigten Konkurs, sondern es ist hinreichend, wenn der Konkursrichter darüber seinen förmlichen Schluß auf das Rubrum, oder eine Abschrift des nach dem §. 162 zu erstattenden Finalberichtes sezt, und solchen dem Massevertreter und Verwalter, dann dem Kreditorenausschusse, deren Wirksamkeit erloschen ist, endlich dem Kridatar, oder seinen Erben, wenn sie bekannten Aufenthaltes sind, rathschlägig zur Wissenschaft erinnern läßt.

Neues Vermögen.

1588. Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 336, an alle A. G.

b) Wenn immer ein verschwiegenes oder neu erworbenes Vermögen eines Kridatarii verfalle, soll dasselbe, so lang von den bei dem Kon-

kurse angemeldeten Gläubigern nicht alle gänzlich befriedigt sind, in die Konkursmasse eingezogen, und in der Vertheilung also, als ob es gleich ursprünglich daselbst existirt hätte, behandelt werden.

1589. Hfzd. v. 16. Mai 1835 Z. 12227, an alle Lst. (Pichl 99); u. hkr. Resk. v. 5. Aug. F. 892 (Mil. 158).

Se. k. k. Majestät haben durch a. h. Entschl. v. 27. April 1835 zu erkennen befunden, daß die Anordnung des Hfd. v. 11. Sept. 1784 N. 336 der J. G. S. lit. b. und des 145. §. der gal., so wie des 137 §. der italien. G. O. auch auf ein dem Kridatar noch vor Beendigung der Konkursverhandlung, und so lange während derselben alle angemeldeten Gläubiger mit ihren liquidirten Forderungen nicht völlig befriedigt worden sind, angefallenes Erbrecht oder Vermächtniß zu verstehen sei, daher dem Massaverwalter das Befugniß zustehe, zu einer solchen Erbschaft die Erbserklärung mit dem Vorbehalte des Inventars zu überreichen, und das Vermächtniß anzunehmen.

I. Anhang.

Verfahren in Ehestreitsachen.

1590. Hfd. v. 23. Aug. 1819 N. 1595, an alle A. G.

Zu der in dem Anhange folgenden Vorschrift über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten wird bemerkt: daß auch bei Verhandlungen um die Ungiltigerklärung und um die Trennung der Ehe dasjenige zu beobachten sei, was die geltende Gerichtsinstrukzion über die Zuziehung und Einflußnehmung der Kameral- und politischen Repräsentanten überhaupt vorschreibt, so wie dagegen in Folge Hfd. v. 13. Nov. 1816 N. 1296 der J. G. S., wenn es sich um Judenehen in Gemäßheit der §§. 133, 134 und 135 des a. b. G. B. handelt, weder eine fiskalämtliche Vertretung einzutreten hat, noch die Beiziehung eines politischen Repräsentanten zur Verhandlung oder Entscheidung von Seite der Gerichtsbehörden nothwendig ist.

Anhang.

(Den Militärger. kdg. d. das Zirk. v. 30. Nov. 1819 **II.** 1255; Mil. 310.)

Se. Majestät haben, um das in den §§. 94, 97 u. 107 des b. G. B. angedeutete ämtliche Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten näher zu bestimmen, und eine gleichförmige Verhandlung dieser wichtigen Rechtsache bei den Gerichten zu bewirken, folgende Vorschriften, die von nun an theils bei Scheidungen von Tisch und Bett, theils bei Ungiltigerklärung und Trennung der Ehen anzuwenden sind, festzusezen geruht:

I. Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett.

Allgemeiner Grundsaz.

§. 1. Streitigkeiten der Eheleute über die Scheidung von Tisch und Bett müssen bei der im §. 107 des a. b. G. B. vorgeschriebenen Untersuchung im Wesentlichen nach den allg. Grundsäzen des rechtlichen Verfahrens in Streitsachen behandelt, und dabei die Vorschriften der §§. 21 und 22 der westgal. G. O. über die mündliche Verhandlung streitiger Rechtsangelegenheiten, jedoch so zur Anwendung gebracht werden, wie es der

Begriff und Zwek einer von Amtswegen zu pflegenden Untersuchung fordert *).

Nähere Bestimmungen desselben.

§. 2. Insbesondere soll der Richter 1. die streitenden Theile jederzeit persönlich vorladen und vernehmen, allenfalls zuerst den klagenden Ehegatten allein vorfordern und zu vorläufiger näherer Aufklärung der Umstände und Beibringung der erforderlichen Beweismittel anweisen.

§. 3. Er soll 2. die Streitigkeiten der Eheleute immer durch gütlichen Vergleich dahin beizulegen versuchen, daß entweder das Scheidungsgesuch freiwillig zurükgenommen, oder die aus vollgiltigen Gründen verlangte Scheidung von dem anderen Theile ohne rechtliches Erkenntniß auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilligt werde.

§. 4. In der Verhandlung selbst ist er 3. an keine anderen Regeln gebunden, als die das Wesentliche einer einfachen, zwekmäßigen und gründlichen Untersuchung über die rechtliche Beschaffenheit des Scheidungsgesuches ausmachen. Nicht angebrachte Scheidungsursachen soll er nicht einmengen, auch weder den Parteien noch ihren Vertretern Umtriebe zur Verlängerung der Untersuchung gestatten.

§. 5. Minderjährige oder unter Kuratel stehende Eheleute haben sich zwar 4. in Ansehung ihrer aus der ehelichen Gesellschaft herrührenden, blos persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu vertreten, jedoch

---

*) Die in dem obigen Absaze zur allg. Richtschnur, folglich auch für die Provinzen der jos. G. O., vorgeschriebenen §§. der gal. G. O. lauten:

§. 21: Bei der Tagsazung haben die Parteien ihre Reden vorzubringen, der Richter aber soll alles, was zur verläßlichen Erörterung des Faktums und der beiden Theilen zu statten kommenden Beweise gehört, so weit die Parteien oder ihre Vertreter es hieran bewenden lassen, in das Klare sezen, und besonders darauf sehen, daß die Partei in ihrem Rechte aus Abgang der Förmlichkeiten nicht leide, und daß ihr die Unfähigkeit, das Faktum und ihre Behelfe deutlich vorzulegen, nicht zum Schaden gereiche; vorzüglich aber soll der Richter erheben: 1) ob seine Gerichtsbarkeit in Hinsicht auf die Person des Geklagten und auf den Gegenstand des Streites gegründet sei; 2) ob beide Theile berechtigt seien, sich selbst zu vertreten; 3) ob nicht ein oder der andere Theil berechtigt sei, von einem Dritten die Vertretung zu begehren; 4) worin das Faktum bestehe, worauf jeder Theil sich gründe; ob eine Urkunde darüber errichtet worden sei; ob Jemand, und wer dabei zugegen war, und darüber Zeugniß geben könne; ob ein Theil dem andern den Eid auftragen wolle und könne, und selbst sich dazu anbiete; 5) jeden zur Sache dienlichen Umstand, den ein Theil für sich angeführt, und den der andere nicht von selbst, oder nicht deutlich beantwortet hat, soll ihm der Richter insbesondere vorhalten, und ihn darüber mit seiner deutlichen Antwort vernehmen, überhaupt aber keinen vor dem andern begünstigen, sondern sich der genauesten Unparteilichkeit befleißen; 6) das Begehren zu stellen, ist den Parteien lediglich überlassen; nur hat der Richter das etwa undeutlich ausgedrükte Begehren nach dem Sinne der Partei aufklären zu lassen, und wohl verständlich in das Protokoll aufzunehmen.

§. 22: Wenn auf Zeugen sich berufen wird, soll sie der Richter, so fern sie unter seiner Gerichtsbarkeit stehen, zur Tagsazung zuziehen, und in Gegenwart beider Theile um ihr Wissen befragen, oder der Partei, die sich darauf bezieht, die Beibringung eines schriftlichen Zeugnisses auftragen.

sollen mit ihnen auch ihre Aeltern, Vormünder oder Kuratoren zu den gerichtlichen Verhandlungen zugezogen werden.

§. 6. Wenn 5. der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistet, so soll er durch schikliche Zwangsmittel zu erscheinen genöthigt, und nur, wenn dies nicht thunlich wäre, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsames, auf Ausbleiben gegen ihn erkannt werden. Wäre der Aufenthalt desselben unbekannt, so ist nach Vorschrift des §. 498 *) der G. O. für Westgalizien gegen ihn zu verfahren.

§. 7. Dem Protokolle über die gerichtlichen Verhandlungen muß 6. jederzeit Name, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion der beiden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder angemerkt, auch daraus ersichtlich sein, ob Ehepakten errichtet worden seien.

Unzulässiger Vorbehalt bei einer freiwilligen Scheidung.

§. 8. Bei Bewilligung einer zu Folge beiderseitigen Einverständnisses angesuchten Scheidung kann kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über Unterhalt der Ehegattin und Kinder, Auseinandersezung des Vermögens oder andere gegenseitige Ansprüche der Eheleute zugelassen, mithin, in so fern nicht beide Theile über alle diese Gegenstände vollständig und unbedingt ausgeglichen sind, der Scheidung nur durch rechtliches Erkenntniß aus den in dem §. 109 des b. G. B. vorkommenden Gründen statt gegeben werden.

Beweisführung.

§. 9. Die Zuläßigkeit und rechtliche Kraft des Beweises überhaupt, und insbesondere des Beweises durch das Geständniß oder den Eid der

---

*) Durch Jhfd. v. 22. Okt. 1819 Z. 6353, wurde allen A. G. bedeutet: daß diese Berufung auf den §. 498 der westgal. G. O. nur von der italienischen Uebersezung derselben zu verstehen sei, welcher mit dem §. 512 des deutschen Urtextes der westgal. G. O. N. 329 der J. G. S. zusammentrifft.

Dieser §. lautet: Wenn der Kläger angibt, daß der Beklagte seinen Wohnort außer dem Erblande habe, oder daß ihm dessen Wohnort nicht bekannt sei, und auch dem Richter des Beklagten Aufenthalt im Lande nicht wissend ist, so soll zur Vertretung des Beklagten auf seine Gefahr und Unkosten ein Kurator bestellt, und dieses ihm durch ein öffentliches Edikt zu dem Ende kundgemacht werden, damit er dem bestellten Vertreter seine Behelfe mittheile, oder einen andern Sachwalter dem Gerichte namhaft mache. Von dieser Kundmachung durch Edikt kann sich nur jener befreien, der, bevor er die Erblande verließ, seinem Richter einen Bevollmächtigten anzeigt, dem in seiner Abwesenheit die Zustellung mit der Wirkung, als ob sie zu eigenen Händen geschehe, zu leisten komme. Uebrigens, wenn Kläger überwiesen werden kann, daß er geflissentlich den Wohnort des Beklagten verschwiegen habe, so ist das ganze Verfahren null, und er die Kosten, die das Edikt und die Bestellung eines Kurators veranlaßt hat, zu zahlen schuldig, auch überdieß zu einer verhältnißmäßigen Strafe zu ziehen.

S. §. 391 der jos. G. O.

Ehegatten, ist so viel die Scheidung von Tisch und Bett betrifft, nach der allg. Vorschrift der G. O. zu beurtheilen *).

§. 10. In so fern beide Theile über die entscheidenden Thatumstände nicht zu vereinigen sind, soll der Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige durch einen Bescheid, wogegen jedem Theile der Rekurs offen steht, zugelassen, auf den Haupt- oder Erfüllungseid aber durch Urtheil erkannt werden.

§. 11. Bei Vernehmung der Kunstverständigen und Zeugen müssen die allg. Vorschriften der G. O., in so fern sie auf die Beweiskraft der Aussagen wesentlichen Einfluß haben, genau beobachtet werden. Die Fragen, welche an die Zeugen gestellt werden sollen, hat der Richter selbst zu entwerfen; jedoch dabei auch die allenfalls von den Parteien gestellten Fragesäze zu benuzen. Er kann nach Erforderniß der Umstände auch fremder Gerichtsbarkeit unterworfene Zeugen selbst vernehmen, und sich zu solchem Ende an ihren gehörigen Richter verwenden, daß sie zum Verhöre zu erscheinen angewiesen werden mögen.

Urtheil und Beschwerden dagegen.

§. 12. Nach gänzlich beendigter Untersuchung muß die Scheidung von Tisch und Bett durch Urtheil bewilligt oder abgeschlagen, und im erstern Falle zugleich ausdrüklich erkannt werden: ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil, oder keiner von beiden, an der Scheidung Schuld trage.

Für die Rechtsmittel und Beschwerden gegen das Urtheil gilt die allg. Vorschrift der G. O.

Fände der obere Richter wesentliche Gebrechen in der Untersuchung, so soll er vor Entscheidung der Hauptsache die Fehler von Amtswegen verbessern lassen.

II. Verfahren über die Ungiltigkeit und Trennung der Ehe.

Allgemeiner Grundsaz.

§. 13. Die hier für das Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett ertheilten Vorschriften finden auch in den Fällen einer Untersuchung über die Ungiltigkeit oder angesuchte Trennung der Ehe (§. 97 und die folgenden des a. b. G. B.) in so fern ihre Anwendung, als sie sich mit den Anordnungen des Gesezes über die Aufrechthaltung der Ehen, über die Unzuläßigkeit des Beweises durch Eid oder Geständniß der Ehegatten, und über die von Amtswegen einzuleitende Untersuchung der im §. 94 des b. G. B. angeführten Ehehindernisse vereinigen lassen.

---

*) Hfd. vom 26. Juni 1829, an alle A. G. Z. 231; den Militärg. kdg. durch Zir. v. 6. Mai 1830. F. 695 c. Mil. 102.

Laut Eröffnung der k. k. vereinten Hofkanzlei ist im §. 9 der Vorschrift über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten, welche sämmtl. A. G. mit hierortigem Dekrete vom 23. Aug. 1819 N. 1572 mitgetheilt wurde, der Schreibfehler eingeschlichen, daß anstatt des Wortes Ehegatten das Wort Ehegattin erscheint.

Nähere Bestimmungen desselben.

§. 14. Insbesondere soll der Richter beide Eheleute und denjenigen, dem er die Vertheidigung der Ehe anvertraut, persönlich vorladen, dem leztern die überreichte Schrift oder eingelangte Anzeige sammt Beilagen mittheilen, jeden Theil über den Gegenstand der Untersuchung zwekmäßig und in gehöriger Ordnung verhandeln lassen, die nöthigen Aktenstüke und Urkunden abfordern, oder selbst herbeischaffen; Zeugen und Kunstverständige vernehmen, auf solche Art die entscheidenden Thatumstände vollständig aufklären, dabei die für die Ungiltigkeit oder Auflösung der Ehe angeführten Gründe zwar in ihr volles Licht sezen, aber auch strenge prüfen, und eine giltige Ehe gegen jede willkührliche Anfechtung von Amtswegen in Schuz nehmen; überhaupt die Verhandlung so leiten, daß die Ungiltigkeit der Ehe, oder das Recht, die Auflösung derselben zu verlangen, entweder ohne Rüksicht auf eigenes Geständniß oder Uebereinkommen der Eheleute klar erwiesen, oder die Unmöglichkeit dieses Beweises außer Zweifel gesezt werde.

Versuch einer Wiedervereinigung.

§. 15. Wäre das Gesuch des einen Ehegatten um Ungiltigerklärung oder Auflösnng der Ehe auffallend ungegründet, so soll er vorerst allein vorgeladen und durch zwekmäßige Vorstellungen wo möglich dahin vermocht werden, von seinem Vorhaben freiwillig abzustehen.

§. 16. Kann im Falle einer mit Recht für ungiltig angegebenen Ehe das Hinderniß durch nachträgliche Dispensazion, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Person oder Genehmigung der Behörde gehoben werden; so muß die Vorschrift des §. 98 des b. G. B. zur Anwendung gebracht, auch bei einer von Akatholiken angesuchten Auflösung der Ehe nach Beschaffenheit der Umstände eine gütliche Ausgleichung zu bewirken, und die getrennten Gemüther wieder zu vereinigen gesucht werden.

Pflichten des Vertheidigers der Ehe.

§. 17. Wer zur Vertheidigung der Ehe bestellt ist, hat über alle als Grund der Trennung oder Ungiltigerklärung angegebene Umstände genaue Erkundigung einzuziehen; in wie fern der Antrag in dem Geseze gegründet und durch vollständigen Beweis unterstüzt sei, oder welche Einwendungen und Bedenken demselben entgegen stehen, sorgfältig zu untersuchen und sich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äußern.

Hätte er hierin irgend etwas versehen, so muß er von dem Richter von Amtswegen zurecht gewiesen werden.

Urtheil und Rechtsmittel dagegen.

§. 18. Nach geschlossenem Verfahren muß durch Urtheil entschieden werden. Fällt dasselbe für die Giltigkeit oder gegen die Trennung der Ehe aus, so finden dagegen die im Allgemeinen zuläßigen Rechtsmittel und Beschwerden statt. Ergeht es aber auf die Ungiltigkeit und Trennung der Ehe, so muß der aufgestellte Vertheidiger derselben immer ohne weitere Rükfrage in der gewöhnlichen Frist die Appellazion, und in dem Falle,

wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, selbst bei gleichförmigen Urtheilen die Revision anmelden, und nach dem Wechsel der Appellazions- oder Revisionsschriften die Akteneinsendung an die höhere Behörde verlangen. Hierauf ist die erste erkennende Behörde und der beigezogene politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig *).

§. 19. Wenn die Ehe für ungiltig erklärt oder getrennt wird, muß nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses von Amtswegen die Verfügung getroffen werden, daß dasselbe nach Anleitung des §. 122 des b. G. B. in das Trauungsbuch eingetragen werde.

1591. Hfd. v. 24. Dez. 1819 N. 1639, an alle A. G.

Ueber die Anfrage: wie der lezte Saz des §. 12 der durch Hfd. v. 23. Aug. 1819 N. 1595 der J. G. S. erlassenen Vorschrift über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten zu verstehen, und von dem Obergerichte in Anwendung zu bringen sei? wird zur Richtschnur vorgeschrieben:

Der §. 12 der genannten Vorschrift fordert nicht, daß der obere Richter bei Wahrnehmung wesentlicher Gebrechen in der Untersuchung eines streitigen Ehefalles ohne weiters das Urtheil des unteren Richters aufhebe, und eine neue Untersuchung und Urtheilsschöpfung anordne; weil bisweilen ein Gebrechen, welches nach den eingelangten Akten als wesentlich erscheint, bei näherer Aufklärung sich nicht mehr als solches darstellt; oder weil demselben ohne Kassazion des Urtheiles, die immer eine Verzögerung und Vermehrung der Kosten und Arbeit zur Folge hat, auf eine andere den Parteirechten unschädliche Art abgeholfen werden kann; z. B. der untere Richter hätte offenbar nicht alle auf die Entscheidung Einfluß habende Umstände erhoben, ohne daß die Ursache davon in den Akten bemerkt worden wäre, der obere Richter aber hätte Gründe zu vermuthen, daß eine solche Erhebung wegen der besonderen Beschaffenheit des Falles vielleicht unmöglich war; oder der untere Richter hätte einen Zeugen nicht beeidigt, weil er dessen Aussagen für unerheblich hielt, dem oberen Richter aber schienen diese Aussagen erheblich, mithin die Beeidung des Zeugen nothwendig zu sein.

Derselbe §. 12 schreibt aber auch nicht vor, daß der obere Richter dem unteren auftrage, sich nach gehobenen Gebrechen zu erklären: ob er bei seinem Urtheile verharre, oder wie er solches nunmehr abzuändern gedenke; denn dieses ist im §. 438 des ersten, und im §. 403 des zweiten Theiles des Strafgesezes nur für den Fall angeordnet, als ein noch nicht kundgemachtes Kriminalurtheil von Amtswegen dem Obergerichte vorgelegt wird; hier aber ist der Fall vorausgesezt, daß ein den Parteien bereits kund-

*) Hfd. v. 12. März 1817 N. 1324, an alle A. G.

In jedem Falle, wo zwischen Katholiken, oder wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, hat der aufgestellte Defensor matrimonii immer ohne weitere Rükfrage in der gewöhnlichen Frist die Appellazion, und bei gleichförmigen Urtheilen die Revision anzumelden, und die Akteneinsendung nach dem Wechsel der Appellazions- oder Revisionsschriften an die höhere Behörde zu verlangen. Hierüber ist die erste erkennende Behörde und der intervenirende politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig.

gemachtes Zivilurtheil durch das von einer derselben ergriffene Rechtsmittel an den oberen Richter gelangt, in welchem Falle dem unteren Richter das Befugniß, sein Urtheil abzuändern, nicht mehr zugestanden werden kann.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß der §. 12 der Vorschrift die Art und Weise, wie von dem oberen Richter die Verbesserung der als wesentlich befundenen Gebrechen in der Untersuchung eines Ehestreites einzuleiten sei, absichtlich nicht bestimmt; sondern es dem Ermessen desselben überlassen habe, dieses nach Beschaffenheit der Umstände entweder durch Aufhebung des unterrichtlichen Urtheiles, durch befohlene Ergänzung der Untersuchung, Nachtragung einer unterlassenen Förmlichkeit, oder durch Abforderung einer näheren Aufklärung zu bewerkstelligen.

1592. Hfd. v. 22. Sept. 1821 N. 1802, an das gal. A. G.

Ueber die Frage: wie in Fällen vorzugehen sei, wenn ein Pupill ohne Einwilligung der Vormundschaftsbehörde sich verehelicht, das Landrecht dieses Ehehinderniß von Amtswegen untersucht, durch die nachträglich ertheilte Einwilligung behoben, sohin das Kreisamt wegen Wiedereinsegnung dieser Ehe um die nöthige Verfügung ersucht, dieses aber, so wie das Gubernium, die Wiedereinsegnung verweigert hat, wird bedeutet: daß

a) nicht blos der Vormund, sondern auch die Vormundschaftsbehörde berechtigt sei, die Giltigkeit einer ohne ihre Einwilligung von Minderjährigen geschlossenen Ehe zu Folge der §§. 94 und 96 des a. b. G. B. zu bestreiten; daß jedoch

b) in Hinsicht des Verfahrens, welches in solchen Fällen zu beobachten wäre, im Allgemeinen keine Weisung ertheilt werden könne, sondern der Klugheit und Umsicht des Richters überlassen werden müsse, wie in jedem einzelnen Falle vorzugehen sei; weil der Richter sich nicht mehr in der Lage befindet, wie bei einer erst einzugehenden Ehe, sondern über manche Rüksichten, welche früher auf sein Urtheil hätten Einfluß nehmen dürfen, hinausgehen, und sein Augenmerk nunmehr dahin richten muß, ob er unter den vorwaltenden Umständen die Bewilligung ertheilen könne. Diese hat er nur dann zu verweigern, wenn sehr wichtige Gründe ihn dazu auffordern. Ueberhaupt soll die Vormundschaftsbehörde sich ihres Befugnisses, die Ehe zu bestreiten, so lange nicht bedienen, als es nur mit dem Interesse des Pupillen vereinbarlich ist. Uebrigens ist

c) in Fällen, wo die Vormundschaftsbehörde die Bewilligung zur Ehe nachgetragen hat, eine wiederholte feierliche Erklärung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen, wie der §. 88. des a. b. G. B. anordnet, nicht nothwendig, folglich auch

d) die Nothwendigkeit der Wiedereinsegnung nicht vorhanden.

1593. Hfd. v. 17. Juni 1825 N. 2112, an das gal. A. G.

Mit Beziehung auf das Hfd. v. 22. Sept. 1821 N. 1802 der J. G. S. über das Verfahren in Fällen, wo ein Pupille ohne Einwilligung der Vormundschaftsbehörde sich verehelicht, und ungeachtet der nachträglich ertheilten gerichtlichen Bewilligung die politischen Behörden die

Wiedereinsegnung verweigern, wird bedeutet, daß der in dem §. 96 des a. b. G. B. enthaltene Ausdruk: Vormundschaft, auf die Vormundschaftsbehörde nicht auszudehnen ist.

1594. Hfzd. v. 13. Juli 1837 Z. 17418, an alle Lst; Dek. des böh. Gub. v. 26. Z. 36453 (P. 355), d. mäh. Gub. v. 28. Z. 27839 (P. 114) u. hkr. Reſk. v. 15. Sept. F. 1122.

Laut einer von der k. k. obersten Justizstelle an die k. k. h. Hofkanzlei gerichteten Eröffnung haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. v. 14. Mai 1837 Folgendes zu bestimmen geruht:

»Auch wenn das Eheband durch den Tod eines, oder selbst beider Ehegatten bereits aufgelöst ist, kann eine ämtliche Untersuchung über die Giltigkeit dieser aufgelösten Ehe vor der dazu berufenen Behörde statt finden, in so ferne um die dießfällige Erhebung und Entscheidung von dazu gesezlich berechtigten Interessenten zur Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche, von dem Kriminalrichter zum Behufe seiner Amtshandlung, oder von einer administrativen Behörde im Interesse der Staatsverwaltung angesucht wird. Im erstern Falle sind die Interessenten zur Geltendmachung, so wie jedenfalls zur Verwahrung ihrer privatrechtlichen Ansprüche berechtigt, bei der Untersuchung einzuschreiten, dem Gerichte die ihnen zu Gebote stehenden Behelfe und Beweismittel vorzulegen, und gegen Entscheidungen, wodurch sie sich gekränkt erachten, nach Maßgabe der Geseze im Wege der Appellazion oder des Rekurses bei dem höhern Richter Abhilfe zu suchen.«

1595. Vdg. d. böh. A. G. v. 1. Aug. 1837 Z. 12726, an d. böh. Landrecht.

Se. k. k. Majestät haben mit h. Hfd. v. 25. v. M. Z. 3682, dem k. k. A. G. in Erledigung des Berichtes v. 5. Juni l. J. Z. 8868, wodurch die Vorstellung beziehungsweise Berufung des böh. Landrechtes um die höchste Entscheidung wider den aus Gelegenheit eines speziellen Falles am 12. Febr. 1837 Z. 2729, dem Landrechte ertheilten Appellazionsauftrag wegen Beiziehung eines polit. Repräsentanten auch schon zur Verhandlung im Zuge des rechtlichen Verfahrens bei Ehetrennungsprozessen vorgelegt worden ist, zur weiteren Verfügung bedeutet, daß gemäß der mit Jhfd. v. 23. Aug. 1819 N. 1595 der J. G. S. kdg. Vorschrift über das gerichtliche Verfahren in Rechtsstreitigkeiten auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe zwischen christlichen Eheleuten die Beiziehung des polit. Repräsentanten nur bei Schöpfung des Urtheiles und bei der Erledigung ergriffener Rekurse, wie dieß das Hfd. v. 22. Aug. 1797 N. 367, verordnet, keineswegs aber im Zuge der Rechtsverhandlung statt finde.

1596. Hkr. Reſk. v. 30. Aug. 1837 II. 799 (in Böh. kdg. durch Gub. Dek. v. 10. Dez. Z. 61035 P. 543).

Ueber den im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzlei, der obersten Justizhofstelle und Hofkommission in Justizgesezsachen von dem Hofkriegsrathe an Se. Majestät bezüglich der vorgekommenen Anfrage:

1. Ob zur Bestreitung einer Ehe, welcher das Hinderniß des §. 54

des b. G. B. entgegensteht, für die Militärbehörden eine Person aufzutreten, und als Kläger das Verfahren bis zu Ende zu betreiben und zu verfolgen habe, oder ob es hinreichend sei, daß von Seite der Militärbehörde, oder in ihrem Namen, das in dem §. 94 des b.-G. B. bezeichnete Ansuchen bei dem kompetenten Gerichte gestellt werde? und

2. ob für den Fall, als die Mitwirkung eines Klägers nothwendig sein sollte, der Fiskus berufen sei, als solcher aufzutreten, unterm 3. April 1833 von dem Hofkriegsrathe erstatteten a. u. Vortrag, haben Allerhöchstdieselben dto. Ischl unterm 17. Aug. 1837 a. g. zu entschließen geruht: daß es zur Anfechtung der von einem Militär ohne gehörige Bewilligung eingegangenen Ehe eines eigens bestellten Vertreters nicht bedürfe, daher auch diese Anfechtung dem Fiskus nicht zu übertragen, und die Untersuchung von dem kompetenten Gerichte, sobald es die Anzeige erhält, von Amtswegen zu pflegen sei.

Da es nun in Folge dieser a. h. Entschl. zur Anfechtung der von einem Militär ohne gehörige Einwilligung eingegangenen Ehe eines eigens bestellten Klägers nicht mehr bedarf, und der Fiskus zu diesem Zweke nicht mehr aufzustellen ist, so sind künftig die gegen die Mannschaft wegen unerlaubt eingegangener Ehe abgeführten Untersuchungs- und Kriegsrechtsakten jener Militärbehörde, welcher das Recht der Heiratsbewilligung zustand, und die daher durch die ohne Bewilligung eingegangene Ehe in ihren Rechten gekränkt ist, zuzustellen, welche sonach, in so ferne sie sich zur nachträglichen Ertheilung der Bewilligung nicht bewogen finden sollte, das mit den Akten belegte gehörig motivirte Ansuchen um Auflösung der Ehe dem im Lande aufgestellten **Judicio del. mil. vel mixt.** zu überreichen haben wird.

Das **Jud. del. mil. vel mixt.** hat sonach entweder den Fiskus oder einen andern verständigen und rechtschaffenen Mann zum Vertheidiger der Ehe aufzustellen, und ihm das eingelangte Ansuchen um Auflösung der Ehe sammt den Akten zur Aeußerung zuzustellen, zugleich aber die in dem hfr. Resk. v. 30. Nov. 1819 **H.** 1255 vorgeschriebenen Erhebungen von Amtswegen einzuleiten, über die von dem Vertheidiger der Ehe erstattete Aeußerung, die wegen Annullirung der Ehe eingeschrittene Militärbehörde um ihre Gegenäußerung, und den Vertheidiger der Ehe um seine Schlußäußerung zu vernehmen, und sonach, wenn auch die von Amtswegen zu pflegenden Erhebungen vollkommen beendet sind, mit Zuziehung des Feldkriegssekretärs als polit. Repräsentanten das Urtheil zu fällen, und solches der wegen Annullirung der Ehe eingeschrittenen Militärbehörde, als auch dem Vertheidiger der Ehe zuzustellen.

Sollte das Urtheil auf die Aufrechthaltung der Ehe ausfallen, so muß es der um die Annullirung der Ehe eingeschrittenen Militärbehörde überlassen bleiben, ob sie es dabei bewenden lassen, oder dagegen in der gesezlichen Frist die weiteren Schritte thun d. i. den Appellazionszug antreten wolle, für welch' lezteren Fall sodann der Vertheidiger der Ehe um seine Aeußerung vernommen, und solche sammt der ganzen Verhandlung an das Obergericht einzusenden sein wird. Für den Fall, als das erstrichterliche Urtheil auf die Annullirung der Ehe ausfiel, hat es bei der bestehenden Vorschrift, daß der Vertheidiger der Ehe die Appellazion, und falls es

katholische Parteien betrifft, oder auch nur Eine Parthei katholisch wäre, selbst über zwei gleichlautende Urtheile die Revision ergreifen muß, zu verbleiben. Welches dem ꝛc. zur Wissenschaft und Darnachachtung, dann Anweisung sämmtlicher unterstehenden Militärbehörden mit Ausnahme der Militärgränze hiermit bekannt gegeben wird.

Besondere Vorschriften bei Judenehen.

1597. Hfd. v. 13. Nov. 1816 N. 1296, an alle A. G.

Wenn eine Judenehe in Gemäßheit des §. 135 des b. Gesezes mittelst einer von dem Manne gegen das Weib gestellten Klage getrennt werden soll, oder wenn es, nach der den jüdischen Eheleuten vermöge ihrer Religionsbegriffe in den §§. 133 und 134 eingeräumten vollen Freiheit auf die Trennung der Ehe mit wechselseitiger freier Einwilligung ankommt, und so auch in dem Falle einer wegen eines Ehehindernisses bevorstehenden Ungiltigkeitserklärung einer Judenehe, hat weder die fiskalämtliche Vertretung einzutreten, noch ist die Beiziehung eines polit. Repräsentanten zur Verhandlung oder Entscheidung von Seite der Gerichtsbehörden nothwendig.

1598. Hfd. v. 10. Aug. 1821 N. 1789, an alle A. G.

In Hinsicht der Trennung und Scheidung jüdischer Ehegatten, wenn ein Theil oder beide zur christlichen Religion übergetreten sind, haben Se. Majestät zu beschließen geruht: daß vor der Trennung sowohl, als auch vor der Scheidung jüdischer Eheleute, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist, jederzeit zuerst der kompetente christliche Seelsorger und Religionslehrer dem christlich gewordenen Ehetheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen mache; wobei es ihm auch unbenommen bleibt, dieselben gleichfalls dem jüdisch gebliebenen Ehetheile, wenn derselbe freiwillig seiner Einladung Gehör gibt, zu Gemüthe zu führen.

Nach fruchtlos versuchten Ermahnungen des christlichen Religionslehrers hat sodann das betreffende Gericht den Vergleichsversuch mit beiden Eheleuten vorzunehmen, und erst, wenn auch dieser vergebens war, sein Amt weiter nach den Gesezen zu handeln.

Wenn ferner beide jüdischen Eheleute zur christlichen Religion übergetreten sind; so ist es ihnen selbst zu überlassen, ob sie ihre Ehe durch priesterliche Einsegnung ihres neuen betreffenden Seelsorgers geheiligt haben wollen.

1599. Hfd. v. 13. Jän. 1827 N. 2250, an alle A. G.

Ueber die Frage: wie die durch das Gesez im Allgemeinen erklärte Ungiltigkeit einer ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossenen Judenehe in den vorkommenden einzelnen Fällen zur Wirksamkeit gebracht werden soll? haben Se. Majestät in Erwägung: daß

1) im §. 124 des a. b. G. B. die Einholung der kreisämtlichen Bewilligung als ein Erforderniß zur Schließung einer giltigen Judenehe vorgeschrieben;

2) im §. 129 eine Judenehe, die ohne Beobachtung der gesezlichen Vorschriften geschlossen wird, für ungiltig erklärt, und

3) im §. 130 die Bestrafung der dawider Handelnden nach dem Strafgeseze über schwere Polizeiübertretungen angeordnet worden ist, zu erklären befunden: daß eine ohne Beobachtung der gesezlichen Vorschriften geschlossene Judenehe ipso facto ungiltig sei, weil sie eigentlich gar nicht zu Stande gekommen ist; und daß es demnach bei solchen Ehen des Verfahrens, welches im Allgemeinen bei den mit einem Hindernisse behafteten Ehen vorgeschrieben ist, nicht bedarf, mithin diese Vorschriften, und namentlich die §§. 94 und 97 des a. b. G. B., auf Judenehen nicht anwendbar sind.

1600. Hfr. Vdg. v. 28. März 1827 B. 1034 (Mil. 39).

Durch diese Vdg. wird den Militärgerichten das vorhergehende Hfd. mit dem Anhange mitgetheilt:

»Indem man vorstehende a. h. Entschl. dem Generalkommando zur Darnachachtung und gleichmäßigen Kundmachung in der unterstehenden Militärgrenze mittheilt, wird dem Generalkommando bemerkt, daß, nachdem im §. 124 des a. b. G. B. zur Schließung einer giltigen Judenehe die kreisämtliche Bewilligung als Erforderniß vorgeschrieben ist, anstatt des Kreisamtes in der k. k. Militärgrenze, vermöge der dort bestehenden Zivilverwaltung, der betreffende Kommunitätsmagistrat oder das betreffende Regiment einzutreten haben, und daher bei Schließung einer Judenehe daselbst vor allem die Einwilligung dieser lezteren erforderlich sei; daß ferner, da vermöge obiger a. h. Entscheidung im §. 130 die Bestrafung der dawider Handelnden nach dem Strafgeseze über schwere Polizeiübertretungen angeordnet ist, in der k. k. Militärgrenze aber das Strafgesez über schwere Polizeiübertretungen nicht verbindliche Kraft hat, in vorkommenden derlei Fällen gegen die dawider Handelnden die für die k. k. Armee und in der Militärgrenze bestehenden Strafgeseze in Anwendung zu bringen seien.

1601. Hfd. v. 19. Mai 1827 N. 2277, an alle A. G.

Ueber den vorgekommenen Zweifel, wie sich in dem Falle zu benehmen sei, da ursprünglich jüdische Ehegatten, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten, der andere aber im Judenthume zurükgeblieben ist, von dem ihnen im §. 136 des a. b. G. B. eingeräumten Befugnisse Gebrauch machen, und die Auflösung ihrer Ehe erwirken wollen; und insbesondere, ob die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes, dessen in den §§. 134 und 135 des a. b. G. B. erwähnt wird, auch durch Bevollmächtigtigte statt finden könne, und an welche Förmlichkeiten der christlich gewordene Gatte bei der Bestellung eines Bevollmächtigten, bei der Ausstellung, Uebergabe oder Annahme des Scheidebriefes gebunden sei, haben Se. Majestät zu erklären geruht:

1. Die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes könne durch Bevollmächtigte statt finden.

2. Der katholisch oder christlich gewordene Ehetheil habe, wenn er einen Bevollmächtigten bestellen will, jederzeit ein der israelitischen

Religion zugethanes Individuum hierzu zu erwählen, und die Vollmacht auf eine solche Art auszustellen, daß in derselben nichts den Grundsäzen und Vorschriften der katholischen, oder der sonstigen christlichen Religion, zu der er sich bekennt, zuwiderlaufendes enthalten sei; sonst aber, in so weit hiernach thunlich, alle in den jüdischen Religionsgebräuchen gegründete etwaige Gewissenszweifel des jüdisch gebliebenen Ehetheiles beseitigt werden, und somit auch dieser die Ehe für vollkommen aufgelöst zu halten, keinen gegründeten Anstand nehmen könne.

II. Anhang.

Verfahren bei den Militärgerichten.

1602. Adaptirungspat. v. 20. April 1782 N. 46.

Auch bei den Militärjustizbehörden soll die allg. G. O. v. 1. Mai 1782 anzufangen, mit folgenden Mäßigungen beobachtet werden.

§. 1. Es soll die eigene Militärgerichtsbarkeit, so wie solche derzeit besteht, auch künftighin beibehalten werden, und hat von den Regimentern und Korps, den aufgestellten Länder-judiciis delegatis militaribus et mixtis, überhaupt von allen Militärjustizbehörden erster Instanz, außer der in den Militärgrenzen bestehenden besondern Verfassung der Rechtszug über die Erkenntnisse der ersten Instanz nur allein in revisorio an den Hofkriegsrath als die in militaribus bestellte Revisionsstelle zu gehen *).

§. 2. Auch bei den Militärjustizbehörden soll vom 1. Mai 1782 anzufangen, die allg. G. O. in allen jenen Punkten, in denen nicht mittels gegenwärtigen Gesezes aus besondern, bei dem Militärkörper einschreitenden Betrachtungen einige Abweichung ausdrüklich gestattet wird, genau beobachtet werden. Nur werden folgende Mäßigungen bestimmt:

§. 3. In Beziehung auf den 14. §. der allg. G. O. werden jene Parteien enthoben, so vor einer Militärjustizbehörde in einem Rechtsstreite verfangen sind, von Beiziehung eines Rechtsfreundes, selbst in dem Falle, daß deren einige an dem Gerichtsorte bestehen sollten. Doch wird der Richter in Folge §. 20 auf das genaueste besorgt sein, damit alles, was zur verläßlichen Erörterung des Faktums, und der beiden Theilen zu statten kommenden Beweise gehört, in das Klare gesezt werde **).

---

*) Gegenwärtig geht von allen Militärgerichten erster Instanz, die Militärgrenze nicht ausgenommen, der Rechtszug an das allg. Militär-A. G. in Wien als zweite Instanz, und von diesem an den Hofkriegsrath als dritte Instanz (Hfd. v. 30. Sept. 1815 N. 1178; Hfd. v. 12. Nov. 1802 N. 538 und Jurisdikzionsnorm für die Marine v. 21. Sept. 1824, §. 24).

**) Wollen aber die Parteien einen Rechtsfreund bestellen, so können sie sich durch die für das Zivile bestehenden Advokaten vertreten lassen. Ausgenommen: a) bei dem judicium deleg. mil. mixt. in Wien, bei welchem nur die Hofkriegsrathsadvokaten, welche aus den Hof- und Gerichtsadvokaten zu Wien,

§. 4. In Beziehung auf den 15. §. wird erklärt, daß bei den Regimentern, Korps im Lager, bei der Armee, und in den Grenzen insgemein mündlich verfahren werden soll; und in gleicher Art hat auch das mündliche Verfahren bei den judiciis deleg. mil. et mixt. insgemein statt; die ausgenommenen Fälle sind: a) wenn der Gegenstand des Streites über 200 fl. beträgt; b) in Rechtshändeln, die aus einer zugefügten Unbild entstehen; c) wenn beide Theile durch gemeinschaftliches Einverständniß sich zum schriftlichen Verfahren selbst erklärt haben; d) wenn der Richter aus wichtigen Ursachen die Einleitung des schriftlichen Verfahrens nöthig findet.

§. 5. In Rüksicht des 28. §. wird befohlen, daß das über das mündliche Verfahren zu führende Protokoll den Parteien jedesmal, auch wenn sie nicht besonders darum bitten, vorgelesen, und zur Unterfertigung zugestellt werden müsse.

§. 6. In Absicht auf den 34. §. wird dem Militärrichter auch in den zum schriftlichen Verfahren geeigneten Streitsachen die Anordnung einer Tagsazung gestattet; damit entweder eine gütliche Ausgleichung versucht, oder das Verfahren in die rechtlichen Wege geleitet werde.

§. 7. In Beziehung auf das 10. Kap. der allg. G. O. wird erklärt, daß zwar auch die vor Militärjustizbehörden über Aerarialrechnungen entstehenden Prozesse nach Vorschrift der allg. G. O. geführt, dagegen in Rüksicht der vor Einleitung des eigentlichen Prozesses nöthigen Einschreitung der Buchhalterei und sonstigen Verfügungen bei dem Rechtszuge in revisorio sich die h. Entschl. vom 16. Mai 1772 gegenwärtig gehalten werden soll *). S. **1607** u. **1608**.

§. 8. In Beziehung auf das 26. Kap. versteht es sich von selbst, daß, gleichwie alles, was vor dem Richter verhandelt wird, in ein ordentliches Gerichtsprotokoll eingetragen werden muß, also auch, wenn ein gerichtlicher Vergleich zu Stande kommt, dieser genau und umständlich nach Maß des getroffenen Einverständnisses dem Rathsprotokolle eingetragen, von den Parteien gefertigt, und denselben auf Ansuchen in Abschrift ausgehändigt werden müsse **).

§. 9. Jenes, was in der allg. G. O. von dem Personalarreste einfließt, ist auf jene Parteien, die unter die Militärgerichtsbarkeit gehören, nicht anwendbar, maßen wider diese Schulden halber eine Arrestirung ihrer Person nicht statt finden kann, doch sind sich die höchsten wegen Hintanhaltung der Einschuldung unter dem 27. Sept. 1752, 22. Juni

---

nach einer vorläufigen Prüfung aus den Militärgesezen von dem Hofkriegsrathe bestellt werden, die Parteien zu vertreten befugt sind. (Instr. für das allg. Mil. A. G. v. 5. Dez. 1802. §. 30. b) In Ungarn, Siebenbürgen und in der Militärgrenze; s. **1604** u. **1605**.

*) Später wurde durch das Patent v. 1. Mai 1783 N. 131 ein besonderes Verfahren bei Militärrechnungsprozessen eingeführt. Gegenwärtig gilt das 7. Zir. Resk. v. 23. März 1804, wodurch die obige Vdg. v. 16. Mai 1772 und das Pat. v. 1. Mai 1783 aufgehoben wurden; s. **378** u. f.

) S. **823, ist den Militärg. insbesondere zur Darnachachtung kdg. worden durch hkr. Resk. v. 6. Dez. 1825 II. 1296. S. auch **1618**.

1753 ergangenen Anordnungen auf das genaueste gegenwärtig zu halten. S. **837** u. f.

§. 10. Auf gleiche Art ist auch gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Parteien mit der gerichtlichen Pfändung und Abnahme mittelst des Profoßen nicht vorzugehen, sondern die Realexekuzion, wo kein anderes bewegliches oder unbewegliches Vermögen vorhanden, mittelst Bewirkung des bestehenden Gage- oder Pensionsverbotes abzuführen *). S. **839** u. **894** u. f.

§. 11. In Betreff des §. 434 wird erklärt, wie nach den bei den Regimentern oder Korps zur Besorgung der Rechtsängelegenheiten angestellten Auditoren der ihnen derzeit eingeräumte Bezug der Gerichtstaxen nach jener Taxordnung, die ihnen eigens vorgeschrieben werden wird, noch ferner beigelassen, und auf gleiche Weise auch bei den judiciis delegatis die Abnahme der Taxen bestimmt werden soll. S. **1622**; §. 53 u. 59.

§. 12. Und da anmit auch den Militärjustizbehörden wegen den bei denselben vorfallenden Konkursverhandlungen die genaue Befolgung der unter dem 1. Mai 1781 kdg. allg. K. O. vom 1. Mai 1782 anzufangen, ausdrüklich befohlen wird, als wird lediglich erklärt, daß, wenn wider einen der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner ein Konkurs entsteht, in der Klassifikazion die Forderungen der haftenden Aerarial- und Regimentsgelder allen anderen Gläubigern, jedoch nur in Rüksicht desjenigen Vermögens vorgesezt werden sollen, welches mit keinem Faustpfande, oder mit keinem sonstigen durch Vormerkung bei den Landtafeln oder Vormerkbüchern, durch ertheilte obrigkeitliche Sazbriefe, oder durch anderweitige nach der verschiedenen Verfassung der k. k. Länder rechtsgiltige Art erwirkten ausdrüklichen Pfandrechte behaftet ist **). S. **839**.

---

*) Vdg. d. allg. A. G. der Armee v. 16. Sept. 1805.

Der §. 10 des obigen Patentes kann nicht anders verstanden werden, als daß die zur Militärequipage oder zum Militärdienste gehörigen Fahrnisse in keine Pfändung zu ziehen seien, und eine Abnahme derselben durch den Profoßen gar nicht statt habe; dann daß eine Vormerkung auf die Gage erst dann zu bewilligen sei, wenn kein anderes bewegliches oder unbewegliches Vermögen vorhanden ist. Ist also ein anderes Vermögen von dem Gläubiger angesprochen, so kann das Gericht demselben dieses Recht nicht weiter versagen, als er etwa auch einige zum Militärdienste oder zur Feldequipage gehörige Stüke mit in die Pfändung ziehen wollte. Ob derjenige, gegen den die Exekuzion angesucht wird, außer der Feldequipage und demjenigen, was zum Militärdienste gehört, andere Fahrnisse besizt, muß sich bei Ausführung der Pfändung zeigen, und es kann daher dem Exekuzionswerber nicht aufgebürdet werden, daß er die gesammte bei dem Exekutirten vorhandene Einrichtung vorläufig spezifiziren soll. S. **839**.

**) Hkr. Vdg. v. 7. Febr. 1808 X. 14 u. 15.

Daß Konkurseröffnung nach den bestehenden Gesezen, insbesondere nach Inhalt des Adaptirungspatentes vom 20. April 1782 §. 12, worin die allg. K. O. namentlich den Militärjustizbehörden zur Befolgung bei den vorfallenden Konkursverhandlungen vorgeschrieben, und zwischen Offizieren und anderen der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Schuldnern kein Unterschied gemacht wird, auch gegen Offiziere bei ihren Lebzeiten statt haben, daß aber danebst gegen solche, welche ihre Unschuld nicht zu erweisen vermögen, sondern als muthwillige Schuldner erscheinen, auch die kriegsrechtliche Behandlung einzutreten habe.

Zum 1. Kap. der G. O. Verfahren, wenn im Laufe des Prozesses Inzichten vorkommen:

1603. Zir. v. 18. Jän. 1822 II. 59 (Mil. 4).

Ueber eine beim Zivile vorgekommene Anfrage, wie sich der Richter zu benehmen habe, wenn sich im Laufe eines Zivilprozesses Anzeigen eines Verbrechens oder gerichtlich zu verhandelnden Vergehens ergeben, und ob er bis zur Beendigung der Untersuchung das rechtliche Verfahren einzustellen oder wenigstens die Entscheidung des Zivilprozesses bis dahin zu verschieben habe, ist zufolge a. h. Entschl. Se. Majestät mit Zurükweisung auf die für das Zivile und Militär gleich verbindlichen §§. 1338, 1339 und 1340 des a. b. G. B. in dem Hfd. vom 6. März 1821 N. 1030, folgende Belehrung ergangen. Wird erst im Laufe des Prozesses eine bestimmte Person eines Verbrechens oder eines gerichtlich zu behandelnden Vergehens auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende rechtliche Anzeigung zu halten ist; so muß, in so fern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache wesentlichen Einfluß haben könnte, das Verfahren im Zivilrechtswege eingestellt, und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden. Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Prozesses gleichgiltig; so ist zwar der Zivilrechtszug ununterbrochen fortzusezen, und nach geschlossenen Akten zu erkennen, immer aber sind die vorgekommenen rechtlichen Anzeigungen eines Verbrechens oder gerichtlich zu behandelnden Vergehens dem das Strafrecht ausübenden Gerichtsherrn der Vorschrift gemäß sogleich von Amtswegen mitzutheilen.

Nach dieser neuen gesezlichen Verfügung haben sich sämmtliche Militärgerichtsbehörden, da hierdurch die Anordnungen der §§. 38 und 41 des 19. Art. der theresianischen peinl. G. O. genauer und deutlicher bestimmt werden, von nun an zu benehmen. S. **155** u. f.

Zu **1602**. §. 3.

1604. Hkr. Vdg. v. 28. Juni 1810 C. 730, an das slavon. u. kroat. Mil. A. G. und das ungar. Generalkommando.

Um sowohl der Winkelschreiberei in der Grenze überhaupt Schranken zu sezen, als den Schaden und Nachtheil von den vor Militärgerichten in Streit verfangenen Parteien abzuwenden, die ihre Rechtsangelegenheiten oft in den Militärgesezen unerfahrnen Advokaten anzuvertrauen sich bemüßigt finden, ist man mit der ung. Hofkanzlei dahin überein gekommen, daß künftig nur solche ung. Advokaten zur Vertretung der Parteien vor den Militärgerichten zugelassen werden sollen, die bei einer vorhergegangenen ordentlichen Prüfung den Beweis der in diesen Gesezen sich erworbenen vollen Kenntniß abgelegt und den stallum advocandi mittelst Dek. erhalten haben. Was die k. ung. Hofkanzlei hierüber unter Einem an die k. Statthalterei veranlaßt, enthält die abschriftliche Anlage, worüber Folgendes zur Richtschnur festgesezt wird:

1. Ist diese Prüfung in Slavonien jedesmal bei dem dortigen, und ebenso in Kroazien bei dem dortigen A. G., so lang diese bestehen, und bis das neu organisirte allg. Militärgrenz- A. G. seinen Anfang nimmt *), unter dem gewöhnlichen Präsidio, mit dem Bedacht vorzunehmen, daß nur den dabei nebst erwiesener guter Moralität fähig befundenen, der stallus mittelst Dek. für alle Militärfora in Ungarn et annexis provinciis ertheilt werde.

2. Hat jeder, der um die Prüfung anlangt, nebst den Zeugnissen über die auf einer erbländischen Universität oder Akademie mit gutem Fortgange erlernten Rechtswissenschaften, auch das Diplom über die bei den foris hungaricis erlangte Advokatur, so wie von seiner Obrigkeit oder von den Gerichtsbehörden, vor denen er advozirt hat, das zu obigem Ende erforderliche Moralitätszeugniß beizubringen.

3. Die Gegenstände der Prüfung sind folgende: a) die allg. G. O. und das Adaptirungspatent derselben für die Militärgerichte v. 20. April 1782; b) das für die deutschen Erblande bestehende a. b. G. B.; c) die Vorschriften über die Verlassenschaften und Militärtestamente; d) der Rechtszug und die Justizverfassung in den Militärgrenzen überhaupt und das Grenzgrundgesez v. J. 1807 insbesondere. Aus allen diesen Gegenständen ist die Prüfung so genau als streng vorzunehmen, über die Fragen und Antworten ein Protokoll zu führen, und wegen Ausfertigung des Dek. nach der ad 1. schon gemachten Bemerkung sich zu achten. Eben diese Vorschrift ertheilt man unter Einem dem ung. Generalkommando, weil auch bei diesem jene ung. Advokaten, die zur Vertretung der Parteien vor den Militärgerichten in Ungarn und annex. prov. zugelassen werden wollen, sich der Prüfung unterziehen können; zugleich aber nimmt man hieraus Anlaß, sowohl das gedachte Generalkommando, als das slav. und kroat. Militärgrenz- A. G. hiermit anzuweisen, sich nicht nur wechselseitig die von Zeit zu Zeit geprüften und zugelassenen Individuen unter einander selbst bekannt zu geben, sondern auch hiervon die untergeordneten Gerichtstellen in die Kenntniß zu sezen, und darüber zugleich dem Hofkriegsrathe von Fall zu Fall die Anzeige zu machen.

1605. Vdg. an das allg. Milit. A. G. vom 23. Aug. 1826 C. 907 (Mil. 339).

Vertretung der Militärgrenzer durch pensionirte Auditore und Sindizi.

Se. Majestät haben über einen erstatteten a. u. Vortrag in Betreff der Frage, ob pensionirte Auditore und Grenzsindizi zu Parteienvertretungen in der Militärgrenze berechtigt seien, mit a. h. Entschl. vom 8., herabgelangt den 13. Aug. 1826, Nachstehendes zu bestimmen geruht:

»Ich gestatte zwar, daß der Hofkriegsrath pensionirten, in der Grenze lebenden Auditoren und Sindikern, wenn es das Beste der Justizpflege erheischt, sie von jeher ganz tadellos und hierzu in jeder Hinsicht vollkommen geeignet sind, die Befugniß zu Parteienvertretungen gegen ein mäßiges ihnen vorzuschreibendes Honorar ertheilen könne; will aber, daß

---

*) An die Stelle der Grenz-A. G., so wie des allg. Mil. Grenz-A. G. trat im Jahre 1815 das allg. Mil. A. G. in Wien, von welchem es gegenwärtig abhängt, welches Grenz-Gen.-Kommando zu dieser Prüfung delegirt werden soll.

hierbei strenge auf den Bedarf gesehen, und nur solchen Pensionisten diese Berechtigung bewilligt werde, welche alle eben von Mir ausgedrükten Eigenschaften besitzen, und daß sie derselben bei allenfälligem Mißbrauche sogleich verlustig erklärt werden, was ihnen daher auch in Voraus zu bedeuten ist.«

Von dieser a. h. Entschl. wird das A. G. mit der Weisung in Kenntniß gesezt, daß hiernach das vereinte banal=warasdiner=karlstädter, das banater und slavonische Generalkommando anzuweisen sei, Vertretungsbewilligungsgesuche der in ihrem Bezirke im Pensionsstande lebenden Auditore und Sindiker dem allg. Milit. A. G. berichtlich mit Berüksichtigung des eintretenden Bedarfes und mit Detaillirung der Qualifikazion der Vertretungswerber einzubegleiten, und daß das allg. Milit. A. G. diese Gesuche sofort sammt den Einbegleitungsberichten mit der eigenen Wohlmeinung dem Hofkriegsrathe von Fall zu Fall vorzulegen habe.

Zum 5. Kap. Widerklage gegen Ungarn.

1606. Vdg. des Mil. A. G. v. 22. Okt. 1805 Z. $\frac{4212}{918}$.

Ueber einen in der Grenze sich ergebenen Rechtstreit ist Se. Majestät vom k. k. Hofkriegsrathe wegen der nach der allg. G. O. gegen einen Ungar statt zu gebenden Widerklage unterm 3. Febr. 1798 gemeinschaftlich mit der königl. ung. Hofkanzlei ein Vortrag erstattet worden, und hierüber die a. h. Entschl. dahin erflossen: Da die in den Militärgrenzen bestehende G. O. die Provinzialeinwohner des Königreiches Ungarn nur so weit verbindet, als sie auf das von Ungarn vor Militärgerichten angebrachte Klagrecht angewendet werden muß; so kann sich des Rechts der Widerklage gegen Ungarn vor Militärgerichten nicht bedient werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn die Gegenforderungen aus dem nämlichen Kontrakt oder aus dem nämlichen Geschäft entstünden, aus welchem von dem Ungar die Klage angebracht worden ist; denn da in diesem Falle dem Ungar nüzlicher ist, daß diese Gegenforderungen nicht in der Einrede, sondern in einer Widerklage angebracht werden; so muß der Ungar auf diese Gegenforderungen, auf die er, wenn sie via exceptionis angebracht würden, Rede und Antwort zu geben schuldig wäre, auch auf dem Wege der Widerklage Rede und Antwort geben, und kann dabei seinem Richter sich nicht entziehen, dem er das dießfällige Geschäft durch seine Klage unterzogen hat.

Welche a. h. Entschl., die von Seite des k. k. Hofkriegsrathes bereits unterm 13. Aug. 1798 C. 524 dem Mil. A. G. in Slavonien bekannt gegeben worden ist, dem — zur Beseitigung illegaler Fürgänge zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Zum 10. Kap. Administratives Verfahren mit Militärrechnungen.

1607. Zir. v. 17. Juli 1829 M. 1919 (Mil. 90).

Um den Rechnungslegern die strengste Verbindlichkeit aufzulegen, die von der Hofkriegsbuchhaltung herablangenden Rechnungsanmerkungen in den festgesezten Terminen nicht nur zu erläutern, sondern auch die bemän=

gelten Rechnungsposten vollständig zu berichtigen, mithin jeder willkührlichen Verzögerung in der schuldigen Rechnungsrichtigkeit mit einemmale Schranken zu sezen, hat der Hofkriegsrath in Uebereinstimmung mit dem Generalrechnungsdirektorium beschlossen, die Hofkriegsbuchhaltung zu berechtigen, und dieselbe zugleich anzuweisen, über alle Rechnungen von sämmtlichen Militärkörpern und Branchen, bei welchen der festgesezte Termin zur Erstattung der Erläuterung über herabgelangte Rechnungsanmerkungen um sechs Monate in Friedens-, und um zwölf Monate in Kriegszeiten überschritten worden ist, ohne daß der Rechnungsleger durch eine erwirkte Terminsverlängerung dazu berechtigt war, die bedingte Erledigung von Amtswegen auszufertigen, alle nicht erläuterten, und daher nicht berichtigten Ersazposten den Rechnungslegern zur Last zu schreiben, und auf den ungesäumten Ersaz zu dringen.

Den Behörden wurde bei Bekanntmachung dieser getroffenen Verfügung aufgetragen, allen unterstehenden Rechnungslegern, welche dem Aerar Rechnung abzulegen haben, davon Kenntniß zu geben, um denselben einzuprägen, daß sie gleich nach Empfang der Rechnungsanmerkungen sich um die geforderte Legitimazion der bemängelten Posten zu bewerben haben, und wenn diese Legitimazion vor Ablauf des von der Hofkriegsbuchhaltung bestimmten Erläuterungstermines durch öftere Anregung nicht bestimmt erhalten werden könnte, es ihre Pflicht und ihr eigener Vortheil erheische, daß sie die obwaltenden Hindernisse und Anstände ihrer unmittelbar vorgesezten Behörde zur eigenen Mitwirkung anzeigen, welche Stelle die geeignete Verwendung eintreten zu lassen, und solche mit Nachdruk zu verfolgen haben wird. Hierbei werde es dann auf die Beurtheilung anzukommen haben, ob dem Rechnungsleger eine Terminserstrekung, und bis wann — entweder aus eigener Berechtigung der zunächst vorgesezten Stelle, oder mittelst einzuholender Entscheidung des Hofkriegsrathes, welchem jedoch die obwaltenden Anstände genau angezeigt werden müssen, zu gestatten. So fern hiernach der Erläuterungstermin von Seite der Behörde selbst verlängert worden wäre, muß von dieser Terminserstrekung, und bis wann, der Hofkriegsbuchhaltung mit einer eigenen Note Kenntniß gegeben werden, weil dieselbe widrigens nach Ablauf der halben und bezüglich Jahresfrist ohne weiters zur bedingten Erledigung mit Fürschreibung des Ersazes schreiten würde, wogegen die vom Hofkriegsrathe ausgehenden Erläuterungsterminsverlängerungen der Hofkriegsbuchhaltung gleich von hier aus bekannt gegeben werden.

Zur sicheren Erreichung des vorgesezten Zwekes haben die Referenten der Behörden in der ohnehin zu unterhalten verordneten Vormerkung über die herablangenden Rechnungsanmerkungen, und ihrer bestimmten Erläuterungstermine, jede einem Rechnungsleger aus rüksichtswürdigen Gründen genehmigte Terminsverlängerung verläßig vorzumerken, und bei Verantwortung darüber wachen zu lassen, daß dieser erstrekte Termin nicht überschritten werde, was auch für den Fall zu geschehen hat, wenn es aus den angeknüpften Verhandlungen hervorgehen sollte, daß eine

abermalige Terminserstreckung zu genehmigen befunden würde, weil, wenn diese Vorsicht unterlassen werden sollte, bei Ersazfürschreibungen der Referent als Mithafter angesehen werden müsse; deßhalb werde wiederholt angeordnet, die herablangenden Rechnungsanmerkungen nicht, wie es früher geschah, den Rechnungslegern als sub Couvert zur Erstattung der Erläuterung hinauszugeben, sondern diese, nachdem sie vorher genau gewürdigt worden, mit Anführung der richtig erscheinenden Mängelpunkte mittelst besonderen Aufträgen den Rechnungslegern bekannt zu geben, auf ihre vollständige Erläuterung in der bestimmten Zeit zu dringen, und nicht zu gestatten, daß ohne erhebliche, außer der Wirksamkeit der Rechnungsleger liegende Hindernisse eine Terminsverlängerung eintrete, weil nur durch diese Sorgsamkeit die bisher in der Rechnungsrichtigkeit statt gefundenen Verzögerungen hintangehalten werden können.

1608. Zir. v. 4. März 1830 I. 944 (Mil. 37).

Vermöge Eröffnung der k. k. allg. Hofkammer v. 10. Febr. 1830, 1505/F. S. haben Se. Majestät unterm 26. Jän. d. J. allergnädigst zu beschließen geruht, daß der bisher üblich gewesene, sogenannte Reservatpunkt in den Rechnungsabsolutorien der öffentlichen Behörden von nun an wegzulassen sei. Um jedoch alle diejenigen, welche an öffentliche Behörden über öffentliche Gelder und Geschäfte Rechnung zu legen verpflichtet sind, über die Wirkungen zu belehren, welche mit den ihnen zu ertheilenden Absolutorien oder Erledigungen in vim absolutorii verbunden sind, haben Se. Majestät zugleich befohlen, allg. bekannt zu machen, daß die in den ö. Staaten wegen der Vormundschaftsrechnungen bestehenden gesezlichen Vorschriften auch auf ihre Rechnungen Anwendung zu finden haben, daher, wenn in der Rechnung etwas vergessen wird, oder was immer für ein Verstoß unterlaufen ist, solches, auch wenn es nach ertheiltem Absolutorium oder Rechnungserledigung entdekt wird, weder dem Rechnungsleger, noch dem öffentlichen Fonde zum Nachtheil gereichen kann, so wie auch der Rechnungsleger durch diese Urkunde von der Verbindlichkeit aus einer später entdekten arglistigen Handlung nicht losgezählt wird. Uebrigens haben Se. Majestät gleichfalls zu bestimmen geruht, daß die gegenwärtige Kundmachung auf die nach den besonderen Einrichtungen des Militärs üblichen periodischen Personal- und Finalabrechnungen der rechnungsführenden Körper selbst mit ihren Parteien, welche unter dem Vorbehalte der etwa noch nachfolgenden Hofkriegsbuchhaltungsvorschreibungen und Bemänglungen ausgefertigt werden, keine Beziehung habe.

Zum 13. Kap. Von den Urkunden.

Die vom Könige gefertigten Abschriften (transumta) der in Ungarn deponirten Testamente haben volle Rechtskraft.

1609. Zir. v. 7. Okt. 1827 F. 1212 b. (Mil. 14.)

Die k. k. oberste Justizstelle hat mittelst Hfd. v. 11. August 1827 Z. 4712 dem böh. A. G. eröffnet: daß die bei der ungarischen Hofkanzlei,

so wie auch an andern glaubwürdigen Orten des Königreiches Ungarn in deposito erliegenden Testamente in origine nie mehr ausgefolgt werden dürfen, wohl aber nöthigen Falls in authentischer Form transumirt zu werden pflegen, welche transumta, vom Könige unterfertigt, im Umfange des ganzen Reiches ihre volle Rechtskraft haben, und so angesehen werden, als wenn die in deposito erliegenden Urkunden selbst überreicht würden. Dieses Hfd. wird auch gesammten Militärbehörden zur Darnachachtung und weiterer Kdg. bekannt gegeben.

Verzichtsreverse der Frauen der Militärbeamten.

1610. Hfr. Vdg. v. 11. April 1826 O. 1095, an alle Generalkom., das Artilleriehauptzeugamt und die Hofkriegsbuchhaltung (Mil. 268).

Um für das a. h. Aerar bei dem bedeutenden Pulver- und Salnitergeschäfte, in Fällen von Dienstvergehen oder sonstiger Schuld und Vernachlässigung, eine größere Sicherheit zu erzielen, findet man in Uebereinstimmung mit den, rükfichtlich aller übrigen in Verrechnung stehenden Beamten, bestehenden Bestimmungen es angemessen, zu verordnen, daß von nun an die Bräute der sich verehelichenden Pulver- und Salniterbeamten, oder auch die bereits angetrauten Frauen solcher Individuen, welche erst in Pulver- und Salniterstellen befördert werden, die nämlichen Weiber Verzichtsurkunden auszustellen haben, welche bei gleichen Veranlassungen von den Frauen anderer verrechnender Militärbeamten ausgestellt werden müssen, wenn sie anders nach dem etwaigen Ableben ihrer Gatten Anspruch auf eine Pension haben wollen, und welche in der legalen ungezwungenen Erklärung bestehen, daß sie bei sich zeigenden Aerarialersäzen ihrer Gatten, mit ihrem Heirathsgute, oder sonst gestüzt auf wie immer Namen habende, dem weiblichen Geschlechte von den Gesezen etwa bewilligte Vorzüge und Einreden, nie eine Priorität oder Vorrecht an dem Vermögen ihrer Gatten vor dem a. h. Aerarium, rükfichtlich der gegen leztere sich äußernden Aerarialforderungen, ansuchen oder behaupten wollen.

Damit aber bei Ausstellung solcher Verzichturkunden weder Unfüge oder für das Aerar nachtheilige Verfälschungen noch späterhin Entschuldigungen oder Einreden der Frauen eintreten können, als ob sie über die Natur und die gesezlichen Folgen dieser Reverse im vorhinein nicht gehörig belehrt worden seien, findet man weiters beizufügen, wie solches in der Verpflegsbeamteninstrukzion vom Jahre 1782 rükfichtlich der von Verpflegsbeamtenfrauen auszustellenden derlei Reverse ebenfalls bereits vorgesehen ist, daß

a) der Ausstellungsakt dieser Reverse im vorkommenden Falle immer von einer, bei dem im Lande aufgestellten judicium delegatum militare mixtum, dem Stabsauditoriate oder Regimentsgerichte niedergesezten Kommission vorgenommen werden muß;

b) daß von dieser Komission der Reversausstellerin ausdrüklich und faßlich zu erklären ist, sowohl die Verbindlichkeit, welche ihr durch den ausgestellten Revers zuwächst, als auch die Folgen der Pensionsunfähigkeit,

welche für sie aus der etwaigen Verweigerung dieser Reversausstellung entstehen würde;

c) daß in die von der gedachten Kommission dießfalls beizusezende Klausel ausdrüklich die Bestätigung eingeschaltet werden muß, daß der Braut oder Gattin die eingegangene gesezliche Verbindlichkeit gehörig erklärt, und ihr die Folgen davon bekannt gemacht worden seien.

Von dieser gesezlichen Bestimmung werden sämmtliche Artilleriebehörden verständigt, und das Artilleriehauptzeugamt angewiesen, strenge darauf zu halten, daß diese Anordnung genau eingehalten, der nach dem folgenden Formulare auszustellende Revers von Fall zu Fall an das Artilleriehauptzeugamt eingesendet, und von demselben der hofkriegsräthlichen Depositenadministrazion übergeben werde.

Formulare.

Verzichtsrevers.

Nachdem, den bestehenden a. h. Vdgen. gemäß, die Bräute aller in k. k. Diensten stehenden, oder die Frauen der in solche eintretenden Beamten, in so fern leztere eine mit Geldverrechnungen verbundene Anstellung haben, zur Versicherung des a. h. Aerars und Hintanhaltung schädlicher Beeinträchtigung, die Weiberverzichte einzulegen haben, so reversire ich hiermit, und verspreche, kraft des gegenwärtigen Instrumentes, daß, wenn sich durch ein neuerliches Verschulden meines Ehemannes (hier folgt der vollständige Tauf- und Zuname, dann die Charge des Ehemannes), über kurz oder lang eine Aerarialforderung wegen der in Verwahrung oder Verrechnung habenden Verlagsgelder, Natural-, dann Material- und sonstigen Vorräthe, so wie auch Requisiten, äußern sollte, ich mit meinem Heirathsgute, Widerlage, und allen Anforderungen, von was immer für einer Art, dem a. h. Aerar nachgehen, und an dem Vermögen meines Ehegatten kein Vorrecht vor demselben bis dahin ansuchen soll und wolle, bis das Aerar nicht vollständig befriediget ist. Ich erkläre zugleich, daß mir die gesezlichen Folgen der durch den gegenwärtigen Revers eingegangenen Verbindlichkeit deutlich erklärt worden seien, und daß es mir daher wohl bewußt ist, daß ich sowohl auf die oben bemerkten, als alle etwa sonst dem weiblichen Geschlechte dießfalls durch die Geseze zugestandenen Begünstigungen in den bemerkten Fällen gegen das a. h. Aerar keinen Anspruch zu machen berechtiget bin.

Zu mehrerer Bekräftigung meine und der hierzu erbethenen Herrn Zeugen, diesen jedoch ohne Nachtheil und Schaden, eigenhändige Namens- und Petschaftsausfertigung.

(Hier folgt das Datum)

(L. S.) Johann N. N. als erbethener Zeuge

(L. S.) Theresia N. N. als Braut oder Gattin des N. N.

(L. S.) Franz N. N. als erbethener Zeuge.

Daß die Theresia N. N. (Braut oder Gattin) des N. N. in die Ausstellung des vorstehenden Verzichtsreverses, nachdem ihr die Natur und die gesezlichen Folgen dieser Reversirung in Gegenwart der gewählten

Zeugen umständlich erklärt worden sind, freiwillig eingewilligt, und solche, sammt den beiden Zeugen, dem Herrn N. N. und dem Herrn N. N., eigenhändig ausgefertigt habe, wird hiermit ämtlich bestätiget.

So gesehen am —

Pr. k. k. —
N. N.
N. N.

1611. Zir. vom 11. Mai 1826 O. 1558 (Mil. 289).

Es ist befunden worden, um dem a. h. Aerar, in Fällen von Dienstesvergehen oder sonstiger Schuld und Vernachlässigungen, eine größere Sicherheit zu geben, die nach der Verpflegsinstrukzion vom Jahre 1782 für die Bräute und Gattinen der Verpflegsbeamten vorgeschriebenen Verzichtsreverse auch für die Frauen der Oberverpflegsverwalter aus dem Grunde auszudehnen, weil diese Oberbeamten, obgleich in keiner eigentlichen Verrechnung stehend, in der Eigenschaft als Kontrolleurs der in ihrem Anstellungsorte befindlichen Verpflegs- und Bettendepartements, dann Magazinskassen, für die Richtigkeit dieser Kassen, und des dießfälligen Rechnungswesens mit verantwortlich sind. Die Generalkommanden werden daher beauftragt, diese Vorschrift gleichartig, wie solche bei den Verehelichungen anderer Verpflegsbeamten ohne Unterschied der Charge besteht, auch bei Heirathen der Oberverpflegsverwalter in Wirkung treten zu lassen. Damit jedoch die von den Bräuten oder Gattinnen der Oberverpflegsverwalter auszustellenden Verzichtsurkunden eine für ihre Reversirung angemessene Form erlangen, und zur Vermeidung aller Abweichungen auch eine Gleichförmigkeit mit den Reversen aller Verpflegsbeamtensgattinen erzielt werde, wird das weiters folgende Formulare zu dem Ende hinausgegeben, um in dieser Gemäßheit sämmtliche Verpflegsbeamten und Gerichtsbehörden zur Darnachachtung mit dem Bemerken zu verständigen, daß künftighin nur nach dieser Form die Verzichtsreverse bei Heirathen der Verpflegsbeamten auszustellen sind.

Formulare.

Verzichtsrevers.

Nachdem, den bestehenden a. h. Vdgen. gemäß, die Bräute aller in k. k. Diensten stehenden, oder die Frauen der in solche eintretenden Verpflegsbeamten vom Oberverpflegsverwalter bis inclusive Verpflegsassistenten, weil diese Beamten entweder eine mit Geldverrechnungen selbst oder doch mit Kasse- und Magazinskontrollirung verbundene Anstellung bekleiden oder bekleiden können, zur Versicherung des a. h. Aerariums u. s. w. wie im Formulare **1610**.

1612. Zir. v. 5. Mai 1829 N. 1490 (Mil. 73).

Um sich die Beruhigung zu verschaffen, daß die auszustellenden Verzichtsreverse der Ehefrauen jener in Verrechnung stehenden Beamten, deren Dienstleistung mit einer Kauzion verbunden ist, und die zugleich eine ordentliche Hauptrechnung zu führen und zu legen haben, nicht etwa

in der Folge die Einwendung der Minderjährigkeit von Seite der Ehefrauen, welche den Revers unterzeichneten, entgegen gestellt werden könne, hat von nun an jene Gerichtsbehörden, welche einen solchen Revers bestätigt, sich von der Großjährigkeit der Ausstellerin, und wenn dieselbe minderjährig ist, von der Zustimmung der Obervormundschaftsbehörde genau zu überzeugen, und daß, und wie dieß wirklich geschehen, auf dem Verzichtsreverse ausdrüklich zu bemerken.

Die Bücher der Schenker haben keine Beweiskraft.

1613. Zir. v. 24. Sept. 1830 F. 1502 (Mil. 437).

Die von der k. k. obersten Justizstelle unterm 18. Juni d. J. erlassene Normalvdg., daß den Gewerbsbüchern der Wein-, Bier- und Branntweinschenker keine Beweisfähigkeit zukomme, daher nach den §§. 119 u. 120 der allg. G. O. deren Bücher auch keinen halben Beweis liefern, wird den sämmtlichen Militärbehörden zur Darnachachtung und Kundmachung bekannt gemacht. S. **518.**

Zum 14. Kap. Von dem Zeugenbeweise; §. 161.

Zeugeneide des Klerus.

1614. Hfr. Vdg. vom 11. Nov. 1828 C. 1226, an das allg. Mil. A. G. (Mil. 182).

In Folge einer, über erstatteten a. u. Vortrag, am 31. Okt. 1828 erflossenen a. h. Resoluzion ist für die Zukunft die katholische Feldgeistlichkeit in Kriminalangelegenheiten, der Geistliche möge als Zeuge oder Beschädigter vor Gericht erscheinen, nach dem Hfd. vom 12. Okt. 1789 zu beeidigen; wonach auch der, in causis civilibus sowohl als criminalibus den allg. Gesezen und der weltlichen Obrigkeit unterstehende griechisch nicht unirte Klerus fortan zu behandeln kommt; dagegen hat es rüksichtlich der katholischen Geistlichkeit in den Militärgrenzen, so weit diese in causis criminalibus den ungarischen Diözesankonsistorien zugewiesen ist, bei den bisher daselbst bestehenden Gesezen und bei der seitherigen Beobachtung sein Bewenden zu behalten.

Das A. G. hat sich darnach sowohl selbst zu achten, als auch die Landes- und Grenzgeneralkommanden, und durch diese die Konsistorien utriusque ritus, dann das Festungskommando zu Mainz anzuweisen.

Zeugenverhör bei dem Konsistorium.

1615. Hfr. Vdg. v. 2. April 1833 C. 430, an das Gen. Kom. in Siebenbürgen (Mil. 35).

Aus Anlaß einer verweigerten Stellung der Militärzeugen in einer bei dem katholischen Konsistorium in Siebenbürgen anhängigen Ehestreitigkeit haben Se. Majestät unterm 21. März 1833 a. h. zu resolviren geruht:

»Da die Zivilgerichtsbehörden in den Szeklerstühlen rüksichtlich der vor denselben ablaufenden Prozesse in Gemäßheit der Normalvorschrift

vom 11. Juli 1825 zur Abhörung der Militärzeugen berechtigt sind, und das Erkenntniß über die Ehestreitigkeiten zwischen den katholischen Grenzern der gedachten Szeklerstühle zur Wirksamkeit des bischöflichen Konsistoriums gehört, so geht Mein Wille dahin, daß die Abhörung der Militärzeugen durch die geistlichen Kommissäre vorgenommen werden dürfe«.

Wornach sich das Gen. Kom. zu benehmen, und auch die dortländigen Gränzregimenter anzuweisen hat.

Das Zeugenverhör ist nicht vorzulegen, wenn der Zeuge die Verwandtschaft nicht angegeben hat.

1616. Zir. v. 31. Dez. 1831 **F.** 2269 (Mil. 153).

Nachstehende Normalvorschrift der k. k. obersten Justizstelle vom 3. Juni 1831, an das böhm. A. G. wird den unterstehenden Militärbehörden zur Wissenschaft bekannt gemacht:

»Dasselbe hat dem Ortsgerichte Liebshausen über den vorgekommenen Fall, wo von einem Zeugen, wahrscheinlich aus Sprachunkenntniß und Mißverstand, die Verwandtschaft mit dem Zeugenführer über die vorgehaltenen allg. Fragstüke nicht angegeben, von dem Gerichte aber, jedoch erst nach Abschluß des Zeugenverhöres, das Gegentheil dessen in Erfahrung gebracht wurde, zu bedeuten, daß ein derlei Zeugenverhör nicht zu sistiren, und höhern Orts vorzulegen, sondern lediglich hierüber das Amt nach den Gesezen zu handeln ist«.

Zum 25. Kap. Von dem Rekurse; §. 267.

1617. Zir. v. 9. Mai 1827 **II.** 409, b. (Mil. 92).

Nach dem unterm 3. März l. J. N. 1266, ergangenen Hfd. sind in diejenigen Bescheide, mittelst welchen obergerichtliche Rekurserledigungen den Parteien bekannt gegeben werden, auch die herabgelangten Entscheidungsgründe der obergerichtlich verfügten Aufhebung oder Abänderung der erstrichterlichen Verbescheidung aufzunehmen. Wonach sich sämmtliche Militärgerichte zu benehmen haben.

Zu 1602. §. 8.

1618. Hkr. Zir. v. 13. Aug. 1822 **H.** 857 (Mil. 119) für die Regimentsgerichte in der banat., slav. und kroat. Gränze, und für das Czaikisten-Bataillonsgericht.

In Folge der a. h. Entschl. Sr. Majestät v. 27. Juli d. J. wird nachstehende Vorschrift zur genauen Befolgung hinausgegeben.

§. 1. Jeder Gränzer, Handels- oder sonstige Gewerbsmann in den vorgenannten Militärgränzen soll, bevor er seinen Gegner bei dem Regiments- oder Czaikistenbataillonsgerichte belangt, seine Klage bei dem Kompagniekommando des Beklagten mündlich anbringen. Das Kompagniekommando hat beide Theile auf einen Rapportstag zur Kompagniesession vorzurufen, und ohne den geringsten Zwang eintreten zu lassen, mit gehöriger Klugheit und Bescheidenheit zwischen den Streitenden einen Vergleich zu versuchen. Kommt dieser zu Stande, so ist er in ein eigenes

Protokoll in genauen und bestimmten Ausdrüken einzutragen, und sowohl von den Parteien, und falls diese des Schreibens unkundig sind, von den durch sie erbetenen Namensfertigern, die sich in dieser Eigenschaft mit zu unterschreiben haben und der Rapportssession unterfertigen zu lassen.

§. 2. Ein in dieser Form errichteter Vergleich erlangt die Kraft eines gerichtlichen Vergleiches, doch kann die Exekuzion darüber auf Verlangen der Partei nie von der Kompagnie, sondern nur auf Delegazion des Regiments- und respektive Bataillonskommando von dem Regiments- oder Bataillonsgerichte nach Vorschrift der allg. G. O. bewilligt werden. Zu diesem Ende hat sich jener, der über einen solchen Vergleich die Exekuzion ansuchen will, an das Kompagniekommando zu wenden, demselben das bewegliche oder unbewegliche Vermögen seines Schuldners, welches er in die Exekuzion zu ziehen wünscht, mit der Bitte namhaft zu machen, sein Gesuch zu Protokoll zu nehmen, und dieses an das Regiments- und rüksichtlich Bataillonskommando einzusenden, damit lezteres durch das Gericht das gesezmäßige verfüge; doch bleibt es jedem unbenommen, sich mit einem solchen Exekuzionsgesuche auch unmittelbar an das Regiments- und rüksichtlich Bataillonskommando zu wenden.

§. 3. Kommt der versuchte Vergleich bei der Rapportssession nicht zu Stande, und will der Kläger den Streit vor das Regiments- oder Bataillonsgericht zur Entscheidung bringen, so ist ihm von der Kompagnierapportssession ein Zertifikat auszustellen, daß der Vergleich von derselben fruchtlos versucht worden ist. Ohne Beibringung dieses Zertifikates kann der Regiments- und respektive Bataillonskommandant den Rechtstreit an das Regiments- oder Bataillonsgericht nicht delegiren.

§. 4. Die Gerichtsbehörde soll, wie dießfalls ohnehin die Vorschrift schon besteht, mit Ausnahme der Rechnungs- und eines oder des anderen sehr verwikelten und wichtigen Prozesses durchaus das mündliche Verfahren mit Beseitigung aller Advokaten oder sonstigen unbefugten Vertreter einleiten, und sich dabei streng nach dem §. 20 der allg. G. O. und der darüber ergangenen Erläuterungen benehmen. Bevor zur Aufnahme des mündlichen Verfahrens geschritten wird, hat dieselbe mit Beobachtung desjenigen, was dießfalls der §. 269 der allg. G. O. vorschreibt, den Vergleich noch einmal zu versuchen, und wenn auch dieser Versuch mißlingt, solches im Eingange des Protokolles mit Beilegung des im §. 3 vorgeschriebenen Kompagniezertifikates ausdrüklich anzumerken, allenfalls besonders bei Rechnungsprozessen der Handelsleute, den Parteien auch bemerklich zu machen, daß es ihnen frei stehe, sich auf Schiedsrichter zu vergleichen*).

*) In der siebenbürgischen Grenze sind die Grenzprokuratoren angewiesen, die Zustandebringung gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche nach dem Sinne der Landesgeseze noch vor Einleitung eines Prozesses auf eine freundschaftliche Art, ohne allen Zwang und Bedrohung von Seite der Militärvorgesezten zu versuchen, und wenn sich die Parteien freiwillig dazu verstehen, in deren eigenen Namen von dem betreffenden Stuhlgerichte schriftlich zwei Assessoren zu erbitten, die unverzüglich zu ernennen sind, vor denen die Parteien, und wenn sie wollen, auch nach vorläufiger Berathung mit andern rechtskundigen Männern ihren Vergleich einzugehen haben. Damit aber ein solcher vor

Zum 30. Kap. Offiziere als Sequester.

1619. Hfr. Vdg. v. 21. März 1830 G. 866, an das gal. Gen. Kom. (Mil. 61).

Der Hofkriegsrath findet keinen Grund, die aus dem Pensions- oder Quittirungsstande als Sequester verwendet werdenden Offiziere während dieser Verwendung ihren Militärcharakter ablegen zu lassen, da diese Widmung nur vorübergehend und keine stabile Zivilbedienstung ist. Nur erscheint es nothwendig, daß — weil aus einer solchen Geschäftsführung Rechnungsprozesse erwachsen können, deren Entscheidung dem Zivilrichter zusteht, somit den Offizier für einen solchen vom eigenthümlichen Territorialbesiz verschiedenen Fall fremder Jurisdikzion unterordnen, — kein Offizier eine derlei Verwendung ohne Generalkommandogenehmigung übernehmen dürfe; damit das Gen. Kom., nach seiner Kenntniß der Eigenschaften der in seinem Bezirke domizilirenden pensionirten und mit Charakter quittirten Offiziere, Kompromittirungen der Offizierscharge bei solchen Individuen durch Verweigerung seiner Genehmigung vorzubeugen in der Lage sei, aus deren Handlungsweise mit Grunde solche Kompromittirungen zu besorgen stehen, indem bekanntlich kein Offizier der Militärjurisdikzion entsagen kann.

Zum 31. Kap. Exekuzion a) des fundus instructus in der Grenze:

1620. Hfr. Vdg. v. 20. Juni 1818 C. 611, an das allg. Mil. A. G. (Mil. 204).

In so weit die Geseze überhaupt, und der §. 28 der Gränzgrundgeseze insbesondere es gestatten, daß das zum fundus instructus nicht gehörige Vieh oder Geräthe in Exekuzion gezogen werden können, hat sich das Gericht in eine Entscheidung, was dazu gehörig ist oder nicht, nie einzulassen, sondern dieses ist bei der Kompagniesession mit Beistimmung des Verwaltungsoffiziers zu bestimmen, doch ist zur Versteigerung

---

den erbetenen Assessoren freiwillig und bestimmt eingegangener Vergleich die gesezliche Kraft und Wirkung erlange, haben die zu diesem Geschäfte emittirten Assessoren über diesen Akt eine nach den Landesgesezen verfaßte Urkunde, und zwar in vier Parien auszufertigen, von denen jeder Partei eines in authentischer Form einzuhändigen, eines bei dem Archive des Stuhlgerichtes, das andere aber bei dem Archive des betreffenden Regimentes aufzubewahren ist. Für die genaue Einhaltung dieser gesezlichen Vorschrift sind nicht nur die Grenzprokuratoren, sondern auch die Regimentskommandanten selbst verantwortlich, welche nebst dem Regimentsauditor darauf zu sehen haben, daß die Grenzprokuratoren sich hiernach genau benehmen, und besonders die in authentischer Form verfaßten Vergleichspapiere immer richtig hinterlegt und gehörig registrirt werden. Bei der Visitazion der Regimentsgerichte haben sich die visitirenden Staabsauditore davon zu überzeugen und darüber zu relazioniren. (Hfr. Vdg. v. 27. Sept. 1820 H. 994 an das siebenbürg. Gen. Kom. — Bergmayr bürg. R. 3. Th. S. 18).

selbst erst dann zu schreiten, wenn über den, dem Regimentskommando vorgelegten motivirten Bericht der Kompagnie, das Regimentskommando, mit Beistimmung des Verwaltungshauptmannes, die Bewilligung dazu ertheilt hat.

b) gegen ungarische adelige unbegüterte Frauen der Militäristen.

1621. Zir. v. 14. Aug. 1819 II. 821, an alle Gen. Kom. (Mil. 240); u. a. h. Entschl. v. 13. Juli 1819 N. 1578.

Ueber die Frage: in wie fern unbegüterte ungar. adelige Frauenspersonen, die an Männer, welche der Militärjurisdikzion unterstehen, verehelicht sind, dem Gerichtstande ihrer Männer zu folgen haben, geruhten Se. Majestät vermöge a. h. Entschl. v. 13. Juli dieses Jahres über die hierinfalls schon bestehenden, auf die ungar. Landesgeseze gegründeten a. h. Resoluzionen zur Vermeidung künftiger Mißverständnisse, weiters gesezlich auszusprechen, daß:

1) Ungarische adelige unbegüterte Frauenspersonen, welche an Männer, die der Militärjurisdikzion unterstehen, verehelicht sind, ihres ungar. Adels unbeschadet, so weit es sich um Erfüllung persönlicher Verbindlichkeiten handelt, vor dem kompetenten Militärrichter belangt, auch von diesem auf ihr unter der Militärjurisdikzion befindliches Vermögen die Exekuzion bewilligt und vorgenommen werden könne.

2) Wenn der Gläubiger zur Einbringung der von dem Militärrichter zuerkannten Summe die Exekuzion auf ein in Ungarn befindliches frei disponibles Vermögen der Schuldnerin führen will, diese Exekuzion zwar auch von dem Militärrichter zu bewilligen, wegen Vollzug derselben aber jederzeit die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten ist, damit die königl. ungar. Hofkanzlei angegangen werde, dieselbe in Folge des 17. Diätalartikels durch den dortländischen gebührenden Richter nach den Landesgesezen vornehmen zu lassen, dann

3) auf den Fall, als es sich bei der vorzunehmenden Exekuzion zeigt, daß entweder das in die Exekuzion zu ziehende Vermögen kein frei disponibles Vermögen der Schuldnerin sei, oder die Rechte eines Dritten dabei verlezt werden, der Exekuzionsrichter die sich ergebenden Anstände der königl. ungar. Hofkanzlei anzuzeigen, und diese sonach dieselben dem Hofkriegsrathe zu eröffnen hat, um den Exekuzionswerber davon verständigen und anweisen zu können, damit er entweder zur Einbringung seiner Forderung ein anderes Vermögen seiner Schuldnerin namhaft mache, oder wenn er auf der Fortsezung der Exekuzion nach den ungar. Landesgesezen zu bestehen glaubt, seine Rechte daselbst nach diesen Gesezen auszutragen habe.

1622. NORMA*)

Wie
Auf Unsern Allerhöchsten
Kaiserl. Königlichen Befehl
bey Unsern

Regimentern zu Fuß, und zu Pferd

In Justitz-Sachen künftighin fürgegangen
werden solle.

WJEN,
Gedruckt bey Johann Peter v. Ghelen, Kaiserl. Königl. Hof-Buchdruckern, 1754.

Wir Maria Theresia von GOttes Gnaden Römische Kaiserin, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, rc. rc. Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Steyer, zu Cärnten, zu Crain, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder Laußnitz, gefürstete Gräfin zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, und zu Görz, Herzogin zu Lothringen, und Baar, Groß-Herzogin zu Toscana, rc. rc.

Jurisdiction deren Regimentern.

1. Haben alle Unsere Regimenter zu Fuß, und zu Pferd über die dazu gehörige Officiers, Staabs-Partheyen, Unter-Officiers, und Gemeine, nicht minder über ihre bey dem Regiment befindliche Weiber, Kinder und Dienstbotten, dann die mithabende Marquetenter, Fleischhacker rc. rc. in all-vorfallenden Civil- und Criminal-Sachen, als erste Instanz, die Erkanntnuß, oder Macht, und Gewalt solche zu untersuchen, und zu entscheiden, auch die gesprochene Urthel nach Maaß, und Weis, wie in nachfolgenden gemeldet wird, zu vollstrecken, welches die sogenannte Jurisdiction ist, so denen würklichen Obristen, das ist, denen Regiments-Innhabern eingeraumet worden, und unmittelbar durch selbe, oder die zeitliche Regiments-Commendanten geübet wird. Wie

---

*) Diese Militärjustiznorme v. 25. Juni 1754 ist noch jezt ein Hauptgesez für die Militärgerichte. Da aber die Exemplare derselben bereits sehr selten geworden sind, so habe ich sie hier in Folge des mehrseitig geäußerten Wunsches aus einem gedrukten Originale wörtlich und ganz treu abdruken lassen. Nur die §§. 22—33 mit den dazu gehörigen Formularien lit. B, welche von der peinlichen Frage handeln, und die lezte Beilage, welche die alte Taxordnung enthält, habe ich nicht aufgenommen, weil beides nicht mehr besteht und auch in doktrineller Beziehung von keiner Bedeutung ist.

nun aber ein Obrister, oder Commendant zu Verwaltung des Richter-Amts einen Auditor hat, der von denen gemeinen militarischen Rechten, auch Kriegs-Gebräuchen vollkommentlich unterwiesen seyn solle, weilen die mehreste Verantwortung eines ungerechten Ausspruchs, oder unordentlichen Abhandlung demselben als Richter zur Last fallet, wovon in burgerlichen Sachen Haab, und Gut, und in peinlichen Leib, und Leben abhanget. So ist

Die Regiments-Obristen und Commendanten können die Auditores aufnehmen.

2. Keiner für einen Auditor anzunehmen, von dessen Fähig-Geschicklichkeit, und anderen erforderlichen Eigenschaften man nicht voraus versicheret, dahero denen Regiments-Innhabern, und mit ihrer Bewilligung denen Regiments-Commendanten, wie bishero, also auch künftig eingeraumet ist, sich Auditeurs auszusuchen, und ob sie zu Führung der Correspondenz geschickt seynd, selbsten erforschen, oder durch jemand in Sachen Verständigen erforschen zu lassen, jedoch solle in Zukunft kein Auditor angestellet, noch vor solchen in seinen Vorfallenheiten erkannt werden, welcher nicht von dem Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio ein schriftliches Zeugnuß seiner besitzenden erforderlichen Rechts-Gelehrsamkeit, und anderen nöthigen Eigenschaften vorweiset.

Jedwelcher Auditor solle vorhero durch Hof-Kriegsräthliche Commission examiniret werden.

3. Muß ein von dem Obristen, oder Commendanten ausgesucht- und dem Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio zum Auditor fürgeschlagene Candidatus durch die Hof-Kriegs-räthliche Justiz-Commission mit Zuziehung des General-Auditorn, wann einer allhier gegenwärtig ist, de Studio et Juris Praxi gründlich geprüffet, ihme auch über einen abgeführten Inquisitions-Prozeß das Votum informativum zu verfassen, und nach Gutbefund der Commission einem allhier abgeführten Civil-Proceß zu erledigen, aufgetragen, und hiernach von dessen Tauglichkeit obberührte Urkund ertheilet, oder abgeschlagen, und dem Regiments-Obristen, oder Commendanten bedeutet werden.

Der Eyd des Auditors.

4. So bald ein examinirt- und für tüchtig erkennter Auditor beym Regiment angelanget, hat er vor einer zusammen gesetzten Commission den nach der Formulare A. fürgeschriebenen Eyd abzulegen, um sich seiner Pflicht, und Schuldigkeit in allen Vorfallenheiten desto angelegensamer zu erinnern, und ein gleiches ist mit denen bey denen Regimentern dermalen angestellten Auditoren, bey welchen es noch nicht geschehen, nach Erhaltung gegenwärtiger Normæ zu bewerkstelligen.

Des Auditors Gage.

5. Die solchergestalten aufgenommene Auditores haben nicht allein die Auditors- sondern auch Secretarii-Gage zu geniessen, und solle ihnen die Secretarii-Gage so viel weniger können entzogen werden, indeme jed-

welchem Obristen, und Commendanten bevorstehet, bey dessen Aufnehmung, und vor dem Examen sich von des Auditor, in Führung der Correspondenz, habenden Tüchtig- und Geschiklichkeit hinlänglich zu erkundigen.

Ohne erheblichen Ursach, und gepflogener ordentlichen Uebergab auch Richtigkeit, nicht zu entlassen.

6. Die einmal angestellte Auditores, es mag ihnen ein Officiers-Titul beygeleget seyn, oder nicht, sollen ohne erheblichen Ursach, nach blosser ungegründeten Willkur eines Regiments-Commendanten nicht entlassen werden, bey ihrer Entlassung aber gehalten seyn, alle zum Auditoriat-Amt gehörige Protocolla, Schriften, und Acta ihrem Nachfolger mit Ordnung zu übergeben, auch bis ein anderer Auditor, deme solche Ubergab zu beschehen hat, beym Regiment eintrittet, solle keiner seines Dienst entlassen, oder abgefertiget werden.

Der Auditor bleibt in Herren-Dienst subordinirt dem Commendanten, oder vorgesetzten Officier.

7. Bleiben die Auditores denen Obristen, und Regiments-Commendanten, wann dieser auch der Obrist-Wachtmeister, oder ein Hauptmann wäre, in Herren-Dienst mit gemessener Subordination, und Gehorsam untergeben, und können von dem Commendanten nicht allein zu ihrer Schuldigkeit durch Befehle angehalten, sondern wegen ihrer etwann verspürenden Nachläßigkeit, oder Fehltritte, auf die Art, wie andere Officiers bestraffet werden, es sollen aber auch die Obristen, und Commendanten denen Regiments-Auditorn wider ihren Willen keine Privat-Correspondenz aufdringen, noch geringere Verrichtungen zumuthen.

Wie ein Auditor sich verhalten, und aufführen solle.

8. Sollen die Auditores, in Betrachtung des ihnen anvertrauten Richter-Amts, sich vor andern einer ehrbaren, tugendhaft- und nüchteren Aufführung befleissen, in die Uneinigkeiten der Officiers nicht mischen, noch zu ein- oder anderen ungeziemend- oder zwieträchtigen Unterredungen, oder gefährlichen Unternehmungen gebrauchen lassen, noch auch den Saamen der Uneinigkeit ausstreuen, sondern ausser gerichtlich all-mögliches zur beybehaltenden guten Subordinations-mäßigen Einverständnuß, und Einigkeit beytragen, im Gericht aber, wie es die Gerechtigkeit, und Richter-Amt erforderet, ganz unpartheyisch zu Werk gehen, sich aller ungleichen, oder wol gar unwahrhaften Berichtgebung enthalten, auch ihre richterliche Meynung nicht aus Neben-Absichten, Haß, oder Freundschaft, sondern wie es die That selbsten nach denen Umständen gewissenhaft erheischet, in allen Vorfallenheiten ohne Unterschied in denen abfassenden Berichten abstatten.

Der Auditor hat auch die Taxen zu geniessen.

9. Haben die Auditores, nebst ihrer Gage, auch die am Ende dieser Instruction ausgemessene Taxen zu geniessen.

Der Auditor solle den Verpflegs- und Diensts-stand wissen.

10. Uberhaupt sollen die angehende Auditores von der innerlichen Verfassung eines Regiments, dessen Verpflegs- und Dienst-Stand, auch was vom Höchsten bis Niedrigsten eines jeden Schuldigkeit, und Verrichtung seye, sich genugsam erkundigen, und unterrichten lassen, damit sie, wann eine solche Frag in Judicando vorfallet, sich darnach zu achten wissen.

Die Gesätze, nach welchen der Auditor bey Gericht fürzugehen hat.

11. Die Gesätze, nach welchen die Regiments-Gerichter, und Auditores die vorkommende Rechts-Sachen aburtheilen sollen, seynd nach Unterschied der Fälle vor allen die Kaiserl. Königliche Kriegs-Articul, die allgemeine geschriebene Rechten, wie solche in denen Kaiserl. Königl. Erblanden angenommen, und eingeführet, die peinliche Hals-gerichts-Ordnungen Caroli V., **Ferdinandi III.** und **Josephi I.** mit denen in Civil- und Militar- auch Criminal-Sachen, denen Regimentern in Kraft einer Satzung kund gemachten allerhöchsten Verordnungen. Unter denen Kriegs-Articuln haben den Vorzug die von **Leopoldo I.** Glorwürdigster Gedächtnuß vorgeschriebene, von Uns gnädigst bestättigte, und von denen sammentlichen Regimentern beschworne, nach diesen folgen jene des **Ferdinandi III.**, und **Maximiliani I.**

Die eingeführte Militar-Gebräuch seynd auch zu beobachten.

12. Die Auditores sollen sich in Acht nehmen, daß sie nicht durch allzu genau- und ungereimte Gebrauchung deren in Schulen erlernten allgemeinen Justinianeischen Rechten, wider die eingeführte Militar-Verfassung, und wolhergebrachte Gebräuche einrathen, oder sprechen, hingegen auch die militarische Freyheiten nicht so erweiteren, daß andurch denen Göttlichen, und natürlichen, oder Kaiserl. Königl. neueren anderen Gesätzen zuwider gehandlet werde.

Alle Circular-Verordnungen seynd in einem besondern Buch einzutragen.

13. Alle Gesätz-mäßige Verordnungen, Circularia, und **Rescripta** sollen durch die Auditores von Wort zu Wort in ein besonderes Novellen-Buch eingetragen, und in **Judicando** zur Richtschnur genommen werden, soferne aber über deren eigentlichen Verstand, oder sonsten ein rechtlicher Zweiffel vorfallet, solle die Erklärung nicht von dem **General-Auditor**, wie bishero vielfältig geschehen, sondern von dem Hof-Kriegs-räthlichen **Justiz-Collegio** in einem von dem Regiments-Commendanten unterschriebenen Anbringen, oder Bericht anverlanget, und gewärtiget werden. Ubrigens würdet

Criminal-Handlungen.

Ist sich in denen Vorfallenheiten nach dem Reglament vom Jahr 1737. und 1751. zu richten, mit der besonderen Anmerkung, daß in delictis exceptis die Kriegs-rechts-Acta ante publicationem sententiae an das Hof-Kriegsräthliche Justitz-Collegium einzusenden seynd, weder sollen ungewöhnliche Straffen verhänget werden.

14. Die Justitz, nach Gestalt deren Vorfallenheiten anderst in Civilibus, und anderst in Criminal-Sachen abgehandlet, von dem letzteren,

und zwar auf was Weis die Verhör, Ordinari- und unpartheyische Kriegs- oder auch Stand-Rechte zu halten, was darbey in allen Begebenheiten zu beobachten, auch wie die Executiones an denen Delinquenten zu führen seynd, all-dieses ist in dem unterm 1. Martii 1737. publicirten, dann dem letztern in denen Jahren 1750. und 1751. allen Regimentern zu Pferd, und Fuß vorgeschriebenen gedruckten Regulament ganz deutlich enthalten.

Welchen allein noch beizurucken kommet, daß, so lang ein Regiment ohne würklichen Obristen stehet, die dabei vorfallende Kriegs-Rechten mit dem Sentenz ante publicationem an das Hof-Kriegs-räthliche Justitz-Collegium eingesendet, dieses auch von denen Cavallerie-Regimentern, die das Jus Gladii, und agratiandi nicht so frey, und uneingeschränket, wie die Infanterie, und Dragoner exerciren können, damalen, wann sie an keinen commandirenden Generaln angewiesen seynd, von allen Regimentern aber überhaupt in delictis exceptis atrocissimis, in specie læsæ Majestatis divinæ, vel humanæ, Perduellionis, Duelli, falsæ Monetæ, und Hæresis beobachtet werden müsse, und wann übrigens eine Parthey wider einen Sentenz, der nicht auf eine Leib- und Lebens- sondern andere Straff ausfället, nach der Publication bey dem Kaiserl. Königl. Hof-Kriegs-räthlichen Justitz-Collegio sich beschwäret, seynd die Acta cum motivis auf Anbegehren ebenfalls zu überreichen. Ansonsten haben die Regiments-Obriste eben so, wie die Auditores, sich wol in Acht zu nehmen, damit keine bei dem Militari nicht üblich- oder verbottene Straff, wie da seynd, Nasen, und Ohren abschneiden, Brandmal, Brennung auf der Stirn, oder dergleichen Straffen, wodurch ein Delinquent zum liederlichen Lebens-Wandel verleitet werden kann, verhänget, weder mit ausserordentlicher Schärfe, oder allzugrossen Milde, fürnemlich, wo dem Publico an Zeigung eines offentlichen Beyspiels gelegen ist, willkürlich verfahren werde, um andurch zu verhüten, daß man denen wirklichen Regiments-Obristen in Criminalibus ihre Jurisdiction einschränken zu lassen keine Ursach habe.

Die Compagnie-Commendanten haben in denen Vorfallenheiten die Facti species dem Regiments-Commendanten einzuschicken.

15. Die Criminal-Proceß bey denen Regimentern werden mit der Arrêtirung, und Verhör angefangen, weilen aber geringere Fehler, Nachläßigkeiten, und Ubertrettungen nicht criminaliter durch das Regiment, sondern bey denen Compagnien abgestraffet werden, so haben die Compagnie-Commendanten, wann ein Zweifel, ob das Factum criminal seye, oder nicht, durch eine verfassende Facti speciem sich bey dem Regiments-Commendanten anzufragen, ob der Beschuldigte dem Regiment zu übergeben seye, oder nicht?

Und eine dergleichen Facti species ist von dem Compagnie-Commendanten, so oft ein Arrestant in das Stockhaus überlieferet wird, dem Regiments-Commendanten zu überreichen, oder sogleich einzuschicken, damit sich der Auditor, und das anstellende Verhör in Entwerffung der Fragstücke zu richten wisse.

Wann eine Entleibung erfolget, ist jederzeit das Visum repertum durch Erfahrne einzuziehen.

16. Bey einer vorgegangenen Entleibung ist ohne Verschub, und noch vor Beerdigung des Entleibten der todte Cörper durch den Regiments- oder anderen erfahrnen Chyrurgum, in Beyseyn des Auditor, wann er im Ort gegenwärtig, oder nicht zu weit entfernet, auch zweyen Officiers, oder anderen Zeugen zu besichtigen, die befundene Wunden, und wie solche beschaffen, auch, ob selbe tödtlich, oder warumen der Tod erfolget seye, oder habe erfolgen müssen; mit allen sich darbey erzeigenden Umständen ausführlich von dem Chyrurgo zu beschreiben, und diese Beschreibung, oder sogenannte Visum repertum haben auch die andere gegenwärtig geweßte, zur Besichtigung commandirte Zeugen zu unterfertigen, folgends denen künftigen Inquisitions-Acten beyzulegen.

Gleichergestalten ist bei gefährlichen Verwundungen der Verwundete, so lang er noch im Stande zu reden, in Gegenwart zweyer Zeugen über die wichtigste Umstände der That zu befragen, um andurch die künftige Haupt-Untersuchung zu beförderen.

Jeder Arrestant solle von denen andern Inquisiten abgesönderter wohlverwahret, und erst nach publicirten Sentenz ein Geistlicher zugelassen werden.

17. So oft in einem Verbrechen mehrere verfänglich, und also mit Arrest belegt, zur Inquisition gezogen werden, seynd selbe vor, und währenden Verhör, so viel die Gelegenheit zulasset, abgesöndert zu halten, auch dem Profosen einzubinden, damit denen Arrestanten keine schrift- oder mündliche Einverständnuß verstattet und alle Gelegenheit hierzu abgeschnitten werde.

Solle auch in Criminal-Sachen, es wäre dann ein Arrestant in augenscheinlicher Todes-Gefahr, bis nach publicirten Sentenz, kein Geistlicher zu ihme gelassen werden, um dem Gericht die Erforschung der Wahrheit nicht beschwärlich, oder die Ausführung der Justiz in andere Weeg nicht hinderlich zu machen.

Ist dem Praesidi, und jedem Assessori erlaubt, bey dem Verhör dem Auditor an Handen zu gehen, was er noch von dem Inquisito auszuforschen habe.

18. Bey dem Verhör liget zwar dem Auditor ob, die Fragstücke zu setzen, und diese sowol, als des Inquisiten Antworten, zu protocolliren, doch kann nicht allein der Præses, sondern auch jedwelcher Assessor nach seinem Gutbefund dem Auditori an Handen geben, was für Umstände noch mehrers zu erheben, und nachzuforschen, auch wie Inquisitus zu befragen wäre, in solchem Fall aber hat der Praeses den Inquisitum abtreten zu lassen, damit das Röthige zu Fortführung des Verhör eingeleitet werden könne.

Hat der Auditor dem Inquisito seine Aussagen vorzulesen.

19. Hat es bey dem bisherigen bey dem Militari üblichen Gebrauch zu gebleiben, daß man bei denen Verhören die Fragstüke, und des Inquisiti Antworten in der dritten Person setze, und benenne, nur daß alle Dunkel-

heit vermieden werde, wobey der Auditor nicht allein die Fragstüke, und Antworten, sondern auch, wo die Inquisition weitläufig, die Blätter zu numeriren, und nach vollendeten Verhör dem Inquisito vorzulesen, und solches mit denen Worten: Praelecta confirmat, anzumerken, oder wann Inquisitus was Erhebliches, oder Veränderliches beybringet, es in dem Protocollo ordentlich anzumerken hat.

Sollte der Inquisit ein Ober-Officier seyn, muß ihme unten am Tisch ein Stuhl zum Sitzen, und bis zu Publicirung des Urthels sein gebührender Titul gegeben werden.

Wann der Inquisit der Teutschen Sprach nicht kündig, ist ein Dollmetsch zu beeydigen, und zu gebrauchen.

20. Wann der Inquisit der Teutschen Sprach nicht kündig, und es auf Leib, und Leben gehet, ist ein in beeden Sprachen genug erfahrner Unter-Officier als Dollmetsch zu beeydigen, welcher die dem Inquisito stellende Fragen demselben in seiner Sprach deutlich vorsaget, und erkläret, auch auf gleiche Weis dessen Antworten dem Auditori ad Protocollum giebet, und hat man zu mehrerer Verläßlich- auch Sicherheit noch ein- oder anderen der nemlichen fremden Sprach kündigen Assessoren zum Verhör mitbeyziehen.

Alles, was den Inquisitum beschwäret, oder dessen That entschuldiget, ist ex officio genau zu untersuchen.

21. Weilen in Criminal-Sachen keine Advocaten, noch schriftliche Antworten zugelassen werden, sondern die Inquisiten sich persönlich von Mund in die Feder verantworten müssen, sollen die Auditores, und übrige Richter wolbedacht seyn, bei all-denen Inquisitions-Processen das Amt eines Richters, zugleich auch eines Advocaten, und Anklägers zu vertretten. Sie haben dahero nicht allein dasjenige, was den Inquisiten beschwäret, sondern auch dasjenige, was zu dessen Behelff, und Vertheidigung gereichen mag, und Inquisitus selbst anzuführen, oder aus Unverstand einzuwenden unterlassen hat, genau zu erörtern, und in seine verläßliche Gewisheit zu bringen, damit die Einfältige nicht aus Unwissenheit zu scharf verurtheilet, die verschmitzteBöswicht aber durch ihre ersonnene falsche Erdichtungen, aus Nachsicht des Gerichts, ungestrafft nicht gelassen werden *).

Das geschlossene Verhör hat der Praeses, und Auditor dem Regiments-Commendanten zu überreichen.

34. Wann das Examen, oder Vorhör vollendet, und der Auditor das Factum hinlänglich erörteret zu seyn glaubet, wird das Verhör von dem Praeside, und Auditor zu dem Regiments-Commendanten getragen, welcher nach dessen Uberlesung, oder auf deren beeden mündlichen Rapport ein Kriegs-Recht anzuordnen, oder sonst zu befehlen hat, falls er bei Durchgehung des Verhör ein- und anderes zu seiner Information, oder wol auch zu mehrerer Erörterung der That, Erkundigung deren Zeugenschaften, oder sonsten noch untersuchen, und das Verhör nochmalen vornehmen zu lassen vor nöthig findet.

*) S. die Note S. 693.

Wo ein Kriegs-Recht anzuordnen, ist in dem Regulament vorgeschrieben.

35. In welchen Fällen ein Kriegs-Recht angeordnet werden solle, ist zwar in obbemeldten denen Regimentern mitgetheilten Regulament vorgeschrieben, doch kann der Regiments- Commendant auch des Auditors, wann ihme dessen Rechts-Gelehrsam- und Erfahrenheit bekannt ist, gutachtliche Meinung bey derley- ein Kriegs-Recht zu erforderen scheinenden Begebenheiten mündlich einholen, und mit ihme vorhero alles umständlich überlegen.

Ein Kriegs-Recht ist auch nöthig, wann der Inquisitus nicht kann gestraffet werden, wann nur das Verbrechen an sich selbsten eine Tods- oder andere schwäre Straff verdienet.

36. Zu Anordnung eines Kriegs-Rechts ist eben nicht nöthig, daß ein Inquisit zu einer Tods- oder anderen schwären Straff verurtheilet werde, sondern, wann nur das Verbrechen nach seiner Natur, und Eigenschaft eine solche Bestraffung, denen Rechten gemäß, auf sich hat, obschon die begleitende offenbare Umstände so geartet seynd, daß man den Thäter entweder gar nicht, oder nicht schwär bestraffen lassen könne. Zum Exempel: Es hätte einer seinen Aggressorem würklich entleibet, jedoch die Schranken der rechtlichen Nothwehr nicht überschritten, diese That ist ein Todtschlag, Thäter aber gleichwolen ausser aller Straff, welches letztere durch ein förmlich-besetzendes Kriegs-Recht also erkennet werden muß, um der Justiz, und dem Publico ein Genügen zu thun.

Das Verhör, und Kriegs-Recht solle ausser in grösten Nothfällen, nicht auf einen Tag bestimmet werden.

37. Die Regiments- Commendanten sollen ausser dem Nothfall, als etwann bey gählingen Aus- Marche, oder bevorstehenden Kriegs- Operationen niemalen das Verhör, und Kriegs- Recht zugleich auf einen Tag, oder Session anbefehlen, damit dem Auditor zu Uberlegung des Facti, und deren Umständen, dann zu Unterrichtung des Kriegs-Rechts hinlängliche Zeit gelassen, und aus Ubereilung in so wichtigen Geschäften nicht unverbesserliche Fehler begangen werden.

Dem Inquisito ist erlaubt, aus erheblichen Ursachen wider die Assessores Einwendungen zu machen.

38. Bey Eröffnung des Kriegs-Recht solle das erste seyn, den Inquisiten zu befragen, ob er nicht wider ein- oder anderen aus denen gegenwärtigen Assessoren etwas einzuwenden, oder was so bedenkliches vorzubringen wisse, daß der Assessor wider den Inquisiten nicht Mit-Richter seyn könnte, in welchem Fall, und wann die gemachte Einwendung nach Abtrettung des Inquisiti, und desjenigen Assessoris, über vorläuffig bey dem Kriegs-Rechts- Assessorio geschehenen Umfrag, und genommener genugsamer Erwägung in denen Rechten gegründet, oder wenigsten nicht für so unerheblich, oder verwerflich befunden wird, ist ein anderer von gleichen Character des Ausgeschlossenen zum Kriegs-Recht zu commandiren, besonders in Pflicht zu nehmen, und nach erforderender Nothdurft seines Verhalte zu unterrichten.

Auf was Weis der Richter-Eyd einzurichten seye.

39. Den Richter-Eyd, und alle übrige bey denen Kriegs-Gerichtern ablegende Juramenta solle man also einrichten, daß hierdurch nicht allein die Römisch-Catholische, sondern auch die Protestanten gebunden werden, nemlich mit denen zuletzt beyzusetzenden Worten: So wahr uns (oder mir) GOtt helffe, und sein heiliges Evangelium Nach Inhalt der anfindigen Formulae des Richter-Eyds, sub Lit. C.

Das Votum informativum muß schriftlich abgefasset werden.

40. Der Auditor solle in denen Kriegs-Rechten sein Votum informativum unter seiner Fertigung schriftlich beylegen, und dem Assessorio zum mehreren Begriff ganz klar, und ausführlich vortragen, damit man bey vorkommender Beschwerde, zu des Auditor eigenen Sicherheit, sich daraus umständlich ersehen, auch ob, und was für Fehler etwann unterloffen seynd, erkennen möge.

Ist nach denen auf die That ausgemessenen Rechten der Straff halber einzurichten, weder kann das Kriegs-Recht von denen klaren Gesetzen abgehen.

41. In dem Voto informativo muß das Factum, oder untersuchte That, wie weit selbe auf den Inquisitum legaliter erhoben, oder nicht, alle linderende, und beschwärende Umstände, die dahin gehörige Kriegs-Articul, und Gesetze, dann des Auditoris in Sachen findende rechtliche Meynung deutlich angeführet werden, fürnemlich auch, ob die Straff in denen Gesetzen ausdrücklich auf dieses Verbrechen schon vorgesehen, oder des Richters willkürlichen Ermessung überlassen seye, in welchen ersteren Fall, und wann die Umstände nach denen Rechten die Straffe nicht änderen, kann das Gericht von denen klaren Gesetzen nicht abgehen, wohingegen im letzteren Fall des Auditor Meynung denen beysitzenden Mit-Richtern nur zu einer Anleitung, und leichteren Begriff der Sachen dienet, auch jedwelchen frey bevorstehet, nach seinem befindenden Gewissen, und Einsicht eine dem Verbrechen gemässe Straff zu benennen.

Der Auditor ist in seinem Vortrag nicht irr machen zu lassen.

42. So lang der Auditor sein Votum informativum vortraget, solle er darinnen nicht unterbrochen, noch ihme mit Ungestümme eingeredet werden, nach dessen gemachten Vortrag aber jeder aus denen Assessoren befugt seyn, die etwann habende Anstände, oder Zweifel beyzubringen, und deren Erläuterung zu verlangen, welche der Auditor nach seinem Wissen, und Begriff umständlich zu beantworten, und zu erklären hat.

Bey jedem peinlichen Urthel muß das Corpus Delicti, und der Beweis der That auf den Inquisitum erhoben werden.

43. In Criminalibus seynd zu Verurtheilung des Inquisiti zwey Hauptstuck jederzeit vorhero zu erheben, und zu erörteren:

Erstlich, das Corpus Delicti, nemlich, daß das Verbrechen wirklich begangen worden.

Andertens, daß solches der inhaftirte Inquisitus begangen habe; und sollen der Richter den allgemeinen Recht=Satz vor Augen haben, daß in Criminalibus zur Verdammung des Beschuldigten der Beweis so klar, als das Sonnenlicht am hellen Mittag seyn müsse.

Eines jeden Assessorn Votum ist besonders zu protocolliren.

44. Wann nach geschehenen Abtritt die Vota Classen=weis ad Protocollum gegeben werden, muß der Auditor jedweberes Votum quoad substantialia ausführlich, und nicht etwann relativé auf die vorgehende, wie viele Auditores durch Mißbrauch mit denen Worten: Confirmiren sich mit denen vorhergehenden, oder: judicant uti præcedentes, zu thun pflegen, protocolliren, dann die Votanten können nichts unterschreiben, was sie nicht wissen, und sie sollen nicht wissen, was andere Classen votiret haben.

Wie bey Abfassung des Urthels die Vota zu zählen seynd.

45. Weilen der Sentenz nach Mehrheit deren Stimmen abgefasset werden muß, so haben die Auditores disfalls die Regul zu beobachten, daß in einem aus 14. Personen besetzten Kriegs=Recht eigentlich 9. Vota gezählet werden, wovon denen 6. Paaren, oder Classen der Beysitzeren jedem Paar eines, dem Præsidi zwey, und dem Auditor, nebst dem Voto informativo, auch ein Votum decisivum zukommet, doch werden jene Vota, welche wider den ausdrüklichen Inhalt deren Kriegs=Articul, oder andere bekannte Rechten lauffen, und deren offenbare Richtigkeit vor Augen liget, obwolen etwann eine Classe auf des Præsidii gemachte vorherige Gegen=Erinner= und Vorstellung davon nicht abstehen wolte, gar nicht gezählet, jedoch muß solches in dem Protocollo angemerket werden.

Das Kriegs=Recht solle sich deren Worten: Gnad, oder Begnädigung, nicht gebrauchen.

46. Der Auditor solle in dem secundum Vota majora, vel unanimia abfassenden Sentenz, wo nicht ad pœnam ordinariam gesprochen wird, sich deren Worten: Aus Gnad, Begnädigung, und dergleichen enthalten, massen das Gericht keine Gnad zu geben, sondern die verdiente Straff nach denen Rechten auszusprechen hat, indeme die Gesätze selbsten die Maß der Bestraffung bestimmen, und nach denen in Actis vorkommenden Umständen entweder linderen, oder verschärfen.

Jedoch ist dem Praesidi, und Auditori erlaubt, die Ursachen einer Begnädigung dem Obristen oder Regiments=Commendanten besonders vorzustellen.

47. Es ist aber dem Præsidi, und Auditor nicht benommen, nach gesprochenen Urthel ihre Meynung, und Ursachen, warum der Condemnirte entweder gelinder gestraffet, oder gar begnädiget werden könte, münd= oder schriftlich vorzustellen, welches sonderlich denen Obristen, und Regiments=Commendanten, die das Jus Gladii nicht haben, zukommet, zumalen sie, was des Regiments Nutzen, Beförderung des Diensts, oder

die Billigkeit erforderet, am besten einsehen, dahero auch an den commandirenden Generaln, oder denjenigen, so das Jus Gladii hat, bey Einschickung des Urthels ausführlich vorstellen, und einrathen können, wann nur dabey keine Neben-Absichten geheget werden.

Die Bestättigung des Kriegs-rechts-Urthels solle geschehen mit denen Worten: Fiat Publicatio, & Executio.

48. Sollen die Regiments-Inhaber, und Commendanten, denen das Jus Gladii zukommet, wann sie einen Criminal-Sentenz ratificiren, solchen jederzeit selbst unterschreiben, und untersiegelen, mit Beysetzung der Wort: **Fiat Publicatio, & Executio:** Oder Teutsch: Dieser Sentenz solle publiciret, und vollzogen werden. Dergestalten, daß der subalterne Staabs-Officier, der Præses, und das Kriegs-Recht in so wichtigen Sachen einen mündlichen Befehl, oder Ratification anzunehmen, oder zu vollziehen nicht schuldig seynd.

Ist der vollzogene Sentenz zu protocolliren.

49. Der Auditor hingegen hat letztlich in dem Sentenz, auch in dem haltenden Regiments-Gerichts-Protocollo anzumerken, ob, wie, und wann solcher exequïret worden.

Das Gassen-Lauffen ist nach denen ergangenen Regulamenten einzurichten.

50. Wie bey Andictir- und Vollziehung des Gassen-Lauffen fürzugehen, ist sich nach dem obangezogenen gedruckten allgemeinen Regulament, dann der unterm 20. Juni 1753. circulariter publicirten Vorschrift zu achten.

Die vom Regiment detachirt-stehende Officiers können in Nothfällen auch Stand-Recht halten.

51. In nothdringenden Fällen, wo ein schleuniges Beyspiel darzuzeigen die Umstände erheischen, können die vom Regiment mit einiger Mannschaft detachirt- oder commandirt-stehende Officiers, wann ihnen auch das Jus Gladii ausdrücklich nicht übertragen ist, noch der bishero eingeführten Ubung gleichwolen Stand-Recht halten, und das ausgesprochene Todes-Urthel an der Stelle exequiren lassen.

Werden die Nothfäll angemerket, wo derley Stand-Recht Platz hat.

52. Damit aber dabey kein Mißbrauch unterlauffe, ist zur Richtschnur zu nehmen, daß solches 1) nur wegen entstandenen Aufruhr, und Meuterey, einreissender Desertion, und überhand-nehmenden Plünderung, um dem Ubel zeitlich zu steuren, zugelassen.

2) Daß die arrestirte Ubertretter ohne Gefahr weder zum Regiment geliefert, noch sonst an ein nahe liegendes Militar-Commando übergeben werden können.

3) Daß die That offenbar, oder stehenden Fuß auf den Beschuldigten erweißlich.

4) Noch nicht 24. Stund verflossen.

5) Zu der Tods-Straff nicht geschritten werde, es seye dann, der commandirende Officier habe vorhero die mithabende Ober- und Unter-Officiers zu Rath gezogen, und mit ihnen, wo nicht ein ganzes, oder wo der Abgang deren Officiers, und nöthigen Kriegs-Leuten die Zahl nicht ergänzen lasset, wenigstens halbes Stand-Recht gehalten, darbey jedoch all-mögliche Rechts-Ordnung, und was vom Stand-Recht in dem Regulament vorgesehen ist, beobachtet;

6) Daß jenes, so das Kriegs-Recht gesprochen hat, unveränderlich exequirret, und sodann dem Regiments-Commendanten gehörig angezeiget werde.

Civil-Handlungen.

Seynd alle Civil-Klagen bey denen Regiments-Commendanten anzubringen.

53. Wer in Civil-Sachen einen bey dem Regiment stehenden Stabs-Ober- oder Unter-Officier, Stabs-Person, oder Prima-Planisten belangen will, muß seine Klag bey dem Regiments-Commendanten, deme die Jurisdiction anvertrauet ist, als bey der gehörigen ersten Instanz, münd- oder schriftlich anbringen *).

Wann die Schuld richtig, wird die Gage zur Halbscheid abgezogen.

54. Gestehet der Beklagte die Schuld, oder solche wird aus Siegel, und Brief richtig befunden, und der Beklagte zur Bezahlung keine andere Mittel darzeigen kann, ist die Betragnuß von dessen Gage, wie diese eingehet, allzeit zur gewöhnlichen Halbscheid abzuziehen, auch mit dem Abzug so lang fortzufahren, bis die Schuld in Capitali, et Interesse, wann eines verschrieben, oder im widrigen von Zeit der ersten Klag zu 5. von Hundert vollständig abgeführt worden.

Ist doch zu beobachten das den 22. Junii 1753. in Sachen ergangene Edict.

55. Doch ist diesfalls das unterm 22. Jun. 1753. in Schulden-Sachen der Ober-Unter-Officiers, und Gemeinen publicirte Kaiserl. Königl. Edict, und zwar, so viel die von Zeit her dessen Publication

---

*) Hfr. Resk. v. 12 Juni 1821 C. 568, an das allg. Mil.-A. G. (Mil. 147):
Ein Auditor kann nach den §. 53 und 59 der Justiznorm v. 25. Juni 1754 für seine Person in Zivilrechtsachen ohne Delegazion des Regimentskommando weder ein Urtheil schöpfen, noch einen gerichtlichen Vergleich giltig aufnehmen; wenn ihm aber die erste Klage von dem Regimentskommandanten zur Amtshandlung einmal übertragen ist, so bedarf es in dem ganzen Zuge des Verfahrens keiner weiteren Uebertragung, weil sich sodann sowohl der gerichtliche Vergleich, als auch das Urtheil auf solche gründet, und zu derlei Verhandlungen ohnedies zwei Offiziere als Beisitzer zugezogen werden müssen.

Wofern aber ein gerichtlicher Vergleich außer dem Rechtswege aufgenommen werden soll, muß hierum bei dem Regimentskommando das Ansuchen gestellt, von diesem hierzu der Auftrag ertheilt, und sodann der Vergleich bei einer Tagsazungskommission aufgenommen werden.

gemachte Schulden betrift, künftig in Judicando zur Richtschnur zu nehmen.

Die Intimation des Gage-Abzug geschiehet an den Regiments-Quartiermeister, welcher solches genau beobachten solle.

56. Was also der Regiments-Commendant mit dem Auditor ohne weiteren gerichtlichen Verfahrung erkennet, oder durch Vergleich abgethan hat, ist von dem Auditorn in dem Gerichts-Protocoll eintragen zu lassen, und da der Gage-Abzug geschehen solle, ist es dem Quartiermeister schriftlich zu bedeuten, v. g. Der Lieutenant N. N. seye von dem Handelsmann N. N. wegen schuldigen v. g. 60 fl. belanget, und für recht befunden worden, dem beklagten Lieutenant die Helfte seiner Gage so lang innen zu halten, und dem klagenden Handelsmann gegen seiner Bescheinigung bezahlen zu lassen, bis der Kläger in Capital, erweißlichen Interesse, und Unkösten völlig befriediget ist, welchen Abzug also er Quartiermeister veranstalten solle.

Das Datum eines solchen Intimati giebet dem Creditori vor allen später kommenden anderen Glaubigeren den Vorzug, und fallet dem Quartiermeister zu Last, wann er eigenmächtig einen anderen Creditorem, so kein dergleichen Verbott, und Erfolglassung erhalten hat, vorzüglich bezahlen sollte.

Die Zahlungs-Anweisung kann auch in Wien durch den Regiments-Agenten geschehen.

57. Kann dem Kläger, was er zu forderen hat, zu Ersparung anderweitiger Unkösten, auch in Wien bey dem bestellten Regiments-Agenten angewiesen, und entrichtet werden.

Die Prioritäts-Entscheidung zwischen denen Creditoren solle durch das Regiments-Gericht vorgehen.

58. Wann jedoch mehrere Creditores mit richtigen Forderungen zu gleicher Zeit sich melden, und des Vorzugs halber nicht einig seynd, hat der Regiments-Commendant die Entscheidung dem Regiments-Gericht aufzutragen, und nach dessen Ausspruch dem Quartiermeister das Verbott, und Ausfolglassung schriftlich zuzufertigen, und wofern der Commendant ohne rechtliche Erkanntnuß eine Parthey vor der andern, der es nicht gebühret, abfertigen lassete, so solle dem andurch Verkürzten wider den Commendanten den Regress zu suchen, allerdings bevorstehen.

Die ad Contradictorium kommende Klagen seynd bey dem Regiments-Gericht vorzunehmen, mit Beyziehung noch anderer Officiers.

59. Sollte aber der Beklagte die Forderung in quanto, vel quali, oder das Factum der Klag widersprechen, und sowohl der Kläger, wie der Beklagte beym Regiment gegenwärtig seyn, oder beeder Theilen

ihre Gewalt-Trager, und Rechts-Freund leicht erscheinen können, hat der Regiments-Commendant die Untersuch- und Entscheidung der Sache dem Regiments-Gericht aufzutragen, und das an ihne eingelangte Anbringen mit folgenden Worten zu verbscheiden: e. g. Dem Regiments-Gericht zu Fürkehrung rechtlicher Nothdurft zuzustellen. Stabs-Quartier *N.* den *(Ponatur Dies, Mensis, et Annus.)*

N. N.

Kaiserl. Königl. Obrister, und
Regiments-*Commendant.*

In solchem Fall werden dem Auditor nach Wichtigkeit der Sache, nebst dem Præside, wenigstens noch 2. Officiers, als beysitzende Mit-Richter zugegeben, jedoch, daß der Præses jederzeit im Character höher, als der Beklagte seye; und vor dieser also besetzten Commission haben die Partheyen zur bestimmten Zeit ihre Nothdurft mündlich zu handeln, der Auditor aber solche ad Protocollum zu nehmen, und wann die Sach in einem Verhör genugsam erörteret werden kan, sogleich nach der ersten Session den Verlaß, oder Abschied zu schöpfen, und denen Partheyen hinaus zu geben.

Das Protocollum haben nebst dem Auditorn die Assessores, auch die Partheyen, wann selbe des Schreibens, und Lesens kündig, mit zu unterfertigen.

60. Die Assessores werden zu dem Ende zu denen mündlichen Verhören gezogen, damit das Protocollum, und dasjenige, was gerichtlich abgehandlet wird, jederzeit vollkommenen Glauben erhalte, dahero die Assessores das Protocollum nebst dem Auditor auch zu unterschreiben haben, und wann die Partheyen des Lesens, und Schreibens kündig, solle auch von selben das Protocollum mit-unterzeichnet werden.

Die Judicata seynd von dem Auditor allein zu unterschreiben.

61. Hingegen wird der Verlaß, oder Abschied alleinig von dem Auditor verfaßt, und mit Vorsetzung e. g. der Formalien: Von des Löbl. *N.* *(Ponatur Nomen* Regiments-*)* Gerichts wegen.

(L. S.) *N. N.*

Lieutenant, und *Auditor.*

unterschrieben, und besiglet, für dessen Legalitæt er allein zu haften hat.

Werden angeheftet die Entwurf, wie ein Protocoll, Verlaß, und Abschied einzurichten.

62. In einer Sententia definitiva solle nicht allein das eingeklagte Quantum, sondern auch die etwann zuerkannte Interesse, Schaden, und Unkösten in eine Summa zusammen geschlagen, und benennet, dem beklagten schuldigen Theil eine kurze Zahlungs-Frist gesetzet,

im Entstehungs-Fall aber auf das Verbott, und Erfolglassung der **Gage-Halbscheid** angetragen werden.

Wie ein solches **Protocoll**, geschöpfte Verlaß, und Abschied einzurichten seye, enthalten die **sub Lit. D. E. et F.** angeheftete Entwürffe.

Wie die Klagen einzurichten.

63. Wann der Kläger weit entfernet, und also gezwungen, oder ihme sonst gelegen, seine Klag schriftlich einzureichen, hat er das erste Klag-**Libell** an den Regiments-**Commendanten** mit aufschreibender gehöriger **Titulatur** abzuschicken, oder überreichen zu lassen.

Die Regiments-**Agenten** haben die ihnen bestellende Klagen an die Regimenter sicher abzuschicken.

64. Zu Erleichterung derley rechtlichen Handlungen können jene Kläger, welche in Wien, oder unweit davon wohnhaft, die erste an den Regiments-**Commendanten** eingereichte Klag dem bestellten **Agenten** des Regiments, unter welchen der Beklagte stehet, zustellen, die Regiments-**Agenten** aber seynd gegen Empfang des Post-Geld schuldig, das Anbringen sicher an das Regiment zu befördern, und dem Kläger ein **Recepisse**, oder **Executions**-Schein auszuhändigen, wodurch Kläger die beschehene **Execution**, und allenfalls das **Gravamen protractæ, vel denegatæ Justitiæ** darzeigen könne.

Wie der **Auditor** über eine solche an ihne gelangende Klage sich zu verhalten.

65. Eine solche an den Regiments-**Commendanten** eingelangte schriftliche Klag, wann der Beklagte die Schuld nicht völlig eingestehet, oder gänzlich widerspricht, oder die Klag selbsten nicht so richtig dargezeiget wird, hat der **Commendant** mit denen Worten: Dem Regiments-Gericht zu Fürkehrung rechtlicher Nothdurft zuzustellen. Stabs-Quartier ***N. (Ponatur Dies, Mensis et Annus.)*** zu verbscheiden, und dem **Auditor** zustellen zu lassen, welcher letztere davon eine Abschrift dem Beklagten hinausgibet, mit der Verbscheidung: Der Herr Beklagte hat seinen Bericht inner 8. oder 14. Tägen (nach Umständen, und Entfernung) dem Regiments-Gericht einzureichen. Stabs-Quartier ***N.*** den ꝛc. Falls der Beklagte mit Einreichung seines Berichts saumseelig seyn sollte, hat der **Auditor** solches dem Regiments-**Commendanten ex officio** anzuzeigen, damit dieser den Beklagten zu Erstattung des Berichts anhalte.

Was selber in **Contradictorio** vor dem schöpfenden richterlichen Ausspruch in der Verfahrung zu beobachten hat.

66. Wann der **Auditor** aus dem Bericht des Beklagten ersiehet, daß er in der Sach sprechen kann, hat er ohne weiteren Zuwarten den Spruch schriftlich abzufassen, falls aber der Beklagte den Grund der Klage, oder sonst einen wichtigen Umstand widerspricht, oder eine schein-

bare Exception, so die Haupt-Sache selbsten berühren thut, einwendet, wird solche dem Kläger um seine Replic zu decretiret, und entweder von ihme selbsten erhoben, oder dem Regiments-Agenten gegen Gebühr bestellet, der diese Replic dem Kläger durch die Post, wann er abwesend oder wann er gegenwärtig, durch eine Gerichts-Person zustellen zu lassen hat; des Klägers hierüber erstattende Replic aber wird dem Beklagten um seine Duplic zugefertiget, und da er diese erstattet, und dem Kläger hievon zum Ersehen eine Abschrift communiciret, so hat der Auditor mit Zuziehung des hierzu schon benennten Assessorii den Ausspruch abfassen, denen Partheyen zu eröffnen, und abschriftlich hinauszugeben; hiebey ist besonders zu merken, daß nicht erlaubt seye, in der Duplic neue Documenta beyzubringen, sondern dem Beklagten oblige, seine rechtliche Gegen-Behelfe in der Exception zu melden, und beyzulegen, er könnte dann zeigen, daß er die neue Documenta erst nach der Zeit zu Handen bekommen können, oder ausgefindiget habe, in welchem alleinigen Fall dem Kläger über derley Documenta seine schriftliche Gegen-Nothdurft auf einen Bogen zu verfassen, und dem Auditori einzureichen verstattet wurde, so der Auditor anzunehmen, dem Beklagten zu communiciren, und dessen gleichmässige Beantwortung denen anderen Actis beyzulegen, forthin bei deren Erledigung denen Rechten nach darauf zu reflectiren hat.

Wann auf die Replic gesprochen werden könne.

67. Ist aber aus der Replic zu ersehen, daß die angestellte Klag gegründet, dahingegen des Beklagten Einwendung unerheblich, so ist der Beklagte zu keiner Duplic zu lassen, sondern der Kläger in via Executionis zu verbscheiden, und facta intimatione von dem Auditor zu erkennen, was Rechtens ist.

Wie in Weisungs-Sachen, und Zeug-Führungen fürzugehen.

68. Wann ein Rechts-Sache so beschaffen, daß von einem Theil der Beweis geführet werden müsse, hat der Auditor durch eine blosse Verbscheidung solches zu veranlassen, und die Parthey dahin anzuleiten, daß sie den ergriffenen Beweis entweder durch Abhörung der Zeugen, oder durch andere in Rechten fürgeschriebene Weege ohne Weitläuffigkeit abführe, nur daß die eydliche Zeugen-Abhörung jederzeit mit Zuziehung ein Paar von dem Regiments-Commendanten darzu beorderenden Officiers, als Assessoren geschehe.

Seynd in denen gerichtlichen Verfahrungen nur die Essentialia Processus zu beobachten.

69. All-dieses muß zwar ordentlich, jedoch summarissimé, und auf das kürzeste abgehandlet, und ohne unnöthigen Weitläufigkeiten nur die zur Legalitæt eines Ausspruchs, oder gerichtlicher Verhandlung von Rechten unumgänglich erforderliche Hauptstuck beobachtet werden, damit das Hof-Kriegs-räthliche Justiz-Collegium, wann von ein- oder anderen Theil eine Beschwerde dahin gelanget, aus denen Acten hinlänglich ersehen könne, ob die wesentliche, und Haupt-Erfordernussen nicht ausser

Acht gelassen worden, dahero sich auch der Auditor mit denen Motivis decidendi jederzeit gefaßt zu halten hat, auf daß er solche mit denen inter partes verhandleten Nothdurften, und wo die Sache mündlich verhandlet worden, auch das Verhörs-Protocoll nach seinem völligen Inhalt, und allen Beylagen auf Abforderung desto verläßlicher abstatten, und einschicken könne.

Der Ausspruch ist zu exequiren, wan die Revision nicht angesuchet worden.

70. So bald ein socher Spruch in seine Rechts-Kräften erwachsen, welches der Auditor aus denen allgemeinen Rechten, und der Oesterreichischen Praxi wissen, und dem Regiments-Commendanten, wie auch denen Partheyen beybringen muß, aldann hat der Commendant auf Begehren des siegenden Theils, wann nemlich die zur Anmeldung der Revision gesetzte Zeit verflossen, den Ausspruch zur Execution bringen zu lassen, die Justitz nicht aufzuhalten, noch zu hinderen, widrigens er, oder seine Erben den hieraus entspringenden erweißlichen Schaden denen Partheyen zu ersetzen haben wurde.

Dem von dem oberen Richter abgefordert- und erstattenden Bericht seynd deren Partheyen Acta beyzulegen.

71. Der von dem Hof-Kriegs-räthlichen Justitz-Collegio über einer Parthey wider einen Regiments-Ausspruch machende Beschwärde abgeforderte Bericht ist von dem Auditorn zu verfassen, an den Regiments-Commendanten zu rubriciren, und mit denen Motivis decidendi unverschlossener zu überreichen, damit dieser dessen Inhalt einsehen, und an gedachte Instanz begleiten könne.

Es muß aber jederzeit der Parthey Beschwerdens-Anbringen, sammt deren Partheyen verhandleten zum Spruch eingelegten Acten, oder wann über eine mündliche Nothdurfts-Handlung der Spruch ergangen, das geführte Protocollum auch beygeleget, und was ad acta gehöret, nichts zuruckgehalten werden.

Jeder klagenden Parthey ist schleunige Justitz zu verschaffen.

72. Wann ein Burger, oder anderer Inwohner in Schulden-Sachen wider einen Officier klagt, ist der Regiments-Commendant schuldig, ihme entweder die Befridigung zu verschaffen, oder was Rechtens ist, durch das Regiments-Gericht erkennen, und was dieses ausgesprochen, wann es einmal zu Rechts-Kräften erwachsen, zur Execution bringen zu lassen, unterlaßt er beedes, kann er des hieraus entspringenden Schaden halber belanget werden.

Der Commendant, oder auch Auditor hat zu haften, wann einer Parthey ein Unrecht widerfähret.

73. So oft ein Regiments-Commendant ohne vorhergehender rechtlicher Erkanntnuß von eines verschuldeten Officiers Gage zum Nachtheil anderer klagenden Partheyen etwas auszahlen lasset, und es also in der That befunden wird, darvor hat der Commendant, und dessen Erben der sich beschwärenden Parthey zu haften, und die Ersetzung zu leisten.

Geschiehet aber eine dergleichen widerrechtliche Zahlung auf Gutachten des Auditor, oder Erkantnuß des Regiments-Gericht, hat der Auditor, deme obliget die Rechten zu verstehen, dafür Red, und Antwort zu geben.

Stehet denen Partheyen bevor, bey dem Justiz-Collegio de protractâ, vel denegatâ Justitiâ sich zu beklagen.

74. Wann eine Parthey auf ihr schriftliches Anlangen von dem Regiment inner 6. Wochen keine Ausrichtung, noch Verbscheidung erhaltet, und durch des Agenten Recepisse, oder in andere Weege verläßlich darzeigen kann, daß die Klag dem Regiments-Commendanten zugekommen, stehet selber bevor, die Klag bey dem Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio anzubringen, welches nach Befund, und Beschaffenheit deren Umständen das Röthige zu verordnen, und dem Regiments-Commendanten, oder Auditer de protracta, vel denegata Justitia zu Verantwortung zu ziehen wissen wird.

Eines Officier muthwillige Beschwärde kann auch nach Gestalt der Sachen mit Arrest bestraffet werden.

75. Wann der Regiments-Commendant in zweifelhaften Sachen einem Officier ohne rechtlicher Erkanntnuß die Befriedigung auferleget, und der Officier (verstehet sich in wichtigen Schuld-Sachen) glaubet, ihme unrecht geschehen zu seyn, kann er ohne Verletzung der Subordination die rechtliche Erkanntnuß anverlangen, so ihme nicht zu verweigeren, doch, wann sich bey dessen Untersuchung erzeiget, daß dessen Beschwerde unerheblich, auch in der That muthwillig gewesen, so solle er nicht allein die Gerichts-Unkösten bezahlen, sondern kann von dem Regiments-Commendanten wegen dieser seiner muthwilligen Beschwärde mit zeitlichen Arrest gestraffet werden.

Denen Compagnie-Commendanten ist erlaubt, Sachen, die von keiner Wichtigkeit seynd, auf der Stell abzuthun.

76. Dahingegen in geringeren, von einem Burger, oder Landmann klagenden Sachen Injurie-Händel, und Excessen, kann nicht allein der Regiments- sondern jeder Compagnie-Commendant bey seiner Compagnie ohne allen rechtlichen Verfahren nach dem wohleingeführten Gebrauch dem Kläger die gebührende Ausrichtung verschaffen, um hierdurch alle nachtheilige Weitläufigkeiten zu vermeiden, und gute Manns-Zucht zu erhalten.

Sollte jedoch der Kläger mit dergleichen gültlichen Verfahrung nicht zufrieden seyn, sondern gerichtliche Erkanntnuß anverlangen, kann ihme solches nicht abgeschlagen werden, und ist er sodann an den Regiments-Commendanten zu verweisen.

Kan der Commendant den Auditor zu seiner Schuldigkeit verhalten, jedoch gegen die Rechten zu handlen nicht obligiren.

77. Kann der Regiments-Commendant dem Auditori keiner Dingen befehlen, daß er wider die offenbare Rechten, oder gegenwärtige In-

struction handle, oder urtheile, jedoch kann er das Gerichts-Protocollum, und die Acta sich jederzeit vorzeigen lassen und wie verfahren wird, nachsehen, massen ihme obliget, den Auditor zu Beschleinigung der Justiz, wie andere Untergebene, zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Der Auditor kann einen dergleichen widerrechtlichen Befehl höherer Orten anzeigen.

78. Wann der Regiments-Commendant in Rechts-Sachen dem Auditor etwas zu thun, oder zu unterlassen anbefehlet, was der Auditor wider die Rechten zu lauffen vermeynet, muß der Auditor mit aller Bescheidenheit diesen seinen Gegen-Befund dem Commendanten vorstellen, und falls dessen unerachtet der Commendant auf seinem Befehl beharret, hat der Auditor einen schriftlichen Befehl zu begehren, welchen der Commendant zu des Auditors Legitimation zu geben, und nachmals der Auditor auf des Commendanten Verantwortung zu vollziehen hat, ausser in Fällen, wo einer Parthey unersetzlicher Schaden, und Nachtheil daraus erfolgen könnte, oder es eines Unschuldigen Ehre, Leib, und Leben, oder Stimplung deren Gliedmassen betreffete, wo niemand zu gehorsamen schuldig, und ist dem Auditori nicht verwehrt, eine solche Begebenheit mit allen Umständen dem im Land commandirenden Generalen, oder Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio anzuzeigen.

Die Revision ist inner Zeit 30. Tägen anzusuchen.

79. Nachdeme bey dem Regiments-Gericht in Civil-Sachen einmal gesprochen, und der Sentenz publiciret, oder denen Partheyen gehörig kund gemacht worden, solle einem, oder dem anderen Theil, oder auch beeden, wann sie sich durch den Ausspruch beschwäret zu seyn glauben, zugelassen seyn, ihre Beschwärde, und Revision bey dem Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio inner Zeit 30. Tägen, Unserer Kaiserl. Königl. Revisions-Ordnung gemäß, anzusuchen.

Dieser Terminus dieser 30. Tägen kann auch auf 2 Monat erweitert werden.

80. Bei denen in Italien, Niederland, und Siebenbürgen liegenden Regimentern, oder wann die revidirende Parthey weit von dem Regiment entfernet, kann an statt deren 30. Tägen 6. Wochen, oder 2. Monat verstattet werden, welches letztere bei dem oberen Richter beruhet.

Nach verstrichenen diesen Fatalien ist der Regiments-Ausspruch zu exequiren.

81. Nach verstrichenen 30. Tägen, von Zeit des denen Partheyen publicirten Ausspruchs, wann von dem Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio an das Regiment wegen der angesucht- und bewilligten Revision nichts gelanget, solle die Revision für desert gehalten, das Urthel des Regiments-Gerichts für Rechts-kräftig angesehen, und ohne weiterer Anfrag vollzogen werden, und hat die revidirende Parthey wegen der an das Regiment ergangenen, und daselbst richtig eingeloffenen Revisions-Zulassungs-Verordnung mit dem gewöhnlichen Post-Amts-Attestato sich gefaßt zu halten, um nach Erfordernuß solches gebrauchen zu können.

Wann die Revision angesucht, und zugelassen, seynd die Acta mit denen Motivis sententiae durch den Regiments-Commendanten an das Hof-Kriegs-räthliche Justiz-Collegium einzuschicken.

82. Sofern die Intimation der bewilligten Revision in obbemeldter Zeit dem Regiment zukommet, hat der Auditor, wann die Partheyen gegenwärtig, mit deren Zuziehung die Acten zusammen zu richten, und vidimirte Protocolls-Extract, so viel die nemliche Causam angehet, wie auch die Motiva beyzulegen, oder wann die Partheyen abwesend seynd, alles ex officio zu verrichten, die verpetschirte Acten mit denen Motivis dem Regiments-Commendanten obgedachter massen zu überreichen, damit solche von dem Commendanten mit dessen Begleitungs-Schreiben an das Hof-Kriegs-räthliche Justiz-Collegium eingesendet werden können.

Die Revisions-Tax ist dem Auditori zu bezahlen.

83. Der Revisions-Werber hat die Tax vor Collationir- und Copirung der Acten dem Regiments-Auditor, oder so ihme leichter, dem Regiments-Bestellten in Wien zu erlegen.

Die Revisions-Anbringen seynd umständlich einzurichten, und zu belegen.

84. In dem an das Hof-Kriegs-räthliche Justiz-Collegium einreichenden Revisions-Anbringen seynd nebst beylegenden publicirten Sentenz alle Beweg-Ursachen zur Beschwärde umständlich, klar, mit einer gebrauchenden bescheidenen nicht anzüglichen Schreib-Art anzuführen, damit man daraus, ob die Revisions-Zulassung zu bewilligen seye, oder nicht, erkennen, und dem Regiment das Nöthige verordnen, auch wann um einen Execution-Stillstand zugleich gebetten wird, solchen der Verordnung beysetzen möge, massen die Revisions-Zulassung vor sich selbsten die Execution des geschöpften Sentenz nicht einstellet.

Die Revisions-Erkantnuß ist genau zu vollziehen.

85. Wird die Revision gestattet, und der Spruch des Regiments-Gerichts nach Einlangung deren Acten bestättiget, oder abgeänderet, forthin dem Regiment bedeutet, hat der Commendant nach dessen Inhalt genau fürzugehen, und die Justiz zu ertheilen.

Wie in Sterb-Fällen mit der Sperr, und Inventur fürzugehen seye.

86. In Sterb- und Verlassenschafts-Fällen ohne Unterschied deren Personen hat der Auditor gleich anfänglich mit Zuziehung zweyer commandirten Officiers zu sperren, das Testament zu sich zu nehmen, nicht minder des Verstorbenen Petschaft in ein Papier zu wicklen, und zu Verhütung alles Unterschleifs sogleich zu verpetschiren.

Wann die Erben, oder nächste Befreundte bey dem Regiment sich einfinden, in deren Beyseyn, oder im widrigen in blosser Gegenwart deren bey der Sperr mit-geweßten, oder anderen Officiers bey sich in seinem Quartier zu publiciren, auch zu Ende des Testamets denn

Tag der beschehenen Publication, dann die gegenwärtig geweßte zu benennen, und seine Fertigung beyzusetzen.

Deren Soldaten besondere Privilegia, und Freyheiten in Testaments-Sachen, weilen jeder wirklich-dienender Soldat gewärtig seyn muß, wo hin, und wie er commandiret wird.

87. Wann von der Gültigkeit eines Militaris Testamenti die Frag entstehet, ist selbe nach denen militarischen besonderen Rechten zu entscheiden, und hat nach der dermaligen Militar-Verfassung der Unterschied, oder Beobachtung, ob der testirende Soldat in der sogenannten Expeditione militari, vel Procinctu begriffen gewesen, oder nicht? keinen Statt, massen jedwelcher Kriegsmann, so lang er den Sold, oder Gage geniesset, und der Pflicht, auch Diensts nicht entlassen ist, zu Frieden- wie zu Kriegs-Zeiten gewärtig seyn muß, ob oder wohin er commandirt, und zu Unseren Allerhöchsten Diensten gebrauchet werde, folgsam beständig in Bereitschaft der Expedition stehet, und eben darumen von denen, denen wirklichen Soldaten zu statten kommenden besonderen Freyheiten nicht kann ausgeschlossen werden; hat also eines solchen Kriegsmann letzter Willen, da er selben eigenhändig schreibet, und unterschreibet, oder zweyen Zeugen eröffnet, seine vollkommene Gültigkeit, und Kraft, weder werden andere mehrere Beweisthüme, oder Zierlichkeiten hierzu erforderet, ohne Unterschied des Orts, dessen Aufenthalt, der Zeit, und Hinscheiden.

Wie die Inventur, und Schätzung vorzunehmen.

88. Ist fürnemlich bei allen Sterb-Fällen zu sehen, ob nebst der Wittib minderjährige Kinder oder etwann viele Schulden vorhanden, wornach die Inventur, und Schätzung mit Beyziehung noch zweyer Officiers, auch so es seyn kann, anderer des Werths deren Effecten kündiger Männer vorzunehmen, das Inventarium mit guter Ordnung zu verfassen, und hievon sowol, wie dem Testament, Codicill, oder Heyraths-Brief denen interessirten Partheyen auf Anlangen Abschriften zu ertheilen, hingegen die Compagnie- und Regiments-Schriften von denen anderen Verlassenschafts-Schriften abzusöndern, und dem Regiments-Commendanten zu überreichen.

Wie der Verkauf deren Effekten, und Liquidirung deren Passiv-Schulden zu veranstalten.

89. Die Effecten seynd an den Meistbietenden zu verkaufen, und bey jedem Stuck die Käuffere mit Namen, und Condition in der Verkaufs-Verzeichnuß zu bemerken.

Mit denen Creditoribus ist die Liquidation oder Untersuchung ihrer Forderungen, und zwar, wann es thunlich, mittels Vernehmung deren Erbs-Interessirten, oder sonsten ex officio zu pflegen, und der verbleibende Ueberrest für die Kinder, oder Erben in die Regiments-Cassa bis auf anderweitige Anordnung einzulegen.

Doch ist mit Verkauffung deren Effecten der Unterschied zu Feld, und in Feinds-Gefahr, dann in Quartieren zu beobachten, und in

ersteren beeden Fällen, was nicht leicht mitzubringen, ohne Verschub licitando zu Geld zu machen, in Quartieren aber, wo es die Umstände zulassen, vorhero deren Befreundten Willen, oder Gesinnung einzuholen.

Auf daß aber mit guter Ordnung, und Vorsichtigkeit hiebey verfahren werde, ist

Die Vergerhabung deren Pupillen, und Versicherung ihres Vermögens.

90. Denen minderjährigen Kindern, wann auch eine Mutter vorhanden, wenigstens so lang selbe bey dem Regiment stehet, ein anständiger Gerhab zuzugeben, welcher währender Zeit der Verlassenschafts-Abhandlung, und bis zu gepflogener allseitiger Richtigkeit die Kinder vertrittet, und woferne die Wittib zur Anlegung deren Kindern vätterlichen Erbtheil keine genugsam gesicherte Gelegenheit vorschlagen könnte, wäre das Geld in dem Wiennerischen Stadt-Banco, oder bey denen Land-Ständen auf den Namen deren Kindern anzulegen, und die Obligation in der Regiments-Cassa bis zu deren Kindern Majorennitæt, oder Stands-Aenderung aufzuhalten, oder Unserem Kaiserl. Königl. Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio ad deposita pupillaria zu überreichen, von Seiten des Regiments-Commendanten aber dessen genaue Vollzug zu besorgen.

Die nemliche Vorsichtigkeit ist nach Absterben deren Officiers-Ehegattinen zu gebrauchen.

91. Hat der Regiments-Commendant ebenfalls darob zu seyn, auf daß bey Absterben eines Officiers Ehegattin, wann diese minderjährige Kinder hinterlasset, derenselben anfallende mütterliche Erbs-Portion sogleich in quanto, et quali ausgefindiget, zu dem Ende der Heyraths-Contract, oder Testament eingesehen, und die Abhandlung dergestalten gemacht werde, damit die Kinder ihres mütterlichen Erbguts künftighin genugsam versichert, auch sonderheitlich, wann ihr Vater ad secunda Vota schreitet, quoad bona Paterna, et Materna keine Streitigkeit erwachsen, oder separatione Bonorum eine weitere Untersuchung nöthig seyn möge; und obgleich

Die Pupillar-Obligationes seynd in der Regiments-Cassa aufzubehalten, oder dem Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio einzusenden.

92. Der Vatter seines unvogtbaren Kinds Vermögen zu geniessen hat, zu verstehen von mittelmäßigen Vermögen, dann bey nahmhaft vorhandenen Gut dem Vater ein geziemendes Quantum zu Verpflegung des Kinds auszuwerffen wäre, so hat doch der Regiments-Commendant auf die Versicherung, und gute Anlegung des Capitals Sorge tragen, und wo es die Umstände erforderen, darüberhin die Original-Obligationes in die Regiments-Cassa depositiren zu lassen, oder an das Hof-Kriegs-räthliche Justiz-Collegium einzusenden.

Seynd die Erben sowol bey Liquidation deren Creditoren, als auch

mit 93. Ist ohne vorläufiger Einvernehmung deren Erbs-Interessirten denen Creditoren nicht zu liquidiren, weder denenselben eine

Zahlung zu leisten, oder die letztwillige Vermachtnussen, ausser was die Funeralia, dann die tempore mortis in Dienst, und Verpflegung gestandene Bediente angehet, zu entrichten, dahero

Nach ihrer vorläufigen Erklärung,

94. Denen Testamental- oder Erben ab intestato, oder wissentlichen Befreundten von eines Officiers Todtfall unverschieblich Nachricht zu geben, und derenselben Erklärung einzuholen, folgbar

Bey Verkauffung deren Effecten regulariter einzuvernehmen,

95. Mit Verkauffung deren Effecten, ausser in obiger sub Numero 88. angemerkter Begebenheit, oder so viel die etwann vorhandene Pferd, und Sachen, die sich nicht länger aufbehalten lassen, anbetrift, oder wol auch, wann wegen bevorstehenden Aus-Marche des Regiments dergleichen Verlassenschafts-Effecten nicht füglich mitgeführet, weder an einem genugsam sicheren Ort zuruckgelassen, weder von denen Erben wegen weiter Entlegenheit eine Antwort erwartet werden könte, in so lang zuruck zu halten, nichts desto weniger ist

Damit die Erben keine Ursach haben einer partheylichen Handlung sich zu beklagen.

96. Die Beschreib- und Inventirung deren Effecten, wann die Erben von dem Regiment abwesend stehen, ob sie auch sonsten simpliciter sich der Erbschaft unterziehen dörften, zu Vermeidung all-widriger Muthmassung einer etwann geschehenen ungebührlichen Veräusserung jederzeit auch von darumen nöthig, weilen aller bey denen Regimentern sterbenden Staabs- und anderen Ober-Officiers Verlassenschafts-Inventaria nebst Testamenten Unserem Kaiserl. Königl. Hof-Kriegs-Rath, und nunmehro Hof-Kriegs-räthlichen Justitz-Collegio laut des annoch im Jahr 1720. den 5. Jan. circulariter intimirten Befehl in copiis authenticis eingesendet werden sollen.

Nach gepflogener allseitigen Richtigkeit kan denen Erben gegen Revers die Verlassenschaft eingeantwortet werden.

97. Wann die Erben nach vorläufiger sive ex Testamento, sive ab Intestato durch gerichtliche Urkunden, auch Taufschein beybringenden Legitimation bey dem Regiment sich Erbs erkläret, und um Einantwortung der Verlassenschaft angelanget, mit denen Legatariis, auch anderen Creditoren die Richtigkeit gepflogen, und darüberhin schriftlichen Revers, kraft dessen sie der nemlichen Verlassenschaft halber bey dem Regiment jederzeit Red, und Antwort zu geben, und selbes schadloß halten zu wollen sich anheischig machen müssen, gefertigter eingelegt haben, kan ihnen die Verlassenschaft extradiret, jedoch muß von dem über Abzug deren Funeralien, nöthigen Auslagen, und Schulden, dem Erben verbleibenden Vermögen, wann der Erb nicht von der Militar- sondern auswärtigen Civil-Jurisdiction ist, und dieses Vermögen ex Militari gehet, dem Invaliden-Instituto das Patent-mässige Abfahrt-Geld,

nemlich von dem in Unseren Kaiserl. Königl. Erblanden bleibenden 5. Per Centum, und ausser Unseren Kaiserl. Königl. Erblanden gehenden Vermögen 10. per Centum vorhero abgezogen, und dem das Regiment zur Zeit respicirenden Kriegs-Commissario hievon gleich Nachricht ertheilet, auch eine Abschrift des Inventarii communiciret werden.

Die Crida-Abschied seynd nach denen gemeinen Rechten abzufassen, mit Beobachtung des Vorzugs deren Cassä-Schulden.

98. Solte eines Officiers Verlassenschaft allzusehr verschuldet, und nicht zulänglich seyn, hat der Auditor nach vorläufiger Convocation, und Anmeldungen deren Creditoren die Zahlungs-Eintheilung denen gemeinen Rechten gemäß zu machen, dergestalten jedoch, daß jenes, was der Verstorbene aus der Regiment-Cassa auf seine vor die Zeit gefallene Verpflegung entweders zu viel, oder wol auch in gröster Noth Darlehens-weis empfangen, oder dahin schuldig verbleibet, all-anderen Schulden, was diese auch immer für eine seyn mögen, ohne Ausnahm vorgehe, und ex Massa abzutragen, dahingegen andere bey dem Regiments hinterlassene Particular- denen auswärtigen Creditoren gleich zu halten, und lediglich jene, die etwann von des Defuncti Compagnie gewesen, und demselben credidiret haben, denen übrigen Chyrographariis nach dem eingeführten Militar-Gebrauch ob-Privilegium personale vorzusetzen seynd, wie das sub Lit. G. entworffene Formulare eines Classifications- oder Cridæ-Abschieds ausweiset.

Ist der Auditor in allen Gerichts-Sachen zu gebrauchen- und in seiner Amtirung nicht zu verhinderen, weder ausser denen Nothfällen dessen Verrichtung einem andern Officier aufzutragen.

99. Hat ein Regiments-Commendant, gleichwie in allen übrigen Justitz-Jurisdictions- und Gerichts-Vorfallenheiten, also auch in Sterb-Fällen, und Verlassenschafts-Abhandlungen den Auditor als beygegebenen Richter zu gebrauchen, und ihn hierinnfalls nicht zu hinderen, weder durch andere Officiers hinderen, oder vorgreiffen, oder dessen nach der Tax-Ordnung ausgewiesene Jura verkürzen, oder entziehen zu lassen, bey Vermeidung schwärer Verantwortung, auch Ersetzung des etwann daraus denen Partheyen erfolgenden Schaden, mithin, wann gleich wegen weiten Entlegen- oder Abwesenheit des Auditors durch einen anderen Officier provisoriô modô ob periculum distractionis eine Sperr fürgenommen wurde, ist doch mit der Inventur, und weiteren Abhandlung bis zu des Auditors Ankunft, falls solche nicht auf eine lange Zeit sich verschiebete, insgemein zuzuwarten, um hierdurch alle Illegalitæten, Unordnung, und willkürliche- denen Partheyen schädliche Unternehmungen zu vermeyden.

Mit dem gebrauchenden Auditor eines anderen Regiments hat der Regiments-Auditor die Taxen zu theilen.

100. In jenen Fällen, da der Auditor in Regiments-Angelegenheiten, oder anderen den Herrn-Dienst unmittelbar betreffenden, nicht aber in eigenen, oder Parthey-Geschäften, oder aus Bequemlichkeit vom

Regiment abwesend wäre, und indessen bey Absterben eines Officiers zu Verrichtung deren dißfalls nöthigen gerichtlichen Verhandlungen ein anderer Auditor ersuchet werden müste, in solchen Fall hätten beede Auditores die nach der Tax-Ordnung gebührenden Jura, und Taxen mit einander gleich zu theilen.

Seynd zwey Protocolla zu halten, eines über die Pupillaria, und das andere über die Civil-Klag-Sachen, und Criminalien.

101. Hat der Auditor zwey Protocolla mit denen juxta ordinem alphabeticum angehefteten Registern zu halten, in dem einen alle Pupillaria, und Verlassenschafts-Abhandlungen, in dem zweyten all-andere Civil- und Klag-Sachen umständlich einzutragen, damit man die Nomina deren Partheyen, die Beschaffenheit, und Entscheidung deren vorgekommenen Klagen, den Vermögens-Stand deren Verstorbenen, die Erben, Kinder, deren Education, und Versicherung ihres Vermögens zu allen Zeiten verläßlich ersehen möge, seynd auch die Criminal-Proceß besonders eingetheilter zu halten, und mit Benennung deren Delinquenten, ihres Verbrechen, und Straff von Jahr, zu Jahr zu registriren.

Uber die Circular-Verordnungen ist ein besonderes sogenanntes Novellen-Buch zu halten, und wie dieses einzurichten seye.

102. Weilen die Erfahrung lehret, daß unerachtet deren seit einem halben Sæculo an die Regimenter vielfältig ergangenen Gesätz-mäßigen Verordnungen, auch publicirten Edicten, deren Inhalt wenigsten Theils beobachtet, sondern vielmehr bey denen Vorfallenheiten völlig ausser Acht gelassen worden, welches daher zu rühren scheinet, daß dergleichen einlauffende Rescripta, und Verordnungen Stuck- und einzel-weis von vielen Regiments-Commendanten einige Zeit lang herumgetragen, dem Auditorn nicht anvertrauet, von diesem aber auch öfters ohne Ordnung verwahret, gar nicht protocolliret, anderen unnöthigen Schriften beygeleget, und zuruckgelassen, folgsam in Vergessenheit gesetzet werden.

So sollen künftighin die Regiments-Auditores alle an die Regimenter ergehende Gesätz-mäßige Circular-Verordnungen nach ihrem völligen Inhalt in ein besonderes sogenanntes Novellen-Buch eintragen, und zu solchem Ende von denen Regiments-Commendanten, wie selbe an sie gelanget, so bald die anbefohlen-gehörige Publication geschehen, denen Auditors jederzeit ohnverweilt mitgetheilet werden; damit aber durchaus eine Gleichförmigkeit seye, hat bey jedem Regiment der Auditor ein solches Novellen-Buch verfertigen zu lassen, und darinnen alle von Zeit Unserer angetrettenen Regierung an die Regimenter ergangene Circularia nach ihrem vollen Inhalt mit beobachtender ordentlichen Ab- und Eintheilung deren Jahrgängen einzuschreiben, und dieses von Zeit gegenwärtiger Instruction in einer Jahrs-Frist zu bewerkstelligen, worbey sich von selbsten verstehet, daß von jedwelcher Circular-Verordnung der Haupt-Inhalt in einen kurzen Begriff zusammen gezogen, in dem Rand des Blat vorausgesetzet, und in dem nach Ordnung deren Buchstaben verfassenden

Register eingetragen werden müsse, damit man gleich die Sache, oder Materie in denen aufgezeichneten Blättern nachsuchen, und finden könne.

Alle ältere Edicta, und Verordnungen, welche durch die spätere nicht abgeänderet worden, seynd ebenfalls noch zu beobachten.

103. Die ältere vorhin ergangene Circular-Verordnungen, in so weit selbe durch die nachgefolgt-spätere nicht abgeändert, widerruffen, oder aufgehoben worden, behalten ihre Kraft, und binden diejenige, denen sie vorgeschrieben, dahero haben die Regiments Auditores von solchen, so viel möglich, gleichmäßige gute Kantnuß einzuholen, und in Judicando darauf zu sehen.

Alle Jahr ist commissionaliter zu untersuchen, ob der Auditor seine Protocolla richtig gehalten.

104. Mit Anfang eines jeden neuen Jahrs, da ohne diß die Regimenter in Winter-Quartieren liegen, sollen die Regiments-Commendanten durch eine in tauglichen Officiers bestehende Commission die obbeschriebene Protocolla, und Novellen-Buch, auch die übrige Acten, und Schriften durchsuchen lassen, ob solche von denen Auditoren in gehöriger Ordnung, und Richtigkeit gehalten werden, bey etwann vermerkender Nachläßigkeit, oder Gebrechen aber die Auditores zu ihrer Schuldigkeit anhalten, auch nach Befund bestraffen.

Diese Durchsuchung ist auch bey jedmaliger Beförder- oder Austrettung des Auditors vorzunehmen, und wann ein anderer Auditor aufgenommen wird, ihme alles mit Ordnung zu übergeben, weder ersterer, bis diese Uebergab nicht geschehen, von dem Regiment zu entlassen, weder abzufertigen.

Der Uebertretter gegenwärtiger Instruction ist gemessen zu bestraffen, auch die hierdurch etwann benachtheiligte Partheyen schadlos zu halten schuldig.

105. Sofern künftighin Beschwärden vorkommen, und sich erzeigete, daß solche aus Unwissenheit, oder wissentlicher Uebertrettung gegenwärtiger Instruction, oder anderer für die Regimenter herausgegebenen Satzungen herrühren, sollen die darwider Handlende zur Verantwort- auch befindenden Dingen nach verdienten gemessenen Bestraff- und Ersetzung des denen Partheyen hierdurch verursachten Schadens gezogen, und verhalten werden.

Wann ein erheblicher Anstand wider den Inhalt dieser Instruction vorfallete, könte selber angezeiget werden.

106. Sollten solche Umstände vorfallen, wegen welchen von dieser Instruction in etwas abzuweichen die vor Augen ligende Billigkeit, oder Vermeydung eines grossen unwiderbringlichen Schadens erheischete, in diesem Fall, wo die Gefahr an der Zeit, und der hieraus entspringende Schaden unersetzlich wäre, kann zwar das Gericht, oder der Regiments-Commendant von dem buchstäblichen Inhalt abgehen, jedoch solle er schuldig seyn, die ausserordentliche Verfahrung, und dessen Ursach also-

gleich dem Hof-Kriegs-räthlichen Justiz-Collegio zur weiteren Entschliessung anzuzeigen.

Sofern aber die Sache einen Anstand leidet, hat sich das Gericht, und der Regiments-Commendant mit Einberichtung der die Sache begleitenden besonderen Umstände des Verhalts halber anzufragen, und Bescheid zu erwarten, sollte ein- oder das andere unterlassen, und in Erfahrenheit gebracht werden, wurde man die Uebertrettende, und die daran Schuld tragen, mit verdienter scharfer Straf belegen lassen.

Der Auditor hat seine Taxen nach der gesetzten Ordnung zu nehmen, doch nicht zu überschreiten.

Schließlichen kann der Auditor für seine Bemühung nach der beygebogenen besonderen Ordnung Lit. H. seine Taxen, und Jura von denen Partheyen abforderen, welche Tax-Ordnung nicht zu überschreitten, auch in allen sich darnach zu richten, jedoch aber nur auf die Officiers, und nicht auf die Gemeine, oder arme Partheyen, so Tax-frey seynd, zu verstehen ist. Wornach dann alle Regiments-Obriste, Commendanten, Auditores, und denen es oblieget, sich zu richten, und dieser Unserer gnädigsten Vorschrift auch ernstlichen Willen, und Meynung gemäß zu verhalten, widrigens aber die darinnen schon vorgesehene auch noch schwärere Verantwortung, nebst Unserer Ungnad, und Bestraffung zu erwarten haben werden. Wienn den 25. Monats-Tag Junii, im Eintausend, Siebenhundert vier und funfzigsten Jahr.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Caspar Graf von Cordova.

Ad Mandatum Sacrae Caes.
Regiae Majestatis proprium.
Franz Gabriel von Seppenburg.

Beylaagen.

Lit. A.

Eydes-Formul eines neu-aufgenommenen Regiments-Auditors, so zugleich Regiments-Secretarius ist.

JCh N. N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen wahrhaft-unverfälscht-cörperlichen Eyd, daß, nachdeme ich zu dem Löbl. N. Regiment als Auditor, und Secretarius aufgenommen, und angestellet bin, ich nicht allein als ein in Ihro Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn, und Böheim Königl. Majestät Pflichten, Dienst, und Besoldung stehender Militar-Beamter Allerhöchst-Deroselben Nutzen, und Frommen suchen, und beförderen, Schaden, und Nachtheil aber nach meinen Kräften abwenden, sondern auch in dieser mir anvertraut- und aufgetragenen Amtirung sowol des Löbl. Regiments-Inhabern, und würklichen Obristen, als dessen Commandanten dem zeitlichen Obristen, und so in dessen Abwesenheit bey dem Löbl. Regiment das Commando führen werden, nach Maß, wie solches von Ihro Kaiserl. Königl. Majestät, und Dero Hof-Kriegs-Rath vorgeschrieben, oder annoch vorgeschrieben werden wird, oder sonst durch die bishero übliche Militar-Observanz wol eingeführet ist, all-gebührenden Gehorsam, und Parition leisten, die mir auftragend- oder sonst von Amts-wegen obligende Functiones mit möglicher Sorgfalt fleißig, und genau verrichten, die Justitz, so viel an mir beruhet, gewissenhaft, unpartheyisch, und ohne Eigennutz, mit Hindansetzung all-menschlichen Respect, und Ansehen, auch nach der von Allerhöchsten Orten ertheilten Instruction administriren, annebst als Regiments, Secretarius- die mir obligende Correspondenz nach meinem besten Verstand, und möglichen Fleiß, auch pflichtmäßiger Verschwiegenheit führen, und versehen, und sonst all-dasjenige thun, und beobachten wolle, und solle, was einem rechtschaffenen Regiments-Auditor, und Secretario zustehet; So wahr mir GOtt helfe, das heilige Evangelium, und die ohne Mackel empfangene allerseeligste Jungfrau, und Mutter GOttes MARIA. Amen.

Lit. C.

Formula des im Kriegs-Recht abzulegenden Richter-Eydes.

WIr Richter, und Beysitzer schwören zu GOtt dem Vater, GOtt dem Sohn, GOtt dem Heil. Geist, Drey Personen, und einem einigen GOtt einen wahrhaftigen, aufrichtigen, und cörperlichen Eyd persönlich, daß auf Anklage, und Antwort, Red, und Widerrede, That, und Widersprechung, und was hier gerichtlich wird vorgetragen, auch in diesem gegenwärtigen Gerichte, und Rath gehandlet werden, wir sowol dem Armen, als dem Reichen, dem Reichen, als dem Armen nach Unserem besten Wissen, und Gewissen, nach der Wahrheit, und eigentlichen Erkanntnuß, ohne Ansehung einiger Person, nach Göttlich- und mensch-

lichen Gesätzen, empfangenen Kriegs-Articuln, und anderen uns vorgeschriebenen Gesätz-mäßigen Verordnungen, und Gebotten urtheilen, und richten, und uns an keine Ehre, Hoheit, Respect, Gunst, Freundschaft, Verwandtschaft, oder andere Ursachen, weder aus Forcht, Feindschaft, Haß, Widerwillen, einiges Interesse, oder sonst jemand kehren, und wenden, oder etwa den schuldig Befundenen frey lassen, und den Unschuldigen verdammen, sondern auf solche Weise sprechen wollen, wie wir es dermaleins vor dem Richter-Stul GOttes, und seiner Majestät verantworten können. Wie wir dann auch schwören, alles dasjenige, was in gegenwärtigen Gerichte wird abgehandlet werden, heimlich zu halten, und so lang bey uns verschwiegen seyn zu lassen, bis das erfolgende Urthel publiciret worden.

So wahr uns GOtt helffe, und sein heiliges Evangelium.

Lit. D.

Actum bey dem Löbl. N. Regiments-Gericht im Stabs-Quartier N. den *(Ponatur Dies, & Annus)*.

Praesentibus infra scriptis.

VOr diesem Löbl. Regiments-Gericht erscheinet N. (***Ponatur Nomen, et Conditio Actoris***) zeiget vor e. g. eine Original-Obligation, (ist anzumerken das ***Datum***, Tag, und Jahr, wo die ***Obligation*** ausgestellet, wann ein- so anderes darinnen enthalten) vermög welcher dieses Löbl. Regiments N. (***Ponatur Nomen, et Character*** des Beklagten) ihme Kläger wegen herausgenommenen, und nicht bezahlten Waaren 130 fl. schuldig zu seyn bekennet, und solche in Zeit 6. Monaten baar abzuführen verspricht, weilen aber Kläger nach verflossenen Zahlungs-Termin auf sein öfteres höfliches Zuschreiben, auch mündliche Beschickung seine Befriedigung in der Güte nicht erhalten können, seye er bemüßiget, richterliche Assistenz anzusuchen, mit Bitte, ihme die Bezahlung deren vorgedachten 130. fl. sammt denen andurch verursachten Gerichts- und Reis-Unkösten zu verschaffen.

Sollte Kläger ein schriftliches Klag-Libell schon eingereichet, und mündlich nichts neues mehr vorgebracht haben, kan sich das Protocollum nur auf das schriftliche Klag-Libell beziehen, und selbes ad Acta nehmen. Hierauf wird des Beklagten Nothdurft, oder Antwort protocolliret, und angemerket, ob er seine Handschrift, und Pettschaft für richtig erkennet, oder sonst etwas eingewendet, e. g. der Beklagte hat zwar die von dem Kläger producirte Original-Obligation der Unterschrift, und Fertigung halber in so weit für richtig erkennet, dargegen aber eingewendet, daß Kläger seine gelieferte Waaren übersetzet, welche auch zum Theil sehr verdorben wären befunden worden.

Kläger replicirt: Beklagter habe die Waaren selbst behandlet, es seye ihme freygestanden, selbige um den Werth anzunehmen, oder nicht? Kläger hätte die Waaren wo nicht theurer, doch gewiß um den nemlichen Preis an andere Käuffer anbringen können, ob die Waaren verdorben

gewesen, oder nicht, seye er nicht schuldig zu glauben, auch gehe ihme nichts an, wann die Waaren nach der Hand im nacher-Haus-führen, oder sonst etwa gelitten, wiederholet sein obiges erstes Begehren.

Der Beklagte dupliciret, man müste ihme als einem Officier wol glauben, man kennete die Gewohnheit, und Eigenschaft deren Kaufleute, wann er auch zahlen sollte, wäre doch gewiß, daß die Waaren nach ihrem innerlichen Werth niemals so viel betragen, noch könte er die Zahlung dermalen leisten, massen er andere nöthigere Auslaagen hätte; er hoffe also, das Löbl. Regiments-Gericht werde die Sach nach Billigkeit entscheiden.

Nachdeme die von denen Partheyen pro, & contra vorgebrachte Nothdurften in dem Protocollo kurz, doch klar angemerket worden, auf welche das Gericht in Judicando zu reflectiren hat, und welche sonderlich in wichtigeren Processen, im Fall eines Recurs der höhere Richter nothwendig wissen muß, hat das Gericht auch nach Umständen ein- und anderes ex Officio summarissimè zu ermessen, als im gegenwärtigen Casu, des Klägers Gerichts- und Reis-Unkösten, auch da es auf ein namhaftes ankommet, die Interesse à 5 pro Cento von Zeit der angebrachten ersten Klag: alsdann aber das Protocollum zu schliessen, und wie bey anderen Verhören zu unterschreiben.

Zur Beglaubigung des Protocolls ist nachstehende Fertigung 2c.

Lit. E.

Formula eines Verlasses, das ist, eines solchen Ausspruchs, so auf mündliche Vernehmung deren Partheyen geschöpfet worden.

AMheute zu Ende gesetzten Dato seynd auf die von Ihro Kaiserl. Königl. Majestät Obristen, und des Löbl. N. Regiments-Commendanten Herrn N. beschehene Delegation, und vorgegangene Erforderung vor jetzt-gedacht-Löbl. Regiments-Gericht erschienen N. als Kläger eines, dann dieses Löbl. Regiments N. als Beklagter anderen Theils, und ist in puncto auf eine e. g. Obligation dd. &c. (N. ist anzumerken das *Instrumentum,* worauf geklagt wird) eingeklagter (*Ponatur Summa libellata*) von Seiten des Klägers hingegen eingewendter Uebersetzung deren für die prætendirende Summa, e. g. gelieferten Waaren (ist überhaupt die *Exeption* anzumerken) über die von beeden Theilen mündlich vorgebrachte Nothdurft, auch eingelegte schriftliche Urkunden zu Recht erkennet worden.

Der Beklagte N. seye ungehindert seiner Weigerung dem Kläger die eingeklagte ... fl. Capital, samt dem annit ex Officio auf ... fl. ... kr. ermessenden Gerichts-, und Reis-Unkösten, zusammen mit ... fl. ... kr. zu bezahlen schuldig, und solle in dessen Entstehung bey der Regiments-Cassa das Verbott auf des Beklagten Gage-Halbscheid, und bey erst fallender Zahlung die wirkliche Ausfolglassung bis zu des Klägers vollstän-

digen Befriedigung, auf des Klägers weiteres Anlangen verwilliget werden. Actum Stabs-Quartier N. den ... Monat, Jahr.

Von des Löbl. Kaiserl. Königl. N. Regiments-Gerichts wegen.

(*L. S.*) *N. N.*

Regiments-*Auditor*.

Lit. F.

Formula eines Abschieds, oder Sententiæ definitivæ, so zwischen Partheyen auf gewechslete Schriften geschöpfet wird.

IN der schriftlichen Verfahrung zwischen N. Klägern eines, dann dieses Löbl. Regiments (*Ponatur Nomen, et Character*) Beklagten anderen Theils. Die von dem Kläger (ist der Inhalt der Klag *quoad substantialia* zu setzen) e. g. anbegehrende Einantwortung der ihme von dem Titio in Kraft dessen den 5. Martii 1748. gemachten, und den 6. Maji 1754 publicirten Testament erblich hinterlassenen, von dem Beklagten strittig-machenden Verlassenschaft über des Klägers bereits beschehene Erbs-Erklärung betreffend, gibt das Kaiserl. Königl. Löbl. N. N. Regiments-Gericht auf die von dessen Commendanten Kaiserl. Königl. Herrn Obristen N. beschehene Delegation über die von beeden eingebrachte, und collationirte schriftliche Nothdurften zu rechtlichen Ausspruch.

Die gebettene Einantwortung habe Statt, und solle ungehindert des Beklagten Einwenden die angelegte Jurisdictions-Sperr eröffnet, und die Verlassenschaft dem Herrn Kläge gegen gewöhnlichen Revers, et præstitis prœstandis auf weiteres Anlangen eingeantwortet werden. Compensatis Expensis. Lata, & publicata est hæc Sententia. Stabs-Quartier N. den (*Ponatur Dies, et Annus.*)

Lit. G.

Formulare eines Classifications- oder Cridæ-Abschieds, da bey Absterben eines Officiers dessen hinterlassenes Vermögen zur Abstossung aller vorkommenden Passiv-Schulden nicht hinlänglich befunden wird.

IN der über Weyland N. N. bey dem Löbl. N. N. Regiment geweßten (*Ponatur Character*) seel. Verlassenschaft angeordneten Convocation die hiebey angemeldete Credits-Partheyen an einen, dann den zu Vertrettung erwehnter Verlassenschaft ex Officio verordneten Curatorem ad lites N. N. anderen Theils, (daferne aber, wie es gemeiniglich geschiehet, kein Rechts-Gelehrter vorhanden, der als Curater ex Officio aufgestellet werden könte, wird nach Ly Credits-Partheyen gesetzet, und ihre an gedachte Verlassenschaft stellende Anforderungen betreffend) gibt das Kaiserl. Königl. Löbl. N. N. Regiments-Gericht auf die von dessen

Commendanten (Titl) Herrn Obristen N. N. beschehene Delegation, und die per Edicta ad Valvas (oder nach Umständen durch offentlichen Tromelschlag, oder durch offentliche Zeitungen vorgeloffene Gerichts-bräuchige Citation) hiernächst die zwischen bemeldten Credits-Partheyen, und den aufgestellten Curatorem schrift- und mündlich-verhandlete Nothdurften (oder von ermeldten Credits-Partheyen ex Officio vernommene schrift- und mündliche Nothdurften) zu rechtlichen Ausspruch, und will die Eintheilung in folgende Classen gemacht haben, und zwar sollen bezahlet werden:

N. Hier Orts seynd die Creditores, oder Schulden in die gehörige Classes einzutheilen, die Classes aber nach Vorschrift, und Anleitung deren allgemeinen Rechten, und üblichen Militar-Gebräuchen, auch vorhandenen besonderen Circular-Satzungen zu entwerffen, und einzurichten.

Der Schluß ist zu machen: Dahingegen solle all-jenen, welche sich bey diesem ordentlich publicirten Concursu gar nicht gemeldet, das ewige Stillschweigen auferleget seyn.

Publicata est hæc Sententia. Stabs-Quartier N. den .. Maji 1753.
Von des Löbl. Kaiserl. Königl. N. N. Regiments-Gerichts wegen.

(L. S.) *N. N.*

Regiments-*Auditor.*

III. Anhang.

Verfahren bei den Berggerichten.

1623. Pat. v. 1. Nov. 1781 N. 27*).

§. 11. Die berggerichtlichen Justizbehörden haben sich sowohl in erster Instanz, als in dem Appellazions- und Revisionszuge genau nach der unter dem 1. Mai dieses Jahres gesezmäßig vorgeschriebenen allg. G. O. zu achten. Nur in folgenden Punkten wollen Se. Majestät wegen der besonderen Rüksichten, so bei dem Bergbaue einschreiten, Ihre landesfürstliche Gesinnung dahin eröffnen.

§. 12. In Beziehung auf den 15. §. dieser allg. G. O. wird erklärt, daß über die Frage: ob mündlich oder schriftlich zu verfahren sei? sich bei den Berggerichten, sie mögen in den Hauptstädten oder auf dem Lande bestellt sein, nach jenem geachtet werden soll, was in diesem 15. §. dießfalls auf dem Lande verordnet worden ist.

§. 13. In Betreff des 62. §. wollen Se. Majestät, daß vor den Berggerichten keine andere Widerklage angebracht werden könne, als welche einen Gegenstand betrifft, so gemäß gegenwärtigen Gesezes der Gerichtsbarkeit der Berggerichte unterworfen worden; dagegen ist auch bei den übrigen Richtern keine Widerklage anzunehmen, die eine nach gegenwärtiger Vorschrift zu den Berggerichten gehörige Angelegenheit beträfe.

§. 14. Zu den in dem 65. §. bestimmten Aufforderungsfällen sind auch jene zu zählen, wo es sich um die Markscheidung, um die Kiesung der

*) Die ersten 10 §§. dieses Patentes handeln von der Kompetenz der Berggerichte, welche kein Gegenstand dieses Handbuches ist; daher sind jene §§. hier nicht aufgenommen. Nur wird bemerkt, daß gegenwärtig der Rechtszug nicht mehr an eigens bestellte A. G. und die k. k. Hofkammer, wie es die §§. 9 u. 10 des obigen Pat. bestimmen, sondern an die überhaupt bestehenden Zivil-A. G. und an die oberste Justizstelle geht. (Pat. v. 3. April 1783 N. 126, §. 5 u. 6; und v. 10. Juli 1783 N. 156, §. 5 u. 6.)

Gänge, Klüfte, dann um Grubenfeldvermessung und freigefahrne Zechen handelt. Und sollen hierbei jene Vorsichten beobachtet werden, welche in einigen ganz besonderen Fällen in den landesfürstlichen Berggesezen und Bergwerkslehensordnungen vorgeschrieben sind.

§. 15. In Rüksicht des 72. §. ist bei einem vorfallenden Bergwerksbaue wegen der Grubenfeldverschienung, Gängausrichtung, und besonders der Währzüge sich nach den landesfürstlichen Berggesezen genau zu achten.

§. 16. Bei dem 80. §. »(§. 12 der K. O.)« wird befohlen, daß, wenn die Anmeldung einer Forderung vorfällt, die einen Gegenstand betrifft, so gemäß gegenwärtigen Gesezes der Gerichtsbarkeit der Berggerichte unterworfen worden, die Anmeldung zwar bei dem Konkursrichter in dem 79. §. »(§. 11 der K. O.)« vorgesehenen Protokolle vorgemerkt, der Gläubiger aber angewiesen werde, nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesezt zu werden begehrt, wider einen eigens aufzustellenden Vertreter der Masse bei dem Berggerichte zu erweisen und auszuführen. S. **1624**, 1.

§. 17. In Beziehung auf den 189. §. wird gestattet, daß, wenn es in Streitigkeiten, so zu den Berggerichten gehören, auf die Beaugenscheinigung der Streitsache ankäme, den Parteien, ungeachtet in dem Orte schon beständige Kunstverständige angestellt sein sollten, dennoch auch fremde Kunst- und Bergverständige dem Richter zur Benennung vorzuschlagen gestattet, der Richter jedoch an den Vorschlag eben nicht gebunden sein soll.

§. 18. Bei dem 198. §. wollen Se. Majestät die Kunstverständigen wegen schriftlicher Abfassung ihres Befundes zwar zur möglichsten Beförderung verhalten. Höchstdieselben gestatten jedoch, daß, wenn diese Abfassung nicht sogleich zu Stande kommen könnte, den Parteien dennoch vor derselben Vollendung von dem Augenscheine aus einander zu gehen bevorstehen soll.

§. 19. Jenes, was in dem 248. §. von den protokollirten Handlungsgesellschaften gesagt worden, ist auch auf die Gewerkschaften zu verstehen.

§. 20. Bei dem 269. §. ist darob zu sein, daß die Parteien bei den zur Versuchung der Güte bestimmten Tagsazungen selbst erscheinen. Sollte aber ein Sachwalter einschreiten, so ist über die vorgekommenen Vergleichsvorschläge die Erstrekung der Tagsazung ohne beider Theile freiwilliges Einverständniß nur einmal zuzulassen, der Sachwalter aber zu verhalten, eine schriftliche unbeschränkte Vollmacht zur Eingehung eines Vergleiches mitzubringen, widrigens, wenn auch bei dieser erstrekten Tagsazung ein Vergleich nicht zu Stande käme, einem weiteren Versuche der Güte in der betreffenden Streitsache nicht mehr statt gegeben werden soll.

§. 21. In Betreff des 270. §. wird befohlen, daß in den zu den Berggerichten gehörigen Rechtsangelegenheiten den Parteien die Erwählung eines Schiedsrichters auf keine andere Art gestattet sein soll, als daß sie sich zugleich aller weiteren Beschwerdeführung begeben, daher wider einen Ausspruch des Schiedsrichters kein Theil, außer dem Falle eines offenbaren

Betruges, gehört werden soll, und also in den berggerichtlichen Angelegenheiten der 274. §. nicht anwendbar ist.

§. 22. Bei dem vom Verbote auf fahrende Güter handelnden 28. Kapitel wird erklärt, daß zwar die nach dem Quartalsschlusse bereits geschlossene Ausbeute unter die fahrenden Güter gezählt, dagegen darunter die Bergtheile, Erz- und andere bei den Gruben und Werkern befindliche Vorräthe, Werkzeuge, wie auch das zum Werksverlage bestimmte baare Geld oder Viktualien, und sonstige zum Werksbetriebe beigeschaffte Erfordernisse nicht begriffen werden sollen. S. **882**.

§. 23. In Rüksicht des 294. §. wird befohlen, daß bei den Berg-, Poch-, Schmelzhütten und sonstigen Werkgaden, die in ununterbrochenem Betriebe erhalten werden müssen, sich die Parteien gleich bei der gemäß 293. §. vorgesehenen Tagsazung, ohne Gestattung einer Frist über den aufzustellenden werkskundigen Sequester vergleichen und ihn dem Gerichte vorschlagen, widrigens der Richter nach Maß des 295. §. sogleich einen auf ihre gemeinsame Gefahr aufstellen soll: wo im übrigen wegen der Zeit der dem bestimmten Sequester obliegenden Rechnungslegung statt der in dem 297. §. bestimmten Frist jene zu beobachten kommt, die in den Berggesezen hierwegen ausgemessen ist. S. **1628**.

§. 24. Was im 302. §. und allen sonstigen §§. der allg. G. O. von Einverleibung des Urtheiles, der gerichtlichen Vdgen oder des Vergleiches in eine Landtafel, in ein Stadt- oder Grundbuch gesagt worden, dieses nämliche ist in Beziehung auf Bergwerkssachen von den Berggerichtsbüchern zu verstehen. S. **1627**.

§. 25. In Rüksicht des 311. §. wird erklärt, daß, wenn die Exekuzion nicht ob einer Forderung geführt wird, die sich auf eine Bergschuld gründet, oder welcher das Bergwerk oder Werkgaden durch ordentliche Eintragung in die Berggerichtsbücher ausdrüklich verpfändet worden, der Kläger zu seiner Befriedigung die Bergwerke oder Werksgaden nur dann namhaft machen könne, wenn der Beklagte mit keinen anderen Zahlungsmitteln versehen sein sollte. So weit nun auf die Bergwerke und Werksgaden selbst die Exekuzion nicht gestattet wird, in so weit soll auch eine besondere Exekuzion auf die dazu gehörigen Materialien, Vorräthe, Werkzeuge und sonstige zur Werksmanipulazion gehörigen Dinge nicht zugelassen werden. S. **1624**, 2.

§. 26. Bei dem 305. und 342. §. wird befohlen, daß dem Gerichtsdiener, wenn seine Einschreitung Bergwerksgüter beträfe, jedesmal ein von dem Berggerichte abgeordneter Werkverständiger zugegeben werden soll.

§. 27. In Beziehung auf den 376. §. wird befohlen, daß bei den Berggerichten keine anderen Ferien, als an den Sonn- und gebotenen Feiertagen, dann den öffentlichen Bethtagen gehalten werden sollen.

§. 28. Bei dem von Zustellung der gerichtlichen Vdgen handelnden 36. Kapitel der G. O wird erklärt, daß, wenn eine gerichtliche Vdg. ganze Gewerkschaften betrifft, die Zustellung anstatt der Gewerkschaft unter dem Namen des Bergwerkes, der Zeche oder Werkgadens dem

gewerkschaftlichen Schichtmeister oder Verweser in seine Wohnung, oder, falls er am Gerichtsorte, bei dem Bergwerke und Werkgaden nicht anwesend sein sollte, auf die Zechen- oder Huthäuser, oder wenn dergleichen auch nicht vorhanden sind, auf die Kauen, Gäppel oder andere Werksgebäude in Gegenwart der Steiger, Hutleute oder Werksaufseher zu geschehen habe. Wonach dem Schichtmeister oder Verweser von selbst obliegt, den Gewerken hiervon Nachricht zu ertheilen.

§. 29. Wer bei den Berggerichten zur Advokatur gelassen werden will, demselben liegt ob, sich bei dem für die Berggerichte des betrefefendn Landes bestimmten A. G. über das Bergwesen und die Bergrechte eben so der ordentlichen Prüfung zu unterwerfen, wie im 411. §. vorgeschrieben worden. S. **1625**.

§. 30. Wenn ein Advokat eine Angelegenheit einer Gewerkschaft zu vertreten hat, so ist genug, wenn die Vollmacht, mit der er sich gemäß 416. §. zu versehen hat, von dem gewerkschaftlichen Schichtmeister oder Verweser, oder demjenigen ausgestellt und unterfertigt wird, der sonsten zur Unterfertigung im Namen der Gewerkschaften berechtigt ist.

§. 31. Wer bei einem Berggerichte als Richter angestellt zu werden suchet, ist schuldig, neben den Vorsichten des 430. §. annoch über die ihm in den Bergwerksgeschäften eigene Wissenschaften und Erfahrenheit Zeugnisse beizubringen, und sich der bei den Berggerichten bestimmten Prüfungsart zu unterwerfen. S. **1625** u. **1630**.

§. 32. So wie nun in allen übrigen durch gegenwärtige Vdg. nicht ausdrüklich näher erklärten Punkten die allg. G. O. vom 1. Mai 1782 anzufangen, auch bei den berggerichtlichen Instanzen genauest zu befolgen und zur Richtschnur zu nehmen ist, als werden in den andurch bestimmten Rechtsgegenständen alle derzeit bestandene Geseze und Gewohnheiten aufgehoben und unwirksam erklärt. Wo dagegen in den übrigen durch die allg. G. O. und gegenwärtiges Gesez nicht entschiedenen Fällen sich die landesfürstlichen Berggeseze und Bergwerkslehensordnungen genauest gegenwärtig zu halten sind.

1624. Pat. v. 22. Jän. 1789 N. 961.

Damit das in Berggerichtsachen unterm 1. Nov. 1781 erlassene Patent der auf das Beste des Bergbaues abzielenden Absicht gemäß beobachtet werde, ward erklärt:

1. Daß, gleichwie den Berggerichten das Erkenntniß in allen Rechtstreitigkeiten zusteht, welche den Bergbau und was dahin gehörig ist, betreffen, oder mit dem Bergdienste in unmittelbarer Verbindung stehen, und eigentlich die Bergdisziplin angehen; also auch in Konkursfällen nur die Anmeldungen, welche aus einem dahin einschlagenden Klagrechte herrühren, vor das Berggericht zu ziehen sind, sonst aber die Berggerichte keineswegs bei Rechtsangelegenheiten der Bergbeamten, Arbeiter oder Bergwerksverwandten anders einzuschreiten haben, als in so fern sie die an sie gelangenden Verfügungen anderer Gerichtsbehörden vollstreken.

2. Die Eintreibung (Exekuzion) auf Bergwerke oder Werksgaden kann nur dann bewilligt werden, wenn diese entweder durch ordentliche Eintragung in die Berggerichtsbücher ausdrüklich verpfändet worden sind, oder wenn der Beklagte keine anderen Zahlungsmittel hätte. Aber auf alles, was zum Betriebe des Bergbaues unentbehrlich ist, als Werkzeuge, Vorräthe und dergleichen Gegenstände insbesondere, kann die Eintreibung von den Gerichten nie bewilligt werden.

1625. Hfd. v. 18. Juli 1797 N. 359, an d. böh. A. G.

So wie durch das Patent vom 1. Nov. 1781 für die Advokaten, welche vor Berggerichten den stallum ausüben wollen, eine scharfe Prüfung über das Bergwesen und die Berggeseze bereits befohlen ist; so sollen auf gleiche Art auch die Kompetenten um die Magistratsstellen in den Bergstädten, so weit sie der Prüfung unterliegen, einer gleichen Prüfung aus den Berggesezen unterworfen, und diese dermaßen vorgenommen werden, daß zum Akte der Prüfung von dem A. G. ein Bergrath beigezogen werde. In Rüksicht der in den Bergstädten wirklich dienenden Magistratsräthe wird geordnet, daß, wenn sich bei einem oder anderem wider Vermuthen wirklich ein Mangel an Kenntniß der Berggeseze darstellen sollte, so soll der Betreffende sich binnen einer zu bestimmenden Zeitfrist die dießfällige Kenntniß beizulegen verhalten, und er sonach der Prüfung unterzogen werden, wo er sodann, im Falle sich eine Unfähigkeit darstellte, er jedoch nicht anders, als nach vorläufiger Anzeige an die Hofstelle und erfolgter h. Entschl. entlassen werden soll.

1626. Hfd. v. 13. Dez. 1817 N. 1395, an d. in. ö. A. G.

Bei Berggerichten können auch definitive Erkenntnisse von einer aus dem Bergrichter und zwei geeigneten Assessoren nebst einem Aktuar bestehenden Versammlung geschöpft werden.

1627. Hfd. v. 14. Okt. 1831 N. 2532, an d. in. ö., gal., tir. u. böh. A. G.

Auf Muthungen zum Bergbau und auf die darüber ausgefertigten, keine Belehnung enthaltenden Muthscheine findet keine gerichtliche Einverleibung oder Vormerkung statt.

1628. Dek. d. böh. Gub. v. 4. Febr. 1836 Z. 5047 (P. 53).

Aus Anlaß des von einem k. k. Berggerichte wegen der streitigen Grundentschädigung verhängten Bergbauverbots, findet die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen Folgendes zu bemerken:

Wenn auch so manches, wegen der veralteten Sprache der böhmischen Bergordnungen unverständlich ist, so ist doch der oberste Grundsaz des Bergrechts: den Bergbau im fortwährenden ununterbrochenen Betriebe zu erhalten, und alle Störungen desselben zu beseitigen, fast in jedem einzelnen Kapitel aller bekannten Bergordnungen, und durch oft deutlich und nachdrüklich erschienene nachträgliche Geseze ausgespro-

chen. Den Grundsaz, einen Bergbau im fortwährenden Betriebe zu erhalten, haben die neueren Geseze selbst in jenen Fällen ausgesprochen, in denen ein eingeklagtes Recht auf eine Bergentität nicht mehr streitig, sondern durch einen schon geschöpften richterlichen Spruch entschieden ist; so müssen sich nach dem §. 23 der Berggerichtsordnung vom 1. Nov. 1781, in Rüksicht des §. 249 der allg. G. O. »Da bei Berg-, Poch- und Schmelzhütten, und sonstigen Werkgaden, die in ununterbrochenem Betriebe erhalten werden müssen« die Parteien gleich ohne der Gestattung einer Frist über den sachkundigen Sequester vergleichen, und nach dem Patente vom 22. Jän. 1789 darf selbst bei einer gerichtlichen Exekuzionsführung von den Gerichten nie auf die zum Betriebe des Bergbaues nothwendigen Werkzeuge, Vorräthe und dergleichen Gegenstände, um den Bergbau nicht zu hemmen, eine Eintreibung bewilligt werden.

Nach dem zweiten Absaze desselben Patents kann eine Exekuzion auf Bergwerke oder Werksgaden nur dann bewilligt werden, wenn diese entweder durch ordentliche Eintragung in die Berggerichtsbücher ausdrüklich verpfändet worden sind, oder wenn der Beklagte keine andern Zahlungsmittel hätte. Den k. k. Berggerichten wird daher gemäß diesem Hfd. v. 6. Jän. l. J. H. Z. 14966 vom Jahre 1835 verordnet, mit der Auflegung eines Bergbauverbots nur in jenen wenigen Fällen, in welchen die Bergordnung denselben zwischen streitenden Parteien ausdrüklich befiehlt, vorzugehen, und den obersten Grundsaz des Bergrechtes, die Bergwerke im fortwährenden, ununterbrochenen Betriebe zu erhalten, nie außer Acht zu lassen.

1629. Vdg. d. böh. Gub. v. 21. April 1836 Z. 18479, an das přibramer Berggericht (P. 601).

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage: ob von einem Schürfer im Voraus eine Kauzion wegen Grundentschädigung verlangt werden könne? wurde dem k. Berggerichte Folgendes erwiedert:

Nach den älteren Landesgesezen, nach König Wenzels Bergordnung II. Buch 1. Kapitel, Bergwerksvertrag vom Jahre 1534, und 1575 und joachimsthaler Bergordnung II. Theil Artikel I. war zur Aufsuchung von Erzlagerstätten und Minerallagern, die Erwirkung der berggerichtlichen Bewilligung (der Schurflizenz) nicht nothwendig. Erst in der Folge und zwar durch die berggerichtliche Manipulazionsinstrukzion §. 58 und 142 wurde, um die Schürfer bei ihrem Unternehmen gegen die gewöhnlichen Einsprüche, und gegen die häufig gelegten Hindernisse von Seite der Grundbesizer sicher zu stellen, verordnet: daß Jedermann, der einen Schurf zu legen gesonnen ist, dieses sein Vorhaben unter Bezeichnung der Gebirgsgegend, wo er einzuschlagen gedenkt, mit der Bitte um Ertheilung der Bewilligung hierzu, dem kompetenten Berggerichte oder Bergamte anzuzeigen habe.

Durch die erlangte Schurfbewilligung erhält der Schurflizenzwerber die gesezlich bestimmte Frist, hiedurch das Recht, gegen Vorzeigung derselben, an jeder Stelle des in seinem Gesuche angedeuteten Bezirkes, ohne der

Zustimmung des Grundeigenthümers zu bedürfen, Metalle und Mineralien aufzusuchen, zu diesem Ende die Erdoberfläche zu verrizen, und in das Fernere des Gebirges, mittelst aufzuteufender Schächte, oder eines anzuschlagenden Stollens, einzudringen, das aus den Schächten oder Stöllen geförderte Erdreich, Gestein und Gerölle auf die Halde zu stürzen, und zu den aufgeworfenen Schürfen, Behufs der Herbeischaffung von Bau- und anderen Materialien die nöthige Kommunikazion auf fremdem Grunde herzustellen.

Vor Legung des Schurfes selbst ist jedoch der Schürfer verpflichtet, sich mit der erlangten Schurflizenz bei dem obrigkeitlichen Amte des Bezirkes, worauf seine Schurfbewilligung lautet, anzumelden, und sich mit den von diesen Amte erhaltenen Anmeldungsbestätigung bei dem Besizer, auf dessen Grund er einzuschlagen gedenkt, zu legitimiren.

Uebrigens wird in den Berggerichtsgesezen dem Schürfer die Verbindlichkeit auferlegt, sich jeder muthwilligen Beschädigung oder Kränkung des Grundeigenthümers zu enthalten, und ihm den durch die geworfenen Schürfe an seinen steuerbaren Grundstüken verursachten Schaden und entgangenen Nuzen zu ersezen, worüber entweder ein gütliches Uebereinkommen zwischen den Parteien zu treffen, oder bei dessen Nichtzustandkommen, der Entschädigungsbetrag berggerichtlich zu bestimmen ist.

Von einer Verbindlichkeit des Schürfers, dem betreffenden Grund-Eigenthümer für den durch Destrukzion seines Grundes in eventum zuzufügenden Schaden oder entgehenden Nuzen, eine Kauzion überhaupt, und im baren Gelde insbesondere vorhinein zu leisten, und von einem Rechte des Grundeigenthümers, sich ohne vorläufiger Kauzionsleistung der Schürfung auf seinen Grunde zu widersezen, und eine Pekuniarkauzion zu fordern, ist in den Berggesezen nirgends die Rede, und es war eine Bestimmung hierwegen um so weniger nothwendig, als durch die oben angeführte Entschädigungsverbindlichkeit des Schürfers einerseits der Beeinträchtigung des Bergbaues durch überspannte Entschädigungsanforderungen des Grundbesizers für den durch das Schürfen verrizten Boden vorgebeugt, andererseits dem Grundeigenthümer für den durch das Aufsuchen von Mineralien auf seinen Gründen ihm wirklich zugefügten Schaden oder entgangenen Nuzen eine solche Entschädigung zugewendet wird, wie solche Jedermann für die Abtretung seines Eigenthums an den Staat, wenn solche das allgemeine Interesse gebietet, nach §. 365 b. G. B. zu fordern berechtigt ist.

Es hat sonach jeder Grundbesizer dem sich gehörig legitimirenden Schürfer die Aufsuchung von Mineralien auf seinen Gründen mit Vorbehalt seines Entschädigungsanspruchs für den wirklich zugefügten Schaden, und de facto entgangenen Nuzen, unweigerlich zu gestatten, und ist diese Verbindlichkeit als eine gesezliche Grundlast anzusehen; weßhalb von dem Schürfer wegen des zugefügten möglichen Schadens oder entgehen dürfenden Nuzens vorhinein eine Sicherstellung um so weniger gefordert werden kann, als solche bergrechtlich nicht gegründet ist, und durch

vorläufige Leistung derselben dem im allgemeinen Interesse gelegenen Bergbaue durch Abschreken baulustiger Unternehmer zu nahe getreten würde.

Hiernach hat das k. Berggericht die obrigkeitlichen Berggerichtssubstituzionen zu belehren.

1630. Kdg. des böh. A. G. v. 9. Jän. 1837 Z. 310 (P. 7).

Dem k. böh. A. G. wird mit Jhfd. v. 27. Dez. 1836 Z. 8465 im Einvernehmen mit der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen bedeutet; daß solange über die Bedingungen der aus dem Zivil- und Kriminal-Justizfache geprüften Individuen zur appellatorischen Prüfung aus dem Bergrechte nicht neue Bestimmungen werden erlassen werden, von diesen Individuen der Ausweis einer im Bergwesen genommenen Praxis oder auf einer erbländischen Universität bestandenen Prüfung nicht gefordert werden könne.

1631. Dek. d. böh. Gub. v. 8. Febr. 1837 Z. 6088, an die k. Berggerichte (P. 57).

Es hat sich der Fall ereignet, daß durch lange Verhandlungen der Parteien eine nothwendig zu verhängen gewesene Sequestrazion durch eine geraume Zeit hinausgeschoben wurde, wodurch der Verfall des Bergbaues und eine Gefährde der dem Staate an demselben zustehenden Rechte zu drohen begann. Dieser Zustand wurde nur dadurch herbeigezogen, daß man Rechte und Rechtsstreitigkeiten der Parteien mit jener dem Staate jederzeit unbeschränkt zukommenden Bergregalität und der aus ihr fließenden Oberaufsicht auf den Privatbergbau konfundirte.

Der Inhalt der Bergordnung und insbesondere der §. 53 der Manipulazionsinstrukzion für die k. k. Berggerichte vom Jahre 1783 schreibt vor, daß die Berggerichte bei vorkommenden mindern Beschwerden, dann bei solchen Angelegenheiten, welche keinen Verschub leiden, und eine schleunige Abhilfe erfordern, ohne allen weitern Rechtsförmlichkeiten die Streitigkeiten in der Güte beilegen sollen, und wenn sie dieß nicht vermögen, so haben sie zur Verhütung des Schadens und Hemmung des Werksbetriebes selbst von Amtswegen die nöthige Vorkehrung zu treffen. Durch diese Anordnungen der Berggeseze ist einem jeden Berggerichte nicht blos die Befugniß ertheilt, sondern die Pflicht aufgelegt, zu dem eben besagten Zweke von Amtswegen zu handeln. Unter dasjenige Vorkehrungsmittel, welches die berührten Nachtheile am füglichsten abzuwenden vermag, ist die Sequestrazion der Zechen das gesezlich ausgesprochene und zugleich das am meisten zusagende.

Den k. Berggerichten wird daher gemäß Dekrets der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 19. Jän. l. J. Z. 14374 v. J. 1836 aufgetragen, daß abgesehen von was immer für anderen in Frage stehenden Verhandlungen, in allen jenen Fällen, in denen ein Bergbetrieb Scha-

den oder Hemmung, oder die a. h. Bergregalitätsrechte irgend eine Beeinträchtigung erleiden sollten, dann wenn andere gelindere Vorkehrungsmittel bei der betreffenden Partei fruchtlos geblieben wären, von den k. k. Berggerichten von Amtswegen als die den Bergbau zu überwachen habenden Behörden eine Kameralsequestrazion einzuleiten sei. Diese Art der Sequestrazion ist von jener durch die G. O. zu verhängende, welche blos wegen den zu beeinträchtigenden Privatinteressen von dem Justizrichter bewilligt wird, wesentlich zu unterscheiden, und kann mit oder auch ohne ihr statt finden, so wie die höhere Beschwerdeführung über eine eingeleitete Kameralsequestrazion nicht an die Justiz, sondern an die Berglehensbehörden zu leiten ist. Diese Verordnung ist den Unterbehörden und sämmtlichen Gewerken zu ihrer genauen Darnachachtung gehörig kund zu machen.

1632. Dek. d. böh. Gub. v. 23. Mai 1838 Z. 26131, an die k. Berggerichte zu Joachimsthal, Přibram, Kuttenberg und Mieß (P. 281).

Auf die Anfrage: ob wegen Hereinbringung rükständiger Gebühren von aufgelassenen Berggebäuden auch die in denselben vorfindigen Gezähe, Erzvorräthe 2c. gerichtlich in Beschlag genommen werden können: hat die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen mit Dekret vom 6. Mai l. J. H. Z. 12959 v. J. 1837 bedeutet: daß, da nach der joachimsthaler Berg-Ordnung II. Theil Art. 72, so wie nach der joachimsthaler Reformazion vom Jahre 1564 und 1588, aufgelassene Zechen von allen darauf haftenden Schulden und Lasten befreit sind, und als solche wieder in das landesfürstliche Freie zurükfallen, es von selbst folge, daß weder der Fiskus, noch sonst Jemand Anderer, was immer für eine Forderung auf aufgelassene Zechen geltend machen könne.

In so ferne nun nach den Berggesezen von diesem Grundsaze keine Ausnahme enthalten ist, folgt alles, was nach den §§. 294 u. 297 a. B. G. B. als ein Zugehör einer Zeche betrachtet werden muß, demselben Schiksale, dem die Zeche selbst unterworfen wird.

Da nun in Beziehung der Gezähe weder in der joachimsthaler, noch in der hengster und schlaggenwalder Bergordnung irgend eine Ausnahme enthalten ist, so kann in den Bergrevieren, wo diese Bergordnungen Giltigkeit haben, dasselbe bei aufgelassenen Zechen nie in gerichtlichen Beschlag genommen werden, sondern gebührt nach dem vorausgelassenen Grundsaze, in so lange die Zeche im Freien liegt, dem Landesfürsten nach seinem Regalitätsrechte, und bei der Wiederaufnahme derselben, dem neuen Muther.

Die Ausnahmen, welche in dieser Beziehung über das Zugehör einer Zeche, nach dem II. Theil Art. 6. 10. 21. und 86., so wie in dem Appendix zum 6. Art. der joachimsthaler Bergordnung, dann Art. 5. der hengster Zinnbergordnung bestehen, haben auch nur für die ihnen bestimmte

Frist und Bedingungen zu gelten, nach deren Verjährung oder Nichtvorhandensein, auch dieses Zugehör den allg. Rechtsprinzipien nach, als solches beurtheilt werden muß.

Diese Vdg. haben die k. k. Berggerichte bei vorkommenden Fällen zu beobachten, und den untergeordneten Berggerichtssubstituzionen und Gewerkschaften zur Darnachachtung vorzuschreiben.

IV. Anhang.

Verfahren bei den Wechselgerichten.

1633. Pat. v. 9. April 1782 N. 41.

Auch bei den Merkantilbehörden soll die allg. G. O. vom 1. Mai 1782 angefangen, mit folgenden Mäßigungen beobachtet werden:

§. 1. Von den Merkantil= und Wechselgerichten erster Instanz hat künftig ebenfalls der Appellazionszug an das in jedem Lande bestehende allg. A. G. zu gehen.

§. 2. Auch in Merkantil=, Handlungs= und Wechselgeschäften ist sich sowohl in erster Instanz, als in dem Appellazions= und Revisionszuge genauest nach der unterm 1. Mai v. J. gesezmäßig vorgeschriebenen allg. G. O. zu achten; nur in folgenden Punkten wird vorzüglich ob der in den Merkantil= und Wechselgeschäften erforderlichen ganz besonderen Beförderung die landesfürstliche Gesinnung dahin eröffnet:

§. 3. In Beziehung auf den 15. §. der allg. G. O. sind die Streitsachen, so über förmliche Wechselbriefe vorfallen, unter diejenigen Rechtsangelegenheiten zu zählen, die aus dem Geseze zum mündlichen Verfahren geeignet sind. S. **1634**.

§. 4. Bei dem 35. 44. und 51. §. wird dem Richter die Befugniß eingeräumt, aus wichtigen Ursachen in Merkantil= und Handlungsgeschäften zur Erstattung der Sazschrift kürzere Fristen zu bestimmen, als in den sonstigen Rechtsangelegenheiten gesezmäßig sind.

§. 5. In Rüksicht des 38. 45. und 51. §. wird der Richter dahin angewiesen, in Merkantil= und Handlungsgeschäften die Erweiterung der Fristen ohne wichtige Ursachen nicht zu bewilligen.

§. 6. Die förmlichen Wechselbriefe, welche unter einer öffentlich bekannt gemachten und gehörig protokollirten Firma ausgestellt sind, werden jener Vorsichten enthoben, die gemäß §. 114 für die Giltigkeit der sonstigen Schuldverschreibung gesezmäßig sind. S. **1636**. u. f.

§. 7. Was in dem 17. Kapitel der allg. G. O. von dem Beweise durch Kunstverständige vorgeschrieben ist, hat sich auch auf jene Fälle zu verstehen, wo in Merkantil= und Handlungsstreitigkeiten ein Beweis durch Handlungsverständige geführt werden wollte.

§. 8. In Beziehung auf den §. 251 wird die Frist zur Hinausgebung der Beweggründe des ergangenen Urtheils auf 24 Stunden beschränkt.

§. 9. In Rükſicht des 25. Kapitels der allg. G. O. wird erklärt, daß die zur Anmeldung der Appellazion oder Revision, oder Nullitätsklage, wie auch zur Ueberreichung der dießfälligen Beschwerdeschriften auf 14 Tage bestimmte Frist in Merkantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften auf 8 Tage herabgesezt sein soll. S. **1639**.

§. 10. Bei dem §. 300 wird verordnet, daß in einem Spruche, mittelst welchem die Bezahlung einer Merkantil-, Handlungs- oder Wechselschuld befohlen wird, die Frist zur Bezahlung der Schuld nur auf 3 Tage bestimmt werden soll. S. **1640** — **1644**.

§. 11. In Absicht auf das von Zustellung der gerichtlichen Vdgen. handelnde 36. Kap. der G. O. wird erklärt, daß, wenn eine gerichtliche Vdg. eine Handlung betrifft, die Zustellung an den Firmenführer zu geschehen habe.

§. 12. Se. Majestät gestatten zwar den bei den Merkantil- und Wechselgerichten dermal bereits angenommenen Notaren die Vertretung der Parteien in den alleinigen Merkantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften; jedoch haben sich diese genauest nach jenem zu achten, was in dem 38. Kap. der G. O. den Advokaten in Annehmung und Vertretung der Parteien anbefohlen worden. Künftig aber soll Niemand als Notar aufgenommen werden, der sich nicht selbst der besonderen Prüfung über eine gründliche Kenntniß in den Merkantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften, auch der den Advokaten gemäß §. 411 vorgeschriebenen Prüfung unterworfen hat, und bei derselben tüchtig befunden worden ist. S. **1646**.

§. 13. Wenn ein Advokat oder Notar eine Angelegenheit einer Handlung zu vertreten hat, dann ist genug, wenn die Vollmacht, mit der er sich gemäß §. 416 zu versehen hat, von dem Führer der Firma ausgestellt und unterfertigt worden ist.

§. 14. So wie nun in allen übrigen durch gegenwärtige Vdg. nicht ausdrüklich näher erklärten Punkten die allg. G. O. vom 1. Mai 1782 anzufangen, auch in Merkantil-, Handlungs- und Wechselgeschäften genauest zu befolgen, und zur Richtschnur zu nehmen ist; also werden dagegen alle auf diese Verfahrungsart in Merkantil- und Wechselgeschäften Beziehung nehmende dermalige Geseze und Gewohnheiten aufgehoben und unwirksam erklärt; wo dagegen die in den Erbländern bestehenden Wechselgeseze und Rechte in allem übrigen aufrecht verbleiben, und sich daher genauest gegenwärtig zu halten sind.

1634. Hfd. vom 21. Sept. 1792 N. 48, an das triest. A. G.

a) Die einer Wechselklage unterlassene Beilegung des Originalwechsels kann nie die Veranlassung werden, es von gesezmäßiger Einleitung in das mündliche Verfahren abkommen zu lassen.

1635. Hfd. vom 28. Okt. 1793, an das gal. A. G. (K. 323).

Daß der Kläger nicht sogleich in der Klage die Eigenschaft des Beklagten (ob er nämlich vermöge §. 1 des Wechselpatentes vom 24. Mai 1793 trokene Wechselbriefe auszustellen befugt sei) zu erweisen schuldig sei.

1636. Hfd. v. 24. Okt. 1807 N. 823, an d. n. ö. A. G.

Kein öffentlicher Handlungsgesellschafter, der zur Firmirung berechtigt ist, darf in Geschäften der Handlungssozietät unter einem andern Namen, außer der protokollirten Firma, einen Wechsel ausstellen, in seinen eigenen Geschäften darf aber nur derjenige Handlungsgesellschafter unter eigenem Namen trokene Wechsel ausstellen, welcher schon für sich in Gemäßheit der Hfd. vom 25. Hornung 1791 N. 117, und vom 24. Hornung 1792 N. 260 der J. G. S. zur Ausstellung trokener Wechsel geeignet ist.

1637. Hfd. v. 24. Sept. 1787 N. 726, an alle A. G.

Wie der Giro eines Wechsels keine Schuldverschreibung sei, so könne auch die in dem §. 114 der allg. G. O. nur auf die Schuldverschreibung gerichtete besondere Vorschrift auf denselben nicht angewendet werden. Es unterliege auch keinem Anstande, daß, obgleich der Giro in bianco vermöge der W. O. nicht gelte, doch jeder nach der W. O. eines Giro fähige Wechselbrief giltig girirt werden könne, wenn gleich der gesezmäßige Inhalt des Giro nicht durchaus eigenhändig von dem unterfertigten Giranten geschrieben ist.

1638. Hfd. v. 1. Sept. 1821 N. 1794, an alle A. G.

Zur näheren Bestimmung einiger Vorschriften der Wechselordnung und des Patents vom 25. Feb. 1791 N. 117 der Justizgesezsammlung, wird Folgendes verordnet:

1. Trokene Wechsel sollen gegen diejenigen, denen die Geseze die Ausstellung derselben verbiethen, auch dann keine Giltigkeit und Beweiskraft haben, wenn sie von dergleichen Personen und von Handels- und Gewerbsleuten, die sich durch trokene Wechsel zu verbinden fähig sind, gemeinschaftlich ausgestellt worden wären.

2. Die Vorschriften des Patents vom 25. Feb. 1791 über die Ausstellung trokener Wechsel gelten auch für die Akzeptazion derselben. Diese Akzeptazion ist gegen Personen, welche der Ausstellung trokener Wechsel unfähig sind, ohne rechtliche Wirkung, obgleich der Wechsel von einem Handels- oder Gewerbsmanne, der sich selbst durch jede Art von Wechseln verpflichten kann, ausgestellt wäre. An die Ordre eines Dritten lautende, aber an dem Orte der Ausstellung zahlbare Wechsel, sind auch hierin andern trokenen Wechseln gleich zu halten.

3. Der Giro eines trokenen Wechsels hat gegen Personen, die der Ausstellung dieser Wechsel unfähig sind, nur die Kraft einer gemeinen Zession, und begründet gegen sie weder das Wechselrecht, noch die Gerichtsbarkeit des Wechselgerichts, wenn auch der Wechsel selbst von einem dazu berechtigten Handels- oder Gewerbsmanne ausgestellt ist.

4. Für förmliche oder trokene Wechsel von wem immer geleistete Bürgschaften sind nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen. Die Klage gegen den Bürgen gehört vor eben das Gericht, bei welchem derselbe wegen einer andern Bürgschaft belangt werden könnte.

5. Wenn mehrere Personen förmliche oder trokene Wechsel ohne den ausdrüklichen Vorbehalt, daß jeder nur für seinen Antheil die Wech-

selschuld übernehmen wolle, gemeinschaftlich ausstellen, giriren, oder akzeptiren: so haften, in so fern sie sich durch Wechsel zu verpflichten überhaupt fähig sind, Alle für Einen, und Einer für Alle.

1639. Jhfd. v. 22. Jän. 1839 Z. 388, an d. n. ö. A. G. — Hkr. Reff. v. 28. März F. 425.

In Erledigung der Anfrage des n. ö. Merkantil- u. Wechselgerichtes über die Fristen, welche in Handels- und Wechselgeschäften zu den Appellazions-, Revisions- und Nullitätseinreden ertheilt werden sollen, wird dem n. ö. A. G. aufgetragen, dem n. ö. Wechselgerichte zu eröffnen, daß die Vorschrift des 9. §. des Pat. v. 9. April 1782 auch auf Appellazions-, Revisions- und Nullitätseinreden anzuwenden sei.

Zahlungsauflage binnen 24 Stunden.

1640. Hfd. v. 16. März 1811 N. 933, an alle A. G.

Der über den Art. 20 der Wechselordnung vom J. 1763, welcher die Wiedererstattung und Bezahlung eines mit Protest zurükgekommenen Wechsels in continenti, das ist: binnen 24 Stunden bestimmt, entstandene Zweifel, ob über eine solche Klage, in welcher der Inhaber einer retournirten Tratte die Zurükzahlung des Wechselbetrages binnen 24 Stunden begehrt, vorläufig eine Tagsazung angeordnet, oder ob diese Zurükzahlung sogleich vermittelst Bescheides binnen 24 Stunden auferlegt werden soll, wird dahin entschieden: daß, wenn der Originalwechsel und Originalprotest über den geforderten Wechselbetrag, und über die Retourkosten die Originalretourrechnung sammt dem Kourszettel der Klage beigelegt werden, die Zurükzahlung in Folge des Art. 20 der Wechselordnung sogleich mittelst Bescheides binnen 24 Stunden bei sonstiger Exekuzion auferlegt werden soll. Wo übrigens dem Aussteller oder Indossanten bevorsteht, alle seine Einwendungen binnen 24 Stunden bei dem Richter anzubringen und darzuthun.

1641. Hfd. vom 15. Sept. 1823 N. 1966, an die A. G. in Niederösterr., Inneröstcrr. u. Küstenl., Böhmen, Mähren u. Schlesien, und in Galizien.

Zur Behebung des Zweifels: ob in Gemäßheit der W. O. die sogleiche Exekuzion auch gegen den Akzeptanten eines förmlichen Wechsels statt finde, und wie sich hierbei zu benehmen sei? wird erklärt: daß die Vorschrift des Hfd. vom 16. März 1811 N. 933 der J. G. S., auch gegen die Akzeptanten eines förmlichen Wechsels zur Anwendung gebracht werden könne. In dem Falle, daß der Aussteller des Wechsels, der Girant oder Akzeptant, binnen der in dem erwähnten Hfd. festgesezten Frist solche Einwendungen angebracht hätte, wodurch seine Verbindlichkeit zur Bezahlung des Klägers zweifelhaft wird, ist dem Lezteren auf Ansuchen wenigstens die Exekuzion bis zur Sicherstellung zu ertheilen, mithin entweder die Deponirung des Schuldbetrages zu bewirken, oder die gerichtliche Pfändung vorzunehmen.

1642. Hfd. v. 27. Dez. 1828 N. 2379, an d. n. ö. A. G.

Ueber die Anfrage: ob gegen die Aussteller und Giranten in Wien zahlbarer förmlicher Wechsel der Auftrag, binnen 24 Stunden zu bezahlen, statt finde? wird erwidert: daß die allgemeinen Ausdrüke des Hfd. vom 16. März 1811 N. 933 der J. G. S. auch die in Wien zahlbaren förmlichen Wechsel in sich begreifen.

1643. Hfd. v. 18. Juni 1830 Z. 2645, an d. böh. A. G.

In Erledigung des Berichtes v. 20. April 1830 Z. 5671 über die Frage: ob das Hfd. v. 15. Sept. 1823 auf Wechsel anwendbar sei, welche von Ausländern in das Innland gezogen sind, wird dem A. G. hiemit bedeutet: dasselbe werde bezüglich dieser Anfrage auf den allgemein lautenden Inhalt des Hfd. v. 15. Sept. 1823 N. 1966 der J. G. S. verwiesen, welcher die Zuläßigkeit von Zahlungsauflagen gegen die Akzeptanten förmlicher Wechsel keineswegs auf die im Auslande zahlbaren Wechsel beschränkt.

1644. Vdg. d. böh. A. G. v. 23. April 1838 Z. 7374, an d. böh. Wechselger.

In Gemäßheit h. Hfd. v. 17. April 1838 Z. 1384 wird dem böh. Merkantil- und Wechselgerichte in Erledigung des Berichtes vom 26. Jänner 1838 Z. 953 die angesuchte Belehrung über die Anfrage, ob die Einwendungen gegen Wechselklagen auf 24stündige Zahlung als Einrede oder aber als Klage zu behandeln seien — dahin ertheilt: daß die Klage, worüber die Auflage zur Zahlung binnen 24 Stunden erfolgt, und nicht die Einwendungen als erste Schrift anzusehen, und daher außer den im Geseze bezeichneten Fällen einer gestattlichen Triplik und Quadruplik über eine derlei Einwendung gegen einen Auftrag zur Zahlung binnen 24 Stunden nur noch 2 Reden oder Schriften, nämlich die Replik und Duplik statt finden können.

Vornahme der Exekuzion.

1645. Hfd. v. 6. April 1789 N. 997, an das i. u. o. ö. A. G.

So weit ein bewegliches Gut in die Wechselexekuzion genommen wird, steht zwar dem Wechselgerichte in dem ganzen seiner Gerichtsbarkeit zugewiesenen Bezirke zu, das Richteramt selbst zu verwalten, folglich auch Schäzungen und Feilbietungen der beweglichen Güter nicht nur selbst zu bewilligen, sondern auch durch seine Abgeordneten selbst vorzunehmen; da aber dessen Status zu der Abordnung des selbst eigenen Personals für derlei Geschäfte nicht zureichen würde, so ist auch dem Wechselgerichte unbenommen, die Vornehmung dieser Handlungen des Richteramtes der in dem Orte selbst befindlichen Gerichtsbehörde zu überlassen, und dieselbe hierum zu requiriren.

So weit aber ein unbewegliches Gut in die Exekuzion fällt, hat das Wechselgericht kein anderes Recht, als die Exekuzionsschritte der Ordnung nach zu bewilligen; was dagegen die wirkliche Vollziehung der dießfälligen gerichtlichen Vdgen. betrifft, steht diese der betreffenden Realgerichtsbar-

keit zu, wie solches der §. 20 der für Steiermark unterm 21. April 1784 kundgemachten Jurisdikzionsnorma deutlich erklärt.

Notare.

1646. Hfd. v. 14. Feb. 1824 N. 1989, an alle A. G., mit Ausnahme des dalmatinischen.

In denjenigen Provinzen, auf welche die zu Folge h. Entschl. vom 7. August 1820 in Betreff des ö. Notariates erlassene neue Vorschrift v. 9. Juni 1821 N. 1766 der J. G. S. »(s. **453**)«, sich bezieht, ist

1) von den seither ernannten, aber etwa noch nicht beeidigten, so wie auch von den künftig neu ernannt werdenden öffentlichen Notaren, der Amtseid nach der mitfolgenden allgemeinen Eidesformel, und zwar von den ersteren sogleich, künftig aber

2) von jedem neu ernannt werdenden Notar erst dann abzunehmen, bis für denselben das Notariatsdiplom bei dem A. G. eingelangt sein wird.

3) Bei der nun bloß auf das Geschäft der Wechselproteste beschränkten Amtswirksamkeit des ö. Notariates ist in den Provinzen, auf welche die neue Vorschrift sich bezieht, jenen Notaren, die keine zur Ausübung der Landesadvokazie berechtigten graduirten Doktoren sind, die Vertretung der Parteien bei Wechsel- und Merkantilgerichten nicht zu gestatten, und

4) sowohl bei den Wechsel- und Merkantilgerichten, als auch bei den A. G., ein eigenes Vormerkbuch über die in jeder Provinz, auf welche sich die neue Vorschrift bezieht, schon bestehenden und künftig ernannt werdenden Notare auf eben die Art zu führen, wie es durch das Hfd. v. 3. Jänner 1788 N. 760 der J. G. S. den politischen Länderstellen verordnet worden war.

1647. Hfd. v. 3. Jänner 1788 N. 760, an alle Länderst.

Die Kreirung der öffentlichen Notarien ist den Länderstellen überlassen, diese sollen von denselben einen eigenen Eid abnehmen, über deren Kreirung ein besonderes Protokoll führen, in dasselbe das von jedem gewählte Notariatszeichen und Insiegel, den Tag des abgelegten Eides, und des ihm nach der vorgeschriebenen Form ertheilten Diplomes verläßlich vormerken, und die Bestätigung des abgelegten Eides von demselben eigenhändig mit Beisezung seines Namens eintragen lassen.

V. Anhang.

Verfahren in Auszichstreitsachen.

A. In Wien.

1648. Pat. v. 18. Okt. 1782 N. 93.

In der Stadt Wien und derselben Vorstädten ist sich in Ausziehungsgeschäften also zu achten:

1) Hat es zwar auf jenen Vorstadtsgründen, wo bisher die vierteljährige Ausziehung und damit auch verknüpfte Aufkündigung und vierteljährige Zinsenentrichtung bestanden ist, bei dieser Beobachtung der gedachten vierteljährigen Ausziehung und vierteljähriger Zinszahlung, in Anbetracht dieser Gegenden, noch fortan sein Bewenden; in der Stadt und innerhalb dem ganzen Umfange der Linien aber, wo bisher die halbjährige Ausziehung eingeführt war, soll die vierteljährige Aufkündigung (wenn nicht durch einen Bestandkontrakt ein kürzerer oder längerer Termin bedungen worden ist) jedesmal längstens binnen 14 Tagen geschehen; nämlich jene von Michaeli bis Georgi binnen 14 Tagen nach Lichtmesse, das ist, bis 15. Februar, und jene von Georgi bis Michaeli längstens binnen 14 Tagen nach Johanni, das ist, bis 7. Juli, und daher die Aufkündigungen, die nicht binnen dieser hiermit festgesezten Zeitfrist, sondern etwa erst den 16. Feb. oder 8. Juli geschehen, nicht mehr angenommen, und als ganz ungiltig gehalten werden. S. **1652**, 4) u. **1653**.

Nach solcher Gestalt geschehener Aufkündigung und nach verstrichenem Georgi- und Michaelitage hat der ausziehende Bestandmann (er möge mit was immer für einem Charakter bekleidet sein) binnen den nächsten 8 Tagen mit Räumung eines Theiles seiner Wohnung den Anfang zu machen, und der einziehenden Partei zur Unterbringung einiger ihrer Effekten einen hinlänglichen schikſamen Plaz einzuräumen, und sodann soll nach ganz verflossenen 14 Tagen die Wohnung vollständig geleert und übergeben werden; so fern aber binnen 8 Tagen nach Georgi, das ist, den 2. Mai, oder um die Michaelizeit am 8. Oktober der neu einziehenden Partei zur Unterbringung ihrer Effekten kein hinlänglicher Plaz von der ausziehenden Partei geräumt wäre, so wird noch an demselben Tage auf Anlangen der richterliche Beistand, mit Zuziehung der Wache, zur Räumung eines schikſamen Plazes ertheilt werden, welches auch in jenem Falle zu verstehen ist, wenn

nach den ganz verflossenen 14 Tagen, nämlich zu Georgizeit am 7. Mai, und um Michaeli am 14. Oktober die Wohnung nicht vollständig geräumt wäre; damit man aber bei Gericht, daß die Aufkündigung wirklich geschehen sei, versichert sein möge, so soll

2) eine jede Aufkündigung, es möge der Bestandverlasser seinem Bestandinhaber, oder dieser jenem aufgekündet haben, entweder durch eine schriftlich ausgestellte Bescheinigung desjenigen, dem aufgekündet worden ist, oder durch einen Schein über die geschehene gerichtliche Aufkündigung also gewiß dargethan werden, als im widrigen eine andere Aufkündigung, wenn sie gleich durch Zeugen oder in andere Wege bewiesen werden wollte, nicht für giltig angesehen, sondern verworfen werden soll. S. **1654**.

Wenn nun die Aufkündigung vorerwähnter Maßen rechtsbeständig dargethan worden; so wird hiermit weiters

3) verordnet, daß, im Falle jene Partei, welcher aufgekündet worden, ein Recht zu haben vermeinte, sich der ihr geschehenen Aufkündigung zu widersezen, dieselbe ihre Einwendung dagegen den 4. Tag (so mit Ausschließung des Tages, an welchem die Aufkündigung geschehen, zu verstehen ist) also gewiß beibringen soll, als im widrigen solche Einwendungen nicht mehr gehört, sondern der Aufkündigung ohne weiters statt gegeben werden soll; wenn aber

4) eine dergleichen Einwendung binnen den bestimmten vier Tagen vorgeschriebener Maßen gehörig eingereicht worden ist, so soll hierauf eine Tagsazung mit dem Anhange bestimmt werden, daß beide Theile dabei sich also gewiß einfinden sollen, wie im widrigen von Amtswegen, was Rechtens ist, erkannt werden würde; wo alsdann das dießfalls ergangene Urtheil noch den nämlichen Tag den beiderseitigen Parteien vom Gerichte zugestellt werden soll. Falls aber

5) ein oder der andere Theil durch solche ergangene Erkenntniß beschwert zu sein vermeinte, soll keine Appellazion hierüber gestattet sein, jedoch demselben der Rekurs an das k. k. n. ö. A. G., und zwar ungehindert der etwa einlaufenden Ferien längstens binnen den nächsten 6 Tagen, von Zeit des zugestellten Urtheiles (worunter jedoch der Tag der Zustellung des Urtheiles und der beigebrachten Beschwerde nicht gerechnet werden soll) zu nehmen, und seine Beschwerde mit Auslassung aller zur Hauptsache nicht dienlichen Einwürfe ohne Wiederholung dessen, was schon bei den Nothdurftshandlungen in der ersten Instanz vorgekommen, nach möglichster Kürze beizubringen, sohin seine Beschwerdeschrift dem Richter erster Instanz zur ungesäumten Einbegleitung der verhandelten Akten und der Beweggründe seines Urtheiles an das A. G. einzureichen bevorstehen. Und damit die bemeldeten vorgeschriebenen Termine genau beobachtet werden, so wird

6) verordnet, daß sowohl die in der ersten Instanz wider die geschehene Aufkündigung einzureichenden Einwendungen, als auch die an das k. k. A. G. zu verfassenden Beschwerdeschriften mit den Worten: in Auszi ehungssachen, von außen bezeichnet, und die dazu bestimmten Tage und Zeit für beständig fortlaufend gehalten und verstanden werden sollen, dergestalt, daß im Falle der zur Einreichung der Beschwerde wider die geschehene Aufkündigung vorgeschriebene Tag in die Ferien einfiel (nur allein

die Sonn- und gebotenen Feiertage ausgenommen), die Parteien dergleichen Anbringen dennoch zur weiteren Vorkehrung an die Behörde also gewiß zu überreichen haben werden, als im widrigen ein solches Anbringen ohne alle Ausnahme für ungiltig gehalten sein soll. Wenn von dem A. G. das Urtheil der ersten Instanz nicht bestätigt worden, steht dem sich durch das Urtheil des A. G. beschwert achtenden Theile anstatt der Revision der weitere Rekurs an die k. k. oberste Justizstelle bevor, wobei sich wegen der Fristen und sonstigen Verfahrens durchgehends in jener Art zu benehmen ist, wie bei dem Rekurse an das n. ö. A. G. hier eben vorgeschrieben worden ist.

7) Sind alle hier vorerwähnten Vdgen., welche auf den ganzen Umfang innerhalb der Linien sich erstreken, nicht allein auf die Aufkündigung der in und vor der Stadt befindlichen Wohnungen und Zimmer, sondern auch in Absicht auf die vorgeschriebene Zeit und Art der Aufkündigung, dann des bei entstehendem Streite vorgeschriebenen Verfahrens und hierbei zu beobachtenden Fristen auf die Keller, Ställe, und was immer dergleichen in Bestand verlassen werden kann, zu verstehen.

1649. Hfd. vom 4. Nov. 1784 N. 360, an das n. ö. A. G.

Da das vorzügliche Verhältniß zwischen einem Hausherrn und seinem Hausmeister, Gärtner, Portier und dergleichen, ganz oder zum Theil anstatt des Lohnes die freie Wohnung genießenden Leute in dem Dienstkontrakte besteht, also seien dieselben bei vorfallender Dienstesentlassung auch in Absicht auf die Aufkündigung der Wohnung und Ausziehung nach dem Dienstbotenpatente zu behandeln; es wäre denn, daß durch besondere Kontrakte zwischen dem Hausherrn und derlei Dienstleuten in Beziehung auf die ihnen eingeräumte Wohnung etwas anderes wäre bedungen worden.

1650. Hfd. v. 18. Nov. 1784 N. 366, an d. n. ö. A. G.

Die Klagerechte wegen ausständigen Zinses, so weit sie inner den Grenzen der Linien der Stadt Wien ad illata et invecta geführt werden, seien bei dem wiener Stadtmagistrate als judicio universali cum derogatione omnium instantiarum anzubringen, ohne Rüksicht, unter wessen Gerichtsbarkeit die beklagte Partei oder das Haus gehört, in welchem die in die Klage gezogene illata et invecta befindlich sind.

1651. Hfd. vom 15. Jän. 1789 N. 953, an das n. u. o. ö. A. G.

In den über die Aufkündigung entstehenden Streitigkeiten ist sich nach dem in dem Pat. vom 18. Oktober 1782 vorgeschriebenen Rechtszuge nur in so weit zu benehmen, bis die dießfalls entstandene Klage entschieden ist. Wenn aber diese Entscheidung auf den ordentlichen Beweis durch Zeugen ausfällt, dann ist sich darüber nach dem gewöhnlichen Rechtszuge zu achten.

1652. Hkzd. v. 28. April 1811 N. 944, an die n. ö. Reg.

1. Die Erbauung neuer Häuser wird in Wien Jedermann, mit Ausschluß der Juden, in so fern sie nicht possessionsfähig sind, gestattet.

2. Eigenthümer von ganz neu, auf noch unbenützten Baustellen aufgeführten Häusern haben sich einer Befreiung von allen ordentlichen und

außerordentlichen Steuern, dann von der Militäreinquartirung durch 20 nach einander folgende Jahre zu erfreuen. Dagegen haben Befreiungen a) von Beiträgen für Gemeindeauslagen; b) von der Klassensteuer, welche von dem Einkommen der Person, und nicht von der Realität entrichtet wird, niemals statt.

3. Das Recht zu Aftermiethen, in so fern es nicht von den Hauseigenthümern durch besondere Verabredung mit dem Bestandnehmer auf eine oder die andere Art beschränkt wird, bleibt für die Zukunft ohne alle Einschränkung Jedermann, jedoch nur unter der Bedingniß gestattet, daß der Afterbestandverlasser in der Wohnung, von welcher er Theile verläßt, selbst wohne. Wo dieses Bedingniß nicht erfüllt ist, wird die Aftermiethe als eine gesezwidrige Handlung erklärt, und derjenige, der dieser Anordnung zuwider handelt, verfällt in die bisher durch den §. 6 der Zirkularvdg. v. 12. Mai 1802 bestimmte Strafe des Erlages des halbjährigen Zinsbetrages der ganzen Wohnung. Uebrigens bleibt die Vorschrift §. 8 der gedachten Zirkularvdg. fortan in ihrer Kraft, daß nämlich der Miether einer Wohnung, der wegen einer unvermutheten Abreise oder wegen anderer Verhältnisse die Wohnung selbst zu bewohnen gehindert wird, seine Wohnung in diesem Falle für die Dauer des mit dem Hausinhaber geschlossenen Kontraktes, oder wenn kein Kontrakt besteht, längstens auf ein halbes Jahr in Afterbestand verlassen darf, und daß dieses Befugniß auch dem Erben des Bestandmannes, welcher mit Tode abgegangen ist, zukomme. Es ist aber in jedem solchen Falle der Bestandmann oder der Erbe verbunden, noch vor der Aftermiethe die Anzeige an den Stadtmagistrat zu machen, und der diese Anzeige zu machen unterläßt, wird ebenfalls mit dem Erlage des halbjährigen Zinsbetrages bestrafet.

4. Die Auffündigungszeit wird von nun an in der Stadt und auf den bürgerlichen Gründen anstatt um Lichtmeß und Johanni, auf die gegenwärtigen Ausziehtermine, nämlich auf Georgi und Michaeli, dergestalt verlegt: daß a) die Auffündigung von beiden Theilen immer nur 14 Tage vor und 14 Tage nach Georgi oder Michaeli giltig geschehen kann.

b) Daß die Auffündigung ihre Wirkung erst auf den darauf folgenden Auszieh- und Auffündigungstermin äußere, so daß, wenn z. B. zu Georgi 1811 aufgefündigt würde, die Wirkung der Auffündigung erst auf Michaeli 1811, und wenn zu Michaeli 1811 aufgekündigt wird, die Wirkung davon erst auf Georgi 1812 eintreten soll.

c) Daß jede Steigerung ebenfalls mit dem nächsten Ausziehtermine auf dieselbe Art, wie die Auffündigung zu gelten habe.

Auf den nicht bürgerlichen und sonstigen Freigründen hat dieselbe Einrichtung nur mit dem Unterschiede zu bestehen, daß die Auffündigungstermine nur vierteljährig anzunehmen sind.

1653. Hfd. v. 7. März 1818 N. 1429, an d. n. ö. A. G.

Die Auffündigung einer Wohnung kann aus dem Grunde, weil sie früher als 14 Tage vor Georgi oder 14 Tage vor Michaeli überreicht worden ist, keineswegs als ungiltig erklärt, und weder von dem Gerichte von Amtswegen verworfen, noch von dem andern Theile zurükgelegt werden.

1654. Hfd. vom 8. Feb. 1833 N. 2592, an alle A. G.

Da Zweifel darüber erhoben worden sind, ob die gerichtliche Aufkündigung vermietheter Wohnungen und anderer Bestandtheile der Gebäude binnen der bestimmten Frist zugestellt werden müsse, oder ob es hinreiche, dieselbe binnen dieser Frist bei Gericht zu überreichen, oder zu Protokoll zu geben; dann ob diese Aufkündigung demjenigen, gegen welchen sie gerichtet ist, in seine eigenen Hände zugestellt werden müsse, so wird hiermit zufolge a. h. Entschl. v. 26. Jän. d. J. Nachstehendes angeordnet:

1) Die Aufkündigung ist nicht von dem Tage, an dem sie bei Gericht überreicht, oder zu Protokoll gegeben wird, sondern von dem Tage der wirklich erfolgten Zustellung an die Partei an wirksam, die Zustellung muß daher vor Verlauf der in den Ausziehpatenten, in dem bürgerlichen Gesezbuche oder in dem Miethvertrage zur Aufkündigung festgesezten Frist geschehen. Es ist die Sorge der Partei, welche gerichtlich aufkündiget, sich zu einer Zeit an das Gericht zu wenden, wo die Zustellung der Aufkündigung noch vor Ablauf der Frist füglich erfolgen kann. Die Gerichte haben diese Zustellung so viel möglich zu beschleunigen.

2) Die gerichtliche Aufkündigung muß, wenn dem Miethmanne aufgekündigt wird, ihm selbst zugestellt, und in seine Hände übergeben werden. Ist er abwesend, oder nicht anzutreffen, so hat der zur Zustellung abgeordnete Gerichtsdiener die Aufkündigung sogleich in Gegenwart der allenfalls anwesenden Hausgenossen und zweier Zeugen in dem Innern der Wohnung, oder wenn sie verschlossen wäre, von außen bei dem Eingange anzuschlagen. Wird dem Eigenthümer des Hauses aufgekündet, so ist die Aufkündigung entweder ihm selbst, oder wenn er nicht anwesend, oder in seiner Wohnung nicht zu treffen wäre, demjenigen, welcher über das Haus die Aufsicht führt, zuzustellen.

Findet sich Niemand, dem die gegen den Hauseigenthümer gerichtete Aufkündigung zugestellt werden könnte, so ist sie im Hause in Gegenwart zweier Zeugen anzuschlagen. Das Anschlagen der Aufkündigung gilt in allen diesen Fällen für die Zustellung. Nach Umständen kann auch für abwesende Personen, denen aufgekündet wird, von dem Gerichte ein Kurator bestellt, und diesem die Aufkündigung übergeben werden.

B. In Klagenfurt.

1655. Hkzd. für Kärnten v. 19. Okt., kdg. durch die dortige Landeshauptmannschaft unterm 31. Okt. 1792 (K. 490).

Se. Majestät haben genehmigt, daß das für die Residenzstadt Wien vorgeschriebene Auszichungspatent auch für die Hauptstadt Klagenfurt anwendbar gemacht werde. Zu diesem Ende wird für gesammte Hausbesizer und Einwohner leztgedachter Hauptstadt, und ihre Vorstädte, von welchem Stande sie immer sein mögen, folgende Vorschrift vom 1. Jän. 1793 angefangen, zur genauesten Nachachtung ertheilt.

§. 1. Zur Aufkündigung der gemiechteten Wohnungen werden die bisher gewöhnlichen Zeitfristen auch künftig dergestalt zu beobachten sein, daß 14 Tage vor und nach Lichtmesse, dann 14 Tage vor und nach Jo-

hannes, die Wohnung aufgekündigt, und im ersten Falle zu Georgi, im zweiten Falle aber zu Michaelis geräumt werden solle, so zwar, daß nach Verlauf der vorgeschriebenen Aufkündigungszeit eine spätere Aufkündigung nicht angenommen werden dürfte.

Doch bleibt es den Hausinhabern unbenommen, mit ihren Miethpartheien besondere Verträge zu schließen, in welchem Falle beide Kontrahenten nach den daselbst eingeschalteten Bedingungen sich zu verhalten verbunden sind.

§. 2. Nach solcher Gestalt geschehener Aufkündigung, und nach verstrichenem Georgi oder Michaelistage, hat der ausziehende Bestandsmann (er sei wer er wolle) binnen den nächsten 8 Tagen einen Theil seiner Wohnung zu räumen, um der neu einzuziehenden Parthei zu Unterbringung ihrer Geräthschaften einen hinlänglichen schiksamen Plaz anzuweisen, nach völlig verflossenen 14 Tagen aber die Wohnung vollständig zu leeren, und zu übergeben.

Wenn jedoch binnen 8 Tagen nach Georgi, das ist, den 2. Mai, oder um Michaelis, am 8. Oktober, der neu einziehenden Partei zu Unterbringung ihrer Geräthschaften von dem ausziehenden Bestandsmann kein hinlänglicher Raum angewiesen würde, so ist dieser Parthei auf ihr Anlangen noch an demselben Tage zur Räumung eines schiksamen Plazes der richterliche Beistand zu leisten, welches auch in dem Falle zu geschehen hat, wenn nach den ganz verflossenen 14 Tagen, nämlich zu Georgi am 7. Mai, und zu Michaelis am 14. Oktober die Wohnung nicht vollständig geräumt wäre.

§. 3. Damit aber das Gericht von der wirklich geschehenen Aufkündigung versichert sei, solle eine jede Aufkündigung, sowohl von Seite des Bestandverlassers, als von dem Bestandsinhaber entweder durch eine schriftliche ausgestellte Bescheinigung dessen, dem aufgekündigt worden, oder durch einen Schein über die geschehene gerichtliche Aufkündigung, dargethan werden, eine andere Aufkündigung, wenn auch durch Zeugen, oder andere Wege bewiesen, ist nicht für giltig anzusehen. S. **1654**.

§. 4. Wenn die Aufkündigung nach obiger Weisung ordentlich geschehen, jene Partei aber, welcher aufgekündigt worden ist, ein Recht zu haben vermeinte, die ihr geschehene Aufkündigung nicht anzunehmen, soll sie ihre Einwendung dagegen binnen 8 Tagen (mit Ausschluß des Tages, an dem die Aufkündigung geschehen ist) beibringen; später wird keine Einwendung mehr gehört werden, sondern soll die Aufkündigung giltig sein.

§. 5. Ist nun eine solche Einwendung in der bestimmten 8tägigen Frist gehörig eingereicht worden, so muß mit Vorrufung beider Theile ungesäumt eine Tagsazung bestimmt, und was Rechtens ist, erkannt, das Urtheil aber noch an eben dem Tage beiden Parteien von dem Gerichte zugestellt werden. Sollte eine der zur Tagsazung vorgerufenen Parteien dabei nicht erscheinen, so hat der Richter des Ausbleibens ungeachtet das Urtheil von Amtswegen zu fällen.

§. 6. Glaubt sich einer oder der andere Theil durch das ergangene Erkenntniß beschwert, so soll zwar keine Appellazion hierüber gestattet; jedoch demselben der Rekurs an das in. ö. A. G., und zwar ungehin-

dert der etwan einlaufenden Ferien, längstens binnen den nächsten 6 Tagen von Zeit des zugestellten Urtheils an, (worunter der Tag der Zustellung des Urtheils, und der beigebrachten Beschwerde nicht gerechnet werden soll,) zu nehmen, und seine Beschwerde, mit Hinweglassung aller zur Hauptsache nicht dienlichen Einwürfe, ohne Wiederholung dessen, was schon bei den Nothdurftshandlungen in erster Instanz vorgekommen, nach möglichster Kürze beizubringen, sohin seine Beschwerdeschrift dem Richter erster Instanz zur ungesäumten Einbegleitung der verhandelten Akten, und der Bewegungsgründe seines Urtheils an das A. G. einzureichen, unbenommen bleiben.

§. 7. Damit die vorgeschriebenen Fristen genau beobachtet werden, sollen sowohl die in der ersten Instanz wider die geschehene Aufkündigung einzureichenden Einwendungen, als auch die an das k. k. A. G. zu verfassenden Beschwerdeschriften, mit den Worten: In Ausziehungssachen, von außen bezeichnet, und die dazu bestimmten Tage und Zeit für beständig fortlaufend gehalten, und verstanden werden, so zwar, daß im Falle der zur Einreichung der Beschwerde wider die geschehene Aufkündigung vorgeschriebene Tag in die Ferien einfiele (nur allein die Sonn- und gebotenen Feiertage ausgenommen) die Parteien dergleichen Anbringen dennoch zur weitern Vorkehrung an die Behörde um so gewisser einzureichen haben, als im widrigen Falle auf ein solches Anbringen ohne Ausnahme keine Rüksicht genommen werden soll.

§. 8. Zur Vermeidung aller Verzögerungen, und Beseitigung jedes Mißverständnisses, wird hiemit der organisirte Magistrat der Hauptstadt Klagenfurt als unmittelbare erste Instanz zur Entscheidung der in Ausziehungssachen vorkommenden Streitigkeiten ohne Rüksicht, wohin die beklagte Partei, oder das Haus gehören, ausdrüklich bestimmt, und sind auch alle Klagen wegen ausständiger Miethzinse jedoch nur so weit auf die illata & invecta gegriffen werden soll, ohne Unterschied der Person, bei diesem Magistrate anzubringen.

C. In Prag.

1656. Hfzd. v. 9. März 1805 N. 719, an d. böh. Gub.

Um der k. Hauptstadt Prag einen allg. Maßstab an die Hand zu geben, nach welchem sich bei Aufkündigung und Räumung der Wohnungen, Zimmer, Gewölbe, Keller, Ställe und dergleichen zu benehmen ist, wird Folgendes hiermit verordnet:

1) Innerhalb des Burgfriedens dieser k. Hauptstadt soll die vierteljährige Aufkündigung (wenn nicht durch einen Bestandkontrakt ein kürzerer oder längerer Termin bedungen worden ist), jedesmal längstens binnen 14 Tagen geschehen, nämlich:

a) jene von Lichtmeß bis Georgi, binnen 14 Tagen nach Lichtmeß, das ist, bis 15. Februar;

b) jene von Georgi bis Jakobi, binnen 14 Tagen nach Georgi, das ist, bis 7. Mai;

c) jene von Jakobi bis Galli, binnen 14 Tagen nach Jakobi, das ist, bis 7. August; und endlich

d) jene von Galli bis Lichtmeß, binnen 14 Tagen nach Galli, das ist, bis 29. Oktober, und daher sollen die Aufkündigungen, welche nicht binnen dieser festgesezten Zeitfrist, sondern etwa erst den 16. Februar, 8. Mai, 8. August und 30. Oktober geschehen, nicht mehr angenommen, sondern für ganz ungiltig gehalten werden.

Nach solcher Gestalt geschehener Aufkündigung, und nach verstrichenem Lichtmeß-, Georgi-, Jakobi- und Gallitage hat der ausziehende Bestandmann (er möge mit was immer für einem Charakter bekleidet sein), binnen den nächsten 8 Tagen mit Räumung eines Theiles seiner Wohnung den Anfang zu machen, und der einziehenden Partei zur Unterbringung einiger ihrer Effekten einen hinlänglich schiksamen Plaz einzuräumen, dann soll nach ganz verflossenen 14 Tagen die Wohnung vollständig geleeret und übergeben werden.

So fern aber binnen 8 Tagen nach Lichtmeß, das ist, den 10. Feb.; binnen 8 Tagen nach Georgi, das ist, den 2. Mai; binnen 8 Tagen nach Jakobi, das ist, den 2. August; und endlich binnen 8 Tagen nach Galli, das ist, den 24. Oktober, der neu einziehenden Partei zur Unterbringung ihrer Effekten kein hinlänglicher Plaz von der ausziehenden Partei geräumt wäre, so wird noch an demselben Tage auf Anlangen der richterliche Beistand, mit Zuziehung der Wache zur Räumung eines schiksamen Plazes ertheilt werden, welches auch in jenem Falle zu verstehen ist, wenn nach den ganz verflossenen 14 Tagen, nämlich zu Lichtmeß am 15. Februar, zu Georgi am 7. Mai, zu Jakobi am 7. August, und zu Galli am 29. Okt. die Wohnung nicht vollständig geräumt wäre.

2) In Ausziehungsgeschäften wird für die Stadt Prag der prager Magistrat, ohne Rüksicht auf die Eigenschaft des Hausbesizers und des Miethers, und ohne Rüksicht auf die Realgerichtsbarkeit, welcher das Haus untersteht, zu nehmen, als kompetenter Richter in erster Behörde bestellt.

3) Damit man aber bei Gerichte darüber, daß die Aufkündigung wirklich geschehen sei, versichert sein möge, so soll eine jede Aufkündigung, es möge der Bestandverlasser seinem Bestandinhaber, oder dieser jenem aufgekündigt haben, etweder durch eine schriftlich ausgestellte Bescheinigung desjenigen, dem aufgekündigt worden ist, oder durch einen Schein über die geschehene gerichtliche Aufkündigung also gewiß dargethan werden, als im widrigen eine andere Aufkündigung, wenn sie gleich durch Zeugen, oder in andern Wegen bewiesen werden sollte, nicht für giltig angesehen, sondern verworfen werden soll. S. **1654.**

4) Wenn nun die Aufkündigung vorerwähnter Maßen rechtsbeständig dargethan worden, so wird hiermit weiters verordnet: daß, im Falle jene Partei, welcher aufgekündigt worden ist, ein Recht zu haben vermeinte, sich der ihr geschehenen Aufkündigung zu widersezen, dieselbe ihre Einwendung dagegen am 4. Tage (welches mit Ausschließung des Tages, an dem die Aufkündigung geschehen, zu verstehen ist) um so gewisser beibringen soll, als widrigens eine solche Einwendung nicht mehr gehört, sondern der Aufkündigung ohne weiters statt gegeben werden soll.

5) Wenn aber eine solche Einwendung binnen den bestimmten 4 Tagen vorgeschriebener Maßen eingereicht worden ist; so soll hierauf eine Tag-

sazung mit dem Anhange bestimmt werden, daß sich beide Theile dabei um so gewisser einfinden sollen, als sonst von Amtswegen erkannt werden würde, was Rechtens ist, wo alsdann das dießfalls ergangene Urtheil noch am nämlichen Tage den beiderseitigen Parteien vom Gerichte zugestellt werden soll.

6) Falls aber ein oder der andere Theil durch ein solches ergangenes Erkenntniß beschwert zu sein vermeinte, soll keine Appellazion hierüber gestattet sein, jedoch demselben den Rekurs an das k. A. G., und zwar ungehindert der etwa einlaufenden Ferien längstens binnen den nächsten 6 Tagen, von der Zeit des zugestellten Urtheiles (worunter jedoch der Tag der Zustellung des Urtheiles und der beigebrachten Beschwerde nicht gerechnet werden soll) zu nehmen, und seine Beschwerde mit Auslassung aller zur Hauptsache nicht dienlichen Einwürfe ohne Wiederholung dessen, was schon bei den Nothdurftshandlungen in erster Instanz vorgekommen, nach möglichster Kürze beizubringen, sohin seine Beschwerdeschrift dem Richter erster Instanz zur ungesäumten Einbegleitung der verhandelten Akten und der Beweggründe seines Urtheiles an das A. G. einzureichen, bevorstehen.

7) Damit die gedachten vorgeschriebenen Termine genau beobachtet werden, wird verordnet: daß sowohl die in erster Instanz wider die geschehene Aufkündigung einzureichenden Einwendungen, als auch die an das k. A. G. zu verfassenden Beschwerdeschriften mit den Worten: in Ausziehungssachen, von außen bezeichnet, und die dazu bestimmten Tage und Zeit für beständig fortlaufend gehalten und verstanden werden sollen, dergestalt, daß, im Falle der zur Einreichung der Beschwerde wider die geschehene Aufkündigung vorgeschriebene Tag in die Ferien fiele (nur allein die Sonn- und gebotenen Feiertage ausgenommen), die Parteien dergleichen Anbringen dennoch zur weiteren Vorkehrung an die Behörde um so gewisser zu überreichen haben werden, als im widrigen ein solches Anbringen ohne alle Ausnahme für ungiltig gehalten sein soll.

Wenn von dem k. A. G. das Urtheil der ersten Instanz nicht bestätigt worden, so steht dem sich durch das Urtheil des k. A. G. beschwert achtenden Theile, anstatt der Revision, der weitere Rekurs an die k. k. oberste Justizstelle bevor, wobei sich rüksichtlich der Fristen und des sonstigen Verfahrens durchgehends in jener Art zu benehmen ist, wie bei dem Rekurse an das k. A. G. hier oben vorgeschrieben ist.

8) Alle hier vorerwähnten Vdgen., welche sich auf die innerhalb des Burgfriedens der k. Hauptstadt Prag liegenden Viertel erstreken, sind nicht allein auf die Aufkündigung der Wohnungen und Zimmer, sondern auch in Hinsicht auf die vorgeschriebene Zeit und Art der Aufkündigung, dann des bei entstehendem Streite vorgeschriebenen Verfahrens, und der hierbei zu beobachtenden Fristen, auf die Keller, Ställe, und was immer dergleichen in Bestand verlassen werden kann, zu verstehen.

D. In Linz.

1657. Hfd. v. 15. März 1833 N. 2602, an d. n. ö. A. G.

Ueber die Aufkündigung und Räumung vermietheter Wohnungen, und anderer Bestandtheile der Häuser in der Hauptstadt Linz, und über

die Klagen wegen der dafür bedungenen Miethzinse wird hiermit nachstehende, für alle Häuser, welche zur Stadt Linz, oder zum Markte Urfahr nummerirt sind, oder künftig noch nummerirt werden, giltige Vorschrift ertheilt.

§. 1. Alle gerichtlichen Verhandlungen über die Aufkündigung und Räumung der Wohnungen, und über die während der Dauer des Miethvertrags verlangte Bezahlung oder Sicherstellung der Miethzinse gehören in erster Instanz vor das Stadt- und Landrecht zu Linz.

Diese ausschließende Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechts erstrekt sich auf sämmtliche, was immer für einer Realgerichtsbarkeit unterworfene Häuser ohne Ausnahme, und auf alle Hauseigenthümer, und Miethleute mit Einschluß der Militärpersonen. Nur ist gegen die Lezteren die Exekuzion durch Ersuchschreiben an die Militärbehörde zu bewirken.

§. 2. Die Aufkündigung der Miethe muß entweder durch einen gerichtlichen Zustellungsschein, oder durch eine schriftliche, den Tag des Empfangs bezeichnende Bescheinigung des Hauseigenthümers oder Miethsmannes, welchem aufgekündigt wird, dargethan werden. Eine außergerichtliche Aufkündigung, worüber kein solcher Empfangschein beigebracht werden kann, ist ungiltig, und jeder andere Beweis darüber unzuläßig.

§. 3. Eine gerichtliche Aufkündigung kann bei dem Stadt- und Landrechte schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 4. Die gerichtliche Aufkündigung muß, wenn dem Miethsmanne aufgekündigt wird, ihm selbst zugestellt, und in seine Hände übergeben werden. Ist er abwesend, oder nicht anzutreffen, so hat der zur Zustellung abgeordnete Gerichtsdiener die Aufkündigung sogleich in Gegenwart der allenfalls anwesenden Hausgenossen, und zweier Zeugen in dem Innern der Wohnung, oder wenn sie verschlossen wäre, von außen bei dem Eingange anzuschlagen. Wird dem Eigenthümer des Hauses aufgekündigt, so ist die Aufkündigung entweder ihm selbst, oder wenn er nicht anwesend, oder in seiner Wohnung nicht zu treffen wäre, demjenigen, welcher über das Haus die Aufsicht führt, zuzustellen. Findet sich Niemand, dem die gegen den Hauseigenthümer gerichtete Aufkündigung zugestellt werden könnte, so ist sie im Hause in Gegenwart zweier Zeugen anzuschlagen. Das Anschlagen der Aufkündigung gilt in allen diesen Fällen für die Zustellung. Nach Umständen kann auch für abwesende Personen, denen aufgekündigt wird, von dem Gerichte ein Kurator bestellt, und diesem die Aufkündigung übergeben werden.

§. 5. Die Aufkündigung der Wohnungen kann, in sofern nicht darüber eine andere ausdrükliche Uebereinkunft getroffen ist, nur in bestimmten Fristen, und so geschehen, daß die Miethe sich mit einem der 4 auf Lichtmessen, Georgi, Jakobi, und Michaelis fallenden allgemeinen Termine der Wohnungsveränderungen endigt.

Für Lichtmessen muß die Aufkündigung längstens am 13. Oktober des vorhergehenden Jahres; für Georgi längstens am 16. Februar desselben Jahres; für Jakobi längstens am 8. Mai desselben Jahres; und für Michaelis längstens am 8. August desselben Jahres erfolgen. Eine nach Verlauf dieser Tage geschehene Aufkündigung ist für den nächstfolgenden

Termin der Wohnungsveränderungen ungiltig, sie kann nur für einen später folgenden Termin gelten, wenn sich der Aufkündigende hierüber bestimmt geäußert hat. Gerichtliche Aufkündigungen müssen, um giltig zu sein, binnen den oben bestimmten Fristen nicht nur bei Gericht überreicht, sondern auch demjenigen, gegen welchen sie gerichtet sind, zugestellt werden. Sie sind also bei dem Stadt- und Landrechte zu einer Zeit einzureichen, oder zu Protokoll zu geben, wo die regelmäßige Zustellung noch füglich vor Ablauf der Frist erfolgen kann.

§. 6. Nach gehörig geschehener Aufkündigung soll der Miethsmann binnen der auf den Lichtmeß-, Georgi-, Jakobi- oder Michaelstag nächstfolgenden sieben Tage mit der Räumung der Wohnung den Anfang machen, und demjenigen, welcher sie nach ihm bezieht, einen zur Verwahrung eines Theils der Fahrnisse des Lezteren hinreichenden schiklichen Plaz, wo möglich die Hälfte der Wohnung, einräumen. Binnen der auf den Lichtmeß-, Georgi-, Jakobi- oder Michaelistag nächstfolgenden 14 Tage muß die Wohnung vollständig geleert, und übergeben werden. Wenn nicht am 7ten Tage Mittags ein Theil der Wohnung oder am 14 Tage Mittags die ganze Wohnung geräumt wäre, so soll diese Räumung auf schriftliches oder mündliches Ansuchen desjenigen, dem daran gelegen ist, noch an demselben Tage von dem Gerichte mit Hilfe der Wache bewirkt werden; es sei denn, daß die Nothwendigkeit einer polizeilichen Vorsorge von den dazu berufenen Behörden erkannt wird.

§. 7. Wenn derjenige, welchem aufgekündigt worden ist, dagegen aus rechtlichen Gründen Widerspruch erheben will, so soll er binnen der auf den Tag des Empfangs der Aufkündigung nächstfolgenden 4 Tage seine Erklärung hierüber bei dem Stadt- und Landrechte überreichen, oder zu Protokoll geben, und zugleich die Gründe, aus denen er die Aufkündigung für unzuläßig hält, anführen. Nach Verlauf dieser Frist wird er mit keinen Einwendungen mehr gehört, und die Aufkündigung, selbst wenn sie zu spät geschehen wäre, für giltig angesehen.

§. 8. Wird binnen der festgesezten Frist die Erklärung, welche den Widerspruch gegen die Aufkündigung enthält, überreicht, oder zu Protokoll gegeben, so ist sie als eine Klage zu betrachten, und darüber zur mündlichen Verhandlung auf möglichst kurze Zeit eine Tagsazung mit dem Anhange anzuordnen, daß im Falle des Ausbleibens des einen oder des andern Theils, ohne weitere Vorladung desselben, sogleich das Erkenntniß erfolgen würde. Das Urtheil soll nach geschlossener Verhandlung unverzüglich geschöpft, und wo möglich noch an demselben Tage sammt den Entscheidungsgründen beiden Theilen zugestellt werden.

§. 9. Gegen das Urtheil findet keine Appellazion, sondern nur ein Rekurs statt. Die Rekursschrift, in welcher allenfalls zugleich die Beschwerden anzuführen sind, muß binnen der auf den Tag der Zustellung des Urtheils nächstfolgenden 3 Tage an das Stadt- und Landrecht zu Linz überreicht werden. Das Stadt- und Landrecht hat den zu gehöriger Zeit übergebenen Rekurs sammt allen Akten, und den Entscheidungsgründen ohne Anordnung einer Inrotulirungstagsazung sogleich an das A. G. einzusenden, und hiervon dem Gegner des Rekurrenten Nachricht zu geben, zu spät angebrachte Rekurse aber selbst, und von Amtswegen zu verwerfen.

§. 10. Hat das A. G. das Urtheil der ersten Instanz abgeändert, so kann dagegen mit Beobachtung der Vorschriften des vorhergehenden Paragraphs der Rekurs an die oberste Justizstelle ergriffen werden.

§. 11. Wird ein Beweis durch Zeugen, oder Kunstverständige angeboten, so hat das Gericht, in so fern es denselben entscheidend findet, nicht durch Beiurtheil zu erkennen, sondern die Zeugen oder Kunstverständigen sogleich durch Bescheid vorzuladen, der G. O. gemäß zu vernehmen, und nach beendigtem Zeugenverhöre, oder Augenschein unverzüglich die Hauptsache zu entscheiden. Den streitenden Theilen soll die Vorladung der Zeugen oder Kunstverständigen bekannt gemacht und gestattet werden, der Beeidigung der Zeugen oder dem Augenscheine beizuwohnen.

Besondere Fragstüke können bei der zum Zeugenverhöre angeordneten Tagsazung übergeben werden. Beweisschriften oder Beweiseinreden sind nicht anzunehmen.

§. 12. Gegen die Vorladung der Zeugen oder Kunstverständigen findet kein Rekurs statt. Den streitenden Theilen, welche den zugelassenen Beweis überflüssig oder unerheblich finden, steht frei, sich in den Beschwerden gegen das Urtheil über die Hauptsache zugleich gegen die Folgen des Beschlusses über die Beweisführung zu vertheidigen.

§. 13. Zeugen, die nicht in den 4 Kreisen der Provinz Oesterreich ob der Enns wohnen, oder wegen anderer Hindernisse nicht sogleich abgehört werden können, werden nicht zugelassen.

§. 14. Der Beweis durch den Eid soll, wenn in lezter Instanz erkannt worden ist, binnen 3 Tagen nach Zustellung des Urtheils angetreten werden.

§. 15. Alle schriftlichen Eingaben, welche sich auf die Aufkündigung einer Wohnung beziehen, sind von außen mit den Worten: »In Ausziehsachen« zu bezeichnen.

§. 16. Die in den §§. 5, 6, 7, 9, 12 und 14 dieser Vdg. festgesezten Fristen laufen auch an Sonn- und Feiertagen und andern Ferialtagen ununterbrochen fort. Nur wenn der lezte Tag der Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen würde, verlängert sich dieselbe bis an das Ende, oder in dem Falle des §. 6 bis zum Mittage des nächstfolgenden Werktages.

§. 17. Ueber die im §. 1. dieser Vdg. bezeichneten Klagen wegen rükständiger Miethzinsen, ist nach der allg. Vorschrift der G. O., jedoch mündlich zu verhandeln.

§. 18. Die für Wohnungen hier ertheilten Vorschriften gelten auch für vermiethete Keller, Ställe, Gewölber, und andere Bestandtheile, und Zugehörungen der Gebäude.

§. 19. In so fern dem Stadt- und Landrechte zu Linz durch den §. 1. der gegenwärtigen Vdg. eine früher andern Gerichten zugestandene Jurisdikzion übertragen wird, sind für die diesfälligen Amtsverrichtungen nur jene Taxen abzunehmen, welche bei den gedachten Gerichten gesezlich bestehen.

E. In Gräz.

1658. Kurrende des steier. Gub. v. 25. März 1837 Z. 4823 (P. 63 u. Z. 151).

Vermög herabgelangten h. Hfzds. v. 23. Febr. d. J. Z. 3473, wird hiermit über die Aufkündigung und Räumung vermietheter Wohnungen und anderer Bestandtheile der Häuser in der Hauptstadt Gräz und in den dazu gehörigen Vorstädten, und über die Klagen wegen der dafür bedungenen Miethzinse zu Folge a. h. Entschl. vom 14. Jänner d. J. nachstehende, für alle Häuser, welche zur Stadt Gräz und den dazu gehörigen Vorstädten nummerirt sind, oder künftig nummerirt werden, giltige Vorschrift ertheilt:

§. 1. Alle gerichtlichen Verhandlungen über die Aufkündigung und Räumung der Wohnungen, und über die während der Dauer des Miethvertrages verlangte Bezahlung oder Sicherstellung der Miethzinse gehören in erster Instanz vor den Magistrat der k. k. Hauptstadt Gräz. Diese ausschließende Gerichtsbarkeit des benannten Magistrates erstrekt sich auf sämmtliche Häuser der Hauptstadt Gräz und der dazu gehörigen Vorstädte ohne Ausnahme, und auf alle Hauseigenthümer und Miethleute mit Einschluß der Militärpersonen, nur ist gegen die Leztern die Exekuzion durch Ersuchschreiben an die betreffende Militärbehörde zu erwirken.

§. 2. Die Aufkündigung der Miethe muß entweder durch einen gerichtlichen Zustellungsschein, oder durch eine schriftliche, den Tag des Empfanges bezeichnende Bescheinigung des Hauseigenthümers oder Miethmannes, welchem aufgekündigt wird, dargethan werden. Eine außergerichtliche Aufkündigung, worüber kein solcher Empfangschein beigebracht werden kann, ist ungiltig, und jeder andere Ausweis darüber unzuläßig.

§. 3. Eine gerichtliche Aufkündigung kann bei dem gräzer Magistrate schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 4. Die gerichtliche Aufkündigung muß, wenn dem Miethmanne aufgekündigt wird, ihm selbst zugestellt und in seine Hände übergeben werden. Ist er abwesend, oder nicht zu treffen, so hat der zur Zustellung abgeordnete Gerichtsdiener die Aufkündigung sogleich in Gegenwart der allenfalls anwesenden Hausgenossen und zweier Zeugen in dem Innern der Wohnung, oder wenn sie verschlossen wäre, von Außen bei dem Eingange anzuschlagen. Wird dem Eigenthümer des Hauses aufgekündigt, so ist die Aufkündigung entweder ihm selbst, oder wenn er nicht anwesend oder in seiner Wohnung nicht zu treffen wäre, demjenigen, welcher über das Haus die Aufsicht führt, zuzustellen. Findet sich Niemand, dem die gegen den Hauseigenthümer gerichtete Aufkündigung zugestellt werden könnte, so ist sie im Hause in Gegenwart zweier Zeugen anzuschlagen. Das Anschlagen der Aufkündigung gilt in allen diesen Fällen für die Zustellung. Nach Umständen kann auch für abwesende Personen, denen aufgekündigt wird, vom Gericht ein Kurator bestellt, und diesem die Aufkündigung übergeben werden.

§. 5. Die Aufkündigung der Wohnungen kann, insoferne nicht darüber eine ausdrükliche Uebereinkunft getroffen ist, nur in bestimmten Fristen und so geschehen, daß die Miethe sich mit einem der vier auf Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaeli hiermit bestimmten allg. Termine der Wohnungsveränderungen endigt. Für Lichtmeß muß die Aufkündigung längstens am 13. Oktober des vorhergehenden Jahres, für Georgi längstens am 16. Febr. desselben Jahres, für Jakobi längstens am 8. Mai desselben Jahres, und für Michaeli längstens am 8. August desselben Jahres erfolgen. Eine nach Verlauf dieser Tage geschehene Aufkündigung ist für den nächstfolgenden Termin der Wohnungsveränderung ungiltig, sie kann nur für einen später folgenden Termin gelten, wenn sich der Aufkündigende hierüber bestimmt geäußert hat. Gerichtliche Aufkündigungen müssen, um giltig zu sein, binnen den oben bestimmten Fristen nicht nur bei Gericht überreicht, sondern auch demjenigen, gegen welchen sie gerichtet sind, zugestellt werden, sie sind also bei dem gräzer Magistrate zu einer Zeit einzureichen oder zu Protokoll zu geben, wo die regelmäßige Zustellung noch füglich vor Ablauf der Frist erfolgen kann.

§. 6. Wenn Derjenige, welchem aufgekündigt worden ist, dagegen aus rechtlichen Gründen Widerspruch erheben will, so soll er binnen der auf den Tag des Empfanges der Aufkündigung nächstfolgenden vier Tage seine Erklärung hierüber bei dem gräzer Magistrate überreichen, oder zu Protokoll geben, und zugleich die Gründe, aus denen er die Aufkündigung für unzuläßig hält, anführen. Nach Verlauf dieser Zeit wird er mit keiner Einwendung mehr gehört, und die Aufkündigung selbst, wenn sie zu spät geschehen wäre, für giltig angesehen.

§. 7. Wird binnen der festgesezten Frist die Erklärung, welche den Widerspruch gegen die Aufkündigung enthält, überreicht, oder zu Protokoll gegeben, so ist sie als eine Klage zu betrachten, darüber zur mündlichen Verhandlung auf möglist kurze Zeit eine Tagsazung mit dem Anhange anzuordnen, daß im Falle des Ausbleibens des einen oder des andern Theiles ohne weitere Vorladung desselben sogleich das Erkenntniß erfolgen werde. Das Urtheil soll nach geschlossener Verhandlung unverzüglich geschöpft, und wo möglich noch an demselben Tage sammt den Entscheidungsgründen beiden Theilen zugestellt werden.

§. 8. Gegen das Urtheil findet keine Appellazion, sondern nur ein Rekurs statt. Die Rekursschrift, in welcher allenfalls zugleich die Beschwerden anzuführen sind, muß binnen den auf den Tag der Zustellung des Urtheiles nachfolgenden drei Tagen an den gräzer Magistrat überreicht werden. Der Magistrat hat den zur gehörigen Zeit übergebenen Rekurs sammt allen Akten und den Entscheidungsgründen ohne Anordnung einer Inrotulirungstagsazung sogleich an das A. G. einzusenden, und hiervon dem Gegner des Rekurrenten Nachricht zu geben; zu spät angebrachte Rekurse aber selbst von Amtswegen zu verwerfen.

§. 9. Hat das A. G. das Urtheil der ersten Instanz abgeändert, so kann dagegen mit Beobachtung der Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes der Rekurs an die oberste Justizstelle ergriffen werden.

§. 10. Wird ein Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige angebothen, so hat das Gericht, insoferne es denselben entscheidend findet, nicht durch Beiurtheil zu erkennen, sondern die Zeugen oder Kunstverständigen sogleich durch Bescheid vorzuladen, der G. O. gemäß zu vernehmen, und nach beendigtem Zeugenverhör oder Augenschein unverzüglich die Hauptsache zu entscheiden. Den streitenden Theilen soll die Vorladung der Zeugen oder Kunstverständigen bekannt gemacht und gestattet werden, der Beeidigung der Zeugen oder dem Augenschein beizuwohnen. Besondere Fragestüke können bei der zum Zeugenverhör angeordneten Tagsazung übergeben werden, Beweisschriften oder Beweiseinreden sind nicht anzunehmen.

§. 11. Gegen die Vorladung der Zeugen oder Kunstverständigen findet kein Rekurs statt. Den streitenden Theilen, welche den zugelassenen Beweis überflüssig oder unerheblich finden, steht frei, sich in den Beschwerden gegen das Urtheil über die Hauptsache, zugleich gegen die Folgen des Beschlusses über die Beweisführung zu vertheidigen.

§. 12. Zeugen, die nicht in der Provinz Steiermark wohnen, oder wegen anderer Hindernisse nicht sogleich abgehört werden können, werden nicht zugelassen.

§. 13. Der Beweis durch den Eid soll, wenn in lezter Instanz darauf erkannt worden ist, binnen drei Tagen nach Zustellung des Urtheils angetreten werden.

§. 14. Alle schriftlichen Eingaben, welche sich auf die Aufkündigung einer Wohnung beziehen, sind von Außen mit den Worten: »in Ausziehsachen» zu bezeichnen.

§. 15. Nach gehörig geschehener Aufkündigung und rechtskräftiger Entscheidung der allenfalls dagegen gemachten Einwendungen, soll der Miethsmann binnen den auf den Lichtmeß-, Georgi-, Jakobi- oder Michaelstage nächstfolgenden sieben Tagen mit der Räumung der Wohnung den Anfang machen und demjenigen, welcher sie nach ihm bezieht, einen zur Verwahrung eines Theiles der Fahrnisse des Lezteren hinreichenden schiklichen Plaz, wo möglich die Hälfte der Wohnung, einräumen. Binnen den auf den Lichtmeß-, Georgi-, Jakobi- oder Michaelstog nächstfolgenden 14 Tagen muß die Wohnung vollständig geleert und übergeben werden. Wenn nicht am siebenten Tage Mittags ein Theil der Wohnung, oder am vierzehnten Tage Mittags die ganze Wohnung geräumt wäre, so soll diese Räumung auf schriftliches oder mündliches Ansuchen desjenigen, dem daran gelegen ist, noch an demselben Tage von dem Gerichte mit Hilfe der Wache bewirkt werden; es sei denn, daß die Nothwendigkeit einer polizeilichen Vorsorge von den dazu berufenen Behörden erkannt werde.

§. 16. Die in dieser Vdg. bestimmten Fristen laufen auch an Sonn- und Feiertagen und an andern Ferialtagen ununterbrochen fort; nur wenn der lezte Tag der Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen würde, verlängert sich dieselbe bis an das Ende, oder in dem Falle des §. 15, zum Mittage des nächstfolgenden Wochentages.

§. 17. Die für Wohnungen hier ertheilten Vorschriften gelten auch für gemiethete Keller, Ställe, Gewölbe, so wie andere Bestandtheile und andere Zugehörungen der Gebäude.

§. 18. Ueber die im ersten Paragraphe dieser Vdg. bezeichnete Klage ist nach den Vorschriften der allg. G. O., jedoch mündlich, zu verhandeln.

§. 19. Für alle in dieser Vdg. vorkommenden Amtsverrichtungen hat der Magistrat der k. k. Hauptstadt Gräz die Taxen ohne Unterschied der Jurisdikzionen nach der vierten Klasse des Patents vom 1. Nov. 1781 abzunehmen.

Allgemeine
Instrukzion
für die Justizstellen.

1659. Patent v. 9. Sept. 1785 N. 464*).

Mittelst gegenwärtigen Patentes wird die allgemeine Instrukzion über das eigentliche Benehmen in Verhandlung der den Justizstellen anvertrauten Geschäfte mit dem bestimmt, daß diese Instrukzion bei allen A. G., Landrechten, adelichen Justizadministrazionen, und ordentlich regulirten Magistraten der böh. ö. deutschen Erbländer durchgehends auf das Genaueste beobachtet werden, und zur allgemeinen einzigen Richtschnur dienen soll.

Diejenigen Magistrate und Gerichtsbehörden, die bisher nach den allgemeinen Grundsäzen noch nicht hergestellt werden konnten, sollen bis zu ihrer erfolgenden gleichen Regulirung diese Instrukzion in so weit befolgen, als es ihnen vermöge ihrer dermaligen Organisirung möglich sein wird**).

Gleich den Rechtsbehörden haben auch die Parteien, welche vor Gericht Recht suchen oder nehmen, und ihre Sachwalter sich aus dieser Instrukzion diejenigen Punkte gegenwärtig zu halten, welche auf derselben eigenes Benehmen Beziehung haben.

Zur Erleichterung der Ordnung und Deutlichkeit sind die Geschäfte, worüber in gegenwärtiger Instrukzion die Vorschrift ertheilt wird, in zwei Hauptabtheilungen gesondert.

Die erste Abtheilung enthält den allgemeinen Gang, welchen ein bei Gerichtstellen einkommender Aufsaz von der Einreichung bei dem Einreichungsprotokolle bis zur Beilegung in die Registratur zu halten hat.

Die zweite Abtheilung gibt die Anweisung, wie die einzelnen Gegenstände nach ihrer Verschiedenheit zu behandeln sind.

---

*) Dieses Pat. (das Manipulazionspat. oder die Gerichtsinstrukzion genannt) hat in allen Provinzen verbindliche Kraft, in welchen entweder die josephinische oder die westgalizische G. O. gilt. Hiervon ist blos Galizien ausgenommen, wo die westgalizische Instrukzion v. 27. Nov. 1801 seit dem 1. Nov. 1807 (s. **8**) eingeführt ist.

) Auch für Militärjustizbehörden ist, in so weit bei denselben nicht besondere Einrichtungen und Vorschriften bestehen, diese Instr. brauchbar; s. **1765.

Erste Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Von Einreichung der Schriften und dem Einreichungsprotokolle*).

Bei den mit Magistraten vereinigten Wechselgerichten.

1660. Hfd. v. 17. März 1785.

Mit 1. Juli d. J. soll das dermal für sich allein bestehende Merkantil- und Wechselgericht in Prag aufgehoben erklärt und dasselbe mit dem prager Magistrate dermaßen vereint werden, daß jedoch die Merkantil- und Wechselgeschäfte unter der vorigen Benennung des Merkantil- und Wechselgerichtes fortgeführt, unter dieser Benennung von den Parteien exhibirt, von dem Magistrate expedirt, daher das protocollum exhibitorum, Rathsprotokoll und Registratur über die Wechsel- und Merkantilgeschäfte abgesondert geführt, die Berathschlagungen in besonderen Sizungen, denen zwei von dem Handelstande gewählte beeidigte Beisizer mit Stimmung, jedoch unentgeldlich, zu interveniren haben, aufgenommen und die eingehenden Taxen verrechnet werden sollen.

1661. Hfd. v. 1. Nov. 1786 N. 592.

Den 1. Nov. 1786 ward das troppauer Merkantil- und Wechselgericht mit dem dasigen Magistrate dergestalt vereinigt, daß die Merkantil- und Wechselgeschäfte in dem Einreichungs- und Rathsprotokolle, dann in der Registratur, abgesondert gehalten, unter dem Namen des troppauer Wechselgerichtes expedirt, zu den Berathschlagungen in diesen Geschäften aus dem Gremium dortiger Handelsleute zwei Handlungsverständige beigezogen werden sollen.

Bestimmung des Einreichungsprotokolles.

1662. Hfd. v. 12. Febr. 1788 N. 781, an das böh. A. G.

Das Einreichungsprotokoll ist allein zur Ueberreichung der Schriften, und was in dessen Folge in dem ersten Abschnitte der Instrukzion befohlen ist, bestimmt; dasselbe kann also keinerdings zu Auskünften für nachfragende Parteien verwendet werden**).

---

*) Zur Evidenzhaltung der Zivil- und Kriminalgeschäfte sind dieselben von dem Einreichungsprotokolle bis zur Hinterlegung in die Registratur in abgesonderten Registern zu verzeichnen; s. **1674**, §. 7.

) Es gibt keine Zeugnisse über die nicht angemeldete Appellazion oder Revision, s. **983.

1663. Hfd. v. 5. April 1791 N. 134, an das böh. A. G.

a) Bei dem Einreichungsprotokolle kann nichts mündlich angebracht werden.

§. 1.

Bei Aufsäzen in gerichtlichen Geschäften muß durchaus alles Unnüze vermieden, und nur, was zur Sache selbst gehörig ist, ordentlich ausgeführt werden. Daher was immer von Parteien, Obrigkeiten, Untergeordneten oder auch von vorgesezten Behörden an Gerichtstellen gelangt, weder bei Unterzeichnung, noch bei der Adresse selbst einer sogenannten Courtoisie bedarf. Es ist genug, wenn von außen der Name des Gerichtes, wohin die eingereichte Schrift gehört, angezeigt wird.

S. §. 14 der G. O. u. **1816** u. f.

§. 2.

Der ordentliche Gang eines Exhibitums ist an die Stelle selbst und derselben Einreichungsprotokoll; bei Geheimnissen oder anderen bedenklichen und wichtigen Umständen aber können Stellen und Parteien ihre Schriften unmittelbar an den Vorsizenden des Gerichtes senden. Diese Schriften müssen verschlossen überreicht und die Aufschrift an den Vorsizenden gemacht werden.

Verschlossen ist auch alles zu überreichen, was von einer untergeordneten Behörde an eine höhere gesendet wird.

§. 3.

Zu dem Einreichungsprotokolle hat jedes Gericht in dem ihm zugewiesenen Hause ein eigenes Zimmer zu bestimmen, wo die einkommenden Schriften übernommen werden. Hier hat die Ueberreichung zu Handen des Protokollisten zu geschehen, welcher außer dem Amte weder ein Exhibitum annehmen, noch im Amte die Annahme unter was immer für einem Vorwande verweigern darf.

1664. Hfd. v. 10. März 1788 N. 795, an das n. ö. A. G.

a) Ein zum Einreichungsprotokolle überreichtes Stük kann unter keinem Vorwande mehr zurükgegeben, sondern muß in jener Art, wie es die Instrukzion fordert, behandelt werden.

1665. Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, an das in. ö. A. G.

d) Ein Exhibitum kann deßwegen, weil es in deutscher Sprache verfaßt ist, keinerdings zurükgewiesen werden.

§. 4.

Das Einreichungsprotokoll muß täglich, die Sonn- und gebotenen Feiertage nicht ausgenommen, von 8 bis 11 Uhr Vormittag, dann von 3 bis 6 Uhr Nachmittag offen gehalten werden. Außer diesen Stunden bleibt es verschlossen. Es ist die Vorsehung zu treffen, daß dasjenige, was auf der Post eingesendet wird, von dem Gerichtsdiener jederzeit mit möglichster Beförderung abgeholt und dem Einreichungsprotokolle übergeben werde.

1666. Hfd. v. 10. März 1788 N. 795, an das n. ö. A. G.

d) Das Gremium der Advokaten ist neuerlich anzuweisen, daß sie ihre Kanzleien anhalten sollen, die Ueberreichung der Exhibiten, so weit es thunlich ist, besser einzutheilen, und nicht immer alles eben in der lezten halben Stunde zu überreichen.

1667. Hfd. v. 27. Juli 1789 N. 1040, an das n. ö. A. G.

Da der Gerichtstag sich nur nach den, dem Gerichte ausgemessenen Amtsstunden regulirt, so ist nach geschlossenem Einreichungsprotokolle keine Schrift mehr vom Tage der Einreichung bei dem Präsidium, sondern von dem folgenden Tage zu präsentiren; und kann folglich durch die Einreichung bei dem Präsidium die Fallfrist nicht gerettet werden.

1668. Hfd. v. 11. Jänner 1831 N. 2500, an alle A. G.

Die a. h. Entschl. v. 17. Okt. 1830, wodurch die Amtsstunden bei allen Hilfs- und Manipulazionsämtern landesfürstlicher Behörden bis auf die zweite Nachmittagsstunde beschränkt worden sind, hat an den für die Einreichungsprotokolle der Gerichtsbehörden in dem 4. §. der I. Abth. der Instr. v. 9. Sept. 1785 und im 6. §. der Instr. v. 27. Nov. 1801 festgesezten Amtsstunden, welche auch künftig genau zu beobachten sind, nichts geändert.

§. 5.

Der Protokollist ist schuldig, die überreichte Schrift in Gegenwart desjenigen, der sie übergibt, mit der Zahl zu bezeichnen, die ihr nach der Zeitordnung der geschehenen Ueberreichung zukommt; diese Zahl läuft vom 1. Jänner bis lezten Dezember des Jahres fort; der Protokollist hat darauf zu sehen, daß in den Zahlen keine Irrung unterlaufe, keine Zahl übersprungen, keine zweimal angesezt, oder Bruchzahlen eingemengt werden. Die Aufzeichnung der Zahl hat sichtbar von außen unter der Aufschrift zu geschehen, und sind daselbst Tag, Mo-

nat und Jahr der geschehenen Ueberreichung mit aller Genauigkeit anzumerken *).

1669. Hfd. v. 10. März 1788 N. 795, an das n. ö. A. G.

c) Die im §. 5 der Instrukzion befohlene Bezeichnung der überreichten Schrift hat nur dann in Gegenwart der Partei zu geschehen, wenn diese es ausdrüklich verlangt.

§. 6.

Wer sich über die geschehene Ueberreichung einen Beweis verschaffen will, hat auf einem besonderen Bogen die Abschrift der Rubrik des übergebenen Exhibitums zum Protokolle mitzubringen; dann ist der Protokollist schuldig, diese Abschrift, nachdem er solche mit der Urschrift gegen einander gehalten, mit der nämlichen Zahl als diese zu bezeichnen, auch darauf den Tag, Monat und Jahr der Ueberreichung anzumerken.

Dieser Beweis muß auch dann nicht verweigert werden, wenn ihn die Partei erst nach der Ueberreichung fordert.

1670. Hfd. v. 10. März 1788 N. 795, an das n. ö. A. G.

b) Die Rezepissen, welche von dem Einreichungsprotokollisten in Folge §. 6 der Instrukzion derjenigen Partei, die es verlangt, zu erfolgen sind, bedürfen keines Stempels. Nur wenn sie in der Folge zum Beweise der geschehenen Zustellung dem Gerichte vorgelegt werden, ist sich nach dem Stempelpatente zu achten.

1671. Hfd. v. 13. Juli 1797, an alle Lst.

Es ist vorgekommen, daß hier und da bei den Einreichungsprotokollen der Gebrauch bestehe, den Parteien auf Verlangen sogenannte Protokollsextrakte oder Zeugnisse, daß sie ein Gesuch oder Vorstellung bei dem Protokolle eingereicht haben, gegen Entrichtung einer Taxe hinauszugeben. Dieser Gebrauch wird hiermit allgemein abgestellt, und dagegen verordnet, daß diejenige Partei selbst, welche eines solchen Protokollsextraktes oder Zeugnisses bedarf, eine mit dem Stempel versehene Copiam rubri des eingereichten Anbringens zu dem Protokolle zu bringen habe, und von dem Protokollsdirektor dann nur das Präsentatum mit seiner Unterfertigung beizusezen, hierfür aber keine Abgabe oder Bezug unter was immer für einem Namen, bei schwerster Verantwortung zu fordern oder anzunehmen sei.

Fertigung der Postrezepissen.

1672. Hfd. v. 6. Aug. 1825 N. 2121. an alle A. G.

Die Postwagensdirekzion hat der allg. Hofkammer die Anzeige er-

*) Unter diese Zahl (numerus exhibiti) wird in Gestalt eines Bruches auch die Referentenzahl geschrieben; s. §. 26. c.

stattet, daß die Unterfertigung und Bestätigung der Rezepissen über Postwagensendungen an Behörden häufig von den Amtsdienern geschehe. Da nun dieser Gebrauch zu Anständen Anlaß gegeben hat, so ist das Zwekmäßige zu verfügen, damit dergleichen Empfangsbestätigungen künftig immer von dem Protokollsdirektor selbst, oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unterfertigt werden.

§. 7.

Nach geschehener Ueberreichung hat der Protokollist, wenn er nicht durch neue Parteien verhindert wird, die Zahlen der Schriften, die Gerichtsbehörde, von welcher sie kommen, den Geschlechts- und Taufnamen der Parteien, welche die Schrift betrifft, endlich mit wenigen Worten das Wesentliche des Gegenstandes in das Einreichungsprotokoll nach der Zahlenreihe einzutragen. Zu diesem Ende kann der Protokollist in allen Fällen, wo die Rubrik nicht von außen überschrieben ist, den Umschlag mit der Behutsamkeit, daß das Siegel nicht verlezt werde, eröffnen. In diesem Falle ist der Umschlag und die darin enthaltene Schrift mit der nämlichen Zahl zu bezeichnen, und der Umschlag bis zur erfolgten Erledigung der Schrift zurük zu halten. Sollten in einem Umschlage mehrere Schriften einkommen, so sind sie nach fortlaufender Ordnung der Zahlen zu bezeichnen. Auf dem Umschlage ist jede Zahl anzumerken, wenn auch zwischen der Zeit der geschehenen Ueberreichung und des eröffneten Umschlages mehrere andere Stüke übergeben, und also die Reihen der Zahlen unterbrochen worden sind.

§. 8.

Diejenigen Schriften, welche unter der Aufschrift: »An den Vorsizenden« überreicht worden, darf der Protokollist nicht eröffnen. In diesem Falle hat er den Ueberschlag mit der Zahl, so der überreichten Schrift nach der Zeitordnung zukommt, zu bezeichnen, die Zahl in das Protokoll einzutragen, und einen angemessenen Raum zu lassen, damit ja, wenn die überreichte Schrift von dem Vorsizenden dem Einreichungsprotokolle zukommt, die ordentliche Eintragung geschehen könne. In dem Einreichungsprotokolle ist neben der fürgetragenen Zahl ausdrüklich anzumerken: »An den Präsidenten« — oder: »An den Bürgermeister«, damit man sogleich die Ursache wisse, warum die ordentliche Eintragung nicht geschehen sei.

§. 9.

Wenn bei einer ersten Behörde eine Schrift nach Maß der Gerichtsordnung doppelt, oder mit mehreren Rubriken eingereicht wird, ist jede Schrift oder jede Rubrik mit der nämlichen Zahl zu bezeichnen, die Eintragung in das Protokoll aber nur einmal zu machen. Und ist an der Seite anzumerken: doppelt, oder mit z. B. vier Rubriken.

§. 10.

Von den einkommenden Schriften muß die Eintragung in das Protokoll immer ungesäumt geschehen. Der hierzu bestellte Beamte darf seinen Amtsort nicht eher verlassen, bis alle an demselben Tage vorgekommenen Schriften ordnungsmäßig eingetragen sind.

§. 11.

Um bei dem Einreichungsprotokolle durch eine konzentrirte Vormerkung den Gang jedes Geschäftes von seiner Ueberreichung bis zur Beilegung in die Registratur leicht übersehbar zu machen, soll das Einreichungsprotokoll in gedrukten, abgetheilten Bögen von gleichem Formate geführt, und bei jedem Bogen oben angemerkt werden: Einreichungsprotokoll vom z. B. 1. Jänner 1786. An Sonn- und Feiertagen ist Ferialtag zu sezen. Wäre an einem Tage gar nichts eingereicht worden, so ist der Lauf der Protokollstage dennoch nicht zu unterbrechen, sondern anzumerken: Einreichungsprotokoll vom z. B. 1. Jänner 1786. Ist nichts eingekommen.

§. 12.

Das Einreichungsprotokoll hat aus folgenden sieben Rubriken oder Kolumnen zu bestehen:

a) Zahl der überreichten Schrift, die nach Vorschrift des §. 5 zu führen ist *).

b) Gegenstand der überreichten Schrift, nach Anleitung des §. 7.

c) Tag der Erledigung, welcher aus den täglich nach dem

---

*) Unter die Zahl (numerus exhibiti) wird in Gestalt eines Bruches auch die Zahl gesezt, unter welcher dieses Stük dem Referenten in seinem Ternione zugewiesen erscheint; s. §. 26, c. darunter wird dann der Name des Referenten geschrieben; s. §. 15 u. 21.

Ende der Rathssizung zurükkommenden Referententernionen zu nehmen ist. S. §. 28.

d) Tag der vollendeten Expedizion; dieser ist aus dem von dem Expeditor laut §. 96 täglich zu erhaltenden Verzeichnisse zu erheben.

e) Tag der Zustellung.

f) Tag der von der Partei selbst geschehenen Erhebung. Ueber welche beide Rubriken ebenfalls von dem Expeditor täglich die Auskunft einzuholen ist.

g) Tag der Abgabe in die Registratur; dabei ist zugleich der Faszikel und die Zahl anzumerken, worunter die Schriften beigelegt sind.

§. 13.

Wenn mit einer Schrift etwas gerichtlich erlegt werden soll, ist dieselbe bei dem Einreichungsprotokolle nicht anzunehmen. Der Ueberbringer muß sie an einem Gerichtstage bei versammelter Rathssizung sammt demjenigen, was er dadurch der gerichtlichen Verwahrung übergeben will, überreichen; wo sich damit nach dem neunten Abschnitte der zweiten Abtheilung zu benehmen ist.

§. 14.

Testamente können bei dem Einreichungsprotokolle überreicht werden, nur muß in diesem Falle angemerkt werden, von wem das Testament ist; dasselbe muß in dem Stande, in dem es überreicht worden, belassen, folglich wenn es verschlossen war, nicht geöffnet werden. Wenn aber von dem Ueberreicher auf die baldige Eröffnung des Testamentes gedrungen würde, so hat er dasselbe dem Vorsizenden, oder in dessen Abwesenheit dem, der die Stelle vertrit, zu übergeben.

§. 15.

So wie von Zeit zu Zeit die Eintragung der Schriften berichtigt ist, sind die eingetragenen, welche bereits bestimmte Referenten haben, sogleich abzusondern, die einem Referenten zugehörigen zusammen zu legen, und in die Referententernionen einzuschreiben. In der ersten Kolumne des Einreichungsprotokolles ist unter der daselbst aufgeführten Zahl der Name des Referenten anzumerken, damit der Vorsizführende erinnert werde, daß die Zutheilung eines Referenten nicht mehr nöthig sei.

Da es zur Pflege der Gerechtigkeit sehr zu wünschen ist, daß der Referent den Parteien nicht bekannt werde, so soll auf der überreichten Schrift weder der Anfangsbuchstabe von dem Namen des Referenten, noch eine andere Bezeichnung gesezt werden, woraus die Partei Anlaß erhielt, ihren Referenten zu erfahren.

§. 16.

Jedesmal, sobald die Protokollsbögen der vormittägigen, und so auch die von der nachmittägigen Einreichung berichtigt sind, müssen sie dem Vorsizenden oder Vice-Vorsizenden, wenn der erstere diesem die Besorgung ausdrüklich aufträgt, zugeschikt werden. Dieses hat des Tages zweimal zu geschehen, damit der Präsident von den eingekommenen Schriften Nachricht erhalte, und zu denjenigen, die noch keine bestimmten Referenten haben, den Referenten bezeichne.

Die Akten selbst sind dem Vorsizenden nur dann zu schiken, wenn sie an ihn überschrieben sind.

§. 17.

Die zugesendeten Protokollsbögen hat der Vorsizende, oder dessen Stellvertreter, nach dem davon gemachten Gebrauche sogleich wieder an den protokollführenden Beamten zurükgelangen zu machen, von welchem sie ordentlich foliirt werden; täglich muß von den überreichten Schriften, ehe derselbe die Amtszimmer verläßt, die Eintragung in ein genaues Register geschehen, in welchem nur der Name der Parteien, von welchen Schriften vorgekommen, anzumerken, und sich nicht auf die Zahl der überreichten Schrift, sondern auf das Blatt des Protokolles, auf welchem die Schrift eingetragen worden, zu berufen ist. Sind von der nämlichen Partei mehrere Schriften eingekommen, so wird dieselbe dennoch nur einmal genennt, aber alle Blätter werden angedeutet, die auf sie Beziehung haben. Daher zur Vorsicht in dem Register der Name der Partei nicht zu enge aneinander zu sezen, sondern jeder einiger Raum zu lassen ist, damit alle dieselbe betreffenden weiteren Blätter beigefügt werden können.

§. 18.

Mit den Einreichungsprotokollsbögen hat der Vorsizende auch die unter seiner Aufschrift eingelangten Schriften zurük

zu senden, er fände denn dieselben oder diejenigen, die er laut des §. 21 abgefordert hätte, auch wichtigen Ursachen zurük zu halten; in diesem Falle ist den Einreichungsprotokollsbögen von demselben mit eigener Hand beizusezen: »zurükgehalten.« Der Vorsizende ist schuldig, über derlei zurükgehaltene Schriften selbst ein Vormerkungsprotokoll zu führen, und in demselben den Gegenstand, die Ursache der Zurükhaltung, und was er damit vorgekehrt habe, anzumerken, um sich auf jeden Fall darüber höheren Ortes rechtfertigen, und Stük für Stük ausweisen zu können.

§. 19.

Wenn ein mit der Aufschrift: »An den Präsidenten« eingelangtes Stük von demselben mit dem Einreichungsprotokolle nicht zurük kommt, ist er am nächsten Rathstage daran zu erinnern, damit entweder die Uebergebung, die weitere Eintragung in das Protokoll, Zutheilung an einen Referenten, und die Anzeige in dem Referententernion geschehe; oder wenn der Vorsizende das Stük nicht dahin zu geben fände, in dem Einreichungsprotokolle in der ersten Kolumne unter der Zahl des Exhibitums bemerkt werde: »Nicht wieder zum Protokolle gekommen.«

§. 20.

Zu Ende eines jeden Monates sind die einzelnen Blätter des Einreichungsprotokolles in guter Ordnung zusammen zu binden, und in dem Amtszimmer aufzubewahren.

Zweiter Abschnitt.

Von Zutheilung der Schrift an den Referenten.

§. 21.

Wenn der Vorsizende den Bogen des Einreichungsprotokolles erhält, so hat er ihn sogleich durchzugehen, und unter jede Zahl, wo noch kein Referent bestimmt ist, den Namen desjenigen Rathes zu sezen, den er zum Referenten ernennen will. Es hängt von dem Vorsizenden ab, ob er eine Schrift vor der Zutheilung selbst einsehen, und von dem Einreichungsprotokolle abfordern wolle.

§. 22.

Die Wahl der Referenten und Zutheilung steht dem Vorsizenden zu. Jeder Rath ist schuldig, das ihm zugetheilte Referat zu bearbeiten; nur wenn er mit den Parteien oder dem Geschäfte in einer dem Vorsizenden unbekannten Verbindung, die ihn verhinderte, das Referat zu übernehmen, stände, kann er sich dessen auf die §. 31 angezeigte Art entschlagen; die Räthe können ohne Vorwissen und ausdrükliche Einwilligung ihres Vorsizenden die zugetheilten Referate nicht verwechseln. Jede bewilligte Veränderung des Referates aber ist in dem Einreichungsprotokolle anzuzeigen, damit in dem Referententernion des Rathes, so das Referat übernommen, die Anzeige geschehe.

§. 23.

Bei Zutheilung der Referate hat der Vorsizführende sich folgende Grundsäze gegenwärtig zu halten: a) wenn ein Referat einen unmittelbaren Zusammenhang mit einem vorhergehenden hat, ist der Referent ohne wichtige Ursache nicht abzuändern. Daher ist bei den ersten Behörden jeder Stiftung, jedem Fideikommisse, jedem Pupillen, jeder Verlassenschaft, jedem Rechnungsleger, jedem Konkurse, den Landtafelgeschäften, jeder ersten Klage, ein eigener Referent zu bestimmen, und von demselben alles, was in dieses Geschäft einschlägt, zu übernehmen; b) zwischen den Referenten sind die Gegenstände stets so einzutheilen, daß ein jeder sich überhaupt die nöthigen Kenntnisse in den meisten allgemeinen Geschäften erwerben könne; c) jeder Rath soll zwar nach seinen verhältnißmäßigen Kräften und guten Willen angewendet, keiner aber mit zu häufiger Arbeit beladen, eben so auch keiner zu sehr geschont, sondern unter denselben in Zutheilung der Arbeit eine billige Gleichheit beobachtet werden; d) kein Geschäft soll einem Rathe, der mit demselben oder mit befangenen Parteien in einigem Zusammenhange steht, zugetheilt werden; e) die inrotulirten Prozesse sind in Ansehung ihrer Wichtigkeit oder Weitwendigkeit einzusehen, und zwischen den Räthen so zu vertheilen, daß keinem Rathe auf einmal zwei Prozesse von großem Umfange zukommen; derjenige Rath, dem eine besonders weit aussehende Arbeit zugetheilt worden, ist auf einige Zeit mit anderen Prozessen zu verschonen; und hätte ein solcher bereits mehrere, noch nicht in die Arbeit ge-

nommene Prozesse in Händen, sollen ihm wenigstens die älteren abgenommen, und unter andere minder beschäftigte Räthe vertheilt werden.

Zu a).

1673. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

iii) Bei allen Landrechten, wo die landtäflichen Geschäfte wegen ihres weiten Umfanges einem einzigen Referenten nicht zugetheilt werden können, sei in den Landtafelgeschäften jedem Kreise ein einziger Referent zuzuweisen.

Zu d): s. §. 62.

Zu e): s. II. Abth. §. 70.

f) Vertheilung der Geschäfte bei Gerichten mit der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit.

1674. Hfd. v. 21. Juli 1820 N. 1677, an das n. ö., in. ö., tir., küstenl. u. gal. A. G.

Bedacht, nähere Vorschriften über die zwekmäßige Vertheilung der Zivil- und Kriminalgeschäfte unter die Räthe jener Kollegialgerichte festzusezen, welchen die Ausübung dieser beiden Zweige der Gerichtsbarkeit übertragen ist, haben Se. Maj. zu bestimmen geruht:

§. 1. Die Gerichtsbarkeit über Zivil- und Kriminalgeschäfte ist bei den damit betheilten Kollegialbehörden dem ganzen Körper verliehen. Der Gerichtsvorstand ist für die gründliche, kraftvolle und schnelle Behandlung beider Geschäftszweige insbesondere verantwortlich und zugleich verpflichtet, auf eine der Gerechtigkeit und den Geschäften nicht nachtheilige Weise, allen Räthen Gelegenheit zur Erlangung gründlicher Kenntnisse der Geschäfte beider Gattungen zu verschaffen und sie darin zu üben.

§. 2. Jeder Rath ist dagegen schuldig, sich in beiden Geschäftsgattungen durch Bearbeitung derselben immer mehr zu vervollkommnen und die ihm zugetheilten Referate zu bearbeiten.

§. 3. Auf welche Art diese Uebung aller Räthe in beiden Geschäftszweigen und somit die Zutheilung der rüksichtlichen Gegenstände an die Räthe bei jeder einzelnen Stelle am zwekmäßigsten und mit dem besten Erfolge bewirkt werden könne; dieses wird jeder Gerichtsvorstand mit Rüksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der seiner Leitung anvertrauten Stelle selbst bestimmen und sich darüber auf jede Anforderung des Obergerichtes gründlich ausweisen.

§. 4. Sollte der Gerichtsvorstand es dienstnüzlich finden, statt einer allgemeinen, gleichzeitigen, gleichen Vertheilung der Geschäfte beider Gattungen unter alle Räthe irgend eine Art Vorzugsreferate, oder einen periodischen Wechsel in den Zivil- und Kriminalreferaten einzuführen; so sollen selbst in diesen Fällen den Referenten die von ihnen bereits angefangenen Kriminaluntersuchungen, so wie die denselben bereits zu-

getheilten Zivilgeschäfte, wenn nicht besonders erhebliche Gründe eintreten, nicht abgenommen, sondern von denselben fortan ihrem Ende zugeführt und erledigt werden. Insbesondere aber sollen die dem Referate eines Rathes einmal zugewiesenen Verlassenschaftsabhandlungen, Pflegebefohlenen, Fideikommisse, Stiftungen und Konkurse, in so weit es sich, außer den Anmeldungen, dabei nur um die ämtlichen Einschreitungen handelt, demselben auch im Falle eines zeitlichen Uebertrittes vom Zivil- zum Kriminalreferate, wenn nicht eine unausweichliche Nothwendigkeit solches gebietet, niemals abgenommen, sondern diese von ihm schon angefangenen Geschäfte, wovon jedes nur ein Ganzes ausmacht, fortan von demselben besorgt und beendigt werden.

§. 5. Da alle Einrichtungen, innere Verfügungen und Bedürfnisse einer solchen Stelle, sie mögen auf das Zivil- oder Kriminalfach Bezug nehmen, doch immer nur auf die Gesammtverhältnisse des ganzen Körpers berechnet werden müssen; so hat eine Trennung des Kanzleireferates für das Zivil- und Kriminalfach unter zwei Räthe nicht statt, sondern das ganze Kanzleireferat ist immer nur einem Rathe zu übergeben.

§. 6. Alle Räthe haben in der Regel, und in so weit sie durch dringende Geschäfte nicht ämtlich verhindert sind, zu allen Rathsitzungen über Zivil- sowohl als Kriminalgeschäfte zu erscheinen. Ueberhaupt sind nach erfolgtem Vortrage der zur vollen Rathsversammlung geeigneten Stüke, in der Regel die Kriminalgegenstände vor allen anderen zu erledigen, darüber jedoch immer ein abgesondertes Rathsprotokoll zu führen, sofort aber die übrigen minder dringenden Zivilgegenstände in Vortrag zu bringen.

§. 7. Zur Evidenthaltung der Zivil- sowohl als der Kriminalgeschäfte sind dieselben, von dem Einreichungsprotokolle angefangen bis zu ihrer Hinterlegung in die Registratur, in abgesonderten Registern zu verzeichnen. In die Referententernionen können jedoch die Geschäfte beider Gattungen eingetragen werden; nur sind dieselben darin auf eine Art auszuzeichnen, daß sich ihre Unterscheidung dem Auge leicht und deutlich darstelle.

§. 8. An den Vorschriften der allg. G. I. vom 9. Sept. 1785 wird durch die gegenwärtige Anordnung nichts geändert.

§. 24.

Fände der Vorsitzende einen Gegenstand von großer Wichtigkeit oder besonderer Rüksichten würdig, so steht ihm frei, dazu noch einen zweiten Rath als Korreferenten zu benennen. Diese Benennung aber hängt niemals von der Bitte der Partei, sondern einzig von dem Befinden des Vorsitzenden ab, welcher jedoch verpflichtet ist, in jedem Falle, wo die Partei einen Korreferenten begehrt, das Geschäft näher einzusehen und zu beurtheilen, ob vielleicht die Wichtigkeit der Sache die Bitte der Partei rechtfertige.

Betreibungsgesuche sind nicht dem Referenten zu geben.

1675. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an das gal. A. G.

nnn) Jedes Gesuch, wodurch die Erledigung eines Geschäftes von der Partei betrieben wird, soll nie dem Referenten, sondern dem Vicepräsidenten übergeben werden, damit er nach Untersuchung der Sache dem Präsidenten jenes an Händen lasse, was zur Beförderung und Beruhigung der Partei dienlich sein mag.

Dritter Abschnitt.

Von Beförderung der überreichten Schriften an den Referenten.

§. 25.

Sobald der Einreichungsprotokollsbogen von dem Präsidenten zurükgelangt, sind die Schriften nach der in dem Einreichungsprotokolle bemerkten Zutheilung abzusondern, den Räthen die betreffenden in den Referententernionen zuzuschreiben, und denselben des Tages zweimal, sobald möglich, durch die Gerichtsdiener wohl verwahrt und versiegelt, damit nichts entfalle, oder eröffnet, oder gelesen werden könne, zuzuschiken. Diese Zuschikung geschieht nur nach der Wohnung des Rathes in dem Gerichtsorte; wenn der Rath sich außer dem Gerichtsorte aufhält, hat er unter seiner Verantwortung die Anstalt zu treffen, daß er die zugeschikten Schriften richtig und zu rechter Zeit bekomme; wäre bei einem Stüke ein Korreferent ernannt, so ist davon sowohl der ernannte Referent, als Korreferent mittelst eines beigelegten Zettels zu benachrichtigen.

§. 26.

Die Referententernionen sind so zu führen: a) daß jeder Rath seinen abgesonderten Ternion habe, in welchem zur Seite eine Kolumne leer gelassen wird, um daselbst die Zahl, unter welcher die Schrift in dem Einreichungsprotokolle erscheint, und den Tag, an welchem sie vorgetragen und erledigt worden, anmerken zu können; b) daß mit ausdrüklicher Anmerkung eines jeden Tages die Zahl des Exhibitums eingetragen werde, welche dem Referenten zugetheilt worden; wobei aber nicht nöthig ist,

dieser Zahl die ganze Rubrik, unter welcher sie in dem Einreichungsprotokolle steht, beizusezen; c) daß bei jedem Referenten die Zahlen, welche vom ersten Jänner bis lezten Dezember des Jahres fortzulaufen haben, angezeigt, und die Zahl, die jedes Stük in dem Referententernion hat, dem Stüke rükwärts beigesezt werde.

S. §. 5 u. **1674.** §. 7.

§. 27.

Am Ende jedes Monates hat der Vorsizende oder dessen Stellvertreter diese Ternionen zu durchgehen, diejenigen Zahlen der Referate, bei denen zur Seite der Tag der Erledigung nicht angemerkt ist, mit Rüksicht auf die den Räthen §. 39 zur Bearbeitung vorgeschriebene Frist auszuzeichnen, und jedem Referenten das Verzeichniß davon zu dem Ende zu übergeben, damit dieser am nächsten Rathstage sich ausweise, welche Stüke wirklich erledigt seien, wo also nur die Anmerkung der Erledigung unterblieben ist, oder warum die übrigen in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Vortrag gebracht worden; der Vorsizende wird die Zulänglichkeit der Entschuldigung zu beurtheilen, allenfalls eine verhältnißmäßige Frist zu bestimmen, und wenn die von ihm geschehenen Erinnerungen ohne Wirkung sein sollten, die versäumte Amtspflicht an die vorgesezte Behörde anzuzeigen haben, damit der saumselige Rath allenfalls vom Amte und Besoldung suspendirt, oder sonst nach Verdienst und Umständen behandelt werde.

§. 28.

Diese Ternionen sind an den Rathstagen vor Anfang der Sizung in die Rathstube zu geben. Nach Ende der Sizung sind sie zu dem Einreichungsprotokolle zurük zu senden, um sie noch am nämlichen Tage durchzugehen, daraus, was in der Sizung erledigt worden, zu entnehmen, und hiernach die dritte Kolumne des Einreichungsprotokolles nach §. 11 auszufüllen.

§. 29.

Am Ende jedes Jahres sind die Referententernionen in Ordnung zu bringen, und in der Registratur durch 10 Jahre aufzubehalten. Nach Verlauf dieser Zeit können sie kassirt werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Ausarbeitung zum künftigen Referate.

§. 30.

Vor allem hat der Referent zu sehen, ob die Zahlen seiner Referate richtig sind. Bemerkte er eine Irrung, so hat er sogleich bei dem Protokollisten wegen dieses Verstoßes Erkundigung zu nehmen. Bei öftern ähnlichen Irrungen, auch wenn sie sogleich gehoben würden, ist dem Vorsizenden die Anzeige zu machen, um mehrere Genauigkeit bei dem Einreichungsprotokolle zu erhalten.

§. 31.

Sollte der Referent bei einem zugetheilten Stüke wahrnehmen, daß ihn eine dem Chef unbekannt gewesene Verflechtung mit dem Geschäfte oder der Partei hindere, das Referat auf sich zu nehmen, so hat er am nächsten Rathstage dem Vorsizenden den Anstand zu eröffnen, damit dieser nach Erforderniß der Sache einen anderen Referenten ernenne.

1676. Hfd. v. 1. April 1784.

Jeder Fall, wo ein Exhibitum von einem Rathe an einen anderen zum Referate übertragen wird, soll dem Protokolle Exhibitorum sogleich zu dem Ende angezeigt werden, damit das Exhibitum in dem Referentenbogen desjenigen Rathes, der es übernommen hat, vorgeschrieben werde.

§. 32.

Ist aber der ernannte Referent zum Vortrage des ihm zugetheilten Stükes geeignet, so hat er sogleich die Schriften sammt den Beilagen genau zu durchlesen, und dem Geschäfte diejenige Ueberdenkung und das reife Nachsinnen zu widmen, das ihn in Folge des abgelegten Diensteides vor Gott und seinem Landesfürsten außer Verantwortung sezt.

§. 33.

Wenn in einem Geschäfte Schriften von mehreren Parteien in einem Tage vorkommen, so hat der Referent diese Schriften im Zusammenhange zu bearbeiten.

§. 34.

Der Referent bei einem Appellazionsgerichte hat den Absprüngen, mittelst welcher Parteien ihre ordentlichen ersten In-

stanzen übergehen wollten, nicht statt zu geben, und die Geschäfte nicht weiter an das Appellazionsgericht zu ziehen, als es der ordentliche Weg fordert, und die Gerichtsordnung zuläßt.

§. 35.

Ueber diejenigen Stüke, die nach den klaren Worten der Gerichtsordnung zu erledigen sind, diejenigen, die bloß eine Einleitung betreffen, oder wenn die überreichte Schrift so kurz und deutlich ist, daß sie ganz abgelesen werden könne, ist dem Referenten erlaubt, das Referat mündlich abzustatten; über alle anderen aber hat er auf einen besonderen halbbrüchigen Bogen sein Referat schriftlich aufzusezen.

a) In dem Eingange des Referatsbogens hat er die Zahl, unter welcher das Stük in dem Einreichungsprotokolle steht, anzumerken.

b) Dann ist auf der einen Spalte des Referatsbogens ein zuverlässiger Auszug des Geschäftes zu verfassen, kein Behelf oder Beweis zu übergehen, die Bitte von Wort zu Wort, wie sie in der überreichten Schrift einkommt, auszudrüken, auch die Ordnung der Beilagen, und bei den weitläufigeren die zur Sache gehörigen Stellen auszuzeichnen, um bei der Berathschlagung nicht die Rathsversammlung durch langes Nachsuchen einem unnüzen Zeitverluste auszusezen.

c) Auf der anderen Spalte hat er seine Meinung, ohne etwas zu wiederholen, was schon in dem Auszuge vorkommt, und mit schließender Bündigkeit zu sezen. S. 1699.

d) Am Ende der Meinung ist der Bescheid, das Urtheil oder die Expedizion wörtlich zu entwerfen, nach welcher der Referent die Erledigung zu schöpfen glaubt. Bei einer Erledigung, welche die Erstattung eines Berichtes, einer umständlicheren Präsidialnote, eines Ersuchschreibens, oder sonst einer ausführlicheren Expedizion veranlaßt, kann sich in dem Referatsbogen mit wenigen Worten auf den diesfalls insbesondere entworfenen Aufsaz berufen werden.

e) Endlich hat der Referent dem Referatsbogen seinen Namen beizusezen.

§. 36.

Von den Referatsbögen sind bei Appellazionsgerichten auch die überreichten Rezepisse über die dem Landgerichte zurükge-

schikten Akten, die Tabellen der Kriminal- und Zivilgerichte, die bloß zur Nachricht genommen werden, bei welchen also nicht das geringste zu erinnern ist, enthoben. Bei solchen Stüken hat der Referent nur die Zahlen des Einreichungsprotokolles der Rathssizung mit der Bemerkung vorzulegen, daß es zur Beilegung in die Registratur gehörige Stüke sind.

§. 37.

Sollte ein Rath die Erlaubniß, über kurze und bündige Schriften keinen Auszug zu machen, zu seiner Bequemlichkeit mißbrauchen, und auch weitläufige Schriften ihres vollen Inhaltes ablesen lassen, so ist er zur Verantwortung zu ziehen, und ihm von dem Vorsizenden aufzutragen, bei dem sich offenbarenden Mangel der Unterscheidungskraft über alle Referate Auszüge zu verfassen.

§. 38.

Vor anderen hat der Referent solche Stüke, zu welchen ein Korreferent ernannt ist, in die Bearbeitung zu nehmen, und nach ihrer Vollendung die Akten dem Korreferenten, jedoch ohne seinen Referatsbogen, zuzuschiken; der Korreferent faßt den Auszug und das Votum darüber auf den besonders mit der Zahl des überreichten Stükes bezeichneten Bogen auf die nämliche Art, wie dem Referenten vorgeschrieben ist, und schikt nach geschehener Bearbeitung das Stük ebenfalls, ohne seinen Referatsbogen, dem Referenten zurük.

§. 39.

Ein Referent bei der Appellazion hat die eigentlichen Appellazionsgeschäfte, als: einbegleitete Kriminal- und Zivilprozeßakten, erstattete Berichte über Rekurse und Nullitäten; die Referenten bei den ersten Behörden aber die geschlossenen Prozesse, die zur endlichen Erledigung übergebenen Verlassenschafts-Abhandlungen und Rechnungen, binnen 30 Tagen, alle übrigen Stüke aber bei dem Appellazionsgerichte binnen 8 Tagen, bei den ersten Behörden am nächsten Rathstage zu erledigen. Wenn aber die Ueberreichung erst den Nachmittag des unmittelbar vor der Rathssizung hergehenden Tages geschehen ist, so sind die Stüke an dem zweiten folgenden Rathstage zu erledigen. Bei besonderen Umständen und nach Erforderniß des Gegenstandes kann der Vorsizende dem Referenten eine längere Frist

einräumen, oder auch eine mehrere Beschleunigung auftragen; daher, wenn bei einem zugetheilten Geschäfte der nächste Rathstag ohne Nachtheil der Justizpflege nicht abgewartet werden könnte, hat der Referent, sobald er von dem Geschäfte die nöthige Einsicht genommen, sich mit dem Vorsitzenden über diejenigen Vorkehrungen einzuvernehmen, die dem Dienste angemessen sind, und steht diesem in einem solchen Falle frei, zu einer solchen augenblicklichen Berathschlagung noch einen oder anderen Rath beizuziehen.

1677. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 619, an alle A. G.

c) Die in der Instrukzion zur Erledigung der Prozesse vorgeschriebene Frist sei genauest bei jenen Prozessen ohne alle Ausnahme zu beobachten, wo durch die Verzögerung die Justiz wirklich litte. Als da: über streitige Vertretungen, wo bis zum Austrage der Vertretungsklage der Prozeß gehemmt wird; die Prozesse über Vorzugsrechte, wo oft bis zu deren Ausgang die ganze Konkursmasse unvertheilt bleiben muß; die Prozesse, die zwischen zweien Behörden der Jurisdikzion halber geführt werden, wo, während dem die Richter unter sich streiten, die Justizverwaltung auf sich beruhend verbleibt. Derlei Prozesse seien daher mit aller möglichen Beförderung auszuarbeiten, und zur Erledigung zu bringen.

§. 40.

Der Rath einer ersten Instanz, welchem eine Stiftung zum Referate zugewiesen ist, hat von dem Bestande dieser Stiftung ein ordentliches Napulare zu führen, in diesem die Beschaffenheit der Stiftung und zu welchem Endzweke, und mit welchen Bedingnissen sie bestimmt sei, genau anzumerken, den Stiftungsfond gründlich und umständlich anzuführen, alle sich hierbei ergebenden Veränderungen anzumerken, die Kuratoren der Stiftung und die Theilnehmer derselben einzutragen, und dann, was immer in Beziehung auf dieselben vorfällt, aufzuzeichnen, damit, wenn von ihm eine Auskunft gefordert würde, er dieselbe in kurzer Zeit zuverlässig abgeben, und, wenn ein anderer Referent bestimmt würde, diesem sogleich die nöthige Kenntniß darüber ertheilen könne.

§. 41.

Eben so hat der Referent, dem ein Fideikommiß zum Referate zugetheilt wird, über die wahre Beschaffenheit des Fideikommisses ein Napulare zu halten, in dasselbe die Beschaffenheit des Fideikommißinstitutes, die eigentlichen Fideikommißgüter mit den

etwa hierbei auffallenden Bemerkungen, die Fideikommißbesizer und Kuratoren, die Lasten des Fideikommisses, die etwa zu leistenden Depurirungen genau und umständlich einzutragen, auch alle in Beziehung auf das Fideikommiß vorfallenden Angelegenheiten von Zeit zu Zeit anzumerken, damit er nicht nur zuverlässige Auskunft, wenn dieselbe nöthig wäre, ertheilen könne, sondern auch, wenn bei einem oder anderem Fideikommiß, besonders in Rüksicht der aufgetragenen Depurirungen, eine Saumseligkeit bemerkt würde, dießfalls die nöthigen Erinnerungen bei allgemeiner Rathsversammlung geschehen, und mit den erforderlichen Vorkehrungen eingeschritten werden möge. Damit der Vorsizende versichert sei, daß das vorgeschriebene Rapular wirklich geführt werde, hat er sich dasselbe öfters unter dem Jahre vorlegen zu lassen.

1678. Hfd. v. 11. Mai 1787 N. 677, an alle A. G.

Von Einsendung der Fideikommißtabellen an die höhere Behörde hat es in Hinkunft ganz abzukommen.

Verwendung des unteren Rathspersonales.

1679. Hfd. vom 27. Mai 1825 N. 2098, an das n. ö. A. G. (Hfd. v. 23. Sept. 1825, an alle A. G.)

Es ist strenge darauf zu halten, daß das untere Rathspersonale in Erkrankungsfällen, oder bei Abwesenheit oder Abgang des einen oder anderen unter demselben, den unbesezten Dienstposten unentgeldlich versehe; das A. G. aber von dem unteren Rathspersonale des Landrechtes die ihm nöthige Aushilfe sich unentgeldlich verschaffe, die Auskultanten die hierdurch nicht versehenen Dienste des unteren Rathspersonales des Landrechtes versehen, und auch allenfalls bei dem A. G. selbst zur Aushilfe verwendet werden.

Auskultanten.

1680. Hfzd. v. 14. Juli 1837 Z. 17402; Vdg. d. mäh u. steierm. Gub. v. 12. Aug. Z. 30599 (P. 126) u. 13534 (P. 138); d. n. ö. Reg. v. 13.; des illir. Gub. v. 17.; des böh. Gub. v. 21. Z. 40251 (P. 384) u. d. gal. Gub. v. 15. Sept. Z. 53261.

Die das Institut der Auskultanten betreffenden, aus verschiedenen Anlässen und zu verschiedenen Zeiten ergangenen einzelnen Vorschriften werden zu Folge der a. h. Entschl. v. 7. Jänner 1837 mit den zeitgemäßen Erläuterungen in nachstehende Vdg. zusammengefaßt zur allgemeinen genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Das Institut der Auskultanten ist eine Pflanzschule für Justizbeamte.

§. 2. Die Ernennung der sistemisirten und der überzähligen Auskultanten ist der obersten Justizstelle nach den ihr ertheilten besonderen Weisungen überlassen. Die oberste Justizstelle ist in der Regel nicht gebunden, den Kandidaten gerade an dem angesuchten Orte eine Auskultantenstelle zu verleihen, sondern befugt, dieselben, so weit es mit der Sicherstellung des Unterhaltes der Bittsteller und mit ihren bisherigen Verhältnissen vereinbarlich ist, wohin sie am meisten passen, oder wo deren Ausbildung am leichtesten und füglichsten erwartet werden kann.

§. 3. Mit Beachtung dieser Rüksichten können auch unentgeldlich dienende Auskultanten nach dem Gutachten der untergeordneten Behörden von der obersten Justizstelle von Amtswegen zu anderen Justizkollegien übersezt werden, in welchem Falle dieselben außer der Vergütung der normalmäßigen Reisekosten keinen Anspruch auf irgend ein weiteres Entgeld haben.

§. 4. Auskultanten können auch selbst in der Absicht, ihre Sprachkenntnisse zu erweitern, und sich dadurch für den Dienst bei den Justizkollegien der verschiedenen Provinzen zugleich brauchbar zu machen, um zeitliche Uebersezung ansuchen, sobald sie die nöthigen Vorkenntnisse in der Sprache, worin bei diesen Justizkollegien die Geschäfte verhandelt werden, auszuweisen vermögen. Diese Uebersezungen, welche auf unbestimmte Zeit und auch mit Beibehaltung der Adjuten von der obersten Justizstelle über Gutachten der untergeordneten Behörde bewilligt werden können, haben jedoch nur auf eigene Kosten der Bittsteller statt, und sie können auch nur über Bewilligung der obersten Justizstelle und Gutachten der untern Behörden auf gleiche Weise den Rüktrit erlangen.

§. 5. Auskultanten haben unter sich keinen Rang. Ueber ihre Beförderung wird ohne alle andere Rüksicht nur Verdienst und Fähigkeit entscheiden.

§. 6. In der Regel ist zur Besezung erledigter sistemisirter Auskultantenstellen kein Konkurs auszuschreiben; dem obersten Gerichtshofe ist jedoch vorbehalten, wenn er es nöthig findet, die Konkurs-Ausschreibung zu verfügen.

§. 7. Bewerber um Auskultantenstellen müssen ihre Gesuche demjenigen Justizkollegium erster Instanz überreichen, bei welchem sie angestellt zu werden wünschen, und folgende Belege anschließen:

a) den Taufschein oder in gesezlicher Form die Ausweisung über Alter, Geburtsort und Stand;

b) das von einer inländischen Lehranstalt ausgestellte Absolutorium über die vom Bittsteller aus sämmtlichen vorgeschriebenen juridischen Lehrgegenständen gut bestandenen Prüfungen;

c) die Zeugnisse über die allfällige praktische Verwendung;

d) die Ausweisung über die Sprachkenntnisse, welche der Bittsteller nebst der eigenen Muttersprache besizt, mit der Fertigkeit, in derselben nicht nur geläufig sprechen, sondern auch Aufsäze entwerfen zu können;

e) die Wahlfähigkeits-Dekrete für das Zivil- und Kriminal-Richteramt, oder wenigstens für eine Auskultantenstelle;

f) den Beweis, daß des Bittstellers Unterhalt bis zur Erlangung einer besoldeten Dienst=Stelle durch sein eigenes Einkommen oder durch eine in einer rechtsverbindlichen Form von einer dritten Person ausgestellte Unterhalts=Erklärung zureichend gesichert ist.

Wenn der Unterhalt von einer dritten Person zugesichert ist, muß dargethan werden, daß diese Person, unbeschadet der Pflichten gegen die eigenen Familienglieder, diesem ihrem Versprechen vermöge ihrer Vermögenskräfte nachkommen kann und zugleich die Mittel näher bezeichnet werden, aus welchen der Unterhalt geleistet werden soll.

g) Die genaue Angabe, ob und welche Verwandtschafts= oder Schwägerschafts=Verhältnisse zwischen dem Bittsteller und etwa einem Beamten der Stelle, bei welcher derselbe als Auskultant einzutreten wünscht, oder mit einem zur Vertretung der Parteien bei dieser Behörde berechtigten Advokaten bestehen.

§. 8. Jeder unbedingt ernannte Auskultant ist bei dem Justizkollegium, bei welchem derselbe seine Bestimmung erhielt, nach den bestehenden Vorschriften in Eid und Pflicht zu nehmen, und von diesem Tage an kann er seine wirkliche Dienstzeit berechnen.

§. 9. Bedingt — gegen Ablegung der Prüfungen — zu Auskultanten ernannte Zöglinge der theresianischen Ritterakademie oder des wiener Stadtkonviktes können die verliehene Auskultantenstelle nur jenenfalls und nicht eher antreten, daher auch nicht eher in Eid und Pflicht genommen werden, als wenn sie sich bei der obersten Justizstelle mit dem Wahlfähigkeits=Dekrete für eine Auskultantenstelle auszuweisen im Stande sind.

Hierzu ist von der obersten Justizstelle ein peremtorischer Termin von 6 Monaten einzuräumen, welcher aus erheblichen Gründen auf weitere 3 Monate verlängert werden kann und nach dessen fruchtlosem Verlaufe der Ernannte seiner Stelle und des ihm allenfalls verliehenen Adjutums ohne weiters für verlustig zu erklären ist.

Diese bedingt ernannten Auskultanten können ihre Dienstzeit ebenfalls nur von dem Tage des abgelegten Diensteides zu zählen anfangen.

§. 10. Jene Auskultanten, welche ein Adjutum genießen, und bei ihrer Aufnahme nur die Wahlfähigkeit für eine Auskultantenstelle ausgewiesen hatten, sind bei Verlust der Stelle und des Adjutums verpflichtet, binnen 3 Jahren von dem Tage ihrer Beeidigung sich auch mit dem Wahlfähigkeits=Dekret für das Zivil= und Kriminal=Richteramt auszuweisen.

§. 11. Die Auskultanten sollen — sogleich von ihrem Eintritte in den Dienst an — auf eine ihrer künftigen Bestimmung angemessene Art und zu Arbeiten, woraus sich ihre Anlagen und Kenntnisse beurtheilen lassen, verwendet und wenn sie von Seite ihrer Geistesgaben, ihres Karakters, oder ihres Fleißes für den Dienst sich nicht vollkommen brauchbar bewähren, um geschikte Räthe zu werden, nicht erwarten lassen, sobald man hierüber hinlängliche Gewißheit erlangt hat, ohne weiters entlassen werden.

§. 12. Wenn schon den Auskultanten ohne besondere Genehmigung der obersten Justizstelle ein Referat zu führen nicht gestattet ist, und

ohne Genehmigung des A. G. dieselben auch als Kriminal-Inquirenten oder Votanten nicht verwendet werden dürfen, was nur im erwiesen dringenden, und der obersten Justizstelle nachträglich anzuzeigenden Falle, und in jedem Falle nur bei solchen Auskultanten, welche das Wahlfähigkeits-Dekret für das Richteramt besizen, gestattet werden kann: so ist doch nach Gutbefinden des Amtsvorstehers zu verfügen erlaubt, daß sie den Räthen an die Hand gehen, und für dieselben Akten-Auszüge und Referats-Entwürfe mit Beisezung des Gutachtens über Prozesse sowohl als Kurrenzien ausarbeiten dürfen.

§. 13. Die Auskultanten werden nebstdem nach Ermessen des Amtsvorstehers auch zu den Amtsobliegenheiten der Aktuare, Raths-Protokollisten, und Sekretäre bestimmt, eingeübt und verwendet.

§. 14. Um solche Rechtskandidaten zu unterstüzen, deren Erwerbung für den Justizdienst wegen ihrer ausgezeichneten guten Eigenschaften in jeder Beziehung wünschenswerth sein könnte, die aber weder ein eigenes Einkommen, noch eine Unterstüzung von ihren Angehörigen haben, um sich während einer allfälligen Dienstleistung als Auskultanten bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle anständig erhalten zu können, ist gestattet, die Gesuche derselben um Verleihung einer Auskultantenstelle mit dem Antrage auf Gewährung eines außerordentlichen Adjutums von jährlichen 200 bis 300 fl. vorlegen zu dürfen mit dem, daß solche Auskultanten sodann nach dem Ermessen der obersten Justizstelle verwendet werden sollen.

§. 15. Sistemisirte Auskultanten-Adjuten, welche bei einzelnen l. f. Justizkollegien aus besonderen Gründen festgesezt wurden, werden nur von der obersten Justizstelle verliehen.

Dieselbe wird, wenn bei der Stelle, wo das sistemisirte Adjutum erledigt ist, sich ein Auskultant befindet, der dieser Aushilfe bedarf, weil in seinem oder dem Einkommen derjenigen, welche den Unterhaltungsrevers ausgestellt haben, eine solche Veränderung vorgegangen ist, daß er auf seinen zureichenden Unterhalt nicht mehr rechnen kann, das Adjutum diesem Auskultanten, wenn aber mehrere Dürftige vorhangen sind, demjenigen, der sich in jeder Hinsicht durch gutes Benehmen vor den Uebrigen auszeichnet, endlich bei gleicher Dürftigkeit und gleichen Eigenschaften dem im Dienste ältesten Auskultanten verleihen.

Hiebei kommen auch jene Auskultanten der Stelle, welche ein außerordentliches Adjutum beziehen, eben so in Berükſichtigung, als wenn sie diese Unterstüzung nicht genößen, indem, wenn sie den Vorzug verdienen, ihr außerordentliches Adjutum einzuziehen und sie mit dem sistemisirten zu betheilen sind.

§. 16. Sollten bei derselben Stelle keine solchen Auskultanten bestehen, welche dieser Aushilfe zu bedürfen erweisen können, dann ist die Erledigung der mit dem sistemisirten Adjutum verbundenen Auskultantenstellen mittelst Konkurs-Ausschreibung zu verlautbaren und die Edikte auch in der wiener Zeitung einzuschalten, und wenn sich keiner anmelden sollte, welcher das Adjutum zu entbehren im Stande wäre, soll diese mit Adjutum verbundene Auskultantenstelle solchen Kompetenten verliehen werden, welche die im §. 14 bezeichneten Eigenschaften besizen.

§. 17. Der Bezug sowohl eines sistemisirten als außerordentlichen Adjutums hört dann auf und muß eingestellt werden, wenn der Auskultant aus anderen Mitteln zu einem bis zu seiner besoldeten Anstellung gesicherten Einkommen gelangt, welches das Adjutum selbst übersteigt.

§. 18. Die Zivil- und Kriminal-Justizkollegien haben, wie bisher, zugleich mit den jährlichen Arbeitsausweisen auch die vorgeschriebenen Tabellen über die Verwendung der Auskultanten vorzulegen und bei dieser Gelegenheit anzuzeigen:

a) welche Auskultanten sich durch Talente und Kenntnisse, und welche durch ganz vorzüglichen Fleiß ausgezeichnet haben;

b) welche aus denselben sich noch nicht der Zivil- und Kriminal-Richteramtsprüfung unterzogen, und welche Note jene erlangten, die im Laufe des Jahres selbe bestanden haben;

c) welche Verfügungen mit Beziehung auf die Fähigkeit, Rechtlichkeit, Fleiß, Sittlichkeit und übrige Aufführung etwa für Einzelne der Auskultanten sich als nothwendig darstellen.

Die Behörden haben ihre Berichte und Anträge mit Gewissenhaftigkeit, strenger Unparteilichkeit und ohne einer unzeitigen Milde Plaz zu geben, zu erstatten, damit jene Auskultanten, welche keine Talente haben, um so mehr diejenigen, welchen es an Fleiß, Verwendung, Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit fehlt, in gehöriger Zeit entfernt und die Aufnahme vorzüglicher Subjekte nicht verhindert werde.

Es wird übrigens zum allgemeinen Wissen angedeutet, daß nach dem lezten zehnjährigen Durchschnitte bei den, den Senaten des obersten Gerichtshofes in Wien untergeordneten landesfürstlichen Gerichtsstellen jährlich 33 Auskultanten ernannt wurden, und daß nur 24 besoldete sistemmäßige Dienstespläze im Konzeptsfache, zu welchem sie unmittelbar vorzurüken pflegen, sich eröffnet haben.

Ueber die Prüfung der Auskultanten s. 1361 u. f.

Verwendung und Ausbildung der Praktikanten; s. 1359.

1681. Hfd. v. 17. Sept. 1821 N. 1796, an das in. ö. A. G.

Zur Kriminalpraxis bei dem Magistrate zu Gräz sind nur solche Individuen zuzulassen, welche die vorgeschriebenen Rechtsstudien mit entsprechendem Erfolge bereits vollendet haben. In Rüksicht der Beschäftigung dieser Praktikanten ist ihnen die selbstständige Aufnahme von Thaterhebungen nicht anzuvertrauen; auch sind die Ausarbeitungen ihrer Vorträge über Untersuchungen, unter der genauesten Aufsicht und Kontrolle der Kriminalreferenten, bei der lezteren strengster Verantwortung, zu halten.

1682. Hfd. v. 12. März 1824 N. 1992, an alle A. G.

Ein auf solche Art »(beim Kriminalgerichte)« beeidigter Praktikant hat nach Gutbefinden des Vorstehers des Gerichtes, Aktenauszüge, Referatsentwürfe und andere gerichtliche Aufsäze, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Referenten zu verfertigen, oder bei Verhören der

Angeschuldigten und der Zeugen das Protokoll zu führen. Zu den Rathssizungen des Gerichtes darf kein Praktikant zugelassen werden.

1683. Hfd. v. 13. Febr. 1829 N. 2383, an alle A. G.

Es ist durchaus nicht zu gestatten, daß Kriminalpraktikanten als Verhörsbeisizer, wie sie der §. 288, I. Th. d. St. G. B. fordert, verwendet werden; und ist dieser Gebrauch dort, wo er allenfalls besteht, als ein Unfug alsogleich und mit allem Ernste abzustellen. Dagegen unterliegt es aber keinem Anstande, zu ihrem besseren Unterrichte, als Aktuare bei Kriminaluntersuchungen gebraucht zu werden. S. **1364**, 2.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vortrage, der Berathschlagung und Erledigung.

Bei Kollegialgerichten sind in der Regel alle Gegenstände in der Sizung vorzutragen und zu erledigen.

1684. Hfd: v. 30. Jänner 1792 N. 246, an alle A. G.

a) Von den Stellen soll nichts verfüget werden, was nicht vorher im Rathe selbst vorgetragen und behandelt worden ist; und von nun an hat die Erstattung der Präsidialvorträge oder Noten, ohne daß die Gegenstände im Rathe selbst von ihrem Referenten vorgetragen worden, gänzlich aufzuhören, wenn nicht über einen oder den andern Gegenstand nur die Meinung des Chefs allein zu hören verlanget, und solches ausdrüklich angeordnet wird.

Ausgenommen:

1685. Hfd. v. 20. Juli 1790 N. 41, an d. gal. A. G.

b) Bei Bewilligung der Arreste soll sich an die Vorschrift der G. O. genau gehalten, das Bewilligungsgesuch nicht anders, als in versammeltem Rathe erledigt werden. Nur wo Gefahr am Verzuge ist, bleibt dem Bürgermeister unbenommen, den Arrest einstweilen bis zu der in nächster Rathsizung zu erfolgen habenden Erkenntniß zu bewilligen.

1686. Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, an das in. ö. A. G.

h) Nur in dringenden Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, soll sich das Präsidium des Befugnisses, das Geschäft in Zirkulazion zu sezen, bedienen, und auch dabei die Vorschrift wegen der Zahl der Votanten beobachten.

§. 42.

Jedes Gericht hat an den zur Abhaltung der Amtsizungen in jeder Woche bestimmten Tag in dem Gerichtsorte zusammen zu

kommen; da die Zahl der Tage, und die eigentlichen Tage der Woche dieser Rathsizungen nicht die nämlichen sein können, so sind jedem Gerichte die zu seiner Sizung bestimmten Tage insbesondere angewiesen; diese sollen von den ersten Behörden genau beibehalten werden, weil die Partei wissen muß, wann ihr Richter vor Gericht size. Bei den Appellazionsgerichten aber ist dem Präsidenten gestattet, in einer oder anderer Woche einen Rathstag hinweg zu lassen, und an den übrigen Rathstägen die Sizung etwas zu verlängern; versteht sich jedoch, daß diese Erlaubniß nie zum Abbruche des Dienstes und zur Bequemlichkeit der Räthe, sondern vorzüglich zur Dienstbeförderung, und um den Räthen zu ihren Ausarbeitungen mehrere Zeit zu gewinnen, gebraucht werde.

§. 43.

Auch ist dem Vorsizenden unbenommen, aus gegründeten Ursachen außer den eigens bestimmten Rathstägen besondere Rathsversammlungen über ein oder anderes Geschäft vornehmen zu lassen, und zu denselben die Zahl der Räthe auszuwählen.

§. 44.

Die Rathsizung wird damit eröffnet, daß die dem Gerichte zugekommenen Generalien und Resoluzionen abgelesen, und die etwa hierüber nöthigen und dringenden Expedizionen ungesäumt besorgt werden. Von den höchsten Entschließungen, die nicht eine bloße Parteisache, sondern ein Normativum betreffen, muß jedem Rathe ein gedruktes oder geschriebenes Exemplar gegeben werden. Bei den übrigen Exhibiten ist dem Vorsizenden nach der ihm bekannten mehreren oder minderen Dringlichkeit des Geschäftes zu überlassen, in welcher Reihe und Ordnung er sie vorgetragen haben wolle. Nur ist sich gegenwärtig zu halten, daß bei den Prozessen, so viel möglich, derjenige aus den bearbeiteten in Vortrag zu bringen sei, welcher dem Gerichte früher übergeben worden ist, wofern nicht etwa bei einem später anhängig gemachten die am Verzuge unterwaltende Gefahr eine mehrere Beförderung fordert.

1687. Hfd. v. 19. Mai 1786 N. 550, an d. n. ö. A. G.

a) Wenn in den bestimmten Rathstägen bei der gewöhnlichen vormittägigen Rathsizung wegen der zu häufigen Kurrenzien der Vortrag der bereits ausgearbeiteten Prozesse zum Nachtheile der Justizpflege erliegen gelassen werden müßte, sollen in diesen vormittägigen Sizungen blos die Prozesse referirt, sodann aber in nachmittägigen besonderen Sizungen die Kurrenzien erledigt werden.

1688. Hfd. v. 14. Juni 1822 N. 1878, an das Präsid. eines A. G.

Es ist genau darüber zu wachen, daß nicht das Dienstalter der Räthe, sondern das Alter der zum Vortrage bereit liegenden Stüke, den Vorrang zum Vortrage, nur mit Ausnahme der äußersten Dringlichkeit, zu geben habe; und es liegt dem Präsidium ob, die Räthe dahin zu bringen, daß sie nach eben der Maßgabe ältere Stüke vor den neueren bearbeiten, ohne darauf zu sehen, wie viele Nummern sie zur Sizung bringen. Ferner ist zu veranlassen, daß die Sizungen entweder verlängert, oder mehrere Sizungen gehalten werden, damit alle zum Vortrage bereits bearbeiteten Stüke vorgetragen werden können. S. **1756**.

§. 45.

Bei Gerichtstellen, wo es die Anzahl der Beisizer zuläßt, ist die Rathsversammlung, je nachdem es die Beförderung des Dienstes fordert, in mehrere Sizungen (Senate) zu theilen. Bei den Appellazionsgerichten muß jeder Senat immer aus einem Präsidium, vier Räthen, einem Sekretär und einem Rathsprotokollisten bestehen. Eine gleiche Besezung hat auch bei den ersten Behörden in allen Geschäften zu geschehen, die nicht ausdrüklich zu einer minderen Besezung geeignet sind. Die Wahl der Räthe, Sekretäre, Protokollisten, die jedem Senate beizuwohnen haben, hängt täglich von des Präsidenten Willkür ab; doch sollen die einmal zusammengesezten Räthe bis zur Vollendung der ihrem Senate zugewiesenen Geschäfte nicht mehr abgerufen werden, und, wenn es sich um Fortsezung einer angefangenen, ungehindert der Vorsehung des §. 35 nicht vollendeten Berathschlagung handelt, müssen die vorhin zusammengesezten Räthe bei der Berathschlagung belassen werden.

Besezung der Rathsversammlungen und Tagsazungen.

1) Bei landesfürstlichen Kollegialgerichten erster Instanz und bei jenen Magistraten, welche wenigstens aus drei geprüften Räthen bestehen.

1689. Hfd. v. 9. Febr. 1822 N. 1836, an alle A. G.

Se. Maj. haben die Anwendung der für die Tribunale erster Instanz in dem lomb. venez. Königreiche erlassenen h. Vorschrift, zur Behandlung und Erledigung der Justizgeschäfte in mehr oder minder zahlreichen Rathsversammlungen, auf die landesfürstlichen Kollegialbehörden erster Instanz, welche der obersten Justizstelle zu Wien unterstehen, wie folgt, zu genehmigen geruht:

§. 1. In voller Rathsversammlung sind in Vortrag zu bringen*): Dienst- und Beförderungssachen; alle von höherer Behörde eingelangten Verordnungen jeder Art; Gutachten über neue gesezliche Vorschriften; alle Bescheide, womit ein gerichtliches Depositum zurükgewiesen, angenommen, oder der Partei wieder verabfolgt wird; die Veräußerung der den Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehörigen unbeweglichen Güter; Strafurtheile über Verbrecher, die nach dem Geseze lebenslängliche Kerker- oder Todesstrafe verwirkt haben.

§. 2. Bei Kollegialgerichten, wo die Zahl der Räthe, ohne den Vorsizenden, auf mehr als sechs festgesezt ist, muß über folgende Gegenstände die Berathschlagung in Senaten von einem Vorsizenden und vier Räthen aufgenommen werden:

a) über schriftlich verhandelte Prozesse, wenn nach geschlossenem Verfahren ein End- oder Beiurtheil geschöpft werden soll;

b) über die Eröffnung eines Konkurses;

c) über alle wichtigere, nicht streitige Rechtsangelegenheiten, insbesondere über die Frage: wann und unter welchen Bedingungen eine Verlassenschaft eingeantwortet werden soll; über die Bestellung eines von dem Vater der Mündel nicht benannten Vormundes; die endliche Erledigung einer Vormundschafts- oder Kuratelsrechnung; die Verehelichung eines Minderjährigen, und die Genehmigung der im Namen der Mündel und Pflegebefohlenen von ihren Vertretern geschlossenen Verträge; über die Nachsicht des Alters; über Verfügungen, wodurch gegen Wahn- oder Blödsinnige, oder Verschwender eine Kuratel verhängt, dieselbe wieder aufgehoben, eine Vormundschaft über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus verlängert, eine Nachsicht des Alters bewilligt wird;

d) über Kriminalsachen: wenn ein Urtheil gefällt, oder wenn entschieden werden soll, ob eine Kriminaluntersuchung einzuleiten, davon abzulassen, dieselbe wieder aufzunehmen sei; ob zum ordentlichen Verhöre zu schreiten; ob der Angeschuldete zu verhaften, oder während der Untersuchung in Freiheit zu lassen sei.

§. 3. Bei Kollegialgerichten, die nur aus dem Vorsizenden und sechs oder einer geringeren Anzahl von Räthen bestehen, kann die Berathschlagung über die im §. 2 erwähnten Gegenstände in Senaten von einem Vorsizenden und zwei Räthen aufgenommen werden. Nur zu den Berathschlagungen über Kriminalurtheile ist auch bei diesen Behörden die nach dem §. 418, I. Th. des Strafgesezes erforderliche Zahl von Stimmführern zuzuziehen.

§. 4. Ueber alle übrigen Geschäfte ist ohne Rüksicht auf die Zahl der Mitglieder des ganzen Kollegialgerichtes, in Senaten von einem Vorsizenden und wenigstens zwei Räthen zu berathschlagen.

§. 5. Durch die obigen Vorschriften, welche einzig auf die wirklichen Räthe des Kollegiums Bezug nehmen, wird an den bestehenden

*) Ueber Anfrage des böh. A. G.: ob auch über die Dienstbesezungen der ihm unterstehenden Magistrate im vollen Rathe zu berathschlagen sei? wurde demselben mit Hfd. v. 5. April 1822 bedeutet: daß sich diese Vorschrift nur auf die darin bezeichneten Kollegialgerichtsbehörden erster Instanz beziehe.

Anordnungen, wegen Beiziehung der Handelsbeisizer zu den Berathschlagungen in Handels- und Wechselgegenständen, nichts geändert.

§. 6. Mündliche Klagen und mündliche Verhandlungen über streitige Rechtsachen können in Gegenwart eines einzigen Rathes zu Protokoll genommen werden. Zu Zeugenverhören sind zwei Räthe, oder ein Rath und ein Auskultant abzuordnen. Der Inrotulirung der Akten hat nur ein Rath beizuwohnen. Andere Tagsazungen müssen in Senaten von einem Vorsizenden und wenigstens zwei Räthen vorgenommen werden.

§. 7. Zu Kriminaluntersuchungen ist nur ein Rath abzuordnen, welcher jedoch die Vorschriften des I. Theiles des Strafgesezes über die Besezung des Kriminalgerichtes genau zu beobachten hat.

§. 8. Dem Ermessen des Vorsizenden bleibt überlassen, wo dazu besondere Gründe eintreten, zur Berathschlagung, oder zu mündlichen Verhandlungen, eine größere Zahl von Räthen zuzuziehen, als nach der gegenwärtigen Vorschrift erforderlich ist. Insbesondere kann er Geschäfte, wobei es darauf ankommt, das Gericht gegen Verantwortlichkeit, oder die Theilnehmenden gegen unwiderbringlichen Nachtheil sicher zu stellen, oder sich über gleiche Grundsäze zu vereinigen, an verstärkte Senate, oder an die volle Rathsversammlung verweisen.

§. 9. Jeder Berathschlagung oder mündlichen Verhandlung muß außer den dazu abgeordneten Räthen, der gesezlichen Vorschrift gemäß, ein Protokollsführer beiwohnen.

§. 10. Nach diesen Vorschriften haben sich nicht minder auch jene Magistrate genau zu benehmen, welche wenigstens aus drei, oder aber aus mehreren im Justizfache geprüften wirklichen Räthen bestehen.

1690. Hfd. v. 9. Juli 1825 N. 2118, an d. gal. A. G.

Durch die h. Entschließung v. 1. Dez. 1821, welche allen A. G. mit Vdg. v. 9. Febr. 1822 N. 1836 der J. G. S. bekannt gemacht wurde, haben Se. Maj. eine bestimmtere Weisung, als die allg. G. J. enthält, ertheilt, welche Justizgeschäfte in mehr oder minder zahlreichen Rathsversammlungen erster Instanz zu verhandeln und zu erledigen seien.

Da nun die Besizstörungsangelegenheiten, oder sogenannten Provisoria, weder unter jenen Geschäften, welche nach §. 1 in voller Rathsversammlung in Vortrag zu bringen sind, noch unter jenen, wo nach §. 2 zur Berathschlagung nebst dem Vorsizenden vier Räthe erfordert werden, ausgezeichnet sind; so trit die Anwendung des §. 4 ein, wo es heißt: Ueber alle übrigen Geschäfte ist ohne Rüksicht auf die Zahl der Mitglieder des ganzen Kollegialgerichtes in Senaten von einem Vorsizenden, und wenigstens zwei Räthen zu berathschlagen. Sollte jedoch ein solches Provisorium von besonderer Wichtigkeit sein, so ist es nach dem §. 8 dem Ermessen des Vorsizenden überlassen, eine größere Zahl von Räthen zuzuziehen.

1691. Hfd. v. 16. Juli 1830 N. 2474, an d. gal. A. G.

In Rechtstreiten, wobei Räthe oder Präsidenten des urtheilenden Gerichtes als Parteien eintreten, führt zwar die Unterlassung, die dar-

über mit Ausschluß derselben zu pflegende Berathung einem verstärkten Senate zuzuweisen, die Folge der Nullität nicht herbei; jedoch bleibt es ungeachtet der allg. Bestimmung des Hfd. v. 9. Febr. 1822 N. 1836 der J. G. S. dem Ermessen des Vorsitzenden anheim gestellt, nach Umständen, Angelegenheiten, wo Räthe und Präsidenten als Parteien eintreten, in einem verstärkten Senate in Vortrag bringen zu lassen.

2) Bei Magistraten, die weniger als drei geprüfte Räthe haben.

1692. Hfd. v. 14. Nov. 1786 N. 594, an d. böh. A. G.

Bei einem Magistrate kann jede Berathschlagung sowohl über geschlossenes mündliches als schriftliches Verfahren, und die sohinige Urtheilschöpfung vor einer Versammlung von einem Präsidio und zwei Räthen, unbedenklich geschehen, und wird eine mehrere Zahl nicht erfordert. Im übrigen, wenn auch diese Zahl der Räthe nicht eingeschritten hätte, müsse das geschöpfte Urtheil allerdings aufgehoben, und dem betreffenden Magistrate mit Bemerkung dieser Ursache, und gegen dem, den in minderer Zahl eingeschrittenen Amtspersonen obliegenden Ersaz aller Schäden und Unkosten, aufgetragen werden, die Berathschlagung und Erledigung neuerlich aufzunehmen, und ohne Rüksicht auf das vorhergegangene Urtheil, was Rechtens ist, zu erkennen.

1693. Hfd. v. 9. Sept. 1788 N. 891, an d. böh. A. G.

Wenn bei einem ordentlich organisirten Magistrate der Fall eintrit, daß aus den benannten Magistratsräthen der eine oder der andere bei dem vorkommenden Geschäfte nicht interveniren könnte, und also die zur Berathschlagung erforderliche Zahl von wenigstens zwei Räthen und einem Präsidium mangelte, so wird gestattet, daß der dem Magistrate zugegebene städtische Repräsentant mit ordentlicher Stimmung in das betreffende Geschäft einschreiten könne.

3) Insbesondere bei dem Merkantil- und Seegerichte in Triest.

1694. Hfd. v. 27. Juli 1821 N. 1782, an das küstenl. A. G.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß das ausnahmslose Erscheinen der Beisitzer aus dem Handlungsstande bei allen Vorträgen in den häufigen und länger dauernden Rathsitzungen des Merkantil- und Seegerichtes zu Triest, denselben einen oft schädlichen Zeitverlust verursacht und deshalb auch ein minder genaues Erscheinen zur Folge habe, wodurch nicht selten eine Verzögerung der Rathserledigungen herbeigeführt werden kann. Zur Erleichterung der Berufspflichten der erwähnten Handelsbeisitzer und zur thunlicheren Beförderung der Rathserledigungen, wird daher verordnet:

1. Die Merkantilbeisitzer sind von dem Erscheinen bei Vorträgen über Abhandlungs- und Waisengeschäftsgegenstände, und bei bloßen Kurrenzien, in der Regel zu entheben und dazu nur dann beizuziehen, wenn solches das Präsidium in einzelnen Fällen, zur Aufklärung oder nähe-

ren Erörterung besonderer Handlungsobjekte, nothwendig oder nüzlich finden sollte.

2. Solche Gegenstände sind deshalb entweder in abgesonderten Rathsizungen, oder zu anderen Stunden in Vortrag zu bringen, als welche den Handelsbeisizern zu ihrem Erscheinen im Rathe bestimmt werden sollen.

3. Die Vorträge dagegen über alle übrigen Gegenstände, wobei die Handelsbeisizer zu erscheinen haben, sind auf solche bestimmte Tage und bestimmte Stunden zu verlegen, an welchen denselben ihr Erscheinen am wenigsten im Betriebe ihrer eigenen Geschäfte zum Abbruch gereichen wird.

4. So wie man daher aber auch von dem Eifer der Handelsbeisizer erwartet, daß dieselben in Erwägung dieser ihnen zugehenden Erleichterung zu den nun beschränkteren Tagen und Stunden ihres Erscheinens im Rathe entweder selbst, oder bei wahrhafter Verhinderung, durch den von ihnen zu benachrichtigenden Substituten, immer genau erscheinen werden; eben so wird auch das Präsidium des Merkantil- und Seegerichtes darüber aufmerksam zu wachen, und jeden dadurch zu veranlassenden Aufenthalt in den Rathsizungen sorgfältig zu vermeiden haben.

1695. v. 25. Nov. 1825 N. 2147, an d. küstenl. A. G.

Da wahrgenommen worden, daß die Beweise über Seeunfälle bei dem Merkantil- und Wechselgerichte in Triest blos von dem Sekretär aufgenommen, von diesem verwahrt und dafür eine Taxe von 4 fl. bezogen werde, welches weder den Vorschriften der Amtsinstrukzion entspricht, noch mit dem in den übrigen Seegouvernementsbezirken beobachteten Verfahren übereinstimmt; so ist beschlossen worden, dem triester M. und W. Gerichte vorzuschreiben, künftig die Urkunden über Seeunfälle (prove di fortuna) durch einen Rath und Aktuar aufnehmen zu lassen und nach Weisung der Amtsinstrukzion zu behandeln, die gesezlichen Taxen aber durch das Taxamt dem Aerar zu verrechnen.

4) Bei den Appellazionsgerichten.

1696. Jhfd. v. 30. April 1838 Z. 2440 (Z. 441).

Ueber die zu den Berathschlagungen der A. G. erforderliche Zahl der Stimmführenden wird hiermit, zufolge a. h. Entschl. vom 21. April 1838, nachstehende Vorschrift ertheilt:

§. 1. In voller Rathsversammlung müssen vorgetragen werden:

a) Neue Geseze und Verordnungen, über deren Einführung bereits entschieden ist, und alle Aktenstüke, welche dem A. G. zur Belehrung und Darnachachtung dienen, oder auf die Amtsverrichtungen oder Dienstverhältnisse der Beamten desselben Einfluß nehmen.

b) A. h. Entschließungen Sr. Maj. und Beschlüsse des obersten Gerichtshofes, wodurch landesfürstliche oder Magistratsbeamte ernannt, pensionirt, suspendirt, entlassen, übersezt oder degradirt, Advokaten oder Notarien ernannt, suspendirt, oder von der Advokatur oder dem Notariate

entfernt werden, in so ferne sich diese Verfügungen auf dem A. G. untergeordnete Personen beziehen.

c) Referate über die Anstellung, Pensionirung, Suspendirung, Entlassung, Uebersezung oder Degradirung und andere wichtige Dienstangelegenheiten der eigenen Beamten und Diener des A. G., oder über Aenderungen in der Einrichtung, Besezung oder den Amtsvorschriften des A. G., und Hofdekrete, welche eine Entscheidung über Gegenstände dieser Art enthalten.

d) Verhandlungen über die eigene Jurisdikzion des A. G.

§. 2. In Senaten von wenigstens acht Stimmführenden und einem Vorsizenden sind in Vortrag zu bringen:

a) Gegenstände der Gesezgebung, worüber ein Gutachten des A. G. dem obersten Gerichtshofe vorgelegt, oder einer andern Behörde mitgetheilt werden soll; Berichte untergeordneter Behörden, worin eine allg. Belehrung angesucht wird; Vorschläge zu Aenderungen in der Einrichtung, Besezung oder den Amtsvorschriften der Gerichte erster Instanz.

b) Dienstverleihungen bei den dem A. G. untergeordneten landesfürstlichen und anderen Justizbehörden, Pensionirung, Suspendirung, Entlassung, Uebersezung oder Degradirung der Beamten dieser Behörden, Bewilligung zeitlicher Aushilfen in den Dienstverrichtungen der Beamten; das A. G. mag über alle diese Angelegenheiten aus eigener Macht verfügen oder ein Gutachten abgeben.

c) Referate über die Ernennung oder Suspendirung der Advokaten und Notare, oder über ihre Entfernung von der Advokatur oder dem Notariate.

d) Ertheilung der Zeugnisse über die Fähigkeit zum Richter, Auskultanten, Advokaten oder Notar; Abnahme der Zeugnisse über die Fähigkeit zum Richteramte.

e) Erledigung der Berichte über Visitazion der Gerichte erster Instanz.

f) Jurisdikzions-Streitigkeiten ö. Gerichte mit ausländischen Behörden.

g) Referate über die Verhandlungen über Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe.

h) Todeserklärungen, die zum Behufe der Wiederverehelichung angesucht werden.

i) Referate über Kriminalakten, wenn von dem A. G. auf Todesstrafe erkannt werden soll, oder wenn in erster Instanz darauf erkannt worden ist.

§. 3. Bei A. G. in Brünn, Innsbruck und Zara sind die in dem §. 2 erwähnten Gegenstände sämmtlich in voller Rathsversammlung zu verhandeln. Jedoch können bei dem mährisch-schlesischen und tirolischen A. G. die Berathschlagungen über die Ernennung der nicht bei einem landesfürstlichen Kollegialgerichte dienenden Beamten, und über alle Dienstangelegenheiten derselben, in Senaten von sechs Räthen und einem Vorsizenden vorgenommen werden.

§. 4. Die in den vorhergehenden Paragraphen für Dienstangelegenheiten der Beamten ertheilten Vorschriften gelten auch für Berath-

schlagungen über provisorische, oder mit einem Taggelde verbundenen Dienste, und über eine auf bestimmte Zeit beschränkte Praxis.

§. 5. In den in den §§. 2, 3 und 4 vorgeschriebenen größeren Rathsversammlungen muß der Präsident des A. G. oder dessen Stellvertreter den Vorsiz führen.

Bei A. G., die mit einem Vize=Präsidenten versehen sind, hat auch dieser, falls er nicht verhindert ist, an der Berathschlagung Theil zu nehmen, und wird, wenn er nicht den Vorsiz führt, in die festgesezte Zahl der Stimmführenden gerechnet.

§. 6. Alle in gegenwärtiger Vdg. an den vollen Rath oder an einen größeren Senat nicht verwiesenen Geschäfte der A. G. können in Senaten von vier Räthen und einem Vorsizenden erledigt werden.

§. 7. Dem Ermessen des Präsidenten bleibt vorbehalten, einzelne Angelegenheiten, zu deren Entscheidung nach der allg. Vorschrift eine geringere Zahl von Stimmführenden hinreichen würde, zur Vermeidung eines Widerspruches in den gerichtlichen Erkenntnissen, oder eines in nicht streitigen Rechtssachen den Theilnehmenden drohenden unwiederbringlichen Nachtheiles, oder aus anderen wichtigen Gründen, vorhinein, oder während der Berathschlagung, an einen zahlreicher besezten Senat, oder an die volle Rathsversammlung zu verweisen. Der Vize=Präsident, der in einem Senate den Vorsiz führende Appellazionsrath und selbst der Referent können, wenn sie diese Vorsicht nöthig finden, auf die Zuziehung mehrerer oder aller Räthe zur Berathschlagung bei dem Präsidenten antragen, welcher darüber die Bestimmung treffen wird.

§. 46.

Bei dieser Abtheilung hat der Vorsizende darauf zu sehen, daß die Räthe stets verwechselt werden, damit das Gremium Gelegenheit habe, sich wechselweise mit allen Eigenschaften und Kräften aller Glieder bekannt zu machen. Ingleichen soll die Abtheilung so geschehen, daß kein Senat vor dem anderen zu sehr überhäuft oder erleichtert werde, sondern die Arbeiten, so viel möglich, gleich eingetheilt werden, und die Geschäfte nirgends in das Stoken gerathen können.

§. 47.

Der Vortrag von dem Referenten geschieht, daß er das Exhibitum, oder den hieraus gemachten Auszug sammt seinem schriftlichen Votum ableset; die sämmtlichen dem Prozesse beiliegenden Urkunden sollen an den Stellen, auf die sich eine Partei bezieht, oder auch, wenn es der Vorsizende, der Referent, oder ein anderer Rath nöthig finden sollte, nach ihrem ganzen Inhalte, und zwar nicht von dem Referenten, sondern

von einem anderen Rathe, dem während des Referates die Akten zu übergeben sind, abgelesen werden.

1697. Hfd. v. 30. Jänner 1792 N. 246, an alle A. G.

b) Die nach Hof zu erstattenden Berichte müssen in dem versammelten Rathe wörtlich abgelesen, an der Meinung des Referenten nichts geändert, die dafür und darwider angebrachten Gründe, mit Nahmhaftmachung der Räthe, so dieser oder jener Meinung beigepflichtet haben, spezifisch aufgeführt werden; doch bleibt dem Präsidio immer frei, seine eigene oder besondere Meinung dem Vortrage beizurüken.

1698. Hfd. v. 21. Sept. 1792 N. 48, an d. triester M. u. W. A. G.

c) Beim Vortrage eines Prozesses sollen die Urkunden nicht erst nach beendigtem Votum des Referenten, sondern gleich da abgelesen werden, wo sich eine oder andere Partei auf dieselbe bezieht.

1699. Hfd. v. 18. Juni 1795 N. 236, an alle A. G.

a) Die Räthe haben bei Referirung eines jeden Prozesses die verhandelten Akten mit aller Aufmerksamkeit auch in der Absicht zu durchgehen, um die unterlaufenen Verzögerungen zu erheben, wo dann in dem Voto vor Berührung der Sache selbst die eingetretenen Erstrekungen und Fristerweiterungen der Berathschlagung vorzulegen sind, damit, so weit solche durch keine erhobene giltige Umstände gerechtfertigt werden, der Advokat nicht blos mit Verweis und scharfer Ahndung, sondern auch mit ernstlicher Strafe angesehen werde.

b) Wenn Erstrekungen und Fristerweiterungen blos wegen Verhinderung des Advokaten ob anderer Geschäfte, oder wegen dessen Abwesenheit ob anderer Kommissionen angesucht, oder sonstige Umstände, wenn sie auch in sich giltig wären, dennoch nur blos erzählt, und mit nichts belegt werden, so sind alle drei Benehmungen für muthwillige Verzögerungen, besonders im Appellazions- und Revisionszuge, anzusehen, daher auch bei Inrotulirung der Akten alle Gesuche um Fristerweiterungen angeschlossen werden müssen.

§. 48.

Dem Referenten ist unter Ablesung des Referates nicht einzureden; weder der Vorsizende, noch ein Rath soll, ehe an ihn das Votum kommt, zu bemerken geben, wohin seine Meinung abzielt, sondern der Referent ist ruhig anzuhören. Nur wenn ein Rath ein Faktum nicht wohl verstanden hätte, steht ihm frei, hierüber mit Anstand von dem Referenten die Aufklärung zu verlangen, die ihm auch aus den Akten zu ertheilen, und dann mit der Ablesung des Referates fortzufahren ist.

§. 49.

Nach vollendetem Referate soll in den Fällen, wo ein Korreferent bestimmt ist, dieser ein schriftliches Votum, und

zwar auch den seiner Seits verfaßten Extrakt, wenn er mit dem des Referenten nicht durchgehends übereinstimmte, ablesen; dann geschieht die Umfrage unter den übrigen Räthen nach der Reihe und Ordnung, in welcher sie sizen.

§. 50.

Kommt bei den Appellazionsgerichten oder Landrechten ein Exhibitum zur Berathschlagung zu bringen, welches das landesfürstliche Fiskalamt in was immer für einem seiner Vertretung zugewiesenen Geschäfte betrifft, mithin auch in Lehens- und Wuchersachen, oder eine Streitsache zwischen Herrn und Unterthan u. dgl.; so hat der Referent in der nächsten Rathsversammlung dem Vorsizenden die mündliche Anzeige davon zu machen, damit der ernannte Kameralrepräsentant und politische Rath zur Berathschlagung beigezogen werde; doch sollen am nämlichen Tage nicht beide Repräsentanten zugleich vorgeladen, oder falls die beschränkte Zahl der den Landesstellen zugegebenen Räthe die Benennung eines eigenen beständigen Repräsentanten nicht zuließe, dem Präsidenten der politischen Stelle der zur Berathschlagung bestimmte Tag und der eigentliche Gegenstand bekannt gemacht werden, damit von Fall zu Fall derjenige Rath als Repräsentant abgeordnet werde, der in der Sache die vollkommene Kenntniß besizt, und für die Zeit der bei der Justizstelle gehaltenen Berathschlagung bei der politischen Stelle entbehrt werden kann; daher auch der Vorsizende Rüksicht nehmen soll, daß, so weit die nöthige Justizbeförderung es nicht unumgänglich macht, die Repräsentanten nicht zu oft wegen einzelner Stüke und Kleinigkeiten vorgerufen und andurch in ihren anderweitigen Dienstgeschäften gehindert werden.

I. Politische Repräsentanten.

1700. Hfd. v. 17. März 1826 N. 2175, an d. mähr. A. G.

Da bei den politischen Länderstellen die Sekretäre zur Vertretung der Räthe als Referenten verwendet werden, und der Referent zunächst und am füglichsten der Bestimmung eines Repräsentanten zu entsprechen im Stande ist, kann weder aus den Worten, noch aus dem Zweke der bestehenden Geseze ein Anstand abgeleitet werden, einen Gubernialsekretär, wenn er zu dem Landrechte oder A. G. als Repräsentant abgeordnet wird, in dieser Eigenschaft zuzulassen.

Sie sind beizuziehen:

1) in Fiskalgeschäften überhaupt; s. §. 50;

1701. Hfd. v. 5. Jänner 1795 N. 211, an d. böh. A. G.

Dadurch, daß eine Fiskalangelegenheit gemäß Vdg. v. 30. Nov. 1789 einem anderen Advokaten zur Vertretung anvertraut worden, ist an der wegen Beiziehung der Kameral- oder politischen Repräsentanten zu der Berathschlagung derlei Angelegenheiten bestehenden Verfassung nichts geändert worden. S. **1315** u. **1316**.

2) in Lehenstreitsachen; s. §. 50;

1702. Hfd. v. 9. Mai 1785 N. 430, an alle A. G.

In jenen Lehensprozessen, bei deren Verhandlung das Fiskalamt eingeflossen ist, habe der Kameralrepräsentant bei der gerichtlichen Berathschlagung und Erledigung zu interveniren, wo dagegen jene Prozesse in Lehensgeschäften, welche ohne Einschreitung des Fiskalamtes abgeführt worden, auch ohne Beiziehung eines Repräsentanten berathschlagt und erledigt werden sollen.

1703. Hfd. v. 2. Juli 1813 N. 1061, an d. n. ö. A. G.

Se. Maj. haben zu verordnen befunden:

a) Daß die Landrechte in Oesterreich ob und unter der Enns und das n. ö. A. G. bei allen Entscheidungen in Streitsachen, welche auf landesfürstliche oder Privatlehen sich beziehen, politische Repräsentanten zur Berathung einladen sollen, welchen Repräsentanten mit jenen des Kammeralärariums gleiche Rechte vorzubehalten wären.

b) Daß bei dem Landrechte in Wien und bei dem n. ö. A. G. in der Regel der Lehenpropst oder Anwalt, oder in dessen Verhinderung ein n. ö. Regierungsrath, bei dem Landrechte in Linz ein Regierungsrath der dortigen Regierung, nomine delegato der Lehenstube zu erscheinen habe.

c) Daß die schon bestehende Vdg. v. 23. Sept. 1785, gemäß welcher in allen Streitsachen, wo ein landesfürstliches Lehen einfließt, das Fiskalamt vor Schöpfung des Urtheiles um seine Meinung zu vernehmen, befohlen ist, mit Ausdehnung auf alle Lehenstreitfälle, wo dem Fiskus die Vertretung auch nicht obliegt, erneuert werden soll.

S. **1733**—**1735**.

3) bei Religions-, Studien- oder Stiftungsfonden;

1704. Hfd. v. 15. April 1788 N. 811, an alle A. G.

Vor Entscheidung aller, auf den Religions-, Studien- oder Stiftungsfond Beziehung habenden Prozesse, soll in Hinkunft jedesmal hiervon vorläufig mittelst der Landesstelle den betreffenden Kommissionen die Anzeige gemacht, bei deren Vortragung selbst aber immer, eben so wie in Kameral- und Bankalgeschäften ein Repräsentant des milden Fondes beigezogen werden.

4) beim Armeninstitute;

1705. Hfd. v. 9. Jänner 1789 N. 950, an alle A. G.

Auch bei jenen Streitsachen, bei welchen das Armeninstitut als Kläger oder als Beklagter einschreitet, ist zur Entscheidung ein politischer Repräsentant zuzuziehen.

5) in Streitsachen zwischen Obrigkeit und Unterthan; s. §. 50 und **110** u. **111** zu 2);

1706. Hkzd. v. 11. Dez. 1834 Z. 30460, an alle Lst. (Pichl 452).

Se. k. k. Maj. haben mit a. h. Entschl. v. 19. Nov. 1834 anzuordnen geruht, daß bei den Berathungen über Rechtstreite zwischen Obrigkeit und Unterthanen auf Staats- und Fondsgütern nur ein politischer, nicht aber auch ein Kameralrepräsentant beizuziehen sei.

6) in Ehestreitsachen; s. **1519** §. 18 u. **1595**;

1707. Hfd. v. 2. Juli 1802 N. 564, an d. gal. A. G.

Die Frage über die Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe zwischen Individuen, welche zu dem Militärkörper gehören, ist nicht bei den Regimentern oder Korps, sondern allezeit bei dem judicio deleg. milit. mixto oder pure militari zu verhandeln; und ist dazu der bei dem Generalkommando angestellte Feldkriegssekretär als Repräsentant der politischen Stelle beizuziehen. S. **1596**.

7) bei der Todeserklärung zur Wiederverehelignng; s. §. 112 u. 114 des a. b. G. B. im Vergleiche mit dem Schlusse des §. 115;

8) beim Zeugenbeweise über den Tod eines Vermißten zur Wiederverehelignng; s. **589** §. 6;

9) bei Jurisdikzionsstreitigkeiten;

1708. Hfd. v. 27. Jänner 1827 N. 2252, an alle A. G. mit Ausnahme des dalmat.

Streitigkeiten über das Recht der Jurisdikzion zwischen Dominien, oder Dominien und organisirten Magistraten überhaupt, sind auf dem Rechtswege zu verhandeln, und zwar vor den Landrechten der betreffenden Provinz, und in Gegenwart des politischen Repräsentanten.

10) bei Seeprisen;

1709. Hfd. v. 31. Juli 1804 N. 675, an d. in. ö. A. G.

Streitigkeiten in Seeprisenangelegenheiten sind zwar auch künftig vor dem ordentlichen Richter auszutragen; jedoch ist dabei jedesmal ein von den politischen Verhandlungen unterrichteter Repräsentant beizuziehen, dem es obliegen wird, in Betreff dieser Verhandlungen die er-

forderlichen Aufschlüsse zu geben und nöthigen Falles auch das Konklusum zu sistiren.

II. Kameralrepräsentanten*); s. 1187, 1701 u. 1706.

1710. Hfd. v. 2. Nov. 1827 N. 2314, an d. in. ö. A. G.

In Betreff des Benehmens der unterstehenden Stadt- und Landrechte bei Ausmaß der körperlichen Strafe gegen mittellose Gefällsübertreter wird verordnet:

1) Daß auch bei dem Erkenntnisse auf körperliche Strafen wegen Vergehen wider die Geseze in Gefällsachen, ein Kammeralrepräsentant zur Berathschlagung beizuziehen, diesem die Sistirung des Beschlusses, so weit solche in den Gesezen überhaupt erlaubt ist, zu gestatten, und im Falle der erfolgten Sistirung von dem Gerichte erster Instanz Bericht an das A. G. zu erstatten, und von diesem ebenfalls mit Zuziehung eines Repräsentanten zu entscheiden sei.

2) Versteht es sich von selbst, daß auch der Verurtheilte, welcher durch das Erkenntniß der ersten Instanz beschwert zu sein erachtet, dagegen Beschwerde führen, und diese bei den höheren Gerichten anbringen könne.

3) In Betreff der Frage, wie die Urtheile zur Kundmachung und Vollziehung zu bringen sind, ist das Erkenntniß zur Kundmachung und Vollziehung unmittelbar an das Bezirksgericht, in dessen Bezirke sich der Schuldige befindet, zu senden, und dieses von allen dem A. G. untergeordneten Landrechten zu beobachten; wobei übrigens gleichzeitig auch die Gefällsbehörde, welche die Untersuchungsakten dem Landrechte zugesendet hat, in der vorgeschriebenen Form in die Kenntniß des geschöpften Erkenntnisses gesezt werden muß.

1711. Hfd. v. 19. März 1830 N. 2453, an alle A. G.

Die Erkenntnisse auf Leibesstrafen gegen Gefällsgesezübertreter sind von der Gerichtsbehörde unmittelbar der kompetenten Ortsobrigkeit zur Kundmachung und Vollziehung mitzutheilen, und ist hiervon gleichzeitig die Gefällsadministrazion in die Kenntniß zu sezen. Die allg. Hofkammer hat zu diesem Ende alle Gefällsadministrazionen angewiesen, bei Zusendung der Akten an die zur Schöpfung des Urtheiles berufene Behörde, stets genau die Ortsobrigkeit zu bezeichnen, durch welche die Bekanntmachung und Vollziehung des Erkenntnisses zu geschehen haben wird; weil außer dem, und falls diese Obrigkeit nicht der Gerichtsbehörde zweifelsfrei bekannt ist, das Erkenntniß lediglich der Gefällsadministrazion zur eigenen Veranlassung des Erforderlichen eröffnet werden müßte.

---

*) An die Stelle der früheren getrennten Gefällsbehörden sind die vereinten Kameralgefällenverwaltungen und die wiener Tabakfabrikendirekzion getreten, von welchen gegenwärtig die Kameralrepräsentanten zu den Gerichten erster und zweiter Instanz abgeordnet werden. In dritter Instanz sind die Mitglieder der allg. Hofkammer die Repräsentanten.

1712. Hfd. v. 14. Okt. 1831 N. 2531, an alle A. G.

Die Gerichtsbehörden haben sich bei Bestimmung der durch Vergehen gegen die Gefällsgeseze, und durch Tabak-Schwärzungen insbesondere verwirkten körperlichen Strafen nach dem Hfd. v. 5. Nov. 1813 N. 1076 der J. G. S. zu benehmen, welches die ältere Vdg. v. 22. Juli 1802 N. 571 der J. G. S.*) außer Kraft sezt, und vorschreibt, daß im Falle eines Widerspruches in den Entscheidungen der Gefälls-Administrazion und der Gerichtsbehörde vor Ausfertigung des Strafurtheils die höhere Entscheidung eingeholt werden solle. Wenn daher der Beschluß des Landrechtes, welcher mit Zuziehung des Kameral-Repräsentanten zu fassen ist, mit dem Erkenntnisse der Gefälls-Administrazion über die Strafe im Widerspruch steht, so muß derselbe vor der Ausfertigung dem A. G. vorgelegt werden, welches gleichfalls mit Zuziehung eines Kameral-Repräsentanten nach den Gesezen zu entscheiden hat.

1713. Hfd. v. 10. Okt. 1834 Z. 35632, an alle Lst. u. K. G. B.

2) Die Vertretung des Postgefälls bei den Gerichtsbehörden liegt als Kameralrepräsentanten der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung ob.

---

*) Hfd. v. 22. Juli 1802 N. 571.

Wenn das Landrecht eine ihm von der Tabak-Gefällen-Administrazion zur ferneren Beurtheilung vorgelegte Nozion zur Behebung geeignet finden sollte, hat dasselbe in Zukunft, ohne sich in Sachen in ein weiteres Erkenntniß einzulassen, jedesmal die diesfällige Anzeige der politischen Landesstelle zu machen, welche alsdann entweder das Nöthige zu verfügen, oder aber nach Befund den Fall der höchsten Behörde zur weiteren Entscheidung vorzulegen haben wird.

Hfd. v. 5. Nov. 1813 N. 1076, an d. mäh. A. G.

Ueber das eigentliche gesezmäßige Benehmen der Gerichtsbehörden bei Ausmessung körperlicher Strafen in Gefälls-Prävarikazionsfällen, und bei Tabak-Schwärzungen insbesondere wird bedeutet:

1) Das Landrecht habe bei Beurtheilung der Hinlänglichkeit eines Geständnisses sich mit der Weisung des höchsten Hfd. v. 24. Dez. 1806 zu begnügen, folglich in einzelnen Fällen zu ermessen, ob hierauf mit Beruhigung ein Urtheil auf körperliche Strafe begründet werden könne.

2) Die Strafbemessungen der noch jezt bestehenden verschiedenen Gefällsgeseze sind durch das allg. Strafgesezbuch für nicht aufgehoben zu achten, und eben so wenig sind die Beweisarten des Kriminal-Prozesses mit allen gesezlichen Erfordernissen derzeit auf die Gefälls-Uebertretungen ausgedehnt. Indessen steht dem Landrechte in einzelnen Fällen allerdings die Beurtheilung zu: ob eine rechtskräftig gewordene Nozion, die vorhin nicht schon im Zivilverfahren gerechtfertigt worden ist, nach den Akten Bedenklichkeiten zurüklasse, um darauf eine körperliche, besonders schwerere Strafe zu begründen, und ob noch etwas zu ergänzen sei. Eben so kann eine angemessene Strafmilderung und Modifikazion statt finden, wie dies die Hfd. v. 4. Juli 1789, 29. April 1790, 29. Juli 1791 und 27. Dez. 1793 deutlich mit Bestimmung der gehörigen Schranken festsezen. Wenn übrigens in einzelnen Fällen zwischen der Gefällsadministrazion und der Gerichtsbehörde über die Strafausmessung sich Widersprüche ergeben: so versteht es sich von selbst, daß vor Ausfertigung des Strafurtheils die höhere Entscheidung angesucht werden muß.

III. Montanistische Repräsentanten.

§. 51.

Auf gleiche Art hat auch bei den Appellazionsgerichten in den Geschäften, in denen eine Berggerichtsbehörde in erster Instanz eingeschritten hat, ein von der Hofkammer in Münz- und Bergwesen bestimmter Repräsentant zu erscheinen.

1714. Hfd. v. 21. Mai 1792, für In. Ö. (K. 211).

Das A. G. hat in den das Bergwesen betreffenden Fällen, wenn auch die Rechtsache in erster Instanz nicht bei einem Berggerichte verhandelt worden ist, jedesmal den montanistischen Repräsentanten beizuziehen, und sich hiernach zu achten.

1715. Hfd. v. 15. April 1793 N. 98, an d. in. ö. A. G.

In allen das Bergwesen mittelbar oder unmittelbar betreffenden Rechtsangelegenheiten, folglich auch wenn solche Streitigkeiten in solchen Waldsachen vorfallen, welche die Gewerkschaften und Werker treffen, ist jedesmal ein montanistischer Repräsentant beizuziehen.

1716. Hfd. v. 31. Okt. 1796 N. 318, an d. in. ö. A. G.

Künftig kann die Beiziehung eines montanistischen Repräsentanten bei Entscheidung der von dem Berggerichte an das in. ö. A. G. gelangenden Rechtsachen beseitigt werden.

1717. Hfd. v. 29. Sept. 1827 N. 2311, an d. n. ö. A. G.

In Fällen, wo bei dem Stadt- und Landrechte zu Salzburg zum Vortrage eines das Berg- und Salinenwesen betreffenden Prozesses die Beiziehung eines Repräsentanten nothwendig ist, ist der Berg- und Salinendirektor zu Salzburg*) jedesmal anzugehen, hierzu einen der Bergräthe als Repräsentanten zu bestimmen.

IV. Geseze über das Verfahren, wenn Repräsentanten einschreiten.

a) Zu welchen gerichtlichen Verhandlungen sie beizuziehen sind; s. **1187.**

1718. Hfd. v. 26. Dez. 1785 N. 508, an d. in. u. o. ö. A. G. Präsidenten.

b) Die §§. 50 u. 51 des Patentes vom 9. Sept. 1785 über die Manipulazion bei den Gerichtstellen befohlene Intervenirung eines politischen, Kameral- oder montanistischen Repräsentanten, versteht sich nur auf die Fälle, wo die Erledigung von Folgen ist, nicht aber, wo es sich

---

*) Seit 1. Nov. 1834 ist die salzburgische Bergwesensdirekzion mit der tirol. Berg- und Salinendirekzion vereinigt worden (a. h. Entschl. v. 16. Mai 1834).

blos um eine Einleitung, oder um Befolgung eines höchsten Auftrages handelt.

1719. Hfd. v. 9. Dez. 1794 N. 204, an d. in. ö. A. G.

Die Beiziehung der politischen, Kameral-, Bankal- oder montanistischen Repräsentanten zu den gerichtlichen Berathschlagungen trifft nicht die Fälle, wo nur Vorberichte abgefordert, Einleitungen getroffen werden, oder es sich um Fristertheilung oder Rechtsförmlichkeiten handelt, sondern nur jene Fälle, wo ein Urtheil, oder auch über Rekurse eine ordentliche Entscheidung erfolgt, und sie kann auch in solchen Gegenständen übergangen werden, wo Gefahr am Verzuge ist, und es nur auf eine provisorische Verfügung ankommt.

1720. Hfd. v. 22. Aug. 1797 N. 367, an alle A. G.

Die Kameral- und politischen Repräsentanten haben bei den ersten Instanzen nur zur Erledigung der ordentlich abgeführten Prozesse, und bei den Straferkenntnissen über Nozionen der Gefällsadministrazionen zu erscheinen; bei dem A. G. aber sollen sie nicht nur zur Erledigung der ordentlich abgeführten Prozesse, sondern auch zur Erledigung der Rekursfälle beigezogen werden. S. **1595**.

1721. Hfd. v. 11. Jänner 1822 Z. 48606, an alle Lst. (G. 26.)

Es ist bereits öfters der Fall vorgekommen, daß Fiskalprozesse, in welchen der Fiskus sich auf die Verjährung oder sonst eingetretene gesezliche Unstatthaftigkeit einer gegen ihn erhobenen Klage berief, vom obersten Gerichtshofe aus dem Grunde zum Nachtheile der Kammer entschieden wurden, weil die untern Gerichts-Instanzen durch Beiurtheile den Kläger zur Ausführung eines angebotenen Beweises oder zu einer sonstigen Handlung zugelassen hatten, deren Giltigkeit die Annahme der Klage vorauszusezen schien, abgleich sie der Unterrichter nicht bestimmt aussprach.

Der hiernach praktisch angedeutete Grundsaz, daß dergleichen vorläufige Erkenntnisse auf die meritorische Würdigung der Rechtsverhältnisse Einfluß nehmen, und selbst die Berüksichtigung wesentlicher Behelfe im Final-Urtheile ausschließen können, dürfte bisher weder von den k. Fiskalämtern, noch von den Kameral-Repräsentanten gehörig aufgefaßt und beobachtet worden sein, daher man nothwendig findet, in ihrer geschärften Aufmerksamkeit zu bezeichnen, und ausdrüklich zu erinnern, daß nicht nur die persönliche Erscheinung der Kameral-Repräsentanten bei Schöpfung der gerichtlichen Zwischenurtheile in Fiskalangelegenheiten auf keinen Fall zu übergehen, sondern auch die Ergreifung des Appellazionszuges gegen dieselben, und die etwa den Umständen angemessene Sistirung dort, wo solche richterliche Sprüche ein Präjudiz für das Endurtheil besorglich machen, niemals zu versäumen sei.

b) Den Repräsentanten sind vorläufig die Prozeßakten und das Referat mitzutheilen.

1722. Hfd. v. 28. Febr. 1788 N. 791, an d. in. u. o. ö. A. G.

Dem zur Berathschlagung eines Prozesses beisizenden politischen oder Kameralrepräsentanten sollen allerdings die Prozeßakten auf sein Ver-

langen mitgetheilt werden; doch ist von Seite des Präsidiums die Aufmerksamkeit zu nehmen, daß die Akten nicht länger, als nöthig ist, zurükgehalten, und die Berathschlagung nicht über die Maß verzögert werde.

1723. Hfd. v. 8. April 1793 N. 97, an d. böh. A. G.

Die Gerichtsbehörden sollen den Gefällsrepräsentanten, die bei der Berathschlagung eines ihre Beiziehung fordernden Geschäftes zu erscheinen haben, vorläufig die Prozeßakten zur Einsicht mittheilen; doch darf deswegen die zur Erledigung der Geschäfte vorgeschriebene Frist nicht überschritten werden.

1724. Hfd. v. 26. Sept. 1800 N. 509, an alle A. G.

Zur Aufrechthaltung landesfürstlicher Gerechtsame wird allen A. G. wiederholt aufgetragen:

1) Daß bei Fiskalprozessen die Prozeßakten und die Meinung des Referenten jederzeit vor der Berathschlagung dem Kameralrepräsentanten mitgetheilt werden sollen, um sich das Geschäft genau bekannt zu machen, solches mit Gründlichkeit aufzunehmen, und allenfalls nach Vorschrift des §. 53 der Instr. vom J. 1785 das Urtheil zweiter Instanz einstellen zu können, wie solches von den obersten Justizbehörden ohnehin beobachtet wird.

2) Daß den untergeordneten Justizstellen zur Pflicht gemacht werde, bei der Berathung und Urtheilschöpfung über dergleichen Fiskalgegenstände die diesfalls schon bestehenden politischen Verordnungen jederzeit zur Richtschnur zu nehmen, und sich von allem willkürlichen Verfahren sorgfältig zu enthalten, auch jene Gegenstände, welche blos zur politischen Entscheidung geeignet sind, gar nicht in gerichtliche Verhandlung aufzunehmen, sondern gleich anfangs von den Gerichtschranken zurük und an die zuständige Behörde zu weisen *).

---

*) Dek. d. böh. Gub. v. 2. Juli 1818 Z. 28377 (Nadh. 282).

Gelegenheitlich einiger bei der k. k. obersten Justizstelle zur Verhandlung gekommenen Kontrabandrechtsstreite hat dieselbe die Bemerkung gemacht, daß die von den A. G. den Kameralrepräsentanten mitgetheilten Prozeßakten durch auffallend unverhältnißmäßig lange Zeit aufgehalten und selbst alsdann noch mit einer blos schriftlichen Aeußerung, worin der Rathschluß des k. k. A. G. für den Fall, wenn solcher gegen die k. k. Kammerprokuratur ausfallen sollte, sistirt wurde.

Demzufolge werden gemäß Hkd. v. 22. Mai l. J., H. Z. 22872 auf Einschreiten der obersten Justizstelle die Repräsentanten nicht nur zu mehrerer Beschleunigung der Geschäfte und genauerer Befolgung der Vdg. v. 28. Febr. 1788, vom 8. April 1793 und 26. Sept. 1792 angewiesen, sondern auch zur Beobachtung des 53. §. der 1. Abth. der Justizinstrukzion vom 9. Sept. 1785 und des Hfd. v. 20. April 1805 verhalten, nach deren Sinn und Absicht der Repräsentant, wenn er mit dem ihm mitgetheilten Gutachten des Justizrathes nicht einverstanden ist und sogar das Konklusum zu sistiren gedenket, bei der Berathschlagung des Gerichtes immer persönlich zu erscheinen hat, wozu der Kameralrepräsentant selbst dann verpflichtet bleibt, wenn wirklich der Antrag des Justizreferenten zu Gunsten des Fiskus ausgefallen ist, indem oft der Fall eintrit, daß bei der Gremialverhandlung gegen den Antrag des Justizreferenten ganz andere Ansichten aufgestellt werden, wo es sodann der Repräsentanten Pflicht ist, die Sache des Fiskus wo möglich mit überzeugenden Gründen zu unterstüzen und zu vertheidigen. S. **1726**.

1725. Jhfd. v. 1. Juli 1826, an d. in. ö. A. G. (Z. 1827. 327.)

Daß die steierisch-illirische Zollgefällenadministrazion von der k. k. allg. Hofkammer beauftragt wurde, es von der Einleitung, daß an die Gefällsadministrazionen die Justizreferate vorläufig zur Belehrung der Kameralrepräsentanten eingesendet werden, abkommen zu lassen, und vielmehr solche Repräsentanten bei den ersten Instanzen zu bestellen, welche ihrer Bestimmung selbst Genüge leisten können, ohne vorläufig Belehrungen anzusuchen *).

c) Verfahren, wenn der Repräsentant dem Referatsbogen sein »Einverstanden« beisezt.

1726. Hfd. v. 20. April 1805 N. 726, an d. gal. A. G.

Bei Fiskalprozessen, wenn der Repräsentant sein vidit beigesezt hat, und somit bei dem Vortrage selbst nicht zugegen ist, hat das A. G. in Fällen, wo der Beschluß wider den, dem h. Aerarium günstigen Antrag des Referenten ausfällt, ein solches Urtheil vor der Expedirung dem Repräsentanten zur Aeußerung, ob er dasselbe sistiren wolle, nochmals mitzutheilen.

d) Verfahren, wenn der Repräsentant zur Berathschlagung erscheint, und Recht desselben zur Sistirung in zweiter und dritter Instanz.

§. 52.

Wenn bei einem Geschäfte ein Repräsentant einzuschreiten hat, ist dieser nach dem Referenten um seine allenfälligen Erinnerungen zu vernehmen. In welchem Falle dann auch die im 44. §. vorgeschriebene Ordnung der Geschäfte zu unterbrechen, und, sobald der Repräsentant anwesend ist, mit den übrigen Geschäften inne zu halten, und diejenige Angelegenheit, wegen welcher er da ist, vorzunehmen sein wird.

§. 53.

Der Kameralrepräsentant, oder auch in Unterthanssachen der von Seite der politischen Stelle beisizende Rath, hat nach dem Referenten und Korreferenten zwar das erste Votum; doch ist dasselbe in Rüksicht des Konklusums nicht zu zählen, sondern hat den übrigen Stimmen nur zum Vorunterrichte zu dienen. Daher der nämliche Repräsentant, der bei Berath-

---

*) Diese Anordnung bezog sich auf die vormalige Gefällsadministrazion zu Gräz, welche zu den landrechtlichen Sizungen zu Klagenfurt und Laibach subalterne Beamte als Repräsentanten bestellte, welche dann häufig die ihnen mitgetheilten Justizreferate der Administrazion um Belehrung eingesendet haben. Eine solche Einsendung, keineswegs aber die Mittheilung des Justizreferates an den Repräsentanten oder an die Stelle, deren Mitglied er ist, wird durch die obige Anordnung aufgehoben.

schlagung des Geschäftes in erster Behörde zugegen war, auch bei der Berathschlagung des nämlichen Geschäftes in der zweiten Behörde zugegen sein kann. Dem Repräsentanten ist vorbehalten, wenn er beweisen zu können vermeinte, daß durch das Konklusum eine unrichtige Auslegung eines Gesezes geschehe, und andurch in Fiskalangelegenheiten eine schädliche Veränderung eines Finanzgeschäftes, oder eine Irrung der Finanzoperazionen, daß in den Unterthansangelegenheiten eine Abweichung von dem allgemeinen Sisteme, eine dem Kontribuzions- und Nahrungstande des Unterthanes schädliche Kränkung erfolge, die Expedizion des Konklusums zurük zu halten, und zu fordern, daß die Sache der k. k. obersten Justizstelle vorgelegt, und höhere Entscheidung gewärtigt werde. Es soll sich aber zuvörderst beflissen werden, das Geschäft mit Gründlichkeit aufzunehmen, damit ohne wichtige Ursache eine solche Sistirung nicht geschehe. S. 1724.

1727. Hfd. v. 17. Dez. 1784 N. 379, an alle A. G.

Wenn bei der Erledigung eines Fiskal- oder Unterthansprozesses, der nach der bestehenden Verfassung erscheinende Kameral- oder politische Repräsentant die Schöpfung des Urtheiles nur in einem oder anderen Punkte einzustellen verlangt, ist das Urtheil in den übrigen Punkten den Parteien zuzustellen, demselben aber beizusezen, daß in den mit der Einstellung belegten Punkten die weitere Entschließung nachfolgen werde.

Der obersten Justizstelle aber ward aufgetragen, daß über derlei durch Einstellung an dieselbe gelangten Akten die zweifache Ueberlegung aufgenommen werden soll: ob die gesezmäßige Erforderniß bei der geschehenen Einstellung vorhanden sei, und dann wie die Sache rechtlich zu entscheiden komme. Wenn nun bei dieser Berathschlagung, die bei gänzlich versammeltem Rathe aufzunehmen ist, die meisten Stimmen dahin abgehen, daß der vorliegende Fall zur Einstellung nicht geeignet gewesen, oder daß die Streitsache wider das Fiskalamt, oder die Unterthanen zu entscheiden sei, und zugleich die vereinten Hofstellen, welche durch ihre Repräsentanten bei dieser Berathschlagung zu erscheinen haben, dieser Meinung nicht beistimmten, sei die Sache durch Vortrag Sr. Majestät vorzulegen; dagegen damals der Schluß ohne weiteres nach den meisten Stimmen zu schöpfen, und auszufertigen, wenn die Repräsentanten der vereinten Hofstellen demselben beistimmen, oder ein solcher zum Vortheile des Fiskalamtes oder der Unterthanen ausgefallen ist.

1728. Hfd. v. 14. Jänner 1788 N. 765, an d. in. u. o. ö. A. G.

Wenn in einem Geschäfte, worüber das angetragene Appellazionsurtheil von dem politischen oder Kameralrepräsentanten sistirt wird, von der Landesstelle die Beweggründe eines solchen Urtheiles verlangt werden, sind dieselben der Landesstelle unverweigerlich und mit aller Beför-

derung mitzutheilen, und kann zu keiner Entschuldigung dienen, daß die ganze Sache der Revisionsstelle bereits übergeben worden.

1729. Hfd. v. 26. Sept. 1792, an alle Lst. (K. 446).

Se. Majestät haben beschlossen, daß in streitigen Angelegenheiten, wo es auf Entscheidung eines Partikularrechtsfalles oder einer Rechtsfrage ankommt, das nach der Mehrheit der Stimmen gefällte Urtheil durch den Bankal- oder Kameralrepräsentanten nur in dem Falle sistirt werden könne, wenn es erst noch um die Auslegung eines Gesezes oder die wirkliche Beirrung einer Finanzoperazion zu thun ist.

1730. Hfd. v. 15. März 1796 N. 286, an d. mähr. A. G.

Die Kameralrepräsentanten sind durch das Landesgubernium angewiesen worden, die Urtheile erster Instanz in den Fiskalangelegenheiten nicht zu sistiren, sondern wenn sie das Aerarium dadurch beschwert zu sein glaubten, den Fiskus zur Ergreifung der Appellazion anzuweisen.

1731. Hfd. v. 25. April 1800, an d. n. ö. A. G. (K. 208).

Da von der k. auch k. k. Hofkammer, Finanz- und Kommerzhofstelle vermöge erlassener Note v. 18. v. M., den sämmtlichen Bankal- und Zollgefällenadministratoren, der Tabak- und Siegelgefällsdirekzion, wie auch der v. ö. Regierung und Kammer, die Weisung ertheilt worden, daß von den bei der ersten Instanz einschreitenden Kameralrepräsentanten keine Sistirung der Urtheile veranlaßt, sondern der Fiskus zur Ergreifung des Rekurses oder der Appellazion angewiesen werden sollte; so sind hiervon sämmtliche untergeordnete Landrechte zur Nachachtung zu verständigen.

1732. Hfd. v. 13. April 1825 N. 2087, an die Lotto- und die Tabak- und Stempelgefällsdirekzionen u. an alle Zollgefällsverwaltungen.

Aus mehreren an die oberste Justizstelle gelangten Gefällsprozessen wurde ersehen, daß die Gefällsrepräsentanten bei den A. G. die da vorkommenden Beschlüsse über Gefällsprozesse, ohne daß es die Vorschrift der allg. Amtsinstr. erheischte, vielfältig sistiren.

Da nach dem §. 53, erster Abth. der allg. Amtsinstr. vom 9. Sept. 1785 N. 464 der J. G. S., die Sistirung eines das Urtheil erster Instanz bestätigenden Appellazionsbeschlusses (denn bei nicht gleichförmigen Urtheilen bleibt das ordentliche Rechtsmittel der Revision übrig) nur dann statt finden kann, wenn der Gefällsrepräsentant beweisen zu können vermeinte, daß durch das Konklusum eine unrichtige Auslegung eines Gesezes geschehe, und dadurch in Fiskalangelegenheiten eine schädliche Veränderung eines Finanzgeschäftes oder eine Irrung der Finanzoperazionen erfolge: so wird dieselbe zur Vermeidung der Sistirungen, welche blos Zeitverlust und Verzögerung der gerichtlichen Beschlüsse veranlassen, auf ausdrükliches Ansuchen der obersten Justizstelle zur genauen Beachtung der Vorschrift der erwähnten Amtsinstr. angewiesen *).

*) Ausnahme: Recht des Repräsentanten, auch in erster Instanz zu sistiren; s. **1710**.

V. Einvernehmung des Fiskalamtes; s. **1416** u. **1421**.

1733. Hfd. v. 23. Sept. 1785 N. 469, an alle A. G.

a) Daß in allen Streitsachen, wo ein landesfürstliches Lehen mit einfließt, wegen der Fürsorge für das unterwaltende Interesse der landesfürstlichen Lehensherrlichkeit das Fiskalamt, wenn es auch in die Verhandlung nicht eingeschritten ist, sondern die Vasallen unter sich, oder gegen einen Dritten blos um das Exerzizium eines Rechtes gestritten haben, dennoch vor Schöpfung des Urtheiles um seine Meinung vernommen werden soll, damit vor dem richterlichen Spruche die gehörige Aufklärung geschehe, und in der pflichtmäßigen Rüksicht für den landesfürstlichen Dienst vorläufig erhoben werde, ob nicht der Vasall etwa zum Schaden des Dominii directi den Prozeß geführt habe. S. **1703**, c).

1734. Hfd. v. 8. Juli 1831 N. 2519, an d. mäh. A. G.

Dem mähr. schles. A. G. wird das Dekret der vereinigten Hofkanzlei wegen der Vertretung des Fiskalamtes in Lehensachen v. 23. Juli 1829 mitgetheilt. Beilage.

1735. Hfzd. v. 23. Juli 1829, an d. mähr. Gub.

Die Vertretung des obersten Lehensherrn liegt dem Fiskalamte nur dann ob, wenn zwischen diesem und seinen Vasallen Streitigkeiten obwalten. Ist dagegen der Vasall als Afterlehensherr entweder mit seinen Aftervasallen, oder ist einer und der andere als Gutsbesizer mit seinen Gutsunterthanen in einen Rechtstreit verwikelt: so haben die ersteren, nämlich der Vasall und Aftervasall, auf die fiskalämtliche Vertretung keinen Anspruch, sondern sie haben sich selbst durch ihre Bevollmächtigten auf eigene Kosten zu vertheidigen, und dann kann das Fiskalamt seine Vertretung den Unterthanen der Lehengüter ohne Anstand leisten, wenn nicht dabei eine Kollision mit den Rechten des obersten Lehensherrn eintrit, für welchen Fall dasselbe allerdings darauf anzutragen hätte, daß den Unterthanen allein von der Landesstelle ein besonderer Vertreter zugetheilt werde. Eine solche Kollision läßt sich jedoch damals nicht behaupten, wenn darüber im Rechtswege zu streiten gestattet bleibt, ob die Folgen landesfürstlicher allgemeiner Anordnungen in Finanz- und Steuersachen, die auf den Werth landesfürstlicher Lehen Einfluß haben können, die Lehenbesizer oder ihre Unterthanen treffen sollen.

Außerdem ist durch das Hfd. v. 23. Sept. 1785 N. 469, a) zum Schuze der Rechte des obersten Lehensherrn schon vorgeschrieben, daß in allen Streitsachen, wobei das Interesse der landesfürstlichen Lehensherrlichkeit unterwaltet, das Fiskalamt, wenn es an der Verhandlung nicht Theil genommen hat, sondern die Vasallen unter sich, oder gegen einen dritten gestritten haben, vor Schöpfung des ersten Urtheiles vernommen werden soll, ob nicht der Vasall etwa zum Schaden des obersten Lehensherrn den Prozeß geführt hat.

§. 54.

Wenn von dem wirklichen Vorsizenden eine Rathsizung gehalten wird, so hat der Vize-Vorsizende bei der geschehenden Umfrage die lezte Stimme zu führen.

Ueber den Rang in der Sizung.

A. Bei landesfürstlichen Kollegialgerichten.

a) Präsidenten und Vizepräsidenten.

1736. Hfd. v. 3. Mai 1782 N. 49, an alle Gerichte.

Der Charakter eines Vizepräsidenten, er mag geheimer Rath sein oder nicht, soll demselben den Vorsiz und Rang bei allen Rathsversammlungen und Konzertazionen vor allen anderen Räthen geben, es mögen diese lezteren selbst geheime Räthe und ältere als der Vizepräsident sein oder nicht; das nämliche versteht sich von allen Präsidenten gegen die Vizepräsidenten.

b) Räthe.

1737. Hfd. v. 13. März 1786 N. 532, an alle A. G.

Die Verfassung, vermöge welcher die Räthe Rang und Siz lediglich nach dem Senio ohne Rüksicht auf den Stand einnehmen, ist auch bei den Hof- und politischen Länderstellen für künftige Fälle, wo ein neuer Rath höheren Standes eintrit, oder ein schon angestellter zu einer Standeserhöhung gelangt, festgesezt.

1738. Hfd. v. 30. Mai 1828 N. 2345, an alle A. G.

Se. Maj. haben zur Bestimmung des Ranges für alle, sowohl von der a. h. Ernennung, als von der Verleihung der Behörden abhängenden Dienstpläze, Folgendes zu beschließen geruht:

Der eigentliche Dienstrang eines jeden Beamten ist nicht vom Datum des ihm zugekommenen Anstellungsdekretes, sondern von dem Tage der Entschließung, durch welche seine Ernennung ausgesprochen wird, welcher Tag jedesmal in dem Anstellungsdekrete aufzuführen ist, zu rechnen; und zwischen mehreren Beamten, die an eben demselben Tage zu einer gleichen Kategorie ernannt worden sind, hat derjenige in der neuen Kategorie vor dem anderen den Rang zu nehmen, der ihm schon in der früheren Anstellung vorgegangen ist.

Nachträglich zu dieser a. h. Entschl. haben Se. Maj. unter dem 5. Febr. 1828 Folgendes anzuordnen geruht:

Da es Fälle gibt, wo Allerhöchstdieselben Sich Anstellungen oder Beförderungen, die zwar in der Regel in dem Wirkungskreise der Behörden liegen, unter Bedingungen vorbehalten haben, wie z. B. die Ernennung der Kreiskommissäre bei getheilten Meinungen der Länderstellen und der Hofkanzlei; oder wo Anstellungen und Beförderungen sonst aus speziellen Gründen und Veranlassungen Allerhöchst Ihrer Entscheidung unterzogen werden: so kann es geschehen, daß, während ein solcher Fall von Sr. Maj. auch unentschieden ist, die dazu berechtigten Behörden eine Anstellung oder Beförderung gleicher Kategorie an ein Individuum verfügen, welches sonst demjenigen nachgegangen sein würde, das von Sr. Maj. späterhin ernannt oder befördert wird. Um nun durch solche zufällige Umstände keine unbilligen Zurüksezungen zu ver-

anlassen, ist in den bezeichneten Fällen immer die Rangsbestimmung, bis die a. h. Entschl. erfolgt, vorzubehalten und sodann gehörig auszumitteln.

c) Ueberzählige Räthe.

1739. Hfd. v. 16. Jänner 1801 N. 517, an alle A. G.

Ein neu resolvirter wirklicher Rath hat jederzeit vor dem obgleich länger dienenden überzähligen Rathe, Rang, Siz und Stimme zu nehmen, wonach sich in allen Fällen zu benehmen ist.

1740. Hfd. v. 5. Nov. 1819 N. 1624, an alle A. G.

Da Se. Maj. bisher immer bedacht waren, nur vollständig geeignete Individuen zu überzähligen Räthen zu befördern, und dieselben nicht unnöthig zu vermehren, lassen es Höchstdieselben von der in die J. G. S. eingeschalteten Anordnung vom 16. Jänner 1801 N. 517 für die Zukunft gänzlich abkommen, und wollen den nach dieser gegenwärtigen h. Anordnung ernannt werdenden überzähligen Räthen Rang, Siz und Stimme gleich den sistemisirten Räthen, vom Tage ihrer Ernennung, eingeräumt wissen.

1741. Hfd. v. 20. April 1827 N. 2273, an alle A. G. in Folge a. h. Entschl. v. 27. Jänner.

In Beziehung auf die Vorrükung überzähliger Beamten in höhere Gehaltsstufen bei jenen Stellen, für welche mehrere Gehaltsabstufungen in derselben Dienst eskategorie sistemisirt sind, haben Se. Maj. anzuordnen geruht, daß Folgendes zur Richtschnur zu dienen habe, und allen Behörden bekannt zu machen sei:

Jeder Beamte, welcher sich bei einer solchen Stelle befindet, erhält erst dann das Recht, in die höhere Gehaltsstufe vorzurüken, wenn ihm ein sistemisirter Dienstplaz mit statutsmäßigem Gehalte verliehen wird. Die Vorrükung oder der Eintrit in die höheren Gehaltsklassen hat in diesem Falle, nach Maß des Dienstranges, den er unter den Beamten gleicher Kategorie einzunehmen hat, oder einnimmt, jedoch nur bei sich ergebender Erledigung eines Gehaltes höherer Klasse, zu geschehen.

1742. Hkzd. v. 10. Aug. 1836 Z. 20979, an alle Lst.; Vdg. d. steierm. Gub. v. 21. Z. 13044 (P. 401) u. des böh. v. 24. Z. 42766 (P. 823).

Se. k. k. Maj. haben über das Rangsverhältniß der überzähligen Beamten mit a. h. Entschl. v. 14. Juni l. J. Folgendes festzusezen geruht: Alle überzählige Beamte, deren Ernennung ohne den Vorbehalt de non praejudicando erfolgte oder erfolgen wird, sind in Hinsicht ihres Ranges und ihres Rechtes zur Vorrükung in eine höhere Gehaltsstufe eben derselben Dienstkategorie in Gemäßheit Meiner Entschl. v. 27. Jänner 1827 (**1741**) zu behandeln.

Diejenigen überzähligen Beamten hingegen, welche Ich mit dem gedachten Vorbehalte hierzu ernannt habe, oder ernennen werde, haben unter den wirklichen Beamten ihrer Dienstkategorie immer nur den jüng-

sten Rang einzunehmen, und nur nach diesem Rangsverhältnisse gebührt ihnen, wenn sie in die Wirklichkeit eintreten, das Recht zur einstigen Vorrükung in eine höhere Gehaltsklasse ihrer Diensteskategorie.

d) Bei Uebersezungen.

1743. Hfd. v. 30. Aug. 1817 N. 1368, an alle A. G.

Se. Maj. haben die h. Entschl. v. 18. Nov. 1816 in Betreff der Rangsbestimmung der auf eigenes Ansuchen übersezten Beamten außer Kraft zu sezen und dagegen zu bestimmen geruht: daß jene Beamten, welche aus wichtigen Gründen ihre Uebersezung an einen anderen Ort ansuchen und erhalten, ihren Dienstrang beizubehalten haben, und daß nur jene, welche wegen eines Verschuldens übersezt werden, in den lezten Rang ihrer Kategorie zu sezen sein.

1744. Hfd. v. 25. April 1829 N. 2396, an alle A. G.

Se. Maj. haben zu verordnen geruht, daß in Zukunft die durch das Hfd. v. 30. Aug. 1817 N. 1368 der J. G. S. bekannt gemachte a. h. Entschl. v. 19. Aug. 1817, vermöge welcher diejenigen Beamten, die eines Verschuldens wegen in gleicher Eigenschaft anders wohin übersezt werden, jederzeit in den lezten Rang ihrer Kategorie zu sezen sind, auch für solche Beamten zu gelten habe, welche wegen eines Verschuldens in eine mindere Dienstes kategorie übersezt werden.

1745. Hfd. v. 22. Juli 1831 N. 2520, an alle A. G.

Durch die a. h. Entschl. v. 19. Aug. 1817 (Hfd. v. 30. Aug. 1817 N. 1368 der J. G. S.) ist denjenigen Beamten, welche aus wichtigen Gründen ihre Uebersezung an einen anderen Ort ansuchen und erhalten, nur ihr Rang, keineswegs aber auch ihr früherer Gehalt in dem Falle vorbehalten worden, wo dieser höher wäre, als derjenige, welcher für den Posten sistemmäßig besteht, an welchen der Beamte übersezt wird.

e) Quieszenten.

1746. Resol. v. 14. Juli 1783 N. 159.

Der Rang der in der nämlichen Dienstes kategorie stehenden Beamten bestimme sich durch das Datum des in der nämlichen Dienstes kategorie erhaltenen ersten Anstellungsdekretes; und habe dieses sowohl in Ansehung der Quieszenten, als der wirklich Dienenden, dermal auch in Rüksicht der Besoldung ohne Unterschied zu gelten.

1747. Hfd. v. 18. Aug. 1783 N. 177, an alle Gerichte.

Wenn ein unter was immer für einer Eigenschaft quieszirendes Individuum mit seinem vorigen Charakter wieder angestellt, oder wenn ein wirklich dienender Beamte mit seinem Charakter zu einer andern Stelle übersezt wird, soll dessen Rang und die darauf sich gründende Vorrükung in die sistemisirten höheren Besoldungen nach dem über den nämlichen Charakter erhaltenen ersten Anstellungsdekrete bestimmt werden, ohne

auf die älteren in niederen Dienstes-kategorien erhaltenen Anstellungsdekrete zurük zu sehen.

Wenn dagegen ein Quieszent, oder wirklich dienender Beamter von einer untergeordneten zu einer höheren Stelle übersezt, oder wo immer mit einem höheren Charakter angestellt wird, soll derselbe im Range und in der Vorrükung in die höheren Besoldungen allen jenen Individuen nachgehen, deren Anstellungsdekrete über den nämlichen Charakter früher ausgefertigt worden sind.

1748. Hfzd. v. 23. Mai 1832 Z. 10061, an alle Lst. (Pichl 222).

Da sich in Beziehung auf die Bestimmung des Rangverhältnisses der in gleichen Dienstkategorien zur Wiederanstellung gelangenden Quieszenten bisher nicht gleichförmig benommen worden ist, so wird der Landesstelle zur Richtschnur bedeutet, daß sich diesfalls an die a. h. Entschl. v. 14. Juli u. 18. Aug. 1783 »(**1746** u. **1747**)« zu halten sei, welchen zufolge die mit dem vorigen Charakter wieder angestellten Quieszenten ihren Rang und den darauf sich gründenden Anspruch zur Vorrükung in die höheren Gehaltsstufen, nach dem über den nämlichen Charakter erhaltenen ersten Anstellungsdekrete beizubehalten haben, in welcher Bestimmung seither durch die mit Hfzd. v. 16. Mai 1828 »(**1738**)« bekannt gegebene a. h. Entschl. v. 1. Febr. 1828 nur die Aenderung eingetreten ist, daß der Dienstrang der Beamten überhaupt nicht vom Datum des Anstellungsdekretes, sondern vom Tage der Entschließung, durch welche die Ernennung ausgesprochen wurde, welcher in dem Anstellungsdekrete jedesmal aufzuführen ist, zu rechnen kommt.

Mit dieser a. h. Anordnung steht auch das Hfd. v. 29. Jänner 1788, welches vorgeschrieben hatte, daß die Anstellung der Quieszenten die Vorrükung der in wirklichen Diensten stehenden fähigen Individuen nicht zu hemmen habe, weil erstere nur in die durch Beförderung eines wirklich dienenden Beamten erledigten Stellen einrüken sollen, nicht im Widerspruche, weil lezteres nur die Absicht zu erkennen gab, daß die Einbringung von Quieszenten der Beförderung fähiger Beamten, die sich im Aktivstande befinden, nicht in den Weg zu treten habe, keineswegs aber über die Rangbestimmung und klassenmäßige Gehaltsvorrükung der wiederangestellten Quieszenten sich ausgesprochen hatte.

1749. Hfd. v. 27. Jänner 1833, an alle Lst. u. montanistische Behörden (Pichl 25).

Im Nachhange zu dem, wegen Bestimmung des Rangverhältnisses der in gleicher Dienstkategorie zur Wiederanstellung gelangenden Quieszenten, erflossenen Dek. v. 26. April (oder Hfzd. v. 23. Mai) 1832, wird Folgendes bedeutet: daß bei der Wiederanstellung von Quieszenten auf Dienstpläzen von einer mit ihrer lezten aktiven Anstellung nicht gleichartigen Kategorie, bei bestimmten Rangverhältnissen die Beibehaltung des bereits erworbenen Charakters, und somit der erste Plaz in einer neuen minderen Kategorie ohnehin als Norm anzunehmen sei, daß jedoch, wenn etwa in einzelnen Fällen über die Einreihung eines wieder angestellten Quieszenten wegen des nicht durch bestimmte Nor-

men entschiedenen Ranges ein Zweifel sich darbieten sollte, die Entscheidung der Hofstelle einzuholen sei.

f) In den wieder erworbenen Provinzen.

1750. Hfd. v. 4. Nov. 1825 N. 2142, an alle A. G.

Se. Maj. haben in Beziehung auf die Bestimmung des Dienstranges zwischen solchen, bei Wiedererwerbung der Provinzen angestellten Individuen, die schon früher der ö. Regierung gedient haben, und anderen Beamten, die keiner anderen, als der ö. Regierung gedient haben, anzuordnen geruht: daß den erst genannten Beamten ihre unter der früheren ö. Regierung in einer definitiven Anstellung zugebrachten Dienstjahre bis zu dem Zeitpunkte, wo sie aufgehört haben, der ö. Regierung zu dienen, das ist: bis zur erfolgten Abtretung der Provinz, mit Ausschluß der Dienstjahre unter der fremden Regierung und jener Dienstjahre, welche sie zwar unter der wieder eingetretenen ö. Regierung, jedoch blos provisorisch zugebracht haben, in so fern angerechnet werden sollen, als sie schon unter der früheren ö. Regierung in der nämlichen Eigenschaft definitiv angestellt waren, in welcher sie unter der wieder eingetretenen ö. Regierung wieder angestellt worden sind, und rüksichtlich welcher ihr Dienstrang bestimmt werden soll.

g) Repräsentanten.

1751. Hfd. v. 21. Nov. 1783 N. 211, an alle A. G.

Sobald eine Zusammentretung, bei welcher Appellazionsräthe und Räthe des Guberniums und der Länderstellen zusammen kommen, in der Absicht geschieht, um ein Geschäft zu entscheiden, alsdann müsse immer der Rang an Siz und Stimme nach dem Senio der Dienstjahre sowohl von den Appellazions- als Gubernial- oder Regierungsräthen ohne Rüksicht auf den Adel oder sonstige Würde genommen werden, und hat sodann auch der Aelteste das Präsidium zu übernehmen.

Wenn aber Räthe von Länder- und Justizstellen in der Absicht zusammen kommen, um über ein Geschäft Meinungen abzugeben, und also nicht ein richterliches Amt zu verwalten, dann müßten zwar Justizräthe den nämlichen Rang, den sie unter einander nach dem Senio haben, beibehalten und daselbst fortsezen, im Verhältniß gegen die Gubernialräthe aber gebe der Stand nebst dem Dienstesalter nach voriger Gewohnheit den Vorrang.

1752. Hfd. v. 11. Nov. 1831 N. 2536, an alle A. G.

Unbeschadet der künftigen Bestimmung des Dienstranges der Räthe der Justizbehörden und der vereinigten Kameralgefällenverwaltungen ist inzwischen den als Repräsentanten bei den Rathsizungen der Justizbehörden erscheinenden Räthen der genannten Verwaltungen, welche den Rang des ältesten Hofsekretärs haben, der Siz vor den Justizräthen eben so anzuweisen, wie den Justizräthen, wenn sie als Repräsentanten bei den Sizungen der oben berührten Verwaltungen erscheinen, der Plaz vor

den Kameralgefällsräthen bisher eingeräumt wurde, und auch ferner anzuweisen ist.

B. Bei Magistraten.

1753. H. v. 8. Nov. 1784 N. 362, an d. i. u. o. ö. A. G.

Der Rang in Siz und Stimme zwischen den zu den neu regulirten Magistraten gewählten Räthe sei dahin bestimmt: a) daß vor allen jene zu sezen sein, die schon als Räthe vorher gedient haben, und zwar b) diese unter sich nach dem Senio des zur Rathstelle erhaltenen früheren Anstellungsdekretes; c) wo sodann jene folgen, die bereits zwar nicht als Räthe, aber in anderen Diensteskategorien gestanden sind; d) und diese unter sich nach dem Senio des erhaltenen ersten Anstellungsdekretes, ohne einen Unterschied zwischen einer höheren oder minderen Dienstes-kategorie geltend zu machen, worauf endlich e) jene zu folgen haben, die derzeit in Diensten noch nicht gestanden sind, und zwar f) diese unter sich nach Mehrheit der Stimmen, durch die sie gewählt worden.

1754. Hfd. v. 28. Mai 1789 N. 1010, an alle A. G.

Bei den organisirten Magistraten soll der geprüfte Rathsmann und Sindikus den ungeprüften Rathsmännern aus der Gemeinde stets vorgehen, folglich nach dem Bürgermeister den ersten Plaz einnehmen.

1755. Hfd. v. 25. Okt. 1790 N. 67, an alle A. G.

Die bei den Magistraten als Räthe bereits angestellten Militären sollen zwar den bisher behaupteten Rang an Siz und Stimme beibehalten, die künftig eintretenden hingegen, so wie bei der Besoldung schon jezt geschah, also auch bei Siz und Stimme nur den lezten Rang einnehmen und dann nach dem Senium vorrüken.

§. 55.

Jeder Rath soll aus Ueberzeugung von seiner Pflicht seine Meinung nach seiner inneren Ueberzeugung und Gewissen eröffnen, keiner Leidenschaft, oder welch' immer einer Rüksicht, die ihn von dem Wege der Gerechtigkeit entfernte, statt geben, sich blos durch Rechtschaffenheit leiten lassen, in seinen Ausdrüken alle Anzüglichkeit auf die widrige Meinung vermeiden, und durch unnüze Weitläufigkeit, durch Wiederholung dessen, was bereits vor ihm erwähnt worden, die Berathschlagung nicht verzögern.

§. 56.

Der Vorsizende soll Niemanden in der Freiheit des Votums außer dem Falle einer bemerkten Unanständigkeit oder Weitläufigkeit unterbrechen. Nur wenn er wahrzunehmen glaubte, daß ein wichtiger Umstand ganz übergangen, oder die Berath-

schlagung in einem ganz falschen Gesichtspunkte aufgenommen worden, so hat er das Recht, die Räthe auf die Umstände in Ansehung des Faktums, jedoch ohne daß er einen Schluß seiner Seits hieraus zieht, zu erinnern, und dann die Umfrage zu wiederholen. Sonst soll nach einmal geäußerter Meinung keine neue Umfrage geschehen, da jedem Rathe aus eigener Rechtschaffenheit und Pflicht ohnehin obliegt, von seinem Votum abzugehen, wenn er sich durch des Präsidenten Gründe vom Gegentheile überzeugt fände. Uebrigens mag zwar der, der den Vorsiz führt, seine abgesonderte Meinung in das Protokoll geben, das Konklusum aber ist er schuldig, nach den einhelligen oder mehreren Stimmen zu fassen. Wollten jedoch die mehreren Stimmen nach seinem Dafürhalten der Gerichtsordnung einen solchen Sinn beilegen, den er darin nicht findet, so kann mit dem Konklusum inne gehalten, und der höheren Behörde der über den Verstand des Gesezes entstandene Zweifel, ohne die Sache selbst, welche dazu Anlaß gegeben, zu berühren, zu dem Ende vorgelegt werden, auf daß die Belehrung darüber durch den ordentlichen Weg höchsten Ortes eingeholt werde.

§. 57.

Auch soll ein Rath dem anderen bei dem Votiren nicht einreden. Nur wenn der Referent bemerkte, daß der Votant seine Meinung auf ein ganz irriges aktenwidriges Faktum gründe, ist ihm unverwehrt, mit Anstand die wahre Beschaffenheit der Sache aufzuklären.

§. 58.

Sollte ein Rath, der seine Meinung früher abgegeben hat, sich durch Gründe eines späteren Votums bewogen finden, von seiner ersten Meinung abzugehen, so hat er es sogleich in dem Protokolle anzuzeigen, aus welchem dann seine erste abgegebene Meinung hinweg zu bleiben hat.

1756. Hfd. v. 27. Dez. 1826 N. 2244, an alle A. G.

Se. Maj. haben über die vorgekommene Anfrage, betreffend das Befugniß eines Kollegialgerichtes, nach aufgehobener Sizung seinen Beschluß abzuändern, zu befehlen geruht: daß es bei der bisherigen Vorschrift der Amtsinstr., vermöge welcher ein Rath einer Justizbehörde von einer über was immer für eine Rechtsangelegenheit abgegebenen Meinung nur im Laufe derselben Sizung zurük zu treten und eine neue ab=

zugeben, oder einer anderen schon abgegebenen eines anderen Rathes beizupflichten, befugt ist, zu verbleiben habe.

Um jedoch die möglichste Vorsicht zu beobachten, daß die Rechtsgeschäfte bei den Justizbehörden mit gewissenhafter Aufmerksamkeit und Umsicht behandelt werden, sind in Zukunft die wichtigeren Rechtsangelegenheiten immer in den ersten Stunden der Sizung, und die leichteren in den lezten Stunden derselben vorzunehmen, die Sizungen selbst aber nicht leicht, und nur in den dringendsten Fällen, oder wo es wegen des Zusammenhanges nicht anders sein kann, über den Zeitraum von vier Stunden auszudehnen. S. **1687** u. **1688**.

§. 59.

Sind in der Berathschlagung die Stimmen so getheilt, daß für jede Meinung eine gleiche Anzahl steht, dann hängt es von dem Präsidenten ab, welcher Meinung er beitreten wolle, wonach sodann das Konklusum zu fassen ist. Könnte sich aber derselbe bei solcher Theilung der Meinungen zu keiner entschließen, so steht ihm frei, die Parteien zur Versuchung eines gütlichen Vergleiches vor Gericht zu rufen, und nach der Vorschrift des 26. Kapitels der Gerichtsordnung zu verfahren. Wenn der versuchte Vergleich nicht zu Stande käme, oder die Meinungen nicht klar, und unter sich sehr verschieden sein sollten, hat eine zweite Umfrage Plaz, doch auf solche Art, daß dem Vorsizenden vor derselben seine Gesinnung über die Sache zu eröffnen nicht zustehe. Wenn auch das zweite Mal gleiche Stimmen ausfallen sollten, ist die Berathschlagung bei einem mittelst Zugebung mehrerer Räthe verstärkten Senate vorzunehmen.

1757. Hfd. v. 4. Sept. 1794 N. 192, an alle A. G.

Wenn bei einer Berathschlagung mehrere verschiedene Meinungen vorkommen, und das Geschäft geendigt werden soll, überwiegen immer diejenigen Stimmen, denen die wenigsten entgegen stehen; also, daß wenn nicht befolgt werden kann, was den meisten gefällt, das ergriffen werden muß, was den wenigsten mißfällt.

1758. Hfd. v. 16. März 1811 N. 936, an das Präsid. d. mähr. A. G.

Das schriftliche Votum eines abwesenden Rathes, er möge der Referent sein oder nicht, kann bei der Schlußfassung oder Kollegialberathschlagung, vorzüglich in Parteisachen, nicht gezählt werden, sondern der Schluß muß von den in gesezlicher Anzahl versammelten und zur Stimmenführung berechtigten Mitgliedern des Gerichtes gefaßt werden.

§. 60.

Es gehört zu der Berathschlagung und Erledigung eines Geschäftes auch die etwa vorkommende Frage: ob die Expedizion von Amtswegen ohne Taxe abzulaufen habe? daher hierüber ebenfalls das Konklusum zu fassen, und der gefaßte Schluß der Expedizion einzuschalten ist.

1759. Hfd. v. 4. Jänner 1788 N. 762, an alle A. G.

a) Die Aufrechnung und Ausmessung der Taxen ist nach der Instr. nicht des Referenten, Präsidenten oder des Rathsgremiums, sondern des Expeditors und Taxators Pflicht; dessen können sich diese Beamten auch in den Geschäften des adeligen Richteramtes nicht entschlagen.

§. 61.

Das Konklusum ist deutlich und genau in das Protokoll zu geben. Stimmt das Konklusum mit des Referenten Antrage überein, und ist das Geschäft von Wichtigkeit, so sollen die Formalien nochmals abgelesen, und jedes Wort wohl erwogen werden. Wäre aber das Konklusum wider des Referenten Meinung ausgefallen, so kommt es darauf an, ob es bei des Referenten Entwurfe nur solche Beisäze und Aenderungen veranlasse, die von ihm selbst sogleich berichtigt werden können, diese sind von dem Referenten sogleich seinem Referatsbogen einzuschalten. Außer dem aber soll der erste Rath, nach dessen Stimme das Konklusum gefaßt worden, das Formale entwerfen, und längstens im folgenden Rathstage zur Schlußfassung vorlegen.

1760. Hfd. v. 15. Juli 1823 N. 1953, an d. gal. A. G.

Das A. G. hat sich künftig zur Begründung seiner Beschlüsse nicht auf Privatgesezsammlungen zu berufen.

Von der Ausschließung oder Perhorreszenz des befangenen Richters, er sei Präses, Referent, Votant oder Einzelnrichter.

§. 62.

Ein Rath kann in folgenden Angelegenheiten der Berathschlagung nicht beiwohnen, noch weniger eine Stimme geben:

a) Wenn das Geschäft seine Gemahlin;

b) einen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie;

c) ein Geschwisterkind, oder einen ihm in der Seitenlinie mit Blutsverwandtschaft noch näher verbundenen;

d) einen im nämlichen Grade verschwägerten;

e) sein Mündel oder Pflegevertrauten (Curandum);

f) oder eine Partei angeht, mit der er in großer Feindschaft lebt;

g) nicht minder in Angelegenheiten, in denen vielleicht er einer Partei als Rechtsfreund gedient hat;

h) wenn er aus dem Geschäfte einen unmittelbaren oder mittelbaren Nuzen oder Schaden zu erwarten hat. Daher hat der Rath, den solche Umstände betreffen, wenn das Exhibitum in Vortrag kommt, die Eröffnung zu machen, damit ihm die Abtretung gestattet werde.

i) **1761**. Hfd. v. 8. Febr. 1787 N. 627, an alle A. G.

Jedem Präsidium und Rathe der Justizbehörden ist bei Eid und Pflicht, ja selbst bei Kassazionsstrafe aufgetragen, daß, wann ein Geschäft einer solchen Partei zum Vortrag kommt, mit welcher der eine oder andere in einer Aktiv- oder Passivforderung verflochten ist, der Präses sich des Vorsizes, und so auch der Rath des Beisizes und der Stimme zu enthalten habe, und zwar ohne Unterschied, ob die Summe der Schuld groß oder klein ist.

k) **1762**. Hfd. v. 2. Okt. 1830 N. 2484, an alle A. G.

Se. Maj. haben anzuordnen geruht, daß ein zwischen dem Richter und der rechtsuchenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten oder Vertreter bestehender Mieth- oder Pachtvertrag, für die Zeit seines Bestandes, den Richter von jeder Ausübung des Richteramtes in den Streitsachen dieser Partei ausschließen soll.

1763. Jhfd. v. 24. Mai 1836 Z. 3395; Vdg. des böh. A. G. v. 31. Z. 9620 (P. 637) u. der n. ö. Reg. v. 10. Juni Z. 32839 (P. 846). Hkr. Zir. v. 23. Sept. F. 1094.

Se. k. k. Maj. haben mit a. h. Entschl. v. 23. April l. J. zu bestimmen geruht: daß die durch das Hfd. v. 2. Okt. 1830 Nr. 2484 J. G. S. bekannt gemachte a. h. Enschl. v. 23. Sept. 1830, vermöge welcher erklärt wurde: daß ein zwischen dem Richter und der Partei, oder ihrem Bevollmächtigten, oder Vertreter bestehender Mieth- oder Pachtvertrag für die Zeit seines Bestandes den Richter von jeder Ausübung des Richteramtes in den Streitsachen dieser Partei ausschließen soll, auf Mieth- und Pachtverträge des Richters mit dem Staate, den Gemeinden, oder den unter der Verwaltung des Staates, oder der Gemeinden stehenden öffentlichen Anstalten und deren Vertretern nicht anzuwenden sei.

l) **1764.** Hfd. v. 4. Mai 1787 N. 674, an alle A. G.

Jeder Justizrath könne als Referent oder Votant in allen denjenigen Angelegenheiten nicht einschreiten, wo er mit dem Vertreter der Rechtsache in jenem Grade verwandt ist, in welchem Grade die Verwandtschaft mit der Partei selbst ihn von Intervenirung in der Rechtsache nach dem §. 62 des ersten Theiles der Instr. ausschließen würde.

1765. Hkzd. v. 16. Febr. 1836 Z. 4299, an alle Lst. (Pol. 387); Vdg. der n. ö. Reg. v. 25. Z. 11158 (P. 504); des steierm. Gub. v. 26. Z. 3151 (P. 141); des mäh. Gub. v. 8. März Z. 7452 (P. 165) u. des böh. Gub. v. 26. Z. 9616 (P. 467). Hkr. Resk. v. 10. Dez. 1835 W. 1931 (Mil. 243);

Se. k. k. Maj. haben durch eine über einen Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes unterm 1. Dez. 1835 erlassene a. h. Entschl. das Hfd. v. 4. Mai 1787 N. 674 der J. G. S. dahin zu erläutern, rüksichtlich zu ergänzen, befunden:

Es habe sich der Richter auch in allen Fällen der Ausübung seines Amtes sowohl in als außer Streitsachen zu enthalten, wo er mit dem Vertreter einer Partei in demjenigen Grade verschwägert ist, in welchem die Schwägerschaft mit der Partei selbst ihn vom Einschreiten in der Sache nach §. 62 I. Theils Gerichts-Instrukzion vom Jahre 1785 ausschließen würde.

m) **1766.** Hfd. v. 21. März 1793 N. 92, an alle A. G.

Es ist strenge darauf zu halten, daß derjenige, der in einem Geschäfte einen Einfluß gehabt, und mittelbar oder unmittelbar zur Errichtung einer Urkunde, worüber in der Folge ein Streit entsteht, gewirkt hat, bei diesem Streite das Richteramt nicht verwalten soll.

1767. Hfd. v. 27. Juni 1793 N. 112, an d. n. ö. Lst.

Die unterm 21. März d. J. erlassene Vdg. wird nach ihrem Sinne dahin erläutert, daß dieselbe auf solche Fälle nicht ausgedehnt werden könne, wo der Richter aus seinem Richteramte Einfluß in ein Geschäft, aus dem sodann Streit entsteht, nehmen mußte.

1768. Hfd. v. 25. Nov. 1796 N. 325, an d. v. ö. A. G.

Die Vdg. v. 21. März 1793, welche demjenigen, der in einem Geschäfte Einfluß gehabt, und zur Errichtung einer Urkunde mittelbar oder unmittelbar gewirkt hat, verbietet, wenn über dieses Geschäft oder über diese Urkunde ein Streit entsteht, das Richteramt zu verwalten, läßt sich im Allgemeinen und überhaupt auf jene Fälle nicht ausdehnen, wo der Richter zu dem streitigen Geschäfte vormals von Amtswegen, das ist: aus einer Verbindlichkeit seines Amtes eingeflossen, und derselbe dabei nach Recht und Ordnung vorgegangen ist. Nur dann hat auch die Eingangs gedachte Vdg. auf diese Fälle ihre Anwendung, wenn in dem Streite eine der Parteien ihr Recht darauf gründet, daß der vorgegangene Einfluß des Richters in dieses Geschäft ordnungs- und gesezwidrig sei.

n) **1769.** Gal. G. J. v. 27. Nov. 1801 N. 543.

§. 77. m) Endlich kann ein Rath den Berathschlagungen bei höherer Behörde in jenen Geschäften nicht beigezogen werden, in welchen er bei den Berathschlagungen in unterer Behörde schon die Stimme geführt hat.

o) Außer diesen Fällen soll ein Rath nur bei besonders wichtigen und gegründet befundenen Ursachen beseitigt, hierin aber durch das Anlangen der Partei dem Gutbefinden des Vorsizenden nie vorgegriffen, und jedesmal mit wenigen Worten in dem Protokolle die Ursache der Beiseitsezung angezeigt werden.

Verfahren bei der Perhorreszenz*).

1770. Hfd. v. 3. Mai 1791 N. 146, an d. böh. A. G.

Wenn der Fall eintritt, ein Geschäft statt des sonstigen Richters an einen anderen zu delegiren, kann das A. G. ohne Berichtserstattung in der Sache selbst vorgehen, so oft der Gegentheil desjenigen, der die Delegazion erwirkt hat, mit der vorgeschlagenen Delegazion zufrieden ist.

1771. Hfd. v. 4. Okt. 1791 N. 206, an d. mähr. A. G.

Dem A. G. wird, zur Delegirung eines anderen Gerichtstandes die Bewilligung ohne Anfrage zu ertheilen, das Befugniß dann eingeräumt, wenn beide streitende Theile in Bestimmung des delegirten Richters einig sind, oder sich sonst kein wichtiger Anstand ergibt.

1772. Hfd. v. 9. Mai 1818 N. 1453, an d. n. ö. A. G.

Den A. G. bleiben auch künftig jene Delegirungen, wo weder die delegirte Behörde, noch die Behörde, welcher das Geschäft abgenommen wird, landesfürstliche Behörden sind, ohne die Genehmigung des obersten Gerichtshofes anzusuchen, der bisher bestandenen Beobachtung gemäß, überlassen.

1773. Jhfd. v. 9. Nov. 1827 N. 2317, an alle A. G.

Ueber die Anfrage: ob in Zivil- und Kriminalrechtsfällen zu Delegazionen zwischen Unterbehörden verschiedener Provinzen das Einver-

---

*) Der befangene Richter muß sich selbst ausschließen (§. 22 u. 31). Auch die Partei hat das Recht, denselben zu perhorreszeiren, d. h. die Verbietung oder Einwendung des befangenen Richters (exceptio judicis suspecti) geltend zu machen. Ist blos ein einzelnes Mitglied eines Gerichtes auszuschließen: so macht die Partei blos die Anzeige an das Präsidium. Ist das ganze Gericht zu perhorreszeiren: so reicht die Partei ihr Gesuch um Delegirung eines anderen Gerichtes beim A. G. ein. Dieses läßt die Parteien über das zu delegirende Gericht vernehmen, und bestimmt dieses entweder nach dem Einverständnisse derselben oder nach eigenem Ermessen. Soll ein Gericht aus dem Bezirke eines anderen A. G. delegirt werden: so bestimmt es die oberste Justizstelle.

S. oben **1770 — 1773.**

ständniß der vorgesezten A. G. genüge, oder ob hierzu die Bewilligung des obersten Gerichtshofes eingeholt werden müsse? haben Se. Maj. anzuordnen geruht: Nicht allein in Zivil-, sondern auch in Kriminalrechtsangelegenheiten ist in Fällen, wo es sich um die Uebertragung der Gerichtsbarkeit aus dem Sprengel eines A. G. in jenen eines anderen, somit auch um die Veränderung des Obergerichtes selbst handelt, stets die Genehmigung des obersten Gerichtshofes einzuholen; dagegen aber unterliege es keinem Bedenken, daß mit Aufhebung des Hfd. v. 9. Mai 1818 N. 1453 der J. G. G. die A. G. in Hinkunft die Delegazion von einem Richter erster Instanz zum anderen innerhalb ihres Sprengels für sich allein, und ohne Rükfrage an die oberste Justizstelle auch dann bewilligen mögen, wenn wirklich das eine oder andere Gericht erster Instanz ein landesfürstliches ist.

Von der Perhorreszenz insbesondere:

1) der Berggerichtsbeisizer:

1774. Hfd. v. 16. Juni 1788 N. 846, an d. i. u. o. ö. A. G.

Wenn der die Stelle eines Berggerichtsbeisizers begleitende Markscheider vor, oder während dem Streite einer Partei als Zeuge oder Kunstverständiger gedient, oder auf einseitige Veranlassung, und ohne gerichtlichen Auftrag ein derlei Geschäft unternommen hat, er mag dafür eine Bezahlung erhalten haben oder nicht, kann er bei Erledigung solcher Streitsache als Richter mit entscheidender Stimme nicht eintreten, sondern nur zur Informazion des Gerichtes und zur Aufklärung der sich aus seinem Schienenzuge oder Mappe ergebenden Anstände beigezogen werden. Falls er jedoch von dem Gerichte selbst entweder aus eigener Veranlassung, oder auch auf Ansinnen einer oder beider Parteien zu einer derlei Handlung ausdrüklich beordert worden, kann er von der Mitstimmung bei Berathschlagung der diesfälligen Streitsache nicht ausgeschlossen werden.

2) der Merkantilbeisizer:

1775. Hfd. v. 27. Juli 1799 N. 472, an d. triester Stadt- und Landrecht.

In allen gegen eine Assekurazionskammer anhängigen Streitsachen haben sowohl jene Beisizer des Handelstandes, welche bei dieser Kammer interessirt sind, als auch jene, welche an einer anderen Assekurazionskammer, gegen welche die nämliche Rechtsache bereits in der Verhandlung steht, oder wahrscheinlich anhängig gemacht werden dürfte, Theil haben, sich bei der Berathschlagung der Stimmführung zu enthalten.

1776. Hfd. v. 23. Jänner 1819 N. 1539, an d. küstenl. A. G.

Bei dem triester Merkantil- und Wechselgerichte hat es bei der vorhin bestandenen Uebung ferner zu verbleiben: daß in Verhinderungsfällen der ordentlichen Beisizer aus dem Handelstande und ihrer Vertreter, oder wenn diese mit einem der streitenden Theile in der verhandel-

ten Rechtsache befangen sind, einen und nach Erforderniß zwei börsemäßige Handelsleute von dem M. und W. Gerichte beeidet und zur Berathschlagung beigezogen werden; und sind dieselben, wenn sie in der Folge öfters zur Aushilfe verwendet werden, nicht mehr zu beeiden, sondern blos an ihren schon abgelegten Eid zu erinnern.

1777. Hfd. v. 9. Okt. 1820 N. 1707, an d. küstenl. A. G.

In Betreff der Art der Besezung der Merkantilgerichtsbeisizer, insbesondere zu Rovigno und Fiume, und der wegen deren Aufstellung und Austrites zu erstattenden Anzeige wird verordnet: daß in jenen Orten, wo ein ordentliches Gremium immatrikulirter Handelsleute besteht, die Wechselgerichtsbeisizer von demselben gewählt, dem Gubernium namhaft gemacht, von diesem bestätigt, dem Merkantilgerichte zur Beeidigung und Ausfertigung des Ernennungsdekretes angezeigt; in jenen Orten aber, wo kein ordentliches Handlungsgremium vorhanden ist, die politische Ortsobrigkeit aus den in dem Orte befindlichen Handelsleuten, Fabrikanten oder Schiffseigenthümern (Rhedern) geeignete Individuen zu Merkantilgerichtsbeisizern dem Gubernium vorschlagen, dieses dieselben bestätigen und dem Merkantilgerichte zur Beeidigung und Ausfertigung des Dekretes namhaft machen, dem Merkantilgerichtspräsidium aber freistehen soll, im Verhinderungsfalle der ordentlichen Beisizer oder ihrer Substituten, andere unbefangene Personen aus den in dem Orte befindlichen Handelsleuten, Fabrikanten oder Schiffsrhedern, über vorläufige Beeidigung für dergleichen einzelne und blos zeitliche Verhinderungsfälle, zur Berathschlagung beizuziehen.

So wie also die Bestätigung der ordentlichen Merkantilgerichtsbeisizer und ihrer Substituten dem Gubernium zugewiesen ist, hat auf gleiche Art dasselbe auch über das dahin zu leitende Gesuch um Enthebung derselben und die Aufstellung eines anderen, das Amt zu handeln. Uebrigens bedarf es der besonderen Anzeige von Fall zu Fall des Austrites oder der Aufstellung von Merkantilgerichtsbeisizern an den obersten Gerichtshof nicht.

1778. Hfd. v. 13. April 1821 N. 1754, an d. n. ö. A. G.

Se. Maj. haben zu beschließen geruht: daß in Wien die Merkantilbeisizer oder ihre Substituten, bei der von dem Wechselgerichte über den Vorschlag der Handelsdeputirten vorzunehmenden Wahl eines Individuums zu einer erledigten Wechselsensalenstelle, in jenem Falle keine Stimme abzugeben haben, wenn sie bei der Wahl der Handlungsdeputirten intervenirten, oder selbst zu Handlungsdeputirten gewählt, oder von dem Wechselgerichte zur Leitung der Prüfungskommission abgeordnet wurden.

3) der Patrimonialgerichts- und Wirthschaftsbeamten.

1779. Hfd. v. 17. Okt. 1791 N. 207, an alle A. G.

Eine den Gerichtsinhaber selbst betreffende Rechtsache, wenn er als Kläger wider eine in seinem Gerichtsbezirke befindliche unadelige Per-

son, oder wegen eines darin liegenden Gutes auftrit, soll auch dann, wenn er die Gerichtsbarkeit durch Delegazion ausübt, nicht von diesem seinem delegirten Gerichte abgehandelt und beurtheilt werden können; sondern es sollen die Rechtsklagen, wo solche Verhältnisse eintreten, bei dem nächst gelegenen unverfangenen Gerichtstande angebracht und ausgeführt werden, und demnach die über diesen Gegenstand unterm 4. Dez. 1786 ergangene Vdg. aufgehoben sein. S. **570** u. **571**.

1780. Hfd. v. 23. Dez. 1807 N. 831, an d. böh. A. G.

In keinem Falle kann das eigene obrigkeitliche Justizamt zwischen Obrigkeit und Unterthan als Richter auch nur im Exekuzionswege einschreiten. Ueber die Hintanhaltung dieses gesezwidrigen Unfuges ist daher streng zu wachen, und sind die untergeordneten Justizbehörden an die gesezliche Ordnung zu erinnern.

1781. Hfd. v. 26. Juni 1827 N. 2288, an alle A. G. mit Ausnahme des dalmat.

Se. Maj. haben in Ansehung der Amtswirksamkeit der Patrimonialgerichtsbeamten in allen jenen Geschäften, in welchen das Interesse ihres Dienstherrn, mittelbar oder unmittelbar, Einfluß nimmt, und jener Beschränkungen, denen sie im streitigen und adeligen Richteramte in allen diesen Geschäften unterliegen, zu beschließen geruht: daß die in Ansehung der Rechtsachen der Gerichtsinhaber bestehende Vdg. v. 17. Okt. 1791 N. 207 d. J. G. S., auch auf alle jene Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszudehnen sei, wo der Gerichtsinhaber als Partei zu betrachten ist.

1782. Hfd. v. 9. April 1824 N. 1999, an d. böh. A. G.

Ueber die Anfrage: ob in Grundbuchsgeschäften und Exekuzionsführungen dem Wirthschaftsamte auch die Bewilligung und rüksichtlich Entscheidung, oder ob nicht diese dem Ortsgerichte (Justizamte), und nur der Vollzug dem Wirthschaftsamte zustehe, gibt das Hfd. v. 21. Aug. 1788 N. 879 d. J. G. S. die Belehrung.

Doch können die durch dieses Hfd. dem Wirthschaftsamte zugewiesenen Justizgeschäfte, wenn etwa der erste Wirthschaftsbeamte in der Sache befangen, oder mit der Partei auf irgend eine Art verflochten ist, entweder von einem anderen hierzu geeigneten und von der Obrigkeit ermächtigten Wirthschaftsbeamten, oder von dem Justiziär, bei dem vorschriftmäßig abzuhaltenden Gerichtstage in Vortrag gebracht und erledigt werden. In den gesezmäßig nur bei dem Ortsgerichte zu verhandelnden und zu entscheidenden Justizgeschäften hingegen kann die Stelle des Justiziärs, in dem Falle seiner Befangenheit, ein obrigkeitlicher Wirthschaftsbeamter nicht vertreten; und wenn bei der Befangenheit des Wirthschaftsbeamten, oder rüksichtlich des Justiziärs, eine andere Aushilfe nicht zu erzielen wäre, ist nicht die Partei an den nächstgelegenen Gerichtstand zu verweisen, sondern die Anzeige hiervon an das Obergericht zu erstatten, damit von diesem ein anderes unbefangenes Gericht, nach vorläufiger Vernehmung der Parteien, delegirt werden könne.

1783. Hfd. v. 8. Juli 1825 N. 2117, an alle A. G.

Zur näheren Bestimmung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit für jene Fälle, wo Forderungen einzelner Mündel und Pflegebefohlenen oder einer gemeinschaftlichen Waisenkasse, gegen Unterthanen oder Gerichtsinsassen des obervormundschaftlichen Gerichtes, eingebracht werden sollen, wird Folgendes erklärt:

Wegen der Forderungen einzelner Mündel und Pflegebefohlenen, kann von den Vormündern und Kuratoren derselben bei dem obervormundschaftlichen Gerichte selbst, in so fern demselben über den Beklagten die Gerichtsbarkeit zusteht, Klage angebracht werden.

Die dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner einer gemeinschaftlichen Waisenkasse sind bei dem nächsten unbefangenen Gerichte zu belangen.

1784. Hfd. v. 25. Mai 1827 N. 2278, an d. böh. A. G.

Ueber die Anfrage: ob die wegen Einklagung der Forderungen gemeinschaftlicher Waisenkassen, durch das Hfd. v. 8. Juli 1825 N. 2117 der J. G. S. ertheilte Vorschrift, auf die Forderungen der Kirchen und Stiftungen anwendbar sei? wird bedeutet: daß die in dem Hfd. v. 8. Juli 1825 für gemeinschaftliche Waisenkassen enthaltene Vorschrift keine Anwendung auf Kirchen- und Stiftungskapitalien finde, sondern wegen der Forderungen der Kirchen und Stiftungen, in so fern nicht besondere Gründe zu einer Delegazion eintreten, bei dem gutsherrlichen Gerichte, unter welchem der Schuldner steht, auch dann Klage angebracht werden könne, wenn dessen Gerichtsherr zugleich Vogt oder Patron der Kirche ist.

1785. Hkzd. v. 13. Aug. 1833 N. 2626 zufolge a. h. Entschl. v. 8. Juni 1833, den A. G. in Wien, Klagenfurt, Prag, Brünn und Lemberg mitgetheilt durch Dek. der obersten Justizstelle v. 30. Aug. 1833.

Zur näheren Bestimmung der Vorschriften, welche den gutsherrlichen Gerichten in eigenen Angelegenheiten des Gutsherrn und der gemeinschaftlichen Waisenkasse seiner Unterthanen die Ausübung der Gerichtsbarkeit untersagen, haben Se. k. k. Maj. Folgendes anzuordnen geruht:

1. In Rüksicht der Schuldforderungen der Gutsherrn an ihre eigenen Unterthanen und Gerichts-Insassen ist die gerichtliche Exekuzion bei eben dem Gerichte anzusuchen und zu bewilligen, welchem nach den Gesezen die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten über solche Forderungen zusteht. Jedoch kann die Vollziehung der bei dieser Behörde erfolgten Exekuzionsbescheide dem Justiz- oder Wirthschaftsamte des Gutsherrn, welcher die Exekuzion führt, überlassen, mithin von dem gedachten Justiz- oder Wirthschaftsamte insbesondere die Pfändung, Schäzung und Feilbietung der Fahrnisse und unbeweglichen Güter des Schuldners den Anordnungen des unbefangenen Gerichts gemäß vorgenommen werden.

Das Recht des Gutsherrn zur politischen Exekuzion ist nach den hierüber bereits ertheilten Vorschriften zu beurtheilen.

2. Gesuche um Einverleibung oder Vormerkung der Forderungen des Gutsherrn auf die seiner Grundherrlichkeit unterworfenen unbeweglichen Güter, oder um Löschung der auf solchen Gütern haftenden Schuldposten, sind bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzubringen und zu erledigen. Die Vollziehung der von diesem Gerichte ertheilten Bescheide und die Eintragung in die öffentlichen Bücher ist dem Grundbuchsamte des Gutsherrn, welchem die Forderung zusteht, zu gestatten.

3. In Ansehung der Forderung einer gemeinschaftlichen Waisenkasse an die Unterthanen oder Gerichtsinsassen des vormundschaftlichen Gerichtes wird dieses Gericht ermächtigt, nicht nur die von der nächsten unbefangenen Gerichtsbehörde erlassenen Exekuzionsbescheide in Vollzug zu bringen, sondern auch die Einverleibung, Vormerkung und Löschung im Grundbuche selbst zu bewilligen und vorzunehmen.

§. 63.

Von allem, was in der Rathsversammlung vorgekommen, soll das Rathspersonale gegen jedermann das strengste Stillschweigen halten, bei schwerer Verantwortung, und der verbindlichsten Haftung für allen Schaden, den eine pflichtwidrige Geschwäzigkeit einer Partei zuziehen könnte.

1786. Hfd. v. 24. Jänner 1793 N. 84, an alle Präsidenten der A. G.

Da für die Verhandlung der Geschäfte die strengste Verschwiegenheit nothwendig ist, diese aber so leicht außer den Augen gesezt wird: so wird dem Personale ohne Unterschied des Standes, Ranges und Charakters, die genaueste Beobachtung der Verschwiegenheit in allen ihnen unter die Hände kommenden Geschäften auf das nachdrüklichste eingebunden, mit dem, daß gegen den Verlezer der pflichtmäßigen Verschwiegenheit bei dem ersten Uebertretungsfalle ohne weiters, und ohne alle Nachsicht, mit der Kassazion fürgegangen werden soll. Worauf die Chefs die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu richten haben werden.

1787. Hfd. v. 7. April 1823 N. 1930, an alle A. G.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht, daß die Kundmachung der wegen Beobachtung der Verschwiegenheit in Amtsgeschäften bestehenden Anordnungen bei allen Behörden und Aemtern neuerlich zu veranlassen, und über deren Vollzug strenge zu wachen sei.

1788. Hfd. v. 10. Febr. 1826 N. 2160, an alle A. G.

Es ist zwar allen Staatsbeamten die Beobachtung des Dienstgeheimnisses schon längst zur Pflicht gemacht, und auch wiederholt ernstlich untersagt worden, Geschäfte der Stellen, wo sie dienen, oder worauf sie Einfluß zu nehmen im Stande sind, so wie auch Dienstbesezungen zum Gegenstande der Privatkorrespondenz, sie sei nun an wen immer gerichtet, zu machen.

Da nun dessen ungeachtet diese a. h. Befehle nicht überall genau beobachtet werden, und Se. Maj. dieses auch bei Höchstihren Justiz-

beamten unzuläßig und unanständig finden, und strenge zu ahnden entschlossen sind: so haben Höchstdieselben anzuordnen geruht, sämmtliche Justizbeamte nochmals ernstlich hierwegen zu warnen.

Diesem a. h. Auftrage gemäß hat das A. G. eine Warnung an sämmtliche eigene und ihm unterstehende Beamte zu erlassen, und insbesondere den Chefs der Gerichtsbehörden zu Folge des Hfd. v. 24. Jänner 1793 N. 84 der J. G. S. zur Pflicht zu machen, über die Befolgung dies a. h. Befehles zu wachen.

Sechster Abschnitt.

Von Führung des Rathsprotokolles.

§. 64.

Ueber alles, was in der Rathsizung entweder durch mündlichen Vortrag, oder durch abgelesene Referate vorkommt, muß ein ordentliches und genaues Protokoll geführt werden; es wird in halbbrüchigen Bögen geschrieben; seine wesentlichen Theile sind:

a) der Gegenstand, worüber die Berathschlagung aufgenommen worden;

b) die Parteien, welche der Gegenstand betroffen hat;

c) die Meinungen und Beweggründe der Räthe; endlich

d) das deutlich aufgenommene Konklusum.

§. 65.

Dieses Protokoll ist immer so bald als möglich zu Stande zu bringen; daher sind dem Protokollisten die Vota der Referenten sogleich zu übergeben. Dem Protokollisten ist nicht erlaubt, Aktenstüke mit sich nach Hause zu nehmen; ist ihm die Einsicht eines Aktenstükes unentbehrlich, so muß er dasselbe noch am nämlichen Tage in der Kanzlei oder Registratur einsehen, und die zu seinem Protokolle nöthigen Anmerkungen ausziehen.

§. 66.

Der Gegenstand der Berathschlagung ist genau einzutragen, aber so kurz, als der Gegenstand zugibt, besonders in den Fällen, wo schon in dem Referatsbogen ein umständlicher Auszug vorkommt; daher ist genug, wenn aus dem Rathsprotokolle zu sehen ist, um was eigentlich gebeten, oder worüber die Streitsache geführt worden; jedem Gegenstande zur Seite hat der

Protokollist die Namen der betreffenden Parteien, und die Zahl anzumerken, unter welcher das Geschäft in dem Einreichungs-protokolle steht.

§. 67.

Die Meinung des Referenten muß in dem Protokolle immer so weit angeführt werden, daß man wisse, wohin sie abgegangen ist. Es ist keineswegs nöthig, das ganze schriftlich verfaßte Referat in das Protokoll einzuschreiben; es ist genug, wenn ein bündiger Auszug verfaßt und eingetragen wird.

1789. Hfd. v. 29. Nov. 1816 N. 1298, an d. n. ö. A. G.

Man hat schon lange mit Mißvergnügen bemerkt, daß die Raths-protokolle nicht dem Geiste der Instr. überhaupt, und insbesondere nicht der I. Abth. des 6. Abschn. gemäß verfaßt werden. Jedes Rathsprotokoll muß ein für sich bestehendes Ganzes sein, und Beziehungen in demselben auf Referate sind eben so unschiklich und unzuläßig, als Beifügung von schriftlich abgegebenen Meinungen im Konzepte. Der §. 64 des ersten Theiles verordnet, daß außer dem Gegenstande und den Parteien die Meinungen und Beweggründe der votirenden Räthe, und das deutlich aufgenommene Konklusum aufgeführt sein müssen; es müssen also die Meinungen und Beweggründe der Räthe im Rathsprotokolle mit hinreichender Umständlichkeit und gewissenhafter Genauigkeit angemerkt und sich nicht auf andere Aktenstüke bezogen werden, welche wegen ihrer Einzelnheit leichter verloren oder verstümmelt werden können, als die zusammengebundenen und indizirten Rathsprotokolle. Der §. 67 der Instr. kann auch keineswegs dahin verstanden werden, daß in dem Rathsprotokolle lediglich angemerkt werde, ob Referent für die Bestätigung oder Abänderung des unterrichterlichen Urtheiles oder Bescheides gestimmt habe, weil eines Theiles dann die Vorschrift des §. 64 nicht beobachtet würde, welcher die Meinungen und Beweggründe der Räthe (worunter der Referent auch gehört) aufzuzählen verordnet; anderen Theiles nur der erste Absaz des §. 67 in Ausübung gebracht, der zweite hingegen ganz übergangen würde, welcher dem Rathsprotokollisten gestattet, statt des wörtlichen Eintragens des Referates einen bündigen Auszug der die Meinung des Referenten unterstüzenden Gründe einzuschalten. Die Abstellung dieses Mißbrauches in Ansehung der Rathsprotokolle ist sich um so mehr ernstlich angelegen zu halten, als das Rathsprotokoll eigentlich dazu bestimmt ist, den votirenden Räthen und den Präsidien zu jeder Zeit die größte und beinahe einzige Beruhigung der sicheren Aufbewahrung ihrer nach Gewissen und Recht abgegebenen Meinungen zu gewähren.

1790. Jhfd. v. 20. Sept. 1825, an d. n. ö. A. G. (Z. 406).

Die Meinung des vortragenden Referenten ist dem Rathsprotokolle nicht als Beilage anzuschließen, sondern in dasselbe aufzunehmen.

1791. Jhfd. v. 1. Juli 1835 Z. 4225.

Da Se. Maj. durch a. h. Entschl. v. 24. Juni 1835 alle überflüssige Weitläufigkeit in den Rathsprotokollen der A. G. abzustellen befohlen haben, so wird hiermit Folgendes angeordnet: Die Rathsprotokolle der A. G. sollen nicht ausführlicher sein, als es der Amtsgebrauch fordert, zu dem sie bestimmt sind. Sie müssen eine Uebersicht der in jeder Rathsitzung vorgekommenen Geschäfte gewähren, die mündliche Abstimmung über die Anträge des Referenten vollständig darstellen, die gefaßten Beschlüsse genau angeben, und zum Beweise darüber dienen, wer der Berathschlagung beigewohnt, wer an jedem Beschlusse Theil genommen hat, und wie die Mehrheit der Stimmen berechnet worden ist. Alle zur Erreichung dieses Zwekes nicht nöthige Ausdehnung der Protokolle ist zu vermeiden. Wo sich über das Wesentliche oder die Form der Entscheidung, Verfügung oder Aeußerung des A. G., oder über die Gründe derselben die Stimmen theilen, ist jede Meinung mit ihren nicht schon in dem Referate vorkommenden Gründen vollständig anzuführen. Dagegen sind die in der schriftlichen Ausarbeitung des Referenten enthaltenen Gründe für seinen Antrag in der Regel nicht in das Protokoll aufzunehmen, und nur im Falle einer Verschiedenheit der Meinungen so weit anzugeben, als es zur Aufklärung über den Gegenstand der Berathschlagung und zur Erläuterung der Anträge und Bemerkungen der übrigen Stimmführenden erforderlich ist. Alle Beschlüsse, die ein Erkenntniß oder eine entscheidende Verfügung des A. G. enthalten, sind wörtlich in das Protokoll einzutragen. Bei Beschlüssen, welche sich blos auf Einleitung der Verhandlungen, Abforderung der Berichte, Einsendung der Akten, Mittheilung der Verordnungen und Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, Eintreibung der Taxen und ähnliche Gegenstände beziehen, ist nur das Wesentliche der Erledigung so kurz als möglich anzudeuten. Die von Gerichten erster Instanz überreichten Berichte und Entscheidungsgründe sind weder vollständig, noch in einem Auszuge in das Protokoll einzutragen; aus den Urtheilen derselben ist nur das Wesentliche der Entscheidung aufzunehmen.

§. 68.

Von den Räthen, die sich mit einer vorhergehenden Meinung vereinigt, und an Gründen nichts Neues vorgebracht haben, ist nur die geschehene Einverstehung anzumerken. Bei denjenigen, die neue Beweggründe angeführt haben, sind diese Gründe in Kürze einzutragen; bei denjenigen endlich, die eine abgesonderte Meinung gehabt haben, ist diese Meinung sammt den Beweggründen genau und deutlich anzumerken; auf diese Art ist sich nicht nur bei Prozessen, sondern bei allen übrigen Geschäften zu benehmen, auch wenn es bloße Einleitungen in's Verfahren oder Angelegenheiten des adeligen Richteramtes sind,

auch selbst dann, wenn die verschiedenen Meinungen nur das Formale betreffen.

§. 69.

Das Konklusum ist von Wort zu Wort in das Protokoll so einzutragen, daß man umständlich und genau wisse, was eigentlich beschlossen worden; daher, wenn z. B. das Konklusum auf Bestätigung eines Urtheiles, eines Kontraktes, oder Vergleiches ꝛc. ausfällt, der Inhalt der bestätigten Urkunde in dem Protokolle angeführt, oder wenn ein Betrag bestrittener Kosten bewilligt wird, der eigentliche Betrag wohl ausgedrükt sein muß u. dgl.

1792. Hfd. v. 10. März 1788 N. 795, an d. n. ö. A. G.

e) Urkunden können dem Rathsprotokolle nie beigebunden werden, sondern jene, die dem Gerichte zur Aufbewahrung übergeben werden, gehören entweder in das Depositenamt oder in die Registratur. Und hat das Rathsprotokoll nur die bewilligte Hinterlegung mit dem wesentlichen Inhalte derselben zu enthalten.

§. 70.

Das Protokoll ist täglich abzuschließen, und daher in abgesonderten Sessionsbögen zu führen; nach seiner Vollendung muß es dem zugegen gewesenen Vorsizenden sogleich zugeschikt werden, der, wenn er solches richtig gefunden, sein Gelesen zur Bestätigung beisezt. Bei Stellen, wo ein Vorsizender und Vizevorsizender angestellt sind, müssen denselben die Protokolle aller Senate, wenn sie den Sizungen auch nicht beigewohnt haben, zugesendet werden, damit sie immer in der ganzen Kenntniß der Geschäfte bleiben; sie bestätigen die genommene Einsicht durch Beisezung des Gesehen.

1793. Hfd. v. 27. Juli 1792 N. 36, an d. gal. A. G.

c) Wenn das Präsidium bei Vidirung des Rathsprotokolles einige Bedenken findet, und also in demselben Abänderungen oder Beisäze nöthig findet, sind dieselben jenen Räthen, die dem Konkluso beigesessen, vorzutragen, derselben Meinung ist einzuholen, und daß solche Abänderungen in Folge eines ordentlichen Rathschlusses geschehen seien, in dem Protokolle anzumerken.

§. 71.

Zu Ende eines jeden Monates werden die Protokollsbögen von jedem Senate insbesondere nach der Reihe der Tage zusammengebunden, folirt, und mit einem Register versehen.

Um die Verfassung des Registers zu erleichtern, soll, wie das Protokoll eines Tages abgefaßt ist, sogleich daraus die Eintragung in das Register geschehen.

§. 72.

Um durch eine richtige Kontrolle die Zuverlässigkeit zu erhalten, ob alle beschlossenen Expedizionen dem Expedite richtig übergeben werden, soll von dem Rathsprotokollisten auf einem besonderen Bogen die Nummer der referirten Exhibiten, und bei jeder Nummer mit wenigen Worten, was für Expedizionen darüber zu ergehen haben, angemerkt, und dieser Bogen mit Ende der Rathsitzung dem Expeditor zu dem Ende übergeben werden, damit dieser, ob alle Expedizionen in das Expedit kommen, beobachte, und wegen der etwa abgängigen, bei dem Referenten, allenfalls auch dem Vorsitzenden die nöthige Erinnerung mache.

Siebenter Abschnitt.

Von Expedirung des Konklusums.

I. Titulatur einzelner Personen.

1) K. k. Majestät; k. k. Hoheit; kön. Hoheit.

1794. Hfd. v. 19. April 1755 (K. 3. 186; auch im Cod. austr. V. t. p. 995).

Den durchl. Erzherzogen und Erzherzoginnen, als zu Hungarn und Böheim gebornen königl. Prinzen und Prinzessinnen ist künftighin der mit ihrer königl. Abstammung und Erbrechte sowohl, als auch mit dem zwischen dem kais. königl. Hofe, dann den ansehnlichsten europäischen Mächten bereits errichteten und hauptsächlich in den königl. Ehrenbezeigungen bestehenden Zeremoniel übereinstimmenden Titel königl. Hoheit, anstatt Durchlaucht, nebst dem Prädikate durchlauchtigst, dergestalt beizulegen, daß diese Titulatur nicht nur bei mündlicher Benennung und Zuschriften von allen und jeden, sondern auch bei allen vorfallenden Kanzleiexpedizionen in gesammten dero Erbkönigreichen und Landen durchgehends von allen Stellen, jedoch mit dem Unterschiede gebraucht werde, daß in den allenfälligen Zuschriften dem erstgebornen königl. Prinzen und Erzherzogen das Prädikat: Durchlauchtigster zu Hungarn und Böheim königl. Erbprinz, Erzherzog zu Oesterreich; den Nachgebornen aber zwar der nämliche Titel, jedoch mit Hinweglassung des Wortes: Erb, wie auch den Erzherzoginnen: Durchlauchtigste zu Hungarn und Böheim königl. Prinzessin, Erzherzogin zu Oesterreich gegeben werde.

1795. Pat. v. 11. Aug. 1804 N. 677.

Obschon Wir durch göttliche Fügung, und durch die Wahl der Kurfürsten des römisch-deutschen Reiches zu einer Würde gediehen sind, welche Uns für Unsere Person keinen Zuwachs an Titeln und Ansehen zu wünschen übrig läßt, so muß doch Unsere Sorgfalt als Regent des Hauses und der Monarchie von Oesterreich dahin gerichtet sein, daß jene vollkommene Gleichheit des Titels und der erblichen Würde mit den vorzüglichsten europäischen Regenten und Mächten aufrecht erhalten und behauptet werde, welche den Souveränen Oesterreichs, sowohl in Hinsicht des uralten Glanzes Ihres Erzhauses, als vermöge der Größe und Bevölkerung Ihrer so beträchtlichen Königreiche und unabhängigen Fürstenthümer in sich fassenden Staaten gebührt, und durch völkerrechtliche Ausübung und Traktate versichert ist.

Wir sehen Uns demnach zur dauerhaften Befestigung dieser vollkommenen Rangsgleichheit veranlaßt und berechtigt, nach den Beispielen, welche in dem vorigen Jahrhunderte der russisch-kaiserliche Hof, und nunmehr auch der neue Beherrscher Frankreichs gegeben hat; dem Hause von Oesterreich, in Rüksicht auf dessen unabhängige Staaten, den erblichen Kaisertitel gleichfalls beizulegen.

In Gemäßheit dessen haben Wir, nach gepflogener reiflichster Ueberlegung, beschlossen, für Uns und für Unsere Nachfolger in dem unzertrennlichen Besize Unserer unabhängigen Königreiche und Staaten, den Titel und die Würde eines erblichen Kaisers von Oesterreich (als den Namen Unseres Erzhauses) dergestalt feierlichst anzunehmen und festzusezen, daß Unsere sämmtlichen Königreiche, Fürstenthümer und Provinzen ihre bisherigen Titel, Verfassungen, Vorrechte und Verhältnisse fernerhin unverändert beibehalten sollen. Zufolge dieser Unserer h. Entschließung und Erklärung verordnen Wir:

1) Daß unmittelbar nach Unserem Titel eines erwählten römisch-deutschen Kaisers, jener eines erblichen Kaisers von Oesterreich eingeschaltet werde, sonach aber Unsere weiteren Titel als König von Germanien, Ungarn, Böhmen rc.; dann die eines Erzherzoges von Oesterreich; Herzoges von Steiermark rc., und jene der übrigen Erblande folgen sollen.

Nachdem jedoch seit Unserem Regierungsantritte mehrere Veränderungen in den Besizungen Unseres Erzhauses vorgefallen, und durch feierliche Traktate bestätigt worden sind, so lassen Wir zu gleicher Zeit die beiliegende*), nach dem gegenwärtigen Zustande neu regulirte Titulatur hiermit kund machen, und geht Unsere Willensmeinung dahin, daß dieselbe künftighin statt der bisher üblichen eingeführt und gebraucht werde.

2) Soll allen, sowohl Unseren Deszendenten beiderlei Geschlechtes, als jenen, Unserer Nachfolger in der Regentschaft des Erzhauses, der Titel von kaiserl. königl. Prinzen und Prinzessinnen, nebst jenem von Erzherzogen und Erzherzoginnen von Oesterreich, dann von kaiserl. königl. Hoheiten beigelegt und ertheilt werden.

---

*) Welche aber hier, da sie seither wieder geändert worden, weggelassen wird.

3) Gleichwie aber alle Unsere Königreiche und andere Staaten vorbesagtermaßen in ihren bisherigen Benennungen und Zustande ungeschmälert zu verbleiben haben; so ist solches insonderheit von Unserem Königreiche Ungarn und den damit vereinigten Landen, dann von denjenigen Unserer Erbstaaten zu verstehen, welche bisher mit dem römisch-deutschen Reiche in unmittelbarem Verbande gestanden sind, und auch in Zukunft die nämlichen Verhältnisse mit demselben in Gemäßheit der von unseren Vorfahren im römisch-deutschen Kaiserthume Unserem Erzhause ertheilten Privilegien, beibehalten sollen.

4) Wir halten unseren weiteren Entschließungen die Bestimmung derjenigen Feierlichkeiten bevor, welche Wir für Uns und unsere Nachfolger in Ansehung der Krönung als erblicher Kaiser festzusezen, für gut finden werden; jedoch soll es bei denjenigen Krönungen, welche Wir und Unsere Vorfahren als Könige von Ungarn und Böhmen empfangen hatten, ohne Abänderungen auch in Zukunft verbleiben.

5) Diese Unsere gegenwärtige Erklärung und Verordnung soll in allen Unseren Erbkönigreichen und Staaten in den gehörigen Wegen unverzüglich kund gemacht, und in Ausübung gesezt werden.

Gleichwie Wir nicht zweifeln, daß sämmtliche Stände und Unterthanen derselben diese gegenwärtige, auf die Befestigung des Ansehens des vereinigten österreichischen Staaten-Körpers zielende Vorkehrung, mit Dank und patriotischer Theilnehmung erkennen werden.

1796. Hkzd. v. 26. Dez. 1806, an alle Lst. (K. 197).

Se. Maj. der Kaiser und König haben zum vermehrten Glanze der ö. Kaiserwürde nebst ihren Deszendenten beiderlei Geschlechtes, und jenen Höchstdero Nachfolger in der Regierung des Erzhauses, auch sämmtlichen durchlauchtigsten Herrn Brüdern und Frauen Schwestern den kaiserl. Hoheitstitel von nun an beizulegen und zu befehlen geruht: daß diese Titulatur nicht nur bei mündlicher Benennung und Zuschrift von dem gesammten Ministerium, dann dem Hof- und Militärstaate, sondern auch bei allen vorfallenden Expedizionen von den Hofstellen, und von den ihnen in allen Erbkönigreichen und Ländern untergeordneten Behörden beobachtet werde.

1797. Hfd. v. 24. Aug. 1810 N. 912, an d. n. ö. A. G.

Se. Maj. haben Sr. kaiserl. Hoheit dem Erzherzoge Anton, Hoch- und Deutschmeister, dann der Erzherzogin Beatrix und des Erzherzoges Franz, königl. Hoheiten, für ihren Hofstaat und Dienerschaft die oberst-hofmarschallische Gerichtsbarkeit, die auf alle Fälle in Streitsachen sowohl, als des adelichen Richteramtes sich zu erstreken hat; der Erzherzoge Rainer, Ludwig und Rudolph, kaiserl. Hoheiten aber zwar eben diese Gerichtsbarkeit, jedoch mit genauer Beobachtung der mittelst h. Handschreibens v. 4. Hornung 1804 bekannt gemachten Entschl. in Bezug auf ihre inhabende Privatwohnungen gnädigst zu bewilligen geruht.

1798. Hkzd. v. 12. März 1813, an alle Lst. (G. 108).

Von nun an ist sich nicht mehr des bisher gewöhnlichen Ausdru-

kes: Erbkaiser, Erbstaaten, Erblande, erbländisch ꝛc., sondern: Kaiser von Oesterreich, ö. Kaiserstaat zu gebrauchen.

1799. Hfd. v. 22. Febr. 1822 N. 1845, an alle A. G.

Schon am 12. März 1813 wurde allen A. G. nachstehende h. Entschl. bekannt gemacht:

Da durch die Niederlegung der deutschen Kaiserwürde die Nothwendigkeit aufgehört hat, den Unterschied zwischen dem deutschen und ö. Kaiserthume durch die bisher üblich gewesenen Benennungen: »Erbkaiser, Erbstaaten, Erbkönigreich, Fürstenthümer und Lande,« zu bezeichnen, welche Benennungen nur in so lange einen Sinn hatten, als sie im Gegensaze mit der von der freien Wahl der Kurfürsten abhängenden deutschen Kaiserwürde gebraucht wurden: so sollen in Zukunft bei allen vorkommenden Gelegenheiten, in öffentlichen Urkunden, Patenten, Reskripten, Diplomen, überhaupt in allen Ausfertigungen, so wie auf Münzen, Siegeln ꝛc. den obigen, nicht mehr passenden Benennungen vielmehr jene: »Kaiser von Oesterreich, Unser Kaiserreich, oder Unser Reich, Unsere Königreiche, Fürstenthümer und Lande« substituirt werden.

Nachdem aber bemerkt worden ist, daß einige Behörden dessen ungeachtet fortfahren, sich bei verschiedenen Anlässen des Wortes: »Erbländisch« zu bedienen, so wird die diesfällige, Eingangs berührte Vdg. hiermit erneuert und allen Behörden zur Pflicht gemacht, diese vorbezeichneten, immer mehr oder minder kompromittirenden Ausdrüke in Zukunft zu vermeiden und zu diesem Ende sich genau an die diesfällige höchste Vorschrift zu halten.

2) Durchlaucht, Hochgeboren.

1800. Hfd. v. 7. Febr. 1823 N. 1923, an alle A. G.

Se. Maj. haben zu genehmigen geruht, daß dem jeweiligen Regierer des fürstlichen Hauses Lichtenstein, da derselbe nunmehr zu dem deutschen Bunde als immediater Souverän gehört, von jedermann, folglich auch von den k. k. Behörden, das Prädikat: Durchlauchtiger Fürst und Durchlaucht mündlich und schriftlich beigelegt werde.

1801. Hfd. v. 24. Sept. 1825 N. 2133, an alle A. G.

Se. Maj. haben mit h. Kabinetschreiben v. 9. Sept. 1825, den auf Höchst Ihren Antrag in der Sizung des deutschen Bundestages vom 18. Aug. 1825 einstimmig gefaßten Beschluß zu eröffnen geruht: daß den, in Folge der Auflösung des deutschen Reiches mittelbar gewordenen, vormals reichständischen Familien, ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt, und den Fürsten das Prädikat: »Durchlaucht« ertheilt werde.

Zugleich haben Se. Maj. das nachstehende Verzeichniß derjenigen Fürstenfamilien, auf deren jedesmaligen Chef dieser Bundesbeschluß seine Wirksamkeit zu äußern haben wird, herabzugeben, und zu befehlen geruht: daß, um mit dieser Bestimmung auch ein angemessenes Kanzleizeremoniel

in Verbindung zu sezen, so wie den souveränen Fürsten in der Anrede der Ausdruk: »Durchlauchtiger Fürst« zusteht, den mediatisirten Fürsten von den Stellen in den Ausfertigungen, und zwar in der Anrede der Ausdruk: »Durchlauchtig Hochgeborner Fürst« und in dem Kontexte der Titel: »Durchlaucht« gegeben werden soll.

Verzeichniß der mittelbar gewordenen, ehemals reichständischen fürstlichen Häuser.

I. Mediatisirte Fürsten, welche in der ö. Monarchie domizilirt sind:

Auersperg.	Esterhazy.
Colloredo = Mannsfeld.	Kaunitz = Rietberg.
Dietrichstein.	Khevenhüller.
Lobkowitz.	Schönburg *).
Metternich.	Starhemberg.
Rosenberg.	Trauttmansdorff.
Schwarzenberg.	Windischgrätz.

II. Mediatisirte Fürsten, welche außerhalb der ö. Monarchie domizilirt sind.

Ahremberg (Herzog).	Löwenstein = Werthheim = Rosinberg.
Bentheim = Steinfurt.	» » Freudenberg.
Bentheim = Tecklenburg oder Rheda.	Oettingen = Spielberg.
Croy (Herzog).	» Wallerstein.
Fugger = Babenhausen.	Salm = Salm.
Fürstenberg.	» Kyrburg.
Hohenlohe=Langenburg=Langenburg	» Reiferscheid = Krautheim.
» » Oehringen.	» Horstmar.
» » Kirchberg.	Sayn = Wittgenstein = Berleburg.
» Waldenburg=Bartenstein.	» » Hohenstein.
» » Bartenstein= Jaxtberg.	Solms = Braunfels.
	» Lich = und Hohensolms.
» » Schillingsfürst.	Waldburg = Wolfegg = Waldsee.
Isenburg = Offenbach = Birstein.	» Zeil = Trauchburg.
Leyen.	» Zeil = Würzach.
Leiningen.	Wied.
Looz = Coswarem (Herzog).	Thurn und Taxis.

1802. Hfd. v. 2. Juni 1827 N. 2282, an alle A. G.

Se. k. k. Majestät haben den Anspruch des in den k. k. Staaten begüterten und domizilirenden Herrn Karl Joseph Fürsten und Altgra=

*) Durch Hfd. v. 18. Nov. 1825 wurde sämmtlichen A. G., über Note der geheimen Haus=, Hof= und Staatskanzlei, ferner bekannt gemacht: das das fürstliche Haus Schönburg sich in zwei Branchen, nämlich: in jene von Waldburg und von Hartenstein theile; daß daher die in dem obigen Dekrete für die Chefs der mittelbar gewordenen, ehemals reichständischen fürstlichen Häuser angeordnete Kourtoisie, für die Branche Schönburg=Waldburg, dem Fürsten Otto Viktor von Schönburg=Waldburg; für die Branche Schönburg=Hartenstein aber dem Fürsten Alfred von Schönburg=Hartenstein zukomme und in Anwendung zu bringen sei.

fen zu Salm-Reiferscheid-Krautheim, auf den Genuß des dem Bundesschluße gemäßen Ehrenrechtes, wodurch den Chefs der mediatisirten vormaligen reichsfürstlichen Häuser das Prädikat »Durchlaucht« zugestanden wurde, als begründet anzuerkennen geruht, und daher erklärt, daß die in der durch das Hfd. v. 24. Sept. 1825 N. 2133 der J. G. S. bekannt gemachten a. h. Entschl. v. 9. Sept. 1825 angeordnete Bundesschluß gemäße Kourtoisie, auch dem genannten Fürsten zukomme, und demnach in allen vorkommenden Fällen bei ihm in Anwendung zu bringen sei.

1803. Hkzd. v. 26. Dez. 1825 Z. 38878 (Vdg. d. böh. Gub. v. 7. Jänn.; d. gal. v. 5. Febr. 1826, Z. 47. P. 28).

Daß, nachdem die a. h. Absicht Sr. Majestät dahin gerichtet war, den Herrn Heinrich Fürsten Rohan Guéméné, sammt seiner eheleiblichen Nachkommenschaft, nach dem dieser Familie zustehenden altherkömmlichen Range, unter die Fürsten des Königreichs Böhmen aufzunehmen, künftighin bei allen Gelegenheiten den Söhnen des nunmehr verstorbenen Herrn Fürsten Heinrich, nämlich Karl, Ludwig und Viktor, und ihren eheleiblichen Nachkommen in der Anrede das Prädikat: Durchlauchtig Hochgeborner, und in dem Kontexte das Prädikat: Durchlaucht zu ertheilen, und ihnen sowohl dieser Titel, als auch alle sonst den Fürsten des österr. Kaiserstaates zustehenden Vorzüge und Ehrenbezeigungen nach dem Range des am 27. Nov. 1808 ausgefertigten Diploms gebühren, sie daher hierin aller Orten zu erhalten und zu schüzen seien.

3) Erlaucht, Hoch- und Wohlgeboren.

1804. Hfd. v. 13. Okt. 1829 N. 2433, an alle A. G.

Se. Maj. haben mit a. h. Kabinetschreiben v. 21. Sept. 1829, den durch Höchst Ihre Mitwirkung in der Sizung v. 12. März 1829 gefaßten einstimmigen Beschluß sämmtlicher deutschen Bundesglieder zu eröffnen geruht: daß den mediatisirten, vormals reichsgräflichen Häusern ein, ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern, angemessener Rang und Titel zu bewilligen, und somit nunmehr den Häuptern der vormals reichständischen gräflichen Familien, die Verleihung des Prädikates: »Erlaucht« zu gewähren sei. Zugleich befehlen Se. k. k. Maj., daß das hiernach statt habende neue Kanzleizeremoniel in der Art in Anwendung zu kommen habe, daß den Häuptern der mediatisirten reichständischen gräflichen Familien, von den k. k. Behörden in deren Ausfertigung, und zwar in der Anrede der Ausdruk: »Erlauchtig Hoch- und Wohlgeborner Graf«, und im Kontexte der Titel: »Erlaucht« gegeben werde.

Das angeschlossene Verzeichniß enthält die Namen der mittelbar gewordenen, ehemals reichständischen gräflichen Häuser, welche in der österr. Monarchie domizilirt sind. Verzeichniß: Harrach; Kuefstein; Schönborn-Buchheim; Stadion; Sternberg-Manderscheid; Wurmbrand.

4) Graf, Freiherr, Ritter, Herr von, Herr und Frau.

1805. Hkzd. v. 20. Aug. 1829 N. 2425, an d. gal. Gub.

Ueber die Anfrage: welcher Titel denjenigen Individuen in den ämtlichen Erlässen beizulegen ist, die von Sr. Majestät die Bewilligung erhalten haben, den ihnen vom Auslande verliehenen Adel, oder die Standeserhöhung führen zu dürfen? wird die Landesstelle auf den §. 23, d) der für Galizien erlassenen Jurisdikzionsnorme v. 9. April 1784 gewiesen, wonach unter die Gerichtsbarkeit des Landrechtes jeder gehört, der sich über einen ihm eigenen in= oder ausländischen Adel auszuweisen vermag. Wenn also den ausländischen Adelichen sogar der privilegirte Gerichtstand zugestanden ist; so kann es wohl keinem Anstande unterliegen, daß ihnen von den landesfürstlichen Behörden der ihrer Adelstufe zusagende Titel nicht versagt werden kann. Der Umstand, daß derjenige, dem eine ausländische Adelstufe verliehen wurde, ein österr. Unterthan ist, ändert hier nur so viel, daß er zur Führung dieses Titels der landesfürstlichen Bewilligung bedarf. Hat er aber diese erhalten, so ist ihm schon durch die J. N. der Gerichtstand der Adelichen zuerkannt, und es bedarf folglich keiner besondern Anordnung, daß er auch von den landesfürstlichen Behörden nach der von Sr. Majestät anerkannten Adelstufe benannt werde.

1806. Hfd. v. 4. Nov. 1791 N. 215, an alle A. G.

Die Gerichtstellen sollen denjenigen Parteien, denen sie gemäß des §. 9 des 2. Theiles der allg. Instr. die Achtung bezeigen müssen, ihnen vor Gericht den Siz einzugestehen, auch das Ehrenwort Herr und Frau beilegen, und nach dieser Instrukzion soll bei landesfürstlichen Stellen a) jenen, die zu dem Prälaten=, Herren= oder Ritterstandes eines Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staates gehören, ohne Rüksicht auf das Amt oder den Nahrungstand, dem sich dieselben gewidmet haben; b) denen, welche die Würde eines k. k. Rathes, oder eines höhern Amtes bekleiden; c) den Militäroffizieren; d) den Kapitularen, oder eine höhere Würde besizenden Geistlichen, der Titel Herr, den Gemahlinnen und Witwen der erstern aber der Titel Frau, in allen Expedizionen beigelegt werden.

Zu a) von **1806:**

1807. Hfd. v. 4. März 1784 N. 256, an d. n. ö. A. G.

Da jenem, der zu den Ständen eines Landes gehört, das Recht vor Gericht zu sizen, eingeräumt ist, so werde erklärt, daß dieses Prärogativ des Standes durch die Begleitung des Karakters eines Advokaten keineswegs verloren werde.

1808. Hfd. v. 3. Febr. 1792 N. 247, an alle A. G.

Die h. Entschl. v. 4. Nov. 1791, wegen Beilegung des Ehrenwortes Herr oder Frau in den Expedizionen ist auch von jenen Personen zu verstehen, denen aus kaiserlichem oder landesfürstlichem Diplome der Herren= oder Ritterstand eigen ist, wenn sie auch nicht zu einer ständischen Versammlung gehören.

1809. Note des böh. Gub. v. 10. Aug 1838 Z. 38620.

Ueber die Frage, ob österr. Staatsbürger, wenn sie hiezu aus besonderer Gnade die allerhöchste Bewilligung erlangen, ausnahmsweise auch noch fernerhin einen ausländischen Adel annehmen dürfen und ob solche, wie auch jene Staatsbürger, die bei ihrer Einwanderung schon einen ausländischen Adel erwiesen haben, auch noch fernerhin an den, dem auswärtigen Adel zustehenden Vorrechten Theil nehmen sollen, haben S. Majestät nach Inhalt eines h. Hkzd. vom 12. Juni l. J. H. Z. 3255 mit a. h. Entschl. v. 6. Febr. d. J. zu bestimmen geruht daß es bei den bisherigen über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe.

Da jedoch diese Vorschriften nicht so wie es nothwendig und angemessen wäre, allenthalben in Evidenz stehen, und gehandhabt werden, so ist mit dem obigen h. Dekrete folgendes zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht worden.

Was nun die Vorrechte des Adels anbelangt, so sind es einige, welche sowohl dem inländischen als dem ausländischen Adel zustehen, mehrere sind bloß dem inländischen Adel eigen. Zum genauen Unterschiede werden sie also bezeichnet: Die Vorrechte des *inländischen* nämlich der Amtswirksamkeit der vereinigten Hofkanzlei als der Adelszentralbehörde zugewiesenen Adels sind:

a) Das Recht, sich des verliehenen Titels, Prädikats (dieses in Vereinigung mit dem Familiennamen) und des Wappens zu bedienen und zu fordern, daß die Erstern dem Adelichen auch von andern beigelegt werden.

Hieher gehören auch die den mediatisirten reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häusern zugestandenen Ehrenvorzüge der Ebenbürtigkeit und des Titels: »*Durchlaucht*« für die Chefs der Erstern und »*Erlaucht*« für die Chefs der Letztern.

b) Der privil. Gerichtsstand in jenen Provinzen, wo ein solcher für den Adel besteht. Dem gemäß gehören die Adelichen in zivilrechtlichen Streitigkeiten und in Geschäften des adelichen Richteramts vor das Forum der Landrechte, in Kriminalfällen vor den Magistrat der Hauptstadt der Provinz, in schweren Polizeiübertretungen auf dem flachen Lande vor das Kreisamt, welches auch dann einzuschreiten hat, wenn einem Adelichen eine körperliche Verlezung, eine widerrechtliche Kränkung der Freiheit oder eine Ehrenbeleidigung zur Last fällt, und diese Vergehungen nicht in die Klasse der Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen gehören.

Dienstgeber von Adel in Wien müssen bei Dienstbotenstreitigkeiten nach §. 147 der wiener Dienstbotenordnung vom 10. Mai 1810 bei der Polizeidirekzion belangt werden.

c) Die gerichtlichen Ehrenvorzüge des Sizes vor Gerichte, und in sämmtlichen Erläßen, die Titulaturen »Herr« oder »Frau« für Individuen des Herren- oder Ritterstandes.

d) Laut des mit a. h. Entschl. v. 23. Mai 1827 genehmigten Rekrutirungssistems genießt der Adel die Militärbefreiung in den altkonskribirten Provinzen, nicht aber im lombardisch-venezianischen Königreiche, Tirol und Dalmazien und

e) die Kompetenzfähigkeit um Präbenden und Pläze bei jenen Domkapiteln, Damenstiften, Erziehungsinstituten und verschiedenen männlichen und weiblichen Stiftungen, wo der Besiz des österr. Adels überhaupt oder der Besiz bestimmter Adelsstufen als Erforderniß besteht.

f) Der Adel gibt die Fähigkeit, nach Verschiedenheit der Adelsstufen gewisse Würden und Auszeichnungen zu suchen, als die k. k. Kämmerer, Truchsessenwürde, die Hoffähigkeit und den Sternkreuzorden. Der ungarische Skt. Stephansorden wird in der Regel nur Adeligen, und das goldene Bließ nur dem höchsten Adel von alter Abkunft verliehen.

g) In denjenigen Provinzen, wo landständische Verfassungen bestehen, besizen die Adelichen aus dem Herrn- und Ritterstande die Befähigung zum Inkolat.

Aus dem lezten fließen die weitern Vorrechte der Landtafelfähigkeit oder des Rechtes, die in der Landtafel eingetragenen Realitäten zu besizen, den landständischen Versammlungen beizuwohnen, die ständische Uniform zu tragen und sich um die in den einzelnen Provinzen bestehenden Landeswürden und Erbämter bewerben zu dürfen. Im lombardisch-venezianischen Königreiche hat nach dem Patente v. 24. April 1815 I. Theil §§. 1. 2. 3. bei den Zentral- und Provinzialkongregazionen der Adel eine eigene Repräsentanz durch Mitglieder seines Standes.

Der einfache ungarische Adel ist zur Erwerbung des Inkolats in den österr. Provinzen, wo die ersterwähnten ständischen Verfassungen mit besondern Vorrechten bestehen, nicht geeignet.

h) Die sogenannten rittermäßigen Lehen können nur von Adelichen erworben werden und

i) die Errichtung von Familienfideikommissen pflegt nur dem Adel bewilliget zu werden, endlich

k) ist der ansässige inländische Adel nicht gehalten, sich als Kriminalbeisizer verwenden zu lassen. Die Vorrechte des ausländischen Adels beschränken sich dagegen auf folgende:

a) der ausländische Adel darf sich auch des ihm im Auslande zustehenden Titels, Prädikats, in Vereinigung mit dem Geschlechtsnamen und des Wappens bedienen, die beiden erstern Standesvorzüge müssen ihm auch in ämtlichen Erläßen beigelegt werden.

b) Er gehört vor das forum der Landrechte, und der ausländische Herren- und Ritterstand genießt auch

c) die oben dem inländischen Adel zustehenden gerichtlichen Ehrenvorzüge.

d) In den Provinzen, wo der Adel von der Militärstellung befreit ist, kommt diese Exemzion auch dem ausländischen Adel in jenen Fällen zu statten, wenn das Individuum, welches sich des Adels prävalirt, hiezu die Bewilligung des Landesfürsten erlangt hat, weil nur jene ausländischen Adelichen als adelich gehalten werden können, welche die angeblichen aus einem andern Staate mitgebrachten oder von einer fremden Regierung erworbenen Standesvorzüge befriedigend dargethan,

und soferne es öster. Staatsbürger sind, die a. h. Bewilligung erlangt haben, sich dieser Standesvorzüge zu prävaliren.

e) Ausländische Adelige können vom a. h. Hofe auch Hofwürden, als die Würde eines k. k. Kämmerers und inländische Orden erhalten, allein dadurch erlangen sie noch keinen Anspruch auf den öster. Adel oder auf die öster. Staatsbürgerschaft. Was den ausländischen Adel anbelangt, so ist es überhaupt nothwendig genau zu beachten, unter welchen verschiedenen Verhältnissen derselbe mit dem Anspruche auf diese Vorrechte hervortrit.

Ausländische Adelige, die nur auf Reisen Oesterreich berühren, die kein bleibendes Domizil in Oesterreich nehmen, welche die Staatsbürgerschaft nicht erwerben, sind hinsichtlich ihres Adels auch hier nicht in Frage.

Es handelt sich demnach um Landesinsassen, um Angehörige Oesterreichs. Man findet

I. Oesterreichische Unterthanen im Besitze des ausländischen Adels, den sie oder ihre Vorfahren, als sie noch Ausländer waren, erworben haben.

Es sind nämlich auswärtige Adelige nach Oesterreich gekommen, sie sind in hierstellige Dienste getreten, oder haben Eigenthum erworben oder andere bleibende Beschäftigungen unternommen, und sich nach den verschiedenen Vorschriften nazionalisirt, sie haben mithin, noch bevor sie öster. Staatsbürger wurden, einen ausländischen Adel besessen.

In Absicht auf solche ausländische Adelige ist die Landesstelle verpflichtet, bei Verleihung der Staatsbürgerschaft an dieselben immer zugleich den Ausweis des angeblichen Adels zu fordern, und falls der Adel für ausgewiesen gehalten wird, die Akten der vereinigten h. k. k. Hofkanzlei zur Entscheidung vorzulegen, damit nicht jemand auch von Seite, der Behörden für adelig angesehen werde, der es nicht ist.

Doch muß der Adel solcher Individuen von Regierern ordentlicher Staaten, von Churfürsten oder solchen Reichsständen herrühren, denen ehemals vom Reichsoberhaupte das Recht zu adeln (die sogenannte comitiva major) verliehen war. Es kommen auch ausländische Adelige nach Oesterreich, die ungeachtet sie im Kaiserstaate ihr Domizil nehmen, dennoch wenn sie es nicht ausdrüklich verlangen, nicht nazionalisirt werden. Dieses ist insbesondere in Betreff der Militäroffiziere der Fall, welche nach den bestehenden Vorschriften durch den öster. Militärdienst die Staatsbürgerschaft nicht erlangen. Ihrer Eigenschaft folgen in der Regel die Kinder derselben, so lange sich diese nicht eigens nazionalisiren.

Diese Kathegorien sind, wenn sie sich über den Adel ausweisen, auch nur der Vorrechte des ausländischen Adels theilhaftig.

II. Es erlangen Personen, welche öster. Unterthanen sind, einen auswärtigen Adel, und zwar einen solchen, welcher nach dem Obengesagten in Oesterreich beachtet wird. Diese Erwerbung kann nur dann von Wirksamkeit sein, d. h. die Erwerber dieses Adels können sich nur dann erst die Vorrechte des ausländischen Adels prävaliren, wenn sie bei besonders rüksichtswürdigen Verhältnissen die a. h. Bewilligung hiezu wirklich erlangt haben.

Eine eigene Klasse von öster. Staatsbürgern mit dem öster. Adel ist jedoch für Tirol und Vorarlberg durch die a. h. Entschließung v. 28. Juni 1819, Hkzd. v. 29. Dez. 1819 Z. 40411 und für Salzburg, den Innkreis und die zurükerworbenen Parzellen des Hausrukkreises durch die a. h. Entschl. vom 5. Mai 1829, Hkzd. v. 9. Mai 1829 Z. 10823 entstanden, da allen denjenigen Familien, welche nicht in der vorgezeichneten Frist die Bestätigung des erlangten reichsständischen, Reichsvikariats, des mailänder oder mantuaner Adels und die Bestätigung des fürsterzbischöflichen oder churfürstlichen Adels erwirkten, und dadurch der Aufnahme in den öster. Adel nicht theilhaftig wurden, noch immer nur die ausländische Adelseigenschaft zugestanden wird.

Durch die a. h. Bewilligung, sich des ausländischen Adels zu prävaliren, erlangen aber die betreffenden Personen keine andern Vorrechte als jene, welche mit dem ausländischen Adel verbunden sind.

Häufig werden Amtshandlungen, bei denen der ausländische Adel als bestehend angenommen wurde, und die a. h. Bewilligung sich des ausländischen Adels prävaliren zu dürfen, dahin verstanden, als wenn dadurch der ausländische a n e r k a n n t und hiedurch in einen österreichischen umgestaltet worden wäre, während aus einer solchen Amtshandlung nur die Bewilligung resultirt, sich des ausländischen Adels in den k. k. Staaten zu bedienen, daher insbesondere bei Stiftungen, zu deren Erlangung bloß der e r b l ä n d i s c h e Adel berufen ist, bei jedem einzelnen Kompetenten auf den Beweis des inländischen Adels gedrungen werden muß.

In Beziehung auf die zu adelichen Stiftungen zu erstattenden Vorschläge aber ist sich künftighin genau sowohl nach den unterm 4. Juni 1833 P. Z. 2830 intimirten k. k. Hofkanzleipräs. Dekrete vom 21. Mai desselben Jahres H. Z. 878 als auch nach den unterm 4. Juli und 14. Oktober 1835 H. Z. 31624 und 48107 kund gemachten Dekreten der vereinigten k. Hofkanzlei am 21. Juni u. 19. Sept. desselben Jahres H. Z. 15777 u. 25006 zu benehmen. Was die Aufnahme der Adelichen in das consortium der Stände und beziehungsweise die Bewerbungen um das Inkolat anbelangt, so bestehen über die Art und Weise wie der Adel (mindestens der Ritterstand) ausgewiesen werden muß, eigene Vorschriften, auf welche festgehalten werden muß.

Die Landesstelle gibt sich die Ehre, Einem löblichen k. Landrechte diese Normalvorschrift, in Folge des Eingangs zitirten hohen Hkzd. hiemit zur Kenntniß zu bringen.

Zu b) von **1806**:

1810. Hfd. v. 21. Juni 1802 (K. 463).

Se. Majestät haben den, bei den Generalkommanden angestellten Stabsfeldärzten die Würde eines k. k. Rathes, wie die Professoren der medizinisch-chirurgischen Akademien solche wirklich besitzen, dergestalt allergnädigst zu verleihen geruht, daß dieser Karakter von nun an ihre Charge sistemmäßig und ohne Entrichtung einer besondern Karakterstaxe anzukleben habe.

1811. Hfd. v. 28. Juli 1820 N. 1682, an d. n. ö. A. G.

Se. Majestät haben zu erklären geruht, daß mit den weltlichen sowohl als geistlichen Rathstellen der Konsistorien beider protestantischen Konfessionen der Rang und Titel eines kaiserl. Rathes nicht verbunden sei; sondern Höchstdieselben sich vorbehalten, diesen Rang und Titel besonders verdienten Beisizern der erwähnten Konsistorien bei sich ereignender Gelegenheit als ein Zeichen der höchsten Gnade von Fall zu Fall insbesondere zu verleihen.

Ferner e) zu **1806**:

1812. Hfd. v. 14. Jänner 1793 N. 82, an alle A. G.

Allen Professoren an Universitäten, und ihren Gemahlinen ist in ämtlichen Ausfertigungen der Titel Herr und Frau beizulegen, auch, wenn sie bei einer Stelle erscheinen, der Siz zu gestatten.

Endlich f):

1813. Hfd. v. 12. Sept. 1793 N. 123, an alle A. G.

Den Fiskaladjunkten ist bei allen Gerichtsbehörden der Siz zuzugestehen.

1814. Hfd. v. 4. Nov. 1791 N. 215, an alle A. G.

Weiters ist von den Magistraten nebst den oben (**1806**) erwähnten Personen auch noch a) den Professoren; b) den immatrikulirten Doktoren; c) den Fiskalamtsadjunkten (**1813**); d) den Pfarrern und Klostervorstehern; e) allen landesfürstlichen Beamten ohne Ausnahme der Titel Herr, und ihren Gemahlinnen oder Witwen der Titel Frau beizulegen.

Ferner f) zu **1814**:

1815. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 10. Mai 1806 (K. 232).

Da die bei den Wohlthätigkeitsanstalten angestellten Armenväter und Bezirksdirektoren sowohl ihrer Geschäftsführung nach, als auch nach der Form ihrer Anstellung in der That öffentliche Beamte sind; so haben Se. Majestät allergnädigst zu entschließen geruht: daß jedem solchen Armenvater und Bezirksdirektor, so lange er diese Stelle bekleidet, wenn er auch sonst nicht in öffentlichen Diensten steht, alle Vorrechte eines landesfürstlichen Beamten eingeräumt werden sollen; worunter insbesondere jenes gehört, daß ihm und seiner Gattin von Seite des Magistrates und dessen Behörden, der Titel Herr und Frau und der Siz bei Kommissionen gebührt.

II. Titulatur der Behörden:

Majestät, Hochlöblich und Löblich.

1816. Vdg. v. 9. Nov. 1783 (K. 4. 160).

Inwendig im Anfange der Schrift wird der Name der Stelle mit der Beobachtung gesezt, daß man den höhern Stellen Hochlöbl., den untern

Löbl. gibt; z. B. Hochlöbl. k. k. in ö. A. G.; Hochlöbl. k. k. in ö. Merkantil- und Wechselgericht; Löbl. Magistrat; Löbl. Ortsgericht. Gegen Ende der Schrift, wo man die Bitte stellt, wird diese Titulatur wiederholt; z. B. zu Ende einer Einrede sagt man: Da ich also die gegentheilige Klage hinlänglich widerlegt habe: so geruhe ein Hochl. k. k. Landrecht, oder ein Löbl. Magistrat den Gegentheil mit seiner Klage abzuweisen.

Nach geendigter Bitte sezt man das Datum und der Bittsteller oder mehrere unterschreiben ihren Namen und Karakter. Auswendig an die Schrift schreibt man die Namen der Gerichtstelle; z. B. An das löbl. k. k. Landrecht; an den löbl. Magistrat; an das löbl. Ortsgericht. S. §. 1 der G. J.

Die Schriften an die oberste Justizstelle werden an Se. Majestät den Kaiser gerichtet. Auswendig geschrieben: An Se. Majestät; inwendig zum Anfange der Schrift: Eure Majestät; alsdann redet der Bittsteller durchaus in der dritten Person, z. B. Unterzeichneter bittet — und unterschreibt zu Ende der Schrift ohne weitern seinen Namen und Karakter. Man darf in einer Schrift, die gerade an die oberste Justizstelle geht, niemanden einen Herrn, und keine Stelle löbl. oder hochlöbl. nennen. In einem Prozesse, der ordentlich durch alle drei Instanzen geht, wird weder eine Titulatur an das A. G., noch an die oberste Justizstelle gebraucht, weil sowohl die Appellazions- als Revisionsschriften beim Richter der ersten Instanz eingebracht und an selben gerichtet werden. Es können also diese Titulaturen nur in jenen Schriften einen Gebrauch haben, die gerade an diese Stellen gerichtet werden, als da sind Anzeigen, Rekurse und Anfragen.

1817. Hfd. v. 18. Juli 1807 N. 815, an beide gal. A. G.

Da sowohl Gesuche von Parteien, als auch zuweilen Hofberichte, welche zur Wirksamkeit der k. k. obersten Justizstelle gehören, unmittelbar an Se. k. k. Majestät überreicht zu werden, und sodann erst an genannte Hofstelle herabzulangen pflegen; haben Se. Majestät zu befehlen geruht: daß bei den Hofgesuchen und Hofberichten, je nachdem sie entweder an Se. k. k. Majestät unmittelbar, oder an die k. k. oberste Justizstelle gerichtet sind, künftighin die Aufschrift: »An Seine k. k. Majestät« mit dem Beisaze: »zu allerhöchsten Handen« oder aber: »zu Handen der k. k. obersten Justizstelle« zu geschehen habe.

1818. Hfd. v. 9. April 1805 N. 723, an d. n. ö. A. G.

Nach dem Verhältnisse, worin sich das Generalkommando als eine Behörde befindet, welche ihren Wirkungskreis über das Militär in einer ganzen Provinz verbreitet, und mit der n. ö. Regierung in gleichem Range steht, hat der Magistrat sich gegen dasselbe der Kourtoisie: Hochlöblich zu bedienen*). S. **1834**.

---

*) Die Dominien und Magistrate in Böhmen sind durch Gub. Vdg. v. 29. Mai 1835 (Pr. 263) belehrt worden, daß dem Gen. Kom. »Hochlöblich« gebühre.

1819. Hfd. v. 20. März 1824 N. 1993, an alle A. G.

Se. Majestät haben anzuordnen geruht: daß in Folge der Vereinigung des Banal- und des karlstädter-warasdiner Generalkommando, in den an diese vereinigten Behörden zu erlassenden Zuschriften sich der Benennung: »an das vereinigte banal-warasdiner und karlstädter Generalkommando« bedient werden soll.

1820. Hfd. v. 19. Nov. 1824 N. 2050, an d. dalm. A. G.

Es ist nicht nur zuläßig, sondern zur Beförderung des Dienstes ersprießlich, daß die dalmatinischen Kollegialgerichte sowohl mit dem Judicio delegato militari, als auch mit dem Generalkommando unmittelbar korrespondiren. Da das Jud. del. mil. als ein Gericht erster Instanz sein Amt handelt, und in dieser Beziehung mit den Kollegialgerichten einerlei Wirkungskreis hat; so haben sich die Kollegialgerichte in ihren Noten an das Jud. del. mil. der nämlichen Titulatur zu bedienen, die sie in ihren Zuschriften unter sich selbst zu gebrauchen pflegen. Das Generalkommando hingegen hat, wie bereits durch das in die J. G. S. aufgenommene Hfd. v. 9. April 1805 N. 723 erklärt wurde, einen gleichen Rang mit dem Gubernium; es ist daher schiklich, daß sich die Kollegialgerichte gegen das Generalkommando der nämlichen Kourtoisie, wie gegen das Gubernium, dem sie ebenfalls nicht untergeordnet sind, bedienen.

III. Benennung der Regimenter:

1821. Vdg. d. böh. A. G. v. 2. April 1839 Z. 6585.

Da Se. k. k. Majestät Inhalt h. Hfd. v. 19. März 1839 Z. 1712 laut eines dem obersten Gerichtshofe von dem k. k. Hofkriegsrathe mitgetheilten a. h. Kabinetschreibens v. 4. März 1839 die sich seit einiger Zeit einschleichende Neuerung, daß in den Eingaben und selbst in den Zuschriften der Behörden die Regimenter a. h. Ihrer Armee nicht nach ihren Inhabern, sondern ausschließend nach ihren Nummern bezeichnet werden, nicht geduldet wissen wollen, so wird das — hievon in Kenntniß gesezt.

IV. Regel für die Textirung der Expedizionen.

1822. Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, an alle A. G.

p) Das A. G. habe sich sowohl selbst in seinen eigenen Urtheilen, Bescheiden und Verordnungen gegenwärtig zu halten, als auch auf die Richter erster Instanz, die Parteien und ihre Sachwalter dahin wachsam zu sein, damit in dem ganzen Zuge des rechtlichen Verfahrens die Sprache der G. O. und die in dem Geseze enthaltenen Ausdrüke beibehalten, dagegen die durch dieses neue Gesez aufgehobenen Benennungen der alten G. O. beseitigt werden.

§. 73.

Wenn nach dem Konklusum ein Bericht an die Appellazionsstelle, oder von dieser an die höchste Behörde zu erstatten, oder wenn nach dem §. 251 der Gerichtsordnung der Beweggrund

eines Urtheiles an die ansuchende Partei hinaus zu geben ist, soll der Referent die Expedizion selbst besorgen; außer dem ist sie das Geschäft des Sekretärs; wenn aber die ganze Expedizion nur darin besteht, das in dem Referatsbogen von Wort zu Wort ausgeführte Formale des Bescheides auf den Rüken der Saz- oder Bittschrift hinzuschreiben, so ist es überflüssig, eine besondere Expedizion zu verfassen; sondern das Präsidium hat sogleich auf dem Referatsbogen nach erfolgter genauer, dem Konklusum angemessener Adjustirung des Formales das Expediatur zu sezen, und dieses Formale entweder in die Kanzlei zu schiken, oder von einem in die Rathstube zu berufenden Kanzlisten abschreiben zu lassen.

§. 74.

Dem Sekretär sind zur Verfassung der Expedizion, wie das Konklusum gefaßt worden, die Referatsbögen und dazu gehörigen Akten zu übergeben; diese Expedizion hat er auf einem halbgebrochenen Bogen zu verfassen, und im Eingange dieses Bogens jedesmal die Nummer des Exhibitums anzumerken, zu welchem die Expedizion gehörig ist. In der Expedizion ist jedesmal genau auszudrüken, welche Beilagen und Aktenstüke beizuschließen sind, und ob sie von Amtswegen (ex officio) abzulaufen habe.

§. 75.

So viel geschehen kann, müssen die Expedizionen von den Sekretären sogleich in der Rathsizung verfaßt werden, die dann übrig bleibenden sind am nämlichen Tage Nachmittags in dem Amtsorte zu verfertigen. Ohne wichtige Ursache ist den Sekretären nicht gestattet, Akten mit sich nach Haus zu nehmen. Wenn sich die Geschäfte zu sehr häuften, und es bei einigen lediglich um die Umkleidung des ganzen Referentenaufsazes in die Form der Expedizion zu thun ist, muß den Sekretären ein Registratursindividuum zur Beförderung der Arbeit zugegeben werden; doch haben sie sich dieser Erlaubniß nur dann zu bedienen, wann es wegen Menge der Expedizionen nicht möglich sein sollte, sie insgesammt am nämlichen Tage zu vollenden. Wenn auch noch mit dieser Hilfe die sämmtlichen Expedizionen nicht zu Stande gebracht werden könnten, sollen die Sekretäre dieselben in ihrer Wohnung mit Zuhilfnehmung der Referatsbögen, und dort, wo sie unentbehrlich sind, auch der Akten selbst, nach Möglichkeit zu befördern suchen.

§. 76.

Die verfaßte Expedizion ist mit Beilegung der dazu gehörigen Akten dem Referenten verschlossen zuzusenden, und damit sich dieser überzeugen könne, ob die Expedizion auch genau mit dem Konklusum übereinstimme, ist auch der Referatsbogen beizulegen.

1823. Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, an das in. ö. A. G.

g) Die Expedizion muß genau ausdrüken, was für Akten zurükgeschlossen und welche zurükgehalten werden.

§. 77.

Der Rath hat die Expedizion genau zu durchlesen, auf jedes Wort Rüksicht zu nehmen, ob es mit dem Konklusum übereinstimme, und mit Deutlichkeit und Anstand ausgedrükt sei, das Bedenkliche zu verbessern, und der berichtigten Expedizion zur Seite seinen Namen beizusezen.

§. 78.

Die von den Räthen berichtigten Expedizionen sind dem Präsidium zuzuschiken, welches sie abermals zu durchgehen, die ihm etwa auffallenden Bedenken von minderer Wichtigkeit zu beheben, und das Expediatur eigenhändig mit oder ohne Beisezung seines Namens, darauf anzumerken hat. Im Falle aber, daß wichtige Anstände auffielen, ist die Expedizion zurük zu halten, und bei nächster Rathsizung mit den bemerkten Anständen vorzutragen, damit bei versammelter Sizung über das Formale der Expedizion, jedoch ohne in dem Innern des vorigen Konklusums etwas zu ändern, Berathschlagung genommen, und hiernach die Expedizion ungesäumt berichtigt werde. In solchen Fällen wird ohne eine neue Konkludirung von dem Sekretäre zur Seite das: In pleno Consilii adjustirt, angemerkt, das Expediatur aber noch während der Rathsizung beigefügt.

Schriftenwechsel.

A. Zwischen inländischen Behörden.

1) Ohne Unterordnung.

§. 79.

Was an landesfürstliche Hof- und Gerichtstellen, denen die Magistrate, Landrechte und Appellazionsgerichte nicht untergeord-

net sind, oder an die in den Ländern aufgestellten Gouverneurs, wenn sie gleich das Präsidium bei einem dem Appellazionsgerichte untergeordneten Landrechte führen, oder was an ein Kreisamt geht, darüber ist die Korrespondenz durch Präsidialnoten zu führen, die der Vorsizende allein zu unterfertigen hat.

1824. Hfd. v. 9. Jän. 1783 N. 114, an alle A. G.

Von den A. G. und Landrechten soll mit allen politischen und Finanz-, Hof- und Länderstellen die unmittelbare Korrespondenz, und zwar durch Präsidialnoten, geführt werden.

1825. Hfd. v. 13. Mai 1784 N. 290, an d. n. ö. A. G.

Die Kreisämter sollen auch den A. G. in Ausübung derselben Amtspflichten die gehörige Hilfe leisten, und in dessen Folge auf die von den A. G. durch Noten an die Kreisämter stellende Ansuchen die benöthigten Auskünfte erstatten; doch werde in die A. G. das Vertrauen gesezt, daß die Mitwirkung der Kreisämter nur damals, wenn es die Beförderung des höchsten Dienstes unmittelbar erheischt, werde verlangt, folglich die ohnehin so sehr beschäftigten Kreisämter ohne Noth mit den diesfälligen Geschäften nicht werden beladen werden.

1826. Hfd. v. 22. Juli 1820 N. 1680, an d. küstenl. A. G.*)

In Betreff einer zwischen dem Gubernium und dem A. G. des Küstenlandes statt gefundenen Verhandlung, wegen der unmittelbaren Amtskorrespondenz der dortigen Kollegialgerichte erster Instanz mit der Landesstelle, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei dem erwähnten Gubernium bemerkt: daß es, zur Vermeidung unnöthiger und dem Dienste besonders in Kriminalangelegenheiten nachtheiliger Umtriebe, den Kollegialgerichten in allen Fällen, wo sie es nach den eintretenden Umständen für zwekmäßig halten, unbenommen bleiben müsse, mit dem Gubernium, so wie in andern Fällen wieder mit den Kreisämtern, in unmittelbare Korrespondenz zu treten, je nachdem es die bestmögliche Beförderung des Dienstes und die Beschaffenheit des Falles eben erfordern.

Diese Korrespondenz hat aber, da sie zwischen Behörden eintrit, welche, wenn gleich in ungleichem Range, doch außer dem Verhältnisse der Unterordnung und auf verschiedener Geschäftslinie stehen, der ämtlichen Uebung gemäß, und eben so, wie sie auch zwischen den A. G. und Kreisämtern gepflogen wird, durch Notenwechsel zu geschehen; indem die Berichtserstattung nur in dem oben erwähnten Verhältnisse Plaz greift.

Uebrigens ist ohnehin nicht zu zweifeln, die Kollegialgerichte werden in ihrer Korrespondenz mit der Landesstelle die dem gegenseitigen Range schuldige Achtung, und die mit der Form der Noten vereinbarliche Höflichkeit von selbst sich gegenwärtig halten.

---

*) Dieselbe Anordnung wurde auch wörtlich durch das Hkzd. v. 27. Juni 1821 an das tir. Gub. erlassen (G. 451).

§. 80.

Was an Gerichte und Obrigkeiten geht, die nicht landesfürstlich, und der Stelle, die einen Auftrag erläßt, nicht untergeordnet sind, ist in die Form der Ersuchschreiben einzukleiden, und von dem Vorsizenden und einem Sekretär zu unterfertigen.

Mit Kreisämtern; s. auch **1825**.

1827. Hfd. v. 30. Sept. 1784 N. 342, an alle A. G.

Die Verfügung, mittelst welcher das Verzeichniß aller in den gesammten böhm ö. Landen bestehenden Kreisämter in Druk gelegt und allen Justizbehörden bekannt gemacht worden, sei zu dem Ende geschehen, damit künftig zwischen den Kreisämtern und Justizbehörden die unmittelbare Korrespondenz gepflogen werde, welche nicht anders, als durch Ersuch- und Antwortschreiben zu geschehen habe, die von Seite der Justizbehörde von dem Präsidium und einem Sekretär, von Seite der Kreisämter aber von dem Kreishauptmanne selbst, oder in seiner Abwesenheit von dessen Stellvertreter zu unterfertigen sind.

1828. Hfd. v. 14. Febr. 1785 N. 389, an d. in. u. o. ö. A. G.

Gleichwie die Kreisämter den A. G. in keiner Art untergeordnet sind, daher auch von Justizstellen keine Dekrete oder Aufträge an sie ergehen können; sondern die Korrespondenz mit denselben durch Ersuchschreiben vorgeschrieben ist, also ist sich auch gegenwärtig zu halten, daß die Kreisämter nur in solchen Justizfällen hilfliche Hand zu bieten angegangen werden sollen, wenn derselben Einschreitung aus besondern Umständen dem Dienste und der Justiz zuträglich ist, nicht aber, wenn das nämliche durch die Ortsobrigkeiten und Gerichtsherrn erwirkt werden kann.

1829. Hfd. v. 28. Mai 1822 N. 1874, an d. böh. A. G.

Bei der Korrespondenz zwischen den Kreisämtern und den Magistraten ist sich in Zivil- und Kriminalangelegenheiten genau nach der höchsten Vorschrift v. 4. Dez. 1818 zu benehmen, und daher ist die ämtliche Korrespondenz zwischen den Kreisämtern und Magistraten in Zivil- und Kriminalangelegenheiten nicht in der Form von Dekreten oder Indorsaten und rüksichtlich Berichten, sondern beiderseits durch Noten oder durch Ersuchschreiben zu pflegen.

1830. Hfd. v. 22. Juli 1826 N. 2208, an d. böh. A. G.

Die Beilage enthält die Vdg. der vereinten Hofkanzlei v. 30. Juni 1826 an das böh. Gub., wodurch angeordnet wird, daß die Kreisämter sich in ihrer Korrespondenz mit den böh. Magistraten als Kriminalgerichten, unbedingt der Form von Noten oder Ersuchschreiben zu bedienen haben.

Beilage. Hkzd. v. 30. Juni 1826, an d. böh. Gub.

Der Landesstelle wird nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle bedeutet: Es könne dem Antrage in Absicht auf die zwischen den Kreisämtern und den böhm. Kriminalgerichten zu beobachtende Form der Korrespondenz, zwischen streng kriminalgerichtlichen, auf das eigentliche Kriminalverfahren Bezug nehmenden Angelegenheiten, und jenen, welche bloß das Oekonomikum uud die Regie des Kriminalgerichtes betreffen, eine Ausscheidung zu machen, und erstere in Form von Noten und Ersuchschreiben, leztere aber in Form von Dekreten und Berichten verhandeln zu lassen, keine Folge gegeben werden; weil eines Theils die unter dem 4. Dez. 1818 erflossene h. Entschl. unbedingt anordnet, daß sich in der Korrespondenz zwischen einem Kreisamte und Magistrate in Zivil- und Kriminalsachen der Noten und Ersuchschreiben zu gebrauchen sei, andern Theils aber, weil eine solche Ausscheidung sehr schwierig wäre und nur zu neuen Kollisionen Anlaß geben könnte, welchen vorzubeugen für den Dienst gerathener scheint. Obschon übrigens die Magistrate in der Eigenschaft als Zivil- und Kriminalgerichte sistemmäßig nur dem Obergerichte in jeder Provinz untergeordnet sind; so unterliegt es doch keinem Anstande, daß dieselben als Kriminalgerichte, in den das Oekonomikum derselben betreffenden Angelegenheiten den Kreisämtern unterstehen, wie dieses auch von dem A. G. anerkannt worden ist. Ob aber die diesfalls nöthigen Auskünfte von Seite der Kreisämter mit Dekreten oder mit Noten abgefordert werden, erscheint im Grunde als gleichgiltig, wenn nur die Kriminalgerichte wissen, daß sie schuldig sind, in diesen Fällen den Kreisämtern Rede und Antwort zu geben. Uebrigens hält man sich auch überzeugt, daß das k. k. böhm. A. G. in Fällen, wo ein Magistrat, als Kriminalgericht, es an der, dem in allen übrigen Geschäftszweigen ihm vorgesezten Kreisamte, schuldigen Achtung ermangeln ließe, denselben zur Aufrechthaltung des in jeder Beziehung sehr wünschenswerthen Ansehens der Kreisämter gegen ihre untergeordneten Magistrate, zurecht zu weisen, und nöthigen Falls zu ahnden wissen werde.

1831. Hfd. v. 31. Okt. 1829 N. 2438, an d. n. ö. A. G.

Die Beilage enthält jene Vdg., welche die vereinte Hofkanzlei über eine Anfrage der o. ö. Regierung hinsichtlich der Form der Korrespondenz zwischen den landesfürstlichen Pfleggerichten und Kreisämtern in Zivil- und Kriminaljustizangelegenheiten, mit der Weisung an dieselbe erlassen hat, daß die ämtliche Korrespondenz in allen Zivil- und Kriminaljustizangelegenheiten zwischen den Kreisämtern in Oesterreich ob der Enns und den sowohl in als außer ihren Kreisen bestehenden landesfürstlichen Pfleggerichten, mittelst Ersuch- und Antwortschreiben zu geschehen habe.

Beilage. Hkzd. v. 27. Okt. 1829, an d. o. ö. Reg.

Nach Anordnung des Hfd. v. 30. Sept. 1784 N. 342 der J. G. S. »(s. **1827**)«, ist für die ämtliche Korrespondenz zwischen den Kreisämtern und Justizbehörden in Justizangelegenheiten, im allgemeinen die

Form der Ersuch- und Antwortschreiben vorgezeichnet worden. Auf dem Grunde dieser Vorschrift und einer im J. 1818 in Ansehung der Korrespondenz zwischen dem Magistrate und dem Kreisamte zu Gräz erlassenen a. h. Entschl. ist bereits im J. 1822 N. 1874 der J. G. S. »(s. **1829**)«, aus Anlaß einzelner Fälle, die sich in andern Provinzen ergeben haben, von der Hofkanzlei, im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle erkannt worden, daß die Magistrate mit den vorgesezten Kreisämtern in allen, die Kriminal- oder Ziviljustizpflege betreffenden Angelegenheiten, mittelst Noten oder Ersuchschreiben zu korrespondiren haben. Da nun die Verhältnisse der Dienstesstellung zwischen den Magistraten und den vorgesezten Kreisämtern, auch bei den landesfürstlichen Pfleggerichten im Lande ob der Enns eintreten, und da die Einwendungen, welche in Absicht auf die erwähnte Korrespondenzform bei den landesfürstlichen Pfleggerichten erhoben werden könnten, sich auch auf die Magistrate beziehen lassen, rüksichtlich der leztern aber bereits bei Gelegenheit der oberwähnten Verhandlungen als unstatthaft erkannt wurden, wird im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle bedeutet: daß die ämtliche Korrespondenz in allen Zivil- und Kriminaljustizangelegenheiten zwischen den Kreisämtern und den sowohl in als außer ihren Kreisen befindlichen landesfürstlichen Pfleggerichten, mittelst Ersuch- und Antwortschreiben zu geschehen hat.

1832. Hfd. v. 3. Juli 1830 N. 2471, an d. gal. A. G.

Die Beilage enthält jene Vdg., welche die vereinte Hofkanzlei in Betreff der Form der Korrespondenz zwischen den Kreisämtern und Magistraten in gerichtlichen Angelegenheiten unter dem 25. Juni 1830 an d. gal. Gub. erlassen hat.

Beilage. Hfzd. v. 25. Juni 1830 an d. gal. Gub.

Nach dem Hfd. v. 30. Sept. 1784 N. 342 der J. G. S. »(s. **1827**)« soll die Korrespondenz zwischen Kreisämtern und Justizbehörden durch Ersuch- und Antwortschreiben geschehen. Dieses Hfd. ist nicht nur anstandlos auf die bei den Magistraten einiger Provinzialhauptstädte bestehenden Zivil- und Kriminalsenate, weil dieselben als bloße Justizbehörden betrachtet wurden, angewendet, sondern es ist auch in einzelnen Fällen, hinsichtlich anderer Magistrate, bei denen keine Abtheilung in Senate besteht, in Steiermark und Böhmen, theils mit einer a. h. Entschl. v. 4. Dez. 1818, theils im Einvernehmen zwischen der vereinten Hofkanzlei und der obersten Justizstelle entschieden worden, daß die ämtliche Korrespondenz zwischen den Kreisämtern und Magistraten in Zivil- und Kriminalangelegenheiten nicht in der Form von Dekreten und Berichten; sondern beiderseits durch Noten oder Ersuchschreiben zu geschehen habe; wie aus dem in der J. G. S. unter N. 1874 vorkommenden Hfd. v. 28. Mai 1822 »(s. **1829**)« zu entnehmen, wornach sich also auch in Galizien zu benehmen ist.

1833. Hfzd. v. 9. Juni 1834 N. 2658, an d. gal. Gub.

Dem Gub. wird eröffnet, daß man keinen genügenden Grund habe, bei Seiner Majestät auf Aenderungen in der a. h. angeordneten,

durch das Hfd. v. 25. Juni 1830 (J. G. S. N. 2471), dem Gub. gegenwärtig gehaltenen Korrespondenzform zwischen den Kreisämtern und Magistraten in Zivil- und Kriminalangelegenheiten anzutragen; indem einer Seits nicht einleuchtet, wie das Ansehen und die Wirksamkeit der Kreisämter leiden könne, wenn selbe sich in den bemerkten Angelegenheiten, deren Behandlung ohnehin ganz außer dem Bereiche der Kreisämter liegt, um die nöthigen Auskünfte an die Magistrate ersuchsweise verwenden; anderer Seits aber die vorliegenden Verhandlungen entnehmen lassen, daß die bemerkte Korespondenzform zum Gegenstande wechselseitiger Beschwerden der Kreisämter und der Magistrate vorzüglich deswegen geworden sind, weil die Kreisämter es versuchten, sich über diese Form wegzusezen, und selbst in gerichtlichen Angelegenheiten Aufträge an die Magistrate zu erlassen. Diese Form der Korrespondenz zwischen den Magistraten und den Kreisämtern ist übrigens auch dann zu beobachten, wenn die Magistrate als delegirte Gerichtsbarkeit von Dominien handeln, weil das bezogene Hfd. keinen Unterschied macht, ob die Magistrate in Zivil- und Kriminalangelegenheiten im eigenen Namen oder als degirte Behörde bei den Kreisämtern einschreiten, und durch die Delegazion die Eigenschaft der delegirten Behörde nicht geändert wird.

Zwischen Zivil- und Militärbehörden; s. auch **1818** bis **1820**.

1834. Hfr. Vdg. v. 27. Jänner 1819 N. 196, an d. gal. Generalkommando (Mil. 41).

Ueber die Anfrage in Betreff der Art der Korrespondenz mit den dem Landesgubernium, dem A. G., oder dem Landrechte untergeordneten minderen Zivil-, Polizei- oder Kameralbehörden wird Folgendes angeordnet:

Es ist bereits unterm 3. Juli 1799 K. 396, dem damals ostgal. Generalkommando, aus Anlaß einer von Seite der gal. Hofkanzlei dem Hofkriegsrathe gemachten Vorstellung, daß dasselbe Anstand genommen habe, mit dem lemberger Magistrate durch Noten zu korrespondiren, erinnert worden, daß seit dem unterm 9. Sept. 1785 ergangenen Patente (die Instrukzion für den Geschäftsgang bei den A. G., Landrechten, adelichen Justizverwaltungen, und ordentlich regulirten Magistraten der böh. ö. deutschen Erblanden enthaltend) das n. ö. Generalkommando in Gemäßheit des §. 79 mit dem Magistrate durch Noten, und das Judicium delegatum militare mixtum durch Ersuchschreiben, jedoch mit der Modifikazion korrespondirt habe, daß die Noten des Magistrates vom Bürgermeister und Vizebürgermeister, jene aber des Generalkommando nicht von dem kommandirenden Herrn Generalen, sondern blos von dem Militär-Generalkommandoreferenten, in dessen Departement der betreffende Gegenstand einschlägt, gefertigt werden.

Es unterliegt daher keinem Anstande, daß das Generalkommando auch dermal noch und in Hinkunft bei seiner mit Magistraten und Kriminal-

gerichten, dann mit allen minderen (der Landesregierung, dem A. G. oder dem Landrechte untergeordneten) politischen Kameral-, Polizei- oder Justizbehörden zu führenden unmittelbaren Dienstkorrespondenz das oben angedeutete Benehmen beobachte.

Ueberdieß kommt es minder auf die Form der Zuschriften, als auf eine dem Dienstverhältnisse angemessene anständige Sprache an, deren Mangel in den von gedachten Behörden dem Generalkommando jeweil zugekommenen Zuschriften zu vermuthen selbst die Eingangs erwähnte Anfrage desselben keinen Grund darbiethet.

Die Titulatur Hochlöblich in den Zuschriften solcher Behörden minderen Ranges an das Generalkommando ist übrigens diejenige, welche der Rangstufe, die das Generalkommando einnimmt, entspricht, und das Verhältniß zu demselben genugsam andeutet, wie denn Se. Maj. durch eine a. h. Entschl. über einen Vortrag der obersten Justizstelle v. 23. Dezember 1803, eine allhier über die Kourtoisie in den Kommunikazionen zwischen dem n. ö. Generalkommando und dem wiener Stadtmagistrate obgewaltete Frage betreffend, ausdrüklich zu entscheiden geruht haben, daß nach den Verhältnissen, worin sich das Generalkommando als eine Behörde, welche ihren Wirkungskreis über das Militär in einer ganzen Provinz verbreitet, und mit der n. ö. Regierung in gleichem Range steht, befindet — der Magistrat sich gegen dasselbe der Kourtoisie Hochlöblich zu bedienen habe.

Sollten indessen in dieser Beziehung jemals bei dem Generalkommando Differenzen sich ereignen, oder bei der Wiedereinführung der oben gedachten, bei demselben, wie aus dem Berichte zu schließen ist, außer Gebrauch gekommenen Modalität unmittelbar zu besorgen sein, so ist zu trachten, daß solche auf dem kürzesten Wege durch ein freundliches Einvernehmen, mit Beziehung auf die a. h. Vdgen. und bestätigte Observanz unmittelbar behoben, und ämtliche Diskussionen hierüber, wenn nur immer möglich, vermieden werden.

1835. Zirk. v. 4. Juni 1819 N. 1489, an alle Gen. Kom. (Mil. 196).

Es hat von langer Zeit her bei mehreren Generalkommanden der Gebrauch bestanden, daß in den Fällen, wo eine unmittelbare Korrespondenz derselben mit einer ihnen im Range nachstehenden Zivilstelle erfordert wurde, die an eine solche Stelle zu erlassenden Noten nicht von dem kommandirenden Generalen, oder von dem diesem ad latus beigegebenen Generale, sondern von dem betreffenden Generalkommandoreferenten unterzeichnet wurden.

In Ansehung dieser Modalität der Korrespondenz sind Anstände und Anfragen hervorgekommen, und man ist mit der k. k. Hofkanzlei diesfalls dahin überein gekommen, daß dort, wo die oben angeführte Observanz etwa noch in Ausübung besteht, solche abgestellt, und alle von einem Generalkommando an mindere, diesem im Range nachstehende Zivilbehörden zu erlassende Noten in Hinkunft von dem Kommandirenden oder desselben Stellvertreter unterzeichnet werden sollen. Uebrigens muß aber die unmittelbare Korrespondenz mit solchen Unterbehörden, wie es sich zwar von selbst versteht, nur auf jene Fälle beschränkt werden, in welchen

der Dienst solche nach Beschaffenheit der Umstände nothwendig also erheischt; indem ansonst und in der Regel die Korrespondenz, selbst der Ordnung wegen, und zum Besten des Dienstes, immer an die im Lande vorgesezte obere Stelle zu leiten ist.

1836. Hkzd. v. 11. Okt. 1820 N. 1710, an alle Lst.

Aus Anlaß des in Galizien vorgekommenen Falles, daß die dortige Kammerprokuratur in einem Rechtsstreite des Militärärariums gegen den jaroslauer Magistrat, ihre Berichte und sonstigen Akten dem Generalkommando im Wege der Lst. zukommen ließ, wodurch der Gang des Prozesses gestört und verzögert wurde, findet man zu bedeuten: daß die Vorschrift, vermöge welcher die Korrespondenz der Zivilbehörden mit den ihnen im Range vorgehenden Militärbehörden in der Regel an die im Lande vorgesezte obere Behörde zu leiten ist, nicht auch auf die Korrespondenz der Fiskalämter mit den Militärbehörden in jenen Fällen auszudehnen sei, wo es sich um Vertretungen des Militärärariums, oder um sonstige rein militärische Rechtsgegenstände handelt, in welchen Fällen der Zug der Geschäfte unmittelbar an die Generalkommanden, und in den neu erlangten Ländern an die Militär-Oberkommanden zu richten ist.

Mit den akatholischen Konsistorien.

1837. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 28. März 1828 Z. 16235 (P. 165).

Aus Anlaß einer von den akatholischen Konsistorien erstatteten Anzeige, daß von den Behörden Erlässe in Angelegenheiten, welche beide Konsistorien betreffen, mit der Aufschrift: »an die k. k. akatholischen Konsistorien,« oder »an die vereinigten Konsistorien der augsburgischen und helvetischen Konfession,« jedesmal in einer einzigen Ausfertigung an beide zugleich gelangen, wird erinnert, daß die k. k. Konsistorien der evangelischen Gemeinde augsburgischer Konfession und der evangelischen Gemeinde helvetischer Konfession, wiewohl unter einem und dem nämlichen Präses, doch zwei getrennte, in ihrer Amtswirksamkeit und Geschäftsbehandlung ganz abgesonderte Behörden sind, daher denn auch solche Erlässe, welche die beiden Konsistorien angehen, auch jedesmal in doppelter Ausfertigung an das Konsistorium der augsburgischen, und an jenes der helvetischen Konfession, abgesondert zu expediren sein werden, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß Verhandlungen, die nur das eine derselben betreffen, auch nur an dieses allein, unter der gehörigen Aufschrift zu gelangen haben.

Kameralgefällenverwaltungen.

1838. Hkzd. v. 12. Jänner 1833, an die Lst. von Tir. u. Oest. ob d. Enns (Pichl 24).

Man hat wahrgenommen, daß die Kameralgefällenverwaltungen über Gegenstände des Taxgefälles mit den Kollegialgerichten im Wege des A. G., und mit den Land- und Pfleggerichten im Wege des Kreisamtes korrespondiren. Da diese mittelbare Korrespondenz, welche die Geschäfte

verzögert und auf den administrativen Dienst nur nachtheilig wirken muß, nicht wohl beibehalten werden kann, und da überdies die Kreisämter des Einflusses auf Gegenstände des Taxgefälles enthoben sind, so werden die Kameralgefällenverwaltungen beauftragt, für die Folge in Angelegenheiten des Taxgefälles mit den Kollegialgerichten unmittelbar mittelst Noten, und mit den Land- und Pfleggerichten unmittelbar durch Ersuchschreiben der Instrukzion gemäß ämtlich zu verkehren.

2) Zwischen untergeordneten Gerichten.

§. 81.

Was von den ersten Behörden an das Appellazionsgericht, oder von diesem an das Revisionsgericht geht, ist in der Gestalt eines ordentlichen Berichtes abzufassen, bei welchem von außen die Rubrik der Parteien und der kurze Inhalt des Gegenstandes zu sezen ist; diese Berichte haben von innen das Präsidium und Vizepräsidium, und von außen der Referent zu unterfertigen. Von innen sind die bei der Berathschlagung gegenwärtig gewesenen Räthe anzumerken. Uebrigens haben die Gerichtstellen von den Urtheilen und den Protokollen, welche in dem Revisionszuge an die oberste Justizstelle einbegleitet werden, Abschriften zurük zu halten*).

§. 82.

An untergeordnete Parteien oder Aemter gehen die Expedizionen mittelst Befehles, welche das Präsidium oder Vizepräsidium und ein Sekretär unterfertigen.

Solche Befehle heißen auch Dekrete; s. **677** u. **762**.

B. Korrespondenz zwischen inländischen und ungarischen oder siebenbürgischen Behörden; s. **1015** u. f. und **1226** u. f.

C. Korrespondenz zwischen inländischen und ausländischen Behörden; s. **1208** u. f.

D. Zwischen den Gerichten und den Parteien.

§. 83.

Bescheide und Rathschläge, so keine ordentliche Urtheile sind, werden auf dem Rüken des Exhibitums von Wort zu Wort, wie

---

*) Besondere Vorschriften: a) über die Einbegleitungsberichte im Appellazions- und Revisionszuge; s. S. 332—335; b) über die Berichte im Rekurse; s. S. 349.

das Formale des Konklusums lautet, geschrieben, und allein von einem Sekretär unterfertigt; nur ist dabei dasjenige zu beobachten, was in dem §. 352 der allgemeinen Gerichtsordnung, wegen Aufdrükung des Amtsiegels vorgeschrieben ist.

§. 84.

Die Urtheile endlich sind von dem Präsidium oder Vizepräsidium und einem Sekretär zu unterfertigen, und werden in gleicher Form über Inzidenzstreite und über die Hauptsachen, über mündliches oder schriftliches Verfahren, über ordentliche Nothdurften, oder über unterlaufende Kontumaz geschöpft. Daher hat aller Unterschied der Benennungen in Abschieden, Verlassen, Relazionsausschlägen u. dergl. aufzuhören, sondern ist sich nur des allgemeinen Ausdrukes: Urtheil zu gebrauchen, wobei anschließiges Formulare zum Muster zu dienen hat.

Formulare eines Appellazionsurtheiles.

Das k. k. . . Appellazionsgericht hat befunden, das in der Rechtsache Georg N., Klägers eines, wider den Peter v. N., Beklagten anderen Theiles, wegen Herstellung des dem Kläger durch Urtheil vom . . aufgetragenen Beweises, von dem . . Landrechte unterm . . geschöpfte Urtheil über die von dem Kläger ergriffene Appellazion zu bestätigen, oder dahin abzuändern ꝛc. Welches dem . . Landrechte zur Verständigung der Parteien mit Rükanschließung der Akten und der Beweggründe des Appellazionsurtheiles hiermit erinnert wird.

Formale eines Urtheiles einer ersten Behörde.

Von den . . Landrechten wird in der Rechtsache Georg N., Klägers eines, wider Herrn Peter v. N., Beklagten anderen Theiles, wegen der von dem Georg N. angesprochenen 1000 fl. über das unterm . . . geschlossene mündliche Verfahren, oder über die unterm . . . inrotulirten Akten zu Recht erkannt: Herr Peter v. N. sei Georgen N. die in der unterm . . . überreichten Klage angesprochenen 1000 fl. nur dazumal zu bezahlen schuldig, wenn er durch den in seiner Einrede angebotenen ordentlichen Beweis durch Zeugen nicht zu erweisen vermöchte, daß er diese 1000 fl. wirklich bezahlt habe. Zu welchem Ende ihm den ordentlichen Beweis durch Zeugen vorzunehmen, und aus den in seiner Ein=

rede namhaft gemachten Zeugen, mit Hinweglassung des Wenzel N., den Michael N., Stephan N. und Peter N., und zwar aus den eingelegten Weisartikeln, mit Hinweglassung des 3. und 5. Artikels, über den 1. 2. 4. 6. Artikel aufzuführen bevor stehe; doch liege ihm Herrn Peter v. N. ob, falls kein Theil wider Gegenwärtiges sich beschwerte, diesen Beweis vor Verlauf des 18. Tages, vom Tage der an ihn geschehenen Zustellung des gegenwärtigen Urtheiles an zu rechnen, so gewiß anzufangen; widrigens dieses Recht des ihm vorbehaltenen Beweises erloschen sein soll.

Zu Ende ist von den Gerichtskosten, ob sie von einem Theile zu ersezen, oder gegen einander aufzuheben sind, Erwähnung zu machen *).

1839. Hfd. v. 17. April 1838 Z. 2044, an das n. ö. A. G. (Z. 441).

Dem A. G. wird auf seinen Bericht v. 26. Jäner 1838 hinsichtlich des bei den magistratischen Gerichtsverwaltungen in den Vorstädten Wiens in Betref des Beweises durch Zeugen zu beobachtenden Verfahrens zur weitern Verfügung bedeutet: »Seine k. k. Majestät haben mittelst a. h. Entschließung v. 3. April 1838 zu genehmigen geruht, daß es für die magistratischen Gerichtsverwaltungen allhier hinsichtlich des Beweisverfahrens und der Form der dießfälligen Erkenntnisse bei der Instrukzion derselben v. J. 1792 und der darauf gegründeten Uebung sein Verbleiben habe.«

§. 85.

Edikte, welche gemäß der Gerichtsordnung ausgefertigt werden, sind 1) Konvokazionsedikte bei einem zu eröffnen bewilligten Konkurse; 2) Vorrufungsedikte eines Beklagten, der außer den k. k. Erblanden wohnt, oder dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist; 3) Feilbietungsedikte. Da die Konvokazions- und Vorrufungsedikte immer den nämlichen Inhalt haben, und bei den ersteren sich nur der Name des Verschuldeten, bei dem lezteren aber der Name des Vorgerufenen, des Klägers, der Gegenstand der Klage, und der Name des aufgestellten Vertreters ändert; so sollen zur Ersparung der Schreiberei gedrukte Formulare nach dem anschließigen beigeschafft, und darin nur die nöthigen, jedem vorkommenden einzelnen Falle angemessenen Ausfüllungen geschrieben werden. Daher hat auch der expedirende Sekretär nur ein solches gedruktes Exemplar vor die

---

*) Dieses Formulare hat keine Anwendung mehr, weil gegenwärtig auf den Beweis durch Zeugen und Kunstverständige durch Beiurtheil, folglich ohne bedingte Entscheidung der Hauptsache, zu erkennen ist; s. die Formulare bei **533**.

Hand zu nehmen, und mittelst der konkludirten Einschaltungen die Expedizion zu entwerfen, die dann nach der Ordnung, welche den übrigen Expedizionen vorgeschrieben ist, berichtigt wird.

Formale eines Konvokazionsediktes.

Von den . . Landrechten wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es sei von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande N. befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des N. N. gewilligt worden.

Daher wird jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, anmit erinnert, bis den . . die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter der . . Konkursmasse bei diesen . . Landrechten alsogewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesezt zu werden verlangte, zu erweisen; als widrigens nach Verfließung des erst bestimmten Tages niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rüksicht des gesammten im Lande N. befindlichen Vermögens des Einganges benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensazionsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Kompensazions-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden*).

---

*) Bei der Anwendung dieses Formulares muß auf die Verschiedenheit der Konkursfälle Rüksicht genommen werden.

Wird der Konkurs von der Personalinstanz des Schuldners verhängt; so muß er in dem Edikte das gesammte bewegliche und das z. B. in Böhmen oder Tirol und Vorarlberg gelegene unbewegliche Vermögen eröffnet werden; denn nach der jos. K. O. gehört das ganze bewegliche Vermögen ohne Ausnahme zur Personalkonkursinstanz, und nach der gal. G. O. wenigstens in der Regel. (S. **1429** u. mein Handb. der gal. G. O. I. S. 171. §. 77 u. s. w.)

Wird aber der Konkurs blos wegen des in einer anderen Provinz gelegenen unbeweglichen Vermögens des Schuldners von einer besonderen (gesezlich prorogirten) Instanz, d. h. von jenem Richter verhängt, welchem der Schuldner unterliegen würde, wenn er sich auf seinem unbeweglichen Gute in jener Pro-

Formale des Vorrufungsediktes eines Beklagten in Folge des §. 391 der Gerichtsordnung.

Von den . . Landrechten dem N. N. mittelst gegenwärtigen Ediktes zu erinnern: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte N. wegen . . . Klage angebracht, und um die gerechte richterliche Hilfe gebeten.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvokaten N. als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande *) bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. N. wird dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder sich auch selbst einen anderen Sachwalter zu bestellen, und die-

---

vinz aufhielte; so ist dort, wo die jos. K. O. gilt, blos über das ganze unbewegliche Vermögen derselben Provinz, dort aber, wo die gal. G. O. gilt, über das gesammte in derselben Provinz befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen, mit einziger Ausnahme der Aktivforderungen, der Konkurs zu eröffnen (S. a. a. O.).

Am Schlusse des Ediktes ist zugleich eine Tagsazung zur Bestätigung oder Wahl des Massaverwalters und Kreditorenausschusses zu bestimmen (S. **1567**). Auf dem Lande muß endlich bei dieser Tagsazung vor allem versucht werden, das ganze Liquidirungsgeschäft auszugleichen; daher auch auf dem Lande die sogleiche Aufstellung des Massavertreters in dem Konkursedikte nicht zu geschehen hat, weil dieser erst dann nothwendig sein wird, wenn die Ausgleichung nicht zu Stande kommt (S. **1455**).

Dieser Beisaz zum obigen Formulare kann bei den Edikten der Konkursgerichte der Hauptstädte so lauten:

Zugleich wird eine Tagsazung auf den —, früh um — Uhr bei diesem Gerichte angeordnet, bei welcher die angemeldeten Gläubiger zur Bestätigung oder Wahl des Massaverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer das Massavermögen betreffender Angelegenheiten zu erscheinen haben, widrigens die Ausbleibenden den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden als beigetreten angesehen werden.

Für das Land ist dieser Beisaz auf folgende Art zu verfassen:

Zugleich wird eine Tagsazung auf den —, früh um — Uhr bei diesem Gerichte angeordnet, bei welcher die angemeldeten Gläubiger zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieser Konkurssache zu erscheinen haben. Sollte diese nicht zu Stande kommen, so wird sogleich zur Bestätigung oder Wahl des Massaverwalters und Kreditorenausschusses, und zur Bestimmung anderer das Massavermögen betreffender Angelegenheiten geschritten werden, wobei die Nichterschienenen den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden als beigetreten angesehen werden.

*) Da man sich des Ausdrukes: Erbländer nicht mehr bedienen soll (s. oben **1799**); so wäre zu sagen: nach der bei diesem Gerichte geltenden G. O. u. s. w.

sem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde, widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Gegeben ꝛc.*). S. auch **1203**.

§. 86.

Die Feilbietungsedikte hingegen, da sie nebst der ausführlichen Beschreibung des feilgebotenen Gegenstandes gemäß der Gerichtsordnung, nach der sich auf das genaueste zu achten ist, auch mehrere andere Umstände enthalten, müssen bei jedem vorkommenden Falle in ihrem ganzen Umfange von dem Sekretär entworfen, und nur schriftlich, jedoch in der den Edikten überhaupt eigenen Form in der Kanzlei expedirt werden.

S. §. 328 der G. O. u. f.

§. 87.

Die Edikte haben das Präsidium, das Vizepräsidium und zwei Räthe zu unterfertigen. Sie sind so oft auszufertigen, als sie angeschlagen werden müssen. Hierbei kommt zu beobachten, daß a) die Edikte an drei verschiedenen öffentlichen Orten der Stadt, welche nach Schiklichkeit von der Gerichtstelle zu bestimmen sind, angeschlagen; b) von dem Gerichtsdiener der Tag der Anschlagung, und der nach verflossener Frist erfolgten Abnahme auf den Edikten eigenhändig angemerkt; c) endlich von dem Gerichtsdiener von Zeit zu Zeit nachgesehen werde, ob nicht etwa die Edikte abgerissen worden; in welchem Falle sogleich die Anzeige bei der Stelle zu machen ist, damit eine nochmalige Anschlagung des expedirten Ediktes geschehe; d) jedes Edikt muß auch zu drei verschiedenen Malen in die öffentlichen Zeitungsblätter eingerükt werden.

Zu a): Anschlagung.

1840. Hfd. v. 18. Mai 1790 N. 23, an d. gal. A. G.

k) Die Verkündigung der öffentlichen Konkurse ist allerdings, so wie jene der übrigen Ediktalzitazionen einzuleiten, und somit zugleich ein Exem-

---

*) Ueberhaupt ist zu bemerken, daß der veraltete Stil dieser Formulare zu verbessern ist.

plar von Konkursediktalien auch auf dem Hauptgute des Kridatars in der daselbst befindlichen herrschaftlichen Wohnung anzuschlagen.

Zu d): Kundmachung durch die Zeitung.

1841. Hkzd. v. 29. Dez. 1835 Z. 34007, an alle Lst. (Pichl 357). Hkr. Zir. v. 17. Febr. 1836 F. 139 (Mil. 18).

Se. k. k. Majestät haben in Betreff der Einrükung gerichtlicher Edikte in die Zeitungen, mit a. h. Entschl. vom 1. Dez. 1835 anzuordnen geruhet:
Gerichtliche Edikte, welche nach den Gesezen durch die Zeitungen kund zu machen sind, sollen in dieselben drei Mal eingeschaltet werden. Diese dreimalige Einschaltung ist bei allen Edikten ohne Ausnahme hinreichend. Es bleibt zugleich dem Ermessen des Richters überlassen, zu bestimmen, ob das Edikt in drei unmittelbar auf einander folgende Zeitungsblätter eingerükt, oder nach angemessenen kurzen Zwischenräumen neuerlich darin abgedrukt werden soll. Alle ältern, für einzelne Provinzen erlassenen oder allgemein kundgemachten Geseze über die Kundmachung der Edikte durch die Zeitungen werden, in so fern sie der gegenwärtigen Verordnung widersprechen, aufgehoben.

Preußische Staatszeitung:

1842. Hfd. v. 19. Mai 1829 N. 2403, an alle A. G.

Die Redakzion der königl. preußischen Staatszeitung ist ermächtigt worden, in den allgemeinen Anzeiger für die königl. preußischen Staaten, welcher seit dem 1. Jänner 1829, als Anhang jener Zeitung in Berlin wöchentlich erscheint, alle Nachrichten, Vorladungen, und Edikte, um deren Bekanntmachung im Königreiche Preußen, sie von auswärtigen Behörden ersucht wird, gegen die üblichen Inserzionsgebühren aufzunehmen. Diese von der königl. preußischen Regierung getroffene Verfügung wir dem A. G. zur Wissenschaft und Mittheilung, an die ihm untergeordneten landesfürstlichen Gerichte und Magistrate der Hauptstädte mit der Bemerkung bekannt gemacht: daß die Gerichtsbehörden, welche sich wegen der Einrükung eines Ediktes in den Anzeiger für die preußischen Staaten, an die Redakzion der preußischen Staatszeitung wenden, derselben zugleich die Vergütung der Drukkosten anzubieten haben werden.

e): Aufbewahrung in der Registratur.

1843. Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, an d. in. öst. A. G.

c) Die Orginalien der nach verstrichener Frist abgenommenen Edikte müssen in der Registratur aufbewahrt werden.

Außer den in den obigen §§. angeführten Ediktensind noch insbesondere nach der G. O. die Amortisazionsedikte zu erlassen.

I. Amortisirung der Privaturkunden:

1844. §. 1428 des a. b. G. B.

Ist der Schuldschein, welcher zurük gegeben werden soll, in Verlust gerathen; so ist der Zahlende berechtigt, Sicherstellung zu fordern, oder den Betrag gerichtlich zu hinterlegen und zu verlangen, daß der Gläubiger die Tödtung des Schuldscheines der G. O. gemäß bewirke *).

1845. Landtafelp. für Böh. u. Mähr. v. 22. April 1794 N. 171.

§. 27. Wenn es sich um die Extabulirung eines landtäflich vorgemerkten Rechtes handelt; so ist solche vermittelst eines besondern Anbringens bei dem Landrechte anzusuchen, und diesem Gesuche sind nicht nur die Quittungen, oder bei einem in Gemäßheit der folgenden §§. 32 u. 33 darüber entstandenen Streite das rechtskräftige Urtheil, sondern auch alle diejenigen Urkunden, die auf diese getilgte Post den eigentlichen Bezug haben, als da sind: Schuldbriefe, Zessionen u. s. w. beizulegen. Die Quittung oder das Urtheil wird sammt dem Begleitungsanbringen und denjenigen Urkunden, die sich auf diese Quittung beziehen und etwa nicht schon eingetragen sind, in die Quaterne ingrossirt, und die Extabulirung bei der Post, welche der Fall trifft, in dem Hauptbuche vorgemerkt; dagegen aber werden die übrigen Urkunden entweder durchgeschnitten oder auf solche Art getilgt, daß davon künftighin kein Gebrauch gemacht werden kann; doch beschränkt sich die Verbindlichkeit der Zurükstellung nur auf jene landtafelmäßige Urkunden, die nach Kdg. dieses landtäfl. Patentes ausgefertigt werden. Sollten diese Urkunden in Verlust gerathen, so müssen sie vor der Extabulirung gerichtlich amortisirt werden.

Verfahren:

1846. §. 201 der gal. G. O.

Hat Jemand eine Urkunde verloren, so ist er berechtigt, mit genauer Beschreibung derselben vor Gericht zu verlangen, daß dem Inhaber diese Urkunde aufgetragen werde, solche so gewiß anzuzeigen, sonst würde diese Urkunde als unwirksam erklärt werden.

1847. Hfd. v. 20. Nov. 1818 N. 1518, an das n. ö. A. G. über dessen Anfrage.

Das Gesuch um die Ausfertigung des Amortisazionsediktes über

*) Nach dem Schlusse dieses §. soll die Amortisirung »der G. O. gemäß« bewirkt werden. Dadurch haben die §§. 201 — 203 der gal. G. O., welche von dem Verfahren bei der Amortisirung verlorner Urkunden handeln, auch in jenen Provinzen, in welchen die jos. G. O., welche hierüber nichts bestimmt, gilt, seit der Kundmachung des a. b. G. B. verbindliche Kraft erhalten, daher sie auch in dieses Handbuch aufgenommen worden sind; **1846 — 1850.**

eine Privaturkunde hat der Bittsteller, ohne Rükſicht auf den Gerichtſtand desjenigen, gegen den dieſe Urkunde zum Beweiſe dienen ſoll, bei ſeinem eigenen ordentlichen Richter anzubringen.

1848. Statuten der Akziengeſellſchaft der K. F. Nordbahn. beſtät. durch a. h. Entſchl. v. 25. Okt. 1836.

§. 21. In Verluſt gerathene Akzien, Interimsakzienſcheine oder Koupons müſſen bei dem k. k. n. ö. Merkantil- und Wechſelgerichte auf geſezliche Art amortiſirt werden. Der Verbot während der Amortiſazionsfriſt auf in Verluſt gerathene Akzien, Interimsakzienſcheine oder Kupons findet aber nur dann ſtatt, wenn die Urkunde nicht au porteur lautet.

1849. §. 202 der gal. G. O.

Ueber dieſes Geſuch hat der Richter denjenigen, der für die Verbindlichkeit der Urkunde zu haften hat, zu vernehmen, und wenn er dawider keine gegründeten Bedenken anzugeben vermag, ſo hat der Richter diejenigen, welche dieſe Urkunde in Händen haben dürften, auf eine Friſt von Einem Jahre vorzuladen, und ihnen aufzutragen, daß ſie ſolche binnen dieſer Friſt ſo gewiß vorbringen ſollen, ſonſt ſoll ſie für nichtig gehalten, und der Ausſteller darauf ihnen Rede und Antwort zu geben nicht mehr verbunden ſein.

1850. §. 203 der gal. G. O.

Dieſe Vorladung iſt, wie jede andere öffentliche Vorladung, kund zu machen, und nach fruchtlos verſtrichener Friſt iſt die Urkunde für nichtig zu erklären.

II. Amortiſirung der Staatspapiere:

a) der auf den Ueberbringer lautenden:

1851. Pat. v. 28. März 1803 N. 599.

Um die Anſtände zu heben, welche ſich wegen Amortiſirung ſolcher Staatspapiere ergeben können, die auf den Ueberbringer lauten, wollen Wir zur Richtſchnur der Gerichtsbehörden und Nachachtung der Parteien folgende Vorſchriften feſtſezen:

1) Ueber alle inländiſche Staatspapiere, welche nicht auf einen beſtimmten Namen ausgeſtellt ſind, ſondern nur auf den Ueberbringer mit einer beſtimmten Zahlungsfriſt lauten (worunter vorzüglich die Looſe der Bergwerksprodukten-Verſchleißdirekzions-Lotterie, und ein großer Theil der Obligazionen der wiener Stadtbankolotterie, nebſt den diesfälligen Intereſſenkoupons gehören), ſollen bei den öffentlichen Staatskaſſen keine die Zahlung zur Verfallszeit hemmende Amortiſazionen, oder gerichtliche Verbote Wirkung haben, weil es die Eigenſchaft dieſer Staatspapiere mit ſich bringt, daß jeder Ueberbringer derſelben als der wahre Eigenthümer angeſehen werde.

2) Damit jedoch in Fällen, wo ein ſolches Staatspapier durch irgend einen Zufall bei der Verfallszeit nicht dargebracht werden könnte, dem Eigenthümer ein Mittel verbleibe, zu der ihm gebührenden Zah-

lung zu gelangen; so erlauben Wir in dieser Hinsicht: daß über solche auf den Ueberbringer lautende öffentliche Staatspapiere noch ferner Amortisazionsedikte, jedoch nur dergestalt ausgefertigt werden, daß die gesezliche Amortisazion erst nach 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, von dem wirklichen Zahlungstage der Obligazion, des Looses, oder des Kupons an, oder, wenn diese Ediktsausfertigung erst nach solchem Zahlungstage angesucht worden wäre, von dem Tage dieser Ausfertigung an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. Wo hingegen

3) nach dem in dem ersten Absaze enthaltenen Grundsaze, des ausgefertigten Amortisazionsediktes ungeachtet, solche für verloren geachtete Staatspapiere, wenn dieselben vor Ausgang der im zweiten Absaze bestimmten Frist beigebracht werden sollten, bei den Kassen an den Ueberbringer unaufgehalten werden ausgezahlt werden.

4) Die Ausfertigung eines solchen Amortisazionsediktes ist von nun an bei keiner andern Gerichtsbehörde als den n. ö. Landrechten anzusuchen, welchen allein die diesfällige Ausfertigung und nach Verlauf der gesezlichen Frist das Amortisazionserkenntniß eingeräumt wird. Und sollen die bereits kund gemachten, von andern Gerichtsbehörden ausgefertigten Amortisazionsedikte, oder die schon ergangenen Amortisazionserkenntnisse nur in so fern Kraft haben, daß die darin angekündete Amortisirungsfrist erst nach dem in dem gegenwärtigen Pat. bestimmten Zeitraume von 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen nach dem eingetretenen Zahlungstage der Urkunde ihre Wirkung erreichen könne.

5) Da die bei der ersten, nun geendigten Ziehung der Bergwerksprodukten = Verschleißdirekzions = Lotterie herausgekommenen 7000 Gewinnste v. 24. Mai l. J. an, bei der dortigen Hauptkasse in K. M. erhoben werden können; so befehlen Wir zugleich, daß die Gewinnstbeträge dieser Ziehung vom 24. Mai an, und so auch künftig nach jeder Ziehung von dem Tage ihres Schlusses binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen um so gewisser erhoben werden sollen, als nach Verlauf dieser hiermit bestimmten Frist alle herausgekommene, bis dahin unbehoben gebliebene Gewinnstlose für erloschen erklärt, und nur doch diejenigen nachträglich bezahlt werden, über welche binnen dieser Frist Amortisazionsedikte bei dem n. ö. Landrechte angesucht und nach Verlauf des Ediktaltermins sogleich die wirklichen Amortisazionsurkunden beigebracht werden.

1852. Pat. v. 26. April 1803 (G. 159).

In unserem den 12. April v. J. erlassenen Patente haben wir die Zeitfrist allgemein bekannt gemacht, binnen welcher die Zurükzahlungen aller durch Uns und unsere Vorfahren in verschiedenen fremden Staaten gemachten Anlehen auf gleichförmige Art werden geleistet werden. Da nunmehr zufolge des von Uns festgesezten Sistems die allgemeine im erwähnten Pat. vorläufig bereits angekündigte Umwechslung der Parzialobligazionen von diesem Anlehen vorgenommen werden muß; so haben Wir unserer Hofkammer, Kommerz= und Finanzhofstelle aufgetragen, Uns neue Schuldverschreibungen zur Ausfertigung vorzulegen, die zu denselben gehörigen wiener Stadtbanko = Hipothekarobligazionen ausstellen zu lassen, und beide denjenigen Wechselhäusern, welchen die Besorgung die=

ser Anlehen anvertraut ist, gegen Einziehung der alten zuzufertigen, durch welche sodann diese Urkunden bei ihrem Stadtmagistrate hinterlegt und hierauf die Umwechslung der Parzialobligazionen ungesäumt vorgenommen werden wird. Wobei Wir folgende Ordnung festzusezen befunden haben:

1) Die Umwechslung wird binnen der Frist von 6 Monaten von dem Tage an, welcher durch jedes der Wechselhäuser, wo die Anlehen gemacht worden, öffentlich bekannt gemacht werden wird, zu vollenden sein. Daher haben sämmtliche Inhaber solcher Parzialobligazionen dieselben vor Verlauf dieser 6monatlichen Frist zur Umwechslung zu bringen oder einzusenden; widrigen Falles denjenigen, so diese Zeit verstreichen lassen, die Interessen von dem Tage der verabsäumten Frist an nicht mehr laufen, und nur erst wieder von dem Tage an flüssig werden gemacht werden, an welchem sie ihre Parzialobligazionen zur Umwechslung nachtragen.

2) Damit jeder neu ausgestellten Parzialobligazion auch die dazu gehörigen Interessenkouponsbögen neu ausgefertigt werden müssen, so sind nebst den alten Parzialobligazionen auch zugleich alle dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Interessenkoupons zurük zu stellen, indem selbst zur Sicherstellung des Publikums nicht zugegeben werden kann, daß die durch die Ausfertigung der neuen ungiltig gewordenen alten Koupons noch im Umlaufe verbleiben.

3) Bei Umwechslung der Parzialobligazionen werden den Inhabern derselben zugleich die bis auf das Jahr 1809 reichenden Zinskoupons hinaus gegeben. Nach Verlauf gedachten Jahres werden für die bis dahin noch nicht zurük gezahlten Parzialobligazionen, und gegen derselben Vorzeigung die weiters bis auf das Jahr 1817 hinaus reichenden, und auf gleiche Art ferner die bis zum Jahre 1825 (da nämlich diese Anlehen sämmtlich getilgt sein werden) sich erstrekenden verabfolgt werden.

4) Die neuen Parzialobligazionen lauten wie die alten, ebenfalls auf den Ueberbringer, und werden dieselben durch eigene von Uns dazu ernannte Beamte protokollirt, und mit der Unterschrift derselben unter Beidrükung unseres k. k. Insiegels versehen werden.

5) Die Kapitalszurükzahlungen werden pünktlich auf die in unserem Eingangs gedachten Patente angekündigte Art befolgt und durch ordentliche Verloosungen bestimmt werden. In so fern nun bei den durch das Loos zur Zurükzahlung bestimmten Parzialobligazionen noch nicht verfallene Zinsenkoupons befindlich sein werden, sind auch diese mit den Obligazionen zugleich zurük zu stellen, widrigens der Betrag solcher Zinskoupons, die zu einer der zur Zurükzahlung schon geeigneten Obligazionen gehörig, aber nicht zurük gestellt worden sind, von der Kapitalssumme der Obligazion zurük gehalten werden wird.

6) Schließlich erklären Wir hiermit, um alle Umstände zu beheben, die sich in Ansehung verlorner oder entwendeter, auf den Ueberbringer lautender Obligazionen und Koupons von den obenannten Anlehen bereits ergeben haben und noch ergeben dürften, daß keine die Zahlung zur Verfallszeit hemmende Amortisazion oder gerichtliches Verbot Wirkung haben, und daher auch auf solche nicht angenommen werden

darf, da es die Eigenschaft dieser Papiere mit sich bringt, daß der Ueberbringer derselben als der wirkliche Eigenthümer anerkannt werde. Damit aber in Fällen, wo eine solche Obligazion oder ein Koupon durch irgend einen Zufall bei der Verfallszeit nicht dargebracht werden könnte, den Eigenthümern ein Mittel verbleibe, zur Zahlung zu gelangen, wollen Wir gestatten, daß die Wechselhäuser, bei denen die Anlehen aufgenommen worden, auf die bei den Magistraten und Gerichtsbehörden ihres Wohnortes über solche Papiere erwirkten Amortisazionsedikte und Erkenntnisse Rüksicht nehmen mögen; jedoch darf über solche Edikte und Erkenntnisse, in Gleichheit des für inländische Staatspapiere unterm 28. März d. J. erlassenen Patentes die Zahlung an den, der sie erwirkt, nur nach dem Verlaufe von 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, und zwar nur dann geleistet werden, wenn das für verloren geachtete Papier in der Zwischenzeit nicht von jemanden andern dargebracht worden ist; als in welchem Falle das ausgefertigte Edikt und das geschöpfte Erkenntniß ohne Wirkung sein und dem Ueberbringer die Bezahlung nicht aufgehalten werden soll.

1853. Pat. v. 15. Aug. 1817 N. 1361.

Um in Ansehung jener auf Ueberbringer lautenden Staatsobligazionen, welche entweder keine Termine der Kapitalsrükzahlung haben, oder deren Zahlungstermine auf unbestimmte Zeit verschoben worden sind, (welcher leztere Fall insbesondere auch bei den im Auslande unter Vermittlung dortiger Wechselhäuser aufgenommenen k. k. Anlehen eingetreten ist), diejenigen Anstände so viel als möglich zu heben, welche sich gegen die Wirksamkeit der in Gemäßheit unserer Pat. v. 28. März und 26. April 1803 ausgefertigten Amortisazionsedikte ergeben, verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Die gesezliche Wirkung der Amortisazionsedikte trit in den erwähnten Fällen erst nach 3 Jahren von dem Tage ein, an welchem der lezte der auf die Obligazion hinaus gegebenen Interessenkoupons zur Zahlung fällig wird, und somit die Hinausgabe neuer Koupons statt zu finden hat, oder wenn die Ediktsausfertigung erst nach diesem Verfallstage angesucht, und die Obligazion zur Erhebung neuer Koupons noch nicht zur Kasse gebracht worden wäre, nach 3 Jahren vom Tage dieser Ausfertigung an.

§. 2. Erst nach Verlauf dieser Frist und hiernach erfolgtem Amortisazionserkenntnisse hat die Ausfertigung einer neuen Obligazion sammt den Interessenkoupons, welche sich an die zulezt verfallenen reihen, Plaz zu greifen. Vor Ausgang des im 1. §. bestimmten Zeitraumes ist jeder Ueberbringer der Obligazion als der Eigenthümer anzusehen und zu behandeln.

§. 3. Die Ausfertigung der Amortisazionsedikte über Obligazionen des mit Pat. v. 29. März 1815 eröffneten Anlehens zu fünfzig Millionen Gulden, und über die mit den Pat. v. 1. Juni u. 29. Okt. 1816 neu kreirten Staatsobligazionskategorien, auch das diesfällige Amortisazionserkenntniß nach Verlauf der gesezlichen Frist wird ausschließend den n. ö. Landrechten eingeräumt.

§. 4. In Betreff der über Einlagen zu Staatsanlehen ausgefertigten, auf Ueberbringer lautenden Interimsscheine gestatten Wir gleichfalls die Ausfertigung der Amortisazionsedikte, und zwar in der Art, daß die gesezliche Amortisazion erst nach 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen von dem Tage an, wo der bestimmte Zeitpunkt zur Umwechslung der Interimsscheine gegen Obligazionen anfängt, oder, wenn dieser schon vorüber ist, vom Tage der Ausfertigung des Ediktes an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. Doch hat, des ausgefertigten Amortisazionsediktes ungeachtet, wenn der für verloren geachtete Interimsschein vor Ausgang der Amortisazionsfrist beigebracht werden sollte, bei den Kassen die Verabfolgung der Obligazion an den Ueberbringer gegen Zurükstellung des Interimscheines unaufgehalten zu geschehen.

§. 5. In Ansehung der Amortisirung der Interessenkoupons, so wie in allen übrigen hier nicht ausgedrükten Fällen, hat es bei den Pat. v. 28. März und 26. April 1803 sein unabänderliches Verbleiben.

b) Zinsentalons.

1854. Hfd v. 31. Jän. 1824 N. 1984, an alle A. G.

Die Anlage enthält den von der allg. Hofkammer verfaßten Kundmachungsentwurf rüksichtlich der Hinausgabe der Zinsentalons zu den Bankolotto-Anleihensobligazionen des Jahres 1797, und künftig zu allen übrigen, von der Universalstaatsschuldenkasse ausgefertigten und mit Zinsenkoupons versehenen Obligazionen, hinsichtlich ihrer Wirkung und der Verhaltungsmaßregeln bei Amortisirung derselben.

Beilage. Da die zu den Obligazionen des wiener Stadtbankolotto-Anlehens vom Jahre 1797 ausgegebenen Zinsenkoupons zu Ende gegangen sind; so wird in Folge Hfd. v. 7. Jän. 1824 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Staats- und Bankoschuldenkasse bereits den Auftrag erhalten hat, gegen Beibringung der Originalobligazionen halbjährige, von den Oberbeamten der erwähnten Kasse mittelst einer Stampiglie unterfertigte Interessenkoupons auf weitere zehn Jahre auszufolgen, von welchen der lezte Koupon am 31. Dez 1833 zur Zahlung verfallen sein wird.

Um aber die Besizer solcher Obligazionen für die Zukunft der Verpflichtung zu entheben, die Originalobligazionen einzusenden, und den für sie entstehenden Kostenaufwand zu vermindern, ist die Einleitung getroffen worden, daß bei der gegenwärtigen Hinausgabe der Interessenkoupons gleichzeitig ein Zinsentalon, oder eine Anweisung auf die in der Folge abermals neu auszustellenden Zinsenkoupons erfolgt wird.

Bei allen jenen Obligazionen, welchen Zinsenkoupons sammt diesem Talon einmal beigegeben worden sind, werden die künftig wieder auszustellenden Interessenkoupons nicht mehr gegen Vorweisung der Obligazionen, sondern einzig und allein gegen Beibringung dieser erwähnten Anweisung erfolgt werden.

Mit derselben Wirkung wird diese nun in Ansehung der Bankolotto-Anlehensobligazionen und der Hinausgabe ihrer Koupons getroffene Einleitung, auch bei allen übrigen von der k. k. Universal-, Staats- und Banko-

schuldenkasse ausgefertigten und mit Interessenkoupons versehenen Obligazionen statt finden, sobald es künftig nöthig werden wird, hierfür neue Interessenkoupons zu erfolgen; wo dann zugleich mit den erfolgten Interessenkoupons auch immer eine Anweisung auf die in der Folge wieder auszustellenden Zinsenkoupons ausgegeben werden wird.

In Ansehung der Amortisazion dieser Zinsentalons, oder Anweisungen auf neu auszustellende Zinsenkoupons, ist im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle und der Hofkommission in Justizgesezsachen festgesezt worden, daß die Amortisazion ausschließend nur bei dem n. ö. Landrechte angesucht werden kann. Die Amortisazionsfrist wird für den Fall, daß der Amortisazionswerber die Originalobligazion selbst besizt und dem Gerichte vorzeigt, oder die Einwilligung des Besizers derselben in die Amortisazion des Talons gehörig nachweist, auf 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage, außer diesem Falle aber auf 3 Jahre bestimmt; beides von dem Verfallstage des lezten, mit dem in Verlust gerathenen Talon zugleich ausgegebenen Koupon gerechnet. Sollte jedoch die Amortisazion erst nach dem Verfallstage des lezten Koupons angesucht werden, und der Talon zur Erlangung neuer Koupons noch nicht zur Kasse gebracht worden sein; so lauft die Amortisazionsfrist, nach den eben erwähnten Unterscheidungen, von dem Tage der Ediktausfertigung gerechnet.

In allen übrigen Punkten sind auch bei der Amortisirung der Talons die Vorschriften der h. Pat. vom 28. März 1803 N. 599 u. 15. Aug. 1817 N. 1361 der J. G. S. zu befolgen.

c) Amortisirung der auf bestimmte Namen lautenden Staatspapiere.

1855. Pat. v. 23. Juli 1819 N. 1582.

Durch unsere Pat. v. 28. März u. 26. April 1803, dann v. 15. Aug. 1817 haben Wir die Bestimmungen vorgezeichnet, welche bei Amortisirung solcher Staatsobligazionen, die auf Ueberbringer lauten, oder der dazu gehörigen Interessenkoupons, zu beobachten sind.

Um nunmehr auch in Ansehung aller derjenigen Gattungen von öffentlichen Kreditspapieren, die auf bestimmte Namen lauten, ein gleichartiges, dem Interesse des Staatskredites und den Parteien entsprechendes Verfahren festzusezen, verordnen Wir:

1. Die Amortisazionserkenntnisse über die von den Ständen der Provinzen oder von Provinzialbehörden ausgefertigten, auf besonderen Provinzen oder Provinzialtheilen haftenden Obligazionen, wenn solche auf bestimmte Namen lauten, stehen, ohne Unterschied ihrer Eigenschaft als Aerarial- oder Domestikalobligazionen, dem Landrechte jener Provinz zu, wo solche Obligazionen ausgefertigt wurden und verzinset werden, oder in dessen Ermanglung dem in dem Hauptorte der Provinz befindlichen landesfürstlichen Gerichte erster Instanz.

2. In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung sind insbesondere die Amortisazionsverhandlungen über die Oberkammeramtsobligazionen der Stadt Wien bei dem n. ö. Landrechte zu pflegen.

3. In Ansehung aller übrigen auf bestimmte Namen lautenden Gattungen von Staatsobligazionen, als: der Banko-, Hofkammer-, auswärtigen Anlehensobligazionen u. s. w., sind die Amortisirungsbewerbungen ausschließend bei dem n. ö. Landrechte zu verhandeln*).

d) Insbesondere der salzburgischen Landschaftsobligazionen.

1856. Hfd. v. 9. März 1832, an d. n. ö. A. G. (G. 90.)

Das k. k. A. G. hat das Stadt- und Landrecht zu Salzburg anzuweisen, von jedem Bescheide, wodurch eine salzburgische Landschaftsobligazion für amortisirt erklärt wird, der salzburgischen Staatsschuldentilgungskasse von Amtswegen ein Duplikat zustellen zu lassen, und zugleich die erfolgte Amortisazion der k. k. ob der ennsischen Landesregierung durch Note bekannt zu machen. In Rüksicht der Taxen und Stempel seien die allg. Vorschriften zur Anwendung zu bringen, von welchen auch bei den salzburgischen Obligazionen keine Ausnahme statt finden könne**).

1857. Bekanntmachung des k. k. linzer Landespräs. v. 22. Juli 1837 Z. 475 (kdg. in Böh. mit Gub. Präs. Dek. v. 24. Nov. 1837. P. 514).

Da die alten Schuldverschreibungen von den verschiedenen Abthei-

---

*) Durch diese Bestimmung sind folgende, allgemein lautende frühere Vdgen. theils beschränkt, theils erläutert worden:

Hfd. v. 30. April 1804 N. 665, an das böh. Gub.

Die zu veranlassenden gerichtlichen Amortisirungen der in Verlust gerathenen Staats- und böhmisch-ständischen Obligazionen, dann der Lieferungsquittungen, sind in Zukunft nicht, wie bisher, bei der Landesstelle, sondern von nun an bei dem k. Landrechte unmittelbar anzusuchen, von welchem sodann die nöthige Kundmachung der diesfälligen Amortisirungsedikte eingeleitet werden wird. Welches mit dem Beisaze bekannt gemacht wird, daß die Parteien, welche das Amortisazionsedikt bewirkt, nach Erlöschung der Ediktalfrist, die Amortisirungserklärung und Ertheilung der gerichtlichen Amortisirungsurkunde wieder bei dem k. Landrechte, die Ausstellung des Duplikates der proklamirten Obligazion oder Lieferungsquittung aber sonach, mit Beilegung der erhaltenen gerichtlichen Amortisirungsurkunde, bei der Landesstelle in Böhmen anzusuchen haben werden.

Hfd. v. 29. Aug. 1818 N. 1489, an d. in. ö. A. G.

Se. Maj. haben die Amortisirung der krainerisch-ständischen Aerarial- und Domestikalobligazionen ausschließend dem Stadt- und Landrechte zu Laibach zuzuweisen geruht.

**) Hfd. v. 20. Juni 1820 N. 1668, an d. n. ö. A. G.

Ueber Anfrage, betreffend die Schöpfung der Amortisazionserkenntnisse über das schon vor Bekanntmachung des Pat. v. 23. Juli 1819 bei dem salzburger Stadt- und Landrechte eingeleitete Verfahren, wird bedeutet: daß das Landrecht in Betreff derjenigen Fondspapiere, deren Amortisirung nach dem Pat. v. 23. Juli 1819 nicht mehr bei demselben angesucht und von ihm nicht mehr eingeleitet werden kann, das Amortisazionserkenntniß in jenen einzelnen Fällen schöpfen könne, wo das Amortisazionsverfahren bei dem Landrechte schon vor Bekanntmachung des Pat. v. 23. Juli 1819 eingeleitet worden war; doch sei dieser Umstand jederzeit ausdrüklich anzuführen, wenn wegen des Vollzuges des Amortisazionserkenntnisses an eine andere Behörde eingeschritten wird.

lungen der salzburger Landesschuld, welche in Folge der am 13. Dez. 1828 zwischen den a. h. Höfen von Österreich und Baiern abgeschlossenen Konvenzion von der k. k. ö. Reg. übernommen worden sind, bisher nicht umgeschrieben werden konnten, so hat sich die h. k. k. a. Hofkammer bestimmt gefunden, denjenigen Gläubigern, die eine Umschreibung ihrer alten Schulddokumente wünschen, diese nach vorausgegangener Liquidirung in Hofkammerobligazionen umzustalten, und es ist zu erwarten, daß die Vortheile, welche für die Besizer aus der Umwechslung hervorgehn, dieselben veranlassen werden, die Umwechslung vorzunehmen.

In diesen Hofkammerobligazionen, welche von der k. k. Universalstaatsschuldenkassa ausgefertigt werden, und worin der Titel der Schuld mit den Worten »entsprungen aus der vertragsmäßigen Uebernahme der Landesschuld von Salzburg« ausgedrükt erscheint, werden die Kapitalsbeträge, die in den alten Schuldurkunden in Reichswährung erscheinen, auf K. M. nach dem 20 fl. Fuß reduzirt. Der ursprünglich bedungene Zinsenfuß bleibt, in so weit nicht aus der Liquidazion ein verändertes Verhältniß hervorgeht, unverändert. Die Obligazionen werden auf — Namen ausgestellt und können wieder umgeschrieben, zertheilt und zusammengeschrieben werden. Die Verzinsung wird ohne Rüksicht auf die bei den alten Obligazionen übliche Verzinsungsart, halbjährig vom Ausstellungstage der Obligazionen gegen gestempelte Quittung geleistet, und zwar unmittelbar von der Universalstaatsschuldenkasse in Wien oder für deren Rechnung bei der salzburger Kreditskasse. Auch ist es den Gläubigern freigestellt, die Zinsen davon auf andere Kreditsabtheilungen über weisen zu lassen.

Die Hofkammerobligazionen über die salzburger Landesschuld sind zur börsemäßigen Einlösung von dem allg. Tilgungsfonde geeignet. Der Ausfertigung neuer Hofkammerobligazionen hat jedoch eine Liquidirung der alten Schuldverschreibungen vorauszugehen. Die Gläubiger, welche die Umschreibung im Wege der Verwechslung gegen Hofkammerobligazionen wünschen, haben daher ihren alten Schuldverschreibungen an die k. k. Kameral- und Kreditskasse in Salzburg mit allen zum Beweise ihrer Forderung und ihres Eigenthums dienenden Dokumenten in Original unter Beischließung eines unterfertigten Verzeichnisses abzugeben. Für die eingelegten Dokumente werden Empfangsbestätigungen ausgehändigt werden, welche zum Beweise der Urbergabe der Dokumente dienen.

Besizer von solchen Passivkapitalien, worüber die Schuldurkunden in Verlust gerathen sind, haben vorläufig von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Salzburg, welches die einzige Instanz für die Amortisirung dieser Urkunden ist, die gerichtliche Amortisazion derselben nach Vorschrift der Geseze zu bewirken, und können nur gegen Beibringung der Amortisazionserkenntnisse zur Liquidirung ihrer Forderungen zugelassen werden. Bei Ueberreichung der alten Schuldverschreibungen haben die Gläubiger sich zugleich zu erklären, bei welcher Kreditskasse sie die Zinsen der neu auszustellenden Hofkammerobligazionen beheben wollen.

Die bis zum Ausstellungstage derselben von den alten Schuldurkunden verfallenen Interessen werden in jedem Falle von der salzburger Kreditskassa berichtigt.

Um die Erhebung der neuen Obligazionen und der bis zum Ausstellungstage derselben von den alten Schuldbriefen verfallenen Zinsen haben sich die Parteien entweder selbst oder durch Bevollmächtigte unter Zurükgabe der bei der Einlegung der alten Schuldbriefe erhaltenen Empfangsbestätigungen bei der Kreditskassa in Salzburg zu melden.

Dasjenige Individuum, welches eine solche Empfangsbestätigung produzirt, wird als Bevollmächtigter angesehen werden.

e) Tirolische Landschaftsobligazionen.

1858. Hfd. v. 20. Jänner 1823 N. 1919, an d. tir. A. G.

In Zukunft hat das Gericht, welches ein Amortisazionserkenntniß über eine in Verlust gerathene tir. Landschaftsobligazion fällt, von Amtswegen die Lst. von diesem Erkenntnisse und der hieraus folgenden Wirkung durch Note in die Kenntniß zu sezen und zugleich das von der Partei überbrachte Duplikat des Gesuches um die Schöpfung des Amortisationserkenntnisses, mit dem darauf a tergo ausgefertigten Amortisazionserkenntnisse, der betreffenden Kasse zuzustellen; wornach die Kasse über Anweisung der Lst. die neue Obgligazion der Partei, gegen Uebergabe des gerichtlichen Dek. über die erfolgte Amortisazion der Obligazion, des wirklichen Amortisazionserkenntnisses und endlich des Reverses, worin die Partei einerseits den Empfang der Obligazion bestätigt, andererseits aber für jeden Nachtheil, welcher dem Aerar durch die alte, für todt erklärte Obligazion zugehen könnte, zu haften verspricht, verabfolgt. S. **1865**.

f) Amortisirung der Urkunden des Monte des lomb. venez. Königreiches (monte lombardo veneto).

1859. Pat. v. 24. Mai 1822 (G. 509).

V. Tit. §. 23. Die Erneuerung der angeblich in Verlust gerathenen Renturkunden ist von der Amortisazionsverhandlung und dem gerichtlichen Erkenntnisse, welches nach Anleitung der §§. 191, 192 u. 193 der für das lomb. venez. Königreich bekannt gemachten a. b. G. O. »(womit die oben angeführten §§. 201, 202 und 203 der gal. G. O. gleichlautend sind)» zu schöpfen ist, abhängig. Das Amortisazionserkenntniß steht dem Ziviltribunale erster Instanz in Mailand ausschließend zu; es kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Partei durch eine Bestätigung der Präfektur des Monte darzuthun vermag, daß die Rente, worüber die Renturkunde verloren ging, wirklich besteht.

§. 26. Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die Versicherungsscheine (certificati), in so fern es die Natur derselben zuläßt, anwendbar.

1860. Hfd. v. 24. Sept. 1831 N. 2530, an d. n. ö. A. G.

In Ansehung der neuen vierperzentigen Schuldverschreibungen des monte lombardo veneto und der dazu gehörigen Koupons und Talons ist die Erledigung der Amortisazionsgesuche ausschließend dem Ziviltribunale erster Instanz zu Mailand zugewiesen worden.

g) Allgemeine Bestimmungen:

1861. Hfd. v. 4. März 1784 N. 254, an alle A. G.

Wenn bei einer Gerichtsstelle ein Amortisazionsgesuch vorfällt, welches die Vernichtung einer von einem publiken Fond, oder von wem immer ausgestellten Obligazion zum Gegenstand hat, soll das Gericht hierüber sein Amt zwar pflichtmäßig handeln, unter einem aber hiervon sogleich dem Landesgeneralkommando von Amtswegen die Anzeige machen, und in derselben die Obligazion, um deren Amortisirung es sich handelt, bestimmt andeuten, auch eine Abschrift des Amortisazionsediktes, ohne jedoch dessen Expedirung zu hemmen, mittheilen.

1862. Hfd. v. 25. Mai 1804 N. 669, an d. böh. A. G.

Künftig ist bei allen Verbotsbewilligungen und Aufhebungen, so wie bei Amortisirungen, wenn diesfalls bei den unmittelbar unter der Leitung der Kameralhofstelle stehenden Kassen = Verfügungen zu treffen sind, der betreffende Exekuzionsschein der Kasse sogleich zu übersenden; jedoch hiervon, der Vorschrift gemäß, die Anzeige jedesmal im ordentlichen Wege ohne Aufschub an die Kameralhofstelle gelangen zu lassen, um der Kasse hierwegen den nöthigen Auftrag ertheilen zu können, indem von derselben alle dergleichen Verbote nur auf schriftliche Anordnung der besagten Hofstelle in Vollzug gesezt werden können.

1863. Hfd. v. 24. März 1823 Z. 10588; Vdg. d. illir. Gub. v. 26. April 1823 Z. 4981 (P. 133).

Nach den Grundsäzen, von welchen das Verfahren bedingt ist, welches rüksichtlich der amortisirten und späterhin wieder aufgefundenen Obligazionen in Folge h. Hfd. vom 24. März l. J. Z. 10588 im Allgemeinen einzutreten hat, ist sich gegenwärtig zu halten, daß, wenn das Amortisazionserkenntniß bereits geschöpft ist, die späterhin wieder aufgefundenen Obligazionen ohne weiters zu kassiren und dafür die Ausfertigung neuer Obligazionen zu veranlassen ist.

Auf diesem Grundsaze ist um so mehr fest zu halten, als das Amortisazionserkenntniß eine gerichtliche Urkunde ist, wodurch die Nullität der allenfalls später aufgefundenen amortisirten Obligazion ausgesprochen wird. Weil es aber Jedermann freigestellt ist, eine Abschrift des Amortisazionserkenntnissens zu erheben, nach welchem die dem Rechte nach giltige Obligazion sich als eine ungiltige darstellen würde; so erscheint zur Vermeidung möglicher Mißbräuche oder Beirrungen der Parteien, in solchen Fällen die Durchschlagung der wiederaufgefundenen und die Ausfertigung der neuen Obligazion als unerläßig nothwendig. Wird aber die Obligazion noch während der Amortisirungseinleitung, und zwar bevor noch das Amortisazionserkenntniß geschöpft ist, wieder aufgefunden, so ist dann bloß ein Widerruf dieser Amortisazionseinleitung nothwendig, welcher von jener Behörde auszugehen hat, bei welcher die Amortisazion eingeleitet wurde.

1864. Vdg. des gal. Gub. v. 13. Mai 1832 Z. 23353 (P. 122).

Es ergeben sich häufig Fälle, daß von Obligazionen, deren Amortisirung bereits in der Verhandlung sich befindet, oder von bereits amortisirten Obligazionen, für welche die Dupplikate ausgefertigt und hinausgegeben wurden, die Originalien wieder zum Vorscheine kommen, und theils von den Amortisazionswerbern, oder von den Besitzern der Duplikate, theils von andern Parteien zur Erhebung der Interessen zur Umschreibung u. dgl. beigebracht werden.

Damit in derlei Fällen ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet, und das Erforderliche sowohl zur Sicherheit des Aerariums als der Obligazionseigenthümer eingeleitet werde, findet man in Gemäßheit der dießfalls erflossenen h. Hfd. vom 31. Juli 1828 Z. 26935 und 22. März l. J. Z. 11581 folgendes zu bestimmen:

1. Wenn eine Obligazion, deren Amortisirung angesucht wurde, noch vor geschöpftem Amortisazionserkenntnisse in originali wieder aufgefunden wird, so kann die Einleitung zu dieser Amortisirung widerrufen, und das dießfällige Verfahren aufgehoben werden.

2. Nach bereits geschöpftem Amortisazionserkenntnisse kann die Originalobligazion selbst, wenn sie noch vor Ausfertigung des Duplikats aufgefunden und produzirt werden sollte, dennoch nicht mehr als giltig anerkannt werden, sondern es muß an deren Stelle die Ausfertigung einer neuen Obligazion, das ist eines Duplikats, veranlaßt werden, weil das Amortisazionserkenntniß eine gerichtliche Urkunde ist, durch welche die Nullität der später aufgefundenen amortisirten Obligazion ausgesprochen wird.

3. Da es jedoch nach den bestehenden besondern finanziellen Vorschriften unzuläßig ist, über eine und dieselbe Schuldpost zwei Schuldverschreibungen in Umlauf zu belassen, so muß jede amortisirte, und sowohl vor als nach der Ausfertigung des Duplikats wo immer zum Vorschein kommende Originalobligazion, sie möge nun von demjenigen, auf welchen sie lautet, oder von einer andern Partei beigebracht werden, dem Ueberbringer abgenommen und anher vorgelegt werden.

4. Wenn eine derlei Obligazion nicht bei dem Kameralzahlamte, sondern bei einer Kreiskasse oder bei einem Kreisamte beigebracht wird, so ist sogleich die etwa nöthige nähere Erörterung über die hiebei eintretenden besondern Umstände, insonderheit wenn Obligazionen der Gemeinden, Städte oder geistlichen Körperschaften oder Institute von andern Parteien, als auf welche sie lauten, beigebracht werden, von dem Kreisamte vorzunehmen, und sodann die Obligazion mit den Untersuchungsakten, dann mit den auf ihre Amortisirung Bezug nehmenden Verhandlungen, ferner mit der Nachweisung, ob das Duplikat dem Kreisamte zugekommen, und wann dasselbe und welcher Partei ausgefolgt worden sei, dann wer die Interessen dieser Obligazion und des Duplikats und bis zu welchem Zeitpunkte, erhoben habe, anher vorzulegen.

5. Amortisirte Originalobligazionen, welche von derselben Partei beigebracht werden, zu deren Gunsten selbe amortisirt, und welcher hiefür Duplikate bereits ausgestellt und ausgefolgt wurden, oder noch auszustellen

sind, werden ohneweiters vertilgt werden, da durch deren Amortisirung und die Ausstellung eines Duplikats alles erfüllt ist, was die Sicherheit des Obligazionseigenthümers und des Staatsschazes erfordert.

6. Jene amortisirten Originalobligazionen dagegen, welche von andern Parteien als denjenigen, zu deren Gunsten die Amortisirung erfolgte, und denen die Duplikate zugefertigt wurden, beigebracht werden, werden nicht sogleich vertilgt, sondern nach Umständen, wenn sie nämlich demjenigen, von denen sie beigebracht wurden, zur Geltendmachung von Rechten gegen andere Personen erforderlich sein könnten, als ein Deposit durch eine jedesmal von hieraus zu bestimmende, den Parteien bekannt zu machende Zeit, oder falls ein Rechtsstreit anhängig sein sollte, bis zu dessen Ausgange hierorts aufbewahrt, und während dieser Zeit auf Verlangen den Ueberbringern derselben, ihren Rechtsfreunden oder Gerichtsbehörden die Einsicht gestattet werden.

7. Auf derlei aufzubewahrenden Obligazionen wird man zur Beseitigung möglicher Mißbräuche vor der Depositirung mittelst der hierländigen Kreditsabtheilung die Klausel beisezen lassen, daß die Obligazion zu folge eines gerichtlichen Erkenntnisses amortisirt sei.

8. Nach Verlauf der sub 6 erwähnten Zeitperiode wird, wenn keine besondere Verfügung durch den etwaigen Gang der Sache herbeigeführt werden sollte, die amortisirte Originalobligazion vertilgt werden.

Nach welcher Vorschrift sich daher in vorkommenden Fällen genau zu benehmen ist

1865. Vdg. des gal. Gub. v. 18. Juli 1832 Z. 31287 (P. 174).

Aus Anlaß eines speziellen Falles findet man den Kreisämtern im Grunde des h. Hkd. vom 31. Aug. 1830 Z. 29202 zur künftigen genauen Darnachachtung zu bedeuten, daß in allen jenen Fällen, wo um die Ausfertigung eines Dupplikats von einer amortisirten oder erst zu tödtenden Hofkammerobligazion oder Staatsschuldverschreibung angesucht wird, stets ein Verzichtsrevers auf die amortisirte Obligazion oder Staatsschuldverschreibung oder eigentlich eine Bestätigung über den Empfang eines Duplikats für die amortisirte Hofkammerobligazion oder Staatsschuldverschreibung von dem zur Erlangung der Duplikatobligazion Berechtigten auszustellen, und dem dießfälligen Einschreiten um die Obligazionsduplikatausstellung anzuschließen sei.

Sind bei einer solchen Obligazion Interessen ausständig, so muß auch über diesen rükständigen Interessenbetrag eine abgesonderte Quittung nach dem obangeschlossenen Formulare ausgefertigt, und von dem zur Erhebung der Obligazionsinteressen Berechtigten unterfertigt werden.

Um sich der genauen Befolgung der gegenwärtigen Weisung zu versichern, und allen künftig sich ergeben könnenden Anständen zu begegnen, wird den k. Kreisämtern nebenliegend ein Formulare des erwähnten Reverses und der Interessenquittung zugestellt.

⁄. Formulare.

Revers.

Kraft welchem Endesgefertigter bekennt, statt der unterm amortisirt erklärten Hofkammer-Obligazion Nr. ddo. pr. fl.

à Perzent, auf lautend, eine neue über denselben Kapitals und Interessenbetrag ausgestellte, auf lautende Hofkammer-Obligazion aus der Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse richtig empfangen zu haben.

den

(L. S.) N. N.

Formular.

Quittung.

Ueber Gulden Kreuzer, welche ich Endesgefertigter, bei Gelegenheit der Ausfertigung einer neuen statt der amortisirten auf gelauteten Hoffammer-Obligazion Nr. ddo. pr. à Perzent als ausständiges Interesse vom bis aus der k. k. Universal-Staats- und Bankoschulden-Kasse baar empfangen.

den (L. S.) N. N.

Id est: fl. kr.

III. Kreiskassenempfangscheine.

1866. Vdg. d. gal. Gub. v. 15. März 1837 Z. 7815 (A. 162).

Da die k. Kreisämter öfters Ansuchen der Parteien um die Ausstellung von Duplikaten von angeblich in Verlust gerathenen Kreiskassaempfangscheinen über die in Verlosung gefallenen, von den Kreiskassen zur Auswechslung gegen Staatsschuldverschreibungen und K. M. Obligazionsanweisungen übernommenen Staatsobligazionen der älteren Staatsschuld zum Behufe der Uebernahme der statt derselben ausgestellten, bei der Kreiskassa erliegenden Verloosungsstaatsschuldverschreibungen oder Anweisungen der k. k. Univ. Staats- und Bankoschuldenkassa (bei Beträgen unter 50 fl.) überreichen, weil ohne Zurükstellung der Kreiskassaübernahmscheine, auf welchen auch der Empfang der für die verloosten Obligazionen gebührenden neuen Staatsschuldpapiere von Seite derselben Partei zu bestätigen ist, diese leztern nicht ausgefolgt werden dürfen, so findet man sich veranlaßt, um unnüze Anfragen und Ansuchen zu beseitigen, eine feste Norm über die Bedingungen zur Erlangung solcher Duplikate zur künftigen Darnachachtung bekannt zu geben: Hiebei wird der Unterschied zwischen Ansuchen der Privatparteien, und der, unter der Kontrolle der landesfürstlichen Behörden stehenden Gemeinden, öffentlicher Institute, Kirchen und anderer Anstalten gemacht.

Private, wohin auch Dominien gehören, können mit ihrem Eigenthum mithin auch mit den hier in Rede stehenden Kassaempfangscheinen zu Gunsten Anderer nach Belieben verfügen; die Lst. kann daher die Ausstellung von Duplikaten dieser Empfangscheine ohne genaue Beobachtung der gesezlich vorgeschriebenen Vorsichten nicht bewilligen, indem dieß nur Anlaß zu Entziehungen von anderseits abgenommenen Verpflichtungen, und zu böswilligen Bevortheilungen und zu Ansprüchen gegen den Staatsschaz geben könnte.

Zur Sicherung des a. h. Aerars vor nachträglichen Forderungen ist das einzige und am wenigsten kostspielige Mittel, die Tödtungsveranlassung

der angeblich in Verlust gerathenen Empfangscheine nach den §§. 201 — 203 d. gal. G. O., nach dem Hfd. v. 4. März 1784 J. G. S. N. 254 und nach dem Hfd. v. 3. Aug. 1822 J. G. S. N. 1885. Wenn daher durch Privatparteien und Dominien die Ausweisung über die ordnungsmäßig geschehene Amortisirung der fraglichen Dokumente erfolgt, so wird man auch keinen Anstand nehmen, zur Behebung der bei der Kreiskassa erliegenden Staatsschuldpapiere die Ausstellung der nöthigen Duplikate dieser Empfangscheine zu veranlassen, gegen deren Einziehung die Kreiskassa dann die betreffenden Staatspapiere ausfolgen wird. Ohne Nachweisung der gesezlich geschehenen Amortisirung eines verlornen, über eine zur Umsezung abgegebene verlooste Staatsobligazion ausgestellten Kassaübernahmsscheines kann daher die Ausstellung eines Duplikates davon, und die Ausfolgung der neuen Kreditseffekten dafür nicht statt haben.

Bei den unter der Kontrolle der landesfürstl. Behörden bestehenden Gemeiden trit ein verschiedenes Verhältniß ein. Diese können ohnedies über das Eigenthum der Komunität ohne Bewilligung der vorgesezten Behörden nicht verfügen. Das a. h. Aerar kommt nicht in Gefahr, gegen andere Parteien eigenmächtig geschlossene Verträge der Eigenthümer zu vertreten. Bei diesen bewiligt die Lst. die Ausstellung von Dupplikaten dieser Kassaempfangscheine ohne vorhergegangene Amortisirung der angeblich in Verlust gerathenen Originalien, wie dies bisher geschehen ist, mit der Vorsicht, daß die betreffende Komunität eine von dem Dominium und dem k. Kreisamte zu koramisirende Bestätigung ausstellt, nach welcher auf alle Anforderungen aus dem verlorenen ursprünglichen Kreiskassaübernahmsscheine Verzicht zu leisten ist.

In Beziehung auf verlooste Staatsobligazionen öffentlicher Anstalten, Kirchen, Klöster, Pfarreien ꝛc. ꝛc. entfällt jede solche Berüksichtigung, weil nach den bestehenden Anordnungen solche Obligazionen nicht der Kreiskasse unmittelbar, sondern der Lst. mittelst des Kreisamtes zur Umsezungsveranlassung zu übermachen sind, somit über sie keine Kasseübernahmsscheine ausgestellt werden. Hiernach hat sich das Kreisamt in vorkommenden Fällen zu benehmen.

IV. Taxentschädigungs-Bescheide.

1867. Hkzd. v. 6. Juli 1832, u. Ihfd. v. 11. Aug. 1832, an d. n. ö., in. ö. u. böh. A. G. (Pichl 277); Vdg. d. gal. Gub. v. 18. Juli 1832 Z. 11618 (P. 304).

Zur Hintanhaltung aller Beschädigungen von Privaten und zur Vermeidung von Rechtsverwiklungen, welche selbst das Aerar mit Nachtheil bedrohen könnte, hat die k. k. a. Hofkammer unter dem 14. Juni 1832 Z. 23677, angeordnet: Daß in jedem Falle des angemeldeten Verlustes von Legitimazionsbescheiden über zuerkannte Taxentschädigungsbeträge und von den betreffenden Zahlungsliquidazionsbögen, der von den Parteien gebetenen Ausfertigung von Duplikaten in Zukunft die auf dem gesezlichen Wege zu bewirkende Amortisazion vorauszugeben habe.

V. Amortisirung der Akzien und anderer Urkunden der ö. Nazionalbank.

1868. Pat. v. 15. Juli 1817 N. 1347.

§. 52. Die Amortisazionen von Akzienbriefen und sonstigen Bankurkunden, welche in Verlust gerathen sind, müssen bei dem n. ö. Landrechte nachgesucht werden. Dasselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisazion öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften.

VI. Amortisirung alter Sazposten.

1869. Hfd. v. 15. März 1784 N. 262, an d. böh. A. G.

Wenn von Löschung einer bei der Landtafel, einem Stadt- oder Grundbuche indebite haften sollenden alten Schuldpost, die nicht über fünfzig Jahre, ohne daß sich jemand des Kapitales oder der Interessen halber meldete, haftet, oder aber, die zwar länger haftet, jedoch auf den Namen eines wissentlich lebenden Gläubigers, oder eines corporis, das nicht abstirbt, lautet, oder wo des Gläubigers Erben bekannt sind, in allen diesen Fällen könne dem sich anmeldenden Schuldner oder Besizer derjenigen landtäflichen, grund- oder stadtbücherlichen Realität, auf welcher die Forderung haftet, eine Ediktalzitazion sub clausula praeclusi niemals bewilligt werden, sondern demjenigen, der die Löschung einer so gearteten Post zu erwirken gedenkt, liegt ob, gegen denjenigen, auf dessen Namen die Vormerkung lautet, oder gegen dessen bekannte Erben, die ansinnende Löschung in Gestalt ordentlicher Klage anzufordern, und hierüber hat das Landrecht, das Stadt- oder Grundbuch, sowohl in der Zustellung, als in der hierüber einzuleitenden Verhandlung nach Vorschrift der allg. G. O., wie über jede andere Klage vorzugehen; wenn es dagegen auf die Löschung einer solchen alten landtäflichen, stadt- oder grundbücherlichen Vormerkung ankommt, die über fünfzig Jahre, ohne daß sich jemand des Kapitals oder der Interessen halber gemeldet hatte, haftet, und die zugleich weder auf den Namen eines corporis, das nicht abstirbt, noch auf Namen eines wissentlich lebenden Gläubigers, oder eines Gläubigers, dessen Erben bekannt sind, haftet; dann mag zwar auf Anlangen desjenigen, der die Löschung derlei Post anfordert, die Ediktalzitazion sub clausula perpetui silentii et praeclusi statt finden, jedoch mit folgenden Rüksichten, daß a) die Namen derjenigen, auf welche die Vormerkung, oder die hierauf Beziehung nehmende Zessionen lauten, genau ausgedrükt; b) die Frist, bis an welchem Tage die Anmeldung über die Zitazion zu geschehen habe, deutlich bestimmt, und diese auf 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage, das ist, auf die gewöhnliche Amortisazionsfrist, ausgesezt; endlich c) das dießfalls expedirte Edikt nicht nur allein an den gewöhnlichen, den öffentlichen Kundmachungen bestimmten Stadtpläzen angeschlagen, sondern auch alle Vierteljahre wenigstens jedesmal dreimal den öffentlichen Zeitungsblättern eingedrukt, und überdieß in allen Kreisen durch das Landesgubernium kundgemacht werden soll.

1870. Hfd. v. 3. Juni 1785 N. 440, an d. böh. A. G.

Die unter dem 15. März 1784 erlassene Vdg. wegen der Löschungsart der alten landtäflichen, stadt- und grundbücherlichen Haftungen, erstreke sich auch auf die Aerarial- und ständischen bei der Landtafel, einem Stadt- oder Grundbuche versicherten Forderungen, wie auch auf die unter dem moratorio camerae stehenden alten Kammerschulden; folglich sei auch bei Löschung derlei Forderungen auf gleiche Art, wie bei jeder Privatforderung vorzugehen.

1871. Hfd. v. 18. Mai 1795 N. 229, an das böh. A, G.

Da Niemanden sein erlangtes Recht vor der gesezmäßigen Verjährungsfrist benommen, künftig aber keine ungenannte Post bei der Landtafel vorkommen kann, so ist sich in Rüksicht der auf der Landtafel erscheinenden Posten, deren Eigenthümer oder ihre Namen gar nicht bekannt sind, ebenfalls nach dem Hfd. v. 15. März 1784 zu benehmen; doch können, wenn es nach verflossener 50jähriger Verjährungsfrist sohin auf die Ediktalzitazion ankommt, nicht derlei ungenannte Gläubiger ausgedrükt, sondern es muß die Rubrik, so wie sie in der Landtafel erscheint, aufgeführt werden. Einstweilen können aber auch derlei ungenannte Gläubiger der Haftungen, jedoch ohne alle Klausel, welche sie von ihrem Hipothekarrechte präkludirte, verständigt werden.

1872. Hfd. v. 20. Nov. 1818 N. 1519, an d. in. ö. A. G.

Das über die Amortisirung alter Sazposten, deren Besizer unbekannt sind, am 15. März 1784 zwar nur an das böh. A. G. erlassene Hfd. N. 262 der J. G. S., ist dadurch, daß es in der Folge in die J. G. S. eingeschaltet wurde, vermöge Hfd. v. 29. Dez. 1785 N. 509 der J. G. S. *), allerdings auch für andere Provinzen als Norm aufgestellt, und durch den §. 1479 des b. G. B. nicht aufgehoben worden; indem der §. 1479 blos bestimmt: daß alle Rechte gegen einen dritten ohne Unterschied, ob sie verbüchert sind oder nicht, in der Regel durch 30jährigen Nichtgebrauch oder durch 30jähriges Stillschweigen erlöschen, und daher, wenn auf dem ordentlichen Rechtswege die Frage zu entscheiden ist, welcher Zeitraum der Regel nach zur Verjährung erforderlich sei, die Entscheidung nach den Bestimmungen des genannten §. des b. G. B., mit Rüksicht auf die in dem Kdgspat. des b. G. B. enthaltenen Beschränkungen, zu geben sein wird; das Hfd. v. 15. März 1784 hingegen nicht die mindeste Bestimmung über die Verjährungszeit selbst gibt, sondern blos von der Frage handelt, in welchen Fällen die Löschung einer verjährten Schuldpost auf dem Wege einer Ediktalzitazion des Gläubigers, und mit der Ersparung des ordentlichen Rechtsweges erwirkt werden könne; folglich in dem Falle, wo eine Ediktalzitazion zum Behufe der Amortisirung der Schuld, und der dann zu erwirkenden Löschung derselben im Grundbuche oder der Landtafel nachgesucht wird, der Richter nach dem Hfd. v. 15. März 1784 zu beurtheilen haben wird, ob dem Gesuche statt gegeben oder nicht statt gegeben werden könne.

*) S. Einleit. §. 5.

1873. Hfd. v. 3. Aug. 1822 N. 1885, an d. in. ö. A. G.

Die Edikte wegen Amortisazion einer von dem vormaligen Besizer für giltig angegebenen, aber in Verlust gerathenen Urkunde, sind von den Edikten wegen Befreiung eines unbeweglichen Gutes von getilgten oder erloschenen Hipothekarlasten zu unterscheiden.

In dem Hfd. v. 15. März 1784 N. 262 der J. G. S. wird nur von der Ediktalvorladung im Falle der angesuchten Löschung der auf unbewegliche Güter mittelst der öffentlichen Bücher versicherten, angeblich getilgten Schuldposten, nicht von dem wegen Amortisazion einer verlorenen Urkunde ausgefertigten Edikte gehandelt. Von den Vorladungen der ersteren Art, wovon das Hfd. v. 15. März 1784 handelt, hat das A. G. jederzeit ein Exemplar dem steierisch-kärntnerischen Gubernium zu übersenden, welches die am mindesten kostspielig befundene Druklegung einer gehörigen Anzahl von Exemplaren veranlassen, und diese den Kreisämtern mittheilen wird, damit ein Exemplar im Orte des Kreisamtes angeschlagen, und die weitere Bekanntmachung im Kreise auf die gewöhnliche Art erfolge. Dagegen sind Amortisazionsedikte wegen verlorener Urkunden ohne Kdg. in den Kreisen, blos dem §. 87, I. Abth. der Instr. v. 9. Sept. 1785 N. 464 der J. G. S. gemäß, am Gerichtsorte anzuschlagen, dreimal in die Zeitungen einzuschalten, und nach Anordnung des Hfd. v. 4. März 1784 N. 254 der J. G. S. (**1861**), dem Generalkommando mitzutheilen.

§. 88.

Die berichtigte Expedizion, von welcher Art sie sein möge, ist mit möglichster Beförderung dem Expeditor zuzuschiken.

S. §. 72.

Achter Abschnitt.

Von Ausfertigung und Zustellung der Expedizionen.

§. 89.

Sobald die von dem Vorsizenden gutgeheißene Expedizion dem Expeditor zukommt, hat dieser den Tag, an welchem sie an das Expedit gekommen ist, zur Seite anzumerken, alsdann sich mit dem Taxator einzuverstehen, und den Betrag der Gerichtstaxen zur Seite anzumerken, die nach der Taxordnung davon zu entrichten kommen.

1874. Hfd. v. 21. Okt. 1793 N. 131, an alle A. G.

Da die Eintreibung der Taxe dadurch erschwert wird, daß der Aufenthaltsort der Parteien öfters nicht bekannt ist; so ist auf das genaueste

darauf zu halten, daß jeder Bittschrift der Aufenthaltsort der Parteien, und darunter in den größeren Städten auch das Viertel der Stadt, oder der Name der Vorstadt, sammt dem Hausnummer beigerükt werde. Uebrigens, wenn sich der Gerichtsdiener mit dem, daß er die Partei nicht aufgefunden habe, zu entschuldigen suchte, soll dieser Entschuldigung etwas strenger nachgeforscht, und derselbe zur genauen Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden.

1875. Hfd. v. 1. Mai 1794 N. 174, an d. gal. A. G.

a) So wie dem Taxator lediglich die Vorschreibung des Taxbetrages auf der Original- oder der mundirten Expedizion obliegt, also hat der Expeditor die Vormerkung der Taxe auf dem Konzepte der Expedizion zu besorgen.

b) Das Taxamt muß die von der Gerichtstelle zur Vorschreibung der Taxe, und Beilegung der Stempeln mitgetheilten Akten und Expedizionen, so geschwind möglich, längstens aber in 24 Stunden zurük stellen, und zwar ohne Ausnahme, wie die Zustellung allenthalben von Seite des Gerichtes besorgt werden muß.

§. 90.

Fände der Expeditor bei der von dem Taxator angemerkten Taxe einen Anstand, so hat er sich mit dem Taxator einzuvernehmen, entweder, daß der Anstand nach Vorschrift der Taxordnung behoben werde, und wenn des Taxators Aufrechnung gesezmäßig ist, der Expeditor und die Parteien sich beruhigen können; oder, wenn die Taxe dem Geseze zuwider wäre, der Anstand mit kurzer Hand durch Ueberzeugung des Taxators gehoben werde. In zweifelhaften Fällen wird entweder die Partei ihren Rekurs bei den vereinigten politischen Hofstellen einzureichen angewiesen, oder allenfalls die offenbar billig erkannten Beschwerden durch Präsidialnote von richterlichen Amtswegen unterstüzt werden; je nachdem in jedem Falle diese oder jene Benehmung räthlich befunden wird*).

§. 91.

Nach jeder geendigten Rathsizung sind dem Taxator die Referentenbögen mitzutheilen, damit er aus denselben alle erledigten Nummern einsehen, allenfalls herausziehen, und daraus entnehmen kann, ob alle Expedizionen an ihn gekommen sind.

---

*) Für die Manipulazion der Taxämter wurde die Amtsinstrukzion für das n. ö. vereinigte Kameral-Justiztaxamt vom J. 1807 als allgemeine Norm vorgeschrieben (Hfd. v. 8. Jänner 1808; K. 8).

§. 92.

Der Expeditor hat zu besorgen, daß in der Kanzlei die Ausfertigung der Expedizionen geschehe; die Kanzlisten haben täglich Morgens von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Kanzlei zu bleiben, und die ihnen von dem Expeditor vorgelegte Arbeit ohne Widerrede zu fertigen. An Ferialtagen ist genug, wenn deren einige sich in der Kanzlei einfinden, worin zwischen den Kanzlisten, nach der vom Expeditor eingeleiteten Ordnung, abzuwechseln ist. Zwei Kanzlisten haben immer, so lange der Rath währt, bei vorfallender häufiger Arbeit aber, so viel deren erforderlich sind, über die oben ausgemessenen Stunden auch durch längere Zeit in der Kanzlei zu verbleiben, und bei dieser anhaltenden Arbeit nach des Expeditors Anweisung abzuwechseln.

§. 93.

Sobald die Expedizion abgeschrieben ist, soll bei den Stüken, die nach §. 73 von dem Referenten selbst verfaßt werden müssen, oder auch ordentliche Urtheile sind, zwischen dem Kanzlisten und dem Expeditor, in den übrigen minder wichtigen Stüken aber zwischen dem Kanzlisten und einem Registranten das Konzept mit der Abschrift kollazionirt, die eingeschlichenen Schreibfehler sogleich verbessert, in die Abschrift am Rande des Papieres, zum Zeichen der geschehenen Kollazionirung, der Buchstabe C gesezt, und in dem Konzepte der Abschreibende, und die, welche kollazionirt haben, angemerkt werden, damit sie bei eingeschlichenen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 94.

Auch hat der Expeditor Rüksicht zu nehmen, daß die Unterfertigung der Expedizionen nach Vorschrift des §. 80 u. d. f. geschehe. Den Expedizionen, welche zur Unterfertigung vorgelegt werden, müssen jedesmal die Konzepte angeschlossen sein, damit keine Expedizion unterschoben werden könne; der Expeditor hat solche Expedizionen dem Präsidium und Vizepräsidium mit mäßiger Abtheilung zuzusenden, und nicht eine zu große Menge auf einmal zusammenkommen zu lassen.

§. 95.

Zur Unterfertigung der Expedizionen ist für jede Woche ein anderer Sekretär zu benennen, der sich, wenn er die Un-

terfertigung nicht während der Rathsizung besorgen kann, täglich zweimal in der Kanzlei einzufinden, und daselbst zu unterschreiben hat.

§. 96.

Wenn die Expedizion von der Unterschrift zurük kommt, ist das Konzept sogleich in die Registratur zu geben, und nachdem der Tag der geschehenen Zustellung von dem Gerichtsdiener angesagt, und von einem Registranten auf dem Konzepte angemerkt worden, beizulegen. Uebrigens sind am Ende jedes Tages dem Einreichungsprotokolle von dem Expeditor diejenigen Nummern der Exhibiten vorzulegen, worüber die Expedizionen vollends zu Stande gekommen sind, damit von dem Protokollisten die vierte Rubrik des Protokolles ausgefüllt werden könne.

1876. Hfd. v. 10. März 1788 N. 795, an d. n. u. v. ö. A. G.

f) Da der Tag der geschehenen Zustellung in der Registratur erscheinen muß, so ist derselbe nach Vorschrift der Instr. auf dem Expedizionsbogen, oder, wenn keiner vorhanden ist, weil der Referatsbogen für die Expedizion gilt, auf dem Referatsbogen genau anzumerken.

§. 97.

Die Zustellung der Expedizionen muß durch einen beeidigten Gerichtsdiener geschehen, dem täglich auf einem halbgebrochenen Bogen ein Verzeichniß der ihm zur Zustellung übergebenen Stüke von dem Expeditor einzuhändigen, und darin blos der Name der Expedizion, und wohin dieselbe zuzustellen sei, anzumerken ist; Folgendes ist dabei zu beobachten: a) was an eine im Gerichtsorte befindliche Stelle gelangt, ist lediglich bei dem Einreichungsprotokolle der Stelle, wohin die Expedizion geht, zu übergeben; b) was außer Landes geht, und auf die Post zu geben ist, hierüber hat der Gerichtsdiener sich einen Amtschein ausstellen zu lassen; c) was endlich an eine Partei gelangt, hat der Gerichtsdiener nach Vorschrift des 36. Kapitels der Gerichtsordnung zuzustellen, sich aber auf seinem Tagzettel bei dem Nummer der Expedizion von demjenigen, dem er sie behändigt hat, eigenhändig die geschehene Zustellung durch Hinschreibung des Namens bestätigen zu lassen.

1877. Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, an d. i. ö. A. G.

a) Das Landtafelamt hat sich mit Zustellung an die Parteien nicht abzugeben, sondern es sind auch in Landtafelsachen die Zustellungen von dem Expedite mittelst der Gerichtsdiener zu besorgen.

1878. Hfd. v. 20. Juli 1827 an d. in. ö. küst. A. G. (G. 328).

Um allen Irrungen und Vorwänden zu begegnen, welche über die Zeit der Zustellungen der Hof- und Appellazions-Erledigungen an die Partei sich ergeben können, wird verordnet: daß sämmtliche Gerichte über jede ihnen zugehende Appellazions-Verfügung von den Parteien, welchen selbe intimirt werden, sich die erforderlichen Zustellungsscheine verschaffen, und wenn die Akten abgefordert werden, dieselben dem Berichte an das Appellazionsgericht allezeit beigelegt werden sollen. S. **803**.

§. 98.

Folgenden Tages hat sich jeder Gerichtsdiener bei dem Expeditor über die richtig geschehene Zustellung zu legitimiren, und wäre eine Zustellung unterblieben, über die Ursache zu rechtfertigen. Der Expeditor hat die rükständige Zustellung auf den folgenden Tagzettel zu übertragen, und die übrigen Tagzettel dem Einreichungsprotokolle zu übergeben, damit daselbst die fünfte Rubrik des Protokolles ausgefüllt werde. Von dem Einreichungsprotokolle sind die Tagzettel der Gerichtsdiener noch am nämlichen Tage der Registratur zu übergeben, wo die Registranten aus denselben auf die Konzepte der Expedizionen den Tag der erfolgten Zustellung anzumerken haben. Diese Tagzettel sind durch drei Jahre in der Registratur aufzuheben, und dann zu kassiren.

§. 99.

Der Expeditor hat unter den Gerichtsdienern die Arbeit mit einer Gleichheit und steten Abwechslung zu vertheilen, so, daß die Rathsizungen, so lange sie dauern, jedesmal mit einem Gerichtsdiener versehen, die Zusendungen an den Vorsizer, die Räthe und das Expedit besorgt werden, die Aufgabe und Uebernahme bei der Post geschehe, und die Zustellungen nach Möglichkeit befördert werden. S. das 36. Kap. der G. O.

Neunter Abschnitt.

Von Aufbewahrung der Akten, und worin die Registratur eigentlich bestehe.

§. 100.

Die eingereichten Stüke, welche den Parteien oder Stellen nicht zurük gegeben werden, wie auch die Verhandlungs-

akte, nachdem die Expedizion abgelaufen, werden in der Registratur beigelegt, und heißen alsdann Registratursakten. Diese sind in abgetheilten Faszikeln in Folioformate aufzubehalten, und die Faszikeln nach den Materien einzutheilen. Jedes Stük eines jeden Faszikels, das aufbehalten wird, ist von außen mit dem Nummer des Faszikels, zu dem es gehört, und mit dem Nummer, nach welchem es darin einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein in der Registratur aufbewahrtes Exhibitum mehrere Beilagen, so ist jede mit dem Nummer des Exhibitums, wozu sie gehört, zu bezeichnen, und dann auf dem Exhibitum selbst anzumerken, mit wie viel Beilagen dasselbe beigelegt worden.

S. **1843.**

§. 101.

Die Referatsbögen und die Expedizionskonzepte sind nach den Nummern zu legen, die die Exhibiten in dem Einreichungsprotokolle haben, und ist jedem Referatsbogen sogleich der dazu gehörige Expedizionsbogen beizuschließen, die übrigen Registratursakten werden in den Faszikeln, zu denen sie gehören, in chronologischer Ordnung beigelegt.

1879. Hfd. v. 21. Juli 1789 N. 1037, an d. böh. A. G.

Bei dem §. 101 der G. J. hat es dermaßen sein Verbleiben, daß die Referatsbögen nach den Nummern gelegt werden, und ihre besondern Faszikeln haben sollen; und sind auch jene Expedizionskonzepte, welche Geschäfte betreffen, bei denen keine besonderen Akten in der Registratur zurük gehalten werden, den Referatsbögen beizuschließen; dagegen sollen zur Erleichterung der Manipulazion jene Expedizionskonzepte, worüber die Akten bei der Registratur zurük behalten werden, nicht den Referatsbögen, sondern den Akten beigeschlossen werden.

1880. Hfd. v. 6. Juni 1792 N. 23, an alle A. G.

Von der in §. 101 der I. A. der G. J. anbefohlenen Hinterlegung der Referatsbögen in besondern Faszikeln hat es abzukommen, und sind dieselben künftig den Expedizionen, und mit diesen jenen Faszikeln zuzulegen, wo sich die anderweitigen Akten befinden, und die dem Gegenstande, zu dem sie gehören, zugewiesen sind.

§. 102.

Die Faszikel sind nicht zu einer unbehandelbaren Größe anwachsen zu lassen. Wenn also der Faszikel zu groß würde, ist er in mehrere abzutheilen, der nämliche Nummer beizubehalten, und von außen anzumerken, von welchem Nummer angefangen, der Faszikel die Akten enthält.

§. 103.

Ueber die Generalien und Normalien ist ein eigenes Buch zu halten, in welches dieselben sämmtlich einzutragen sind. Hierüber ist ein genaues Register zu führen, und darin der Gegenstand des Gesezes nach alphabetischer Ordnung anzumerken. Die übrigen Registratursakten haben nur ein Repertorium, das auf eine zweifache Art einzurichten ist; nach dem Namen beider Parteien, welche die Akten betreffen, und nach dem Gegenstande des Geschäftes. Beide Folgen sind ebenfalls in alphabetischer Ordnung einzutragen. Wenn auf eine Partei oder ein Geschäft mehrere Registratursakten Beziehung haben, so sind zu dieser Partei oder diesem Gegenstande des Geschäftes alle Nummern der Registratursakten, die dahin gehören, in steter Fortsezung beizufügen. Daher ist bei jeder Rubrik der erforderliche Raum zu lassen, um, wenn es nöthig ist, eine mehrere Anzahl von Nummern nachtragen zu können. Damit aber dieses Repertorium wegen seiner Größe nicht zu unbehandelbar werde, sind jedem Buchstaben zwei abgesonderte Ternionen zu widmen, in deren einem die Eintragung nach dem Namen der Partei, und in dem andern nach dem Gegenstande des Geschäftes geschehen soll.

§. 104.

Dem Vorsizenden, dem Untervorsizenden und Räthen sollen auf Verlangen die Akten aus der Registratur verabfolgt werden; doch den Räthen nur diejenigen, die entweder in ein Normale, oder in ein ihnen zugetheiltes Referat einschlagen.

1881. Hfd. v. 16. Okt. 1786 N. 586, an alle A. G.

a) Wenn ein Rath wegen Beförderung, Jubilirung, oder aus einer andern Ursache aus dem Gremio der Stelle austrit, so ist ihm der Austrit nicht eher zu gestatten, bis er nicht alle ihm zugetheilten Akten ausgearbeitet, und sich zugleich beim Präsidio durch den Schein der Registratur ausgewiesen hat, daß derselbe alle Kanzleiakten, die ihm von Zeit zu Zeit zugestellt worden, übergeben habe. Doch findet die Aufarbeitung der rükständigen Akten bei solchen Individuen nicht statt, die aus der Ursache, weil sie zur Arbeit ganz untauglich geworden, jubilirt werden müssen.

b) Wenn ein Individuum der Stelle mit Tode abgeht, so hat die Registratur alsogleich ein Verzeichniß der Akten, so bei den Registraturen in Rükstand haften, zu verfassen, und dem Präsidio zu überreichen, welches sich die Rükerhaltung der rükständigen Akten unter eigener Haftung gegenwärtig zu halten hat.

c) Muß darauf feste Hand gehalten werden, daß keinem Individuo vom ersten bis zum lezten künftig aus der Registratur ohne Rezepisse Akten herausgegeben werden. Die Referenten haben daher ihre aus der Registratur erhobenen Akten an dieselbe wieder gegen Zurükstellung ihres Rezepisse abzugeben, die Expedizionen aber ohne Vorakten dem Praesidio pro superrevisione zuzuschiken. Jedoch ist der Registratur aufzutragen, daß dieselben die von den Referenten zurük gestellten Priora in so lange uneingetheilter auf einem besondern Tische aufbewahren soll, bis die Expedizionen, zu welchen sie beigelegt waren, in die Registratur selbst gelangen, damit solchergestalt, wenn etwa das Präsidium bei der Revision noch der Einsicht der Vorakten bedürfe, solche ohne vielen Umtrieb, und ohne ein neues Zusammensuchen, gleich von dem separirten Tische weggenommen und dem Präsidio vorgelegt werden mögen.

§. 105.

Auch den Sekretären ist es gestattet, die in ihre Expedizionen einschlagenden Akten mit Vorwissen des Vorsizenden, und mit obiger Vorsehung aus den Registraturen zu erheben. Außer diesen ist keinem Gerichtsindividuum, und um so weniger einem Fremden, ohne Einwilligung des Präsidiums, nicht nur kein Stük zu verabfolgen, sondern auch nicht einmal in der Registratur eine Einsicht in die Akten zuzulassen.

1882. Hfd. v. 19. Jänn. 1811 N. 922, an alle A. G.

Jede Mittheilung von Aktenstüken an die Parteien, sowohl in Abschrift, als mündlich, oder durch Einsicht in dieselben, die Fälle ausgenommen, wo diese durch Geseze und Verordnungen vorgeschrieben ist, wird wiederholt, und unter Strafe der Dienstentlassung auf das strengste verboten; und sollen die Parteien, welche ein oder anderes Aktenstük in Abschrift zu bekommen, oder einzusehen brauchen, von der betreffenden Behörde die Mittheilung oder Einsicht ansuchen, worüber sodann ordentlich entschieden werden muß, ob das Ansuchen zu gestatten sei oder nicht.

Fiskalamt; s. 160.

1883. Hfr. Zir. v. 22. März 1833 F. 309 (Mil. 33).

Nachstehendes, von der k. k. obersten Justizstelle dem Hofkriegsrathe mitgetheiltes, im Einverständnisse mit der k. k. allg. Hofkammer an das gal. A. G. erlassene Hfd. v. 27. Okt. 1832 Z. 4851, wird dem allgemeinen Militärappellazionsgerichte zur Hinausgabe an die judicia delegata militaria mixta und an das lombardisch-venezianische judic. delegat. milit. mit dem Beisaze bekannt gegeben, daß dieselben in Gemäßheit dieser Verordnung in derlei Fällen sich ebenfalls zu benehmen haben:

»Nach den bestehenden Vorschriften ist dem Fiskalamte nur die Einsicht der gerichtlichen Akten im Amtsorte des Gerichtes gestattet, dasselbe aber im Allgemeinen nicht berechtigt, die Ausfolgung der Akten zu fordern.

Sollte indessen in besondern Fällen der Kammerprokurator aus wichtigen Gründen diese Mittheilung der gerichtlichen Akten unumgänglich nothwendig erachten, so hat er sich dießfalls an das k.k. Gubernium zu wenden, welches hierüber den Vorsteher des Gerichtes anzugehen haben, und durch ihn die Ausfolgung der verlangten Akten, wenn nicht gegründete Anstände dagegen obwalten, erwirken wird.«

§. 106.

Wenn aus der Registratur an jemanden von denen, die dazu berechtigt sind, etwas erfolgt wird, soll sogleich in dem Faszikel, aus welchem das Stük genommen worden, ein eigener Bogen gelegt, und auf diesen geschrieben werden, an wen, und an welchem Tage die Erfolglassung geschehen; welcher Bogen dann, wenn das erfolgte Stük zurük gelangt, wieder zu kassiren ist. Auch haben die, welche Akten aus der Registratur nehmen, einen Empfangschein auszustellen.

Dabei ist ein Vormerkbuch über die abgegebenen Stüke zu halten, darin jede Erfolglassung genau einzutragen, von dem Registrator von Zeit zu Zeit nachzusehen, und nach Verlauf eines jeden Monates von den bei jedem Rathe befindlichen Registratursakten ein schriftliches Verzeichniß dem Vorsizenden vorzulegen, mit der Anmerkung des Tages, an welchem das Stük aus der Registratur gekommen, damit dieser bei nächster Rathsizung die Ursache der Zurükhaltung erhebe, und wenn keine Ursache da ist, die ungesäumte Zurükstellung veranlasse.

§. 107.

Ueber die den Parteien auf gerichtliche Bewilligung zurük erfolgten Aktenstüke hat sich die Registratur jederzeit mit einem Erfolgscheine zu versehen.

§. 108.

Mit Ende jeder Woche hat der Registrator dem Einreichungsprotokolle die Nummern der Exhibiten anzuzeigen, worüber die Akten in die Registratur beigelegt wurden; bei jedem Stüke ist der eigentliche Tag der Beilegung, und die Bezeichnung, unter der es in der Registratur aufbewahrt und aufzufinden ist, anzumerken.

§. 109.

Der Registrator hat die an ihn gelangenden Expedizionen, wodurch Berichte und Auskünfte abgefordert worden, oder

über welche der Stelle nach einiger Zeit eine weitere Ueberreichung geschehen soll, mit Anmerkung der hierzu bestimmten Frist auszuzeichnen, und mit Ende eines jeden Monates bei dem Einreichungsprotokolle Punkt für Punkt nachzusehen, ob der ämtliche Befehl vollzogen worden. Die entdekten Rükstände hat er alsdann mit dem zu jedem Stüke beigerükten Referenten, sogleich der Stelle anzuzeigen, damit durch den Referenten der Vortrag zur angemessenen Betreibung geschehe, und die Befolgung solcher Aufträge nicht in Vergessenheit gerathe.

§. 110.

Bei Stellen, denen verschiedene Geschäfte zugleich anvertraut, oder die mit Landesstellen vereinigt sind, wo also die Registratursakten nach den verschiedenen Bestimmungen abgesondert gehalten werden müssen, ist zwischen den Registranten eine überdachte Eintheilung zu treffen, daß sich wechselweise mehrere in den sämmtlichen Registraturgeschäften ausbilden, und die zu dem Dienste nothwendigen Kenntnisse erwerben.

§. 111.

Wo das Registraturs- und Kanzleipersonale bei Appellazionsgerichten, Landrechten und Länderstellen vermischt zu dienen hat, können zwar einige vorzüglich den Geschäften dieser oder jener Stelle zugewiesen werden, niemals aber ausschließungsweise, sondern immer so, daß zwischen ihnen stets gewechselt, und dadurch theils der Begriff eines, jeder Stelle besonders eigenen Personales ganz vertilgt, theils das Personale durchaus in allen Kenntnissen der Geschäfte unterrichtet, und in Stand gesezt werde, sich wechselweise zur Aushilfe zu dienen, und vorzüglich da verwendet zu werden, wo die Arbeit häufiger oder dringender ist.

§. 112.

Die Registratur ist eigentlich für die Beilegung aller der Akten gewidmet, welche bei der Stelle aufzubewahren sind. Daher dem Vorsizenden einer Stelle nur über diejenigen Geschäfte seine Privatregistratur zu halten frei steht, welche ihm etwa, um sie allein und in Geheim zu behandeln, zugekommen, mithin in keine Dikasterialverhandlung gezogen worden sind.

1884. Hdk. v. 23. Sept. 1785 N. 469, an d. in. u. o. ö. A. G.

x) Daß künftig über die vollführten Prozeßakten nach zu Rechtskräften erwachsenem Urtheile den Parteien die ihnen angehörigen Schriften und

Urkunden, gegen Rezepisse erfolgt werden sollen *), für das verflossene aber sei sich mit den alten vorfindigen Privatschriften dahin zu benehmen, daß selbe nach und nach mit der Bemerkung, ob es Originalien, simple, oder vidimirte Abschriften seien, konsigniret, alle halbe Jahre die fertig gewordene Konsignazion durch öffentlichen Druk mit dem bekannt gemacht werde, daß die Parteien und derselben Erben, so die ihnen angehörigen Schriften und Urkunden zurük verlangen, sich binnen 1 Jahr mit gehöriger Legitimazion so gewiß zu melden haben, widrigens nach dessen Verlauf alle diese Schriften und angeschlossenen Kopien der Urkunden vertilget, und nur die Originalien zurükgehalten werden würden. Nur versteht sich, daß hierunter jene Urkunden nicht begriffen seyn können, welche zu Handen des Gerichts nicht aus Gelegenheit eines Prozesses, sondern aus Anlaß des verhandelten adelichen richterlichen Amts bei Abhandlungen oder Waisengeschäften gediehen sind, und die nebstdem zugleich auf ein künftiges Sukzessionsrecht einen unmittelbaren und wesentlichen Einfluß haben können, als welche allein bei Gerichtshanden noch ferners aufzubewahren kommen.

1885. Hfzd. v. 24. März 1832, an alle Lst. (G. 106).

Se. Majestät haben mit a. h. Kabinetschreiben v. 8. März 1832 in Beziehung auf die Ausscheidung und Vertilgung der unbrauchbaren Registraturs- und Archivsakten zu befehlen geruht, es sei darauf zu sehen, daß bei dieser Musterung nicht auch Akten zur Vertilgung bestimmt werden, welche noch nothwendig oder nüzlich, oder wichtig sein dürften, oder es werden könnten, und auch solche, welche, obwohl zum ämtlichen Gebrauche nicht mehr dienlich, doch in historischer oder sonstiger Beziehung einigen Werth haben oder haben dürften. Die Länderstellen werden daher angewiesen, jene Einleitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit dieser a. h. Normalweisung genau entsprochen werde.

Zehnter Abschnitt.

Von der Aufsicht und Kontrolle über die Stelle.

I.

Jährliche Geschäftsausweise oder Justiztabellen.

§. 113.

Am Ende eines jeden Jahres sollen die Justizstellen den Stand aller Bearbeitungen, die in dem ganzen Jahrgange vorgefallen, in einer ordentlich verfaßten Tabelle ausweisen, und an ihre vorgesezte Behörde einbegleiten. Dagegen es von Einsendung der Raths- oder Kommissionsprotokolle, wenn sie nicht ausdrüklich gefordert worden, abzukommen hat.

Die Einsendung des Standes der Ausarbeitungen ist nach folgenden Mustern einzurichten.

*) Dieses heißt: exrotuliren; s. **672**.

1) Tabelle
für die Appellazionsgerichte.

1.	2.	3.		4.			
Name des Referenten.	Rükstand mit Ende vorigen Jahres.	Nummern der eingelangten Exhibitorum.		An Se. Majestät unmittelbar, oder an eine Hofstelle abgegebene Berichte, Amtserinnerungen, Noten.			
		Zugetheilt.	Vorgetragen.	In Gegenständen der Gesezgebung oder sonstigen Regulirung.	Zu Uebergebung revidirter Prozesse.	Zu Uebergebung der Kriminalakten.	In sonstigen Parteiangelegenheiten.

5.		6.		7.		8.	9.	
Appellazionsurtheile in Ziviljustizgeschäften.		Erledigte Rekurse.		Nullitätsklagen.		Erledigte Berichte und Amtserinnerungen von untergeordneten Stellen.	Kriminalurtheile.	
Reformatorie.	Confirmatorie.	In Streitsachen.	In Geschäften des adeligen Richteramtes.	Abgeschlagene.	Zuerkannte.		Ueber ordentlich abgeführte Inquisizionen.	Ueber blos summarische Aussagen.

10.		11.		12.		13.	14.	
Gnadengesuche in Kriminalfällen.		Eingelangte Revisions-Resoluzionen.		Status advocandi.		Kurrenzien.	Unvorgetragen verblieben.	
Ertheilte.	Abgeschlagene.	Confirmatorie.	Reformatorie.	Ertheilte.	Abgeschlagene.		vorjährig.	diesjährig.

2) Tabelle

für die Landrechte und Magistrate.

1.	2.	3.		4.		
		Nummern der eingelangten Exhibitornm.		An Se. Majestät oder die Hofstelle unmittelbar, oder an das Appellazionsgericht erstattete Berichte, Amtserinnerungen, Noten.		
Name des Referenten.	Rükstand mit Ende vorigen Jahres.	Zugetheilte.	Vorgetragene.	In Gegenständen der Gesezgebung, oder sonstigen Regulirung.	Zur Uebergebung appellirter Prozesse.	In sonstigen Parteiangelegenheiten.

5.			6.	7.								
Geschöpfte Urtheile.				Zahl der zugetheilten								
Ueber schriftliches Verfahren.	Ueber mündliches Verfahren.	Ueber Straffälle.	Hinausgegebene Beweggründe.	Konkurse.		Verlassenschaftsabhandlungen.		Rechnungen.		Fideikommisse.	Unterthansgeschäfte.	Landtafelsachen.
				beendigt.	haftend.	beendigt.	haftend.	beendigt.	haftend.			

8.		9.	10.	
Eingelangte Appellazionsurtheile.		Kurrenzien.	Verbleibende Rükstände.	
Confirmatorie.	Reformatorie.		vorjährig.	diesjährig.

Justiztabellen für das Land in N. u. O. Oesterreich.

1886. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 26. Aug. 1829 Z. 45583 (P. 696) u. d. o. ö. Reg. v. 3. Sept. 1829 Z. 23725 (P. 533).

In Folge der Note des k. k. n. ö. A. G. v. 17. Juli l. J. wird folgende Vorschrift sammt Formulare allen Gerichtsbehörden auf dem Lande zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht:

Die Gerichtsbehörden haben Sorge zu tragen, daß die Justiztabellen, oder wenn im Falle des betreffenden Jahres kein zur Einstellung in diese Tabelle geeignetes Geschäft anhängig gewesen, die Anzeige dieses Verhältnisses längstens bis Ende Hornung jeden Jahres *) bei dem k. k. n. ö. A. G. einlangen. Nach fruchtlosen Verlaufe dieser Frist werde von den säumigen Behörden ohne weiters eine Geldstrafe von 10 fl. K. M. eingehoben werden. Die Tabellen sind gehörig abzufassen, und es kommen hierbei insbesondere bei sonstiger Einhebung einer Geldstrafe von mindestens 5 fl. K. M. folgende theils neue, theils erneuerte Vorschriften genau zu beobachten.

1. In der Tabelle sind sowohl bei den Streitsachen, als auch bei den Verlassenschaftsgeschäften und Kriden folgende 3, auch durch besondere Ueberschriften zu sondernde Abtheilungen strenge zu beachten. Zuerst kommen jene Geschäfte anzuführen, welche von früheren Jahren herrühren, dennoch aber in die vorausgegangenen Justiztabellen nicht einbezogen worden sind, und es ist hierbei die unterbliebene Einstellung in die frühern Tabellen standhaft zu rechtfertigen; dann sind gleichfalls abgesondert, die nach Ausweis der frühern Tabellen unbeendigt gebliebenen Gegenstände, und zulezt jene anzusagen, die in dem Jahre entstanden sind, für welches die Tabelle überreicht wird.

2. Sämmtliche in den Tabellen einkommenden Streitsachen sind in jeder Einzelnen der unter 1) angeführten 3 Abtheilungen in chronologischer Ordnung aufzuführen und mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, deren Totalsumme am Schluße jeder Abtheilung anzusezen kommt, weswegen zur Erleichterung der Uebersicht von Seite zu Seite mit der erforderlichen Laterirung und Uibertragung vorzugehen ist. Auf gleiche Art ist sich bei den Verlassenschaften und Kriden zu benehmen.

3. Bei den Streitsachen ist nur die Klage unter einer eigenen Nummer der Tabelle einzustellen. Der, im Verlaufe der Verhandlung nachgefolgten Eingaben aber ist in der Tabelle nur unter der Nummer der Klage, und nur in so fern zu erwähnen, als es zur Nachweisung der Beendigung, oder des Standpunktes des Geschäftes erforderlich ist. Pränotirungs- und Exekuzionsgesuche sind in die Justiztabellen nicht einzubeziehen.

Bei jeder einzelnen Klage sind die Parteien und Vertreter, und der Streitgegenstand anzuführen, und wenn kein Vertreter eingeschritten ist, kommt solches ausdrüklich zu bemerken, auch ist, wie es bisher auch schon geschehen, in einer besondern Kolumne der Zeitpunkt der Anbringung der Klage ersichtlich zu machen. Die Rubrik der Beendigung der Streitsache

*) Längstens bis 15. Jänner (Vdg. d. n. ö. Reg. v. 8. Okt. 1832 Z. 55676. P. 486 u. d. o. ö. Reg. v. 11. Okt. 1832 Z. 27659. P. 327).

ist in 4 Kolumnen abzutheilen, welche nachweisen, ob das Geschäft durch Vergleich, oder durch Urtheil, oder durch Abstehung von der Klage in erster Instanz beendet, oder durch unterlassene Fortsezung von Seite der Parteien sistirt ist, auch kommt wie bisher der Zeitpunkt der Beendigung anzugeben. Bei den noch unbeendeten Rechtsachen ist genau und bestimmt anzusezen, wie weit solche gediehen sind, und welche Hindernisse ihrer Beendigung entgegen stehen.

In Beziehung auf die Summirung der durch Vergleich oder durch Urtheil, oder durch Abstehung beendeten, dann der sistirten, und der noch im Zuge befindlichen Streitsachen findet die unter 2. ertheilte Weisung gleichfalls ihre Anwendung.

4. Bei den Verlassenschaftsgeschäften ist, wie bisher der Zeitpunkt des Todes, dann der Vor- und Zuname des Erblassers anzuführen, doch kommt auch der Stand desselben beizusezen. Wo ein Verlassenschaftskurator bestellt ist, kommt solches mit Namhaftmachung des gewählten Individuums zu bemerken. Unter die Rubrik der beendeten Verlassenschaftsgeschäfte dürfen nur jene eingestellt werden, bei welchen die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft bereits bewilligt ist; bei jedem noch unbeendeten Verlassenschaftsgeschäfte ist erschöpfend anzugeben, wie weit dasselbe gediehen ist, welche Hindernisse der Beendung entgegen stehen und was zur Beseitigung dieser Hindernisse vorgekehrt wurde. In Beziehung auf die Summirung der beendeten und unbeendeten Verlassenschaftsgeschäfte dient die unter 2) gegebene Weisung zur Richtschnur.

5) Bei Kriden ist, wie es bisher geschah, der Vor- und Zuname des Kridatars und der Zeitpunkt der Konkurseröffnung aufzuführen, auch ist zu bemerken, ob ein Massevertreter bestellt, und wer hierzu gewählt worden ist. Bei der Angabe des Zeitpunktes des geschöpften Klassifikazionsurtheiles, und der genehmigten Repartizion des Kridavermögens hat es zwar zu verbleiben, jedoch kann das Kridageschäft nur dann als beendigt angesehen und aufgeführt werden, wenn die Befriedigung der Gläubiger erfolgt, und hierüber der Konkurs nach Maßstab des §. 45 der allg. K. O. von der Gerichtsbehörde ausdrüklich für beendet erklärt worden ist. Auch hier ist in Beziehung auf Summirung der beendeten und unbeendeten Konkurse die unter 2) ertheilte Vorschrift anzuwenden. Uebrigens ist bei jedem einzelnen Konkursgeschäfte jederzeit anzumerken, was in Beziehung auf die Untersuchung mit dem Kridatare verfügt worden ist.

6. In den Justiztabellen kommt jedesmal der Unterschrift des Justizverwalters beizufügen, von welcher Behörde, und unter welchem Dato er zur Ausübung des Richteramtes für fähig erklärt, und wann er für dasselbe beeidet worden ist.

1887. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 26. Aug. 1829 Z. 45584 (P. 702).

In Folge eines Dekrets des obersten Gerichtshofes v. 26. Juni 1829 Z. 2903 ist künftig bei Ueberreichung der Justiztabellen in dem Einbegleitungsberichte jedesmal die Totalsumme aller im betreffenden Jahre eingelangten Exhibiten anzusezen, und in der Justiztabelle selbst, bei den darin aufgeführten Urtheilen jederzeit anzumerken, ob sie über mündliches oder schriftliches Verfahren erfolgt sind.

Justiz-Tabellen der Herrschaft . . . für das Jahr 1829.

1) Streitsachen.

Zahl.	Namen der Parteien, der Vertreter und des Streitgegenstandes.	Zeitpunkt der Anbringung der Klage.	Die Streitsache ist beendet durch											unbeendet		Anmerkung.
			Zahl.	Vergleich.	Urtheil (*)				Zahl.	Abstehung in erster Instanz.	Zahl.	sistirt	Zahl.	wie weit solche gedieh. u. welche Hindernisse ihrer Beendig. entgeg. stehen.	
					Zahl	mündl. Verfahr.	Zahl	schriftl. Verfahr.							
	I. Abth. Streitsachen, die von frühern Jahren herrühren, dennoch aber in die vorausgegangene Justiztabelle nicht eingezogen word. sind.														
1	Michael Kurz, durch Justiziär N. contra Joh. Maier, durch Justiziär N. — Zahlung dargeliehener 1000 fl. K. M.	10. Nov. 1828	.	.	1	v. 16. Mai 1829	.	.	.	.	.	.	.	.	Wurde erst im Laufe des gegenwärtig. Jahres durch App.-Vdg. v. 8. Jänner 1829 Z. 150 an die Herrschaft delegirt.
	II. Abth. Nach Ausweis der frühern Tabell. unbeendet gebliebene Streitsachen.														
1	N. wider N. wegen — —	27. Dez. 1828	1	v. 16. Jänner 1829	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	III. Abth. Streitsachen, die in dem Jahre entstanden sind, für welches die Justiztabelle überreicht wird.														
1	N. wider N. u. s. w. . . .	16. Jänner 1829	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Am 30. März durch Einverständn. der Parteien.	.	.	

*) Die Unterabtheilung dieser Rubrike in „mündliches und schriftliches Verfahren" habe ich auf Grundlage des Hfd. v. 26. Juni 1829 Z. 2903 (s. 1887) gemacht. Wessely.

2) Verlassenschaften.

Zahl.	Vor- und Zuname, dann Stand des Erblassers.	Zeitpunkt des Todes.	Name des etwa bestellten Verlassenschafts-Kurators.	Das Verlassenschaftsgeschäft ist					Anmerkung.
				Zahl.	beendet.	unbeendet. Zahl.	unbeendet. Wie weit dasselbe gediehen ist.	unbeendet. Welche Hindernisse der Beendung entgegenstehen, u. was zur Beseitigung derselben vorgekehrt wurde.	
	I. Abtheilung. Verlassenschaften, die von früheren Jahren herrühren, dennoch aber die vorausgegangene Justiztabelle nicht eingezogen worden sind.								
1	Johann N., minderjäh. Soldat	3. März 1827.	—	1	am 8. Juli 1829.	—	—	—	Der Todfall wurde erst im J. 1829 durch Todtenschein v. 3. Juni 1829 ausgewiesen.
	II. Abtheilung. Nach Ausweis der früheren Tabellen unbeendet gebliebene Verlassenschaften.								
1	u. s. w.								
	III. Abtheilung. Verlassenschaften, die in dem J. entstanden sind, für welches die Verlassenschaftstabelle überreicht wird.								
1	u. s. w.								

3) Konkurse.

Zahl.	Vor- und Zuname des Kridatars.	Bestellter Massavertreter.	Wann der Konkurs eröffnet worden.	Zeitpunkt des geschöpften Klassifikations-Urtheiles u. der genehmigten Repartizion des Kridavermögens.	Das Gantgeschäft ist beendet. Zahl.	beendet.	unbeendet. Zahl.	Wie weit solches gediehen.	Hindernisse, die der Beendung im Wege stehen, u. was zur Beseitigung dieser Hindernisse vorgekehrt wurde.	Anmerkung.
	I. Abth. Kridageschäfte, die von früheren Jahren herrühren, dennoch aber in die vorausgegangene Justiz-Tabelle nicht einbezogen worden sind.									
	II. Abth. Nach Ausweis der früheren Tabellen unbeendet gebliebene Kridageschäfte.									
1	Georg Huber	Justiziär Hörner	5. Juli 1828	Am 4. Febr. 1829 wurde d. Klassifikationsurtheil geschöpft. Am 29. Ap. 1829 erwuchs die Repartizion zur Rechtskraft.	1	Ueber ausgewiesene Abfertigung der Gläubiger am 10. Juni 1829	—	—	—	
	III. Abth. Kriden, die in dem Jahre entstanden sind, für welches die Tabelle überreicht wird.									

Johann Häider m. p.
Justiziär, durch Dek. des k. k. n. ö. A. G. v. 5. Juli 1826 Z. 6845 zum Zivilrichteramt fähig erklärt und am 10. Juli 1826 für dieses Amt beeidet.

Justiztabelle und Ausweise in Böhmen.

1889. Jhfd. v. 12. Juli u. Vdg. d. böh. Gub. v. 3. Okt. 1822 Z. 39351 (P. 741).

Die bisher übliche Manipulazion, daß die Kreisämter die Justiztabellen gesammelt, und wenn alle diese Eingaben von den Justizbehörden des Kreises eingebracht waren, dem k. k. A. G. übermittelt haben, hat den Nachtheil nach sich gezogen, daß das k. k. A. G. außer Stand war, die Hauptjustiztabelle innerhalb des festgesezten Termines bei der k. k. obersten Justizstelle einzubringen, weil die k. Kreisämter diese periodischen Eingaben nicht zu dem festgesezten Zeitpunkte dem k. k. A. G. übergeben haben.

Damit die Landeshauptjustiztabelle zur gehörigen Zeit von dem k. k. A. G. verfaßt werden könne, hat die oberste Justizstelle mit Hfd. v. 12. Juli 1822 Z. 4157 den Antrag genehmigt, daß die sämmtlichen Justizbehörden die Justiztabellen nicht mehr bei den k. Kreisämtern, sondern unmittelbar bei dem k. k. A. G. zu überreichen haben.

Die k. Kreisämter erhalten daher den Auftrag, den sämmtlichen Landmagistraten und Ortsgerichten im Namen des k. k. Obergerichtes in Gemäßheit einer Zuschrift v. 29. Juli 1822 Z. 9328 auf das schleunigste nachstehende Weisung zu ertheilen:

1. Sämmtliche Justizbehörden des Landes haben die Justiztabellen und die damit verbundenen Ausweise längstens bis 15. Februar eines jeden Jahres um so gewisser bei dem Einreichungsprotokolle des k. k. A. G. einzubringen, oder die unterwaltenden gegründeten Hindernisse auszuweisen, als bei dem fruchtlosen Verlaufe dieser Frist für jede nicht eingebrachte Tabelle von dem Schuldtragenden 5 fl. K. M. unnachsichtlich eingehoben und gegen die saumseligen Behörden und Individuen mit aller Strenge vorgegangen werden wird. S. **1892.**

2. Diejenigen Dominien, wo die Ausübung des streitigen Richteramtes an einen benachbarten Magistrat oder an ein anderes Justizamt delegirt ist, wo demnach den Wirthschaftsämtern lediglich die Ausübung des adelichen Richteramtes nach Maßgabe des Hfd. v. 21. Aug. 1788 zusteht, sind gehalten, die nöthigen Auskünfte zur Ausfüllung der Rubriken der Justiztabellen in Hinsicht des adelichen Richteramtes den delegirten Behörden längstens bis zum 30. Jän. eines jeden Jahrs zu übergeben, und sich über die geschehene Einbringung mit einem legalen Empfangscheine dieser Behörde zu versehen, um sich im erforderlichen Falle hierüber, oder über die eingetretenen gesezlichen Hindernisse bei dem k. k. A. G. ausweisen zu können, widrigens gegen dieselben mit der nämlichen unter 1. bemerkten Strafe ohne alle Ausnahme vorgegangen werden wird; die Behörden aber, an welche das streitige Richteramt delegirt ist, haben diese in allen ihren Rubriken gehörig ausgefüllten Tabellen nebst den übrigen vorgeschriebenen Ausweisen bis 15. Febr. unerläßlich und bei Vermeidung der angedrohten Strafe einzubringen. S. **1891.** Endlich

3. werden die Justizbehörden in der Art für verantwortlich erklärt, daß im Falle der Nichteinlangung der Tabellen oder im Falle der Nichtrechtfertigung der Unterlassung die ausgesprochene Strafe von 5 fl. K. M. bei den ordentlich regulirten Magistraten von dem Vorsizenden und dem

Referenten, bei jenen Magistraten, wo nur ein einziger geprüfter Rath besteht, von diesem und dem Bürgermeister, und bei den Ortsgerichten von dem Wirthschaftsoberbeamten und Justiziär, und zwar von einem jeden einzeln eingehoben und die weitern Strafen jedesmal nach Befund werden bemessen werden.

1890. Erlaß d. böh. A. G. v. 1. März 1825 Z. 3557 (P. 33).

Die k. Kreisämter werden ersucht, den Ortsgerichten und Magistraten der Kreise im Namen dieses Obergerichts zu verordnen, daß alljährlich zugleich mit der Justiz-Tabelle die vorgeschriebenen Personalstandesausweise unter Strafe von fünf Gulden Konvenzionsmünze einzubringen, die im Laufe des Jahres eingetrettenen Veränderungen aber jedesmal sogleich, wie sie statt finden, dem Appellationsgerichte anzuzeigen seien.

1891. Erlaß des böh. A. G. v. 17. Jäner 1831 Z. 715 (P. 29).

Mit höchstem Hofdekrete vom 7. Jänner 1831 H. Z. 7491 ist über Ansuchen des Präsidiums des k. k. Rechnungsdirektoriums verordnet worden, eine nach dem Inhalte des Hfd. vom 19. Februar 1830 eingerichtete Ausweisung der Depositen, welche sich am 31. Dez. 1830 bei allen mit der Zivilgerichtsbarkeit versehenen Magistraten der Städte im Königreiche Böhmen befunden haben, unfehlbar und längstens bis lezten April 1831 an den k. k. obersten Gerichtshof zu überreichen, auch künftig jedes Jahr ähnliche Ausweisungen der Depositen zugleich mit den Justiztabellen einzusenden, auch jene Behörden, von welchen die Justiztabellen nicht in den ersten Tagen des Monats Jänner vorgelegt werden sollten, zur unverzüglichen Ueberreichung derselben auf das nachdrüklichste zu betreiben.

Zugleich wurde mit diesem hohen Hofdekrete die allerhöchste Entschl. vom 23. Dez. 1829 wegen Beschleunigung der Einsendung der Justiztabellen mit dem Beisaze in Erinnerung gebracht, sämmtliche Zivil- und Kriminalgerichte, von welchen die Justiztabellen nicht in den ersten Tagen des Monats Jänner sollten vorgelegt werden, sogleich zur unverzüglichsten Ueberreichung derselben auf das nachdrüklichste zu betreiben.

Dieser h. Anordnung zu Folge wird der zur Einbringung dieser Tabellen und der sonstigen Beilagen mit der Verordnung vom 13. März 1827 *) bestimmte Termin statt auf den 15. Februar jeden Jahres hier-

---

*) Vdg. d. böh. A. G. v. 13. März 1827 (P. 31).

Da es zur genauen Aufsicht und Beförderung der Justiz unerläßlich ist, daß das k. k. Appellazions- und Kriminal-Obergericht bei Anfang jeden Jahres von dem Ausarbeitungsstande eines jeden Untergerichtes und dessen pflichtmäßiger Thätigkeit in dem verflossenen Zeitraume so schnell als möglich in Kenntniß komme, die Erfahrung aber gezeigt hat, daß durch die bisher vorgelegten Justiztabellen dieser Zweck nicht erreicht werde, da die meisten Unterbehörden das bisher zum Grunde gelegte, nach der allg. Gerichtsinstrukzion für die Landrechte und Magistrate bestimmte Formulare theils gar nicht verstehen, theils irrig auslegen, und sohin die meisten der eingehenden Tabellen oft und sogar mehrmals zur Verbesserung zurükgesandt werden müssen; so hat dieses k. k. Appellazions- und Kriminal-Obergericht befunden, zur Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftes für die Stadt- und Ortsgerichte ein mehr einfaches, dem Zweke entsprechendes Formular für die Justiztabellen zu entwerfen, nach welchem sich die genannten Gerichte vom 1. Jänner 1828 anzufangen unerläßlich zu richten, und nach demselben ihre Justiztabellen auszufertigen haben. Dem rc. wird demnach

mit längstens bis 15. Jänner jeden Jahres unter den in der erwähnten Verordnung angedrohten Strafen festgesezt, mit welchen Justiztabellen auch die Magistrate der Städte und Marktgerichte den Ausweis über die

---

in der Anlage das Formular zu der Justiztabelle mit nachstehenden Erläuterungen zur genauesten Beobachtung zugefertigt.

I. Die erste Hauptrubrik enthält sämmtliche durch das Einreichungsprotokoll der Gerichtsbehörden eingelangten Stüke.

a) Auf der ersten Linie dieser Hauptrubrik sind pflichtmäßig und gewissenhaft aufzuführen:

1. in der ersten Kolumne die Gesammtzahl der von den früheren Jahren rükständig gebliebenen Eingaben, und es versteht sich von selbst, daß hierunter geschlossene Prozesse, Konkurse und Abhandlungen, als für welche besondere Rubriken bestehen, nicht einbezogen werden dürfen, sondern sich lediglich auf die durch das Einreichungsprotokoll eingegangenen Exhibiten zu beschränken sei;

2. in die zweite Kolumne ist die Gesammtzahl der in dem Jahre, für welches die Tabelle ausgefertigt wird, in dem Einreichungsprotokolle eingelangten Exhibiten anzusezen;

3. die Summen der in der ersten und zweiten Kolumne angesezten Zahlen geben die Zahl für die erste Linie in der dritten Kolumne als Gesammtzahl aller der im Laufe des Jahres zum Vortrag geeigneten Stüke.

b) Auf die zweite Linie der ersten Hauptrubrik gehören sofort die Summen der von den auf der ersten Linie dieser Rubrik im Laufe des Jahres wirklich erledigten Stüke;

1. der erledigten Rükstände von den früheren Jahren,

2. der erledigten Stüke von den im Laufe des Jahres selbst eingelangten Exhibiten,

3. der Gesammtzahl der erledigten Stüke.

c) Die dritte Linie der ersten Rubrik ergibt sich sonach durch eine einfache Subtrakzion, und gibt die Zahl der unerledigt gebliebenen Stüke als Rükstand für das nächste Jahr.

II. Die zweite Hauptrubrik enthält die geschlossenen mündlichen und inrotulirten schriftlichen Prozesse.

Bei diesen ist nun in der ersten Kolumne:

a) die Gesammtzahl sowohl der von den frühern Jahren unerledigt gebliebenen, als der im Laufe des Jahres, für welches die Tabelle ausgefertigt wird, geschlossenen, oder inrotulirten Prozesse zusammengenommen anzusezen;

b) in der zweiten Kolumne die Gesammtzahl sämmtlicher im Laufe des Jahres durch Urtheil erledigten Prozesse, ohne Unterschied, ob sie in früheren, oder im lezten Jahre geschlossen werden;

c) in die dritte Kolumne die Gesammtzahl der durch Vergleich abgethanen Prozesse;

d) in die vierte Kolumne sind die unerledigt gebliebenen, geschlossenen oder inrotulirten Prozesse anzusezen, diese jedoch nach Ausweis des Formulars einzeln, und zwar mit Vorsezung einer fortlaufenden Serial-Nummer, dann in chronologischer Ordnung mit Ansezung des Tages, an welchem der mündlich verhandelte Prozeß geschlossen, oder der schriftlich verhandelte inrotulirt worden ist.

In gleichen Linien mit den aufgeführten einzelnen noch unerledigten Prozessen ist zugleich in der fünften Hauptrubrik die Ursache, warum der Prozeß noch im Rükstande verblieben, kurz, erschöpfend und gewissenhaft anzuzeigen.

III. Die dritte Hauptrubrik ist für die Konkurse bestimmt. Auch bei diesen ist

a) in der ersten Kolumne die Gesammtzahl der von dem vorigen Jahre rükständig verbliebenen und in diesem Jahre neu eröffneten Konkurse anzusezen;

b) in der zweiten Kolumne die Zahl der im Laufe des Jahres beendigten und erledigten Konkursverhandlungen;

c) die dritte und vierte Kolumne ist für die noch unerledigten, oder hangenden Konkurse bestimmt, und ist hier in der dritten Kolumne unter Vorsezung von Serial-Nummern der Name der Kridatars, in der vierten der Tag, an welchem der Konkurs eröffnet worden, anzusezen, und ist auch bei den Konkur-

bis lezten Dez. jeden Jahres bei denselben befindlichen Depositen, so wie sie mit der kreisämtlichen Verordnung vom Jahre 1830 abgefordert worden sind, einzubringen haben.

In Folge dieser h. Anordnung werden daher die k. Kreisämter ersucht, die gesammten in den Kreisen befindlichen Gerichtsbehörden von dieser Anordnung unverweilt zu verständigen, und die Bothenregister der k. k. Appellazionsgerichte mit möglichster Beschleunigung und für jeden Fall noch vor dem 15. Feb. l. J. einzusenden.

---

sen (so wie eben bei den Prozessen) die chronologische Ordnung nach dem Tage der Konkurseröffnung zu beobachten.

Auf derselben Linie, wo die noch unbeendeten Konkurse in der vierten oder fünften Kolumne der III. Hauptrubrik angesezt sind, ist in der fünften Hauptrubrik die Ursache des Rükstandes in der Art kurz anzusezen, daß daraus ersichtlich werde, wie weit die Verhandlung gediehen sei, was der Beendigung im Wege stehe, und was zur Beseitigung der Hindernisse veranlaßt worden ist.

IV. Die vierte Hauptrubrik enthält die Verlassenschaftsabhandlungen, und ist sich bei denselben in der nämlichen Art, wie bei den Konkursen zu benehmen, sohin

a) in der ersten Kolumne die Gesammtzahl der von den vorigen Jahren unerledigt gebliebenen, und in dem Jahre, für welches die Tabelle lautet, neu zugewachsenen Verlassenschaftsabhandlungen zusammengenommen anzusezen;

b) in die zweite Kolumne die Gesammtzahl aller im Laufe des Jahres beendeten älteren und neueren Abhandlungen zusammengenommen;

c) in die dritte und vierte Kolumne die noch unbeendeten Verlassenschaftsabhandlungen, und zwar in die dritte Kolumne mit Serial-Nummern der Name des Erblassers, in die vierte Kolumne der Sterbetag desselben, und ist sich auch hier die Beibehaltung der chronologischen Ordnung nach dem Sterbetage des Erblassers gegenwärtig zu halten.

Auf derselben Linie, auf welcher die noch hangende Verlassenschaftsabhandlung angesezt erscheint, ist in der fünften Hauptrubrik die Hemmungsursache und was zu deren Beseitigung veranlaßt worden, kurz anzusezen.

V. Da diese fünfte Hauptrubrik sich gemeinschaftlich auf die II., III. und IV. Hauptrubrik bezieht, so versteht es sich zur Beseitigung jeder Unordnung von selbst, daß der Ausweis der Konkurse erst da anfangen dürfe, wo der Ausweis der Prozesse geschlossen wird; der Ausweis der Verlassenschaftsabhandlungen erst da, wo sich der Ausweis über die Konkurse schließt.

Uebrigens ist noch Nachstehendes zu beobachten:

1. Am Schlusse der Tabelle ist eine kurze Wiederholung des Inhalts anzusezen;

2. die gesezliche Klausel: daß die Tabelle aus dem Einreichungs- und Verlassenschaftsprotokolle, dann den Gerichtsakten gewissenhaft und pflichtmäßig ausgezogen worden sei;

3. ist die Tabelle von dem ersten Wirthschaftsbeamten und dem Justiziär, bei den Stadtgerichten aber von dem Stadtrichter und dem Stadtschreiber, zu unterfertigen, und

4. jedoch nur für den Fall, daß sie aus mehreren Bögen bestehen sollte, mit einem Faden zu durchziehen, und dieser mit dem Amtssiegel zu versehen;

5. die separirten Verlassenschafts- und Konkursausweise haben aufzuhören;

6. die Personalstandsausweise, und jene über die den Advokaten ertheilten Korrektionen aber sind noch wie vor dem in separato auszufertigen, jedoch jedesmal den Justiztabellen anzuschließen, und mit einem und demselben Amtsberichte einzubegleiten;

7. endlich hat das rc. in pflichtmäßiger Befolgung der in Gemäßheit des Hfd. v. 12. Juli 1822 von diesem A. G. am 20. nämlichen Monats erlassenen, von dem k. k. Gubernium durch die k. Kreisämter den gesammten Gerichtsbehörden unterm 3. Okt. 1822 intimirten Verordnung diese Tabelle jedesmal zuverlässig längstens bis zum 15. Febr. jeden Jahres, bei Vermeidung der in dieser Verordnung angedrohten unnachsichtlichen Strafe, einzubringen.

Zahl der Eingaben im Einreichungs-Protokoll.	Rükstand vom Jahre 1838.	Eingegangen im Jahre 1839.	Gesammtzahl.	Prozesse. Im mündlichen Verfahren.	Prozesse. Im schriftlichen Verfahren.	Prozesse. Zusammen.	Hiervon sind erledigt durch Vergleich: mündl. Verfahr.	durch Vergleich: schriftl. Verfahr.	durch Vergleich: Zusammen.	durch Urtheile: mündl. Verfahren	durch Urtheile: schriftl. Verfahr.	durch Urtheile: Zusammen.	Unerledigt, Tag d. geschlossenen Verfahr.: mündlich.	Unerledigt: schriftlich.	Unerledigt: Zusammen.	Konkurse. Gesammtzahl.	Hiervon sind beendigt	unbeendigt: Name des Kridatars.	unbeendigt: Tag der Eröffnung des Konkurses.	Verlassenschaften. Gesammtzahl.	Hiervon sind beendigt	unbeendigt: Name des Erblassers.	unbeendigt: Sterbetag.	Ursachen des Retardats.
	12	1614	1626	20	6	26	19	1	20	4	1	5	.	1	1	.	.	.	.	67	59	.	.	
Hiervon im Jahre 1839 erledigt	12	1607	1619																					
Bleibt Rükstand . . .	.	.	7																					

Daß diese Tabelle aus dem Einreichungs-, Verlassenschafts- und Waisenprotokolle, dann Gerichtsakten gewissenhaft und pflichtgemäß ausgezogen worden sei, wird von Amtswegen bestätigt.

Ortsgericht . . den . .

(L. S.) N. N. Amtmann. N. N. Justiziär.

1892. Erlaß des böh. A. G. v. 6. Juni 1832 A. Z. 8836 (P. 258).

Se. k. k. Majestät haben aus Anlaß eines einzelnen Falles in Folge Ihfd. v. 25. Mai 1832 H. Z. 2203 dem k. k. A. G. zu befehlen geruht: daß die in den A. Erläßen v. 13. März 1827 und 17. Jäner 1831 für den Fall der Versäumniß des zur Einsendung der Justiztabellen bis 15. Jänner jeden Jahres festgesezten Termins angedrohte Geldstrafe von 10 fl. K. M. künftig auf 4 fl. K. M., und zwar mit 2 fl. K. M. wider den Bürgermeister, und rüksichtlich obrigkeitlichen Amtsvorsteher, mit 2 fl. K. M. aber wider den Magistratsreferenten, und rüksichtlich Justiziär, herabzusezen sei. — Diese Herabsezung wird mit dem Beisaze kund gemacht: daß bei jeder Nichteinhaltung des bestimmten Termins diese gemäßigte Geldstrafe unnachsichtlich eingetrieben, und die rükständige Justiztabelle unter der Doppelstrafe betrieben werden würde.

1893. Erlaß des böh. A. G. v. 28. Jän. 1833 Z. 2377 (P. 41).

Da in Folge Ihfd. v. 31. Dez. 1832 H. Z. 7357 die bisher abgesondert überreichten Ausweise über die bei den Magistraten, Stadt- und Marktrichterämtern befindlichen Depositen unterbleiben; so werden die k. Kreisämter ꝛc. ersucht, sämmtlichen in den Kreisen befindlichen Magistraten, Stadt- und Marktrichterämtenn im Namen dieses k. k. A. G. zu verordnen, der alljährlich in der bestimmten Frist einzubringenden Justiztabelle nachfolgende Rubriken beizufügen, als: »Depositen, welche sich am 31. Dez. — befunden haben,« und zwar mit den Unterabtheilungen: baares Geld, Wiener-Währung, Konvenzions-Münze, öffentliche Obligazionen, Privat-Obligazionen, Wiener-Währung, Konvenzions-Münze, dann Präziosen.

3) Allgemeine Uebersichtstabelle.

1894. Hfd. v. 18. April 1823 N. 1935, an d. n. öst. A. G.

Damit die oberste Justizstelle nicht nur eine kurze Uebersicht über den Gesammtstand der noch unbeendigten älteren Erbs- und Konkursverhandlungen erhalte; sondern auch in den Stand gesezt werde, die Vollständigkeit der nachfolgenden periodischen Ausweise dieser Art gründlich würdigen zu können; so wird künftig dem Berichte, womit die tabellarischen berichtlichen Ausweise der sämmtlichen Referenten des n. öst. Landrechtes vorgelegt werden, immer eine allgemeine Uebersichtstabelle beizulegen sein, welche nach dem beiliegenden Formulare zu verfassen und entsprechend auszufüllen sein wird.

Allgemeine Uebersichtstabelle.

der mit Ende des Jahres 18 . . noch unbeendigt gebliebenen ältern Erbs- und Konkursverhandlungen, welche schon vor dem 1. Jänner 18 . . eingetreten sind.

Name des Referenten.	Erbsverhandlungen.		Konkursverhandlungen.	
	Jahr des Sterbfalles.	Name des Erblassers.	Jahr der Konkurseröffnung	Name des Kridatars.

Sind somit unbeendigt in allem:
Erbsverhandlungen . . . .
Konkursverhandlungen . .

4) Generaltabelle des A. G.*)

1895. Hfd. v. 3. Juni 1784 N. 299, an alle A. G.

Die A. G. haben von jedem ihm unterstehenden Ortsgerichte die standhafte Auskunft abzufordern, was bei demselben im Laufe des Jahres für Prozesse, Verlassenschaftsabhandlungen und Kridaverhandlungen vorgefallen, welche in ein so anderen geendigt, welche, und aus was für Ursachen dieselben hangend seien. Hierüber haben jedem Ortsgerichte, so wie es der Dienst fordert, die Belobungen oder Ausstellungen zuzugehen; aus dem totali aber aller dieser Berichte ist sodann eine Generaltabelle zu formiren, und bei jedem Ortsgerichte nach den vorgelegten Rubriken die Zahl der erledigten oder haftenden Prozesse, Abhandlungen, Konkurse anzumerken, und diese Tabelle der höchsten Einsicht vorzulegen. Die Rubriken der Tabelle aber sind:

1) Name des Ortsgerichtes im Kreise.
2) Prozesse:
   a) vorgekommene;
   b) beendigte;
   c) rükständige.
3) Kridaverhandlungen:
   a) vorgekommene;
   b) beendigte;
   c) rükständige;
4) Verlassenschaftsabhandlungen:
   a) vorgekommene;
   b) beendigte;
   c) rükständige.
5) Hinausgegebene Ausweise:
   a) mit Bemänglung;
   b) ohne Bemänglung;
   c) mit Belobung.

5) Zeit der Einsendung:

1896. Hfd. v. 12. Jän. 1821 N. 1729, an d. n. öst. A. G.

In Zukunft ist von jedem Ortsgerichte, welches längstens bis Ende Februar eines jeden Jahres seinen durch das Hfd. vom 3. Juni 1784 N. 299 der J. G. S. vorgeschriebenen Geschäftsausweis dem A. G. nicht wirklich vorgelegt hat, auf der Stelle und ohne Nachsicht ein Strafbetrag von 10 fl. K. M. zum Taxfonde einzutreiben; das A. G. hat sich aber gegenwärtig zu halten, daß der Hauptausweis von demselben, in jedem Jahre bis längstens Ende April der obersten Justizstelle vorgelegt werde.

1897. Hfd. v. 15. Jän. 1830 N. 2446, an alle A. G.

Es ist dafür zu sorgen, daß die bisher vorgeschriebenen jährlichen Geschäftsausweise sowohl des A. G. selbst, als auch der untergeordneten

---

*) Zir. d. in. ö. küst. A. G. v. 30. Jänner 1833 (P. Steier. 54).

Mit hohem Hofdekrete der k. k. obersten Justizstelle v. 21. Dez. 1832, Präs. 24. Jänner 1833, Hofzahl 7357/828, wurde diesem k. k. A. G. bedeutet, die Ueberreichung der seit dem Jahre 1830 vom A. G. dem obersten Gerichtshofe vorgelegten eigenen Hauptübersicht der Depositen der landesfürstlichen Gerichte und der Magistrate kann von nun an unterbleiben.

Welches den sämmtlichen untergeordneten Gerichtsbehörden zur Wissenschaft mit dem erinnert wird, daß die Ueberreichung der Depositen-Ausweise von nun an zu unterbleiben habe.

Gerichte erster Instanz, längstens bis 1. März des folgenden Jahres der obersten Justizstelle vorgelegt werden.*)

II.

Vierteljährige Prozeßausweise.

§. 114.

Nebst dem soll von den ersten Behörden von Viertel- zu Vierteljahr über die im Rükstande haftenden inrotulirten Prozesse das Verzeichniß dem Appellazionsgerichte überreicht, und bei jedem Prozesse der Referent nebst der Ursache des Rükstandes angemerkt werden.

1898. Hfd. v. 3. Febr. 1797 N. 336, an alle A. G.

So wie den ersten Instanzen nach Vorschrift der Manipulazion obliegt, alle 3 Monate die Listen der im Rükstande haftenden Prozesse mit Anzeigung der Zeit, von der sie unerledigt sind, dem A. G. zu überreichen, soll auch das A. G. künftig die Liste der bei demselben unerledigt haftenden Prozesse der Hofstelle vorzulegen sein.

III.

Vierteljährige Konkursberichte; s. **1467**, **1468**, **1470** u. **1471**.

IV.

Vierteljährige Berichtsausweise.

1899. Hfd. v. 23. März 1792 N. 7, an alle A. G.

Von der den A. G. durch Hfd. v. 30. Jänner 1792 aufgetragenen Einsendung der Ausweise über die ihnen zugekommenen Hfd. oder Bescheide hat es abzukommen; an dessen statt haben die A. G. von 3 zu 3 Monaten ein Verzeichniß jener Berichte an die Hofstelle einzubegleiten, welche von ihnen erstattet worden, und worüber denselben noch keine Erledigung zugekommen ist.

1900. Hfd. v. 6. Okt. 1820 N. 1706, an alle A. G. mit Ausn. v. Böh. u. Galiz. **).

Damit die oberste Justizstelle die vollständige Versicherung erhalte, ob sämmtliche von den A. G. an dieselbe abgesendeten Hofberichte gehörig

---

*) Zufolge dieses Hfd. wurde den Gerichten erster Instanz in Illirien mit Beziehung auf die Vdg. v. 30. Okt. 1820 Z. 8637 aufgetragen, den Geschäftsausweis längstens bis Ende Jänner jeden Jahres mit Einrechnung des Postenlaufes bei Gewärtigung der in gedachter Vdg. angedrohten Zwangsmaßregeln dem A. G. vorzulegen (Vdg. d. in. ö. küst. A. G. v. 27. Jänner 1830 Z. 1574. P. Steier. 65 u. Laib. 42).

**) Für das Küstenland erfloß diese Vdg. am 30. Sept. 1820.

einlangen, und eben so, ob ihre Hoferledigungen insgesammt an die A. G. gelangen, ist es erforderlich, daß jedes A. G. von 3 zu 3 Monaten in einer nach dem beigeschlossenen Formulare abzufassenden Tabelle, unter Anführung des Namens des Referenten, der Einlagszahl, des Gegenstandes und des Tages der Absendung durch die Post oder den Postwagen, oder aber bei dem n. ö. A. G., der Ueberreichung an das Einreichungsprotokoll, alle jene Berichte ausweise, worüber demselben während der drei lezten Monate von dem Tage der Absendung noch keine Hoferledigung zugekommen ist.

Ausweis

der noch nicht eingelangten Hoferledigungen über folgende bis Ende des Monates — 18 . . erstattete Hofberichte.

Referent.	Zahl der Eingabe.	Gegenstand.	Tag der Beförderung an die oberste Justizstelle.	

V.

Jahresbericht und Tabelle über die Auskultanten; s. **1680** §. 18.

1901. Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, an alle A. G.

kkk) Bei den Landrechten sowohl, als den Magistraten der Hauptstädte, wo Auskultanten bestehen, soll alle Jahre ein getreuer Bericht über derselben wahre Beschaffenheit erstattet, und, damit die Pläze nicht brauchbaren Leuten benommen werden, diejenigen ohneweiters entlassen werden, die von Seiten ihrer Geistesgaben, ihres Karakters, oder ihres Fleißes geschikte Räthe zu werden nicht erwarten lassen.

1902. Hfd. v. 1. März 1799 N. 453, an d. gal. A. G.

Vermöge Hfd. v. 31. Okt. 1785 N. 489, kkk, soll von den Landrechten nach Verlauf eines jeden Jahres ein getreuer Bericht über die Beschaffenheit der Auskultanten erstattet werden, woraus ihre Geistesgaben, ihr Karakter und ihr Fleiß beurtheilt werden möge.

Daher hat das A. G. den ihm unterstehenden Landrechten aufzutragen: daß sie fernerhin Tabellen einschiken, in welchen anzuzeigen ist, seit welcher Zeit jeder Auskultant aufgenommen sei; zu welcher Dienstleistung er verwendet werde; ob, und durch welche Zeit er mit oder ohne Erlaubniß abwesend war; welche Fähigkeit nach den verschiedenen Abstufungen, eine vorzügliche, gute, oder auch nur mittelmäßige und geringe derselbe besize; welchen Fleiß und in welchem der obigen Grade er denselben äußere; und wie sein sittliches oder unsittliches Betragen beschaffen sei.

1903. Hfd. v. 3. Juli 1821 N. 1775, an alle A. G.

Die Absenz- und Verwendungstabellen der Auskultanten eines jeden Landrechtes sind zugleich mit dem jährlichen Arbeitsausweise desselben, mit einem Berichte an die oberste Justizstelle vorzulegen.

1904. Hfd. v. 9. April 1822 N. 1860, an alle A. G.

Da sich seit einiger Zeit ein bedeutender Andrang von Kandidaten zu Justizdiensten zeigt, haben Se. Majestät anzuordnen geruht: daß bei den jährlich von den Landrechten vorzulegenden Berichten über die Verwendung und Fähigkeiten der Auskultanten, mit strenger Unparteilichkeit, ohne einer unzeitigen Milde Plaz zu geben, vorgegangen werde, damit nicht minder taugliche oder beschränktere Individuen beibehalten werden, und vorzügliche Subjekte hintangewiesen werden müssen.

1905. Hfd. v. 2. Dez. 1825 N. 2149, an alle A. G.

Se. Maj. haben zu befehlen geruht: daß, da bisher die vorschriftmäßig alle Jahre überreichten Tabellen über die Auskultanten nicht auf eine solche Art verfaßt seien, wonach das Hfd. v. 31. Okt. 1785 N. 489, kkk, der J. G. S., mit Beruhigung in Anwendung gebracht werden könne, sämmtlichen landesfürstlichen Justizbehörden, bei welchen sich Auskultanten befinden, und ihren Präsidien aufzutragen sei, in

jedem künftigen Jahre mittelst des vorgeschriebenen Ausweises eine gewissenhafte Aeußerung über ihre Auskultanten, nach Maß der bestehenden Geseze und des Hfd. v. 31. Okt. 1785, kkk, insbesondere über den Umstand, ob und welche Auskultanten von Seite ihres Karakters, ihrer Geistesgaben und ihres Fleißes geschikte Räthe zu werden, nicht erwarten lassen, durch die A. G. an die oberste Justizstelle einzusenden, und dabei denselben zu bedeuten, daß Se. Maj. sie für die Wahrheit und Gewissenhaftigkeit dieser Aeußerung verantwortlich machen.

1906. Hfd. v. 5. Jänner 1827 N. 2249, an d. böh. A. G.

Uebrigens hat sich das A. G. auf gleiche Art, wie es in Folge der die Landrechtsauskultanten betreffenden h. Entschl. v. 22. Nov. 1825 durch das Hfd. v. 2. Dez. 1825 N. 2149 der J. G. S. S. verordnet worden ist, von dem prager Bürgermeister alle Jahre, gleichzeitig mit den Geschäftsausweisen des prager Magistrates, die gewissenhafte Aeußerung über das Betragen und die Verwendung sämmtlicher Auskultanten des Magistrates vorlegen zu lassen, und hierüber sein Amt genau nach den bestehenden Gesezen zu handeln.

VI.

Jährliche Absenztabellen.

1907. Hfd. v. 7. Dez. 1826 N. 2238, an alle A. G.

Se. Maj. haben zu verordnen geruht: daß in Zukunft die während eines Jahres sich ergebenden Absenzen der Präsidenten und Vizepräsidenten einer Gerichtsbehörde gleichfalls in der jährlichen, der obersten Justizstelle zu überreichenden Absenztabelle aufzuführen, und diese Absenztabellen rüksichtlich des am Rathstische dienenden Personales aus den Rathsprotokollen, mit Anzeige der nicht besuchten Rathstage, zu verfassen seien; den Präsidenten und Vizepräsidenten einer Gerichtstelle aber, da von deren Anwesenheit und zwekmäßigen Leitung das ganze Gedeihen der Gerichtsstelle wesentlich abhängt, ohne a. h. Bewilligung keine längere Dienstesabwesenheit im ganzen, als von 6 Wochen gestattet werde. Diese a. h. Entschl. wird dem A. G. sowohl zur eigenen genauesten Befolgung, als zur weiteren diesfälligen Verfügung an die unterstehenden Gerichtsbehörden mit dem ferneren Auftrage bekannt gemacht, die Absenzen der Präsidenten und Vizepräsidenten, so wie des Personales des Rathstisches, der a. h. Entschl. zufolge, in den zu verfassenden Absenztabellen aufzuführen.

1908. Hfd. v. 16. März 1827 N. 2268, an alle A. G.

Vom 1. Jänner 1827 an, sind die Absenztabellen des A. G. von dem A. Präsidium nach dem beigefügten Muster auszufertigen und zugleich mit dem jährlichen Geschäftsausweise des A. G. an die oberste Justizstelle zu begleiten. Nebstdem hat das A. G. zu verfügen, daß die Absenztabellen auch von den ihm untergeordneten Gerichtsbehörden, deren Geschäftsausweise von demselben der obersten Justizstelle vorzulegen sind, auf gleiche Art abgefaßt werden.

Absenztabelle

des — A. G. für das J. 18 . ., worin ausgewiesen wird, welche Individuen seines am Rathstische dienenden Personales, nebst den Vorstehern der Kanzleiabtheilungen, und durch welche Zeit, wegen Krankheit, auswärtiger Verwendung, oder mit Urlaub, dem ordentlichen Dienste entgangen waren.

Name und Amt der Abgegangenen.	Grund der Abwesenheit vom Amte.	Dauer der Abwesenheit.		Wie lange die Abwesenheit ohne Bewilligung gedauert habe.	Ob und wie das längere Ausbleiben gerechtfertigt worden.	Anmerkungen.
N. N. Präsident	Eigene Angelegenheit	v. 16. Juli	bis 25. Aug.			
N. N. Rath	Erschöpfung der Kräfte	v. 1. Juni	b. 19. Juli	v. 14. bis 19. Juli	Durch das Austreten d. Fluss. N.	
N. N. Rath	Untersuchung des Magistrates zu N.	v. 4. März	b. 20. April			Auf h. Anordnung v. . Nr. .
N. N. Rathsprotokollist	Krankheit	v. 22. Okt.	b. 31. Dez.			
N. N. Expeditsdirektor	Erbschaftsausgleichung	v. 15. Jänn.	b. 15. März			Mit h. Bewilligung v. . Nr. .
N. N. Registratursdirektor	Unpäßlichkeit	v. 27. Febr.	bis 4. März			
N. N. Einreichungsprotokollsdirektor	Krankheit	v. 10. April	b. 20. Juni			
Derselbe	Badekur	v. 28. Juli	b. 24. Aug.			

N. Präsident.
N. Rath u. Kanzleidirektor.
N. am . . Jänner 18 . .
N. N. Rathsprotokollist.

VII.

Urlaub.

1) Ertheilung und Einhaltung desselben bei Staatsbeamten überhaupt.

1909. Hfd. v. 6. u. 13. Aug. 1784 (K. 7. 923).

Da bei dem dermaligen vom 1. d. M. neu regulirten Besoldungsstande die sämmtlichen Justizstellen sehr vermehrte Besoldungen überkommen; so soll künftig die bestimmte sechswöchentliche Absentirung, deren ein jedes Kapo und Rath bisher jährlich sich gebrauchen konnte, gänzlich aufhören, und sich alle Beamte das ganze Jahr hindurch der ihnen obliegenden Arbeit mit der möglichsten Verwendung ununterbrochen widmen; doch wird es von der Einsicht des Chefs abhängen, wenn besondere häusliche Umstände es erfordern, seinen Subalternen, die es ansuchen, auf eine kurze Zeit zu erlauben, sich dergleichen Geschäfte zu enthalten. Nur muß von jedem Chef die Einleitung getroffen werden, daß die einem jeden Beamten das ganze Jahr hindurch zu statten gekommene Absenzzeit nach den Tagen und Wochen vorgemerkt, und Sr. Maj. jährlich hiervon der Ausweis von jeder Stelle und von jedem Beamten zur Einsicht vorgelegt werde. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dergleichen Erlaubnisse nur in so weit ertheilt werden müssen, als hierdurch dem Dienste nicht der mindeste Abbruch geschieht.

1910. Hkzd. v. 3. Jänner 1804, an d. gal. Gub. (K. 1).

Se. Maj. haben zu befehlen geruht, daß die von den Beamten angesuchten Urlaube in der Regel gleich nach erfolgter Bewilligung angetreten werden müssen; es wäre denn, daß die vorgesezte Stelle aus Diensteseinsichten die Zeit des Antrittes selbst länger hinaus zu rüken befände, oder der Urlaubswerber in seinem Gesuche den Zeitpunkt, wo er von dem Urlaube Gebrauch zu machen gedenkt, wenigstens beiläufig angegeben hätte. Fielen einem Urlaubsuchenden unerwartete Ereignisse vor, die in dem Zeitpunkte des Urlaubsantrittes eine Abänderung nothwendig machen; so werde die ihm unmittelbar vorgesezte Stelle diesfalls nach Umständen und Billigkeiten vorgehen. Nie aber könne es der Willkür eines Beamten überlassen werden, binnen eines ganzen Jahres von dem erhaltenen Urlaube nach Gutbefinden Gebrauch zu machen.

1911. Hfd. v. 25. Sept. 1809 N. 893, an d. böh. u. gal.; v. 12. Jänner 1810 an die übrigen A. G.

Mit Mißvergnügen haben Se. Maj. öfter beobachtet, daß Staatsbeamte sich erlauben, die erhaltene Urlaubszeit zu überschreiten, ohne vor Erlöschung derselben die Verlängerungserlaubniß erhalten zu haben.

Da nun ein solches eigenmächtiges Betragen gegen die dem Dienste höchst nothwendige Subordinazion lauft, sehr oft dem Dienste nachtheilig ist, und also in Zukunft auf keine Weise mehr geduldet werden kann; so finden Se. Maj. nothwendig, die allg. Vorschrift zu erlassen: daß

künftig sich niemand erlauben dürfe, den erhaltenen, immer schriftlich anzusuchenden und schriftlich zu bewilligenden Urlaub ohne vorher erhaltene Verlängerung zu überschreiten; widrigen Falles demjenigen, der ihn überschreitet, nebst der Strafe, die er sonst hierwegen verdient hat, der Gehalt von dem Tage des erloschenen Urlaubes bis zum Tage seines Wiedereintrittes in die Dienstleistung eingezogen werden soll. Zur Bemessuug dessen ist es nothwendig, daß in der Urlaubsbewilligung der Tag des anfangenden, wie des erlöschenden Urlaubes jederzeit ausgedrükt werde. Von dieser h. Willensmeinung sind sogleich alle unterstehenden Behörden zu verständigen, und für die Beobachtung derselben die Chefs eines jeden Departementes verantwortlich.

1912. Hfd. v. 23. Dez. 1831 N. 2542, an alle A. G.

Se. Maj. haben es von der bisherigen Anordnung, vermöge welcher Urlaubsbewilligungen für Provinzialbeamte zur Reise nach Wien von dem Ausspruche drr Hofbehörden abhängig waren, so wie von der wegen der Taxabnahme für diese Urlaube bestandenen besonderen Vorschrift abkommen zu lassen, zugleich aber zu befehlen geruht, daß sich in Zukunft in Bezug auf die Urlaubsbewilligungen und die dafür zu entrichtenden Taxen an die sonst hierüber bestehenden Vorschriften genau zu halten sei, und daß die Behörden wegen Rüksichten die Nichtbefolgung der bestehenden Vorschriften sich nicht erlauben sollen.

1913. Hfd. v. 14. April 1832 N. 2559, an alle A. G.

Se. Maj. haben zu befehlen geruht, daß auch auf die mit Adjuten betheilten landesfürstlichen Auskultanten, welche ihre Urlaubszeit überschreiten, die gegen besoldete Beamte hierwegen bestehenden Vorschriften der Gehaltsperre in verhältnißmäßige Anwendung zu bringen seien.

1914. Hkzd. v. 10. Aug. 1832 Z. 17959, an alle Lst. (Pichl 349).

Se. Maj. haben mit a. h. Entschl. v. 7. April 1832 allergnädigst anzuordnen geruht, daß auf die mit Adjuten betheilten landesfürstlichen Auskultanten, welche ihre Urlaubszeit überschreiten, die gegen besoldete Beamte hierwegen bestehenden Vorschriften der Gehaltsperre in verhältnißmäßige Anwendung zu bringen seien. Da diese a. h. Vdg. auch auf die mit Adjuten betheilten Konzeptspraktikanten ihre Anwendung findet; so ist sich in jenen Fällen, wo mit Adjuten betheilte Konzeptspraktikanten ihre Urlaubszeit überschreiten, darnach zu benehmen.

2) Bei landesfürstlichen Gerichten und Magistraten der Hauptstädte.

1915. Hfd. v. 1. Okt. 1790 N. 61, an alle A. G.

Jene Räthe der landesfürstlichen Stellen und Magistrate der Hauptstädte, die eine Absentirungslizenz ansuchen, sollen sich wegen der Bewilligung zuerst an ihren Chef verwenden, welcher derlei Gesuche mit seiner Wohlmeinung an den obersten Justizpräsidenten einzubegleiten hat.

1916. Hfd. v. 19. u. 22. Okt. 1790 N. 66, an das böh., in. u. o. öst. A. G.

Die unterm 1. Okt. 1790 wegen der Absentirungslizenzen erlassene Vdg. betrifft nur diejenigen Lizenzen, deren Verleihung vom Hofe abhängt, dadurch ist also an jenen Absentirungslizenzen, deren Bewilligung an die Chefs gewiesen ist, nichts geändert worden.

1917. Jhfd. v. 14. Juli 1827, an das tir. A. Präsidium (Z. 498).

Ein von einem Beamten angesuchter Urlaub in das Ausland kann nur von Sr. Majestät über a. u. Vortrag der obersten Justizstelle bewilligt werden. Ist mit dem Urlaubsgesuche die Bitte um Gestattung eines Aufenthalts zu Wien verbunden; so muß solches der obersten Justizstelle vorgelegt werden, welche darüber zu entscheiden hat. Die Präsidenten haben ihre Absenzgesuche bei der ihnen vorgesezten Stelle zu überreichen. In allen übrigen Fällen ist jedem Präsidenten überlassen: die Urlaubsgesuche seines untergeordneten Personales, wenn sie sechs Wochen nicht überschreiten, nach Beschaffenheit der Umstände, zu bewilligen, zu beschränken, oder ganz zu verweigern; da sie die phisischen und moralischen Eigenschaften ihrer Beamten, die Lage des Tribunales, die Thunlichkeit, welche Absenzen, wann und auf welche Dauer, ohne Nachtheil des höchsten Dienstes statt haben können, am richtigsten zu beurtheilen in der Lage sind.

Dieses bisher beobachtete Benehmen geruhten Se. Majestät allergnädigst zur Wissenschaft zu nehmen. S. **1912**.

3) Bei Gerichten erster Instanz, welche zugleich politische Behörden sind, als: Magistrate, k. k. Landgerichte u. s. w.

1918. Hkzd. v. 12. März 1812 N. 977, an d. böh. u. mähr. Gub.

Da die sich selbst erlaubten Absentirungen der Magistratsbeamten auf dem Lande, dem Geschäftsgange und der guten Ordnung zuwider laufen, hat man folgende Vorschrift zur Beurlaubung dieser Individuen, ohne Rüksicht, ob sie geprüft oder ungeprüft sind, aufzustellen befunden:

1. Kein Rath oder Magistratsbeamter kann sich ohne Erlaubniß von seinem Dienstorte entfernen. Diese Erlaubniß kann ihm der Bürgermeister auf 14 Tage ohne weitere Anfrage ertheilen. Der Bürgermeister selbst aber muß diese Erlaubniß bei dem Kreisamte ansuchen.

2. Wird der Urlaub auf längere Zeit, als 14 Tage verlangt; so muß das Gesuch bei dem Bürgermeister angebracht, von diesem aber solches mit seinem Gutachten an das Kreisamt einbegleitet werden, welches nach Gestalt der Umstände einen Urlaub auf einen ganzen Monat ertheilen kann.

3. Wird der Urlaub über eine Monatsfrist angesucht; so muß das Gesuch von dem Kreisamte an die Landesstelle einbefördert werden, welche den Urlaub nach den bestehenden Vorschriften entweder selbst ertheilt, oder sich darüber, wenn der Urlaub einen Justizbeamten betrifft, mit dem A. G. einverstet, oder das Gesuch in Fällen, die dazu geeignet sind, nach Hof begleitet.

4. Wenn es nöthig ist, wegen dergleichen Beurlaubungen einen Substituten zu bestellen, muß der Beurlaubte sich mit ihm der Kosten wegen einverstehen und seine Erklärung beibringen, daß er seine Stelle während seiner Abwesenheit versehen wolle, wobei es sich von selbst versteht, daß der Substitut zur Substituzion geeignet sein müsse. Ueberhaupt aber ist

5. bei solchen Beurlaubungen darauf zu sehen, daß der Gang der Geschäfte nicht unterbrochen werde.

1919. Hfzd. v. 15. Dez. 1820 N. 1724 an d. küstenl. Gub.

Da es in der Diensteordnung gegründet ist, daß ein Beamter, besonders aber der Vorsteher einer für Justiz- und politische Geschäfte bestellten ersten Instanz, um sich mit Urlaub von seinem Dienstorte zu entfernen, hierzu der Bewilligung jeder seiner vorgesezten Oberbehörden bedürfe, indem jede nur in Ansehung ihres Geschäftszweiges zu beurtheilen vermag, ob die Urlaubsertheilung zuläſſig sei; so wird festgesezt: daß in Zukunft von Bewilligung eines Urlaubes an einen solchen Beamten, der außer den politischen auch Justizgeschäfte besorgt, immer vorläufiges Einvernehmen mit dem A. G. zu pflegen ist.

1920. Hfd. v. 27. Dez. 1826 N. 2245, an alle A. G.

Da es in der Dienstordnung gegründet ist, daß ein Konzeptsbeamter, besonders aber der Vorsteher einer gemischten ersten Instanz, um sich mit Urlaub von seinem Dienstorte zu entfernen, hierzu der Bewilligung jeder seiner vorgesezten Oberbehörden bedürfe, indem jede nur in Ansehung ihres Geschäftszweiges zu beurtheilen vermag, ob die Urlaubsertheilung zuläſſig sei; so wird aus Anlaß diesfalls bereits vorgekommener Anstände bedeutet: daß in Zukunft vor Bewilligung eines Urlaubes an einen solchen Konzeptsbeamten, der außer politischen auch Justizgeschäfte besorgt, in der Regel von der Landesstelle das vorläufige Einvernehmen mit dem betreffenden A. G. zu pflegen ist; daß jedoch in jenen dringenden Fällen, wo nämlich die vorläufige Einvernehmung des Obergerichtes die Erledigung eines Urlaubsgesuches auf eine den Urlaub suchenden Beamten nachtheilige Weise verzögern müßte, anstatt des vorläufigen Einvernehmens mit dem A. G., nur eine nachträgliche Mittheilung von der durch die Landesstelle unmittelbar ertheilten Urlaubsbewilligung eintreten könne; daß es sich aber vornämlich in dergleichen Fällen von selbst verstehe, daß für die Versehung des Amtes im ganzen, daher auch für den Justizdienst, von der Landesstelle gleich bei der Urlaubsertheilung Sorge getragen werde.

1921. Hfd. v. 23. Febr. 1828 N. 2331, an das böh. u. mähr. A. G.

Ueber die Anfrage: ob der mit dem Hfzd. v. 12. März 1812 N. 977 der J. G. S. den Kreisämtern bei Urlaubsertheilungen an städtische Beamte eingeräumte Wirkungskreis, durch das spätere Hfzd. v. 30. Nov. 1826 (Hfd. v. 27. Dez. 1826 N. 2245 der J. G. S.), in Folge dessen die Urlaubsertheilungen an Konzeptsbeamte der gemischten ersten Instanzen nur den beiden Landesbehörden zustehen, auf-

gehoben oder abgeändert worden sei? hat die vereinigte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle zu beschließen befunden: daß es in Ansehung der Urlaubsertheilungen bei der Vorschrift v. 12. März 1812 N. 977 der J. G. S. zu verbleiben habe, und daß sonach nur jene Urlaubsgesuche gemeinschaftlich von dem Gubernium und dem A. G. zu erledigen seien, in welchen es sich bei den Bürgermeistern und Amtsvorstehern um einen Urlaub über 14 Tage, bei andern Konzeptsbeamten aber um einen Urlaub über einen Monat handelt*).

4) Bei herrschaftlichen Bezirkskommissären und Ortsrichtern in Steiermark.

1922. Hfd. v. 4. Aug. 1827 N. 2298, an d. in ö. A. G.

Die Beilage enthält die Vdg., welche die k. k. vereinte Hofkanzlei einverständlich mit der obersten Justizstelle, wegen Behandlung der Urlaubsgesuche herrschaftlicher Bezirkskommissäre und Ortsrichter, am 19. Juli 1827 an das steiermärkische Gub. erlassen hat.

1923. Hkzd. v. 19. Juli 1827, an d. steierm. Gub.

In Ansehung der Bezirkskommissäre und Justiziäre bei Privatherrschaften, kann es bei der bisher bestandenen Uebung verbleiben, daß den erwähnten Beamten ein allenfalls erforderlicher Urlaub, nach beigebrachter Legitimazion von ihrer Dienstherrschaft, und nach gehörig ausgewiesener Vorsorge für die einstweilige Verwaltung der öffentlichen Dienstzweige, von dem Kreisamte ertheilt werde; jedoch hat das Kreisamt bei Justiziären vorläufig auch die Zustimmung des A. G. einzuholen. In dringenden Fällen aber, oder wo der Urlaub 14 Tage nicht überschreitet und bei zureichender Vorsorge für den öffentlichen Dienst, kann das Kreisamt den Urlaub zwar sogleich bewilligen; jedoch ist gleichzeitig hiervon das A. G. in Kenntniß zu sezen.

5) Bei Privatdominien.

1924. Hfd. v. 24. Aug. 1827 N. 2301, an d. mähr. A. G.

Ueber die Anfrage: ob die von Privatdominien ihren Beamten ertheilten Urlaube dem Kreisamte und dem A. G. anzuzeigen seien? wird bedeutet: daß die von Privatdominien ihren zur Verwaltung der politischen oder Justizgeschäfte, oder beider Geschäftszweige zugleich, bestellten Oberbeamten ertheilten Bewilligungen, sich durch mehr als 8 Tage von dem Amtsize zu entfernen, und die zur mittlerweiligen Besorgung des öffentlichen Dienstes getroffenen Verfügungen, den vorgesezten Behörden angezeigt werden sollen; und zwar dem Kreisamte oder dem A. G. allein, wenn der Privatoberbeamte entweder blos mit der politischen, oder blos mit der Justizverwaltung beauftragt ist, oder dem

---

*) Kdg. in N. Ö. (Vdg. d. n. ö. Reg. v. 21. Febr. 1828 Z. 9715. P. 113); in Illirien (Vdg. d. laib. Gub. v. 28. Febr. 1828 Z. 3999. P. 55); in O. Ö. (Vdg. d. o. ö. Reg. v. 28. Febr. 1828 Z. 5087. P. 48).

Kreisamte und dem A. G. zugleich, wenn der Oberbeamte beide Verwaltungszweige zu versehen hat.

6) Bei Beamten, die in Verrechnung stehen.

1925. Hfd. v. 25. Jän. 1811, an alle A. G. (G. 23).

Damit nicht Beamte, oder auch andere Individuen, welche Aerarialgelder in Händen haben, Pässe und Urlaube zu einer Reise in das Ausland erhalten, um dadurch entweder der Entdekung einer Veruntreuung zu entgehen, oder die ihnen anvertrauten Gelder zu entwenden; haben Se. Maj. Folgendes zur allg. genauen Beobachtung zu bestimmen geruht:

1. Keinem Beamten überhaupt darf ein Paß zur Reise in das Ausland von was immer für einer Behörde ertheilt werden, wenn er nicht den von der Stelle oder dem Amte, welches nach der bestehenden Vorschrift zur Ertheilung des Urlaubes berechtigt ist, hierzu erhaltenen schriftlichen Urlaub ausweist.

2. Ein solcher Urlaub kann weder einem in Verrechnung stehenden Beamten, noch einem anderen Individuum, dem öffentliche Gelder anvertraut sind, ertheilt werden, ehe nicht durch das Zeugniß seines Oberbeamten, oder wo dieses Individuum allein an seinem Plaze steht, durch vorläufige Liquidatur die Richtigkeit seiner Rechnung und die vollständige Uebergabe der besorgten Gelder erwiesen ist.

3. In dringenden Fällen, wo eine Rechnungsliquidatur zu lange Zeit erfordern würde, kann eine vollkommen zureichende Kauzion dafür geleistet werden.

4. Der schriftliche Urlaub, gegen dessen Vorweisung von den Behörden die Pässe ertheilt werden können, muß auch vorläufig von der Polizeidirekzion vidirt sein.

5. Da ohnehin in der Regel die Pässe zur Reise in das Ausland von dem Landeschef, oder von der Landesstelle ausgefertigt werden; so wird dieses Recht auf die Beamten insbesondere den Länderchefs und Länderstellen ausschließend eingeräumt.

6. Wenn einem Individuum, welches kein Beamter ist, die Besorgung öffentlicher Gelder, oder eine Verrechnung, von was immer für einer Behörde, anvertraut wird; so muß dieses immer der Landesstelle bekannt gemacht werden, damit sich diese, wenn ein solches Individuum einen Paß zur Reise in das Ausland verlangt, nach dem 1. Absaze zu benehmen wisse.

7) Bei Justizbeamten mit ständischen Landeswürden.

1926. Vdg. des böh. A. G. v. 27. Febr. 1837 Z. 4142 (P. 77).

Inhalt höchsten Hofdekrets vom 13. Febr. 1837 Nr. aulae 731 ist bei vorliegenden Urlaubsgesuchen von Justizbeamten, welche zugleich ständische Landeswürden bekleiden, von dieser Eigenschaft immer eigends Erwähnung zu machen.

8) Urlaub der Advokaten; s. **1342 — 1349.**

VIII.

Kanzleireferat.

§. 115.

Das Präsidium hat einen eigenen Rath zur Aufsicht über die Registratur und Kanzlei zu benennen. Dieser wird von Zeit zu Zeit, ob eine Gleichheit in der Arbeit, und die Genauheit in der vorgeschriebenen Manipulazion beobachtet werde, unvermuthet nachsehen, bei entdekten Gebrechen sein Referat darüber erstatten, und die nöthigen Abhilfsmittel an die Hand geben.

S. **1674**. §. 5.

§. 116.

Uebrigens hat der zur Aufsicht über die Registratur und Kanzlei bestimmte Rath sich nach folgender Vorschrift zu benehmen:

1) Sollen von ihm alle Monate die Vorsteher, nämlich der Registrator, Expeditor und der Einreichungsprotokollist, nach vorgegangener Ermahnung an ihre Eidespflicht, und daß sie für die aus Nachlässigkeit ihrer Untergebenen entstehenden Gebrechen zu haften haben, vernommen werden, ob sie gegen ihr untergebenes Personale in Rüksicht des Fleißes, der Bereitwilligkeit, Genauheit, Ordnung, Sitten, und des wahren Diensteifers eine Klage haben.

2) Sollen die Tagzettel, Referententernionen, die Faszikel und Akten, das Normalienbuch, die Referatsbögen und Expedizionen, genau von Stük zu Stük nachgesehen und untersucht werden, ob nach der vorgeschriebenen Instrukzion manipulirt werde; ob die Geschäfte nicht liegen bleiben; folglich, ob jedes Departement im ordentlichen Laufe der Geschäfte sei.

3) Soll er alle Gebrechen auf der Stelle vorschriftmäßig abstellen, das erste Mal zwar das wider die Instrukzion fehlende Individuum selbst zurecht weisen und warnen, bei einer zweiten Pflichtversäumung aber die Erinnerung in nächster Rathsizung zu machen haben.

4) Endlich ist auch darauf zu sehen, daß jedes Individuum in dem Fache, zu welchem es bestimmt und angestellt ist, gebraucht, folglich ohne Vorwissen der Stelle nicht ausgewechselt, und zu anderen Geschäften verwendet werde.

1927. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 619, an die A. Präsidenten.

k) Die Aufsicht auf Kanzlei und Registratur soll mit öfterer Verwechslung der Räthe, jedoch immer mit der Vorsicht geschehen, daß sie mit Anfang Hornungs des folgenden Jahres erfolge, damit der Aufseher des verflossenen Jahres bei Einsendung der Konduitlisten und des Ausweises der bei der Stelle vorgefallenen Arbeiten sein Amt handeln könne.

IX.

Visitazionen.

1) Visitazion der ersten Instanzen durch die A. G.

§. 117.

Den Appellazionsgerichten kommt zu, bei besonders wichtiger Ursache auch während des Jahres die ersten Behörden durch eine abgeordnete Kommission unvermuthet zu überfallen, solche über die wahrgenommenen Gebrechen, und überhaupt über den ganzen Zug der Geschäfte, und die Befolgung der Amtsobliegenheiten zu untersuchen. Bei solchen Anlässen sind die abzuordnenden Kommissarien jedesmal mit einer ausführlichen, den Umständen angemessenen Instrukzion zu versehen. Nach vollendeter Untersuchung ist von denselben Relazion zu erstatten, und von dem Appellazionsgerichte die zwekmäßige Abhilfe zu verschaffen.

1928. H. Handbillet vom 22. Nov. 1783 N. 212, an d. oberste Justizstelle.

Da es nicht genug sei, Befehle zu geben, sondern auch beständig darauf gesehen werden muß, ob sie beobachtet werden, so fänden Se. Majestät nothwendig, den A. G. zu befehlen, auf die Landrechte, Magistrate und untergeordneten ersten Instanzen Obsicht zu tragen, ob die Gerichtsordnung richtig beobachtet, und alle Befehle genau vollzogen würden; die Landrechte und Magistrate der Hauptstädte seien von dem Präsidenten, Vizepräsidenten, oder wen ersterer hierzu benennen wird, ordentlich zu untersuchen, und hierbei die persönlichen Fähigkeiten des Personales erheben zu lassen, worüber sodann die Berichte an die oberste Justizstelle abzustatten, und diese Sr. Majestät vorzulegen seien. In eben dieser Gemäßheit habe auch die oberste Justizstelle durch das Präsidium, Vizepräsidium, oder einen eigens zu delegirenden Rath ihre untergeordneten A. G. alljährlich zu untersuchen, und darüber Bericht zu erstatten.

Die hierbei den Kommissären mitgegebene Instrukzion besteht in dem:

1. Hat der abgeordnete Kommissarius vor allem dem bei der Stelle aufgestellten Präsidenten seinen Auftrag zu eröffnen, mit demselben sich in genaues Einvernehmen zu sezen, und sein Untersuchungsgeschäft mit gemeinschaftlichem Rath, gutem Anstand und gehöriger Aufmerksamkeit auf das Ansehen und die Ehre der Stelle einzuleiten, folglich sich aller Eigen-

mächtigkeit und Präpotenz zu enthalten; zugleich hat er zwar alles umständlich und genau zu erheben, in alle Geschäfte selbst Einsicht zu nehmen, und sich nicht mit bloßen Angebungen zu begnügen, dennoch aber besorgt zu sein, daß während seiner Untersuchung die Stelle in ihrer Justizverwaltung nicht im geringsten gehemmt, sondern die Geschäfte in ihrem Zuge fortgeführt werden, auch hat seine Untersuchung, so weit es die Verläßlichkeit derselben zuläßt, möglichst zu befördern.

2. Sind die Gegenstände seiner Untersuchung: die Befolgung der G. O., die Beobachtung der vorgeschriebenen Manipulazion und die Fähigkeiten der angestellten Personen.

In Ansehung der Befolgung d. G. O. hat der Kommissarius einerseits die in dem Zuge des rechtlichen Verfahrens, in der Exekuzion oder sonstigen Gegenständen der O. G. erfolgten richterlichen Bescheide aus den Referatsbögen einzusehen, und aus denselben zu beurtheilen, ob sich die G. O. durchgehends gegenwärtig gehalten werde.

Er hat die Verhandlung ein oder andern Konkurses einzusehen, und aus derselben zu beurtheilen, ob nach Vorschrift der Geseze verfahren werde. Er hat sich mehrere Rotulos vorlegen zu lassen, um zu sehen, ob sie durchgehends in Ordnung geführt, und von den Advokaten das schriftliche Verfahren nicht etwa zu Umtrieben und Weitläufigkeiten mißbraucht werde; wo beinebens auch aus dem Protocollo Exhibitorum in Entgegenhaltung der Referatsbögen zu entnehmen ist, ob keine Rükstände haften.

3. Hat derselbe in dem Geschäfte der Manipulazion den ganzen Zug des richterlichen Benehmens, vom Protocollo Exhibitorum anzufangen bis zur Hinterlegung in die Registratur, genau nachzuforschen, ob jede Dienteskategorie der vorgeschriebenen Instrukzion gemäß fürgehe, und die diesfälligen Amtstuben in ihren Verrichtungen in Augenschein zu nehmen, hauptsächlich aber auch hier auf die in den Geschäften des nobilis officii judicis vorgeschriebenen Tabellen den sorgsamen Bedacht zu nehmen.

4. Um die Fähigkeiten der Rathsglieder zu beurtheilen, hat der Kommissarius nicht nur die Referatsbögen, Protokolle und Expedizionen zu durchgehen, und sich über die wichtigern Geschäfte in den Ausarbeitungen der Räthe zu ersehen, sondern soll auch mehreren Rathsizungen beiwohnen, um hieraus auf die Fähigkeit der Räthe im Vortrage und Votiren schließen zu können, wie er auch dann den Fleiß und die Beförderung der Geschäfte bei den Referenten aus den Referatsbögen zu entnehmen, und seiner Beurtheilung die erstatteten Konduitlisten entgegen zu halten hat.

5. Was immer der Kommissarius für ein Gebrechen zu entdeken erachte, dies hat er dem Präsidenten schriftlich vorzulegen, sich hierüber mit demselben ins Einvernehmen zu sezen, über die Art der Behebung sein Protokoll zu verfassen, und dieses von Punkt zu Punkt, sie mögen der nämlichen oder verschiedener Meinung sein, unter des Präsidenten und seiner eigenen Fertigung jenem Berichte beizulegen, den er über sein ganzes Untersuchungsgeschäft zu erstatten, und in welchem er täglich, was von ihm unternommen und gearbeitet worden, auszuweisen hat; wobei jedoch dem

Kommissario nicht zusteht, in loco Anordnungen zu geben, sondern es wird die h. Resoluzion über das Untersuchungsgeschäft zu gewärtigen sein.

1929. Hfd. v. 6. Febr. 1792 N. 248, an alle A. G.

Von den A. G. sollen von Zeit zu Zeit die Visitazionen der ihnen untergeordneten Landrechte und Magistrate vorgenommen werden.

1930. Hfd. v. 15. März 1792, an d. böh. A. G. (K. 1. 40.)

Es wird erinnert, daß gleichwie durch das unterm 6. Feb. 1792 ergangene Hfd. nur die einstweilen wegen fürgewesenen Kriegsläufen eingestellte Normalverordnung v. 22. Nov. 1783, welche den A. G. lediglich die Visitazionen bei dem Landrechte und dem Magistrate der Hauptstadt vorzunehmen auferlegt, wieder auflebend gemacht worden ist, also durch dieses neuerliche Hfd. an dem normalmäßigen Sistem selbst nichts geändert sei. Die allenfälligen Visitazionen der Landmagistrate können nur in besonderen und außerordentlichen Fällen eintreten, worüber jedoch, wenn es auf Abordnung eines Kommissärs aus dem Mittel des A. G. ankäme, vorläufig immer die höchste Einwilligung anzusuchen ist; es wäre denn, daß offenbare Gefahr ob dem Verzuge unterwaltete, in welchem lezteren Falle das A. G. sein Amt zu handeln, und seiner Zeit darüber jedesmal die ausführliche Anzeige zu erstatten hat. Uebrigens sind die Visitazionen der Kriminalgerichte zufolge h. Normales vom 10. Nov. 1791, durch die politischen Stellen mittelst der Kreisämter eingeleitet.

1931. Hfd. v. 29. Mai 1795 N. 231, a. d. böh. A. G.

Dem A. G. stehet nicht zu, den Untergerichten in den bei leztern anhängigen Rechtsstreiten Belehrungen zu ertheilen, sondern selbe sind lediglich an die bestehenden Geseze und vorgeschriebenen Amtshandlungen anzuweisen.

1932. Zir. des in ö. küst. A. G. v. 21. Mai 1835 (P. Steier. 160).

Mit h. Hfd. der k. k. obersten Justizstelle vom 1. Mai d. J. Z. 1433, wurde diesem k. k. A. G. bedeutet:

Dasselbe habe sich in Hinsicht auf zeitweilige Untersuchungen der ersten Behörden die genaue Befolgung des §. 117 des ersten Theils der allgemeinen Amtsinstrukzion, des Hfd. v. 6. Feb. 1792, des §. 556 ersten Theils des St. G. B. und der sonst bestehenden Vorschriften sorgfältig angelegen zu halten, und daher der allenfälligen entgegengesezten Uebung, derlei Untersuchungen zu unterlassen, nicht ferner Raum zu geben. Hievon werden sämmtliche unterstehende Gerichte zu ihrer Benehmungswissenschaft in die Kenntniß gesezt.

2) Visitazion der Gerichte durch die Kreisämter; s. **1825** u. **1828**.

1933. Hfd. v. 19. Juni 1787 N. 686, an d. böh. A. G.

Das A. G. hat sich gegenwärtig zu halten, daß die Mitwirkung der Kreisämter nur damals soll anverlangt werden, wenn es die Beförderung des h. Dienstes unmittelbar erheischt, damit die beschäftigten Kreisämter nicht ohne Noth mit Justizgeschäften überladen werden. Und gleichwie die Kreisämter verpflichtet wären, sich angelegen zu halten, den A. G. in

Ausübung ihrer Amtspflichten hilfliche Hand zu bieten, so soll jedoch, wenn die angesuchte Hilfeleistung weder dem Kreishauptmanne selbst, noch mittelst eines Kreiskommissärs wegen anderweiten Amtsgeschäften möglich wäre, eine anderweite Substituirung dem Kreisamte nicht zustehen, sondern von demselben dem A. G. die Erinnerung geschehen, damit von ihm dem Justizgeschäfte in anderer Art vorgesehen werde.

1934. Hfd. v. 15. März 1806 N. 759, an alle A. G.

Zufolge einer neuerlichen h. Entschl. ist in Hinsicht der Sicherheit des Waisen- und Depositenvermögens und der Kirchengelder bei allen Dominien, Obrigkeiten und Magistraten, von der vereinten Hofkanzlei am 20. Feb. d. J. allen Länderstellen der Auftrag ertheilt worden, allen Kreisämtern auf das nachdrüklichste einzubinden, daß sie auf die zwekmäßige Verwaltung und Sicherheit des Pupillar- und Kirchenvermögens durch öftere unvermuthete Visitazionen und Liquidazionen, besonders bei der jährlichen Bereisung des Kreises, wodurch allein Beamte in Ordnung erhalten werden können, sehen, und durch gehörige Durchgehung der Bücher sich hiervon überzeugen, die erhobenen Gebrechen auf der Stelle entweder abthun, oder die Anzeige an die Landesstelle machen, überhaupt aber darauf sehen sollen: ob die Waisenbücher vorschriftmäßig geführt, die vorgeschriebenen Einschreibbüchel hinaus gegeben, die Abfertigung der Pupillen vorgemerkt, und daß über die bei Privaten haftenden Erbschaften und Pupillargelder die Schuldbriefe mit Rükſicht auf die Pragmatikalsicherheit derselben errichtet und ausgestellt, die jährlichen Vormundschaftsrechnungen gelegt, und daß endlich die Abhandlungen auch nach den verstorbenen Pupillen unverzüglich zu Stande gebracht, dann die den hinterbliebenen Pupillen neu angefallenen Erbschaften in den Waisenbüchern vorgeschrieben werden; wie denn auch den Dominien einzubinden ist, daß sie für alles zu haften haben, wenn sich in der Folge zeigen sollte, daß durch ihre Vernachlässigung, oder jene ihrer Beamten den Pupillen etwas zu Schaden gegangen ist.

Damit aber die Dominien, Obrigkeiten und Magistrate nicht mit unnüzer Haftung der Pupillen- oder Depositengelder beschwert bleiben, müssen vorzüglich die Großjährigen angehalten werden, ihre Gelder aus der Waisenkasse zu nehmen; die Depositen aber sind nach Verlauf der gesezmäßigen Zeit durch die Zeitungen kund zu machen, und die darauf Anspruch habenden vorzufordern, nach Verlauf dieser Zeit aber, wenn sich niemand gemeldet hat, ist mit diesen Depositen vorschriftmäßig vorzugehen.

Nebst dem sind die Kreisämter insbesondere anzuweisen, daß sie nicht nur die bei den Kreisuntersuchungen bei einem oder dem anderen Dominium, Magistrate oder Obrigkeit in dem Pupillarwesen bemerkten Gebrechen, so weit solche zur alsogleichen kreisämtlichen Behebung nicht geeignet wären, gleich nach derselben Entdekung zur Abhilfe dem A. G. anzeigen, so wie es ihnen in Gemäßheit des Hfd. v. 2. Dez. 1791 obliegt, sondern auch, daß sie zu Ende jedes Jahres demselben die Anzeige derjenigen Dominien, bei welchen das Pupillar- und Depositenwesen in guter Ordnung und Richtigkeit ohne Gebrechen gefunden, oder die noth-

wendige Verbesserung von dem Kreisamte sogleich veranlaßt worden ist, erstatten sollen.

Desgleichen wird auch in Hinsicht der Kirchengelder von den Kreisämtern darauf zu sehen sein, daß die Kirchenrechnungen ordentlich geführt und mit dem Kirchenvermögen richtig gebart, auch dasselbe sicher gestellt befunden werde; dasjenige, was eine Kirche der andern schuldig ist, richtig vorgemerkt bei jeder erscheine; wie auch auf den Zeitpunkt, binnen welchem solches zu bezahlen, oder wenn keine Zeit gesezt ist, doch darauf gesehen werde, daß, wenn diese Kirche zu Kräften kommt, der anderen die Zurükzahlung geleistet werde.

Endlich ist über die richtige Befolgung dieser h. Anweisung zu wachen, und jährlich die Anzeige zu machen, ob dieselbe in vollkommenen Vollzug gesezt werde.

1935. Hfzd. v. 30. Juli 1819 N. 1587, an d. tir. Gub.

Den Kreisämtern steht allerdings das Recht und die Pflicht zu, die ihnen unterstehenden gemischten Instanzen, insbesondere bei den Kreisbereisungen, es seien nun allgemeine oder theilweise Bereisungen, zu untersuchen.

Spezielle, mit Kosten verbundene Abordnungen von Untersuchungskommissionen sollen aber nur aus zureichenden Gründen, und nur bei besonders dringlichen und keinen Aufschub leidenden Veranlassungen statt finden, und hierbei mit Klugheit und Umsicht zu verfahren *).

1936. Vdg. d. böh. Gub. v. 30. Juli 1822 Z. 37175 (P. 643).

Dem k. k. A. G. ist mit Jhfd. v. 21. Juni l. J. Z. 2205 aufgetragen worden, für die Abstellung der angezeigten Gebrechen, Mißbräuche und Unfüge zu sorgen. Ueber eine diesfalls an das k. k. Gub. gelangte Zuschrift des k. k. A. G. v. 15. d. M. Z. 8231, werden daher die k. Kreisämter dahin angewiesen und strenge verpflichtet:

a) zu erheben, welche von den Justiziären sich in dem, durch die Hfd. vom 10. Aug. und 21. Sept. 1787 verbotenen Verhältnisse, daß nämlich der gewöhnliche Wohnort derselben von den Gränzen des ihrer Verwaltung anvertrauten Gerichts-Bezirkes über zwei Stunden entfernt sei, befinden, sonach aber hinsichtlich jener Justiziäre, die sich wirklich in derlei gesezwidrigen Verhältnissen befinden, sogleich das Nöthige wegen Abstellung dieses Mißbrauches und Beobachtung der gesezlichen Ordnung einzuleiten, über die genaue Befolgung der von den Kreisämtern diesfalls nach den denselben am besten bekannten Lokalverhältnissen getroffenen Einleitungen zu wachen, und die sich diesfalls ergebenden allenfälligen Anstände oder Widersezlichkeiten der betreffenden Dominien oder Justiziäre dem k. k. A. G. zur Abhilfe, und nach Umständen zur weiteren nöthigen Verfügung und Ahndung des Schuldigen anzuzeigen;

---

*) In N. Ö. wurden die landesfürstlichen Orte von der Vorlegung der juridischen Geschäftsprotokolle an die Kreisämter enthoben, weil sie in Judizialsachen ohnehin von dem A. G. durch die Justiztabellen überwacht werden, und weil es genügt, wenn die Kreisämter bei den Bereisungen in die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege Einsicht nehmen, und die Gebrechen zur Abhilfe anzeigen (Vdg. d. n. ö. Reg. v. 8. Okt. 1824 Z. 46933. P. 898).

b) bei dem Umstande, wo gemäß der Hfd. vom 14. Juni 1791 und 27. Dez. 1806 nur den Bürgermeistern und Räthen, und selbst diesen nur in so lange, als sie nicht hinreichend oder ordentlich besoldet sind, die Uebernahme von Justiziariaten gestattet ist, allen übrigen Magistratsbeamten aber, gemäß Hfd. v. 28. Dez. 1790 die Annahme eines Privatdienstes verboten ist, darauf zu sehen, daß da, wo gegen diese gesezlichen Weisungen Justiziariate von Magistratssekretären, Rathsprotokollisten oder anderem subalternem Personal besorgt werden, dieser gesezwidrige Unfug sogleich abgestellt werde; s. **1400** u. f.;

c) bei Gelegenheit der Vornahme der Kreisbereisungen strenge darauf zu sehen, ob nicht den Justiziären oder anderen Beamten zuwider der Vorschrift des 434. §. der allg. G. O., des Taxpatents vom 13. Sept. 1787 §. 14, und des Hfzd. vom 30. Juli 1786 die eingehenden Taxen, beziehungsweise der Bezug derselben entweder in der Gänze, oder zum Theile auf Abschlag ihrer Besoldungen eingeräumt sei, und im Betretungsfalle diesen gesezwidrigen Mißbrauch sogleich abzustellen, und für den Fall, daß ein solches Dominium sich dem kreisämtlichen Verbote nicht fügen sollte, sogleich die weitere Anzeige zu erstatten;

d) ebenso die gesammten Ortsgerichte der Kreise auf die genaue Befolgung der in der Gerichtsinstrukzion I. Abthl. 5. Abschnitts §. 42. enthaltenen Vorschrift, daß jedes Gericht an den zur Abhaltung der Amtssizungen bestimmten Tagen in dem Gerichtsorte zusammenzukommen hat und die zu seiner Sizung bestimmten Gerichtstage genau beibehalten soll, damit die Partei wisse, wann ihr Richter vor Gericht size, anzuweisen, sich bei den Kreisbereisungen von der Befolgung dieser gesezlichen Anordnung gleichfalls zu überzeugen, und jedes dagegen handelnde Gericht dem A. G. anzuzeigen;

e) ebenso den sich eingeschlichenen Mißbrauch, daß die einkommenden Geschäfte nicht im Amtsorte aufgearbeitet, sondern den Justiziären in ihre gewöhnlichen Wohnörter zur Erledigung übersendet, und den Parteien für diese Zusendung Kosten aufgerechnet werden, bei Vornahme der Kreisbereisungen auf den Grund zu sehen, da, wo sich dieser Unfug vorfinden sollte, denselben sogleich abzustellen, und das sich der kreisämtlichen Entscheidung entgegensezende oder selbe nicht befolgende Ortsgericht dem k. k. A. G. zur Ahndung namhaft zu machen. Endlich

f) darüber zu wachen, und bei Gelegenheit der Kreisbereisungen genau nachzuforschen, ob die Justiziäre die ihnen in dem Hfd. vom 21. August 1788 eingeräumte Kontrolle über die in diesem Geseze den Wirthschaftsämtern zugewiesenen Geschäfte handhaben, und bei Wahrnehmung von Uebertretungen sowohl dieser, als auch der in den früheren Absäzen von 1 — 5 angezogenen gesezlichen Vorschriften sowohl die Uebertretungsfälle als auch die sich gesezwidrig benehmenden Justiziäre dem k. k. A. G. zur Abhilfe und strengen Ahndung anzuzeigen.

Für die genaue Befolgung dieser Verordnung werden die k. Kreisämter verantwortlich gemacht und zur Obsorge verpflichtet, daß die k. Kreiskommissäre sogleich dermalen, und auch in der Zukunft bei Kreisbereisungen denselben pünktlichst nachkommen.

Zweite Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Behörde bei Aufnahme mündlicher Klagen.

§. 1.

Wenn sich jemand meldet, um eine Klage mündlich vorzubringen, so kann bei denjenigen Stellen, wo die Menge der Geschäfte nicht zuließe, die Klage vor einem eigenen Senate der Rathsversammlung aufzunehmen, von dem Vorsizenden ein Rath mit einem Auskultanten und einem das Protokoll führenden Amtsindividuum hierzu abgeordnet werden. Bei dieser Aufnahme der mündlichen Klage ist sich auf das genaueste an die Vorschrift der Gerichtsordnung zu halten. S. **1689**, §. 6.

§. 2.

Ueber alle vorkommende mündliche Klagen muß ein besonderes Register geführt, in dieses der Name der Parteien und der Tag der angebrachten mündlichen Klage eingetragen, im übrigen aber sich auf das Protokoll, in welchem die umständliche Anzeige hiervon enthalten ist, berufen werden.

§. 3.

Wenn die mündliche Klage vollkommen angebracht ist, hat der Kläger abzutreten, und ist alsdann sogleich bei dem Senate über das von dem Abgeordneten allenfalls zu erstattende Referat die Berathschlagung vorzunehmen, damit die Verfügung, welche zu treffen ist, dem Expeditor zur weiteren ordnungsmäßigen Einleitung übergeben werde.

S. §. 18 der G. O. und **223** u. **224**.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Instanzen bei Tagsazungen.

§. 4.

Alle Tagsazungen, welche in einer Streitsache zum mündlichen Verfahren, oder auch in sonstigen richterlichen Geschäften gehalten werden, müssen bei der Rathsversammlung vorgenommen werden, oder wo die gehäuften Geschäfte dieses nicht zulassen, und die Zahl der Beisizer die Abtheilung in mehrere Senate gestattet, in einem besonderen Senate, der bei den Landrechten nebst einem Vorsizenden aus vier Räthen, einem Sekretär und Protokollisten; bei den Magistraten aber aus einem Vorsizenden, zwei Räthen, und einem das Protokoll und die Expedizion besorgenden Individuum zu bestehen hat. Damit an einem Tage nicht zu viele Tagsazungen angeordnet werden, ist ein Verzeichniß aller anberaumten Tagsazungen zu führen, und darin der bestimmte Tag und der Gegenstand der Tagsazung anzumerken. S. **1689**, §. 6.

§. 5.

Jede Tagsazung ist in der Stunde vorzunehmen, für die sie anberaumt ist; daher wenn an einem Rathstage mehrere Tagsazungen sind, die Eintheilung derselben so zu geschehen hat, daß die Erledigung der Tagsazung in der ausgeschriebenen Stunde richtig geschehen könne, damit wie die Partei, die in der ganzen ausgeschriebenen Stunde nicht erschien, in die Kontumaz verfällt, wenn sie auch zu einer anderen Stunde der nämlichen Rathsizung erscheinen wollte; auch Parteien und Advokaten über zu langes Warten und Zeitversäumniß sich zu beschweren keine Ursache haben.

1937. Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, an d. in. öst. A. G.

f) In der nämlichen Amtsstube können nicht zu gleicher Zeit Verhandlungen verschiedener Parteien vorgenommen werden.

§. 6.

Bei der Tagsazung selbst soll genau nach dem verfahren werden, was diesfalls in der Gerichtsordnung nach Verschiedenheit der Gegenstände vorgeschrieben ist, wegen welcher die

Tagsazung angeordnet worden; nur ist die Vorsorge zu treffen, daß über die Urkunden, so jede Partei anbringt und einlegt, ein Verzeichniß (Rotulus) verfaßt, darin das Datum und die Benennung der Urkunde, wie auch die Partei, von der sie beigebracht worden, angemerkt, und dieses Verzeichniß, nachdem es von den Parteien gefertigt worden, dem Protokolle beigeschlossen werde.

§. 7.

Sollte der Protokollist bei Verhandlung der Nothdurft die Partei in einem oder anderen Punkte nicht wohl begriffen haben, so kann er mit Anständigkeit die deutlichere Wiederholung des Angeführten begehren. Die Parteien sind befugt, die wesentlichen Umstände des Faktums, und die Hauptgründe, worauf sich die Behauptung oder Vertheidigung des Rechtes gründet, dem Protokollisten von Wort zu Wort in die Feder zu geben, und die Vorlesung dieser Stelle zu begehren.

§. 8.

Ist der Gegenstand der Verhandlung so geartet, daß darüber sogleich das Urtheil geschöpt werden kann, so ist nach geendigter Nothdurft die Berathschlagung auf die Art, wie nach §. 45 u. d. f. der ersten Abtheilung die Berathschlagungen insgemein abzuhalten sind, sogleich vorzunehmen. Sollte aber das Geschäft zur ungesäumten Berathschlagung nicht geeignet sein, so hat der Referent in folgender Sizung, bei welcher die vorhin versammelten Räthe wieder zu erscheinen haben, das ordentliche Referat abzustatten, die in dem indessen zu berichtigten Protokolle einkommenden Verhandlungen in Vortrag zu bringen, und sich nach der Art zu benehmen, die überhaupt zur Bearbeitung der Referate vorgeschrieben ist.

§. 9.

Von den Parteien, die vor Gericht zu erscheinen haben, können vor den Landrechten nur folgende einen Siz fordern: a) die zu dem Prälaten-, Herrn- oder Ritterstande eines Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staates gehören; b) welche mit der Würde eines wirklichen k. k. Rathes, oder eines höheren Amtes bekleidet sind; c) k. k. Militäroffiziers; d) die Kapitularen, oder eine höhere Würde besizenden Geistlichen; bei

den Magistraten gebührt der Siz auch Professoren und immatrikulirten Doktoren, Kammerprokuratoren und Fiskalamtsadjunkten, dann denjenigen, welche den Charakter eines kaiserl. Sekretärs bekleiden, wie auch den Pfarrern und Klostervorstehern. Alle übrigen aber müssen vor Gericht stehen. Die Frauen sind nach dem Charakter ihrer Ehemänner zu behandeln. S. **1805** u. f.

Dritter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Instanze bei dem Zeugenverhöre.

§. 10.

Die Zeugenaussagen sind von zwei Räthen, oder einem Rathe und einem Auskultanten, dann einem Sekretär oder anderen Kanzleiindividuum nach Vorschrift der Gerichtsordnung aufzunehmen. Der eine Rath hat die Vorhaltung der Weisartikel zu besorgen, der andere oder der Auskultant die allgemeinen oder besonderen Fragstüke vorzuhalten, der Sekretär oder das Kanzleiindividuum aber bei ein so anderem die Antwort zu protokolliren. S. **1689**, §. 6.

§. 11.

Das Weisungsprotokoll ist halbbrüchig zu führen, auf der einen Seite die Zahl des Weisartikels oder der Fragstüke, ohne deren Inhalt zu wiederholen, auf der anderen Seite die gegebene Antwort aufzuschreiben; alle in der nämlichen Sache aufgenommenen Zeugenaussagen sind in das nämliche Protokoll einzutragen, welches, wenn die Weisung oder Gegenweisung ganz vollendet ist, nebst den Zeugen, deren jeder seine Aussage zu unterfertigen hat, von den drei Gerichtsabgeordneten zu unterschreiben, und von außen die Aufschrift der Rubrik zu besorgen ist. In dieser Rubrik sind der Tauf- und Zuname dessen, der die Weisung geführt hat, der Tauf- und Zuname dessen, wider welchen sie geführt worden, und der Gegenstand der Streitsache, wegen welcher sie geführt worden, in wenigen Worten gefaßt.

§. 12.

Das geendigte Protokoll der Weisung oder der Gegenweisung hat der ältere Rath zur nächsten Rathsversammlung mit sich zu bringen, und hiervon Erinnerung zu thun. Dieses Protokoll ist dann, wenn die Weisung in einer zu der ersten Instanz selbst gehörigen Streitsache abgeführt worden, lediglich dem Expeditor noch während der Rathsizung zuzusenden, von dem Vorsizenden aber vorläufig der Tag dieser geschehenen Ueberreichung anzumerken.

§. 13.

Ist aber die Weisung auf Ersuchen eines anderen Richters aufgenommen worden, so ist das Protokoll mit den eingelegten Weisartikeln und Fragstüken von beiden Kommissären zu versiegeln, zugleich das Verzeichniß der aufgelaufenen Gerichtsunkosten zu verfassen, und hat die Rathsversammlung nach Berichtigung dieser Verzeichnisse die Expedizion an den betreffenden Richter zu besorgen, damit an ihn das Weisungsprotokoll übersendet, und von ihm entgegen die Vergütung des Kostenbetrages angesucht werde.

Vierter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Instanzen bei Eiden.

§. 14.

Die Diensteide einer unteren Amtsperson sind jedesmal bei einer ordentlichen Rathsversammlung abzulegen; die Eide, welche eine Partei oder ein Zeuge abzuschwören hat, sind entweder vor der allgemeinen Rathsversammlung abzulegen, oder hierzu zwei Räthe nebst einem Präsidium und einem Sekretär abzuordnen. Jedesmal hat der älteste Rath die Eidesformel abzulesen, demjenigen, der den Eid zu schwören hat, alle Umstände in ihrer wahren Gestalt deutlich und genau vorzuhalten, ob er den Eid wohl fasse, zu befragen, und dabei keine Zurükhaltung, Verdrehung oder Zweideutigkeiten zu gestatten. S. **1689**, §. 6 u. §. 229 der G. O.

§. 15.

Sodann hat der ältere Rath dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seite der Religion in Absicht auf die Allmacht und Allwissenheit, und unendliche Gerechtigkeit Gottes vorzustellen, und zuförderst die Schwere der Uebertretung des göttlichen Gebotes, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des falschen Eides, und vollständige Vergütung des andurch verursachten Schadens auf das nachdrüklichste zu Gemüthe zu führen.

§. 16.

Endlich ist dem Schwörenden die auf den falschen Eid von dem Landesfürsten gesezte Strafe ausdrüklich vorzusagen, und er mit bescheidenem Eifer vor einem Meineide zu warnen. S. §. 162 — 164 der G. O. u. **578** u. **579**.

§. 17.

Nach diesen Erinnerungen, und dem von der Partei hiernach erfolgten Entschlusse, ist die wirkliche Ablegung des Eides nach Vorschrift der Gerichtsordnung mit folgender Anmerkung vorzunehmen: daß die Eidesformel dem Schwörenden deutlich von dem Präsidium vorgesprochen werde, und während der Eidesablegung das gesammte anwesende Personale sich stehend mit genauer Beobachtung des Stillschweigens, und der für diesen Religionsakt gebührenden Ehrerbietung betrage. S. **663**.

§. 18.

Wenn die Ablegung eines Eides von einem Juden geschehen soll, hat es zwar wegen Erklärung des Inhaltes des Eides, und der Erinnerung an die auf den Meineid gesezten landesfürstlichen Strafen bei dem zu verbleiben, was nur erst §. 15 erwähnt worden. Die Eidesablegung selbst aber hat folgendermaßen zu geschehen*).

---

*) Dek. des mäh. Gub. v. 26. Mai 1835 Z. 17217 (P. 308).

Um eine Gleichförmigkeit in der Art und Weise, wie die Vereidung der Israeliten bei politischen Anlässen vorzunehmen sei, zu erzielen, und jede Besorgniß über die allenfällige subjektive Meinung der zu vereidenden Personen über die Ungiltigkeit des von ihnen geschworenen Eides zu beseitigen, hat man sich veranlaßt gefunden zu beschließen, daß künftighin alle Eidesablegungen der Juden in politischen Angelegenheiten, z. B. die Vereidung der Wahlmänner, der Gemeinde-Vorstände, der Schäzmänner u. dgl. immer nur nach der in dem allerhöchsten Patente vom 9. Sept. 1785 II. Abth. IV. Abschn. §§. 18—24 vorgeschriebenen Art und Form statt zu finden haben.

§. 19.

Es ist nämlich das jüdische Gesezbuch, das ist eine Toro, wovon die sämmtlichen Gerichtsinstanzen ein Exemplar sich zu verschaffen und aufzubehalten haben, dem Juden zur Einsicht vorzuhalten, und dieser von dem Präsidium anzureden: »Ich beschwöre euch bei dem einigen, allwissenden und allmächtigen Gott, dem Schöpfer Himmels und der Erde, der die Toro Moses auf dem Berge Sinai gegeben hat, mir wahrhaft zu sagen, ob dieses das Buch ist, darauf ein Jude einem Christen oder Juden einen rechtlichen, verbindlichen Eid ablegen kann und soll.«

1938. Hfd. v. 24. Nov. 1787 N. 748, an alle A. G.

Die Judeneide sollen auf die nämliche Art und mit den nämlichen Eidesformeln, die vorhin üblich waren, auch in Hinkunft aufgenommen werden; so weit aber in diesen Formeln die Worte: Adoni, Nestim, Gishon, Torah vorkommen, sollen in die Worte: Adonoi, Nesiim, Gibon, Toro umgeändert und verbessert, und diese Verbesserungen, um allem verkehrten zweideutigen Sinne auszuweichen, auf das genaueste beobachtet werden.

1939. Hfd. v. 31. Dez. 1818 N. 1532, an d. mähr. A. G.

Die Gerichtsbehörden können unbedenklich angewiesen werden, zur Eidesleistung der Juden, die Toro von der Auflage des Anton Schmidt in Wien vom J. 1815 zu gebrauchen. Da jedoch diese Auflage mit einigen Drukfehlern behaftet ist, und bei gebundenen Exemplaren nicht selten eine Verwechslung oder Auslassung ganzer Blätter gefunden wird, außer dem aber, neben den hebräischen Seitenzahlen die folgenden gewöhnlichen Ziffern erforderlich sind, damit die Richter den 14. Vers und die folgenden im 26. Kap. des 3. Buches Moses, worauf der schwörende Jude seine rechte Hand bis an den Ballen zu legen hat, sicher auffinden können; so sind die Gerichtsbehörden zugleich anzuweisen, die gedrukte Toro vorher von einem beeidigten Kenner der hebräischen Sprache berichtigen und bezeichnen zu lassen.

§. 20.

Sollte der Jude des Lesens nicht kundig sein, so ist die Tagsazung mit dem Auftrage aufzuschieben, daß er einen des Lesens kundigen und verständigen seiner Religion mitbringe, welcher ihm gehörige Aufklärung geben könne. Bejaht er aber die Wirklichkeit der Toro, so fährt das Präsidium fort:

»Wisset, daß wir Christen eben denselben einigen, allmächtigen, allwissenden Gott, den Schöpfer Himmels und der Erde, den ihr anbethet, gleichfalls anbethen, und außer ihm kei-

nen Gott erkennen; dies sage ich euch, damit ihr nicht glaubt, ihr wäret vor eurem Gott eines falschen Eides entschuldigt, weil ihr denselben vor Christen, die ihr für Abgötterer haltet, ablegt. Ich erinnere euch also, daß ihr vor uns, die wir den einigen, allwissenden, allmächtigen Gott anbethen, einen wahrhaften unverfälschten Eid zu schwören schuldig seid, wie eure Religion und Gesezbuch euch lehren, daß die Häupter (Nesiim) des Volkes Israel dasjenige zu halten schuldig waren, was sie den Männern von Gibon, die doch fremden Göttern dienten, geschworen hatten. Ich frage euch daher nochmals: glaubt ihr, daß ihr den allmächtigen Gott lästert, wenn ihr gegenwärtig einen falschen betrüglichen Eid ablegen würdet?«

§. 21.

Wenn der Jude diese Frage bejaht, wird so fortgefahren: »Ich frage weiter, ob ihr mit reifer Ueberlegung, mit Wohlbedacht, ohne Arglist und Betrug, ohne innern Vorbehalt über den Sinn der Worte, ohne innere Zernichtung des Eides, den ihr ablegen werdet, und ohne vorhinein gegen denselben vor jemanden protestirt, und solchen für ungiltig erklärt zu haben, nunmehr den alleinigen, allwissenden, allmächtigen Gott zum Zeugen der Wahrheit dessen, was euch vorhin vorgelegt worden, anrufen wollet?«

§. 22.

Wenn nun auch dieses bejaht wird, ist in der Toro das dritte Buch Moses Levitikum am 26. Kapitel aufzuschlagen, und dem Juden zu befehlen, das Haupt zu bedeken, die rechte Hand bis an den Ballen am 14. Verse, und dem folgenden dieses Kapitels anzulegen, und dem Präsidium folgende Worte nachzusprechen: »Adonoi, einziger allmächtiger Gott, Herr über alle Könige, ewiger Gott meiner Väter, der du die heilige Toro gegeben hast, ich rufe deinen heiligen unaussprechlichen Namen zum Zeugen, und deine Allmacht zum Richter an, meinen Eid, den ich jezt thun soll, zu bestätigen, und wo ich unrecht oder betrüglich schwören werde, so sei ich aller Verheißungen beraubt, welche du denen, so deine Gebote beobachten, gethan, und kommen über mich alle Strafen und Flüche, die Gott an dieser vor mir liegenden Stelle seines Gesezes auf die Abscheulichkeiten der Verbrechen, die hier gemeldet werden,

gelegt hat. Wofern meine Lippe bei diesem Eide betrüglich, und mein Herz falsch ist, so habe meine Seele und Leib keinen Antheil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich weder soll an der Erlösung des Mesias, noch an dem versprochenen Erdreich des heiligen Landes Theil haben! Auch verspreche und betheuere ich bei dem ewigen unaussprechlichen Gott, daß ich über diesen Eid keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung, weder von Juden noch andern Menschen jemals verlangen oder annehmen will.«

§. 23.

Hierauf folgt die Eidesformel selbst, welche nach den Umständen des Gegenstandes, worin geschworen wird, aufzusezen, von dem Präsidium vorzusagen und von dem Juden in seiner vorigen Stellung von Wort zu Wort nachzusprechen ist.

»Ich N. schwöre bei dem lebendigen Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit, ohne Einmengung oder Gebrauch einer Arglist, Betruges oder Verstellung, wie auch ohne Rüksicht auf Schankung, Gabe, Neid, Haß, Feind- oder Freundschaft, oder sonstige zur Unterdrükung der Wahrheit oder Gerechtigkeit gereichenden Absichten bestätigen könne, daß (hier folgt der Gegenstand des Eides), wo ich unrecht schwöre, dann soll ich ewiglich vermaledeit und verflucht sein, und alle Flüche, die in der Toro geschrieben stehen, über mich und meine Kinder fallen, und soll mir der Unaussprechliche, der die Welt erschaffen hat, in allen meinen Geschäften keinen Beistand, in allen meinen Nöthen keine Rettung geben; wenn ich aber wahr und recht gesagt habe, dann helfe mir Adonoi, der wahre einzige Gott, dessen unaussprechlicher Name geheiligt werde!«

§. 24.

Die Eidesablegung mit dem wörtlichen Inhalt der Formel, und die geschehene Meineidserinnerung sind in das Gerichtsprotokoll genau einzutragen.

Eidesablegung der Mahomedaner; s. **580**.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Instanzen in Abhandlungssachen.

1940. §. 797 des a. b. G. B.

Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen. Das Erbrecht muß vor Gericht verhandelt und von demselben die Einantwortung des Nachlasses, das ist, die Uebergabe in den rechtlichen Besitz bewirkt werden.

I. Anfang der Verlassenschaftsabhandlung.

1941. Hfd. v. 7. Febr. 1821 N. 1738, an alle Lst. der altöst. Staaten.

Das Hfd. v. 14. Dez. 1816 N. 1301 d. J. G. S., worin es heißt: daß die durch das Finanzpat. v. 1. Juni 1816 veranlaßten Bestimmungen über die Zahlungsart des Mortuars auf die vor dem 1. August 1816 anhängig gewordenen Verlassenschaftsabhandlungen keine Anwendung finden, hat zu der Anfrage Anlaß gegeben, worin eigentlich das Anhängigmachen einer Verlassenschaft bestehe?

Damit nun hierüber bei Bemessung der Mortuar- und Gerichtsgebühren keinem Zweifel Raum gegeben werden könne, wird festgesezt: daß die Abhandlung der Verlassenschaft eines Verstorbenen nach dem Sinne des §. 545 des a. b. G. B., und nach dem Inhalte der über einen Vortrag der obersten Justizstelle herabgelangten h. Entschl. v. 7. Nov. 1817, mit dem gehörig ausgewiesenen Zeitpunkte des Todes selbst den Anfang nehme; daher weder das Anlegen der Sperre, noch die Erbserklärung, noch ein einzelner Akt der Abhandlungspflege, als die eigentliche Anhängigmachung einer Verlassenschaft angesehen werden könne.

§. 25.

Jede Gerichtstelle hat mit der nöthigen Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß alle Todesfälle, bei denen ihr die Verlassenschaftsabhandlung zur Pflicht kommt, sobald als möglich bekannt werden, worauf die ungesäumte Verfügung zu treffen, daß die gerichtliche Sperre angelegt werde.

Tod.

1942. Hfd. v. 14. Aug. 1819 N. 1593, an d. küstenl. A. G.

Bei der gemachten Bemerkung, daß die Gerichte gewöhnlich nur spät, oft aber auch gar nicht Kenntniß von den in dem Gerichtsbezirke sich ereignenden, ihrer Abhandlung unterstehenden Todesfällen erhalten, wodurch die Rechte der Pflegebefohlenen oft sehr gefährdet werden, und da es überhaupt einer Nachhilfe bedarf, um das Abhandlungsgeschäft in Ge-

genden in den Gang zu bringen, wo es ehemals nicht eingeführt war, hat die vereinte Hofkanzlei sämmtlichen Orts- oder Gemeindevorstehern (Podestà) durch die Kreisämter unter angemessener Geldstrafe den Auftrag zu ertheilen befunden, daß sie jeden Todesfall binnen 24 Stunden der betreffenden Abhandlungsbehörde anzuzeigen haben.

1943. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 15. Sept. 1822 Z. 44329, (P. 731).

Zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus verspäteten Anzeigen der Todesfälle an die Abhandlungsbehörden entstehen können, wird in Folge des der Regierung von dem k. k. n. ö. A. G. mitgetheilten Inhaltes eines an leztewähnte Behörde galangten Hfd. v. 19. Aug. 1822, sämmtlichen Hausinhabern oder Hausadministratoren in der Stadt und den Vorstädten Wiens, bei sonstiger Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, in jenen Fällen, wo jemand stirbt, und niemand in der Wohnung vorhanden ist, dem mit Sicherheit und Verläßlichkeit die Verlassenschaft bis zur gerichtlichen Einschreitung überlassen und anvertraut werden kann, ohne allen Verzug die Anzeige, und zwar bei Todesfällen in der Stadt selbst, an die betreffende Abhandlungsbehörde, in den Vorstädten aber an das betreffende Grundgericht zu erstatten, welches leztere sohin, unter Haftung für die Folgen eines Saumsales, diese Anzeige an die betreffende Abhandlungsbehörde zu befördern hat. Ferner wird aufgetragen, in Rüksicht jener Personen, welche außer ihrem Wohnorte plözlich, oder in Folge eines Unglüksfalles, oder sonst auf eine verdächtige Art todt gefunden werden, vorzüglich bei Selbstmördern, wo die politischen Behörden die Erhebung und die Beschau vorzunehmen haben, bei strenger Verantwortung die Abhandlungsbehörden ohne alle Verzögerung in Kenntniß zu sezen.

Zusaz in der Verordnung an den Magistrat von Wien.

Uebrigens wird dem Magistrate, in Gemäßheit der oben erwähnten Eröffnung, der Auftrag ertheilt, den Todtenbeschauern und dem Todtenbeschreibamte einzuschärfen, daß die Todtenbeschau jedesmal mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen sei, daß sohin die Verstorbenen unverzüglich, und nicht erst nach mehreren Tagen, wie es bisher sich mehrmals aus den Todtenzetteln ergeben hat, in die Todtenverzeichnisse aufzunehmen, diese ohne Saumsal zum Druk zu befördern, und den Gerichtsbehörden in Wien zuzumitteln seien.

Dekret an die Krankenanstalten.

Die öffentlichen Krankenanstalten haben darauf zu wachen, daß nicht nur die dahin gebrachten Pfleglinge mit Namen, Karakter, Wohnort, und den sonstigen personellen Bestimmungen genau angegeben und aufgezeichnet, und darüber, so viel es ohne Gefährde derselben nur immer thunlich ist, glaubwürdige Bestätigungen beigebracht werden, damit sie im Falle ihres Absterbens in den Todtenverzeichnissen richtig aufgeführt werden; sondern es ist auch Sorge zu tragen, daß die sich ereignenden Todesfälle ohne Verzug angezeigt werden.

1944. Vdg. der n. ö. Reg. vom 9. März 1825 Z. 22598 (P. 109).

Es ist bereits unterm 11. Mai 1822 Z. 22688, und unterm 26. Nov. 1823 Z. 56435 verordnet worden, daß die Seelsorger jeden in ihrem Pfarrbezirke sich ergebenden Todesfall sogleich der Ortsobrigkeit des Pfarrortes anzeigen sollen, und daß die Ortsobrigkeit diese Anzeige jedesmal ohne Verzug der kompetenten Abhandlungsbehörde zur Kenntniß zu bringen hat. Laut Eröffnung des n. ö. Landrechtes hat sich dessen ungeachtet abermals der Fall ergeben, daß das Ableben einer unter die Jurisdikzion des Landrechtes gehörigen Person demselben nicht angezeigt worden ist. Das Kreisamt hat die Seelsorger und die Dominien auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, die aus der Unterlassung der erwähnten Anzeige in Bezug auf die Vornahme der Abhandlung entstehen können, und dasselbe hat ihnen die Befolgung der oben angeführten Vdg. mit dem Beisaze neuerdings zur Pflicht zu machen, daß sie für jeden Schaden verantwortlich bleiben, der aus der Nichtbefolgung dieser Vdg. entstehen sollte.

Todeserklärung.

1945. §. 278 des a. b. G. B.

Der Tag, an welchem eine Todeserklärung ihre Rechtskraft erlangt hat, wird für den rechtlichen Sterbetag eines Abwesenden gehalten; doch schließt eine Todeserklärung den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben; oder, daß er noch am Leben sei. Kommt ein solcher Beweis zu Stande, so ist derjenige, welcher auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung ein Vermögen in Besiz genommen hat, wie ein anderer redlicher Besizer zu behandeln.

Ablegung der Ordensgelübde.

1946. Pat. v. 17. Dez. 1780 N. 1.

Von nun an soll kein Noviz oder Ordensmann, welcher vor Ablegung der geistlichen Profession oder Ordensgelübde ein Testament oder sonstig leztwilliges Geschäft machen wollte, befugt sein, von seinem wirklich schon besizenden oder künftig erhaltenden Vermögen, in was es immer bestehen möge, außer des in den Gesezen schon erlaubten Vitalizii eine andere giltige Anordnung zu machen, als daß er die in dem unter dem 26. August 1771 kundgemachten Amortisazionsgeseze und den hierüber erfolgten Erläuterungen bestimmte Dotazion von 1500 fl. rheinisch dem Orden oder dem Kloster vermache und zubringe. Von diesem nämlichen Dotazionsbetrage stehet ihm zwar frei, einen Theil zum frommen Gebrauche für ein Gotteshaus oder sonst zu einer frommen Bestimmung zu vermachen, welcher so legirte Betrag die dotem jedoch alsdann vermindert, und von den gesagten 1500 fl. abgerechnet werden muß; was aber über diese 1500 fl. auf was immer Art ad manus mortuas, als zum Beispiele für Gotteshäuser, Kirchenornate, Bruderschaften, geistliche Stiftungen und dergleichen in einem solchen Testamente legirt, oder sonst bestimmt sein

sollte, dieses alles wird im Voraus für null, nichtig und ungiltig dergestalt erklärt, daß die weltlichen Erbfolger oder Interessenten zu allen Zeiten ihr darauf habendes Recht bei der betreffenden Justizbehörde fortsezen und vindiziren können. Durch welche den weltlichen Interessenten offen gehaltene Rechtswege, den Richtern obliegende schleunige Assistenzleistung, und hiermit schon im Voraus geschehene Annullirung alles dessen, was über die 1500 fl. dotis nomine obbesagter Maßen für geistliche Ordenspersonen, oder sonst ad manus mortuas bestimmt worden, es von der anbefohlenen Ueberreichung derlei Testamente bei den Hof- und Lst. abkommt *).

1947. Pat. v. 11. Okt. 1781 N. 25.

Gleichwie dem Clero regulari außer dem bestimmten Dotazionsquanto von 1500 fl. etwas durch Testament, oder ab intestato zu erben und zu erwerben gesezmäßig verboten worden; so soll dagegen von sothaner Dotazionssumme von 1500 fl. keineswegs eine Erbsteuer abgenommen, sondern solche den geistlichen Ordenshäusern aus der Verlassenschaftsmassa gänzlich verabfolgt werden.

1948. Hfd. v. 26. Febr. 1796 N. 282, an das gal. A. G.

§. 8. Da das Erbrecht nur nach dem Tode des Erblassers statt finden kann, und entweder auf dem lezten Willen, oder auf einem Vertrage, oder auf der geseзlichen Erbfolgeordnung beruht, so muß das Gericht von dem Tode, oder der Todeserklärung des Erblassers, sodann, ob nicht ein schriftliches oder mündliches Testament vorhanden, oder wem sonst das Erbrecht angefallen sei, versichert sein.

1949. Gal. b. G. B. v. 13. Febr. 1797 II. Th.

§. 321. Der Inbegriff aller Sachen und aller Rechte eines Verstorbenen, heißt desselben Verlassenschaft oder Nachlaß.

§. 328. Ein Nachlaß noch lebender Personen ist ein Widerspruch.

1950. Gegenwärtiges b. G. B.

§. 531. Der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen — heißt desselben Verlassenschaft.

---

*) Vdg. d. böh. Gub. v. 6. Aug. 1807 (K. 557).

Aus Gelegenheit, daß ein Kandidat, welcher in einen Stiftsorden getreten, vor Ablegung der feierlichen Gelübde ein förmliches Testament verfaßt hat, und dasselbe von dem Prälaten dieses Stiftes erst nach Absterben dieses Novizen als Prozeß der Abhandlungsbehörde übergeben worden, hat das k. k. A. G. das Ansuchen gemacht, sämmtlichen Klöstern, Obern und Vorstehern die Weisung zu geben, daß nach dem Pat. v. 9. Dez. 1780 dergleichen Testamente der Novizen nicht mehr den Hof- und Länderstellen, sondern dem ordentlichen Richter, nämlich der dem Novizen als Laien vorgesezt gewesenen Personalinstanz zu übergeben sind, die Stifts- und Klösteroberen diese Testamente gleich nach Ablegung des Ordensgelübdes an die Personalinstanz, welcher dergleichen Novizen als Laien unterstanden sind, abzugeben, und nicht erst das Absterben dieser Professen abzuwarten hätten. Wonach die Stifts- und Ordensvorsteher zu belehren sind.

§. 761. Die Abweichungen von der in diesem (13.) Hptst. bestimmten gesezlichen Erbfolge in Rüksicht auf Bauerngüter, und die Verlassenschaft geistlicher Personen sind in den politischen Gesezen enthalten.

1951. Hfzd. v. 2. Juni 1829 Z. 12903, an alle deutsche Lst. (G. 381).

Laut der beiliegenden Vdg. der k. bair. Regierung v. 4. April 1807 darf ein k. bair. Unterthan, welcher in ein Kloster des Auslandes trit, nur die Zinsen eines ihm etwa gehörigen Kapitals, welches eine bestimmte Summe nicht übersteigen darf, lebenslänglich genießen. Das Kapital selbst bleibt im Lande und fällt nach dem Tode des Nuznießers den gesezlichen Erben anheim. Se. Majestät haben demnach durch h. Entschl. v. 26. Mai 1829 zu verdordnen geruht, daß in Ansehung der ö. Unterthanen, welche in ein Kloster des Königreiches Baiern treten wollen, das Reziprokum angewendet werde.

Beilage. Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern. Wir haben über den Eintrit unserer Unterthanen in ausländische Klöster Folgendes allgemein zu verordnen beschlossen: 1) Keinem Unterthane ist erlaubt, ohne Unsere Bewilligung in ein ausländisches Kloster zu treten. 2) In keinem Falle kann eine solche Bewilligung vor dem 25. Lebensjahre nachgesucht werden, zu dessen Beweise ist dem Gesuche eine legalisirte Abschrift des Taufscheines beizulegen. 3) Dem in ein solches Kloster Eingetretenen soll niemal etwas mehr, als die Zinsen seiner Aussteuer, welche jedoch die pragmatische Summe von 2000 fl. in keinem Falle übersteigen darf, ausgefolgt werden. 4) Das Kapital selbst darf niemal in das Ausland abgefolgt werden, und ist, so lange das damit ausgesteuerte Ordensindividuum lebt, unter gesezliche Kuratel zu nehmen. 5) Nach dem Tode einer solchen Ordensperson geht es an die Intestaterben über. 6) Keiner unserer Unterthanen männlichen Geschlechtes kann überdieß die Erlaubniß zum Eintritte in ein ausländisches Kloster erhalten, in so ferne er den Gesezen über die Militärpflichtigkeit unterliegt *).

---

*) Aus dem obigen Pat. v. 17. Dez. 1780 (**1946**) hat Herr Prof. Haimberger (Ztscht. für ö. Rechtsgelehrsamkeit, 1835, 2. Bd. S. 53) die Ansicht entwikelt, daß nach Ablegung der Ordensgelübde sogleich die Verlassenschaftsabhandlung über das Vermögen des Professen entweder nach dem früher errichteten Testamente oder nach der gesezlichen Erbfolge vorzunehmen sei. — Ich verkenne die Wichtigkeit der Gründe dieser Ansicht keineswegs, ja ich unterstüze sie noch damit, daß das Patent, wie es in der J. G. S. steht, ausdrüklich von Erbfolgern spricht und daß das spätere Pat. v. 11. Okt. 1781 (**1947**) sogar anordnet, daß dem Kloster die dos aus der Verlassenschaftsmasse verabfolgt werden soll. Dessenungeachtet halte ich die Ansicht für richtig, daß durch die Ablegung der Ordensprofeß eine gesezliche Kuratel über das Vermögen des Professen vorzunehmen und erst nach dem Tode oder nach der Todeserklärung desselben die Verlassenschaft abzuhandeln sei. Meine Gründe sind folgende: 1) Zugegeben, daß sich nach den obigen Pat. die sogleiche Verlassenschaftsabhandlung nach Ablegung der Profeß rechtfertigen ließ; so ging es im J. 1796 nicht mehr an, weil das spätere Hfd. v. 26. Febr. d. J. (**1948**) bestimmt, daß nur

Auswanderung.

1952. Pat. v. 24. März 1832 N. 2557.

§. 11. Das Vermögen der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf von dem Auswanderer schuldigen Alimente, in jedem Falle sequestrirt.

§. 14. Nach dem natürlichen Tode solcher Ausgewanderten wird das sequestrirte Vermögen ihren gesezlichen Erben hinaus gegeben.

§. 29. Zu gleicher Zeit, als die Gubernien und Kreisämter die vorgeschriebenen Vorladungsedikte erlassen, müssen sie auch von der Gerichtstelle den unverzüglichen Sequester des beweglichen und unbeweglichen Vermögens verlangen u. s. w.

Verlassenschaftsabthuung.

1953. Hfd. v. 30. April 1825 N. 2092, an d. tir. A. G.

Auch Todesfälle mittelloser Personen sind der Regel nach dem Gerichte anzuzeigen, und diese Anzeigen dahin zu erledigen, daß wegen Abganges eines Vermögens keine Abhandlung statt finde. Jedoch kann bei Todesfällen minderjähriger Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt, im väterlichen Hause und in der Verpflegung des Vaters gestanden sind, und so viel bekannt ist, kein eigenes Vermögen besessen haben, die Anzeige an

---

nach dem Tode und nach der Todeserklärung ein Erbrecht, folglich eine Verlassenschaftsabhandlung, statt finden könne. Das noch spätere b. G. B. v. J. 1797 (**1949**) sagt sogar, daß eine Verlassenschaft einer lebenden Person ein Widerspruch sei; und unser gegenwärtiges b. G. B. (**1950**) fordert gleichfalls zum Begriffe einer Verlassenschaft einen Verstorbenen. 2) In Beziehung auf die Verlassenschaften geistlicher Personen ist wohl die in den politischen Gesezen enthaltene Intestaterbfolgeordnung durch das b. G. B. bestätigt (**1950**), woraus entnommen werden kann, daß, wenn auch rüksichtlich des Begriffes einer Verlassenschaft für geistliche Personen eine Ausnahme statt finden sollte, es gewiß im b. G. B. ausdrüklich gesagt, oder doch durch Beziehung auf allenfällige politische Anordnungen angedeutet worden wäre. 3) Eine Umschiffung der Geseze wegen der dos ist nicht zu befürchten, wenn sich auch jene Personen nicht melden sollten, welchen einstens nach dem Tode des Ordensmannes ein Erbrecht zustehen würde; denn daß keine geseʒwidrige Summe aus dem Kuratelsvermögen dem Kloster ausgezahlt werde, dafür hat der Kurator und das Gericht von Amtswegen zu sorgen. 4) Ob die dos dem Kloster gleich nach Ablegung der Profeß auszuzahlen ist, hängt von der Art der Willenserklärung des Professen ab; will er die dos dem Kloster sogleich zuwenden, so mag er z. B. eine Schenkungsurkunde verfassen und diese bei der Ablegung der Profeß dem Klostervorsteher einhändigen. 5) Bei der Profeß eines Oesterreichers in einem baier. Kloster wird durch die a. h. Entschl. v. 26. Mai 1829 (**1951**) kraft der Reziprozität die gesezliche Vermögenskuratel bis zum Tode desselben rüksichtlich des Aussteuerkapitales ausdrüklich vorgeschrieben; worauf analog die Vermögenskuratel überhaupt gestüzt werden muß, weil man sonst denselben Ordensmann zu gleicher Zeit als todt und lebendig ansehen müßte. 6) Ferner ist diese Vermögenskuratel auch in den §§. 269 u. 276 des b. G. B. gegründet, und findet allerdings auch in dem neuen Auswanderungspatente (**1952**) mittelst eines Schlusses a majori ad minus eine wichtige Bekräftigung.

das Gericht unterbleiben, mithin auch dieser Todesfälle in den Gerichtsprotokollen und Justiztabellen nicht zu erwähnen sein.

II. Sperre; s. §. 25.

§. 26.

Die Abhandlungsgeschäfte können entweder an gewöhnlichen Rathstagen, so weit es die übrigen dabei vorfallenden richterlichen Beschäftigungen zugeben, vorgetragen, in Berathschlagung genommen und erledigt, oder es können hierzu eigene vor- oder nachmittägige Sizungen und Senate, nachdem der Vorsizende es dem Dienste gedeihlicher findet, bestimmt werden; doch sollen die Sizungen niemals ohne Nothwendigkeit vermehrt, und dadurch den Räthen die erforderliche Zeit zur Ausarbeitung ihrer Referate benommen werden. Bei den mit Länderstellen vereinigten Landrechten sind zu Abhandlungsgeschäften nur lediglich die Justizreferenten unter des Präsidiums, Vizepräsidiums, oder des ältesten Rathes Vorsize zusammen zu sezen, und ist eine Versammlung von drei Räthen und einem Vorsizenden zureichend. S. **1689.**

§. 27.

Zu Vornehmung der Sperre und Untersuchung des Standes der in dem Gerichtsorte befindlichen Verlassenschaft sind von dem Vorsteher der Stelle sogleich zwei vertraute Gerichtspersonen zu benennen, die sich am nämlichen Tage in die Wohnung des Verstorbenen zu begeben und daselbst die Untersuchung vorzunehmen haben. Wenn aber eine Sperre oder Inventur außer dem Gerichtsorte auf eine dem Verstorbenen angehörige, der Gerichtsbarkeit der Gerichtstelle unterstehende Realität vorzunehmen ist, hängt es von dem Oberhaupte der Stelle ab, entweder hierzu ebenfalls Gerichtspersonen zu benennen, oder einen benachbarten Magistrat, eine nahe gelegene Herrschaft, oder den Beamten derselben, allenfalls Gerichtsmann, durch ordentliche Ersuchschreiben oder Befehle zu delegiren. Wenn man eine eigene Gerichtsperson abzuordnen nöthig findet, kann nach Maß der mehrern oder mindern Wichtigkeit der Verlassenschaft, nach Verschiedenheit der Umstände ein Rathsekretär, oder auch nur ein Registraturs- oder Kanzleiindividuum gebraucht werden.

1954. Hfd. v. 2. Okt. 1783 N. 194, an d. in. u. o. öst. A. G.

Es sei sich zur Regel zu nehmen, daß auch in den judiciis universalibus der Konkurs- und Erbsverhandlung die Gerichtsbarkeit niemals auf das außer dem richterlichen Bezirke befindliche Vermögen des Schuldners oder Erblassers ausgedehnt werde.

1955. Hfd. v. 20. Jän. 1789 N. 957, an d. böh. u. mähr. A. G.

Die Kreisämter seien von der in ihre Bestimmung ohnehin nicht einschlagenden Sperranlegung auf die Verlassenschaften der in ihrem Kreise verstorbenen Adelichen ganz zu entheben; und sollen die Landrechte derlei Verrichtungen des Richteramtes, wenn das Landrechtspersonale wegen allzu weiter Entfernung dazu nicht verwendet werden kann, dem nächst anliegenden Gerichtstande, oder dem nahe angrenzenden Justizbeamten delegiren, und hierwegen an denselben das Nöthige erlassen.

1956. Hfd. v. 8. April 1790 N. 10, an d. böh. A. G.

a) Das Landrecht hat zu den Sperren und Inventuren so viel möglich seine eigenen Beamten abzuordnen, und sich des Rechtes der Delegirung nur bei wichtigen und gegründeten Ursachen zu gebrauchen, wenn nämlich den Erben oder Parteien dadurch zu große Unkosten unnüz verursacht würden, oder der Dienst bei den Landrechten durch Abwesenheit der Abgeordneten leiden sollte.

b) Wenn sich dagegen der Fall der Delegirung ergibt, und bei geringschäzigen unbeträchtlichen Vermögenschaften hierzu nicht etwa der im Ortsbezirke bestehende Gerichtsverwalter werwendet werden sollte, sondern ein Magistrat delegirt werden müßte, soll hierzu 1) nur ein solcher Magistrat abgeordnet werden, bei welchem das Personale nicht auf einen einzigen geprüften Rathsmann beschränkt ist. 2) Ist bei dieser Delegirung unter einem die Anstalt zu treffen, daß dem Abgeordneten Fuhre und Kost für die Zeit der Entfernung von seinem Standorte abgereicht, und selbst nicht in die Nothwendigkeit eines Vorschusses aus eigenem Vermögen versezt werde. 3) Hat in solchem Falle die für die Amtshandlung vorgeschriebene Taxe nicht in das landrechtliche Taxamt, sondern in den Taxfond desjenigen Magistrates einzufließen, welcher die der Taxe unterliegende Amtshandlung verrichtet hat.

1957. Hfd. v. 16. Febr. 1792 N. 253, an d. böh. A. G.

a) So weit die Landrechte in der Verwaltung ihres Richteramtes, hauptsächlich bei Sperren, Inventuren, Schäzungen, Lizitazionen oder Exekuzionsführungen berechtigt sind, auch benachbarte Magistrate zur diesfälligen Amtsverwaltung abzuordnen, soll denselben aufgetragen werden, die Magistrate der Munizipalortschaften niemals in denjenigen Angelegenheiten zu delegiren, welche ihre eigene Schuzobrigkeit betreffen. S. **614**.

1958. Hfd. v. 3. Mai 1823 N. 1939, an d. n. ö. A. G.

Ueber die vorgelegte Anfrage des wiener Magistrates: ob der Personalrichter in Gemäßheit der Hfd. v. 10. April 1794 N. 168 und 21. Juli 1794 N. 184 der J. G. S., zur Vornahme der Sperre, der In-

ventur oder eines Exekuzionsaktes auf das bewegliche Vermögen der ihm unterstehenden Person, einen fremden Bezirk betreten dürfe? wird bedeutet:

Vermöge der schon in den Hfd. v. 2. Okt. 1783 N. 194 und 15. April 1784 N. 275 der J. G. S. festgesezten allgemeinen Grundsäze sei der anfragende Magistrat zwar berechtigt, in sofern ihm zufolge der besonderen Vorschrift §. 27 der Jurisdikzionsnorm v. 27. Sept. 1783 N. 192 und des Hfd. v. 7. April 1785 N. 404 der J. G. S., die Gerichtsbarkeit über gewisse Personen in ganz Oesterreich unter der Enns, somit in einem ausgedehnten Jurisdikzionsbezirke zusteht, dieselbe auch in diesem lezteren ganzen Jurisdikzionsbezirke, in Gemäßheit der Hfd. v. 10. April und 21. Juli 1794 entweder selbst, oder bei größerer Entfernung durch Delegirung eines benachbarten Gerichtes auszuüben; dagegen aber sei der anfragende Magistrat, als ordentliches Gericht nur inner dem Bezirke, der seiner ordentlichen Jurisdikzion zugewiesen ist, Gerichtshandlungen vorzunehmen berechtigt.

Sperre und Inventur der Berggerichte.

1959. Hfd. v. 14. Okt. 1784 N. 351, an alle A. G.

Ueber die bei Gelegenheit des Absterbens eines Großzerrenhammermeisters entstandene Frage, in wie weit in Absicht auf dessen inne gehabtes Hammergebäude das Berggericht in eine Verlassenschaftsabhandlung einzuschreiten habe, werde die Belehrung dahin ertheilt:

a) Nachdem jene Hammerwerke, welche das von den Schmelzhütten kommende rohe Eisen zu dem Zentnergute aufarbeiten, als auf den Bergbau Beziehung nehmende Entitäten anzusehen seien, in Rüksicht welcher dem Berggerichte die Wirkung der ihm allein zustehenden Realjurisdikzion gebühre, als habe das Berggericht die Sperre und Inventur über derlei Hammergebäude, rohe Eisen-, Kohl- und Werkzeuge vorzunehmen.

b) Die Sperre habe, so weit nicht wegen unterwaltender Gefahr der Fall der engen Sperre einschreite, blos mittelst Aufdrükung des berggerichtlichen Amtsiegels auf einem schikſamen Orte, allwo der Erbe nicht im geringsten in dem Besize des Verlassenschaftsvermögens gehindert wird, zu geschehen, bei der Inventur aber sei sich in jener Art zu benehmen, wie die den ersten Instanzen vorgeschriebene Instrukzion enthält.

c) Von der Willkür des Präsidiums des Berggerichtes hange ab, welchen aus seinem Mittel vertrauten, der Sache verständigen Mann es zur Vornehmung dieser Sperre und Inventur abordnen, oder ob es hierzu einen anderen benachbarten Mann, so dem Geschäfte gewachsen ist, delegiren wolle.

d) Dem Abgeordneten des Gerichtes gebühre kein anderer Bezug an Taxen oder sonstigen Giebigkeiten, als welche vorhin üblich gewesen, da noch den Berggerichten die Personalgerichtsbarkeit eigen gewesen ist.

e) Die Relazion über die vorgenommene Sperre, so wie die errichtete Inventur, sei der Abhandlungsinstanz der übrigen Verlassenschaft zu übergeben, damit dieselbe in die anderweite Abhandlungspflege der Ordnung nach einschreite.

1960. Hfd. v. 10. Nov. 1794 N. 202, an d. n. öst. A. G.

Alle jene Hammer, worüber von dem Berggerichte Gewährscheine ausgefertigt werden, die also einem berggerichtlichen Gewerkenbuche einverleibt sind, unterstehen der berggerichtlichen Gerichtsbarkeit in Verlassenschaftsabhandlungsfällen, jedoch nur so weit, daß die Inventur, allenfalls Schäzung und Lizitirung, wenn der Fall eintrit, bei dem Berggerichte vorgenommen, im übrigen aber sich von den Berggerichten in die Verlassenschaftsabhandlungspflege nicht eingemengt werde, sondern diese der Abhandlungsinstanz überlassen sei.

1961. Hfd. v. 12. Okt. 1795 N. 259, an alle A. G.

Die Bewilligung zur Errichtung neuer Sensenhämmer hängt zwar noch fortan von dem Montanistico ab, und muß auch in Rüksicht der schon bestehenden Sensenhämmer jeder neue Besizer noch fortan dem Berggerichte in eine wie immer geartete Realgerichtsbarkeit über Sensenhämmer keinerdings einzumengen, sondern steht dieselbe mit ihren Wirkungen, folglich auch mit dem Rechte der Sperre, Inventur, Schäzung, Feilbietung, jener Gerichtsbehörde zu, unter deren Realgerichtsbarkeit der Grund und Boden gehört, auf welchem mit landesfürstlicher Konzession die Sensenschmiede erbaut worden ist.

Sperre in den kais. Schloßgebäuden.

1962. Hfd. v. 7. Febr. 1804 N. 651, an alle A. G.

Das Obersthofmarschallamt hat sich, wo einer der Hofbeamten und Hofdiener in der Burg, oder Sr. Maj. Sommer- oder Lustschlössern stirbt, einzig und allein, jedoch ohne förmliche, einen gerichtlichen Akt bezeichnende Sperranlegung, auf die Sorge zu beschränken: daß von dem Mobilarvermögen des Verstorbenen, so viel dieser in seiner Wohnung, in der Burg, oder in den Schlössern zurük läßt, nichts wegkomme, und daß dieses Vermögen, worunter auch die Obligazionen und Papiere begriffen sind, ohne Zeitverlust mit einem Verzeichnisse der ordentlichen Abhandlungsbehörde zur Amtshandlung ausgefolgt werde, wodurch es einerseits von den landrechtlichen und magistratischen Obsignazions- oder anderen Jurisdikzionsakten in Sr. Majestät Burg und Schlössern; auf der anderen Seite aber auch von der Einmengung des Obersthofmarschallamtes in die eigentliche Verlassenschaftsabhandlung abkommt.

A. Vornahme der Jurisdikzionssperre.

§. 28.

Diese Untersuchung ist am nämlichen Tage, als der Todesfall bekannt geworden, vorzunehmen; hierzu haben die Kommissarien jedesmal zwei Hausgenossen, und, wenn keine vorhanden, zwei Mitnachbarn als Zeugen zuziehen. Außer den Fällen der vorzunehmenden engen Sperre haben sich die Ge-

richtskommissäre folgendermaßen zu benehmen: 1) daß der Tauf- und Zuname des Erblassers; 2) dessen etwa rükgelassener Ehegenosse; 3) dessen hinterlassene Kinder, mit Bemerkung ihres Alters und Aufenthaltsortes, so weit ein und anderes sogleich erhoben werden kann; 4) ob ein lezter Willen vorhanden; 5) der Name desjenigen, der sich der Verlassenschaft annehmen, und in dessen Handen sie gelassen werde, angemerkt; 6) zum Zeichen des eingeschrittenen gerichtlichen Amtes auf einem schiksamen Orte, wo der Erbe in dem Besize des Verlassenschaftsvermögens nicht gehindert wird, das Amtsinsiegel aufgedrükt werde; worüber dann die Gerichtskommissäre die ordentliche Relazion ebenfalls noch am nämlichen Tage zu verfassen, mit den zugezogenen zwei Zeugen zu unterfertigen, und bei dem Einreichungsprotokolle zu übergeben haben.

§. 29.

Bei dieser Gelegenheit ist sich von den Gerichtskommissarien bei den Hausleuten und an andern dienlichen Orten zu erkundigen, ob ein lezter Wille vorhanden sei; auch ist unter den Briefschaften des Verstorbenen hierum nachzusuchen, und, wenn ein lezter Wille vorgefunden wird, derselbe zu erheben, und der Relazion beizulegen; es wäre denn, daß bei den Theilnehmenden auf die alsogleiche Publizirung gedrungen würde; in welchem Falle der vorhandene lezte Wille in der Relazion anzumerken, übrigens aber die Anstalt zu treffen ist, daß derselbe sogleich dem Chef zugestellt werde. Sollten den Kommissarien gegründete Anzeigen hervorkommen, daß jemand einen lezten Willen des Verstorbenen in Händen habe, so ist hiervon ebenfalls in der Relazion Erwähnung zu machen.

1963. Hfd. v. 23. Sept. 1785 N. 469, an alle A. G.

c) Alle in eine Pupillarvermögenschaft oder zu einem Fideikommisse gehörigen Originalobligazionen seien alsogleich zu Gerichtshänden zu deponiren.

1964. Erbsteuerpat. v. 17. Okt. 1810 N. 914.

§. 56. Ferner haben die Abhandlungsbehörden zu sorgen, daß bei den der Erbsteuer unterliegenden Verlassenschaften die Abhandlung nicht ohne Ursache verzögert, und das vorhandene Vermögen nicht etwa verborgen oder verzehrt werde. Daher sind gleich bei Anlegung der Jurisdikzionssperre einige Präziosen oder Obligazionen in Verwahrung zu nehmen. Wenn der Erbe ein Fremder oder sonst nicht wohl bekannt

ist; so ist auf die baldige Sicherstellung der Erbsteuer von Amtswegen zu dringen. S. **66 — 68.**

§. 30.

Wenn der Verstorbene in kaiserl. Diensten gestanden, ist durch die Stelle, bei der er gedient hat, die Verfügung zu treffen, daß die in der Verlassenschaft etwa befindlichen Amtschriften erhoben, und von einem Kommissär der Stelle, welche sie betreffen, übernommen werden. S. **2007** u. f.

B. Enge Sperre.

§. 31.

Sollte sich niemand Vertrauter der Verlassenschaft annehmen, und andere Gefährde unterwalten, so muß die enge Sperre angelegt werden.

§. 32.

Bei der engen Sperre soll die gesammte Verlassenschaft, so weit sie ihrer Natur nach eine Sperre leidet, in ein-, oder nach Beschaffenheit der Umstände mehrere Zimmer von allen Seiten wohl verschlossen, und die Thüren, die einen Zugang zu diesen Zimmern haben, mittelst Aufdrükung des Amtsiegels so verwahrt werden, daß niemand, ohne das Siegel abzubrechen, hinein kommen könne; die Kommissäre haben in solchen Fällen vorsichtig zu Werke zu gehen, damit kein offener oder verborgener Eingang übersehen werde.

§. 33.

In der schriftlichen Relazion ist die vorgenommene enge Sperre anzuzeigen, auch ob eine beträchtliche oder unbedeutende Verlassenschaftsmasse vorhanden sei, mit wenigen Worten, und beiläufiger Anführung der Hauptartikel, anzumerken, damit dieser Gegenstand bei nächster Rathsizung, oder wenn diese wegen Gefahr am Verzuge zu entfernt wäre, bei einer sogleich veranlaßten Versammlung der Räthe, mit Beiziehung der Gerichtskommissarien vorgenommen und entschieden werde, was etwa aus der Verlassenschaft zu dem Begräbnisse des Verstorbenen, zum Unterhalte derjenigen, die aus der Verlassenschaftsmasse zu ernähren sind, oder zur Fortführung des gewöhnlichen Wirthschaftsbetriebes nöthig ist, zu verabfolgen sei; ob nicht

zur Sicherheit der Erbschaft eine ordentliche Beschreibung der in die Sperre genommenen Sachen zu machen, ein und anderes in die gerichtliche Verwahrung zu nehmen, ein Verwalter der Verlassenschaftsmasse aufzustellen, oder sonst eine rechtliche Vorkehrung zu treffen, erforderlich sei.

III. Kundmachung und Abschriften der leztwilligen Anordnung; s. **1073** u. G. J. I. A. §. 14; II. A. §. 29, 43, 1) u. §. 44, 5).

1965. Hfd. v. 26. Sept. 1801 N. 539, an die gal. A. G.

Die Kundmachung der Testamente muß 1) nach Vorschrift der §. 599 bis 604 des II. Th. des b. G. G.*) in der Regel niemals anders, als in der nächsten Gerichtsizung geschehen; jedoch kann

a) in Fällen, da in dem Orte, wo sich das Landrecht befindet, dem Präsidenten außer einem Sizungstage ein Testament überbracht wird, dasselbe von diesem wo immer, und außer der Sizung blos in Gegenwart des Ueberbringers und noch eines Zeugen, um in die schleunigere Kenntniß der leztwilligen Anordnung zu kommen, publizirt werden. Diese von dem Präsidenten geschehene Kundmachung wird durch Bescheid darauf angemerkt, sohin aber das Testament, wenn es nicht schon vorher geschehen ist, ohne Zeitverlust dem Einreichungsprotokolle zugestellt, damit das Gericht in der nächsten Sizung hiervon die Kenntniß erhalte, der Bescheid zum Rathsprotokolle nachgetragen, und jenes, was nach Umständen nöthig befunden würde, verfügt werden könne.

b) Außer dem Gerichtsorte aber, da wegen der Entfernung das Testament nicht so leicht zum Präsidenten gelangen kann, darf das Testament, um mittelst der Publizirung in die Kenntniß der dringenden Anordnungen des Erblassers zu gelangen, auch von dem Grenzkämmerer in Gegenwart wenigstens zweier Zeugen ohne Verlezung der Siegel eröffnet und abgelesen werden. Solches ist auf dem Testamente anzumerken, und dasselbe sodann auf der Stelle dem Landrechte einzusenden, zu dem Sperroperate aber eine Abschrift zurük zu behalten.

2) In dem seltenen Falle, da außer dem Leichenbegängnisse in dem Testamente noch andere Punkte enthalten wären, deren Erfüllung so wenig Aufschub leidet, daß damit die nächste ordentliche Sizung nicht abgewartet werden darf, muß in einer außerordentlichen Sizung nach Vorschrift der oben angeführten Geseze von dem Gerichte das Nöthige vorgekehrt, und darf in diesem Bezuge weder von dem Präsidenten, noch weniger von dem Grenzkämmerer etwas verfügt werden.

---

*) Das hier und unter 3) zitirte b. G. B. ist das für Westgalizien erflossene b. G. B. v. 13. Febr. 1797, welches in den Provinzen, in welchen die allg. G. J. gegenwärtig noch gilt, niemals verbindliche Kraft hatte. Dessen ungeachtet können die übrigen Bestimmungen des obigen Hfd. allgemein angewendet werden, weil sie zugleich Erläuterungen der allg. G. J. sind.

3) Zu der Eröffnung und Vorlesung des Testamentes ist die Vorladung der Erben in Person, oder durch einen Stellvertreter in dem Geseze nicht vorgeschrieben, und daher auch nicht zu verfügen; jedoch sind die Erben, je nachdem dieselben und ihr Wohnort bekannt oder nicht bekannt sind, nach Vorschrift der §§. 624 bis 628 des II. Th. d. b. G. B. von dem Erbanfalle und der Abkündung des Testamentes entweder durch Dekrete oder durch Edikte zu verständigen.

4) Die Bestellung eines Vertreters oder Verwalters über die Verlassenschaft ist weder mit der Abkündung des Testamentes, noch mit der Erledigung des Sperrberichtes unzertrennlich verbunden; sondern solche Verfügungen sind immer von dem Gerichte nicht eher, dann aber sogleich zu verfügen, als dasselbe zur rechtsbeständigen Kenntniß gelangt, daß der Fall hierzu vorhanden ist.

1966. A. b. G. B.

§. 586. Eine mündliche lezte Anordnung muß, um rechtskräftig zu sein, auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drei Zeugen, oder, wofern Einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden kann, wenigstens der zwei übrigen bestätigt werden.

§. 585. Es ist zwar nicht nothwendig, aber vorsichtig, daß die Zeugen entweder alle gemeinschaftlich, oder ein jeder für sich zur Erleichterung des Gedächtnisses, die Erklärung des Erblassers selbst aufzeichnen, oder, sobald als möglich aufzeichnen lassen*).

1967. Hfd. v. 12. Aug. 1812 N. 1002, an d. böh. A. G.

Ueber die aus Gelegenheit des neuen b. G. B. gestellten Anfragen: 1) ob die Gerichte von den Zeugen eines Testamentes noch ferner die bei dem Bürger- und Bauernstande in Böhmen üblich und gesezlich gewesene Kontestirung aufnehmen sollen; 2) ob die Testamente öffentlich bei Gericht kund zu machen, und 3) ob dieselben (wie es bei dem Bürger- und Bauernstande nach dem böh. Stadtrechte üblich war) von dem Gerichte zu bestätigen sind; 4) ob ein Testament, dem ein gesezliches Erforderniß mangelt, von Amtswegen zu verwerfen sei? hat man die Weisung dahin zu ertheilen befunden, daß zu 1) bei schriftlichen Testamenten eine gerichtliche Vernehmung der Testamentszeugen gar nicht; bei mündlichen lezten Anordnungen aber keineswegs von Amtswegen, sondern nur über Anlangen der Parteien zu veranlassen sei. Zu 2) und 4): Jede dem Gerichte vorgelegte leztwillige Anordnung ist von Amtswegen kund zu machen, und kein Gericht darf ein Testament von Amtswegen verwerfen. Zu 3): Von der in den Stadtrechten angeordneten gerichtlichen Bestätigung des Testamentes nach 6 Wochen vom Tage der Kundmachung desselben, hat es bei Bestand der in dem neuen G. B. angeordneten Verjährungszeit ganz abzukommen.

---

*) Dann ist der Aufsaz der Zeugen, oder das mit ihnen aufgenommene Protokoll kund zu machen, welches endlich auch auf Verlangen der Parteien von den Zeugen beschworen werden muß; s. **1967.**

1968. Hfd. v. 11. Febr. 1828 Z. 222 an alle A. G. (G. 42); Vdg. d. n. ö. Reg. v. 4. März Z. 11554 (P. 140) u. d. o. ö. Reg. v. 6. Z. 6262 (P. 56).

In Erwägung, daß die Testamente Urkunden sind, welche Privatrechte begründen, kann es weder den Justizbehörden noch Privatpersonen erlaubt werden, dieselben mittelst Durchstreichungen einzelner Worte oder Stellen zu verstümmeln. Derjenige Testator, welcher in die schriftliche Erklärung seines lezten Willens Ausdrüke einmengt, welche die Ehre seiner Mitbürger, die Staatsverwaltung oder den Landesfürsten beleidigen, errichtet hierdurch nur sich selbst ein Denkmal seiner Bosheit und seiner verkehrten Gesinnung. Aus diesen Gründen haben sich Se. Majestät bewogen gefunden, durch a. h. Entschl. v. 28. Nov. 1827 zu erklären: Es sei den Justizbehörden nicht erlaubt, von dergleichen Testamenten unvollständige Abschriften zu ertheilen, welche nicht den vollen Inhalt des Testamentes oder blos einzelne Stellen oder Theile desselben enthalten, und sie haben von allen jenen Testamenten, welche gefährliche politische Grundsäze oder beleidigende Ausdrüke gegen die Staatsverwaltung oder den Landesfürsten enthalten, alsogleich und jederzeit Abschriften an das Regierungspräsidium einzusenden.

IV. Erbserklärung.

1969. A. b. G. B.

§. 799. Wer eine Erbschaft in Besiz nehmen will, muß den Rechtstitel, ob sie ihm aus einer lezten Anordnung; aus einem giltigen Erbvertrage; oder aus dem Geseze zufalle, dem Gerichte ausweisen, und sich ausdrüklich erklären, daß er die Erbschaft annehme.

§. 800. Die Antretung der Erbschaft oder die Erbserklärung muß zugleich enthalten, ob sie unbedingt, oder mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums geschehe.

S. §. 43, d).

V. Inventur.

§. 34.

Eine Inventur wird insgemein nicht vorgenommen, als wenn sie der Erbe in seiner Erklärung verlangt; von Amtswegen wird sie in folgenden Fällen eingeleitet: a) wenn den Erben, oder auch nur einem unter ihnen, wegen Alters oder anderer Ursachen die freie Schaltung mit seinem Vermögen nicht gestattet ist; b) wenn der Erbe aus dem lezten Willen des Erblassers oder Anordnung des Gesezes die Erbschaft mit der Verbindlichkeit erhält, sie künftig ganz oder zum Theil an andere zu übertragen.

Die Inventur ist vorzunehmen:

I) von Amtswegen; s. §. 34.

II) auf Verlangen der Erben, Gläubiger und Legatare:

1970. A. b. G. B.

§. 802. Wird die Erbschaft mit Vorbehalt der rechtlichen Wohlthat des Inventariums angetreten; so ist sogleich vom Gerichte das Inventarium auf Kosten der Masse aufzunehmen.

§. 804. Die Errichtung des Inventariums kann auch von demjenigen verlangt werden, dem ein Pflichttheil gebührt.

§. 812. Besorgt ein Erbschaftsgläubiger, ein Legatar oder ein Notherbe, daß er durch Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben für seine Forderung Gefahr laufen könne; so kann er vor der Einantwortung verlangen, daß die Erbschaft von dem Vermögen des Erben abgesondert, vom Gerichte verwahrt oder von einem Kurator verwaltet, sein Anspruch darauf vorgemerkt und berichtigt werde.

§. 35.

Zur Errichtung des Inventariums soll zwar der Erbe vorgerufen, doch wegen dessen Ausbleiben die Errichtung nicht gehemmt werden; denjenigen, die an die Verlassenschaft Forderungen haben, oder ihrem Vertreter, und überhaupt jedem, dem daran gelegen ist, ist der Zutrit zu dieser Errichtung vorbehälten. Zur Inventur sollen von den Gerichtsabgeordneten stets zwei vertraute Hausgenossen, oder Männer der Nachbarschaft als Zeugen gezogen werden.

§. 36.

Die Beschreibung ist mit aller möglichen Verläßlichkeit zu verfassen, und darin alles, was in die Verlassenschaft gehört, deutlich anzumerken, nämlich: Alle liegenden und fahrenden Güter, alle dem Erblasser wider andere zustehenden Ansprüche und Forderungen, alle bis dahin in Erfahrung gebrachten Schulden und Haftungen, sie mögen versichert oder unversichert, verbrieft oder unverbrieft sein, wie auch alle fremden Sachen, so sich in der Verlassenschaft vorfinden, nebst allen Urkunden, Rechnungen, Quittungen und andern Schriften, so von einigem Nuzen sein können. S. §. 48.

§. 37.

Bei den Fahrnissen ist ihre Gestalt, Gattung, Gewicht, Zahl und Maß getreu beizurüken, auch von jeder Sache durch

beeidigte, und zu diesem Ende eigens dazu gezogene Werkverständige der Werth zu bestimmen, und mit anzusezen. Bei den in der Verlassenschaft vorgefundenen fremden Sachen muß bemerkt werden, aus welcher Ursache dieselben sich daselbst befinden.

Ueber die Schäzung; s. **609** u. f.

Handelsbilanzen.

1971. Hfd. v. 29. Juli 1826 N. 2210, an d. n. ö. A. G.

Handlungsbilanzen, welche nach dem Tode eines Handelsmannes zur Erhebung des Standes der Verlassenschaft errichtet werden, und auf solche Art die Stelle einer Inventur vertreten, unterliegen nach Vorschrift des 10. Absazes des Stempelpatents v. 5. Okt. 1802 allerdings dem gesezmäßigen Stempel.

Werden aber dergleichen Bilanzen nach geschlossener Verlassenschaftsabhandlung zu dem Ende von Zeit zu Zeit gelegt, damit die Kuratels- oder Vormundschaftsbehörde von der Gebahrung mit dem in einer Handlung anliegenden Vermögen der Pflegebefohlenen oder Mündel sowohl, als von dem Stande der Handlung Kenntniß erhalte; so erscheinen sie als bloße Rechnungen, welche zwischen dem Rechnungsleger und demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, gewechselt werden; und in diesem Falle sind sie eben so, wie die, dem im gleichen Verhältnisse stehenden Kurator des gesammten Vermögens hinaus zu gebenden Bilanzabschriften, nach dem Absaze lit. e des §. 10. des Stempelpatents, vom Stempel frei.

1972. Hfd. 23. Sept. 1834. Z. 27531 (kdg. in Böh. am 28. Okt. 1834 P. 649.)

Nach dem §. 37 der Gerichtsinstrukzion ist die Schäzung der Verlassenschaftseffekten ein zur Inventur wesentlich gehöriger Akt, und das Verlassenschaftsinventar würde, wenn es dieselbe nicht enthielte, nicht vollständig sein. Ein solches Inventar darf daher, wenn es diese Schäzung enthält, außer jenem Stämpel, welchen es als Inventar erfordert, nicht auch als Urkunde über die Schäzung der Effekten einem besondern Stempel unterzogen werden. Würde jedoch die Schäzung einer Verlassenschaftsrealität in dasselbe aufgenommen, so würde es, da die Aufnahme einer solchen Schäzung in das Inventar nicht vorgeschrieben ist, als eine Urkunde über zwei Geschäfte, nämlich über eine Inventur und eine Schäzung, zu betrachten, und dem Stempel zu unterziehen sein.

§. 38.

Die zur Vornehmung der Inventur Abgeordneten sollen sich dabei mit allem Fleiße, Aufmerksamkeit und Redlichkeit betragen, die Inventur nicht durch längere Zeit, als nöthig ist, verzögern, und nichts, was in die Verlassenschaft gehört, unter was immer für einem Vorwande geflissentlich auslassen. Ins-

besondere aber sollen sie sich alles Eigennuzes enthalten, und bei schwerer Verantwortung und unausbleiblicher Strafe sich nicht unterstehen, auch das Geringste aus der Verlassenschaft sich zuzueignen, selbst wenn es gegen Bezahlung des geschäzten Werthes, oder gegen sonstige Vergütung genommen werden sollte.

§. 39.

Sobald das Inventarium zu Stande gebracht ist, soll es von den Gerichtsabgeordneten, den zugezogenen Werkverständigen und Zeugen unterfertigt, und mit einem kurzen Einbegleitungsberichte in das Einreichungsprotokoll gegeben werden. Dann ist es bei der Sizung vorzutragen, wenn in dem Abhandlungsprotokoll die Eintragung geschehen, in der Registratur aufzubehalten, und so dem Erben, wie auch jedem, dem daran gelegen ist, eine Abschrift hiervon zuzuschiken. S. 1073.

VI. Vermögensbekenntnisse und Ausweise; s. §. 43, 3).

1973. Hfd. v. 5. März 1784 N. 258, an d. n. ö. A. G.

Wenn alle Erben einer Verlassenschaft großjährig sind, sie die Erbschaft simpliciter antreten, und sich nicht cum beneficio legis et inventarii erklären, seien zur Regulirung der Sterbetaxen und Erbsteuerbeträge keine gerichtlichen Inventarien, sondern nur solche Vermögensausweise nothwendig, welche, weil sie jedesmal an Eidesstatt und unter der Konfiskazionsstrafe des verschwiegenen Gutes verfaßt werden, bei den Abhanglungsinstanzen und Erbsteuerkommissionen ebenfalls Glauben haben.

1974. Hfd. v. 2. Sept. 1785 N. 461, an alle A. G.

Se. Majestät haben jene an die sämmtlichen A. G. vorhin erlassene Verordnung, daß nämlich zur Regulirung der Sterbetaxen und Erbsteuer, wenn großjährige Erben die Erbschaft simpiciter antreten, nicht nothwendig sei, gerichtliche Inventarien zu errichten, sondern nur Vermögensausweise an Eidesstatt zu verfassen, dahin abzuändern befunden, daß in Beziehung auf die Erbsteuer es bei den durch Erbsteuerpatent angeordneten Vorsichten noch künftig belassen werde.

1975. Hfd. v. 4. Jän. 1788 N. 761, an d. in u. ob. ö. A. G.

Zur Bestimmung des Mortuariums kann ein eigenes Inventarium, wenn es der Erbe nicht selbst verlangt, nicht gefordert werden, sondern, so wie in denjenigen Fällen, wo schon nach Vorschrift der Justizgeseze oder wegen der Erbsteuer das Inventarium über eine Verlassenschaft errichtet werden muß, aus demselben der Betrag des Verlassenschaftsvermögens auch in Absicht auf die Aufrechnung des Mortuariums bekannt wird; also soll außer diesen Fällen an die Stelle des Inventariums ein von den Erben verfaßter gewissenhafter Ausweis des Verlassenschaftsvermögens eintreten.

1976. Erbsteuerpat. v. 15. Okt. 1810 N. 914.

§. 36. Um die Erbsteuer einheben zu können, ist über das ganze Verlassenschaftsvermögen ein gerichtliches Inventarium zu entrichten, oder bei unbedingten Erbserklärungen ein eidliches Vermögensbekenntniß zu verfassen u. s. w.

VII. Von den Einberufungsedikten:

A. zur Erforschung des Schuldenstandes;

1977. §. 813 des a. b. G. B.

Dem Erben oder dem aufgestellten Verlassenschaftskurator steht es frei, zur Erforschung des Schuldenstandes die Ausfertigung eines Ediktes, wodurch alle Gläubiger zur Anmeldung und Darthuung ihrer Forderungen auf eine den Umständen angemessene Zeit einberufen werden, nachzusuchen, und bis nach verstrichener Frist mit der Befriedigung der Gläubiger inne halten.

B. der unbekannten Erben.

1978. Hfd. v. 26. Aug. 1788 N. 880, an das böh. A. G.

Wenn zu einer Verlassenschaft gesezliche Erben durch ein Edikt einberufen werden müssen, so ist sich dabei folgendermaßen zu benehmen:

a) Ist die Frist zur Anmeldung immer auf ein ganzes Jahr auszusezen; ein Unterschied, ob die Erben im Lande oder außer Landes sein, kann nicht statt finden, weil die Expedirung des Ediktes voraussezt, daß die Erben unbekannt sind, folglich dieser Umstand der Abhandlungsinstanz nicht wissend ist.

b) Muß die Verfügung getroffen werden, daß während dieser Jahresfrist solches Einberufungsedikt von drei zu drei Monaten jedesmal dreimal in die Zeitungsblätter komme. S. **1841.**

c) Muß die Klausel dahin bestimmt werden, daß jene, die einen Erbsanspruch haben oder zu haben vermeinen, sich so gewiß anmelden sollen, als widrigens das Verlassenschaftsabhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich Angemeldeten eingeantwortet werden würde, denen es nach dem Geseze gebührt.

1979. Hfd. v. 10. Dez. 1791 N. 226, an d. n. ö. A. G.

Wenn bei einer Verlassenschaft abwesende Erben eintreten, sind durch öffentliche Edikte, die auch von Zeit zu Zeit den Zeitungsblättern einzudruken sind, die Abwesenden binnen einer Frist von einem Jahre und sechs Wochen zur Anbringung ihrer Erbrechte mit der Klausel einzuberufen, daß sonst mit den anwesenden und sich gehörig ausweisenden Erben das Abhandlungsgeschäft gepflogen, und ihnen das Verlassenschaftsvermögen überlassen werden würde.

VIII. Feilbietung der Verlassenschaft.

§. 40.

Sollte sich die Antretung der Erbschaft länger hinaus ziehen, und aus der Beschreibung zu ersehen sein, daß in die gerichtliche Sperre Sachen genommen worden, die sich ohne Schaden oder Abwürdigung nicht aufbewahren lassen, so sollen dieselben, ohne die Antretung der Erbschaft abzuwarten, ordentlich geschäzt, durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden verkauft, und das daraus gelöste Geld in gerichtliche Verwahrung gegeben werden.

§. 41.

Gerichtliche Feilbietungen, wo sie vorgenommen werden, haben ebenfalls durch zwei Gerichtsabgeordnete zu geschehen, und sind dazu zwei vertraute Hausgenossen oder Nachbarn als Zeugen beizuziehen. Bei solchen Feilbietungen ist sich überhaupt nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu halten, übrigens aber von beiden Gerichtspersonen nach der Ordnung des Inventariums jedes feilgebotene Stük zu benennen, der Betrag der Schäzung und des gelösten Kaufschillinges aufzuschreiben, die Gelder von den Gerichtsabgeordneten einzuheben, und nach geendigter Feilbietung mit dem Protokolle, welches von beiden Gerichtspersonen und den Zeugen zu unterfertigen ist, in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

S. §. 331 u. f. der G. O.

1980. Hfd. v. 13. Juli 1789 N. 1032, a. d. i. u. o. ö. A. G.

Jene Versteigerungen, welche in Waisen- oder Verlassenschaftsabhandlungsgeschäften vorfallen, gehören allerdings unter die gerichtlichen Versteigerungen, bei denen die Obervormundschaftsbehörde, oder die Abhandlungsinstanz einschreiten muß.

IX. Mortuars- und Erbsteuerausweise.

§. 42.

Wenn bei einer Verlassenschaft eine Erbsteuer zu beheben, ist sich dabei genau nach den bestehenden Gesezen zu achten. Auch hat die Gerichtstelle nach den Gesezen den Betrag des Mortuariums auszumessen, und wegen dessen Einbringung binnen der gesezmäßigen Frist das Rechtliche vorzukehren. Die

Einantwortung der Verlassenschaft darf, wie ohnehin in den Gesezen vorgesehen ist, vor Berichtigung des Mortuariums und der Erbsteuer nicht geschehen.

1981. Hfd. v. 31. Jän. 1822 N. 1833, an alle A. G. mit Ausnahme von Tirol und Dalmazien.

Damit die Abhandlungsbehörden durch die Rekurse und Gnadengesuche in Erbsteuersachen nicht ohne Noth zu lange gehindert werden, die Einantwortung der Erbschaften vorzunehmen, wurde der Erbsteuerhofkommission aufgetragen: in jenen Fällen, wo der ausgemessene Erbsteuerbetrag von den Erben nicht auf der Stelle entrichtet wird, sondern sich noch darüber Rekurse oder Gnadengesuche ergeben, den Erben auf ihr Ansuchen auch die einstweilige unverzügliche Sicherstellung des Erbsteuerbetrags durch Depositirung oder auf andere Weise nicht zu verweigern, und der Abhandlungsbehörde die getroffene Verfügung bekannt zu machen.

1982. Jhfd. v. 16. Jän. 1829, an d. n. ö. A. G. (G. 16).

Das n. ö. Landrecht ist anzuweisen, die Einantwortung einer Verlassenschaft nicht zu bewilligen, so lange nicht entweder die wirklich erfolgte Bezahlung des Mortuars dargethan, oder die ausdrükliche Bewilligung der n. ö. Regierung oder der allg. Hofkammer beigebracht wird, die Einantwortung vor Berichtigung des Mortuars anzusuchen.

X. Aemtliche Verfügungen.

§. 43.

Von Amtswegen haben die Gerichtstellen in die Verlassenschaftsabhandlung nur in folgenden Umständen und auf folgende Art einzugehen: 1) wann in einem lezten Willen Vermächtnisse vorkommen, alsdann ist gleich nach Publizirung des lezten Willens die Vorsehung zu treffen, daß dieselben auf die in der Verlassenschaftsmasse etwa befindlichen landtäflichen oder grundbuchsmäßigen Realitäten nach Vorschrift der Landtafel- und Vormerkungspatente, wo dergleichen im Lande vorhanden sind, vorgemerkt werden; 2) wenn die Vermächtnisse Pupillen oder Pflegevertraute (Curandos) betreffen, dann sind, sofern die Pupillen oder Kuranden der Gerichtsbarkeit der abhandelnden Gerichtstelle unterstehen, die Vermächtnisse ihren Vormündern oder Kuratoren, bei auswärtigen Pupillen aber den Gerichtsbarkeiten, zu welchen sie gehören, mit Mittheilung des §. des lezten Willens, worin das Vermächtniß vorkommt, und Namhaftmachung des Universalerben zu erinnern; 3) nach Verlauf eines Jahres ist der, so sich zum Erben erklärt hat, vorzurufen, und

wenn a) kein Inventarium errichtet worden, zur Ueberreichung einer gewissenhaften eidesstättigen Ausweisung des Betrages der Verlassenschaft anzuhalten; b) wenn der Erblasser nebst seinem frei eigenen Vermögen auch Fideikommisse und Lehngüter besessen hat, dann ist zu derselben ordnungsmäßigen Absonderung und rechtlichen Verhandlung vorzuschreiten. c) Auch ist der Erbe zur Ausweisung, daß der lezte Wille befolgt worden, zu verhalten, damit, wenn etwa Vermächtnisse unbefolgt geblieben, welche Pupillen und Kuranden der Gerichtstelle angehen, wegen Berichtigung dieser Vermächtnisse das Nöthige veranlaßt werde. Wenn übrigens der Erbe freiwillig eine Sicherstellung leisten wollte, oder sich ausweisen könnte, daß er jeden nicht befriedigten Legatarium wegen des zugefallenen Vermächtnisses auf die Art, wie gemäß der Gerichtsordnung einem Beklagten die erste Klage zuzustellen ist, erinnert, dieser aber sich binnen der zur Einreichung der Einrede bestimmten Frist nicht angemeldet habe; so ist die Einantwortung der Verlassenschaft an den Erben wegen noch nicht richtig gestellten Legaten nicht zu verschieben. Falls aber d) bei einer Verlassenschaft mehrere Erbserklärungen geschehen, so sind dieselben nicht als eine Klage aufzunehmen, und um die Einrede zu dekretiren, sondern die Sache ist vor dem Richter ordentlich einzuleiten, wer bei eingekommenen verschiedenen Erbserklärungen über das streitige Erbrecht als Kläger aufzutreten, und die gehörig instruirte Klage zu überreichen habe; welche alsdann den Grund zur weitern ordentlichen Rechtsverhandlung zu legen hat.

Zu b) und c):

1983. §. 816 des a. b. G. B.

Hat der Erblasser einen Vollzieher (Exekutor) seines lezten Willens ernannt; so hängt es von dessen Willkür ab, dieses Geschäft auf sich zu nehmen. Hat er es übernommen, so ist er schuldig, entweder als ein Machthaber die Anordnungen des Erblassers selbst zu vollziehen, oder den saumseligen Erben zur-Vollziehung derselben zu betreiben.

1984. §. 817 des a. b. G. B.

Ist kein Vollzieher des lezten Willens ernannt; oder unterzieht sich der ernannte dem Geschäfte nicht; so liegt den Erben unmittelbar ob, den Willen des Erblassers so viel möglich zu erfüllen, oder die Erfüllung sicher zu stellen, und sich gegen das Gericht darüber auszuweisen. In Ansehung bestimmter Legatare hat er bloß darzuthun, daß er denselben von dem ihnen zugefallenen Vermächtnisse Nachricht gegeben habe.

XI. Einantwortung.

1985. §. 819 des a. b. G. B.

Sobald über die eingebrachte Erbserklärung der rechtmäßige Erbe vom Gerichte erkannt, und von demselben die Erfüllung der Verbindlichkeiten geleistet ist, wird ihm die Erbschaft eingeantwortet und die Abhandlungen geschlossen.

1986. Hfd. v. 17. Sept. 1821 N. 1799, an d. in ö. A. G.

Bei Verlassenschaftsabhandlungen ist die Abforderung der Schadloshaltungsreverse da, wo sie noch bemerkt wird, abzustellen.

XII. Rekurs.

1987. Hfd. v. 27. Dez. 1782 N. 111, an die Justizbehörden.

Um in Geschäften des adelichen richterlichen Amtes, wo nämlich weder eine Streitsache noch sonstige Rechte eines Dritten verflochten sind, unnüze Rekurse hintanzuhalten, ward geordnet, daß, wenn künftig eine Partei durch einen Bescheid des Richters erster Instanz in einem Geschäfte des adelichen richterlichen Amtes, worüber vorläufig keine umständliche Verhandlung oder Vernehmung der Theilhabenden gepflogen worden, beschwert zu sein vermeint, dieselbe nicht sogleich den Rekurs an das A. G. nehmen, sondern vorläufig dem Richter erster Instanz die Gründe, wegen welcher sie sich beschwert achtet, und daher die Abänderung seines Bescheides erbittet, vorlegen, diese Gründe von dem Richter erster Instanz wohl erwogen, und entweder der gegründet erkannten Beschwerde, ohne Rüksicht auf den erlassenen ersten Bescheid, Abhilfe geschafft, oder falls diese Vorstellung verworfen, und es bei dem ersten Bescheide belassen würde, die Beweggründe des richterlichen Bescheides beigesezt werden sollen, worüber sodann erst, falls die Partei durch die vernommenen Beweggründe des richterlichen Bescheides der Unstatthaftigkeit ihrer Beschwerde noch nicht überzeugt werden sollte, der weitere Rekurs an das A. G. bevorstehe.

XIII. Kontrolle.

§. 44.

Ueber jede Verlassenschaft ist ein ordentliches Protokoll in Gestalt folgender Formulartabelle zu führen, für die genaue Ausfüllung hat jeder Referent bei den in sein Referat einschlagenden Gegenständen zu haften, folglich die Tabellen entweder selbst auszufüllen, oder über die Genauheit des Sekretärs Obsorge zu tragen. In dieses Protokoll ist 1) der Name des Erblassers und der Charakter, den er zur Zeit des Todes bekleidet; 2) ist der Sterbetag und der Sterbeort; 3) der Name der etwa rükgelassenen Ehegenossen; 4) der Name der allenfalls hinterlassenen

Kinder einzuschreiben; bei jedem Kinde ist das Alter und dessen Aufenthaltsort anzumerken, bei den minderjährigen aber sogleich beizufügen, in was für ein Folium sie in dem Waisenbuche kommen; 5) ist die leztwillige Anordnung zu berühren, und zwar, ob es ein Testamentum scriptum oder nuncupativum, ein Kodizill, oder sonstiges leztwilliges Geschäft gewesen; bei diesen ist der Tag der Errichtung und Publizirung zu bemerken, und zwar von jedem, wenn deren mehrere vorhanden sein sollen; 6) ist der Tag der überreichten Erbserklärung einzutragen, und dabei anzuzeigen, ob sie aus einem lezten Willen oder aus der natürlichen Erbfolge, mit oder ohne gebethene gerichtliche Beschreibung geschehen sei; 7) ist das Datum der errichteten Inventur anzumerken; 8) sind die Ursachen anzuführen, welche etwa die Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung hemmten; 9) endlich ist auch der Tag der geschehenen Einantwortung anzuzeigen. Ueberhaupt ist bei dem Protokolle zu beobachten, daß, wo immer eine Rubrik auf eine in der Registratur befindliche Urkunde oder gerichtliche Expedizion Beziehung nimmt, immer auch anzumerken sei, in welchem Faszikel, oder in welchem Nummer der Registratur sie zu finden ist, weswegen sich dann der Sekretär, dem die Führung des Protokolls aufgetragen ist, von Zeit zu Zeit mit dem Registrator diesfalls einzuvernehmen hat. Eine jede Verlassenschaftsabhandlung soll einen besondern Bogen haben, der nach der Ordnung, in welcher sich die Todesfälle ergeben haben, die Zahlenreihe erhält. Es wird dem Haupte der Stelle überlassen, zur Erleichterung der Arbeit und Beibehaltung einer gleichen Form, die Rubriken dieser Bögen in gehöriger Größe auf Schreibpapier allenfalls abdruken zu lassen; zugleich aber liegt ihm ob, darauf zu sehen, daß die Ausfüllung der Tabellen gleich, wenn die Geschäfte vorfallen, besorgt, nicht von einer Zeit auf die andere verschoben, und noch weniger damit bis Ende des Jahres zugewartet werde. Aus diesem Protokolle sind über die Unadelichen alle Jahre, über die Adelichen aber von 3 zu 3 Jahren ordentliche Puppillartabellen zu formiren, und dem Appellazionsgerichte einzusenden, damit sie von diesem durchgegangen und gehörig erledigt werden.

Formular
des Verlassenschafts-Abhandlungsprotokolles.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Name des Erblassers.	Sterbetag und Ort seines Absterbens.	Name der rükgelassenen Ehegenossen.	Name der rükgelassenen Kinder.	Leztwillige Anordnung.	Ueberreichte Erbserklärung.	Datum der errichteten Inventur.	Ursachen der gehemmten Verlassenschaftsabhandlung.	Einantwortung.

XV. Besondere Vorschriften rüksichtlich bestimmter Personen, Gegenstände oder leztwilliger Anordnungen.

1) Adel:

1988. Vdg. d. böh. Gub. v. 10. Febr. 1789 (K. 18. 481).

Das k. Kreisamt hat allen Wirthschaftsämtern, königlichen und andern Städten aufzutragen, daß sie die bei ihnen sich ereignenden Todesfälle der auf dem Lande verstorbenen Obrigkeiten oder nobilirten Personen, ungesäumt unmittelbar den k. Landrechten anzeigen sollen, damit diese im Stande sind, die erforderliche Sperre vorschriftmäßig anlegen zu können*).

1989. Hfd. v. 12. Juni 1829 N. 2411, an alle A. G.

Das A. G. hat das Nöthige zu verfügen, daß, wenn die Abhandlungsbehörden von dem Erlöschen des Mannstammes einer adelichen Familie in die Kenntniß gelangen, hiervon die Eröffnung an die betreffende Landesstelle von denselben unmittelbar gemacht werde.

1990. Dek. d. böh. Gub. v. 20. Febr. 1838 Z. 8470 an die Kreisämter (P. 77). Vdg. d. böh. A. G. v. 12. März Z. 4670.

Nachträglich zu dem unterm 10. Juli 1832 Z. 28469 bekannt gemachten Hkzd. v. 21. Juni 1832 Z. 13631 wird in Folge Hkzd. v. 9. Febr. l. J. Z. 2727 bedeutet: daß auch das Aussterben der Familien, welche einen ausländischen Adel hatten, der k. k. Hofkanzlei im Wege der Landesstelle anzuzeigen sei.

2) Advokaten:

1991. Hfd. v. 30. Okt. 1803 N. 633, an alle Lst.

Da es sich verschiedentlich zugetragen hat, daß Parteien oft deswegen der ihren Advokaten anvertrauten Schriften oder Effekten verlustig wurden, weil sie dessen Todesfall spät oder gar nicht erfahren haben; so wird, um in Zukunft den Parteien die Gelegenheit zu verschaffen, zu rechter Zeit das Ihrige bei dergleichen Todesfällen zurük fordern zu können, hiermit verordnet: daß jede Ortsobrigkeit unter strenger Ahndung den Tod eines Advokaten, der sich in ihrem Bezirke ergibt, dem vorgesezten Kreisamte in der Absicht augenbliklich anzeige, damit derselbe in die Zeitungsblätter zu 3 verschiedenmalen eingerükt, und so die Parteien bei Zeiten aufmerksam gemacht werden, ihre Ansprüche bei den Abhandlungsinstanzen in Hinsicht der dem verstorbenen Advokaten anvertrauten Schriften und Urkunden, Gelder oder Effekten geltend zu machen.

3) Agenten; s. **1358.**

4) Arme und Armeninstitute:

1992. Hfd. v. 3. Juni 1785 N. 441, an alle A. G.

Daß in den Fällen, wo das Armeninstitut zum Erben eingesezt wird,

---

*) Neuerlich eingeschärft durch Vdg. d. böh. Gub. v. 28. Jän. 1807 (K. 76).

solches von den betreffenden Abhandlungsinstanzen allemal der Landesstelle gleich bei Bekanntwerdung des Sterbefalles angezeigt weden soll.

1993. Anordnung v. 23. Jän. 1786 N. 520, an d. n. ö. A. G.

Die inner den Linien der Stadt Wien befindlichen Abhandlungsinstanzen sind anzuweisen, daß sie in jenen Fällen, wo das Armeninstitut zum Erben eingesezt worden, allemal unmittelbar die Anzeige an die Stiftungsoberdirekzion erstatten, zugleich aber auch, wenn ein Vermächtniß zur Vertheilung unter die Armen einer Gemeinde geschehen wäre, den Auszug der leztwilligen Verordnung in dem die Armen betreffenden Artikel beischließen, und wenn ein Theil der Erbschaft den Armen zugedacht worden, den ausfallenden Ebschaftsbetrag anzeigen, die Vertheilung in dem ein und andern Falle aber der Stiftungsoberdirekzion überlassen sollen. Sollte in dem Testamente jener benannt sei, der das Legat unter die Armen zu vertheilen habe, sollen die Armen, die hiervon etwas überkommen haben, in ein Verzeichniß gebracht, und dieses ebenfalls der Stiftungsoberdirekzion mitgetheilt werden.

1994. Vdg. d. o. ö. Reg. v. 9. Dez. 1801 (K. 638).

Die Abhandlungsinstanzen sollen nach der Vdg. v. 4. Febr. 1771 jederzeit, wenn bei Sterbfällen den Armeninstituten Vermächtnisse zufallen, sogleich die von ihnen so oft unterlassene Anzeige an das vorgesezte Kreisamt, und dieses an die Landesstelle machen, damit sodann das weiters Nöthige fürgekehrt werden könne.

1995. Hfd. v. 22. Dez. 1788 N. 938, an alle A. G.

Da das Armeninstitut wie jede andere öffentliche Armenanstalt zu betrachten ist; so haben alle dem Armeninstitut bestimmt vermachten Legate demselben allein zu verbleiben. Dagegen ist sich ferners an die im Jahre 1754 *), dann unter dem 1. Juli 1769 in Absicht auf die frommen Vermächtnisse ergangenen Normalverordnungen streng zu halten, in deren Folge alle jene Legate, die ohne alle Bestimmung auf Arme überhaupt vermacht worden, zur Hälfte zum Invalidenfond einzufließen haben.

1996. Hfd. v. 12. Jän. 1789 N. 951, an alle A. G.

Wenn bei der Verlassenschaftsabhandlungspflege eines Erblassers, der aus dem Armeninstitute einen Beitrag genossen hat, hervorkommen

---

*) Hfentschl. v. 6. Sept. 1754 (K. 2. 399).

Se. Maj. haben aus Gelegenheit einer von Dero österr. Regierung über die ergangene Resoluzion, vermöge welcher die Halbscheid der von einem Testator für die Armen allgemein verschaffene Legaten dem Militärinvalideninstitut jedesmal verabfolgt werden soll, wegen einiger der Armeen in genere sogar gering, und jeweilen in wenigen Naturalien bestehenden Vermächtnisse gemachten Anfrage sich dahin entschlossen, daß dergleichen der Armuth allgemein bescheidende nur allein in Naturalien, oder sonst geringen, und unter 25 fl. bestehende Vermächtnisse lediglich unter den Armen im Lande, ohne davon etwas für das Invalideninstitut hintan zu nehmen, ausgetheilt, hingegen in Ansehung derjenigen Disposizionen, die über 25 fl. sich belaufen, es bei dem Verbothe sein Verbleiben haben soll, vermöge diesem die Halbscheid zum Behufe des Invalideninstitutes jedesmal getreulich zu verabfolgen ist.

sollte, daß der Verstorbene zur Zeit, als ihm die Verpflegung aus dem Armeninstitute zugeflossen ist, ein solches Vermögen besessen und verheimlicht habe, welches ihn, wenn es bekannt gewesen wäre, von diesem Bezuge ausgeschlossen haben würde; in diesem Falle soll den Erben des Verstorbenen seine betrügliche Verschweigung nichts nüzen, sondern dem Armeninstitute aus dem Verlassenschaftsvermögen alles dasjenige zurük gestellt werden, was der Verstorbene aus demselben bezogen hat. Hierauf haben die Verlassenschaftsabhandlungsbehörden die schuldige Aufmerksamkeit zu tragen, und jeden derlei entdekten Fall der Landesstelle ungesäumt anzuzeigen.

1997. §. 651 des a. b. G. B.

Ein Erblasser, welcher ein Legat einer gewissen Klasse von Personen, als: Verwandten, Dienstpersonen oder Armen zugedacht hat, kann die Vertheilung, welchen aus diesen Personen, und was jeder zukommen soll, dem Erben oder einem Dritten überlassen. Hat der Erblasser hierüber nichts bestimmt; so bleibt die Wahl dem Erben vorbehalten.

5) Ausland und Ausländer:

1998. Hfd. v. 7. Nov. 1796 N. 320, an alle A. G.

Die Gerichtsbehörden sollen die bei Gelegenheit der Verlassenschaftsabhandlungspflege vorkommenden Fälle der Exportazion eines Vermögens in fremde Länder dem betreffenden Fiskalamte zuverlässig anzeigen.

1999. Hfd. v. 22. Juli 1812 N. 997, an d. gal. A. G.

In die Abhandlung des zurük gelassenen Vermögens außer Landes verstorbener fremder Unterthanen haben die ö. Gerichtsstellen, wenn a) der Fremde blos bewegliches Vermögen in den ö. Erblanden zurük gelassen hat, sich keinerdings einzulassen, und höchstens nur die zur Sicherheit der Erben nöthigen mittlerweiligen Vorkehrungen zu treffen, oder die Anordnungen des gehörigen Richters auf sein Ersuchen in Vollzug zu sezen. Es steht ihnen hingegen b) die Abhandlung in ihrem vollen Umfange, die Beurtheilung der Rechte aller Theilnehmenden, und die Obsorge über die Berichtigung sämmtlicher Abhandlungsgebühren dann zu, wenn das im ö. Gebiete befindliche Vermögen des Ausländers blos aus unbeweglichen Gütern besteht; nur in sofern die Giltigkeit eines lezten Willens von der äußeren Form desselben abhängt, ist darüber nach den Gesezen des Ortes, wo er errichtet worden ist, zu entscheiden. Wenn endlich c) die im Oesterreichischen befindliche Verlassenschaft des Fremden aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen besteht; so steht die Abhandlung des beweglichen Vermögens ohne Unterschied, ob sich die Realität und Fahrnisse an dem nämlichen Orte, oder in verschiedenen Provinzen der ö. Monarchie befinden, der Personalinstanz des Erblasses in so lange zu, als nicht das Wiedervergeltungsrecht eine besondere Veranlassung gibt, wo im Gegentheile das unbewegliche Vermögen, so wie oben ad b) verfügt worden, zu behandeln ist.

2000. Hfd. v. 11. Juli 1817 N. 1344, an alle A. G.

Ueber Anfrage: von welcher Behörde, in welcher Form, und nach welchem Inhalte die von den niederländischen Unterthanen zur Ueberkommung der ihnen in dem ö. Kaiserstaate zugefallenen Erbschaften beizubringenden Reversalien de observando reciproco ausgestellt werden müssen, ist das Uebereinkommen dahin getroffen worden: daß derlei Reversalien von den betreffenden Obergerichten derjenigen Provinz oder desjenigen Landesdistriktes, worin der fremde Unterthan, dem eine Erbschaft in dem ö. Kaiserstaate angefallen, wohnhaft ist, unter der bei dergleichen Obergerichten gewöhnlichen Namens- und Petschaftsfertigung dahin zu lauten haben: Es werde die Zusicherung ertheilt: daß den Unterthanen des ö. Kaiserstaates eben so die ihnen in dem Königreiche der Niederlande anfallenden Erbschaften ausgefolgt werden, wie solche den niederländischen Unterthanen aus dem ö. Kaiserstaate erfolgt werden, und gegenwärtig dem N. N. (Vor- und Zuname, dann Stand oder Gewerb) nach N. N. (Ort und Distrikt) in den Niederlanden, die Erbschaft des zu N. N. (Name des Ortes und der Provinz, wo der Erblasser gestorben ist) verstorbenen ö. Unterthanes N. N. (Vor- und Zuname, dann Stand oder Gwereb des Erblassers) auszufolgen bewilligt worden ist. Nach dieser Form ist die Beibringung der Reversalien de observando reciproco von allen jenen Unterthanen fremder Staaten, denen eine Erbschaft in dem ö. Kaiserstaate anfällt, in so weit mit solchen kein eigener Freizügigkeitsvertrag besteht, zu fordern, und eben so sind solche von den hierländigen A. G. in jedem Falle nach der nämlichen Form und Inhalt auszustellen, wenn einem ö. Unterthane in einem solchen fremden Staate, mit dem kein eigener Freizügigkeitsvertrag besteht, eine Erbschaft oder Vermächtniß zufällt.

2001. Hfd. v. 20. Febr. 1818 N. 1422, an alle A. G.

Die k. niederländische Regierung hat nachträglich erklärt, in Hinsicht der einverständlich mit der obersten Justizstelle vorgeschlagenen Modalität bei Ausstellung der Reversalien de observando reciproco in Fällen wechselseitiger Erbschaftsausfolgung, dergleichen von den hierländischen Obergerichten auszufertigende Reversalien zwar berüksichtigen, ihrerseits jedoch dergleichen Reversalien allemal von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausfertigen lassen zu wollen.

2002. Hfd. v. 1. Mai 1819 N. 1557, an alle A. G.

Durch das Hfd. v. 11. Juli 1817 N. 1344 der J. G. S. wurde die Vorschrift in Hinsicht der Form und des Inhaltes der Reverse de observando reciproco ertheilt, welche von Unterthanen solcher fremden Staaten, mit welchen kein eigener Freizügigkeitsvertrag besteht, von dem Obergerichte der Provinz oder des Bezirkes, worin sie ihren Wohnsiz haben, beizubringen sind, wenn sie eine in dem ö. Kaiserstaate angefallene Erbschaft erheben wollen, und welche in dem entgegengesezten Falle von den hierländischen A. G. auszustellen sind, wenn ö. Unterthanen in einem solchen fremden Staate eine Erbschaft angefallen ist. Hierbei hat es zu verbleiben; das A. G. hat jedoch jedesmal vor der wirklichen

Ausstellung dieser Reverse sich mit der politischen Lst. in das Einvernehmen zu sezen, und wenn von derselben gegen die Zulässigkeit der Ausfertigung Anstände erhoben werden sollten, die Entscheidung der obersten Justizstelle einzuholen.

2003. Hfd. v. 11. Nov. 1825 N. 2144, an sämmtl. A. G.

Aus Gelegenheit einer von einer auswärtigen Gesandtschaft am hiesigen k. k. Hofe verlangten, und von einem ö. Unterthane ausgestellten Vollmacht zur Erhebung des ihm im Auslande zukommenden Erbantheiles, wird bedeutet: daß in ähnlichen Fällen jedesmal die Fertigungen der Unterbehörden auf dergleichen Urkunden auch mit der ordnungsmäßigen Legalisirung des k. k. A. G. versehen sein sollen *).

2004. Hkzd. v. 4. März 1827 N. 2263, an alle Lst.

In Folge des zwischen der geheimen Hof- und Staatskanzlei und der vereinten Hofkanzlei gepflogenen Uebereinkommens unterliegt die Beobachtung der Reziprozität hinsichtlich der Ausfolgung von Erbschaften an Unterthanen der jonischen Inseln, ohne fernerhin von Fall zu Fall auf die Beibringung von Reversalien de observando reciproco zu dringen, und ohne daß es der Auswechslung weiterer Erklärungen wegen Aufhebung des juris albinagii bedürfe, in den ö. Staaten in so lange keinem Anstande, als der Senat der dortigen Regierung den ö. Unterthanen die freie Verfügung über die ihnen im Gebiete jener Inselrepublik zugefallenen Erbschaften gestatten wird.

2005. Jhfd. v. 23. Mai 1837; Dek. des böh. A. G. v. 5. Juni Z. 9233; u. hkr. Resk. v. 21. Okt. F. 1379.

Gemäß eines von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei am 8. Mai 1837 mitgetheilten promemorial der k. k. Gesandschaft in Brüssel steht nach belgischen Gesezen den dortigen Behörden und Gerichten mit Ausnahme von gewissen sehr beschränkten Amtshandlungen wie Sperranlegung u. dgl. durchaus kein Wirkungskreis außer Streitsachen zu, und es wird sich dort streng nach dem Grundsaze gehalten: »wo kein Kläger ist, ist kein Richter.« Den eigentlichen Begriff von Verlassenschaftsabhandlung, welcher in den k. k. ö. Gesezen vorkommt, kennt man dort nicht. Die Erben treten ohne Intervenzion der Gerichte in die Rechte des Erblassers ein, indem sie nur mit der Steuerbehörde wegen Bestimmung und Entrichtung der Erbsteuer zu verhandeln haben, und blos im Falle von entstehenden Streitigkeiten und über eingebrachte Klage haben Justizbehörden zu interveniren.

Dem Gesagten zufolge können die belgischen Geseze die Reziprozität in Bezug auf Verlassenschaftsabhandlungen nicht zugestehen, und die dortige Regierung würde, falls ein Belgier in Oesterreich sterben, und in seinem Vaterlande ein Vermögen hinterlassen sollte, in keiner Voraus-

---

*) Die Legalisirungen der A. G. werden dann mit der Legalisirung der obersten Justizstelle an die geheime Hof- und Staatskanzlei befördert. (Note in der J. G. S.)

sezung lezteres ausfolgen und die ö. Behörden als Abhandlungsinstanz anerkennen.

In den belgischen Staatsverband wird man nur durch angesuchte und erlangte Naturalisazion aufgenommen.

2006. Jhfd. v. 27. März 1838 Z. 1636; (Vdg. d. böh. A. G. v. 3. April Z. 6396 P. 166) u. hkr. Reſk. v. 1. März F. 270.

In Gemäßheit der an den k. k. obersten Gerichtshof gelangten Note der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 17. Febr. 1838, werden alle Verlassenschaftsabhandlungsbehörden angewiesen, mit der Ausfolgung jener Erbschaften, deren Anfall vor dem 20. Mai 1837 zu Gunsten belgischer Erben statt gefunden hat, in so fern sie nicht bereits vollzogen ist, bis auf weitere Verfügung zeitweilig inne zu halten, und den reklamirenden Parteien als Grund der Sistirung die Schwierigkeiten, welche ö. Erben in Belgien erfahren, anzugeben.

6) Beamte; s. **54**, **55**, §. 30 dieses Absch.; ferner **2034**.

2007. Hfd. v. 5. Aug. 1815 N. 1167, an alle A. G.

So wie es die Pflicht der politischen Behörden ist, die Besoldungen der im Lande angestellten Beamten bei dem Todesfalle eines derselben jederzeit einzustellen; eben so ist es auch die Pflicht der im Lande befindlichen Gerichtsbehörden, von Fall zu Fall die Anzeige dieser Todesfälle unverweilt an die Landesbehörde zu machen, damit von derselben der Gehalt des Verstorbenen gehörig eingestellt werden könne.

2008. Vdg. d. böh. Gub. v. 5. April 1825 Z. 16951 (P. 56).

Da die Lst. in Erfahrung gebracht hat, daß mehrere Gerichtsstellen die Todesfälle der aus öffentlichen Fonden besoldeten Beamten und Pensionisten nicht blos diesem k. k. Gub., sondern auch dem k. k.. A. G. anzeigen, und es hinreichend ist, wenn derlei Sterbefälle wegen der Einziehung der Gehalte und Pensionen blos zur Kenntniß des k. k. Gub. gelangen; so haben die k. Kreisämter sämmtlichen Magistraten und Wirthschaftsämtern zu bedeuten, daß die bereits mit Jhfd. v. 15. Aug. 1815 anbefohlenen Anzeigen über die Sterbefälle der besoldeten Beamten und Pensionisten nach einem mit dem k. k. A. G. gepflogenen Einvernehmen künftig nicht mehr an das leztgedachte Obergericht, sondern blos an die Lst. zu erstatten sind.

2009. Vdg. d. böh. Gub. v. 20. Okt. 1832 Z. 33432 (P. 573).

Die Vorschrift wegen der Abnahme der Zahlungsbögen, welche die öffentlichen Fonde betreffen, und die Nothwendigkeit deren Einsendung an die Abhandlungsinstanz gleich mit der Sperrrelazion bei Verlassenschaften besoldeter oder pensionirter Personen scheint, da man deren Nichtbeobachtung bemerkte, in Vergessenheit gerathen zu sein. Die k. Kreisämter werden demnach angewiesen, die erwähnte Vorschrift den Magistraten und Ortsgerichten in Erinnerung zu bringen.

2010. Hfd. v. 3. Dez. 1824 N. 2053, an alle A. G.

Künftig ist der Nachlaß eines gegen den Staatsschaz in Verrechnung gestandenen Beamten, außer dem Exekuzionswege, auch nicht jure crediti jemanden einzuantworten, ohne vorläufig die Zustimmung den Kameralbehörde beigebracht zu haben.

2011. Jhfd. v. 2. Sept. 1831 N. 2526, an alle A. G.

Die Vorschrift des Hfd. v. 3. Dez. 1824 N. 2053 der J. G. S. wird dahin ausgedehnt, daß künftig auch die Verlassenschaften der in Verrechnung gestandenen Magistrats-Beamten außer dem Exekuzionswege, auch nicht jure crediti jemanden einzuantworten seien, ohne vorläufig die Zustimmung des Magistrates beigebracht zu haben. S. **373** und **374**.

2012. Hfd. v. 17. Juni 1828 N. 2348, an alle A. G.

Um das Aerarium und die Kassen vor ungebührlichen Auszahlungen der, nach dem Tode von Beamten, pensionirten, provisionirten oder mit Gnadengaben betheilten Individuen, gebliebenen Ausstände an Gehalten, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben oder sonstigen Aerarialgebühren sicher zu stellen, wurde nachstehende Weisung zu erlassen befunden:

1) Wenn Besoldungs-, Pensions-, Provisions- oder Gnadengaben-Ausstände verstorbener Individuen a) noch vor Beendigung der gerichtlichen Verlassenschaftsabhandlung derselben liquidirt werden, und bei der Kasse zur Zahlung bereit liegen, und b) zugleich die Abhandlungsbehörde eine inländische ist, sind die diesfälligen Beträge gegen gehörige Quittungen jener Person zu verabfolgen, welche von Seite der Abhandlungsbehörde besonders hierzu ermächtigt wurde.

2) In dem Falle hingegen, wenn a) entweder die erwähnte Liquiderkennung erst nach bereits beendigter Abhandlungspflege über den Nachlaß der verstorbenen Aerarialgläubiger bewirkt wurde; oder b) der Tod derselben in den wieder erworbenen illirischen oder italienischen Provinzen zu einer Zeit erfolgte, wo dort das ö. a. b. G. B. noch nicht galt, und den Erben damal die Verlassenschaft ihres Erblassers ipso jure zugefallen war; oder endlich c) die Abhandlungsbehörde eine ausländische ist, genügt die Beibringung einer in befugter Form ausgefertigten Legitimazionsurkunde der betreffenden inländischen oder ausländischen Abhandlungs- oder sonst kompetenten Behörde zur Erhebung fur die Erben; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß eine solche Urkunde, wenn sie im Auslande ausgestellt wurde, mit der schriftlichen Bestätigung ihrer Echtheit und Richtigkeit von Seite der k. k. Gesandtschaft, oder eines ö. Konsuls, versehen sein muß.

7) Begüterte in mehreren Provinzen:

2013. Hfd. v. 30. Juni 1785 N. 448, an alle A. G.

1) Sollen die Erben die Kundmachung des Testamentes in einem jeden Lande, wo der Verstorbene begütert gewesen, bei dem Landrechte ansuchen, die Taxen aber bei jedem Gerichte nur von dem in diesem Lande

vorhandenen Vermögen entrichten, und das Originaltestament ist nur bei demjenigen Landrechte nieder zu legen, wo sich der Todfall des Landmannes ereignet hat.

2) Das Inventarium hat jedes Landrecht über das in seinem Lande befindliche Vermögen aufzunehmen, und solches dem Landrechte des Landes, wo sich der Todfall ereignet hat, zur Abhandlungspflege zuzusenden.

3) Die Erbserklärung oder das Erbseinführungsgesuch ist nur allein bei demjenigen Landrechte, in dessen Lande ein solcher Landmann mit Tode abgegangen ist, einzureichen, und bei demselben die Berichtigung der etwa vorhandenen Passiven, die Abführung der Legaten, die Auseinandersezung der weiblichen Ansprüche, und die Zustandebringung des Theillibells in Ordnung zu sezen, folglich die eigentliche Verlassenschaftsabhandlung vorzunehmen, auch von diesem Landrechte über die Erbseinantwortung zu erkennen.

4) Die erkannte Erbseinantwortung aber ist von diesem Landrechte nur in Rüksicht der dahin gehörigen Güter vorzunehmen, in Anbetracht der in den übrigen Ländern vorhandenen Güter hingegen den dasigen Landrechten die Erbseinantwortung zu dem Ende zu übergeben, damit von einem jeden insbesondere, jedoch ohne sich in ein weiteres Erkenntniß einzulassen, die Erbseinführung geschehe.

5) Die Vormundstellung steht dem ersten Landrechte allein zu, daher auch die Vormundschaft lediglich demselben die Vormundschaftsrechnungen zu legen hat; wenn aber hierbei auch Wirthschaftsrechnungen über die in andern Ländern befindlichen Güter vorkämen, so sind diese dem in jedem Lande bestehenden Landrechte zur ordentlichen obervormundschaftlichen Berichtigung vorzulegen, welches hierüber die Bemänglung und Ertheilung des Absolutoriums auf sich hat, und nur nach erfolgter Rechnungsberichtigung hiervon dem ersten Landrechte den Summarextrakt über alle Empfänge und Ausgaben wegen des Zusammenhanges, den die Wirthschaftsrechnungen mit der Vormundschaftsrechnung haben, mitzutheilen hat.

8) Bücher, Kupferstiche, Gemälde u. s. w.

2014. Hfd. v. 14. Juni 1783 N. 158, an die Justizbehörden aller Provinzen.

Von den in der Verlassenschaft eines Privatmannes vorkommenden Büchern, außer den Fällen, wo es zur öffentlichen Versteigerung derselben kommt, sollen weder Verzeichnisse abgefordert, noch den Erben einige Bücher abgenommen werden.

2015. Vdg. d. böh. Gub. v. 15. Aug. 1796 (K. 152).

Es hat das k. Gub. bei der Appellazion das Belangen gemacht, daß, nachdem es mehrere vorgekommene Fälle zeigen, wie nach von den Verlassenschaftsabhandlungsbehörden die Verzeichnisse der bei Geistlichen vorgefundenen Bücher sehr unrichtig eingebracht werden, den sämmtlichen Unterbehörden aufzutragen wäre, um diesfalls der höchsten Willensmeinung gemäß, zwekmäßig fürgehen zu können, jedes solche Verzeichniß a) den

Namen des Verfassers, wenn er auf dem Titel steht, b) den verkürzten, aber den Hauptgegenstand enthaltenen Titel, c) den Ort, d) die Jahreszahl der Auflage, dann e) das Format bei jedem Buche angeben müsse, weil solche sonsten zur Zensirung und Beurtheilung, ob alle derlei bei Verlassenschaften vorkommende Bücher erkauft werden dürfen oder nicht, nicht gebraucht werden können. Den Magistraten und Wirthschaftsämtern wird demnach ein solches zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

2016. Hfd. v. 19. Febr. 1802 N. 552, an d. n. öst. A. G.

Se. Maj. haben in Ansehung der bei Verlassenschaften vorkommenden verbothenen Bücher nachstehenden Befehl zur künftigen genauen Nachachtung erlassen.

Es ist vorgekommen, daß die in Verlassenschaften vorgefundenen verbothenen Bücher zwar von dem öffentlichen Verkaufe ausgeschlossen, jedoch den Erben zu ihrer willkürlichen Disposizion überlassen werden.

Mit diesem Vorgange wird der Sinn des Gesezes keineswegs erreicht, sondern es können die verbothenen Bücher eines Erblassers nur dann seinen Erben zu ihrem Gebrauche erfolgt werden, wenn diese in wissenschaftlicher Hinsicht, oder in Betracht ihres Charakters oder Standes zum Besize derselben geeignet sind, um Beibehaltung dieser Bücher sich eigens anmelden, und wenn überhaupt jene Betrachtungen bei ihnen eintreten, aus denen die Erlangung verbothener Bücher erga schedam bewilligt wird; widrigens bei Erben, bei denen diese Eigenschaften oder Rüksichten nicht vorhanden sind, derlei verbothene Bücher ohne weiters an das Revisionsamt abzugeben sind, von wo aus die Erben diese Bücher, wenn sie wollen, in jener Art, wie es den Buchhändlern gestattet ist, außer Landes zum Verkaufe befördern können.

2017. Hfd. v. 17. Juni 1803 N. 609, an alle A. G.

Se. Maj. haben über Zensursachen im allgemeinen erstatteten a. u. Vortrag zu verordnen befunden, daß, wenn bei Todesfällen eine Büchersammlung wichtig und zahlreich ist, der Sperrkommissär solches dem Bücherrevisionsamte ungesäumt anzuzeigen, von diesem sodann jemand sich selbst dahin zu verfügen, und die bei der Untersuchung gefundenen, auf eine oder andere Art dem Verbothe unterliegenden Bücher in sichere Verwahrung zu nehmen habe.

2018. Hfd. v. 18. April 1804 N. 664, an alle A. G.

Se. Maj. haben über die, in Rüksicht der bei Verlassenschaftsfällen vorfindigen Bücher erlassene, allgemein bekannt gemachte a. h. Entschl. weiter zu verordnen befunden: Da das Revisionsamt sein Amt nicht wohl handeln kann, wenn es nicht vorläufig das Verzeichniß der hinterlassenen Bücher eingesehen, und über die Bezeichnung derselben in zweifelhaften Fällen sich Rathes erholt hat; so haben die Justizbehörden bei den hinterlassenen Büchersammlungen, sie mögen auch nur klein, und dem Verfahren des Sperrkommissärs allein zu überlassen, oder so beträchtlich seien, daß ein Beamter des Revisionsamtes zur Amtshandlung zu erscheinen habe, dieses dem Bücherrevisionsamte für jeden Fall ungesäumt anzuzeigen, und

die Verfertigung der Kataloge einzuleiten, mithin nach dieser Vorschrift, auch auf den Fall, wenn die Verlassenschaft absque beneficio legis et inventarii angetreten worden wäre, jedesmal vorzugehen; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, sofern der Sperrkommissär hierzu die erforderliche Geschiklichkeit nicht besizen, oder wegen seiner anderweiten Amtsgeschäfte keine Muße zu dieser Arbeit haben sollte, solche jemand anderen gegen die aus der Verlassenschaftsmasse zu bekommen habende billige Bezahlung, welche die Abhandlungsinstanz zu bemessen hat, anvertraut werden könne *).

2019. Vdg. d. böh. A. G. v. 16. Aug. 1825 Z. 13483 (P. 238).

Aus Anlaß einer von dem k. k. Landesgubernium dem k. k. A. G. gemachten Eröffnung, und zugleich von dem k. k. Bücherrevisionsamte überreichten Beschwerde, daß mehrere Abhandlungsbehörden sich die bezüglich der Behandlung der in Verlassenschaften vorfindigen Bücher erlassenen Geseze nicht gegenwärtig halten, werden hiermit sämmtliche Magistrate und Ortsgerichte erinnert, die Inventuren der bei Verlassenschaften vorfindigen Bücher genau aufzunehmen, die doppelten genau instruirten Verzeichnisse hierüber sodann unverweilt einzusenden, und unter eigener Verantwortung und Ahndung nicht nur strenge darüber zu wachen, daß keines dieser Bücher verloren gehe, sondern auch vor Rüklangung des revidirten Bücherverzeichnisses von dem k. k. Bücherrevisionsamte sich weder zu einer Feilbietung, noch Verabfolgung der in der Verlassenschaft vorgefundenen Bücher herbei zu lassen.

2020. Hfd. v. 30. Aug. 1833 N. 2629, an alle A. G. in Folge a. h. Entschl. v. 6. Juli 1833; den Militärbehörden zur Darnachachtung kdg. dh. hfk. Zirk. v. 20. Okt. 1833, F. 1340.

Die Vorschriften wegen Behandlung der in Verlassenschaften vorgefundenen Bücher sind auch auf Kupferstiche, Landkarten und Steinabdrüke auszudehnen. Die in Verlassenschaften vorfindigen anstößigen oder unsittlichen Gemälde, Zeichnungen und andere Kunstgegenstände, oder mit dergleichen Malereien oder Zeichnungen verzierte Sachen dürfen nie öffentlich verkauft oder zum Verkaufe ausgebothen werden.

2021. Vdg. d. böh. Gub. v. 4. Okt. 1833 Z. 14260 (P. 528).

Es haben sich bereits öfters Fälle ergeben, daß Ortsgerichte und Magistrate, welche im Namen des k. k. Landrechtes geistliche Verlassen-

---

*) Die Befolgung der Hfd. **2016 — 2018** ist durch die Vdg. der n. öst. Regier. v. 23. Juni 1825 Z. 31972, P. 255 den Abhandlungsbehörden mit dem Beisaze neuerdings eingeschärft worden, daß den Sperrkommissären aufgetragen werde, in der Relazion zu bemerken, ob sich in der Verlassenschaft Bücher oder sonstige Zensursgegenstände vorfinden, und so weit solches angegeben werden kann, ob sich darunter auch verbothene Bücher befinden. Auch in Illirien sind die Hfd. **2016 — 2018** republizirt worden. (Vdg. d. in. ö. A. G. v. 5. Sept. 1826 Z. 10707, P. Steier. 188 u. v. 6. Juni 1827 Z. 7111, P. Laib. 191).

schaften abhandeln, die Veräußerung der geistlichen Verlassenschaftsbücher veranlaßten, ohne eine angemessene Zeit zuvor den Tag der abzuhaltenden Lizitazion dem Bezirksvikariate zur weiteren Verständigung der Bezirksgeistlichkeit bekannt gegeben zu haben. Da die Geistlichkeit in dem Akte der Veräußerung der Bibliothek eines Amtsbruders wohl das meiste Interesse zur Anschaffung brauchbarer Bücher findet, und es in dem Pflichtkreise der die Lizitazion leitenden Behörde liegt, für die Erzielung der möglichsten Konkurrenz der Lizitanten Sorge zu tragen; so sind für die Zukunft die Tage der abzuhaltenden Lizitazion zur Veräußerung der geistlichen Verlassenschaftsbücher nebst deren vorgeschriebener öffentlichen Verlautbarung mittelst der Zeitungsblätter und Umlaufschreiben an die benachbarten Aemter und Magistrate, auch immer eine angemessene Zeit zuvor dem Bezirksvikariate der Bezirksgeistlichkeit ämtlich bekannt zu geben. Wonach die k. k. Kreisämter die Ortsgerichte und Magistrate zur Nachachtung anzuweisen haben.

9) Ehrenmedaille:

2022. Hkzd. v. 8. Okt. 1835 Z. 26166, an alle Lst. Jhfd v. 16. an alle A. G. (Pichl 310).

Se. k. k. Majestät haben über die Frage, wie mit den a. h. verliehenen Zivil-Ehrenmedaillen in dem Falle zu verfahren sei, wo der damit Betheilte stirbt, bevor ihm die Ehrenmedaille zugekommen ist, mit a. h. Entschl. vom 25. Sept. 1835 allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Ehrenmedaille im Falle als die a. h. Entschl., mit welcher dieselbe verliehen wird, noch vor dem Tode des Betheilten erflossen ist, den Erben des Betheilten zu erfolgen, im Falle aber der Bedachte vor der diesfälligen, ihm die Ehrenmedaille verleihenden a. h. Entschl. gestorben ist, zurük zu legen sei.

10) Erblose Verlassenschaft:

2023. Hkzd. v. 8. Juli 1835 Z. 17520, (Pichl 176).

Zur Beseitigung der erhobenen Zweifel über die Rechte des Fiskus in Rüksicht der demselben nach dem §. 760 des allg. bürg. G. B. zufallenden Verlassenschaften haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschl. v. 20. Juni 1835 die Kundmachung folgender Gesezerläuterung anzuordnen geruhet:

»Erblose Verlassenschaften können, wenn die vorschriftsmäßige öffentliche Vorladung der Erben ohne Erfolg geblieben, und die zur Anmeldung der Erbrechte festgesezte Ediktalfrist verstrichen ist, von dem Fiskus sogleich eingezogen werden. Den Erben bleibt unbenommen, auch nach der Einziehung der Verlassenschaften noch ihre Ansprüche darauf, so lange sie nicht durch Verjährung erloschen sind, geltend zu machen. Der k. Fiskus hat sowohl in Rüksicht der Früchte eingezogener erbloser Verlassenschaften als der freien Verfügung über das Erbschaftsvermögen alle Rechte eines redlichen Besizers. Diese Vorschriften gelten

»auch für die dem Invaliden-, oder Gränz-Proventenfonde nach den »Gesezen zufallenden erblosen Verlassenschaften« *).

2024. Hfzd. v. 15. Juli 1839 Z. 22508; Vdg. d. böh. Gub. v. 13. Aug. Z. 41151. Hfr. Resk. v. 13. Sept. F. 1324.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 17. Nov. v. J. als Nachtrag zu den früheren, die Einziehung erbloser Verlassenschaften betreffenden a. h. Bestimmung v. 20. Juni 1835 folgende Anordnung an die k. k. Hofkommission in Justizgesezsachen zu erlassen geruht:

Die a. h. Entschl. v. 20. Juni 1835, die Einziehung der erblosen Verlassenschaften betreffend, findet auch auf die landesfürstlichen Städte und Märkte, in sofern dieselben zu den — in dem §. 760 des a. b. G. B. bezeichneten Personen gehören, ihre Anwendung.

11) Erwerbsteuer:

2025. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 14. Jän. 1836 Z. 2371. (P. 43).

Es bestand bisher die Uebung, daß der wiener Magistrat in Fällen, wo es sich um die höhere Bewilligung der Einantwortung der Verlassenschaft eines Erwerbsteuer-Rükständers handelte, zunächst bei der Regierung einschritt, welche aber sodann vor der Entscheidung jedesmal erst den Gegenstand an die k. k. Hof- und n. ö. Kammer-Prokuratur zur rechtlichen Vergutachtung leiten mußte, woraus aber unvermeidlich Verzögerungen entsprangen, die dem Interesse des Steuer-Aerars sowohl als jenem der Parteien zuwider laufen.

---

*) Vdg. d. n. ö. Reg. v. 15. Juni 1836 Z. 34007 (P. 852).

Aus einigen vorgekommenen Anfragen über die Art der Infamerirung einer kaduken Verlassenschaft geht die Vermuthung hervor, daß bei manchen Dominien über die Anordnung der mit Regierungs-Zirkular v. 25. Juli 1835 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 20. Junius 1835, welche die Kaduzität-Rechte des Fiskus bestimmt, noch Zweifel herrschen, und daß manche Dominien die irrige Meinung hegen, daß die bezogene allerhöchste Entschließung nur auf künftige Fälle anzuwenden, und daher alle Verlassenschaften, zu welchen sich nach Verlauf der Ediktal-Termine, die noch vor Kundmachung dieser allerhöchsten Entschließung verstrichen sind, kein Erbe meldete, so wie es bisher üblich war, auch fernerhin noch durch 30 Jahre für die sich in dieser Zeit etwa meldenden Erben in Deposito zu behalten seien.

Um der hieraus für das allerhöchste Aerar hervorgehenden Beeinträchtigung zu begegnen, sind sämmtliche Dominien zur genauesten Befolgung des besagten Regierungs-Zirkulares anzuweisen, wornach jede Verlassenschaft sogleich nach fruchtlosem Ablaufe der zu Anmeldung der Erbrechte festgesezten Ediktalfrist der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprokuratur einzuantworten ist, somit gleich jezt alle in ihrem Deposito befindlichen zu was immer für einer Zeit entstandenen Verlassenschaften, zu denen sich nach Verstreichung des Ediktal-Termins kein Erbe gemeldet hat, an die besagte Behörde sogleich abzuführen sind.

Der wiener Magistrat wird angewiesen, sich das vorerwähnte Regierungs-Zirkulare bezüglich der nicht bürgerlichen Verlassenschaften auf das genaueste gegenwärtig zu halten, insbesondere aber alle schon derzeit etwa in Depositum genommenen zu was immer für einer Zeit entstandenen Verlassenschaften, zu den sich nach Verstreichung des Ediktal-Termins kein Erbe gemeldet hat, sogleich an die k. k. Hof- und n. ö. Kammer-Prokuratur abzuführen.

In Absicht auf die Abkürzung und Bescheinigung des Geschäftsganges findet daher die Regierung hiemit anzuordnen, daß der Magistrat künftig in allen solchen Fällen gleich unmittelbar an die k. k. Hof- und n. ö. Kammerprokuratur sich wende, welche leztere unter einem ein für allemal angewiesen wird, ohne Erwartung besonderer Aufträge von Fall zu Fall hierüber ihr Gutachten in rechtlichen Beziehungen an die Regierung zu erstatten, zu welchem Behufe aber der Magistrat der k. k. Hof- und n. ö. Kammer-Prokuratur jedesmal auch die erforderlichen Urkunden, wodurch in diesen Fällen die Einantwortung ungeachtet des bestehenden Erwerbsteuer-Rükstandes begründet wird, als: Inventuren, Sperr-Relazionen, Quittungen über Krankheit- und Leichenkosten u. dgl. in Original oder in beglaubigter Abschrift mitzutheilen hat.

12) Findlinge:

2026. Dek. d. o. ö. Reg. v. 7. Aug. 1827 Z. 20521 (P. 281).

Bei erfolgtem Ableben eines Findlings ist jedesmal sogleich an die Versorgungs-Verwaltung die Anzeige zu machen; weil selbe den Kostgeldrükstand bis zur Erfahrung des Todfalles in ihren Rechnungen fortführen muß.

13) Fiskus; s. **1998.**

2027. Hfd. v. 5. Okt. 1786 N. 583, an d. n. öst. A. G.

Da der Grund der Gerichtsbarkeit bei der Verlassenschaftsabhandlungspflege nur allein in der Eigenschaft des Erblassers, und nicht in der Eigenschaft der Erben liegt, so könne der Antrag, jene Verlassenschaftsabhandlungen, bei denen der Erbe unter Vertretung des Fiskalamtes steht, an das Landrecht zu ziehen, in keiner Art statt finden, da das Fiskalamt nur seinen eigenen Gerichtstand in allen jenen Fällen hat, wo er als Kläger oder als Beklagter einschreitet.

2028. Hfd. v. 28. Jän. oder Jhfd. v. 8. Febr. 1790 (K. 18. 578).

Es wurde bei höchster Behörde der Antrag gemacht, bei Abhandlung pfarrlicher Verlassenschaften, wo der Fiskus eintrit, auf Kosten der Masse einen Kurator aufzustellen, welcher die Stelle des Fiskus vertrete.

Hierüber ist verordnet worden, daß diese Aufstellung

1) nur in jenen Fällen statt finden möge, wo die Verlassenschaftsabhandlungsinstanz nicht eben an dem Orte ist, an welchem das Fiskalamt besteht, und

2) nicht auf Kosten der ganzen Verlassenschaftsmasse, sondern nur auf Kosten desjenigen Antheiles derselben, welcher auf die von dem Fiskus zu vertretende Kasse fällt, geschehen könne; übrigens versteht es sich von selbst, daß diese Verordnung auch auf die pias causas anzuwenden sei*).

---

*) Hfd. v. 9. April 1790 N. 13, an d. in. u. o. ö. A. G.

Die unterm 8. Febr. 1790 erlassene Verordnung wegen Aufstellung eines Vertreters bei den Verlassenschaftsabhandlungen, bei welchen der Fiskus mit

2029. Hfd. v. 12. Juli 1822 N. 1880, an d. n. öst. A. G.

Nachträglich zu dem Hfd. v. 31. Jän. 1822 N. 1833 der J. G. S. (**1981**), erhält das A. G. die Hofvdg., welche die k. k. vereinte Hofkanzlei am 27. Juni 1822 an die n. öst. Landesregierung in Wien, und an jene in Oesterreich ob der Enns, wegen Beschleunigung der Verlassenschaftsabhandlungen, wobei der k. k. Fiskus einzuschreiten hat, und wegen Beförderung der Interkalarrechnungen und Stiftbriefe erlassen hat; wornach die betreffenden ersten Behörden zu belehren, und das A. G. selbst bei der Prüfung der ihm vorzulegenden Ausweise über die hängenden Erbsverhandlungen genau darüber zu wachen haben wird, daß von Seite der ersten Behörden auf die pünktliche Vollziehung dieses Hfd. bei der k. k. Hofkammerprokuratur und den rüksichtlichen politischen Behörden gedrungen werde.

Beilage. Hkzd. v. 27. Juni 1822, an d. n. u. o. ö. Reg.

Die k. k. oberste Justizstelle hat von Seite des Politikums die Mitwirkung zur schnelleren Beendigung der Verlassenschaftsabhandlungen, wobei der Fiskus einzuschreiten hat, in Anspruch genommen. Die Verzögerung liegt namentlich bei Verlassenschaften der Geistlichen auch in der Entfernung des Sterbeortes von der Hauptstadt, wo sich das Fiskalamt und das Landrecht befinden. Das Hfd. v. 8. Febr. 1790 schreibt zwar vor, daß bei den erwähnten Verlassenschaften statt des Fiskus Verlassenschaftskuratoren aufgestellt werden sollen, wenn der Fiskus und die Abhandlungsinstanz nicht an einem und demselben Orte sich befinden. Nach der Unterordnung auch der unadeligen Geistlichen unter das Landrecht trit aber dieser Fall nicht mehr ein, und bei anderen Personen unter der Jurisdikzion der Ortsgerichte, welche zu Gunsten des Fiskus oder der pia causa testiren, ist die Anwendung der obigen Vorschrift kaum nöthig, da diesfalls die Ortsobrigkeiten gewöhnlich selbst die Auseinandersezung der Verlassenschaften pflegen, und nur dem Fiskalamte die Abhandlungsakten zur Mitfertigung übersenden. Indessen läßt sich zum vorgestekten Ziele das. Hfd. v. 8. Febr. 1790 in sofern ausdehnen, daß auch in jenen Fällen, und zwar im Orte selbst Verlassenschaftskuratoren aufgestellt werden, wenn der Todesfall sich an einem andern Orte ereignet hat, und folglich das Verlassenschaftsvermögen sich nicht im Orte des Fiskalamtes befindet. Diese Kuratoren hätten im Namen des vertretenen Fondes oder der pia causa bei Verlassenschaften, die der Jurisdikzion des Landrechtes unterliegen, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und wenigstens alle jene Akte vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche zur Abkürzung des Geschäftes unter Intervenirung der von dem Landrechte delegirten Ortsobrigkeit, in dem Orte selbst besser geschehen können, um die Masse zu liquidiren, und zur Abhandlung vorzubereiten. So wie aber der Zwek ihrer Aufstellung nur Abkürzung des Geschäftes ist, so hat sich auch die Amtshandlung derselben nur auf jenes

---

verflochten ist, hat allerdings die Anwendung auf die Verlassenschaften der geistlichen Dignitarien, sobald die nämliche Veranlassung, nämlich ein Anspruch des Fiskalamtes auf die Verlassenschaft einschreitet.

zu beschränken, was hierzu nothwendig ist. Sobald daher die Masse in das Reine gebracht ist, hat die Verfassung der Verlassenschaftsausweise und die Ueberreichung der Akten an das Landrecht zur Schöpfung der Abhandlungsakte, und überhaupt Alles, was nicht durch die Intervenirung im Sterbeorte erleichtert werden kann, durch das Fiskalamt fortan zu geschehen, wodurch es auch in der Kontrolle der Kuratoren verbleibt. Die Hofkanzlei ordnet demnach an, daß solche Kuratoren für obige Fälle, jedoch nur, wenn solche verwikelt und von Bedeutung sind, da sie immer mit Kosten verbunden sein werden, in der Art aufgestellt werden, daß die Ernennung nur über Antrag des Fiskalamtes von Seite der Landesstelle erfolge. Der zweite Grund der Verzögerung bei geistlichen Verlassenschaften ist die Berichtigung des Interkalars, worüber der Landesstelle bereits unter dem 8. Dez. 1820 eine vorläufige Weisung zur Beschleunigung dieses Geschäftes zugekommen ist. In dieser Hinsicht wird die betreffende Aufforderung mit dem Bedeuten erneuert, daß die Landesstelle strenge darüber zu wachen habe:

1) daß die Interkalarrechnung sogleich nach dem Schluße des gesezlichen Interkalarjahres (von Georgi bis Georgi eines jeden Jahres) gelegt;

2) dieselbe längstens binnen 6 Wochen von der Buchhaltung adjustirt;

3) das Resultat ohne Aufenthalt dem Landrechte mitgetheilt werde.

Betreffend die frommen Stiftungen, wird bemerkt: daß die materielle Ausfertigung der Stiftbriefe der Einantwortung der Verlassenschaft nicht vorzugehen brauche, indem jeder Legatar, somit auch die Stiftung sich begnügen muß, wenn ihm sein Legat überantwortet oder gehörig sicher gestellt wird. Dagegen kann die Einantwortung nicht eher erfolgen, bis nicht entweder die Depositirung der unbestrittenen Stiftungskapitalien bei jenen Fonds ausgewiesen wird, zu welchen die Stiftung gehört, oder wo blos die Sicherstellung geleistet werden soll, diese von der betreffenden politischen Behörde genehmigt worden ist, indem auch andere Legatare sich nur dann mit der bloßen Verständigung von dem Anfalle des Legates begnügen müssen, wenn ihnen bestimmte Verlassenschaftsstüke legirt worden sind (§. 817 des a. b. G. B.); ferner eine Depositirung zu Gericht auch (nach dem §. 1425) nur dann eintreten kann, wenn die Giltigkeit der Stiftung bestritten würde. Außer dem muß darauf gesehen werden, ob mit dem Kapitale auch die von dem Todestage des Stifters zu berechnenden Interessen abgeführt worden seien (ein Gegenstand, der gewöhnlich erst bei Errichtung des Stiftbriefes zur Sprache kommt), indem nämlich dieselben den frommen Vermächtnissen nicht nur nach dem §. 685 des a. b. G. B., sondern auch deswegen gebühren, weil der Wille des Erblassers gewöhnlich auf jährliche Leistungen gerichtet ist, die schon mit dem Todestage beginnen sollen, folglich es auch für den Erben, der für die vollständige Erfüllung der Willenserklärung überhaupt zu sorgen hat, Pflicht ist, die Verzinsung vom Todestage zu leisten.

2030. Vdg. d. steier. Gub. v. 21. Febr. 1821 Z. 3776 (P. 74).

Vermöge Hfzd. vom 8. Febr. 1821 Z. 3199, wird das Fiskalamt angewiesen, Kirchen- und Armeninstitute bei Intestaterbfolgen der

Kuraten hinsichtlich des denselben zukommenden Drittels ohne Unterschied des Patronates zu vertreten. Sobald aber der Quozient der Kirche und der Armen ausgeschieden ist, dann geht dessen Verwaltung und Vertretung in die Wirksamkeit des Patrons oder des Vogtherrn über.

2031. Vdg. d. illir. Gub. v. 18. Jän. 1822 Z. 213 (P. 16).

Ueber eine an die hohe Hofstelle gemachte Anfrage, ob den Fiskalämtern die Vertretung der Kirchen auch damals obliege, wenn sie als Universalerben durch Testament berufen sind, ist mit h. Hfzd. vom 27. Dez. 1821 Z. 36964 folgende Schlußfassung herabgelangt;

Die Kirchen, sie mögen vom landesfürstlichen oder Privatpatronate abhängig sein, gehören zu den öffentlichen Instituten, welche der Fiskus nach dem Sinne der Vorschrift vom 31. Dez. 1820 bei der Einbringung und Einsezung des ihnen zugewendeten Vermögens, nicht nur dann zu vertreten hat, wenn ihnen das $\frac{1}{3}$ von der Verlassenschaft eines ab intestato verstorbenen Kuraten zufallen soll, sondern auch in dem Falle, wenn dieselben ein Vermögen mittelst eines frommen Vermächtnisses, oder eine ganze Erbschaft ex testamento anzutreten haben.

2032. Dek. d. böh. Gub. v. 12. Dez. 1837 Z. 61031 (P. 547) u. des mähr. Gub. v. 16. Z. 46578 (P. 208).

Da nach der Tendenz und dem Geiste der mit Hfzd. vom 31. Dez. 1820 Z. 39197, (2109) kdg. a. h. Entschl. es keinem Zweifel unterliegt, daß die Vertretung jeder Kirche ohne Unterschied, sie mag eine landesfürstliche oder eine Privatpatronatskirche sein, auch in allen jenen Fällen, wo es sich um die Einbringung und Sicherstellung eines derselben ex testamento oder ab intestato anheim gefallenen Erbvermögens handelt, dem k. Fiskalamte obliegt, so wurde mit h. Hfzd. vom 24. Nov. 1837 Z. 27652 die bisherige Uebung in Böhmen und Mähren, vermöge welcher die Einbringung und Sicherstellung der den Patronatskirchen zufallenden Testat- oder Intestaterbschaften immer dem Privatpatrone überlassen wird, und daß dieser in derlei Fällen sogar als Vertreter des Armeninstitus eintrit, behoben, und unter einem angeordnet, das k. Fiskalamt wegen gesezlicher fiskalämtlicher Vertretung aller den Kirchen und Arminstituten zufallenden Testat- und Intestaterbschaften ohne Unterschied, in so ferne es sich um ihre Einbringung und Einsezung handelt, zu belehren und anzuweisen.

2033. Intim. d. mäh. Gub. v. 9. Aug. 1836 Z. 25737 (P. 487).

Zu Folge Hfzd. v. 17. Juni 1836 Z. 16509, wird in Gemäßheit der mit der k. k. obersten Justizstelle gepflogenen Rükſprache, in gleicher Art, wie es mit Erlaß vom 25. Mai 1809 Z. 215, an das böh. k. k. Gub., und unterm 1. Dez. 1830 Z. 27528, an die k. k. n. ö. Reg. verordnet worden ist, der Kammerprokuratur die Ermächtigung ertheilt, daß dieselbe ohne vorläufige Einholung des Gubernialkonsenses bei Abhandlungen von geistlichen und anderen Verlassenschaften, bei denen sie zu interveniren hat, diejenigen angemeldeten Passivposten zulassen dürfe, welche a) mit der anerkannten eigenhändigen Unterschrift des Erblassers;

b) mit mehreren Zeugen; oder c) auch nur mit einem Zeugen, oder einem Konto und dem Erfüllungseide bewiesen sind, oder bewiesen werden wollen; endlich d) auch diejenigen Verlaßpassiven bis auf einen Betrag von 100 fl. inclusive, welche aus der Natur des Geschäftes keine strengere Beweisart fordern, als ärztliche Deserviten, Arzneikonten, Dienstbotenlohn, Leichenkosten u. dgl.

Die sub d) bemerkten 100 fl. werden auf die Valuta der Konv. Mze. bestimmt *).

14) Geheime Räthe:

2034. Hfd. v. 13. Nov. 1828 N. 2371, an alle A. G.

Durch die Hfd. v. 31. März und 8. Juli 1791 ist das A. G. angewiesen worden, durch die demselben unterstehenden Behörden die Einleitung zu treffen, damit jeder ihnen zur Kenntniß kommende Todesfall eines k. k. wirklichen geheimen Rathes, unter Beisezung seines Vornamens und Karakters, mit der Bemerkung, ob er ledig, verheirathet oder Witwer gewesen, unverweilt der obersten Justizstelle angezeigt werde. Da diese Anordnung nicht immmer befolgt zu werden scheint, wird das A. G. beauftragt, die unterstehenden Behörden zur Befolgung des erwähnten Befehles nachdrüklichst anzuweisen, damit das Protokoll über die geh. Räthe in verläßlicher Ordnung erhalten und hiernach der Hof- und Staatsschematismus berichtigt werden könne.

15) Geistliche**) und Nonnen:

a) Katholische Weltgeistliche.

2035. Hfd. v. 7. März 1785 N. 394, an alle A. G.

Da bei der Sperre und Inventur eines mit einem beneficio curato versehenen Geistlichen in den Büchern und Schriften auch solche Urkunden vorkommen könnten, die in die dem Verstorbenen eigen gewesene Seelsorge mit einschlagen, und daher auch blos in Händen der Geistlichkeit zu belassen sind, als die Taufbücher und sonstige Pfarrmatrikeln, die Protokolle in publico ecclesiasticis, und Ordinariatsgeschäfte, die Aufschreibung der Stipendien, dann die Privatschriften, die in Gewissensangelegenheiten dem verstorbenen Seelsorger von Parteien, oder in Disziplinarangelegenheiten von seinen Obern zugekommen sind, als werde gestattet,

---

*) Dasselbe wurde für das k. böh. Fiskalamt durch den Erlaß v. 28. Mai 1809 Z. 215 und für die n. ö. Kammerprokuratur durch das Hkzd. v. 1. Dez. 1830 Z. 27528 (Vdg. d. n. ö. Reg. v. 14. Dez. 1830 Z. 69333. (P. 725) angeordnet.

**) Hier werden vorzugsweise nur jene Geseze angeführt, welche besondere Bestimmungen rüksichtlich der allgemeinen Akte der Abhandlung geistlicher Verlassenschaften enthalten, und zunächst für die Ortsgerichte von Wichtigkeit sind; denn alle diesfalls bestehenden Vorschriften aufzunehmen, würde dem Zweke eines Handbuches der G. I. nicht entsprechen. Hierüber bestehen eigene Gesezsammlungen und Werke; s. Helferts Kirchenvermögen, Prag 1834.

daß über erfolgten Todesfall eines mit einem beneficio curato versehenen Geistlichen, blos und allein zur Uebernahme erstgedachter Urkunden und Schriften zu der Sperre und Inventur jedesmal sogleich ein bischöflicher Kommissär beigezogen werde, gegen dem jedoch, daß der Abhandlunginstanz ein genaues Verzeichniß derlei an den geistlichen Kommissär übergebenen Urkunden überreicht werde, und daß ein solcher Kommissär weder Taxen noch Diäten zu beziehen, noch mit Reisekosten den rükgelassenen Erben beschwerlich zu fallen habe.

2036. Hfd. v. 31. März 1786 N. 537, an alle A. G.

Es ist zwar künftig nicht nöthig, zu den Inventarien der Verlassenschaften der mit einer Kuratpfründe versehenen Geistlichen den Lehensherrn der geistlichen Pfründe beizuziehen, da die Abhandlungsbehörde die Verlassenschaftsabhandlung nach den Vorschriften in Ordnung zu pflegen, folglich das zur Pfründe gehörige Vermögen von der eigentlichen Verlassenschaft abzusondern ohnehin verpflichtet ist; doch steht dem Patrono, welcher freiwillig und unentgeldlich selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, dieser Absonderung des Vermögens beiwohnen will, solche Einschreitung gegen dem allerdings bevor, daß hier an Taxen oder Reisekosten nicht das Geringste gefordert werden könne. Wenn sich jedoch ergeben sollte, daß der geistliche Lehensherr zugleich die Abhandlungsbehörde sei, soll der Pfründe immerhin ein Vertreter zugegeben werden, um die diesfälligen Güter bei der Verlassenschaftsabhandlungspflege in rechtliche Ordnung zu sezen, und alle Rechte des Beneficiati zu vertheidigen.

2037. Hfd. v. 28. März 1797 N. 347, an d. in. ö. A. G.

Die unterm 21. Febr. »(7. März **2035**)«, wegen Beiziehung eines bischöflichen Kommissärs zur Sperre und Inventur der Verlassenschaft eines Kuratgeistlichen erlassene Vdg., trit auch bei Verlassenschaften der nichtpräbendirten Kapläne und Hilfspriester ein.

2038. Hfd. v. 2. Juli 1802 N. 565, an alle A. G.

In Beziehung auf die wegen Uebertragung der Gerichtsbarkeit über den unadelichen Klerus an die Landrechte, unter dem 2. April 1802 erflossene h. Entschl. N. 556 der G. S. wird weiter verordnet: daß, um aller Gefahr einer Verlassenschaftsverschleppung vorzubeugen, und um zugleich größere Kosten zu vermeiden, den sämmtlichen Ortsgerichten aufzutragen sei, bei den sich in ihren Jurisdikzionsbezirken ereignenden Todesfällen unadelicher katholischer Geistlichen sogleich die Sperre, und nach Nothwendigkeit der Umstände, auch die enge Sperre, im Namen des betreffenden Landrechtes anzulegen, dem Landrechte hiervon die unverzügliche Anzeige zu machen, und in jenen Fällen, wo dieselben von dem Landrechte darum angegangen werden, auch die Aufnahme der Inventuren zu bewirken.

2039. Hfd. v. 22. April 1803 N. 603, an alle A. G.

Allen Ordinariaten soll künftig von jenen Testamentsabsäzen ihrer Diözesangeistlichkeit, welche sich auf Kirchen und geistliche Stiftungen be=

ziehen, allemal eine Abschrift, und wenn ihr Tod ab intestato erfolgte, der Abhandlungsausschlag mitgetheilt werden.

2040. Hfd. v. 25. April 1817 N. 1332 an alle altö. A. G.

Zur schnellern Erhebung und Herstellung der Pfarrhofbaulichkeiten nach dem Tode der Pfarrer oder Benefiziaten bei jenen Pfarrgebäuden, wobei öffentliche Fonde als Patrone einzutreten haben, und zur Vermeidung der Streitigkeiten mit den Erben der Verstorbenen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, dasjenige, was aus Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung des verstorbenen Pfarrers, Benefiziaten oder der Ihrigen erweislicher Maßen schadhaft geworden ist, aus der Verlassenschaftsmasse herstellen zu lassen, wird nachstehendes Benehmen festgesezt:

a) Von dem Tode eines Pfarrers oder Benefiziaten hat der Magistrat oder die Herrschaft ungesäumt dem Kreisamte die Anzeige zu machen, dasselbe aber ebenfalls ohne Verzug den Stand der Pfarrgebäude durch den Kreisingenieur genau untersuchen, und die Gebrechen, welche sich aus Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung des verstorbenen Pfarrers ergeben, genau bezeichnen zu lassen, wobei zugleich auszuweisen ist, was die Herstellung derselben kostet. Sind die Erben oder ihre Vertreter dem Kreisamte bekannt, so sind sie zu dieser Untersuchungskommission vorzuladen, und ihre Erklärung dem Protokolle einzuschalten.

b) Das Kreisamt hat das Resultat dieser Untersuchung und die an die Erben geforderte Summe zur Herstellung der Gebäude sogleich der Landesstelle vorzulegen, diese aber dem Landrechte der Provinz hiervon die Mittheilung ungesäumt zu machen, welches dann den Erben oder Massevertretern dieses zu eröffnen und mit Bestimmung eines verhältnißmäßigen jedoch kurzen Termins und ohne unnöthige Erstrekungen zu gestatten, die Erklärung abzufordern hat, ob sie sich zur Leistung des geforderten Betrages erklären, oder die Vornehmung eines gerichtlichen Augenscheins verlangen.

c) Wird auf den gerichtlichen Augenschein erkannt, so ist dieser jedes Mal mit Zuziehung der Hofkammerprokuratur und des Kreisingenieurs in der kürzesten Frist einzuleiten. Von dem gerichtlichen Erkenntnisse wird abhängen, wer die Kosten dieser Augenscheinskommission zu bestreiten habe.

d) Wird die Tragung der Kosten dieses gerichtlichen Augenscheins gegen die Erben erkannt, so ist sowohl der dießfällige Betrag, als jener, welcher als Vergütung für den schlechten Zustand der Gebäude ausgesprochen wird, aus der Verlassenschaftsmasse sogleich der Landesstelle zur Verwendung bei den als nothwendig erkannten Reparazionen zu erfolgen; indem, wenn auch die Erben gegen dieses rechtsgültige Erkenntniß einen weitern Rechtszug ergreifen sollten, und ihnen noch ein minderer Ersazbetrag hierüber auferlegt würde, ihnen der in Folge des Erkenntnisses des ersten Richters zuerkannte Mehrbetrag von jenen, die sonst gesezlich zur Herstellung der Pfarrgebäude verpflichtet sind, immer noch zurükersezt werden könnte, sie daher keinen Schaden leiden; wogegen

allerdings durch die längere Verzögerung der Baureparazionen ein Nachtheil für die Baupflichtigen entstehen müßte.

2041. Hfd. v. 30. Juli 1824 N. 2027, an alle A. G.

Se. Maj. haben anzuordnen geruht, sämmtlichen Länderstellen aufzutragen: daß sie bei Todesfällen geistlicher Pfründner sogleich die nothwendigen und nüzlichen Gebäude auf den ihnen zur Dotazion angewiesenen Gütern und Realitäten durch Kunstverständige genau untersuchen, über die vorzunehmenden neuen Bauten ganz eingegangener, und über die gute Herstellung schadhaft befundener Gebäude ohne Verzug die Ueberschläge verfassen, und den Kostenbetrag dieser Bauten oder Ausbesserungen von der Verlassenschaft des Verstorbenen vor der Einantwortung derselben an seine Erben zurük behalten oder bestmöglichst sicher stellen lassen. Hiervon sind sämmtliche untergeordnete Abhandlungsinstanzen mit der Weisung zu verständigen: daß sie hiernach die Verlassenschaften verstorbener Pfründner ihren Erben, vor der ausgewiesenen Leistung oder bestmöglichen Sicherstellung der sie treffenden Entschädigungen rüksichtlich der zur Pfründe gehörigen Gebäude, nicht einzuantworten haben *).

b) Vertheilung des Nachlasses.

2042. Zir. v. 21. Febr. 1792 N. 259, in Oe. ob der Enns, in Folge Hfd. v. 6.

a) Wenn der bei einer Kirche bepfründete Geistliche ohne leztwillige Anordnung verstorben, sollen die der Kirche und den Armen nach dem Geseze gebührenden Antheile der Verlassenschaft derjenigen Kirche, und derjenigen Gemeinde, wo der Verstorbene zulezt bepfründet war, wenn er auch an einem andern Orte im Ruhestande, oder sonst zur Zeit seines Todes gewesen sein sollte, gebühren; es wäre denn, daß dessen nächste Verwandten selbst arm wären, die sodann das den Armen gebührende Drittel erhalten könnten.

b) Wenn jedoch unter diesen Verwandten auch Vermögliche begriffen sein sollten, so soll dieses Drittel der Verlassenschaft mit Ausschluß der nicht bedürftigen Blutsfreunden nur allein den in wahrer Armuth Lebenden zufallen.

2043. Hfd. v. 27. Nov. 1807 N. 828, an alle A. G.

Um die in Ansehung der Intestat-Verlassenschaften des Säkular-Klerus bestehenden Verordnungen genauer zu bestimmen, und vorzüglich um die Frage: wer als eigentlich bei einer Kirche angestellt zu betrachten sei, zu entscheiden? haben Se. Majestät folgende Vorschrift zur künftigen allgemeinen Beobachtung festzusezen gnädigst geruhet:

Bei den Intestat-Verlassenschaften aller Weltpriester, aller Priester der aufgelassenen Klöster, und aller in der Seelsorge durch ihre im Jahre 1802 gegen den Zurüktrit in ihre noch bestehenden Klöster abgegebene

*) Fält der Verlassenschaft keine Entschädigung zur Last, so sollen die Patrone und Vogtobrigkeiten die diesfällige negative Anzeige durch das Kreisamt an das Gub. erstatten. (Vdg. d. laib. Gub. v. 11. Aug. 1825 Z. 12380, P. 237.)

Erklärung als bleibend in der Seelsorge, oder bei einem öffentlichen Lehramte mit der Fähigkeit zu testiren lebenslang angestellten Ordenspriester, trit die Vertheilung ihrer Verlassenschaft in drei gleiche Theile ein, jedoch mit dem Unterschiede, daß von der Intestat-Verlassenschaft derjenigen, welche auf einem Beneficium, es sei ein curatum, oder simplex, entweder durch kanonische Investitur, oder durch eine über landesfürstliche Ernennung, oder über Präsentazion des Patrons ausgefertigtes Dekret bleibend angestellt sind, also zwar, daß sie nur durch eigene Resignazion, oder durch einen über Vergehungen gefällten Spruch von ihrer geistlichen Anstellung entfernt werden können, ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Armen, und ein Drittel den Verwandten zuzufallen habe. Von den Intestatverlassenschaften derjenigen aber, welche bei keiner Kirche jemals bleibend angestellt waren, sondern entweder von dem Konsistorium, wenn auch mit Dekret, jedoch ad nutum amovibiles an eine Kirche abgeordnet, oder zur Aushilfe von dem Pfarrer beigezogen worden sind, ist nur ein Drittel den Armen, und zwei Drittel den Verwandten zuzuwenden. Zur ersten Klasse gehören Bischöfe, Domherrn, Pfarrer, Lokalkapläne (mit oder ohne Dependenz von der Mutterpfarre, wenn sie nur als bleibend bei der Lokalie angestellt sind), Benefiziaten, Choroikarien, gestiftete Kapläne, die von dem Patrone auf die Kaplanei präsentirt werden. Zur zweiten Klasse gehören: Pfarrer, Kooperatoren, Provisoren, Administratoren, die nur auf einige Zeit die Pfründe zu verwalten haben, bei weltlichen Aemtern angestellte Priester, wenn sie nicht schon vor dieser leztern Anstellung zur ersten Klasse gehörten, bloße Aushilfspriester, sogenannte Votivanten oder Meßleser.

Wenn das Kirchendrittel eintrit, und der Erblasser bei einer Kirche, die Filialien hatte, zulezt angestellt war, diese Hauptkirche und Filialien aber unter verschiedenen Patronaten, oder Vogteien standen, so ist das Kirchendrittel nach dem Verhältnisse der Seelenmenge, die in dem Hauptorte und in den Filialien ist, unter diese Kirchen zu theilen.

Das Armendrittel gehört ebenfalls in das Armeninstitut des Ortes, wohin das Kirchendrittel gehört, und falls in den Filialien eigene Armeninstitute bestehen, ist dieses Drittel nach obigem Verhältnisse zu vertheilen. In Intestatfällen, wo kein Kirchendrittel statt hat, fällt das Armendrittel den Armen des Ortes zu, wo der Erblasser gestorben ist.

2044. Hfzd. v. 16. Sept. 1824 N. 2040, an alle Lst.

Von der in dem Hfzd. v. 6. Febr. 1792 N. 259 (**2042**) sub b) enthaltenen Bestimmung, nach welcher, wenn unter den Verwandten eines bei einer Kirche bepfründeten, ohne leztwillige Anordnung verstorbenen Geistlichen, auch vermögliche begriffen sein sollten, das Drittel der Verlassenschaft mit Ausschluß der nicht bedürftigen Blutsverwandten nur allein den in wahrer Armuth lebenden zukommmen soll, hat es abzukommen; und ist sonach einem armen Verwandten eines ab intestato verstorbenen geistlichen Erblassers aus dem geseزlichen Armendrittel nur so viel zuzuwenden, als demselben aus diesem Drittel der Verlassenschaft nach der gemeinen geseزlichen Erbfolge zugefallen wäre. S. **48**.

2045. Vdg. d. gal. G. v. 30. Aug. 1835 Z. 49966 (P. 594).

Ueber die zur Sprache gebrachte Frage: ob bei Intestatsterbfällen der Bischöfe ein, und welcher Theil seines Nachlasses zur Dotirung des Diözesanseminariums zu widmen sei? wurde mit h. Hfzd. v. 19. Juni 1835 Z. 14816 folgendes eröffnet.

Bei Intestatverlassenschaften des Sekularklerus, somit auch der Bischöfe, besteht die a. h. Vorschrift, daß ⅓ den Verwandten verabfolgt, ⅓ für die Armen und ⅓ für die Kirche verwendet wird. Unter Kirche wird dermalen das Gebäude verstanden, in welchem der Benefiziant seine Amtsverrichtung vorzunehmen verpflichtet ist, als Anstalt für gottesdienstliche Handlungen. Nach dieser Erklärung ist es bei Intestatfällen der Bischöfe die Domkirche desselben. In der ursprünglichen Bestimmung des Vermögens, welches einem Bischofe zum Besitze und Genuße eingeantwortet wird, liegt aber diese Beengung nicht. Die Widmung dieses Vermögens gehört im Allgemeinen für kirchliche Zweke der ganzen Diözese, und in besondern Fällen für diejenigen Zweke darunter, welche gerade im vorkommenden Augenblike die dringendsten und wichtigsten sind. Se. k. k. Majestät geruhten daher jenen gesezlichen Theilungsmaaßstab rüksichtlich der Bischöfe dahin näher zu erklären, daß das ⅓ unter dem Namen Kirchendrittel überhaupt für kirchliche Diözesanzweke gewidmet sei. Diesem zufolge wird daher in jedem einzelnen vorkommenden Falle der besondere kirchliche Zwek, welchem es gewidmet werden soll, in der Art zu bestimmen sein, daß das Domkapitel sede vacante hiezu den Vorschlag zu erstatten hat, wobei es auf die Bedürfnisse des Diözesanseminariums vor allem Bedacht zu nehmen haben wird und worüber alsdann der landesfürstliche Konsens zur Verwendung selbst einzuholen ist. Die Anwendung dieser Bestimmungen geruhten Se. k. k. Majestät aber auch hinsichtlich des Kirchendrittels bei Intestatverlassenschaften der einzelnen Domkapitularen bei ganz analogen Verhältnissen anzuordnen.

c) Vorschriften für N. Ö.

2046. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 8. Sept. 1828 Z. 49023 (P. 518).

Es ist der Fall eingetreten, daß sich nach dem Tode eines Pfarrers zwischen den Erben desselben und seinem Nachfolger auf der Pfarre in Beziehung auf den fundus instructus, Streitigkeiten ergeben haben.

Um ähnlichen Fällen in Zukunft zu begegnen, haben die Kreisämter sämmtlichen Kirchenvorstehern aufzutragen, gleich nach dem Tode eines Pfarrers die Berichtigung des vorhandenen Pfarr-Inventars vorzunehmen, dasselbe mit dem vorhandenen fundus instructus genau zu vergleichen, die etwa abgängigen oder unbrauchbaren Stüke zu bezeichnen, und wenn die Pfarre eine dem Patronate des höchsten Landesfürsten oder des Religionsfondes unterstehende Pfründe ist, das auf die angeordnete Art neu errichtete Inventar mit möglichster Beschleunigung durch das Kreisamt der Regierung vorzulegen.

2047. Hfzd. v. 17. April 1834 Z. 6011; Vdg. der n. ö. Reg. v. 6. Mai 1834 Z. 22935 (P. 183).

Bei Lebenszeiten eines Pfarrers steht den Ordinariaten und Dechanten die Kontrolle über die genaue und ordnungsmäßige Führung der Meß-Einschreibbücher zum Behufe der pflichtmäßigen Persolvirung der übernommenen Manual-Messen, und hinsichtlich der Verwendung der Stipendien zu, und nach dem Tode eines Pfarrers hat der bei der Sperre und Inventur einschreitende bischöfliche Abgeordnete die Verpflichtung auf sich, in so fern sich in den vorhandenen Intenzions-Einschreibbüchern unpersolvirte Meßintenzionen und dabei abgesonderte Geldbeträge mit der Aufschrift, daß es Messengelder seien, vorfinden, bei der Abhandlungsbehörde wegen Uebergabe der leztern an das Ordinariat sogleich einzuschreiten. Wenn aber der Fall eintrit, daß die Stipendiengelder nach dem Tode eines Pfarrers nicht abgesondert, sondern mit seinem Privatvermögen vermengt sind und es sich daher um die Ausscheidung dieser Gelder und zunächst um die Durchführung der Rechtsansprüche auf diese rükständigen Meßstipendien gegen die Verlassenschaftsmasse handelt: hat die Hofkammerprokuratur als in Vertretung einer frommen Anordnung (pia causa) einzuschreiten. Diese Ansicht findet in der an die k. k. vereinigte Hofkanzlei gerichteten und von dieser der Regierung unterm 31. Dezemb. 1795 Zahl 7794 mitgetheilten Erklärung der k. k. obersten Justizstelle ihre volle Begründung.

2048. Hkzd. v. 29. Sept. 1834 Z. 3024; Vdg. der n. ö. Reg. v. 15. Okt. 1834 Z. 54359 (P. 770).

Seit dem Jahre 1827 wurde immer darauf gehalten, daß bei dem Abgange eines Pfarrers rükfichtlich der aus der Zeit seines Besizes der Pfründe bestehenden Steuerrükstände Richtigkeit gepflogen, daß stets bei demjenigen, während dessen Besizes der Rükstand entstand, die Befriedigung des Steuerfondes gesucht, die Tilgung in Todesfällen aus dem Nachlasse bewirkt und wenn dieser nicht zureicht und wegen der unterbliebenen Einbringung Niemand eine spezielle Verantwortlichkeit trifft, der Rükstand im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Abschreibung gebracht werde, weil nach der Eigenthümlichkeit des loco salarii einem Pfarrer zustehenden Besizes dieser nur für die Bestreitung jener Lasten haftend betrachtet werden konnte, die in die Zeit seines Besizes fallen, also die Schulden seines Vorgängers sich nicht dem in Folge der Investitur eintretenden Besiznachfolger zurechnen lassen, obwohl absolut und abgesehen von der Bestimmung des Pfründenerträgnisses die Steuer auf dem Objekte haften würde.

d) Vorschriften für O. Ö.

2049. Dek. d. o. ö. Reg. v. 27. Dez. 1820 Z. 23008 (P. 543).

Das k. k. ob der ensische Landrecht hat sich bewogen gefunden, bei den Verlassenschaften der Weltgeistlichen und Adeligen die Gerichte aller Kommissariatsdominien im ganzen Lande, und zwar jedes für den Umfang des Kommissariatsbezirkes seines Dominiums, zur Vornahme der Sperre,

und aller damit sogleich verbundenen Amtshandlungen, für alle weitere Amtshandlungen aber sodann immer von Fall zu Fall das zunächstliegende Gericht zu delegiren.

Die nähern Bestimmungen dieser Maßregel sind in der hier nachfolgenden Note des gedachten Landrechts enthalten.

Da nun das ob der ensische Landrecht hieher das Ansinnen stellte, demselben allfällige künftige Veränderungen, welche etwa mit den Kommissariats-, oder im Innkreise mit den Landgerichtsgränzen, oder mit der politischen Geschäftsleitung eines Dominiums sich ergeben könnten, mittheilen zu wollen, so wird verordnet, jede diesfällige Aenderung zur weitern Eröffnung an das Landrecht hieher anzuzeigen.

Note. Dieses k. k. Landrecht hat sich bewogen gefunden, nach vorausgegangener Genehmigung des hohen Obergerichtes, zur Verminderung der Unkosten, besonders bei so vielen unbedeutendern Verlassenschaften der Weltgeistlichen und Adeligen, und zur Beförderung der dießfalsigen Amtshandlungen, die Gerichte aller Kommissariatsdominien im ganzen Lande, und zwar jedes für den Umfang des Kommissariatsbezirkes seines Dominiums, zur Vornahme der Sperre und aller damit sogleich verbundenen Amtshandlungen zu delegiren, für alle weitern Amtshandlungen sodann immer von Fall zu Fall das zunächst liegende Gericht zu delegiren. Nur der Magistrat Linz wird von dieser allgemeinen Anordnung ausgenommen, und der Kommissariatsbezirk Ebensee der Justizbehörde zu Ischl zugewiesen.

Es hat daher (ohne Rüksicht auf die dießfälligen frühern, nach der Dekanatseintheilung dieser Provinz erlassenen Delegazionen an verschiedene Magistrate, Pfleg- und Hofgerichte oder Individuen) künftig bei jedem sich ereignenden Todfalle einer adelichen Person, eines katholischen Weltgeistlichen, eines protestantischen Geistlichen, oder eines ihrem foro folgenden Familiengliedes der protestantischen Geistlichen:

1) das Patrimonialgericht des Kommissariatsdominiums, in dessen Kommissariatsbezirke der Verstorbene domizilirte (dieses Patrimonialgericht mag nun ein k. k. Land- oder Pfleggericht, ein Magistrat, oder ein herrschaftliches Pfleggericht sein) unverzüglich und bei Todfällen der katholischen Weltgeistlichen gemeinschaftlich mit dem Rural-Dechante, bei Todfällen der protestantischen Geistlichen aber gemeinschaftlich mit dem nächsten protestantischen Geistlichen, die Sperre und die damit verbundenen Amtshandlungen nach den Vorschriften und dem Geiste der öster. Gesezgebung vorzunehmen, und dabei insonderheit die höchsten Vdg. vom 7. März 1785, vom 19. Dez. 1792, vom 17. März 1797 und vom 28. Mai 1797 genau zu beobachten; S. **2035**.

2) bei solchen Pfarrgebäuden, wobei öffentliche Fonde als Patrone einzutreten haben, nach der Vorschrift des Hfd. vom 25. April 1817 N. 1332, ungesäumt dem betreffenden k. k. Kreisamte die Anzeige wegen sogleicher Untersuchung der Pfarrgebäude zu machen, und in der Sperrelazion den Tag, an welchem diese Anzeige erstattet wurde, anzusezen; S. **2040**.

3) in der Sperrelazion auch dasjenige Patrimonialgericht, welches (sei es nun in eigenem Kommissariatsbezirke, oder in einem angränzen-

den Kommissariatsbezirke gelegen) dem Orte, wo die Verlassenschaft sich befindet, am nächsten liegt, anzusezen, und entweder dasselbe, oder falls Bedenken entgegen stünden, mit Angabe derselben ein anderes nächstgelegenes Gericht zur Delegazion für eine allenfallsige künftige Inventursvornahme, und allenfallsige weitere Amtshandlungen vorzuschlagen;

4) die Sperrrelazion und die vorgefundenen Preziosen, die öffentlichen oder Privatschuldurkunden und Baarschaft, und zwar diese lezteren Verlassenschaftsgegenstände mit einer dreifachen Depositirungseingabe (nach §. 74 der zweiten Abtheilung der Instrukzion für Gerichtsstellen vom 9. Sept. 1785) sogleich hierher einzusenden, von der Baarschaft aber außer den für die dringendsten Verlassenschaftsauslagen nöthigen Beträge durchaus keine Auszahlungen zu leisten, und die Metallmünze niemals in sogenannter Reichswährung, sondern in Wienerwährung zu berechnen und anzusezen. Linz am 1. Dez. 1820.

2050. Vdg. der o. ö. Reg. v. 4. Febr. 1834 Z. 225 (P. 19).

Künftig hin ist den Anzeigsberichten über Todesfälle der Kuratgeistlichkeit jedesmal die Bemerkung beizufügen, ob der Erblasser mit Hinterlassung eines Testamentes, oder ab intestato verstorben sei.

e) Vorschriften für Steiermark.

2051. Vdg. des steier. Gub. v. 19. März 1833 Z. 4151 (P. 71).

Die k. k. Kreisämter werden angewiesen, die Handhabung der Gub. Vdg. v. 26. März 1808 Z. 6773 und Gub. Kurrende vom 21. Jän. 1809 Z. 1277 hinsichtlich der Beiziehung des betreffenden Dechants zur Sperr- und Inventursvornahme nach verstorbenen Geistlichen, strenge zu überwachen, und in dieser Beziehung die erforderliche Ermahnung an die Dominien, welche von dem k. k. Landrechte zur Vornahme der Sperre und Inventur delegirt werden, ergehen zu lassen.

2052. Gub. Vdg. v. 26. März 1808 Z. 6773.

Zur Vermeidung aller Irrungen in Rüksicht der bei geistlichen Verlassenschaften vorkommenden geistlichen Schriften, wird einverständlich mit dem steier. Landrechte hiemit festgesezt, daß bei Todfällen eines Priesters der Dechant, in dessen Bezirk der Verstorbene gehörte, durch den Sperrkommissär so viel möglich von der Stunde, an welcher die gleich nach dem Tode vorzunehmende Sperre geschehen soll, unterrichtet werde, damit er sich, jedoch ohne Aufrechnung einiger Unkosten für die Verlassenschaft, bei der Sperre einfinde, und gemeinschaftlich mit dem Kommissär die Absonderung der geistlichen Schriften vornehme, daß ferner in jenen Fällen, wo die Anlegung der Sperre wegen Dringlichkeit nicht bis zur Ankunft des Dechants verschoben werden könnte, die Sperre mit Zuziehung zweier Hausgenossen und darunter des ältesten Kaplans oder eines sonstigen nahen Geistlichen vorgenommen, insbesondere auf alle Schriften mit dem oben erwähnten Kaplane das Siegel gemeinschaftlich aufgedrükt, die Absonderung der geistlichen Schriften aber bis zur Inventur oder sonst gelegene, dem Dechante unfehlbar anzuzeigende Zeit hinausgeschoben werde.

2053. Gub. Kur. v. 21. Jänn. 1809 Z. 1277.

Mit Hofverordnung v. 16. März 1797 ist angeordnet worden, daß bei Vornahme der Sperre und Inventur nicht bloß der mit einem beneficio curato versehenen Geistlichen, sondern auch der Kapläne und der Seelsorge obliegenden Hilfspriester jedesmal ein bischöflicher Kommissär zur Uebernahme der zurükgelassenen, in der Hfvdg. v. 10. März 1785 namhaft gemachten Schriften beigezogen werden soll; weil aber auch jene Priester, welche auf keiner Seelsorge stehen, doch Schriften, die auf Messenstipendien oder Gewissenssachen Bezug haben, besizen können: so sind bei jeder Sperre und Inventur nach einem jeden Weltpriester ohne Unterschied bischöfliche Kommissäre beizuziehen. S. **2035**.

f) Vorschriften für Böhmen; s. **2015** u. **2021**.

2054. Hfd. vom 4. Juli 1834 Z. 4110; Vdg. d. böh. A. G. v. 14. Juli Z. 11677.

Sämmtlichen Magistraten und Ortsgerichten im Königreiche Böhmen werde verordnet, bei jedem in ihrem Gerichtsbezirke sich ereignenden Sterbefalle eines Geistlichen nicht nur sogleich die Sperre anzulegen, und die hierüber nach dem vorgeschriebenen Formular aufzunehmende Relazion *) sammt

*) Vdg. d. böh. A. G. v. 31. Dez. 1802, wodurch den böh. Gerichten folgendes Formulare der Sperr-Relazion nach katholischen Geistlichen vorgeschrieben wurde.

Sperr-Relazion:

1) Tauf- und Zuname des Verstorbenen. 2) Sein geistlicher Charakter, (mit der Aufklärung; ob derselbe ein Weltpriester, oder Religios eines, und welches bestehenden Klosters sei.) 3) Sein Sterbetag und der Ort des Absterbens. 4) Die Diözese und das Vikariat, unter welchem derselbe gestanden ist. 5) Ob und was für eine Kuratpfründe derselbe zur Zeit des Absterbens, oder doch jüngst ehebevor besessen hat? (Hierbei ist auch der Ort, Name, und das Patronat des Benefiziums anzuführen.) 6) Ob der Verstorbene eine Besoldung, Pension, Stiftung, oder einen anderen Beitrag, und aus welchem Fonde genossen habe? 7) Ob der Verstorbene eine Verrechnung, oder eine Aufsicht über eine Kasse oder Stiftung für sich allein, oder gemeinschaftlich mit einem Dritten auf sich gehabt, oder die Administrazion eines Benefiziums besorgt habe? 8) Die nächsten Anverwandten. (Ihr Name, Charakter, Aufenthaltsort, und ob einige, und welche darunter minderjährig sind? mit Beisezung ihres Alters). 9) Ob ein Testament oder Kodizill vorhanden sei? (Welches ohne Beschädigung der Siegel im Namen des k. böh. Landrechtes zu eröffnen, zu publiziren, die geschehene Publikazion von dem Gerichte auf dem Testamente zu bestätigen, und dasselbe sammt dem Umschlage, worin es versiegelt gewesen, dieser Relazion beizuschließen ist.) 10) Name desjenigen, der sich der Verlassenschaft annimmt, und in dessen Händen sie belassen wird. 11) Beiläufiger Zustand der Erbmasse. (Hier ist mit möglicher Kürze anzudeuten, ob eine ziemlich beträchtliche oder geringschäzige Masse vorhanden sei? und sind die Hauptartikel derselben, vorzüglich jene anzumerken, die sich in jenen Fällen, wo die enge Sperre einzutreten hat, ihrer Natur nach unter diese nicht bringen lassen, z. B. Zahl des Viehes und dessen Gattung, die Beträchtlichkeit der Viehfuttervorräthe. Ist die Masse geringschäzig, und trit bei derselben der Fall der engen Sperre ein, so kann auch das Gericht im Namen des k. böh. Landrechtes sogleich die Inventur und gerichtliche Schäzung vornehmen, den Passivstand in dem Inventarium mit dem

dem etwa vorgefundenen Testamente und der Empfangsbestätigung des beizuziehenden geistlichen Kommissärs über die demselben auszufolgenden in die Seelsorge einschlagenden Urkunden und geistlichen Schriften unverzüglich an das Landrecht einzusenden, sondern auch ohne eine Weisung von dem Landrechte abzuwarten, in allen Fällen, wo die Intestaterbfolge eintrit, oder wo die in dem von Seite des Magistrats, und rüksichtlich Ortsgerichtes, zu eröffnenden Testamente eingesezten Erben nicht eigen berechtigt, oder unwissend wo abwesend sind, ohne mindesten Aufschub die Inventur und Schäzung des Nachlassenschaftsvermögens, und dessen Absonderung von dem zur Pfründe gehörigen Vermögen vorzunehmen, wie nicht minder in dem Falle, wenn die Erben bekannt, und in dem Gerichtsorte anwesend sind, dieselben vorzurufen, und von ihnen die mündliche Erklärung abzufordern, ob sie die Erbschaft, und zwar mit, oder ohne Wohlthat der Inventur antreten, sofort das Inventar, Schäzungs-, Absonderungs- und das über die gedachte Erklärung der anwesenden Erben aufzunehmende Protokoll mit der möglichsten Beschleunigung an das Landrecht zu befördern.

Eben so habe der Magistrat, oder das Ortsgericht gleich nach erlangter Kenntniß von dem Tode eines Pfarrers, oder Benefiziaten hievon zu Folge Hfd. v. 25. April 1817 N. 1332 J. G. S. ungesäumt dem Kreisamte die Anzeige zu machen, und sich an dasselbe um die schleunige Absendung des Kreisingenieurs zu verwenden, damit durch diesen

---

Namen des Gläubigers, Betrag der Forderung, und den hierüber angetragenen Beweis ansezen; welches Inventarium der Sperr-Relazion anzuschließen ist). 12) Besondere Anmerkungen. (Hierher gehört z. B., wenn jenem, der sich der Verlassenschaft annimmt, einige Baarschaft zur Bestreitung der Funeral- und sonstigen Auslagen in Händen belassen wird, dessen Quittung hier anzuschließen ist. 13) Wer an Seiten der geistlichen Vorsteher zur Durchsuchung der Verlassenschaftsschriften beigezogen worden? (Bei Benefiziaten ist der Bezirksvikär als ein bischöflicher Kommissär oder der Administrator des Benefiziums in spiritualibus, bei jenen Geistlichen, die mit keinem Kuratbenefizium versehen sind, ist der Pfarrer, in dessen Kirchspiel sich der Todesfall ereignet hat, beizuziehen, und sind demselben die in die Seelsorge einschlagenden Urkunden, als: die Taufbücher und sonstigen Pfarrmatrikeln, die Aufschreibung der Meßstipendien, dann die Privatschriften in Disziplinar- und Gewissensangelegenheiten, eben so die etwa sich vorfindenden Formaten über die Priesterweihe, Messenerlaubniß und Beichthörungslizenz zu übergeben; dann das hierüber zu verfertigende, von dem Uebernehmer eigenhändig zu unterzeichnende Verzeichniß dieser Relazion beizuschließen). 14) Die Anzeige, wo und was für eine Sperre angelegt worden ist? (Die Jurisdikzionssphere ist von der Gerichtsbehörde, in deren Gerichtsbezirk sich der Todesfall ergeben hat, im Namen des k. böh. Landrechtes anzulegen. Diese Sperranlegung geschicht durch die Aufdrükung des Amtssiegels auf einem schiksamen, entbehrliche Verlassenschaftsstüke enthaltenden Orte. Würde sich aber niemand Vertrauter der Verlassenschaft annehmen, oder der Erblasser ohne Testament verstorben sein, in welchen Fällen die Kirche und die Armen als Miterben eintreten, oder sonst Gefahr unterwalten, so ist die enge Sperre anzulegen, und nach Vorschrift des §. 32 der G. J., zweiter Abtheilung mit aller Vorsicht zu vollziehen). Datum des Vollzuges. Namen der beigezogenen zwei Hausgenossen. (In deren Abgang zweier Mitnachbaren, welche sich hier als Zeugen der eingeschritenen gerichtlichen Amtshandlung zu unterfertigen haben). Name des Sperrkommissärs. Name des bischöflichen Kommissärs, Provisors in spiritualibus, oder Pfarrers.

ohne Verzug der Stand der Pfarrgebäude genau untersucht, die Gebrechen, welche sich aus Schuld, Nachlässigkeit, oder Verwahrlosung des verstorbenen Pfarrers ergeben, genau bezeichnet, und dabei zugleich ausgewiesen werde, was die Herstellung derselben kostet. S. **2040**.

Zu dieser Untersuchungskommission habe der Magistrat, oder das Ortsgericht die bekannten und im Gerichtsorte anwesenden Erben, oder ihre Vertreter vorzuladen, ihre Erklärung dem Protokolle einzuschalten, und solches unverzüglich an das Kreisamt einzusenden*).

---

*) Was überhaupt die Ortsgerichte bei geistlichen Verlassenschaften vorzunehmen haben, ist aus folgender Weisung zu ersehen:

Weisung, für die ex delegatione des k. k. böhm. Landrechtes vorzunehmende Amtshandlung in der Verlassenschaft des am .... 18.. zu ... verstorbenen P.

Der gesammte Nachlaß des Erblassers ist unverzüglich durch die gerichtliche Inventur zu erheben und sicherzustellen, und Behufs der schleunigen Verlassenschaftsabhandlung, die Früchtenseparazion, die Gebäudebesichtigung, die öffentliche Feilbiethung der Effekten, dann die Schuldenliquidazion mit den sich meldenden Gläubigern vorzunehmen, und das Pfarr- und Kirchenbeilaßinventar zu errichten, zu diesem Ende ersucht man:

1) Das Verlassenschaftsinventar in Gegenwart zweier Zeugen, und wo möglich, mit Beiziehung des Universalerben, oder dessen Vertreters aufzunehmen, hiebei sämmtliche Aktivstandrubriken aufzuführen, und bei den einer Schätzung unterliegenden beweglichen Gegenständen den Werth durch beeidete Sachverständige zu erheben, übrigens aber auch den sich offenbarenden Passivstand beizufügen.

2) Das baare Geld, die Präziosen, und die Aktivurkunden, in die gerichtliche Verwahrung zu übernehmen, und hievon ohne besondere vorläufige Bewilligung dieses k. k. Landrechtes an Niemand etwas zu erfolgen;

3) über die vorhandenen Bücher in Gemäßheit der k. k. Gubernialverordnung vom 15. August 1796 und Hofdekret vom 15. April 1804 ein besonderes Verzeichniß, welches in dem Inventar bei der Rubrik der Bücher blos anzurufen ist, in dupplo aufzunehmen.

4) Die Früchtenabsonderung nach der dort bestehenden Diözesanübung mit Zuziehung des Patrons, oder dessen Vertreters, des Universalerben, dann des Administrators, oder bereits ernannten Sukzessors vorzunehmen, und das Protokoll hierüber dreifach*) auszufertigen, zugleich aber auch die Schlußausgleichung zwischen dem Antecessor, dem Intercalare und dem Successor beizufügen, und nöthigenfalls das Erekzionsinstrument, die Aussaat-, Fechsungs- und Abdruschregister, so wie auch die Marktpreistabelle, und einen dreijährigen Rechnungsextrakt anzuschließen;

5) unter Beiziehung des Patronatsvertreters und des Erben, die Besichtigung der Gebäude des Benefiziums durch die nöthigen Sachverständigen nach Maßgabe des h. Hfd. am 18. April 1806 und der k. k. Gub. Vdg. v. 23. Mai 1806 und 15 Febr. 1822 vorzunehmen, und das Protokoll hierüber unter Anschluß der allenfälligen Köstenüberschläge in dupplo zu errichten, falls jedoch das Beneficium patronatus regii wäre, statt dieser Aufnahme des Gebäudebesichtigungsprotokolls sogleich von dem Todesfall die Anzeige an das k. k. Kreisamt zu dem Ende zu machen, damit die durch das höchste Hofdekret vom 25. April 1817 N. 332 der Just. Ges. Samml. angeordnete Amtshandlung eintreten könne.

6) Das Pfarr- und Kirchenbeilaßinventar nach der Verordnung vom 22. Dez. 1814 Hfd. v. 24. Dez. 1816 dann Gub. Zirkular v. 20. März 1818, Z. 10279 in dupplo aufzunehmen.

*) 1 Pare für den Administrator, 1 für das k. k. Landrecht und 1 für die k. k. Staatsbuchhaltung (Vdg. d. böh. Gub. v. 20. Okt. 1825, Z. 54178 P. 370).

2055. Vdg. d. böh. Gub. v. 12. Juli 1834 Z. 31207 (P. 490).

Nach den gepflogenen Verhandlungen wegen Beschleunigung der Verlassenschaftsabhandlungen der Geistlichen in Böhmen gehören unter die verschiedenen Hindernisse in dieser Beziehung insbesonders a) der bei vielen Sterbefällen der mit einer Pfründe versehenen Geistlichen sich ergebende Mangel eines Pfründenbeilaß- und Kircheninventars, dann b) die über die Besichtigung der Pfarrgebäude, über die zu ihrer Herstellung erforderlichen Kosten, und über den dafür zu leistenden Ersaz hervorkommenden Anstände, und endlich c) die öftern Verzögerungen in der Legung der Interkalarrechnungen.

ad a. Da die bestimmtesten Vorschriften bestehen, daß bei jeder Pfarre sowohl das Pfarr- als Kircheninventar vorhanden ist, dasselbe bei jeder Personalveränderung eines Pfarrers vorliege, und von dem neu angetretenen Pfarrer unterfertigt, oder im Abgange errichtet werden muß; so werden die k. Kreisämter ꝛc. in Folge Hkzd. v. 20. Juni l. J. H. Z. 30745 mit Beziehung auf die Hkd. vom 22. Dez. 1814 Z. 17105 (Pol. 42, 179) und 31. Mai 1817 Z. 13113, dann die Gub. Vdg. vom 19. Febr. 1807 Z. 5157, 16. Jän. 1815 Z. 1686, 14. Juli 1817 Z. 30961 (Radh. 275), 23. Aug. 1821 Z. 41182 (P. 495), 7. Juli 1831 Z. 24482 (P. 302) und 28. Juli 1833 Z. 33222 (P. 397 *) zur Behebung der angedeuteten Uebelstände angewiesen, sogleich die Einleitung zu treffen, daß dort, wo diese Inventarien etwa dennoch mangeln sollten, dieselben unverzüglich errichtet und gehörig aufbewahrt werden. Nicht minder wird

---

7) Das gesammte Mobilarvermögen mit Ausnahme der Bücher, in Betreff welcher die weitere Weisung über das Bücherverzeichniß folgen wird, nach vorläufiger Kundmachung mittelst öffentlicher Feilbiethung jedoch nicht unter dem Schäzungswerthe, und nur gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbiethenden zu veräußern, das gelöste Geld aber in die gerichtliche Verwahrung zu übernehmen und daselbst auf die oben sub 2 erwähnte Art einstweilen erliegen zu lassen, wobei die Versteigerung des vorhandenen Viehes zur Ersparung der Fütterungskosten vor allem zu beschleunigen ist, jedoch sind von der Feilbiethung auf jeden Fall alle Gegenstände ausgenommen, welche der Erblasser in specie zu Legaten bestimmt hat, zu welchem Ende eine Abschrift der lezten Willenserklärung des Erblassers mitgetheilt wird.

8) Falls sich Gläubiger melden, mit denselben ein ordentliches Schuldenliquidazionsprotokoll aufzunehmen, bei jeder Post die Liquidität zu erörtern, auf die Beweise zu dringen, und diese dem Protokoll anzuschließen;

9) über Alles, was aus der Verlassenschaft in die dortige gerichtliche Verwahrung übernommen wurde, einen umständlichen Depositenextrtrakt abzufassen.

Uebrigens ersucht man das Bücherverzeichniß wegen der vorläufigen Zensurirungs- und Schäzungsveranlassung binnen 8 Tagen, das Früchtenseparazions- und Gebäudebesichtigungsprotokoll, dann Pfarr- und Kirchenbeilaßinventar aber, damit wegen der hierüber vorerst durch das k. k. Gubernium einzuholenden staatsbuchhalterischen Adjustirung und politischen Erledigung der Zug der Abhandlung nicht aufgehalten werde, binnen 4 Wochen dem k. k. Landrechte einzusenden, alle übrigen Elaborate sammt dem erwähnten Depositenextrakt, werden längstens binnen zwei Monaten gewärtigt.

*) Eine weitere Anordnung über die Verfassung des Pfarr- und Kircheninventars, so wie des Persolvirungsbuches, enthält die Gub. Vdg. v. 23. März 1835 Z. 11935 (P. 147).

ad b. angeordnet, die in dem Patente vom 11. Juni 1770, den Hfd. vom 6. März 1817 Z. 4747 (Nachb. 195), vom 8. Juli und 19. Okt. 1824 Z. 19475 u. 31410 (P. 574), dann den Gub. Vdgn. vom 7. Mai 1803 Z. 12790, 21. Okt. 1804 Z. 25373 und 1. August 1821 Z. 37674 (P. 423) enthaltene Weisung, daß nach dem Tode eines Pfründners immer unverzüglich mit Beiziehung der Erben die Lokaluntersuchung über den Zustand der Pfarrgebäude vorgenommen, und der Erbetrag, der die Verlassenschaft des Pfarrers wegen Vernachlässigung trifft, ausgemittelt werde, unter sonstiger Verantwortung gehörig zu handhaben.

ad c. Endlich ist nach Maßgabe der Gub. Vdgn. vom 12. Nov. 1825 Z. 57699 (P. 394) und 18. April 1828 Z. 13295 (P. 141) sorgfältig darüber zu wachen, daß jeder Todesfall eines Benefiziaten ungesäumt angezeigt, und die Legung der Interkalarrechnungen möglichst beschleunigt werde.

2056. Vdg. des böh. Gub. vom 8. Jän. 1835 Z. 61678 (P. 9).

Nach dem Inhalte des Hfzd. vom 21. Februar 1785 ist zwar das Einmengen in das Geschäft der Verlassenschaftsabhandlung nach einem Geistlichen dem bischöflichen Kommissär untersagt. Da jedoch bei Vornahme der Sperre und Inventur eines mit einem beneficio curato versehenen Geistlichen in den Büchern und Schriften vielfältige Urkunden und Schriften vorkommen, welche in die dem Verstorbenen eigen gewesene Seelsorge einschlagen, und daher auch bloß bei geistlichen Händen zu belassen sind, als: die Taufbücher und sonstigen Pfarrmatriken, die Protokolle in publico ecclesiasticis und Ordinariatsgeschäften, die Aufschreibung der Stipendien, dann die Privatschriften, welche in Gewissensangelegenheiten dem verstorbenen Seelsorger von Parteien, oder in Disziplinarangelegenheiten von seinen Obern zugekommen sind; so ist über den erfolgten Todesfall eines mit dem beneficio curato versehenen Geistlichen bloß allein zur Uebernahme derlei Urkunden und Schriften der Sperre und Inventur jedesmal sogleich ein bischöflicher Kommissär gegen dem beizuziehen, daß der Abhandlungsinstanz ein Verzeichniß derlei an den geistlichen Kommissär übergebenen Urkunden überreicht werde.

Eine gleichmäßige Uebergabe der erwähnten Urkunden, so wie auch der etwa sich vorfindenden Formaten über die Priesterweihe, Messenerlaubniß und Beichthörungslizenz, ordnet auch das mit dem Gub. Dekrete vom 2. Aug. 1802 G. Z. 25949 kundgemachte Ihfd. vom 2. Juli 1802 H. Z. 1127 mit der Bestimmung an, daß bei Benefiziaten der Bezirksvikär als ein bischöflicher Kommissär, oder der Administrator des Benefiziums in spiritualibus, bei jenen Geistlichen aber, die mit keinem Kuratbenefizium versehen sind, der Pfarrer, in dessen Kirchspiel sich der Todesfall ereignet hat, beizuziehen ist.

Nach dem deutlichen Wortlaute dieser Vorschriften steht das Recht der Durchsuchung der Verlassenschaftsschriften nach einem Geistlichen dem zur Vornahme der Sperre und Inventur berufenen Ortsgerichte mit Beiziehung des bischöflichen Kommissärs zu, und es ist sich sonach an diese Weisung um so mehr zu halten, als sich die Verlautbarung der aus den Schriften eines Geistlichen allenfalls hervorgehenden Geheimnisse von Seite

der zur Vornahme der Inventur berufenen Ortsgerichte in der Hinsicht, daß sie zur strengsten Geheimhaltung in Amtssachen überhaupt, ohnehin bei sonstiger Verwirkung der gesezlichen Strafe verpflichtet sind, nicht wohl vorauszusezen, oder vermuthen läßt, und eben deßhalb von der Landesstelle an den bestehenden Vorschriften nichts geändert werden kann, zumal Behufs der angeordneten Ausscheidung der nach einem Seelsorger, oder einfachen Priester hinterlassenen gemischten Schriften nicht erst eine genaue und wörtliche Durchlesung derselben erforderlich ist, sondern schon bei einem oberflächlichen Ueberblike derselben jene, welche Geheimnisse enthalten, als solche erkannt, und dem bischöflichen Kommissär ohne weiters übergeben werden müssen.

Um jedoch die Ausscheidung und Uebergabe der in die dem verstorbenen Geistlichen eigen gewesene Seelsorge einschlagenden und daher auch bloß bei geistlichen Händen zu belassenden Schriften und Urkunden an den bischöflichen Kommissär desto leichter bewerkstelligen zu können, hat das Konsistorium die Verfügung zu treffen, daß die Seelsorger solche Schriften und Urkunden von den übrigen abgesondert verwahren, und derlei Sammlungen mit eigenen Ueberschriften versehen.

Uebrigens wird unter Einem das k. k. A. G. angegangen, die Magistrate und Ortsgerichte anzuweisen, in Fällen der vorzunehmenden Inventuren nach einem verstorbenen Geistlichen von der hierzu bestimmten Tagfahrt den bischöflichen Bezirksvikär immer zur Zeit in die Kenntniß zu sezen *).

2057. Vdg. des böh. Gub. v. 6. März 1837 Z. 10819 (P. 85).

Nach der bisherigen, in den gesezlichen Normen gegründeten Observanz, werden die politischen Verlassenschaftselaborate nach geistlichen Benefiziaten von den delegirten Ortsgerichten an das k. Landrecht eingesendet, und zu diesem Behufe auch von den k. Kreisämtern die von den Kreisingenieurs aufgenommenen Gebäudebesichtigungsprotokolle den betreffenden Ortsgerichten zugestellt.

Da hiedurch offenbare Verzögerungen in der Prüfung dieser Protokolle und den hievon abhängenden Verlassenschaftsabhandlungen herbeigeführt werden, indem solche Protokolle vom k. Landrechte doch immer zur hierstelligen Amtshandlung gelangen müssen und überdies oft noch unnöthige Betreibungen eintreten; so erhält das k. Kreisamt die Weisung, in Zukunft alle von dem k. k. Kreisingenieur aufgenommenen Kirchen- und geistlichen Gebäudebesichtigungsprotokolle nicht mehr den Ortsgerichten zuzustellen, sondern unmittelbar anher vorzulegen, von jeder erfolgenden Vorlegung aber gleichzeitig das k. Landrecht in die Kenntniß zu sezen.

g) Regularklerus und Klöster.

2058. Hofentschl. v. 25. Mai 1776 (K. 7. 522).

Da sich öfters der Fall ergibt, daß verschiedene ansehnliche und

*) Dieses geschah durch Note des A. G. v. 26. Jänner 1835 Z. 2060.

bemittelte weltliche Personen beiderlei Geschlechtes in den Frauen- und Mannsklöstern ihr Leben beschließen, von deren erfolgtem Ableben die betroffene Gerichtsbehörde als Abhandlungsinstanz keine Wissenschaft erlangt; so wird verordnet, daß jeder Todesfall einer weder in Brod noch Bedienstung des Klosters gestandenen, folglich im selben blos für sich gelebten Person der behörigen Abhandlungsinstanz von den Stiftern und Klöstern beiderlei Geschlechts unter einer Geldstrafe von 12 Dukaten ungesäumt angezeigt werde, welche sodann die Sperr- und Inventurkommissarien abzuschiken, die sich bei dem Eintrite in das Kloster, oder Stift mit Vorzeigung ihrer Dekrete zu legitimiren, und erstbesagte Abhandlungsinstanz davon alsogleich dem Ordinarius, oder, wenn selber zu weit entfernt wäre, dem in jedem Orte befindlichen ersten Kirchenvorsteher die Anzeige lediglich zur Nachricht zu machen hat.

2059. Hfd. v. 20. Okt. 1789 N. 1058, an alle A. G.

Wenn ein, mit einer Kuratpfründe angestellter Geistlicher von den noch bestehenden Stiften und Klöstern, denen das Präsentazionsrecht in Ansehung ihrer eigenen geprüften Geistlichen noch ferner zusteht, und welchen nach dem Normale vom 1. Okt. 1784 *) das pfarrliche Vermögen eines solchen Benefiziaten zufällt, mit Tode abgeht, soll von dem betreffenden Ortsgerichte zur Sicherheit der Verlassenschaft und Hintanhaltung aller Bevortheilung sogleich die Sperre, doch ohne einige Taxabforderung, von Amtswegen angelegt, sobald sich aber zu solcher Verlassenschaft das Stift durch einen ordentlichen Anwalt meldet, die gerichtliche Sperre ebenfalls unentgeldlich ohne Verzug wieder abgenommen werden.

2060. Hfd. v. 3. Febr. 1791 N. 109.

Hinführo soll sich bei Sperranlegung und Abhandlung der Verlassenschaften der verstorbenen deutschen Ordensglieder nach der unter dem 5. Juli 1766 **) bekannt gemachten höchsten Entschl. benommen werden.

---

*) Hfd. v. 1. Okt. 1784 N. 346.

Von jenen ausgesezten, mit einer Kuratpfründe versehenen Regulargeistlichen der aufgehobenen Klöster, so noch nicht als wirkliche Weltpriester cum facultate testandi erklärt worden, soll ein Drittel ihrer Verlassenschaft ihrer Kirche, wie es in Ansehung der weltgeistlichen Pfarrer beobachtet wird, zugewendet werden. In Ansehung der noch bestehenden Stifte und Klöster, welchen das jus praesentandi zusteht, und wo dieselben noch ferners ihre eigenen und geprüften Geistlichen aussezen, habe es bei der dermaligen Verfassung noch ferners zu verbleiben, daß das pfarrliche Vermögen zwar dem betreffenden Stifte anheim fallen dürfe, dasselbe aber dagegen, wie vorhin den Seelsorger, so wie dessen Pfarrhaus und Kirche sammt allen Erfordernissen, zu erhalten schuldig sein soll.

**) Höchste Entschl. v. 5. Juli 1766.

Ad 2dm: Wollen Ihre k. k. Apostol. Majestät allergnädigst gestatten, daß dem Orden de Regula die privative Abhandlung der Verlassenschaften seiner Ordensritter und wirklich Ordensgeistlichen zustehen soll, wofern nämlich der Defunctus keine Schuldenlast, Gerhabschaft, oder anderes Versprechen auf sich gehabt, als in welchen Fällen die Abhandlung mit der betreffenden landesfürstlichen Stelle unter Präzedenz der lezteren cumulative zu geschehen habe; wobei doch

2061. Hfd. v. 4. Juli 1791 N. 174.

Die deutschen Ordensmitglieder sollen in dem derzeit besessenen Rechte der Erbfähigkeit auch ferner nicht beirrt werden; doch wird sich gegen den Orden und dessen Vorsteher versehen: es werde nach ihrer abgegebenen eigenen Erklärung den in dem k. k. Staaten befindlichen Ordensmitgliedern die Bewilligung, eine leztwillige Anordnung zu errichten, nicht ohne wichtige Ursache versagt werden.

2062. Hfd. v. 11. Dez. 1795 N. 268, an das n. ö. A. G.

Da der Maltheserorden in Absicht auf die Gerichtsbarkeit von jeher dem deutschen Orden gleichgestellt gewesen, so ist sich auch bei der Verlassenschaftsabhandlungspflege eines Maltheserpriesters nach der Verordnung v. 3. Febr. 1791 zu benehmen.

2063. Hfd. vom 31. Mai 1799 N. 470, an das i. ö. A. G.

Dem Maltheserorden steht allerdings, wie dem deutschen Orden, in Folge Hfd. vom 11. Dez. 1795 N. 268, die Gerichtsbarkeit über seine Ordensprofessen auch in Gegenständen der Verlassenschaftsabhandlung zu.

2064. Hfd. v. 16. April 1802 N. 558, an sämmtliche A. G.

Die in Kriegsdiensten stehenden Maltheserordensritter sollen in Ansehung ihrer Verlassenschaften von der Militärgerichtsbarkeit nicht ausgenommen sein.

2065. Erlaß d. böh. A. G. v. 26. Aug. 1816 Z. 8302 (Nadh. 1. 478).

Mit Jhfd. vom 7. Aug. 1816 H. Z. 4625 und 4852 ist dem k. k. A. G. aus Anlaß eines Jurisdikzionsstreites zwischen dem böh. Landrechte

---

ihre Majestät ausdrüklich erklären, daß jene Ueberlassung der privativen Abhandlung lediglich aus allerhöchster Gnade, und keinerdings in Folge der dem Orden etwa anderwärts zustehenden Privilegien geschehe, gestalt solche auf Dero Erbländer sich nicht erstreken können; gleichwie nun hierdurch untereinstens Punctum

3tium: Nämlich der Fall, wenn der Verstorbene einen lezten Willen hinterläßt, seine Erledigung überkömmt.

ad 4tum: Dabei sein ordnungsmäßiges Verbleiben, daß, wenn ein Ordensritter oder Geistlicher vor Ablegung des Gelübdes testiret, wie es bei andern Geistlichen, welche ante emissam professionem einen lezten Willen errichten, gehalten werden soll, und so gebühre ebenfalls

ad 5tum: In Casu, wenn ein cum onere fidei commissi, vel substitutionis behaftetes Vermögen vorhanden ist, respectu dieser Güter und Effekten die Abhandlung der betreffenden österreichischen Gerichtsstelle;

ad 6tum: Folge von selbst aus dem bis anher abgeführten, wie es mit Anlegung der Sperre zu halten sei;

ad 7mum: Hat es dabei sein gänzliches Bewenden, daß alle an die Verlassenschaft eines Ordensritters, oder Ordensgeistlichen zu machenden Forderungen ohne Unterschied, es werde die Abhandlung privative, oder nur cumulative überlassen, jederzeit zu der weltlichen Instanz gehören, und so auch der weitere Zug an die betreffenden österreichischen oberen Gerichtsstellen gehen soll.

und dem jud. deleg. milit. mixto über die Abhandlung einer Verlassenschaft nach einen in Kriegsdiensten stehenden Maltheserordensritter eröffnet worden, daß, da in Folge der durch Hfd. vom 16. April 1802 Z. 780 bekannt gemachten a. h. Entschl. v. 29. März 1802 die in Kriegsdiensten stehenden Maltheserordensritter, und zwar ohne Unterschied, ob sie ein diesem Orden eigenthümlich zugehöriges landtäfliches Gut lebzeitig genossen haben, oder nicht, in Ansehung ihrer Verlassenschaften von der Militärgerichtsbarkeit nicht ausgenommen sein sollen.

Hiernach wurde das k. k. Landrecht hiemit gemäß höchsten Befehls nicht nur beschieden und lediglich auf die höchste Entschl. v. 5. Juli 1766, dann auf die Hfd. vom 3. Febr. 1791 N. 109, und vom 11. Dez. 1795 N. 268 der Justizgesezsammlung, so wie auch auf die mit Hfd. v. 16. April 1802 bekannt gemachte a. h. Entschl. v. 29. März 1802 angewiesen, sondern auch hierbei dahin belehrt: daß ein Maltheserordensritter durch den blos lebzeitigen Genuß eines dem Maltheserorden eigenthümlich gehörigen landtäflichen Gutes die Eigenschaft eines begüterten Landmannes keineswegs erlange.

h) Exreligiosen, Laienbrüder und Nonnen.

2066. Hfd. v. 6. Nov. 1786 N. 593, an alle A. G.

Gleichwie schon durch Patent v. 30. Aug. 1782 *) angeordnet ist, daß die nach aufgehobenen Orden in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen und die Nonnen der aufgehobenen Klöster durch lezten Willen nach Wohlgefallen mit ihrem Vermögen zu schalten befugt seien, mit der alleinigen Mäßigung, daß nichts an fremde, oder an außer den Erblanden wohnende Unterthanen gebracht werde; als wird weiters befohlen, daß, falls sie keine leztwillige Anordnung errichtet hätten, oder ihre leztwillige Anordnung zu Gunsten Auswärtiger lautete, die gesezliche Erbfolge Plaz greifen, und wenn von den durch die gesezliche Erbfolge berufenen Verwandten niemand in den k. k. Erblanden wohnt,

---

*) Pat. v. 30. Aug. 1782 N. 72.

Die nach Aufhebung der Klöster, in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen, und die Nonnen der aufgehobenen Klöster sind von dem Tage der ihnen bekannt gemachten Aufhebung an, durch Erbschaft und auf jede andere gesezmäßige Art zu erwerben und Eigenthum an sich zu bringen berechtigt. Zwar wird ihnen von diesen Erwerbungen nur der Fruchtgenuß, keineswegs aber die Veräußerung bei Lebenszeiten auf irgend eine Art zugestanden, und ist daher die Vorsehung zu treffen, daß die ihnen zugefallenen Kapitalien in öffentlichen Fonds angelegt, unbewegliche Güter aber durch die üblichen gesezlichen Wege gegen Veräußerung sowohl, als Verschuldung sicher gestellt werden. Jedoch steht sowohl den übergetretenen Weltpriestern, als gewesenen Nonnen frei, ohne Unterschied, ob diese vor dem Ausgange der fünf Monate, die sie in den Klöstern noch beisammen zu verbleiben hatten, oder in einem von ihnen nachher gewählten Versammlungsorte sterben, oder einzeln in der Welt leben mögen, mit den zur Lebenszeit unveräußerlichen Gütern und Vermögen durch lezten Willen nach Wohlgefallen zu schalten, nur darf das Vermächtniß oder die hinterlassene Erbschaft unter der Strafe der Ungiltigkeit niemals zu Handen eines Fremden, oder auch außer der k. k. Erblande lebenden Unterthanes gebracht werden. S. **2069.**

die Erbschaft dem Fiskus zufallen soll. Uebrigens soll jenes, was das Patent vom 30. Aug. 1782 und gegenwärtige Anordnung vermag, auch auf jene aus den aufgehobenen Orden getretene Laienbrüder geltend sein, welche Gelübde haben oder Pensionen genießen. S. **2069**.

2067. Hfd. v. 26. Jän. 1810 N. 898, an alle A. G.

Ueber die Testirungsfähigkeit und Verlassenschaftsabhandlung der in den deutschen Provinzen absterbenden, und aus dem ungar. Studien- oder Religionsfonde pensionirten Exreligiosen, haben Se. Majestät folgende Vorschrift zu bestimmen geruht:

1) Jenen Exreligiosen, welche aus dem ungarischen Studien- oder Religionsfonde pensionirt sind, sich in den deutschen Erbstaaten aufhalten, und die zu keinem in Ungarn noch bestehenden Konvente ihres Ordens mehr gehören, denen das Recht zu erwerben und zu testiren in dem Königreiche Ungarn zukommt, bewilligen Se. Majestät das freie Testirungsrecht in Beziehung auf ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in sofern dasselbe in den deutschen Provinzen sich befindet, und in der Art, daß davon keine Vermächtnisse über die Gränzen der k. k. Staaten gebracht werden.

2. Das in den deutschen Provinzen befindliche Vermögen eines Exreligiosen, wenn er ohne Testament stirbt, sei es beweglich oder unbeweglich, ist in drei Theile zu theilen, und davon Ein Theil dem ungarischen Fonde, aus dem der Verstorbene seine Pension bezog, Ein Theil den Anverwandten, und endlich der dritte Theil den Armen, oder wenn die Verwandten selbst zu den wahrhaft Armen gehören, ebenfalls dem Verwandten zuzuwenden.

Das Vermögen solcher Religiosen aber, welche einem in Ungarn bestehenden Kloster ihres Ordens, von dem sie den Unterhalt hätten ansprechen können, noch wirklich angehören, ist, in sofern es sich in den deutschen Provinzen befindet, dem Kloster, das es betrifft, auszufolgen.

3. Endlich sind solche in den deutschen Provinzen befindliche Verlassenschaften der ungarischen Exreligiosen von den bei den deutschen Gerichtstellen bestehenden Gebühren und Abgaben jeder Art nicht ausgenommen.

2068. Hkr. Zir. v. 12. Nov. 1835 F. 1408 (Mil. 222).

Nachstehende a. h. Entschl. v. 19. Juni 1835 wird den gesammten unterstehenden Militärbehörden zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt:

Da sich in der Anwendung der §§. 573 u. 538 des allg. bürgerl. Gesezbuches verschiedene Zweifel ergeben haben, ob und auf welche Art die Exreligiosen im lomb. venez. Königreiche zu testiren und zu erben fähig sind, so haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. v. 19. Juni 1835 anzuordnen befunden, daß von dem Tage, als das allg. bürgerl. Gesezbuch zur Rechtskraft gelangt ist, den dießfälligen Exreligiosen, die durch die Aufhebung ihres Ordens, Instituts oder Klosters, die Lösung ihrer Gelübde erlangten, nicht nur nach dem §. 573 des allg. bürgerl. Gesezbuches das Recht über ihr Vermögen zu testiren zukomme, son-

dern daß sie nach dem §. 538 auch auf die testamentarische und gesezliche Erbfolge, somit nach dem 14. Kapitel des II. Theils des allg. bürgerl. Gesezbuches auf den Pflichttheil vollkommen Anspruch haben.«

2069. Hfzd. v. 4. Jän. 1836 Z. 472, an alle Lst. (Pol. 4) kdg. in Steier. am 15. Z. 622 (P. 8); in N. Ö. am 16. Z. 2608 (P. 6); in Böh. am 21. Z. 2304 (P. 34); in Tir. am 22; in Mäh. am 23. Z. 1483 (P. 4); in Illir. am 23; in O. Ö. am 27. Jän.; in Gal. am 3. Febr. u. im Küstenl. am 12. März. Hfr. Zir. v. 17. Febr. F. 139 (Mil. 19).

Se. k. k. Maj. haben mit h. an den k. k. obersten Gerichtshof erlassenen Entschl. v. 24. Dez. 1835 die Aufhebung der in den deutsch-erbländischen Provinzen bestehenden, die Veräußerungs- und Testirungsfähigkeit der Exreligiosen beschränkenden Geseze a. g. zu befehlen und die dafür in Antrag gebrachte Vdg. zu genehmigen geruht. In Folge dieser h. Entschl. werden von dem Augenblike der Bekanntmachung derselben an, die Geseze, welche die Befugnisse der Exregularen, welche die Auflösung ihrer Gelübde erhalten haben, oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind, in der Verfügung über ihr wie immer erworbenes Vermögen unter Lebenden oder durch leztwillige Anordnungen auf was immer für eine Art beschränken, namentlich die beiden h. Pat. v. 20. Juni 1774 u. 30. Aug. 1782 aufgehoben; daher die Befugnisse derselben in Rüksicht der Verfügung über ihr Vermögen unter Lebenden oder durch leztwillige Anordnungen lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des a. b. G. B. zu beurtheilen sind.

i) Protestantische Geistliche.

2070. Hfd. v. 5. Dez. 1785 N. 501, an alle A. G.

Wenn bei der Sperre und Inventur der Verlassenschaft eines der augsburgischen oder helvetischen Religion zugethanen Pastors oder Superintendenten Urkunden vorkommen, welche in die dem Verstorbenen eigen gewesene Seelsorge mit einschlagen, und daher auch blos in den Händen der Geistlichkeit zu belassen sind, als: die Taufbücher und sonstigen Pfarrmatrikeln, die Protokolle in publico ecclesiasticis, und den geistlichen Amtsgeschäften, die Kirche und Pfarre betreffende Urkunden, dann jene Privatschriften, die in Gewissensangelegenheiten dem Verstorbenen von Pfarrkindern und Glaubensverwandten, oder in Disziplinarangelegenheiten von seinen Obern und dem Konsistorium zugekommen sind u. dgl.; alsdann sollen diese in ein genaues Verzeichniß gebracht, die Akten dem betreffenden helvetischen oder augsburgischen Konsistorium zugesendet, dagegen das von Seite des Konsistoriums zur Bestätigung des richtigen Empfanges zu unterfertigende Verzeichniß den Abhandlungsakten beigeschlossen werden. »(S. **1837**)«.

2071. Hfd. v. 21. Sept. 1797 N. 376, an alle A. G.

Wenn sich zur Verlassenschaft eines Pastors helvetischer Konfession nach vorläufig ordnungsmäßiger Einberufung keine zur gesezlichen Erbfolge geeigneten Verwandten des Verstorbenen melden, ist von Fall zu Fall

mit der Bemerkung des eigentlichen Betrages der Verlassenschaft die Anzeige zu erstatten.

2072. Hfd. v. 16. Juli 1826 N. 2191, an alle A. G.

Die vereinte Hofkanzlei hat, um künftig allen Anständen und Mißgriffen zu begegnen, welche sich nach dem Tode der akatholischen Superintendenten in Beziehung auf das denselben anvertraute Superintendentalarchiv ereignen könnten, den Länderstellen unter dem 1. Juni 1826 die Vorschrift zu ertheilen befunden: daß gleich nach dem Ableben eines Superintendenten das ihm anvertraute Archiv von den Vorstehern der Gemeinde, an welcher er als Prediger gestanden, unter Beschluß gelegt und versiegelt, und der betreffende Senior hiervon ungesäumt unterrichtet und eingeladen werde, das erwähnte Archiv auch mit dem Senioratssiegel zu belegen, bis das Konsistorium wegen der Uebernahme von Seite des provisorischen Superintendentursverwesers das Erforderliche anordnet. Dieses wird dem A. G. zur Verständigung der ihm untergeordneten Gerichtsbehörden eröffnet.

16) Gold- und Silbergeräthe:

2073. Hfd. v. 7. Jän. 1825 N. 2064, an d. mähr. A. G.

Ueber die Anfrage: ob durch die mittelst eines Gub. Zir. vom 30. März 1824 in Wirksamkeit getretenen neuen Bestimmungen über die Punzirung des Feingehaltes von Gold- und Silbergeräthen, wodurch die früheren Vorschriften v. 21. Aug 1806 und v. 19. Dez. 1809, über die Repunzirung und kurrente Punzirung sowohl, als über die Ablieferung und Freistemplung der Gold- und Silbergeräthe in ihrem ganzen Umfange aufgehoben wurden, auch die erst jetzt zur ämtlichen Kenntniß gelangenden Uebertretungen dieser frühern Vorschriften, und die darin verhängten Strafen erloschen sind? wird bedeutet: daß die seit dem 1. April 1824, als dem Tage, an welchem die neuen Bestimmungen in Wirksamkeit getreten sind, vorkommenden nicht repunzirten oder mit den vorigen Taxpunzen oder Freipunzen nicht versehenen Gold- und Silbergeräthe, keiner Beanständung unterliegen; folglich auch das in Ansehung der in Verlassenschaften vorgefundenen unpunzirten Gold- und Silbergeräthe an alle A. G. erlassene Hfd. v. 16. Dez. 1808 N. 877 der J. G. S. seit dem 1. April 1824 nicht mehr anwendbar ist*).

---

*) Hfd. v. 16. Dez. 1808 N. 877, an alle A. G.

Wenn Gold- und Silbergeräthe in Verlassenschaften vorgefunden wird, haben die Gerichtsbehörden der Bankaladministrazion, oder auf dem Lande den Inspektoratsämtern die Einsicht der in den Verlassenschaften vorgefundenen Gold- und Silbergeräthe in dem Gerichtsorte zu gestatten, und diese auch, wenn unpunzirte Stüke gefunden worden, damit die weitere Amtshandlung im Gerichtsorte vorzunehmen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn die Bankalbehörde ein Stük in Anspruch nimmt, solches von der Gerichtsbehörde vor der erfolgten Nozion der Bankalbehörde nicht ausgefolgt, sondern bei der Gerichtsbehörde so lange aufbewahrt werden müsse, bis die auf die Konfiskazion ausgefallene Nozion rechtskräftig geworden ist.

17) Hausirer:

2074. Pat. v. 5. Mai 1811 (G. 217).

§. 19. Die Abhandlungsinstanzen haben bei Sterbefällen der Hausirer sogleich ihre Pässe abzunehmen und dem Kreisamte zu übermachen; auch wird es den Ortsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, jeden Sterbefall eines Hausirers dem Kreisamte ungesäumt anzuzeigen.

18) Juden:

2075. Hfd. v. 20. Sept. 1783 N. 190, an d. böh. A. G.

Die Erbschaftsabhandlung sei in Ansehung der auf dem Lande, wo keine judicia formata befindlich sind, wohnhaften und daselbst versterbenden Juden der Obrigkeit, oder ihrem Amte dergestalt eingeräumt, daß dieselbe nach Maßgabe der Vormundschaftsordnung, doch allemal mit Beiziehung des jüdischen Landesdeputirten, welcher blos auf die Sicherstellung des Contributionalis zu sehen hat, die Verlassenschaft zu sperren, dieselbe zu inventiren, Vormünder zu bestellen, das Testament zu publiziren, und überhaupt alle actus consecutivos auszuüben habe; in Betreff dieser ad nobile officium judicis gehörigen Handlungen haben die Obrigkeiten die Taxen nach der Eleonorischen Taxordnung, wenn nicht eine geringere Taxe durch den Gebrauch, bei dem es sonst zu verbleiben hat, schon eingeführt wäre, in so lange abzunehmen, bis eine andere Taxordnung hierinfalls bestimmt sein wird; doch soll den einer Abhandlung beiwohnenden jüdischen Landesdeputirten ein mäßiges Diätgeld aus der Verlassenschaftsmasse bezahlt werden, worüber sie jedoch vorläufig eine Liquidazion bei der Obrigkeit einzubringen, und diese solche zu adjustiren haben wird. Was hingegen die Beiziehung des Kreisrabiners betrifft, welcher, um einen sich ergebenden Streit unter den Erben zu vermeiden, dabei zu erscheinen pflegt, diesfalls sei sich nach der Vorschrift der allg G. O., des 27. Kapitels von Schiedsrichtern zu benehmen, weil der Kreisrabiner bei dem Bestande des Normalis vom 3. April 1778 für nichts anders als einen Schiedsrichter angesehen werden könne, woraus von selbst folgt, daß dieser Schiedsrichter nur in jenen Fällen, wo alle Erben volljährig, keineswegs aber, wo alle, oder einige derselben unmündig sind, statt haben könne. Belangend endlich die Sterbefälle, wo ordentliche judicia formata der Juden vorhanden sind, da werden solche judicia ebenfalls auf die genaueste Befolgung der Eleonorischen Taxordnung bis zur Bestimmung einer andern angewiesen; es wäre denn, daß auch da eine geringere Taxe durch den Gebrauch schon eingeführt worden.

2076. Vdg. d. böh. Gub. v. 31. Juli 1794 (K. 422).

Es besteht zwar die Verordnung, daß alle Sterbefälle der jüdischen Familienhäupter, wenn sie keine männliche Erben hinterlassen, angezeigt werden sollen; da aber so wenige Anzeigen erscheinen, daß es unglaublich wird, daß sich bei einer auf dem Lande befindlichen Zahl von einigen

tausend Familien nicht mehrere Sterbefälle ereignen; so wird hiermit neuerdings verordnet, von jedem Sterbefalle eines Familienhauptes, welches gar keine Söhne, oder aber solche verheirathete Söhne hinterläßt, die in diesem nämlichen, oder an einem andern Orte eine besondere Familie schon immer für sich besizen, die richtige Anzeige anher einzubringen; hiernächst werden aber auch die Amtsvorsteher zu ihrer diesfälligen genauen Beobachtung unter sonst erfolgender scharfer Ahndung angehalten.

19) Kammerherr:

2077. Hkzd. v. 19. Febr. 1836 Z. 2672, an alle Lst. (Pol. 394) Zahl d. n. ö. Reg. 558 P. u. 12498 (P. 512) u. d. böh. Gub. 12497 (P. 448). Vdg. des steier. Gub. vom 1. März Z. 3388 (P. 147).

Es besteht zwar schon seit dem Jahre 1765 die Vorschrift (welche an die damals der vereinigten Hofkanzlei unterstehenden Länderstellen erlassen worden ist), daß alle Todesfälle der k. k. Kämmerer unter gleichzeitiger Einsendung des Kammerherrnschlüssels zur Kenntniß des Oberstkämmereramtes gebracht werden sollen.

Da dieses jedoch nicht immer geschieht, so ist, um die erforderliche Evidenzhaltung der Kammerherrnprotokolle und die darnach vorzunehmende Regulirung der öffentlich zu erscheinenden Verzeichnisse zu erwirken, nach einer Eröffnung des k. k. Herrn Oberstkämmerers von Seite des Herrn Präsidenten der obersten Justizstelle durch die dem obersten Gerichtshofe unterstehenden A. G. die Einleitung getroffen worden, daß die Abhandlungsinstanzen das jeweilige Ableben eines k. k. Kämmerers von Fall zu Fall der betreffenden Landesstelle anzuzeigen haben. Die Landesstelle hat derlei Anzeigen, sobald sie bei ihr einlangen, unmittelbar ungesäumt an das k. k. Oberstkämmereramt zu befördern*).

20) Kirche; s. **2030 — 2032, 2039** u. **2042 — 2045**.

21) Kirchengeräthe, Reliquien u. s. w.; s. **892**.

22) Krankenhaus:

2078. Vdg. d. böh. Gub. v. 28. Jän. 1821 Z. 35537 (P. 64).

Nach dem §. 45 der Instrukzion für die Beamten des allgemeinen Krankenhauses hat der Verwalter und Gegenhändler von den Verlassenschaften der im Hause Verstorbenen alle Monate ein summarisches Verzeichniß zu verfassen, bei einem jeden Verlassenschaftsstüke den beiläufigen Werth mit der Bemerkung anzusezen: ob der Erblasser ledig oder verheirathet, ob die zurük gelassenen Erben sehr arm sind, und dieses Verzeichniß der Oberdirekzion zu überreichen, damit diese anordnen könne, was

*) Die Militärabhandlungsinstanzen haben diese Anzeige unmittelbar an das k. k. Oberstkämmereramt zu erstatten. (Hkr. Reskr. v. 17. Jän. 1836, F. 67.)

hiermit zu geschehen habe. Jene Verlassenschaften, welche dem Hause verbleiben, sind alle 3 oder 6 Monate nach einer vorhergegangenen öffentlichen Kundmachung an den Meistbietenden zu verkaufen, wobei jederzeit der Verwalter und Gegenhändler gegenwärtig sein muß. Das hieraus gelöste Geld soll sodann in die Hauskasse gezogen, zum Besten des Hauses verwendet, und verläufig in dem Geldjournal mit Beilegung des Verkaufsausweises in Empfang gestellt werden. Vorzüglich aber haben nach dem §. 46 die Oberbeamten darauf zu sehen, ob der verstorbene und im Krankenhause unentgeldlich Verpflegte außer den Kleidungen noch etwa außer dem Hause ein weiteres Vermogen hinterlassen hat; in diesem Falle haben dieselben den Ersaz desjenigen Betrages, den der Verstorbene dem Krankenfonde verursacht hat, in Folge des Hkzd. v. 21. Jän. 1775 von seinem hinterlassenen Vermögen abzufordern und hierwegen sich an die betreffenden Behörden zu verwenden. Diese Weisung wird der k. k. Versorgungsanstalten-Oberdirekzion 2c. zur genauesten Nachachtung mit dem Beisaze ertheilt, jedem Einschreiten um Abschreibung der Verpflegsgebühren für die im allgemeinen Krankenhause verstorbenen und daselbst unentgeldlich verpflegten Individuen die erforderlichen Belege über das Ergebniß der eingeholten vorgezeichneten Auskünfte beizubringen.

2079. Hkzd. v. 5. Aug. 1829 N. 2422, an d. n. ö. Regier.

In Folge der mit der obersten Justizstelle getroffenen Uebereinkunft, wird die bei der wiener Krankenanstalt bestehende mit den allgemeinen Gesezen nicht vereinbarliche Uebung, vermöge welcher die von den verstorbenen Kranken hinterlassenen Effekten nur binnen 3 Monaten, vom Tode des Kranken gerechnet, den Erben erfolgt, nach Verlauf dieser Frist aber, als ein dem Krankenhause heimgefallenes Eigenthum betrachtet werden, in sofern diese Uebung nicht auf einem besondern der Anstalt verliehenen Privilegium beruht, abgestellt, und für die Zukunft Folgendes festgesezt: Nach dem Ableben eines Kranken ist der Abhandlungsbehörde von der Krankenhausdirekzion ein Verzeichniß der von dem Verstorbenen hinterlassenen und in der Verwahrung der Krankenhausverwaltung befindlichen Effekten, mit dem Ersuchen zu übergeben, längstens binnen des Zeitraumes von 3 Monaten, der Krankenhausdirekzion die hinsichtlich dieser Effekten beabsichtigte Verfügung, eröffnen zu wollen. Sollte nach Verlauf dieses Zeitraumes eine solche Weisung der Krankenhausdirekzion nicht zukommen, so steht es sodann dieser leztern frei, die in der Rede stehenden Effekten, um außer jeder Verantwortlichkeit gesezt zu werden, bei der Abhandlungsbehörde zu deponiren. Sollte aber die Abhandlungsbehörde nicht im Orte, und die Uebersendung der rükgelassenen Effekten mit Auslagen verbunden sein, welche leicht außer Verhältniß mit dem Werthe derselben stehen könnten, so hat die Krankenhausdirekzion, falls binnen der bestimmten Frist keine Weisung der Abhandlungsbehörde einlangt, die Anzeige an das A. G. zu machen, welches sodann die geeignete Verfügung treffen wird*).

---

*) Vdg. d n ö. Reg. v. 21. Mai 1830 Z. 25489 (P. 341).
In so fern es sich in jenen Fällen, wo die hinterlassenen Kleidungs- und Wäschstüke die Verpflegs- und Beerdigungskosten im Schäzungswerthe nicht er-

2080. Hfzd. v. 5. Nov. 1835 Z. 29406, Vdg. d. n. ö. Reg. v. 14. Z. 63858 (P. 911).

Die k. k. oberste Justizstelle hat die zwischen der Reg. und dem n. ö. A. G. gepflogene Verhandlung in Betref des von der Versor-

---

reichen, und die vor Gericht einvernommenen Interessenten, Erben oder Kuratoren diese Gegenstände nicht übernehmen können, dieselben jedoch dem Krankenhause als Vergütung oder auf Abrechnung der erwähnten Kosten eigenthümlich zu überlassen erklären, um die Genehmigung handelt, die von der Abhandlungs-Instanz der Krankenhaus-Verwaltung, respektive dem Krankenhaus-Fonde, jure crediti einzuantwortenden Kleidungs- und Wäschstüke der verstorbenen Kranken eigenthümlich übernehmen zu dürfen, so kann dieselbe von Seite der Landesstelle keinem Anstande unterliegen, weil hiedurch den Bestimmungen des hohen Hfzd. v. 5. Aug. 1829, nicht zuwider gehandelt wird; nur muß jedoch hier ausdrüklich beigefügt werden, daß diese Annahme nur auf Abrechnung der aufgelaufenen Verpflegskosten statt finden könne, und daß somit dem Krankenhausfonde der weitere Anspruch gegen die zahlungspflichtigen Verwandten, oder sonstigen Parteien hinsichtlich des nicht ganz berichtigten Verpflegsbetrages, noch immer vorbehalten bleiben müsse.

In jenen Fällen jedoch, wo die Verlassenschafts-Effekten eines verstorbenen Kranken wegen des großen Werthes von Seite des Sperr-Kommissärs übernommen werden, und es sich sonach um Berichtigung der Beerdigung und der Verpflegsgebühren handelt, die von den Erben oder von den Verlassenschafts-Uebernehmern nicht berichtiget werden: so sind diese Gebühren dann von den aus der öffentlichen Versteigerung der Verlassenschafts-Effekten eingehenden Lizitazions-Geldern nach ihrer Zulänglichkeit von dem Sperr-Kommissär brevi manu an die Krankenhaus-Kasse gegen Empfangsschein abzuführen, wo derselbe übrigens der Krankenhaus-Verwaltung zur gehörigen Legitimazion über den abgeführten Betrag einen Gegenschein einzuhändigen hat.

Vdg. d. n. ö. Reg. v. 3. Mai 1836 Z. 24076 (P. 760).

Seit dem Bestehen der Verfügungen des Hfzd. v. 5. Aug. 1829 ist die k. k. Krankenhaus-Direkzion nicht mehr berechtiget, die von den Verstorbenen in der Kranken-, Gebär- und Irren-Anstalt hinterlassenen Effekten an Private zu verabfolgen.

Es ist daher die Einleitung zu treffen, daß fortan alle Verlassenschaft-Effekten an die Abhandlungs-Instanzen und nicht an die Parteien erfolgt werden. Gehören die Effekten solchen in den Kranken-, Gebär- oder Irrenanstalt verstorbenen Personen, welche mit Rüksicht auf die bestehenden Vorschriften als nach Wien zuständig und als arm anzusehen sind, denen somit die Wohlthat der unentgeltlichen Behandlung zukommt; so hat die Anstalt weder wegen einer rükständigen Pfleggebühr, noch wegen einer Tragsesselgebühr, noch wegen einer Leichentaxe auf den Nachlaß Anspruch zu machen, woraus erfolgen wird, daß die Erben den Nachlaß von der Abhandlungs-Instanz schneller und diesfalls ungeschmälert erlangen werden.

Sollten jedoch die nachgelassenen Effekten einer Person obgedachter Eigenschaft von einem solchen Werthe sein, daß dadurch die Armuth derselben, folglich auch ihr Recht auf eine unentgeltliche Behandlung in Zweifel käme, so müßte die Erhebung eingeleitet, und nach Maßgabe des Ergebnisses ungeachtet obiger Verfügung ausnahmsweise der Ersaz für Verpflegkosten, Tragsessel-Gebühren und Leichentaxen angesprochen werden.

Vdg. d. n. ö. Reg. v. 17. Nov. 1836 Z. 63315 (P. 1122).

Die k. k. Krankenhaus-Verwaltung hat künftighin in jenen Fällen, wo von den im allgemeinen Krankenhause verstorbenen Individuen Montur-Stüke oder

gungshausverwaltung zu N. N. angesprochenen Rechtes, über den Nachlaß der im Spitale verstorbenen Personen die Inventur aufzunehmen, der k. k. vereinigten Hofkanzlei mitgetheilt. Im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle wird nun bedeutet, daß mit Rüksicht auf die Bestimmungen der Justizinstrukzion v. 9. Sept. 1785 unzulässig sei, daß die Akte der Sperranlegung und Inventur von dem Verwaltungsbeamten eines Versorgungshauses vorgenommen werden, indem diese gerichtlichen Akte, wenn sie Rechtsgiltigkeit haben sollen, nur von der kompetenten Gerichtsbehörde vorgenommen werden können. Zu einem solchen Akte in einem Spitale oder Versorgungshause ist aber ein Beamter desselben zuzuziehen, der die etwa dem Institute gehörigen Gegenstände anzugeben hat, welche, wenn die Angabe ohneweiters begründet erscheint, in die Inventur gar nicht, oder wenn solche zweifelhaft ist, nur mit der Bemerkung aufzunehmen sind, daß das Spital- oder Versorgungshaus solche als Eigenthum in Anspruch nehme.

23) Kriminalurtheile:

2081. Hfd. v. 6. Juni 1823 N. 1945, an d. gal. A. G.

Ueber die Anfrage: wie die Zustellung oder Kundmachung des wider einen bereits Verstorbenen gefällten Kriminalurtheiles, rüksichtlich der darin ausgesprochenen Entschädigungsansprüche, wegen des den Erben dagegen von dem Geseze gestatteten Rekurses vorzunehmen sei? wird bedeutet: daß in dergleichen Fällen von dem Recht sprechenden Kriminalgerichte das Strafurtheil sammt den Beweggründen der Zivilinstanz, das ist, der Abhandlungsbehörde zu dem Ende mitzutheilen sei, damit es von dieser dem bereits aufgestellten Kurator, oder den bekannten Erben, oder dem für diesen Akt aufzustellenden Kurator, mit dem Bedeuten intimirt werden solle, sich binnen 24 Stunden zu erklären: ob dagegen ein Rekurs ergriffen werden wolle; welcher dann in der von der Kriminalgerichtsordnung bestimmten Frist auszuführen, und dem erwähnten Zivilrichter zur Einsendung an das Kriminalgericht zu übergeben ist.

24) Kreuze pro piis meritis:

2082. Hfd. v. 30. Dez. 1820 N. 1726, alle A. G.

Die Kreuze pro piis meritis sind nach dem Tode des Besizers, so wie die Ordensdekorazionen zurük zu stellen und hiernach die Abhandlungsbehörden anzuweisen.

---

sonstige Aerarial-Gegenstände alldort sich vorfinden, dieselben nicht sogleich dem betreffenden Sperr-Kommissäre zu übergeben, sondern vorläufig jene Behörde, von welcher der Kranke übergeben wurde, von dem Todesfalle mit dem Ersuchen in die Kenntniß zu sezen, Jemanden zur Uebernahme der Montur-Stüke oder sonstigen Aerarial-Effekten zu bestimmen, dem dann die Effekten gegen Berichtigung der aufgelaufenen Verpflegs-Kosten zu übergeben sind.

25) Lehen:

2083. Hfd. v. 9. März 1811 N. 932, an alle A. G., mit Ausnahme von Böhmen*) und Galizien.

Die Abhandlungsinstanzen sind allgemein anzuweisen, daß von denselben, wo bei einer Verlassenschaftsabhandlung Vasallen oder Lehensenzien und Lehenstheile erscheinen, an den betreffenden landesfürstlichen, auch Stiften oder Klöstern zustehenden Lehenshof, zu dessen Lehensamtshandlung die schleunige Anzeige gemacht werden soll.

26) Militär**):

a) Militärpersonen überhaupt.

2084. Hfd. v. 23. Juli 1792 N. 35, an alle A. G.

Wenn bei einem Landrechte eine Verlassenschaftsabhandlungspflege einer Militärperson vorfällt; so ist 1) zur Anlegung der Sperre jemand von dem Militärstande beizuziehen, um die vorfindigen Ordres, Militärinstrukzionen, Pläne, Reglements, und andere in den Militärdienst einschlagenden Schriften, die nach h. Vdg. v. 22. Aug. 1758 an Privatpersonen nicht überlassen werden dürfen, abzusondern, und gegen derselben ordentliche Verzeichnung und Ausstellung der Rekognizion, dem nächsten Militärkommando zu übergeben; 2) soll den Erben einer solchen Militärperson die Verlassenschaft nicht eher ausgefolgt werden, bis sie nicht durch beigebrachte Zeugnisse des Militärgeneraltaxamtes und der Hofkriegsbuchhalterei dargethan haben, daß der Verstorbene dem Aerarium nichts schuldig, oder von ihm wegen solcher Schuld Richtigkeit gepflogen worden sei; dagegen muß der Abhandlungsinstanz der Rükstand an Militärgage oder Pension ausgefolgt werden.

2085. Hfd. v. 25. Juni 1795 N. 237, an alle A. G.

Der vom Feldwebel abwärts dienenden Mannschaft, sie mögen im wirklichen Dienste, oder in Beurlaubung auf unbestimmte Zeit stehen, soll ohne schriftlichen Konsens ihres Regiments- oder Korpskommando von dem ihr vor Antrefung des Militärstandes, oder während desselben erblich angefallenen, oder auch vor Antretung des Militärdienstes sonst zugekommenen Vermögens weder das Ganze, noch ein Theil ausgezahlt werden; widrigens, wenn die Deserzion des Mannes, dem eine Auszahlung geschehen, erfolgt wäre, der Schuldner, der ohne solchen

---

*) Hfd. v. 4. Mai 1832 N. 2560, an d. böh. A. G.

Das wegen der Anzeigen der Todesfälle der Vasallen ergangene, auch für Böhmen verbindliche Hfd. v. 9. März 1811 N. 932, ist in der J. G. S. nur durch einen Drukfehler in der Aufschrift, in welcher anstatt: mit Ausnahme von Böhmen und Galizien zu lesen ist: mit Ausnahme des Galizischen, für eine dem böh. A. G. nicht mitgetheilte Vdg. erklärt worden.

**) Hfd. v. 18. Okt. 1816 N. 1289, an d. dalmat. A. G.

Uebrigens ist es gleichfalls ihre »(der Gerichtsbehörden)« Pflicht, den Militärbehörden nicht nur in Kriminalgegenständen, sondern auch in Verlassenschaftsachen ämtlichen Beistand zu leisten.

Konsens die Zahlung geleistet hat, dem Aerarium den ausgezahlten Betrag, jedoch nie weiter, als bis zu einer Summe von 30 Gulden mehrmal zu bezahlen hat, oder wenn er die Zahlung im Gelde zu leisten nicht vermöchte, für jeden abgängigen Gulden mit einem Zivilarreste von einem Tage belegt werden soll; jedoch erstrekt sich das Verbot nur auf die Auszahlung des Kapitals, und auch auf diese nicht, wenn sie ein von dem Soldaten während des Militärdienstes selbst erworbenes Vermögen beträfe*). S. **839** §. 15) u. **2089**.

2086. Hfd. v. 31. Dez. 1801 N. 549, an alle A. G.

Se. Majestät haben über die vielfältigen und zudringlichen Klagen der Witwen, Waisen und Erben, daß die Verlassenschaftsabhandlungspflege verstorbener Militärpersonen nur darum in die Jahre verzogen werde, weil vor der Erfolglassung des Verlassenschaftsvermögens die Erben von der Hofkriegsbuchhalterei und dem Taxamte die Zeugnisse, daß der Erblasser mit keinem Rükstande gegen das Aerarium hafte, beizubringen haben, zu befehlen geruht: daß für die Zukunft in allen Sterbefällen der sowohl in wirklicher Verrechnung gestandenen, als auch zur Haftung für die Rechnungsrichtigkeit nicht verbundenen Offiziers- und Militärparteien, gleich nach dem erfolgten Tode ein Konvokazionsedikt mit der Bestimmung eines Termines von 6 Monaten zu erlassen, und an die Hofkriegsbuchhalterei zur Anmeldung der allenfälligen Aerarialforderungen gelangen zu machen; nach dieser verstrichenen Frist aber, ohne auf das Buchhaltereiattestat weiter zu warten (da jenes des Hauptaxamtes ohnehin keinem Aufschube unterliege) die Abhandlung zu pflegen, und sodann die Verlassenschaft den Erben gegen Schadloshaltungsrevers zu erfolgen sei.

Da nun mehrere Fälle vorkommen, daß Militärpersonen bei Zivilgerichtsbehörden abzuhandeln sind, so sind sämmtliche unterstehende Justizbehörden und Abhandlungsinstanzen für die Zukunft mit dem Auftrage dahin anzuweisen, daß sie bei solchen ihnen zustehenden Militärverlassenschaftsabhanhlungen bei Ausfertigung der Konvokazionsedikte vorzüglich, wenn die Verlassenschaft in einen Konkurs verfällt, darauf Rüksicht nehmen sollen, daß hierin keine kürzere Zeit als von 6 Monaten bestimmt, und dieselbe unverzüglich an den Hofkriegsrath durch das aufgestellte Generalkommando befördert werden, damit die Hofkriegsbuchhalterei in Zeiten hiervon verständigt, und derselben die allfälligen Aerarialforderungen angegeben, dann das Fiskalamt angewiesen und in den Stand gesezt werden könne, dergleichen Forderungen gehörig anzumelden, zu liquidiren und einzubringen**).

---

*) Neuerdings in Erinnerung gebracht durch Vdg. d. n. ö. Reg. v. 10. Nov. 1833 Z. 61358 (P. 467).

**) Hkr. Resk. v. 18. September 1811 II. 532, an alle Mil. Gerichte; Vdg. d. böh. Gen. Kom. v. 10. Okt. T. 2284.

Die a. h. Resol., welche über eine Konzertazion mit der k. k. obersten Staatskontrolle erwirkt, und am 26. Sept. 1800 zirkularirter hinausgegeben worden ist, verordnet hinsichtlich der beim Militär vorkommenden Verlassen-

2087. Hfd. v. 23. Jän. 1807 N. 798, an alle A G.

Es besteht zwar die Vdg. v. 24. Jän. 1778, daß bei Verlassenschaften absterbender Militär- und hofkriegsräthlicher Beamten alle diejenigen Pläne und Karten, welche aus den hofkriegsräthlichen Akten herausgenommen, oder von Offizieren gezeichnet worden, an den Hofkriegsrath eingeschikt werden sollen.

Damit jedoch sämmtliche Abhandlungsinstanzen eine bestimmtere Richtschnur haben mögen, und auch allenthalben eine Gleichförmigkeit beobachtet werde, sei nöthig befunden worden, folgende allgemeine Anordnung hinaus zu geben:

Dem Hofkriegsrathe sind fernerhin einzuschiken: die vorhandenen Verhaltungs- und Dienstreglements; alle Plane und Bücher, die aus dem Kriegs- oder Geniearchive gegen Rezepisse genommen worden; alle mit der Hand gezeichneten Plane oder Grundrisse von in- oder ausländischen Festungen oder festen Pläzen; alle mit der Hand aufgenommenen Gegenden; alle mit der Hand aufgenommenen Plane von Bataillen; alle schriftlichen Bemerkungen, Handauszüge, Entwürfe und Projekte, welche den Militärdienst betreffen, als welche ohnehin nur für den Erblasser, und so lange er lebte, einen Werth haben konnten.

In wie weit eine oder andere dieser leztern einen direkten Bezug auf den Militärdienst haben, und folglich kein Eigenthum der Erben sein könne, oder wiefern dieselben den Erben zu überlassen seien, müsse der Beurtheilung des Hofkriegsrathes unterliegen, von dem auch sodann die Entscheidung erfolgen werde.

---

schaftsabhandlungen ausdrüklich: a) daß nach verflossenen 6monatlichen Konvokazions-Termin, der Erblasser mag eine Verrechnung auf sich gehabt haben oder nicht, die Abhandlung gepflogen und die Verlassenschaft an die Erben erfolgt werden soll; b) daß es von allen zur Sicherstellung des Aerariums üblich gewesenen Depositums für die Zukunft ganz abzukommen habe, und die bereits in den Kassen vorhandenen derlei Deposita den Erben zurük zu stellen seien: dann c) daß selbst Dienstkauzionen, wenn die Hofkriegsbuchhaltung zwei Jahre nach Absterben des in Verrechnung gestandenen Staatsdieners mit einer Aerarialforderung an desselben Verlassenschaft nicht erscheint, den Erben als ihr erworbenes Eigenthum nicht weiters vorenthalten werden dürfen.

Ob es nun hiebei sein unabänderliches Bewenden zu behalten hat, so muß doch in dem Falle, der sich in Kriegszeiten öfters ergibt, eine Ausnahme dann statt finden, wenn der Rechnungsleger vor gelegter Rechnung verstorben sein sollte, mithin ein Rechnungsvertreter aufgestellt werden müßte, der die Rükstände aufzuarbeiten, die Rechnung erst zu stellen, und der Hofkriegsbuchhaltung zur Zensurirung zu unterlegen hätte; — für diesen Fall, um nicht das Aerarium einer augenscheinlichen Gefahr des Verlustes blos zu stellen, und der Hofkriegsbuchhaltung zur Durchgehung und Bemänglung der Rechnung, auch Anmeldung des etwa wahrgenommenen Defektes, die erforderliche Frist zu verschaffen, findet man nach dem Sinne der obangezogenen a. h. Resol. anmit nachträglich zu verordnen, daß bei solchen Verlassenschaften der 6monatliche, und bei Dienstkauzionen der zweijährige Termin von dem Tage, an welchem die vom Rechnungsvertreter gelegte Rechnung an die Hofkriegsbuchhaltung gelangt, zu laufen anfangen, und daß sofort bei einem eintretenden derlei Todesfalle immer auf der Stelle ein Rechnungsvertreter benannt, solcher bei Abverlangung des Buchhaltereizeugnisses namhaft gemacht und selbst von den Abhandlungsbehörden dafür gesorgt werden soll, damit sobald möglich die Rechnung zu Stande gebracht, und sonach die Erben abgefertigt werden.

Dagegen sind alle Militärbücher, dann alle Landkarten, Plane und Grundrisse, welche gedrukt oder gestochen, bei Buch- oder Kunsthändlern im Handel sind, den Erben zu überlassen; im Falle aber von Seite der Erben auf eine Lizitazion derselben angetragen würde, sei eine Konsignazion der zu lizitirenden Büchern und Karten mit Anführung des Tages, an welchem die Lizitazion vor sich zu gehen hat, dem Hofkriegsrathe vorläufig zu dem Ende einzusenden, um sich bei den selteneren, für das Kriegsarchiv erwünschlichen Büchern und Karten in die Mitkonkurrenz sezen zu können.

2088. Hfzd. v. 7. Okt. 1811, an alle Lst. (G. 250).

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein pensionirter k. k. General zur Erde bestattet wurde, ohne daß der nächsten Militärbehörde davon die Anzeige zugekommen wäre; daher auch derselbe ohne die in dem Militäreglement vorgeschriebene lezte Ehrenbezeugung begraben worden ist. Um nun ähnlichen Ereignissen für die Zukunft zu begegnen, hat die Landesstelle den Unterbehörden, die es betrifft, aufzutragen, daß sie jeden Sterbefall eines pensionirten Generals oder Offiziers auf der Stelle, wie sich solcher ereignet, der nächsten Militärbehörde zur Wissenschaft und weitern Veranlassung anzeigen sollen*).

2089. Jhfd. v. 31. Dez. 1834 Z. 7662, an alle A. G. Vdg. d. böh. A. G. v. 12. Jänner 1835 Z. 799 (P 19); d. in. ö. A. G. v. 15. J. 1827 (P. für Steier. 23); d. o. ö. Reg. v. 21. J. 3792 (P. 30) u. d. n. ö. Reg. v. 22. J. 3084 (P. 11).

Es ist von Seite des k. k. Hofkriegsrathes dem obersten Gerichtshofe zur Kenntniß gebracht worden, daß mehrere Zivilunterbehörden das bei ihnen erliegende Vermögen von Militärindividuen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, denselben nach erreichter Großjährigkeit zu übergeben beabsichtigen, und wegen Bewerkstelligung dieser Uebernahme die einschlägigen Militärgerichte angehen. Da sonach die allg. Vorschrift des h. Hfd. v. 25. Juni 1795 N. 237 der J. G. S. den ersten Instanzen theils nicht bekannt zu sein, theils von ihnen nicht beobachtet zu werden scheint, so werden zufolge des eingangsbezogenen h. Auftrages sämmtliche Magistrate und Ortsobrigkeiten zur genauen Beobachtung des angeführten Hfd. mit dem weiteren Anhange hiemit angewiesen, daß das Vermögen großjährig Gewordener, die beim Militair von Feldwebel und Wachtmeister abwärts dienen, insofern es nicht den Eigenthümern ausgefolgt werden kann, fort-

*) So wurden die Obrigkeiten in N. Ö. durch das Regier. Dek. v. 29. März 1835 Z. 17219 (P. 168) angewiesen, jeden Todesfall eines zum Militärstande gehörigen Individuums nicht nur dem nahe gelegenen Truppenkörper, sondern auch dem Werbbezirkskommando anzuzeigen. Den Aemtern und Magistraten in Böhmen wurde aufgetragen, jeden Todesfall, der mit Aerarialgenüssen betheilten Militärparteien dem Werbbezirkskommando, unter Zulegung des von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheines ungesäumt und zwar längstens binnen acht Tagen anzuzeigen (Vdg. d. böh. Gub. v. 17. Dez. 1835 Z. 60448, P. 778; v. 1. Dez. 1836 Z. 60103, P. 1037 u. v. 4. Juli 1837 Z. 31774 P. 303).

an von der Zivilbehörde auf eben solche Art zu verwahren und zu verwalten sei, wie es bis zur Erreichung der Großjährigkeit verwahrt und verwaltet worden ist.

b) Minderjährige Soldaten:

2090. Hfd. v. 5. Jänner 1792 N. 237, an alle A. G.

Wenn ein minderjähriger Soldat stirbt, der nebst seinem Peculio castrensi auch noch ein Pupillarvermögen zurükgelassen hat, kann zwar das Regiment, oder das Judicium deleg. militare mixtum, so weit von besagtem Peculio castrensi etwas übrig bleibt, diesfalls die Abhandlung pflegen; allein in Absicht auf das unter der Pupillarinstanz stehende Waisenvermögen ist die Verlassenschaftsabhandlungspflege der Pupillarinstanz zu überlassen, und daher derselben nebst der etwa vorfindigen leztwilligen Anordnung auch von jenem, was beim Regimente oder dem Jud. deleg. milit. mixt. geschehen, die Mittheilung zu machen. Uibrigens ist sich wegen des auch von diesem Pupillarverlassenschaftsgute allerdings zu entrichtenden Invalidenabfahrtgeldes die Norme vom 6. Dez. 1766 gegenwärtig zu halten.

2091. Hfd. v. 16. Aug. 1800, an d. böhm. A. G. (K. 370).

Aus Gelegenheit einer, von dem ersten Artillerie-Regimente gegen den rudinger Magistrat wegen Abhandlung der zu Ruding hinterbliebenen Verlassenschaft eines, zwar nach schon erreichtem Alter von 24 Jahren, jedoch vor erfolgter gerichtlicher Großjährigkeitserklärung und Vermögensübergabe verstorbenen Kanoniers, vorzüglich zugleich wegen des eintretenden Invalidenabfahrtsgeldes erhobenen Beschwerde, haben Se. k. k. Majestät zu entschließen befunden, daß es in Ansehung des vorliegenden Falles, bei der vom rudinger Magistrate schon gepflogenen Abhandlung, als einer bereits geschehenen Sache, gegen dem sein Bewenden haben soll, daß von dem diesfälligen, in einem Kaufschillinge der väterlichen Realitäten bestandenen Erbvermögen das Invalidenabfahrtsgeld, welches, wenn der nicht unter der Militärjurisdikzion stehende Erbe oder Legatar sich in den k. k. Erblanden befindet, fünf, außer den Erblanden aber zehn vom Hundert beträgt, an das Regiment abgeführt werde, die Gerichtsbehörden jedoch für die Zukunft sich genau nach der in Sachen erflossenen Verordnung vom 5. Jänner 1792 zu benehmen haben. — S. **2118**.

c) Invaliden:

2092. Hfzd. v. 15. April 1827 Z. 10058, an alle Lst. (G. 166).

In Folge einer Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes ist bemerkt worden, daß die Ortsobrigkeiten, Magistrate und Jurisdikzionen in Fällen, wo ein Militärinvalide des Patental- oder Vorbehaltstandes mit Tod abgegangen ist, und also dessen Patental- oder Reservazionsurkunde den bestehenden Anordnungen gemäß, zugleich mit dem durch die Ortsobrigkeit mitgefertigten und sigillirten Sterbezeugnisse des Ortspfarrers demjenigen Invalidenhause, auf welches jene Urkunde lautet, zuzusenden ist, diese an die unmit-

telbar vorgesezte Behörde abgeben, von wo sie an die Landesstelle, hierauf an das Generalkommando, und erst mittelst des leztern an die Invalidenhäuser gelangen. Ein solcher, viele Zeit raubender, und zugleich viele Schreiberei verursachender Umtrieb würde nach der Meinung des Hofkriegsrathes vermieden werden, wenn die Ortsobrigkeiten und Magistrate angewiesen würden, die erwähnten Dokumente vielmehr gerade, in den deutsch-erbländischen Provinzen an die Militär-Werbbezirkskommanden, in allen übrigen Provinzen an die nächsten Ober- oder Feldkriegskommissariate zur weitern Versendung an die Invalidenhäuser, die es betrifft, und die in möglichst kurzer Zeit den beabsichtigten Gebrauch davon zur Berichtigung ihres effektiven Standes zu machen haben, von Fall zu Fall ohne Aufenthalt abzugeben. Die Landesstelle erhält daher den Auftrag, in der dortigen Provinz hiernach das Entsprechende zu veranlassen, und sich der Befolgung des Verfügten durch strenge Aufsicht und Einwirkung der Unterbehörden in etwa sich zeigenden Verspätungsfällen immer mehr und mehr zu versichern *).

d) Ordensdekorazionen:

2093. Zir. v. 29. Aug. 1823 M. 2353 u. 2373 (Mil. 105).

Um bei den in der k. k. Armee vorkommenden Verlassenschaftsfällen eine Richtschnur an die Hand zu geben, welche Ordensdekorazionen den Erben zu verbleiben haben, und welche zurük zu stellen seien, hat man mit den beiden Zirkularreskripten vom 22. Nov. 1816 M. 4789, und vom 2. Juli 1817 M. 2961, die bei den verschiedenen auswärtigen Höfen bestehenden Einrichtungen bekannt gemacht.

Nachdem jedoch hierauf theils über erhobene Zweifel Anfragen gemacht worden, theils in den gedachten Zirkularien einiger Mächte, deren Ordensdekorazionen sich gleichwohl in der Armee befinden, nicht gedacht ist, so ist einvernehmlich mit der k. k. geh. Hof- und Staatskanzlei als diesfalls ausschließend giltige Norm beschlossen worden, daß von nun alle in den Verlassenschaften inländischer Ritter fremder Orden vorgefundenen ausländischen Dekorazionen, mit einziger Ausnahme der den jeweiligen Erben zu verbleiben habenden brillantenen Ordenszeichen, den betreffenden Ordenskanzleien zurük zu stellen seien, welche daher zu diesem Ende an den Hofkriegsrath einzusenden sind.

2094. Hfr. Resk. v. 14. Aug. 1835 M. 2558; Vdg. d. böh. Gen. Kom. v. 22. P. 2460.

Nach einer Eröffnung der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei ist es bereits von der im J. 1816 bekannt gemachten Beobachtung hinsichtlich der Zurükstellung ausländischer Ordensdekorazionen wieder abgekommen, und nun werden alle Ordensdekorazionen den fremden Regierungen zurük-

---

*) Eine ausführliche Anordnung über das Verfahren rüksichtlich der unter der Gerichtsbarkeit der Dominien stehenden Patental- und Reservazions-Invaliden in Böhmen, enthält die Vdg. des böh. Gub. v. 3. Mai 1837 Z. 21215 P. 204 und neuerlich eingeschärft durch Vdg. v. 4. Juli 1837 Z. 31774 (P. 303).

gestellt, um solche zu dem gleichen Verfahren hinsichtlich der k. k. österr. Orden zu vermögen.

2095. Hfr. Resk. v. 30. April 1838 M. 1157.

Nach einer von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei an den Hofkriegsrath gelangten Eröffnung werden vom k. sardinischen Ministerium die Dekorazionen des Maurizius- und Lazarusordens verstorbener Ritter nicht zurükverlangt, daher diese Dekorazionen eben so, wie die Orden in Briliauten, der toskanische St. Stephans-Orden, und der vormalige Orden der eisernen Krone, den Erben überlassen werden können.

2096. Hfr. Resk. v. 3. Juni 1838 M. 1600.

In Folge der mit der k. k. geh. Hof- und Staatskanzlei gepflogenen Rükspräche wird bestimmt, daß, nachdem der Ludwigs-Orden von der gegenwärtigen französischen Regierung nicht anerkannt ist, dessen Dekorazionen keine Reklamazionen veranlassen dürften, somit in künftig vorkommenden Fällen den Erben verstorbener Ludwigsritter verbleiben können.

2097. Hfr. Intimazion v. 15. Februar 1839 M. 528.

Da die Dekorazion des päpstlichen Christusorden nicht von der Regierung ertheilt wird, sondern die ernannten Ritter durch ein Breve die Ermächtigung, sich selben verfertigen zu lassen, erhalten; — so bleibt nach dem Ausspruche der k. k. Hof- und Staatskanzlei diese Dekorazion nach dem Ableben eines Ritters ein Eigenthum der Erben.

e) Denkmünzen:

2098. Hfd. v. 22. Juli 1789 (K. 18. B. u. S. 18).

Se. Majestät haben beschlossen, daß in Zukunft einzelne tapfere Handlungen der obligaten Kriegsmannschaft durch ein öffentliches und fortdauerndes Ehrenzeichen der Vergessenheit entrissen, und mit demselben, wenn die wakeren Männer, die solches erwerben, verehelicht sind, ihr Verdienst auf die Nachkömmlinge fortgepflanzt werde, um auch diese zur Ehrbegierde und zum Dienste des Staates dadurch aufzumuntern. Das Ehrenzeichen wird in einer goldenen und silbernen Denkmünze bestehen.

XVIII. Wie die Denkmünze bei einem absterbenden verheiratheten Manne seinem Weibe oder seinen Kindern verbleibt; so haben die Regiments-, Bataillons- und Korpskommandanten diejenigen der mit Tod Abgehenden ledigen Standes zurük zu nehmen, und an die kommandirenden Generale einzureichen.

27) Obligazion:

2099. Erlaß d. böh. A. G. v. 18. Aug. 1818 Z. 9313 (Nadh. 346).

Da sich der Fall ergeben hat, daß in einer Verlassenschaft eines verstorbenen Dechants den Erben eine böhmisch-ständische Obligazion

auf ein Armeninstitut lautend zugewiesen wurde, ohne daß von den Erben erprobt werden konnte, wie diese Obligazion in diese Verlassenschaftsmassa des Erblassers gekommen, und ob sie von leztern mit Einwilligung der Landesstelle erworben worden sei; so wird zur Vermeidung ähnlicher Fälle verordnet, daß in jedem Falle, wo in einer Verlassenschaft Schuldurkunden vorkommen, die mittel- oder unmittelbar auf eine unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehende Anstalt oder Institut lauten, hievon das k. k. Landesgubernium sogleich in die Kenntniß zu sezen sei.

28) Orden; s. **2093—2097**.

2100 Hfd. v. 14. Febr. 1817 N. 1314, an alle A. G.

Durch den Mißbrauch, welcher bisher mit den von Goldarbeitern, Kaufleuten und andern Gewerbsleuten öffentlich zur Schau und zum Verkaufe ausgebotenen in- und ausländischen Ordensdekorazionen in verschiedenen Beziehungen verübt worden ist, haben sich Se. Majestät bewogen gefunden, zu dessen Hintanhaltung allgemein zur genauen Nachachtung zu verordnen:

1. Daß die öffentliche Ausstellung aller in- und ausländischen Ordenskreuze und Dekorazionen zum Verkaufe, von welcher Form sie immer sein mögen, eben so wie in Ansehung der Zivilehrenkreuze durch Hkzd. vom 5. Mai 1815 befohlen worden ist, ein für allemal streng verboten sei, und die Orts- und Polizeibehörden darüber bei ihrer eigenen Verantwortung zu wachen haben, daß diese Anordnung genau befolgt werde. Wenn sich dessen ungeachtet wider Verhoffen ein Gewerbs- oder Handelsmann, oder wer immer beigehen lassen sollte, diesem ausdrüklichen Verbote entgegen zu handeln, so ist er beim ersten Uebertretungsfalle mit der Konfiskazion des Ordenszeichens, beim zweiten hingegen mit der Konfiskazion und der einfachen Werthstrafe, und beim dritten Uebertretungsfalle mit der Konfiskazion des Ordenszeichens und der doppelten Werthstrafe unnachsichtlich zu bestrafen.

2. Daß insbesondere die Nachmachung aller öster. kaiserl. Ordensdekorazionen ohne Unterschied, und zwar: des goldenen Vließes, des militärischen Maria-Theresien-, des königl. ungar. St. Stephan-, des öster. kaiserl. Leopold- und des k. lombardisch-venezianischen Ordens der eisernen Krone; so wie der militärischen Elisabeth-Theresianischen Stiftung in der statutenmäßigen Größe, Gestalt, Form, wie solche von den respektiven Ordenskanzleien an die Ritter abgegeben werden, unter Festsezung der nämlichen, bereits im §. 1 ausgesprochenen Strafen, allen Goldarbeitern, Gewerbsleuten, oder wem immer auf das schärfste untersagt sei. Dagegen gestatten S. Majestät:

3. daß jene Handelsleute und Goldarbeiter, welche gegenwärtig österr. kais. Ordenskreuze oder Dekorazionen zum Verkaufe fertig haben, dieselben, wenn sie ihrem Gehalte und ihrer Form nach den Ordensstatuten gemäß zur Verwendung geeignet befunden werden, von den betreffenden Ordenskanzleien eingelöst und zum künftigen Gebrauche aufbewahrt werden dürfen; wo hingegen die Kreuze und Dekorazionen, bei welchen die

erwähnte Bedingung nicht eintrit, ihrer eigenen Verwendung unter genauer Beobachtung der im §. 1 enthaltenen Vorschriften überlassen bleiben.

4. Verordnen Se. Majestät, daß jene Ritter eines öster. Ordens, welche ihre Ordensdekorazionen auf was immer für eine Art verloren haben, sich eben so, wie solches in Ansehung der in Verlust gerathenen Zivilehrenkreuze mit Hfzd. v. 5. Mai 1815 festgesezt worden ist, wegen Ueberkommung eines neuen Ordenszeichens an die betreffende Ordenskanzlei zu verwenden haben, welche keinen Anstand nehmen wird, ihnen solches nach vorhergegangener Legitimirung über ihre Ansprüche gegen Ersaz der Erstehungskosten zu verabfolgen. Endlich

5. Befehlen Se. Majestät, daß beim Ableben eines öster. Ordensritters die betreffende Abhandlungsbehörde, und beziehungsweise die Erben zu verpflichten seien, das dem Verstorbenen von Seite der Ordenskanzlei zugekommene Ordenszeichen, und nicht etwa eines von geringerem Gehalte, gegen sonstigen Ersaz des dem Ordensschaze allenfalls zugehenden Schadens und Nachtheiles, zurük zu stellen.

2101. Hfd. v. 18. Juli 1817 N. 1351, an alle A. G.

Da die in dem 17. Absaze der Statuten des neugestifteten öster. kais. Ordens der eisernen Krone den Rittern desselben auferlegte Verbindlichkeit, nach ihrem Ableben das Ordenszeichen sammt dem Statutenbuche zurükstellen zu lassen, keinen Bezug auf die Ritter des ehemaligen Ordens desselben Namens hat; kann von den Erben eines abgelebten Gliedes des ehemaligen Ordens der eisernen Krone, die von demselben im Tausche erhaltene neue Dekorazion um so weniger zurükgefordert werden, als diese eigentlich als der Ersaz des Werthes derjenigen anzusehen ist, die er von der italienischen Regierung hatte, und ihm zum Eigenthume geworden war.

2102. Hfd. v. 3. Aug. 1827 N. 2296, an alle A. G.

Bei Todesfällen von Ordensrittern sind die Ehrenzeichen fremder Staaten, mit Ausnahme der brillantenen und derjenigen, die der Ordensritter aus eigenen Mitteln sich angeschafft hat, eben so wie die Ehrenzeichen der öster. Orden, an die Landesstelle zu übersenden, welche sodann die ersteren an die k. k. geh. Hof- und Staatskanzlei, und die lezteren an die Ordenskanzlei zu befördern hat. —

29) Pensionisten; s. **2008** u. **2009**.

2103. Hffd. v. 28. April u. Vdg. d. n. ö. Reg. v. 8. Mai 1821 Z. 20425 (P. 276).

Da schon öfters, sowohl von den Dominien als auch von den Pfarrern, dergestalt mangelhafte Anzeigen über die Todesfälle der Pensionisten an die Regierung gelangt sind, daß sie weder den Pensionsbetrag, noch die Eigenschaft, in welcher die Pension bezogen worden ist, enthalten; so erhält das Kreisamt und die beiden Konsistorien zufolge Dekrets der k. k. allg. Hofkammer v. 28. April 1821 den Auftrag, die sämmtlichen Dominien des Kreises, so wie die sämmtlichen Pfarrer anzuweisen, daß dieselben

immer in dergleichen Anzeigen den Charakter des verstorbenen Pensionisten oder Pensionistinn, dann den Pensionsbetrag und die Kasse oder den Fond, woraus die Pension erhoben sein soll, genau anzuführen haben*).

2104. Hfd. v. 27. Dez. 1831 Z. 46525 (P. für N. Ö. 603).

Aus Anlaß eines vorkommenden Falles hat die k. k. allg. Hofkammer erinnert, daß Todesanzeigen über Individuen, welche ihren Pensionsgenuß aus keiner Staatskasse, sondern aus dem k. k. Hofzahlamte bezogen haben, immer unmittelbar dem k. k. Obersthofmeisteramte vorzulegen sind.

S. **2118** u. **2119**.

30) Pfründler; s. **1996**.

2105. Hfd. v. 3. Juni 1784 N. 298, an alle A. G.

Daß das Normale v. 8. Mai 1754 bei dermaliger Verfassung der öffentlichen Verpflegungshäuser, deren die meisten aufgehoben sind, nicht blos auf die in den annoch verbliebenen Verpflegungshäusern wirklich befindlichen Armen, sondern auch auf jene anwendbar sei, welche aus derlei Verpflegungsinstituten ihre ausgemessenen Porzionen auf die Hand überkommen, und außer einem Verpflegungshause wohnen.

Das Normale v. 8. Mai 1754 aber lautet dahin:

Daß, wenn ein Spitäler nach seinem Tode einiges Vermögen hinterläßt, alsdann erhoben werden soll, ob er dasselbe a) schon bei seinem Eintritte in das Spital besessen, oder b) erst während seiner Aufnahme in das Spital von anderwärts erworben; oder c) dasselbe nur von dem ihm aus dem Spitale zugeflossenen Genusse in Ersparung gebracht habe; wo sodann dem Spitale in dem ersten Falle aus diesem Vermögen der ganze Betrag der genossenen Spitalsporzion von Zeit der Aufnahme des Verstorbenen ersezt; im zweiten Falle nur der Betrag der genossenen Spitalsporzion vom Tage der Vermögenserwerbung vergütet; endlich im dritten Falle dem Spitale einigen Ersaz zu fordern nicht eingeräumt werden soll.

31) Präbendisten und Stipendisten:

2106. Hfd. v. 24. Juni 1808 N. 848, an alle A. G.**)

Um sowohl möglichen Unterschleifen mit Behebung der schon erledigten Stiftungs- und Präbendenbeträge desto sicherer vorzubeugen, als auch, und vorzüglich bei der großen Zahl der Bedürftigen, welche sich um dergleichen Gnaden bewerben, geschwindere Hilfe leisten zu können, hat das A. G. die unterstehenden Abhandlungsbehörden anzuweisen, daß die Todesfälle gestifteter Stipendisten und Präbendisten bei-

---

*) Die Anzeige ist immer an die Behörde, zu welcher der Pensionist gehört hat, zu machen (Vdg. d. o. ö. Reg. v. 4. Jän. 1827, Z. 30254 P. 4); folglich an die Kameralbezirksverwaltung, wenn der Verstorbene die Pension aus dem Zollgefälle bezog (Vdg. d. steier. Gub. v. 11. Mai 1834 Z. 7383 P. 95).

**) Erneuert durch das Hkzd. v. 21. Sept. 1810 an alle Länderstellen.

derlei Geschlechtes sogleich der Landesstelle zur weitern Anzeige an die k. k. vereinte Hofkanzlei gemacht werden.

32) Privilegiumsurkunden:

2107. Hfd. v. 18. Dez. 1824 N. 2059, an alle A. G.

Die dem A. G. unterstehenden Abhandlungsbehörden sind anzuweisen, die in den Verlassenschaften der auf Entdekungen, Erfindungen und Verbesserungen der Industrie Privilegirten vorfindigen Privilegienurkunden, es möge auf deren Besiz ein gesezlicher Anspruch bestehen oder nicht, jederzeit sogleich in ämtlichen Empfang zu nehmen, und sie mit der Anzeige der in dem einen oder andern Falle obwaltenden Verhältnisse unverweilt an die Landesstelle zur weitern Verfügung in Gemäßheit des §. 25 des Patents v. 8. Dez. 1820 N. 1722 der J. G. S.*) einzubegleiten. Sollte sich aber nach Ableben eines Privilegirten die Privilegiumsurkunde nicht vorfinden, so werden die Abhandlungsbehörden blos die diesfällige Ursache zu erheben und zur Kenntniß der Landesstelle zu bringen haben.

33) Stiftsfräulein:

2108. Hfd. vom 15. Juni 1792, kdg. in Böhm. am 2. Juli d. J. (K. 1. 259).

Der Fall, wenn eine haller Stiftsfräule »(aus Tirol)« im Lande mit Tod abgehen oder sonst austreten sollte, ist anzuzeigen, und das von ihr getragene Ordenszeichen einzusenden.

34) Stiftungen und fromme Vermächtnisse; s. I. Abth. §. 40; **1992** u. f., **2027** u. f., **2039**.

2109. Hfd. v. 13. Jän. 1821 N. 1730, an alle A. G.; oder Hkzd. v. 31. Dez. 1820, an alle Lst. (G. 480).

Hinsichtlich eines über die Einschreitung der Fiskalämter bei Vertretung milder Stiftungen auf dem Rechtswege entstandenen Zweifels, haben Se. Majestät folgende Bestimmungen festzusezen geruht:

Alle unter öffentlicher Verwaltung stehende Institute ohne Ausnahme müssen, der bestehenden Instrukzion gemäß, von dem Fiskalamte vertreten werden. Fromme Vermächtnisse und Stiftungen sind in ihrer Einbringung und Einsezung, da der Staat für deren Realisirung nach dem Willen der Erblasser und Stifter zu sorgen verpflichtet ist, somit hinsichtlich der Einbringung und Sicherstellung des gestifteten Vermögens, ebenfalls von dem Fiskus zu vertreten. Die Art der weitern Vertretung solcher Stiftungen und Institute aber hängt von dem Umstande ab, ob dieselben unter landesfürstlicher oder Privatverwaltung stehen, und ob sie folglich nach der Analogie der Patronen und Vogteien der unmittelbaren landesfürstlichen oder einer Privatobsorge zuge-

---

*) Dasselbe verordnet der §. 23 des neuen Privilegienpat. v. 31. März 1832.

wiesen sind. Nur im ersteren Falle liegt auch deren weitere Vertretung nach erfolgter Einsezung dem Fiskus, im lezteren Falle aber, es mag nun die Administrazion solcher Stiftungen und Anstalten einzelnen Privaten oder Gemeinden, oder Korporazionen übertragen worden sein, immer nur diesen Privatpersonen, jedoch unter deren Verantwortlichkeit, nicht nur für die Zweke der Stiftung, sondern auch für deren genaue Befolgung, und unter der Oberaufsicht des Staates ob, welcher stets als oberster Beschüzer aller gemeinnüzigen Anstalten zu betrachten ist. Nur in dem Falle, als eine unter Privatverwaltung stehende Stiftung gegen die Patronats- oder Vogtobrigkeit selbst zu vertreten wäre, ist diese Vertretung kraft des dem Staate zustehenden obersten Schuzes von dem Fiskalamte zu leisten.

2110. Jhfd. v. 29. Aug. 1836 Z. 5484 an alle A. G. u. Hkzd. v. 6. Sept. Z. 23984 an alle Lst. Vdg. d. böh. A. G. v. 13. Z. 15092 (P. 911); d. steier. Gub. v. 20. Z. 15575 (P. 438); d. n. u. o. ö. Reg. v. 22; u. d. küst. Gub. v. 23; d. illir. Gub. v. 1. Okt. u. d. mäh. Gub. v. 7. Z. 16275 (P. 547). Hkr. Resk. v. 15. Sept. F 1082.

Um sich der genauen Vollziehung der durch lezten Willen zur Beförderung frommer oder gemeinnüziger Zweke getroffenen Verfügungen zu versichern, ist durch a. h. Entschl. Sr. Majestät vom 19. Jän. 1836 Folgendes angeordnet worden:

1. Jede lezte Willenserklärung, wodurch einer Stiftung, Kirche, Schule, geistlichen Gemeinde, öffentlichen Anstalt, oder den Armen eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zufällt, oder wodurch überhaupt eine zur Beförderung frommer oder gemeinnüziger Zweke dienliche Verfügung getroffen wird, ist von der Behörde, welcher die Abhandlung der Verlassenschaft zusteht, der politischen Behörde anzuzeigen. Die Anzeigen sind von den Abhandlungsbehörden, welche sich in Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Gräz, Laibach und Triest befinden, unmittelbar an die Regierung oder das Gubernium, von allen übrigen an das Kreisamt oder die Delegazion zu überreichen. Zur Beförderung frommer oder gemeinnüziger Zweke dienliche Erbseinsezungen oder Stiftungen müssen sogleich nach Kundmachung des lezten Willens der administrativen Behörde mit Anschließung einer getreuen Abschrift der die Verfügung enthaltenden Stelle der lezten Willenserklärung bekannt gemacht werden.

Bloße Vermächtnisse der bezeichneten Art sind der administrativen Behörde nur von halb zu halb Jahr in verläßlich geführten Verzeichnissen zu eröffnen, insofern nicht in Rüksicht einzelner solcher Verfügungen die Beschaffenheit der Umstände die unverzügliche abgesonderte und abschriftliche Mittheilung derselben räthlich macht.

2. Vor gehöriger Sicherstellung der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten oder zu andern frommen oder gemeinnüzigen Zweken bestimmten Vermächtnisse darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht bewilligt werden.

Jedoch kann die Ausfertigung der Stiftbriefe auch nach der Einantwortung erfolgen.

35) Strafhaus:

2111. Hfd. v. 7. Febr. 1817 N. 1313, an alle A. G.; u. am 4. Juli an d. gal. A. G.

Ueber die Frage, wie sich von der Strafhausverwaltung wegen Einbringung der Krankheits- und Leichenkosten bei Entlassungs- und Sterbefällen der Kriminalsträflinge zu benehmen sei? ist man über folgende Bestimmung übereingekommen:

1. Alle Krankheitskosten ohne Ausnahme, welche der Sträfling während seines Aufenthaltes im Straforte verursacht, sind als zu den Verpflegungskosten gehörig, von der Strafanstalt zu bestreiten, und daher weder in Sterbe- noch Entlassungsfällen von dem allfälligen Vermögen der Sträflinge einzubringen. Dagegen sind

2. die Leichenkosten in den Fällen eines vorhandenen Nachlasses aus demselben für die Strafanstalt einzubringen, und in dieser Beziehung werden folgende Modalitäten zur Richtschnur vorgeschrieben:

a) Ist von der Strafhausverwaltung den Verwandten des Sträflinges in keinem Falle ein prunkhaftes, dem Straforte nicht angemessenes Leichenbegängniß zu gestatten.

b) Zur Einbringung der gewöhnlichen Beerdigungskosten wird der Strafanstalt auf die von dem Sträflinge mitgebrachten Kleidungsstüke und auf den Betrag des von demselben gesammelten Arbeitsüberverdienstes das Vorzugsrecht eingeräumt.

c) Im übrigen haben bei den Verlassenschaften der Sträflinge die sonst geseзlichen Vorschriften für die Abhandlungspflege einzutreten. Da jedoch der Aufenthalt im Straforte für keinen die Instanz begründenden freiwillig gewählten Aufenthaltsort gelten kann; so ist die Verlassenschaftsabhandlung bei inländischen Sträflingen der Personalinstanz ihres lezten gewöhnlichen Aufenthaltes, oder in dessen Ermanglung, ihres Geburtsortes zuzuweisen, und hat daher die Gerichtsbehörde des Strafortes nur in solchen Fällen als Abhandlungsinstanz einzutreten, wenn sie schon vor Anhaltung des Sträflings dessen Personalinstanz war. Bei ausländischen Verbrechern hat die Obrigkeit des Strafortes als Kuratelsinstanz einzutreten, und der ausländischen Abhandlungsinstanz Nachricht zu geben. Damit daher die Abhandlung gehörig gepflogen werden könne, ist durch die Landesstelle die Einleitung zu treffen, daß die hierzu durch die obige Bestimmung berufene Instanz von den Sterbefällen, den allfälligen Forderungen des Strafhauses und dem im Strafhause vorhandenen Nachlasse des Sträflings gehörig in die Kenntniß gesezt werde.

2112. Hfd. v. 30. Sept. 1830 N. 2478, an d. mähr. A. G.

Ueber den, wegen Abhandlung der Verlassenschaften nach den in dem Provinzialstrafhause zu Brünn verstorbenen ausländischen Verbrechern erstatteten Bericht, wird dem A. G.

1. bewilligt, daß in Todesfällen der in dem Provinzialstrafhause zu Brünn verhafteten ausländischen Verbrecher der brünner Magistrat als delegirte Kuratelinstanz eintrete, und der ausländischen Abhandlungsbehörde davon Nachricht gebe.

2. Wird dem A. G. überlassen, die ihm unterstehenden Kriminalgerichte zu erinnern, die durch das Hfd. v. 30. Nov. 1821 N. 1818 der J. G. S. vorgeschriebenen Auskunftstabellen überhaupt, insbesondere aber die erste und zweite Rubrik derselben nach dem beigefügten Unterrichte so genau auszufüllen, damit außer Zweifel gesezt werde, ob der in den Strafort abgelieferte, im Auslande gebürtige Verbrecher ein Ausländer geblieben sei, mithin nicht etwa nach den §§. 29 u. 30 des a. b. G. B. vor seiner Verurtheilung die öster. Staatsbürgerschaft erlangt habe.

3. Wird dem A. G. bedeutet, daß die Verwaltungen des spielberger und des Provinzialstrafhauses zu Brünn durch das Landesgubernium den Auftrag der vereinigten Hofkanzlei erhalten werden, jeden Todesfall eines inländischen Sträflings der Personalbehörde seines lezten gewöhnlichen Aufenthalts, oder in dessen Ermanglung, seines Geburtsortes im Inlande, eines ausländischen Sträflings hingegen dem brünner Magistrate, als delegirter Kuratelsinstanz, mit Beilegung einer Abschrift der bei dessen Einlieferung eingelangten Auskunftstabelle und mit der Bemerkung, ob und was der Verstorbene an Geld oder Fahrnissen im Strafhause hinterlassen habe, von Fall zu Fall ungesäumt anzuzeigen.

2113. Hfzd. v. 4. März 1836 Z. 5501 an alle Lst. (Pol. 438); Vdg. d. böh. Gub. v. 24. Z. 13798 (P. 466); d. steier. v. 20. Z. 4378 (P. 195) u. d. n. ö. Reg. v. 21. Z. 16089 (P. 569).

Aus Anlaß einer Frage, wie mit den Ueberverdienstgeldern der verstorbenen Sträflinge in den Straf- und Korrekzionshäusern zu verfahren sei? hat die k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hofkammer folgendes zu verordnen befunden:

Diese Ueberverdienstgelder sind von nun an nur den Verbrechern und Arbeitshauszüchtlingen selbst, und nicht ihren Erben, mithin nur jenen Sträflingen und Korrigenden, welche das Ende ihrer Strafzeit erleben, zu verabfolgen, und wenn künftig ein Verbrecher oder Arbeitshauszüchtling während der Strafzeit stirbt, für die Kasse der Strafanstalt einzuziehen. Dagegen ist jedoch der Ueberverdienst der bereits vor der Kundmachung dieser Vorschrift in den Strafhäusern verstorbenen Verbrecher und Korrigenden noch den rechtmäßigen Erben auf ihr Ansuchen zu verabfolgen, oder nach ihrem Verlangen zu verwenden, und nur in dem Falle, wenn kein Erbe die Verabfolgung, oder die Verwendung zu einem bestimmten Zweke ansucht, ebenfalls für die Kassa der Anstalt einzuziehen.

36) Ungarn und Siebenbürgen; s. 1609.

2114. Pat. v. 7. Sept. 1782 N. 78.

Um eine verläßliche Richtschnur zu geben, wie weit das bei Abhandlung der Verlassenschaften vorfindige Vermögen als ungarisches, folglich der Erbsteuer und Sterbetaxe nicht unterliegendes Gut, und wann der Erblasser selbst in dieser Absicht als ein Ungar anzusehen sei, wird Folgendes verordnet:

1. In Ansehung des ungarischen Vermögens, wenn bei einer in einem öster. oder böhmisch-deutschen Erblande bestehenden Gerichtsbe-

hörde die Verlassenschaftsabhandlung nach einem Erblasser gepflogen wird, der kein Ungar ist, so kommt als ungarisches Vermögen nichts anderes anzusehen, folglich auch von der Sterbetaxe oder Erbsteuer nichts anderes zu befreien, als:

a) die dem Erblasser eigenen in dem Königreiche Ungarn und den damit vereinigten Provinzen gelegenen Herrschaften, sammt dem dazu gehörigen fundo instructo;

b) die in Ungarn ihm angehörigen Häuser sammt den darin befindlichen Geräthschaften oder der sogenannten Hauseinrichtung;

c) die dem Erblasser angehörigen auf eine ungar. Realität wirklich intabulirten Schuldforderungen. Dagegen

2) wenn die Verlassenschaft eines Erblassers abgehandelt wird, der ein Ungar ist, so sind nebst den oben angezeigten noch folgende Habschaften als ungarisches Vermögen anzusehen, und daher von der Sterbtaxe und Erbsteuer ganz zu befreien:

a) alle Schuldbriefe, worin eine ungarische Realität zum Unterpfande verschrieben worden, wenn auch eine Intabulirung dieser Realität nicht erfolgt ist;

b) alle Schuldforderungen, wo die Zahlung bei einem öffentlichen ungarischen Fonde angewiesen, oder auch nur die Zahlung ausdrüklich in Ungarn bedungen worden;

c) alle Schuldbriefe, die von einer ungarischen Gemeinde oder einem ungarischen Privatmanne in Ungarn ausgestellt worden, wenn schon kein eigener Zahlungsort angewiesen oder keine Hipothek verschrieben worden. Ist hingegen in einem Schuldbriefe zwar eine ungarische, zugleich aber auch eine andere in einem der deutschen Erbländer befindliche Hipothek bedungen; dann soll

d) nur die Hälfte von dem Betrage der Schuldforderung als ungarisches Vermögen angesehen, folglich nur die Hälfte von der Sterbetaxe und Erbsteuer befreit werden.

3) In Ansehung der Person ist derjenige Erblasser als ein Ungar zu betrachten und zu behandeln, welcher in dem Königreiche Ungarn oder in einer damit vereinten Provinz gebürtig ist, und

a) zu der ungarischen Hofkanzlei oder sonst einer andern in den deutschen Erbländern befindlichen Behörde in landesfürstliche Dienste getreten ist; seine Dienstleistung, und während derselben, sein Aufenthalt in den k. k. Erblanden mag wie lange immer gedauert haben.

b) Derjenige, welcher ungehindert seines in einem der k. k. Erbländer gewählten, auch noch so langen Aufenthaltes, dennoch in Ungarn oder einer der anmit vereinten Provinzen wirklich ansäßig geblieben ist.

c) Eben so jeder, der sich in einem der deutschen Erblande nicht durch sogenannte Ansiedlung, wirkliche Ansäßigkeit oder einen ununterbrochenen 10jährigen Aufenthalt nazionalisirt hat.

4) Das bloße Indigenat, ohne den Besiz einer Realität, gründet nicht die Eigenschaft eines Ungarn in Beziehung auf die Befreiung von der Sterbetaxe und Erbsteuer, wofern nicht etwa ein solcher Indigena bereits vorhin in Ungarn begütert oder ansäßig gewesen wäre, in welchem

Falle er auf die Art angesehen werden soll, wie es in dem vorhergehenden Absaze wegen der ungarischen Landeskinder vorgesehen ist.

5. Endlich sind auch die Eheweiber, wenn ihre Männer als Ungarn anzusehen sind, nach gleichen Rechten mit denselben zu behandeln, wie auch die Witwen, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreiten.

2115. Pat. v. 17. Febr. 1792 N. 225.

Wenn in einem deutschen Erblande ein ungarischer, siebenbürgischer oder illirischer Unterthan stirbt, welcher entweder in landesfürstlichen Diensten gestanden ist, oder als Hofagent bei der ungar., siebenbürg. oder illir. Hofkanzlei allein, und nicht auch bei einer andern deutsch-erbländischen Stelle in gleicher Eigenschaft gedient hat, oder ein beglaubigter Geschäftsträger von den der augsburgischen oder helvetischen Konfession, oder der griechischen Kirche ergebenen Unterthanen besagter Provinzen ist, oder welcher in Ungarn, Siebenbürgen oder an der illir. Grenze ansäßig war; oder endlich, welcher in keinem deutschen Erblande weder durch ausdrükliche Erklärung, noch durch Ansiedlung, Ansäßigkeit oder ununterbrochenen 10jährigen Aufenthalt, einheimisch (nazionalisirt) geworden ist, hat die deutsch-erbländische Abhandlungsbehörde sich in Rüksicht auf dessen in dem deutschen Erblande zurükgelassenes bewegliches Vermögen nicht weiter in die Verlassenschaftsabhandlung einzulassen, als daß sie a) die Sperre anlege; b) auch wenn der Fall es fordert, die Verlassenschaft in eigene enge Sperre nehme; c) die allenfalls vorfindige leztwillige Anordnung eröffne und kundmache, und d) dafür sorge, damit aus besagtem in dem deutschen Erblande vorfindigen beweglichen Vermögen alle diejenigen deutsch-erbländischen, oder in den deutschen Erbländern befindlichen fremden Unterthanen, welche als Gläubiger, aus was immer für einem Rechtstitel, oder als Erben und Legatarien aus einer nach den deutsch-erbländischen Gesezen rechtsgiltigen leztwilligen Anordnung, einen gerechten Anspruch haben, vollständig befriedigt werden.

Wenn aber dergleichen Erblasser in den deutschen Erbländern liegende Güter oder auf solche vorgemerkte Kapitalien besizen, kömmt den deutsch-erbländischen Gerichtsbehörden die Verlassenschaftsabhandlung, in Rüksicht auf dieses Vermögen, nach dem ganzen Umfange zu.

Was in den beiden vorstehenden Absäzen angeordnet ist, hat auch auf die Gattinnen, Witwen und minderjährigen Kinder der dort bezeichneten Personen seine Anwendung.

So weit den deutsch-erbländischen Gerichten nach den obigen Grundsäzen nicht die vollkommene Abhandlung der Verlassenschaft zukömmt, soll von dieser auch keine Erbsteuer, noch ein Mortuarium bezogen werden; doch haben die Gerichte für die ihnen eingeräumte Amtshandlung die gesezmäßigen Taxen zu beziehen.

Wenn die Erben unmündig, mutterlos, und in den gedachten Provinzen nicht begütert sind, sondern ihr ganzes Vermögen in den deutschen Erbländern haben, und kein Verwandter in Ungarn oder Siebenbürgen sie dort mit ihrem Vermögen übernehmen, und die Vormundschaft besorgen wollte, sollen die deutsch-erbländischen Abhandlungsbehörden, doch

immer im Vernehmen mit der ungar., siebenbürg. oder illir. Hofkanzlei, einen Vormund bestellen.

Gleichermaßen haben sich die deutsch-erbländischen Gerichtsbehörden nach der Beziehung, in welcher der Verstorbene stand, mit der einen oder der andern der gedachten Hofstellen in das Vernehmen zu sezen, wenn der Fall eintrit, der Verlassenschaft einen Verwalter (Kurator) zu bestellen.

Wenn die deutsch-erbländischen Behörden in den angezeigten Fällen ihr Amt gehandelt haben, soll alles, was von der in die Sperre gezogenen Verlassenschaft nach Befriedigung der oben §. 1 bezeichneten Gläubiger, Erben oder Legatarien übrig bleibt, demjenigen sogleich verabfolgt werden, welcher sich dazu durch Zeugnisse der ungar., siebenbürg. oder illir. Behörde gehörig ausweisen wird *).

2116. Hfd. v. 18. Febr. 1804 N. 653, an d. n. ö. A. G.

Da die Eröffnung und Publizirung der bei der ungar. Kanzlei errichteten oder hinterlegten Testamente ungarischer in Sr. Maj. deutschen Erblanden sterbender Erblasser nach der ungar. Verfassung keinen Jurisdikzionsakt ausmacht, auch nach der nämlichen Verfassung die loci credibiles die bei ihnen deponirten Instrumente nicht im Originale, sondern blos in authentischer Abschrift ausfolgen dürfen; so wollen Se. Maj. die ungar. Kanzlei die ihr als einem loco credibili übergebenen oder bei derselben errichteten und dort aufbewahrt gebliebenen Testamente solcher ungar. Erblasser zwar eröffnen und publiziren lassen; jedoch bleibt sie verpflichtet, eine authentische Abschrift des Testamentes der betreffenden deutsch-erbländischen Jurisdikzion zum weiteren ämtlichen Gebrauche sogleich zu überschiken, und sich übrigens sowohl überhaupt, als insbesondere wegen der bei der ungar. Kanzlei nicht hinterlegten Testamente aller dergleichen ungarischer in Sr. Maj. deutschen Erbländern sterbenden Erblasser, ohne Unterschied des Standes und Karakters, genau und pünktlich nach der Vorschrift v. 17. Febr. 1792 zu halten. S. **1609**.

37) Waaren:

2117. Hfd. v. 25. Juli 1794 N. 186, an alle A. G.

In öffentlichen Versteigerungen dürfen keine der Stempelung unterworfenen Waaren, ohne daß sie entweder mit dem Kommerzial- oder Verzollungsstempel versehen, und also entweder als inländisches Erzeugniß oder als ausländische verzollte Waare legitimirt sind, verkauft werden; sondern es ist vorläufig der Bankalgefällenbehörde zur Beurtheilung und Stempelung solcher Waaren die Anzeige zu machen, und sollen sich hiernach die Gerichtsbehörden bei vorfallenden Lizitazionen zu achten haben **).

---

*) Die Wirksamkeit dieses Pat. bestätigt d. Jhfd. v. 21. März 1829 an d. mäh. A. G.

**) Vorfahren mit den in einer Verlassenschaft vorfindigen außer Handel gesezten Waaren, s. §. 259 — 261 der J. u. St. M. O. u. §. 7 der Vorschrift über die Vollziehung derselben.

38) Waisen:

2118. Hfd. v. 9. Sept. 1831 N. 2529, an alle A. G.

Um der ungebührlichen Bezahlung der Erziehungsbeiträge und Pensionen an diejenigen Söhne verstorbener Beamten und Offiziere, welche bereits in Militärdienste und in Aerariallöhnung und Verpflegung eingetreten sind, vorzubeugen, hat die allg. Hofkammer angeordnet, daß künftig Pensionen, Erziehungsbeiträge, Gnadengaben, Provisionen und andere dergleichen Genüsse für männliche Militär- und Staatsdienerswaisen (sie mögen nur bis zum erreichten Normalalter oder darüber bewilligt sein), in sofern nicht besondere a. h. Entschließungen vorliegen, welche diese Vorsicht ganz oder zum Theil unnöthig machen, von den Staatskassen nie mehr ohne eine der Quittung, nebst dem Lebenszeugnisse auch noch beigefügte legale Bestätigung, daß der Waise weder in einer ärarischen Löhnung, Gage, Adjutum oder Gehalt, als Soldat und Beamter stehe, noch sonst versorgt sei, erfolgt werden dürfen.

Die Abhandlungs- und Vormundschaftsbehörden haben daher nach dem Tode von Staatsdienern, deren Kinder auf eine Unterstützung aus den Staatskassen Anspruch machen können, die Mütter und Vormünder auf ihre Verantwortlichkeit für die im Namen der Mündel ungebührlich erhobenen Beträge aufmerksam zu machen.

2119. Hfd. v. 18. Juli 1834 N. 2662, an alle A. G.

Die Vormundschafts- und Abhandlungsbehörden erster Instanz haben in Fällen, wo eine mit einem Aerarialbezuge, Erziehungsbeitrage, einer Pension, Provision oder Gnadengabe betheiligte minderjährige Waise mit Tod abgeht, oder eine der im §. 5 der Vdg. für die Pfarrvorsteher v. 17. April 1834 bezeichneten Versorgungsarten erhält, davon jedesmal der betreffenden Landesbehörde die Eröffnung zu machen.

Abschrift: §. 5. Unter der Versorgung einer Waise wird verstanden, wenn dieselben ein Vermögen oder Einkünfte erlangen, welche zu ihrem Unterhalte hinreichen, insbesondere aber bei Knaben: a) der Eintrit in das Militär mit Bezug einer Gage oder Löhnung; b) die Aufnahme in ein geistliches Seminarium, Stift oder Kloster, oder in eine unter der Oberleitung des Staates stehende öffentliche Erziehungs- oder Versorgungsanstalt, in welcher alle Bedürfnisse der Zöglinge aus den betreffenden Fonds oder Anstalten bestritten werden; c) die Erlangung eines öffentlichen oder Privatdienstes mit Gehalt oder Lohn; endlich d) die Unterbringung in die Lehre bei einem Handelsmanne, Professionisten, Künstler u. s. w., wo der Waise von dem Lehrherrn oder Meister die unentgeldliche Wohnung, Kost, Kleidung und Wäsche erhält. Bei Mädchen: a) der Eintrit in den Ehestand; b) in ein Nonnenkloster, welches sich nicht mit der Erziehung beschäftigt; c) in eine Stiftung oder Stiftsplaz; d) in einen mit Gehalt oder Lohn verbundenen öffentlichen oder Privatdienst.

39) Wiener Währung:

2120. Hfd. v. 30. Dez. 1831 N. 2543, an alle A. G., mit Ausnahme des tir. u. dalmat.

Es ist die Einleitung zu treffen, daß von den Gerichten und Wirthschaftsämtern, welche Abhandlungs- und Vormundschaftsgeschäfte besorgen, um eine verhältnißmäßige Erhöhung der Taxen und Stempel zu vermeiden, in Erbschafts- und Vormundschaftsangelegenheiten so viel möglich darauf Bedacht genommen werde, die Geldsumme nicht in wiener Währung, sondern in Konvenzionsmünze anzusezen.

XVI. Besondere Vorschriften über die Verlassenschaftsabhandlung bei den Wirthschaftsämtern.

2121. Hfd. v. 22. Februar 1787 N. 632, an das mähr. A. G.

Den Obrigkeiten, welchen eine Gerichtsbarkeit gebührt, steht zwar allerdings bevor, die Justiz selbst zu verwalten, und sind sie in solchem Falle von Aufstellung eines Justiziarius enthoben. Allein diese Enthebung kann nur dann statt finden, wann sie, Obrigkeiten, für ihre Person ihre Tüchtigkeit zum Richteramte erweisen, und also jenem genug thun, was (im §. 430 und 431 der Gerichtsordnung) von einem Richter gefordert wird.

2122. Hfd. v. 21. Aug. 1788 N. 879, an alle A. G.

Zur Regulirung der Gerichtsbehörden, so weit die Gerichtsbarkeit durch Dominien und Herrschaften ausgeübt worden, werden folgende Grundsäze aufgestellt:

1) Soll auf dem Lande nicht Alles zum Gerichtstande gezogen werden, sondern folgende Justizgeschäfte vor dem Wirthschaftsamte derjenigen Grundobrigkeit verhandelt werden, unter welche in Streitsachen der Beklagte, in den Grundbuchsgeschäften die Realität, in den Geschäften des adelichen Richteramtes der Waise oder der Erblasser gehört.

a) In den Grundbuchsgeschäften die Führung des Grundbuches, Ertheilung der Gewähren, Ausfertigung der Sazbriefe, Vormerkung und Tilgung der die Realität betreffenden Lasten, die Schäzung, Lizitirung und Sequestrazion des Realis.

b) In den Geschäften des adelichen Richteramtes die Bestellung des Gerhaben, Aufsicht auf das Waisengut, die Bestätigung aller den Mündel betreffenden Kontrakte, die in Waisengeschäften vorkommenden Konsensesertheilungen, die Aufnahme und Berichtigung der Waisenrechnungen, die Verlassenschaftsabhandlungspflege mit allen Amtshandlungen, die dahin gehörig sind, die Entwerfung des Abhandlungsvertrages oder der eigentlichen Verlassenschaftseinantwortung, welche jedoch über die Gesezmäßigkeit dem Ortsgerichte zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen kommt.

c) In den Geschäften des Richteramtes in Streitsachen, die Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wird, die Exekuzionsführung, die Injurienhändel.

2) Alle übrigen Justizgeschäfte und Streitigkeiten sollen nicht bei dem grundobrigkeitlichen Wirthschaftsamte, sondern bei dem Ortsgerichte angebracht werden. Nur sollen die Parteien, ehe sie bei dem Ortsgerichte die Streitigkeiten wirklich anhängig machen, sich bei dem Wirthschaftsamte zu dem Ende anmelden, damit durch dieses die Zustandebringung eines Vergleiches noch vorläufig versucht werde.

3) Wer sich durch das Benehmen des grundobrigkeitlichen Wirthschaftsamtes in den an dasselbe eigens gewiesenen Justizgeschäften gekränkt achtet, und sich hierüber zu beschweren gedenkt, der soll den weiteren Rechtszug an das A. G. nehmen. S. **1987**.

2123. Hfd. v. 5. Sept. 1788 N. 887, an das böh. A. G.

So weit die Verlassenschaftsabhandlungspflege auch auf dem Lande vor ordentlichen Gerichtsbehörden und Magistraten zu geschehen hat, folglich hierbei der 5. Abschn. des 2. Th. der allg. Instrukzion v. 9. Sept. 1785 zu beobachten ist, trit allerdings der Fall ordentlicher Erbserklärungen ein, und ist sich hierüber wegen der Art und Zeit ihrer Ueberreichung, so wie wegen derselben Rechtswirkung, nach den in jeder Provinz dermal bestehenden Gesezen zu achten.

So weit aber die Verlassenschaftsabhandlungspflege auf dem Lande in dem Bezirke der Dominikalortsgerichte an die Wirtschaftsämter gewiesen, und daselbst de plano fürzugehen ist, kann zwar von Ueberreichung förmlicher Erbserklärung und Beiziehung der Rechtsvertreter keine Frage sein; dennoch ist unvermeidlich, daß der Erbe, er mag zur Erbschaft durch leztwillige Anordnung oder durch das Gesez berufen sein, von dem Wirthschaftsamte vernommen werde, ob und wie er die Erbschaft antreten wolle, daß demselben von dem Wirthschaftsamte hierbei die gesezmäßigen Folgen der unterlassenen Inventur wohl verständlich gemacht, und dann seine mündliche Erklärung, ob er die Erbschaft wirklich antrete, ob er sie mit oder ohne Errichtung der Inventur antrete, zum Protokoll genommen wird. Das Ortsgericht aber, dem das Wirthschaftsamt die endliche Verordnung der Verlassenschaftseinantwortung zur Bestätigung vorzulegen hat, soll hierauf die gehörige Aufmerksamkeit tragen.

2124. Hfd. v. 24. März 1825 N. 2082, an alle A. G., mit Ausnahme v. Tir. u. Dalmat.

Ueber die Frage: ob und für welche Fälle die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter, außer der gerichtlichen Aufnahme eines lezten Willens und der gerichtlichen Todeserklärung eines Abwesenden, von den Amtshandlungen, welche das allg. bürg. G. B. einem Gerichte zuweiset, nach der auf dem Lande bestehenden Justizverfassung auszuschließen seien? wird bedeutet: Es erübrige bei der bestehenden Justizverfassung nichts anderes, als den Dominien zu überlassen, unter der ihnen obliegenden Haftung dafür zu sorgen, daß die Erledigung der Streitsachen durch eine zum Zivilrichteramte berechtigte Gerichtsperson oder den delegirten Magistrat bewirkt, und eben so, wenn es sich um gerichtliche Aufnahme eines lezten Willens handelt, oder die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden zum Behufe einer Verlassenschaftsabhandlung angesucht wird,

die §§. 589 und 277 des allg. b. G. B. beobachtet; die übrigen Geschäfte außer Streitsachen hingegen, die nach dem Hfd. v. 21. August 1788 der J. G. S. von dem Wirthschaftsamte behandelt werden können, und in Ansehung welcher das Wirthschaftsamt die Gerichtsbehörde zu vertreten hat, an welche das allg. b. G. B. solche Geschäfte verweiset, durch einen Beamten erlediget werden, der die Fähigkeit besitzt, die darüber in dem allg. b. G. B. enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen; da das obrigkeitliche Amt jedes Dominiums, ohne Unterschied, durch welche Organe dasselbe seine Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen ausüben läßt, als das einzige Ortsgericht zu betrachten ist, an welches sowohl die Parteien als das Obergericht sich zu halten haben. — S. **1779** u. f.

2125. Hfd. v. 4. Febr. 1831 N. 2504, an d. böh. A. G.

Die Expedizionen der Ortsgerichte über Justizgeschäfte, deren Erledigung nach den Gesezen ausschließend dem Justiziär zusteht, sind auch nur von diesem allein, dagegen die Expedizionen über solche Justizgeschäfte, welche nach dem Hfd. v. 21. Aug. 1788 N. 879 der J. G. S. das Wirthschaftsamt zu behandeln hat, von dem obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten zu unterfertigen.

2126. Hfd. v. 18. Nov. 1826 N. 2233, an alle A. G., mit Ausn. v. Tirol. u. Dalm.

Man hat in der Verwaltung der sämmtlichen Zweige der Gerichtsbarkeit bei den Pfarr- und Kirchengütern eine Aenderung derzeit zu veranlassen nicht befunden; jedoch hat das A. G. auf die Befolgung der Hfd. von 21. Aug. 1788 N. 879 u. v. 4. Sept. 1801 N. 536 der J. G. S.,*) deren Ausführung ohnehin durch das Hfd. v. 17. Juni 1814 N. 1090 der J. G. S. (**422**) erleichtert ist, wie auch der Anordnung des Pat. v. 9. April 1789 N. 1001 der J. G. S., daß zur Führung des Grundbuches jederzeit ein dazu beeidigtes Individuum zu bestellen sei, pflichtmäßig zu wachen **).

*) Es lautet: Die erledigten Richterstellen sind immer mit solchen Individuen zu besezen, welche sich mit den Studienzeugnissen ausgewiesen haben und geprüft sind. S. §. 430 der G. O. u. f.

**) In der Kundmachung dieser Vorschrift durch die k. k. Hkz. werden die Kreisämter angewiesen, daß sie bei jeder sich ergebenden schiklichen Gelegenheit und vorzüglich nach dem Tode eines Pfarrers, welcher Unterthanen hatte, sich die Ueberzeugung verschaffen: ob das Grundbuch und das Waisenamt in Ordnung sei, damit sogleich bei einem sich diesfalls ergebenden Gebrechen die Einleitung wegen Dekung der Unterthanen getroffen werden könne. (Hkzd. v. 28. Nov. 1826 Z. 33554 G; 396).

Sechster Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Behörde in Waisensachen und Kurateln*).

§. 45.

Die Gerichtstelle hat auf die Person und das Vermögen der Minderjährigen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, auf das Vermögen derjenigen Großjährigen, welchen die Geseze die Verwaltung des Vermögens nicht anvertraut oder wieder abgenommen haben, zu sehen. Diese Geschäfte sind nach Vorschrift des §. 26 zu leiten.

§. 46.

In dieser Absicht ist, wenn nach einem Verstorbenen Pupillen bleiben, sogleich der Tauf- und Zuname derselben in ein eigenes Protokoll einzutragen. Diejenigen Pupillen, so ein gemeinschaftliches, unzertheiltes Vermögen besizen, sind in ein Folium einzutragen; von den übrigen aber ist jedem ein besonderes Blatt des Protokolles zu widmen.

§. 47.

Dann ist sogleich ein sicherer, bescheidener, wohl gesitteter und rechtschaffener Mann zum Vormünder, und eben so bei einer vorfallenden Kuratel, bei den Kuranden ein rechtschaffener, zuverläßiger Mann zum Karator zu benennen. In Rüksicht der Vormundschaftsgebung ist sich auf das Genaueste

---

*) Die vorzüglichste Quelle für das Verfahren in Waisen- und Kuratelsgeschäften ist das 4. Hptst. des a. b. G. B. Die wenigen in diesem Abschnitte der G. I. vorkommenden, gegenwärtig noch brauchbaren Bestimmungen erscheinen blos als Ergänzungen desselben. Daher müssen auch alle übrigen Verordnungen, die sich auf die Vormundschaft und Kuratel beziehen, als Ergänzungen des a. b. G. B. betrachtet und an die §§. des 4. Hptst. desselben angereiht werden. Da aber diese Zusammenstellung dem Studirenden und Geschäftsmanne bereits in Winiwarter's Handbuche der Justiz- und politischen Geseze zum a. b. G. B. (2. Auflage, Wien 1835) vorliegt; so fand ich es nicht nothwendig, sie ebenfalls in meinem Handbuche der G. I. zu bearbeiten.

nach demjenigen zu achten, was in den bestehenden Gesezen diesfalls vorgeschrieben ist.

§. 48.

Das Vermögen des Pupillen ist genau zu erheben und zu protokolliren, und dabei zu sorgen, daß das Vermögen nach Vorschrift der Geseze sicher gestellt, die Schuldbriefe und Präziosen aber sogleich in die gerichtliche Verwahrung gegeben werden. Daher bei auffallenden Zweifeln der Vormund vorzurufen, die Beschaffenheit der Sache aufzuklären, über die nöthige Vorsehung Berathschlagungen zu pflegen, und dem Vormunde die nöthige Anweisung zu geben ist.

§. 49.

Wenn ein Pupill seinen Aufenthaltsort verändern, einen Dienst erhalten, oder was immer für einen neuen Stand antreten wollte, ist von dem Vormund die Anzeige zu machen, und die gerichtliche Bewilligung einzuholen. Das Gericht hat in solchen Fällen eine sorgfältige Untersuchung zu pflegen, und mit väterlicher Aufmerksamkeit dasjenige vorzukehren, was dem Besten des Pupillen angemessen sein wird.

§. 50.

Drei Monate vor der Großjährigkeit des Pupillen ist der Vormund vorzufordern, und auf seine Pflicht zu vernehmen, ob der Pupill so beschaffen sei, daß ihm die Verwaltung seines Vermögens übergeben werden könne. Findet der Vormund kein Bedenken, so ist seine Aeußerung zu protokolliren. Der Pupill ist gegen Beibringung des Taufscheines mit dem Tage der erreichten 24 Jahre großjährig zu erklären, und dem Vormunde durch Dekret anzuzeigen, daß er seiner Vormundschaft entlassen ist, und daher binnen einer ihm bestimmten verhältnißmäßigen Frist seine Schlußrechnung zu erstatten habe. Dem großjährig Gewordenen aber ist zu bedeuten, daß er sein Vermögen nunmehr selbst übernehmen könne. Wo sodann jedesmal die Schlußrechnung des Vormundes zu berichtigen, wenn mehrere Pupillen vorhanden sind, die Abtheilung des Vermögens, und nach berichtigter Abtheilung denselben sämmtlich, oder

dem einzigen die Uebergabe zu pflegen ist. Hierüber muß eine Uebergabsurkunde entworfen, darin alles, was der Vormund an barem Gelde, Schuldbriefen, Präziosen, Realitäten, Vorräthen oder sonstigem Vermögen seinem gewesenen Mündel übergeben hat, eingetragen, die Urkunde von dem Mündel, dem Vormunde und zwei Zeugen unterfertigt, und dem Gerichte übergeben werden.

Pupillen, welche durch die Erhaltung der Veniae aetatis zu der Verwaltung ihres Vermögens gelangen, ist solches auf die nämliche Art zu übergeben, wie es in Ansehung der großjährig Gewordenen vorgeschrieben ist.

§. 51.

Sollte der Vormund solche Anstände vorbringen und beweisen, die den Mündel zur Erlangung der rechtlichen Großjährigkeit unfähig machten, so ist solcher vorzurufen, über die Beschuldigung zu vernehmen, und wenn er sich hierüber nicht rechtfertigt, durch ein öffentliches Edikt kund zu machen, daß dem N. N. ungehindert der erlangten Großjährigkeit die freie Verwaltung seines Vermögens einzuräumen von Seite des Gerichtes nicht befunden worden. Daher er noch ferner als ein Mündel anzusehen und nach dem Rechte der Minderjährigen von Jedermann zu behandeln sei. Die Vormundschaft ist sodann nach dem bestehenden Geseze fortzusezen.

§. 52.

Ueber jeden Pupillen oder Kuranden ist nach der anschließigen Form ein Waisenprotokoll mit folgenden Rubriken zu führen: 1) der Name des Pupillen oder Kuranden; in dieser Rubrik ist das Alter des Mündels anzusezen; 2) der Name des Vormundes, Kurators oder Administrators; 3) der Aufenthaltsort und die Erziehungsart des Mündels; 4) das Vermögen des Mündels mit der kurzen Bemerkung, wie dieses beschaffen und woher es dem Pupillen zugeflossen ist, und mit Beziehung auf die Urkunden, in denen davon mehrere Aufklärung erhoben werden kann; 5) von Jahr zu Jahr ist anzumerken, ob und an welchem Tage sich der Vormund über die vom verflossenen Jahre gepflogene Rechnungsrichtigkeit ausgewiesen habe; 6) sind alle Bewilligungen einzutragen, die während der Minderjährig-

keit in wichtigen Angelegenheiten eingeholt werden; 7) ist die Abtheilung des Vermögens bei denjenigen Mündeln anzumerken, die ein gemeinschaftliches Vermögen besizen; 8) ist die Erlöschung der Vormundschaft einzutragen, und bei dieser Gelegenheit die Uebergabsurkunde mit anzumerken; und 9) die etwa erfolgte Erklärung der Unfähigkeit, zur rechtlichen Großjährigkeit zu gelangen, anzuführen.

Wenn sich in diesem Protokolle auf eine Urkunde berufen wird, ist zugleich die Stelle anzudeuten, wo sie in der Registratur zu finden ist; daher der zur Führung des Protokolls bestimmte Sekretär sich von Zeit zu Zeit mit dem Registrator einzuvernehmen, und zu sorgen hat, daß das Protokoll mit Ordnung und Genauheit geführt werde. Dem Präsidium wird überlassen, zur Erleichterung der Arbeit und Beibehaltung einer gleichen Form, die Rubriken dieser Bögen in gehöriger Größe auf Schreibpapier allenfalls druken zu lassen. Dieses Protokoll ist mit Ende jedes Jahres dem Vorsizenden vorzulegen, damit er von dem Stande der Pupillarangelegenheiten die erforderliche Uebersicht erhalte, und wenn in Behandlung dieser Geschäfte eine Anweisung, oder bei dem Personale irgend eine Vorsehung erforderlich wäre, das Nöthige vorgekehrt werden möge. Die Ausfüllung dieser Tabellen ist während des ganzen Jahreslaufes, wie die Geschäfte vorfallen, zu besorgen, und nicht von einer Zeit zur andern, noch weniger bis Ende des Jahres aufzuschieben.

Formular
des Protokolles in Waisensachen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Name des Mündels oder Kuranden.	Dessen Vormund, Kurator und Administrator.	Aufenthaltsort des Mündels und dessen Erziehungsart.	Vermögen des Mündels.	Rechnungsrichtigkeit.	Während der Minderjährigkeit eingeholte Bewilligungen.	Abtheilung des Vermögens.	Erlöschung der Vormundschaft.	Allenfällige Erklärung der Unfähigkeit zur Großjährigkeit.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Behörden in Rechnungsachen*).

§. 53.

Jedes Geschäft, in welchem Rechnung zu legen kommt, und jeder dazu bestimmte Rechnungsleger ist in einem eigenen Protokolle anzumerken, um zu ersehen, ob die Rechnung in der gesezmäßig bestimmten Zeit erlegt werde; saumselige Rechnungsleger sind mit Ansezung einer gemessenen Frist, und, wenn diese fruchtlos verflöße, durch Pönfälle und andere wirksame Zwangsmittel zur Beförderung ihrer Geschäfte anzuhalten.

§. 54.

Für jeden Rechnungsleger ist ein Referent zu benennen. Dieser hat darauf zu sehen, daß sowohl wegen Legung als Erledigung der Rechnung das Nöthige vorgekehrt werde.

§. 55.

Wenn die Rechnung bei dem Einreichungsprotokolle überreicht worden, ist sie dem Buchhalter, und durch diesen, oder wo keiner ist, unmittelbar durch die Stelle, einem Raitoffizianten mit dem Auftrage zu übergeben, daß hierüber binnen 14 Tagen die Erinnerungen erstattet werden sollen, wenn nicht etwa die Größe und Weitschichtigkeit der Rechnungen eine verhältnißmäßig längere Frist erfordern.

§. 56.

Die Pflicht des Raitoffizianten ist, die Rechnung genau zu durchgehn, und zwar, wenn es um eine erste Rechnung zu thun ist, mit Zuhilfenehmung der sämmtlichen Abhandlungsakten und Urkunden, aus denen das zu verrechnende Vermö-

---

*) Für die tirolischen Landgerichte und küstenländischen Bezirksgerichte besteht eine eigene Instrukzion in den Geschäften außer Streit. Sie behandelt im 1. Hptst. die Verlassenschaftsabhandlung, im 2. Hptst. das Benehmen in Waisensachen und Kuratelen, und im 3. Hptst. das Benehmen in Rechnungsachen. Diese Instrukzion erscheint in der J. G. S. (Hfd. v. 16. Juli 1824 N. 2024), in den P. G. S., und in eigenen Abdrüken. Daher war es nicht nothwendig, sie in mein Handbuch aufzunehmen.

gen entstanden; außerdem aber mit Entgegenhaltung der vorhergehenden Rechnung. Seine Aufmerksamkeit muß darauf gerichtet sein: a) ob in dem Empfange nichts ausgelassen worden; b) ob die Interessen oder sonstigen jährlichen Einkünfte genau auf einander folgen, und nichts übergangen worden; c) ob die Ausgaben der Ordnung nach bewiesen sind; d) ob nicht der Rechnungsleger, der z. B. ein Vormund ist, eigenmächtig vorgegangen, und also eine gerichtliche Bewilligung nachzuholen schuldig sei; e) ob in der Berechnung keine Irrung vorgegangen sei; f) ob der Rechnungsleger in der gesezmäßigen Sicherheit den Raitrest ausgewiesen habe. Jeder Anstand ist mittelst einer besonderen Zahl zu bemerken, und dem Buchhalter zur Kontrollirung der Richtigkeit dieser Anmerkungen und Ueberreichung an das Einreichungsprotokoll zu behändigen; wo kein Buchhalter ist, wird die Rechnung unmittelbar zum Einreichungsprotokolle übergeben.

§. 57.

Bei dieser Revision hat der Raitoffiziant nicht mit übertriebener Strenge vorzugehen, keine Ausstellungen zur Schikane, noch Vorschläge zu geträumten Verbesserungen zu machen.

§. 58.

Wenn nun diese Erinnerungen mit der Rechnung dem Referenten zugestellt worden, hat er dieselben zu durchgehen, sich ihrer Richtigkeit durch Einsehung der Rechnung zu versichern, sein Referat hierüber nebst den von ihm etwa selbst gemachten Bemerkungen zu verfertigen, und das Formale, nach welchem er die Bemängelung zu verfassen glaubt, vorzutragen.

§. 59.

Wenn eine Erinnerung des Buchhalters oder Raitoffizianten nähere Aufklärung fordert, so ist zur Berathschlagung der Buchhalter oder Raitoffizier, so die Erinnerung gemacht, zur Auskunft beizuziehen.

§. 60.

Entdekte der Referent einen wichtigen übergangenen Anstand, so ist der nachlässige Arbeiter zur mehreren Genauheit anzuhalten, bei nicht erfolgender Wirkung einer solchen

Erinnerung nach Beschaffenheit zur Verantwortung zu ziehen, auch allenfalls zu kassiren; doch soll die Kassirung, wie überhaupt die Kassirung eines jeden Beamten, dessen Aufnahme den Gerichtstellen eingeräumt ist, nicht von dem Präsidium allein abhängen, sondern bei der allgemeinen Rathsversammlung in Vortrag kommen, und nach der Mehrheit der Stimmen, gleich allen übrigen Geschäften, beschlossen werden.

§. 61.

Ueber das Rechnungsreferat ist, ob die Rechnung zu erledigen, und dem Rechnungsführer nur in künftiger Rechnung einige Nachträge anzubefehlen, oder aber ordentliche Mängel auszustellen sind, in ordentlicher Sizung zu berathschlagen und nach dem ausfallenden Konklusum entweder das Absolutorium zu ertheilen, oder die Zufertigung der Mängel zu veranlassen, zugleich auch die Frist, binnen welcher die Mängel zu erläutern, mit Rüksicht auf die den Umständen angemessene Thunlichkeit zu bestimmen.

§. 62.

Die ausgestellten Mängel hat der Rechnungsleger binnen der ihm bestimmten Frist zu erläutern. Diese Erläuterung ist dann abermals zu beurtheilen. Ist sie zureichend, so ist die vorige Bemängelung aufzuheben, oder nach Umständen abzuändern. Wäre die Rechtfertigung nicht hinlänglich, so sind dem Rechnungsleger in der Erledigung die den Rechten angemessenen Aufträge zu machen. Jedem Auftrage ist zur Befolgung die verhältnißmäßige Frist zu bestimmen, und dieselbe in dem Protokolle anzumerken. Auch ist über die Befolgung der gerichtlichen Aufträge alles Ernstes zu wachen.

§. 63.

Wenn der Rechnungsführer die in Ansehen der Mängel ihm gemachten Aufträge vollständig befolgt hat, wird ihm das Absolutorium ertheilt.

§. 64.

Wenn die Vormundschaft, Kuratel oder Administrazion aufhört, steht demjenigen, über dessen Vermögen die Rechnung gelegt worden, oder seinen Erben bevor, die Rechnungen zu sich zu nehmen. Daher sind solche ohne Anstand, jedoch mit

der Vorsicht zu erfolgen, daß man sie genau beschreibe, und über die Beilagen jeder Rechnung ein genaues Verzeichniß verfasse, auch über den Empfang eine Quittung ausgestellt werde. Würde diese Erfolglassung von Theilnehmenden nicht angesucht; so sind die sämmtlichen während der Vormundschaft, Kuratel oder Administrazion eingekommenen Rechnungen, sammt allen dahin gehörigen Beilagen und Urkunden in der Registratur, wo sie ohnehin indessen aufbehalten worden, ordentlich beizulegen.

§. 65.

Ueber die eingebrachten Rechnungen ist nach dem folgenden Formulare ein umständliches Protokoll zu führen. Darin ist in der ersten Rubrik der Name des Rechnungslegers und der Gegenstand der Rechnung, in der zweiten die allenfalls geschehene Betreibung und hierzu angewendeten Mittel, in der dritten der Tag der gelegten Rechnung anzumerken; 4) ist einzuschalten, an welchem Tage der Buchhalterei oder dem Raitoffizianten die Rechnung um seine Bearbeitung übergeben worden; 5) ist der Tag der hierüber übergebenen Erinnerungen; 6) der Tag der dem Rechnungsleger zugestellten Mängel und die hierzu ausgemessene Zeitfrist; 7) der Tag der erfolgten Erläuterung; 8) sind die besonderen Umstände anzuführen, so die Ertheilung des Absolutoriums verhindern; 9) ist der Tag des ertheilten Absolutoriums; und endlich 10) der Tag, wo die Rechnungen an die Partei erfolgt worden, einzutragen. Jeder Rechnung ist ein eigener Bogen zu widmen, und dieses Protokoll mit jedem Jahrgange abzuschließen. Mithin ist für das folgende Jahr ein neues aufzunehmen. Wenn sich in dem Protokolle auf eine Urkunde berufen wird, so ist immer zugleich anzumerken, in welchem Faszikel und Nr. der Registratur sie zu finden ist. Daher der zur Führung des Protokolles bestimmte Sekretär sich mit dem Registrator einzuvernehmen hat, damit das Protokoll genau und umständlich geführt werde. Dem Präsidium steht es frei, die Rubriken dieser Protokolle zur Erleichterung der Schreiberei und Beibehaltung eines gleichen Formates, auf Schreibpapier in gehöriger Größe druken zu lassen.

Formular

des Protokolles über Rechnungsgeschäfte.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Name des Rechnungslegers und Gegenstand der Rechnung.	Betreibung der Rechnungslegung.	Tag der überreichten Rechnung.	Tag der an die Buchhalterei od. den Raitoffizianten geschehenen Zustellung.	Tag der erfolgten Erinnerungen.	Tag der dem Rechnungsleger zugestellten Mängel, und der zur Erläuterung bestimmten Frist.	Tag der erfolgten Erläuterung.	Anmerkung der Umstände, so die Ertheilung des Absolutoriums hemmen.	Ertheiltes Absolutorium.	Erfolgte Auslieferung der Rechnung an die Parteien.

Achter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Behörden bei Inrotulirung der Akten.

§. 66.

Die bei einigen Gerichten bisher gewöhnliche Zusammennähung der Akten hört künftig auf, und soll die Inrotulirung der Akten von einem Rathe und einem Kanzlisten geschehen, und ist sich dabei nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu benehmen. S. **1689**. §. 6 u. 8.

§. 67.

Die Klage ist mit der Zahl I, die Einrede mit II, die Replik mit III, die Duplik mit IV zu bezeichnen. Wenn weitere Schriften gelaufen sind, erhält die Schlußschrift die Zahl V, die Gegenschlußschrift die Zahl VI; in dieser Ordnung ist jede Schrift mit der ihr eigenen Zahl zu bezeichnen. Dann sind die Beilagen jeder Schrift in der Ordnung, und unter dem Zeichen, unter welchem sie angeführt worden, zu durchgehen, und bei jeder von außen durch den Rath anzumerken, z. B. zu N. I a, zu N. II 1. Die Beilagen des Klägers sind nach der Reihe der Buchstaben, die Beilagen des Beklagten nach der Reihe der Zahlen aufzuführen, damit man dieselben bei dem ersten Blike unterscheiden möge Wie die Beilage vorkommt, ist dieselbe, wenn wegen der Legung kein Streit entsteht, dem Kanzlisten anzuzeigen, damit er sie in dem Rotulus anmerke.

§. 68.

Der Rotulus ist so zu fassen, daß die Rubrik jeder Schrift, dann die Benennung und das Datum jeder der Schrift bei Inrotulirung beigelegten Urkunde angemerkt werde. Wenn alle Beilagen eingetragen sind, haben die Gerichtsabgeordneten den Rotulus zu unterschreiben.

§. 69.

Wenn in einer Schrift eine Urkunde angeführt ist, die bei der Inrotulirung nicht beigebracht wird, ist in der Schrift an dem Orte, wo sich darauf berufen wird, von dem Rathe

anzumerken: »Nicht beigebracht.« Wenn eine in der Schrift angeführte Urkunde zwar beigebracht ist, aber nicht gelegt werden könnte, weil sie dem Gegentheile nicht zugestellt worden, ist in der Schrift an dem Orte, wo hiervon Meldung geschieht, anzumerken: »Wegen unterlassener Zustellung nicht gelegt.« Wenn endlich die Legung einer Urkunde streitig wird, sind beide Theile zu hören, warum nämlich der eine die Legung zu bestreiten, der andere zu behaupten gedenkt; die diesfälligen beiderseitigen Behelfe sind in ein von dem Kanzlisten zu verfassendes Protokoll aufzunehmen. Indessen ist die Urkunde bei der Inrotulirung dennoch zu legen, aber von dem Rathe in der Schrift an dem Orte, wo sich hierauf bezogen wird, zur Seite anzumerken: »Die Legung streitig.«

§. 70.

Die inrotulirten Akten sind sammt dem Rotulus mit einem Ueberschlage zusammen zu binden, worauf die Rubrik des Prozesses folgendermaßen gesezt wird: »Schriftliches Verfahren in der Rechtsache des Georg N. wider Peter N. wegen . . inrotulirt den . .« Die Aufschrift muß den Tauf- und Zunamen des Klägers, den Tauf- und Zunamen des Beklagten, und kurz den Gegenstand, um den es sich handelt, enthalten. Dann hat der abgeordnete Rath die Akten zu versiegeln, zur nächsten Sizung der Rathsversammlung mit sich zu bringen, und hiervon zu dem Ende Erinnerung zu machen, damit in dem Inrotulirungsprotokolle, das von einem durch den Vorsizenden ernannten Sekretär zu führen ist, die Eintragung geschehe. Der Prozeß wird alsdann einem Referenten zugeschrieben und übergeben, bei welcher Zutheilung der Vorsizende an den Rath, dem das ehehin zwischen den Parteien gelaufene Verfahren zugetheilt gewesen, nicht gebunden ist.

Uebrigens wird der bei einigen Gerichten bestandene Gebrauch, die inrotulirten Akten dem Einreichungsprotokolle zuzuweisen, abgestellt.

S. I. Abth. §. 23, u. 23. Kap. d. G. O.

Neunter Abschnitt.

Von dem Benehmen der ersten Behörden bei gerichtlichen Depositen.

§. 71.

Damit die zu Händen der Gerichtstellen gelangenden Depositen mit Verläßlichkeit besorgt werden, hat das Präsidium einen wohl verwahrten, gegen das Einbrechen nach Möglichkeit gesicherten Ort in dem Gerichtshause zu bestimmen, und dahin eine nach Verhältniß der einlangenden Depositen hinlänglich geräumige eiserne Truhe zur Depositenkasse anzuschaffen, welche an dem Boden fest anzuschrauben, und mit einem starken, dem Einbrechen nicht leicht ausgesezten Schlosse in der Mitte, nebst Arben an den Seiten zu verschiedenen starken Anhängschlössern, zu versehen ist, daß also die Kassatruhe unter mehreren Schlüsseln gehalten werde.

§. 72.

Die Stelle hat für die Depositenkasse in Solidum zu haften. Zu Besorgung derselben sind bei einer allgemeinen Rathsversammlung durch Mehrheit der Stimmen so viele zu benennen, als die Stelle nöthig findet. Jedes dieser Individuen ist mit einem eigenen Schlüssel zu versehen, so, daß die Kasse ohne gemeinschaftliches Einverständniß der benannten Individuen nicht geöffnet werden könne.

2127. Hfd. v. 19. Sept. 1783 N. 189, an d. n. ö. A. G.

Jedem Rathsgremium sei die eigene Besorgung der an dasselbe gelangenden Depositorum übergeben, und demselben die Wahl der Leute überlassen, welchen die Deposita anvertraut werden wollen; gleichwie dann mehrere aus ihrem Mittel zu einer verdoppelten Sperre in diesem Geschäfte angestellt werden mögen. Wonach jedoch das Gremium in Solidum für die Deposita zu haften habe; dagegen sei das gewöhnliche Zählgeld, worauf das Aerarium keinen Anspruch mehr zu machen habe, zur Bezahlung jener Individuen, deren Anstellung für die Sicherheit nöthig befunden wird, künftig zu verwenden, das Aerarium aber von aller Gutstehung, so wie von Besoldung oder Pensionirung dieser Leute zu entheben.

2128. Hfd. v. 4. Jän. 1788 N. 762, an alle A. G.

d) Den Stellen, welche für die zu ihren Händen hinterlegten Deposita zu haften haben, sind alle eingehenden Depositengelder ohne Ausnahme, folglich auch jene, die in den Geschäften des adelichen Richteramtes ein=

fließen, überlassen, und kann sich das Taxamt eines Anspruches darauf nicht anmaßen.

§. 73.

In die Depositenkasse soll ohne schriftlichen Auftrag der Gerichtstelle, welcher jedesmal bei den Kommissionsakten aufzubehalten ist, nichts eingenommen, und eben so ohne schriftlichen Auftrag nichts daraus erfolgt werden.

§. 74.

Eine Partei, die sich wegen Uebergebung eines Depositums meldet, ist vor die Rathsversammlung, außer welcher kein Depositum anzunehmen ist, zu fordern. Hier hat sie dem Vorsitzführenden das Depositum selbst, dann auch die schriftliche Anzeige darüber in 3 Exemplaren zu überreichen, und darin nebst dem Namen des Deponenten genau auszudrüken, worin das Depositum eigentlich bestehe, und in welcher Absicht es eingelegt werde.

2129. Hfd. v. 13. März 1813 N. 1032, an alle A. G.

Ueber die Anfrage: wie in Hinsicht der Uebernahme und mittlerweiligen Aufbewahrung jener Depositen sich benommen werden soll, welche außer den Rathstagen anlangen, haben Se. Majestät zu verfügen befunden: Da die Landrechte gegen Bezug des Zählgeldes für die Depositen zu haften haben, und sie allein in der Lage sind, zu beurtheilen, welchem ihrer Beamten sie das volle Zutrauen schenken können; so sei lediglich ihrer Auswahl zu überlassen, welchem ihrer Beamten sie die Uebernahme der außer den Rathstagen einlangenden Depositen anvertrauen wollen. Diese Erläge seien sohin unter der Mitsperre eines andern beeideten Beamten bis zum folgenden Rathstage aufzubewahren und dann in den Rath zu geben.

§. 75.

Wenn das Depositum zur gerichtlichen Uebernahme geeignet ist, so muß das Erlagsanbringen in dem Einreichungsprotokolle desselben Tages, an welchem der Erlag geschieht, sogleich vorgemerkt und durch den Sekretär dahin dekretirt werden, daß die Depositenkommissäre das Erlegte in die Depositenkasse zu übernehmen haben. Die Depositenkommissäre haben sich alsdann mit der Partei sogleich an den Ort der Depositenkasse zu begeben, daselbst die Eigenschaft des Depositums in Augenschein zu nehmen, und sich über die Richtigkeit desselben zu versichern, die Barschaft mit aller Vorsicht und Verläßlichkeit zu zählen,

den Geldsäken, oder wo es sonst immer thunlich, das Petschaft der deponirenden Partei aufdrüken zu lassen. Nach hergestellter Richtigkeit wird auf alle drei ihnen zudekretirte Anbringen der Erlagschein ausgefertigt, in welchem der eigentliche Betrag und die Beschaffenheit des Depositums genau ausgedrükt, und zugleich das Folium, in welchem das Depositum in dem Protokolle der Depositenkommission einkommt, angezeigt werden muß. Diese Erlagscheine haben die Depositenkommissäre zur Bewährung insgesammt zu unterfertigen.

§. 76.

Von den drei mit den Erlagscheinen versehenen Anbringen halten die Kommissäre eines zu ihrer Bedekung zurük, die beiden übrigen aber sind bei der Rathsversammlung desselben Tages, oder, wenn sie schon geendigt wäre, bei der nächsten Rathsizung ohne Verzug zu überreichen; ein Exemplar muß in der Registratur aufbehalten, und das andere dem Expeditor, um solches der Partei auf Anmelden und gegen Entrichtung der Taxe hinaus zu geben, zugestellt werden.

§. 77.

Wenn die Erfolglassung eines gerichtlichen Depositums geschehen soll, ist das gehörig instruirte Erfolglassungsgesuch bei dem Einreichungsprotokolle einzugeben und wie die übrigen Exhibiten zu behandeln, und die angesuchte Erfolglassung in die nöthige Berathschlagung zu nehmen. In dem hierauf zu ertheilenden Bescheide muß der Betrag und die Beschaffenheit des Depositums wohl ausgedrükt, auch gegen wessen Quittung die Erfolglassung geschehen könne, deutlich bestimmt werden. Jeder Bescheid über eine bewilligte Erfolglassung ist nicht blos von dem Sekretär zu unterfertigen, sondern das Präsidium hat auch: »Gesehen,« eigenhändig beizusezen, und das Amtsiegel aufdrüken zu lassen. Wo sodann dieses erledigte Originalanbringen der Partei auszuhändigen ist, damit sich diese der Erfolglassung halber bei den Depositenkommissären an dem in dem Bescheide auszudrükenden Orte, Tage und Stunde anmelden könne.

§. 78.

Von dem ertheilten Bescheide ist den Depositenkommissären sogleich eine Abschrift in der Absicht zu ertheilen, damit sich diese

um die der Partei bestimmte Zeit zur Leistung der Erfolglassung einfinden. Die Partei, welche die Erfolglassung verlangt, hat sich mit Einlegung des Originalbescheides zu legitimiren, worauf gegen eine legale Originalquittung desjenigen, an welchen die Erfolglassung bewilligt worden, das in dem Bescheide ausgedrükte Depositum sogleich zu erfolgen, die Originalverwilligung sammt der Quittung bei dem Protokolle in einem hierzu bestimmten verschlossenen Kasten aufzubehalten ist.

Vorsicht bei Obligazionen.

2130. Hfd. v. 6. Nov. 1783 N. 207, an d. n. ö. A. G.

Alle bereits deponirten oder noch ferners zu deponirenden Obligazionen sollen zur Abwendung aller Bevortheilungen mit der Anmerkung: »Die Obligazion ist bei dem k. k. Landrechte derzeit depositirt,« und mit Aufdrükung eines besondern Amtsiegels bezeichnet, sodann im Falle der Erfolglassung die Anmerkung: »Diese Obligazion ist dem N. N. von dem k. k. Landrechte erfolgt«, nebst abermaliger Aufdrükung des obbesagten Amtsiegels, beigesezt werden.

2131. Hfd. v. 30. Okt. 1794 N. 201, an d. in. ö. A. G.

a) Aus den Depositenämtern sind den Parteien die Obligazionen zur Umschreibung nicht auszufolgen, sondern derlei Umschreibung von Amtswegen zu besorgen.

2132. Hfd. v. 29. Okt. 1813 N. 1075, an alle A. G.

In Gemäßheit des Hfd. v. 6. Nov. 1783 N. 207 soll zur Beseitigung aller Bevortheilungen der bei den Depositenämtern deponirten Staatspapiere die Anmerkung: Diese Obligazion ist bei dem N. N. Depositenamte hinterlegt, beigefügt, und solcher das Amtsiegel beigedrukt werden.

Bei Erfolglassung der Obligazion hat mit wiederholter Beidrukung des Amtsiegels neuerdings folgende Anmerkung zu geschehen: Diese Obligazion ist dem N. N. von dem N. N. Depositenamte erfolgt.

2133. Dek. d. o. ö. Reg. v. 29. Mai 1829 Z. 14968 (P. 354).

Da zufolge der bestehenden gesezlichen Vorschriften alle zu Gericht erlegten öffentlichen und Privat-Schuldscheine mit der Anmerkung versehen werden müssen, daß sie bei Gericht deponirt sind, so hat die hohe Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. allg. Hofkammer und der k. k. obersten Justizstelle mittelst Dekrets vom 18. d. M. Z. 11627, zu beschließen geruhet, daß auch bei der Verabfolgung dieser Schuldscheine das Amtszeugniß des Gerichts »daß sie der Partei verabfolgt wurden« darauf gesezt werden müsse; weil widrigenfalls der Empfänger der Obligazion an der Verfügung über sein Eigenthum gehindert, und die rechtmäßig

erfolgte Obligazion von einer aus dem Deposito entwendeten nicht zu unterscheiden wäre.

Diese h. Entschl. wird den sämmtlichen k. k. Kreisämtern mit Beziehung auf die hierortige Verordnung v. 28. Juni 1828 Z. 16588, durch welche das in dem entgegengesezten Sinne erlassene Regierungsdekret vom 24. August 1826 Z. 19615, bereits widerrufen wurde, zur weitern geeigneten Verfügung und der k. k. Kreditskasse dahier zur Wissenschaft und Benehmung bekannt gemacht.

Zinsen der Obligazionen.

2134. Hfd. v. 17. Aug. 1810 N. 911, an alle A. G.*)

Bei Gelegenheit eines besondern Falles hat sich das Bedenkliche der bei den öffentlichen Staatskreditskassen bisher beobachteten Manipulazion, wonach dieselben jedem wie immer Namen habenden Depositenamte die Interessen von jeder, auch auf Namen der Parteien lautenden öffentlichen Obligazion, blos gegen die von dem Depositenamte gefertigte Quittung ohneweiters verabfolgt haben, gezeigt.

Um den aus dieser Manipulazion nicht ohne Grund zu besorgenden Mißbräuchen vorzubeugen, und bei den von Seite der Depositenämter zu geschehenden Interessenbehebungen die gehörige Sicherheit zu erzielen, ist die Einleitung zu treffen, daß sämmtliche öffentliche Staatsobligazionen, wovon Depositenämter die Interessen bei einer der hierortigen Staatskreditshauptkassen, namentlich: 1) der Bankohauptkasse, 2) der k. k. Universalstaatsschuldenkasse, und 3) der niederländisch-lombardischen Filialschuldenkasse zu erheben haben, auf diese Aemter zu Gunsten der Parteien umgeschrieben, oder wo solches nicht thunlich ist, von den betreffenden Gerichtsbehörden für jede der drei benannten Kassen über jene Obligazionen, von welchen die Depositenämter die Interessen zu erheben haben, abgesonderte, das ist, solche Konsignazionen, in welchen für jede Kasse nur jene Obligazionen enthalten sind, von denen sie die Interessen zu berichtigen hat, mit genauer Angabe der Nummer, des Datums, des Kapitalsbetrages und des Namens, auf welchen die Obligazion lautet, sobald möglich verfaßt und an die betreffende Kasse eingesendet werden, welche nach diesen Konsignazionen die gehörige Vormerkung zu machen hat. Für künftige Fälle aber, so wie hinsichtlich der gerade jezt verfallenden Interessen, sind die Depositenämter von Fall zu Fall mit eigenen, d. i. für jeden einzelnen Fall besonders ausgestellten, die Berechtigung zur Interessenbehebung von der benannten Obligazion ausdrüklich enthaltenden Verordnungen der betreffenden Gerichtsbehörden zu versehen, welche sie jederzeit bei der ersten Interessenerhebung einer Obligazion, von der ihnen vorher dieses Recht nicht zustand, zur gehörigen Vormerkung einzulegen haben. Diese leztere Verfügung hat

*) Dieses Hfd. wurde am 17. Nov. 1810 über Note der Hofkammer v. 31. Okt. d. J. auch auf die in Deposito befindlichen n. ö. ständischen Obligazionen ausgedehnt, allen A. G. zur Nachachtung bekannt gemacht und der Termin bis Ende Dez. d. J. festgesezt.

jedoch nur für die gerade verfallenden Interessen, deren Erhebung schon dermal den Depositenämtern zusteht, und dieses nur bis Ende Sept. d. J. zu gelten. Nach Verlauf dieses Termins werden keinem Depositenamte Obligazionsinteressen erfolgt werden, wenn nicht a) die Obligazion auf den Namen des Depositenamtes lautet; oder b) in der von der betreffenden Gerichtsbehörde verfaßten Konsignazion über jene Obligazionen, deren Interessenbehebung dem in der Konsignazion genannten Depositenamte zusteht, enthalten ist; oder c) wenn für den Fall, daß sie in diesen Konsignazionen, deren alsogleiche Vormerkung in dem Kreditsbuche der Bankohauptkasse zur strengsten Pflicht gemacht wird, nicht enthalten ist, das Depositenamt nicht die legitimirende Verordnung der betreffenden Gerichtsbehörde beibringt; oder endlich d) das Depositenamt schon im Kreditsbuche vermöge einer früheren beigebrachten Legitimazionsverordnung der Gerichtsbehörde, als zur Erhebung der betreffenden Interessen, vorgemerkt ist.

2135. Hfd. v. 25. Jän. 1811 N. 925, an d. n. ö. A. G.

Die Anzeigen und Ausweise der Depositenämter über die von ihnen zu erhebenden und zu quittirenden Interessen öffentlicher oder n. ö. ständischer Obligazionen sind unmittelbar an die betreffende öffentliche Kasse zu übersenden.

Erfolglassung von Amtswegen.

2136. Jhfd. v. 10. April 1836 an alle A. G. (Pichl 36). Hfr. Reff. v. 7. Aug. F. 952.

Ueber die Frage: ob gerichtliche Depositen, wenn der Grund der Deponirung aufgehört hat, von Amtswegen zu verabfolgen seien, ist am 5. April 1835 die a. h. Entschl. dahin erfolgt, daß Se. Majestät sich nicht bestimmt finden, die Gerichtstellen durch eine neue gesezliche Anordnung zur Zurükstellung jener Depositen, hinsichtlich welcher der Grund des Erlages nicht mehr besteht, an die Eigenthümer gegen deren Willen zu ermächtigen. Doch bleibe es denselben unbenommen, wenn sie im Laufe ihrer Amtshandlungen zur Kenntniß solcher ohne rechtlichen Grund anliegenden Depositen gelangen, im gütlichen Wege dahin zu wirken, daß dieselben von den Eigenthümern zurükgenommen werden.

Vorschüsse an Versazämter.

2137. Hkzd. v. 21. Febr. 1834, an d. böh., steier., illir. u. n. ö. Lst. u. Jhfd. v. 15. März an alle A. G. (Pichl. 35).

Se. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 1. Febr. 1834 zu befehlen geruhet, daß den Versazämtern nicht nur keine Vorschüsse aus den gerichtlichen Depositenämtern mehr zu erfolgen sind, sondern es sei auch darauf zu halten, daß die noch unberichtigten, so wie es die Kräfte dieser Anstalten zulassen, an die Gerichtsstellen, oder an das Aerar, wenn das leztere vermöge der ihm obliegenden Haftung für die unverzügliche Rükstellung solcher Vorschüsse auf jedesmaliges Verlangen der Gerichtsstelle den Vorschuß bereits zurükgestellt hat, zurükgezahlt werden.

66*

Kaduzität der Depositen.

2138. Hfd. v. 8. März 1782 N. 36, an alle A. G.

Die als kaduk erklärten Deposita sollen ad camerale übernommen, und von dem Fiskalamte jedes Landes für die richtige Ueberantwortung Sorge getragen werden.

2139. Hfd. v. 30. Okt. 1802 N. 582, an alle A. G.

Jene Gerichtstellen, bei welchen sich alte Depositen befinden, haben in Gemäßheit der Verordnungen v. 5. Aug. 1779, und 8. März 1782 N. 36 der G. S., nach Verlauf von 32 Jahren die unbekannten Eigenthümer von dergleichen Depositen zur Beibringung ihrer Legitimazionen durch gehörig kund zu machende Edikte, mit Bestimmung einer Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vorzufordern, die hierüber eingelangten Legitimazionsurkunden in Beurtheilung zu nehmen, und ex officio nobili hierüber zu entscheiden; wenn sich aber kein Eigenthumswerber meldete oder gehörig legitimirte, dieselben nach erloschener Ediktalfrist als heimfällig zu erklären und dem Kamerale zu übergeben.

2140. Hfd. v. 21. Sept. 1819 N. 1609, an d. n. ö. Regier.

In Hinsicht des von dem wiener Magistrate angesprochenen Heimfallsrechtes haben nachstehende Bestimmungen in gesezliche Wirksamkeit zu treten:

1. Dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien steht das Heimfallsrecht nur auf die erblosen Verlassenschaften der Bürger Wiens und jener Einwohner des Burgfriedens zu, welche nach der zur Zeit des Albertinischen Freiheits- und Konzessionsbriefes von Lichtmeß 1383 bestandenen Jurisdikzionsnorm nicht einer andern, als der magistratischen Gerichtsbarkeit zugewiesen waren.

2. Eben so gebührt ihm das Heimfallsrecht auf die zur Bedekung des vormals in Uebung gewesenen bürgerlichen Jurisdikzionsabfahrtsgeldes bei ihm erliegenden Depositen; jedoch nur in so weit, als dieselben den Betrag der Abfahrtsgeldforderung nicht übersteigen.

3. Auf das allfällige Uebermaß solcher Depositen aber, so wie auf das aus andern Veranlassungen in Verwahrung des Magistrates als einer politischen und als einer Zivilgerichtsbehörde befindliche Vermögen, steht ihm das Heimfallsrecht nicht zu.

4. Als Kriminalgericht gebührt ihm jedoch das Heimfallsrecht auf die bei seiner diesfälligen Amtshandlung sich ergebenden Dpositen in sofern, als die Kriminalgerichtskosten aus seiner Kasse bestritten werden.

5. Als Grundherrschaft in und außer dem Burgfrieden Wiens gebührt ihm das Heimfallsrecht nur auf die unterthänigen Grundgüter, keineswegs aber auf das bewegliche, erblose Verlassenschaftsvermögen der Unterthanen, wenn nicht der §. 1 seine Anwendung erhält. In Gemäßheit dieser nunmehr rechtskräftigen Bestimmungen ist der wiener Magistrat anzuweisen, und ihm aufzutragen, dieselben, zur genauen Nachachtung und Vermeidung aller Anstände in der Zukunft, in seine Gedenkbücher einzutragen, und als eine authentische Auslegung des Albertinischen Freiheits-

briefes von Lichtmeß 1383 sowohl, als auch als den geseztlichen Inbegriff des städtischen Heimfallsrechtes, den Freiheiten und Privilegien der Stadt Wien einzuschalten. Uebrigens sind jene Kaduzitäten, deren Eigenthümer durch das Edikt v. 3. Aug. 1811 aufgefordert, von diesen aber entweder nicht angesprochen oder nicht behauptet wurden, von dem Magistrate, der Provinzialstaatsbuchhaltung und der Hofkammerprokuratur nach vorstehenden Bestimmungen zu Gunsten des Aerariums behandeln zu lassen.

2141. Zir. des n. öst. R. G. v. 13. Sept. 1820 N. 1701, mit Genehmigung der vereinten Hofkanzlei und der allg. Hofkammer *).

Um Beeinträchtigungen des höchsten Finanzregals durch die Nichtkenntniß oder durch Nichtbeobachtung der bestehenden Geseze von Seite der Obrigkeiten bei Einziehung heimfälliger Güter in den k. k. Staaten wirksam hintan zu halten, wird sämmtlichen Dominien und Magistraten das Verfahren bei Ausübung des Kaduzitätsrechtes nach den ohnehin schon bestehenden älteren und neueren Vorschriften, insbesondere nach der h. Entschl. v. 23. Juli 1779, kundgemacht durch Zirk. v. 5. Aug. 1779; nach der h. Entschl. v. 9. Nov. 1780, nach dem Hfd. v. 8. März 1782 N. 36, nach dem h. Patente v. 20. Dez. 1790 N. 97, nach dem Hfd. v. 30. Okt. 1802 N. 582 der J. G. S.; dann nach den Vorschriften des allg. b. Gesezbuches zur genauen Darnachachtung hiermit vorgeschrieben:

§. 1. Alle Obrigkeiten und Magistrate, bei denen sich Depositen befinden, zu welchen sich seit 32 Jahren kein Eigenthümer vorgefunden hat, diese Depositen mögen von Verlassenschaften oder von gerichtlichen Erlägen herrühren, sind verbunden, die Ediktaleinberufung der Eigenthümer mit Festsezung der Frist von 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen zur Darthuung ihrer Ansprüche einzuleiten.

§. 2. Wenn sich binnen der Ediktalfrist Jemand mit Ansprüchen auf ein Depositum meldet, ist die vorfordernde Obrigkeit verpflichtet, dessen Legitimazionsurkunden der k. k. (Hof- und n. öst.**) Kammerprokuratur mitzutheilen, welche dieselben mit ihrem Gutachten über die Rechtsbeständigkeit der Forderung begleitet, der Obrigkeit zurükstellen wird. Die Obrigkeit hat sodann die Entscheidung ex officio nobili, unter Vorbehalt des Rekurses, zu fällen, und solche der k. k. (Hof- und n. öst.) Kammerprokuratur bekannt zu machen, damit diese zur Aufrechthaltung der landesfürstlichen Regalien berufende Behörde das dem Kammeralärarium vorbehaltene Recht der Einziehung erbloser oder herrnloser Güter geltend machen könne.

§. 3. Wenn sich innerhalb der Ediktalfrist Niemand anmeldet, und

*) Diese Vorschrift wurde auch durch das Hfzd. v. 18. Mai 1825 Z. 15023 allen Lst. zur Darnachachtung mitgetheilt, und in Gal. am 12. Mai 1836 Z. 19755 (P. 77) und in Böh. als Gub. Vdg. v. 2. Jän. 1828 Z. 64472 ex 1827 (P. 1) kundgemacht; in Steier. eingeschärft durch Gub. Vdg. v. 14. Aug. 1833 Z. 12765 (P. 205).

**) In den übrigen Provinzen der im Lande befindlichen k. k. Kammerprokuratur.

wenn die Obrigkeit selbst aus was immer für einem Grunde das Heimfallsrecht in Anspruch nimmt; so hat dieselbe ebenfalls die Anzeige an die k. k. (Hof- und n. ö.) Kammerprokuratur zu machen.

§. 4. Sollte eine Obrigkeit ein der Einziehung an das Kameralärarium unterliegendes Vermögen verschweigen, so hat sie den dritten Theil des verschwiegenen Vermögens als Strafe zu erlegen, und dieser Betrag hat dem Anzeiger zuzukommen.

§. 5. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch die gegenwärtige Anordnung diejenigen Gerechtsamen keine Veränderung erleiden, die a) in Ansehung kaduker Güter dem Kriminalgerichte nach dem §. 519 I. Th. des Gesezbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen; b) den Erbpacht- und Erbzinsherrn als Grundherrn nach dem §. 1149 des allg. b. Gesezbuches und nach dem Pat. v. 20. Dez. 1790 N. 97 der J. G. S.; c) anderen Personen aus besonderen Privilegien; oder endlich d) den Schuldnern aus dem Rechtsinstitute der Verjährung zu Statten kommen.

2142. Vdg. d. böh. A. G. v. 20. Feb. 1837 Z. 3622, an das Landrecht, den prager Magistrat, das Wechsel- und Merkantilgericht, die Kammerprokuratur, die 4 Distriktualberggerichte, an alle übrigen Magistrate und Ortsgerichte (P. 66).

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Ihfd. v. 7. Febr. l. J. Z. 7858, zu verordnen befunden, denjenigen mit mehreren geprüften Räthen besezten Zivil-Justizbehörden, bei welchen sich Depositen von einigem Werthe befinden, die Vorschrift zu ertheilen, damit dieselben dafür sorgen, daß von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle zwanzig Jahre einmal die Depositen, welche dem Fiskus heimgefallen sein könnten, aufgesucht, in ein Verzeichniß gebracht, und nach vorausgegangener gehörigen Vorladung der Eigenthümer diejenigen dieser Depositen, welche binnen der dazu festgesezten Frist nicht erhoben worden sind, den Staatskassen übergeben werden.

Diese Anordnung wird den u. s. w. zur genauen Nachachtung hinausgegeben und werden dieselben zu Folge eben dieses höchsten Hfd. rüksichtlich der schon gegenwärtig vorhandenen alten Depositen zur unverzüglichen Befolgung der Verordnung vom 30. Oktober 1802 angewiesen. S. **2139**.

2143. Ihfd. v. 1. Mai 1837 Z. 2466, an d. n. ö. A. G. Hfr. Resk. v. 21. Okt. F. 1379.

Dem A. G. wird in Erledigung seines Berichtes wegen Ausdehnung des Heimfälligkeitsrechtes auf deponirte Privaturkunden nach vorläufiger Rükſprache mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und der k. k. allg. Hofkammer hiermit aufgetragen, dem n. ö. Landrechte, dem n. ö. Wechselgerichte und dem hiesigen Magistrate die Belehrung zu ertheilen, das dem landesfürstlichen Fiskus, und unter den in Gesezen enthaltenen Beschränkungen dem Magistrate der Stadt Wien (**2140**) in Rüksicht der über 32 Jahre alten Depositen zustehende Heimfälligkeitsrecht erstreke sich nicht auf deponirte Privatschuldbriefe und andere in Geschäf-

ten der Privatpersonen errichtete Urkunden, den Gerichten bleibe jedoch unbenommen, den unbekannten Eigenthümer, der seit 32 Jahren deponirten Urkunden solcher Art zur Erhebung derselben durch Edikt aufzufordern, und diejenigen dieser Urkunden, welche binnen der Ediktalfrist nicht erhoben werden, aus dem Depositenamte zur weitern Aufbewahrung in die Registratur abgeben zu lassen.

§. 79.

Ueber das sämmtliche Depositenwesen ist ein genaues Protokoll zu führen, in dieses jedesmal das Datum der geschehenen Depositirung, der Name des Deponenten, die Ursache des Erlages, und wem das Depositum eigentlich gehöre, der Betrag und die Beschaffenheit des Depositums, das Datum der wegen der Zurükstellung ergangenen Verordnung, und die wirklich geschehene Verabfolgung einzutragen, und ist dieses Protokoll von dem hierzu bestimmten Individuum eigenhändig zu führen, und Post für Post von den Kommissären nach der ordentlichen Vidirung und befundener Richtigkeit zu unterfertigen.

§. 80.

Auch in dem Rathsprotokolle ist mit wenigen Worten der Name desjenigen, der das Depositum überbracht hat, und die damit geschehene ordentliche Benehmung einzutragen. Es ist aber bei der Rathsversammlung selbst von einem hierzu eigens ernannten Rath ein Register über alle vorkommenden Depositen zu führen, welches dem Depositenprotokolle zu einiger Kontrolle dienen kann.

§. 81.

In diesem Kontrollirungsprotokolle ist die geschehene Erfolglassung, das Datum der diesfalls ergangenen Verordnung, der Tag, die Person, an welche eigentlich die Erfolglassung geschehen, mit Berufung auf die erhaltene Quittung anzuzeigen, und jede diesfalls geschehene Eintragung von den ernannten Kommissären selbst mittelst ihrer Fertigung zu bekräftigen.

§. 82.

Am Ende eines jeden Jahres haben die Kommissäre dem Vorsizer der Stelle ein Verzeichniß der im Jahre einkommenden Depositen und Erfolglassungen, sammt dem vom verflossenen Jahre geschehenen Uebertrage einzuhändigen. Es ist bei

jeder Gerichtstelle einem genauen verlässigen Manne aufzutragen, daß er dieses Verzeichniß mit dem Rathsprotokolle und dem gemäß §. 80 zu führenden Register vergleiche, und wenn sich diesfalls eine Irrung ergäbe, zu deren Aufklärung sogleich das Nöthige veranstalte.

§. 83.

Bei befundener Richtigkeit aber hat das Präsidium einen Tag zu bestimmen, und mit Zuziehung des Vizepräsidenten den wirklichen Stand der Depositenkasse zu skontriren, und ob alles, was in dem überreichten Protokollsextrakt als noch vorhanden vorkommt, auch wirklich vorhanden sei, zu erheben.

§. 84.

Außerdem liegt dem Vorsteher der Stelle noch insbesondere ob, während des Jahres nach Gutbefinden den Depositenstand unvermuthet zu untersuchen, damit bei sich zeigender mindester Gefahr sogleich zu den nöthigen Vorkehrungen geschritten werden könne.

A. Beeidigung der Beamten.

2144. Hfd. v. 17. Juli 1829 N. 2419, an d. n. ö. A. G.

Die Beilage enthält jene Verordnung, welche die vereinigte Hofkanzlei wegen Beeidigung der Beamten, denen gerichtliche Depositen anvertraut werden, unter dem 4. Juli 1829 an die n. ö. Regierung erlassen hat.

Beilage. Dek. v. 4. Juli 1829, an d. n. ö. Reg.

Da nicht selten Fälle sich ergeben haben, wo die Verwahrung gerichtlicher Depositen auf dem Lande von den die Gerichtsbarkeit ausübenden Dominien solchen Personen anvertraut wurde, die nicht schon nach ihrer Eigenschaft als herrschaftliche Beamte, oder insbesondere als Waisenamtsverwalter, durch den Inhalt des von ihnen abgelegten allgemeinen Amtseides auch zur gehörigen Verwahrung und Verrechnung der Depositen eidlich verpflichtet waren; so wird, um auch für Fälle dieser Art die gehörige Vorsorge zu treffen, die Landesregierung angewiesen, durch die untergeordneten Kreisämter die geeignete Verfügung zu treffen, damit alle Beamte der Gutsherren, Städte und Gemeinden, welchen gerichtliche Depositen dermal anvertraut sind, oder künftig werden anvertraut werden, auf getreue und sorgfältige Verwahrung derselben (wenn sie nicht schon einen allgemeinen Amtseid, der auch die Erfüllung dieser Pflicht in sich schließt, abgelegt haben), besonders beeidigt werden.

Uebrigens ist die Beeidigung der Beamten, die wegen Gebahrung mit den Waisengeldern vorschriftmäßig bei den Kreisämtern statt findet, für künftige Fälle auch ausdrüklich auf die Gebahrung mit den gerichtlichen Depositen auszudehnen, und die Ablegung eines besondern Diensteides in der lezteren Beziehung zu vermeiden.

B. Vorschriften für Bezirksgerichte, Pflegämter und Dominien.

2145. Vdg. des steier. Gub. v. 19. Juni 1822 Z. 13025 (P. 263).

Von dem k. k. i. ö. A. G. wurde nachfolgende, die richtige Führung der Depositenbücher, und genaue Gebahrung mit den Depositengeldern abzielende Vdg. erlassen.

Um die richtige Führung der Drpositenbücher und die genaue Gebahrung mit den Depositengeldern auch auf dem Lande zu erleichtern, und zu erzweken, wird jedem Bezirksgerichte und sonstigem Gerichtsdominium hiermit aufgetragen, alsogleich gedrukte Formularien von Depositenscheinen sich beizuschaffen, in welchen der Name des Erlegers, der Tag und der Betrag des Erlags, die Person, für welche der Erlag geschieht, und endlich die Post und das Folium des Depositenbuches, auf welche die Eintragung geschehen, schriftlich auszufüllen ist. Hierbei wird weiters aufgetragen, jeder Partei, welche Gold oder Geldeswerth zu Gerichtshanden erlegt, noch am nämlichen Tage ohne allen Verschub, einen solchen gedrukten, mit der Unterschrift des Richters, und den gerichtlichen Siegel versehenen Schein zuzustellen.

Welches anmit zur genauen Nachachtung und Wissenschaft erinnert wird. Klagenfurt den 22. Mai 1822.

2146. Dek. d. o. ö. Reg. v. 30. Mai 1828 Z. 14526 (P. 134).

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das k. k. n. ö. A. G. am 13. Mai d. J. Z. 5228, anher eröffnet: daß die Dominien zu verhalten seien, die Waisen- und Depositenkassen unter Gegensperre zu führen, und daher für den Fall, als nur ein beeideter Beamter bei dem Dominium angestellt wäre, dasselbe einen andern akkreditirten Mann zum Kotrollor zu bestellen, und zu beeiden hätte, weil die allgemeine Instrukzion für Justizstellen die Gegensperre bei Depositenkassen unbedingt vorschreibe.

2147. Dek. d. o. ö. Reg. v. 22. Nov. 1831 Z. 25470 (P. 456).

Bei einer kreisämtlichen Untersuchung eines Pflegamtes hat sich ergeben, daß gegen die Vorschrift der §§. 71 und 72 II. Abtheilung der allg. Instrukzion für die Justizbehörden, ddo. 9. Sept. 1785 für die gerichtlichen Depositen weder eine eiserne Kassatruhe, noch eine Gegensperre durch einen hiezu beeideten Kontrollor vorhanden war.

Da dieses auch bei andern Dominien der Fall sein dürfte, so haben die k. k. Kreisämter dießfalls die Erhebung zu pflegen, und dort, wo eines oder das andere nicht vorhanden sein sollte, dem betreffenden Dominium die unverzügliche Herstellung desselben aufzutragen.

2148. Dek. d. o. ö. Reg. v. 27. Nov. 1832 Z. 31206 (P. 353).

Das k. k. n. ö. A. G. in Wien hat der Landesstelle wegen Aufbewahrung der gerichtlichen Depositen am 2. Nov. 1832 Z. 7761, erinnert, daß die Haltung einer eisernen Kassetruhe für das Waisen- und Depositen-Vermögen für jedes Dominium, welches eine eigene Verwaltung und Kanzlei hat, für den vom Geseze beabsichtigten Zwek der Sicherheit unerläßlich sei, daß es jedoch keinem Anstande unterliege, daß bei kleinern Dominien, deren Waisen- und Depositenvermögen nicht bedeutend ist, eine einzige eiserne Kassetruhe, wenn sie dazu hinreichend sei, zur Aufbewahrung des Waisen- und Depositenvermögens in der Art verwendet werde, daß in dieser Kassetruhe die Depositen gehörig abgesondert erhalten, und deßwegen eine angemessene Unterabtheilung in der Kassetruhe angebracht werde.

Ebenso sei es genügend, wenn bei jenen kleinen Dominien, welche keine eigene Verwaltung und Amtskanzlei haben, sondern bisher mit einem großen Körper verwaltet werden, die Depositen dieser kleinen Dominien in der eisernen Kassetruhe des Hauptkörpers, mit welchen sie gemeinschaftlich verwaltet werden, abgesondert hinterlegt werden.

Den k. k. Kreisämtern wird daher auf Ersuchen des k. k. n. ö. A. G. aufgetragen, nach obigen Andeutungen die Herstellung der eisernen Kassetruhen und Gegensperre für die gerichtlichen Depositen dort, wo noch keine bestehen, zu bewirken und sich von dem richtigen Vollzug der dießfälligen Verfügung bei Gelegenheit der Kommissionsreisen die Ueberzeugung zu verschaffen.

C. Anwendung der G. J. auf die städtischen Depositenämter.

Mähren:

2149. Vdg. d. mäh. Gub. v. 19. April 1833 Z. 11310 (P. 71).

Mit h. Hkzd. v. 1. April d. J. Z. 6289, ist anher bedeutet worden:

Man ist über die Frage, ob und wie die Verwaltung der gerichtlichen Depositen bei den Städten in Mähren auch politischer Seits einer wirksamen Kontrolle zu unterziehen sei, um zum Schuze der Stadtgemeinden einer allenfälligen übeln Gebahrung mit dem Depositenvermögen zuvor zu kommen, nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und dem k. k. Generalrechnungsdirektorium darin übereingekommen, daß zwar von der diesfalls bestehenden Justizinstrukzion v. 9. Sept. 1785 und den nachgefolgten hierauf Bezug habenden Vorschriften nicht abgegangen werden könne, und daß, wenn diese Vorschriften genau befolgt werden, volle Richtigkeit in diesem Geschäftszweige nicht zu bezweifeln sei. Indessen ist es nicht nur sehr ersprießlich, sondern auch wirklich nothwendig, daß bei diesem so wichtigen und verantwortlichen Geschäftszweige, welcher das mit der Pflicht zur Haftung und zum Ersaze belastete Kommunalvermögen doch möglich erschüttern kann, eine Kontrolle eingeführt werde, um sich von der Handhabung der gesezlichen Vorschriften zu überzeugen.

Es wird demnach der Landesstelle aufgetragen, die Magistrate der k. Städte auf die genaueste Beobachtung der gesezlichen Vorschriften über die Behandlung des Depositenwesens anzuweisen, und die Bürgermeister zu verpflichten, ein Duplikat des §. 82 II. Abth. 9. Abschn. der Justizinstrukzion v. 9. Sept. 1785 zu Ende jeden Jahres über den Depositenstand erhaltenden Verzeichnisses mit dem Befund der im §. 83 angeordneten Kasseskontrirung in Brünn unmittelbar, in den übrigen k. Städten aber durch das betreffende k. k. Kreisamt dem Gubernium zu überreichen, dessen Pflicht es sein wird, bei einem sich irgendwo ergebenden Anstand oder Bedenken, oder wenn es sonst Umstände nothwendig und räthlich machen könnten, nach vorläufiger Rükfsprache und im Einverständnisse mit dem k. k. A. G. eine weitere neuerliche Kasseskontrirung, oder bei besondern Bedenken auch eine förmliche Liquidazion zu verfügen.

Die Art dieser Kasseskontirung oder der Liquidazion, die Auswahl der hierzu zu bestimmenden Individuen, wird dem Einverständnisse der Landesbehörden überlassen, und nur als Norm vorgezeichnet, daß, so viel es ohne Abbruch für die Richtigkeit des Geschäftes thunlich ist, derlei, besonders außer Brünn, in den übrigen Städten mit Diäten und Reisekosten der Kreisglieder verbundenen Geschäfte beschleunigt, und die betreffenden Magistrate während dieser Kommission in den kurrenten Geschäften nicht gehemmt werden. Das einzusendende erwähnte Duplikatverzeichniß, eigentlich Depositenprotokoll hat den Empfang sammt dem Rest vom vorigen Jahre aller Depositen, die Ausgabe und den am Ende des Jahres verbliebenen Stand zu enthalten, und da die Bürgermeister instrukzionsmäßig jährlich mehrmals die Depositenkasse zu untersuchen gehalten sind; so findet man auch anzuordnen, daß alle Operate dieser Art zum Gubernium zu gelangen haben, damit dasselbe von dem Zustande der Depositenverwaltung die fortwährende Kenntniß besize. Die Kreisämter haben hievon die Magistrate der k. Städte zur Wissenschaft und zum genauesten Benehmen zu verständigen, und das gedachte Duplikatverzeichniß jedes Jahr längstens bis 20. Jän. dem Gub. vorzulegen.

2150. Vdg. d. mäh. Gub. v. 30. April 1836 Z. 10144 (P. 290).

Die hohe vereinigte Hofkanzlei einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle und dem Generalrechnungsdirektorium hat zu Folge h. Dekrets v. 29. Febr. d. J. Z. 4517, in Absicht auf die Handhabung einer zwekmäßigen Kontrolle bei den Depositenämtern der, den königl. Städten in Mähren gehörigen Landgüter, zu verordnen befunden, daß auch hiebei nach der Grundlage jener Bestimmungen vorzugehen sei, welche mit dem h. Hkzd. v. 1. April 1833 Z. 6289 (Gubernialintimat v. 19. April 1833 Z. 11310) hinsichtlich der Kontrolle über die Depositenamtsgebahrung bei den Magistraten der k. Städte vorgezeichnet wurden.

Nach der Justiz-Instrukzion vom 9. Sept. 1785 §. 71, muß nämlich die Depositenkassatruhe unter mehreren — wenigstens zwei Schlüsseln gehalten; — nach §. 72 müssen wenigstens zwei Personen zur Besorgung des Depositenamtes bestellt; nach §. 73 darf ohne schriftliche Einlage und Auftrag nichts angenommen noch erfolgt; nach §. 78 soll jeder Empfang und Ausgabe gehörig dokumentirt; nach §. 79 muß über das sämmtliche

Depositenwesen ein genaues Protokoll, und nach §. 80 und 81, muß auch das Kontrollregister geführt werden. Wenn laut §. 82. dieser Instrukzion zu Ende des Jahres das Verzeichniß der im Jahre eingekommenen Depositen, und über die Erfolglassungen sammt dem Uibertrage vom verflossenen Jahre zu Stande gebracht ist, so hat durch den Magistrat unter Mitwirkung des Kommunausschußes und seiner Repräsentanten eine genaue Prüfung dieses Verzeichnisses in Zusammenhaltung mit dem Einreichungs=, dem Verlassenschafts=, dann Depositenprotokolle, und mit dem gemäß §. 80 zu führenden Register einzutreten; bei vorkommenden Anständen ist zu deren Hebung das Nöthige vorzukehren, und sodann, oder nach befundener Richtigkeit ist gemäß §. 83 der wirkliche Stand der Depositenkasse mit Zuziehung eines Magistratsrathes und eines Ausschußrepräsentanten zu skontriren, und der Befund zu Protokoll zu nehmen.

Eine solche Untersuchung des Depositenstandes hätte mit Rüksicht auf den §. 84 der betreffende Bürgermeister, mit Zuziehung des Magistrates und eines Repräsentanten des Gemeindeausschusses, auch während des Jahres unvermuthet vorzunehmen, damit, bei sich zeigender mindester Gefahr, sogleich zu den nöthigen Vorkehrungen geschritten werden könne. Von diesem nach §. 82 geführten Verzeichniß, und dem, nach §. 83 gewöhnlich zu Ende des Jahres, oder nach §. 84 auch während des Jahres aufzunehmenden Befunde über die Skontrirung der Depositenkassa, ist jährlich ein Exemplar dem Gubernium vorzulegen. S. auch **2157**.

Böhmen:

2151. Vdg. d. böh. Gub. v. 21. März 1833 Z. 7412 (P. 146).

Um von der Gebahrung mit den Depositengeldern in den k. k. Bergstädten die erforderliche Ueberzeugung zu erlangen, wird in Gleichförmigkeit mit seiner Verordnung, welche bezüglich der königl. und Leibgedingstädte an die beiden Unterkammerämter gleichzeitig erlassen wird, bestimmt, daß die Magistrate der k. Bergstädte von nun an jährlich eine Abschrift des nach Vorschrift der Gerichts=Instrukzion über den Stand der Depositenkassa zu führenden Depositenprotokolls, aus welchem der Empfang, die Ausgabe und der verbleibende Stand ersichtlich wird, sammt den Belegen über den Erlag und die Ausfolgung der Depositen in beglaubter Abschrift an die k. Staatsbuchhaltung im Wege des k. Kreisamtes zugleich mit der Gemeindrechnung zur Prüfung einzusenden haben.

Hiernach haben die k. Kreisämter an die Magistrate der genannten Städte das Weitere zu verfügen, und die Magistratsvorsteher zugleich anzuweisen, wenigstens zweimal des Jahrs alle Depositen auf die vorgeschriebene Art zu skontriren, ferner bei entdekten oder nur vermutheten Unrichtigkeiten die erforderlichen Untersuchungen unverweilt einzuleiten, und die Resultate derselben, so wie jene der Skontrirung jedesmal dem k. Kreisamte zur weitern Verfügung vorzulegen.

Uebrigens wird es den k. Kreisämtern zur Pflicht gemacht, auf die sichere Vornahme der Skontrirung ernstlich zu dringen, und dieselbe selbst von Zeit zu Zeit dem Magistratsvorstande aufzutragen.

2152. Dek. d. böh. Gub. v. 14. Dez. 1833 Z. 51619, an sämmtl Kreisämter (P. 621).

In der Erwägung, daß die Stadtgemeinden als repräsentirende Obrigkeiten für die Handlungen der Magistratsbeamten, daher auch unmittelbar für die Depositenkasse zu haften haben, hat die k. k. Lst. gemäß der Vdg. vom 13. Okt. 1831 Z. 2865, die Einleitung getroffen, daß die Magistrate der k. freien Städte in Zukunft jährlich eine Abschrift des nach Vorschrift der Gerichtsinstrukzion über den Stand der Depositenkasse zu führenden Depositenprotokolls, aus welchem der Empfang, die Ausgabe und der verbleibende Stand zu ersehen seyn muß, an das k. Landesunterkammeramt einsenden.

Um auch das Depositenwesen der schuz- und unterthänigen Städte, dann der k. privil. und der Bergstädte einer politischen Kontrolle zu unterziehen, und dießfalls bei allen Städten ein geregeltes Verfahren festzustellen, ist man mit dem k. k. A. G. übereingekommen, das für die Provinz Mähren in Absicht auf die Kontrolle des Depositenwesens unterm 1. April l. J. Z. 6289 erflossene Hkzd. mit Rüksicht auf das Hkzd. v. 18. April l. J. H. Z. 8331, für die Provinz Böhmen auf folgende Art in Anwendung zu bringen.

Die k. Kreisämter haben die Magistrate aller Städte ohne Unterschied auf die genaueste Beobachtung der gesezlichen Vorschriften über die Behandlung des Depositenwesens anzuweisen, und die Bürgermeister zu verpflichten, im Duplikat des nach dem 82. §. II. Abtheilung 9. Abschnittes der Justizinstrukzion vom 9. September 1785, zu Ende jeden Jahres über den Depositenstand erhaltenen Verzeichnisses mit dem Befunde der im §. 83 angeordneten Kasseskontrirung bei den schuz- und unterthänigen Städten durch die zur genauen Würdigung und Beifügung des Gutachtens anzuweisenden obrigkeitlichen Aemter an das k. Kreisamt, bei den k. privilegirten Städten an die Buchhaltung der k. privilegirten Städte, bei den k. Bergstädten an die k. Staatsbuchhaltung, und bei den k. freien und Leibgedingstädten an ihr vorgeseztes Unterkammeramt einzusenden.

Die k. Kreisämter haben die Elaborate der schuz- und unterthänigen Städte mit Beachtung der Aeußerungen der obrigkeitlichen Aemter genau zu prüfen, nach Befund eine förmliche Skontrirung, oder Liquidazion einzuleiten, und auf der Grundlage des Erhobenen nach allenfälliger Einvernehmung der k. Staatsbuchhaltung das Weitere zu verfügen, oder die weiteren Anträge anher zu erstatten.

Beilage I.

Vdg. des böh. Gub. vom 13. Okt. 1831 Z. 2865, an das Landes-Unterkammeramt.

Demselben wird auf seine unterm 15. Sept. 1830 Z. 13722, eingebrachte Vorstellung gegen die mit der hierortigen Vdg. v. 4. März 1830 Z. 6270, ausgesprochene Loszählung der Magistrate der k. freien Städte von der Einbringung der Depositen-Rechnungen bei dem k. Landesunterkammeramte bedeutet, daß von dieser Anordnung um so weniger abgegangen werden könne, als sie sich auf die Gerichtsinstrukzion

vom 9. Sept. 1785, 9. Abschn., und die hinsichtlich des Depositenwesens zu befolgenden Vorschriften gründet, welche vom Erlage einer jährlichen Depositen-Rechnung nichts erwähnen.

Da jedoch nach eben dieser Gerichtsinstrukzion die k. Städte, als repräsentirende Obrigkeiten, für die Handlungen der Magistratsbeamten, und daher auch mittelbar für die Depositenkasse zu haften haben, so ist es nothwendig, den Stadtgemeinden die nöthige Evidenz über die Gebarung mit dem in Verwahrung genommenen Waisenvermögen und den gerichtlichen Depositen zu verschaffen.

In dieser Hinsicht hat das k. Landesunterkammeramt die Magistrate der sämmtlichen k. freien Städte anzuweisen, in Hinkunft jährlich eine Abschrift des nach Vorschrift der Gerichtsinstrukzion über den Stand der Depositenkasse zu führenden Depositenprotokolls, aus welchem der Empfang, die Ausgabe und der verbleibende Stand dargethan wird, dem k. Landesunterkammeramte einzusenden.

Beilage II.

Vdg. des böh. Gub. vom 4. März 1830 Z. 6270, an das Landes-Unterkammeramt.

Da die Gerichtsinstrukzion im 9. Abschn. der zweiten Abth. die hinsichtlich des Depositenwesens zu befolgenden Vorschriften und das diesfällige Benehmen der Gerichtsbehörden genau bezeichnet, und vom Erlag einer jährlichen Depositen-Rechnung nichts erwähnt, so können auch die Magistrate der k. freien Städte nicht verhalten werden, eine jährliche Depositen-Rechnung bei dem k. Landesunterkammeramte einzubringen.

Da jedoch nach dem 72. §. dieser Gerichtsinstrukzion vom 9. Sept. 1785 die Gerichtsstellen in solidum für die Depositenkasse, und die k. freien Städte, als repräsentirende Obrigkeiten, für die Handlungen der Magistratsbeamten und daher auch mittelbar für die Depositenkassen zu haften haben; so ist es nothwendig, daß sich das k. Landesunterkammeramt, und besonders der k. Landesunterkämmerer, gelegenheitlich der Bereisung der Städte von der richtigen Führung der Depositenkassen durch die Skontrirung derselben überzeuge, und die entdekten Gebrechen dem k. k. A. G. ungesäumt zur weitern Verfügung anzeige.

Hiernach hat sich daher das k. Landesunterkammeramt zu benehmen und die Magistrate der k. freien Städte von dieser hierortigen Schlußfassung zu verständigen.

2153. Dek. des böh. Gub. v. 28. Febr. 1834 Z. 8385 (P. 220).

Ueber die Frage: ob den, von den Magistraten der k. Städte jährlich vorzulegenden Abschriften, oder Duplikaten der Depositenprotokolle auch die schriftlichen Belege über den Erlag und die Erfolgung der Depositen beizuschließen seien, oder nicht? hat sich die k. k. Hofkanzlei, einverständlich mit der obersten Justizstelle, vermöge Hfzd. vom 6. Febr. l. J. H. Z. 31528 dahin ausgesprochen, daß den Depositenprotokollen die abschriftlichen Belege nicht beizuschließen seien; weil derlei bloße Ab-

schriften ganz entbehrlich sind, zumal, wenn alle in dem 79. §. II. Abth. der allg. Gerichtsinstrukzion vorgeschriebenen Rubriken des Depositenprotokolls ordentlich ausgefüllt werden, weil sowohl daraus, als auch aus dem mit vorzulegenden Befunde der im 83. §. gedachter Instrukzion angeordneten Kassekontrirung die kontrollirende Behörde eine vollständige Kenntniß des Depositenstandes erhält, und in die Lage gesezt wird, allenfällige Gebrechen und Umstände wahrzunehmen, zu ihrer genauen Erörterung und Behebung aber es an bloßen Abschriften, oder Behelfen nicht genügt, sondern die Einsicht der in gerichtlicher Verwahrung erliegenden Originalien selbst nöthig ist, mithin die Ausfertigung solcher Abschriften nur unnüze Schreibereien herbeiführen würde.

Es bleibt jedoch den k. Kreisämtern nach der Gub. Vdg. vom 14. Dez. 1833 Z. 51619 unbenommen, in besondern Fällen, wo Zweifel gegen die Richtigkeit der eingesendeten Abschriften der Depositenprotokolle sich ergeben, sich die nöthige Ueberzeugung im geeigneten Wege zu verschaffen.

2154. Vdg. des böh. Gub. v. 20. Okt. 1835 Z. 49595 (P. 706).

Ueber Ansuchen der k. k. Staatsbuchhaltung werden die k. Kreisämter angewiesen, die Magistrate der k. freien, k. Leibgeding- und k. Bergstädte zu beauftragen, in den zur vorgeschriebenen Prüfung einzusendenden abschriftlichen Depositenprotokollen nicht blos die in dem betreffenden Jahre, von welchem das Depositenprotokoll gelegt wird, eingelangten Depositen, sondern auch jene nachzuweisen, welche aus den vorausgegangenen Jahren mit Schluß des Jahres des erlegten Depositenprotokolls sich noch in gerichtlicher Verwahrung befinden. Im Falle keine Depositen aus den frühern Jahren bestehen sollten; so ist dies zur Vervollständigung der Abschrift in einer Schlußbemerkung beizufügen.

2155. Dek. d. böh. Gub. v. 24. Juni 1837 Z. 24265 (P. 283).

Die k. k. Hofkanzlei hat nach gepflogener Rükſprache mit der k. k. obersten Justizstelle und dem k. k. Generalrechnungsdirektorium in Absicht auf die Handhabung einer zwekmäßigen Kontrolle bei den Depositenämtern der den Städten gehörigen Landgüter zu verordnen befunden, daß auch hierbei nach der Grundlage jener Bestimmungen vorzugehen sei, welche hinsichtlich der Kontrolle über die Depositengebahrung bei den Magistraten der Städte vorgezeichnet wurden.

Es wird daher zu Folge Hofkanzleidekrets vom 17. März 1836 H. Z. 6783, und im Nachhange zu den Gub. Verordnungen vom 14. Dezember 1833 Z. 51619 (**2152**) und vom 28. Februar 1834 Z. 8385 (**2153**) einverständlich mit dem k. k. Appellazionsgerichte Nachstehendes bedeutet:

Nach der Instrukzion vom 9. September 1785 §. 71 muß die Depositenkassetruhe unter mehreren wenigstens zwei Schlüsseln gehalten, und nach §. 72 müssen wenigstens zwei Personen zur Besorgung des Depositenamtes bestellt, nach §. 73 darf ohne schriftliche Einlage und Auftrag nichts angenommen, noch erfolgt, nach §. 78 soll jeder Empfang und Ausgabe gehörig dokumentirt, nach §. 79 muß über das

sämmtliche Depositenwesen ein genaues Protokoll, und nach §. 80 und §. 81 muß auch das Kontrollregister geführt werden.

Die k. Kreisämter haben darauf festzuhalten, daß diese Bestimmungen überall genau in Vollzug gesezt werden.

Wenn laut §. 82 dieser Instrukzion nach Ende des Jahres das Verzeichniß der im Jahre eingekommenen Depositen, dann über die Erfolglassungen sammt den Ueberträgen vom verflossenen Jahr zu Stand gebracht ist, so hat durch den Magistrat unter Mitwirkung des Komun-Ausschusses und seiner Repräsentanten eine genaue Prüfung dieses Verzeichnisses in Zusammenhaltung mit dem Einreichungs-, dem Verlassenschafts-, dann Depositenprotokolle, und dem gemäß §. 80 zu führenden Register einzutreten, bei vorkommenden Anständen ist zu deren Hebung das Nöthige fürzukehren, und sodann, oder nach befundener Richtigkeit ist gemäß §. 83 der wirkliche Stand der Depositenkasse mit Zuziehung eines Magistratsrathes und eines Ausschußrepräsentanten zu skontriren, und der Befund zu Protokoll zu nehmen.

Eine solche Untersuchung des Depositenamtes hat der Bürgermeister mit Zuziehung des Magistrats und eines Repräsentanten des Gemeindausschußes auch während des Jahres unvermuthet vorzunehmen, damit bei sich zeigender mindesten Gefahr sogleich zu den nöthigen Vorkehrungen geschritten werden könne.

Von diesem nach §. 82 geführten Verzeichnisse, und den nach §. 83 gewöhnlich zu Ende des Jahres, oder nach §. 84 auch während des Jahres aufzunehmenden Befunde über die Skontrirung der Depositenkasse sind jährlich zwei Exemplare durch das k. Kreisamt anher einzusenden, worauf die buchhalterische Prüfung dieser Verzeichnisse eingeleitet werden wird.

Bei sich ergebenden Anständen, Bedenken, oder wenn es sonst die Umstände nothwendig machen, werden auch weitere neuerliche Kassaskontrirungen, oder bei besonderen Bedenken förmliche Liquidazionen verfügt werden.

Hiernach haben die k. Kreisämter die erforderliche Weisung an sämmtliche unterstehende Magistrate zu erlassen, und sich die strenge Ueberwachung des Angeordneten angelegen sein zu lassen.

2156. Vdg. d. böh. Gub. v. 31. August 1838 Z. 43692 (P. 561).

Nach einer dem Gubernium zugekommenen Anzeige der k. Staatsbuchhaltung, wird sich in Bezug auf das Depositenwesen in den k. Bergstädten nicht überall gleich benommen, indem einige Magistrate blos den Stand der im Verlaufe eines Jahres eingegangenen Depositen ausweisen, während andere, statt der Protokolls-Abschriften, bloße, mehr oder weniger detaillirte, oder nur summarische Depositenausweise vorlegen, die meisten aber die Anzeige über die §. 82 der allgemeinen Gerichts-Instrukzion vorgeschriebene Prüfung, und über die §. 83 angeordnete Skontrirung, so wie auch die Nachweisungen über die unversehens vorzunehmenden Kassaskontrirungen außer Acht lassen.

Um nun einerseits diese, bei den k. Bergstädten obwaltenden Unzukömmlichkeiten abzustellen, andererseits die Staatsbuchhaltung, welche

sich von der innern Richtigkeit der bei ihr einlangenden Protokollsabschriften nicht überzeugen kann, wenigstens in die Kenntniß von dem Stande und der Gebahrung mit den k. bergstädtischen Depositenkassen, in Hinsicht auf die, in der allgemeinen Gerichtsinstrukzion festgestellten Normen; über die Beschaffenheit der Kassen, und ihrer Aufbewahrungslokale; von dem Bestehen der Kontrollsperre; von der einzelnweisen oder kumulativen Aufbewahrung der Depositen 2c. zu sezen; erhalten im Einverständnisse mit dem k. k. Appellazions- und Kriminalobergerichte die Kreisämter den Auftrag, die Magistrate der k. Bergstädte zur genauen Befolgung der Gub. Vdg. v. 14. Dez. 1833 G. Z. 51619 (P. 621) der Vorschriften der allg. Gerichtsinstrukzion des Pat. vom 9. Sept. 1785 N. 464, dann zur Einhaltung des Termins, zur Einsendung der Depositenprotokollsabschriften neuerdings nachdrüklichst anzuweisen, die Gebahrung mit dem Depositenvermögen, die Führung der Depositenbücher und Vormerkungen, die Beschaffenheit der Kassen und Aufbewahrungslokale, das Bestehen der Kontrollsperre, die einzelne oder kumulative Aufbewahrung der Depositen u. s. w. einer strengen Untersuchung zu unterziehen, die Skontrirung, Liquidirung, und das Liquidazionsverhör der k. bergstädtischen Depositenkassen zu veranlassen, und die diesfälligen Operate mittelst der k. Staatsbuchhaltung dem k. k. Landesgubernium vorzulegen.

D. Ueberwachung der Depositen durch die Obrigkeit.

2157. Hkzd. v. 9. Okt. 1828 N. 2363, an d. mähr. Gub.

Die vereinigte Hofkanzlei findet im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle zu bestimmen: Die Obrigkeiten seien berechtigt, von den Magistraten schuzobrigkeitlicher Städte, wo gemeinschaftliche Waisenkassen und verzinsliche sogenannte Depositen bestehen, die jährlichen Waisen- und Depositenamtsrechnungen zur Einsicht zu verlangen, sich von dem Bestande der Barschaften zu überzeugen, und zugleich die Sicherstellung der Kapitalien ausweisen zu lassen; so wie die Magistrate dagegen verpflichtet sind, diese jährlichen Amtsrechnungen künftig nach Ausgang eines jeden Jahres, wenn es die Schuzobrigkeiten fordern, der schuzobrigkeitlichen Revision zu unterziehen. Jene Schuzobrigkeiten, welche diese Revision übernehmen werden, werden jedoch darauf sehen müssen, daß solche Amtsrechnungen künftig nach Ausgang eines jeden Jahres richtig eingebracht und ordnungsmäßig erledigt werden.

E. Strafbestimmung und Exekuzion.

2158. Hfd. v. 13. Juli 1827 N. 2291, an alle A. G.

Ueber die Strafen einer unredlichen Verwaltung obrigkeitlicher Waisen- und Depositenkassen, wird für das Künftige Folgendes festgesezt: Obrigkeitliche Beamte und Gutsherren, welche sich Waisen- oder Depositengelder zueignen, oder dieselben der Waisen- oder Depositenkasse vorenthalten, so wie diejenigen, welche an dieser Vorenthaltung oder Zu-

eignung Theil nehmen, sind nach den §§. 161, 162, 165, 166 des I. Th. des Strafgesezes, oder in sofern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von 5 Gulden nicht erreichen*) sollten, nach dem §. 111 des II. Th. des Strafgesezes zu behandeln und zu bestrafen. Diese Strafen treffen daher auch diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anlehens aus der Waisen- oder Depositenkasse einen Angriff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben, und anstatt des erhobenen Betrages einen Schuldschein in die Kasse legen, ohne für die Schuld vorher, nach gesezlicher Vorschrift und mit Genehmigung der Behörde, Sicherheit bestellt zu haben.

2159. Hfzd. v. 8. März 1832 N. 2552, an das küstenl. Gub.

Die in dem Hfd. v. 13. Juli 1827 N. 2291 der J. G. S. enthaltene Vorschrift über die Strafen der Veruntreuung der Waisen- und Depositengelder wird auf den villacher Kreis, Krain und die Küstenlande ausgedehnt.

2160. Hfd. v. 4. Juni 1830 N. 2465, an d. n. ö. A. G.

Hinsichtlich der Vorschüsse zur Bestreitung der Kosten der Exekuzion, die von den Fiskalämtern wegen abgängiger Waisen- und Depositengelder gegen Gutsherrn geführt werden soll, sind die Landesregierungen in Oesterreich unter und ob der Enns von der allg. Hofkammer ermächtigt worden, den Fiskalämtern auf ihr Ansuchen diejenigen Vorschüsse, deren sie bedürfen, um in Rüksicht der aus gutsherrlichen Amtskassen abgängigen Waisen- und Depositengelder mit Erfolg die gerichtliche Exekuzion zu führen, ohne weitere Anfrage, jedoch nur in dem Betrage, welcher unumgänglich nothwendig ist, und unter der Bedingung zu verabfolgen, daß darüber binnen 14 Tagen nach Beendigung des Kommissionsgeschäftes Rechnung gelegt werde. Die Fiskalämter in Wien und Linz sind zugleich angewiesen worden, die Vorschüsse zur Bestreitung der Schäzungskosten nur in den Fällen, wo die Schuld des Gutsherrn durch gerichtliche Sequestrazion, bei gehöriger Benüzung des den Mündeln und Pflegebefohlenen zustehenden Vorrechtes vor allen Kapitals- und Zinsenforderungen der Hipothekargläubiger, nicht eingebracht werden kann, anzusuchen, und für jeden Fall dafür zu sorgen, daß die aus dem höchsten Aerarium verabfolgten Vorschüsse vor allem eingebracht und mit den ersten durch die Exekuzion eingehenden Geldern wieder zurükbezahlt werden.

F. Depositeninstrukzion für die Landrechte.

2161. Hfd. v. 7. Juni 1811 N. 948, an alle A. G.

Die Anlage enthält die Beschreibung der Manipulazionsweise des n. ö. Landrechtsdepositenamtes sammt den Formularien der Journale und Hauptbücher, und die für die Depositenkommissäre verfaßten In-

---

*) Zufolge Dekrets der vereinigten Hfz. v. 18. Juli 1831 ist das hier vorkommende Wort erreichen mit dem Worte übersteigen zu ersezen.

strukzionen, nach welchen die unterstehenden Landrechte ihre Depositenbücher und Journalien ohne Aufschub nach den anliegenden Formularien abzuändern, und die gesammten Posten der Ordnung nach dahin zu übertragen; in Hinsicht der Aufbewahrung und Erfolglassung der Depositen, der Registrirung, Verrechnung und Skontrirung derselben, so wie in Bezug auf die Abnahme und Verrechnung der Zähltaxen nach der anliegenden Manipulazionsvorschrift sich zu benehmen, und die nebenfolgende Instrukzion den verordneten Depositenkommissären zu ihrer genauen Befolgung vorzuschreiben, über die Befolgung dieses höchsten Auftrages aber die A. G. zu wachen haben*).

Beschreibung der bei dem Depositenamte des n. ö. Landrechtes bestehenden Manipulazionsart.

Vorerinnerung.

Die Manipulazion des n. ö. landrechtlichen Depositenamtes gründet sich im wesentlichen, jedoch im Detail mit verschiedenen der Sache angemessen befundenen Modifikazionen, auf die hier in N. 1 beiliegende besondere Instrukzion für die Administratoren des Depositenamtes, und auf die in der allgemeinen Instrukzion für die Justizstellen über diesen Gegenstand ertheilten Vorschriften.

Die Amtsverrichtungen werden von zwei Landräthen als Administratoren, einem Aktuare, einem Kanzlisten und einem Amtsdiener besorgt.

Die Amtshandlungen in Bezug auf Empfang und Ausgabe werden von einem dritten Rathe, dem zwei Auskultanten an die Hand arbeiten, skontrirt. Die äußere Sicherheit gegen die Gefahr des Diebstahles und Feuers gewährt dem Amtsorte ein Gewölbe, dessen Eingang mit drei Thüren verschlossen wird, wovon die innerste und äußerste von Eisen, leztere auch noch mit zwei Vorhängeschlössern versehen ist; die Schlüssel hierzu werden immer von einem der Administratoren selbst in Verwahrung genommen. Die Fenster sind durch eiserne Gitter und Läden verwahrt; eben so ist der Ofen mit einem eisernen Gitter umfangen, in welchem sich eine Thüre befindet, wozu der Schlüssel in der Kassetruhe aufbewahrt wird. Die baren Gelder werden in eisernen Kassetruhen verwahrt, welche nebst dem Hauptschlosse durch zwei Vorhängeschlösser gesperrt werden; die Schlüssel des ersten hat ein Administrator, jene der Vorhängeschlösser ein anderer. Die Obligazionen, Präziosen und sonstige Fahrnisse befinden sich in Kästen, die rund herum mit Eisenblech beschlagen und durch drei Schlösser gesperrt sind, deren Schlüssel auf gleiche Art unter den Administratoren vertheilt sind. Nur jene Fahrnisse, welche in den Kästen ihres Umfanges wegen nicht Plaz finden, werden in einer besondern Kammer aufbewahrt, die lediglich mit

*) Da die in dieser Manipulazionsvorschrift vorkommenden Formularien den obigen §§. der G. J. entsprechen; so können sie überhaupt allen Depositenämtern zum Muster dienen.

dem Amtsorte durch eine Thüre in Verbindung steht, wozu der Schlüssel sich gleichfalls in der Kassetruhe befindet.

Die Geschäfte des Depositenamtes theilen sich:

1) Empfangnehmung und Aufbewahrung der Depositen; 2) Erfolglassung derselben; 3) Registrirung und Verrechnung der Erläge und Erfolglassungen, dann Eintragung der hierauf Bezug nehmenden Vormerkungen; 4) Skontrirung der Amtshandlung des Depositenamtes in Bezug auf Erläge und Erfolglassungen; 5) Abnahme und Verrechnung der Zähltaxe.

In dieser Ordnung folgt die detaillirte Darstellung der bestehenden Manipulazion des n. ö. landrechtlichen Depositenamtes.

I. Empfang und Aufbewahrung der Depositen.

Der zur gerichtlichen Aufbewahrung bestimmte Gegenstand wird sammt dem dreifachen Erlagsanbringen im versammelten Rathe dem Präsidium überreicht, und von diesem sogleich dem zur Kontrolle des Depositenamtes bestimmten Rathe übergeben, welcher, während der Erleger noch im Gerichtsorte anwesend ist, den Erlag genau untersucht, mit dem Inhalte des Erlagsanbringens vergleicht, und dem Präsidium sodann meldet, welcher Anstand hierbei bemerkt worden sei, oder daß keiner obwalte; eines oder das andere wird dem Erleger erinnert, und über den in Ordnung gefundenen oder gebrachten Erlag die Anbringen dem Einreichungsprotokolle zur ungesäumten Eintragung und Bezeichnung mit dem Exhibitennummer übergeben, und von dem Protokolle dem kontrollirenden Rathe wieder zugestellt, welcher solches mit dem auf den lezten Erlag unmittelbar folgenden Nummer eigenhändig bezeichnet, in das in der vierten Abtheilung näher beschriebene Kontrollbuch eintragen läßt, den Bescheid, worin der Betrag und die charakteristischen Eigenschaften des Depositums genau ausgedrükt werden, entwirft, und solchen dem Präsidium zur Prüfung und Beisezung des Auftrages der Ausfertigung vorlegt. Der begnehmigte Bescheid wird, nachdem das Präsidium auf dem Anbringen den Tag der Ueberreichung eigenhändig angemerkt hat, dem Expedite übergeben, welches angewiesen ist, solchen sogleich ausfertigen zu lassen, damit die verbeschiedenen Erlagsanbringen ohne Verzug in das Depositenamt gelangen. Inzwischen werden die erlegten baren Gelder, Obligazionen, Präziosen und sonstigen Fahrnisse den Depositenamtsadministratoren unter Kombinirung mit dem Erlagsanbringen übergeben, und zwar die Obligazionen, nachdem hierauf vorläufig von dem kontrollirenden Rathe mit Beisezung seiner eigenhändigen Unterschrift und Beidrükung des Amtsiegels angemerkt wurde. »Diese Obligazion ist bei dem n. ö. Landrechte deponirt.« Die Administratoren versperren die Obligazionen, Präziosen und sonstigen Fahrnisse bis zur Herablangung des verbeschiedenen Erlagsanbringens in dem zu dieser einstweiligen Aufbewahrung besonders bestimmten Kasten, lassen in Betreff der Barschaft durch den Depositenamtskanzlisten die einzelnen Sorten der Banknoten oder Münzen, aus welchen die baren Erläge jedes Tages bestehen, in ein hierzu bestimmtes Journal oder Strazze eintragen, und hinterlegen

sogleich die Barschaft in die Kassetruhe, und zwar die Banknoten zu den übrigen sortirten Banknoten, die Konvenzionsmünze aber abgesondert unter der Aufschrift der Masse, wozu sie gehört. Sobald die verbeschiedenen Erlagsanbringen in das Depositenamt herablangen, wird nachgesehen, ob die Erlagsnummern ununterbrochen fortlaufen, der Bescheid des Erlagsanbringens in Betreff der Barschaft mit dem obenerwähnten Journale verglichen, und die vorgenommene Vergleichung mit einem rothen Striche angemerkt. In Betreff der Obligazionen, Präziosen und sonstigen Fahrnisse wird der Bescheid mit diesen einstweilen aufbewahrten Depositen zusammen gehalten, ein in dem Bescheide wahrgenommener Anstand in dem Rathe erinnert, und die Depositen in die vorige Aufbewahrung zurükgelegt.

Ist alles in Ordnung gebracht, so wird auf eines der Erlagsanbringen unter der eigenhändigen Unterschrift der Depositenamtskommissäre, mit Beidrükung des Amtsiegels der Depositenamtsverwaltung die Bestätigung gesezt, daß der in dem Bescheide ausgedrükte Erlag dem Depositenamte richtig übergeben worden sei. Dieses Anbringen nebst dem Duplikate, indem das Triplikat in dem Depositenamte zurük bleibt, wird dem Präsidium zur Einsicht vorgelegt, welches sodann dasselbe dem Expedite übergeben läßt, damit das mit der Empfangsbestätigung der Depositenamtskommissäre versehene Anbringen der Registratur zur Aufbewahrung, das Duplikat aber dem Erleger zugestellt werde.

Am lezten Tage jeder Woche wird die Eintheilung der inzwischen eingegangenen, und einstweilen in einem besonderen Kasten aufbewahrten Obligazionen, Präziosen und sonstigen Fahrnisse vorgenommen.

Die Obligazionen werden in einem, jeder Masse besonders gewidmeten Papierumschlage aufbewahrt, worauf die Rubrik der Masse, wie solche im Hauptbuche vorkommt, angemerkt ist; mehrere dieser Umschläge sind in einem Faszikel vereinigt, der nebst seiner eigenen Nummer mit dem Nummer des Kastens, wo er hinterlegt ist, bezeichnet wird. Ein besonderes alphabetisches Verzeichniß enthält alle Massen, wozu Obligazionen gehören, mit beigefügter Nummer des Kastens und Faszikels, in dem sie sich befinden.

Bei Einlegung jeder neuen Masse wird dem Aktuar die Nummer des Kastens und Faszikels, in dem solche eingelegt wird, zur Einschaltung in das Hauptbuch angegeben. Auf gleiche Art geschieht die Hinterlegung der Präziosen und sonstigen Fahrnisse in ihre angemessenen Behältnisse, und der Ort der Hinterlegung wird in dem für diesen Theil der Depositen besonders gewidmeten, mit einem alphabetischen Register versehenen Buche angemerkt, wovon das Formular in N. 2 beiliegt. S. 2129.

II. Erfolglassung der Depositen.

Das mit der Erfolglassungsbewilligung verbeschiedene Anbringen wird dem skontrirenden Rathe übergeben, welcher die Bewilligung durch den diesem Geschäfte zugewiesenen Auskultanten in die Kontrollbücher eintragen läßt. Der Auskultant bestätigt durch seine Unterschrift neben

dem beigedrükten Amtsiegel, daß die Eintragung geschehen sei, der skontrirende Rath verschafft sich durch Einsicht der Kontrollbücher und Vergleichung mit der Erfolglassungsbewilligung die Ueberzeugung von der Genauigkeit der vorgenommenen Eintragung, bestätigt diese mit seinem Vidi und Unterschrift, und legt die Bewilligung dem Präsidium vor, welches nach vorgenommener Einsicht der in Ordnung gefundenen Erfolglassungsbewilligung sein Vidi mit der Unterschrift beisezt, und solche dem Expedit übergeben läßt, welches angewiesen ist, keine Erfolglassungsbewilligung hinaus zu geben, auf welcher nicht nebst dem Amtsiegel die Unterschriften des Präsidiums und des skontrirenden Rathes vorkommen. Derjenige, zu dessen Händen die Erfolglassung bewilligt wurde, bringt zur Erhebung sowohl den Originalerfolglassungsbescheid, als die Quittung in das Depositenamt; die Administratoren untersuchen vor allem, ob die Bewilligung nebst dem Amtsiegel mit den Unterschriften des Präsidiums und skontrirenden Rathes versehen sei; fehlt eines oder das andere, so wird der Erfolglassungswerber angewiesen, den Nachtrag des Abgängigen zu erwirken; ist der Erfolglassungsbescheid in der vorgeschriebenen Form beigebracht, so wird er mit den Hauptbüchern verglichen, um sich zu überzeugen, daß unter den angeführten Erlagsnummern jenes wirklich noch vorhanden sei, was in dem Bescheide zu erfolgen bewilligt wird; dann, ob und welche Vormerkungen allenfalls darauf haften, und ob der Bescheid dieser Vormerkungen mit dem Beisaze: daß demungeachtet die Erfolgung statt habe, erwähne.

Jede Vormerkung, deren in dem Bescheide nicht auf diese Art erwähnt wird, ist ein Hinderniß des Vollzuges der Erfolglassungsbewilligung, und wird von den Administratoren im Rathe bemerkt, damit solches entweder durch eine dem Bescheide beigefügte Bestimmung von Amtswegen gehoben, oder der Erfolglassungswerber angewiesen werde, die Beseitigung dieses Hindernisses zu erwirken. Ist in keiner dieser Rüksichten ein Anstand vorhanden, so wird die Quittung geprüft, ob solche mit dem klassenmäßigen Stempel versehen sei, ob sie das zu erfolgen bewilligte Depositum mit Beziehung auf den Bescheid und die Erlagsnummer genau ausdrüke, und von allen Interessenten und Zeugen, deren Unterfertigung der Bescheid anordnet, unterschrieben sei. Sobald auch diesem Erforderniße Genüge geleistet ist, hat die Erfolglassung statt; die Barschaft wird, nachdem die Sorten der Münze und des Papiergeldes, worin die Erfolglassung geschieht, in die obenerwähnte Strazze spezifisch eingetragen worden sind, der Partei vorgezählt; die Präziosen und sonstigen Fahrnisse werden derselben sogleich ausgehändigt, und in dem auch bereits erwähnten Buche, welches diese Fahrnisse enthält, mit einem rothen Streife bezeichnet. Die Obligazionen werden erst dann übergeben, wenn der skontrirende Rath unter Beidrükung des Amtsiegels hierauf die Zession an denjenigen, dem sie erfolgt wird, geschrieben hat. Zu diesem Ende werden alle Erfolglassungsbewilligungen sogleich nach vorgenommener Erfolgung, und zwar jene, welche Obligazionen betreffen, mit Beilegung derselben dem skontrirenden Rathe übergeben, welcher in Betreff aller den Tag der wirklichen Erfolglassung in die Kontrollbücher eintragen läßt, diese Eintragung durch ein neuerliches

Vidi mit seiner Unterschrift bestätigt, auf die Obligazionen die vorerwähnten Zessionen ausfertigt, und dann ungesäumt die gesammten Anbringen sammt den Obligazionen in das Depositenamt zurükstellt, um die Obligazionen der Partei, welche hierauf im Amte zu warten angewiesen ist, hinausgeben zu können.

Werden alle Obligazionen einer Masse ohne Verbindlichkeit zur Redeponirung erfolgt, so wird die Rubrik dieser Masse in dem in der ersten Abtheilung erwähnten Buche, welches diese Massen in alphabetischer Ordnung enthält, mit einem rothen Striche bezeichnet.

III. Registrirung und Verrechnung der Erläge und Erfolglassungen, dann Eintragung der verordneten Vormerkungen.

Jeder Erlag, jede Erfolglassung wird von dem Aktuare doppelt eingetragen, einmal summarisch nach der Zeitfolge, in ununterbrochener Ordnung in das Journal, das zweite Mal detaillirt in die Hauptbücher. In dem Journale wird bei dem Empfange in der ersten Kolumne des beiliegenden Formulares N. 3 der Erlagsnummer des laufenden Jahres angesezt (denn in jedem Militärjahre werden die Erläge in der Eigenschaft von Beilagen des Journales dieses Jahres besonders nummerirt).

In der zweiten Kolumne erscheint der eigentliche Depositennummer, welcher von dem skontrirenden Rathe auf das Erlagsanbringen geschrieben wurde. Diese Nummern laufen seit der Zeit, als die Depositen von dem Universaldepositenamte übernommen wurden, in ununterbrochener Ordnung. Die dritte Kolumne enthält die Angabe des Hauptbuches und dessen Seite, worauf der Erlag eingetragen ist. In dem breiten Mittelraume wird zuerst der Tag bemerkt, an welchem der Erlag geschehen ist, dann die Rubrik der Masse, unter welcher solcher in das Hauptbuch eingetragen ist, und falls der Erlag in Urkunden ohne bestimmten Werth, oder in Präziosen besteht, wird dieses hier auch angemerkt, und bei lezteren die Schäzungssumme, falls solche im Erlagsbescheide bestimmt ist, beigefügt. In die zwei lezten Kolumnen wird der Gesammtbetrag der erlegten Obligazionen und baren Gelder angesezt.

Bei der Ausgabe ist die erste Kolumne für die dem Erfolglassungsanbringen bestimmte Nummer des Einreichungsprotokolles; die zweite für den Buchstaben und die Seite des Hauptbuches, wo die Erfolglassungsbewilligung eingetragen ist; die dritte für die auf das Erfolglassungsanbringen als Beilage des Journales geschriebene Nummer des laufenden Jahres; die mittlere und die zwei nächstfolgenden Kolumnen werden so wie bei dem Empfange ausgefüllt; nur wird in der mittleren noch mit einigen Worten die Ursache angeführt, warum allenfalls von dem erfolgten Depositum ganz oder zum Theil kein Zählgeld abgenommen wird. Die abgenommene Zähltaxe gehört in die lezte Kolumne. Am Schlusse jedes Militärjahres wird zu der Summe der in diesem Jahre erlegten Obligazionen und baren Gelder der zu Ende des vor-

hergehenden Jahres verbliebene ganze Vorrath gerechnet, und nach Abschlag der erfolgten Beträge mit der Summe der gegenwärtig vorhandenen Obligazionen und baren Gelder abgeschlossen. Zugleich werden, was aber auch außerdem wenigstens alle Vierteljahre einmal geschieht, die gesammten in der Kasse vorhandenen baren Gelder überzählt, um sich zu überzeugen, daß der Bestand der Kasse mit der Journalsverrechnung genau übereinstimme. Mit Ende jedes Jahres wird dem Präsidium eine vollständige Abschrift des ganzen Journales für dieses Jahr übergeben. Die Hauptbücher, wovon das Formular N. 4. beiliegt, sind nach alphabetischer Ordnung abgetheilt; jedem Buchstaben ist eine angemessene Zahl von Bänden zugewiesen. Mit diesem Buchstaben und der Zahl des Bandes wird das Hauptbuch unterscheidend bezeichnet. Auf der linken, für die Erläge bestimmten Seite in der ersten Kolumne wird der Tag, an welchem der Erlag geschah; in der zweiten der ununterbrochen fortlaufende Nummer des Erlages; in der vierten und fünften Kolumne die Obligazionen und baaren Gelder; in der sechsten Kolumne der Kasten und der Faszikel, oder das Behältniß angemerkt, wohin die Obligazionen oder Präziosen und sonstigen Fahrnisse hinterlegt wurden, und welche, wie bereits erwähnt wurde, bei Einlegung jeder neuen Masse dem Aktuar zur Eintragung in das Hauptbuch bekannt gemacht wird. In der dritten breiten Kolumne wird der Name des Erlegers und wo das Erlagsanbringen oder der Bescheid einen bestimmten Zwek, oder Ursache des Erlages ausdrükt, auch dieses angeführt, als: z. B. zur Sicherstellung des Mortuars oder ein Legat für N. N., ein Cridadivident für N. N.; dann folgt nach dem Wortlaute des Erfolglassungsbescheides die detaillirte Beschreibung des Erlages. Am Rande wird der Nummer angemerkt, welchen der Erlag in dem Journale des laufenden Jahres erhalten hat, um solche aus dem Hauptbuche jederzeit auffinden zu können. Auf die rechte Seite der Hauptbücher werden die Erfolglassungen eingetragen, und zwar: in der ersten Kolumne der Tag, an dem die Erfolglassung geschah; in der dritten und vierten Kolumne die Summe der in Folge einer Bewilligung erfolgten Obligazionen und baaren Gelder. In der zweiten breiten Kolumne wird angeführt: wem erfolgt wurde; das Datum der landrechtlichen Bewilligung und der Erlagsnummer, welchen das Depositum bei dem Erlage erhalten hatte; dann folgt die Anzeige des erfolgten Depositums, zwar nicht so detaillirt, wie in der Empfangsrubrik, doch immer so charakteristisch bezeichnet, daß kein Zweifel erübrige, was und wie viel erfolgt worden sei. Am Rande wird der Nummer angesezt, welchen die Erfolglassung als Beilage des Journales des laufenden Jahres erhalten hat. Bei jeder Erfolglassung wird die Empfangspost, welche hierdurch ganz oder zum Theil verausgabt wird, roth unterstrichen, und im lezteren Falle daneben der noch erübrigende Betrag angemerkt.

Ein Auszug aus der Empfangsrubrik einer Masse, welcher nebst dem Erlagsnummer die wörtlich gleichstimmige Beschreibung der zur Zeit der Ausfertigung des Auszuges noch vorhandenen Empfangsposten, nebst den darauf haftenden Vormerkungen enthält, macht den einfachen Depositenextrakt aus; die Abschrift aller Empfangs- und Ausgabsposten

einer Masse mit dem hieraus sich ergebenden Resultate des gegenwärtigen Standes der Masse ist der umständliche Depositenextrakt, welcher wegen des beträchtlichen Aufwandes an Zeit, den solcher zum Nachtheile anderer Geschäfte fordert, nur wenn eine Partei ausweiset, desselben nothwendig zu bedürfen, und daher nur auf besondere Verordnung des Landrechtes ertheilt wird. In die lezte Kolumne werden mit Bezug auf das Datum der landrechtlichen Verordnung und der Erlagsnummer der Empfangspost, welche hierdurch affizirt werden soll, und zugleich angezeigt wird, dem Wortlaute der Verordnung gemäß, die Vormerkungen oder Verbothe eingetragen; wird eine derselben aufgehoben, so wird die Vormerkung roth unterstrichen, und darunter angemerkt: Vermöge Verordnung dd. u. s. w. aufgehoben. Am Rande jeder in Folge einer besonderen, nicht in dem Erfolglassungsbescheide enthaltenen Verordnung geschehenen Vormerkung, wird der Nummer des laufenden Jahres, mit welchem die Verordnung bezeichnet wurde, um solchen auffinden zu können, beigefügt. Die Eintragung aller Erläge und Erfolglassungen in das Journal und die Hauptbücher, wie auch die Eintragung der Vormerkungen und derselben Aufhebung wird von den Administratoren des Depositenamtes mittelst genauer Vergleichung mit den Erlags- und Erfolglassungsbescheiden, dann den wegen der Vormerkungen ergangenen Verordnungen skontrirt.

Ueber alle Hauptbücher wird ein alphabetisches Register geführt, worin jede neu eröffnete Rubrik einer Masse mit Bestimmung der Seite des Hauptbuches, wo solche vorkommt, eingetragen wird. Aus diesem Index kann jede Masse im Hauptbuche, und in diesem dann die Erlags- und Erfolglassungsanbringen, wie auch die Vormerkungsverordnungen aufgefunden werden. Alle diese Depositenakten sind abgesondert nach ihrer Eigenschaft, als Erläge, Erfolglassungen und Vormerkungen in Faszikeln gebunden, welche einen ganzen Jahrgang enthalten.

IV. Skontrirung des Depositenamtes.

Es ist bereits erwähnt worden, daß jeder Erlag und jede Erfolglassungsbewilligung unter Aufsicht und Leitung des zur Kontrolle des Depositenamtes bestimmten Rathes, von dem diesen Geschäfte zugewiesenen Auskultanten in die Kontrollbücher eingetragen werde. Die Formulare dieser Bücher liegen in N. 5 und 6 bei.

Das erstere enthält in der ersten Kolumne des Empfanges den Tag, wo der Erlag geschah; in der zweiten den auf das Erlagsanbringen von dem kontrollirenden Rathe gesezten Nummer; in der dritten den Namen des Erlegers und die Anzeige des Erlages, diese jedoch mit der Bemerkung, ob solche in Papier oder in klingender Münze, in Präziosen oder sonstigen Fahrnissen, in Privat- oder öffentlichen Obligazionen bestehe, mit spezifischer Angabe der erlegten Obligazionen und baaren Gelder in der vierten und fünften Kolumne; in der sechsten Kolumne wird der Buchstabe, Band und Seite des Hauptbuches angeführt; die Kolumnen der Erfolglassung werden auf gleiche Art ihren Ueberschriften gemäß ausgefüllt. Das zweite mit Beziehung auf das erstere geführte Kontrollbuch, dessen Inhalt aus den Ueberschriften der Kolumne von selbst erhellt, ist vorzüg-

lich dazu bestimmt, das Landrecht in der fortwährenden Kenntniß zu erhalten, was mit der Verbindlichkeit der Redeponirung erfolgt worden, und daß die Redeponirung geschehen sei. Jede mit dem Auftrage der Redeponirung verbundene Erfolglassungsbewilligung erhält am Schlusse den Beisaz: Et videat protocollum urgendorum. Der Bearbeiter dieses Protokolles hat sich demnach mit jenem der Kontrollbücher in das fortwährende Einvernehmen zu sezen, wann die Erfolglassung wirklich geschehen sei, ob die Redeponirung bereits geleistet worden, und falls dieses nach Verstreichung der hierzu bestimmten Frist noch nicht geschehen, den Referenten der Erfolglassung daran zu erinnern, um die Betreibung ungesäumt einzuleiten.

V. Abnahme und Verrechnung der Zähltaxe.

Die Zähltaxe wird in allen Fällen abgenommen, wo nicht das Hfd. v. 2. Nov. 1790 N. 74 der joseph. G. S. die Befreiung von dem Zählgelde anordnet.

Der Aktuar berechnet die Zähltaxe, fertigt die Quittung aus, nimmt solche in Empfang, und führt die Rechnung über diese Empfänge, und die hiervon zu bestreitenden Auslagen.

Die Depositenamtsadministratoren untersuchen und bestimmen bei jeder Erfolglassung, ob der Fall zur Abnahme des Zählgeldes geeignet sei, prüfen die Richtigkeit der Berechnung des Betrages und dessen Eintragung in das Journal, nehmen, wenn eine bedeutendere Summe bereits eingegangen ist, solche in ihre Verwahrung, skontriren sowohl bei Gelegenheit der gewöhnlichen vierteljährigen Ueberzählung der Depositenkasse, als auch am Schlusse des Militärjahres zugleich die Zählgelderkasse, adjustiren im lezteren Zeitpunkte die für das ganze Jahr von dem Aktuar gelegte Rechnung, und überreichen solche unter ihrer Fertigung dem Landrechte; dieses stellt solche zwei von dem Präsidium hierzu bestimmten Räthen zur Revision zu, diese untersuchen, ob die Abnahme des Zählgeldes den festgesezten Direktivregeln entspreche, ob die Ausgaben gehörig dokumentirt seien, ob in dem Kalkul keine Irrung vorkomme, und erstatten hierüber ihren Bericht, dieser wird in voller Rathsversammlung vorgetragen, und falls die Rechnung richtig befunden würde, so wird den Administratoren hierüber das Absolutorium zugestellt. Zugleich erhalten sie die Weisung, wie viel zur Bedeckung der Ausgaben des laufenden Jahres von dem Vorrathe der Zählgelder zurük zu halten, und was unter die Glieder des Rathsgremiums zu vertheilen sei.

Die Vertheilung geschieht dann gegen Empfangsbestätigung jedes Theilnehmers, welche zum Belege dieser in der Rechnung anzusezenden Ausgabspost dienen.

Beilage N. 1.

Instrukzion für die von dem k. k. n. ö. Landrechte zur Besorgung der Depositen erwählten Kommissäre.

§. 1. Sezt das k. k. n. ö. Landrecht auf alle drei Kommissäre, bestehend aus zwei Herren Räthen und einem Sekretär, ohne Vorzug

das vollständige Vertrauen, daß, gleichwie dieselben einer für alle, und alle für einen zu haften haben, also auch sie mit gesammter Hand, rechtschaffen, vorsichtig, fleißig, genau unter sich friedsam und einstimmig die Depositen besorgen und verwahren werden.

§. 2. Da jedem Kommissär ein besonderer Schlüssel zu den mit drei Schlössern versperrten Thüren, Kästen, Gewölbe und Truhen übergeben werden wird; so wird ihnen unter ihrem ohnehin habenden Diensteide und unter bei Betretungsfall zu befahren habender schwerster Verantwortung anbefohlen, daß niemals zu keiner Zeit, und aus keinem, was immer erdenklichen Vorwande, ein Kommissär dem anderen seine Schlüssel ganz oder theilweise anvertrauen, also, daß wenn ein Kommissär erkrankte oder verreisete, er seine Schlüssel zu eigenen Händen des Präsidiums übergeben oder allenfalls durch eine vertraute Person verpetschirt einschiken, und anstatt seiner einen anderen Herrn Rath und respective Secretarium vorschlagen soll.

§. 3. Muß niemals ein Kasten, Truhe, Thüre oder das Gewölbe eröffnet werden, wenn nicht alle drei Kommissäre zugegen sind. Folgsam haben alle drei Kommissäre bei Hineinlegung und Herausnehmung der Depositen zugleich anwesend zu sein, und haben alle drei ein obachtsames Auge zu tragen, daß kein Fehler oder Irrthum unterlaufe, aus den Kasten, Truhen oder dem Gewölbe nichts anderes, als was zu erfolgen ist, genommen, auch besonders von den depositirten Papieren nichts zerstreut oder verstoßen werde.

§. 4. Ist in den Ort, wo die Depositen aufbehalten werden, besonders, wenn wegen nothwendiger Hineinlegung oder Herausnehmung der Depositen ein oder anderer Kasten, Truhe oder das Gewölbe offen stände, Niemand hinein zu lassen.

§. 5. Wenn den Kommissären ein Depositum von der Gerichtsstelle nebst dem dekretirten Erlagsanbringen von einer Gerichtsperson in Beisein desjenigen, welcher das Depositum überbracht hat, eingehändigt wird, so haben sie solches sogleich wohl zu durchgehen, ob das Depositum seine Richtigkeit habe. Hierbei ist zu beobachten: a) daß alles vorhanden sei, was in dem Anbringen und in der Dekretazion enthalten ist; b) daß die zu depositirenden Obligazionen auf den Namen des Deponenten oder der Pupillen-Kurandenmasse, für welche solche erlegt wird, allenfalls auf den Namen des Verstorbenen gestellt sei; lautete aber die Obligazion auf einen fremden Namen, so muß die Zession oder Erbslegitimazion vorhanden sein, allenfalls in dem Anbringen erläutert werden, warum eine auf fremden Namen lautende Obligazion depositirt werde; c) das Silbergeld ist zu zählen oder zu wägen, wenn es aber auch gewogen wird, so ist der Sak aufzumachen und zu sehen, daß die echte Sorte Silbermünze in demselben vorhanden sei, das Gold ist zu zählen und zu wägen; d) kein unächtes Gold anzunehmen, sondern solches sogleich von der anwesenden Partei auswechseln zu lassen.

§. 6. Wenn das Depositum seine Richtigkeit hat, so ist solches durch den Depositenoffizianten nach der Dekretazion rein und sauber in das

Hauptdepositenbuch eintragen zu lassen. Hier ist zu beobachten: a) daß das Depositum in jenes Buch eingetragen werde, welches den Inizialbuchstaben enthält, des Namens des Deponenten; wenn er für sich den Erlag macht, wenn er aber für einen Pupillen, Kuranden oder eine Masse etwas erlegt, muß nicht nach dem Namen des Deponenten, sondern nach dem Namen des Pupillen, Kuranden oder der Masse der Buchstaben des Buches gewählt werden; b) bei jeder Eintragung einer Partei ist wenigstens ein Blatt, nach Umständen und vernünftigem Ermessen aber zwei, drei, auch mehrere Blätter leer zu lassen, weil, wenn für eine Partei, als Pupillen, Kuranden, Masse, nachhin mehrere Depositen vorkommen, diese alle zu dieser Partei kontinuative zugeschrieben werden. c) Ist wohl acht zu haben, daß alles in die gehörigen Rubriken eingetragen werde. d) Die Obligazionen, Zessionen und Legitimazionsdokumente sind mit dem Dato und dem Namen, auf wen sie lauten, und von wem sie ausgestellt sind, wohl auszudrüken; e) bei den öffentlichen Obligazionen ist der Nummer der Obligazion beizusezen; f) bei allen Obligazionen sind die Interessen mit dem Prozent, wie sie vorgeschrieben sind, anzumerken; g) die Intabulazion und der Tag derselben ist wohl auszudrüken; h) die Präziosen, besonders der Schmuk, ist so viel möglich zu beschreiben, das Silber zu wägen, und das Gewicht anzusezen; i) der Schmuk und die Präziosen sind der Partei vorzuweisen, wenn möglich, der Schmuk und die Präziosen mit einer seidenen Schnur und den Petschaften der Partei zu versichern, allezeit aber der Schmuk und die Präziosen in eine mit den Petschaften der Partei und der drei Herren Kommissäre versiegelte Schachtel zu legen; k) gleichwie auf die drei Anbringen der Nummer, unter welchem das Depositum in dem Depositenbuche eingetragen ist, angemerkt wird, also muß auch dieser nämliche Nummer auf das Depositum, es bestehe in baarem Gelde, Obligazionen oder Präziosen, gesezt werden, und kann solches auf das Papier, in welches die Obligazionen eingewikelt werden, auf den Sak, wo das bare Geld, auf die Schachtel, wo die Präziosen befindlich sind, geschehen; an das Silber können Karten mit dem Nummer angehängt werden; l) Obligazionen sind in Kästen, bare Gelder und Schmuk oder andere Präziosen in Truhen, mehreres und größers Silber in Gewölbe zu versperren.

§. 7. Hat der Depositenoffiziant in jedem Buche einen Indicem zu halten, und in diesem Indice zu den Inizialbuchstaben den Namen desjenigen einzutragen, auf welchem das Depositum im Buche steht; wäre ein anderer Deponent, so ist auch dessen Name in dem Indice nach den Inizialbuchstaben einzutragen; und weil es sich öfter ereignen wird, daß der Inizialbuchstabe desjenigen, welcher deponirt, mit jenem, für wen deponirt wird, in ein verschiedenes Buch einschlägt, so muß in dem Indice des Buches, wo das Depositum nicht einkommt, sich auf den Buchstaben des Buches und das Blatt, wo dasselbe eingetragen ist, bezogen werden, wie dann ein gleiches mit demjenigen, wider welchen depositirt wird, zu beobachten ist.

§. 8. Versteht sich ohnehin, daß in dem Buche jener beigesezt werden muß, welcher für einen Pupillen, Kuranden oder Masse etwas erlegt hat.

§. 9. Hat der Depositenoffiziant das nämliche Depositum in das Journal, in welchem der Depositennummer und der Tag des Erlages kontinuirt wird, einzutragen; allda aber werden die Obligazionen kürzer beschrieben, nur die Hauptsumme aller Obligazionen ausgesezt, und die Zessionen und Erbslegitimazionen gar ausgelassen.

§. 10. Ist wohl acht zu haben, daß das Depositum in jene Lade des Kastens gelegt wird, welcher den Inizialbuchstaben hat, auf welchem das Depositum in dem Buche eingetragen ist.

§. 11. Haben alle drei Kommissäre jenes, was der Depositenoffiziant in das Buch eingeschrieben hat, mit der Dekretazion des Erlagsanbringens wohl zu skontriren, acht zu haben, daß alles in die gehörigen Rubriken eingetragen, wohl und deutlich ausgedrükt, und nichts ausgelassen sei, dann, daß das Depositum in dem Journalbuche richtig und ordentlich vorgemerkt, auch im Indice genau eingetragen sei.

§. 12. Die Erlagsanbringen werden in einem Kasten, in Faszikeln von Hundert Stüken, nach den Nummern des Depositenbuches eingetheilt, versperrt, in einem Indice ganz kurz eingetragen, und der Index bei denselben aufbehalten.

§. 13. Auf eines der drei Erlagsanbringen müssen die drei Kommissäre ganz kurz anmerken, daß das Depositum richtig übergeben worden sei, ihre drei Namensunterschriften beisezen, und das Amtsiegel beidrüken.

§. 14. Sodann ist dieses sammt einem anderen Anbringen dem Präsidium vorzuweisen, und beide dem Expeditor zu übergeben, weil das dritte zurükgehalten wird.

§. 15. Wenn sich bei dem Erlage eines Depositi ein Anstand ergeben sollte, ist solches sogleich dem Präsidium anzuzeigen, und die Partei mitzunehmen.

§. 16. Die Kommissäre haben kein Depositum zu erfolgen, wo ihnen nicht die mit dem Vidi des Präsidiums und dessen Name bezeichnete, und mit dem Amtsiegel gefertigte gerichtliche Originalerfolglassungsbewilligung zugestellt werde.

§. 17. Haben die Kommissäre die Erfolglassungsbewilligung wohl und bedacht durchzulesen, sodann die Quittung desjenigen abzufordern, auf dessen Name die Erfolglassung bewilligt worden ist; in dieser Quittung muß sich auf den Tag und den Nummer des Erlages, und auf den Tag der Erfolglassungsverwilligung bezogen, und alles, was erfolgt wird, klar und genau ausgedrükt werden.

§. 18. Ist in dem Depositenbuche nachzusehen, ob auf das zu erfolgen bewilligte Depositum keine gerichtliche Vormerkung oder gerichtlicher Verbot haftet, und solches alsogleich dem Präsidium anzuzeigen.

§. 19. Wenn an der Erfolglassung kein Anstand ist, so muß die geschehene Erfolglassung in das Depositenbuch zur Zahl, wo der Empfang des Depositi eingeschrieben steht, wie auch in das Journalbuch nach dem Tage der Erfolglassung eingetragen, und in dem Indice des Depositenbuches ausgelöscht werden.

§. 20. Wenn ein Depositum nur zum Theil erfolgt wird, ist auf das Papier, wo die Obligazionen eingewikelt sind, oder auf das Spizzettel des Sakes, in welchem das bare Geld befindlich ist, anzumerken, was von diesem Depositum erfolgt worden.

§. 21. Von den ausgefolgten Depositen sind die Zählgelder solcher Gestalt und auf eben jene Weise zu nehmen, wie solche das k. k. Universaldepositenamt genommen hat, deswegen das gehabte Normale beigeschlossen wird; eben also ist wie vorhin für einen Depositenextrakt für eine Seite 15 Kreuzer nebst Stempel und vidimus zu nehmen.

§. 22. Die Erfolglassungsverwilligungen und Quittungen sind auch sorgsam in einem Kasten zu versperren, zu nummeriren, in Faszikeln zu 100 Stüken zusammen zu richten; nach den Nummern in einem Indice durch den Depositenoffizianten eintragen zu lassen, und solcher Index bei den Erfolglassungsverwilligungen und Quittungen aufzubehalten.

§. 23. Die verlangten Depositenextrakte sind von dem Depositenoffizianten aus dem Depositenbuche herausziehen zu lassen, von den drei Herren Kommissären mit dem Buche genau und vorsichtig zu skontriren, sodann mit ihren Unterschriften und Amtsiegel zu fertigen.

§. 24. In den Depositenextrakten wird nichts angesezt, als was wirklich bei Gericht in Deposito vorhanden ist.

§. 25. Ueber die Depositen wird keine Rechnung gelegt, weniger gegen die Parteien eine solche verfaßt oder hinaus gegeben; wohl aber, wenn das Präsidium oder das Gericht einen Ausweis, was an Depositen vorhanden ist, verlangt, wird solcher aus dem Journalbuch mit Ansezung der Erlagscheine und der Erfolglassungen, folglich des sich zeigenden Restes ganz leicht gezogen werden können.

§. 26. Die eingehenden Zählgelder und Depositenextraktstaxen sind in ein Journal durch den Depositenoffizianten eintragen zu lassen, von den depositirten baren Geldern, in einer versperrten Truhe separirt zu halten. Hiervon ist nichts, als was gerichtlich angewiesen wird, zu erfolgen, und haben hierüber die drei Kommissäre mit Ausgang jedes Militärjahres die Rechnung an das k. k. n. ö. Landrecht zu erstatten, welche Rechnung der Depositenoffiziant zu verfassen hat.

§. 27. Zu keiner Zeit ist sich in dem Orte, wo die Depositen aufbehalten werden, eines Lichtes zu gebrauchen.

§. 28. Wenn die Kommissäre aus dem Orte, wo die Depositen aufbewahrt werden, weggehen, haben alle drei sorgfältig nachzusehen, daß die eisernen Fensterläden mit den Haken oder Riegeln wohl geschlossen, alle Kästen, Truhen, Gewölbe und Thüren mit drei Schlössern wohl versperrt sind, und allezeit beim Hinweggehen, auch öfter sorgfältiger nachzuforschen, ob bei den eisernen Fensterläden, bei den Schlössern der Kästen, Truhen, Gewölbe und Thüren, auch Ofengittern, nichts Mangelhaftes und Fehlerhaftes sich befinde, und solches alsogleich dem Präsidium anzuzeigen.

§. 29. Wann in dem Regierungshause, wo die Depositen befindlich sind, oder in dessen Nachbarschaft, ein Feuer entstände, sollen die drei Kommissäre und der Depositenoffiziant sich alsogleich an den Ort, wo die Depositen aufbehalten werden, verfügen, und zur Rettung der depositirten baren Gelder, Obligazionen und Präziosen, nach Beschaffenheit der Umstände und nach Vernunft und Bescheidenheit, die erforderlichen Veranstaltungen treffen, zuvörderst die Obligazionen, das Hauptbuch und die übrigen Bücher, wie auch die Erfolglassungsverwilligungen und Quittungen, dann die übrigen Schriften, die Präziosen und das bare Geld zu retten, und an einen sicheren Ort unterzubringen suchen. Ein Kommissär hat den andern und dem Depositenoffizianten die Gefahr des ihm zu Ohren gekommenen Feuers in dem Regierungshause oder dessen Nachbarschaft alsogleich zu erinnern. Hauptsächlich aber ist es sogleich dem Präsidium zu erinnern.

§. 30. Der Depositenoffiziant wird an die drei Kommissäre vollständig angewiesen und ihnen untergeben; folgsam haben auch die drei Kommissäre auf alle seine Verrichtungen genau Sorge zu tragen, seine Handlungen beständig vor Augen zu haben, und dafür zu stehen. Dieser, wie schon gesagt worden ist, hat das Hauptbuch, das Journalbuch, die Rechnung über die Zählgelder und Depositenextrakte, die Indices der Erlagscheine und Erfolglassungen sammt Quittungen zu führen und zu besorgen, dann die Depositenextrakte zu verfassen. Er kann auch zur Zählung und Abwägung des Geldes, dann zur Uebertragung und Einlegung der Depositen in die Kästen, Truhen und Gewölbe von den Kommissären gebraucht werden.

§. 31. Ehe und bevor die Arbeit nicht zu Ende gebracht ist, haben die Herren Kommissäre und der Depositenoffiziant sich nicht zu entfernen.

§. 32. Wenn ein Herr Rath eine Auskunft von dem Depositenstande verlangt, folgsam das Depositenbuch, das Journalbuch einsehen, und das vorhandene Depositum sich vorzeigen lassen will, haben die drei Kommissäre solches bereitwillig zu gestatten und zu befolgen.

Tabelle

Parteien.	Präziosen.	Schäzung.		Hauptbuch Folio.	Kasten im Fuß.
		fl.	kr.		

Tabelle

Nr.	Erlags-Nr.	Hauptbuch Folio.	Empfang.	Obligazionen.		Bar.	
				fl.	kr.	fl.	kr.

Tabelle

Erlag.							Kasten, worin der Erlags-Fasz.
Tag des Erlages.	Erlags-Nr.	Name des Erlegers, und Ursache des Erlages.	Bar.		Obligazionen.		
			fl.	kr.	fl.	kr.	

Nr. 2.

Nr. Parteien.	Präziosen.	Schäzung.		Hauptbuch Folio.	Kasten im Fuß.	Nr.
		fl.	kr.			

Nr. 3.

Einreich.-Nr.	Hauptbuch-Folio.	Beilagen-Nr.	Ausgabe.	Obligazionen.		Bar.		Zähltaxe.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Nr. 4.

Erfolglassung.						Gerichtliche Vormerkungen und Verbote, dann derselben Aufhebung.	
Tag der Erfolglassung.	An wen, und Ursache der Erfolglassung.	Bar Geld.		Obligazionen.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Tabelle

Erlag.								
Tag des Erlages.	Erlags-Nr.	Name des Erlegers, und Ursache des Erlages.	Obligazionen.		Bar Geld.		Hauptbuch.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	Lit.	Fol.

Tabelle

Tag der Erfolglassungsbewilligung.	Numerus Exhibiti.	Erfolglassungen.	Obligazionen.		Bar Geld.	
			fl.	kr.	fl.	kr.

Nr. 5.

Erfolglassung.								
Tag der Erfolglassung.	N. d. Erfolglaß-Anbringens.	An wen, und Ursache der Erfolglassung.	Obligazionen.		Bar Geld.		Hauptbuch.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	Lit.	Fol.

Nr. 6.

Vom Nr. Dep. im Erlagsbuche Folio.	Gegen Redepositirung binnen einer Frist von			Redepositirt sub Dato etc. Nro. Dep.			Uebereinstimmend befunden mit dem Depos.-Hauptbuche.
		fl.	kr.		fl.	kr.	Folio.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Benehmen der A. G. bei Prüfung der Advokaten *).

§. 85.

Der Anwerber um eine Advokatenstelle muß darum schriftlich anlangen, und durch die beigelegten Zeugnisse beweisen, daß er die in dem §. 410 und 411 der Gerichtsordnung vorgesehenen Bedingnisse erfüllt habe, und daher zur Prüfung zugelassen zu werden geeignet ist. Hierauf sind von dem Präsidenten, unter dem Vorsize des Vizepräsidenten, wo deren einer ist, wenigstens zwei Räthe des Appellazionsgerichtes nebst einem Aktuar als Prüfungskommissäre zu ernennen; und des Bittstellers Bittschrift ist zu verbescheiden: daß er sich wegen Bestimmung des Tages und der Stunde bei dem Vizepräsidenten, oder wo keiner ist, an seiner Stelle bei dem ältesten Rathe zu melden habe. Bei solchen Prüfungen ist mit den Appellazionsräthen, so weit es thunlich, immer abzuwechseln.

2162. Hfd. v. 12. (zufolge a. h. Entschl. v. 6.) Juni 1829, an alle A. Präsid. (Z. 226.)

Zu Prüfungskommissären der Advokaten sowohl als der Richteramtskandidaten sind die durch Kenntnisse, Unbefangenheit und Strenge sich am meisten auszeichnenden Räthe, und in so weit möglich, immer die nämlichen zu bestimmen, damit die Zeugnisse über die Fähigkeiten der Kandidaten nach gleichen Grundsäzen ertheilt werden **).

§. 86.

Der Vizepräsident oder der ältere Rath der Prüfungskommissäre bestimmt auf Anmelden dem Bittsteller Tag und Stunde, und den Ort in dem Gerichtshause, wo sich dieser zur Prüfung zu stellen hat. Wenn es die Amtsgeschäfte des Appellazionsgerichtes zulassen, ist die Prüfung Vormittags zu halten.

---

*) Die in diesem Abschnitte enthaltenen Vorschriften sind auch auf die Auskultanten- und Richterprüfungen, in so weit sie hierauf passen, anzuwenden, was durch das Hfd. v. 8. Mai 1829 N. 2399 rükſichtlich des 20. Hptst. der gal. G. J., womit der vorliegende 10. Abschnitt übereinstimmt, ausdrüklich angeordnet worden ist (s. S. 581 d).

) Beiziehung eines Bergrathes; s. **1623 §. 29 u. **1625**.

§. 87.

Die Prüfung hat beiläufig durch zwei Stunden zu dauern; es wäre denn, daß sich der Geprüfte bereits in der ersten Stunde auf eine Art auszeichnete, welche seine Verwerfung von der Advokatur keinem Zweifel aussezte.

§. 88.

Sollte an dem zu Prüfenden eine Schüchternheit oder Furchtsamkeit bemerkt werden, die ihn aus der nöthigen Fassung bringt, um mit freiem Gemüthe und erforderlicher Gegenwart des Geistes zu antworten, so kann ihm eine kurze Zeit sich zu fassen, gegönnt, allenfalls auch der Tag der Prüfung überlegt werden. Diese Ueberlegung des Tages soll dem zu Prüfenden auch dann gegönnt werden, wenn er wegen Krankheit darum bittet.

§. 89.

Ist der Anwerber zur Prüfung gefaßt, so sind ihm von den abgeordneten Kommissären wechselweise wichtige und auf verschiedene Theile seines künftigen Amtes Beziehung habende Fragen vorzulegen, durch deren gründliche Beantwortung er eine hinlängliche Kenntniß der Geschäfte, und die erforderliche Fertigkeit des Geistes an Tag legen könne.

§. 90.

Den Kommissären steht frei, dem Anwerber auch über diejenigen Theile der Rechtswissenschaft, die auf öffentlicher Universität gelehrt werden, Fragen zu stellen; doch ist sich dabei weniger aufzuhalten, da das erlangte Doktorat an der Fähigkeit von dieser Seite ohnehin nicht zweifeln läßt. Dagegen haben sie desto genauer und strenger das Examen über die vaterländischen und Munizipalgeseze vorzunehmen, und besonders aufmerksam zu sein, ob er sich hinlängliche Wissenschaft der sämmtlichen Landesgeseze der Provinz, in welcher er zur Advokatur zugelassen zu werden verlangt, eigen gemacht habe.

§. 91.

Weiters haben die Kommissäre den Anwerber über die bestehende Verfassung der Gerichtsbehörden in der Provinz, sowohl in den Geschäften des adelichen Richteramtes als in

den Streitsachen, dann des anmit in Verbindung stehenden Appellazions- und Revisionszuges zu prüfen, und zu beurtheilen, ob er die in Rüksicht der Gerichtsbarkeiten bestehende Landesverfassung auf eine solche Art kenne, daß er mit Richtigkeit zu bestimmen fähig sei, zu welchem Richter jedes Geschäft gehört.

§. 92.

Noch sind ihm einige verwikelte praktische Fälle auf die Art vorzulegen, als ob eine Partei hierin um Rath fragte, um zu sehen, ob er mit Ueberlegung und Klugheit Rath zu ertheilen wisse.

§. 93.

Vorzüglich sind die Anwerber um die Advokatur über die neue allgemeine Gerichts- und Konkursordnung in ihren wichtigsten Punkten, und wo eine Unwissenheit oder Nachlässigkeit der Partei sehr gefährlich sein könnte, zu befragen, um sich zu überzeugen, daß sie davon hinlängliche Kenntnisse besizen.

§. 94.

Bei allen Punkten haben die Kommissäre nicht nur auf die Gründlichkeit der Antwort, sondern auch auf die Deutlichkeit des Ausdrukes, und auf die hierbei bezeigte Fertigkeit des Geistes zu sehen.

§. 95.

Ueber die vorgenommene Prüfung hat der Aktuar ein verläßliches Protokoll zu führen, worin die Gegenstände zu verzeichnen sind, über welche die Prüfung geschehen ist, damit sich das Appellazionsgericht überzeugen könne, daß die Kommissäre die ihnen aufgetragene Prüfung mit der nöthigen Strenge vorgenommen haben. In diesem Protokolle sind vorzüglich diejenigen Punkte genau anzudeuten, welche der Geprüfte entweder mit ausgezeichneter Geschiklichkeit beantwortet, oder wobei er nicht allerdings Genüge geleistet hat.

§. 96.

Wenn der Anwerber den Kommissären bei der mündlichen Prüfung genug gethan, haben sie ihm zu Beurtheilung seines Stiles einen Gegenstand zu einem Aufsaze zu bestim-

men. Zur Verfassung dieses Aufsazes ist ihm in dem Gerichtshause ein Ort anzuweisen, wo er denselben allein, und ohne sich bei Jemanden Rathes zu erholen, zu Stande zu bringen hat. Der zu Prüfende hat den Kommissären durch Handstreich anzugeloben, daß er keinen fremden Aufsaz unterschieben wolle, und wofern er in der Folge des Gegentheiles überführt werden sollte, sich eben dadurch zur Erlangung der Advokatur unfähig erkenne. Die schriftliche Ausarbeitung kann auf einen andern Tag verschoben werden, und ist nicht nöthig, daß die Kommissäre dabei gegenwärtig seien; es ist genug, wenn dem Anwerber eines von den Amtszimmern, und er in demselben seine Ausarbeitung neben den ohnehin daselbst befindlichen, und zur Kontrolle dienenden Amtspersonen zu vollenden angewiesen wird.

§. 97.

Ueber die vollendete Prüfung haben die Kommissäre mit Beilegung des Protokolles, und des von dem Geprüften verfaßten Aufsazes ihre Meinung schriftlich und bei aufhabendem Amtseide zu geben, und darin sich zu äußern, ob der Kandidat zur Advokatur zugelassen zu werden verdiene? oder ob ihm wegen Abgang der erforderlichen Fähigkeit noch eine Zeitfrist zu Erwerbung der ihm abgängigen Kenntnisse, und dann zu einer zweiten Prüfung (die immer strenger als die erste sein muß) zu bestimmen; oder endlich, ob er zur Advokatur untüchtig zu erklären sei. Jeder Kommissär hat seiner Meinung in Kürze die wichtigsten Gründe beizufügen, und einer derselben hierüber dem versammelten Rathe den Vortrag zu erstatten; worüber dann die ordentliche Berathschlagung zu pflegen, und nach der Mehrheit der Stimmen das Konklusum zu fassen ist.

2163. Hfd. v. 21. Juni 1806 N. 770, an alle A. G.

Diejenigen Doktoren, welche bei der ersten zum Antritte der Advokatur mit ihnen bei dem A. G. vorgenommenen Prüfung zwar noch nicht vollständig tauglich und ausgebildet befunden worden sind; aber solche Fähigkeiten und Kenntnisse an den Tag gelegt haben, woraus bei einer fortgesezten Praxis sich ihre vollkommene Fähigkeit und Ausbildung mit Grund erwarten läßt, dürfen auf eine wenigstens durch 2 Jahre noch fortzusezende Praxis angewiesen, und sohin zu einer nochmaligen, jedoch lezten Prüfung zugelassen werden.

Prüfungsnoten; s. S. 580, a, b u. d.

2164. Hfd. v. 15. April 1831 N. 2510, an die Kammerprokuratur zu Laibach und an das Fiskalamt zu Klagenfurt.

Die allg. Hofkammer hat in Uebereinstimmung mit der vereinigten Hofkanzlei und der obersten Justizstelle zu bestimmen befunden, daß künftighin für die Befähigungsdekrete für eine Fiskaladjunktenstelle eben jene drei Abstufungsnoten: hinreichend, gut und sehr gut (ausgezeichnet) vorzuzeichnen sind, welche auch bei den Zeugnissen über Richteramts- und Advokatenprüfungen beobachtet werden.

2165. Hfd. v. 11. Nov. 1831 N. 2538, an d. gal. A. G.

In den Zeugnissen über die Prüfungen für das Richteramt, und für Auskultanten- oder Advokatenstellen, sind noch ferner die in den Hfd. v. 12. Dez. 1807 N. 829 und vom 28. Febr. 1824 N. 1991 der J. G. S. vorgezeichneten Noten: »hinlänglich, gut, ausgezeichnet« auszudrüken.

Delegirung zur Vornahme der Prüfungen*):

2166. Hfd. v. 29. Jänner 1786 N. 522, an das mähr. A. G., und wörtlich gleichlautend Hfd. v. 4. Jänner 1789 N. 608, an d. n. ö. A. G.

Auch bei den Ortsgerichten könne kein anderer Rechtspfleger angestellt werden, als der über vorläufige Prüfung von dem A. G. tüchtig befunden worden; doch kann die Prüfung zur Erleichterung der Kompetenten dem in Rüksicht dessen Aufenthaltsortes nächsten wohlbesezten hierzu fähigen Magistrate mittelst ordentlicher Instruirung und Auszeichnung der Gegenstände der Prüfung dergestalt aufgetragen werden, daß sodann über diese Prüfung der Bericht an das A. G. erstattet, und hierüber von demselben nach Befund das Zeugniß der Tüchtigkeit ertheilt oder abgeschlagen werde.

2167. Hfd. v. 5. März 1789 N. 982, an d. in. u. o. ö. A. G.

Die Prüfungen aus dem Justizfache können künftig den Landrechten und adeligen Justizadministrazionen delegirt werden.

---

*) Durch das Hfd. v. 8. Mai 1829 N. 2399 (s. S. 580, a) wurde das frühere Befugniß der A. G., zur Vornahme der Prüfungen zu delegiren, bestätigt. Es gründet sich vorzüglich auf folgende Geseze.




UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 06 13 07 017 2